Nina Kreibig

INSTITUTIONALISIERTER TOD

Die Kultur- und Sozialgeschichte der Berliner Leichenhäuser im 19. Jahrhundert

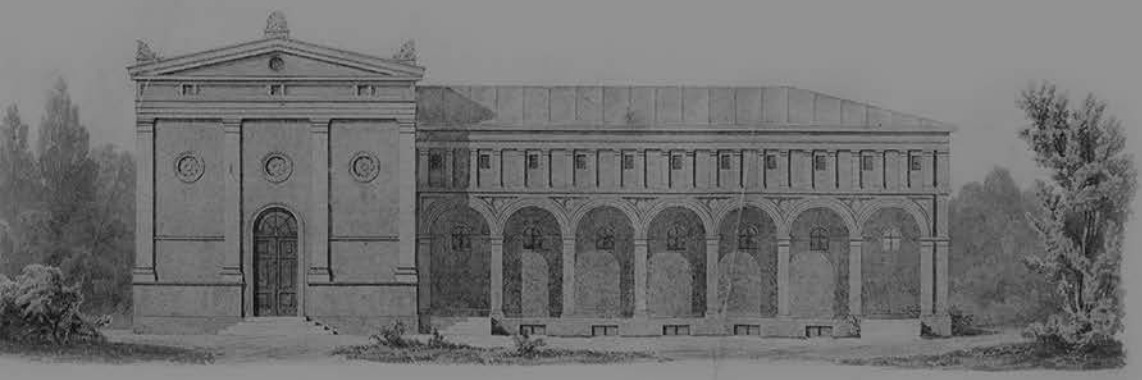

[transcript] Tod und Agency

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Nina Kreibig
Institutionalisierter Tod

Tod und Agency. Interdisziplinäre Studien zum Lebensende | Band 2

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Editorial

Tod und Sterben betreffen nicht nur Individuen, sondern auch Gesellschaften – und sie sind historischen Prozessen inhärent. Die Reihe **Tod und Agency** verbindet einen kultur- und sozialgeschichtlichen Schwerpunkt mit interdisziplinären Ansätzen, um die handelnden Personen und Institutionen in den jeweiligen Todeskontexten zu beleuchten. Zeitlich fokussiert sie die Frühe Neuzeit bis zur Gegenwart, da in dieser Zeitspanne aufgrund zahlreicher Innovationen vielfältige Anknüpfungspunkte für die Auseinandersetzung mit Toten, Sterblichkeit und Trauer gegeben sind. Die Reihe beabsichtigt, Forschungslücken zur Thematik von Tod und Sterben zu schließen und zur Beantwortung offener Fragen beizutragen.
Die Reihe wird herausgegeben von Thomas Macho, Nina Kreibig und Moisés Prieto.

Wissenschaftlicher Beirat: Thorsten Benkel, Elisabeth Bronfen, Norbert Fischer, Bettina Gockel, Volker Hess, Manfred Hettling, Dolores Martín Moruno, Karen Nolte, Jan Plamper, Reiner Sörries.

Unterstützung der Reihe durch:

ASV
Deutschland-Gruppe

Nina Kreibig studierte Ur- und Frühgeschichte, Anthropologie und Alte Geschichte in Göttingen und promovierte zur Geschichte der Berliner Leichenhäuser im 19. Jahrhundert am Institut für Geschichtswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie beschäftigt sich u.a. mit Sepulkralkultur und der Geschichte der Emotionen.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nina Kreibig

Institutionalisierter Tod

Die Kultur- und Sozialgeschichte der Berliner Leichenhäuser im 19. Jahrhundert

[transcript]

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein.

Landesarchiv Berlin

Hans Böckler Stiftung

Die vorliegende Untersuchung basiert auf meiner Dissertationsschrift, die 2020 am Lehrstuhl für Europäische Geschichte des 19. Jahrhunderts am Institut für Geschichtswissenschaften der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin unter dem Titel "Zwischen den Welten. Die Kultur- und Sozialgeschichte der Berliner Leichenhäuser (1794-1871)" eingereicht wurde. Die Erstgutachterin war Frau Prof. Dr. Birgit Aschmann; der Zweitgutachter Herr Prof. Dr. Thomas Schnalke. Als Dekanin fungierte Frau Prof. Dr. Gabriele Metzler. Der Tag der Disputation war der 1. Oktober 2020. Zum Zweck der Publikation wurde die Arbeit überarbeitet und gekürzt sowie der Titel modifiziert. Vereinzelte Tabellen (Tab. 1-4) wurden aus technischen Gründen ins Internet ausgelagert, wo sie auf der Homepage des edoc-Servers der Humboldt-Universität zu Berlin unter https://doi.org/10.18452/24644 einsehbar sind.

The EOSC Future project is co-funded by the European Union Horizon Programme call INFRAEOSC-03-2020, Grant Agreement number 101017536

Die freie Verfügbarkeit der E-Book-Ausgabe dieser Publikation wurde ermöglicht durch das Projekt EOSC Future.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 Lizenz (BY). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell. (Lizenztext: https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de)
Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Erschienen 2022 im transcript Verlag, Bielefeld
© Nina Kreibig

Umschlaggestaltung: Maria Arndt, Bielefeld
Umschlagabbildung: Leichenhalle und Kapelle der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde. Entwurf zu einer Todten-Halle auf dem Zwoelf-Apostel-Kirchhofe. Haupt-Ansicht. Entworfen von Bauinspector Gaertner, gezeichnet von Bauführer Weiss. October 1865. Bl. IX 28, ad 3532. K.A. 67, Farblithografie. Freundlich zur Verfügung gestellt von der Friedhofsverwaltung der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde zu Berlin.
Lektorat: Text + Strategie – Sünje Knutzen, Hamburg
Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar
Print-ISBN 978-3-8376-6340-2
PDF-ISBN 978-3-8394-6340-6
https://doi.org/10.14361/9783839463406
Buchreihen-ISSN: 2752-1494
Buchreihen-eISSN: 2752-1508

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Meinen Eltern, Irmingard und Holger Kreibig

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Inhalt

Einleitung

I. Hinführung zum Thema ... 13
I.1 Zum Begriff Leichenhaus. Inhaltliche Klärung und Abgrenzungen ... 21
I.2 Forschungsstand ... 25
I.3 Leitfragen ... 30
I.4 Arbeitshypothesen ... 32
I.5 Theoriebezüge ... 35
I.6 Interdisziplinäre Zugänge ... 37
I.7 Quellen ... 38
I.8 Aufbau der Arbeit ... 40

Vorgeschichte

II. Erschütterungen ... 45
II.1 Todesvorstellungen seit dem 18. Jahrhundert ... 45
II.2 Medizinische Konzepte des 18. und 19. Jahrhunderts ... 56
II.3 Angst und Furcht im Kontext von Tod und Sterben ... 61
II.4 Die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden scheintoter Personen ... 68
II.5 Religiöse und traditionelle Vorstellungen im Bestattungswesen ... 86

III. Krisenmanagement ... 97
III.1 Medizinische und gesetzliche Forderungen ... 98
III.2 Zur Genese der Leichenhäuser in den deutschen Staaten ... 109
III.3 Die Leichenhausfrage: Ein Projekt des Bürgertums oder realisierte Bürgerlichkeit? ... 127

Neue Strukturen: Die Leichenhausfrage in Berlin (1794-1871)

IV.1 Orte und Räume ... 145

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

IV.1.1 Die Entwicklungshistorie der Berliner Friedhöfe: Eine Stadtgeschichte 145
IV.1.2 Zur Lokalität der Berliner Leichenhäuser im Stadtbild 164
IV.1.3 Architektur und Interieur der Leichenhäuser 172
IV.1.4 Heterotopien, die anderen Orte 189

IV.2 *Agency* in der Leichenhausfrage 197
IV.2.1 Externe Akteur*innen und Institutionen 197
IV.2.2 Interne Organisation und personelle Besetzung der Berliner Leichenhäuser 210

IV.3 Zur Chronologie der Berliner Leichenhausfrage 219
IV.3.1 Phase 1: Leichenhäuser als Asyle von Scheintoten (1794-1846) 220
IV.3.2 Phase 2: Leichenhäuser als hygienischer Schutz der Lebenden (1846-1871) 293
IV.3.3 Brüche und Neuausrichtungen: Der Bedeutungswandel der Leichenhäuser 355

IV.4 Formalitäten und Restriktionen bei der Leichenhausnutzung 361
IV.4.1 Verordnungen für die Berliner Leichenhäuser 361
IV.4.2 Formalia bei der Nutzung und Errichtung der Berliner Leichenhäuser 365

IV.5 Die Ambivalenz von Wunsch und Wirklichkeit 389
IV.5.1 Die Nutzer*innen der Leichenhäuser in Berlin: Inklusion und Exklusion 389
IV.5.2 Das Eigene, das Andere und das Fremde 404
IV.5.3 Disziplinierungsmaßnahmen und Leichenhauszwang 410

IV.6 Differenzen und Analogien 419
IV.6.1 Ideal und Wirklichkeit: Der tatsächliche Gebrauch der Berliner Leichenhäuser 419
IV.6.2 Die Berliner Leichenhäuser in Korrelation zu den Einrichtungen anderer Städte 431

Schlussteil

V. Ergebnisse 439

VI. Ausblick 447

Anhang

Dank 455

Abkürzungsverzeichnis 457

Quellenverzeichnis 461
Ungedruckte Quellen 461
Gedruckte Quellen 467

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Literaturverzeichnis 487

Abbildungskatalog 529
Kartenverzeichnis 529
Abbildungsverzeichnis 529
Tabellenverzeichnis 531
Grafikverzeichnis 532
Diagrammverzeichnis 532

Ortsregister 533

Personenregister 539

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Einleitung

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

I. Hinführung zum Thema

»Die Leichenhäuser sind einfache und prunklose Gebäude, die unter gehöriger Aufsicht stehen, und die den Zweck haben, daß unter ihrem Dache ein dem Anschein nach erloschenes Leben wieder erwachen kann. Sie sind einladende Hallen für den zweifelhaften Mittelzustand zwischen einem noch schwach glimmenden Lebensfunken und dem wirklichen Tode. In brüderlicher Eintracht herrschen in ihnen: Seyn und Nichtseyn – Schlaf und Tod!«[1]

Mit dieser unaufgeregten Interpretation fasste der Königliche Hannoversche Hofmedicus Johann Gottfried Taberger (geb. circa 1781) im Jahr 1829 das hochtrabende Ziel und das provokante Charakteristikum der noch jungen Institution Leichenhaus zusammen. Mithilfe der Leichenhäuser versuchte man, eine nicht-medizinische Antwort auf ein gravierendes medizinisches Problem zu liefern. Die Krux bestand in dem vielerorts zu konstatierenden Unvermögen der damaligen Ärzteschaft, den Tod eines Menschen zeitnah und präzise zu diagnostizieren. Mit der seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in den deutschen Staaten neu entstandenen Institution Leichenhaus wurde nichts Geringeres zu erreichen versucht, als dort eine Sicherheit zu schaffen, wo es nach der allgemeinen medizinischen Expertise keine zeitnah zu erbringende Gewissheit gab. Die Beobachtung der (scheinbar) Verstorbenen sollte unter Zuhilfenahme eines spezifischen Instrumentariums und einer ausgefeilten Organisation die vielfach befürchtete Gefahr vermeiden, lebendig begraben zu werden.

Um zu verstehen, wie es zu dem Bedürfnis nach Leichenhäusern kam, ist es notwendig, den Blick auf die gesellschaftspolitische Situation zu richten, die die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts und im Besonderen den Übergang zum 19. Jahrhundert in Europa prägte, denn die Welt schien vielen der damaligen Zeitgenoss*innen aus den Fugen geraten:

1 Taberger, Joh[ann] Gottf[ried]: Der Scheintod in seinen Beziehungen auf das Erwachen im Grabe und die verschiedenen Vorschläge zu einer wirksamen und schleunigen Rettung in Fällen dieser Art. Höhern Behörden zur Berücksichtigung und meinen Mitbürgern zur Beruhigung geschrieben, Hannover 1829, S. 39.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> »Alle Vergleiche unserer Zeit mit den Wendepunkten in der Geschichte einzelner Völker und einzelner Jahrhunderte sind viel zu kleinlich. […] Nur dann wird man die unermeßliche Bedeutung dieser Jahre ahnen können, wenn man erkennt, daß unser ganzer Weltteil sich in einer Übergangszeit befindet, in welcher die Gegensätze eines vergehenden und eines kommenden halben Jahrtausends zusammenstoßen. […] Alles Bedenkliche und Gefährliche greift durch ganz Europa innig ineinander; überall tauchen die unberechtigten Meinungen und Strebungen in gleicher Weise auf, überall sind die Leidenschaften gleich wild entflammt. […Und es] fehlt jede gemeinsam ordnende und leitende Macht in der Geschichte. Die Weltherrschaft des alten Rom, das geistliche und weltliche Doppelregiment des Mittelalters, das System des Gleichgewichts der letzten Jahrhunderte, das alles ist verschwunden, und unsere Zeit soll den Ersatz für das Verschwundene finden.«[2]

Als der Hamburger Verleger Friedrich Christoph Perthes (1772-1843) diese Worte zu Beginn der 1820er-Jahre notierte, bezog er sich explizit auf die politischen Umbrüche, aber auch auf den Wandel durch beschleunigte Kommunikationsmittel und wirtschaftliche Innovationen, die die zurückliegenden Jahrzehnte geprägt hatten.[3] Damit fasste er in prägnanter Weise die Wahrnehmung großer Teile der damaligen europäischen Bevölkerungen vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Veränderungen zusammen,[4] die der Historiker Reinhart Koselleck im 20. Jahrhundert mit dem vielfach als zu vage kritisierten und dennoch wiederholt übernommenen Begriff der »Sattelzeit« übersetzte.[5] Damit definierte Koselleck die Zeitspanne zwischen circa 1750 und 1850,[6] die er als eine historische Übergangsphase beschrieb, in der die zum Teil lange zuvor eingeläuteten politischen, technischen, gesellschaftlich-sozialen oder religiösen Wandelprozes-

2 Perthes, Clemens Theodor: Friedrich Perthes' Leben nach dessen schriftlichen und mündlichen Mitteilungen, 2. Bd., 8. Aufl., Jubiläums-Ausgabe, Gotha 1896, S. 237f.; vgl. Koselleck, Reinhart: Das 19. Jahrhundert – eine Übergangszeit, in: Ders.: Vom Sinn und Unsinn der Geschichte. Aufsätze und Vorträge aus vier Jahrzehnten, Berlin 2010, S. 131-150, hier S. 132.

3 Vgl. Perthes: Friedrich Perthes' Leben, S. 238.

4 Vgl. ebd., S. 218; aus dieser Intention heraus forderte Perthes 1822 eine neue Geschichtsschreibung, die dem »Außerordentlichen«, das man erlebt hatte und den Anforderungen der neuen Zeit gerecht würde, vgl. Verlag Die Wage Karl H. Silomon, Berlin (Hg.): Friedrich Christoph Perthes. Ein Leben im Dienste des Buches. Aus Briefen, Erinnerungen und Dokumenten zusammengestellt und gedruckt als Almanach für Bücherfreunde, Leipzig 1938, S. 51; Großklaus, Götz: Heinrich Heine – Der Dichter der Modernität, München 2013, S. 12.

5 Vgl. Fulda, Daniel: Sattelzeit. Karriere und Problematik eines kulturwissenschaftlichen Zentralbegriffs, in: Elisabeth Décultot/Daniel Fulda (Hg.): Sattelzeit. Historiographiegeschichtliche Revisionen (Hallesche Beiträge zur Europäischen Aufklärung, Bd. 52, Schriftenreihe des Interdisziplinären Zentrums für die Erforschung der Europäischen Aufklärung Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Berlin/Boston 2016, S. 1-16, hier S. 3.

6 Bereits Koselleck hat bisweilen eine Kulmination bestimmter inhärenter Prozesse von 1770 bis 1850 postuliert. Palonen zeichnet den Wandel des Begriffs Sattelzeit in den Schriften Kosellecks nach und arbeitet die unterschiedlichen zeitlichen Schwerpunktsetzungen auf, vgl. Palonen, Kari: Die Entzauberung der Begriffe. Das Umschreiben der politischen Begriffe bei Quentin Skinner und Reinhart Koselleck (Politische Theorie, Bd. 2), Münster 2004, S. 247.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

se nachhaltig ins Bewusstsein der betroffenen Gesellschaften traten,[7] in diesem Zuge als »Programm«[8] identifiziert wurden und dadurch neue Denkmodelle einen größeren Stellenwert als zuvor erlangten.[9]

Wenn der Historiker Jürgen Osterhammel betont, dass »[e]ine der wichtigsten Neuerungen der Sattelzeit […] das Aufkommen inkludierender Solidaritätsformen auf der Grundlage eines neuen Ideals staatsbürgerlicher Gleichheit [war]«,[10] so verweist diese Aussage bereits auf ein neues Menschenbild spätestens ab dem 18. Jahrhundert, das maßgeblich auf den Entstehungs- und Etablierungsprozess der Institution Leichenhaus einwirken sollte. Obgleich der Wandel sich nicht auf alle Bereiche des Lebens in gleicher Intensität erstreckte und traditionelles Denken auch weiterhin fortbestand, kann die Zeitspanne präziser mit Begriffen wie »Umbruchszeit« oder »Schwellenzeit« beschrieben werden.[11] Aus diesem Grund wird im Folgenden der Ausdruck »Schwellenzeit« präferiert, der denselben zeitlichen und inhaltlichen Rahmen wie »Sattelzeit« ausfüllt, aber weniger von dessen metaphernhafter Unschärfeproblematik aufweist.[12]

Obgleich die oben aufgeführten Veränderungen in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen sind, spielen sie an dieser Stelle nur als Hintergrundkaleidoskop einer allgemeinen gesellschaftlichen Verunsicherung eine Rolle, die durch den Wandel zutage trat.[13] Vielmehr soll der Fokus auf jene Veränderungen gelenkt werden, die eng mit Vorstellungen von Tod und Sterben verwoben waren. Im Fall der religiösen Transformationen respektive des »religiöse[n] Kulturumbruch[s]« fanden sie ihren Ausdruck im Begriff der Säkularisierung.[14] Dabei bezog sich der vielfach konstatierte Mentalitätswandel in der Regel auf die bürgerlichen,[15] zumindest jedoch die gebildeten Schichten,[16]

---

7 Vgl. Koselleck, Reinhart: Einleitung, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 8 Bde., Bd. 1, Stuttgart 1972, S. XIII-XXVII, hier S. XV-XVIII; Fulda: Sattelzeit, S. 5f., 11f.; zur politischen Krise gegen Ende des 18. Jahrhunderts vgl. Koselleck, Reinhart: Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt, 12. Aufl., Freiburg/München 2013, S. 1f., 5f., 132, 134.

8 Meyer, Annette: Die Epoche der Aufklärung, Berlin 2010, S. 12f.

9 Vgl. Großklaus: Heine, S. 9, 11.

10 Osterhammel, Jürgen: Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, Sonderausgabe, München 2011, S. 106.

11 Vgl. Palonen: Entzauberung, S. 246; Fulda: Sattelzeit, S. 3.

12 Vgl. Fulda: Sattelzeit, S. 2f.

13 Vgl. Koselleck, Reinhart: Krise, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1982, 8 Bde., Bd. 3, S. 617-650; Koselleck, Reinhart: Einige Fragen an die Begriffsgeschichte von ›Krise‹, in: Ders.: Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache. Mit zwei Beiträgen von Ulrike Spree und Willibald Steinmetz sowie einem Nachwort zu Einleitungsfragmenten Reinhart Kosellecks von Carsten Dutt, Frankfurt a.M. 2010, S. 203-217.

14 Nowak, Kurt: Geschichte des Christentums in Deutschland. Religion, Politik und Gesellschaft vom Ende der Aufklärung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, München 1995, S. 18; Bauer, Franz J.: Von Tod und Bestattung in alter und neuer Zeit, in: Historische Zeitschrift, Bd. 254, H. 1 (Feb. 1992), S. 1-31.

15 Zum Verständnis des Begriffes ›Bürgerlich‹ vgl. meine Ausführungen im Kap. III.3.

16 Diese anfängliche Beschränkung des Angstphänomens auf bestimmte gesellschaftliche Schichten verweist auf das Konzept der *emotional communities* der Mediävistin Barbara H. Rosenwein, die eine annähernde Deckungsgleichheit der *emotional communities* mit politischen und sozialen gesell-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

wobei sowohl die ›unteren‹ gesellschaftlichen Schichten[17] als auch der Adel aus unterschiedlichen Gründen weitaus geringer von den aufklärerischen Entwicklungen erfasst wurden.[18] Wie auch immer die Veränderungen während der Schwellenzeit bewertet werden, letztlich bilden sie als Kulminationsphase das ab, was der Wirtschafts- und Sozialhistoriker Horst Stuke bereits der europäischen Aufklärung bescheinigte, nämlich dass es sich dabei um Prozesse handelte, die mit den Begriffen »Kritik, Wandel, Prüfung und Neuerung« verbunden waren und sich dabei gegen traditionelle Strukturen richteten und diese zu ändern aufforderten.[19] Die traditionellen Ordnungsschemata als solche standen im 18. und 19. Jahrhundert in der Kritik, wurden intensiv hinterfragt und nicht selten verworfen. Dass ein solches Bewusstsein von Ordnungsverlust durchaus in der Lage war, eine innere und äußere Erschütterung althergebrachter Denkmuster und Sicherheitsempfindungen hervorzurufen,[20] zeigt ein insbesondere im frühen 19. Jahrhundert ausgeprägtes ›Krisenbewusstsein‹,[21] das sich in unmittelbarer Form in Briefen,

---

schaftlichen Strukturen postulierte, wobei eine emotionale Translokation innerhalb der Gruppen durch den Übergang von Personen vorgesehen war, vgl. Rosenwein, Barbara H.: Worrying about Emotions in History, in: The American Historical Review, Bd. l. 107, Nr. 3 (Juni 2002), S. 821-845, hier S. 842; Hitzer, Bettina: Emotionsgeschichte – ein Anfang mit Folgen, in: H-Soz-Kult, 23.11.2011, https://www.hsozkult.de/literaturereview/id/forschungsberichte-1221, Zugriff: 28.10.2018; zur Definition und Verwendung der ›Schichten‹-Begriffe vgl. Reidegeld, Eckardt: Staatliche Sozialpolitik in Deutschland: historische Entwicklung und theoretische Analyse von den Ursprüngen bis 1918, Opladen 1996, S. 42-44; Kocka, Jürgen: Sozialgeschichte. Begriff–Entwicklung–Probleme, 2. erw. Aufl., Göttingen 1986, S. 135f.

17 Im Folgenden wird der Begriff ›Unterschichten‹ ohne weitere Kennzeichnung im Text aufgeführt. Mit seiner Verwendung wird keine intendierte Wertung angestrebt.

18 Vgl. von Greyerz, Kaspar: Religion und Kultur. Europa 1500-1800, Göttingen 2000, S. 10; Schlögl, Rudolf: »Aufgeklärter Unglaube« oder »mentale Säkularisierung«? Die Frömmigkeit katholischer Stadtbürger in systemtheorethischer Hinsicht (ca. 1700-1840), in: Thomas Mergel/Thomas Welskopp (Hg.): Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft, München 1997, S. 95-121, hier S. 117.

19 Stuke, Horst: Aufklärung, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 8 Bde., Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 243-342, hier S. 280f.

20 Vgl. Makropoulos, Michael: Über den Begriff der »Krise«. Eine historisch-semantische Skizze, in: INDES, Zeitschrift für Politik und Gesellschaft 2013-1, S. 13-20, hier S. 13f., www.michael-makropoulos.de/Ueber%20den%20Begriff%20der%20Krise.pdf, Zugriff: 31.10.2018; zum Begriff der Sicherheitsgeschichte aus historischer Perspektive vgl. Zwierlein, Cornel: Sicherheitsgeschichte. Ein neues Feld der Geschichtswissenschaften, in: Geschichte und Gesellschaft, 38. Jg., H. 3 (Juli-Sept. 2012), S. 365-386. Zwierlein verweist auf den Raumbezug in Fragen der Sicherheit seit dem Mittelalter (S. 369); eine politikwissenschaftliche respektive stark interdisziplinär gefärbte Perspektive nimmt Daase in seiner Bewertung des historischen Sicherheitsbegriffes ein, wenn er den Sicherheitsdiskurs als »Strukturmerkmal moderner Gesellschaften« (S. 389f.) definiert, vgl. Daase, Christopher: Die Historisierung der Sicherheit. Anmerkungen zur historischen Sicherheitsforschung aus politikwissenschaftlicher Sicht, in: Geschichte und Gesellschaft, 38. Jg., H. 3 (Juli-Sept. 2012), S. 387-405; Stadelbacher und Schneider erkennen als Versprechen der »ersten bürgerlichen Moderne« die generelle Schaffung von Sicherheit an (Stadelbacher, Stephanie/Schneider, Werner: Zuhause sterben in der reflexiven Moderne. Private Sterbewelten als Heterotopien, in: Thorsten Benkel (Hg.): Zukunft, S. 61-84, hier S. 64f.).

21 Zur Schwierigkeit der Klassifizierung von historischen Wahrnehmungen vgl. Scholten, Helga: Einführung in die Thematik. Wahrnehmung und Krise, in: Dies. (Hg.): Die Wahrnehmung von Krisenphänomenen. Fallbeispiele von der Antike bis in die Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 5-11;

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Tagebuchaufzeichnungen oder anderen Schriften und mittelbar als ein verstärktes Sicherheitsbedürfnis sowie in dem Entstehen weit verbreiteter neuer Angstphänomene niederschlug.[22] In diesem Kontext verwundert es keineswegs, dass der Begriff der Krise im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts eine große Verbreitung erlebte.[23] Im Hinblick auf die Begriffsgeschichte fand Koselleck dafür eine quantitative Formel: »Wenn die Häufigkeit des Wortgebrauches ein Indikator für die Tatsächlichkeit einer Krise ist, könnte die Neuzeit seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts ein Zeitalter der Krise genannt werden.«[24] »Krise« wird hier zur »strukturellen Signatur der Neuzeit«.[25] Generell beschreibt eine Krise jedoch auch den Versuch, sich auf eine neue Zeit einzustellen und einen Umgang zu finden mit den Verunsicherungen, aber auch den positiven Optionen, die mit dem Neuen verbunden sind.[26]

Es wird bereits jetzt deutlich, dass die zahlreichen Veränderungen, die spätestens ab dem 18. Jahrhundert unverkennbar zu spüren waren, zu neuen Denkmustern führten, verbunden mit neuen Kategorien des Empfindens.[27] Im Zentrum dieser Entwicklungen stand das Individuum. Hier und da waren die Prozesse unter anderem der europäischen Aufklärung womöglich auch nur spürbar als sublime Wahrnehmung eines Wandels, der kaum als transparenter Prozess erkennbar gewesen war.[28] In letzter Konsequenz bedeutete das »Jahrhundert der Lichter«, das einer allgemeinen Erhellung des Geistes dienen sollte, ebenfalls, dass dieses alles hinterfragende Licht der Aufklärung in seinem generellen Anspruch auch vor jenen Bereichen nicht Halt machte, die gleichsam Sicherhei-

---

Lotte, Günther: Normalitätsverlust, Prozess und Entscheidung. Zur Dramaturgie des Kriseninterpretaments, in: Rudolf Schlögl/Philip R. Hoffmann-Rehnitz/Eva Wiebel (Hg.): Die Krise in der Frühen Neuzeit (Historische Semantik, Bd. 26), Göttingen 2016, S. 109-119, hier S. 113.

22 Vgl. Großklaus: Heine, S. 235-269; Brendecke verweist in seiner Studie über die Jahrhundertwenden vom Mittelalter bis in die Moderne auf die besondere »Schwellenrhetorik der Jahre um 1800« und korreliert diese mit dem Begriff der Krise (Brendecke, Arndt: Die Jahrhundertwenden. Eine Geschichte ihrer Wahrnehmung und Wirkung, Frankfurt a.M./New York 1999, S. 201); Aschmann, Birgit: »Das Zeitalter des Gefühls«? Zur Relevanz von Emotionen im 19. Jahrhundert, in: Dies. (Hg.): Durchbruch der Moderne? Neue Perspektiven auf das 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2019, S. 83-118, hier S. 110.

23 Vgl. Koselleck: Krise, S. 627.

24 Ebd., S. 635; auch: Koselleck: Einige Fragen.

25 Koselleck: Krise, S. 627.

26 Vgl. ebd.; Friedrich, Jürgen: Gesellschaftliche Krisen. Eine soziologische Analyse, in: Helga Scholten (Hg.): Die Wahrnehmung von Krisenphänomenen. Fallbeispiele von der Antike bis in die Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 13-26, hier S. 13-15; Lotte: Normalitätsverlust, S. 109-116; Hülk, Walburga: Narrative der Krise, in: Uta Fenske/Walburga Hülk/Gregor Schuhen (Hg.): Die Krise als Erzählung. Transdisziplinäre Perspektiven auf ein Narrativ der Moderne, Bielefeld 2013, S. 113-131, hier S. 119.

27 Hinsichtlich neuer »Gefühle um 1800« vgl. Frevert, Ute: Gefühle um 1800. Begriffe und Signaturen, in: Günter Blamberger u.a. (Hg.): Kleist-Jahrbuch 2008/09, Stuttgart/Weimar 2009b, S. 48-62, hier S. 48.

28 Dabei sollte der Begriff der europäischen Aufklärung keineswegs als homogene Kategorie erfasst werden, da die nationalen, regionalen oder konfessionellen Unterschiede verschiedene Ansätze erfordern, vgl. Schott, Heinz: Nachwort, in: Ders. (Hg.): Der sympathetische Arzt. Texte zur Medizin im 18. Jahrhundert, München 1998, S. 331-352, hier S. 338f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

ten versprachen und Ängste unterbanden.[29] Die Veränderungen beschränkten sich nicht allein auf gewandelte Vorstellungen über den Menschen oder religiöse Betrachtungen, auch, wenn sie hier besonders markant spürbar waren. Denn die Interpretation des Todes als allgemeine Kategorie, zugleich aber auch als subjektives Ereignis, erhielt gänzlich neue Bedeutungen.[30] Dort, wo der Glaube ins Schwanken geriet, das Sicherheitsversprechen des Jenseits infrage gestellt wurde und damit auch das alltägliche Diesseits anders betrachtet werden musste, konnte das Bild vom Tod und den Toten nicht unverändert fortbestehen.[31] Der Soziologe und Philosoph Michel Foucault hat dies folgendermaßen formuliert:

> »Im Grunde war es natürlich, daß man in der Zeit, da man tatsächlich an die Auferstehung der Leiber und an die Unsterblichkeit der Seele glaubte, den sterblichen Überresten keine besondere Bedeutung zumaß. Sobald man jedoch nicht mehr ganz sicher ist, daß man eine Seele hat, daß der Leib auferstehen wird, muß man vielleicht dem sterblichen Rest viel mehr Aufmerksamkeit schenken, der schließlich die einzige Spur unserer Existenz inmitten der Welt und der Worte ist.«[32]

Die Überwindung der »selbstverschuldeten Unmündigkeit« erforderte damit ein erhebliches Maß an Mut.[33] Doch Mut allein genügte nicht. Vielmehr bedurfte es neuer Vorstellungen, die den Platz derjenigen, die verloren gegangenen waren, einnehmen konnten und den Schritt aus der Unmündigkeit auf Dauer erträglich machten. Denn damals wurde entdeckt, was heute zumindest für jene nicht religiösen Mitglieder der Gesellschaft gewiss scheint und was der Philosoph Walter Benjamin mit dem Tod als »radikale Neuigkeit« umschrieb.[34] Tatsächlich wurde der Tod nicht erst im 20. Jahrhundert, sondern

---

29 Vgl. Stollberg-Rilinger, Barbara: Europa im Jahrhundert der Aufklärung, Stuttgart 2000, S. 99; Bauer: Tod, S. 25.

30 Vgl. Bauer: Tod, S. 15.

31 Bauer datiert den aufkommenden Zweifel an der Unsterblichkeit zwar in das 16. und 17. Jahrhundert, die gesteigerte völlige Leugnung eines Jenseits bei einigen Philosophen jedoch erst ins 18. Jahrhundert, vgl. Bauer: Tod, S. 25f., 18. Den Gottesglauben und damit verbundene Interpretationen des menschlichen Lebens betrachtet Bauer als durch die Aufklärung geschwächt (S. 26); Nassehi, Arnim/Weber, Georg: Verdrängung des Todes – Kulturkritisches Vorurteil oder Strukturmerkmal moderner Gesellschaften? Systemtheoretische und wissenssoziologische Überlegungen, in: Soziale Welt, 39. Jg., H. 4 (1988), S. 377-396, hier S. 378f., 392; an anderer Stelle verweisen Nassehi und Weber ebenfalls auf einen frühen Ansatz gegen Ende des Spätmittelalters, vgl. Nassehi, Armin/Weber, Georg: Tod, Modernität und Gesellschaft. Entwurf einer Theorie der Todesverdrängung, Opladen 1989, S. 113f.

32 Foucault, Michel: Andere Räume, in: Karlheinz Barck/Peter Gente/Heidi Paris (Hg.): Aisthesis. Wahrnehmung heute oder Perspektiven einer anderen Ästhetik. Essais, 5. durchges. Aufl., Leipzig 1993, S. 34-46, hier S. 41f.

33 Kant, Immanuel: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? In: Berlinische Monatsschrift (1784), H. 12, S. 481-494, hier S. 481, www.deutschestextarchiv.de/book/view/kant aufklaerung_1784/?hl=481&p=17, Zugriff: 28.03.2018.

34 Benjamin, Walter: Zentralpark, in: Rolf Tiedemann/Hermann Schweppenhäuser (Hg.): Walter Benjamin. Gesammelte Schriften, 7 Bde., Abhandlungen, Bd. 1., Teil 2, Frankfurt a.M. 1980, S. 655-690, hier S. 668.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

bereits spätestens am Ende des 18. Jahrhunderts durch den Verlust seiner kulturellen Sicherungssysteme zur Neuigkeit und damit gleichsam radikal.[35] Die Bedrohung, die nun von ihm ausging, da zumindest in Betracht gezogen werden musste, dass kein Jenseits eine Belohnung versprach, sondern möglicherweise einzig das Leben im Hier und Jetzt von Belang war und mit dem Tod endete, musste als handgreiflich empfundene Gefahr verstanden werden.[36] Damit rückte der Tod und die Prozesse des Sterbens stärker als zuvor in den Fokus der Betrachtung und es offenbarten sich gravierende Probleme, die nach einer Lösung verlangten: Der Umgang mit der Vorstellung des Todes als möglichem Ende allen Lebens war das eine. Das andere waren Fragen danach, ob und wie der Tod hinausgezögert oder als Gegensatz des Lebens identifiziert werden konnte. Es ging also darum, was die Charaktaristika des Todes waren und was er, wenn nicht länger ein Zugang zum Jenseits, überhaupt per definitionem war. Wenn Immanuel Kant (1724-1804) somit davon sprach, dass »[z]u dieser Aufklärung aber […] nichts erfordert [wird] als Freiheit«,[37] so darf die Wortwahl des »nichts […] als […]« an dieser Stelle als eine gehörige Bagatellisierung der daraus resultierenden Konsequenzen interpretiert werden.

Eine Reaktion auf die medizinischen, religiösen und sozialen Unsicherheiten war das Erstarken einer Angst, die auf die vorgebliche Gefahr vor dem Lebendig-begraben-Werden scheintoter Menschen fokussierte und sich als weitverbreitetes Phänomen seit Mitte des 18. Jahrhunderts anfangs primär in den gebildeten Schichten der europäischen Gesellschaften manifestierte.[38] Unter Scheintod verstanden die am schriftlichen Diskurs Partizipierenden einen »Mittelzustand zwischen Leben und Tod«.[39] Diese Bedeutung verwies signifikant auf das Unvermögen der damaligen Ärzteschaft, den Tod zeitnah und präzise feststellen zu können.[40] Die Angst spiegelte nicht allein die unsicher gewordenen Lebensumstände, sondern auch die als vage wahrgenommenen Konditionen des Todes wider. Hierbei wäre es demnach zu kurz gegriffen, das Angstphänomen allein mit der ärztlichen Unzulänglichkeit einer als sicher erachteten Todesfeststellung begründen

35 Vgl. Bobert, Sabine: Die neuen Entwicklungen der Bestattungskultur aus theologischer Sicht, in: Klaus Grünwald/Udo Hahn (Hg.): Vom christlichen Umgang mit dem Tod. Beiträge zur Trauerbegleitung und Bestattungskultur, Hannover 2004, S. 55-86, hier S. 56f.

36 Vgl. Rüve, Gerlind: Scheintod. Zur kulturellen Bedeutung der Schwelle zwischen Leben und Tod um 1800, Bielefeld 2008, zgl. Bielefeld, Univ., Diss., 2006, S. 65; Jenseitsvorstellungen, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.)/Sörries, Reiner (Bearb.): Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur. Wörterbuch zur Sepulkralkultur, Bd. 1, Volkskundlich-kulturgeschichtlicher Teil: Von Abdankung bis Zweitbestattung, Braunschweig 2002, S. 156f., hier S. 157; Schulz, Walter: Das Problem der Angst in der neueren Philosophie, in: Hoimar von Ditfurth (Hg.): Aspekte der Angst. Starnberger Gespräche 1964, Stuttgart 1965, S. 1-14, hier S. 5; Nassehi und Weber postulieren, dass eine »Individualisierung der Todeserfahrung« verbunden mit einem Verfall genereller kollektiver Sinngebungskonzepte des Todes in der Moderne zu einer »Überlastung« des Individuums geführt haben (Nassehi/Weber: Verdrängung, S. 383).

37 Kant: Beantwortung, S. 484.

38 Vgl. Rüve: Scheintod, S. 281.

39 Hufeland, Christoph Wilhelm: Der Scheintod oder Sammlung der wichtigsten Thatsachen und Bemerkungen darüber in alphabetischer Ordnung, Faks. d. Ausg. Berlin 1808, hg. und eingel. v. Gerhard Köpf, Bern/Frankfurt a.M./New York 1986, S. 170.

40 Vgl. Patak, Martin: Die Angst vor dem Scheintod in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, Zürich 1967, S. 28.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

zu wollen. Es war das oben angesprochene Kaleidoskop an generellen Unsicherheiten, das die Basis der Angst bildete. Nicht zu unterschätzen ist in diesem Kontext zudem das gewandelte Menschenbild in Zeiten der Empfindsamkeit und später der Romantik, das nun ein gefühlsbetontes, selbstverantwortliches und zugleich humanistisch gesinntes und aktiv handelndes Individuum in das Zentrum der Wahrnehmung rückte.[41] Im Bestattungskontext schlug sich dieses gewandelte Empfinden in dem von dem Historiker Philippe Ariès geprägten Begriff des »Tod[es] des Anderen« nieder,[42] der das Mitgefühl mit den Mitmenschen thematisierte und dem gesteigerten Verlustempfinden beim Tod von Familienmitgliedern oder Freund*innen Rechnung trug. Vielerorts entzog man der damaligen Ärzteschaft das Vertrauen, wenn diese zu weiten Teilen nicht gar selbst auf ihr Unvermögen einer adäquaten Todesfeststellung hinwies und sich im Diskurs um den Versuch einer Lösung nur wiederholt aufs Neue die eigene Hilflosigkeit anzeigte. Doch im Rekurs auf das aufklärerische Selbstbild des eigenverantwortlichen Menschen bemühten sich weite Teile der Ärzteschaft und interessierter Laien, wenn schon nicht um eine Antwort auf die medizinische Schwierigkeit, so doch um angemessene Instrumente, dem nicht sicher greifbaren Tod rationale Maßnahmen entgegenzuhalten.

Die Etablierung von Leichenhäusern war *ein* Versuch, die ungenügende Kenntnis bei der Todesdiagnose auszugleichen und zudem hygienischen Sicherheitsbedenken und moralisch-emotionalen Bestrebungen gerecht zu werden. Der Prozess, in dessen Zuge Leichenhäuser erdacht, gefordert und realisiert wurden, fokussierte sowohl auf die Sicherheit der Lebenden als auch der Verstorbenen. Nicht zufällig war die Entstehung der Leichenhäuser eng mit dem Beginn des modernen europäischen Rettungswesens verbunden.[43] Zugleich ging mit ihr aber auch ein erheblicher Bruch innerhalb der traditionellen Bestattungspraxis einher, weil als bedeutsam erachtete Verhaltensweisen im Umgang mit den Toten beschnitten oder gänzlich abgeschafft wurden.[44] In Anbetracht der in viele unterschiedliche Kategorien ausufernden Thematik – exemplarisch seien an dieser Stelle Institutionen, Gesetze, Moralvorstellungen, Architekturen, Schrift- und Bilderzeugnisse genannt – scheint es angemessen, im Zusammenhang mit den Leichenhäusern nicht von einem Diskurs, sondern von einem Dispositiv nach Foucault zu spre-

41 Erwähnenswert scheinen die von Pikulik konstatierte Autonomie und der revolutionäre Charakter der ›Empfindsamkeit‹ gegenüber der europäischen Aufklärung. Im Gegensatz zur Subsumierung der Empfindsamkeit unter die Aufklärungsprozesse, versteht Pikulik beide als miteinander verbundene, jedoch voneinander selbsttätige Prozesse, vgl. Pikulik, Lothar: Die Mündigkeit des Herzens: Über die Empfindsamkeit als Emanzipations- und Autonomiebewegung, in: Karl Eibl/Diethelm Klippel (Hg.): Empfindsamkeit; Politische Theorie im 18. Jahrhundert (Aufklärung. Interdisziplinäres Jahrbuch zur Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte, Bd. 13), Hamburg 2001, S. 9-32, hier S. 10f., 29f.

42 Ariès, Philippe: Studien zur Geschichte des Todes im Abendland, übers. v. Hans-Horst Henschen, 2. Aufl., München 1982, S. 43-56.

43 Vgl. Schmitt, Claudia: Rettung und Wiederbelebung Verunglückter, 1740-1840. Mit besonderer Berücksichtigung der Atmungs- und Beatmungsgeräte sowie anderer Hilfsmittel (Marburger Schriften zur Medizingeschichte, Bd. 47), Frankfurt a.M. 2012, zgl. Mainz, Univ., Diss., 2009, S. 7f.

44 Vgl. Fischer, Norbert: »Das Herzchen, das hier liegt, das ist sein Leben los.« Historische Friedhöfe in Deutschland. Fotografien von Wolfgang Jung. Mit einem Beitrag von Ingmar Ambjørnsen, Hamburg 1992, S. 131; Leichenhaus, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 198f., hier S. 198.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

chen. Unter einem Dispositiv verstand Foucault sowohl die sprachlichen Diskurse als auch räumliche oder formale Strukturen, die kontextualisiert sind, wobei das Dispositiv konkret das Geflecht darstellt, welches die besagten Komponenten zusammenhält.[45] Um dieses Sicherheitsdispositiv nachzuvollziehen, ist es notwendig, den einzelnen Schritten dieser Prozesse zu folgen. Gemäß den Formationsregeln, die Foucault als Konditionen für Diskurse formuliert hat,[46] ist es dabei sinnvoll, den sozialen und institutionellen Kontext der Thematik genauer zu beleuchten. Dabei zeigt sich, dass es sich bei den kulturellen und religiösen Entwicklungen im Bestattungswesen des 18. und 19. Jahrhunderts um weitreichende Ordnungsprozesse handelte, die sich in einem dynamischen Verhältnis von Ablösung und Erneuerung befanden.

I.1 Zum Begriff Leichenhaus. Inhaltliche Klärung und Abgrenzungen

Leichenhäuser wurden von Beginn an durch das Engagement bürgerlicher Kreise aus zwei Gründen errichtet: Zum einen sollten sie die Aufnahme potenziell scheintoter Personen sicherstellen, um eine Beobachtung und daraus resultierende Rettung durch Wiederbelebungsmaßnahmen zu ermöglichen; zum anderen wurde eine räumliche Trennung der Toten von den Lebenden aus hygienischen Gründen angestrebt, um die Lebenden nicht zu gefährden und Epidemien zu vermeiden.[47] In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff Leichenhaus folgendermaßen definiert: Es handelte sich dabei um eine öffentliche Institution, die eine grundsätzliche Separierung des vermeintlichen Leichnams von den Lebenden vorsah und im Regelfall auf den, aus dem Stadtbereich ausgelagerten, Friedhöfen errichtet wurde. Öffentlich wird hier keineswegs als frei zugänglich verstanden, da es sehr wohl strikte Zugangsregulierungen gab, sondern bezieht sich auf den Charakter der Einrichtungen im Gegensatz zu einer Privatanstalt. Damit orientiert sich die Definition an Empfehlungen des Mediziners Christoph Wilhelm Hufeland (1762-1836), die er 1808 in Anlehnung an den Medizinalreformer Johann Peter Frank

45 Vgl. Foucault, Michel: Ein Spiel um die Psychoanalyse. Gespräch mit Angehörigen des Département der Psychoanalyse der Universität Paris VIII in Vincennes, übers. v. Monika Metzger, in: Ders.: Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit, Berlin 1978, S. 104-175, hier S. 119f.

46 Foucault definiert eine angemessene Anzahl an Aussagen, Objekten, Äußerungen oder Begriffen als »diskursive Formationen«. Formationsregeln sind »die Bedingungen […], denen die Elemente dieser Verteilung unterworfen sind« und gleichzeitig die »Existenzbedingungen […] in einer gegebenen diskursiven Verteilung«. (Foucault, Michel: Archäologie des Wissens, übers. v. Ulrich Köppen, 17. Aufl., Frankfurt a.M. 2015, S. 58.)

47 Vgl. Boehlke, Hans-Kurt: Über das Aufkommen der Leichenhäuser, in: Ders. (Hg.): Wie die Alten den Tod gebildet. Wandlungen der Sepulkralkultur 1750-1850 (Kasseler Studien zur Sepulkralkultur, Bd. 1), Mainz 1979, S. 135-146, hier S. 141.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

(1745-1821)[48] und den Arzt François Thiery (gest. 1790)[49] zur Errichtung von Leichenhäusern vorschlug.[50] Hufeland präzisierte hierbei nicht allein die geeignete Lokalität, die angemessene Architektur und innere Ausstattung der Einrichtungen, sondern betonte insbesondere die Auslagerung der Leichenhäuser auf extramurale Friedhöfe, die adäquate Belüftung der Gebäude bei gleichzeitiger Erwärmungsoption sowie die Einstellung von geschultem Wachpersonal und einer medizinischen Oberaufsicht.[51] Die Anstalten ermöglichten eine Aufbewahrung der Toten bis zur Beerdigung. Solange der Scheintod als ernsthafte Gefahr innerhalb der Gesellschaft betrachtet wurde, postulierten die Befürworter*innen der Leichenhäuser einen Umgang mit der Leiche, die kranken Personen, das heißt Lebenden, angemessen war.[52] Die Organisation und Struktur der Leichenhäuser hatte diesem Ansatz zu genügen, indem die baulichen und administrativen Voraussetzungen, wie eine Aufsicht durch Wächter oder ärztliche Kontrollen geboten wurden.[53]

Es wird deutlich, dass die hier genutzte Definition primär an dem ersten Grund zur Errichtung von Leichenhäusern angelehnt ist: der Verhütung eines Lebendig-Begrabens scheintoter Menschen. Insbesondere in den Jahrzehnten nach Gründung der ersten Anstalten hatte der humanistische Duktus eine erhebliche Signifikanz, gerade dann, wenn die Einrichtungen zumeist den Angehörigen sogenannter Unterschichten anempfohlen wurden, denen aus Hygiene- und Pietätsgründen eine Möglichkeit geboten wurde, ihre Verstorbenen in den Leichenhäusern aufbahren zu lassen und damit aus den beengten Wohnverhältnissen zu entfernen. Die Initiatoren derartiger Projekte entstammten den bürgerlichen Schichten und propagierten die Leichenhäuser als menschenfreundliche Hilfestellungen. Dabei spielten Aspekte eines gesamtgesellschaftlichen Sicherheitsdiskurses – in diesem Fall bezogen auf die Furcht vor ansteckenden Krankheiten – jedoch eine nicht zu unterschätzende Rolle. Derlei Intentionen zeigten sich besonders prägnant in wiederholten Forderungen eines Leichenhauszwangs.[54] Nicht allein die unterschiedlichen Zielsetzungen zur Errichtung von Leichenhäusern, sondern auch architektoni-

48 Vgl. die Ausführungen von Frank über den Scheintod: Frank, J[ohann] P[eter]: System einer vollständigen medizinischen Polizey. Von Sicherheits-Anstalten, in so weit sie das Gesundheitswesen angehen, Bd. 4, Mannheim 1788, S. 672-749; Frank, Johann Peter: System einer vollständigen medicinischen Polizey, 4. Bd. Von Sicherheitsanstalten, in so weit sie das Gesundheitswesen angehen, 3. verb. Aufl., Wien 1790, S. 668-670; das sechsbändige Werk Franks kann als Grundlage eines an Hygiene orientierten sozialen Gesundheitssystems betrachtet werden, vgl. Haag, Rüdiger: Johann Peter Frank (1745-1821) und seine Bedeutung für die öffentliche Gesundheit (Schriften zur Ideen- und Wissensgeschichte, B. 6), Hamburg 2011, S. 31.

49 Vgl. Thiery, François: Unterricht von der Fürsorge, die man den Todten, oder denen die todt zu seyn scheinen, schuldig ist, wie auch von den Leichenbegängnissen und Begräbnissen, aus dem Französischen übersetzt, [o. Übers.], Lübeck 1788.

50 Vgl. Hufeland: Scheintod, S. 152-155.

51 Vgl. ebd., S. 152f.

52 Vgl. Dieffenbach, J.F.: Anleitung zur Krankenwartung, Berlin 1832.

53 Vgl. z.B. Statut für die Benutzung des Leichenhauses auf dem Begräbnißplatz der Jerusalems- und Neuen Kirche vor dem Halleschen Thore, vom OB/B/R, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105; Quellen, die sich auf einen Schriftverkehr innerhalb Berlins beziehen, werden ohne explizite Ortsangabe aufgeführt.

54 Vgl. Taberger: Scheintod, S. 45f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

sche oder ausstattungstechnische Faktoren trugen ihren Teil dazu bei, dass der Begriff Leichenhaus im Laufe des 19. Jahrhunderts bis heute sowohl einen inhaltlichen als auch einen begrifflichen Wandel erfuhr. Der Arzt und Enzyklopädist Johann Georg Krünitz (1728-1796) lieferte in seiner *Oekonomischen Encyklopädie* von 1798 als Deutung für das Leichenhaus gleich vier mögliche Interpretationsansätze,[55] wobei nur die vierte Definition an dieser Stelle relevant ist:

> »Nach derjenigen Bedeutung, worin wir jetzt am häufigsten das Wort Leichenhaus nehmen, ist solches ein öffentliches Gebäude, in welchem die Entschlafenen bis zur Erscheinung untrüglicher Zeichen des Todes unter zweckmäßiger Aufsicht aufbehalten werden, und im Falle des Wiedererwachens die nöthige Hülfe finden.«[56]

Obgleich bis Mitte des 19. Jahrhunderts die Rettung von Scheintoten als elementarer Grund zur Errichtung und Nutzung von Leichenhäusern betont wurde,[57] rückte zunehmend der sanitätspolizeiliche Aspekt in den Vordergrund, der den Schutz der Lebenden vor den Ausdünstungen der Toten anmahnte.[58] Spätestens ab der Jahrhundertmitte ließ die Angst vor einem Lebendig-begraben-Werden sukzessive nach. So betonten 1853 die Autoren des *Brockhaus*, dass man sich nunmehr »weniger vor dem Lebendigbegrabenwerden [fürchte], seitdem Bouchut zeigte,[59] daß der wirkliche Tod durch stethoskopische Untersuchung des fehlenden Herzschlags sicher nachgewiesen werde«.[60] Im ausgehenden 19. Jahrhundert finden sich in den Nachschlagewerken kaum noch Hinweise auf einen Gebrauch der Leichenhäuser als Rettungslokalitäten für Scheintote. Jetzt hatte sich die Benutzung des Leichenhauses zu einer beinahe genuin hygienischen Angelegenheit gewandelt.[61] Damit zeichnet sich bereits eindrücklich die Veränderung ab, die

---

55 Vgl. Krünitz, Johann Georg: Leichenhaus, in: Ders.: Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft wie auch der Erdbeschreibung, Kunst- und Naturgeschichte in alphabetischer Ordnung, 73. Theil, Berlin 1798, S. 732-758.

56 Ebd., S. 732.

57 Vgl. Busch, Gabr[riel] Christ[oph] Benj[amin]: Leichenhaus, in: Handbuch der Erfindungen, 8. Theil, L-M, 4. ganz umgearb. und sehr verm. Aufl., Eisenach 1816, S. 106-110, hier S. 106; I. Leichenhäuser, in: Allgemeines deutsches Conversations-Lexikon für die Gebildeten eines jeden Standes, 6. Bd., 2. Aufl., Leipzig 1840, S. 478f.; Leichenhaus, in: Brockhaus' Conversations-Lexikon, Bd. 8, 9. Originalaufl., Leipzig 1845, S. 654; Leichenhaus, in: Kleineres Brockhaus'sches Conversations-Lexikon für den Handgebrauch, Bd. 3, Leipzig 1855, S. 442.

58 Vgl. Beerdigung, in: Brockhaus. Allgemeine Deutsche Real-Encyklodädie für die gebildeten Stände (Conversations-Lexikon), Bd. 1, 7. Originalaufl., Leipzig 1827, S. 743f., hier S. 743f.

59 Anm. d. Aut.: Eugène Bouchut, französischer Arzt (1818-1891).

60 Leichenhaus/Leichenhalle, in: Brockhaus. Allgemeine Deutsche Real-Encyklodädie für die gebildeten Stände (Conversations-Lexikon), Bd. 9, 10. verb. und verm. Originalaufl., Leipzig 1853, S. 487f.

61 Vgl. Leichenhaus, in: Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyklopädie des allgemeinen Wissens, Bd. 10, 4. gänzlich umgearb. Aufl., Leipzig/Wien 1890, S. 650f. Meyers Konversations-Lexikon wertet die einstige Sorge um den Scheintod als Aberglaube ab; dass die Vorstellung vom Zweck der »Todtenhallen« als Schutzräumen für Scheintote keineswegs überall aufgegeben wurde, zeigt sich in einer Definition von 1889: »Außerdem sind dieselben die passenste Localität zur Aufstellung die für die Fälle zweifelhaften Todes (Scheintod) geeigneten Vorrichtungen und Apparate, welche mit der Leiche in direkte Verbindung gebracht werden.« (Todtenhallen, in: Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste in alphabetischer Folge, 2. Section, 23. Theil, Leipzig 1889, S. 17);

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

heutzutage dem funktionalen Standard entspricht,[62] da Leichenhallen gänzlich dem hygienischen Aspekt unterworfen sind.

Im Fall des *Brockhaus' Conversations-Lexikons* von 1885 kommt es zudem zu einer Vermischung der ursprünglich zumeist scharf getrennten Begriffe Leichenhaus und Leichenschauhaus: »In einzelnen größeren Städten bestehen Leichenhäuser, in welchen unbekannte Verunglückte zur Schau ausgestellt werden, um die Persönlichkeit zu ermitteln. Bekannt ist in dieser Hinsicht besonders die Morgue in Paris.«[63] Dabei handelte es sich ursprünglich um zwei konträr verstandene Einrichtungen. Im Gegensatz zum Leichenhaus, das hohen ästhetischen Ansprüchen genügen musste und einem humanistisch und aufklärerisch geprägten Ideal gerecht werden sollte, waren Leichenschauhäuser Orte zum öffentlichen Ausstellen von unbekannt aufgefundenen Leichen, Suizident*innen und ähnlichen Personengruppen, die sowohl hygienischen als auch forensischen Zwecken unterstanden.[64] Wie die Bezeichnung suggeriert, boten die Leichenschauhäuser neben dem sanitätspolizeilichen Moment die Möglichkeit zur Identifikation und Sektion von Toten.[65] Nicht nur in Berlin verwahrten sich die Verfechter*innen der Leichenhäuser mit Nachdruck gegen eine Analogie beider Institutionen, auch, um die Akzeptanz der Leichenhäuser in der Bevölkerung zu steigern.[66]

Eine weitere formale Einrichtung, gegen die eine Abgrenzung notwendig ist, sind Leichengewölbe. Diese können chronologisch bereits vor den Leichenhäusern bei vereinzelten Kirchen Berlins nachgewiesen werden.[67] Bei manchen dieser Einrichtungen

---

Leichenhaus, in: Brockhaus Autorenkollektiv, F.A. Brockhaus, Bd. 11, 14. Aufl., Leipzig/Berlin/Wien 1894-1896, S. 46.

62 Vgl. Dieffenbach, Joachim: Leichenhaus/Leichenhalle, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.)/Reiner Sörries (Bearb.) in Verbindung mit Joachim Dieffenbach/Dagmar Kuhle/Ulrike Neurath-Sippel/Bettina Volk. Mit einem Beitrag von Barbara Happe: Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur. Wörterbuch zur Sepulkralkultur, Bd. 3, Praktisch-aktueller Teil: Von Abfallbeseitigung bis Zwei-Felder-Wirtschaft, Frankfurt a.M. 2010, S. 284.

63 Leiche, in: Brockhaus. Allgemeine Deutsche Real=Encyklopädie für die gebildeten Stände (Conversations-Lexikon), Bd. 10, 13. vollständig umgearb. Aufl., Leipzig 1885, S. 916f., hier S. 917; vgl. Leichenhäuser, in: Allgemeines deutsches Conversations-Lexikon, 1840, S. 478f. Hier wird neben der Verhinderung einer Beerdigung Scheintoter und hygienischen Gründen explizit auf die Aufnahme von verunfallten, ermordeten oder unbekannt aufgefundenen Personen verwiesen. Diese Personengruppen wurden vorranging in Leichenschauhäuser und explizit nicht in Leichenhäuser aufgenommen.

64 Vgl. Fayans, Stefan: Handbuch der Architektur, 4. Teil: Entwerfen, Anlage und Einrichtung der Gebäude. 8. Halbband, H. 3: Bestattungsanlagen, Kirchen und Denkmale, Stuttgart 1907, S. 60-103, hier S. 61; Stein, Marion Ursula: Das Leichenhaus. Zur Entwicklung einer Sepulkralarchitektur in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Marburg/Lahn 1992, zgl. Marburg, Univ., Diss., 1993, S. 32.

65 Vgl. Wirth, Ingo/Geserick, Gunther/Vendura, Klaus: Das Universitätsinstitut für Rechtsmedizin der Charité 1833-2008, Lübeck 2008, S. 31.

66 Vgl. Reiber, Cornelius: Die Lebenswissenschaften im Leichenhaus, in: Peter Geimer (Hg.): UnTot. Existenzen zwischen Leben und Leblosigkeit, Berlin 2014, S. 13-34, hier S. 19f.; Zacher, Inge: Düsseldorfer Friedhöfe und Grabmäler. Begräbniswesen und Brauchtum im 19. Jahrhundert, Düsseldorf 1982, S. 79f.

67 Vgl. Oberkirchenvorsteher der JNK an Unbekannt, 7. Juli 1806, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 356, [o.P.]; Oberkirchenvorsteher der JNK an Mag., 1805 [o. Datum], ELAB, JNK, Nr. 10408/218, Bl. 3: Abbildung vom Leichengewölbe von 1778, Bl. 15; wenn im Folgenden vom Magistrat die Rede ist, so beziehen sich diese Angaben auf den Berliner Magistrat, ohne dass eine explizite Nennung

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

handelte es sich tatsächlich um die Kellergewölbe einer Kirche, doch wurde der Begriff auch für freistehende Gebäude verwandt.[68] Trotz ähnlicher Bestrebungen wie bei den hier behandelten Leichenhäusern gab es deutliche Unterschiede in der Struktur dieser Institutionen. Im Regelfall scheint es sich um Räumlichkeiten gehandelt zu haben, in denen die Leichen manchmal bis zur Beerdigung, bisweilen über einen weitaus längeren Zeitraum aufbewahrt wurden.[69] Dabei fehlen Hinweise auf einen Rettungsgedanken von Scheintoten gänzlich.

I.2 Forschungsstand

Spätestens seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist die Todesthematik als zentraler Inhalt zahlreicher Forschungsdisziplinen nicht mehr fortzudenken[70] und Forderungen nach einer verstärkten Beschäftigung mit den Relikten des Bestattungswesens wurden vielfach erhoben.[71] Für die großen Themenbereiche Tod und Sterben liegen unzählige zum Teil bereits zu Klassikern avancierte Publikationen vor,[72] während spezifische Aspekte, wie geschichts- und kulturwissenschaftliche Studien zum Suizid[73]

---

erfolgt. Nur in jenen Fällen, in denen der Magistrat einer anderen Stadt gemeint ist, wird diese ausdrücklich benannt.

68 Vgl. Dr. Pauli an [Mag.], 10. Mai 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 146-150; Pauli an Mag. [?], 10. Mai 1834, ELAB, Sophien, Nr. 10311/70, Bl. 32-34.

69 Vgl. Oberkirchenvorsteher der JNK an Mag., 1805 [o. Datum], ELAB, JNK, Nr. 10408/218, Bl. 3.

70 Bauman beschreibt dies als ein »Entkommen« aus der »langanhaltenden Verschwörung des Schweigens« über das Thema (Bauman, Zygmunt: Tod, Unsterblichkeit und andere Lebensstrategien, Frankfurt a.M. 1994, S. 7); Raphael, Lutz: Geschichtswissenschaft im Zeitalter der Extreme. Theorien, Methoden, Tendenzen von 1900 bis zur Gegenwart, München 2003, S. 239; Richter, Isabel: Der phantasierte Tod. Bilder und Vorstellungen vom Lebensende im 19. Jahrhundert (Campus Historische Studien, Bd. 58), Frankfurt a.M. 2010, S. 12f.; Assmann, Jan: Der Mensch und sein Tod. Einführende Bemerkungen, in: Ders./Rolf Trauzettel (Hg.): Tod, Jenseits und Identität. Perspektiven einer kulturwissenschaftlichen Thanatologie (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie, Bd. 7), Freiburg/München 2002, S. 12-27, hier S. 12f.; Bauer: Tod, S. 1f. Obgleich Bauer das französische Forschungsinteresse am Thema Tod hervorhebt, bemängelt er die Zurückhaltung auf deutscher Seite in den 1990er-Jahren (S. 2f.); Bebbington betont in diesem Kontext zu recht die große Bedeutung von Ariès' Werk als »landmark« (Bebbington, David W.: The Deathbed Piety of Victorian Evangelical Nonconformists, in: John Coffey: Heart Religion. Evangelical Piety in England and Ireland 1690-1850, Oxford 2016, S. 200-222, hier S. 200).

71 Vgl. Hadraschek, Stephan: Tod in der Metropole. Zu Geschichte des Bestattungswesens in Berlin, in: Moritz Buchner/Anna Maria Götz (Hg.): transmortale. Sterben, Tod und Trauer in der neueren Forschung (Kasseler Studien zur Sepulkralkultur, Bd. 22), Köln/Weimar/Wien 2016, S. 54-73, hier S. 54.

72 Vgl. Ariès, Philippe: Geschichte des Todes, übers. v. Hans-Horst Henschen und Una Pfau, München/Wien 1980; Pennington, Margot: Memento mori. Eine Kulturgeschichte des Todes, Stuttgart 2001; Wittkowski, Joachim: Psychologie des Todes, Darmstadt 1990.

73 Vgl. Macho, Thomas: Das Leben nehmen. Suizid in der Moderne, Berlin 2017; Baumann, Ursula: Vom Recht auf den eigenen Tod. Die Geschichte des Suizids vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Weimar 2001; zur Bewertung des Suizids im 18. und 19. Jahrhundert aus rechtlicher Perspektive vgl. Feldmann, Mirja: Die Strafbarkeit der Mitwirkungshandlungen am Suizid. Ein Vergleich der Rechtslage in Deutschland und Spanien unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung in

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

oder die Untersuchung materieller Güter im Todeskontext, wie der Totenfotografie oder Totenmasken,[74] dabei zunehmend ins Zentrum der Beschäftigung gerückt sind. In diesem Zusammenhang wurden zudem Verlagsreihen initiiert, die zumeist disziplinär die Thematik aufgreifen.[75] Auch neue technische Möglichkeiten im Umgang mit den Verstorbenen, wie die Kryonik, finden dabei sukzessive Zugang in die wissenschaftlichen Diskurse.[76] Dies schlägt sich gleichsam in einer intensivierten Beschäftigung mit neuen Grablege- und Friedhofskonzeptionen nieder.[77] Kontroverse Diskurse, wie die These von einer Verdrängung des Todes in den westlichen Gesellschaften in der Moderne, bilden dabei seit einigen Jahrzehnten die Basis für eine wiederholte Beschäftigung mit dem Thema.[78] Die allgemeine Faszination an der Sepulkralkultur drückt sich auch in der gestiegenen Nachfrage nach Friedhofsführungen[79] oder einer generell forcierten Auseinandersetzung in Literatur, Vorträgen oder Filmdokumentationen

---

beiden Ländern mit rechtspolitischer Ausrichtung (Medizin–Recht–Wirtschaft, Bd. 7), Berlin 2009; Laqueur, Thomas W.: The Work of the Dead. A Cultural History of Mortal Remains, Princeton 2015.

74 Vgl. Munforte, Patrizia: Trauerbilder und Totenporträts. Nordamerikanische Miniaturmalerei und Fotografie im 19. Jahrhundert, Berlin 2018; Munforte, Patrizia: The Body of Ambivalence. The ›Alive, Yet Dead‹ Portrait in the Nineteenth Century, in: re·bus – a journal of art history and theory (2015), S. 75-104, Universität Zürich, https://doi.org/10.5167/uzh-114469, Zugriff: 25.02.2019; Richter: Tod; Sykora, Katharina: Die Tode der Fotographie, 2 Bde., Bd. 1: Totenfotografie und ihr sozialer Gebrauch, Paderborn 2009.

75 Dazu gehören die medizinhistorisch geprägte Reihe »Todesbilder. Studien zum gesellschaftlichen Umgang mit dem Tod« im Campus Verlag wie auch die Reihe »Leben und Tod« des Suhrkamp Wissenschaft Verlags. Mit dem Tod aus soziologischer Perspektive befasst sich die im Rombach Verlag publizierte Reihe »Studien zur Thanatosoziologie«. Im Wilhelm Fink Verlag erscheinen seit einigen Jahren, wenn auch nicht in einer expliziten Reihe, verstärkt Studien zum Tod aus kulturwissenschaftlicher Perspektive. Der Routledge Verlag verweist auf mehrere Reihen zum Tod, die jedoch weniger historisch denn gesellschaftspolitisch ausgelegt sind.

76 Vgl. Hainz, Tobias: Kryonik, Philosophie und Todeskriterien, in: Christian Hoffstadt u.a. (Hg.): Der Tod in Kultur und Medizin (Aspekte der Medizinphilosophie, Bd. 14), Bochum/Freiburg 2014, S. 107-120; Groß, Dominik/Tag, Brigitte/Schweikardt, Christoph (Hg.): Who wants to live forever? Postmoderne Formen des Weiterwirkens nach dem Tod, Frankfurt a.M. 2011.

77 Vgl. Sörries, Reiner: Ein letzter Gruß: Die neue Vielfalt der Bestattungs- und Trauerkultur, Kevelaer 2016.

78 Vgl. Feldmann, Klaus: Sterben und Tod. Sozialwissenschaftliche Theorien und Forschungsergebnisse, Opladen 1997, S. 32-41; Nassehi/Weber: Verdrängung; Nassehi/Weber: Tod; Bobert: Entwicklungen, S. 58f.; Hetzel, Andreas: Todesverdrängung? Stationen einer Deutungsgeschichte, in: Petra Gehring/Marc Rölli/Maxine Saborowski (Hg.): Ambivalenzen des Todes. Wirklichkeit des Sterbens und Todestheorien heute, Darmstadt 2007, S. 158-170; Rosenstock, Roland: Six Feet Under. Bestattungskultur aus der Perspektive fiktionaler Fernsehunterhaltung, in: Thomas Klie (Hg.): Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung, Stuttgart 2008, S. 209-222.

79 Vgl. Finetti, Marco: Friedhofsführungen: der letzte Schrei, in: Zeit online, 30. Oktober 1999, https://www.zeit.de/1992/45/friedhofsfuehrungen-der-letzte-schrei, Zugriff: 23.10.2018; Sommer, Frank: Seifenblasen über Grabsteinen. Die Friedhofsführung mit der »Schwarzen Witwe« stößt auf großes Interesse, in: Onlineausgabe der Frankfurter Rundschau, 15.10.2018, www.fr.de/rhein-main/offenbach-seifenblasen-ueber-grabsteinen-a-1601350, Zugriff: 23.10.2018.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

aus.[80] Historiografische Studien der vergangenen Jahre, die auf Tod und Sterben fokussieren, nehmen dabei zumeist eine regionale Perspektive ein und behandeln einzelne Institutionen.[81] Doch zeigt sich, dass eine Erörterung der Todesthematik auch aus historiografischer Sicht generell eines interdisziplinären Zugangs bedarf.[82] Zumindest im Bereich der Analyse von Institutionen und Akteur*innen bestehen zum Teil gravierende Lücken der Aufarbeitung. Dies betrifft zum einen weitflächig die Leichenhäuser oder das regionale Leichenfuhrwesen,[83] aber auch Berufsgruppen, wie die Leichenbitter oder die Leichenfrauen,[84] denen bereits weit vor dem 19. Jahrhundert die professionelle Totenfürsorge oblag. Bezogen auf die hier relevanten Inhalte der interdisziplinären Scheintodforschung[85] sowie Auswertungen der Entwicklungsgeschichte von Friedhöfen[86] wurden hingegen nicht allein in Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten

80 Vgl. »Der Himmel, unter der Erde. Der jüdische Friedhof Berlin Weissensee«, Homepage zum gleichnamigen Film, www.imhimmelunterdererde.de/de/, Zugriff: 23.10.2018; Homepage der Verbraucherinitiative Bestattungskultur aeternitas. E.V.: https://www.aeternitas.de/inhalt/publikationen/sammlung/fachliteratur/2010_06_08__11_24_17, Zugriff: 23.10.2018.

81 Vgl. Bähr, Matthias/Hajduck, Thomas: Tod ist ihr Geschäft – Die Ökonomisierung der Beerdigungspraxis im viktorianischen London, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 102, H. 4 (2015), S. 421-436; Hadraschek: Tod; Kessel, Martina: Sterben/Tod: Neuzeit, in: Peter Dinzelbacher (Hg.): Europäische Mentalitätsgeschichte. Hauptthemen in Einzeldarstellungen, 2. durchges. und erg. Aufl., Stuttgart 2008, S. 298-313; Rädlinger, Christine: Der verwaltete Tod. Eine Entwicklungsgeschichte des Münchner Bestattungswesens, München 1996.

82 Vgl. Noltes Ausführungen zur Sterbebegleitung: Nolte, Karen: Todkrank. Sterbebegleitung im 19. Jahrhundert: Medizin, Krankenpflege und Religion, Göttingen 2016.

83 Zum Bestattungswesen im 20. Jahrhundert vgl. Hänel, Dagmar: Bestatter im 20. Jahrhundert: zur kulturellen Bedeutung eines tabuisierten Berufs (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Bd. 105), Münster 2003.

84 Vgl. Hamann, Anja Maria: Rohe Weiber und ehrbare Frauen. Totenfrauen im Spiegel der sächsischen Landtags-Verhandlungen (1836-1848). Unveröffentlichte Masterarbeit, HU, Berlin, 2019; zu den Leichenbittern vgl. Pietsch, Christian: Der Einfluß staatlicher Verordnungen auf die Entwicklung des neuzeitlichen Begräbniswesens in Berlin und Brandenburg-Preußen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Christoph Fischer/Renate Schein (Hg.): O ewich is so lanck. Die Historischen Friedhöfe in Berlin-Kreuzberg. Ein Werkstattbericht (Ausstellungskataloge des Landesarchivs Berlin, Bd. 6), Berlin 1987, S. 143-166, hier S. 149, 152.

85 Vgl. Rüve: Scheintod; Augener, Margit: Scheintod als medizinisches Problem im 18. Jahrhundert, Univ. Kiel, Diss. Med., 1965; Bourke, Joanna: Fear. A Cultural History, London 2005; Schmid, Helmuth: Historische Analyse des Scheintodes und der möglichen Verfahren ein Lebendbegraben zu verhindern, München, Inaug. Diss., 1983; Stoessel, Ingrid: Scheintod und Todesangst. Äußerungsformen der Angst in ihren geschichtlichen Wandlungen (17. bis 20. Jahrhundert), Köln 1983; bei der Beschäftigung mit dem Hirntod als aktuellem Todeskriterium in der westlichen Welt finden auch die historische Scheintodangst und die Leichenhäuser immer wieder Erwähnung in der Forschungsliteratur, vgl. Vogl, Elisabeth: Der Scheintod: eine medizingeschichtliche Studie, München, Diss. Med., 1986; Wagner, Marianne: Die Bedeutung des Scheintodes aus rechtsmedizinischer Sicht, München, Inaug. Diss., 1982.

86 Vgl. die Studie von Sieber, Dominik Gerd: Der konfessionelle Gottesacker. Katholische und protestantische Sepulkralkultur in den oberschwäbischen Reichsstädten in der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B. Forschungen, Bd. 214), Stuttgart 2018; Schepper-Lambers, Friederike: Beerdigungen und Friedhöfe im 19. Jahrhundert in Münster (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, H. 73), Münster 1992; Fischer, Norbert: Vom Gottesacker zum Krematorium. Eine Sozialgeschichte der Friedhöfe in

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

zahlreiche Arbeiten vorgelegt. Leichenhäuser als architektonische und kulturgeschichtliche Friedhofselemente wurden dabei bisher nur peripher gestreift.[87] Eine ausführliche kultur- und sozialgeschichtliche Analyse dieser Einrichtungen liegt bislang nicht vor. Die wenigen Arbeiten, die sich mit der Thematik beschäftigen, konzentrieren sich zumeist auf die Ästhetik und Architektur der Gebäude. Bereits 1907 differenzierte der Architekt Stefan Fayans die unterschiedlichen Leichenhallentypen, wobei hier die dargestellten Berliner Beispiele nur rudimentär behandelt wurden.[88] 1979 legte der Architekt und Kunsthistoriker Hans-Kurt Boelhke eine Studie über die Entstehungsgeschichte der Leichenhäuser anhand der Bauten unter anderem aus München, Frankfurt a.M., Gießen und Weimar vor, in der er jedoch schon aufgrund der Kürze seines Aufsatzes keine vertiefenden Betrachtungen vornehmen konnte.[89] In der besagten Studie finden die Berliner Leichenhäuser keinerlei Erwähnung.

Eine, wenn auch nicht vollständige und weitestgehend auf die Architektur beschränkte, Übersicht über vereinzelte Berliner Einrichtungen lieferte 1981 der Architekturhistoriker Klaus Konrad Weber.[90] Mit der Genese der Leichenhäuser auf dem Alten Südfriedhof der Stadt München seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert beschäftigten sich im Kontext einer Darstellung des Begräbnisplatzes respektive des Münchener Bestattungswesens die Kunsthistorikerin Steffi Röttgen und die Historikerin Christine Rädlinger.[91] Marion Ursula Stein publizierte 1992 eine architekturhistorische Disserta-

---

Deutschland (Kulturstudien, Sonderband 17), Köln u.a. 1996; Happe, Barbara: Die Entwicklung der deutschen Friedhöfe von der Reformation bis 1870 (Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen im Auftrag der Tübinger Vereinigung für Volkskunde, Bd. 77), Tübingen 1991.

87 Vgl. Kretschmer, Antje: Häuser der Ewigkeit. Mausoleen und Grabkapellen des 19. Jahrhunderts. Eine Einführung in die Sepulkralarchitektur am Beispiel Mecklenburg-Vorpommerns, Hamburg 2012; Hahn, Matthias: Schauplatz der Moderne. Berlin um 1800 – Ein topographischer Wegweiser (Berliner Klassik. Eine Großstadtkultur um 1800, Bd. 16), Hannover 2009; Metken, Sigrid: Zeremonien des Todes. Sterberiten und Trauergepränge in München und Oberbayern, in: Dies. (Hg.): Reise, S. 72-95; eine größere Aufmerksamkeit kam den Leichenhäusern in der Ausstellung »Vita Dubia. Über die Ungewissheit des Todes und die Angst, lebendig begraben zu werden« zuteil, die 2016 bis 2017 im Museum für Sepulkralkultur in Kassel gezeigt wurde und in jeweils überarbeiteter Form 2018 bis 2019 unter dem Titel »scheinTOT. Über die Ungewissheit des Todes und die Angst, lebendig begraben zu werden« im Berliner Medizinhistorischen Museum der Charité sowie 2019 bis 2020 im Deutschen Medizinhistorischen Museum Ingolstadt gezeigt wurde, vgl. Museum für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Themenheft Vita Dubia. Über die Ungewissheit des Todes und die Angst, lebendig begraben zu werden, in: Friedhof und Denkmal. Zeitschrift für Sepulkralkultur, 61. Jg., 3/4 (2016).

88 Vgl. Fayans: Handbuch, S. 60-103.

89 Vgl. Boehlke: Aufkommen.

90 Vgl. Weber, Klaus Konrad: Friedhofskapellen und Feierhallen, in: Architekten- und Ingenieursverein zu Berlin (Hg.): Berlin und seine Bauten. Teil X, Bd. 1: Anlagen und Bauten für die Versorgung (3) Bestattungswesen, Berlin/München 1981, S. 49-73; Ahmadi, Ditta/Weber, Klaus Konrad/Güttler, Peter: Liste der Friedhöfe und ihrer Bauten/Anhang, in: Architekten- und Ingenieursverein zu Berlin (Hg.): Berlin und seine Bauten, Teil X, Bd. 1: Anlagen und Bauten für die Versorgung (3) Bestattungswesen, Berlin/München 1981, S. 88-124.

91 Vgl. Röttgen, Steffi: Der Südliche Friedhof von München. Vom Leichenacker zum Campo Santo, in: Sigrid Metken (Hg.): Reise, S. 285-301; Rädlinger: Tod.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tion zum Thema Leichenhaus als Sepulkralarchitektur, in der sie neben Architektur und Ästhetik auch den Bedeutungswandel der Leichenhäuser im 19. Jahrhundert darstellte.[92] Dabei griff sie vereinzelte Bauten auf, deren Entstehungshintergründe und Charakteristika sie ausführlich herausarbeitete, ohne hingegen eine Region systematisch zu erfassen oder die Sozial- und Kulturgeschichte tiefergehend zu thematisieren. Berliner Leichenhäuser wurden von Stein nur im Einzelfall und oberflächlich behandelt. Mit den jüdischen Leichenhäusern in Deutschland beschäftigte sich 2005 der Architekt und Literaturwissenschaftler Ulrich Knufinke.[93] Auch die 2007 erschienene Dissertation des Historikers Sebastian Panwitz über die Geschichte der Gesellschaft der Freunde, einen jüdischen Aufklärungsverein im Berlin des 18. und 19. Jahrhunderts, behandelt ein Leichenhausprojekt.[94] Panwitz' Arbeit ist aus zwei Gründen bemerkenswert: Erstens gelingt es ihm, die lang tradierten Fehlinformationen über das geplante Leichenhaus nachweislich zu widerlegen.[95] Zweitens konnte er durch diese Aufarbeitung den Wissensstand insbesondere um die frühen Berliner Leichenhausprojekte erweitern. Für den überwiegenden Teil der sonstigen Berliner Leichenhäuser existieren keinerlei nennenswerte fachliterarische Publikationen. Zusammenfassend wird konstatiert, dass flächendeckende Arbeiten über die Entstehungs- und Nutzungsgeschichte von Leichenhäusern einer Region oder Stadt bundesweit gänzlich fehlen. Zumeist finden sie sich lediglich als Unterkapitel in Publikationen über den Scheintod.[96] Die wenigen vorhandenen Schriften setzen sich primär mit architektonischen Fragestellungen auseinander.[97] Profunde Studien mit einem sozial- respektive kulturgeschichtlichen Schwerpunkt finden sich explizit bezüglich der Leichenhäuser im deutschsprachigen Raum bisher nicht.[98]

---

92 Vgl. Stein: Leichenhaus.

93 Vgl. Knufinke, Ulrich: Bauwerke jüdischer Friedhöfe in Deutschland (Schriften der Bet Tfila – Forschungsstelle für jüdisch Architektur in Europa, Bd. 3), Petersberg 2007, zgl. Braunschweig, TU, Diss., 2005.

94 Vgl. Panwitz, Sebastian: Die Gesellschaft der Freunde 1792-1935. Berliner Juden zwischen Aufklärung und Hochfinanz (HASKALA Wissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 34), Hildesheim/Zürich/New York 2007, zgl. Potsdam, Univ., Diss., 2005.

95 Fehlinformationen finden sich zahlreich in den Quellen und der Forschungsliteratur auch zu anderen Berliner Leichenhäusern.

96 Vgl. Bondeson, Jan: Lebendig begraben. Geschichte einer Urangst, Hamburg 2002; Koch, Tankred: Lebendig begraben. Geschichte und Geschichten vom Scheintod, Leipzig 1990; Rüve: Scheintod, S. 212-236.

97 Vgl. dazu die denkmalpflegerische Aufarbeitung des Leichenhauses auf dem St.-Pauli-Friedhof in Dresden von 1909-1911, das trotz seiner Entstehungszeit noch Anleihen an eine Scheintoten-Thematik erkennen lässt, vgl. Hübner, Ulrich: Das Architekturbüro Schilling & Graebner. Die Leichenhalle auf dem St.-Pauli-Friedhof in Dresden, in: Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (Hg.): Denkmalpflege in Sachsen. Mitteilungen des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen, Jahrbuch 2019, Dresden 2020, S. 77-89, hier S. 85.

98 Kurze Darstellungen des vorliegenden Dissertationsprojektes wurden jedoch bereits publiziert, vgl. Kreibig, Nina: Leichenhäuser von 1794 bis 1870/71. Eine unbekannte Facette der Berliner Stadtgeschichte?, in: AIV-Forum, H. 1 (2017), S. 28-33; Kreibig, Nina: Vita Dubia – Zweifelhaftes Leben und fragwürdiger Tod, in: Friedhof und Denkmal. Zeitschrift für Sepulkralkultur, 63. Jg., H. 20682 (2018), S. 36-38; Kreibig, Nina: Zur Angst vor dem lebendig Begrabenwerden im langen 19. Jahrhundert und den Konsequenzen für das deutsche Bestattungswesen, in: Sonja Kmec/Robert L.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

I.3 Leitfragen

Wenn der Sozial- und Kulturhistoriker Norbert Fischer Leichenhäusern als »historischen Orte[n] des Todes« das Prädikat zugesteht,[99] die divergenten Vorstellungen und Gefühle anzuzeigen, die bezogen auf Tod und Sterben innerhalb früherer Gesellschaften relevant waren, und dabei auf die Begriffe »Individualisierung«, »Säkularisierung«, »Technisierung« und »Professionalisierung« verweist,[100] so wird damit die Bedeutung einer Analyse dieser Institutionen für das Verständnis des Wandels der Bestattungskultur im 18. und 19. Jahrhundert deutlich.[101] Welche Konsequenzen die Einführung von Leichenhäusern auf die traditionelle Beerdigungspraxis hatte, ob und wie sich das Bild der Verstorbenen aus der Perspektive der Lebenden wandelte und ob die Auswirkungen eines potenziellen Wandels bis in die heutige Zeit ausstrahlen, soll im Verlauf der vorliegenden Arbeit am Beispiel Berlins erörtert werden.

Ziel ist es, die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Berliner Leichenhäuser zwischen 1794 und 1871 nachzuzeichnen, und damit erstmals eine systematische Bearbeitung der Berliner Leichenhäuser unter kultur- und sozialhistorischen Aspekten vorzulegen, die Lücken sowohl innerhalb der Berliner Stadt- und Institutionengeschichte als auch und insbesondere des Bestattungswesens schließt. Die Untersuchung soll nicht allein nach dem Wo und Wann einzelner Einrichtungen fragen, sondern vielmehr die gesellschaftlichen Intentionen zur Errichtung von Leichenhäusern und die Realitäten im Umgang mit den neuen Institutionen in den Blick nehmen. Von besonderer Relevanz ist neben der zeitgenössischen Wahrnehmung die Bedeutung der Leichenhäuser im Kontext des Wandels der Bestattungskultur und von Todesvorstellungen. Als Ergebnis wird, gestützt auf den erarbeiteten Grundlagen, eine Neuinterpretation der Institution Leichenhaus angestrebt.

Berlin bietet sich aus mehreren Gründen als Untersuchungsort an: Zum einen agierte hier mit Hufeland, einer der vehementesten und einflussreichsten Verfechter*innen der Leichenhäuser,[102] zum anderen nahm die preußische Hauptstadt eine Vorreiterrolle in Bezug auf die Leichenhausfrage vor dem ländlichen Raum, aber auch zahlreichen

---

Philippart/Antoinette Reuter (Hg.): Ewige Ruhe? Grabkulturen in Luxemburg und den Nachbarregionen/Concession à perpétuité? Cultures funéraires au Luxembourg et dans les régions voisines, [Mersch] 2019, S. 221-228; Kreibig, Nina: »Fürchtet Euch nicht lebend begraben zu werden, aber sorget dafür, daß Ihr es nicht werden könnt.« Zur Raum-Zeit-Wahrnehmung des Todes in den Leichenhäusern des 19. Jahrhunderts, in: Muriel González Athenas/Monika Frohnapfel-Leis (Hg.): Zwischen Raum und Zeit: Zwischenräumliche Praktiken in den Kulturwissenschaften (SpaceTemporality/RaumZeitlichkeit, Bd. 14), Berlin/Boston 2022, S. 301-335.

99 Fischer, Nobert: Geschichte des Todes in der Neuzeit, Erfurt 2001, S. 8f.

100 Ebd.

101 Auf die Relevanz einer Analyse von gesellschaftlichen Institutionen zur Untersuchung der »emotionalen Praktiken [, die] dort jeweils angeboten und eingeübt werden«, hat Frevert verwiesen (Frevert, Ute: Was haben Gefühle in der Geschichte zu suchen?, in: Geschichte und Gesellschaft (2009a), Bd. 35, S. 183-208, hier S. 207).

102 Vgl. Pfeifer, Klaus: Medizin der Goethezeit. Christoph Wilhelm Hufeland und die Heilkunst des 18. Jahrhunderts, Köln/Weimar/Wien 2000, S. IX.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

anderen preußischen Städten ein.[103] Der Forschungsgegenstand ist auf den Bereich des damaligen Berliner Stadtgebiets beschränkt. Mit dieser Eingrenzung orientiert sich die Arbeit an den früheren Stadtgrenzen und somit jenen Arealen, die unter der Ägide der Kommunalbehörden standen. Der Beginn des Arbeitszeitraumes setzt mit der Errichtung des ersten Berliner Leichenhauses 1794 ein; das Ende ist durch die Reichsgründung von 1871 markiert, mit der es neuerlich zu großen Veränderungen im preußischen Bestattungswesen kam.[104] Die Fragestellungen dieser Arbeit orientieren sich primär an den Entwicklungen der Jahrzehnte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts und fokussieren damit auf die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden als Grund der Errichtung von Leichenhäusern. Eine Betrachtung der nachfolgenden Jahrzehnte bis zur Reichsgründung ist indes notwendig, um die inhaltlichen Veränderungen der Institution aufzuzeigen.

Unter emotionsgeschichtlicher Perspektive fragt die Untersuchung nach den Gefühlen, die in und um die Leichenhäuser bestimmend waren. Wie, wann und bei wem lassen sich die Ängste vor dem Lebendig-begraben-Werden oder aber vor Ansteckung mit Krankheiten feststellen, die letztlich zur Etablierung der Leichenhäuser geführt haben? Welche sonstigen Emotionen können in diesem Zusammenhang konstatiert werden, und welche Gefühlslagen bildeten den Ausschlag bei der Behandlung der Toten? Kann hierbei von einer Dominanz bestimmter Emotionen gesprochen werden?

Ein raumtheoretischer Aspekt rekurriert auf die Stadtentwicklung Berlins: Welchen Einfluss hatte die Urbanisierung – auch unter dem Eindruck der Industrialisierung und der zunehmenden Ökonomisierung des städtischen Raums im 19. Jahrhundert – auf die Genese der Leichenhäuser? Welcher Raum wurde der neuen Institution innerhalb des städtischen Gefüges zugestanden? Welche Bedeutung hatte es im praktischen Sinne, dass die Leichenhäuser außerhalb des Stadtzentrums auf den ausgelagerten Friedhöfen entstanden und welche Konsequenzen resultierten daraus?

Eine dritte Sichtweise bezieht sich auf die Partizipation und die *Agency*: Welche gesellschaftlichen Gruppen bestimmten das Dispositiv und wer war davon ausgenommen? Dies bezieht sich sowohl auf den großen gesamtgesellschaftlichen Rahmen, hier angezeigt anhand des Beispiels der Stadt Berlin, als auch auf die hierarchisch angelegten Arbeits- und Organisationstrukturen innerhalb der Leichenhäuser selbst. Für welche Gemeinden wurden die Leichenhäuser wann und wie errichtet? Und lassen sich hierbei Präferenzen erkennen? Welche Aussagen lassen sich über eine Behandlung der Verstorbenen unterschiedlichen Geschlechtes, Alters oder sozialer Herkunft anstellen und kann ein Anspruch auf eine gleichartige Behandlung aller Verstorbenen nachgewiesen werden? Können an dieser Stelle Maßnahmen einer Sozialdisziplinierung und sozialer Kontrolle um und in den Leichenhäusern festgestellt werden? Fragestellungen, die damit verbunden sind, müssen die Affirmation oder Ablehnung solcher Institutionen durch die unterschiedlichen Bevölkerungsschichten beleuchten. Abschließend ist im Kontext

103 Bereits Schwabe betonte, dass Berlin zu den ersten Städten in den deutschen Staaten gehörte, die Leichenhäuser einrichteten, vgl. Schwabe, Carl: Das Leichenhaus in Weimar: nebst einigen Worten über den Scheintod und mehrere jetzt bestehende Leichenhäuser; sowie über die zweckmässigste Einrichtung solcher Anstalten im Allgemeinen, Leipzig 1834, S. 12.

104 Tiefgreifende Veränderungen im Berliner Bestattungswesen traten bereits nach 1869 mit der Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen ein, vgl. meine Ausführungen im Kap. IV.3.1.5.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dieses Aspektes die Frage zu beantworten, ob es sich bei dem Bestreben, Leichenhäuser primär für arme Bevölkerungsschichten zu etablieren, tendenziell um ein bürgerliches Fürsorgebemühen handelte, das von humanistischen Inhalten geprägt war, oder doch eher um eine Disziplinierungsmöglichkeit, insbesondere unter dem Eindruck der Hygienebewegung des 19. Jahrhunderts.

Damit muss, viertens, die Frage geklärt werden, welche Narrative in Bezug auf Tod und Sterben im vorliegenden Kontext aufeinandertrafen. Dies betrifft insbesondere den Prozess einer Entfremdung der Lebenden vom Tod und die Überlegung, ob sich hier womöglich Widersprüche ergaben, die es aufzulösen gilt. Die neuen Ordnungsprozesse, die als Resultate der gesellschaftlichen Wandelprozesse primär ab dem 18. Jahrhundert die Debatte um die Leichenhäuser mitbestimmten, müssen entschlüsselt werden. An dieser Stelle treten die Schlagworte Klassifikation, Ordnung und Abgrenzung hervor. Daran schließt sich die oben bereits kurz thematisierte Frage nach Instrumenten der sozialen Kontrolle an, die gegebenenfalls verwendet wurden, um die bestehende Ordnung zu sichern oder eine neue zu etablieren. Die Narrative über die Wahrnehmung der Verstorbenen innerhalb der Gesellschaft bedürfen einer ausgiebigen Analyse. Was zeichnete die Leichenhäuser aus und was machte sie zu einer neuen Institution? Zuletzt bleibt zu klären, ob und welche der kulturellen Innovationen, die im Zuge der Leichenhäuser eingeführt und womöglich grundsätzlich mit diesen verknüpft waren, in die Ordnung der Gesellschaft (dauerhaft) übertragen worden sind und damit zu gesamtgesellschaftlichen Veränderungsprozessen der Geschichte des Todes beigetragen haben.

I.4 Arbeitshypothesen

Wenn heutzutage von der Ausgrenzung des Todes und der Toten die Rede ist, so bezieht sich diese Aussage zumeist auf das Fremdwerden und Fremdsein des Todes und der Verstorbenen in den westlichen Gesellschaften.[105] Dahinter steht die Vorstellung, dass die Bewertung und der Umgang mit dem Tod in Europa seit der Reformation erheblichen Veränderungen unterworfen war, die die Verstorbenen sukzessive von den Lebenden fortrückte[106] und zu der heutzutage vielfach beschworenen wie gleichsam kritisierten Formel der »Verdrängung des Todes« in westlichen Gesellschaften kulminierte. Im Zuge der europäischen Aufklärung kam es ab dem Ende des 18. Jahrhunderts unter anderem mit der lang geforderten Auslagerung der Friedhöfe aus dem städtischen Raum und damit einer intendierten Separierung von Lebenden und Verstorbenen zu

105 Vgl. Benkel, Thorsten: Die Verwaltung des Todes. Annäherung an eine Soziologie des Friedhofs. Mit einem Beitrag von Matthias Meitzler (PeriLog. Freiburger Beiträge zur Kultur- und Sozialforschung, Bd. 6), Berlin 2012, S. 135.

106 Vgl. Bobert: Entwicklungen, S. 58; Fischer: Geschichte, S. 9; eine andere Interpretation legt Schlögel vor, der Friedhöfe nicht als »Verbannungsorte« begreift, sondern als Asyle, in denen eine Koexistenz zwischen den Lebenden und den Toten aufrechterhalten wird (Schlögel, Karl: Friedhof Europa. Ein Essay, in: Norbert Fischer/Markwart Herzog (Hg.): Nekropolis: Der Friedhof als Ort der Toten und der Lebenden (Irseer Dialoge. Kultur und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 10), Stuttgart 2005, S. 253-265, hier S. 254f.).

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

gravierenden Umbrüchen in den europäischen Bestattungswesen, die sich mit der Etablierung von Leichenhäusern und schließlich gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit der allmählichen Akzeptanz der Feuerbestattung und der Realisierung von Zentralfriedhöfen fortsetzte.[107] Der Kulturwissenschaftler Thomas Laqueur beschreibt diesen kulturhistorischen Umbruch um 1800 mit dem Ende des alten und dem Beginn eines neuen Regimes der Toten.[108] Unter einer hygienischen Ägide wurden die Verstorbenen so sukzessive ab dem Ende des 18. Jahrhunderts, deutlicher jedoch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer genuin gefährlichen, da vorgeblich krankheitsverbreitenden Kategorie.[109] Diese Vorstellung stand konträr zu der lange Zeit dominierenden christlichen Vorstellung, dass sich die Gemeinde aus ihren verstorbenen und lebenden Mitgliedern zusammensetzte, indem sie eine *Communio Sanctorum* bildete.[110]

Die Ausweisung des Todes steht keineswegs im Gegensatz zu einer intensivierten Beschäftigung insbesondere der bürgerlichen Schichten mit der Todesthematik während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, indem über die Neuanlage und -strukturierung von Friedhöfen verhandelt wurde oder die Grabstätten eine luxuriöse Aufwertung erfuhren.[111] Vielmehr verweisen die Veränderungen auf eine Verdrängung des Todes, die in den vergangenen Jahrzehnten primär für das 20. und 21. Jahrhundert kontrovers diskutiert wurde.[112]

Diese Arbeit schließt sich der These an, dass der Tod seit dem 19. Jahrhundert bis mindestens in die Mitte respektive das letzte Drittel des 20. Jahrhunderts hinein innerhalb der westlichen Gesellschaften weitgehend verdrängt wurde. Der Auslagerung der Friedhöfe folgten weitere Maßnahmen, die lang gehegte Traditionen im Bestattungskontext veränderten, wie die Einführung von Bestattungsunternehmen, die die bisher oftmals familiäre Totenpflege ablösten.[113] Die Totenwache und der Leichenzug verloren

---

107 Vgl. Bobert: Entwicklungen, S. 56f., 59.

108 Vgl. Laqueur: Work, S. 210.

109 Vgl. ebd., S. 218-237; Bauer bezeichnet diesen Vorgang als ›Vertreibung der Toten‹ aufgrund »sanitäre[r] Sensibilität« (Bauer: Tod, S. 15); Schlögel: Friedhof Europa, S. 259-264.

110 Vgl. Bobert: Entwicklungen, S. 59.

111 Vgl. Feldmann: Sterben, S. 28.

112 Eine Übersicht über die Kontroverse der potenziellen Todesverdrängung liefert Richter: Tod, S. 14-17; Feldmann, Klaus: Tod und Gesellschaft. Sozialwissenschaftliche Thanatologie im Überblick, Wiesbaden 2004, S. 62-87; Nassehi/Weber: Tod; Rosenstock beteuert, dass eine »Ausbürgerung des Todes« niemals stattgefunden hätte und führt als Nachweis die Beschäftigung mit Trauerliteratur, die Einrichtung von Hospizen oder auch die spielerische Nutzung von sogenannten »Egoshootern« an (Rosenstock: Feet, S. 209-212); die Vorstellung einer »neuen Sichtbarkeit des Todes« in der heutigen westlichen Welt wird in diesem Kontext von Thomas Macho und Kristin Marek vertreten, vgl. Macho, Thomas/Marek, Kristin: Die neue Sichtbarkeit des Todes, in: Dies. (Hg.): Die neue Sichtbarkeit des Todes, München 2007; ebenso: Schweikardt, Christoph/Groß, Dominik: Die »Realität des Todes« – eine thematische Einführung, in: Dies. (Hg.): Die Realität des Todes. Zum gegenwärtigen Wandel von Totenbildern und Erinnerungskulturen (Todesbilder. Studien zum gesellschaftlichen Umgang mit dem Tod, Bd. 3), Frankfurt a.M./New York 2010, S. 9-15. Dass derlei Argumente auch gegensätzlich zur These verstanden werden können, zeigt Andreas Hetzel, indem er u.a. im Rückgriff auf Walter Benjamin argumentiert, vgl. Hetzel: Todesverdrängung, S. 159. Für die These einer Todesverdrängung in der heutigen Zeit spricht sich der Soziologe Feldmann aus, vgl. Feldmann: Sterben, S. 32-35.

113 Vgl. Hänel: Bestatter, S. 38f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

sukzessive an Bedeutung.[114] Der Anthropologe Geoffrey Gorer fasste diesen Umstand 1955 mit dem Begriff »Pornography of Death« zusammen,[115] mit dem er seine These beschrieb, wonach der Tod die Bedeutung der Pornografie in den westlichen Gesellschaften eingenommen hatte und damit als gänzlich ›tabuisiert‹ betrachtet wurde. In weiten Teilen der heutigen Forschung wird die seit einigen Jahrzehnten erkennbare neue Beschäftigung mit dem Tod als Indiz dafür gewertet, dass von einer Todesverdrängung im letzten Drittel des 20. sowie im 21. Jahrhundert nicht mehr die Rede sein kann, da der Tod unter anderem in den Medien permanent aufgegriffen wird.[116] Dieser Interpretation kann die gleichzeitig konsequente Missachtung des persönlichen Umgangs mit Tod und Sterben gegenübergestellt werden. Belege dafür sind die Ausgrenzung sterbender Menschen in Hospize, die unpersönliche Sterbesituation in Krankenhäusern und die gesellschaftliche Kontaktvermeidung mit Moribunden.[117]

Doch soll die heutige Situation an dieser Stelle nur eine marginale Rolle spielen. Von größerer Relevanz ist die Frage, wann und weshalb eine derartige Verdrängung des Todes ihren Anfang nahm und welchen Anteil die Leichenhäuser daran hatten. Die vorliegende Arbeit postuliert, dass eine ausdrückliche Ausgrenzung der Verstorbenen einhergehend mit einem gewandelten Verständnis vom Status der Scheintoten respektive der Toten spätestens ab Mitte des 19. Jahrhunderts festgestellt werden kann. Diese Entfremdung lässt sich präzise an und in der spezifischen Struktur der Leichenhäuser ablesen. Nach dieser Lesart können die Leichenhäuser als unmittelbare Indikatoren beziehungsweise Symptome der gewandelten Todesvorstellung interpretiert werden, die aufgrund ihrer signifikanten Inhalte, die eine intendierte Trennung von Lebenden und Verstorbenen widerspiegeln, den Prozess der Todesentfremdung präziser als bisher nachzeichnen lassen. Entscheidend ist dabei die These, dass obgleich die Leichenhäuser per se eine partielle Abkehr vom traditionellen Bestattungswesen implizierten, es nicht die Entstehung dieser Einrichtungen selbst war, die zum markanten Bruch hinsichtlich einer veränderten Wahrnehmung der Verstorbenen geführt hat.

In der vorliegenden Arbeit wird die These vertreten, dass die Verstorbenen, solange sie als potenzielle Scheintote aufgefasst wurden, zwar als ›anders‹, hingegen weiterhin als Mitglieder der Gemeinschaft der Lebenden wahrgenommen wurden. Mit dem sukzessiven Abebben der Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden ab der Mitte des 19. Jahrhunderts wandelte sich der Status der Verstorbenen von Noch-Mitgliedern der Gemeinschaft zu ›Fremden‹. Damit einher ging der Verlust der Nähe, die noch die Vorstellung von Scheintoten ausgezeichnet hatte, hin zu einer weitestgehend vollzogenen

114 Vgl. Fischer: Herzchen, S. 131.

115 Gorer, Geoffrey: The Pornography of Death, in: Ders. (Hg.): Death, Grief, and Mourning, New York 1955, S. 192-199.

116 Vgl. u.a. Rosenstock: Feet.

117 Damit werden ebenjene Belege angeführt, die von anderer Seite gegen die These von einer Verdrängung des Todes vorgebracht worden sind, vgl. Rosenstock: Feet, S. 211; an dieser Stelle sei die Bemerkung Thomas Machos erwähnt, der in seinen *Todesmetaphern* postuliert, dass eine vollkommene Aussonderung der Toten aus dem Bereich der Lebenden dazu führen müsste, dass diese stetig die Lebenswelt infiltrieren würden, vgl. Macho, Thomas H.: Todesmetaphern. Zur Logik der Grenzerfahrung, Frankfurt a.M. 1987, S. 299. Als eine solche Situation könnte das heutige Verhältnis der Lebenden zu den Toten in den westlichen Gesellschaften interpretiert werden.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Entfremdung der Toten in den westlich geprägten Kulturen. Dementsprechend kann die Einführung der Leichenhäuser nicht nur als Indiz einer im Umbruch befindlichen Begräbniskultur gewertet werden; sie stellen auch einen präzisen Anzeiger hinsichtlich des chronologischen Beginns der im Verlauf des 19. Jahrhunderts einsetzenden Entfremdung der Lebenden von den Toten dar.

Leichenhäuser wurden allen gesellschaftlichen Gruppen zur Nutzung anempfohlen. Die Betreiber[118] und Unterstützer*innen der Einrichtungen fokussierten aber im Besonderen auf die Angehörigen der ›Unterschichten‹, denen eine Leichenhausnutzung aufgrund der beschränkten Wohnverhältnisse und damit der mangelnden Möglichkeit einer Leichenaufbahrung angeraten wurde. Für die Nutzung der Berliner Leichenhäuser wurde in den Zeitungen geworben und die Aufnahme der armen Stadtbevölkerung explizit gefördert, indem die grundlegenden Kosten übernommen wurden. Basierend auf vielfach betont aufklärerischen Postulaten, scheint hier ein bürgerlicher Fürsorgeanspruch mit humanistischer Färbung Realität geworden zu sein. Gegensätzlich dazu wird in dieser Arbeit die These aufgestellt, dass die Einrichtungen primär dem Nutzen der gehobenen gesellschaftlichen Schichten in Berlin dienten und damit ihrer propagierten Intention zuwiderliefen. Relevant ist dabei das Verhältnis der Bevölkerungsgruppen, die den Bau von Leichenhäusern favorisierten, und jenen, für die diese Einrichtungen in erster Linie vorgesehen waren.

I.5 Theoriebezüge

Für die Interpretation der Leichenhäuser werden vier inhaltlich eng miteinander verflochtene Theorien respektive Theorieentwürfe herangezogen: Das Konzept der Heterotopien, der »anderen Räume«,[119] nach Michel Foucault, rekurriert auf eine intendiert räumliche Betrachtung des Forschungsgegenstandes und kann im vorliegenden Fall zudem für die Beantwortung von Fragen nach angestrebter Inklusion oder unterschwelliger Exklusion im Kontext der Nutzung der Leichenhäuser herangezogen werden.[120] Maßgeblich erweitert wurde das Konzept durch die Arbeit des Soziologen Kevin Hetherington. Dieser vertieft den bereits bei Foucault postulierten Zusammenhang von gesellschaftlicher Ordnung und der Schaffung von Räumen, die den etablierten Ordnungen zuwiderlaufen.[121] Die unterschiedlichen Diskurse, die unmittelbar mit Raumvorstellungen verbunden sind, thematisieren Fragen der Macht im und über den Raum, der Ordnung und Unordnung im Sinne gesellschaftlicher Strukturen und Normen und daraus resultierend die Klassifizierung von ›anders‹ respektive ›fremd‹ sowie individuelle und gruppenspezifische Reaktionsmuster auf eine solche Dichotomie.

118 Als aktive Betreiber der Leichenhäuser traten nur Männer auf. Im Gegensatz dazu sind auch weibliche Befürworterinnen bekannt.

119 Foucault: Räume.

120 Vgl. Foucault, Michel: Die Heterotopien. France Culture, 7. Dezember 1966, in: Ders.: Die Heterotopien/Les hétérotopies. Der utopische Körper/Le corps utopique. Zwei Radiovorträge. Mit einem Nachwort v. Daniel Defert, übers. v. Michael Bischoff, Frankfurt a.M. 2005, S. 7-22; Foucault: Räume.

121 Vgl. Hetherington, Kevin: The Badlands of Modernity. Heterotopia and Social Ordering, London/New York 1997.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Die Theorie der Schwellen- oder Übergangsphase, die der Ethnologe Arnold van Gennep im Rahmen seines ubiquitären dreiphasigen Modells der Übergangsriten (»*rites de passage*«) 1909 postulierte, bietet sich als Erweiterung der heterotopen Betrachtung von Leichenhäusern an.[122] Denn während die Heterotopien primär auf räumliche Strukturen verweisen, werden in der Schwellenphase die sozialen Aktivitäten und Interaktionen stärker betont. Der Sozialanthropologe Victor W. Turner erweiterte die theoretischen Überlegungen zur Schwellenphase, indem er Kennzeichen der von einer Schwellenphase betroffenen Personen herausarbeitete.[123] Beide Konzepte – die Heterotopien und die Schwellenphase – weisen diverse inhaltliche Überschneidungen auf.

Bei dem dritten Ansatz, der zur Interpretation der Leichenhäuser genutzt werden soll, handelt es sich um die differenzierende Taxonomie von »eigen«, »anders« und fremd«, die der Philosoph Bernhard Waldenfels vorgelegt hat.[124] Der Begriff anders findet sich bereits bei Foucault, wenn er die Heterotopien auch als »Andere Räume« bezeichnet. Vergleichbare Zuordnungen ergeben sich in Bezug auf die »Schwellenwesen« Turners,[125] also jenen Personen, die eine Schwellenphase durchlaufen. Waldenfels verweist gleichsam auf die Relation von Fremdheit und Orten.[126] Der Terminus des ›Anderen‹ oder ›Fremden‹ bietet sich aber insbesondere zur Klassifizierung der Toten und Scheintoten an. Ausgehend von der Bewertung der (Schein-)Toten innerhalb der damaligen Gesellschaft wird eine abschließende Interpretation der sozialen Bedeutung der Leichenhäuser erst ermöglicht.

Zuletzt sei an dieser Stelle auf den emotionshistorischen Ansatz des *emotional regime* verwiesen, den der Historiker William M. Reddy als ein »set of normative emotions and the official rituals, practices, and emotives« beschreibt.[127] Obgleich Reddy den Begriff

---

122 Vgl. van Gennep, Arnold: Übergangsriten (Les rites de passage). Mit einem Nachwort v. Sylvia M. Schomburg-Scherff, übers. v. Klaus Schomburg und Sylvia M. Schomburg-Scherff, Frankfurt a.M. 1986.

123 Vgl. Turner, Victor: Das Ritual. Struktur und Anti-Struktur. Mit einem Nachwort v. Eugene Rochberg-Halton, übers. v. Sylvia M. Schomburg-Scherf (Theorie und Gesellschaft, Bd. 10), Frankfurt a.M./New York 1989; Turner, Victor W.: Liminalität und Communitas, in: Andréa Belliger/David J. Krieger (Hg.): Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch, 3. Aufl., Wiesbaden 2006, S. 249-260; Turner, Victor: Das Liminale und das Liminoide in Spiel, »Fluß« und Ritual. Ein Essay zur vergleichenden Symbologie, in: Ders.: Vom Ritual zum Theater. Der Ernst des menschlichen Spiels, Neuausgabe, übers. v. Sylvia M. Schomburg-Scherff, Frankfurt a.M. 2009, S. 28-94.

124 Vgl. Waldenfels, Bernhard: Der Stachel des Fremden, Frankfurt a. M 1990; Waldenfels, Bernhard: Topographie des Fremden. Studien zur Phänomenologie des Fremden I, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1999; Waldenfels, Bernhard: Schwellenerfahrung und Grenzziehung. in: Monika Fludernik/Hans-Joachim Gehrke (Hg.): Grenzgänger zwischen Kulturen (Identitäten und Alteritäten, Bd. 1), Würzburg 1999, S. 137-154; Waldenfels, Bernhard: Fremdheitsschwellen, in: Jochen Achilles/Roland Borgards/Brigitte Burrichter (Hg.): Liminale Anthropologien. Zwischenzeiten, Schwellenphänomene, Zwischenräume in Literatur und Philosophie, Würzburg 2012, S. 15-27; Waldenfels, Bernhard: The other and the foreign, in: Philosophy & Social Critiscm, Bd. 21, Nr. 5/6 (1995), S. 111-124.

125 Turner: Ritual, S. 95; vgl. Bauman, Zygmunt: Moderne und Ambivalenz, in: Ulrich Bielefeld (Hg.): Das Eigene und das Fremde: Neuer Rassismus in der Alten Welt?, Hamburg 1998, S. 23-49, hier S. 29.

126 Vgl. Waldenfels: Topographie, S. 20.

127 Reddy, William M.: The Navigation of Feeling. A Framework for the History of Emotions, Cambridge 2001, S. 129.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

zuvorderst in politischen Zusammenhängen verortet, dient er im vorliegenden Fall dazu, die unterschiedlichen Ängste zu klassifizieren, die maßgeblich am Entstehungs- und Verbreitungsprozess der Leichenhäuser beteiligt waren, und damit den Intentionen zum Bau der Einrichtungen im Verlauf des Arbeitszeitraumes nachzugehen. Gleichermaßen wird zur Deutung der Ängste der Begriff der *emotional community* herangezogen, den die Mediävistin Barbara Rosenwein als einen Verbund aus »fundamental assumptions, values, goals, feeling rules, and accepted modes of expression« definiert,[128] wobei unterschiedliche *emotional communities* einander Grenzen aufzeigen können.

I.6 Interdisziplinäre Zugänge

Eine adäquate Erschließung des Themas ist ohne die Berücksichtigung interdisziplinärer Zugänge unzureichend. Dabei zeigt sich bereits innerhalb der geschichtswissenschaftlichen Ausrichtung ein weites Spektrum. Hier verweben sich Aspekte der Stadt- und Institutionengeschichte miteinander. Die Emotionsgeschichte hat hinsichtlich der Ursachenklärung für die Entstehung der Leichenhäuser eine große Bedeutung. Gleiches gilt für medizinhistorische Diskurse, die nicht nur zum Verständnis der Problematik um die sichere Todesfeststellung und damit für die Forderungen nach Leichenhäusern essenziell sind, sondern auch eine Brücke in die heutige Zeit schlagen, indem sie eine Korrelation zum aktuellen Diskurs um den Hirntod als Todeskriterium aufzeigen.[129] Eng verbunden mit der Medizingeschichte sind an dieser Stelle zum einen die Körpergeschichte mit ihren Ausführungen zur Behandlung und Bewertung des toten Körpers, zum anderen die Sicherheitsgeschichte, da die Verstorbenen spätestens ab dem 19. Jahrhundert als sanitätspolizeiliches Problem identifiziert wurden. Für abergläubische Interpretationsmuster im Fall der Scheintodangst können ethnologische Studien herangezogen werden. Insbesondere bei der Betrachtung des Angstphänomens und zeitgenössischer Todesvorstellungen werden philosophische, soziologische, theologische sowie psychologische Ansätze beachtet.[130]

128 Rosenwein, Barbara H.: Emotional Communities in the Early Middle Ages, New York 2006, S. 24.

129 Vgl. Christiansen, Franziska: Scheintod und Scheintodängste, in: Christoph Daxelmüller (Hg.): Tod, S. 77-79, hier S. 78.

130 Vgl. Delumeau, Jean: Angst im Abendland. Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts, übers. v. Monika Hübner/Gabriele Konder/Martina Roters-Burck, Hamburg 1985; Wölk, Marcus: Die Polarität der Psyche. Angst und Furcht im Gegensatz (Schriften zur Wissenschaftsgeschichte, Bd. XXV), Stuttgart 2007; Begemann, Christian: Furcht und Angst im Prozeß der Aufklärung. Zu Literatur und Bewußtseinsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Frankfurt a.M. 1987; Meyer, Joachim, E.: Todesangst und das Todesbewußtsein der Gegenwart. 2. erg. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 1982; Stephan, Achim: Das Auge und der Abgrund – die Angst der Philosophen, in: Gerhard Roth/Uwe Opolka (Hg.): Angst, Furcht und ihre Bewältigung (Hanse-Studien/Hanse-Wissenschaftskolleg Delmenhorst), Oldenburg 2003, S. 327-342.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

I.7 Quellen

Aufgrund der stark lokalabhängigen Thematik wurden für die vorliegende Bearbeitung primär Quellen aus ortsansässigen Archiven ausgewertet. Dabei erweisen sich die Aktenbestände des Landesarchivs Berlin (LAB) als besonders ergiebig. Die Akten des Berliner Magistrats, der als Kommunalbehörde weitgehende Entscheidungs- und Aufsichtsbefugnisse über die Leichenhäuser besaß, sind für die thematische Auswertung hilfreich, da sie als ausführlicher serieller Quellenbestand eine chronologische Dokumentation der Entstehungsgeschichte der Berliner Einrichtungen ermöglichen. Als ebenfalls bedeutsam erwiesen sich Dokumente des Polizeipräsidiums von Berlin, der Stadtverordnetenversammlung oder der Armenfürsorge, die als Korrespondenz in den Aktenbestand des Magistrats integriert sind.

Die Akten der Berliner Kultusgemeinden sind für die Bearbeitung der Leichenhäuser essenziell, da diese in der Regel auf den Friedhöfen der Glaubensgemeinschaften errichtet wurden. Ein Großteil der Archive von evangelischen Kirchengemeinden Berlins befindet sich im Evangelischen Landeskirchlichen Archiv Berlin (ELAB).[131] Im Evangelischen Zentralarchiv (EZA) werden zudem Akten des 1850 als oberste kirchliche Administration der evangelischen Landeskirche gegründeten Evangelischen Oberkirchenrats (EOK) aufbewahrt.[132] In den Aktenbeständen dieser den einzelnen evangelischen Kirchengemeinden Berlins übergeordneten Behörde finden sich Informationen zum Kontext der Berliner Leichenhäuser. Noch immer befinden sich diverse historische Unterlagen einzelner Kirchengemeinden im Bestand der jeweiligen Kirchspiele. Dabei konnten die Archive der Domkirche zu Berlin, der Französisch-Reformierten-Kirchengemeinde, der St. Thomas-Kirchengemeinde sowie der St. Jacobi-Kirchengemeinde eingesehen werden.

Während im EZA die Archivalien der obersten Kirchenbehörden untergebracht sind, liegen die Akten der staatlichen Ministerien und anderer staatlicher Behörden im Geheimen Staatsarchiv des Preußischen Kulturbesitzes (GStA PK). Korrespondenzen und Verordnungen des Ministeriums des Innern und der Polizei sowie des Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten liefern hier Informationen über die Begräbnisplätze, Verordnungen zu Leichenbestattungen, Obduktionen, Instruktionen zur Totenschau, zu dem Leichenfuhrwesen oder der Anlage von Leichenhäusern.

Da in aller Regel die Abbildungen der Berliner Leichenhäuser in den übrigen Archiven nur selten oder qualitativ mangelhaft vertreten sind, sind die Akten der städtischen Bauaktenarchive wichtige Dokumente in Bezug auf das Arbeitsthema. Anhand der Abbildungen, aber auch des vorliegenden historischen Schriftverkehrs können architektonische Fragen beantwortet werden, die indes gleichsam in den interpretatorischen Kontext einfließen.[133]

---

131 Derzeit beläuft sich die Anzahl der im ELAB verwalteten Archive von Kirchenkreisen und Gemeinden auf mehr als 200, vgl. Homepage des ELAB, www.landeskirchenarchivberlin.de/uebersicht-uber-archivbestande/kirchengemeinden/, Zugriff: 11.08.2017.

132 Vgl. ebd.

133 In diesem Zuge wurden Unterlagen des Bauaktenarchivs der Bau- und Wohnungsaufsicht Berlin-Mitte sowie der Bauaktenkammer des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg ausgewertet.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zuletzt ergab sich die Möglichkeit, als transnationales Referenzbeispiel zu den Berliner respektive deutschen Leichenhäusern ausgiebige Recherchen im Wiener Stadt- und Landesarchiv, dem Archiv des Wien Museums sowie dem Josephinum (Sammlungen der medizinischen Universität Wien) durchzuführen. Wien bot sich für einen derartigen Vergleich an, da hier bereits ab Mitte des 18. Jahrhunderts die ersten Einrichtungen dieser Art entstanden waren und gesetzliche Vorgaben als auch die Einrichtungen selbst eine Vorbildfunktion unter anderem in Preußen einnahmen.

Als Grundlage für die Beschäftigung mit dem Thema Leichenhaus dienen die zeitgenössischen Arbeiten von Christoph Wilhelm Hufeland über das erste Leichenhaus in Weimar von 1790[134] und die stark auf die Ästhetik abzielenden Ausführungen *Ueber Leichenhäuser vorzüglich als Gegenstände der schönen Baukunst betrachtet* des Königlichen preußischen Landbauinspektors in Ansbach, Jacob Atzel (1754-1820), von 1796.[135] Weitere Regionalstudien berichten über Leichenhäuser in München von 1818/19[136] oder Fulda von 1838.[137] Im Jahr 1834 legte der Weimarer Arzt Carl Schwabe (1778-1851) zudem eine vielbeachtete Studie über das zweite Leichenhaus in Weimar vor.[138] Währenddessen stellte die schlesische Dichterin und Sozialreformerin Frederike Kempner (1828-1904) in ihrer wiederholt seit Mitte des 19. Jahrhunderts publizierten *Denkschrift über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Einführung von Leichenhäusern* den rechtlichen Rahmen in den Vordergrund.[139]

Quellen primär über Berliner Leichenhäuser liegen nur in vereinzelten Fällen vor, wie eine Publikation zu dem ersten Leichenhaus von 1794 auf dem Cöllnischen Vorstadtfriedhof der St. Petri-Kirchengemeinde samt Beschreibung und Abbildungen in der *Berlinischen Monatsschrift* des gleichen Jahres[140] und eine Veröffentlichung des Architekten Paul Erdmann (1831-1903) von 1870 über die von ihm entworfene Leichenhalle der St. Geor-

134 Vgl. Hufeland, Christoph Wilhelm: Die Ungewißheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen und das Lebendigbegraben unmöglich zu machen, in: Der Neue Teuschte Merkur, Bd. 2 (1790), S. 11-39, http://ds.ub.uni-bielefeld.de/viewer/image/2238508_002/13/LOG_0006/, Zugriff: 20.04.2018; Hufeland: Scheintod.

135 Vgl. Atzel, Jacob: Ueber Leichenhäuser vorzüglich als Gegenstände der schönen Baukunst betrachtet, Stuttgart 1796.

136 Vgl. Neuschmid, A.: Ordnung und Einrichtung der Leichenanstalt in der Haupt- und Residenzstadt München, in: Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 5. Ergänzungsheft, Erlangen 1826, S. 211-225.

137 Vgl. Schneider, [?]: Das Leichenhaus in Fulda, dessen Einrichtung und Gesetze, in: Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 18. Jg., 36. Bd., 3. Vierteljahrheft, Erlangen 1838, S. 81-99.

138 Vgl. Schwabe: Leichenhaus.

139 Vgl. Kempner, Friederike: Denkschrift über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Einführung von Leichenhäusern, 2. Aufl., Namslau 1851.

140 Vgl. Biester, [Johann Erich] (Hg.): Erstes Leichenhaus in Berlin, in: Berlinische Monatsschrift, Bd. 23, Berlin 1794, S. 149-152.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

gen-Kirchengemeinde.[141] Publizierte Leichenhausstatuten konnten für Berlin nicht gefunden werden, lassen sich jedoch vereinzelt aus anderen Städten nachweisen.[142]

Zuletzt sei noch auf die zahlreichen Nachschlagewerke des 18. und 19. Jahrhunderts verwiesen, die sich zum Teil mit der Ausstattung, den Entstehungshintergründen oder Zielrichtungen der Institute befassten.[143] Relevante Zeitungsartikel, hauptsächlich aus der *Königlich Privilegirten Berlinischen Zeitung zu Staats- und gelehrten Sachen*, auch *Vossische Zeitung* genannt, und den *Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen*, nach deren Gründer beziehungsweise Herausgeber auch als *Haude und Spenersche Zeitung* bezeichnet,[144] befassten sich mit Bekanntmachungen des Magistrats zu themenrelevanten Ereignissen, Todesanzeigen, die Aufschluss über eine veränderte Bestattungspraxis, aber auch die zunehmende Akzeptanz der Leichenhäuser geben, sowie mit Forderungen nach einem verstärkten Bau von Leichenhäusern oder deren Ablehnung. Oftmals wurde auch über vorgebliche Scheintodfälle, respektive der Einführung neuer Gesetzgebung bezogen auf den Umgang mit Verstorbenen berichtet.

I.8 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit setzt sich aus drei großen Blöcken und einem abschließenden Schlussteil zusammen, die durch einen sich stetig verengenden Fokus an die sich verdichtenden Inhalte heranführen. Nach der Einleitung befasst sich das Kapitel II mit den medizinischen, gesellschaftlichen und religiösen Veränderungen ab dem 18. Jahrhundert, die während der Schwellenzeit erhebliche Verunsicherungen in den europäischen Gesellschaften auslösten. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem Angstphänomen des Lebendig-begraben-Werdens. Kapitel III thematisiert die Bemühungen, praktische Lösungen hinsichtlich der Ursachen und Hintergründe dieser Angst zu finden. Leichenhäuser stellten in diesem Kontext einen der populärsten, jedoch zugleich umstrittensten Lösungsansätze dar.

Anhand des Beispiels der Stadt Berlin wird auf die allgemeinen Ausführungen aufbauend im Kapitel IV eine systematische Analyse der Berliner Leichenhäuser vorgenom-

141 Vgl. Erdmann, [Paul]: Capelle nebst Leichenhalle auf dem Friedhof der St. Georgen-Gemeinde in Berlin. Unter Mitwirkung der Königl. Technischen Bau-Deputation und des Architekten-Vereins zu Berlin, in: G[eorg Gustav] Erbkam (Hg.): Zeitschrift für Bauwesen, Jg. XX., Berlin 1870a, S. 465-469; Erdmann, [Paul]: Capelle nebst Leichenhalle auf dem Friedhof der St. Georgen-Gemeinde in Berlin. Unter Mitwirkung der Königl. Technischen Bau-Deputation und des Architekten-Vereins zu Berlin, in: G[eorg Gustav] Erbkam (Hg.): Atlas zur Zeitschrift für Bauwesen. Jg. XX., Berlin 1870b, S. 52-54; Berger, Manfred (Bearb.): Atlas Sakralbauten 1852-1915. Der Reprint ist aus Bänden der Jahrgänge 1852-1915 der in Berlin herausgegebenen »Zeitschrift für Bauwesen« zusammengestellt, Berlin 1989.

142 Vgl. Beil, Johann Adam: Der neue Friedhof von Frankfurt a.M., nebst allen darauf Bezug habenden amtlichen Verordnungen und Zeichnungen, Frankfurt a.M. 1829; Schneider: Leichenhaus, S. 81-99.

143 Vgl. Krünitz: Leichenhaus, S. 732-758.

144 Vgl. Glatzer, Ruth (Hg.): Berliner Leben 1648-1806. Erinnerungen und Berichte, [Bd. 1], Berlin 1956, S. 356; Köhler, Ruth/Richter, Wolfgang (Hg.): Berliner Leben 1806-1847. Erinnerungen und Berichte, Plauen 1954, S. 424. Im Folgenden werden die Zeitungen als *Vossische Zeitung* (VZ) und als *Berlinische Nachrichten* (BN) angesprochen.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

men. In der chronologischen Darstellung der Genese der Berliner Leichenhäuser (Tab. 1) werden die Brüche und Verschiebungen von Intentionen, die sich in den annähernd 80 Jahren zwischen 1794 bis 1871 ergeben haben, nachgezeichnet. Dabei werden sowohl Fragen der Partizipation von Institutionen und Akteur*innen und deren Motivationen als auch die Auswahl der Entstehungsorte sowie die konkreten Nutzungsmodalitäten der Einrichtungen aufgearbeitet. Um die Ergebnisse in den überregionalen Kontext einordnen zu können, erfolgt zudem eine Vergleichsanalyse der Berliner Leichenhäuser zu Einrichtungen anderer deutscher Städte. Diese Herangehensweise ermöglicht eine abschließende Interpretation der Leichenhäuser in Berlin, die auf die spezifischen Qualitäten und sozialen Strukturen eingeht.

In einer abschließenden Zusammenfassung, Kapitel V, werden die Ergebnisse der Studie verdichtet dargestellt und in einem Ausblick, Kapitel VI, wird auf offene Fragestellungen verwiesen.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vorgeschichte

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. Erschütterungen

II.1 Todesvorstellungen seit dem 18. Jahrhundert

»Vater Coing ist diese Nacht am Steckfluß[1] gestorben. Da stand ich wie vom Donner des Allmächtigen getroffen, plötzlich warf ich mich in die Arme meines himmlischen Vaters, Muth und Kraft erfüllte mich, so daß ich heiter zu meiner Frau gieng, und es ihr mit der gehörigen Behutsamkeit sagte, sie betrug sich aber so wie bei dem Tod der seeligen Mutter, sie weinte christlich. Nun eyelte ich in Coings Haus, da fand ich nun die drei Geschwister in Thränen schwimmen, aber doch äußerst gefaßt […]. [D]er Seelige war recht munter und gesund zu Bett gegangen, aber gegen Mitternacht hört ihn mein Schwager Justus beschwerlich athmen […] [Coing, Anm. d. Aut.] sitzt im Stuhl und spricht munter von seinem Zustand, indeßen wird der Professor Busch und der Chirurgus geholt, man läßt ihn zur Ader, und er wird ganz leicht nun fängt er an Schleym weg zu brechen. Busch holt geschwind ein gelindes Brechmittel, denn die Beklemmung nahm wieder zu, […]. [U]nd Busch verordnet noch ein Clystier um Blähungen und Unreinigkeiten wegzubringen, während der Zeit sprach er [Coing] immer heiter mit seinen Kindern, seinen Tod vermuthete er nicht, […] aber auf einmal […] sank [Coing] zurück, zuckte ein paarmal, und wor [sic!] tod. Gott sey gelobt für sein sanftes Ende!«[2]

1 Zedlers Universallexikon definiert »Steckfluß« als »eine sehr plötzliche und höchst gefährliche Kranckheit, bey welcher die wäßrigschleimischen Feuchtigkeiten in gar zu grosse[r] Menge […] in die Lungen schiessen«, und damit das Atem stark einschränken (Zedler, Johann Heinrich: Steckfluß, in: Grosses vollständiges Universal-Lexikon Aller Wissenschaften und Künste, Bd. 39, Leipzig/Halle 1744, vollständiger Photomechanischer Nachdruck, Graz 1997, S. 1421-1427, hier S. 1421); vgl. die Ausführungen Engels über den Tod durch Erstickung: Engel, Josef: Darstellung der Leichenerscheinungen und deren Bedeutung unter staeter Berücksichtigung der haeufigsten Fehlerquellen bei Leichenuntersuchungen, vorzugsweise für Anatomen, Amts- und Gerichtsaerzte, Wien 1854, S. 337-341.

2 Passage aus einem Brief Johann Heinrich Jung-Stillings an seinen Onkel [o. Angaben] vom 11. März 1792, in: Johann Heinrich Jung-Stilling. Briefe an Verwandte, Freunde und Fremde aus den Jahren 1787-1816, hg. v. Hans W. Panthel, Hildesheim 1978, S. 46f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Zwei Aspekte an diesem Schreiben des Arztes Johann Heinrich Jung (1740-1817), genannt Jung-Stilling, vom 11. März 1792 an seinen Onkel sind bemerkenswert: Zum einen die plastische Beschreibung der empfundenen Trauer respektive der präsentierten Gefühle der Familie beim Tod seines Schwiegervaters Johann Franz Coing (1725-1792),[3] zum anderen die ebenso anschauliche Schilderung der medizinischen Hilfsmittel, die angewendet wurden, um das Leben des Patienten zu retten. Beide Aspekte wurden und werden maßgeblich von den Todesvorstellungen bestimmt, die insbesondere seit dem 18. Jahrhundert erheblichen Veränderungen unterlagen. Bemühungen zur Verlängerung des Lebens gab es zu diesem Zeitpunkt bereits in Form von Lehren einer adäquaten Lebensführung, wie sie Hufeland in seiner *Makrobiotik* propagierte,[4] und die gesellschaftlich große Aufmerksamkeit erlangte.[5] Doch die scheinbare Sicherheit im Sinne einer präzisen Klassifizierung, die der Zustand des Todes verspricht, wird bei der historischen Betrachtung der akzeptierten Todesmerkmale und der angewandten Methoden zur Todesfeststellung sowie damaliger als auch heutiger Todesdefinitionen brüchig. Bis in unsere Zeit hält die Debatte um eine eindeutige Definition des Todes an, wie die langwierig geführte Kontroverse um den Hirntod exemplarisch zeigt.[6] Auffällig ist dabei der heutzutage nicht selten vorgebrachte Verweis auf eine vorgebliche Eindeutigkeit und Einheitlichkeit von traditionellen Todesvorstellungen in der Vergangenheit,[7] der die Schimäre einer wenig komplexen Weltsicht in der frühen Neuzeit suggeriert. Die kulturellen oder religiösen Vorstellungen vom Tod und Sterben wandelten sich im Laufe der Zeit und mit ihnen die medizinischen Interpretationen der betreffenden Zustände.[8] Fragen nach einem ›richtigen‹ Leben, dem ›guten‹ Tod oder einem ›angemessenen‹ Sterben wurden je nach Kultur und Epoche unterschiedlich beantwortet. Die Erkenntnis, dass es sich bei den Vor-

3 Vgl. ebd., S. 163, Anm. 12.

4 Vgl. Hufeland, Christoph Wilhelm: Makrobiotik oder die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern, Volks=Ausgabe, hg. v. Alfred Maury, fünftes und sechstes Tausend, Berlin [1896]; Hufeland war ab 1801 königl. Leibarzt in Berlin, ab 1809 Staatsrat des Medizinaldepartements und ab 1817 u.a. vortragender Rat beim MK, vgl. Stürzbecher, Manfred: Beiträge zur Berliner Medizingeschichte des Gesundheitswesens vom 17. bis zum 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 18), Berlin 1966, S. 163, Anm. 28.

5 Vgl. Pfeifer: Medizin, S. 96.

6 Vgl. meine Ausführungen im Ausblick dieser Arbeit; Stoecker, Ralf: Ein Plädoyer für die Reanimation der Hirntoddebatte in Deutschland, in: Dirk Preuß/Nikolaus Knoeppfler/Klaus-M. Kodalle (Hg.): Körperteile – Körper teilen (Kritisches Jahrbuch der Philosophie, Beiheft 8), Würzburg 2009, S. 41-59; Birnbacher, Dieter: Die Verteidigung des Hirntodkriteriums, in: Ders.: Bioethik zwischen Natur und Interesse. Mit einer Einleitung v. Andreas Kuhlmann, Frankfurt a.M. 2006, S. 248-269; Oduncu, Fuat: Hirntod, in: Héctor Wittwer/Daniel Schäfer/Andreas Frewer (Hg.): Sterben, S. 98-103.

7 Vgl. Schlich, Thomas: Tod, Geschichte, Kultur, in: Ders./Claudia Wiesemann (Hg.): Hirntod. Zur Kulturgeschichte der Todesfeststellung, Frankfurt a.M. 2001, S. 9-42, hier S. 10; List verweist auf die Brüchigkeit der Grenzen zwischen Tod und Leben durch den Einsatz der Biotechnologie in heutiger Zeit, vgl. List, Elisabeth: Grenzen des Lebens, in: Sigrid Graumann/Katrin Grüber (Hg.): Grenzen des Lebens (Mensch – Ethik – Wissenschaft, Bd. 5), Berlin 2007, S. 13-26, hier S. 15.

8 An dieser Stelle sei auf die Schwierigkeit hingewiesen, die der Versuch einer Interpretation historischer Wahrnehmungen mit sich bringt und ein sorgsames und zurückhaltendes Vorgehen verlangt, vgl. Scholten: Einführung, S. 5-11, hier S. 6f.; Lotte: Normalitätsverlust, S. 110f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

stellungen um kulturell geprägte, variable Konstruktionen handelt,[9] ist entscheidend für das Verständnis der Scheintoddebatten im 18. und 19. Jahrhundert.

Kulturgeschichtliche Todesauffassungen

Um zu verstehen, wie der Tod im 18. und 19. Jahrhundert interpretiert wurde und welche Relevanz diese Betrachtungsweisen hatten, ist es notwendig, die Entwicklungsprozesse hin zu diesen Vorstellungen zu beleuchten. Eine Ansicht vom Tod als auch vom Leben transportiert in der Regel unterschwellig, manchmal auch unmissverständlich eine Bewertung des betreffenden Zustandes. Dies kann nicht nur darin münden, einen konkreten Todesfall oder eine bestimmte individuelle Lebensführung als ›gut‹ oder ›schlecht‹ beziehungsweise ›natürlich‹ oder ›unnatürlich‹ zu kategorisieren,[10] sondern verlangt eine eingehende Analyse dessen, was dies im Einzelfall bedeutete.

Bereits die von Ariès aufgestellte Periodisierung der Todesvorstellungen in Europa sieht mehrere, sich zum Teil überschneidende Phasen divergierender Todesauffassungen vor,[11] die jedoch retrospektiv den vergangenen Zeiten ›übergestülpt‹ wurden und damit grundsätzlich mit Vorsicht zu betrachten sind.[12] Obgleich Ariès von zeitlichen Überschneidungen der einzelnen Phasen ausgeht, suggeriert seine Periodisierung eine quasi-homogene Entwicklung, die im Einzelfall wesentlich differenzierter ausgefallen sein wird. Ungeachtet dieser Vorbehalte bietet sich Ariès' Ansatz aufgrund der prägnanten Darstellung emotionaler Wertkategorien in Hinblick auf die sich wandelnden Vorstellungen von Tod und Sterben an.

Die gesamtgesellschaftlichen Veränderungen insbesondere im 18. Jahrhundert manifestierten sich hinsichtlich der Todesvorstellungen in Form eines sukzessiven Verlustes der Annahme des »gezähmten Todes«,[13] ein Paradigma, das Ariès bis ins 18. Jahrhun-

9 Vgl. Fischer: Geschichte, S. 8.

10 Vgl. Brinkmann, Johann Peter: Beweis der Möglichkeit, daß einige Leute lebendig können begraben werden, nebst der Anzeige, wie man dergleichen Vorfälle verhüten könne, Leipzig 1772, S. 90: Unter § 28 führt Brinkmann vier Todesarten auf: 1. natürlicher Tod, 2. gewaltsamer Tod, 3. plötzlicher Tod, 4. auf Krankheiten zurückzuführender Tod; bereits im klassischen Altertum differenzierte man beim Tod zwischen ›natürlich‹ und ›unnatürlich‹, doch entsprach die festgelegte Grenze nicht den heutigen Zuordnungen. In der Antike galten Krankheiten per se als unnatürliche Todesursachen, während diese heutzutage als natürlich klassifiziert werden, vgl. Schäfer, Daniel: Alter und Krankheit in der Frühen Neuzeit. Der ärztliche Blick auf die letzte Lebensphase (Kultur der Medizin. Geschichte – Theorie – Ethik, Bd. 10), Frankfurt a.M. 2004, S. 43; Ariès differenziert in gleicher Weise für seine Kategorie des »eigenen Todes« (Ariès: Geschichte, S. 138); auch die Vorstellung einer Dichotomie des ›guten‹ und des ›schlechten‹ Todes existierten bereits im Altertum, vgl. Pennington: Memento, S. 41; kritisch aufgearbeitet wurden die oben genannten Zuschreibungen durch Schiefer, vgl. Schiefer, Frank: Die vielen Tode. Individualisierung und Privatisierung im Kontext von Sterben, Tod und Trauer in der Moderne. Wissenssoziologische Perspektiven (Studien zur interdisziplinären Thanatologie, Bd. 9), Berlin 2007, zgl. Regensburg, Univ., Diss., 2004, S. 259-264.

11 Vgl. Ariès: Geschichte.

12 Elias kritisiert Ariès' Interpretation mehrfach, vgl. Elias, Norbert: Über die Einsamkeit der Sterbenden in unseren Tagen, 7. Aufl., Frankfurt a.M. 1991, S. 23-25; Tod, forschungsgeschichtlich, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1, S. 308.

13 Ariès: Geschichte, S. 30, 34, 42f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

dert konstatiert und das den Tod als vertraute Kategorie interpretierte. Sein Kommen wurde vorausgeahnt und bot daher die Option, sich auf die Trennung vom Diesseits vorzubereiten.[14] Die Vorstellung einer Ankündigung des eigenen Todes schloss den angstauslösenden plötzlichen Tod, die *mors repentina*, aus. Den plötzlichen Tod subsumiert Ariès dementsprechend, gemeinsam mit dem Tod durch Ertrinken, durch Blitzschlag oder den heimlichen Tod, unter die Kategorie des »häßlichen und gemeinen Tod[es]«.[15] Die *mors repentina* galt zudem zeitweise als Strafe Gottes.[16] Ihr idealer Gegensatz war der als ›natürlich‹ interpretierte langsame, schmerzfreie Tod.[17] Die Furcht vor dem plötzlichen Tod sowie aller anderen oben aufgeführten Kategorien des »gemeinen« Todes findet sich noch stark vertreten in der Kontroverse um den Scheintod. Dort gehörten unerwartet verstorbene Menschen, insbesondere Ertrunkene, zu den Hauptgruppen der Scheintod-Prädisponierten.[18] Obgleich sich im Scheintoddispositiv keine explizite Bewertung des plötzlichen Todes als Strafe Gottes mehr findet und eher das verstärkte Rettungsbemühen gegenüber den betroffenen Personen im Vordergrund stand, fällt die ungebrochene Kontinuität dieser Kategorie mit ihrer negativ konnotierten Bewertung bis weit ins 19. Jahrhundert hinein auf.[19]

Bis ins 18. Jahrhundert etablierte sich parallel zur Vorstellung des »gezähmten Todes« eine Todesvorstellung, die Ariès als den »eigenen Tod« bezeichnete.[20] Eng verbunden war diese Sichtweise mit einer zunehmenden Individualisierung, die seit dem 16. Jahrhundert festzustellen ist und dem Diesseits einen höheren Stellenwert zugestand.[21] Der Tod wurde hier als ein persönliches Ereignis begriffen, welches das individuelle Leben been-

14 Vgl. ebd., S. 14f.

15 Ebd., S. 19f.; der Ethnologe Klaus E. Müller bezeichnet in seiner Betrachtung ›archaischer‹ Gesellschaften dieselben Todesursachen als »schlimmen« Tod, ein Zustand, der sich von der üblichen Todesart absetzt und oftmals mit einer irregulären Bestattung einhergeht (Müller, Klaus E.: Archaische Angst, in: Gerhard Roth/Uwe Opolka (Hg.): Angst, Furcht und ihre Bewältigung (Hanse-Studien/Hanse Studies, Hanse-Wissenschaftskolleg Delmenhorst), Oldenburg 2003, S. 241-260, hier S. 252f.). Aufgrund eines irregulären Todes wurde hier eine Bedrohung der Lebenden durch die Toten angenommen. Fraglos bezieht sich eine solche Interpretation auf abergläubische Vorstellungen; der plötzliche Tod konnte zu einer Verweigerung eines christlichen Begräbnisses in geweihter Erde führen, vgl. Zauder, Sylvina: Von ›Schinderkuhlen‹ und ›Elendenecken‹. Das unehrliche Begräbnis vom 16. bis ins 19. Jahrhundert, in: Norbert Fischer/Markwart Herzog (Hg.): Nekropolis: Der Friedhof als Ort der Toten und der Lebenden (Irseer Dialoge. Kultur und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 10), Stuttgart 2005, S. 109-124, hier S. 119.

16 Vgl. Schäfer: Alter, S. 44: Schäfer setzt den Beginn dieser Einstellung in Europa mit dem hohen Mittelalter an; Pennington verweist auf eine vergleichbare Einteilung bereits im Alten Testament, wo neben der Differenzierung zwischen »guten« und »schlechten« Tod, auch der plötzliche Tod als »böser« Tod identifiziert wird (Pennington: Memento, S. 41f.).

17 Vgl. Schäfer: Alter, S. 44.

18 Vgl. Hufeland: Scheintod, S. 233.

19 Obgleich scheintote Personen in der Regel nicht als gefährlich eingestuft wurden, wurde der Zustand des Scheintodes mit Gefahr und Bedrohung assoziiert, vgl. Bebbington: Deathbed, S. 210f.

20 Ariès: Geschichte, S. 777-782.

21 Vgl. Fischer: Geschichte, S. 15, 21f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

dete. Mit ihm wurde die Sorge um das bedrohte Jenseits in der Gesellschaft spürbar.[22] In diesem Kontext kündigte sich der Tod nicht mehr an, war deshalb auch nicht länger »gezähmt«,[23] sondern mit Angst verbunden.[24] Die Vorstellung vom Wert des eigenen Lebens zwang die Menschen zum selbsttätigen Handeln. Nun war jede*r Einzelne dazu angehalten, das kostbare Gut des eigenen Lebens möglichst lange zu bewahren und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Aus der höheren Wertschätzung des eigenen Lebens resultierte auch die Erkenntnis der Einmaligkeit des Mitmenschen. Bereits in der Renaissance verstärkte sich der Ausdruck von Mitleid und Einfühlsamkeit;[25] Empfindungen, die im 18. Jahrhundert ihren bis dahin deutlichsten Ausdruck fanden[26] und eine Intensivierung der Trauer sowie ihrer gesellschaftlichen Darstellung mit sich brachten.[27] Ab dem 18. und vermehrt im 19. Jahrhundert rückte damit die Bedeutung des Todes anderer Menschen in den Vordergrund.[28] Hier liegt eine der prägnantesten Ursachen für die Forderung nach Leichenhäusern und die Rettung von Scheintoten begründet. Kaum eine der herangezogenen Quellen verzichtet darauf, die Verantwortung zur Rettung der Mitmenschen zu betonen.[29] Die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden hat auch hier ihren Ursprung.[30] Unter der Prämisse, jedes einzelne Leben bewahren zu wollen und so-

22 Vgl. Ariès: Geschichte, S. 140f. Die Lehre des Christentums hatte zuvor generell einer Angst vor den Toten widersprochen und diese Furchtlosigkeit hatte weitestgehend bis ins 18. Jahrhundert fortbestanden, vgl. ebd., S. 43-45.

23 Im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts verlor die Erwartungshaltung einer Ankündigung zunehmend an Bedeutung, vgl. ebd., S. 18. Der »gezähmte« Tod war nah und vertraut und zudem ein in der Öffentlichkeit erfahrbares Erlebnis, vgl. ebd., S. 30, 34, 42.

24 Vgl. ebd., S. 153, 159, 161.

25 Der heutzutage gängige Begriff der Empathie findet sich in den damaligen deutschsprachigen Schriften noch nicht, sondern ist erst für das 20. Jahrhundert belegt, vgl. Frevert, Ute: Vergängliche Gefühle, 2. Aufl. (Historische Geisteswissenschaften, Frankfurter Vorträge, Bd. 4), Göttingen 2013, S. 44, Anm. 75; Ariès: Geschichte, S. 168.

26 Vgl. Frevert: Vergängliche Gefühle, S. 16, 44, 47, 73.

27 Vgl. Mischke, Marianne: Der Umgang mit dem Tod. Vom Wandel in der abendländischen Geschichte (Reihe Historische Anthropologie, Bd. 25), Berlin 1996, S. 99; Fischer, Michael: Ein Sarg nur und ein Leichenkleid. Sterben und Tod im 19. Jahrhundert. Zur Kultur- und Frömmigkeitsgeschichte des Katholizismus in Südwestdeutschland, Paderborn 2004, S. 52f.

28 Vgl. Ariès: Geschichte, S. 519-712, 783; Vovelle, Michel: Die Einstellungen zum Tode: Methodenprobleme, Ansätze, unterschiedliche Interpretationen, in: Arthur E. Imhof (Hg.): Biologie des Menschen in der Geschichte. Beiträge zur Sozialgeschichte der Neuzeit aus Frankreich und Skandinavien (Kultur und Gesellschaft. Neue historische Forschungen, Bd. 3), Stuttgart-Bad Cannstatt 1978, S. 174-197, hier S. 186; Winau, Rolf: Einstellungen zu Tod und Sterben in der europäischen Geschichte, in: Ders./Hans-Peter Rosemeier (Hg.): Tod und Sterben, Berlin/New York 1984, S. 15-26, hier S. 22; Kessel: Sterben, S. 304.

29 Als einer der vehementesten Verfechter einer solchen Verantwortung kann sicherlich Hufeland angeführt werden, vgl. Hufeland: Scheintod, S. 154f.

30 Vgl. Mischke: Umgang, S. 101f.; Lindig, Erika: Tod und Tote in der europäischen Volksüberlieferung, in: Christoph Daxelmüller (Hg.): Tod, S. 69-74. Lindig verweist auf das starke Auftreten abergläubischer Todesfurcht in Seuchenzeiten, wie im 16. Jahrhundert. Die korrekt eingehaltene Praxis im Zuge des Begräbnisses war von großer Bedeutung, um den Toten Grabesruhe zu verschaffen und den Lebenden Sicherheit vor der Rache der Toten zu gewähren. Der ›gute‹ Tod entsprach demnach einem Tod, der es den Sterbenden zuvor ermöglicht hatte, ihr Leben zu ordnen und alles Notwendige zu Lebzeiten zu einem Ende zu bringen (S. 69, 71).

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

fern dies unerreichbar war, die ›richtige‹ Art des Sterbens zu gewährleisten, wurde die Angst zur Triebfeder großflächiger Umgestaltungen des Bestattungswesens. Obgleich sich in diesem Zusammenhang nur wenige explizite Verweise auf einen angestrebten ›guten‹ Tod finden lassen, scheint zumindest das Angstphänomen in der Tradition des Diskurses um ein gutes Sterben zu stehen.

Dabei entsprachen insbesondere die begleitenden abergläubisch gefärbten Ängste[31] keineswegs dem Ideal der aufgeklärten Bürger*innen und wurden von vielen Zeitgenoss*innen als unzeitgemäßes Empfinden betrachtet.[32] Unter dem Eindruck der Veränderungen im Denken und Fühlen, die im 18. Jahrhundert eine einstweilige Klimax erfuhren,[33] wurden tiefgreifende Verunsicherungen ausgelöst. So verwundert es nicht, dass sich mit den europäischen Aufklärungsprozessen auch das Bild des Todes änderte. Der hässliche und erschreckende Tod barocker Darstellungen[34] wich im Rückgriff auf die Antike der Vorstellung vom Tod als Schlafes Bruder,[35] womit ein sanftes, bisweilen freundliches Bild des Todes imaginiert wurde. Eine solche Vorstellung widersprach keineswegs einer sich gleichzeitig ausbreitenden Verunsicherung gegenüber dem Tod, sondern kann gegebenenfalls als deren Resultat betrachtet werden. Die bewusst positive Todesdarstellung war eine Option, mit den konstatierten Erschütterungen umzugehen. Wie notwendig eine positive Perspektive in diesem Kontext war, wird anhand der Bewertung der Veränderungen in den europäischen Bestattungskulturen ab dem Ende des 18. Jahrhunderts deutlich. Diese Prozesse werden von der Forschung oftmals als Bruch interpretiert, mit dem ein langanhaltender Ausschluss des Todes und der Verstorbenen aus dem Bereich der Lebenden einsetzte.[36]

---

31 Diese Ängste konnten sich auf Vampire, Wiedergänger oder Nachzehrer beziehen, vgl. Bandini, Ditte und Giovanni: Wiedergänger, in: Dies.: Kleines Lexikon des Aberglaubens, 2. Aufl., München 1999, S. 316f.; unter dem Begriff Wiedergänger wurden anfänglich alle gefürchteten Verstorbenen subsumiert, denen nicht die regulären Bestattungsriten zuteil worden waren, vgl. Geiger, [Paul]: Wiedergänger, in: Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, hg. unter besonderer Mitwirkung von E. Hoffmann-Krayer und Mitarbeit zahlreicher Fachgenossen von Hanns Bächtold-Stäubli, Bd. IX, 1./2. Lieferung (Handwörterbücher zur Deutschen Volkskunde, Abt. I, Aberglaube), Berlin 1938/41, S. 570-578, hier S. 570.

32 Vgl. Boelts, Stephanie: »Ueber die Neigung des Menschen zum Wunderbaren.« Aberglaube, Geisterseherei und Ahnungsvermögen in medizinisch-anthropologischen und erfahrungsseelenkundlichen Zeitschriften des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: Thomas Bremer (Hg.): Vernunft, Religionskritik, Volksglauben in der Aufklärung. Wissenszirkulation und Öffentlichkeit in den deutschsprachigen Gebieten (Wissensdiskurse im 17. und 18. Jahrhundert, Bd. 2), Halle (Saale) 2013, S. 149-168. Boelts führt in ihrem Aufsatz anhand zweier Schriftenreihen aus dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, die Bemühungen der selbsternannten aufgeklärten Ärzteschaft und Laien vor, sich von abergläubischen Vorstellungen zu distanzieren; Weber, Hans-Joachim: Der soziale Tod. Zur Soziogenese von Todesbildern (Europäische Hochschulschriften, Reihe XXII: Soziologie, Bd. 255), Frankfurt a.M. u.a. 1994, S. 203; Kesssel verweist darauf, dass abergläubische Praktiken im Kontext des Sterbeprozesses sublim teilweise bis ins 20. Jahrhundert hinein fortbestanden, vgl. Kessel: Sterben, S. 302f.

33 Vgl. Frevert: Vergängliche Gefühle, S. 16.

34 Vgl. Sörries, Reiner: Vom guten Tod. Die aktuelle Debatte und ihre kulturgeschichtlichen Hintergründe, Kevelaer 2015, S. 62.

35 Vgl. ebd., S. 65; Bauer: Tod, S. 17.

36 Vgl. Mischke: Umgang, S. 3; Bauer: Tod, S. 15; Bobert: Entwicklungen, S. 56f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Während gelegentlich als primäre Ursache dieses Wandels ein zunehmender Verlust des religiösen Bezuges aufgrund der aufklärerischen Werte postuliert wurde, der den Tod nicht mehr zwangsläufig als Durchgang ins Jenseits, sondern als definitives Ende auffasste,[37] wird eine solche Interpretation zurecht als verkürzt erachtet.[38] Nicht allein lassen sich gravierende Veränderungen in den europäischen Bestattungskulturen, wie Forderungen nach Friedhofsauslagerungen aus dem Stadtbereich und deren vereinzelte Umsetzungen, bis ins reformatorische 16. Jahrhundert zurückverfolgen,[39] auch scheinen die vielfältigen Umbrüche im 18. und 19. Jahrhundert zu komplex, um sie allein mit der potenziellen Skepsis gegenüber religiösen Absicherungen erklären zu wollen. Dementsprechend führt der Theologe Rainer Volp drei Aspekte an, die er von besonderer Bedeutung innerhalb der Umbruchszeit anerkennt: erstens, die Haltung zur Hygiene und zur Medizin, zweitens, die Veränderungen der Vorstellungen vom Jenseits und drittens, der Fortfall von Ritualen bezüglich des Todes im Verlauf der zunehmenden Urbanisierung.[40] Alle drei Aspekte sind grundlegend bei der Deutung des Angstphänomens und damit auch der Leichenhäuser. Volp interpretiert diese Transition der Todesvorstellungen als derart gravierend, dass er den Wandel seit dem 18. Jahrhundert als den größten Umbruch von Todeseinstellungen seit einem Jahrtausend bezeichnet.[41] Wie auch immer der kulturelle Wandel der Todesvorstellungen und Bestattungspraxis ab dem 18. Jahrhundert bewertet wird, so steht doch außer Frage, dass es sich um markante gesamtgesellschaftliche Veränderungen handelte.

Zur medizinischen Klassifikation des Todes: Definitionen und Kriterien

Zusätzlich zu den kulturellen Aspekten spielten jedoch die medizinischen Faktoren eine erhebliche Rolle bei der Neubewertung des Todes im 18. Jahrhundert. Dabei stellt sich die Frage, wie der Tod in der damaligen Zeit aus medizinischer und generell naturwissenschaftlicher Perspektive bewertet wurde. Leben und Tod werden in den heutigen westlichen Gesellschaften weitestgehend als Dichotomie verstanden. Das Sterben ist der Prozess, der das Leben in den Tod überleitet.[42] Der Tod markiert dabei das En-

37 Vgl. Kirch, Katja: »Ich habe meinen Sterbekittel und Haube mir schon zur Hand gelegt.« Anmerkungen zur Geschichte der Sterbevorsorge, in: Christoph Daxelmüller (Hg.): Tod, S. 89-92, hier S. 91.

38 Kaspar von Greyerz spricht sich hinsichtlich der religiösen Veränderungen ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts explizit für eine differenzierte Betrachtung aus und betont die Verlagerung auf eine »Privatisierung der Frömmigkeit«, die nicht zwangsläufig mit einem säkularisierenden Wandel gleichzusetzen ist (von Greyerz: Religion, S. 285); Schlögl: Unglaube, S. 96; Vovelle: Einstellungen, S. 184.

39 Vgl. Fischer: Geschichte, S. 9, 11f.; Fischer: Gottesacker, S. 9; Happe: Entwicklung, S. 179-181.

40 Vgl. Volp, Rainer: Der unverfügbare Tod. Todesanschauungen und Bestattungsrituale zwischen Aufklärung und Industriekultur, in: Hansjakob Becker/Bernhard Einig/Peter-Otto Ullrich (Hg.): Liturgie im Angesicht des Todes (1987), S. 621-636, hier S. 624.

41 Vgl. ebd., S. 621; Bauer spricht in diesem Kontext von einer »mentalen Epochenscheide zwischen dem Mittelalter und der Neuzeit« und stellt dies in den »Zusammenhang eines allgemeinen neuzeitlichen Bewußtseinswandels« (Bauer: Tod, S. 4, auch S. 15, 20f.).

42 Vgl. Bahle, Julius: Keine Angst vor dem Sterben. Zur Psychologie des angstfreien und schönen Sterbens, Hemmenhofen am Bodensee [1974], S. 12f. Bahle erkennt für den Prozess des Sterbens drei Aspekte an: den religiösen, den körperlichen und den psychologischen Aspekt.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

de des (biologischen) Lebens. Eine solche Beschreibung wird schwerlich Gegenstimmen evozieren. Anders sieht es hingegen aus, wenn es darum geht, die Begriffe Leben, Sterben und Tod zu kategorisieren, um damit eine präzise Abgrenzung untereinander zu erzielen. Ab welchem Stadium der menschlichen Ontogenese wird von Leben gesprochen und ab welchem Zeitpunkt ist der Tod uneingeschränkt belegbar? Diese Fragestellungen sind heutzutage ebenso aktuell wie am Ende des 18. Jahrhunderts, als die Sicherheit der damals bekannten Todesmerkmale intensiv im Zuge der Debatte um den Scheintod nicht nur unter Medizinern, sondern mit Einschränkungen ›gesamtgesellschaftlich‹ diskutiert wurde.[43]

Im 18. und 19. Jahrhundert wurde der Tod als permanenter Herz-Kreislaufstillstand definiert.[44] Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Feststellung des Todes über einen langen historischen Zeitraum hinweg keineswegs eine genuine Angelegenheit der Medizin gewesen war. Vielmehr lag diese oftmals in den Händen der religiösen oder anderer offizieller Vertreter, das heißt medizinischer Laien.[45] Erst ab dem 17. Jahrhundert wurde es zunehmend üblich, dass Ärzte für die Feststellung des Todes zuständig wurden.[46] Die Todesdiagnose gegen Ende des 18. Jahrhunderts und über weite Strecken des 19. Jahrhunderts basierte dabei auf Todesmerkmalen, die hinsichtlich ihrer Sicherheit als unterschiedlich sinnvoll bewertet wurden und zu erheblichen Kontroversen geführt haben.[47] Martin Patak sieht in dem Bemühen, sichere Todeszeichen zu definieren, eines der primären medizinischen Ziele des 18. Jahrhunderts.[48] Und noch 1873 konstatier-

43 In diesem Fall kann nur von einer Partizipation der gebildeten Schichten ausgegangen werden.

44 Vgl. Brink, Cornelia: »Ein jeder Mensch stirbt als dann erst, wenn er lange zuvor schon gestorben zu seyn geschienen hat.« Der Scheintod als Phänomen einer Grenzverschiebung zwischen Leben und Tod 1750-1810, in: Rolf Wilhelm Brednich/Annette Schneider/Ute Werner (Hg.): Natur – Kultur. Volkskundliche Perspektiven auf Mensch und Umwelt, Münster 2001, S. 469-479, hier S. 470; Thürnau, Detlef: Der Scheintod, Bonn, Inaug. Diss., 1971, S. 9.

45 Vgl. Schlich: Tod, S. 21f.; Garrigues, H[enry] J[acques]: Der Scheintod. Vortrag gehalten im Deutschen Gesellig-Wissenschaftlichen Verein von New York am 15. December 1886, New York 1889, S. 24; Vogl: Scheintod, S. 94; Knoblauch, Hubert: Der Tod der Moderne, die neue »Kultur des Todes« und die Sektion, in: Dominik Groß u.a. (Hg.): Tod und toter Körper, S. 189-200, hier S. 191; Pfeifer: Medizin, S. 42.

46 Vgl. Burkel, Ernst: Über die Verhütung des Scheintodes, München, Inaug. Diss., 1984, S. 7, 69.

47 Das Bemühen, sichere Merkmale des Todes zu definieren, lässt sich bis in die Antike zurückverfolgen, vgl. Augener: Scheintod, S. 18; Fritsche, Paul: Grenzbereich zwischen Leben und Tod. Klinische, juristische und ethische Probleme, 2. überarb. Aufl., Stuttgart 1979, S. 17f.; Valbel, Horace: Der Scheintod besiegt durch den Apparat Karnice. Ein Werk der Menschlichkeit von Sr. Excellenz dem Grafen Michael von Karnice-Karnicki, Kammerherr seiner Majestaet des Kaisers von Russland. Der Scheintod überwunden durch den Apparat »Karnice«, Autorisirte [sic!] Uebersetzung aus dem Französischen, Berlin 1898, S. 17; Kessel, Martina: Die Angst vor dem Scheintod im 18. Jahrhundert. Körper und Seele zwischen Religion, Magie und Wissenschaft, in: Thomas Schlich/Claudia Wiesemann (Hg.): Hirntod. Zur Kulturgeschichte der Todesfeststellung, Frankfurt a.M. 2001, S. 126-159, hier S. 140f.

48 Vgl. Patak: Angst, S. 28; Augener: Scheintod, S. 18; Kessel konstatiert in diesem Kontext eine »fast obsessive Diskussion über die Unsicherheit der Todeszeichen« (Kessel: Angst, S. 134).

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

te der Mediziner Joseph Kribben resigniert, dass die Suche nach sicheren Todeszeichen eine »unlösbare Aufgabe des Arztes« sei.[49]

Die damaligen Todesmerkmale unterschieden sich zum großen Teil nicht von den heutigen,[50] wurden aber anders interpretiert. Als unsichere Kennzeichen wurden neben fehlendem Puls und Herzschlag auch der Atemstillstand erkannt.[51] Zwar konnten diese Kriterien als Anhaltspunkte eines möglichen Todes dienen, gänzlich darauf verlassen wollte man sich indes nicht. Als weitere unsichere Hinweise wurden ein erkalteter Körper, eine deutliche Hautblässe, die Totenstarre oder Leichenflecken herangezogen.[52] Als einziges sicheres Zeichen wurde mehrheitlich nur die Verwesung akzeptiert,[53] wobei auch hier die unterschiedlichen Grade der Fäulnis diskutiert wurden, die mit Fehlinterpretationen aufgrund bestimmter Krankheitsbilder einhergehen konnten.[54] Die Fäulnis hatte hingegen den Nachteil, dass sie zeitverzögert einsetzt und ihr Auftreten zudem als gesundheitsschädlich für die Lebenden interpretiert wurde.[55] Zugleich stellten Beerdigungen nur wenige Stunden nach der Todesfeststellung keine Seltenheit im 18. Jahrhundert dar.[56] Dieser Umstand verursachte nach Lesart der damaligen Medizin eine Situation, in der die von einem Todesfall Betroffenen nicht verlässlich davon ausgehen

---

49 Kribben, Joseph: Ueber den Scheintod und das Rettungsverfahren bei demselben (Dissertationes Bonnenses Medicas K-Z), Bonn, Inaug. Diss., 1873, S. 5.

50 Rüve führt an, dass es sich um dieselben Zeichen handelte, die heutzutage jedoch deutlicher herausgearbeitet sind, vgl. Rüve: Scheintod, S. 246f.; als sichere Todesmerkmale werden heutzutage die Totenstarre, Leichenflecken und die Fäulnis aufgefasst, vgl. Sörries, Reiner: Todeszeichen, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 3 (2010), S. 451; Vogl: Scheintod, S. 108; Wagner: Bedeutung, S. 84f.

51 Vgl. Augener: Scheintod, S. 34f.; Wagner: Bedeutung; Seulen, Joseph Anton: Freymüthige Betrachtungen über den Scheintod und der Gefahr lebendig begraben zu werden. Als Anhang hierzu die auf Veranlassung der königlichen Ministerii, der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, herausgegebene Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, Jülich 1839, S. 2.

52 Vgl. Sörries: Todeszeichen, S. 451; Augener: Scheintod, S. 50-52; Nasse, Fr[iedrich]: Die Unterscheidung des Scheintodes vom wirklichen Tode; zur Beruhigung über die Gefahr, lebendig begraben zu werden, Bonn 1841, S. 42; Hufeland, Christoph Wilh[elm]: Ueber die Ungewißheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen und das Lebendigbegraben unmöglich zu machen; nebst einer Nachricht von der Einrichtung eines Leichenhauses in Weimar, Neue Auflage, Halle 1824, S. 30.

53 Vgl. Augener: Scheintod, S. 84; trotz des Stellenwertes, den man der Verwesung als Todesmerkmal einräumte, erkannten bereits zeitgenössische Mediziner eine optimale Todesfeststellung in der Kombination mehrerer Todeskennzeichen, vgl. Hufeland: Scheintod, S. 171; Hufeland: Ungewißheit (1824), S. 30; Ischebeck, Gerhard: Scheintod, Univ., Diss. Med., Göttingen, 1942, S. 40f.

54 Vgl. Augener: Scheintod, S. 88-91; eine solche Sorge vor Fehlinterpretationen gerade im Kontext von epidemischen Krankheiten findet sich noch bei Medizinern gegen Ende des 19. Jahrhunderts, vgl. Garrigues: Scheintod, S. 13; Kribben: Scheintod, S. 12.

55 Vgl. Kribben: Scheintod, S. 16f.; die Verwesungszeit hängt maßgeblich von Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkungen ab, vgl. Wirth, Ingo/Strauch, Hansjürg: Rechtsmedizin. Grundwissen für die Ermittlungspraxis, 2. neu bearb. Aufl. (Grundlagen. Die Schriftenreihe der »Kriminalistik«, Bd. 43), Heidelberg 2006, S. 20. So kann bei tendenziell warmen Konditionen die Verwesung bereits nach zwei Tagen einsetzen (S. 41).

56 So bemängelte der jüdische Berliner Arzt Marcus Herz, dass in der Berliner Jüdischen Gemeinde die »gewöhnliche […] Wartezeit« bis zur Beerdigung bei vier Stunden liegen würde (Herz, Marcus:

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

konnten, dass die Verstorbenen tatsächlich tot waren, wenn die Beerdigung erfolgte. Die Medizinhistorikerin Margit Augener führt drei Aspekte auf, weshalb die Mediziner des 19. Jahrhunderts die beiden heute als sicher eingestuften Kennzeichen, Totenstarre und Leichenflecken, nicht als ausreichend anzuerkennen vermochten: Zum einen bemängelt sie eine zu ungenaue Beobachtung der Patient*innen, zum anderen die oftmals – aus heutiger Perspektive – unwissenschaftliche Herangehensweise der Ärzte und nicht zuletzt das Fehlen einer einheitlichen medizinischen Ausrichtung.[57] Damit werden generelle Mängel innerhalb der medizinischen Befähigung der Todesfeststellung sowie der ärztlichen Ausbildung und Praxis der damaligen Zeit offenbar, die im Dispositiv um den Scheintod zu einer grundlegenden Verunsicherung großer Teile der Bevölkerung, aber auch der Ärzteschaft führten.

Zum Wert des toten Körpers und Umgang mit dem Leichnam

Der als adäquat empfundene Umgang mit dem toten Körper ist unmittelbar mit der Frage der Todesbestimmung und der Todesdefinition als auch mit weiteren kulturellen Zuordnungen, wie dem Pietätsempfinden, korreliert. Dabei ergeben sich unterschiedlich relevante Betrachtungsebenen: Zum einen geht es – bezogen auf die Möglichkeit einer präzisen Bestimmung des jeweiligen Todes – um die Unsicherheit, ob man es mit einem toten Körper oder einem lebenden Leib zu tun hat.[58] In diesem Kontext soll auch die Vorstellung des *vestigium vitae* Erwähnung finden, womit die bis ins 18. Jahrhundert bestehende Annahme bezeichnet wurde, in dem toten Körper könnte sich noch etwas vom einstigen Leben finden.[59] Aus der Unsicherheit bezüglich einer eindeutigen Separierung zwischen Leben und Tod leitete sich in aller Regel eine veränderte Behandlung des betroffenen Körpers ab.[60] Der Kulturwissenschaftler Thomas Macho hat für den Gegensatz zwischen der Wahrnehmung des toten Körpers als Gegenstand, dem im eigentlichen

---

Über die frühe Beerdigung der Juden. An die Herausgeber des hebräischen Sammlers, 2. verb. und verm. Aufl., Berlin 1788, S. 6).

57 Vgl. Augener: Scheintod, S. 98.

58 Lochner von Hüttenbach weist nach, dass sich der Begriff Leichnam sprachgeschichtlich sowohl auf den toten als auch auf den lebenden Körper bezog, weshalb sich der Zusatz »toter Leichnam« etablierte (Lochner von Hüttenbach, Fritz: Die Bezeichnung Leichnam, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 31-33, hier S. 31).

59 Vgl. Stefenelli, Norbert: Eindruck vom Lebensende, das nicht mit dem Eintritt des wirklichen Todes übereinstimmt. Vorstellungen über verbliebene Rückstände und Spuren des Lebens im Leichnam, in: Ders. (Hg.): Körper, S. 104-109, hier S. 104). Der Verweis auf die Lebenskraftlehre Christoph Wilhelm Hufelands, die im Folgenden erläutert wird und von besonderer Bedeutung für die Scheintoddebatte war, ist hier unverkennbar.

60 Auf die Unterscheidung zwischen Körper und Leib kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Als tiefer gehende Literatur bietet sich an: Fuchs, Thomas: Zwischen Leib und Körper, in: Martin Hähnel/Marcus Knaup (Hg.): Leib und Leben. Perspektiven für eine neue Kultur der Körperlichkeit, Darmstadt 2013, S. 82-93, hier S. 82. So unterscheidet Fuchs etymologisch zwischen einem lebendigen Leib und einem toten Körper; über die veränderte Sicht auf den und die Behandlung des Körpers im Zuge der Säkularisierung empfiehlt sich: Sarasin, Philipp: Die Rationalisierung des Körpers. Über »Scientific Management« und »biologische Rationalisierung«, in: Ders.: Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse, Frankfurt a.M. 2003, S. 61-99, hier S. 64f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Sinne keine Würde gebührt, und als Verbindungsglied zum einstigen Individuum den Begriff des »Leichenparadoxons« geprägt, bei dem es zu einer »unerklärlichen Verdoppelung der Leiche[n]« kommt, indem sie als identisch und gleichsam nicht kongruent mit den Verstorbenen erkannt werden.[61] Einer solchen Duplizierung schreibt Macho einen Angst erzeugenden Charakter zu, der mit der Vorstellung eines lebenden Leichnams verbunden ist.[62] Damit erhält der Leichnam zugleich, trotz seines primären Status als Sache, einen Symbolwert im Hinblick auf die verstorbene Person.[63] Der Symbolcharakter drückt sich als Verweis der Toten als Mitglieder der gesamten Menschheit und dem Wert des Menschen per se aus und begründet die Einhaltung einer Pietät und Würde gegenüber dem Leichnam.[64] Aus der Anerkennung der Würde leitet sich ein definierter, kulturell divergierender Umgang mit den Verstorbenen ab. Besondere Relevanz erhält die Frage nach der Bewertung eines Leichnams im Fall des Scheintoddispositivs. Wurden die Verstorbenen als potenziell Scheintote betrachtet, so ergaben sich aus dieser Zuordnung veränderte Handlungsabläufe hinsichtlich des Körpers, aber auch ein anderes Empfinden der Angehörigen, als wenn der Tod unumstößlich feststand. Die Schwierigkeit, Tod und Leben präzise voneinander zu scheiden, führte auch dazu, dass der vorgeb-

---

61 Macho: Todesmetaphern, S. 409; aufgrund der geschilderten Dichotomie zwischen totem Körper als Sache und als Rückgriff auf das verstorbene Individuum fordert Wetz eine Differenzierung zwischen der Würde des Verstorbenen und der Würde des Leichnams, vgl. Wetz, Franz Josef: Ist die Würde der Toten antastbar?, in: Gottfried Bogusch/Renate Graf/Thomas Schnalke (Hg.): Auf Leben und Tod. Beiträge zur Diskussion um die Ausstellung »Körperwelten« (Schriften aus dem Berliner Medizinhistorischen Museum, Bd. 2), Darmstadt 2003, S. 61-69, hier S. 61, 64f.; eine ähnliche Position vertritt Preuß, wenn er Würde gegenüber dem Leichnam in Hinblick auf die Hinterbliebenen anerkennt, vgl. Preuß, Dirk: Pietät – eine Rekonstruktion in moralphilosophischer Perspektive, in: Ders./Lara Hönings/Matthias Tade Spranger (Hg.): Facetten der Pietät (ta ethika, Bd. 15), München 2015, S. 141-334, hier S. 200. Er lehnt den Begriff der »Menschenwürde« bei der Leiche ab (S. 220); Nieder, Ludwig/Schneider, Werner (Hg.): Die Grenzen des menschlichen Lebens. Lebensbeginn und Lebensende aus sozial- und kulturwissenschaftlicher Sicht – Einleitung, in: Dies. (Hg.): Die Grenzen des menschlichen Lebens. Lebensbeginn und Lebensende aus sozial- und kulturwissenschaftlicher Sicht (Studien zur interdisziplinären Thanatologie, Bd. 10), Hamburg 2007, S. 7-24, hier S. 10.

62 Vgl. Macho: Todesmetaphern, S. 412f.; der Psychologe Ernst Jentsch (1867-1919) bezieht sich in seinen Ausführungen über das Unheimliche auf ebenjenen Umstand, dass etwas Totes lebendig erscheint oder etwas Lebendiges tot, vgl. Jentsch, Ernst: Zur Psychologie des Unheimlichen, in: Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift, Nr. 22, 25. August, 1906a, S. [195-198], hier S. 197f.; Jentsch, Ernst: Zur Psychologie des Unheimlichen, in: Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift, Nr. 23, 1. September, 1906b, S. [203-205]. Auf den Arbeiten Jentschs aufbauend, konkretisierte Sigmund Freud den Begriff des Unheimlichen, vgl. Freud, Sigmund: Das Unheimliche (1919), in: Alexander Mitscherlich/Angela Richards/James Strachey (Hg.): Studienausgabe. Psychologische Schriften, Bd. IV, 7. Aufl., Frankfurt a.M. 1989, S. 243-274, hier S. 243.

63 Esser nimmt hinsichtlich eines würdevollen Umgangs mit Leichen Bezug auf deren »entscheidende identitätsbürgende Eigenschaften« mit dem lebenden Menschen (Esser, Andrea: Leib und Leichnam als Gegenstand von Achtung und Würde, in: Dominik Groß u.a. (Hg.): Tod und toter Körper, S. 11-24, hier S. 16); Bärsch, Jürgen: Die katholische Totenliturgie vor der Herausforderung heutiger pluraler Bestattungskulturen, in: Andreas Merkt (Hg.): Metamorphosen des Todes. Bestattungskulturen und Jenseitsvorstellungen im Wandel – Vom alten Ägypten bis zum Friedwald der Gegenwart (Regensburger Klassikstudien, Bd. 2), Regensburg 2016, S. 207-221, hier S. 213.

64 Vgl. Preuß: Pietät, S. 202f., 205.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lich tote Körper – mit Ausnahme eindeutiger Fälle – als potenziell Lebender behandelt werden musste.[65] Dies wiederum führt zu der Frage, wie ein gemäß dieser Lesart lediglich als krank aufgefasster Leib zu therapieren sei, was somit generell als ›gesund‹ und ›krank‹ definiert wurde.

II.2 Medizinische Konzepte des 18. und 19. Jahrhunderts

»Der moderne Mensch kennt offenbar kein höheres Ziel als gesund zu sterben.«[66] Mit diesem humoristischen Bonmot, das dem Komiker und Filmschauspieler Peter Sellers zugeordnet wird, lässt sich nicht nur der heutige Stellenwert einer gesunden Lebensführung auf den Punkt bringen; Ansätze dazu finden sich bereits vor dem 18. Jahrhundert.[67] Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als zahlreiche, zum Teil miteinander konkurrierende, medizinische Theorien kursierten, wurden Forderungen nach einer selbstverantwortlichen, gesunden Lebensart vehementer postuliert, um eine Verlängerung des Lebens zu bewirken.[68] Derlei Konzeptionen hatten konkrete Auswirkungen auf die Vorstellungen von Leben und Tod und spielten im Hinblick auf die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden eine erhebliche Rolle. Im medizinischen Bereich äußerten sich die Veränderungen jedoch nicht allein in einem singulären Bemühen, eindeutige Todeskennzeichen zu identifizieren, sondern wirkten gleichsam auf die Konzepte von Gesundheit und Krankheit ein. Fortan stellte vielerorts nicht mehr die Sorge um die Seele das Hauptaugenmerk der Beschäftigung dar, sondern wurde abgelöst durch die Konzentration auf den lebendigen Leib und den toten Körper.[69]

Zum Verständnis der Entstehung von Leichenhäusern ist daher eine Betrachtung der historischen Krankheits- und Gesundheitskonzepte notwendig. Gemäß der damaligen Interpretation konnte eine gute körperliche Konstitution zur Rettung vor dem Scheintod beitragen.[70] Mit der Aufklärung wandelte sich gegen Mitte beziehungsweise Ende des 18. Jahrhunderts auch das Bild von Krankheit und Gesundheit innerhalb der Gesellschaft. War man bisher davon ausgegangen, dass der Krankheitszustand einer göttlichen Bestrafung gleichkam, betrachtete man die physische und psychische Gesundheit

65 Vgl. Hufeland: Scheintod, S. 152-154.

66 Bachér, Peter: Der weiße Fleck auf der Karte der Leiden, in: Welt am Sonntag, veröffentlicht am 14.04.2002, https://www.welt.de/print-wams/article602490/Der-weisse-Fleck-auf-der-Karte-der-Leiden.html, Zugriff: 29.11.2018.

67 Vgl. Schipperges, Heinrich: Gesundheit und Gesellschaft. Ein historisch-kritisches Panorama (Schriften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Nr. 12), Heidelberg 2003, S. 63.

68 Vgl. ebd., S. 65f., 73-75.

69 Vgl. Struve, Christian August: Gesundheitslehre; nebst einer faßlichen Anleitung Scheintodte und verunglückte ins Leben zurückzurufen, und Vorsichtigkeitsregeln zur Verhüthung der gewöhnlichen Lebensgefahren. Ein Handbuch für alle Stände, Braunschweig 1800, S. 8f., Pkt. 11.

70 Vgl. Hufeland: Makrobiotik, S. 83.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

nunmehr verstärkt als Resultat der »richtigen Lebensführung«,[71] die durchaus mit dem Erreichen eines hohen Lebensalters als Zielvorgabe verbunden war.[72]

Eine solche Absicht war auch von der Säkularisierung geprägt, durch die der allmächtige Wille und der reguläre Eingriff Gottes in das menschliche Leben zumindest infrage gestellt wurden.[73] Die Gesundheit des Individuums lag aber nicht nur in der eigenen Verantwortung, sondern stellte eine Pflicht gegenüber dem Staat dar.[74] Ebenso erkannte der Staat unter kameralistischen Gesichtspunkten den Wert und die Notwendigkeit des Schutzes des einzelnen Lebens an.[75] Als evident und historisch neu betrachtet der Sozialwissenschaftler Gerd Göckenjan die Vorstellung, dass sowohl Krankheit als auch ein früher Tod selbstverantwortlich vermieden beziehungsweise hinausgezögert werden konnten, sofern die richtige Lebensführung angewandt wurde.[76] Eine nach eigener Auslegung aufgeklärte Medizin nahm dabei eine konträre Position gegenüber der als ›abergläubisch‹ verfemten Volksfrömmigkeit, aber auch den christlichen Konfessionen, insbesondere dem Katholizismus, ein, dem eine antiaufklärerische Haltung unterstellt wurde.[77] Gemäß dieses neuen Denkens war Gesundheit nicht nur der anzustrebende Zustand, sondern auch der eigentlich reguläre.[78] Krankheit entsprach demnach einer Störung der natürlichen körperlichen Prozesse, die überwunden oder prophylaktisch vermieden werden sollte.

---

71 Frevert, Ute: Krankheit als politisches Problem 1770-1880 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 62), Göttingen 1984, S. 35; Haag: Frank, S. 31.

72 Vgl. Göckenjan, Gerd: Kurieren und Staat machen. Gesundheit und Medizin in der bürgerlichen Welt (Neue Folge, Bd. 309), Frankfurt a.M. 1985, S. 62.

73 Vgl. Brink: Mensch, S. 476; obgleich Rehlinghaus die Allmacht Gottes im Verlauf der Aufklärung schwinden sieht, postuliert sie in diesem Kontext einen Rekurs auf antike Schicksalsvorstellungen, die den Menschen abermals einem Status des Ausgeliefertseins unterwarfen, vgl. Rehlinghaus, Franziska: Der Grenzbereich zwischen Wissen und Glauben: Zur Geschichte des deutschen Schicksalsbegriffs, in: Archiv für Begriffsgeschichte, Bd. 55 (2013), S. 111-143, hier S. 113, 125f.

74 Vgl. Frevert: Krankheit, S. 31f.; Böhme, Hartmut: Einleitung: Zur Kulturgeschichte der Angst seit 1800, in: Lars Koch (Hg.): Angst, S. 275-282, hier S. 278.

75 Vgl. Haag: Frank, S. 104f.; der Begriff Kameralistik bezieht sich auf staatsökonomische Belange mit der Zielvorgabe, alle Ursachen von wirtschaftlicher Prosperität auszumachen und zu befördern, vgl. Tautscher, Anton: Kameralismus, in: Erwin v. Beckenrath u.a. (Hg.): Handwörterbuch der Sozialwissenschaften/zgl. Neuauflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, 5. Bd., Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1956, S. 463-467, hier S. 464; nach unterschiedlichen Lesarten betrachten die Kameralwissenschaften nicht nur das Vermögen der Bevölkerung oder Staates, sondern auch die zahlenmäßige Vermehrung der- und desselben, vgl. Lexis, W[ilhelm]: Kameralwissenschaft, in: J[ohann] Conrad/L[udwig] Elster/W[ilhelm] Lexis/Edg[ar] Loening (Hg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. gänzlich umgearb. Aufl., 5. Bd., Jena 1910, S. 751f., hier S. 752.

76 Vgl. Göckenjan: Kurieren, S. 62.

77 Vgl. Boelts: Neigung, S. 161-164. Darüber hinaus wies Boelts darauf hin, dass nicht von einer homogenen aufklärerischen Medizin im 18. Jahrhundert gesprochen werden kann, da die medizinischen Ansätze stark unterschiedlich waren (S. 150, Anm. 6); Schott: Nachwort, S. 331-352, hier S. 338.

78 Vgl. Göckenjan: Kurieren, S. 62-66; vergleichbare Ausführungen finden sich bereits bei dem Begründer des sozial wie medizinisch legitimierten Gesundheitssystems im 18. Jahrhundert, Johann Peter Frank, vgl. Haag: Frank, S. 31.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Die Lebenskraftlehre nach Christoph Wilhelm Hufeland

Ein medizinisches Konzept, das maßgeblichen Einfluss im späten 18. und 19. Jahrhundert bei der Interpretation und Behandlung potenzieller Scheintoter erlangte, war die von Hufeland propagierte Lebenskraftlehre,[79] wobei Lebenskraftkonzepte bereits früher postuliert worden waren.[80] Hufeland definierte eine ubiquitäre Lebenskraft, die ursächlich für sämtliche Lebensprozesse war.[81] Aufgrund der Tatsache, dass die Lebenskraft nicht näher erfasst werden konnte, schlug Hufeland bereits 1795 vor, deren Erscheinungsformen zu beobachten, um aus den Ergebnissen weitere Erkenntnisse ziehen zu können.[82] Als Charakteristika der Lebenskraft definierte er mehrere Grundsätze: Die Lebenskraft ist in der gesamten Natur vorhanden und zeichnet sich durch eine generelle Reizfähigkeit aus. Daraus resultiert die Befähigung zum Leben.[83] Als Kennzeichen der Lebenskraft erkannte Hufeland zudem ihre Fähigkeit an, ungebunden zu bestehen, auch unter Bedingungen, die eine Existenz derselben nicht immer eindeutig erkennen lassen.[84] Obgleich die Lebenskraft dabei in einem Verhältnis zur Seele steht, die Hufeland mit »Denkkraft« übersetzte,[85] ist sie mit der Seele nicht zu verwechseln. Den Begriff der Seele verwendete Hufeland als Reizimpuls für die Lebenskraft. Daraus folgerte er, dass Lebenskraft auch dann bestehen könne, wenn keine Denkkraft existiert. In diesem Kontext verwies er unter anderem auf Föten oder den Zustand der Asphyxie, der an dieser Stelle als Synonym für den Scheintod verstanden wurde.[86] Auf diesen Schlussfolgerungen aufbauend postulierte Hufeland eine Lebenskraft, die dann vorhanden war, wenn es sich um einen belebten Körper handelte, der eine Reizbefähigung aufwies und den chemischen und mechanischen Kräften, wie der Verwesung, entzogen war.[87] Die Verwesung konnte daher nicht in einem noch vitalen Körper entstehen: »Kein lebendiges Wesen fault; es gehört immer erst Schwächung oder Vernichtung der Lebenskraft dazu, um Fäulnis möglich zu machen. [… K]ein Scheintodter fault«.[88] Als nachteilig für den Erhalt der Lebenskraft wurden Kälte, seelische und physische Erschütterungen oder auch Gifte ausgemacht, während Licht, Wärme, reine Luft und Wasser als befördernd

79 Vgl. Rüve: Scheintod, S. 66, 243.

80 Vgl. Helmholtz, H[ermann]: Das Denken in der Medizin. Rede, gehalten zur Feier des Stiftungstages der militärärztlichen Bildungs-Anstalten am 2. August 1877, Berlin 1877, S. 17f., GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII B, Nr. 4421, Bl. 216-233. Bemerkenswert ist, dass Hufeland bei Helmholtz keinerlei Erwähnung findet; Lohff, Brigitte: Lebenskraft, in: Werner E. Gerabek u.a. (Hg.): Enzyklopädie Medizingeschichte, Berlin 2005, S. 832.

81 Vgl. Eckart, Wolfgang U.: Geschichte der Medizin, 2. komplett überarb. Aufl., Berlin u.a. 1994, S. 185; Hufeland: Makrobiotik, S. 8.

82 Vgl. Hufeland, Christoph Wilhelm: Ideen über Pathogenie und Einfluss der Lebenskraft auf Entstehung und Form der Krankheiten als Einleitung zu pathologischen Vorlesungen, Jena 1795, S. 48.

83 Vgl. ebd., S. 49f.

84 Vgl. Hufeland: Makrobiotik, S. 9, Pkt. 3.

85 Hufeland: Ideen, S. 50f.

86 Vgl. ebd., S. 50f.; Asphyxie beschreibt eine Störung der Atmung oder einen Atemstillstand, vgl. Meyn, Andr[eas] Ludw[ig] Adolph: Die Asphyxie, in ihren staatsärztlichen und klinischen Beziehungen, Kiel 1843, S. 16.

87 Vgl. Hufeland: Ideen, S. 52, 54.

88 Hufeland: Makrobiotik, S. 10, Pkt. 6.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

betrachtet wurden.[89] Die Dauer eines Lebens hing somit nicht nur von dem grundsätzlichen Bestand der Lebenskraft in einem Körper ab, sondern auch von der Lebensführung, die im schlechtesten Fall einen starken Verbrauch der Lebenskraft nach sich ziehen, aber auch durch Regeneration erneuert werden konnte.[90] Dabei besaß die Lebenskraft eine selbstheilende Fähigkeit, auf die der behandelnde Mediziner unterstützend einwirken sollte.[91] Dieses Konzept fand insbesondere um die Wende zum 19. Jahrhundert rege Zustimmung.[92] Mit dem Verweis darauf, dass die Seele lediglich als Reizgeber für die Lebenskraft fungierte, distanzierte sich Hufeland explizit von Überlegungen des Mediziners Georg Ernst Stahl (1659-1734), der in seiner Erklärung des Lebens eine Seele als zentralen Ausgangspunkt aller vitalen Prozesse vorgesehen hatte.[93] Dennoch zeigen sich Kontaktzonen zwischen der Lehre Hufelands und dem Animismuskonzept Stahls.[94] Diese finden sich unter anderem in der Beurteilung der zum Scheintod prädisponierten Personengruppen.[95] Stahl als auch Hufeland postulierten einen starken Einfluss von Emotionen, wie Zorn, Freude oder Trauer, die auf den Organismus schädigend einwirken konnten.[96] Intensive Gemütsregungen wurden durchweg als Scheintod-befördernd betrachtet.[97]

Einen weiteren deutlichen Einfluss auf die Lebenskraftlehre Hufelands hatte das mechanistische Konzept des Halleschen Mediziners Friedrich Hoffmann (1660-1742), das von divergenten körperlichen »Spannungszuständen« ausging,[98] die durch eine angemessene Mischung der Körperflüssigkeiten reguliert werden konnten. Hoffmanns Ansatz zeigte sich in der auch von Hufeland propagierten Behandlung der potenziell scheintoten Patient*innen, indem man die leblosen Körper durch allerlei Reizungen anzuregen versuchte, ins Leben zurückzukehren. Somit kann in Bezug auf die Sorge um Scheintote Stahls Konzept als quasi prophylaktisches Instrument begriffen werden, während Hoffmanns Ansatz als konkretes Behandlungsmittel verstanden wurde, indem man die potenziellen Scheintoten durch Schneiden, Brennen oder grobem Abbürsten der Haut zu reizen bemüht war.[99]

Insbesondere die mechanistische Irritabilitätslehre des britischen Anatomen und Physiologen Francis Glisson (1597-1677) und des Schweizer Arztes Albrecht von Haller (1708-1777),[100] die eine grundlegende Empfindungsfähigkeit und damit auch Reizbarkeit von Nerven- beziehungsweise Muskelfasern annahmen,[101] hatte maßgeblichen

89 Vgl. ebd., S. 11-13.
90 Vgl. ebd., S. 15.
91 Vgl. Rothschuh, Karl Ed.: Konzepte der Medizin in Vergangenheit und Gegenwart, Stuttgart 1978, S. 330f.
92 Vgl. Eckart: Geschichte (1994), S. 185.
93 Vgl. ebd., S. 176f.; Hufeland: Ideen, S. 50; Helmholtz: Denken, S. 17f.
94 Vgl. Eckart: Geschichte (1994), S. 179, 184f.
95 Vgl. Hufeland: Scheintod, S. 233.
96 Vgl. Eckart: Geschichte (1994), S. 178; Hufeland: Makrobiotik, S. 11.
97 Vgl. Hufeland: Scheintod, S. 233.
98 Eckart: Geschichte (1994), S. 176f.
99 Vgl. Hufeland: Scheintod, S. 204-221.
100 Vgl. Eckart: Geschichte (1994), S. 179, 181, 184f.
101 Vgl. ebd., S. 181f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Einfluss auf die Lebenskraftlehre. Unter anderem Hallers Konzept führte um die Mitte des 18. Jahrhunderts in ganz Europa zu einem durchgreifenden Wandel der medizinischen Vorstellungen vom Lebendigen und den dazugehörigen Prozessen.[102] Es waren die gegen Ende des 17. Jahrhunderts aufkommenden mechanistischen Konzepte, die bemüht waren, in der Physiologie Erklärungen für Krankheitszustände zu finden.[103] Auf ihnen basierten die im 18. Jahrhundert entstehenden Lehren vom Vitalismus oder der Lebenskraft. Vordergründig entscheidend war hierbei, dass diese Vorstellungen und ihre anhängenden Gesundheits- und Krankheitskonzepte die lange bestehende Lehre der Humoralpathologie als dem maßgeblichen medizinischen Konzept von der Antike bis ins 17. respektive 18. Jahrhundert nicht nur infrage stellten, sondern auf lange Sicht ablösten.[104] Dennoch finden sich auch in den Empfehlungen Hufelands zum Umgang mit potenziellen Scheintoten noch bis ins 19. Jahrhundert hinein deutliche Verweise auf die Anwendung humoralpathologischer Praktiken, wie Schröpfen, Aderlass, Abführen oder Erbrechen.[105] Namentlich als Mittel zur Wiedererweckung Scheintoter durch Reizung wurde im 18. Jahrhundert zunehmend auch die Elektrizität diskutiert, wie der italienische Arzt Luigi Galvani (1737-1798) und der italienische Physiker Alessandro Volta (1745-1827) sie bei Experimenten an Froschschenkeln nutzten.[106]

Obgleich respektive wegen der zahlreichen Neuerungen in der Medizin, die um die Wende zum 19. Jahrhundert vollzogen wurden, sieht der Mediziner Hans Joachim Schwanitz die Medizin als solche zu Beginn des 19. Jahrhunderts in einer regelrechten »Krise«.[107] So verschoben sich deren Bedeutungsgehalte zu Gunsten der Naturwissenschaften, namentlich der Physik und Chemie, während neue Heilsversprechen durch

---

102 Vgl. Toellner, Richard: Medizingeschichte als Aufklärungswissenschaft. Beiträge und Reden zur Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin vom 16.-21. Jahrhundert (Worte – Werke – Utopien. Thesen und Texte Münsterscher Gelehrter, Bd. 18), Berlin 2016, S. 269.

103 Vgl. Eckart, Wolfgang U.: Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin, 7. völlig neu bearb. Aufl., Berlin/Heidelberg 2013, S. 104.

104 Vgl. Zwingelberg, Tanja: Medizinische Topographien, städtebauliche Entwicklungen und die Gesundheit der Einwohner urbaner Räume im 18. und 19. Jahrhundert, Göttingen, Univ., Diss., 2013, S. 35f.

105 Vgl. Eckart: Geschichte (1994), S. 47, 60; Rothschuh: Konzepte, S. 194-198; Horn, Wilhelm: Das Preussische Medicinalwesen. Aus amtlichen Quellen dargestellt, 2. verm. Aufl., 1. Allgemeiner Theil, Berlin 1863, S. 197f.

106 Vgl. Eckart: Geschichte (2013), S. 152; als Folge solcher Experimente kann Mary Shelleys Roman *Frankenstein* von 1818 betrachtet werden, vgl. Shelley, Mary: Frankenstein oder Der moderne Prometheus, übers. v. Ursula von Wiese mit einem Nachwort v. Fritz Güttinger, Zürich 1993; Möhring, Christa: Eine Geschichte des Blitzableiters. Die Ableitung des Blitzes und die Neuordnung des Wissens um 1800, Weimar, Bauhaus-Univ., Inaug. Diss., 2005, S. 301-314, https://e-pub.uni-weimar.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/1374/file/Dissertation_Moehring_pdfa.pdf, Zugriff: 26.01.2019; zur Relevanz der Elektrizität im Zeitalter der Aufklärung vgl. Schott: Nachwort, S. 339-342.

107 Schwanitz, Hans Joachim: Die Theorie der praktischen Medizin zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Eine historische und wissenschaftstheoretische Untersuchung anhand des »Journal der practischen Arznykunde und Wundarznykunst« von Ch. W. Hufeland (Pahl-Rugenstein Hochschulschriften Gesellschafts- und Naturwissenschaften 29: Serie Studien zu Theorien und Praxis der Medizin), Köln 1979, S. 116; Rothschuh: Konzepte, S. 420.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den Mesmerismus oder die Homöopathie als eindeutige Gegenentwürfe dazu ausgegeben wurden.[108] Ebenfalls bestanden Schwierigkeiten in der konkreten Umsetzung der neuen medizinischen Erkenntnisse, denn während die Ärzte bei ihrer therapeutischen Arbeit auf den Wissensstand der Antike rekurrierten, zogen sie in den theoretischen Fragestellungen zunehmend die Naturwissenschaften zu Rate.[109] Dazu passte auch der Wandel des Arzt-Patient*innen-Verhältnisses und der konkreten Behandlungsumsetzung. Hatte es noch den gängigen Behandlungsparametern des 18. Jahrhunderts entsprochen, dass der akademisch ausgebildete Arzt seine Patient*innen weniger nach Symptomen einer Krankheit untersuchte, sondern eher bemüht gewesen war, die Kranken möglichst gar nicht zu berühren, so wandelte sich um 1800 mit der verstärkten Akzeptanz der praktisch arbeitenden Ärzte auch die Ansichten über die körperliche Beschau.[110]

All diese Unsicherheiten, Neuerungen und Krisenmodi die Medizin, den Körper und den Tod betreffend, verursachten Ängste unterschiedlicher Art. Um diese Ängste soll es im folgenden Kapitel gehen.

II.3 Angst und Furcht im Kontext von Tod und Sterben

Als am 14. August 1956 der Dramatiker Bertolt Brecht in Berlin verstarb, wurde ihm gemäß einer testamentarischen Verfügung aus dem Jahr 1955, die Herzschlagader geöffnet, um ein Lebendig-begraben-Werden auszuschließen.[111] Diese kurze Anekdote zeugt von einer aus heutigen Sicht anachronistisch erscheinenden Befürchtung verbunden mit einem absurd wirkenden Handeln. Angst soll in dieser Untersuchung als eine der entscheidenden Ursachen zur Errichtung von Leichenhäusern herausgearbeitet werden. Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden, womöglich gar die abergläubische Variante der Angst vor einer Macht der Scheintoten über die Lebenden, ebenso Angst vor Epidemien, die sich in Forderungen nach verbesserten hygienischen Lebensverhältnissen äußerte. Angst, wohin man schaut. Was jedoch kennzeichnete die Angst, die es hier zu behandeln gilt?

---

108 Vgl. Schwanitz: Theorie, S. 116; Mesmerismus und Homöopathie waren stark umstrittene Konzepte, die sich im 18. Jahrhundert herausgebildet haben, vgl. Gerabek, Werner E.: Magnetismus, animalischer, in: Ders. u.a. (Hg.): Enzyklopädie Medizingeschichte, Berlin 2005, S. 882f.; Müller-Jahncke, Wolf-Dieter: Homöopathie, in: Werner E. Gerabek u.a. (Hg.): Enzyklopädie Medizingeschichte, Berlin 2005, S. 611-615; zudem wurde seit geraumer Zeit ein Disput zwischen den Anhänger*innen des Vitalismus beziehungsweise der Lebenskraftlehre und den Mechanist*innen ausgetragen, vgl. Wiesing, Urban: Kunst oder Wissenschaft? Konzeptionen der Medizin in der deutschen Romantik (Medizin und Philosophie. Beiträge aus der Forschung, Bd. 1), Stuttgart/Bad Cannstatt 1995, S. 45.

109 Vgl. Schwanitz: Theorie, S. 45.

110 Vgl. Noack, Thorsten/Fangerau, Heiner/Vögele, Jörg: Querschnitt Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin, München 2007, S. 33.

111 Vgl. Mittenzwei, Werner: Das Leben des Bertolt Brecht oder Der Umgang mit den Welträtseln, Bd. 2, 3. durchges. Aufl., Berlin/Weimar 1988, S. 656, 663f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Das Problem der Zuordnung: Emotion, Gefühl, Affekt oder Stimmung?

Die Frage nach einer allgemeingültigen Begriffsbestimmung von Angst verweist auf einen noch immer ungelösten Diskurs und eine überaus undurchsichtige Definitionssituation. Emotionen, Gefühle, Affekte, Stimmungen oder Empfindungen stellen nur eine kurze, bei weitem nicht vollständige, Auswahl jener Begrifflichkeiten dar, die zur Beschreibung und Erklärung von Gefühlskategorien herangezogen werden.[112] In Anlehnung an die Einteilung des Philosophen Heiner Hastedt wird im Folgenden Gefühl als Oberbegriff über die Untergruppen Emotion, Stimmung, Empfindung, sinnliche Wahrnehmung, Wünsche, erkennende Gefühle sowie Gefühlstugenden verwendet.[113] Leidenschaften, wie Begeisterung, Hass oder Liebe, gelten Hastedt als intensive Gefühle, die zum Impulsgeber taugen. Emotionen, zu denen Angst, Freude, Trauer oder Melancholie gehören, werden als »langwellige Grundtönungen der Existenz und der Weltwahrnehmung« beschrieben,[114] die sich kurzzeitig als Leidenschaften manifestieren können und keinen zwangsläufig körperlichen Kontext aufweisen müssen.[115] Konkret wird Angst als befähigt betrachtet, lange anzuhalten.[116] Hier zeigt sich eindringlich, wie vage diese Kategorisierungen letztlich sind. Dabei wird Angst an dieser Stelle weniger als zeitgenössischer Begriff verstanden denn als analytische Kategorie, obgleich er auch wiederholt im 18. und 19. Jahrhundert verwendet wurde.[117]

Freilich ist es mit der bloßen Festlegung eines Begriffes nicht getan. Damit einher geht die Frage, welchen Stellenwert Gefühle und Gefühlsäußerungen grundsätzlich in der zu behandelnden Gesellschaft genossen und welche Gefühle positiv oder negativ konnotiert beziehungsweise bestimmten gesellschaftlichen Gruppen zugeschrieben wurden oder vorbehalten waren. Diese Ansätze verweisen bereits darauf, dass Gefühle

---

112 Zur generellen Problematik einer einheitlichen Klassifizierung von Gefühlen vgl. Aschmann, Birgit: Heterogene Gefühle. Beiträge zur Geschichte der Emotionen, in: Neue politische Literatur, Jg. 61 (2016), S. 225-249, hier S. 229; Aschmann, Birgit: Vom Nutzen und Nachteil der Emotionen in der Geschichte: Eine Einführung, in: Dies. (Hg.): Gefühl und Kalkül. Der Einfluss von Emotionen auf die Politik des 19. und 20. Jahrhunderts (Historische Mitteilungen, Bd. 62, Sonderdruck), Stuttgart 2005, S. 9-32, hier S. 12.

113 Vgl. Hastedt, Heiner: Gefühle. Philosophische Bemerkungen, Stuttgart 2005, S. 12f.; zur Möglichkeit weiterer Klassifizierungen vgl. Ciompi, Luc: Die emotionalen Grundlagen des Denkens. Entwurf einer fraktalen Affektlogik, 3. Aufl., Göttingen 2005, S. 66; Merten, Jörg: Einführung in die Emotionspsychologie, Stuttgart 2003, S. 10f.

114 Hastedt: Gefühle, S. 13f.

115 Eine vergleichbare Einordnung von Angst als Emotion findet sich bei Mees, wenn hier auch die unterschiedlichen Interpretationen berücksichtigt werden müssen, vgl. Mees, Ulrich: Zum Forschungsstand der Emotionspsychologie – eine Skizze, in: Rainer Schützeichel (Hg.): Emotionen und Sozialtheorie. Disziplinäre Ansätze, Frankfurt a.M./New York 2006, S. 104-123, hier S. 104, 108: Nach Mees stellen Furcht und Angst Emotionen dar, die mit einem Ereignis verbunden sind und bei denen eine Erwartungshaltung mitschwingt, vgl. ebd., S. 110.

116 Vgl. Siemer, Matthias: Stimmungen, Emotionen und soziale Urteile (Europäische Hochschulschriften, Reihe VI Psychologie, Bd. 635), Frankfurt a.M. u.a. 1999, zgl. Berlin, FU, Diss., 1996, S. 35f.; Bulka, Thomas: Stimmung, Emotion, Atmosphäre. Phänomenologische Untersuchungen zur Struktur der menschlichen Affektivität, Münster 2015, S. 19, 53f., 59-62.

117 Vgl. u.a. Hufeland: Scheintod, S. 25, 78, 178, 227.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

letztlich kulturell geprägt sind und somit auch dem historischen Wandel unterliegen.[118] Aus diesem Grund müssen die scheinbar eindeutigen historischen Gefühlsbelege, wie sie hier in Form von Zeitungsartikeln, Briefen oder Ähnlichem verwendet werden, mit einiger Vorsicht und dem Verständnis nach nicht nur der zeitlichen Distanz, sondern auch der kulturellen Verschiedenheit beurteilt werden.[119] Noch 2011 konstatierten die Historikerinnen Ute Frevert und Anne Schmidt eine deutliche Ablehnung vieler Historiker*innen, Gefühle als relevante Kategorien in der Geschichte anzunehmen.[120] Diese Tendenz ist hingegen seit geraumer Zeit einem erheblichen Wandel unterworfen, der die bisher geringe Beschäftigung mit der Thematik heute in ihr Gegenteil verkehrt.[121]

Wenn es an dieser Stelle um eine Bewertung historischer Gefühle hinsichtlich des Angstphänomens vor dem Lebendig-begraben-Werden geht, so ist gleichsam auch die generelle Beurteilung von Gefühlen in der damaligen Zeit relevant. Ratio und Emotionalität wurden im 19. Jahrhundert deutlich voneinander getrennt und zum Teil als einander ausschließend betrachtet.[122] Gefühlskontrolle und -disziplinierung erreichten im 19. Jahrhundert ihre Klimax,[123] nachdem Wertkategorien des 18. Jahrhunderts im Ge-

118 Vgl. Benthien, Claudia/Fleig, Anne/Kasten, Ingrid: Einleitung, in: Dies. (Hg.): Emotionalität. Zur Geschichte der Gefühle (Literatur – Kultur – Geschlecht. Studien zur Literatur- und Kulturgeschichte, Bd. 16), Köln/Weimar/Wien 2000, S. 7-20, hier S. 8; Koch, Lars: Angst und Moderne, in: Ders. (Hg.): Angst, S. 5-20, hier S. 5; Altheide, David L.: Creating fear. News and the construction of Crisis (Social problems and social issues), New York 2002, S. 17; Stoessel: Scheintod, S. 130; Frevert: Vergängliche Gefühle, S. 7, 9, 12; Frevert: Gefühle (2009a), S. 203; Rosenwein: Worrying, S. 842f. Rosenwein verweist darauf, dass nicht allein eine jede Kultur oder Gesellschaft eigene Formen von Emotionen ausformt und darstellt, sondern dass selbst innerhalb einer Gesellschaft unterschiedliche Gefühlsmodelle existieren; Meyer wies auf die Problematik eines Vergleichs unterschiedlicher Kulturen und Epochen hinsichtlich ihrer Gefühlszustände hin, vgl. Meyer: Todesangst, S. 71f. Wenn an dieser Stelle ein solches Anliegen dennoch versucht wird, so dann mit dem vollen Bewusstsein, wie problembehaftet dieser Versuch sein muss.

119 Vgl. Benthien/Fleig/Kasten: Einleitung, S. 9; Frevert, Vergängliche Gefühle, S. 12. In diesen Zusammenhang fällt auch die Bewertung von ›negativen‹ Gefühlskonnotationen, wie Angst oder Scham, als tendenziell dem weiblichen Geschlecht zugesprochen, vgl. Benthien/Fleig/Kasten: Einleitung, S. 10. Gleiches gilt für eine vorgeblich natürliche weibliche Irrationalität und herausgestellte weibliche Emotionalität, die es ermöglichte, gesellschaftliche Unterscheidungen im Umgang mit dem betreffenden Geschlecht zu rechtfertigen, vgl. Scherke, Katharina: Auflösung der Dichotomie von Rationalität und Emotionalität? Wissenschaftssoziologische Anmerkungen, in: Sabine Flick/Annabelle Hornung (Hg.): Emotionen in Geschlechterverhältnissen. Affektregulierung und Gefühlsinszenierung im historischen Wandel, Bielefeld 2009, S. 23-42, hier S. 23, 25; Eckart, Christel: Zur Einleitung: Die aufklärerische Dynamik der Gefühle, in: Sabine Flick/Annabelle Hornung (Hg.): Emotionen in Geschlechterverhältnissen. Affektregulierung und Gefühlsinszenierung im historischen Wandel, Bielefeld 2009, S. 9-20, hier S. 10.

120 Vgl. Frevert, Ute/Schmidt, Anne: Geschichte, Emotionen und die Macht der Bilder, in: Geschichte und Gesellschaft, 37. Jg., H. 1: Geschichte, Emotionen und visuelle Medien (Jan.-Mrz. 2011), S. 5-25, hier S. 7, 12.

121 Vgl. Aschmann: Heterogene Gefühle, S. 225.

122 Vgl. Scherke: Auflösung, S. 25; heutzutage wird eine strikt voneinander getrennte Gegenüberstellung von Verstand und Gefühl als veraltet betrachtet, vgl. Frevert: Gefühle (2009a), S. 190.

123 Vgl. Benthien/Fleig/Kasten: Einleitung, S. 11; Kessel, Martina: Das Trauma der Affektkontrolle. Zur Sehnsucht nach Gefühlen im 19. Jahrhundert, in: Claudia Benthien/Anne Fleig/Ingrid Kasten (Hg.): Emotionalität. Zur Geschichte der Gefühle (Literatur – Kultur – Geschlecht. Studien zur Litera-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

gensatz zum Barock eine neue Natürlichkeit und Empfindsamkeit postuliert hatten und fortan im persönlichen Gefühl gleichsam der Ausdruck des Individuums zu erkennen geglaubt wurde.[124] Hier zeigte sich im 19. Jahrhundert die Gegensätzlichkeit von Forderungen nach natürlichen Gefühlen auf der einen Seite und Gefühlsmäßigung auf der anderen.[125] Die Relevanz, die die Romantik mit ihrer Betonung der Emotionalität bei dieser Entwicklung einnahm, ist nicht zu unterschätzen.[126] Ihre Anhänger*innen sorgten sich vor einer allzu starken Ausrichtung auf die Vernunft als alleinigem Bewertungsmaßstab und damit der drohenden Gefahr des Verlustes der Nähe des Individuums zu sich selbst.[127] Die oben ausgeführte Ambiguität hinsichtlich des Gefühlslebens kann als charakteristisch für das 19. Jahrhundert angesehen werden.[128] Damit verbunden ergab sich eine nicht selten auftretende Gefühlskoppelung, so dass mehrere zum Teil konträre Emotionen parallel zueinander existieren konnten, wie Angst und Hoffnung.[129] Konkret diese Konstellation findet sich auch zahlreich in den Schriften um die Fürsorge potenziell Scheintoter oder die Errichtung von Leichenhäusern.[130] Zum einen spiegelt sich hier die Angst wider, einen noch lebenden Menschen begraben zu können, womöglich auch eine abergläubisch konnotierte Angst vor den Toten, zum anderen ging mit der Vorstellung des Scheintodes eine nicht unerhebliche Hoffnung einher, dass die geliebten Angehörigen doch noch zurück ins Leben geholt werden könnten.

Obgleich Angst zu den am intensivsten bearbeiteten Emotionen zählt, liegt bis heute keine eine allezugehörige Phänomene erfassende Angsttheorie vor.[131] Nicht nur liefern

---

tur- und Kulturgeschichte, Bd. 16), Köln/Weimar/Wien 2000, S. 156-177, hier S. 156; Elias, Norbert: Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation, in: Ders.: Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetsiche Untersuchungen, Bd. 2, Basel 1939, S. 371, 394, 411, 421.

124 Vgl. Benthien/Fleig/Kasten: Einleitung, S. 12; Genton, François: Weinende Männer. Zum Wandel der Empfindsamkeit im 18. Jahrhundert, in: Achim Aurnhammer/Dieter Martin/Robert Seidel (Hg.): Gefühlskultur in der bürgerlichen Aufklärung, Tübingen 2004, S. 211-226, hier S. 212. Genton spricht von der Etablierung des empfindsamen Menschenbildes ab 1700 als Reaktion auf die Vorstellung Hobbes vom Menschen.

125 Vgl. Kessel: Trauma, S. 157.

126 Vgl. Reddy: Navigation, S. 143, 146, 325; Frevert, Ute: Defining Emotions: Concepts and Debats over Three Centuries, in: Dies. u.a. (Hg.): Emotional Lexicons. Continuity and Change in the Vocabulary of Feeling 1700-2000, Oxford 2014, S. 1-31, hier S. 14.

127 Vgl. Becker, Patrick: Rationalisierungen des Gefühls – Emotionalisierungen der Vernunft. Zum Umgang mit Emotionen in der Gegenwartsgesellschaft, in: Helga Mitterbauer/Katharina Scherke (Hg.): Moderne. Kulturwissenschaftliches Jahrbuch 3 (2007): Themenschwerpunkt: Emotionen, Innsbruck 2007, S. 63-78, hier S. 69; zur Ambivalenz männlicher Gefühlszuschreibungen vgl. Kessel: Trauma, S. 158, 163-165, 167; zur Relevanz der Interaktion von Gefühlen vgl. Schnabel, Annette: Sind Emotionen rational? Emotionen als Herausforderung für Rational-Choice-Ansätze, in: Rainer Schützeichel (Hg.): Emotionen und Sozialtheorie. Disziplinäre Ansätze, Frankfurt a.M./New York 2006, S. 175-194, hier S. 181.

128 Vgl. Kessel: Trauma, S. 156f.

129 Vgl. ebd., S. 173; Frevert: Gefühle (2009a), S. 191; Aschmann: Heterogene Gefühle, S. 234.

130 Die Ambivalenz zwischen dem Wunsch nach der Rettung von Scheintoten und der zum Teil auch abergläubischen Angst vor ihnen schimmert wiederholt in dem Dispositiv auf, vgl. Patak: Angst, S. 30, 35f.

131 Vgl. Mayring, Philipp: Klassifikation und Beschreibung einzelner Emotionen: in: Dieter Ulich/Philipp Mayring (Hg.): Psychologie der Emotionen, 2. überarb. u. erw. Aufl. (Grundriss der Psy-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

die beteiligten Disziplinen verschiedene Erklärungen zum Entstehen von Angst,[132] auch wird eine Differenzierung zu verwandten Begriffen, wie Furcht, nicht einheitlich betrieben oder vereinzelt explizit abgelehnt.[133] Angst und Furcht werden in der Alltagssprache sowie oftmals auch in der Forschung synonym verwendet.[134] Im Folgenden wird der Begriff Angst zur Beschreibung der Hintergründe der Genese von Leichenhäusern favorisiert, womit der Vielschichtigkeit des Phänomens Rechnung getragen wird. Im Sinne der philosophischen Interpretationen Søren Kierkegaards (1813-1855) und Martin Heideggers bezieht sich Furcht auf etwas Konkretes, während die Angst auf etwas Unklares gerichtet ist.[135]

Angst stellt bei der Betrachtung der Leichenhäuser die maßgebliche Kategorie dar, war bei weitem aber nicht die einzige Emotion, die in diesem Zusammenhang zum Tragen kam.[136] Desgleichen spielten Pietätsempfindungen, gegebenenfalls Scham oder Trauer, eine nicht unbedeutende Rolle. Mit der Klassifizierung von Angst als einem kulturell variablen Phänomen wird deutlich, dass diese nicht nur einen individuellen Zug aufweist, sondern eine historische und gesellschaftliche Komponente darstellt, die über den Einzelnen hinauszugehen vermag. Wenn Frevert somit bei der Angst vor dem Scheintod von einer »zeitgebundenen« Angst spricht,[137] so meint sie damit nichts Geringeres, als dass diese charakteristisch für den Zeitraum vom Ende des 18. bis ins 19. Jahrhundert war und aufgrund der spezifischen damaligen Umstände ausgeprägt wurde. Damit wird das vorliegende Angstphänomen nicht allein zu einem relevanten

---

chologie, Bd. 5), Stuttgart 2003, S. 144-190, hier S. 163; Städtler, Thomas: Angst, in: Lexikon der Psychologie. Wörterbuch, Handbuch, Studienbuch, Stuttgart 2003, S. 39-45, hier S. 39

132 Hier sind u.a. zu nennen: Medizin, Philosophie, Theologie, Anthropologie, Psychiatrie, Psychopathologie, Verhaltensbiologie und Soziologie, vgl.: Thurner, Franz: Angst, in: Uwe Tewes/Klaus Wildgrube (Hg.): Psychologie-Lexikon, 2. überarb. und erw. Aufl., München/Wien 1999, S. 28-31, hier S. 28; Wölk: Polarität, S. 11.

133 Vgl. Wölk: Polarität, S. 11.

134 Begemann verweist auf eine synonyme Verwendung beider Begriffe bereits im 18. Jahrhundert. Ab Mitte des 18. Jahrhunderts tritt hingegen vermehrt eine qualitative Unterscheidung auf, d.h., Angst wird als Steigerungsform der Furcht begriffen, vgl. Begemann: Furcht, S. 5; Claessens, Dieter: Angst, Furcht und gesellschaftlicher Druck – Soziologie als Beruf – Rolle und Verantwortung – Von der Industrie- zur Energiegesellschaft – Zur Soziologie des Straßenverkehrs – Rationalität revidiert und andere Aufsätze, Dortmund 1966, S. 88; Mayring u.a.: Klassifikation, S. 163; Klicpera, Christian: Psychologie der Angst, in: Friedrich Strian (Hg.): Angst. Grundlagen und Klinik. Ein Handbuch zur Psychiatrie und medizinischen Psychologie, Berlin u.a. 1983, S. 1-42, hier S. 20; Ochsmann betont, dass die Bedrohungssituation bei der Angst im Gegensatz zur Furcht nicht zwangsläufig größer sein muss, vgl. Ochsmann, Randolph: Angst vor Sterben und Tod, in: Ulrich Becker/Klaus Feldmann/Friedrich Johannsen (Hg.): Sterben und Tod in Europa, Neukirchen-Vlyn 1998, S. 85-93, hier S. 86.

135 Vgl. Grøn, Arne: Angst bei Søren Kierkegaard. Eine Einführung in sein Denken, Stuttgart 1999, S. 59; Jaspers, Karl: Allgemeine Psychopathologie, 9. unveränderte Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 1973, S. 95; Heidegger, Martin: Sein und Zeit, 15. Aufl., 2. Druck, Tübingen 1984, S. 185f., auch S. 142; Wölk: Polarität, S. 12.

136 An dieser Stelle sei auf die Kritik verwiesen, singuläre Emotionen historisch aufzuarbeiten, vgl. Aschmann: Heterogene Gefühle, S. 235.

137 Frevert: Gefühle (2009a), S. 203.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Aspekt der Psychologie oder Philosophie, sondern auch der Kultur- und Geschichtswissenschaften, denn die Angst spiegelt hier die Zeit und die Zeit die Angst. Den Begriffen Angst und Furcht gemeinsam ist die generalisierende negative Konnotation,[138] wobei hierbei keineswegs ein Forschungskonsens vorliegt.[139] Sowohl Angst als auch Furcht werden als das Bewusstsein von Bedrohung und Gefahr für Geist und/oder Leib interpretiert.[140] Dabei muss die Bedrohung nicht zwangsläufig real oder konkret sein, sondern nur als eine solche wahrgenommen werden.[141]

Angst und Aufklärung

Die Wandelprozesse im Verlauf des 18. Jahrhunderts machten die Menschen schwanken. In revolutionärer Art und Weise wurden neue Vorstellungen dargeboten und verfestigt, während altvertraute Sicherheiten verlorengingen. »Eine dreifache Ohnmachtserfahrung – der Entzug der Geschichte, des Körpers und des Jenseits – wird zur Angstquelle.«[142] Angstphänomene waren und sind insbesondere dann gravierend, wenn sie sich als ›kollektive‹ Angst darstellen und einhergehen mit Sicherheitsdiskursen und Forderungen nach sozialer Kontrolle.[143] Im Zuge der Aufklärung verloren alte Ängste, insbesondere jene, die zuvor durch Naturerscheinungen ausgelöst wurden, an Bedeutung.[144] Aber mit dem Verschwinden dieser auf äußeren Umständen beruhenden Ängste traten neue, nun tendenziell nach innen gerichtete, Beklemmungen auf.[145] Damit erfolgte le-

138 Vgl. u.a. Krohne, Heinz W.: Theorien der Angst, Stuttgart u.a. 1976, S. 8.

139 Vgl. Wölk: Polarität, S. 11.

140 Zur körperlichen Manifestation von Angst vgl. Tunner, Wolfgang: Angst, in: Gerd Wenninger (Red.): Lexikon der Psychologie, Bd.1, Heidelberg 2000, S. 82-84, hier S. 82.

141 Vgl. Mayring u.a.: Klassifikation, S. 163; Thurner u.a.: Angst, S. 29; Stephan: Auge, S. 333; zur Vertiefung des Angstbegriffes: Fuchs, Thomas/Micali, Stefano: Phänomenologie der Angst, in: Lars Koch: (Hg.): Angst, S. 51-62.

142 Koch: Angst, S. 5; Bauman betont, dass die Angst am größten ist, wenn sie in diffuser Form auftritt, vgl. Bauman, Zygmunt: Liquid Fear, 2. Aufl., Cambridge/Malden 2007, S. 2.

143 Unter kollektiver Angst ist an dieser Stelle ein Angstzustand definiert, der große Teile einer Gesellschaft, wenn auch nicht alle, zeitlich parallel erfasst und durch Publikationen oder vergleichbare Äußerungen einen mehr oder weniger nachvollziehbaren Ausdruck findet. Dazu passt jener Ansatz, den der US-amerikanische Soziologe David L. Altheide vertritt: »Fear begins with things we fear, but over time, with enough repetition and expanded use, it becomes a way of looking at life.« (Altheide: Fear, S. 3); Delumeau: Angst, S. 38.

144 Vgl. Begemann: Furcht, S. 9.

145 Vgl. ebd., S. 11; Koch: Angst, S. 13; einen weitergehenden Ansatz vertritt der Historiker und Philosoph Theodore Zeldin, wenn er in seinem Zivilisationsbegriff eine immanente Tendenz zum Angstaufbau unterstellt: »It was civilisation which turned the gently murmuring sea into a dangerous abode of demons and monsters, and which prophesied that the waves and black storm clouds would soon sweep humanity away« (Zeldin, Theodore: An Intimate History of Humanity, London 1995, S. 172f.). Zeldin führt weiter aus, dass Angst resp. Furcht begründet waren, aber »civilisation have trained the imagination to transform occasional disaster into a constant nightmare« (Ebd., S. 173). Für das hier relevante Angstphänomen ist bedeutsam, dass Erkenntnis eben nicht immer ausreichte, um eine unbegründete Angst aufzuheben (vgl. ebd., S. 173). Ganz im Gegenteil konnte ein neuer Wissensstand zum Aufbau zukünftiger Ängste beitragen. Die Entwicklung neuer Ängste erkennt Zeldin vielmehr als Basis eines grundlegenden Lebensgefühls an, indem er unterstellt, dass Angst zu einem notwendigen Empfinden der eigenen Existenz führt (vgl. ebd., S. 174).

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

diglich eine Verlagerung von Besorgnissen, insbesondere im Bereich des Todes. Ängste, die konträr zur rationalen Herangehensweise der Aufklärung standen, wie die Angst vor Gespenstern oder Vampiren, wurden sukzessive abgebaut, während die Sorgen vor dem Lebendig-begraben-Werden oder vor Seuchen zunahmen.[146] Nicht nur dass Angst im 18. Jahrhundert oftmals als irrational und schädigend für Geist und Körper angesehen wurde; für die Bürger*innen, die die Werte der Aufklärung verinnerlicht hatten, mussten zumindest die irrational begründete Befürchtungen unangemessen erscheinen.[147] Deshalb wurden Ausdrücke von Angst während der Aufklärung stark angefeindet.[148] Zum einen bestand das aufklärerische Postulat in der Bezwingung von (irrationalem) Denken, zum anderen war die Aufklärung selbst Auslöser neuer Angstzustände.[149] Dabei wurde konkret diese Emotion keineswegs nur als negativ und als zu überwinden betrachtet. Vielmehr gestand man ihr, sofern sie gemäßigt auftrat, eine sinnvolle Funktion der Obacht-Wahrung zu. Erst, wenn Angst ausuferte, wurde sie als schädigend bewertet.[150] Grundsätzlich wurde ihr ein Stellenwert zuerkannt, der mit der Unterstellung von Unbeherrschtheit und mangelnder Verstandesleistung einherging.[151] Und so war es bei allem Verständnis, das die aufgeklärte Gesellschaft des 18. Jahrhunderts den Gefühlszuständen entgegenbrachte, nicht überraschend, wenn »[d]er Fürchtende oder Furchtsame […] eines der Gegenbilder des guten und nützlichen Bürgers [war]«.[152] Dort, wo Furcht oder Angst entstand, musste sie zumindest kontrolliert, wenn nicht gar aktiv bekämpft werden,[153] wobei diese jedoch selten in Gänze behoben werden konnte oder aber neue Ängste evozierte:

> »Moderne Angst entsteht aufgrund zweier paralleler Bewusstwerdungsprozesse: Dass die moderne Welt zu komplex geworden ist, um sie noch als sinnvolles Ganzes denken zu können. Und dass alle szientischen, politisch-moralisch oder ästhetisch imprägnierten Narrative, die sich gegen den Veränderungstaumel der Moderne kontinuitäts- und kohärenzstiftend stemmen, einen immer nur vorläufigen und immer prekären Status inne haben.«[154]

Der Germanist Christian Begemann geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass je intensiver die Furcht mit ihren real greifbaren Bezügen eliminiert wurde, desto stärker trat die unbestimmte Angst an ihrer Stelle hervor.[155] Der Tod als furchtmachendes Element erfuhr gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine Ausgrenzung und wurde dadurch zum Angstauslöser.[156]

---

146 Vgl. Aufklärung, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 28f., hier S. 28; Meyer: Todesangst, S. 108.
147 Vgl. Weber: Tod, S. 203.
148 Vgl. Begemann: Furcht, S. 6f.
149 Vgl. ebd., S. 3, 8; Koch: Angst, S. 8.
150 Vgl. Begemann: Furcht, S. 53f.
151 Vgl. ebd., S. 55.
152 Ebd., S. 64.
153 Vgl. ebd., S. 66.
154 Koch: Angst, S. 6.
155 Vgl. Begemann: Furcht, S. 257f.
156 Vgl. Mischke: Umgang, S. 102.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

II.4 Die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden scheintoter Personen

Kaum ein Name wird heutzutage in literarischer Hinsicht häufiger im Zusammenhang mit dem Begriff Scheintodangst genannt als der des nordamerikanischen Schriftstellers Edgar Allan Poe (1809-1849), der in seinem Œuvre wiederholt die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden thematisierte. Mustergültig ist dabei seine erstmals 1844 erschienene Novelle *The Premature Burial*, in der Poe die einzelnen Elemente des Angstphänomens präzise in ihre Bestandteile zergliederte, indem er die Faktoren Dunkelheit, Stille, Enge, Isolation im Sarg unter der Erde und damit verknüpft den Gegenentwurf des aktiven Lebens an der Erdoberfläche zu einem plastischen Bild ausmalte:

> »It may be asserted, without hesitation, that *no* event is so terribly well adapted to inspire the supremeness of bodily and of mental distress, as is burial before death. The unendurable oppression of the lungs – the stifling fumes from the damp earth – the clinging to the death garments – the rigid embrace of the narrow house – the blackness of the absolute Night – the silence like a sea that overwhelms – the unseen but palpable presence of the Conqueror Worm – these things, with the thoughts of the air and grass above, with memory of dear friends who would fly to save us if but informed of our fate, and with consciousness that of this fate they can *never* be informed – that our hopeless portion is that of the really dead – these considerations, I say, carry into the heart, which still palpitates, a degree of appalling and intolerable horror from which the most daring imagination must recoil.«[157]

Damit verwies Poe bereits auf den eigentlichen Charakter der Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden, der sich nicht generell als primäre Todesangst identifizieren lässt, sondern daneben der Sorge und dem Bemühen um die ›richtige‹ Art des Sterbens eine erhebliche Bedeutung zuweist.[158]

Wie der Begriff Scheintod bereits durch sein Präfix Schein- andeutet, definiert er einen Zustand, der nur vorgeblich dem Tod gleicht und somit möglicherweise reversibel ist.[159] Mediziner des 18. und 19. Jahrhunderts nahmen hierbei einen veränderten

---

157 Poe, Edgar Allan: The Premature Burial, in: Ders.: The complete Tales and Poems of Edgar Allan Poe, with an introduction by Hervey Allen, New York 1938, S. 258-268, hier S. 262f. [Herv. i. O.]; Sigmund Freud verwies ebenfalls auf die Bedeutung Angst erzeugender Konstellation besagter Zustände, wenn er schreibt: »Von der Einsamkeit, Stille und Dunkelheit können wir nichts anderes sagen, als daß dies wirklich die Momente sind, an welche die bei den meisten Menschen nie ganz erlöschende Kinderangst geknüpft ist.« (Freud: Unheimliche, S. 274). Und Edmund Burke (1729-1797) fasste ebenjene Begriffe als »gänzliche Privationen« zusammen, die deshalb eine große Bedeutung besitzen, da sie schrecklich sind, vgl. Burkes Philosophische Untersuchungen über den Ursprung unserer Begriffe vom Erhabenen und Schönen, Zweyter Theil, Von den Leidenschaften, die vom Erhabenen erregt werden, siebenter Abschnitt, nach der fünften Englischen Ausgabe, Riga, 1772, S. 109.

158 Zur Differenzierung der unterschiedlichen Ängste im Todeskontext vgl. Tugendhat, Ernst: Unsere Angst vor dem Tod, in: Friedrich Wilhelm Graf/Heinrich Meier (Hg.): Der Tod im Leben. Ein Symposium, 5. Aufl., München 2010, S. 47-62, hier S. 49, 51, 62.

159 Für den Scheintod liegen zahlreiche Synonyme vor, die sich bemühen, den Zustand zu greifen und gleichsam die Schwierigkeit verdeutlichen, dieses Ziel zu erreichen: »mors dubia«, »mors apparens oder deceptiva« (Bettmann, Abraham: Der Scheintod (Dissertationes Monacenses medicae

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

körperlichen Zustand, eine Phasenverschiebung fort vom Leben hin zum Tod, an.[160] Demnach war der scheintote Mensch nicht mehr in Gänze lebendig, aber ebenso wenig in den unwiederbringlichen Tod übergegangen, sondern befand sich in einer Grauzone zwischen diesen beiden mehr oder weniger normierten Setzungen. Wie vage diese Grenzziehung war, zeigt die 1791 gesetzte Einordnung der Ohnmacht als »geringer Grad des Scheintodes« durch den Mediziner und Lehrer Ernst Benjamin Gottlieb Hebenstreit (1758-1803).[161] Der Scheintod wurde weitestgehend als eine eigenständige Phase zwischen Leben und Tod begriffen. So heißt es 1808 bei Hufeland:

> »Der Tod des Menschen ist keine plötzliche Verwandlung, kein Werk des Augenblicks, sondern ein stufenweiser Uebergang aus dem Zustande des wirksamen Lebens in den des gebundnen oder Scheintodes, und durch diesen erst in den vollkommnen Tod, oder den totalen Verlust aller Lebenskraft.«[162]

Und weiter:

> »Die Gränzlinie zwischen Leben und Tod scheint bei weitem nicht so bestimmt und entschieden zu seyn, als man gewöhnlich glaubt und nach den gewöhnlichen Begriffen von Tod und Leben erwarten könnte. Es existirt ein Zustand, der auf keine Weise Leben, aber eben so wenig Tod genannt werden kann; ein Zustand, in welchem unsre Sinne nicht nur keine Spur von Leben entdecken können, sondern auch die Lebenskraft wirklich nicht lebt, und ohne Wirksamkeit, ohne Einfluß auf den mit ihr verbundenen Körper ist.«[163]

Hufeland differenzierte den Scheintod eingehender, indem er auch für diesen mehrere Stadien annahm.[164] Die Vorstellung eines phasenweisen Überganges vom Leben in

---

1839 I, A-I), München, Inaug. Diss., 1839, S. 6, »Pseudothanatos«, »Asphyxie« (Obgleich der Begriff Asphyxie gelegentlich synonym mit Scheintod verstanden wurde, stellt er doch im Grunde nur ein Symptom dessen dar, nämlich das Fehlen des Pulses), »Mittelzustand zwischen Leben und Tod« (Hufeland: Scheintod, S. 170-173), »Zwischentod oder Zwischenzustand« (Ferreres, J[uan] B[autista] P./Geniesse, J. B.: Der wirkliche Tod und der Scheintod in Beziehung auf die kleinen Sakramente, auf die Häufigkeit der voreiligen Begräbnisse, auf die Mittel zur Wiederbelebung der angeblich Toten und zur Vermeidung der Gefahr des Lebendig Begrabenwerdens. Physiologisch-medizinisch-theologische Studie, Coblenz 1908, S. 90), »Vita latens« (Burkel: Verhütung, S. 42). Auch »Vita minima« und »Vita reducta« wurden mit dem Terminus gleichgesetzt, obgleich Schmid letztere hinsichtlich eines Zustandes von reduzierten Lebensprozessen (Vita reducta) und eines Zustandes von derart stark reduzierten Lebensprozessen, dass der Lebensnachweis nur noch unter Einbeziehung sorgsamer Untersuchungen erkennbar ist, differenziert (Schmid: Analyse, S. 36); Scheintod, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 271.

160 Vgl. Thiery: Unterricht, S. 36; Burkel: Verhütung, S. 42; Flittner, Gottf[ried] Chr[istian]: Schutz und Rettung in Todesgefahr. Eine Sammlung königlich Preußischer Verordnungen […]. Ein Noth- und Hülfsbuch für Jedermann, Berlin 1825, S. 84; Hufeland: Ungewißheit (1824), S. 14-16.

161 Hebenstreit, Ernst Benjamin Gottlieb: Lehrsätze der medizinischen Polizeywissenschaft, Leipzig 1791, S. 149, § 275.

162 Hufeland: Scheintod, S. 114; auch: Brinkmann: Beweis, S. 91, § 29.

163 Hufeland: Scheintod, S. 171.

164 Vgl. ebd., S. 170f; eine vergleichbare Vorstellung findet sich auch schon bei Johann Peter Frank, vgl. Frank: System (1788), S. 674-677.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den Tod entspricht gemäß der Interpretation des Historikers Jean Delumeau einem tendenziell ›archaischen‹ Weltbild, das den Toten eine nach dem scheinbar erfolgten Tod prolongierte Art von Fortdauer des Lebens zuerkennt und konträr zur Todesvorstellung als punktuellem Ereignis steht.[165] Doch scheint diese Definition zu kurz gegriffen. Denn solange der Tod als Ereignis nicht unumstößlich gedeutet werden kann, ist eine sichere Klassifizierung des Todes nach Phasenübergängen oder als punktuelles Ereignis fast unmöglich und macht sich lediglich an unterschiedlichen Interpretationsansätzen fest, die abhängig von der jeweiligen Position vollkommen gegensätzlich ausfallen können. Im ersten Stadium des konstatierten Scheintodes nach Hufeland befanden sich die Betroffenen in einem Zustand völliger Regungslosigkeit, das bedeutet, vorgeblich existierte weder Herzschlag noch Atemtätigkeit.[166] Zwar schien der Mensch innerhalb dieses Zeitraumes äußerlich wie tot, in seinem Inneren war jedoch die Lebenskraft noch vorhanden und die Organe waren durch äußere oder innere Reizungen zur Reaktivierung ihrer Tätigkeit befähigt. Hier sollte eine Wiederbelebung noch durchführbar sein (Abb. 1).[167]

Die zweite Phase des Scheintodes entsprach der ersten dahingehend, dass sich die Betroffenen äußerlich nicht verändert hatten. Auch fand sich weiterhin, wenn auch inaktiv, Lebenskraft in ihrem Inneren, doch wurde davon ausgegangen, dass die lebensnotwendigen Organe bereits durch Nichtgebrauch derart geschädigt waren, dass eine Wiederbelebung nicht mehr möglich war.[168] Eine eindeutige Differenzierung beider Phasen war laut Hufeland durch den Mediziner extern nicht zu erbringen, weshalb stets alle Möglichkeiten der Wiederbelebung ausgeschöpft werden mussten.[169] Das dritte Stadium setzte mit der Leichenfäulnis, somit der sicheren Erkenntnis des Todes, ein. Erst hier, in dem sich durch die Autolyse allmählich zersetzenden Körper, sah Hufeland das vollständige Verschwinden der Lebenskraft.[170]

Aus kulturanthropologischer Sicht lässt sich diese Phaseneinteilung mit dem Begriff der Schwellenphase als Teil der Übergangsriten nach van Gennep interpretieren.[171]

165 Vgl. Delumeau: Angst, S. 118.

166 Vgl. Patak: Angst, S. 52.

167 Vgl. Hufeland: Ungewißheit (1824), S. 14f.

168 Vgl. ebd., S. 15f.

169 Vgl. ebd., S. 16.

170 Vgl. ebd.

171 Vgl. van Gennep: Übergangsriten, S. 21; Schomburg-Scherff, Sylvia M.: Nachwort, in: Arnold van Gennep: Übergangsriten (Les rites de passage), Frankfurt a. M 1986, S. 233-253, hier S. 233.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Abb. 1 Allegorische Darstellung von der Wiederbelebung eines Scheintoten, gezeichnet von Christ[ian] Koeck, gestochen von Ant[on] Karcher, in: Ackermann, J[akob] F[idelis]: Der Scheintod und das Rettungsverfahren. Ein chimiatrischer Versuch. Frankfurt a.M. 1804.

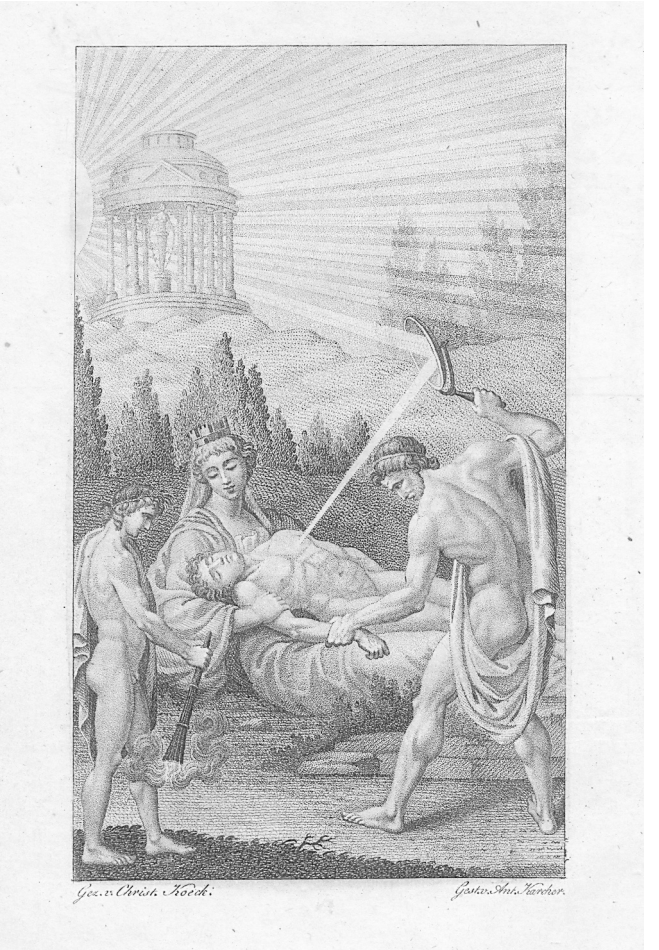

Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Signatur Jf6732.

Dieser postulierte für sämtliche zeremoniellen Übergänge im Zusammenhang mit sozialen oder religiösen Inhalten, die ein Individuum während seines Lebens absolviert – dazu gehören Geburt, Heirat oder Bestattung – ein ubiquitär nachweisbares dreiphasiges Strukturmodell, bestehend aus einer Trennungs-, Schwellen- und Angliederungsphase.[172] In der Trennungsphase erfolgt die Ablösung des Individuums von einer zuvor eindeutigen sozialen Position innerhalb der gesellschaftlichen Struktur. In der anschließenden Schwellenphase finden sich nur wenige Anknüpfungspunkte an den Sta-

172 Vgl. van Gennep: Übergangsriten, S. 27.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

tus, der zurückgelassen wurde oder zukünftig angestrebt wird, das heißt, es handelt sich um eine weitgehende Loslösung normierter Zuschreibungen.[173] In der letzten Phase, die von der Wiederangliederung der »Schwellenperson« geprägt ist, wird neuerlich eine Stabilität erreicht, indem das Individuum wieder einen präzisen gesellschaftlichen Status einnimmt.[174] Mit den entsprechenden Übergängen verbunden ist jeweils ein Wandel der Identität der betroffenen Personen.[175] Im vorliegenden Kontext würde die Trennungsphase den Sterbeprozess beschreiben, die anschließende Schwellensituation den Zustand des Scheintodes, in dem die Betroffenen einen uneindeutigen sozialen Status erhalten, und die abschließende Angliederungsphase eine erneute Absicherung des zuvor unklaren Befundes, der mit einer präzisen Klassifikation des Todes und der damit einhergehenden Beerdigung oder aber der sichtbaren Wiederbelebung seinen Ausdruck finden würde. Während dieser Schwellenphase mit dem Charakteristikum Scheintod war der definitive Tod oder das eindeutige Leben von außen betrachtet weder für einen Laien noch für einen Mediziner sicher und unmittelbar festzustellen und die Gefahr einer Fehldiagnose vorhanden. Ausgelöst wurde der Scheintod nach damaliger medizinischer Lesart durch dieselben Umstände, die einen Tod verursachen konnten: Krankheiten, Unfälle, bestimmte psychische und physische Umstände.[176]

Abraham Bettmann (1806-1901) legte in seiner medizinischen Dissertation von 1839 eine eher schwammige Erklärung vor, indem er den Zustand des Scheintodes in vier Ursachenkategorien zusammenfasste: Mangel an Atemluft, Wärme, Wasser und Nahrung.[177] Eine derart oberflächliche Definition war wenig hilfreich, adäquate Behandlungsmittel oder nutzbare Erklärungsversuche vorzubringen. Diese Unsicherheitslage war weit verbreitet im 19. Jahrhundert. So fasste der Berliner Arzt Michael Benedikt Lessing (1809-1884) die Situation 1836 lakonisch zusammen: »›Er ist todt‹, sollte stets heißen: ›er scheint todt‹, da bis jetzt ohne Ausnahme alle naturkundigen Aerzte darin übereinstimmen, daß es nur Ein Kennzeichen des wirklichen Todes gebe, […] nämlich die Verwesung.«[178]

Bemerkenswert ist hingegen die physiologische Interpretation der Scheintoten. Nach Hufeland benötigte der Mensch in einem solchen Stadium weder Nahrungsmittel noch Atemluft.[179] Als Beispiel führte der Mediziner vorgeblich Ertrunkene an, die sich über einen langen Zeitraum im Wasser befunden hatten, und danach wiederbelebt

173 Die Relevanz von Räumlichkeit und inhaltlicher Differenz der Schwelle wird durch Waldenfels präzisiert, wenn er davon spricht, dass die »Schwelle […] eine Zwischenzone [darstellt], die zwei heterogene Bereiche voneinander scheidet, von denen der eine als der eigene und vertraute, der andere als der fremde und fremdartige markiert ist«. (Waldenfels: Fremdheitsschwellen, S. 16.)

174 Vgl. Turner: Ritual, S, 94; Turner: Liminalität, S. 249.

175 Vgl. Fuchs-Heinritz, Werner: Übergangsriten, in: Ders. u.a. (Hg.): Lexikon zur Soziologie, 5. überarb. Aufl., Wiesbaden 2011, S. 704; zum Inklusionspotenzial während der Schwellen- und Angliederungsphase vgl. Howarth, Glennys/Leaman, Oliver: Rites of passage, in: Dies. (Hg.): Encyclopedia of Death and Dying, London/New York 2001, S. 387.

176 Vgl. u.a. Struve, Chr[istian] August: Versuch über die Kunst, Scheintodte zu beleben, und über die Rettung in schnellen Todesgefahren. Ein tabellarisches Taschenbuch, Hannover 1797, S. 41-44.

177 Vgl. Bettmann: Scheintod, S. 6.

178 Lessing, Michael Benedict: Ueber die Unsicherheit der Erkenntnis des erloschenen Lebens. Nebst Vorschlägen zur Abhülfe eines dringenden Bedürfnisses für Staat und Familie, Berlin 1836, S. 3.

179 Vgl. Hufeland: Ungewißheit (1824), S. 7f., Anm.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

worden waren. Entscheidender sind aber die Verweise ins Tierreich. Hier diente die Winterschlaffähigkeit einiger Tierarten mit dem einhergehenden Absenken der Vitalzeichen als Vergleich für den Scheintod beim Menschen.[180] Der Mediziner Gottfried Christian Flittner (1770-1828) beschrieb den Status 1825 in seinem *Noth- und Hülfsbuch für Jedermann* folgendermaßen:

> »Scheintod ist ein Zustand, worin die Lebenskraft unterdrückt, gleichsam gebunden ist und ohne Aeußerung fortklimmt, ein Zustand, worin es aber ungewiß ist, ob der Rest von Kraft noch vermögend ist, das organische Gesammtleben, ohne Anwendung künstlicher Mittel, wieder hervorzurufen. Beim Scheintodten fehlen die äußeren Erscheinungen des Lebens, aber die innern Bedingungen desselben finden noch statt. […] Der Scheintod kann Stunden, Tage, ja Wochen dauern, und die physische Thätigkeit ohne alles Athemholen dennoch fortdauern.«[181]

Hufeland drückte sich bei der Angabe einer potenziellen Scheintoddauer deutlich vorsichtiger aus und beschränkte sich in seinem 1808 erschienenen Werk *Der Scheintod oder Sammlung der wichtigsten Thatsachen und Bemerkungen darüber* darauf, festzustellen, dass über die zeitliche Spanne des Scheintodes keine Aussagen getroffen werden könne, sondern diese von dem individuellen Potenzial an Lebenskraft und der jeweiligen Todesart abhänge.[182] In der 1824 erschienenen Neuauflage seines erstmals 1791 publizierten Buches *Ueber die Ungewißheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen und das Lebendigbegraben unmöglich zu machen* betonte er indes, dass eine Beerdigungsfrist der Toten von zwei bis vier Tagen wesentlich zu kurz gegriffen sei.[183] Grundsätzlich scheint sich die Annahme, dass eine Scheintoddauer von mindestens drei bis vier Tagen erwartbar sei, bei vielen Medizinern des 19. Jahrhunderts durchgesetzt zu haben.[184]

Ansätze zu vergleichbaren Leitgedanken, bei denen man von einer zeitlich begrenzten inaktiven Lebenskraft ausging, die durch externe Maßnahmen wieder aktiviert werden könnte, bestanden bereits seit dem 17. Jahrhundert,[185] doch scheinen erst im 18. Jahrhundert ausformulierte Konzepte entstanden zu sein, die auf der Basis bestimmter Umstände, in diesem Fall der ausgeprägten Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden, populär wurden. Vorgebliche Bestätigung und neuerliche Impulse fand die Vorstellung vom Scheintod und die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden dann, wenn bei zufälligen oder intendierten Sargöffnungen, zum Beispiel durch Friedhofsverlegungen, Körperverlagerungen festgestellt wurden. Solche post mortem stattfindenden Prozesse, die den Körper unter Gaseinwirkung aufblähen und derart zu Positionsverlagerungen

180 Vgl. ebd.

181 Flittner: Schutz, S. 84, 90.

182 Vgl. Hufeland: Scheintod, S. 234.

183 Vgl. Hufeland: Ungewißheit (1824), S. 24.

184 Vgl. z.B. Träger, B.H.: Der homöopathische Haus- und Tierarzt, zunächst für den Landmann. Fünftes Heftchen. Der Hausarzt bei plötzlich eintretenden Unglücksfällen, als: Vergiftungen, Verbrennungen, Scheintod, Ohnmacht, Schlagfluß, Erstickungen, Erfrierungen etc., Nordhausen 1847, S. 51.

185 Vgl. Kessel: Angst, S. 136.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

führen können, sind keine Seltenheit,[186] wurden indes im 18. und 19. Jahrhundert vielerorts als Indiz eines Nachzehrers, Wiedergängers oder Scheintoten betrachtet.[187] Eine solche Interpretation findet sich selbst noch 1897 bei dem Kammerherrn des russischen Zaren, Michel de Karnice-Karnicki, dem Erfinder eines sogenannten Rettungsautomaten:[188]

> »Es ist eine Thatsache, dass bei jeder Aufhebung oder Verlegung eines Kirchhofes menschliche Gebeine in einer Lage gefunden wurden, welche ohne Zweifel den Beweis ergab, dass der Tod erst nach dem Begräbniss unter den greulichsten Verzerrungen eingetreten sein konnte.«[189]

In die gleiche Kategorie gehören sogenannte Sarggeburten, das heißt post mortem erfolgte Abgänge der Föten, sowie postmortaler Kotabgang oder ›Totenlaute‹, eine Geräuschentwicklung, die während der Totenstarre im Zwerchfell entstehen kann, wenn die noch im Körper befindliche Luft durch die Stimmritze austritt.[190] Einen beinahe versöhnlichen Begriff vom Scheintod legte 1841 der Professor der Medizin Friedrich Nasse (1778-1851) vor, als er in dem Bemühen, durch seine Publikation Furcht zu mildern und grundsätzlich zur Aufklärung beizutragen, den Zustand des Scheintodes als einen regulären Bestandteil des Lebens deutete, indem er anführte, dass dieser für eine kurze Zeitdauer bei der Geburt einen natürlichen Zustand darstellte.[191] Eine derart gelassene Sichtweise bei dem Thema gelang jedoch den wenigsten Beteiligten.

186 Vgl. Herrmann, Bernd u.a.: Prähistorische Anthropologie. Leitfaden der Feld- und Labormethoden, Berlin/Heidelberg 1990, S. 5, auch S. 33f.

187 Nachzehrer und Wiedergänger gehörten zur Kategorie der ›gefährlichen‹ Verstorbenen, die Lebende aufgrund nicht adäquat eingehaltener Trennungsriten im Kontext der Beerdigung ins Grab nachholen konnten, vgl. Scribner, Bob: Wie wird man Aussenseiter? Ein- und Ausgrenzung im frühneuzeitlichen Deutschland, in: Norbert Fischer/Marion Kobelt-Groch (Hg.): Aussenseiter zwischen Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Hans-Jürgen Goertz zum 60. Geburtstag (Studies in Medieval and Reformation Thought, Bd. LXI), Leiden/New York/Köln 1997, S. 21-46, hier S. 37f.

188 Damit ist ein Sicherheitssarg zur Rettung von Scheintoten gemeint.

189 [de Karnice-Karniki, Michel]: Betrachtungen über Lethargie oder Scheintod und kurze Beschreibung der Patentirten Rettungsmittel »Karnice«, Berlin 1897, S. 4.

190 Vgl. Vogl: Scheintod, S. 53.

191 Vgl. Nasse: Unterscheidung, S. 3f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zum Zeithorizont der Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden

Berichte über scheintote Personen gehen bis in die Antike zurück[192] und liegen auch für das Mittelalter vor.[193] Während die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden aufgrund ihrer langen Geschichte bisweilen als eine »Urangst« klassifiziert wurde,[194] erkennt die Medizinhistorikerin Gerlind Rüve ein nennenswertes Auftreten erst im 18. Jahrhundert.[195] Die Medizinhistorikerin Ingrid Stoessel und ebenso Delumeau beschreiben einen deutlichen Anstieg der Scheintodangst bereits im 16. Jahrhundert, die sich dann im 18. Jahrhundert als »spezifische Angst« herauskristallisierte.[196] Diese chronologische Einordnung korreliert weitestgehend mit der Interpretation jener Autor*innen, die ab der Mitte des 18. Jahrhunderts in Europa den Beginn einer »alle gesellschaftlichen Schichten erfassenden Hysterie« im Kontext des Scheintodphänomens erkennen.[197] Früh zeigte sich daraufhin in Österreich eine gesetzgeberische Resonanz.[198] Letztlich verbreitete sich das Angstphänomen dort, wo die Ideen der Aufklärung umgesetzt wurden.[199] Dies bedeutet auch, dass es in erster Linie eine Angelegenheit der gebildeten und aufgeklärten Teile der Gesellschaft war. In der Forschung haben sich zwei Lehrmeinungen über das chronologische Auftreten der Angst entwickelt: Während eine Lesart den Höhepunkt für die deutschen Staaten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert

192 Vgl. Patak: Angst, S. 5; Ebeling, Otto: Ueber Scheintod. Sind die jetzt geltenden Bestimmungen über die Leichenschau ausreichend, um der Gefahr lebend begraben zu werden, vorzubeugen. Vorschläge über die eventuelle reichsgesetzliche Regelung zur Vermeidung dieser Gefahr (Erlangen. Medizinische Dissertationen 1935. A-G), Erlangen, Inaug. Diss., 1934, S. 7; Trusen analysierte wenig seriös die Bibel nach Scheintodfällen und diagnostizierte seine Funde nach den medizinischen Maßstäben des 19. Jahrhunderts, vgl. Trusen, J[ohann] P[eter]: Die Sitten, Gebräuche und Krankheiten der alten Hebräer, nach der heiligen Schrift historisch und kritisch dargestellt, 2. verm. und verb. Aufl., Breslau 1853, S. 210-212.

193 Koch glaubt festzustellen, dass die Berichte von Scheintoten im christlichen ›Abendland‹ deutlich zunehmen und die emotionale Auseinandersetzung stärker ausfiel als in der Antike, wo man solcherlei Ereignisse eher stoisch hinnahm. Erst die christliche Welt soll zur Ausformung der Angst geführt haben, vgl. Koch: Lebendig begraben, S. 33f.

194 Bondeson: Lebendig begraben; ähnlich argumentiert Haedicke: »Das Problem des Scheintodes ist uralt, und unausrottbar ist die Furcht, lebendig begraben zu werden.« (Haedicke, Johannes: Über Scheintod, Leben und Tod. Ein Beitrag zur Lehre von dem Leben und der Wiederbelebung. Zugleich einer Anleitung bei der Ausbildung von Rettungspersonen und Hebammen, Ober-Schreiberhau 1923, S. 11).

195 Vgl. Rüve: Scheintod, S. 276f.; Haedicke: Scheintod, S. 11.

196 Stoessel: Scheintod, S. 2; vgl. Delumeau: Angst, S. 121.

197 Daxelmüller, Christoph: Scheintod, in: Hessisches Landesmuseum Darmstadt-Volkskundliche Abteilung (Hg.): »De Dod gehört halt zum Lewe.« Der Tod. Zur Geschichte des Umgangs mit Sterben und Trauer, Darmstadt 2002, S. 68-78, hier S. 69; hierbei sei angemerkt, dass sich das Angstphänomen eben nicht auf alle gesellschaftlichen Schichten erstreckte, sondern explizit den ›bürgerlichen‹ Schichten zugeschrieben werden kann.

198 Das Erzherzogtum Österreich hatte bereits Mitte des 18. Jahrhunderts eine Bestattungsfrist von 48 Stunden angeordnet, vgl. Schauenstein, Adolf: Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege für Österreich. Systematische Darstellung des gesammten Sanitätswesens des österreichischen Staates, Wien 1863, S. 398f.

199 Vgl. Rüve: Scheintod, S. 69, 281.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

mit einem allmählichen Abebben bis Mitte des 19. Jahrhunderts konstatiert,[200] verlagert eine andere Auffassung die Hochphase auf die Mitte des 19. Jahrhunderts mit einem sukzessiven Bedeutungsverlust bis Ende des Jahrhunderts.[201]

Eine ähnliche Situation wird für das Vereinigte Königreich angenommen, wo die Klimax der Scheintodangst erst während der viktorianischen Zeit festgestellt werden kann.[202] Hier fand eine intensive Auseinandersetzung im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts statt, deren Resultat 1896 die Gründung der London Association for the Prevention of Premature Burial war.[203] Anhand der Laienliteratur glaubt Stoessel, feststellen zu können, dass die Sorge um die Scheintoten ab Mitte des 19. Jahrhunderts in der Öffentlichkeit angekommen war.[204] Diese späte Datierung ist gegebenenfalls dem Umstand geschuldet, dass eine systematische Auswertung alltäglicher Quellen in der Regel nicht vorgenommen worden ist. Obgleich Taberger 1829 die Möglichkeit des Scheintodes unzweifelhaft anerkannte, betonte er zugleich, dass die Sorge um das Lebendig-begraben-Werden »nun schon seit einigen Jahren gemäßigteren Ansichten gewichen« sei.[205] Hier erstaunt nicht allein der frühe Hinweis auf ein anachronistisches Phänomen, sondern Tabergers Formulierung deutet ebenfalls darauf hin, dass bereits Teile der zeitgenössischen Beobachter*innen die Debatte als emotional überzogen bewertet haben könnten. Weitgehender Konsens herrscht hingegen über den Beginn des Angstphänomens ab der Mitte des 18. Jahrhunderts.[206] Im ausgehenden 19. Jahrhundert beziehungsweise frühen 20. Jahrhundert verschwindet die Angst weitestgehend.[207] Das Zurücktreten – Rüve klassifiziert dies als »Mentalitätsumbruch«[208] – kann unter anderem mit der Wahrnehmung einer verstärkten medizinischen Kompetenz im Laufe des 19. Jahrhundert begründet werden.[209] Dabei ist erwähnenswert, dass es eben nicht eine Optimierung der Methoden zur Todeserkennung war, die die Angst schwinden ließ – diese bleiben annähernd gleich –, sondern ein gestiegenes Vertrauen der Bevölkerung in die Kompetenz der Ärzteschaft sowie eine verbesserte medizinische Technik und Ausrüstung.[210] Ganz im Gegenteil kann Rüve keine Korrelation von neuer medizinischer Erkenntnis und

200 Vgl. Rüve: Scheintod, S. 211; Koch: Lebendig begraben, S. 96; als Ausnahme bei der Bewertung des Zeithorizontes legt Augener in ihrer medizinischen Dissertation bereits für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts die Hochphase fest, vgl. Augener: Scheintod, S. 92.

201 Vgl. Stoessel: Scheintod, S. 97; Ariès: Studien, S. 513.

202 Vgl. Stoessel: Scheintod, S. 40f.

203 Vgl. Behlmer, George K.: Grave Doubts: Victorian Medicine, Moral Panic, and the Signs of Death, in: Journal of British Studies, Bd. 42, Nr. 2 (April 2003), S. 206-235, hier S. 207.

204 Vgl. Stoessel: Scheintod, S. 112.

205 Taberger: Scheintod, S. 2, 8; diese Interpretation wird von Rüve unterstützt, die von einem Rückgang der thematischen Publikationen bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ausgeht, vgl. Rüve: Scheintod, S. 211.

206 Vgl. Patak: Angst, S. 70; Ariès: Studien, S. 504.

207 Vgl. Koch: Lebendig begraben, S. 96, Rüve: Scheintod, S. 268.

208 Rüve: Scheintod, S. 211.

209 Stoessel spricht in diesem Kontext von der Ablösung der Angst durch vermehrte Rationalität, die durch die Ärzteschaft in die Diskussion eingebracht wurde, vgl. Stoessel: Scheintod, S. 13; Rüve: Scheintod, S. 212.

210 Vgl. Rüve: Scheintod, S. 212, 244-247.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

der Abnahme der Angst feststellen, da die Publikationen zum Thema bereits davor deutlich nachließen.[211] Die Beschäftigung mit dem Scheintod setzte sich aber bis weit ins 20. Jahrhundert hinein fort, wenn es nunmehr auch keine ›gesamtgesellschaftliche‹ Angelegenheit mehr war.[212] Noch 1884 geht Dyrenfurth, Verfasser einer *Hausapotheke*, ausführlich auf den Scheintod und Möglichkeiten der Wiederbelebung ein.[213] Und der Geheime Postrat a.D. Rudolf Techen sah sich 1905 zu einem *Mahnwort zur Vorsicht bei Benutzung der Leichenhallen und bei Beerdigungen Verstorbener* genötigt, in dem er nicht allein eine noch immer große Furcht vieler Menschen vor dem Scheintod konstatierte, sondern auch den inadäquaten Transport der Toten in die Leichenhalle sowie das Nichtvorhandensein von Wächtern in den Institutionen kritisierte.[214] Ob Techen als medizinischer Laie in der Diskussion um den Scheintod die Situation angemessen einzuschätzen wusste, soll an dieser Stelle ohne Belang bleiben. Es ist jedoch festzuhalten, dass noch im 20. Jahrhundert die Angelegenheit keineswegs gänzlich aus der Öffentlichkeit verschwunden war.[215] Auftrieb erhielt die Thematik neuerlich gegen Ende des 19. Jahrhunderts durch den Diskurs um die Einführung der Feuerbestattung. Bereits seit Langem war diese mit der Begründung gefordert worden, dass dadurch eine weitaus hygienischere Variante als die Erdbestattung vollzogen werden könnte und die rasche Verbrennung der Leiche einen langwierigen Kampf der wieder erwachten Scheintoten im Sarg verhindern würde.[216] Während Befürworter*innen die Feuerbestattung euphorisch lobten und nicht müde wurden, die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden mit der Thematik zu verknüpfen,[217]

211 Vgl. ebd., S. 237f.

212 Vgl. Ischebeck: Scheintod; Thürnau: Scheintod; Ebeling: Scheintod; der sog. Herzstich wurde in Österreich noch bis ins 20. Jahrhundert angewandt, vgl. Daxelmüller: Scheintod, S. 74.

213 Vgl. Dyrenfurth, M.: Hausapotheke. Ein Not- und Hilfsbuch für Familien auf dem Lande und in der Stadt in dringenden Krankheits- und plötzlichen Unglücksfällen, bei Scheintod und Vergiftungen. Nebst Anleitung zur häuslichen Krankenpflege, 2. verb. und verm. Aufl., Bielefeld/Leipzig 1884, S. 95-104.

214 Vgl. Techen, Rudolf: Der Scheintod: ein Mahnwort zur Vorsicht bei Benutzung der Leichenhallen und bei Beerdigung Verstorbener, insbesondere in Berlin und anderen volkreichen Städten, Berlin 1905, S. 8, 24, 28.

215 Vgl. The Fear of Premature Burial, in: The British Medical Journal, Bd. 1, Nr. 2675 (6. April 1912), S. 801, https://www.jstor.org/stable/25296720, Zugriff: 22.09.2018.

216 Vgl. Trusen, J[ohann] P[eter]: Die Leichenverbrennung als die geeignetste Art der Todtenbestattung oder Darstellung der verschiedenen Arten und Gebräuche der Todtenbestattung aus älterer und neuerer Zeit, historisch und kritisch bearbeitet, Breslau 1855, S. 316, 323; exemplarisch hielt dies der Hamburger Jurist Ferdinand Beneke (1774-1848) bereits am 24. November 1794 in seinem Tagebuch fest, als er zum Tod der Frau eines Freundes schreibt: »Die Verbrennung der L. würde die Idee vom Tode weniger unangenehm machen, da alsdann alle die widrigen Vorstell. von den grunhaften Stuffen der Verwesung wegfielen, andrer großer Vortheile ganz zu verschweigen z.B. wegen a.) der fürchterl. Todesart Lebendigbegrabener b.) Verpestung der Luft. C.) Asche des verbr. Körpers alte Völker pp. D.) widrige Art der Ceremonien u.s.w. Versteht sich, daß alsdann eine solche Anstalt in aller Rücks: zweckmässig eingerichtet werden müßte. Vorurtheil, u. Gewohnheit sind bloß dawider. Wahres Gefühl, u. vernünftige Gründe dafür. Ueberdem: Urnen – Eindruck – Folgen Vergleichung dieser schnellen, u. jener langsahmschauderhaften Auflösung in der Ursubstanz […].« (Ferdinand Beneke [1774-1848]. Die Tagebücher I. 1. Tagebücher 1792 bis 1795, hg. v. Frank Hatje u.a., Göttingen 2012, S. 288).

217 Vgl. Schian, Martin: Grundriß der praktischen Theologie (Sammlung Töpelmann, 1. Gruppe, Die Theologie im Abriß, Bd. 6), Gießen 1922, S. 204; Winter, Henning: Die Architektur der Krematorien

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

ergingen sich die Kritiker, wie der Mediziner Adolph Wernher (1809-1883), bisweilen in beißendem Sarkasmus:

> »Aengstliche Gemüther, Frauen, werden von dem Gedanken geplagt, dass sie scheintod [sic!] begraben, im Grabe zum Leben wieder erwachen könnten, dass ihr schöner Leib hässlichem Gewürme zum Frasse dienen soll, oder wie schwer die Erde auf ihm lasten werde. So wenig solche Vorstellungen factisch begründet sind, so hört man sie doch immer von neuem wiederholen und die Vertheidiger der Leichenverbrennung haben nicht gesäumt, sich derselben zu bemächtigen, und die Schrecken, wenn der zu früh Beerdigte hülflos im Grabe wieder erwacht, recht schauerlich auszumalen. Das Mittel, welches sie dagegen empfehlen, die Körper statt zu begraben zu verbrennen, ist zwar sehr radical, denn der veraschte Körper wird freilich nicht zum Leben erwachen, ob es aber angenehmer ist, in dem Siemens'schen Ofen oder im Grabe einen Augenblick zum Bewusstsein zu kommen, möchte lediglich Geschmackssache sein.«[218]

Noch 1919 und 1937 finden sich in den Grabakten des Hauptfriedhofs von Frankfurt a.M. Hinweise darauf, dass vereinzelte Verstorbene vor ihrem Tod ausdrücklich zur Abwehr des Lebendig-begraben-Werdens angelegte Sicherheitsmaßnahmen gefordert hatten.[219] Es ist bemerkenswert, dass in den 1970er-Jahren die Beschäftigung mit dem Scheintod in Deutschland neu entflammte. Auch unter Mediziner*innen dieser Zeit breitete sich eine »gewisse Unsicherheit« aus,[220] die in zahlreichen medizinischen Dissertationen zum Ausdruck kam. Ursache für diese neuerliche Auseinandersetzung waren aktuelle Fälle, in denen Lebenszeichen nicht festgestellt worden und somit Fehldiagnosen erfolgt waren.[221] Damit lassen sich durchaus Parallelen zwischen der Angst im 19. Jahrhundert und jener Verunsicherung im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts feststellen,[222] wenn auch keinesfalls von einem vergleichbaren Angstphänomen gesprochen werden kann.

Dabei darf auch im 19. Jahrhundert nicht von einer generellen zeitlichen Synchronizität der Angst ausgegangen werden. Für Nordamerika kann das Phänomen – ebenso wie für das Vereinigte Königreich – deutlich länger nachgewiesen werden. Noch für die 1890er-Jahre belegt eine soziologische Studie dort die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden als primäre gesellschaftliche Angst.[223] Für die Vereinigten Staaten legt die

---

im Deutschen Reich 1878-1918 (Kasseler Studien zur Sepulkralkultur), Dettelbach 2001, zgl. Berlin TU, Univ., Diss., 1998, S. 23.

218 Wernher, A[dolf]: Die Bestattung der Toten in Bezug auf Hygiene, geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen, Giessen 1880, S. 190.

219 Vgl. Erche, Bettina: Der Frankfurter Hauptfriedhof, 1999, S. 25f.

220 Vogl: Scheintod, S. 52.

221 Vgl. ebd., S. 54.

222 Vgl. ebd., S. 89.

223 Vgl. Bourke: Fear, S. 34; Plamper, Jan: Geschichte und Gefühl: Grundlagen der Emotionsgeschichte, München 2012, S. 92-95; Garrigues: Scheintod, S. 5; das verzögerte Auftreten der Thematik in den nordamerikanischen Staaten zeigt sich auch an einer kleinen Notiz, die 1849 in der Zeitschrift *Scientific American* erschien, in der die vorgeblich erst kürzlich gemachte Entdeckung des Belgiers M. Mainple zur Unterscheidung von Toten und Scheintoten anhand von Blasenbildung nach intendierten Verbrennungen auf der Haut eines Schein- nicht jedoch auf der eines Toten angemerkt wurde, vgl. Guard against Premature Burial, in: Scientific American, Bd. 4, Nr. 44 (21. Juli 1849),

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Historikerin Joanna Bourke das Ende der Angst erst mit dem Beginn des Ersten Weltkriegs fest, ein Umstand, der laut der Autorin nicht einer gewissen Ironie entbehrt, waren es doch die Bombardements der Schützengräben respektive der Städte der beiden Weltkriege, die ein tatsächliches Lebendig- begraben-Werden einigen Orts Wirklichkeit werden ließen.[224]

Kulturgeschichtlicher Hintergrund der Angst

Zur primären medizinischen Ursache des Angstphänomens gesellten sich kulturgeschichtliche Gründe. Die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden im 18. und 19. Jahrhundert wird von Teilen der Forschung als ein kollektives Phänomen beschrieben,[225] welches allgemein als Resultat der europäischen Aufklärung verstanden wird.[226] Sofern kollektive Ängste lange Zeit anhalten, ohne dass die Gesellschaft ihnen etwas adäquat entgegenstellen kann, besteht die Gefahr, dass sie eine gesellschaftliche Destabilisierung befördern.[227] Dieser Aspekt der individuellen und gesellschaftlichen Sicherheit lässt sich durch die Perspektive einer gesteigerten Wertschätzung des menschlichen Lebens, wie sie seit dem 18. Jahrhundert zu konstatieren ist, ergänzen.[228] Diese neue Gefühlswelt zwang zum Handeln, um die drohende Gefahr abzustellen. Verstärkt wurde dieses Anliegen ab der Mitte des 18. Jahrhunderts durch medizinische Schriften, die das Thema Scheintod aufgriffen und damit medizinische Fragestellungen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit rückten, die bislang ohne eine zufriedenstellende Erklärung geblieben waren: die Benennung sicherer Todeskennzeichen.[229] Als Ausgangspunkt einer intensiveren Beschäftigung mit der Thematik kann hierbei die Dissertationsschrift des dänisch-französischen Mediziners Jacques-Bénigne Winslow (1669-1760) mit dem Titel *An mortis incertae signa minus incerta a chirurgicis, quam ab aliis experimentis* von 1740 betrachtet werden. Zurecht wurde dieser Schrift eine »Katalysatorfunktion« bezüglich der

---

S. 346, https://www.jstor.org/stable/24930649, Zugriff: 22.09.2018; Erkenntnisse dieser Art wurden in Europa bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts als Lebensprobe bei potenziellen Scheintoten angemahnt.

224 Vgl. Bourke: Fear, S. 37.

225 Vgl. Briese, Olaf: Angst in den Zeiten der Cholera. Über kulturelle Ursprünge des Bakteriums. Seuchen-Cordon I, Berlin 2003a, S. 181.

226 Vgl. Patak: Angst, S. 71; Rüve: Scheintod, S. 293; Aufklärung, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 28; Daxelmüller spricht im Kontext der Angst vor dem Scheintod von einem »kollektiven Trauma«, das die »Kultur des Todes« seit dem 18. Jahrhundert stark wandelte (Daxelmüller: Scheintod, S. 72); Briese: Angst (2003a), S. 181.

227 Vgl. Delumeau: Angst, S. 39; die Frage, wie eine Angst zu einer kollektiven Angst werden kann, ist schwer zu beantworten. Der Psychologe Werner D. Fröhlich verweist auf das gängige Erklärungsmuster der »Angst nach dem Dampfkesselprinzip«, wonach Krisen unterschiedlicher Art einen Druck auf die Individuen einer Gesellschaft aufbauen können, und, sofern der Druck zu hoch ansteigt, ohne einen angemessenen Ausgleich zu finden, sich diese als Angst, Wut oder Verzweiflung nach innen wenden können (Fröhlich, Werner D.: Angst. Gefahrensignale und ihre psychologische Bedeutung, Nördlingen 1982, S. 29). Hingegen erscheint Fröhlich diese Erklärung zu oberflächlich, da der gesellschaftliche Diskurs eines Problems noch keinen Hinweis auf eine Angst zu liefern vermag (Ebd., S. 29f.)

228 Vgl. Patak: Angst, S. 37-39.

229 Vgl. Augener: Scheintod, S. 17-19.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

betreffenden Angst zugestanden.[230] Wobei die Abhandlung erst dann dieses Potenzial entfalten konnte, nachdem sie 1742 durch den französischen Arzt Jacques-Jean Bruhier d'Ablaincourt (1685-1756) aus dem Lateinischen ins Französische übersetzt und durch zahlreiche vorgebliche Fallbeispiele von Scheintod ergänzt worden war.[231] Danach trat das Werk einen regelrechten publizistischen Siegeszug an und wurde rasch in anderen europäischen Ländern populär.[232] Bis dahin jedoch, das heißt bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, scheint sich eine tiefergehende Beschäftigung mit dem Scheintod weder in den medizinischen Schriften niedergeschlagen zu haben noch ein viel diskutiertes Thema in der Öffentlichkeit gewesen zu sein.[233] Die Anthropologin Cornelia Brink erklärt den Erfolg des Buches damit, dass bis dahin der Herz- und Atemstillstand als ein anerkanntes Todesmerkmal geführt wurde und Bruhier durch seine Darstellung des Scheintodes eine »Ausnahmesituation« zu einem mehr oder weniger regulären Vorgang erhoben hatte,[234] der jedes Mitglied der Gesellschaft betreffen konnte. Legenden von angeblichen Scheintodfällen, wie Bruhier sie in das Werk integrierte, hatte es zuvor bereits vielfach gegeben, aber erst jetzt erhielten sie einen seriösen Anstrich.[235] Dazu kam eine stark emotionalisierte Sprache, die das Grauen in allen Facetten beschrieb und Beklemmungen zu schüren vermochte. Damit wandelte sich das Außergewöhnliche, Seltsame, vielleicht gar Wunderhafte zu einem Grauen.[236]

Es bleibt zu konstatieren, dass ein einflussreicher Teil der gebildeten Gesellschaft, der das Scheintoddispositiv maßgeblich prägte, spezifische Gefühlszuschreibungen und Handlungsvorgaben festlegte, die im Umgang mit den potenziellen Verstorbenen angemessen waren und von einer hohen moralischen Gesinnung und aufgeklärtem Denken zeugen sollten.[237] Denjenigen, die die Sorge um die Scheintoten nicht teilten, wurde Gefühlskälte, Dummheit oder fatale Ignoranz unterstellt.[238] Ob in diesem Kontext von einer *emotional community* nach Rosenwein gesprochen werden kann oder aber bereits ein *emotional regime* vorliegt,[239] muss im Verlauf der vorliegenden Arbeit erschlossen werden.

Das Dispositiv um den Scheintod war aufgrund der spezifischen medizinischen Ursachen der Angst anfänglich eine Angelegenheit der Ärzte.[240] Erst später wurde die Problemstellung durch die Öffentlichkeit aufgegriffen. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wan-

---

230 Kessel: Angst, S. 136.

231 Vgl. Bruhier, Jacques-Jean: Abhandlung von der Ungewißheit der Kennzeichen des Todes und dem Misbrauche, der mit übereilten Beerdigungen und Einbalsamierungen vorgeht, übers. und mit Anmerkungen und Zusätzen vermehert hg. v. Johann Gottfried Jancke, Leipzig/Copenhagen 1754; Ariès: Studien, S. 511f.; Stoessel: Scheintod, S. 35.

232 Vgl. Kessel: Angst, S. 136.

233 Vgl. Stoessel: Scheintod, S. 30.

234 Brink: Mensch, S. 470-472.

235 Vgl. Augener: Scheintod, S. 2; Stoessel: Scheintod, S. 48f.

236 Vgl. Augener: Scheintod, S. 23, Patak: Angst, S. 35.

237 Vgl. Lessing: Unsicherheit, S. 2; Localverein für das Wohl der arbeitenden Klassen an Mag., 23. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 233f.

238 Vgl. Kempner: Denkschrift (1851), S. 5.

239 Vgl. Rosenwein: Worrying, S. 842; Rosenwein: Communities, S. 24; Plamper, Jan u.a.: The History of Emotions: An Interview with William Reddy, Barbara Rosenwein, and Peter Stearns, in: History and Theory, Bd. 49, Nr. 2 (Mai 2010), S. 237-265, hier S. 252.

240 Vgl. Rüve: Scheintod, S. 34.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

delte sich das Phänomen von einer sozialen zu einer pathologischen Kategorie. 1891 wurde *Taphophobie*, die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden, als psychoanalytischer Fachbegriff durch den italienischen Arzt Enrico Morselli (1852-1929) eingeführt, der die Angst als *Paranoia rudimentaria* der *Thanatophobie*, das heißt der Angst vor dem Tod, unterordnete, und sie als Angst- und Zwangsstörung interpretierte.[241]

Im Grunde handelte es sich bei dem hier zu behandelnden Phänomen um zwei unterschiedliche Ängste, die oftmals nicht nur synonym betrachtet werden, sondern auch – und dies macht die Angelegenheit bisweilen unübersichtlich – ineinanderfließen. Zum einen betrifft dies die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden, zum anderen die Angst vor dem Scheintod, präziser vor der potenziellen Macht der Scheintoten über die Lebenden. Während erstere Variante als ein rational begründbares Phänomen erfasst werden kann,[242] basiert die zweite auf irrationalem Aberglauben.[243] Das Angstphänomen, das im Folgenden zum Ausdruck kommt, stellt sich in der Regel als rational kategorisierbare Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden dar. Diese bezog sich auf die Gefahr, dass ein Mensch, dem der Tod attestiert wurde, da seine Lebenszeichen nicht erkannt worden waren, scheintot begraben werden und daraufhin unter der Erde in seinem Sarg erwachen könnte, um dort einen langsamen, einsamen und beängstigenden Tod zu sterben. Diese Angst thematisierte somit explizit nicht rachsüchtige Wiedergänger oder Nachzehrer, sondern die Rettung lebender Menschen. Stets ist es das Szenario des Wiedererwachens im Sarg, das als unerträglich wahrgenommen wurde. Besonders plastisch beschreibt dies Flittner 1825. Vergleichbar ist diese Textpassage mit zahlreichen Zeitungsartikeln und Schriften, die im 19. Jahrhundert zum Dispositiv um die Bedrohung durch das Lebendig-begraben-Werden beigetragen haben:

> »Keiner von uns, dürfen wir dreist annehmen, ist bei der gewöhnlichen Behandlung vor diesem Schicksale sicher, die Möglichkeit schon muß uns in solchem Falle für Wahrscheinlichkeit gelten, und es versuche jeder, sich auf sein Todbette hinzudenken und diese schreckliche Aussicht dazu, sich an die Leiche seiner Gattin, seines Kindes zu versetzen, die man ihm noch lange vor der gewissen Ueberzeugung ihres Todes entreißt, in einen engen Sarg vernagelt, und vielleicht noch lebend, vielleicht noch hörend, in die schauerliche Nacht des Grabes versenkt! Kann man sichs ohne Grausen denken?«[244]

Diese Schreckensvision wurde noch 1855 durch den Mediziner Johann Peter Trusen (1797-1857) mit drastischen Worten ausgemalt: »Das Wiedererwachen im Sarge muss fürwahr ein noch schrecklicheres Schicksal sein, als die qualvollste Hinrichtung! Wiedererwachen im Sarge! – Wieder erwachen, sechs Schuh tief unter der Erde in Finsterniss und zur Verzweiflung!«[245] Unter dieser Prämisse wird nachvollziehbar,

241 Vgl. ebd., S. 263, 265; Vogl: Scheintod, S. 3.

242 Zur Auseinandersetzung über eine vorgebliche Rationalität oder Irrationalität von Gefühlen vgl. Aschmann: Nutzen, S. 10.

243 Vgl. Geiger, [Paul]: Scheintot, in: Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, hg. unter besonderer Mitwirkung von E. Hoffmann-Krayer und Mitarbeit zahlreicher Fachgenossen von Hanns Bächtold-Stäubli, Bd. VII (Handwörterbücher zur Deutschen Volkskunde, Abt. I, Aberglaube), Berlin 1935/36, S. 1027.

244 Flittner: Schutz, S. 108.

245 Trusen: Leichenverbrennung, S. 132.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

wenn als Schutzmaßnahme vor einem solchen Wiedererwachen das bewusste ›Töten‹ eines Scheintoten in Form eines Herzstichs, dem Begraben in einem offenen Sarg – und später durch die Feuerbestattung – nicht nur diskutiert, sondern als angstlösende Möglichkeit ernsthaft in Betracht gezogen und bisweilen testamentarisch angeordnet wurde.[246]

Im Gegensatz zur oben ausgeführten Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden, basierte die Angst *vor* Scheintoten auf abergläubischen Vorstellungen und wurde insbesondere hinsichtlich der Behandlung von (Schein-)Toten kritisiert.[247] Patak betrachtet die mystizistische Vorstellung in Bezug auf den Scheintod bis ins 18. Jahrhundert hinein für unterdrückt. Mit der dann aufbrechenden Angst konnte diese Verdrängung nicht länger aufrechterhalten werden.[248] Dabei besaßen Scheintote in den »Volkslegenden« einen vergleichbar schlechten Status wie Wiedergänger.[249] Vampire, Nachzehrer oder Wiedergänger hatten nach dieser Lesart Macht über die Lebenden, indem sie fähig waren, bei unangemessener Behandlung durch dieselben, die Lebenden zu schädigen. Ein angemessenes Prozedere bei der Bestattung und im Umgang mit den Toten war daher besonders angeraten, um eine strafende Reaktion der Toten abzuwenden. Die Einhaltung der tradierten Ordnung gewährten eine adäquate Behandlung der Toten und eine Eindämmung der Angst bei den Lebenden.[250] Während die Sorge *um* die Scheintoten deren grundsätzliche Rettung vor dem grausamen Tod beinhaltete, zeigt sich in der Angst *vor* den Scheintoten die Sorge um das eigene Leben, der mit bestimmten Ritualen begegnet werden musste.[251] Mediziner wie Hufeland die sich vehement für die Errichtung von Leichenhäusern einsetzten, warnten eindringlich vor abergläubischen Verhaltensmaßnahmen, deren Praktiken einen Scheintoten womöglich erst in den tatsächlichen Tod zu befördern verstanden.[252] Zu diesen Praktiken gehörte, dass man der vermeintlichen Leiche das Kopfkissen entzog, ihr den Mund zuband, sie aus dem warmen Bett nahm und auf den kalten Boden oder aber auf ein Leichenbrett legte.[253] Der Aberglaube könnte ein Grund für die lange Ablehnung der Leichenhäuser insbesondere durch ungebildete Teile der Bevölkerung gewesen sein, denn es waren eben jene körperlichen Auffälligkeiten, wie eine nicht einsetzende Leichenstarre oder unvermittelte Geräusche, die Ärzte als Hinweise des noch vorhandenen Lebens betrachteten, während sie von dem abergläubischen Teil der Bevölkerung als Bedrohung für das eigene Leben interpretiert wurden.[254]

246 So verfügte der österreichische Arzt und Schriftsteller Arthur Schnitzler (1862-1931) 1912, den Herzstich nach seinem Tode durchzuführen, vgl. Lindken, Hans-Ulrich: Arthur Schnitzler. Aspekte und Akzente. Materialien zu Leben und Werk (Europäische Hochschulschriften, Reihe I, Deutsche Sprache und Literatur, Bd. 754), Frankfurt a.M. 1984, masch. geschr., S. 420.

247 Vgl. Hufeland: Scheintod, S. 104, 280-282.

248 Vgl. Patak: Angst, S. 30, 35f.

249 Vgl. Kessel: Angst, S. 151; Rüve spricht gar von einer z.T. erfolgten Gleichsetzung der beiden Begrifflichkeiten, vgl. Rüve: Scheintod, S. 257.

250 Vgl. Lindig: Tod, S. 71.

251 Vgl. Kessel: Angst, S. 155.

252 Vgl. Hufeland: Makrobiotik, S. 306.

253 Vgl. Trusen: Leichenverbrennung, S. 136f.

254 Vgl. Kessel: Angst, S. 156; Boelts: Neigung.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Spätestens ab der Mitte des 19. Jahrhunderts kam es im Zuge der Aufwertung der rationalen Medizin zu einer Umdeutung der Angst als einem reinen Volksaberglaube.[255]

Maßnahmen im Umgang mit der vermeintlichen Leiche

Vergleichbar problematisch wie bei der sicheren Erkenntnis des Todes stand es mit der medizinischen Ausrüstung im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts. Das Stethoskop wurde erst 1816 erfunden,[256] sodass über einen langen Zeitraum andere medizinische Optionen zur Feststellung von Lebenszeichen und Behandlungsmaßnahmen herangezogen werden mussten. Vier Aspekte setzten sich im Laufe der Zeit als Wiederbelebungsmaßnahmen durch: Wärmezufuhr, Beatmung, Reizung sowie die Entleerung des Körpers.[257] Sogenannte Lebensproben sollten die bestehenden Lücken bei der Todeserkennung durch aktives ›Arbeiten‹ am Körper schließen. Unter dem Oberbegriff »Lebensproben« wurden unterschiedliche Ansätze subsumiert, die sowohl die Feststellung des Todes als auch die potenzielle Wiederbelebung möglich machen sollten.[258] So sahen Atemproben die Prüfung der Atemtätigkeit durch einen Spiegel vor, den man den Bewusstlosen vor den Mund hielt. Beschlug dieser, war der Tod widerlegt. Auch ein gefülltes Wasserglas auf dem Brustkorb vermochte im besten Fall durch die Erschütterung der Wasseroberfläche den Nachweis von Leben zu erbringen.[259] Die Reizproben waren bisweilen wesentlich brachialer: Hier ging es um die Stimulanz der Betroffenen mit tendenziell unangenehmen Mitteln.[260] So wurde die Irritation des Gehörs durch Schreien empfohlen.[261] Ebenso war das Auspeitschen der Haut, die Einreibung des Zahnfleisches mit Salz oder Pfeffer sowie Verbrennungen legitim.[262] Chirurgische Lebensproben konnten das Öffnen der Schlagader beinhalten,[263] nutzten aber auch die Elektrizität, um Muskelkon-

255 Vgl. Rüve: Scheintod, S. 212.

256 Vgl. Pfeifer: Medizin, S. 42; Wenzel, Manfred: Medizingeschichtliches aus Alt-Weimar. Darstellungen und Dokumente, Wetzlar 1996, S. 82.

257 Vgl. Patak: Angst, S. 15.

258 Vgl. Instruction für die Prediger nach welcher sie die Glieder der Gemeinde über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zu belehren haben, damit kein lebender Mensch begraben werde; nebst einigen Vorschlägen, wie in jeder Landgemeinde das unumgänglich nöthige längere Aufbewahren der Leichen möglich zu machen ist. Und wenn auch unter Tausenden nur Einer gerettet würde!, gez. Königl. Preuß. Ober-Collegium sanitatis (OCs), 31. Oktober 1794, Druck, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 1a-1c, hier Bl. 1c.

259 Diese Lebensproben werden noch 1873 von dem Mediziner Kribben empfohlen, vgl. Kribben: Scheintod, S. 10. Kribben kommt ebenso wie seine medizinischen Vorgänger zu dem Ergebnis, dass das einzige sichere Todeskennzeichen die Verwesung sei (S. 16).

260 Der praktische Arzt Dr. Albert konstatierte nach zahlreichen Versuchen, dass die Beatmung eines Scheintoten zwar zu den wirksamsten Mitteln im Bemühen eines Wiedererwachens gehört, dass zugleich der Gebrauch eines Blasebalgs, der durchaus üblich gewesen zu sein scheint, nicht hilfreich ist, sondern eher zu Schäden führte, vgl. Dr. Albert: Ueber das Lufteinblasen bei Scheintodten, in: Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 12. Jg., 23. Bd., 2. Vierteljahreheft, Erlangen 1832, S. 279-300, hier S. 279, 281f.

261 Vgl. Augener: Scheintod, S. 66.

262 Vgl. ebd., S. 62-71.

263 Vgl. ebd., S. 71.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

traktionen auszulösen.[264] Obgleich die Lebensproben auf den ersten Blick einen brachialen Eindruck vermitteln und nur wenig mit der Vorstellung von angemessener Fürsorge gemein zu haben scheinen, wurden sie als adäquate Möglichkeit des behandelnden Arztes verstanden, seine Patient*innen zu retten, und daher auch von humanistisch gesinnten Medizinern wie Hufeland angeraten.[265] Die Anwendung der Lebensproben stand dabei keineswegs im Widerspruch zur Kritik an einer allzu groben Behandlung von Verstorbenen. Zunehmend wurde aber ein humanerer Umgang mit Patient*innen eingefordert,[266] der bei der Unsicherheit der Todesfeststellung auch die Toten miteinschloss.[267] Als »Rettungsmittel« von Scheintoten empfahl auch Hufeland das Abreiben und Warmhalten des Leibes, Bäder, Aderöffnungen, Lufteinblasen, die Zuführung Brechreiz auslösender Mittel, Abführmittel, Klistiere oder Schröpfen.[268]

Risikogruppen hinsichtlich des Scheintodes

Die Frage, welche Bevölkerungsgruppen dafür prädestiniert waren, in einen Scheintodzustand zu verfallen, sah Hufeland abhängig von den äußeren Umständen und von der eigenen Lebenskraft. Grundsätzlich attestierte er aber folgenden Gruppen eine erhöhte Gefahr:

> »Angstvolle – Betäubte – Blatternkranke – Convulsivische – Engbrüstige – Entathmete – Entkräftete (durch Entleerungen) – Entzückte – Epileptische – Erboßte – Erdrosselte – Erdrückte (besonders Säuglinge) – Erfrorne – Erhenkte – Erhitzte (beym Tanze) – Ermattete – Erschrockene – Erschlagene (vom Luftstreifschusse und Blitze) – Ertrunkene – Erwürgte – Fallsüchtige – Frauenzimmer – Freudetrunkene – Gebährende – Gefallene (von Höhen herab) – Gestürzte (vom Pferde) – Hypochondrische – Hysterische – Reichhhustende – Kraftlose (nach körperlicher Anstrengung) – Kummervolle – Leidenschaftliche – Milzsüchtige – Nervenkranke – Neugeborene – Ohnmächtige – Pestkranke – Phlegmatische – Plötzlichsterbende – Schlaftrunkene – Schlagflüssige – Schwindliche – Sechswöchnerinnen – Starrsüchtige – Stickflüssige – Todtgeborene – Trostlose – Ueberladene (durch Nahrungsmittel) – Ungeborene (in hoch schwangern sterbenden Müttern) – Verblutete – Vergiftete – Verkümmerte – Verunglückte (in voller Lebenskraft) – Verzweifelte – Zerquetschte.«[269]

---

264 Vgl. Hassenstein, C.H.: Sichere Heilung nervöser, gichtischer, rheumatischer und anderer Krankheiten durch die Elektrizität und den Magnetismus mittelst eines neuen Apparates und eines neuen von den früheren abweichenden rationellen Verfahrens, Leipzig 1851, S. 67.

265 Vgl. Hufeland: Ungewißheit (1824), S. 23.

266 Forderungen finden sich bereits in der *Instruction für die Prediger* vom 31. Oktober 1794, in der konkret das Unterlassen bestimmter traditioneller Handlungen, wie das Hochbinden des Mundes etc., kritisiert wurden, vgl. Instruction für die Prediger, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 1a-1c.

267 Vgl. Hufeland: Ungewißheit (1824), S. 23; Kribben: Scheintod, S. 18.

268 Vgl. Hufeland: Scheintod, S. 204-221; Hoffmann, G[ottfried] St[ephan]: Ueber den Scheintod und gewaltsamen Todesarten überhaupt; nebst den Mitteln zur Wiederbelebung der Verunglückten und zur Verhütung, daß niemand lebendig begraben werde. Eine Abhandlung, Koburg 1790, S. 39-91.

269 Hufeland: Scheintod, S. 233; vgl. Instruction für die Prediger, Druck, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 1a-1c, hier Bl. 1c.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Unter Berücksichtigung dieser Auflistung bleiben nicht allzu viele Bevölkerungsgruppen von der Gefahr des Scheintodes verschont. Tatsächlich akzeptierte Hufeland nur vier Kategorien an Personen, die der Scheintodgefahr geringer unterworfen waren, wenn auch hier die Bedrohung nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte. Dazu gehörten grundsätzlich alte Menschen, deren Lebenskraft aufgrund regulärer Alterserscheinungen bereits angegriffen war, ebenso Personen, die an chronischen, schwer bis kaum zu behandelnden Krankheiten litten. Zudem die »Cholerischen und Sanguinischen« sowie Männer per se.[270] Frauen hingegen wurde eine grundsätzlich stärkere Affinität als Männern zum Scheintod unterstellt,[271] da ihnen generell eine hysterische Neigung zuschrieben wurde, welche nach starken körperlichen Äußerungen, wie Krämpfen, in einen Scheintodzustand übergehen konnte.[272] In diese Kategorie konnten auch Männer fallen, sofern sie eine vergleichbare unterstellte Emotionalität zeigten.[273]

Kriegs- und Seuchenzeiten wurden als prinzipiell befördernd hinsichtlich des Lebendig-begraben-Werdens verstanden.[274] Während dieser Zeiträume wurden die medizinischen Standards aufgrund der hohen Mortalitätsrate womöglich nicht ausreichend beachtet.[275] Explizit Choleratote wurden als prädestiniert erachtet, da das Krankheitssymptom der bläulichen Fleckenbildung auf der Haut als Verwechslungsgefahr mit Leichenflecken betrachtet wurde.[276] Noch 1908 gab der spanische Jesuit und Moraltheologe Juan Bautista Ferreres (1861-1936) die Häufigkeit der Scheintodfälle mit 1:1000 an.[277] Zahlenmäßige, aus heutiger Sicht stark übertriebene, Zuordnungen dieser Art erfreuten sich innerhalb der Scheintoddebatten großer Beliebtheit.[278]

---

270 Hufeland: Scheintod, S. 233.

271 Vgl. Hufeland: Ungewißheit (1824), S. 21; Rüve: Scheintod, S. 19; Trusen: Leichenverbrennung, S. 165f.; Frank spricht in diesem Zusammenhang von der Gefahr explizit für »hysterische Frauenzimmer« (Frank: System [1788], S. 685).

272 Vgl. Scheintod, in: Brockhaus' Conversationslexikon. Allgemeine Handenceclopädie für die gebildeten Stände, Bd. 8, Leipzig/Altenburg 1817, S. 698-702, hier S. 699; Hebenstreit: Lehrsätze, S. 159, § 287.

273 Vgl. Bourke: Fear, S. 36.

274 Vgl. Haedicke: Scheintod, S. 20; Schmid: Analyse, S. 10-14.

275 Frank beklagt die gesteigerte Gefahr des Lebendig-begraben-Werdens in Kriegszeiten, wenn die (scheinbar) Toten allzu rasch in eine gemeinsame Grube geworfen werden, vgl. Frank: System (1788), S. 727, § 32; Wenzel verweist auf die rasche Verwendung von Massengräbern in Seuchen- und Kriegszeiten, vgl. Wenzel, Manfred: Christoph Wilhelm Hufeland und das Weimarer Leichenhaus, nebst einer unbekannten Bemerkung Goethes zu diesem Gegenstande, in: Jürgen Kiefer/Horst Heineke (Hg.): Aufsätze zur Geschichte der Medizin und ihrer Grenzgebiete in Mitteldeutschland (Sonderschriften der Akademie Gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, Bd. 30), Erfurt 1997, S. 127-144, hier S. 138.

276 Vgl. Garrigues: Scheintod, S. 13; Olaf Briese macht explizit auf das Steigerungspotenzial der Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden im Kontext der Choleraepidemien aufmerksam, vgl. Briese: Angst (2003a), S. 181; Kleinert, Carl Ferdinand (Hg.): Cholera-Orientalis. Extrablatt zum allgemeinen Repertorium der gesammten deutschen medizinisch-chirurgischen Journalistik. Auszüge aus medizinischen Zeitschriften, 3. H., Nr. 41-60, Leipzig 1832, hier H. 46, S. 723.

277 Vgl. Ferreres/Geniesse: Tod, S. 98; Schneider, Peter Joseph: Medicinisch-polizeiliche Würdigung der Leichenhallen als einziges und zuverläßiges Mittel zur Verhütung des Wiedererwachens im Grabe. […], Freiburg i.Br. 1839, S. 47f.

278 Vgl. Ebeling: Scheintod, S. 8.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Betrachtet man die medizinische Ausgangslage im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, so erscheint die Möglichkeit des Scheintodes keineswegs abwegig. Nicht nur konnten keine unmittelbar auftretenden sicheren Todesmerkmale erkannt werden, auch die medizinische Ausstattung erwies sich als nur bedingt nutzbar. Ebenso war die Leichenschau zu diesem Zeitpunkt in der Regel noch keine gesetzgeberische Praxis;[279] gleiches gilt für die Ausstellung von Totenscheinen durch einen zugelassenen Arzt. Aus diesem Grund wird die Sorge um das Lebendig-Bestatten von scheintoten Menschen auch in der Retrospektive keineswegs als unbegründet angesehen,[280] insbesondere in Seuchenzeiten, wo von einem rascheren Fortschaffen der Leichen aus dem Sterbehaus und einem schnelleren Beerdigen ausgegangen werden kann.[281] Und obgleich der Historiker Herbert Derwein in Bezug auf die angeblichen Fälle von Scheintod kritisch anmerkt, dass sie zumeist der Phantasie entsprungen gewesen seien, gesteht er doch ein, dass es in früheren Zeiten aufgrund einer mangelnden Frist zwischen Todesfeststellung und Beerdigung oftmals zu einem Bestatten scheintoter Menschen gekommen sein könnte.[282] Die Liste vergleichbarer Aussagen ließe sich ohne Schwierigkeit verlängern und verdeutlicht, dass es sich bei der Scheintodproblematik um ein medizinisch-kulturgeschichtliches Angstphänomen handelt, das auf rational begründbaren Ausgangslagen fußte. Welchen Einfluss hierbei religiöse Fragestellungen spielten, zeigt sich im nächsten Kapitel.

II.5 Religiöse und traditionelle Vorstellungen im Bestattungswesen

In seinem 1885 erschienenen Roman *Unruhige Gäste* beschreibt der Schriftsteller Wilhelm Karl Raabe (1831-1910) als Repräsentant des poetischen Realismus eine Situation, die selbst gegen Ende des 19. Jahrhunderts, da bereits vielseitige Veränderungen im Bestattungswesen umgesetzt worden waren, noch als Inbegriff einer skandalösen Beerdigung betrachtet werden konnte. Anna, die Ehefrau von Veit Fuchs, ist soeben an Typhus verstorben. Nun verweigert der Ehemann ein christliches Begräbnis, da er die Grablege seiner Frau nicht in der Nähe der Gemeinschaft duldet, die die Familie aufgrund der ansteckenden Krankheit außerhalb des Dorfes verbannt hatte.[283] Beinahe undenkbar erscheint ein solches Ansinnen im 19. Jahrhundert, undenkbar deshalb, da der Bruch mit den Vorstellungen einer traditionellen Bestattung auf mehrfache Weise bedrohlich wirkte. Was diese Erkenntnis für die tradierten, das heißt oftmals religiös motivierten, Praktiken im Kontext einer sich wandelnden Bestattungskultur primär ab dem 18. Jahrhundert bedeutete, zeigt sich in der Begräbnisliturgie sowie den Kernelementen der religiös geprägten Todesvorstellungen. Studien zum religiösen Umgang mit dem Leichnam

279 Vgl. Wenzel: Medizingeschichtliches, S. 82.

280 Vgl. ebd.

281 Vgl. ebd.; Pfeifer: Medizin, S. 71.

282 Vgl. Derwein, Herbert: Geschichte des christlichen Friedhofs in Deutschland, Frankfurt a.M., 1931, S. 160f.; eine vergleichbare Meinung vertritt Ischebeck in seiner medizinischen Dissertation von 1942, vgl. Ischebeck: Scheintod, S. 16.

283 Vgl. Raabe, Wilhelm: Unruhige Gäste, Berlin 1961, S. 20, 23f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

liegen zahlreich vor und beleuchten die beteiligten Rituale[284] aus unterschiedlichen Perspektiven.[285]

An dieser Stelle soll jedoch nur auf einzelne Elemente innerhalb des Bestattungsprozesses eingegangen werden. Primär kann es nicht um die Betrachtung des Sterbeaktes und die dazugehörigen Rituale gehen, ebenso wenig um den Umgang mit den Hinterbliebenen.[286] Stattdessen soll der Zeitraum von der Todesfeststellung bis zur Beerdigung im Fokus stehen. Dies beinhaltet das Verhalten der Lebenden gegenüber dem Leichnam und die Bewertung desselben innerhalb dieses Zeitraumes, da es sich um jene Phase handelt, die bei der Bearbeitung der Leichenhäuser relevant ist. Dabei muss berücksichtigt werden, dass regionalspezifische sowie kulturelle Eigenheiten nur bedingt erfasst werden können.[287] Ausgewiesene Elemente des Aberglaubens und Volksbrauchtums werden an dieser Stelle einbezogen, sofern sie für das Verständnis relevant sind.[288] Eine Separierung dieser Aspekte von genuin religiösen Handlungen und Vorstellungen ist dabei aufgrund der zum Teil dichten historischen Verwebung nicht immer möglich.[289]

Eingegangen wird auf die drei Glaubensrichtungen respektive die zwei Konfessionen im Fall des christlichen Glaubens, die sich bei der Bearbeitung für Berlin als wesentlich herausgestellt haben. Dabei handelt es sich um das Judentum sowie den katholischen und evangelischen Glauben.[290] Obgleich es große Überschneidungen zwischen dem jüdischen und christlichen Bestattungsritualen gibt,[291] finden sich erhebliche Interpretationsunterschiede.

Mehrere Innovationen im ausgehenden 18. Jahrhundert hatten einen entscheidenden Einfluss auf die bestehenden Rituale im Umgang mit den Toten. Das waren zum einen die extramurale Auslagerung der Friedhöfe, zum anderen die Etablierung von Leichenhäusern sowie die Forderung nach einer gesetzlichen Einführung von Bestattungs-

---

284 Grethlein definiert Rituale im religiösen Kontext als »geregelte Handlungsvollzüge, innerhalb derer symbolisch kommuniziert wird. Sie begleiten oft Übergänge im Leben (›Schwellen‹), um deren Bewältigung zu erleichtern« (Grethlein, Christian: Grundinformation Kasualien. Kommunikation des Evangeliums an Übergängen des Lebens, Göttingen 2007, S. 53).

285 Zum Beispiel ethnografische, theologische oder soziologische Ansätze.

286 Berger unterscheidet im Totenbrauchtum nach »Memento-mori-Brauchtum«, »Sterbebrauchtum«, »Beerdigungsbrauchtum« und »Totengedächtnisbrauchtum« (Berger, Placidus: Religiöses Brauchtum im Umkreis der Sterbeliturgie in Deutschland (Forschungen zur Volkskunde, H. 41), Münster 1966, S. 11f.).

287 Grethlein betont, dass es annähernd keine andere kirchliche Aktivität gibt, die regional derart unterschiedlich ist wie die Bestattung, vgl. Grethlein: Grundinformation, S. 275.

288 Vgl. Bestattung, allgemein, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 44f., hier S. 44.

289 Vgl. Berger, Brauchtum, S. 9f.; Bestattung, allgemein, in: Großes Lexikon (2002), S. 44; Huber, Helmut: Bräuche und Verhaltensweisen der jüngeren Vergangenheit beim Umgang mit dem Leichnam in unserem Kulturbereich, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 141-143, hier S. 142.

290 Zwar sind bereits auch die Beerdigungen vereinzelter muslimischer Gesandter für Berlin im 18. und 19. Jahrhundert belegt, doch kann weder von einer muslimischen Gemeinde noch einer Relevanz im Kontext des Scheintoddispositivs oder der Leichenhäuser für die preußische Hauptstadt gesprochen werden. Eine Unterscheidung zwischen den beiden christlichen Konfessionen wird an dieser Stelle nicht gemacht.

291 Vgl. Jüdisches Bestattungswesen, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 160-162, hier S. 161.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

fristen, Totenscheinen und einer ärztlichen Leichenschau. Diese Entwicklungen hatten eine nachweisliche Veränderung der traditionellen religiösen sowie vom Volksbrauchtum abgeleiteten Handlungsschritte im Bestattungsprozedere zur Folge.[292]

Alle drei Glaubensrichtungen sahen die Einhaltung eines kulturell normierten Verhaltens und Umgangs mit den Sterbenden und Toten als auch den Angehörigen vor. Dem Festhalten am Totenbrauchtum wird kulturgeschichtlich eine hohe Widerstandskraft gegen Veränderungen zugestanden.[293] Bei der Bestattung eines toten Menschen handelt es sich um einen Übergangsritus im Sinne von van Genneps Trias, dessen Ziel in der Gefühlskontrolle der Lebenden, dem Angstabbau sowie der Re-Konsolidierung der fragil gewordenen Gruppenstruktur und nicht zuletzt der erneuten Eingliederung der Beteiligten in den Gruppenzusammenhang liegt.[294] Sowohl in den christlichen als auch in den jüdischen Gemeinschaften wird der kulturell adäquate Umgang mit den Toten sowohl als Respektbezeugung und Verpflichtung der Angehörigen als auch der Gemeinde gegenüber den Verstorbenen verstanden.[295] Dabei befindet sich die betroffene Gemeinde generell in einem »Ambivalenzkonflikt«,[296] der sich dadurch ausdrückt, dass die Lebenden die Toten in ihrer Nähe behalten und gleichzeitig aus ihrer Umgebung entfernen möchten. Dieser Konflikt zeigte sich im 19. Jahrhundert besonders eindrücklich im Umgang mit potenziellen Scheintoten, die man einerseits nicht zu früh beerdigen mochte und andererseits aus Angst vor Infektionskrankheiten in Leichenhäuser auf den ausgelagerten Friedhöfen ›verbannte‹.

Zum Einfluss der Religion im Bestattungskontext des späten 18. und 19. Jahrhunderts

Die religiösen Transformationen respektive der »religiöse Kulturumbruch«,[297] mit der die Veränderungen insbesondere ab dem 18. Jahrhundert im Bereich des Glaubens beschrieben werden, korrelieren eng mit dem Begriff Säkularisierung. Hierbei besteht indes die Gefahr, die Säkularisierung allzu schnell mit einem allgemeinen Glaubensverlust gleichzusetzen. Dieser Annahme haben für den deutschen Raum zahlreiche Forscher*innen widersprochen, indem sie feststellen konnten, dass die Infragestellung der

292 Vgl. Bobert: Entwicklungen, S. 57.

293 Vgl. Fischer: Herzchen, S. 131; Huber: Bräuche und Verhaltensweisen, S. 141; Briese: Angst (2003a), S. 178.

294 Vgl. Richter, Klemens: Der Umgang mit Toten und Trauernden in der christlichen Gemeinde, in: Ders. (Hg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde (Questiones Disputatae, Bd. 123), Freiburg i.B. 1990, S. 9-26, hier S. 9; van Gennep: Übergangsriten; Nassehi und Weber betonen die Bedeutung der Riten im Trauer- und Bestattungskontext als notwendige Elemente, um auf Krisen zu reagieren und der Bedrohung, die von einer Krise ausgeht, zu begegnen, vgl. Nassehi/Weber: Verdrängung, S. 392.

295 Vgl. Richter: Umgang, S. 10f.; Heinzmann, Michael: Der Umgang mit den Toten gemäß der jüdischen Religion und Weltanschauung, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 235-245, hier S. 238, 242.

296 Grethlein: Grundinformation, S. 270.

297 Nowak: Geschichte, S. 18.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Institution Kirche keineswegs mit einer nachweislichen Abkehr vom Glauben per se einherging,[298] sondern sich zuallererst als Kritik an institutionalisierten kirchlichen Strukturen darstellte.[299] Dabei beschränkte sich der Wandel in der Regel auf die bürgerlichen, zumindest jedoch die gebildeten Schichten.[300]

Für die katholisch geprägten Städte Münster, Aachen und Köln konnte der Historiker Rudolf Schlögl exemplarisch den religiösen Wandel seit Mitte respektive Ende des 18. Jahrhunderts nachzeichnen, der sich als eine sukzessive Abkehr von der Jenseitsvorsorge hinsichtlich der Anniversarien und Seelmeßstiftungen in den Testamenten ablesen lässt.[301] Dazu kamen eine Abwendung von den gebräuchlichen Fürbitten an Gott und Heilige als auch ein generell verändertes Gottesbild, das sich gegen Mitte des 18. Jahrhunderts von einem rächenden, stets in das Geschick der Menschen eingreifenden, in einen wohlwollenden Gott wandelte, der sich nicht mehr in das Leben der Menschen involvierte. Diese Annahme ist eng mit der Erkenntnis eines selbstverantwortlichen individuellen Menschen verbunden. Vorstellungen dieser Art standen konträr zur traditionellen Verbundenheit von Gott und den Menschen.[302]

Vor Unsicherheiten, wie sie sich im Fall des Scheintoddispositivs niederschlugen, waren auch Vertreter der Kirchen keineswegs gefeit.[303] Gleichsam im Verbund mit Ärzten und medizinischen Laien forderten auch Geistliche als Konsequenz der Lage einen absichernden Umgang mit den Toten ein. In zahlreichen Predigten von katholischen und evangelischen Geistlichen wurde die christliche Verpflichtung zur Rettung eines Menschenlebens angemahnt oder der Zustand des Scheintodes thematisiert.[304] So appellier-

298 Vgl. ebd., S. 15; Schlögl: Unglaube, S. 96; von Greyerz: Religion, S. 9f.

299 Und selbst hierbei scheinen Differenzierungen notwendig, wie die Studie *Religion und neuzeitliche Gesellschaft* des Theologen und Kirchenhistorikers Thomas K. Kuhn zeigt, in der er postuliert, dass ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Autorität der Geistlichen zunehmend infrage gestellt wurde, diese Kritik sich jedoch nicht generell auf die kirchlichen Institutionen erstreckte, vgl. Kuhn, Thomas K.: Religion und neuzeitliche Gesellschaft. Studien zum sozialen und diakonischen Handeln in Pietismus, Aufklärung und Erweckungsbewegung, Tübingen 2003, S. 155f.

300 Vgl. von Greyerz: Religion, S. 10; Schlögl: Unglaube, S. 117.

301 Vgl. Schlögl, Rudolf: Glaube und Religion in der Säkularisierung. Die katholische Stadt – Köln, Aachen, Münster – 1700-1840 (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution, Bd. 28), München 1995, S. 232-242.

302 Vgl. Schlögl: Unglaube, S. 108-111.

303 Vgl. Köpf, Gerhard: Vorwort, in: Christoph Wilhelm Hufeland: Der Scheintod oder Sammlung der wichtigen Thatsachen und Bemerkungen darüber in alphabetischer Ordnung, Faks. d. Ausg. Berlin 1808, hg. und eingel. v. Gerhard Köpf, Bern/Frankfurt a.M./New York 1986, S. 5-19, hier S. 10.

304 Vgl. Kosegarten, Ludwig Theobul: Die Pflichten gegen die Todten. So wohl jene, die ihr vor, als auch die, welche ihr während ihrer Beerdigung, und solche, die ihr nach derselben zu beobachten habt […], in: Predigten. Erste Sammlung, welche Vorträge über des Menschen heiligste Pflichten enthält, Berlin 1794, S. 164f.; Praktische Anleitung, wie Hebammen mit Rücksicht auf die Nothtaufe von ihrem Seelsorger zu unterrichten seien, in: M. Merkle: Pastoralblatt für die Diöcese Augsburg, XII. Jg., Nr. 15, 10. April 1869; Das bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi. Nach den Betrachtungen der gottseligen Anna Katharina Emmerich u.s.w., 2. Aufl., Sulzbach 1834, in: Evangelische Kirchen-Zeitung, Nr. 44, Berlin, 3. Juni 1835; Wallroth, Friedrich Heinrich Anton: Nicht jeder Mensch ist todt wenn er es auch scheint, eine Predigt, Stolberg am Harz 1798, S. 2; Siebert, Anton: Fünf Kapuziner Predigten als Nachtrag zum »geistlichen Sturmbock« nebst einer Predigt über die Vereine der heiligen Kindheit und der Verbreitung des Glaubens, Regensburg 1856, S. 57f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

te der katholische Theologe Johann Michael Feder (1753-1824) mit durchaus drastischen Worten an die Mitmenschlichkeit seiner Zuhörer*innenschaft, als er in einer 1803 gehaltenen Predigt zur aktiven Hilfe für scheintote Personen aufrief:

> »Wer verabscheuet nicht denjenigen, welcher einen Diebstahl verhindern konnte, und nicht verhinderte? Wer verabscheuet nicht denjenigen, der ruhig zusah, wie eine Flamme das Haus seines Nachbars ergriff, und in Asche legte? Wer verabscheuet nicht denjenigen, der gleichgiltig gegen einen Scheintodten war, und die bekannten Mittel nicht anwendete, um ihn zum Leben zurückzurufen? Mit eben der Nothwendigkeit müssen alle, welche Anspruch auf gesunden Menschenverstand machen, denjenigen verabscheuen, welcher die Ehre des Mitmenschen gegen einen Räuber vertheidigen konnte, und sie nicht vertheidigte. Mit diesem Anspruche des gesunden Menschenverstandes stimmt denn auch die heilige Schrift überein.«[305]

Noch 1908 postulierte Ferreres mit Unterstützung der katholischen Kirche die Notwendigkeit,[306] dass Scheintote die Sterbesakramente empfangen sollten, da sie ohne letzte Ölung und Absolution der Verdammnis anheimgestellt seien.[307] Dass sich die eingeforderte Rettung nicht nur auf die erwachsenen Christen bezog, macht Ferreres deutlich, wenn er die Priester gleichsam zur Taufe jener Neugeborenen und Frühgeburten aufrief, bei denen die »Wahrscheinlichkeit des Lebens« angenommen werden konnte oder die sich noch nicht eindeutig im Zustand der Verwesung befanden.[308]

Über lange Zeit galten die Vertreter der jeweiligen Konfessionen sowie die durch die Religion bestimmten Verordnungen im Bestattungswesen als uneingeschränkte Autoritäten.[309] Nachdem bereits im Zuge der Reformation erste staatliche Eingriffe in die Wirkmacht der katholischen Kirche vorgenommen worden waren, um die Rechte der evangelischen Kirche zu gewährleisten,[310] kam es ab dem 18. Jahrhundert zu deutlichen Kompetenzstreitigkeiten zwischen den christlichen Kirchen und weiteren gesellschaftlichen Gruppen im Bestattungswesen.[311] Ebenfalls einen Bedeutungsverlust mussten die traditionellen jüdischen Bestattungseinrichtungen hinnehmen, die ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert zunehmend von Repräsentanten der jüdischen Aufklärungs- und Reformbewegung, der Haskala, in ihrer Macht beschnitten wurden.[312] Ab 1800 ging das

---

305 Feder, Johann Michael: Die allergemeinsten Aeußerungen der Nächstenliebe, in einem Curse von Fastenpredigten in der Universitätskirche zu Wirzburg [sic!] dargestellt, nebst einem Anhange von Predigten, welche an den Festen Mariens in besagter Kirche sind gehalten worden, Wirzburg [sic!] 1803, S. 32f.

306 Vgl. Ferreres/Geniesse: Tod, Vorwort.

307 Vgl., ebd., S. 25.

308 Ebd., S. 5, auch S. 6f., 14.

309 Vgl. Gaedke, Jürgen/begründet und bis zur Siebenten Auflage verfasst von/bearb. von Joachim Dieffenbach: Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts. Mit ausführlicher Quellensammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts. Stand: 15. Februar 2004, 9. akt. Aufl., Köln/Berlin/München 2004, S. 4; Fischer: Gottesacker, S. 11; Boehlke, Hans-Kurt: Friedhofsbauten. Kapellen – Aufbahrungsräume – Feierhallen – Krematorien, München 1974, S. 12.

310 Vgl. Fischer: Gottesacker, S. 11.

311 Vgl. Bobert: Entwicklungen, S. 57.

312 Vgl. Wolgast, Katja: »Die Zeiten ändern sich …« – Die Arbeit der Chewra Kadischa im Deutschen Kaiserreich zwischen Mildtätigkeit und Verbürgerlichung, in: Stephan M. Probst (Hg.): ניקוד

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Bestattungswesen mehr und mehr in die kommunale Hand über,[313] eine Tendenz, die sich im Laufe des 19. Jahrhunderts verschärfte.[314] Zeitgleich führten gewandelte Vorstellungen von Tod und Sterben, aber auch greifbare Veränderungen in der Bestattungspraxis dazu, dass die Betreuung der Verstorbenen immer weniger in den Händen von Angehörigen ruhte.[315]

In den von Frankreich kontrollierten deutschen Gebieten bewirkten die napoleonischen Richtlinien im Bestattungswesen eine vollkommene Übertragung der Befugnisse in die Hand der Kommunen.[316] In Preußen hingegen agierten spätestens seit dem frühen 19. Jahrhundert sowohl der Staat respektive die Gemeinden als auch die Kultusrepräsentanten im Begräbniswesen.[317] Insbesondere im Zuge der ersten Choleraepidemie in Preußen 1831/32 konstatiert der Kulturwissenschaftler Olaf Briese ein regelrechtes Zurückdrängen der kirchlichen Beteiligung bei den Bestattungen.[318]

Es darf angenommen werden, dass der sukzessive Bedeutungsverlust der traditionellen Kultusvertretungen auf diesem Gebiet dazu beitrug,[319] dass es den Glaubensvertretungen nicht gelang, die Degradierung der traditionellen Bestattungsriten zu kompensieren und somit auch keine angemessene Antwort auf die gesamtgesellschaftlichen Erschütterungen zu liefern. An die Stelle der religiösen Repräsentanz im Bestattungswesen traten fortan medizinische und staatliche respektive kommunale Einrichtungen. Was die Veränderungen für die traditionelle, religiös untermauerte Bestattungskultur bedeuteten, zeigt sich *profundes* bei der Betrachtung der betreffenden jüdischen und christlichen Vorstellungen.

Jüdische Vorstellungen von Tod und Bestattung

Im Judentum existiert ebenso wie in den beiden christlichen Konfessionen eine nicht unerhebliche Variabilität hinsichtlich der Vorstellungen, die den Tod und den Akt des

---

תוקפכים Die Begleitung Kranker und Sterbender im Judentum. Bikkur Cholim, jüdische Seelsorge und das jüdische Verständnis von Medizin und Pflege, Berlin 2017, S. 187-198, hier S. 188.

313 Vgl. Sörries, Reiner: Ruhe sanft. Kulturgeschichte des Friedhofs, Kevelaer 2009, S. 129; Grethlein: Grundinformation, S. 290; für München datiert Metken diesen Übergang präzise auf das Jahr 1819. Für das 19. Jahrhundert konstatiert sie für die bayrische Hauptstadt eine Zunahme von Beerdigungen weitestgehend ohne Beteiligung der Religionsvertreter, vgl. Metken: Zeremonien, S. 87, 90; Happe: Entwicklung, S. 239.

314 Vgl. Fischer: Gottesacker, S. 43.

315 Vgl. Jupp, Peter C.: Religious Perspectives on the Afterlife: Origin, Development and Funeral Rituals in the Christian Tradition, in: Belinda Brooks-Gordon u.a. (Hg.): Death Rites and Rights, Oxford und Portland/Oregon 2007, S. 95-116, hier S. 106.

316 Vgl. Rädlinger: Tod, S. 87; Boehlke: Friedhofsbauten, S. 12.

317 Vgl. Niedner, Joh[annes]: I. Abhandlungen. Zur Frage der kirchlichen Kompetenz auf dem Gebiet des Begräbniswesen in Preussen, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge, Bd. 18, Tübingen 1908, S. 161-229, hier S. 196f., https://archive.org/stream/deutschezeitsch00gtgoog#page/n170/mode/2up/search/161, Zugriff: 04.05.2018.

318 Vgl. Briese: Angst (2003a), S. 179.

319 Vgl. Bobert: Entwicklungen, S. 59; Schlögl: Glaube, S. 223-265; Tendenzen einer »Entkirchlichung« im Bestattungskontext wurden in Preußen seit dem 17. Jahrhundert spürbar. Eine intensivere Beteiligung des Kultus wurde erst wieder im 19. Jahrhundert fassbar (Pietsch: Einfluß, S. 145-148).

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Bestattens betreffen.[320] Gravierende Unterschiede bestehen zwischen einer orthodoxen Exegese und jener, die sich auf die Haskala gründen. Im Folgenden finden die Vorstellungen und Handlungsvorschriften der mittel- und osteuropäischen Juden, der Aschkenasim, Beachtung.[321] Während die Torah die Lebenden und das Diesseits in den Fokus ihrer Todesbetrachtungen stellte, trat ab dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert die Idee der Auferstehung und der Unsterblichkeit der Seele in den Vordergrund.[322] Von einer tatsächlichen Auferstehung des toten Körpers wird aber ebenso wie im Christentum weniger ausgegangen, vielmehr finden sich Vorstellungen, die einen »geistigen Leib« propagieren.[323] Im Gegensatz zum Christentum sieht der jüdische Glaube keine Zwischenphase zwischen Tod und Auferstehung vor, die man mit dem katholischen Fegefeuer oder dem evangelischen Verständnis eines traumlosen Schlafes vergleichen könnte.[324] Dabei gehört der sterbende Mensch bis zur Feststellung des Todes zur Gemeinschaft der Lebenden und hat entsprechend behandelt zu werden.[325]

Der traditionelle Umgang mit der jüdischen Leiche sah im 18. und 19. Jahrhundert vor, nach Feststellung des Todes, der durch den Atemstillstand definiert wurde,[326] den Verstorbenen Augen und Mund zu schließen, indem das Kinn hochgebunden wurde. Danach wurden die Leichname, eingehüllt in ein schlichtes Leinentuch, mit verdecktem Gesicht aus dem Bett genommen[327] und mit den Füssen in Richtung der Zimmertür auf den Boden gelegt.[328] Die anschließende Totenwache (Schmira) erfolgte durch die Angehörigen oder die Mitglieder der Chewra Kadischa (Pl. Chewrot Kadischa),[329] der »heiligen Bruderschaft«, auch »Beerdigungsgesellschaft«.[330] Dabei handelte es sich um eine Gruppe von Männern, die sich um die männlichen Toten kümmerte. Die weiblichen Verstorbenen wurden von Frauen versorgt.[331] Dazu gehörte die Betreuung der Sterbenden, Hilfestellung für die Angehörigen sowie das gesamte Prozedere der Bestattung. Die notwendige Reinigung sowie rituelle Waschung des Leichnams (Tahara) konnte sowohl

320 Vgl. Jüdisches Bestattungswesen, in: Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 160.

321 Im Gegensatz dazu werden die Sefardim, die Juden und Jüdinnen Südwesteuropas und des Mittelmeeres etc. nicht explizit miteinbezogen, vgl. Steines, Patricia: Jüdisches Brauchtum um Sterben, Tod und Trauer, in: Hansjakob Becker u.a. (Hg.): Liturgie im Angesicht des Todes (2004), S. 135-154, hier S. 135, Anm. 1.

322 Vgl. Jüdisches Bestattungswesen, in: Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 160.

323 Jütte, Robert: Leib und Leben im Judentum, Berlin 2016, S. 405. Jütte weist indes daraufhin, dass es auch jüdische Gelehrte, wie Saadia ben Joseph Gaon (882-942 n. Chr.) gab, die eine tatsächliche Wiederauferstehung des Leibes annahmen.

324 Vgl. Jüdisches Bestattungswesen, in: Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 161.

325 Vgl. Heinzmann: Umgang, S. 242; Steines: Jüdisches Brauchtum, S. 139f.; Berger: Brauchtum, S. 30.

326 Vgl. Jütte: Leib, S. 381. Der Herzstillstand als Todeskriterium wurde nur in Ausnahmefällen akzeptiert (Ebd., S. 381).

327 Ein solches Vorgehen konstatiert Berger bereits im Status des Sterbens für ganz Deutschland, womit das Sterben erleichtert werden sollte, vgl. Berger: Brauchtum, S. 27f.

328 Vgl. Knufinke: Bauwerke, S. 30; Jütte: Leib, S. 410.

329 Vgl. Knufinke: Bauwerke, S. 31; Steines: Jüdisches Brauchtum, S. 139.

330 Panwitz, Sebastian: Chewra Kadischa [Cka], in: Uta Motschmann (Hg.): Handbuch der Berliner Vereine und Gesellschaften 1786-1815. Berlin/München/Boston 2015, S. 797-800, hier S. 797; Jütte: Leib, S. 373.

331 Vgl. Jüdisches Bestattungswesen, in: Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 161; Steines: Jüdisches Brauchtum, S. 139.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

im Sterbehaus als auch im speziell dazu eingerichteten Tahara-Haus auf dem Friedhof durchgeführt werden.[332] Der Leichenzug, der sich vom Sterbehaus zum Friedhof bewegte, sollte von vielen Menschen begleitet werden.[333] Die Bedeutung des Leichenzuges im Judentum zeigt sich dann, wenn er als »[o]berstes Gesetz und heilige Handlung des Respektes gegenüber dem Toten« interpretiert wird.[334]

Wesentlich deutlicher als im Christentum zeigten sich die innerreligiösen Auswirkungen der Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden im Judentum. Um die Wende zum 19. Jahrhundert verloren die traditionellen Beerdigungsgesellschaften zunehmend an Einfluss. Dieser Umstand lässt sich mit verwaltungstechnischen Reformen, aber auch einer starken Orientierung hin zu bürgerlichen Ansichten und Werten, und damit einhergehenden Reformbemühungen erklären,[335] die nicht im Einklang mit der Ausrichtung der Chewrot Kadischa standen. Bereits ab der Mitte des 18. Jahrhunderts kann für die Berliner Jüdische Gemeinde ein ›Krisenzustand‹ konstatiert werden, der sich in sinkenden Mitgliederzahlen und abflauendem Interesse an einer Mitarbeit bei der Chewra Kadischa äußerte.[336] Im Zuge der Haskala bildeten sich neue reformorientierte Gesellschaften, die auch die Verantwortlichkeit bezüglich der Beerdigungen beanspruchten.[337] Ein solcher Verein war in Berlin, die bereits 1792 gegründete Gesellschaft der Freunde,[338] die sich nicht nur tatkräftig für die Einführung einer dreitägigen Frist zwischen Todesfeststellung und Bestattung in der Jüdischen Gemeinde einsetzte, sondern auch gegen Ende des 18. Jahrhunderts das erste jüdische Leichenhaus für Berlin geplant hatte.[339] In Folge von Kompetenzstreitigkeiten mit den Reformern, löste sich die Berliner Chewra Kadischa 1827 schließlich auf.[340] Die Kontroverse um die traditionellen Chewrot Kadischa und den reformorientierten Denkrichtungen der Haskala sowie die daraus entstandenen Folgen auch für das Bestattungswesen waren ein essenzieller Streitpunkt in den jüdischen Gemeinden des 18. und 19. Jahrhunderts.

Ein anderer, ebenso wichtiger Gegenstand des Anstoßes war der sogenannte »Beerdigungsfristenstreit«, der gegen Ende des 18. Jahrhunderts seinen Ausgang nahm.[341] Beide Aspekte standen in direktem Zusammenhang mit der Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden und der Entstehung von Leichenhäusern. Im Judentum war es bis Mitte des 18. Jahrhunderts üblich, die Verstorbenen möglichst schnell, in der Regel am Todestag vor Sonnenuntergang, zu bestatten.[342] Begründet wurde diese Forderung mit einer

332 Vgl. Knufinke: Bauwerke, S. 33f.; Jütte: Leib, S. 410; Gottschalk, Wolfgang: Die Friedhöfe der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Berlin 1992, S. 32f.

333 Vgl. Biberfeld, Pinchas: Gedanken eines Rabbiners über den jüdischen Tod, in: Sigrid Metken (Hg.): Reise, S. 149-151, hier S. 150.

334 Heinzmann: Umgang, S. 238.

335 Vgl. Wolgast: Zeiten, S. 188.

336 Vgl. Panwitz: Chewra Kadischa, S. 797.

337 Vgl. Wolgast: Zeiten, S. 189, Knufinke: Bauwerke, S. 27.

338 Vgl. Panwitz: Gesellschaft (2007), S. 147; Lesser, Ludwig: Chronik der Gesellschaft der Freunde in Berlin, zur Feier ihres funfzigjährigen [sic!] Jubiläums, Berlin 1842.

339 Vgl. Panwitz: Gesellschaft (2007), S. 42-50; Kennecke: Euchel, S. 151-153.

340 Vgl. Panwitz: Chewra Kadischa, S. 798.

341 Kennecke: Euchel, S. 312-335.

342 Vgl. Knufinke: Bauwerke, S. 42.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Textstelle in der Torah, die sich auf die Behandlung von gehängten Straftätern bezieht, jedoch in der Auslegung des Talmuds auf die Allgemeinheit der jüdischen Gemeinde bezogen wurde.[343] Ausgangspunkt des Beerdigungsfristenstreits war eine 1772 von Friedrich Herzog von Mecklenburg-Schwerin (1717-1785) erlassene Verordnung, die jüdischen Untertan*innen ebenso wie christlichen eine Frist zwischen Todesfeststellung und Bestattung von drei Tagen auferlegte.[344] Das Resultat einer solchen gesetzlichen Vorgabe war nicht nur, dass die Selbstbestimmung der betroffenen Gemeinde stark beschnitten, sondern auch die traditionelle Praxis infrage gestellt wurde.[345] Primär war es von Anfang an eine Kontroverse zwischen Tradition, der anhaftenden Unterstellung von Aberglauben und Unwissenheit auf der einen Seite sowie Aufklärung mit dem Nimbus der inhärenten Rationalität auf der anderen Seite. Die anbelangte jüdische Gemeinde erbat vom Altonaer Rabbiner Jacob Israel Ben Ẓebi Ashkenazi Emden (1697-1776) ein Rechtsgutachten über den Fall, der das Anliegen an den jüdischen Berliner Gelehrten Moses Mendelssohn (1729-1786) weiterleitete. Mendelssohn, bemüht vermittelnd aufzutreten, beharrte zum einen auf den religiösen Rechten der Juden und Jüdinnen, stellte zum anderen jedoch die obligatorische Heranziehung eines Arztes in jedem Fall zur Feststellung des Todes zur Disposition. Diese schlichtende Position wurde in der Folge jedoch von den weiteren Beteiligten nicht aufgegriffen, sodass sich der Streit ausweitete und überregional publik wurde.[346] Wesentlich beteiligt an der Debatte war auch der jüdische Berliner Arzt Marcus Herz (1747-1803), der in seinem 1788 erschienenen, stark polemisierenden Werk *Über die frühe Beerdigung der Juden* eindeutig gegen die traditionellen Ansichten und für die aufklärerischen, reformorientierten Positionen Stellung bezog.[347] Herz plädierte für die Einführung der dreitägigen Bestattungsfrist aufgrund der Gefahr des Scheintodes und beklagte, dass in der Jüdischen Gemeinde innerhalb von nur vier Stunden nach dem Tod eine Bestattung vorgenommen würde[348] und zwar aus »Liebe zu einem verjährten Vorurtheil«.[349] Verhärtete Positionen auf beiden Seiten führten in zahlreichen jüdischen Gemeinden letztlich zu einer inneren Spaltung.[350]

Christliche Vorstellungen von Tod und Sterben

Mindestens zwei grundlegende Ansichten des Christentums sind für die vorliegende Bearbeitung von besonderem Interesse: erstens die an der Auferstehung Jesu Christi orientierte Hoffnung auf Wiedererweckung aller christlichen Gläubigen als *das* zentrale Ele-

343 Vgl. Jütte: Leib, S. 385; 5. Mose, 21, 22-23, in: Deutsche Bibelgesellschaft (Hg.): Die Bibel in heutigem Deutsch. Die Gute Nachricht des Alten und Neuen Testaments ohne die Spätschriften des Alten Testaments (Deuterokanonische Schriften/Apokyphen), Göttingen 1989, S. 174 (A.T.).

344 Vgl. Jütte: Leib, S. 385.

345 Vgl. ebd.

346 Vgl. ebd., S. 386-388.

347 Vgl. Herz: Beerdigung, S. 52.

348 Vgl. ebd., S. 6.

349 Ebd., S. 15.

350 Vgl. Krochmalnik, Daniel: Beerdigungsstreit, in: Dan Diner (Hg.): Enzyklopädie jüdischer Geschichte und Kultur, 7 Bde., Bd. 1, Stuttgart 2011, S. 275-277, hier S. 277.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

ment des christlichen Glaubens.[351] Hier wird die grundsätzliche Möglichkeit einer Rückkehr vom Tod deutlich. Zweitens wird der Mensch generell als das Ebenbild Gottes betrachtet,[352] wodurch ein tendenziell ehrfurchtsvoller Umgang auch mit dem toten Körper impliziert wird. Mehr noch werden die Verstorbenen im katholischen Glauben als eine Form von ›Übergangswesen‹ vom Leben in den Tod und darüber hinaus in ein ›neues‹ jenseitiges Leben begriffen.[353] Der Respekt, der hier dem toten Körper entgegengebracht wird, geht nach diesem Verständnis über den Status der Toten hinaus und gilt den Verstorbenen, die gemäß der katholischen Liturgie als Lebende angesprochen und behandelt werden.[354] Relevant ist in diesem Kontext zudem die Annahme eines ausgeprägten Leib-Seele-Dualismus, bei dem von einer Trennung der Seele vom Leib im Augenblick des Todes ausgegangen wird. Bei der erhofften Auferstehung des Leibes am Tag des Jüngsten Gerichts wird hingegen nicht eine Wiedervereinigung der Seele mit dem zurückgelassenen Körper angenommen, sondern mit einem »verherrlichten Leib«.[355] Die christliche Auferstehung erkennt somit keine Notwendigkeit in der Bewahrung des toten Körpers.[356] Weshalb der Leichnam im Christentum dennoch eine besondere Berücksichtigung erfährt, kann mit der engen Verbundenheit zur einstmals gewesenen Person begründet werden.[357] Nach dem Apostel Paulus ist der menschliche Körper der »Tempel des Heiligen Geistes«.[358] Durch seine Teilnahme am Leben erfährt der Mensch nach katholischer Vorstellung Gott und seine Schöpfung in direkter Weise, ein Umstand, der auch dem toten Körper gegenüber Pietät abverlangt.[359] Damit kommt dem von der Seele zurückgelassenen Körper eine große Bedeutung zu, da er als Bezugsmaßstab zu seiner einstigen Umwelt begriffen wird.[360]

Obgleich die evangelische Kirche die katholische Vorstellung einer Zwischenphase wie des Fegefeuers ablehnte, löste man sich nicht gänzlich von der Annahme eines Übergangsstadiums, das Tod und Auferstehung trennte, sondern führte die Idee des Schlafes ein, in dem sich die Verstorbenen bis zu ihrer Auferstehung befinden würden.[361] Insbesondere dem Bild vom Schlafenden begegnet man in der Vorstellung vom Scheintoten

351 Vgl. Grethlein: Grundinformation, S. 269. Grethlein betont jedoch, dass diese Vorstellung weitestgehend dem Neuen Testament zuzuweisen ist und das Alte Testament noch vom Tod als definitiver Grenze ausging (Ebd., S. 271-273). Erste Hinweise auf eine Auferstehungsvorstellung finden sich bereits in späten Texten des Alten Testaments (Ebd., S. 272); Jupp: Perspectives, S. 99f.

352 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Tote, S. 10.

353 Eine Bezugnahme auf die von Victor Turner beschriebenen »Schwellenwesen« drängt sich hierbei förmlich auf, vgl. Turner: Ritual, S. 95.

354 Vgl. Volgger, Ewald P.: »Dein Leib war Gottes Tempel.« Der menschliche Leichnam in der Liturgie der katholischen Kirche, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 191-216, hier S. 191, 202f.

355 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Tote, S. 11; Deutsche Bibelgesellschaft: Bibel, S. 197 (N.T.), 1. Kor. 15, 42-44.

356 Vgl. Bobert: Entwicklungen, S. 66.

357 Vgl. Preuß: Pietät, S. 202.

358 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Tote, S. 13.

359 Vgl. ebd., S. 13f.

360 Vgl. ebd., S. 10.

361 Vgl. Evangelisches Begräbnis, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 77f., hier S. 77.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wieder und es verdeutlicht abermals den Status der Toten als möglichen ›Zwischenwesen‹. Die Vorstellung des aus dem abergläubischen Volksbrauchtums stammenden »Lebenden Leichnams« war eng mit den christlichen Ansätzen eines »rudimentären Unsterblichkeitsglauben[s]« der Toten verbunden.[362] Mit ihr kombiniert sich die Annahme, dass die Verstorbenen nach Eintritt des Todes eine Zeitlang noch wahrnehmen könnten, was um sie herum geschieht.[363] Die Einhaltung der traditionellen Trennungsrituale war gemäß dieser Ansicht essenziell, um nach abergläubischer Lesart Schaden von den Lebenden abzuwenden und die allgemeine Ordnung zu wahren.

Die Sterbe- und Begräbnisliturgie der christlichen Kirchen setzt keineswegs erst im Moment des Todes ein, sondern besitzt eine längere Vorlaufzeit,[364] die mit der Vorstellung der angemessenen Vorbereitung auf den Tod verbunden ist.[365] Die entsprechende Liturgie richtet sich dabei sowohl an die Sterbenden und Toten als auch an die Angehörigen.[366] Der Theologe Klemens Richter interpretiert die christliche Totenliturgie auch als Zusicherung an die Lebenden, dass der ›Zwischenzustand‹, in dem sie sich durch den Tod der Familienmitglieder befinden, lediglich eine temporäre Phase ist und sie nach Vollendung derselben neuerlich in die Gemeinschaft integriert werden.[367] Damit bezieht sich die Schwellenphase des Todes nicht nur auf die Verstorbenen, sondern auch auf jene Lebenden, die sozial in einem engen Radius um die Toten gruppiert sind.

Die Pflege der Sterbenden und der Toten war nicht nur eine Angelegenheit der nächsten Angehörigen, sondern oblag der gesamten Gemeinde. Mit dieser waren die Verstorbenen auch nach ihrem Tod verbunden.[368] Eine solche Haltung findet sich explizit im Kontext des Scheintodes des 19. Jahrhunderts, wo wiederholt an die christliche Barmherzigkeit appelliert wurde, den Mitmenschen zu retten.[369]

362 Berger: Brauchtum, S. 25.

363 Vgl. ebd., S. 18.

364 Vgl. Richter: Umgang, S. 11.

365 Vgl. hierzu die Erläuterungen von Kranemann und Probst zur »Sterbe- und Begräbnisliturgie des Aufklärungskatholizismus«: Kranemann, Benedikt/Probst, Manfred: Riten zur Sterbebegleitung und Beerdigung im Zeitalter der Aufklärung, in: Hansjakob Becker/Bernhard Einig/Peter-Otto Ullrich (Hg.): Liturgie im Angesicht des Todes (1987), S. 767-986, hier S. 767.

366 Vgl. Richter: Umgang, S. 15.

367 Vgl. ebd., S. 16.

368 Vgl. ebd., S. 10f.; nachdrücklich forderte Hufeland 1833 einen »letzten Liebesdienst« am Scheintoten, vgl. Der letzte Liebesdienst, in: VZ, gez. Hufeland, 8. Juni 1833, Nr. 131, S. [7f.].

369 Vgl. An die Gemeinden der Jerusalems- und Neuen Kirche [Berlin, 14. Juni 1839?], elfseitiger Druck vom Ministerium und VJNK, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 88-93, hier Bl. 88: »[S]o ist es deshalb auch zugleich eine heilige Pflicht für uns, das leibliche Leben unserer Mitmenschen zu hüten als einen kostbaren Schatz.« (S. 1).

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

III. Krisenmanagement

Die vielfachen politischen und gesellschaftlichen Erschütterungen ab dem 18. Jahrhundert verlangten nach neuen Modellen der Implementierung von Sicherheitsempfindungen, nach neuen Vorstellungen, wie mit dem Tod und den Toten umzugehen sei, nach Antworten auf die medizinischen Unkenntnisse, nach einem Substitut für die verloren gegangenen religiösen Garantien, kurz gesagt: Nichts Geringeres als eine neue Ordnung im Denken und Handeln war vonnöten. Die 1846 anonym herausgegebene Schrift *Licht bis an's Ende, oder ein Wort an alle deutschen Brüder!* erfasst dieses, gegen Mitte des 19. Jahrhunderts kaum an Bedeutung eingebüßte, Streben nach einer Neuordnung nachdrücklich, wenn es heißt:

> »Das Allgemeine muß gesunden Sinnes, hellen Geistes sein, so wird die allgemeine Wohlfahrt immer größer, die gesellschaftliche Ordnung immer weiser, und die allgemeine Sicherheit befestigt werden. Und danach müssen wir streben: Sicherheit, so viel als möglich! […] Und so will ich es versuchen, jeden Vernünftigen zu überzeugen, daß wir auf dem letzten Gange gar nicht gesichert, bei demselben vor sehr großem Unglück nicht behütet sind!«[1]

Im Weiteren wurden die Freunde »des Lichts und des Fortschrittes« aufgefordert,[2] sich tatkräftig für die als modern verstandene Sache einzusetzen, das bedeutete Leichenhäuser zu initiieren. Damit war es aber nicht getan, denn »[d]iejenigen, die Macht oder Einfluß haben, haben auch die Pflicht zu handeln«.[3] Auf diese Weise wurde eine grundlegende Forderung ausgesprochen, die mit einem gegen Ende des 18. Jahrhunderts gesteigerten Mitleiden am Schicksal anderer Menschen einherging. Empathie und der Impetus des Handelns waren im 18. Jahrhundert eng miteinander verknüpft. Dies implizierte,

1 G.H.: Licht bis an's Ende, oder ein Wort an alle deutschen Brüder!, Breslau 1846, S. 2, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.]. In ihrer Autobiografie bezeichnete sich die schlesische Dichterin und Sozialreformerin Friederike Kempner als Autorin einer Schrift mit dem Titel *Licht bis an's Ende*, vgl. Pachnicke, Gerhard: Friederike Kempners Autobiographie vom Jahre 1884. Aus dem Nachlaß Brümmer der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, in: Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, Bd. XXX, 1989, S. 141-171, hier S. 170.

2 G.H.: Licht bis an's Ende, S. 12.

3 Ebd., S. 13.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dass aus Mitleid gegenüber einer anderen Person gleichsam immer eine aktive Bemühung auf Verbesserung der Lage erwartet wurde.[4] So werden die zahlreichen Postulate verständlich, die im Kontext um die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden geäußert wurden.

Die Reaktionen auf die beschriebenen Erschütterungen waren bereits Ansätze im Bemühen um eine neue Ordnung. Sie fielen unterschiedlich aus und können nicht allein mit einem nachweisbaren aktiven Handeln und der Schaffung institutioneller Strukturen beschrieben werden. Ebenso bedeutsam waren spezifische Emotionen, die in der gesamtgesellschaftlichen Umbruchphase gesteigert nachzuweisen sind oder zum Katalysator entsprechender Aktivitäten wurden. Dabei zeigt sich, dass die Reaktionen auf das Angstphänomen ebenso wie übergreifende kulturelle Veränderungen keineswegs auf singuläre Aspekte reduziert werden können. Die Entstehung der Leichenhäuser war nur eines von vielen Reaktionsmustern auf die Erschütterungen. Sie waren unmittelbarer Ausdruck des Wandels und zugleich des Bemühens, Sicherheit zu konsolidieren. Zudem waren die unterschiedlichen Maßnahmen eng miteinander verwoben, so dass die Etablierung der Leichenhäuser nur im Gesamtkontext dieser Veränderungen nachvollzogen werden kann.

III.1 Medizinische und gesetzliche Forderungen

Am Nachmittag des 20. Februar 1826 verstarb die jüdische Witwe Gabriel in der preußischen Kreisstadt Putzig, dem heutigen polnischen Puck.[5] Obgleich ihre Schwiegertochter, die Ehefrau des Kaufmanns Alexander Rosenberg, vom örtlichen Polizeidiener auf die Einhaltung der gesetzlichen dreitägigen Bestattungsfrist hingewiesen worden war,[6] wurde ihr von den Kommunalbehörden später vorgeworfen, die Beerdigung der Schwiegermutter bereits am frühen Morgen des 22. Februar 1826 und somit 30 Stunden zu früh veranlasst zu haben. Damit hatte Frau Rosenberg nicht allein gegen die gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch gegen die ausdrücklichen Weisungen des Magistrats verstoßen.[7] Nachdem beide Eheleute einem Verhör unterzogen worden waren, war der Ehemann von dem Vorwurf freigesprochen worden.[8] Wenngleich die Ehefrau bemüht war, sich als »eine schwache Frau [darzustellen, die sich] in dieser Sache geirrt« hatte,[9] wurde sie zur Zahlung einer Geldstrafe von 5 Talern verurteilt.[10] Dass es sich bei hierbei keineswegs um einen Einzelfall – insbesondere im Vorgehen gegen jüdische Mitglieder

4 Vgl. Frevert, Ute: Empathy in the Theater of Horror, or Civilizing the Human Heart, in: Aleida Assmann/Ines Detmers (Hg.): Empathy and its Limits, Basingstoke 2016, S. 79-99, hier S. 82.

5 Vgl. Landesdirektor in Smazin an Reg., 21. April 1826, GStA PK, MAA, XIV. HA Rep. 180, Nr. 2028, Bl. 11.

6 Vgl. ebd.; Landesdirektor in Smazin an Reg., 14. März 1826, GStA PK, MAA, XIV. HA Rep. 180, Nr. 2028, Bl. 9.

7 Vgl. Landesdirektor in Smazin an Reg., 21. April 1826, Bl. 11.

8 Vgl. Landesdirektor in Smazin an Reg., 14. März 1826, Bl. 9.

9 Landesdirektor in Smazin an Reg., 21. April 1826, Bl. 11.

10 Vgl. Resolut an Königl. Landesrat, Danzig, 26. April 1826, GStA PK, MAA, XIV. HA Rep. 180, Nr. 2028, Bl. 12.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

der Gesellschaft[11] – handelte, belegen weitere Akten aus dem Regierungsbezirk Danzig.[12] Bemerkenswert ist dennoch der bürokratische Aufwand, den die Kommunalbehörden aufbrachten, sowie die Unnachgiebigkeit, mit der sie die Angelegenheit verfolgten. Dies zeigt, dass vorzeitig eingeleitete Beerdigungen unter dem Eindruck der Gefahr eines Lebendig-begraben-Werdens durchaus streng geahndet und keineswegs als Bagatelle bewertet wurden. Konsequent und unmissverständlich forderte 1854 ein Artikel im *Bündnerischen Monatsblatt* aus der Schweiz, Fälle von Lebendig-begraben-Werden als fahrlässige Tötung, wenn nicht gar als Mord zu behandeln.[13] Die allgemeine Verunsicherung ab dem 18. Jahrhundert wurde in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich beschrieben, nun soll es darum gehen, die Lösungsansätze darzustellen, die man dem Angstphänomen entgegenzusetzen bemüht war.

Im Kontext der Angst und der Anstrengungen um verbesserte hygienische Bedingungen wurden frühzeitig Forderungen gegenüber dem Staat vorgebracht, bei den bestehenden Missständen Abhilfe zu schaffen. Die Umsetzung einer Medizinischen Polizei nach den Vorstellungen Johann Peter Franks setzte sich bereits intensiv mit der konstatierten Gefahr auseinander, indem dieser zum einen auf die Problematik des Scheintodes hinwies und zum anderen Leichenhäuser empfahl, um hygienische Ansprüche konkret umzusetzen.[14] Nach dieser Lesart hatte der Staat auch im Eigeninteresse zu reagieren, um kameralistischen Ansätzen gerecht zu werden.[15] Der Schutz der Bevölkerung galt der Stärkung des Staates. Nicht alle zivilgesellschaftlichen oder medizininal-polizeilichen Forderungen im Zusammenhang mit dem Scheintod fanden dabei Akzeptanz in den Augen des Staatswesens. So blieb die Idee der Sicherheitssärge während des gesamten 19. Jahrhunderts das Projekt von Privatpersonen und konnte sich als Gegenkonzept zu den Leichenhäusern nicht etablieren.[16] Jene Forderungen indes, die vom Staat

11 Der Vorwurf einer zu raschen Beerdigung der Verstorbenen bestand bei Juden und Jüdinnen aufgrund der traditionellen Exegese des Talmuds, wonach die Toten vor Sonnenuntergang zu begraben seien, vgl. meine Ausführungen in Kap. II.5. dieser Arbeit.

12 Vgl. mehrere Fälle strafrechtlicher Verfolgungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestattungsfrist von 1824 bis 1826, GStA PK, MAA, XIV. HA Rep. 180, Nr. 2028, Bl. 1-20; Strafen wurden auch an Mediziner verhängt, die ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen waren, wie das Beispiel des Berliner Prof. Kranichfeld zeigt, der zur Zahlung von 2 Talern verurteilt worden war, da er 1844 einen Totenschein ausgestellt hatte, ohne die Leiche in Augenschein zu nehmen, vgl. MI an PPB, 4. April 1844, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

13 Vgl. Was ist zu thun, um das Lebendigbegrabenwerden sicher zu verhüten?, in: Bündnerisches Monatsblatt: Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde, Bd. 5, H. 7 (1854), S. 137-146, hier S. 146. Für den Hinweis danke ich Moisés Prieto.

14 Vgl. Frank: System (1788), S. 747-749.

15 Kameralistische Verweise finden sich bei dem Arzt und Lehrer der Ökonomie, Finanz- und Kameralwissenschaften in Marburg, Jung, wenn er als primäre Verpflichtung der Polizei die »Erhaltung und Vermehrung der Bürger« oder »ihrer physischen Kräfte« beschreibt (Jung, Johann Heinrich: Lehrbuch einer Staats=Polizey=Wissenschaft, Leipzig 1788, S. 17).

16 Der Vorteil der Sicherheitssärge wurde in ihren günstigeren Anschaffungskosten gegenüber den Leichenhäusern sowie der wiederverwendbaren und portablen Nutzung gesehen. Dabei wurden die vermeintlichen Verstorbenen zwar beerdigt, doch bot der Sicherheitssarg durch eine integrierte Luftzufuhr als auch ein Meldesystem die Option der Rettung, vgl. GStA PK, MHG, I. HA Rep. 120, D XIV 2, Nr. 23, [o.P.]; Springate, Megan E.: Coffin-Hardware in Ninetheenth-century America. Guides to Historical Artefacts, London/New York 2015, S. 43-47; [de Karnice-Karniki]: Betrachtungen;

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

aufgegriffen und umgesetzt wurden, entwickelten sich im Laufe der Zeit zu bis heute anerkannten Einrichtungen im Begräbniswesen. Dazu gehörte die Etablierung von Leichenhäusern, gesetzlichen Bestattungsfristen, Totenscheinen und der ärztlichen Leichenschau.

Zwei zeitlich parallele Entwicklungen markieren den Beginn der Rettungsmaßnahmen von potenziellen Scheintoten im Kontext des Angstphänomens. Dies waren zum einen generelle gesetzliche Bestimmungen zur Rettung von Verunglückten in zahlreichen europäischen Staaten, zum anderen die Einführung einer mehrtägigen Bestattungsfrist, ein Umstand, der auf das verzögerte Auftreten der Verwesung Bezug nahm.[17]

Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, noch ehe die Forderung nach Leichenhäusern in Preußen und den meisten anderen deutschen Staaten erhoben wurde, war die Rettung von Verunglückten bereits zu einem viel diskutierten Anliegen geworden. Vielerorts wurden Rettungsgesellschaften ins Leben gerufen, die die Wiederbelebung von verunfallten Personen propagierten.[18] Dabei ist festzuhalten, dass Verunglückte per se, insbesondere aber Ertrunkene, innerhalb der zum Scheintod prädestinierten Gruppen eine wichtige Position einnahmen.[19] Es ist kein Zufall, dass ausgerechnet Ertrunkene oder Erfrorene im Fokus der ersten Wiederbelebungs- und Rettungsdebatten standen.

Bemerkenswert ist, dass Horace Valbel Sicherheitssärge gegenüber den Leichenhäuser u.a. deswegen anpreist, da sie die bestehenden Bestattungspraktiken nicht infrage stellen würden, vgl. Valbel: Scheintod, S. 62; Meier, J.A.: Apparat zur Entdeckung des Scheintodes im Grabe erfunden von J.A. Meier. Nebst Bemerkungen eines practischen Arztes, Berlin 1843, S. 13; Taberger: Scheintod, S. 86, 92.

17 Pietsch weist darauf hin, dass Bestattungsfristen von zwei bis drei Tagen im Sommer und von fünf Tagen im Winter bereits in der preußischen »Begräbniß-Constitution« von 1651 Erwähnung fanden. Ob sich die Einführung der späteren gesetzlichen Bestattungsfristen daran orientierte, kann nur spekuliert werden, vgl. Pietsch: Einfluß, S. 149, 151.

18 Vgl. Schmitt: Rettung, S. 341; zur Londoner Rettungsgesellschaft: Hawes, W[illiam]: Royal Humane Society 1774. Annual Report, [London] 1802; »[A]llgemeine Verhaltensregeln« im Umgang mit Ertrunkenen empfahl 1812 der Medizinalrat und Professor Pickel 1812 (Pickel, G[eorg]: Der Rettungsapparat zur Wiederbelebung der Scheintodten, Nebst kurzer Anleitung, wie man sich beym Wiederbelebungsgeschäfte und dem Gebrauche des Apparates zu verhalten habe, Würzburg 1812, S. 19-26); die erste Lebensrettungsgesellschaft war 1767 in Amsterdam gegründet worden, vgl. Günther, Johann Arnold: Geschichte und Errichtung der hamburgischen Rettungs-Anstalten für im Wasser verunglückte Menschen, Hamburg 1828, S. 1-3.

19 Vgl. Allgemeiner Special-Befehl seiner Majestät vom 16. Mai 1795, in: Augustin, F[riedrich] L[udwig]: Die Königlich Preußische Medicinalverfassung oder vollständige Darstellung aller, das Medicinalwesen und die medicinische Polizei in den königlich Preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen, Bd. 2, I-Z, Potsdam 1818b, S. 153: § 1. »Wird ein toter Körper gefunden, der nicht unter Zeugen eines natürlichen Todes gestorben ist, sondern durch Gewalt oder Zufall oder unbekannter Ursache, darf auf keinen Fall eigenmächtig beerdigt werden. Er muss sofort gemeldet werden bei der Obrigkeit.« § 3. »Dieser Tote wird erst einmal als Scheintoter angesehen, dementsprechend muss ihm alle Hilfe zukommen.« Diese Anordnungen wurden auch in der Criminialordnung für die Preußischen Staaten vom 8. August 1816 verankert, vgl. Augustin: Medicinalverfassung (1818b), S. 156; in Berlin wurde 1799 der Antrag des Medizinalrats und Stadt-Physikus Dr. Welper verhandelt, Menschen, die eines unnatürlichen Todes verstorben waren, nicht eher zu bestatten, ehe der Tod unumstößlich festgestellt worden war, vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 1b.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Durch Hypothermie kann nach einer deutlich längeren Zeit als in anderen Fällen eine Wiederbelebung ermöglicht werden. Dieser Umstand ist auf verlangsamte Stoffwechselprozesse in den Zellen zurückzuführen.[20] So korreliert auch Patak die rasche Ausbreitung von Lebensrettungsgesellschaften ab den 1770er-Jahren in Europa mit der Angst vor dem Scheintod.[21] Beachtenswert waren diese Maßnahmen in Bezug auf die Vorstellung, dass Leichen bis dahin oftmals als ›unrein‹ angesehen wurden.[22] Die Einführung der Lebensrettungsgesellschaften war somit das beredte Zeugnis eines Mentalitätswandels in den europäischen Gesellschaften des 18. Jahrhunderts. Innerhalb weniger Jahre breitete sich die neue Idee über Europa aus.[23] Weitere Einrichtungen entstanden in Venedig und Mailand (1768), Hamburg (1769) oder Weimar (1776).[24] Ihnen folgten gesetzliche Verpflichtungen zur Rettung von Verunglückten, zum Teil durch Strafandrohung bei unterlassener Hilfeleistung, oder Ehrungen wie auch Prämienversprechungen bei erfolgreicher Rettungsbemühung.[25] Einher ging damit 1775 auch die Erfindung eines »Rettungskastens« durch die englische Society for the Recovery of Persons Apparently Drowned, der späteren Royal Humane Society, in dem sich Medikamente und medizinische Gerätschaften fanden.[26] Rettungskästen oder Rettungsapparate gehörten später zur regulären Ausstattung der Leichenhäuser.[27] Sowohl die späteren Erlasse bezüglich des Umgangs mit potenziellen Scheintoten als auch die Forderungen nach Leichenhäusern können unter Berücksichtigung der Einführung der Lebensrettungsgesellschaften sowie medizinischer Bestrebungen »zur Verlängerung des menschlichen Lebens«[28] als ein konsequenter Baustein innerhalb einer neuen Sichtweise der Menschen und gleichsam auf den Menschen verstanden werden.

In den generellen Verordnungen, wie Verstorbene behandelt werden sollten, fand sich schon früh die Besorgnis, ein scheintoter Mensch könnte lebendig begraben werden. So berichtete der Leiter des Berliner Stadtarchivs, Ernst Fidicin (1802-1883), über eine königliche Verordnung vom 12. Dezember 1793, die allen geistlichen Inspektoren der Kurmark auferlegte, auf die sicheren Zeichen des Todes – dies bezog sich auf die Verwesung – zu achten, um ein Lebendig-begraben-Werden zu verhüten. 1794 wurde zudem durch das Königliche Ober-Collegium medicum et sanitatis die bereits erwähnte »Instruction an die Prediger« erlassen, die über die Möglichkeit des Scheintodes informierte und gleichzeitig auflistete, wie mit einem Todesfall umzugehen war.[29] Grundsätzlich führte die Instruktion bestimmte Krankheiten auf, die einen Scheintod bewirken konn-

20 Vgl. Fritsche: Grenzbereich, S. 15f.
21 Vgl. Patak: Angst, S. 11.
22 Vgl. ebd., S. 6; Scribner: Aussenseiter, S. 24; Zauder: Schinderkuhlen, S. 114.
23 Vgl. Günther: Geschichte, S. 1; Struve: Versuch, S. 4f.; Bondeson: Lebendig begraben, S. 98f.
24 Vgl. Patak: Angst, S. 6-10.
25 Vgl. ebd., S. 7-14; Kessel: Angst, S. 146; Hebenstreit: Lehrsätze, S. 154f.
26 Vgl. Patak: Angst, S. 16.
27 Zur ausführlichen Beschäftigung mit den Rettungskästen vgl. Schmitt: Rettung, S. 273-311.
28 Hufeland: Makrobiotik.
29 Vgl. Instruction für die Prediger, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 1a-1c. Diese Notiz verdeutlicht erneut, dass die Todesfeststellung im 18. Jahrhundert keineswegs nur eine Angelegenheit der Ärzteschaft war, sondern auch von medizinischen Laien betrieben wurde.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

ten, und forderte zugleich eine mehrtägige Frist zwischen Tod und Bestattung und zu diesem Zweck einen adäquaten Ort der Leichenaufbewahrung.[30]

Ohne eine konkrete Fristdauer anzugeben, legte das *Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten* von 1794 fest, dass eine Bestattung zu unterlassen sei, solange der Tod zweifelhaft war. Die Polizei wurde bevollmächtigt, weitere Bestimmungen zur Verhütung des Lebendig-begraben-Werdens zu erlassen.[31] Sowohl die Bestimmungen des *Landrechts* als auch die Predigerinstruktion dienten in den nächsten Jahrzehnten zahlreichen Adepten von Leichenhäusern als Rechtfertigung ihres Handelns. Weitere Auflagen konkretisierten die Bestimmungen des *Landrechts* zusätzlich. So setzte sich ein Spezialbefehl des Königs vom 16. Mai 1795 mit dem Auffinden von Toten auseinander und konstatierte, dass eine aufgefundene Leiche keinesfalls eigenmächtig beerdigt werden durfte, sondern vielmehr als scheintot betrachtet werden musste, sodass alle nötige Hilfe zu leisten war.[32] Als charakteristisches Postulat der Mediziner im Umgang mit den (vorgeblich) Verstorbenen können die Richtlinien zur Behandlung Verstorbener in der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Posen von 1840 über die »gesetzwidrige Uebereilung der Leichenbestattung bei den Juden« herangezogen werden.[33] Hier heißt es, kein Toter darf aus seinem Bett fortgebracht werden, solange er nicht die Anzeichen von Leichenstarre und Kälte aufweist. Explizit wird eine Entfernung des Kopfkissens verwehrt. Auch soll der Mund nicht hochgebunden werden, wie es vielerorts üblich war.[34] Bei Verstößen gegen diese Anordnungen war ein hohes Strafgeld vorgesehen.[35] Aus den obigen Bestimmungen geht hervor, dass die Verstorbenen so lange als lebendig angesehen werden sollten, bis das Gegenteil durch das Auftreten der Leichenfäulnis unzweifelhaft bewiesen war.[36]

---

30 Vgl. ebd., hier Bl. 1c.

31 Vgl. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Neue Ausgabe, Bd. 4, Theil 2, Bd. 2. Berlin 1821, § 475/476, http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000681100040000, Zugriff: 07.12.2015.

32 Vgl. Augustin: Medicinalverfassung (1818b), S. 153: § 1 und 3; Augustin weist auf S. 156 darauf hin, dass diese Bestimmungen in die Criminalordnung für die Preußischen Staaten vom 8. August 1816 als § 149 und 151 eingegangen sind.

33 Bekanntmachung der Königl. Reg. zu Posen vom 10. August 1840, in: Augustin, F[riedrich] L[udwig]: Die Königlich Preußische Medicinalverfassung oder vollständige Darstellung aller, des Medicinalwesen und die medicinische Polizei in den königlich preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen, 7. Bd., enthaltend die Medicinalverordnungen von 1838 bis 1842, Berlin 1843, S. 295-297.

34 Oftmals wird in vergleichbaren Verordnungen ebenso das Festbinden der Extremitäten verboten.

35 Vgl. Bekanntmachung der Königl. Reg. zu Posen vom 10. August 1840, in: Augustin: Medicinalverfassung (1843), S. 295-297

36 Vergleichbare Forderungen finden sich bereits in der Dissertation *Sur l`incertitude des fignes de la Mort et l`abus des Enterremens et Embaumemens precipités* (dt. Vorstellung Der [sic!] Nothwendigkeit einer allgemeinen die Beerdigungen und Einbalsamierungen anbetreffenden Verordnung, wie solche dem Könige zu übergeben worden), die der Mediziner Jacques-Jean Bruhier erstmals 1742 vorlegte, vgl. Bruhier: Abhandlung, S. 402-435. Bruhier forderte in seinem Entwurf nicht nur ärztliche Leichenaufseher und ärztliche Totenscheine, sondern auch eine Bestattungsfrist und eine angemessenere Behandlung der Verstorbenen.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Wiederbelebungsversuche in akuten Notlagen und entsprechende Verordnungen wurden der Problematik um die mangelhafte Todesfeststellung jedoch nicht ansatzweise gerecht.

Als entscheidende Wende im Umgang mit den Verstorbenen kann daher die gesetzliche Initiierung einer mehrtägigen Frist zwischen Todesfeststellung und Bestattung gewertet werden, die letztendlich die Einführung von Leichenhäusern zur Folge hatte, da eine lange Aufbewahrung der Leichen in den Wohnungen als gesundheitsschädlich und pietätlos attestiert wurde. Das Erzherzogtum Österreich hatte bereits 1753 per Hofrescript eine Frist von 48 Stunden festgesetzt.[37] 1772 war die erwähnte Verordnung des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin ergangen, in der auch die jüdische Bevölkerung angehalten wurde, sich an die dort herrschende Bestattungsfrist von drei Tagen zu halten.[38] Und bereits im Mai 1768 hatten die Kriegs- und Domänenkammern von Breslau und Glogau festgelegt, dass eine Beerdigungsfrist von drei Tagen eingehalten werden musste. 1781 verfügte man zudem, dass der Sarg erst am dritten Tag verschlossen werden durfte.[39] Auch die Geistlichen wurden mehrfach explizit in die Pflicht genommen, die Bevölkerung von der Kanzel herab auf die moralische Notwendigkeit von Wiederbelebungsversuchen einzuschwören.[40] Ebenso wurde die Ärzteschaft aufgefordert, sich mit der Problematik auseinanderzusetzen,[41] indem sie sich unter anderem Rettungsapparate zur Wiederbelebung anschaffen[42] oder mit der Möglichkeit von Scheintodfällen während der Schwangerschaft beschäftigen sollte.[43] Nach diesen vereinzelten Vorga-

37 Vgl. Schauenstein: Handbuch, S. 398f.

38 Vgl. Stille und baldige Beerdigung der an grassirender Krankheit Verstorbenen, 23. März 1772 und 19. September 1811, in: Sammlung aller für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gültigen Landes-Gesetze. Von den ältesten Zeiten bis zu Ende des Jahres 1834, 7. Bd. (Register-Band), Wismar 1843, S. 164f.; am 25. September 1798 wurden die Kriegs- und Domänenkammern neuerlich durch ein Directorialreskript dazu angehalten, auch die jüdische Bevölkerung zur Einhaltung der Richtlinien des *Landrechts* aufzufordern, vgl. Augustin: Medicinalverfassung (1818a), S. 157f. Verordnungen dieser Art erfolgten auch weiterhin, vgl. Augustin: Medicinalverfassung (1818a), S. 158-160.

39 Vgl. Augustin: Medicinalverfassung (1818a), S. 148.

40 Vgl. Circularverordnung aus Mecklenburg-Schwerin, »betreffend eine jährl. zu haltende Pred[igt] über die Patentsverordnung von Rettung verunglückter Personen […]« von Friedrich Franz, Herzog von Mecklenburg, 14. Juni 1788, in: Journal für Prediger, 23. Bd., Halle 1790, S. 466f.; Callisen, Christian Friedrich: Anleitung für Theologie Studirende [sic!] und angehende Prediger in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, mit den landesherrlichen Kirchenverordnungen zur Wahrnehmung ihrer Pflichten bekannt zu werden, 2. verm. u. verb. Aufl., Altona 1834, S. 299.

41 Vgl. Verordnung der Königl. Preußischen Reg. in Baireut vom 17. Dezember 1802, § 3 mit Bezugnahme auf eine Verordnung vom 26. Mai 1795, Druck, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 318 [o.P.]. Hier werden die Kommunalbehörden explizit zur Rettung potenzieller Scheintoter aufgefordert.

42 Vgl. Bekanntmachung der Königl. Reg. zu Liegnitz, die Rettungsversuche bei Scheintodten betreffend vom 26. April 1823, in: Augustin, F[riedrich] L[udwig]: Die Königlich Preußische Medicinalverfassung oder vollständige Darstellung aller, das Medicinalwesen und die medicinische Polizei in den königlich Preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen, 4. Bd., enthaltend die Medicinalverordnungen von 1823 bis 1827, Potsdam 1828, S. 720.

43 Vgl. Bekanntmachung der Königl. Reg. zu Breslau wegen Verhütung des Begrabens in der Schwangerschaft gestorbener und noch unentbundener Personen, Breslau, 6. November 1825, in: Augustin: Medicinalverfassung (1828), S. 723-725.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ben wurde aber erst am 2. März 1827 vom Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei eine Bestimmung über das frühe Begraben für alle Königlichen Regierungen erlassen, in der eine Frist zwischen Todesfeststellung und Bestattung von 72 Stunden angemahnt wurde.[44] Für Preußen erfolgte diese Verordnung per Ministerialerlass am 13. November 1827,[45] nachdem bereits zuvor Vorschriften dazu festgelegt worden waren.[46] Ausnahmen hinsichtlich der dreitägigen Bestattungsfrist waren präzise definiert. So beteuerte das Ministerium des Innern und der Polizei 1827, dass grundsätzlich eine Frist von 72 Stunden eingehalten werden müsse, aber ein früheres Begraben in denjenigen Fällen erlaubt sei, bei denen ein approbierter Arzt respektive eine »Vertrauensperson mit zwei Zeugen« ein Attest ausstellte.[47] Damit bezog man sich direkt auf ein Gutachten des Ober-Collegium sanitatis vom 31. Oktober 1794.[48] Auch der Todesfall bei epidemischen Krankheiten wurde als Ausnahmefall akzeptiert.[49]

Eng miteinander verbunden waren die Forderungen nach der Einführung einer explizit ärztlichen oder zumindest allgemeinen Leichenschau und nach Leichenhäusern,[50] wobei die ärztliche Leichenschau nicht selten als Gegenkonzept zu den Leichenhäusern propagiert wurde.[51] Letztlich wurde die allgemeine Leichenschau vielerorts ebenso wie

---

44 Vgl. ebd., S. 725f.; Pistor, Moritz: Grundzüge einer Geschichte der Preussischen Medizinalverwaltung bis Ende 1907 (Sonder-Abdruck aus der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, 40. Band 1908, H. 2 bis 4, 2. Hälfte; Bd. 41. 1909, H. 2), Braunschweig 1909, S. 269.

45 Vgl. Verordnung der Reg. des Innern aus dem Amtsblatt, 9. Oktober 1827, Jg. 1827, Stk. 42, Nr. 135, S. 183f., LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 90; Trusen gibt für Preußen eine Beerdigungsfrist von 24 Stunden seit 1763 an, die durch das preußische Medizinaledikt vom 13. November 1827 auf 72 Stunden verlängert wurde, vgl. Trusen: Leichenverbrennung, S. 162.

46 Vgl. Amtsblatt-Verordnung vom 26. April 1819 wegen der Verhütung frühzeitiger Beerdigungen, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 62; auch danach wurden noch zahlreiche Verordnungen verfügt, die zum Teil bestehende Anweisungen erneuerten oder gänzlich neu aufsetzten, vgl. Augustin: Medicinalverfassung (1843), S. 291-297.

47 MI und der Polizei an Königl. Reg.n, 2. März 1827, GStA, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

48 Vgl. ebd.

49 Vgl. Bekanntmachung der Königl. Reg. zu Minden, wegen Verhütung des Lebendigbegrabens. Minden, den 10. Februar 1839. Königl. Reg. Abt. des Innern, in: Augustin: Medicinalverfassung (1843), S. 291-293.

50 Dieser Umstand basierte auf dem bis dahin gebräuchlichem Vorgehen, dass die Totenfeststellung etc. oftmals von medizinischen Laien betrieben wurde. Es muss zwischen einer »gerichtsärztlichen« und einer »allgemeinen« Leichenschau unterschieden werden. Erstere wurde in kriminaltechnischen Zusammenhängen angewandt, letztere bezog sich auf die Feststellung des definitiven Todes (Madea, Burkhard: Herkunft, Aufgaben und Bedeutung der Leichenschau, in: Ders. (Hg.): Die ärztliche Leichenschau. Rechtsgrundlagen, praktische Durchführung, Problemlösung, 2. vollständig überarb. und akt. Aufl., Heidelberg 2006, S. 1-16, hier S. 3). Eine vermittelnde Position nahm in dem Leichenhausdispositiv der Kurhessische Obermedizinalrat Schneider ein, der keinen Widerspruch in der Forderung nach einer Leichenschau sowie der Leichenhäuser sah, vgl. Schneider, [?]: Ueber die Gefahr lebendig begraben zu werden, in: Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 17. Jg., 34. Bd., 3. Vierteljahrheft, Erlangen 1837, S. 157-165, hier S. 165.

51 In einem Schreiben der Königl. Reg. zu Berlin, 1. Abt., an den Mag. vom 23. Januar 1817 bemerkt diese, dass »eine Einrichtung von Leichenhäusern nicht erforderlich seyn dürfte, wenn die der Ausführung hoffentlich nicht fernen Leichenschau ins Werk gesetzt wird« (ELAB, Epho. Fried., Nr. 10400/202, [o.P.]).

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

die Leichenhäuser aufgrund der Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden eingeführt.[52] Damit können beide Forderungen zumindest zu diesem frühen Zeitpunkt als jeweils eine Seite der gleichen Münze interpretiert werden. Als »älteste Vorschrift«[53] hinsichtlich der Leichenschau in den deutschen Staaten gilt das *Landrecht* von 1794.[54] Bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts bemühte sich das Königliche Ober-Collegium medicum et sanitatis unter Mitwirkung vereinzelter lokaler Behörden erfolglos darum, eine ärztliche Totenschau zu initiieren.[55] Forderungen nach einer Beschau mit dem Ziel, der Gefahr des Lebendig-begraben-Werdens angemessen zu begegnen, wurden bereits frühzeitig im 18. Jahrhundert vorgebracht. 1754 kam es zur Einführung einer allgemeinen Leichenschau in Wien,[56] 1766 in Bayern.[57] In ihrer 2019 vorgelegten, unpublizierten Masterarbeit konnte Anja Maria Hamann aufzeigen, dass im Kurfürstentum Sachsen bereits 1792 ein Landesherrliches Mandat verabschiedet worden war, das den Totenfrauen die Verpflichtung der Leichenschau auferlegte.[58] Ab 1806 war sie im Stettiner Leichenreglement vorgeschrieben.[59] Dabei war keineswegs immer eine genuin ärztliche Leichenschau vorgesehen, stattdessen konnten die Untersuchungen auch durch Laien bestritten werden.[60] Eine allgemeine gesetzliche Prüfung für Preußen wurde jedoch 1825 vom Minister der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten, Karl Sigmund Franz Freiherr vom Stein von Altenstein (1770-1840), aus Kostengründen abgelehnt.[61] Bereits 1809 war die Einführung einer allgemeinen Leichenschau in Berlin als

52 Vgl. Patschek, Martha: Die Entwicklung der Leichenschau in Deutschland, Marburg, Inaug. Diss. Med., 1938, S. 5.

53 Madea: Leichenschau, S. 3; vgl. Patschek: Entwicklung, S. 5.

54 »§ 474. Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen, und dem Todtengräber aufgeben, bey der Einlegung der Leiche in den Sarg, und bey dessen Zuschlagung gegenwärtig zu seyn. § 475. So lange es noch im geringsten zweifelhaft ist: ob die angebliche Leiche wirklich todt sey, muß das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden« (Landrecht, S. 89).

55 Vgl. Augustin: Medicinalverfassung (1818b), S. 150.

56 Vgl. Wagner, Hans-Joachim: Dt. Ärzteblatt 87, H. 44, (1. Nov. 1990), (65), https://www.aerzteblatt.de/pdf/87/44/a3428.pdf, Zugriff: 07.04.2016.

57 Fischer spricht von 1760, vgl. Fischer: Gottesacker, S. 21; Patschek gibt hier 1766 an und weist zudem darauf hin, dass die Regelung zu unterschiedlichen Zeiten in unterschiedlichen Landesteilen eingeführt worden war, vgl. Patschek: Entwicklung, S. 10.

58 Vgl. Hamann: Weiber, S. 33.

59 Vgl. Leichenreglement der Stadt Stettin vom 24. August 1806, in: Augustin: Medicinalverfassung (1818b), S. 727; Leichen=Reglement für sämmtliche Parochieen zu Alten=Stettin, 24. August 1806, Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl. Voß. Massow, Druck, S. 1-20, hier S. 5, § 13, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIII a, Nr. 4042, Bl. 121; am 26. März 1824 wurde die (ärztliche) Leichenschau in Hessen-Nassau und Breslau eingeführt, vgl. »Unter des Königl. Ministeriums der Geistl. […] Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Stettin, und abschriftlich an diejenige zu Breslau, die Einführung einer Todten= oder Leichenschau betreffend«, in: Handschriftl. Extract aus den Annalen v. Kamptz, [Herv. i. O.], Jg. 1824, H. 4, S. 1099f., Pkt. 145, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 80; 1812 erfolgte die Etablierung der Leichenschau in Hamburg, 1819 in Hessen und 1833 in Württemberg, vgl. Groß, Dominik: Die Entwicklung der inneren und äußeren Leichenschau in historischer und ethischer Sicht. Mit einem Geleitwort v. Dieter Patzelt, Würzburg 2002, S. 27; Patschek: Entwicklung, S. 11-13.

60 Vgl. Patschek: Entwicklung, S. 11f.

61 Vgl. Rescript des MKs an Königl. Reg.n zu Stettin und Breslau vom 26. März 1825, in: Augustin: Medicinalverfassung (1828), S. 526f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Option zur Verhütung des Lebendig-Begrabens Scheintoter diskutiert worden,[62] ohne verwirklicht worden zu sein.[63] Erst am 1. Juli 1835 wurde sie durch eine Bekanntmachung des Berliner Polizeipräsidiums vom 14. Juni 1835 eingeführt.[64] Für Preußen in Gänze scheint weiterhin keine solche Verordnung angedacht gewesen zu sein. Erst 1843, nachdem am 22. Juni 1841 in Sachsen ein Gesetz über die Einführung der Leichenschau sowie zur Errichtung von Leichenhäusern erlassen worden war,[65] wurde die Angelegenheit auch in Preußen neuerlich diskutiert.[66] Die allgemeine ärztliche Leichenschau für ganz Preußen wurde hingegen erst am 18. April 1933 realisiert.[67]

Als eine zusätzliche Absicherung des Schutzes von Scheintoten im Verbund mit der Leichenschau wurde die gesetzliche Einführung von Totenscheinen propagiert. Hiermit sollte sichergestellt werden, dass die Verstorbenen durch einen ausgewiesenen Arzt untersucht worden waren, der den Tod festgestellt hatte, ehe die Beerdigung erfolgen durfte. So bemühten sich 1812 viele Regierungen, dem Beispiel Stettins folgend, um eine ärztliche Nachweispflicht des Todes von Patient*innen.[68]

Erwähnenswert ist der Umstand, dass die Ausstellung eines Totenscheins im Berlin des 19. Jahrhunderts als Grundlage dafür diente, verstorbene Personen in ein Leichenhaus aufzunehmen. Da Leichenhäuser jedoch zumindest in der ersten Hälfte des Jahr-

---

62 Vgl. Mag. an Localverein, z. Hd. Dr. Walder, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227.

63 Nachweislich 1818 wurden vom MK das Einholen von Informationen über »die Behandlung von Leichen durch Schau und andere Anstalten« in Rom, Paris und Wien angeordnet (MK an Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 7. Juli 1818, GStA PK, MAA, III. HA MdA, III Nr. 19069).

64 Vgl. Stürzbecher, Manfred: Über die Entwicklung der Leichenschau in Berlin, in: Beiträge zur gerichtlichen Medizin, Bd. XXVII, Wien 1970, S. 256-262, hier S. 258.

65 Vgl. Schreiben, gez. im Namen seiner Exzellenz [des Kultusministers], an Geh. Staatsrat und Kabinettsminister Freiherr von Bülow, 5. August 1843, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

66 Vgl. Schreiben im Namen seiner Excellenz [des Kultusministers?] an Ober-Konsistorialrat und Hofprediger, Dr. Theremin, 4. März 1844, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.]; Bericht vom PPB an MK, 10. Februar 1847, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

67 Vgl. Stürzbecher: Entwicklung, S. 260; konträr behauptete der OB der Stadt Pirna, Brunner, 1935, dass eine allgemeine gesetzliche Leichenschau in Preußen nicht existieren würde, vgl. Brunner, Wilhelm: Handbuch für Friedhofs- und Bestattungsämter, Berlin 1935, S. 110; Fischer merkt an, dass eine allgemeine Leichenschau in Preußen 1911 eingeführt worden war, sich indes nur auf die Feuerbestattung erstreckte, vgl. Fischer: Gottesacker, S. 21; Madea: Leichenschau, S. 3f. Heute werden die Richtlinien der Leichenschau von den einzelnen Bundesländern bestimmt und variieren damit, vgl. Madea: Leichenschau, S. 4; Patschek betont, dass bereits am 18. April 1933 eine Polizeiverordnung über das Leichenwesen erlassen worden war, die dazu führte, dass die Pflichtleichenschau für Preußen eingeführt wurde (Patschek: Entwicklung, S. 10). Eine einheitliche Verordnung für die Gesundheitsämter, mit der Auflage, sich für die Einführung der Leichenschau einzusetzen, ergang 1935, wobei weiterhin zahlreiche Sonderbestimmungen der Länder existierten, denen die Gesundheitsämter unterstanden (vgl. Patschek: Entwicklung, S. 13).

68 Vgl. GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4042: Als Beispiele werden die Städte Breslau (Bl. 142), Liegnitz (Bl. 147) und Stargard (Bl. 144-146) aufgeführt. Zugleich findet sich eine nicht paginierte Seite in der Akte, die ein Schreiben an das MI vom 17. Oktober 1814 enthält und eine Verfügung des ehemaligen Preußischen Polizeidepartements vom 11. Mai 1814 zitiert, wonach Leichen auf dem Koppeschen Armenfriedhof in Berlin, die der Anatomie zugeliefert werden sollen, nach dem Vorbild Stettins mit Totenscheinen versehen werden sollen.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

hunderts das primäre Ziel der Wiederbelebung verfolgten, bedeutete dies nach heutiger Sicht ein Unterminieren der ärztlichen Diagnose. Eine solche kritische Haltung wurde in den Berliner Quellen nicht diskutiert. Bereits am 31. März 1812 findet sich in den Akten des Berliner Magistrats die Ankündigung zur Einführung eines allgemeinen Dokuments.[69] Die Absicht scheint indes zu diesem Zeitpunkt nicht umgesetzt worden zu sein. Erst am 28. Dezember 1824 wurde der obligatorische Totenschein vom Berliner Polizeipräsidenten initiiert. Die behandelnden Ärzte waren zur Ausfüllung der Unterlagen verpflichtet.[70] Eine neuerliche Bekanntmachung ähnlichen Inhalts vom 14. Juni 1835 informierte darüber, dass ab dem 1. Juli 1835 für alle Toten ein Sterbezettel ausgefüllt werden musste, der vom Arzt unterzeichnet und von der Polizei gestempelt zu sein hatte, ehe eine Beerdigung erfolgen durfte.[71] Die Totenscheine wurden explizit wegen der Sorge um Scheintote, aber auch im Hinblick auf die Kontrolle von Krankheiten eingeführt. Sie enthielten Informationen zur Person, präziser zum Namen der Toten, Geschlecht, Alter, Wohnadresse und Stand. Darüber hinaus sollten Angaben zum Todeszeitpunkt, der Krankheit, die gegebenenfalls zum Tod geführt hatte, zum Ansteckungsgrad, der Krankheitsdauer, zum Namen des Arztes sowie der Todesmerkmale notiert werden.[72]

Ein ebenso wichtiges, wenn nicht gar streitbareres Thema betraf die Leichenöffnung, das heißt die innere Leichenschau. Obgleich die Sektion als notwendiges Instrument zum medizinischen Verständnis des menschlichen Körpers galt, war sie zugleich, historisch betrachtet, Gegenstand langanhaltender Kontroversen.[73] Dies ist nicht allein mit der inhärenten Grenzverletzung zu erklären,[74] die eine Öffnung des toten menschlichen

69 Vgl. Schreiben eines nicht genannten Staatsrates des allgemeinen Polizeidepartements im MI an Mag., 31. März 1812, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 9.

70 Vgl. Verordnung, 28. Dezember 1824, in: Augustin: Medicinalverfassung (1828), S. 888f.; Vogl: Scheintod, S. 122; Stürzbecher: Entwicklung, S. 257; GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

71 Vgl. Bekanntmachungen und Verordnungen der Behörden der Stadt Berlin, vom PPB, 14. Juni 1835, Nr. 41, in: Amts-Blatt der königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Stück 26, vom 26. Juni 1835. Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin, in: Amts-Blatt der königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg. 1835, Potsdam 1835, S. 161-166, hier S. 164f.

72 Vgl. MK an alle Königl. Reg.n, 6. September 1847, Circulare, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.]; Polizeiliches Publikandum, 9. Februar 1835, GStA Pk, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.]; zusätzlich forderte das PPB am 25. August 1888 alle Kirchengemeinden auf, zukünftig stets die Konfession auf den Leichenscheinen zu vermerken, um eine falsche Bestattung auszuschließen, vgl. PPB an sämtliche Kirchengemeinden, 25. August 1888, ELAB, Petri, Nr. 10609/106, Bl. 121.

73 Vgl. Stefenelli, Norbert: Die Ablehnung von Lehrsektionen. Einwände gegen die Sektion in der Vergangenheit, in: Ders. (Hg.): Körper (1998a), S. 519-521; Stefenelli, Norbert: Die Ablehnung von Lehrsektionen. Beiträge zu den Ursachen und Zeichen des schlechten Rufes der Sektion in der Vergangenheit, in: Ders. (Hg.): Körper (1998b), S. 523-526; Pauser, Josef: Die Ablehnung von Lehrsektionen. Sektion als Strafe?, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 527-535.

74 Aufgrund der heutzutage weitestgehenden Ablehnung des Tabu-Begriffes in der Ethnologie und anderen Fachdisziplinen, wird in der vorliegenden Arbeit stattdessen von Grenzverletzungen und ähnlichem gesprochen, um eine wertfreie Auseinandersetzung mit dem Thema zu erreichen. Zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Tabu-Begriff vgl. Klocke-Daffa, Sabine: Was sind Tabus? Ein theoretischer Erklärungsansatz, in: Dies. (Hg.): Tabu. Verdrängte Probleme und erlittene Wirklichkeit. Themen aus der lippischen Sozialgeschichte (Lippische Studien. Forschungsreihe des Landesverbandes Lippe, Bd. 22), Lemgo 2006, S. 21-49, hier S. 21f.; Knoblauch: Tod, S. 191.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Körpers (in religiöser Frage) bedeutete,[75] sondern auch mit der Auswahl der Personengruppen, die für Sektionen in Betracht kamen. Die Obduktion wurde insbesondere von den Angehörigen der Unterschichten als Gefahr wahrgenommen, wurden jene ›Armenleichen‹, die zuvor die Hilfe der Armendirektion in Anspruch genommen hatten oder deren Angehörige die Bestattungskosten nicht tragen konnten, doch grundsätzlich der Anatomie zur Verfügung gestellt.[76] Verstärkt wurde die ablehnende Haltung durch Gerüchte von Vivisektionen, das heißt der inneren Leichenschau bei lebendigem Leibe, die wiederholt aufkamen und auch im Zuge des Scheintoddispositivs eine Rolle spielten.[77] Die frühzeitige Sektion, somit die Leichenöffnung zu einem Zeitpunkt, da die Sicherheit des Todes noch nicht eindeutig durch die Verwesung belegt war, findet sich wiederholt als grausiges Szenario einer Wiederbelebung unter dem Skalpell in zahlreichen Schriften.[78] Aus dieser Sorge heraus wurde 1811 das Sezieren einer Leiche unter 24 Stunden nach dem Ableben verboten, ehe die Gewissheit des Todes nicht feststand.[79] Die Verordnung wurde am 12. November 1811 an sämtliche Königliche Oberlandesgerichte weitergeleitet.[80]

Die Einführung der Leichenhäuser stellte keineswegs die letzte Innovation im Scheintodkontext dar – vielmehr ergänzten sich die medizinischen Postulate und gesetzlichen Vorgaben gegenseitig –, sodass die Leichenhäuser auf sanitätspolizeilichen Entwicklungen basierten, die der Realisierung der Institutionen vorangegangen waren. Eine entscheidende Rolle spielte hierbei die Lokalität der Einrichtungen. Wesentlich für die gesetzlichen Bestimmungen der Bestattungsplätze in Preußen war abermals das *Landrecht*. Der Paragraf 184 legte fest, dass innerhalb bewohnter Bezirke sowie in den Kirchen selbst keine Verstorbenen mehr beerdigt werden durften.[81] Als Begründung für diese Verordnung wurden schädigende Ausdünstungen der Leichen angeführt, die eine räumliche Separierung der Toten von den Lebenden notwendig erscheinen ließen. Diese Verfügung sorgte dafür, dass sich die Errichtung von Leichenhäusern auf den aus dem Stadtbereich ausgelagerten Friedhöfen durchsetzte. Dennoch bedurfte es diverser

75 Streckeisen betrachtet die Autopsie als »zweckmässige Grenzüberschreitung«. (Streckeisen, Ursula: Die Bannung des Todes durch die Wissenschaft. Berufliche Strategien in der Pathologie, in: Ludwig Nieder/Werner Schneider (Hg.): Die Grenzen des menschlichen Lebens. Lebensbeginn und Lebensende aus sozial- und kulturwissenschaftlicher Sicht (Studien zur interdisziplinären Thanatologie, Bd. 10), Hamburg 2007, S. 85-101, hier S. 87).

76 Vgl. Baumann: Recht, S. 162; Kessel: Sterben, S. 305.

77 Vgl. Stefenelli: Ablehnung (1998b).

78 Vgl. Donndorff, Johann August: Ueber Tod, Scheintod, und zu frühe Beerdigung. Ein Buch für Jedermann. Zur Belehrung, zur Warnung, und zur Verhütung des schrecklichsten aller Ereignisse: des Lebendigbegrabens, Leipzig 1820, S. 8, 76; Lessing: Unsicherheit, S. 38; Schott, Heinz: Der Leichnam in medizinhistorischer Sicht, in: Dominik Groß u.a. (Hg.): Tod und toter Körper, S. 45-58, hier S. 51; Koch: Lebendig begraben, S. 188, 199.

79 Vgl. Verbot der frühzeitigen Sektion durch die Königl. Reg. zu Arnsberg vom 6. November 1811 (LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 100) und 1830 (LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 96). Ebenso die Verordnung an die Königl.n Reg.n vom 27. Dezember 1811 durch den Königl. Geh. Staatsrat und Chef des Departements der Allgemeinen Polizei im MI, Sack, in: Augustin: Medicinalverfassung (1818b), S. 150.

80 Vgl. Augustin: Medicinalverfassung (1828), S. 527f.

81 Vgl. Landrecht, § 184.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

weiterer Bestimmungen, ehe dem Paragraf 184 in Berlin und im preußischen Staat ernsthaft Folge geleistet wurde. Verordnungen, wie eine Kabinettsordre vom 17. November 1775, gemäß der die Verstorbenen sämtlicher Konfessionen außerhalb der Städte zu beerdigen seien,[82] verhallten nicht selten bis ins 19. Jahrhundert hinein scheinbar ungehört.

Die oben aufgezeigte Gesetzgebung im Fall der Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden bildete den Rahmen für die Entstehung und Verbreitung von Leichenhäusern. Ohne die Einführung der mehrtägigen Beerdigungsfrist hätte das Konzept der Leichenhäuser nicht überzeugen können. Die chronologisch früher anzusetzende Entwicklung von Rettungsgesellschaften verdeutlicht hingegen, dass es sich bei den Leichenhäusern keineswegs um ein singuläres Phänomen handelte, sondern die gesellschaftlichen Forderungen und gesetzlichen Antworten auf das Angstphänomen vielmehr als konsekutive Kette betrachtet werden müssen. Wie sich die Leichenhäuser im Besonderen in diese Kette einordnen lassen, wird das folgende Kapitel zeigen.

III.2 Zur Genese der Leichenhäuser in den deutschen Staaten

> »Außerdem ist es wahrlich kein übertriebenes Zartgefühl oder schwächliche Sentimentalität, sondern nur billige Rücksicht auf menschliche Gefühle, wenn man auch dem Armen Ekel zu ersparen sucht, den verwesenden Leichnam einer Mutter, eines lieben Kindes – riechen zu müssen. Da liegt eine Frau im Wochenbette, krank, daneben im Waschkorbe die Leiche ihres Neugeborenen, vier, fünf Kinder schwirren noch in der engen, von der Sonne beschienenen Dachstube herum, während in derselben Stube auf dem kleinen eisernen Ofen die Kohlrüben kochen«.[83]

Mit diesem drastischen Bild warb die *Vossische Zeitung* noch 1864 für den Bau zusätzlicher Leichenhäuser in Berlin. Dabei griff sie ebenjene Zielgruppe auf, für die von Beginn an die Leichenhäuser primär anempfohlen wurden: vielköpfige, arme Familien, die in beengten Wohnverhältnissen lebten und keinerlei Platz zur Aufbahrung einer Leiche hatten. Als direkte Konsequenz der gesetzlichen mehrtägigen Beerdigungsfrist konnte die Forderung nach adäquaten Räumlichkeiten für die Leichen kaum ausbleiben. Deutlich zeigt sich hier die Sorge um hygienisch untragbare Zustände, die sich zu einem Seuchenherd entwickeln konnten. Von Anfang an wurden Leichenhäuser vielerorts als die wirksamste Option betrachtet, innerhalb der Scheintoddebatten eine Lösung zu erzielen.[84]

Nicht allein die beiden unterschiedlichen Intentionen zur Errichtung von Leichenhäusern, sondern auch zusätzliche architektonische oder ausstattungstechnische Aspekte trugen ihren Teil dazu bei, dass der Begriff Leichenhaus im Laufe des 19. Jahrhunderts bis heute sowohl einen semantischen als auch einen sprachlichen Wandel

82 Vgl. Augustin: Medicinalverfassung (1818a), S. 160.

83 Leichenhallen, in: VZ, gez. F.t., 27. Juli 1864, Nr. 176, S. [8] (Forts.: Erste Beilage der gleichen Zeitung, S. [1]).

84 Vgl. Thiery: Unterricht, S. 14, 84; Hufeland: Scheintod, S. 152.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

erfuhr. Zahlreiche, weitestgehend synonym verstandene Termini beschreiben denselben Gegenstand: »Totenhaus«, »Leichenhalle«, »Totenhalle«, »Warteleichenhallen«, »Beobachtungs-Leichenhallen«, »Leichendepots«, »zeitweilige Hallen«, »Totendepots« ebenso wie »Leichenzimmer«, »Leichenkammer«, »Totenkammer«, »Asyl des verborgenen Lebens« oder »Asylum dubiae vitae«.[85] Eine Differenzierung kann hier jedoch anhand der Größe und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung vorgenommen werden. Der Wortteil -zimmer oder -kammer deutet bereits an, dass es sich bisweilen nur um einen einzelnen, in der Regel kleinen Raum innerhalb eines hauptsächlich für andere Zwecke genutzten Gebäudes, wie eines Totengräberhauses, handelte.[86] Dieser Raum war zumeist mit einer einfachen Ausstattung versehen und diente zur Aufnahme einer oder zweier Leichen.[87] Dahingegen implizieren die Endungen -haus und -halle einen oftmals separaten Bau, der Platz für die Aufnahme mehrerer Leichen mit einer adäquaten Ausstattung bot.

In den deutschen Staaten kam der Diskurs um die Leichenhäuser erst mit Nachdruck auf, nachdem in Österreich vergleichbare Maßnahmen realisiert worden waren und auch in Frankreich Projekte dazu gefordert wurden.[88] In der dritten Auflage seines erstmals 1779 erschienenen Werkes *System einer vollständigen medicinischen Polizey* postulierte Frank 1790 die Errichtung von Totenhäusern besonders aus hygienischen Gründen in jedem Stadtbezirk.[89] Nach dieser Vorstellung sollten die Leichen jener Betroffenen,

85 Kempner: Denkschrift (1851), S. 5; Ferreres/Geniesse: Tod, S. 329.

86 Vgl. Krünitz: Leichenhaus, S. 732.

87 Zur Differenzierung von Totenkammern und Leichenhäusern vgl. Anonym: Zwei Stimmen über Leichen-Hallen zur Würdigung für Menschenfreunde, Elbersfeld 1840, S. 10, 40f.; Taberger bezeichnet die Totenkammern aufgrund ihrer Einfachheit als »Stellvertreter der Leichenhäuser« (Taberger: Scheintod, S. 60-62).

88 Am 31. Januar 1756 war durch einen Hofentschluss in Österreich die Einführung einer 48-stündigen Frist zwischen der Todesfeststellung und der Bestattung festgelegt worden. Damit einher ging zudem die Auflage, Leichenkammern einzurichten, vgl. Instruction: Die zweckmäßige Einrichtung der Todtenkammern bey den Pfarrkirchen, und auf den Leichenhöfen, 10. September 1796, in: von Hempel-Kürsinger, Joh[ann] Nep[omuk] Fr[anz]: Handbuch der Gesetzkunde im Sanitäts=und Medicinal=Gebiethe in alphabetisch=chronologisch und materienweiser Zusammenstellung für Sanitäts= und Polizeybeamte im Allgemeinen, und insbesondere für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Apotheker, 2. Bd., Wien 1830, S. 203. Die Vorschrift war durch ein Hofdekret vom 7. März 1771 bestätigt worden, vgl. ebd.; Fauller, Chrysosthomus: Gesetzte, Verordnungen und Vorschriften für die Polizei=Verwaltung im Kaiserthume Oesterreich. Erschienen in den Jahren 1740 bis Ende 1825, und in alphabetisch-chronologischer Ordnung zusammengestellt, mit vorzüglicher Rücksicht auf Nieder=Oesterreich, 3. Bd., Wien 1827, S. 30. Dieses neue Hofdekret schrieb explizit vor, dass jede Kirchengemeinde zukünftig eine Totenkammer aufweisen sollte. Am 25. Februar 1797 trat durch ein weiteres Hofdekret die gesetzliche Forderung in Kraft, dass jede Parochie Leichenkammern mit einer Ausrüstung zur Errettung Scheintoter einrichten musste, vgl. Boehlke: Aufkommen, S. 136; Stein: Leichenhaus, S. 16; Taberger: Scheintod, S. 66f.; Krünitz betont indes, dass in diesen frühen Einrichtungen in Österreich den potenziellen Scheintoten keine besondere Behandlung zukam, vgl. Krünitz: Leichenhaus, S. 737f.; Stein: Leichenhaus, S. 16; für Frankreich berichtet Ariès davon, dass zwar Forderungen zum Schutz von Scheintoten erhoben wurden, eine Einrichtung vergleichbar den Leichenhäusern, die er »lieux de dépôt« nennt, indes nicht realisiert wurden (Ariès: Studien, S. 510f.).

89 Vgl. Frank: System (1790), S. 668.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

die in engen Wohnverhältnissen lebten, innerhalb der ersten Stunden nach festgestellten Tod ins Leichenhaus gebracht werden.[90] Eine Forderung, die spätere Befürworter*innen der Einrichtungen mit Verweis auf die Gefahr, die für potenzielle Scheintote von einem zu frühen Transport ausging, zeitlich deutlich ausdehnten.[91] Dennoch wurden bereits von Frank einige der Charakteristika für Leichenhäuser aufgeführt, wie sie später stetig wiederholt wurden. Dazu gehörte der Anspruch, Leichenhäuser müssten separiert von den Ansiedlungen auf Anhöhen entstehen und zudem gut durchlüftet und mit einem Wächter versehen sein.[92]

Konkreter wurde 1788 der Mediziner Jung-Stilling, der vorschlug, außerhalb der Städte und Dörfer »Totenhäusgen [sic!]« auf Kosten der Allgemeinheit zu erbauen,[93] um dort die eingesargten Leichen zwei Tage und zwei Nächte bewachen zu lassen, um ein Lebendig-begraben-Werden ausschließen zu können. Ebenfalls großen Einfluss erlangte eine im selben Jahr ins Deutsche übersetzte Schrift des französischen Arztes Thiery, die gleichfalls auf einen Bau von Leichenhäusern drang.[94] Dabei sah er jedoch eine Anlage in Kirchennähe vor. Während Frank bezüglich der Beschaffenheit der Leichenhäuser ohne nähere Ausführungen mehrere Abteilungen forderte, die verhindern sollten, dass die Leichen aufeinander lagen,[95] wurde Thiery dahingehend präziser, als dass er eine mehrfache Separierung anregte. Im Vorderbereich eines Leichenhauses sollten nach seiner Vorstellung die wohlhabenden Angehörigen der Gesellschaft getrennt nach Geschlecht untergebracht werden, während im hinteren Teil des Baus eine ebensolche Trennung für die Armen erfolgen sollte.[96] Ob eine solche Separierung aus Standesfragen angestrebt wurde oder eine frühe Form dessen darstellt, was der Historiker Alain Corbin mit »Aufmerksamkeit gegenüber sozialen Gerüchen« bezeichnet,[97] das heißt die Unterstellung einer besonders ausgeprägten Unreinheit der Armen, die Corbin insbesondere ab dem 19. Jahrhundert ausmacht, muss an dieser Stelle offen bleiben.[98]

---

90 Vgl. ebd.

91 Vgl. Hufeland, Christoph Wilh[elm]: Ueber die Ungewißheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen und das Lebendigbegraben unmöglich zu machen; nebst einer Nachricht von der Einrichtung eines Leichenhauses in Weimar, Weimar 1791, S. 28.

92 Vgl. Frank: System (1790), S. 668f.

93 Jung: Lehrbuch, S. 39, § 93.

94 Vgl. Thiery: Unterricht, S. 80-82; Stein: Leichenhaus, S. 23f.

95 Vgl. Frank: System (1790), S. 669.

96 Vgl. Thiery: Unterricht, S. 79; eine Umsetzung dieser Forderung wurde im Münchener Leichenhaus realisiert, wo es einen Saal für wohlhabende und einen Saal für ärmere Verstorbene gab. Kritik an einem solchen Vorgehen kam von mehreren Medizinern, die für eine Gleichheit im Tode eintraten, vgl. Lessing: Unsicherheit, S. 74, 88, Taberger: Scheintod, S. 54.

97 Corbin, Alain: Pesthauch und Blütenduft. Eine Geschichte des Geruchs, übers. v. Grete Osterwald, 4. Aufl., Frankfurt a.M. 1993, S. 189.

98 Auf die Relevanz von Gerüchen, Ekel und sozialer und politischer Bedeutung hat Barnes im Kontext der 1880er-Jahre in Paris hingewiesen, vgl. Barnes, David S.: Scents and Sensibilities: Disgust and the Meanings of Odor in Late Nineteenth-Century Paris, in: Historical Reflections/Réflexions Historiques, Bd. 28, Nr. 1 (2002), S. 21-49, hier S. 42f., www.jstor.org/stable/41299223, Zugriff: 11.04 2020.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Einrichtungen erkannte Thiery primär sowohl für Arme als auch für Fremde als sinnvoll an. Daneben hielt auch er die Aufsicht durch einen Wächter für angeraten.[99]

Unter anderem auf den Schriften von Thiery und Frank aufbauend,[100] setzte sich Hufeland ab der 1790er-Jahre verstärkt für die Errichtung von Leichenhäusern ein.[101] Als erstes deutsches Leichenhaus wird zumeist die 1792 in Weimar eröffnete Einrichtung angegeben.[102] Dahingegen weisen Informationen darauf hin, dass der Umbau eines alten Beinhauses zu einem Leichenhaus am südlichen Friedhof in München bereits im Jahr 1791 abgeschlossen war. Dieser Bau soll über eine Wächterstube und einen Sezierraum verfügt haben.[103] Aufgrund der intensiven Rezeption erlangte aber das Leichenhaus in Weimar trotz einiger Zweifel hinsichtlich der adäquaten Architektur[104] lange Zeit Modellcharakter für Bauten in anderen Städten (Abb. 2).[105]

Durch Spendensammlungen finanziert, wurde es initiiert durch den damaligen Herzoglichen Hofmedicus in Weimar und späteren königlichen Leibarzt in Berlin, Christoph Wilhelm Hufeland.[106] In der Bürger*innenschaft und beim Landesfürsten fand die Idee Anklang.[107]

99 Vgl. Thiery: Unterricht, S. 79-82, 88.

100 Vgl. Hufeland: Ungewißheit (1791), S. 27.

101 Vgl. Hufeland: Ungewißheit (1790), S. 11-39. Darin forderte Hufeland bereits die Einführung von Totenhäusern (S. 35f.); ein Jahr später folgte eine weitere Schrift zum Thema, vgl. Hufeland: Ungewißheit (1824); wenn auch nicht mit demselben Nachdruck wie bei Hufeland, so waren auch die Leichenhauskonzepte von Frank und Thiery bereits als Schutz der Scheintoten und Hygienemaßnahmen angedacht, vgl. Frank: System (1790), S. 581f.; Thiery: Unterricht, S. 78.

102 Vgl. Schwabe: Leichenhaus, S. 10f.; tatsächlich ist das Datum umstritten, so geben Hahn und Stein das Jahr 1791 als Baujahr an, vgl. Hahn: Schauplatz, S. 139; Stein: Leichenhaus, S. 16.

103 Vgl. Röttgen: Friedhof, S. 286.

104 Die Zweigeschossigkeit des Gebäudes wurde in der Folgezeit als ungünstig betrachtet, da angenommen wurde, dass die Leichenausdünstungen der Familie des Totenwächters, die im Obergeschoss lebte, abträglich sein könnten, vgl. Stein: Leichenhaus, S. 78.

105 So berichtet Taberger, dass das 1803 erbaute Leichenhaus in Mainz nach den Kriterien Hufelands errichtet worden war, vgl. Taberger: Scheintod, S. 52; Stein: Leichenhaus, S. 68.

106 Vgl. Stein: Leichenhaus, S. 22f.; Schwabe: Leichenhaus, S. 11; Hufeland: Ungewißheit (1824), S. 40, 57.

107 Vgl. Wenzel: Hufeland, S. 131f.; Stein: Leichenhaus, S. 23, 26.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Abb. 2 Das erste Leichenhaus in Weimar von 1792, in: Hufeland, Christoph Wilhelm: Ueber die Ungewißheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen und das Lebendig begraben unmöglich zu machen : nebst der Nachricht von der Errichtung eines Leichenhauses in Weimar, Weimar 1791, [S. 49].

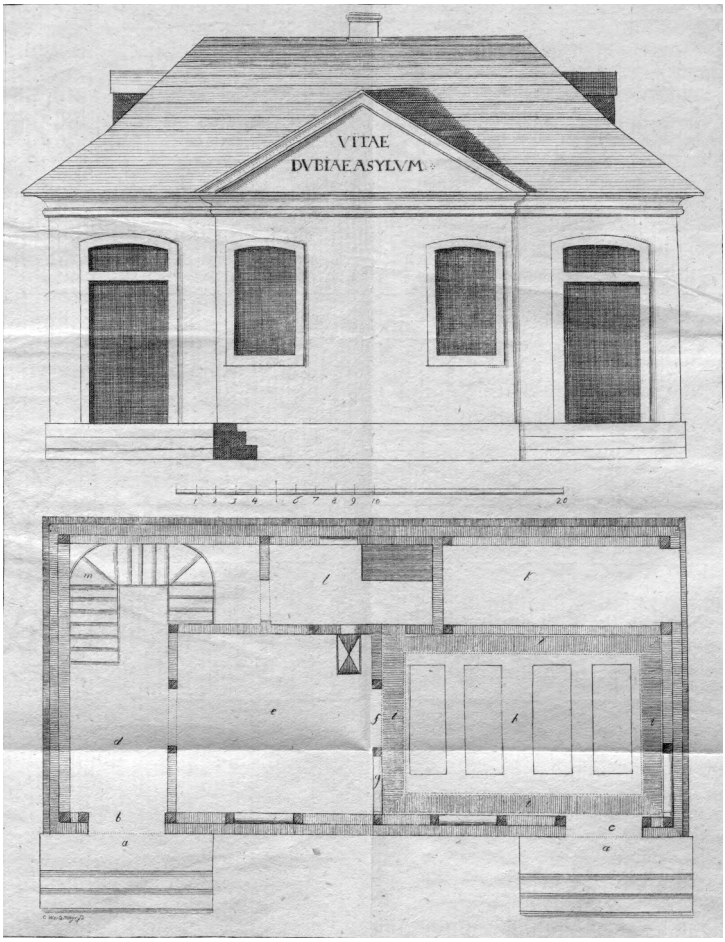

Bayerische Staatsbibliothek München, 1425, 21, https://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10475701-9, Zugriff: 03.2.2022.

Bereits 1791 stellte Hufeland einige Kriterien zusammen, die bei der Anlage von Leichenhäusern angeraten wurden.[108] Dies betraf zum einen die räumliche Lage der Anstalten, die außerhalb der Städte »am schicklichsten auf dem Kirchhofe« erbaut wer-

108 Vgl. Hufeland: Ungewißheit (1791), S. 27; Hufeland: Scheintod, S. 152-155; der Obermedizinal- und Sanitätsassesor Flittner übernahm die Kriterien Hufelands in seinem 1825 erschienenen Buch, vgl. Flittner: Schutz, S. 106f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

den sollten,[109] zum anderen deren Anzahl innerhalb eines Stadtverbandes. Für kleinere Städte sah Hufeland ein Leichenhaus als ausreichend an, ohne zu definieren, von welcher Einwohner*innenzahl hier ausgegangen werden musste. In größeren Städten riet der Mediziner zu einem Leichenhaus in jedem Stadtbezirk.[110] Um die potenziellen Leichengerüche zu vertreiben, schlug Hufeland die Installation eines »starken Luftzug[es]« vor.[111] Daneben sah er die Möglichkeit einer Beheizung der Räumlichkeiten als sinnvoll an. Damit sollten die Scheintoten vor Unterkühlung bewahrt und gleichzeitig die Verwesung bei den tatsächlichen Verstorbenen vorangetrieben werden. Ein eigens geschulter Totenwächter sollte den aufgebahrten Leichnam auf mögliche Lebenszeichen hin beobachten und zudem »gegen alle Anfechtungen diebischer oder muthwilliger Menschen schützen«.[112] Auch an die Gesundheit des Wächters wurde gedacht. Er sollte nicht den als schädlich angenommenen Ausdünstungen der Leichen ausgesetzt sein und somit eine separate Stube neben dem Leichensaal erhalten, in der er sich aufhalten konnte.[113] In späteren Zeiten gehörte in vielen Leichenhäusern auch ein »Weckapparat« für Scheintote zum festen Inventar der Einrichtungen.[114] Weckapparate oder Rettungswecker waren dezidiert zur Rettung Scheintoter entworfene Konstruktionen, die die einzelnen Finger und Zehen einer Leiche über einen Schnurzug mit einer Glocke verbanden, die beim etwaigen Wiedererwachen der Toten den Wächter alarmieren sollten (Abb. 3-5).

Die Sorge um die hygienische Rücksicht konkurrierte dabei mit dem Rettungsbestreben von Scheintoten. Hufeland gestand bei der Besorgnis um »giftige […] Ausdünstungen« der Toten zwar ein,[115] dass diese Gefahr bestünde, begründete seinen Anspruch aber, indem er rhetorisch fragte: »Aber, erlaubt uns die zu ängstliche Sorge für die Lebendigen, ungerecht gegen die Todten zu seyn?«[116] Die letztendliche Befugnis in den Einrichtungen sollte indes in den Händen eines Arztes oder Wundarztes liegen, der die endgültige Entscheidung über eine zu vollziehende Bestattung zu treffen hatte.[117]

109 Hufeland: Ungewißheit (1791), S. 27; auch: Hufeland: Scheintod, S. 152-155.

110 Vgl. Hufeland: Ungewißheit (1791), S. 27.

111 Ebd.; die Option eines »starken Luftzuges« wurde später von anderen Autoren insofern als negativ bewertet, da angenommen wurde, dass dieser den potenziellen Scheintoten schaden könnte, vgl. Taberger: Scheintod, S. 42; Speyer, Karl Friedrich: Ueber die Möglichkeit des Lebendigbegrabens und die Errichtung von Leichenhäusern, in: 5. Ergänzungsheft der Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Erlangen 1826, S. 1-86, hier S. 51.

112 Hufeland: Ungewißheit (1791), S. 28.

113 Vgl. ebd., S. 28f.

114 Lessing: Unsicherheit, S. 132.

115 Hufeland: Ungewißheit (1824), S. 33.

116 Ebd.

117 Vgl. Hufeland: Ungewißheit (1791), S. 29.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Abb. 3 »Rettungs-Wecker, wie er zur möglichen Anmeldung eines Scheintoden, in der Todenkapelle des Ortes Wäring [sic!] errichtet wurde, 1828. Gestiftet von Johann Nep[omuk] Peter, K.K. n. oe. Prov. Strafhausverwalter.«, XVIII Währinger Ortsfriedhof, J. M. 42.750/a.

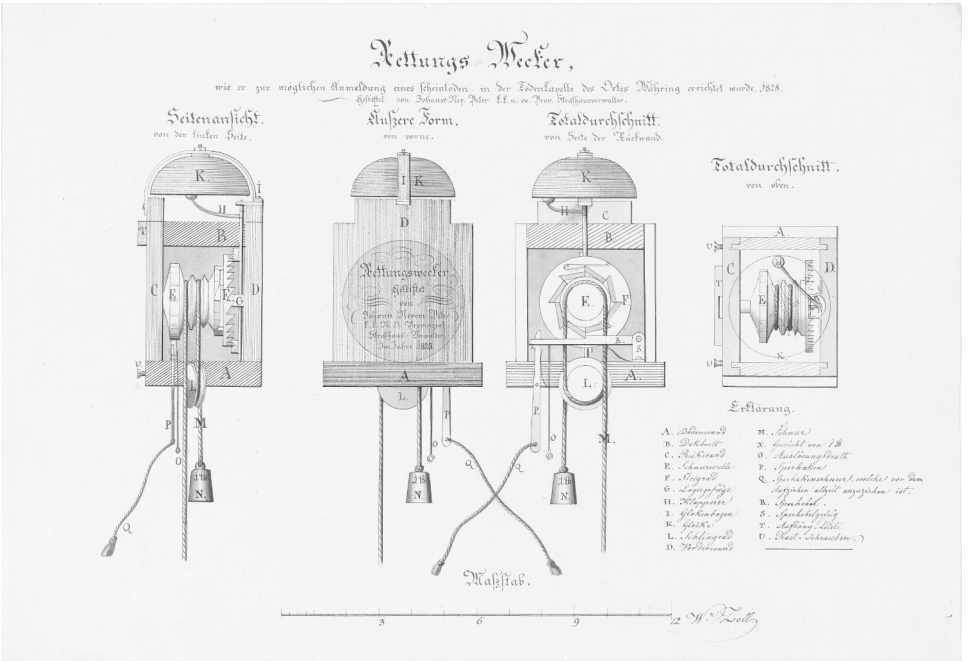

© Wien Museum

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Abb. 4 »Belehrung für den Totengräber, zur Anwendung des Rettungsweckers für eingesetzt werdende Leichnahme [sic!], welche die gesetzliche Zeit zur [sic!] Begräbniß noch nicht vollstreckt haben, um dem Scheintode zu begegnen. Gestiftet von Johan Nepo[muk]: Peter, Kais: Kön: nied: oest: Provinz. Strafhaus=Verwalter; Im Jahre 1828«, XVIII. Friedhöfe: Wäringer, Ortsfriedhof, 42.750/2.

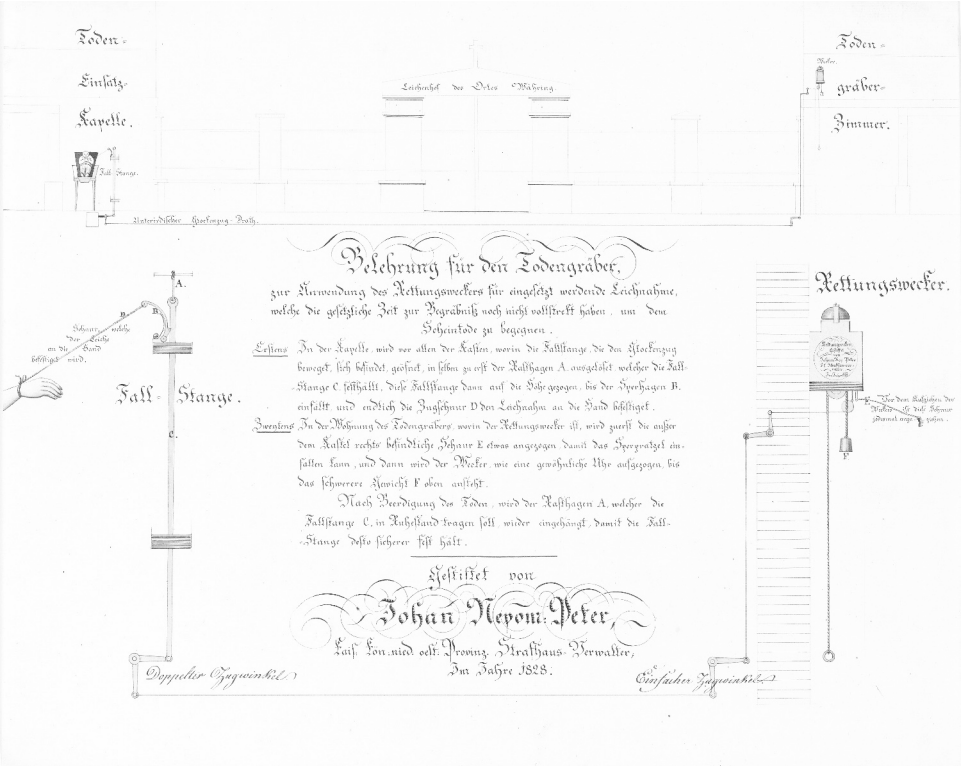

© Wien Museum

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Abb. 5 Weckapparat für Scheintote im zweiten Leichenhaus in Weimar von 1824, in: Schwabe, Carl: Das Leichenhaus in Weimar. Nebst einigen Worten über den Scheintod und mehrere jetzt bestehende Leichenhäuser, sowie über die zweckmässigste Einrichtung solcher Anstalten im Allgemeinen, Leipzig 1834, Taf. II.

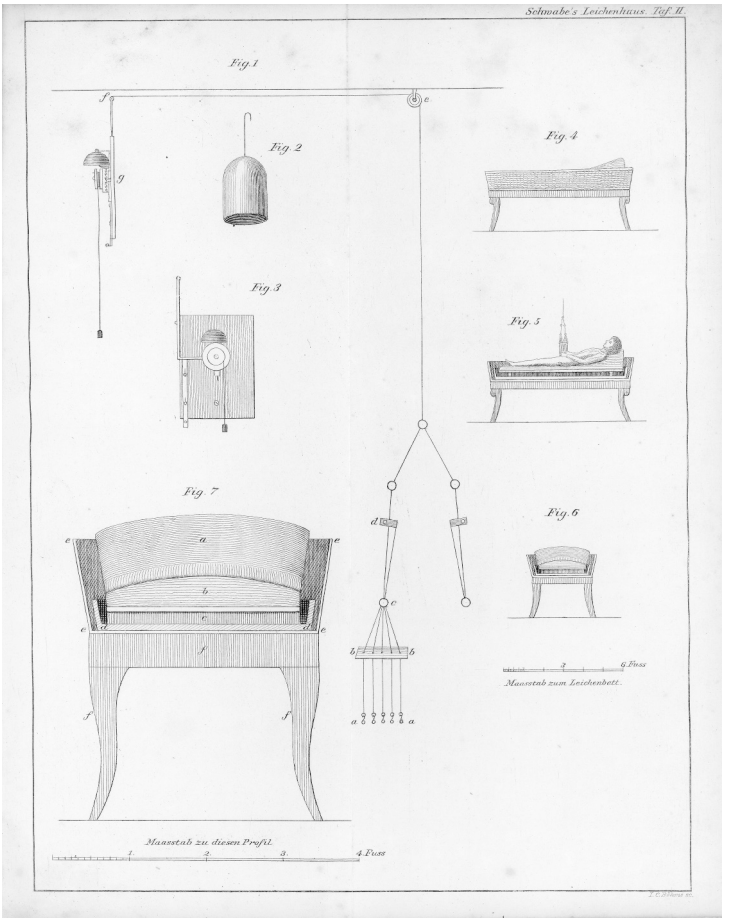

Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin, Historische Sammlungen: MS 6300 S398.

In den deutschen Staaten bemühte sich das Königliche Generaldirektorium bereits 1792 vergeblich um die Etablierung von Leichenhäusern. Der Plan sah beheizbare und mit Wächtern versehene Gebäude vor, wie sie von Hufeland propagiert wurden. Der Professor am Berliner Collegium medico-chirurgicum Friedrich Ludwig Augustin (1776-1854) begründete die Verweigerung der Unterstützung des Plans mit »den Vorurtheilen des gemeinen Mannes, besonders auf dem Lande«.[118] In erster Linie schei-

118 Augustin: Medicinalverfassung (1818b), S. 149.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

terten die Bemühungen jedoch an finanziellen Mitteln. Die Öffentlichkeit verweigerte die benötigten Spenden; die Kirchen gaben sich weitestgehend mittellos. Zudem gab es Vorbehalte gegen die Leichenhäuser aufgrund des geringen Platzes, insbesondere auf kleinstädtischen Kirchhöfen, und vielerorts wurden die bestehenden Gesetze zum Schutz der Toten als ausreichend erachtet. Auch hygienische Aspekte wurden angeführt, fürchtete man doch gerade in den Städten die Verbreitung ansteckender Krankheiten bei einer längeren Aufbewahrung der Verstorbenen.[119] Als sich das Scheitern der Bemühungen abzeichnete, machte das Königliche Ober-Collegium medicum et sanitatis den Kreis- und Ortsbehörden den Vorschlag, anstelle von Leichenhäusern eine Totenschau durch approbierte Ärzte einzuführen. Aber auch diese Empfehlung fand keine breite Zustimmung, sodass man an den althergebrachten Verordnungen weiterhin festhielt.[120] Zumindest wurde es gemäß eines Directorial-Rescripts von 1794 den Predigern auferlegt, sich für den Bau von Leichenhäusern und der Einberufung von Leichenwächtern einzusetzen.[121] Trotz des Scheiterns einer verpflichtenden allgemeinen Einführung kam es in den Folgejahren zum Bau zahlreicher Leichenhäuser in deutschen Städten.[122] Womöglich sah man auch aus diesem Grund über einen relativ langen Zeitraum von weiteren Versuchen staatlicher Verordnungen ab. Das bereits erwähnte Stettiner Leichen-Reglement vom 24. August 1806 forderte ein, dass im Haus des Totengräbers ein Leichenzimmer eingerichtet werden sollte, in dem die Verstorbenen beobachtet werden konnten.[123] Obgleich das Stettiner Reglement in vielfacher Hinsicht als Vorlage für andere Städte diente, zeichnete sich das Vorgehen zur Etablierung der Leichenhäuser eher zögerlich ab. 1819 wurden sie von der Preußischen Regierung anempfohlen. Da gesetzliche Vorgaben nicht erfolgten, fand dieser Vorschlag indes keine Akzeptanz und Umsetzung.[124] 1825 postulierte die Königliche Regierung zu Magdeburg die Anlage von Leichenhäusern oder aber die Einsetzung von Leichenbeschauern,[125] drei Jahre später, 1828, erließ die Königliche Regierung zu Coblenz Instruktionen zur Neugründung und Kontrolle von Friedhöfen,[126] in denen sie die Zweckmäßigkeit von Leichenhäusern anerkannte.[127] Als Hufeland am 8. Juni 1833 in diversen regionalen und überregionalen Zeitungen einen Aufsatz mit dem Titel »Der letzte Liebesdienst«

119 Vgl. ebd.

120 Vgl. ebd., S. 149f.

121 Augustin gibt in diesem Zusammenhang den 11. Dezember 1794 an, vgl. ebd., S. 150; dahingegen findet sich in den Akten des LAB eine Quelle, die vom 31. Oktober 1794 spricht, vgl. Instruction für die Prediger, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 1a-1c.

122 1794 in Berlin, 1813 in Bayreuth, 1818 in München, 1824 als zweites Leichenhaus in Weimar, 1830 in Eisenach, 1833-1834 in Gießen, 1834 in Gotha, 1836 in Amberg usw., vgl. Stein: Leichenhaus, S. 37, 111, 120, 122; Boehlke: Aufkommen, S. 141f.; Schwabe: Leichenhaus, S. 24f.

123 Vgl. Leichen=Reglement für sämmtliche Parochieen zu Alten=Stettin, 24. August 1806, S. 1-20, hier S. 5, § 15, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIII a, Nr. 4042, Bl. 121.

124 Vgl. Schepper-Lambers: Beerdigungen, S. 61.

125 Vgl. Königl. Preußische Reg., 1. Abt., 7. Januar 1825, in: Augustin: Medicinalverfassung (1828), S. 523-526.

126 Dabei wird es sich um das heutige Koblenz in Rheinland-Pfalz gehandelt haben.

127 Vgl. Instructionen der Königl. Reg. zu Coblenz über die Einrichtung der Begräbnisplätze oder Kirchhöfe und deren polizeiliche Beaufsichtigung, 1. März 1828, in: Augustin: Medicinalverfassung (1833), S. 75-79; Schepper-Lambers: Beerdigungen, S. 61.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

publizierte, der zum Schutz der Scheintoten nochmals vehement die Errichtung von Leichenhäusern forderte,[128] hatte dies eine beinahe sofortige Reaktion bei zahlreichen Bürger*innen, Medizinern und Regierungsvertretern zur Folge.[129] Bereits am 15. Juli 1833 veröffentlichte das Königliche Oberpräsidium der Provinz Westfalen als direkte Resonanz auf Hufelands Appell eine Bekanntmachung, in der das Bestreben nach Schaffung von Leichenhäusern für Westfalen mitgeteilt wurde.[130] Die Königliche Regierung zu Frankfurt ging 1835 noch einen Schritt weiter, als sie zur Prävention gegen die Gefahr des Lebendig-begraben-Werdens für mindestens jede Kommune ein eigenes Institut einforderte.[131]

Auch in den folgenden Jahrzehnten orientierte man sich weitestgehend bei der Planung und Errichtung von Leichenhäusern an den Grundsätzen, die Hufeland, Frank und Thiery aufgestellt hatten, wenn auch weitere Richtlinien dazukamen oder vereinzelte Aspekte korrigiert wurden. So erweiterte der Königliche Bayrische Physikus und Arzt in Bamberg Karl Friedrich Speyer 1826 im Rückgriff auf Anregungen, die Frank bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts angedacht hatte, die Maßregeln Hufelands dahingehend, dass er zusätzlich zur Auslagerung der Bauten eine erhöhte Lage dort anriet, wo eine solche Separierung nicht zufriedenstellend erreicht werden konnte.[132] Dies sollte einer verbesserten Luftzirkulation zugutekommen. Bereits Hufeland hatte anempfohlen, bestehende Friedhofsarchitekturen zu Leichenhäusern umzuwandeln.[133] Speyer griff den Vorschlag auf und schlug zu diesem Zweck seinerseits Kapellen oder Grabgewölbe vor.[134] Hier zeigt sich bei beiden Autoren ein eindeutig zweckorientiertes Verständnis von den zu errichtenden Anstalten. Dabei hatte Speyer keineswegs grundsätzlich etwas gegen eine luxuriöse Architektur und Ausstattung der Gebäude einzuwenden, wie sie zum Beispiel 1818 beim Münchener Leichenhaus zum Tragen kam.[135] Er folgte aber dem Grundsatz, dass ein solcher Luxus lediglich in wohlhabenden, größeren Städten umgesetzt werden könnte, und postulierte, »mehr auf die Zweckmässigkeit der innern Einrichtung, als auf äussere Zierde Rücksicht zu nehmen«.[136] Dass er damit eine halbwegs konträre Position zu dem Landbauinspektor Atzel einnahm, war Speyer durchaus bewusst.[137] Atzel hatte 1796 eine vielbeachtete Schrift herausgebracht, in der er insbesondere die Ästhetik der Einrichtungen in den Vordergrund stellte: »Was die Beschaffenheit der Leichenhäuser betrift [sic!], so müssen solche als heilige öffentliche Gebäude sich von den profa-

128 Vgl. Der letzte Liebesdienst, in: VZ, gez. Hufeland, 8. Juni 1833, Nr. 131, S. [7f.].

129 Vgl. u.a. Der letzte Liebesdienst, in: VZ, gez. H.R., 11. Juni 1833, Nr. 133, S. [7].

130 Vgl. Augustin, F[riedrich] L[udwig]: Die Königlich Preußische Medicinalverfassung, oder vollständige Darstellung aller, des Medicinalwesen und die medicinische Polizei in den königlich preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen, 6. Bd., enthaltend die Medicinalverordnungen von 1833 bis 1837, Potsdam 1838, S. 644.

131 Vgl. unbetitelter Zeitungsausschnitt, in: Kameralistische Zeitung, 27. Januar 1835, Nr. 8, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 218.

132 Vgl. Speyer: Möglichkeit, S. 49; Frank: System (1790), S. 669.

133 Vgl. Hufeland: Ungewißheit (1790), S. 35; Hufeland: Scheintod, S. 152.

134 Vgl. Speyer: Möglichkeit, S. 50.

135 Vgl. ebd., S. 55f.

136 Ebd., S. 53.

137 Vgl. ebd., S. 54.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

nen überhaupt durch Ernst und Feierlichkeit auszeichnen.«[138] Eine sakrale Ausrichtung der Leichenhäuser wurde letztlich erst durch die integrierten Kapellen realisiert, wie sie im späteren Verlauf des 19. Jahrhunderts im Verbund mit Leichenhäusern üblich wurden.[139] Dieser Umstand korreliert mit der These der Historikerin Rebekka Habermas, laut der erst im späten 19. Jahrhundert eine öffentliche emotional ausgetragene Diskussion über Religiöses und Säkulares geführt wurde.[140]

Wie differenziert diese Unterscheidung ausfallen konnte, zeigt sich in dem Hinweis, dass die idealtypischen Leichenhäuser, wie Atzel sie propagierte, den Wohn- und Lebensstandard der Häuser für die Lebenden nicht selten übertraf.[141] In der Realität sah die Ausstattung freilich anders aus. Hier unterstanden die Bauten oftmals einem Spardiktat, das dazu führte, dass Kompromisse hinsichtlich der Geschlechtertrennung, der Größe und Ausstattung gemacht werden mussten.[142] Dort, wo Leichenhäuser gemäß ihrer idealtypischen Vorstellung nicht realisiert werden konnten, sollten sogenannte Totenkammern, das heißt kleinere und weniger komplex ausgestattete Einrichtungen, als Surrogat dienen[143] oder aber bestehende Nutzbauten in ihrer Funktion umgewandelt werden. Dies hatte bereits 1788 der Mediziner Herz für die auf den jüdischen Friedhöfen existierenden Tahara-Räume gefordert.[144]

Der Diskurs um die Leichenhäuser im 18. und 19. Jahrhundert wurde durchaus hitzig geführt. Neben den zahlreichen Befürworter*innen solcher Anstalten gab es eine ebenso große Anzahl an Kritikern,[145] die nicht müde wurden, Argumente gegen die Leichenhäuser anzuführen. Die obigen Ausführungen verweisen bereits auf *den* entscheidenden Kritikpunkt an den Einrichtungen: Die mit der Errichtung und dem Erhalt verbundenen Kosten wurden wiederholt als zu hoch angeführt.[146] Daran schlossen sich nicht selten die Forderungen nach einer staatlichen Fürsorgepflicht für die Bevölkerung bei der Nutzung der Anstalten an.[147] Eine gesetzliche Einführung von Leichenhäusern, wie sie über Jahrzehnte hinweg die Sozialreformerin Kempner forderte,[148] wurde indes von

138 Atzel: Leichenhäuser, S. 13.

139 Vgl. Bauer: Tod, S. 18.

140 Vgl. Habermas, Rebekka: Kulturkämpfer, Wundergläubige und Atheisten: Das lange 19. Jahrhundert und die Erfindung des Säkularen, in: Birgit Aschmann (Hg.): Durchbruch der Moderne? Neue Perspektiven auf das 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2019, S. 147-170, hier S. 148.

141 Vgl. Boehlke: Aufkommen, S. 139; Stein: Leichenhaus, S. 17.

142 Vgl. Boehlke: Aufkommen, S. 139, 141.

143 Vgl. Taberger: Scheintod, S. 61f.

144 Vgl. Herz: Beerdigung, S. 55.

145 Nachweise für weibliche Gegnerinnen der Leichenhäuser konnten nicht erbracht werden.

146 Vgl. Graff, [?]: Einige Worte über die angebliche Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Leichenhäuser! Auszug einer demnächst erscheinenden Topographie von Darmstadt, in: Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 17. Jg., 34. Bd., 4. Vierteljahrheft, Erlangen 1837, S. 265-276; auf die Auseinandersetzung weist auch Wenzel hin, vgl. Wenzel: Hufeland, S. 136.

147 Vgl. Lessing: Unsicherheit, S. 96; Speyer: Möglichkeit, S. 36. Thiery schlug vor, die Kostendeckung der Leichenhäuser durch die Erhöhung bestehender Steuern zu bewerkstelligen, vgl. Thiery: Unterricht, S. 84.

148 Vgl. Kempner, Friederike: Denkschrift über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Einführung von Leichenhäusern, 6. verm. Aufl., Breslau 1867.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

staatlicher Seite in Preußen wiederholt abgelehnt,[149] ein Umstand, der auch auf finanzielle Abwägungen zurückgeführt werden darf. Zudem wurden namentlich die Kirchen in die Pflicht genommen. So stellte Speyer 1826 lapidar fest: »Kann man zwar die Leichenhäuser nicht als ein Aggretat [sic!] der Kirche betrachten, so treten sie doch durch ihre Errichtung auf den Begräbnisplätzen, in eine nähere Verbindung mit ihr.«[150] Auch auf die Verantwortung der wohlhabenden Mitglieder der Gesellschaft wurde verwiesen, die sich finanziell beteiligen sollten, indem entweder an ihre christliche Verpflichtung zur Nächstenliebe oder eine generelle Güte, gepaart mit einer Vorbildfunktion, appelliert wurde.[151] In diesem Fall wurde nicht selten die Gründung von Vereinen angemahnt, die sich zum Zweck der Kostenübernahme bilden sollten.[152] Bereits 1791 hatte Hebenstreit den Bau von Leichenhäusern angemahnt und argumentiert, dass die Kosten für dieselben verhältnismäßig gering ausfallen würden, sofern »verschwenderische Leichenbegängnisse« eingestellt und die Geldmittel in den Bau von Leichenhäusern investiert würden.[153] Ein solches Postulat findet sich noch zahlreich im 19. Jahrhundert.[154] Auch die Möglichkeit einer generellen Beerdigungssteuer wurde vorgeschlagen, um die Aufwendungen abzudecken.[155] Doch blieb der Kostenfaktor eines der entscheidenden Hindernisse bei der Realisation der Architekturen. So beklagte 1840 der Mediziner Georg Friedrich Most (1794-1845), dass die Bemühungen, Leichenhäuser zu errichten, fast überall an den Ausgaben für den Bau und den Erhalt scheiterten.[156] Hinzu kamen generelle Zweifel an der Notwendigkeit der Anstalten mit der Begründung, die bestehenden sanitätspolizeilichen Maßgaben wären ausreichend, um das Beerdigen Scheintoter zu verhindern,[157] und Befürchtungen, dass durch die Nutzung der Leichenhäuser ein pietätvoller Umgang mit den Verstorbenen vernachlässigt werden könnte.[158] Insbesondere der letzte Punkt diente als Grund für das Verlangen zahlreicher Befürworter*innen, die

149 Vgl. Geh. Kabinettsrat Mühler an König Wilhelm I., 15. Mai 1869, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23501, [o.P.].

150 Speyer: Möglichkeit, S. 82f.; Thiery: Unterricht, S. 79.

151 Vgl. Der letzte Liebesdienst, in: VZ, gez. Hufeland, 8. Juni 1833, Nr. 131, S. [7f.].

152 Vgl. Speyer: Möglichkeit, S. 84. Speyer verweist hier auf die jüdische Gesellschaft der Freunde in Berlin, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein Leichenhaus geplant hatte.

153 Hebenstreit: Lehrsätze, S. 164, § 293; Lessing: Unsicherheit, S. 85.

154 Vgl. Anonym: Stimmen, S. 39; Hufeland: Scheintod, S. 155; Lessing: Unsicherheit, S. 86, 152.

155 Vgl. Kempner: Denkschrift (1867), S. 56, 101.

156 Vgl. Most, Georg Friedrich: Leichenhäuser, (historisch-kritisch), in: Ders.: Ausführliche Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde, Bd. 2, L-Z. Leipzig 1840a, S. 55-65, hier S. 59; Most, Georg Friedrich: Leichenhäuser, (pragmatisch-technisch), in: Ders.: Ausführliche Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde, Bd. 2, L-Z. Leipzig 1840b, S. 65-69; Lessing: Unsicherheit, S. 87.

157 Obgleich der Hofrat und Ordentliche Professor Metzger die Existenz von Scheintoten nicht bestritt, sah er die notwendigen Mittel gegeben, den Scheintod zu erkennen. Stattdessen plädiert er für ein Verbleiben der Betroffenen im Wohnhaus in der Obhut ihrer Familien, vgl. Metzger, J[ohann] D[aniel]: Ueber die Kennzeichen des Todes und den auf die Ungewisheit derselben begründeten Vorschlag, Leichenhäuser zu errichten, Königsberg/Weymar 1792, S. 30, 37f.; Speyer sieht ein Scheitern bisheriger Projekte hauptsächlich in einer »mangelnden Ueberzeugung der Zweckmässigkeit dieser Anstalt, oder Scheu vor den Kosten, oder ein Kleben an langjährigen Gewohnheiten und Gebräuchen« begründet (Speyer: Möglichkeit, S. 33).

158 Vgl. Lessing: Unsicherheit, S. 73-76.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Leichenhäuser ästhetisch ansprechend zu gestalten und dem angestellten Wachpersonal restriktive Verhaltensnormen aufzuerlegen.[159] Das Argument, Leichenhäuser würden durch die Aufbewahrung der Leichen dazu beitragen, der allgemeinen Gesundheit zu schaden, versuchte der Berliner Arzt Lessing mit dem Verweis auf die Separation der Toten von den Lebenden sowie zusätzlicher hygienischer Maßnahmen zu entkräften.[160] Ein wiederholt geäußerter Vorwurf bestand in der Anschuldigung, der Bau von Leichenhäusern würde eine Verunsicherung und Beunruhigung der Bevölkerung nach sich ziehen, da diese durch die Einrichtungen erst in Sorge versetzt würde.[161] Die nicht unerheblichen Einwände gegen die neue Institution führten dazu, dass zahlreiche Projekte nicht verwirklicht werden konnten oder sich in manchen Regionen nur zögerlich realisieren ließen. Der Mediziner Ludwig August Kraus (1777-1845) kommentierte diesen Umstand 1837 mit folgenden Worten:

> »Aber dennoch schreitet die doch keineswegs schwer zu nennende Abhülfe eines offenbar so dringenden Bedürfnisses so überaus langsam vor, daß man leicht versucht werden könnte, eine im Stillen wirkende Opposition dagegen zu vermuthen.«[162]

Damit zeigt sich, dass sich Hufelands 1791 beteuerte Überzeugung um die Mitte des 19. Jahrhunderts keineswegs bestätigt hatte. Er hatte erklärt: »Wenn ich den einleuchtenden Nutzen und zugleich die Leichtigkeit und Einfalt dieser Einrichtung bedenke, so kann ich kaum zweifeln, daß sie nicht über lang oder kurz; allgemein eingeführt werden.«[163] Ablehnungen und Hindernisse gegenüber der Innovation Leichenhaus können mit dem Bild der Schwelle beschrieben werden, die unmittelbar mit Ängsten, Unsicherheiten und Wandel verbunden ist.

Lokalisierte Schwellen

Die Aufgabe oder Modifikation eingeprägter Normen im Bestattungswesen innerhalb der Jahrzehnte, die als Schwellenzeit bezeichnet werden, benötigte Zeit. Lang gehegte traditionelle und religiöse Rituale und Riten im Kontext des Bestattungswesens erfuhren ab dem Ende des 18. Jahrhunderts auch durch die Gründung von Leichenhäusern einen gravierenden Wandel oder gingen gänzlich verloren.[164] Der Begriff der

159 Vgl. Instruction für den Wächter des Leichenhauses auf dem Begräbnisplatz der Jerusalems= und Neuen=Kirche, gez. OB/B/R, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 120-122.

160 Vgl. Lessing: Unsicherheit, S. 81.

161 Vgl. Speyer: Möglichkeit, S. 74.

162 Kraus, Ludw[ig] Aug[ust]: Praktische Anweisungen zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen, besonders zu Vorbereitungen auf gerichtliche Sectionen und zum unmittelbaren Gebrauch derselben für gerichtliche Aerzte und Wundärzte und für Rechtsgelehrte, 2. erw. Aufl., Helmstedt 1837, S. 117.

163 Hufeland: Ungewißheit (1791), S. 29.

164 Vgl. Jankowiak, Tanja: Architektur und Tod. Zum architektonischen Umgang mit Sterben, Tod und Trauer. Eine Kulturgeschichte. Mit einem Geleitwort von Thomas Macho, München 2010, S. 237; Pietsch geht hingegen von Einschnitten bezüglich der Trauerriten und Bestattungsbräuche bereits zu einem früheren Zeitpunkt aus, vgl. Pietsch: Einfluß, S. 148.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Schwellenphase kann dabei mit Verweis auf die Leichenhäuser ganz konkret verstanden werden. Rituale spielen in diesem Zusammenhang eine bestimmende Rolle.[165] Im Hinblick auf das Arbeitsthema wird die gesellschaftsstabilisierende Funktion von Ritualen relevant.[166] Die Notwendigkeit derselben liegt in dem Umstand begründet, dass jeder Wechsel innerhalb eines gesellschaftlichen Gefüges eine implizite oder explizite Gefährdung der sozialen Ordnung beinhalten könnte. Rituale stellen somit adäquate Regulierungsinstrumente dar, um die Gefahr einzudämmen, die von einer Veränderung ausgeht.[167] Hier zeigen sich die Gewichtung von Ordnung, das Ringen um den Erhalt einer Ordnung und damit einhergehend Kontrollversuche innerhalb der bestehenden Sozialstruktur. Mit dem Übertreten der Schwelle sind spezifische »Schwelleneffekte«, wie eine »Schwellenangst«,[168] verbunden, die auch als Verlust der Kontrolle wahrgenommen werden können.[169] Van Gennep beschreibt diesen Zustand als ein Schweben »zwischen zwei Welten«.[170] In diesem Kontext werden Distanzwahrungen oder neutrale Zonen geschaffen, um die Betroffenen von der übrigen Gesellschaft zu separieren.[171] Dabei beinhaltet die Schwelle generell ein ambivalentes Element, da sie sowohl trennt

165 Vgl. Howarth/Leaman: Rites, S. 387; der Soziologe Werner Fuchs-Heinritz grenzt explizit die Begriffe »Ritual« und »Ritus« voneinander ab. Rituale definiert er als »[s]ozial geregelte, kollektiv ausgeführte Handlungsabläufe, die nicht zur Vergegenständlichung in Produkten oder zur Veränderung der Situation führen, sondern die Situation symbolisch verarbeiten und häufig religiöse, immer aber außeralltägliche Bezüge haben«. (Fuchs-Heinritz, Werner: Ritual, in: Ders. u.a. (Hg.): Lexikon zur Soziologie [2011], S. 580); einen ausführlichen Überblick über die Verbindung von Ritualen mit dem Todeskontext bietet Davies, vgl. Davies, Douglas: Death, Ritual and Belief. The Rhetoric of Funerary Rites, 3. Aufl., London/New York 2017. Dahingehend weist »Ritus« einen annähernd genuin religiösen oder abergläubischen Bezug auf, vgl. Fuchs-Heinritz, Werner: Ritus, in: Ders. u.a. (Hg.): Lexikon zur Soziologie (2011), S. 580; auf die Relevanz von Religion im Kontext insbesondere der »rites de passage« und damit der Koordination emotionaler Situationen verweist Davies, vgl. Davies, Douglas J.: Emotion, Identity, and Religion. Hope, Reciprocity, and Otherness, Oxford 2011, S. 37; Steuten, Ulrich: Das Ritual in der Lebenswelt des Alltags, Gießen 1998, S. 9f., 51, 215.

166 Vgl. Steuten: Ritual, S. 13, 15f.; Feldmann: Sterben, S. 37.

167 Vgl. Schomburg-Scherff: Nachwort, S. 238f.; zur Angst in Übergangssituationen vgl. Müller: Angst, S. 251.

168 Waldenfels: Fremdheitsschwellen, S. 20.

169 Vgl. Valéry, Paul: Cahiers/Hefte, Bd. 3, übers. v. Hartmut Köhler/Christine Mäder-Viragh/Jürgen Schmidt-Radefeldt, Frankfurt a.M. 1989. Auf der Grundlage der v. Judith Robinson besorgten französischen Ausgabe hg. v. Hartmut Köhler und Jürgen Schmidt-Radefelft, S. 96f.: »Die Schwelle ist generell durch eine Art Kontrollverlust gekennzeichnet. – Freude, Verzweiflung, Bedrücktheit, Stupor – und ihre harmloseren Formen – alles intrinsische, intensive Phänomene ohne andere als energetische Bedeutung. Und sie ist gekennzeichnet durch eine Art Empfindung, die mehr oder weniger akut sein kann. Wie intensiv sie ist, hängt davon ab, wie außergewöhnlich der Funktionszusammenhang ist.«

170 van Gennep: Übergangsriten, S. 27.

171 Vgl. Koenen, Elmar J.: Öffentliche Zwischenräume. Zur Zivilisierung räumlicher Distanzen, in: Thomas Krämer-Badoni/Klaus Kuhm (Hg.): Die Gesellschaft und ihr Raum. Raum als Gegenstand der Soziologie (Stadt, Raum und Gesellschaft, Bd. 21), Opladen 2003, S. 155-172, hier S. 155f.; Saeverin, Peter F.: Zum Begriff der Schwelle. Philosophische Untersuchung von Übergängen (Studien zur Soziologie- und Politikwissenschaft), Oldenburg 2002, S. 91; Waldenfels, Bernhard: Ordnung im Zwielicht, Frankfurt a.M 1987, S. 180.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

als auch verbindet.[172] Der Schwellenbegriff impliziert somit eine räumliche und eine soziale Komponente.[173] Damit korreliert aber ebenfalls der zunehmende Kontrollverlust des bestehenden Ordnungssystems, je näher es der Grenzziehung kommt.[174] Die Schwelle ist das Verbindungsglied von der geordneten, vertrauten Welt zu einer zumindest irritierenden neuen Umgebung. Der Eintritt in eine Schwellenphase bedeutet eine generelle Veränderung der beteiligten Individuen.[175] Nirgends artikuliert sich ein solcher Fremdheitsort und -zustand deutlicher als im Kontext um Tod und Sterben.

Victor Turner[176] hat sich bei seiner Weiterentwicklung des »Strukturschemas der Übergangsriten«[177] insbesondere auf die Schwellenphase konzentriert[178] und verwendet für die Zustandsbeschreibung dieser auch den Begriff der »Antistruktur«,[179] der »Liminalität« oder »liminalen Phase«[180]. Charakteristisch für die Schwellenphase sind nach Turner »unendlich viele Formen des Durcheinanders, der Paradoxie, der Aufhebung des Normensystems, der Übertreibung normalen Verhaltens bis hin zur Karikatur oder des Spottes über die Ordnung«.[181] Die »Antistruktur« stellt damit eine Dispensation von der normativen Struktur in Form von Statuszuweisungen dar. Dabei ist das Auftreten der Schwellenphase ein ephemeres Phänomen,[182] das sowohl eine negative Bewertung, im Sinne einer potenziellen Störung vertrauter Ordnung, als auch eine positive Zuschreibung birgt, da mit ihr die Option auf »Communitas« besteht.[183] Unter »Communitas«

172 Vgl. Saeverin: Begriff, S. 62f., 65, 91, 122, 135; Benjamin, Walter: Das Passagen-Werk, 2. Bde., Neue Folge, Bd. 200, Frankfurt a.M. 1983, S. 618; Waldenfels, Ordnung im Zwielicht, S. 28; hier zeigt sich eine inhaltliche Korrelation zu der Definition des »Neutralen« des Historikers und Philosophen Louis Marin, der den verbindenden Aspekt zwischen dem Neutralen und der bestehenden Ordnung metaphorisch mit dem Bild der Brücke beschreibt (Louis, Marin: Utopics: The Semilogical Play of Textual Spaces (Contemporary Studies in Philosophy and the Human Sciences), Atlantic Highlands 1990, S. 242); Borsò, Vittoria: Grenzen, Schwellen und andere Orte. »… La geographie doit bien etre au cœur de ce dont je m`occupe«, in: Dies./Reinhold Görling (Hg.): Kulturelle Topografien, Stuttgart 2004, S. 13-41, hier S. 21.

173 Zur räumlichen Komponente vgl. Görling, Reinhold: Heterotopia. Lektüren einer interkulturellen Literaturwissenschaft, München 1997, S. 22, 27.

174 Vgl. Koenen: Zwischenräume, S. 158.

175 Vgl. Waldenfels: Schwellenerfahrung, S. 152.

176 Vgl. Schomburg-Scherff: Nachwort, S. 245.

177 van Gennep: Übergangsriten, S. 183.

178 Vgl. Howarth, Glennys/Leaman, Oliver: Victor Turner, in: Dies. (Hg.): Encyclopedia of Death and Dying, London/New York 2001, S. 388.

179 Turner: Liminale, S. 49. Hier konträr verstanden zur »Sozialstruktur«.

180 Benzing verweist darauf, dass die Begriffe »präliminal«, »liminal« und »postliminal« bereits von van Gennep eingeführt wurden, in einigen deutschen Übersetzungen jedoch nicht übernommen worden sind, vgl. Benzing, Tobias: Ritual und Sakrament. Liminalität bei Victor Turner (Würzburger Studien zur Fundamentaltheologie, Bd. 36), Frankfurt a.M. 2007, S. 61, Anm. 211; Turner betont, dass van Gennep in seinem Sprachgebrauch gemäß des rituellen Gehalts nach Trennungs-, Schwellen- und Angliederungsphasen und bei der topologischen Struktur zwischen präliminal, liminal und postliminal unterschied, vgl. Turner: Ritual, S. 159.

181 Turner: Liminale, S. 65.

182 Vgl. ebd., S. 69, 72.

183 Ebd., S. 73.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

versteht Turner ein egalitäres Gemeinschaftsgefühl bei den Individuen, die die Schwellenphase durchlaufen,[184] das über gewöhnliche Vorstellungen von Gemeinschaft weit hinausgeht.[185] Was dies mit den Leichenhäusern zu tun hat, zeigt sich dann, wenn die »Schwellenwesen« näher betrachtet werden:[186]

> »Die Unruhe, die von solchen Mischbildungen ausgeht, rührt nicht zuletzt daher, dass die Grenzen zwischen Mensch und Tier, zwischen Mensch und Gott, zwischen Mann und Frau oder zwischen Mensch und Automat zu schillern beginnen und auch unerbetene Verwandte auftreten.«[187]

Eine solche Zuschreibung verweist paradigmatisch auf die zwischen Leben und Tod stehenden Scheintoten. Mit ihnen erfuhren auch die Einrichtungen der Leichenhäuser eine gefühlsmäßig ambivalente, wenn nicht gar irritierende Klassifikation. Liminalität als »Gipfel der Unsicherheit« und »Einbruch des Chaos in den Kosmos«[188] stellt eine reale Bedrohung des bestehenden Systems dar.[189] Dieser Umstand relativiert sich auch dann nicht, wenn man davon ausgeht, dass es sich bei dem Auftreten der Schwellenphase keineswegs um eine gänzliche Ablehnung, sondern eher um eine zeitweilige Aufhebung der vertrauten Ordnung handelt und diese somit auch als Anerkennung des Bestehenden interpretiert werden kann.[190] So postuliert der Soziologe Rüdiger Lautmann zwei Lösungsoptionen für die dargestellte Krisensituation: Zum einen kann eine Exklusion der Betroffenen erfolgen; zum anderen kann die gesellschaftliche Krise dadurch aufgelöst werden, indem die vorhandene Ordnung selbst eine Modifikation durchläuft.[191] Der Frage, welche Option im Fall des vorliegenden Angstphänomens gewählt worden ist und welche Bedeutung die Leichenhäuser darin einnehmen, soll im Verlauf dieser Arbeit nachgegangen werden.

(Räumliche) Übergangsbereiche können derart stark verkürzt auftreten, dass sie sich auf eine Türschwelle reduzieren können.[192] Im Fall einer Bestattung stellt bereits der Sarg eine Form der räumlichen Trennung des Toten vom Lebenden dar,[193] gesteigert durch eine zusätzliche Distanzierung, wie die Aufstellung des Sarges in einem separierten Zimmer oder das Fortschaffen der Leiche ins Leichenhaus. In dieser räumlichen Ausgrenzung spielt der Ort des Friedhofs eine besondere Rolle. Dieser spiegelt die Situation der Schwellenerfahrung wider, indem in gewisser Weise eine Kontinuität

184 Vgl. Benzing: Ritual, S. 70, 93; Turner: Ritual, S. 96.

185 Zur Communitas vgl. Turner: Ritual, S. 105; Turner: Liminalität, S. 251.

186 Turner: Ritual, S. 95.

187 Waldenfels: Fremdheitsschwellen, S. 23.

188 Turner: Liminale, S. 72.

189 Vgl. Turner: Ritual, S. 107; Schefold, Werner: Krisenverläufe und Übergänge in die Normalität, in: Wolfgang Schröer u.a. (Hg.): Handbuch Übergänge, Weinheim/Basel 2013, S. 853-868, hier S. 857f.; Turner: Liminale, S. 81. Diese Bedrohung bezieht Turner sowohl auf die Nutznießer*innen von etablierten Machtstrukturen als auch auf gesellschaftliche Gruppen, die von einer Sorge um den Bestand und damit einem Sicherheitsbedürfnis geleitet werden; Hetherington: Badlands, S. 33f.

190 Vgl. Schomburg-Scherff: Nachwort, S. 247f.

191 Vgl. Lautmann, Rüdiger: Liminalität, in: Werner Fuchs-Heinritz u.a. (Hg.): Lexikon zur Soziologie (2011), S. 410.

192 Vgl. van Gennep: Übergangsriten, S. 27, 29.

193 Vgl. ebd., S. 144.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

der menschlichen Existenz suggeriert wird, die sich jedoch als Illusion erweist.[194] Die Übergangsrituale im Fall eines Todes betreffen gleichsam die Verstorbenen als auch die Lebenden.[195] Die Toten müssen angemessen verabschiedet und ihnen zugleich ein neuer Platz in der Gesellschaft zugewiesen werden,[196] während die Lebenden der Rituale bedürfen, um ihre Trauer und Ängste hinsichtlich der Grenzerfahrung zu verarbeiten, aber auch um ihre eigene gesellschaftliche Position neu ausrichten zu können.[197] Die Übergangsriten bei Bestattungen sind auch deshalb von Nöten, da den Toten zumindest im Bereich des Aberglaubens besondere Kräfte unterstellt werden, die sich bei einer Nichtbefolgung der Riten zu Ungunsten der Toten, aber auch der Lebenden auswirken können, da den Toten die Möglichkeit der Rache zugerechnet wird.[198] Zahlreiche Rituale im Bestattungskontext basieren auf ursprünglich abergläubischen Ängsten. So sollte das Verschließen der Augen, das Verhängen von Spiegeln oder auch die Totenwache eine Rückkehr der Toten in den Bereich der Lebenden verhindern.[199] Anachronistische Angstvorstellungen treten in diesem Zusammenhang wiederholt auf.[200] Diese Aspekte werden bei dem Prozedere relevant sein, die die (Schein-)Toten durchlaufen mussten, sofern sie in ein Leichenhaus aufgenommen wurden.

Es soll somit geklärt werden, welche Auswirkungen die Einrichtung der Leichenhäuser auf ebenjene traditionellen Trennungsriten im Kontext einer Bestattung hatten. Es deutet sich bereits an dieser Stelle an, dass hinsichtlich der zu behandelnden Thematik mehrere unterschiedliche Schwellenphänomene konstatiert werden können: erstens die eigentliche historische Schwellenphase, die aus den gesamtgesellschaftlichen Veränderungen resultierte, zweitens der Umstand des eigenen Todes, der per se eine Schwellenerfahrung darstellte, drittens die Schwellenerfahrung, die der Tod der Anderen für die Lebenden bedeutete. Was dies für die betroffene Gesellschaft, insbesondere die bürgerlichen Schichten, bedeutet, wird das folgende Kapitel beleuchten.

---

194 Vgl. Lennartz, Norbert: Der Friedhof als Ort des Liminalen. Die Friedhofsepisode in James Joyces *Ulyssses* im Kontext modernistischer Raumentwürfe, in: Jochen Achilles/Roland Borgards/Brigitte Burrichter (Hg.): Liminale Anthropologien. Zwischenzeiten, Schwellenphänomene, Zwischenräume in Literatur und Philosophie, Würzburg 2012, S. 257-269, hier S. 257.

195 Vgl. van Gennep: Übergangsriten, S. 143f.

196 Dies kann in religiös-magischen Kontexten eine quasi-räumliche Zuweisung wie das Jenseits sein, kann sich aber auch auf soziale Positionen beziehen.

197 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (Die deutschen Bischöfe, Bd. 81), Bonn 20. Juni 2015, S. 19; Frenschkowski, Marco: Sterben und Tod als Thema der Religion und der Religionswissenschaft, in: Héctor Wittwer/Daniel Schäfer/Andreas Frewer (Hg.): Sterben, S. 15-27, hier S. 19.

198 Vgl. van Gennep: Übergangsriten, S. 154; Geiger: Wiedergänger, S. 570; Zauder: Schinderkuhlen, S. 117, 123.

199 Vgl. Frenschkowski: Sterben, S. 18.

200 Vgl. ebd., S. 20.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

III.3 Die Leichenhausfrage: Ein Projekt des Bürgertums oder realisierte Bürgerlichkeit?

> »Was heißt: Bürgerlich? Bürgerlich nennt man alles Schlichte, Solide, Einfache, ja, in gewisser Beziehung, alles Naive des geselligen Verbandes, mit welchem anspruchlose [sic!] Rechtlichkeit, innere tüchtige Kernigkeit und instinktmäßige Tugend verbunden ist.«[201]

Mit dieser mehrdeutigen Zuschreibung des oder der ›Bürgerlichen‹ fasste der Wiener Schriftsteller Eduard von Bauernfeld (1802-1890) seine Vorstellung des Begriffes zusammen. Die Ambivalenz dessen, was ›Bürgerlichkeit‹ auszeichnete, was ihre Tugenden und Intentionen waren, prägte auch die Leichenhausfrage maßgeblich. Die zum Titel dieses Kapitels erhobene Frage behandelt die grundlegende Thematik der partizipierenden gesellschaftlichen Gruppen als auch die Hintergründe und die Zielausrichtung der Leichenhausprojekte. Dabei lässt sich die Frage nach zwei unterschiedlichen Interpretationen separieren, die der sozialen Gruppe und die der kulturellen Einheit. Bürgertum, verstanden als »soziale Formation«,[202] wird von dem Soziologen Rainer M. Lepsius als ein sozialer Verband definiert, der sich durch Bildung und Besitz auszeichnete und separat von Adel, Klerus, Bauern- oder der Arbeiter*innenschaft positioniert war.[203] Wie problematisch eine solche Klassifizierung ist, zeigt die Zuordnung von Händler*innen oder Selbstständigen, deren gesellschaftliche Klassifizierung im Verlauf des 19. Jahrhunderts stark variierte.[204] Erst mit einer stärkeren Herausbildung der sozialen Konstruktionen von Bildungs- und Wirtschaftsbürgertum scheint eine Zuweisung tendenziell einfacher,[205] bleibt aber weiterhin diskussionswürdig.

Sinnvoll scheint es, das Bürgertum nicht als soziale Gruppe zu erfassen, die sich anhand von Charakteristika bezogen auf Profession und finanzielle Bezüge auszeichnete, sondern als »kulturelle Formation«,[206] die von klaren Werten und Normen geprägt

201 von Bauernfeld, E[duard]: Bürgerlich und Romantisch. Lustspiel in vier Aufzügen, in: M[oritz] G[ottlieb] Saphir (Hg.): Ausgewählte Schriften, 10 Bde., 3. Bd., 6. Aufl., Brünn/Wien 1871, S. 27-33, hier S. 29f.

202 Schäfer, Michael: Geschichte des Bürgertums. Eine Einführung, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 79-81.

203 Vgl. Lepsius, M. Reiner: Zur Soziologie des Bürgertums und der Bürgerlichkeit, in: Jürgen Kocka (Hg.): Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Göttingen 1987, S. 79-100, hier S. 79.

204 Vgl. Kocka, Jürgen/Frey, Manuel: Einleitung und einige Ergebnisse, in: Dies. (Hg.): Bürgerkultur und Mäzenatentum im 19. Jahrhundert (Bürgerlichkeit, Wertewandel, Mäzenatentum, Bd. II), Zwickau 1998, S. 7-17, hier S. 8f.; Rüdiger, Björn: Bürgerliche Emanzipation und staatliche Reaktion. Zur Genese bürgerlicher Grundrechte zwischen Vormärz und Reaktionszeit (Rechtsgeschichtliche Studien, Bd. 20), Hamburg 2007, zgl. Berlin, HU, Diss., 2007, S. 23.

205 Vgl. Kocka/Frey: Einleitung, S. 9.

206 Schäfer: Geschichte, S. 39, auch S. 129.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

war, die als »Bürgerlichkeit«[207] oder »bürgerliche[r] Wertehimmel«[208] beschrieben werden können.[209]

Was bedeutet dies nun für die Leichenhausfrage? Es kann konstatiert werden, dass der Diskurs um die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Leichenhäuser respektive die Kontroverse um die Gefahr des Scheintodes von den gebildeten Mitgliedern der Gesellschaft geführt wurden.[210] Dieser Aspekt scheint hingegen weniger mit dem Umstand zu korrelieren, dass Teile der Gesellschaft des Lesens womöglich nicht mächtig waren und die Auseinandersetzungen zumeist schriftlich ausgetragen wurden.[211] Eher zeichnet sich hier ein Diskurs ab, der unter anderem durch den Zugang zur medizinischen Fachliteratur begrenzt war und zudem auf ein höheres Bildungsniveau verwies.[212] Und selbst wenn die Leichenhäuser als explizites Projekt dem (männlichen) Bürgertum zu-

207 Einen vergleichbaren Unterschied zwischen Bürgertum und Bürgerlichkeit macht auch Hettling, vgl. Hettling, Manfred: Die Kleinstadt und das Geistesleben. Individuum und Gesellschaft um 1800, in: Hans-Werner Hahn/Dieter Hein (Hg.): Bürgerliche Werte um 1800. Entwurf – Vermittlung – Rezeption, Köln 2005, S. 273-290, hier S. 277, auch S. 281.

208 Hettling und Hoffmann verwenden den Begriff als Sammlung von Wertvorstellungen und Interpretationsgrundlagen, die im 19. Jahrhundert als Ordnungskriterien dienen sollten, vgl. Hettling, Manfred/Hoffmann, Stefan-Ludwig: Einleitung: Zur Historisierung bürgerlicher Werte, in: Dies. (Hg.): Der bürgerliche Wertehimmel. Innenansichten des 19. Jahrhunderts, Göttingen 2000, S. 7-21, hier S. 9; vgl. Nipperdey, Thomas: Kommentar: »Bürgerlich« als Kultur, in: Jürgen Kocka (Hg.): Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Göttingen 1987, S. 143-148, hier S. 143.

209 Vgl. Schäfer: Geschichte, S. 39; Vierhaus, Rudolf: Der Aufstieg des Bürgertums vom späten 18. Jahrhundert bis 1848/89, in: Jürgen Kocka (Hg.): Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Göttingen 1987, S. 64-78, hier S. 64; Lepsius: Soziologie, S. 79; Kocka/Frey: Einleitung, S. 8f.

210 Vgl. Bauer: Tod, S. 18; bereits Fischer verwies auf den anfänglich elitären Charakter einer »bürgerlichen Sterbekultur«, die sich erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts weiteren ›Schichten‹ öffnete (Fischer: Sarg, S. 50f.).

211 So geht Winnige davon aus, dass der Besuch einer Schule zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Preußen für die meisten Kinder zwischen sechs und 14 Jahren Alltag war, vgl. Winnige, Norbert: Alphabetisierung in Brandenburg-Preußen 1600-1850. Zu den Grundlagen von Kommunikation und Rezeption, in: Ralf Pröve/Nobert Winnige (Hg.): Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600-1850 (Schriftenreihe des Forschungsinstituts für die Geschichte Preußens e.V., Bd. 2), Berlin 2002, S. 49-67, hier S. 53; Block wies zudem nach, dass der Geburtsjahrgang 1800 in Preußen lediglich eine 20-prozentige Analphabetenrate aufwies, die sich jedoch im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts verringerte, vgl. Block, Rainer: Der Alphabetisierungsverlauf im Preußen des 19. Jahrhunderts. Quantitative Explorationen aus bildungshistorischer Perspektive (Europäische Hochschulschriften, Reihe 11, Pädagogik, Bd. 639), Frankfurt a.M./Berlin/Bern u.a. 1995, S. 152-154.

212 Dass der Diskurs über Umwege dennoch auch Teile der Gesellschaft erreichte, die nicht den ›höheren‹ Schichten angehörten, wird im Verweis auf die Märchen von Schneewittchen oder Dornröschen der Gebrüder Grimm deutlich, in denen die als notwendig erachteten Verhaltensweisen gegenüber Scheintoten par excellence durchexerziert werden, vgl. Beier, Barbara: Der nicht natürliche Tod und andere rechtsmedizinische Sachverhalte in den deutschen Volksmärchen unter besonderer Berücksichtigung der Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm, Berlin, Humboldt-Univ., Diss. Med., 1998, S. 20-25, https://edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/18452/15003/Beier.pdf?sequence=1, Zugriff: 24.11.2018.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

gerechnet werden könnten,[213] so waren die Einrichtungen doch ursprünglich primär für die armen Bevölkerungsteile angedacht. Somit zeigt sich, dass zumindest der erste Teil der Frage problematisch zu beantworten ist.

Anders sieht es bei dem Hinweis auf die ›Bürgerlichkeit‹ aus. Werte können an dieser Stelle als »Leitvorstellungen, an denen Individuen oder Gruppen ihr Handeln verbindlich ausrichten« definiert werden.[214] Drei Wertkategorien zeigen sich dabei überproportional oft im Dispositiv der Leichenhäuser: Individualität, Pietät und Solidarität. Diese Wertkategorien waren paradigmatisch mit den Vorstellungen der europäischen Aufklärung korreliert und können in diesem Kontext als bürgerliche Werte angesprochen werden, ohne dabei auf Bürgerlichkeit im Sinne einer singulären gesellschaftlichen Gruppe Bezug nehmen zu wollen. In der bürgerlichen Vorstellung war es dabei gerade die Verknüpfung der Werte miteinander, die dem Ideal als Voraussetzung diente.[215] Die drei aufgegriffenen Wertvorstellungen sind eng miteinander verbunden und bedingen sich zum Teil gegenseitig. So soll gezeigt werden, dass die Hervorhebung der Individualität innerhalb des Scheintoddispositivs zwangsläufig ein solidarisches Gefühl gegenüber dem Mitmenschen und seiner Rettung mittels der Leichenhäuser produzierte. Bei dem Dringen auf Einhaltung der Pietät tritt nicht nur die Furcht vor bestimmten abergläubischen Kontexten zutage, sondern gleichfalls die Wertschätzung des Einzelnen insbesondere im Angesicht des Todes. Getragen wird die Debatte von der Sorge um die eigene Person und die des Mitmenschen und zeigt sich bestenfalls in dem Bemühen um eine Rettung. Daher basierte die Entstehung der Leichenhäuser nicht allein auf dem Angstphänomen vor dem Lebendig-begraben-Werden, sondern bedurfte zur Realisierung zudem einer gesellschaftlichen ›Atmosphäre‹, innerhalb derer bestimmte Emotionen und Wertvorstellungen eine größere Bedeutung als zuvor erlangten. Während der Epoche der Empfindsamkeit trat das Bewusstsein vom Wert des individuellen Menschen ebenso wie die Ausprägung eines solidarischen Grundempfindens in den Vordergrund.[216] Betrachtet man die emotional eingefärbten Forderungen nach Leichenhäusern und die Schilderungen dessen, wie man sich das drohende Wiedererwachen im Grab imaginierte – Postulate, wie sie noch im 19. Jahrhundert emphatisch erhoben wurden –, so zeigt sich bisweilen die Vehemenz der Gefühle, die Frevert als »Apotheose des Mitfühlens und Mitleidens« bezeichnet.[217] Erst auf dieser Basis wird das resolute Dringen auf die Errettung

213 Zur männlichen Dominanz einer emotionsgeschichtlichen Rezeption des 19. Jahrhunderts und dem Forschungsdesiderat der Emotionen anderer sozialer Gruppen vgl. Aschmann: Heterogene Gefühle, S. 243.

214 Hübinger, Gangolf: Werte, in: Stephan Jordan (Hg.): Lexikon Geschichtswissenschaften. Hundert Grundbegriffe, Stuttgart 2007, S. 325-327, hier S. 325.

215 Vgl. Hettling: Kleinstadt, S. 285.

216 Verwiesen sei an dieser Stelle auf die Auswertung Keßlers über die Predigten Herders im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, in denen ein deutlicher Bezug auf den »Wert des Lebens« konstatiert werden kann (Keßler, Martin: »Bürgerliche Werte« und »Werte der Menschheit« in den Predigten Herders, in: Hans-Werner Hahn/Dieter Hein (Hg.): Bürgerliche Werte um 1800. Entwurf – Vermittlung – Rezeption, Köln 2005, S. 69-94, hier S. 79f.); Frevert: Vergängliche Gefühle, S. 16; Reddy postuliert zwischen 1660 und 1789 vier Phasen an veränderten Gefühlskategorien, wobei die beiden späteren ein positives Menschenbild in das Zentrum ihres Handelns rücken, vgl. Reddy: Navigation, S. 145f.

217 Frevert: Gefühle (2009a), S. 193.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

der potenziellen Scheintoten sowie die Bereitschaft auch der finanziellen Partizipation am Projekt Leichenhaus verständlich.

Auf der anderen Seite hatte sich ab dem 19. Jahrhundert das Sterben im familiären Rahmen gegenüber dem zuvor favorisierten Sterben in der ›Öffentlichkeit‹ durchgesetzt.[218] Seitdem stellte das Sterben daheim unter den Augen und im Beisein der Familie eine bürgerliche Idealvorstellung dar.[219] Obgleich der Gebrauch der Leichenhäuser sich nicht auf den eigentlichen Sterbeakt bezog, so liefert dieser Umstand zumindest einen weiteren Erklärungsansatz, weshalb die Leichenhäuser lange Zeit gemieden wurden.

Die Vielschichtigkeit der eingangs gestellten Frage wird hingegen durch die Ambivalenz deutlich, die unweigerlich dem Begriff Bürgerlichkeit anhaftet. Denn neben den idealtypischen Wertvorstellungen, die hier transportiert und die scheinbar allen Teilen der Gesellschaft zugestanden wurden, waren die Versuche der realen Umsetzung eben dieser Werte immer auch Ausdruck und Anspruch von Machtkonstellationen innerhalb der Gesellschaft.[220] Dieser Aspekt verweist neuerlich auf den Begriff Bürgertum als Idee einer Sozialformation und den exkludierenden Tendenzen, die sich daran anschließen. So deutet bereits die Ambivalenz des Begriffes Wohltätigkeit, dem eine Ungleichheit zwischen den partizipierenden Parteien anhaftet und zumeist als Instrument der Erziehung verstanden wurde,[221] auf die kontroverse Ausgangslage zahlreicher Leichenhäuser hin, die als Resultat von Spenden oder Stiftungen entstanden und klare, durchaus auch erzieherische Richtlinien propagierten. Ehrenamtliche Betätigung im 19. Jahrhundert erhält somit eine zwiespältige Note, bot sie doch neben dem Bedürfnis, Gutes zu tun, auch die Möglichkeit, den eigenen Interessen durch soziale Kontrolle nachzukommen und sich dabei auch gegen Versuche der Einflussnahme höherer staatlicher oder kommunaler Institutionen zur Wehr zu setzen.[222] Dass derlei ›bürgerliches‹ Verhalten insbesondere gegenüber den ›unteren‹ sozialen Schichten nicht selten paternalistische Züge annahm, war kaum zu vermeiden respektive intendiert. Tatsächlich wurde die Einführung von Leichenhäusern von den Befürworter*innen als Ausdruck eines kulturellen Fortschritts verstanden.[223] So beklagt der Arzt Speyer 1826 hinsichtlich der bisher geringen Etablierung der Anstalten: »Diese Vernachlässigung eines so wichtigen Gegenstandes der Medizinalpolizei steht im grellen Widerspruche mit den grossen Fortschritten und Verbesserungen, die ihr in der neuern Zeit zu Theil geworden sind.«[224] Und bereits

218 Vgl. Kessel: Sterben, S. 304.

219 Vgl. ebd., S. 305; McManners, John: Death and the Enlightenment. Changing Attitudes to Death among Christians and Unbelievers in Eighteenth-Century France, Oxford/New York 1981, S. 237.

220 Vgl. Hettling/Hoffmann: Einleitung, S. 17. »Universaler Anspruch und soziale Distinktion – beides gehörte zur Bürgerlichkeit des 19. Jahrhunderts« (Ebd. S. 18).

221 Vgl. Schulz, Andreas: Mäzenatentum und Wohltätigkeiten – Ausdrucksformen bürgerlichen Gemeinsinns in der Neuzeit, in: Jürgen Kocka/Manuel Frey (Hg.): Bürgerkultur und Mäzenatentum im 19. Jahrhundert (Bürgerlichkeit, Wertewandel, Mäzenatentum, Bd. II), Zwickau 1998, S. 240-262, hier S. 244, 251, 253.

222 Vgl. Scarpa, Ludovica: Gemeinwohl und lokale Macht. Honoratioren und Armenwesen in der Berliner Luisenstadt im 19. Jahrhundert (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 77), München/New Providence/London/Paris 1995, S. 47-51.

223 Vgl. Speyer: Möglichkeit, S. 2.

224 Ebd., S. 3.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

1824 hatte Hufeland im Hinblick auf die große Spendenbereitschaft der gebildeten Bevölkerung für das Leichenhaus in Weimar beteuert, dass damit ein eindeutiger Nachweis für ein aufklärerisches Denken erbracht sei.[225] Die ›bürgerlichen‹ Werte, die im Kontext der Leichenhäuser verhandelt wurden, können in ihrer Bedeutung nicht genug betont werden. Neben der Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden und dem Bemühen um hygienische Bedingungen waren sie es, die als Motivationsquelle der Fürsprecher*innen von Leichenhäusern dienten.

III.3.1 Individualität

Der Begriff Individualität besitzt eine doppelte Bedeutung. Zum einen bezeichnet er die Erkenntnis des Menschen von seiner Einzigartigkeit und dem Wunsch, dieser Erkenntnis Ausdruck zu verleihen. Zum anderen beruft er sich auf die vom Menschen selbst sowie seiner Umwelt erkannten Exklusivität.[226] Individualität wird damit zu einem »sozialen Fingerabdruck« des Individuums.[227] Trotz des Umstandes, dass Ansätze zur Individualisierung bereits in der Spätantike und dem Mittelalter fassbar werden,[228] kann der Zeitraum der Entstehung einer prägnanten Individualität nach heutigem Verständnis und gemäß aufklärerischer Grundsätze als Kulmination der vorangegangenen Entwicklungsprozesse auf das Ende des 18. Jahrhunderts eingeengt werden.[229] Die bereits initiierten gesellschaftlichen Veränderungen wurden nun bewusst betrachtet und hinterfragt.[230] Dabei ist zu beachten, dass die Prozesse der Individualisierung keineswegs kontinuierlich verliefen und sich zudem über einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten erstreckten.[231] Individualisierung beschreibt den Vorgang der Reflexion einer Person über sich selbst und ihre Bedeutung für die Gesellschaft.[232] Dies kann indes nicht als ein konkreter, singulärer Prozess verstanden werden. Am ehesten kann eine verallgemeinernde Definition für den Begriff erbracht werden, indem man die Zunahme der Relevanz des Individuums als aktiven Part für die gesellschaftlichen Prozesse betont.[233] Wenn die Kulturwissenschaftlerin Anna Bergmann davon spricht, dass »[d]ie Angst vor dem Scheintod […] eine Konsequenz moderner Individualisierung« darstellte,[234] so rekurriert sie unmittelbar auf die generelle Erkenntnis, dass mit dem Tod das subjektive Leben endet. Im Zuge der Individualisierungsprozesse zeichnete sich zudem ein verstärktes Interesse am menschlichen Körper und der Möglichkeit von Interpretations-

225 Vgl. Hufeland: Ungewißheit (1824), S. 57.

226 Vgl. Abels, Heinz: Identität. Über die Entstehung des Gedankens, dass der Mensch ein Individuum ist, den nicht leicht zu verwirklichenden Anspruch auf Individualität und die Tatsache, dass Identität in Zeiten der Individualisierung von der Hand in den Mund lebt, Wiesbaden 2006, S. 43.

227 Junge, Matthias: Individualisierung, Frankfurt a.M. 2002, S. 30.

228 Vgl. Abels: Identität, S. 22.

229 Vgl. ebd., S. 21; van Dülmen, Richard: Die Entdeckung des Individuums 1500-1800, Frankfurt a.M. 1997, S. 9f.

230 Vgl. Hettling: Kleinstadt, S. 277; Kessel: Sterben, S. 304f.

231 Vgl. Abels: Identität, S. 44.

232 Vgl. ebd., S. 45.

233 Vgl. Junge: Individualisierung, S. 9f.

234 Bergmann, Anna: Der entseelte Patient. Die moderne Medizin und der Tod, Berlin 2004, S. 436.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

modellen darüber ab. Eine solche Analyse des eigenen und des anderen Körpers dient nicht nur der Differenzierung, sondern auch der Erfassung des eigenen Selbst.[235] Hatte vor dem 18. Jahrhundert eher das Bemühen um einen Nachweis von Ähnlichkeit zwischen den Menschen im Vordergrund gestanden, wandelte es sich nun zu dem Wunsch nach dem Herausstellen einzigartiger Kennzeichen einer Person.[236] Diese Form der Individualität basierte zudem auf drei elementaren Ansichten: Erstens postulierte sie die Idee der Gleichheit von Einzelwesen. Zweitens hob sie die Unterschiedlichkeit der Personen hervor und drittens berief sie sich auf einen solidarischen Ansatz gegenüber der Gesellschaft.[237] Dass sich diese Auffassungen keineswegs widersprechen mussten, wird im Folgenden gezeigt.

Eine präzisere Differenzierung des Begriffes Individualismus in Ausrichtung und zeitlichem Auftreten hat der Philosoph und Soziologe Georg Simmel (1858-1918) in Anlehnung an Kant vorgenommen. Demnach entstand im 18. Jahrhundert die Vorstellung, dass der Wert des Menschen eine allgemeine Größe sei,[238] das heißt, der Mensch wurde unabhängig seiner subjektiven Eigenschaften allein aufgrund seines Status als Mensch von Wert erachtet und damit eine allgemeine Würde des Menschen postuliert. Der Soziologe Heinz Abels kategorisiert diese Form als »Abstrakten Individualismus«.[239] Am Beispiel der Predigten Johann Gottfried Herders (1744-1803) vom Ende des 18. Jahrhunderts zeigt sich nachdrücklich die Bedeutsamkeit des Menschenlebens als grundsätzlicher Signifikanz.[240] Die verkappte Betonung des Wertes eines Individuums im religiösen Kontext kommt auch in der kurzen Passage einer Druckschrift zum Tragen, die im Zuge der Errichtung des Leichenhauses der Berliner Jerusalems- und Neuen Kirche vom Ministerium und Vorstand der Kirchengemeinde an die beiden Gemeinden aufgelegt worden war. Der moralische Auftrag zum Schutz eines Menschenlebens wird hier mit einer christlichen Verpflichtung gleichgesetzt:

> »Es ist ›heilige Pflicht‹ der Christen das leibliche Leben unserer Mitmenschen zu hüten als einen kostbaren Schatz […]. Wird darin nun etwas vernachlässigt und versäumt, so sind wir schuldig vor dem Herrn, der uns Alle auf gerechter Waage wägt und der gesagt hat: was ihr dem geringsten unter meinen Brüdern thut, das habt ihr auch mir gethan.«[241]

---

235 Vgl. Labouvie, Eva: Individuelle Körper. Zur Selbstwahrnehmung »mit Haut und Haar«, in: Richard van Dülmen (Hg.): Entdeckung des Ich. Die Geschichte der Individualisierung vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 163-195, hier S. 173.

236 Vgl. Hettling: Kleinstadt, S. 277.

237 Vgl. Abels: Identität, S. 43f.

238 Vgl. Simmel, Georg: Kant und der Individualismus, in: Rüdiger Kramme/Angela Rammstedt/Otthein Rammstedt (Hg.): Georg Simmel. Aufsätze und Abhandlungen 1901-1908, Bd. I, Gesamtausgabe Bd. 7, Frankfurt a. M 1995, S. 273-282, hier S. 280.

239 Abels: Identität, S. 145.

240 Vgl. Keßler: Werte, S. 79f.

241 Druckschrift, hg. von dem Ministerium und VJNK an die beiden Gemeinden der Kirchen, o.O. o.J. Der Kontext lässt auf das Jahr 1839 schließen, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 94-96, S. 1-9, hier S. 8.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Bereits 1898 differenzierte der Soziologe Émile Durkheim (1858-1917) zwischen einem utilitaristischen und einer Form von moralischen Individualismus, bei dem der zweite auf Kant und Jean-Jacques Rousseau (1712-1778) fußte.[242] Durkheim erkannte in den starken individualistischen Bestrebungen in der Moderne eine neue Form von Religion,[243] die dem Einzelwesen im Allgemeinen einen quasi-heiligen Nimbus verlieh.[244] Hierin liegt die Wurzel der Verbindung zu einem solidarischen Grundgefühl unter den Menschen trotz oder wegen der erstarkten Personalität begründet.[245] Scheinbar konträr dazu entwickelte sich im 19. Jahrhundert eine Form von Individualismus, die Abels gemäß einem Gegenentwurf zum »Abstrakten Individualismus« als »Qualitativen Individualismus« klassifiziert,[246] und die nicht mehr Gleichheit einforderte, sondern sich auf eine explizite Unterscheidung der einzelnen Menschen stützte. Simmel verstand die Entwicklungen im 19. Jahrhundert hingegen keineswegs als scharf abzugrenzende Gegenpole, sondern sah darin vielmehr eine bestenfalls komplementäre oder aber konkurrierende Einstellung,[247] das heißt, dass beide Formen von Individualität zeitlich parallel existierten. Somit schloss der Individualismus des 19. Jahrhunderts mit seiner starken Ausrichtung auf Abgrenzung der Person von den Mitmenschen ein solidarisches Fühlen und Handeln keineswegs aus. Ebenso wenig stand die Idee von Allgemeinheit und Gemeinwohl grundsätzlich konträr zu einzelpersönlichen Belangen; vielmehr wurden die personengebundenen und die Gemeinschaftsinteressen nicht länger ausgeschlossen.[248]

Besonders relevant für diese Arbeit zeigt sich die Wertschätzung der Gefühle hinsichtlich der Bedeutung des Individuums, wie sie bei Rousseau deutlich zutage tritt und später von der deutschen Romantik aufgegriffen wurde.[249] Die Anhänger*innen der Romantik propagierten den Wert und das Ausleben von Gefühlen. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts fand sie in den deutschen Staaten mit der »Empfindsamkeit« einen prägenden Ausdruck. Hier wurde das eigene Gefühlsleben als wertvoll erachtet und da es einzigartig in Bezug auf jede Person war, stärkte dieser Ansatz die Bedeutung des Individuums.[250] Die Wertschätzung galt indes nicht allein den eigenen Gefühlen, sondern auch jenen des Mitmenschen, sodass gleichsam die Wesenheit des Anderen an Wert gewann.[251] Dieser Aspekt korreliert Individualität abermals mit der Wertvorstellung von

242 Vgl. Durkheim, Émile: Der Individualismus und die Intellektuellen, in: Hans Bertram (Hg.): Gesellschaftlicher Zwang und moralische Autonomie, übers. v. Maria Henriette Bertram (Beiträge zur Soziogenese der Handlungsfähigkeit), Frankfurt a.M. 1986, S. 54-70, hier S. 55.

243 Vgl. ebd., S. 59.

244 Vgl. ebd., S. 60.

245 Vgl. ebd., S. 59; diese Bewertung Durkheims, die von einer Steigerung der positiven Werte, wie der Solidarität ausgeht, wurde von späteren Theorien, wie auch der kommunitaristischen Sozialtheorie infrage gestellt, wobei hier nicht grundsätzlich der Gedanke einer solidarischen Gesellschaft im Kontext des Individualismus aufgehoben, sondern von einer Transformation ausgegangen wird, vgl. dazu: Junge: Individualisierung, S. 94f.

246 Abels: Identität, S. 148.

247 Vgl. Simmel: Kant, S. 281.

248 Vgl. van Dülmen: Entdeckung, S. 148.

249 Vgl. Abels: Identität, S. 130.

250 Vgl. ebd., S. 150.

251 Vgl. ebd., S. 151.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Solidarität. Deutlich tritt ein solches Ansinnen bei zahlreichen Verfechter*innen von Leichenhäusern, wie dem Arzt Lessing, zutage, der den Tod des Einzelnen als grausames Schicksal nicht allein für die betreffende Gesellschaft, sondern für die gesamte Welt beklagte.[252]

Es zeigt sich, dass sowohl im »Abstrakten Individualismus« des 18. Jahrhunderts mit seinem Gleichheitsideal als auch im »Qualitativen Individualismus« des 19. Jahrhunderts mit seiner Intention der Differenzierung eine deutliche inhaltliche Nähe zum Solidaritätsgedanken vorhanden war, wenn diese auch unterschiedlich begründet wurde. Beide Formen mit ihren jeweiligen Grundsätzen spielen eine entscheidende Rolle für die Entstehung der Leichenhäuser und den Modus Operandi ihrer Umsetzung.[253]

III.3.2 Pietät

Der Begriff Pietät beinhaltet, abhängig von der Zeitstellung und der Perspektive, unterschiedliche Inhalte. Etymologisch geht der Terminus auf das lateinische Wort *pietas* zurück,[254] womit in der Antike vorrangig die Achtung der Ahnen gemeint war. Dabei ist die *pietas* hier durchaus ambivalent zu betrachten, da sie ein reziprokes Verhältnis beschrieb. Zum einen sicherte sie den Toten die notwendigen Maßnahmen zum Eintritt ins Totenreich; zum anderen wurden die Lebenden durch die Einhaltung der *pietas* vor der Rückkehr und potenziellen Rache der Toten geschützt.[255] In der christlichen Antike und im Mittelalter änderte sich die Begriffsauslegung dahingehend, dass nun insbesondere der Trost für die Angehörigen zum Zweck der *pietas* erhoben wurde.[256] Zusätzlich spiegelte sich hierbei auch der eigennützige Wunsch nach einem pietätsvollen Umgang mit dem dereinst eigenen toten Körper wider.[257] Das Christentum stellte dabei den entscheidenden Faktor bei der Umwandlung des antiken Begriffs dar. Demnach wurde der ehemals im familiären Rahmen relevante Terminus nun auf die gesamte Menschheit angewandt, indem Solidarität, Mitleid und Güte als christliche Tugenden verstärkt in den Vordergrund traten.[258] Würde oder Pietät standen dem Menschen von nun an aufgrund seines Status als Mensch zu, da der Mensch nach christlicher Lehre das Ebenbild Gottes darstellte, aber auch aufgrund seiner geistigen Befähigung.[259] Im Hochmittelalter hatten sich schließlich unterschiedliche Arten von *pietas* etabliert, die nun die Achtung vor

252 Vgl. Lessing: Unsicherheit, S. 6.

253 Zum Verhältnis von Individualisierung und sich wandelnden Todesvorstellungen vgl. Nassehi/Weber: Verdrängung, S. 382.

254 Vgl. Preuß, Dirk: Begriffsanalytische und philosophiegeschichtliche Perspektiven auf *pietas* und Pietät, in: Ders./Lara Hönings/Matthias Tade Spranger (Hg.): Facetten der Pietät (ta ethika, Bd. 15), München 2015, S. 19-140, hier S. 20.

255 Vgl. ebd., S. 33.

256 Vgl. ebd., S. 65.

257 Vgl. Schlachter, Gabriel/Arbesmann, Rudolph (Hg.): Aurelius Augustinus: Die Sorge für die Toten, Würzburg 1975, S. 18f.

258 Vgl. Grätzel, Stephan: Pietät, in: Rolf Gröschner/Antje Kapust/Oliver W. Lembcke (Hg.): Wörterbuch der Würde, München 2013, S. 183f., hier S. 183.

259 Vgl. Würde, in: Jean-Pierre Wils/Christoph Hübenthal (Hg.): Lexikon der Ethik, Paderborn u.a. 2006, S. 415-418, hier S. 416.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

dem Verstorbenen auch in Hinblick auf die eigene Sterblichkeit und den Wunsch nach angemessenen Verhalten beim eigenen Tod anregten.[260]

Erst in der Neuzeit kommt es zu einer Übersetzung des Begriffes in »Frömmigkeit« oder »Gottseligkeit«.[261] Der Medizinethiker Dirk Preuß hat für das neuzeitliche Pietätsverständnis fünf charakteristische Aspekte herausgearbeitet, von denen die besonders prägnant in moralisierenden Schriften des 19. und 20. Jahrhunderts zum Tragen kommende Pietät, aus der die Einforderung von Gehorsam resultierte, interessant erscheint.[262] Betraf die *pietas* der Antike verstärkt Vorstellungen, die sich auf Tugenden, das Recht und Religion bezogen,[263] konzentrierte sich die Pietät der Neuzeit primär auf Aspekte von Trauer und Bestattung.[264] Seit Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Einhaltung der Pietät, hier bezogen auf den Sepulkralbereich, im Recht der deutschen Staaten verankert.[265] Dabei entspricht die gesellschaftlich eingeforderte Pietät einem Handeln, das ehemals abergläubische Maßregeln, wie das Verschließen der Augen und des Mundes, die einstmals zur rituellen Totenabwehr gedient hatten, nun der Pietät zugerechnet werden.[266] Eine eindeutige Abgrenzung zu ähnlichen Termini, wie Achtung oder Respekt, ist bisweilen schwierig.[267]

Gemäß der seit der Neuzeit dominierenden Pietätvorstellung kann sich diese auf unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen beziehen: Dies gilt unter anderem für die Verstorbenen, wie aus einem Tagebucheintrag von Dr. Albert Sachs beim Ausbruch der ersten Choleraepidemie in Berlin, 1831, hervorgeht:

> »Vielen ist allerdings gleichgültig, wie und wo sie begraben werden, der bei weitem zahlreicheren Majorität aber nicht. Diese Majorität ist unter den niedern Volksklassen am stärksten, aber auch unter den gebildeteren findet man nicht Wenige, denen dieser Punkt recht sehr am Herzen liegt. So mancher Arme verkauft und versetzt das Unentbehrlichste, um einem Verwandten ein anständiges Leichenbegräbniß zu verschaffen; mag derselbe auch vielleicht während seiner ganzen Lebenszeit allen äußern Anstand gering geachtet haben, – in den letzten Augenblicken die er auf Erden zubringt, soll er wenigstens unter achtbaren Verhältnissen erscheinen, er soll als ein anständiger Mensch aus der Welt gehen.«[268]

260 Vgl. Preuß: Perspektiven, S. 66.
261 Ebd, S. 77.
262 Vgl. ebd., S. 76-86.
263 Vgl. Grätzel: Pietät, S. 183.
264 Vgl. Preuß: Perspektiven, S. 118f.; Pietät, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 248.
265 Vgl. Preuß: Perspektiven, S. 96.
266 Vgl. Pietät, in: Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 248.
267 Vgl. Preuß: Pietät, S. 148; Grätzel: Pietät, S. 183.
268 [Sachs, Albert]: Betrachtungen über das Einsenken der an der Cholera Verstorbenen auf besonderen Begräbnißplätzen, in: Tagebuch über das Verhalten der bösartigen Cholera in Berlin, herausgegeben von Dr. Albert Sachs, Nr. 44 und 45, 4. und 5. November 1831, S. 175f., zit. n.: Briese, Olaf: Angst in den Zeiten der Cholera. Panik-Kurve. Berlins Cholerajahr 1831/32. Seuchen-Cordon II, Berlin 2003b, S. 270f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Pietät kann sich auf Angehörige und Freund*innen der Verstorbenen konzentrieren, und zuletzt auf ein allgemeines Publikum fokussieren, das keine persönliche Bindung zu dem Verstorbenen besitzt. In diesem Fall können sich Menschen, auch ohne persönlich von einem Todesfall betroffen zu sein, als Personen, die zukünftig ein vergleichbares Schicksal erleben müssen,[269] von mangelnder Pietät gegenüber einem ihnen fremden Individuum verletzt fühlen. Ziel einer solchen Pietät wäre es, Unsicherheiten und negative Gefühle einer breiten Öffentlichkeit gar nicht erst entstehen zu lassen. Zurückliegende persönliche Trauer kann zudem durch eine erneute Gegenüberstellung selbst mit einem fremden Toten reaktiviert werden.[270] Eine solche Pietät, die sich an eine Öffentlichkeit richtete, spielte auch im Fall der Berliner Leichenhäuser eine erhebliche Rolle. So kann die Klage, die Lessing 1836 gegenüber der Allgemeinheit hinsichtlich des Umgangs mit den (Schein-)Toten erhob, durchaus als ein Gefühl weitverbreiteter Pietätlosigkeit interpretiert werden:

> »Die Furcht aber und die Scheu, die man ehemals vor den Verstorbenen zu haben pflegte, […] hat sich nunmehr im Gegentheil in eine grenzenlose Gleichgültigkeit, ja, in Härte verwandelt, […]. Je gewissenhafter aber dieser Augenblick [der Tod, Anm. d. Aut.] wahrgenommen wird, desto gewissenloser pflegt man gewöhnlich mit dem Körper des hülflosen Dahingeschiedenen umzugehen. Nur in der Sprache sucht die zarte Rücksicht der Menschlichkeit noch einen Zufluchtsort; ›er schläft‹, ›er ist entschlafen‹, sagt man.«[271]

Hingegen weist Preuß zurecht darauf hin, dass eine Feststellung von Pietät bei einer breiten Öffentlichkeit schwierig ist, da stets die Option besteht, dass vorgeblich allgemeine Forderungen nach Pietät tatsächlich nur Einzelinteressen widerspiegeln.[272]

Der Verweis auf eine mangelnde oder verletzte Pietät findet sich nicht selten in den Quellen des 18. und 19. Jahrhunderts, die die Einrichtung der Leichenhäuser behandeln. Hier wurden die Veränderungen im Bestattungswesen, die Auslagerungen der Friedhöfe aus den Städten und der grundsätzliche Umgang mit den Toten oftmals als pietätlos beklagt.[273] Wie hoch der Stellenwert der Pietät anzusetzen ist, zeigt sich bei den Fällen, bei denen eine Separierung der Leichen von den Lebenden, die aus hygienischen Gründen ärztlich angemahnt wurde, zum Teil mit körperlicher Gewalt zu verhindern versucht wurde.[274] Nicht selten basierte ein solcher Widerstand auf der Befürchtung, die Leichen insbesondere von Angehörigen der Unterschichten würden in den Leichenhäusern

269 Vgl. Ochsmann: Angst, S. 91.

270 Vgl. Preuß: Pietät, S. 185f.

271 Lessing: Unsicherheit, S. 1f.

272 Vgl. Preuß: Pietät, S. 187f.

273 Vgl. Birkmeyer, [Johann Matthäus]: Bericht über die Leistungen im Gebiete der medicinischen Polizei in den Jahren 1842 und 1843, in: [Carl Friedrich] Cannstadt/[Gottfried] Eisenmann (Hg.): Jahresbericht über die Fortschritte der gesammten Medicin in allen Ländern im Jahre 1843, 5. Bd. Heilmittel- und Giftlehre, Erlangen 1844, S. 50-101, hier S. 92.

274 So berichtete u.a. der Berliner OB über Schwierigkeiten der AD, Verstorbene aus den Unterschichten aufgrund der zu engen Behausungen zeitig aus den Wohnungen zu entfernen, vgl. OB an PPB, 8. August 1838, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 141.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

zu anatomischen Zwecken missbraucht.[275] Skrupel hinsichtlich der Pietätvorstellungen existierten im Fall der Leichenhäuser indes in allen gesellschaftlichen Schichten. Lessing begegnete diesem Argument pragmatisch, wenn er behauptete, dass die Rettung eines Menschenlebens höher anzusetzen sei als eine standesgemäße Beerdigung.[276] Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Ruf nach Einhaltung oder die Klage über Mangel an Pietät durchaus auch dazu genutzt wurde, traditionelle Vorstellungen gegen innovative Ideen abzusichern.[277]

III.3.3 Solidarität

In den vorangegangenen Ausführungen wurde bereits angedeutet, dass der Begriff Individualität eng mit dem der Solidarität verbunden ist.[278] Dies geschieht zum einen in ›negativer‹ Bedeutung, da den Prozessen der Individualisierung wiederholt eine zersetzende Wirkung gegenüber der gesellschaftlichen Solidarität unterstellt wurde;[279] zum anderen in ›positiver‹ Semantik, da Simmel und Durkheim widersprechend zur ersten Annahme gerade in der Individualität eine auf reziproke Abhängigkeit beruhende Basis solidarischen Handels erkannten.[280] Definitorisch lassen sich eine Vielzahl unterschiedlicher Ansätze greifen. Dabei ist der Begriff Solidarität erst ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in politischen Schriften nachweisbar.[281] Hier muss indes berücksichtigt werden, dass synonym verstandene Begriffe schon früher verwendet wurden. So betonte Lessing 1836 in seinem Plädoyer zur Errichtung von Leichenhäusern, dass trotz der Mängel bei der Behandlung von (Schein-)Toten »die Humanität der Lebenden gegen die Lebenden wohl niemals einen ausgedehnteren Wirkungskreis hatte, als eben jetzt«.[282] Humanität als Forderung darf in diesem Kontext durchaus mit Solidarität gleichgesetzt werden.

Die Definition des Soziologen Alfred Vierkandt scheint für die Berliner Leichenhausfrage nutzbar, auch wenn nicht alle seine Kriterien in Gänze vertreten sind. Vierkandt erkennt als Charakteristika von Solidarität grundsätzlich das Verhalten einer Gruppe als

275 Vgl. Localverein an Mag., 23. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 233f.

276 Vgl. Lessing: Unsicherheit, S. 75, auch S. 96.

277 Vgl. Preuß: Perspektiven, S. 120.

278 Vgl. Patak: Angst, S. 24, 39: Patak korreliert das Entstehen der philanthropischen Idee im 18. Jahrhundert mit der Erkenntnis der Individualität, die es gegenüber dem Tod zu retten oder beschützen galt (Ebd., S. 24) und merkt an, dass der Mitmensch als sozial erkanntes Gegenüber erst im Zuge der Aufklärung entstand (Ebd., S. 39).

279 Vgl. Dallinger, Ursula: Die Solidarität der modernen Gesellschaft. Der Diskurs um rationale oder normative Ordnung in Sozialtheorie und Soziologie des Wohlfahrtsstaats, Wiesbaden 2009, S. 33f.

280 Krettenauer bestätigt anhand des Sozialverhaltens Jugendlicher Durkheims Ansatz dahingehend, dass er keinen zwangsläufigen Ausschluss von Solidarität im Zuge einer verstärkten Individualisierung erkennen kann, vgl. Krettenauer, Tobias: Solidarität und soziales Engagement: Entwicklungsbedingungen im Jugendalter, in: Bierhoff/Fetchenhauer (Hg.): Solidarität, S. 23-41; Baringhorst, Sigrid: Solidarität – Selbstinszenierung und Erlebnisorientierung, in: Bierhoff/Fetchenhauer (Hg.): Solidarität, S. 243-272.

281 Vgl. Dallinger: Solidarität, S. 22.

282 Lessing: Unsicherheit, S. 1, auch S. 91; vgl. Speyer: Möglichkeit, S. 78f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

»Einheit« an, die er grob mit »Vielheit« umreißt.[283] Von Bedeutung für die Leichenhäuser und der damit verbundenen Angst kann das zweite Kennzeichen angesehen werden. Demnach basiert Solidarität auf praktischen Gesichtspunkten und entsteht aufgrund einer äußeren Störung oder Gefahr. Die primäre Aufgabe ist somit die Defensive gegenüber dieser Bedrohung.[284] Im Weiteren differenziert Vierkandt auf dieser Grundlage unterschiedliche Formen von Solidarität: die »Gesinnungssolidarität«, der keine Interessenabwägung zugrunde liegt, und die »Solidarität des Handelns«, die insbesondere bei äußeren Angriffen, wie einem Krieg, zutage tritt und als Sicherungssystem verstanden werden kann. Demzufolge beruht diese Solidarität nicht primär auf empathischen Gefühlen. Weiter definiert er eine Solidarität mit bloßer Interessenausrichtung.[285] Dabei können unterschiedliche Formen von Solidarität miteinander verwoben sein.[286]

Der Soziologe Ulf Tranow nähert sich der Klärung des Begriffes über die Darstellung verschiedenartiger soziologischer und philosophischer Solidaritätskonzepte an.[287] Als Konsens dieser Konzepte definiert sich Solidarität als ein kooperatives Verhalten, das in Teilen, aber nicht ubiquitär, einen altruistischen Anreiz aufweist. Von Relevanz ist hierbei die Unterordnung der Eigeninteressen zugunsten einer Gemeinschaft oder eines anderen Individuums.[288] Damit einhergehend können »intrinsische Vorteile« entstehen, die im Gegensatz zu den materiellen »extrinsischen Vorteilen«[289] eine Verbesserung der gesellschaftlichen Reputation der Handelnden nach sich ziehen und somit als Motivation nicht unberücksichtigt gelassen werden können.[290] In erster Linie ist Solidarität jedoch als »sozial-moralische Ressource« ein notwendiges Mittel zur Absicherung des Gemeinwesens.[291]

Einen ähnlichen Stellenwert misst der Sozialethiker Arno Anzenbacher dem Begriff bei, den er als Bestandteil der christlichen Sozialethik analysiert. Hier wird Solidarität zuvorderst in Bezug auf eine rechtliche Basis differenziert. Demgemäß stellt das Solidaritätsprinzip die Pflicht zur sozialen Zusammenarbeit mit der Zielsetzung dar, den menschenrechtlichen Status, der im Personalitätsprinzip festgelegt wird, für al-

283 Vierkandt, Alfred: Solidarität, in: Wilhelm Bernsdorf (Hg.): Wörterbuch der Soziologie, 2. neuberab. und erw. Aufl., Stuttgart 1969, S. 944-946, hier S. 944.

284 Vgl. ebd.

285 Vgl. ebd., S. 944-946.

286 Vgl. ebd., S. 946.

287 Vgl. Tranow, Ulf: Solidarität. Soziologische Perspektiven und Konzepte, Saarbrücken 2007. Tranow greift die Konzepte zur Solidarität von Émile Durkheim, Otto Hondrich, Claudia Koch-Arzberger, Richard Rorty u.a. auf.

288 Vgl. ebd., S. 11, 116.

289 Ebd., S. 118; Anzenbacher, Arno: Christliche Sozialethik. Einführung und Prinzipien, Paderborn u.a. 1998, S. 200.

290 Vgl. Lilli, Waldemar/Luber, Manuela: Solidarität aus sozialpsychologischer Sicht, in: Bierhoff/Fetchenhauer (Hg.): Solidarität, S. 273-291, hier S. 285f.; auf den in Lexika-Artikeln des späten 18. Jahrhunderts betonten Vorteil, der durch ein von Mitleid bestimmtes Verhalten ausgelöst werden konnte, verweist Bailey, vgl. Bailey, Christian: Zusammen – zusammen fühlen?, übers. v. Herwig Engelmann, in: Ute Frevert/Monique Scheer/Anne Schmidt u.a.: Gefühlswissen. Eine lexikalische Spurensuche in der Moderne, Frankfurt a.M. 2011, S. 201-231, hier S. 213.

291 Tranow: Solidarität, S. 129.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

le Menschen sicherzustellen.[292] Diese Differenzierung ist nicht unerheblich, da sie zwischen einer Solidarität als Rechtsverpflichtung (sozialethisches Prinzip) und einer Solidarität auf ethisch-moralischer Basis (individualethisches Prinzip) unterscheidet.[293] Dabei wird dem sozialethischen Prinzip die größere Bedeutsamkeit zugerechnet, da es mit der Schaffung von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, wie Gesetzen, eine höhere Wirkkraft erreicht.[294] In der Leichenhausfrage zeigt sich diese differenzierte Betrachtung solidarischen Handelns deutlich an den wiederholt gestellten Forderungen nach einem tatkräftigen Agieren des Staates und der Wahrnehmung staatlicher Verantwortlichkeit gegenüber den Bürger*innen, wie sie bei der Sozialreformerin Kempner nachweisbar ist:

> »So lange der Tod eines Menschen nicht durch die Fäulniß außer allem Zweifel erscheint, muß immer noch in dem scheinbar Todten von Seiten des Staates der Bürger, um nicht zu sagen: der Menschen von Seiten seiner Mitmenschen – geachtet werden, der als lebendiges, aber hilfloses Glied dem geselligen Verbande zwar nicht mehr mit seinen Pflichten und Obliegenheiten, wohl aber noch mit allen seinen Rechten und Ansprüchen angehört.«[295]

Gemeinwohl als Zielvorgabe des solidarischen Handelns kann sowohl als eine durch soziales Interagieren geschaffene Grundlage zur Erreichung der individuellen Lebensvorstellungen als auch als bloßer Selbstwert verstanden werden.[296] Gemeinwohl lässt sich abhängig vom interpretativen Ansatz als Option auf die Umsetzung individueller Ziele definieren, weshalb eine direkte Verbindung zum Einzelwohl existiert.[297] Gemeinwohl vermag dabei die Individualität zu begrenzen. Dies zeigt sich insbesondere an den verringerten Möglichkeiten, die bestimmte Gruppen innerhalb einer Gemeinschaft aufgrund ihrer limitierten Partizipationsoptionen am Gemeinwohl haben. Dazu gehören im vorliegenden Fall Angehörige der Unterschichten. Ein solcher Zustand, der als ungerecht aufgefasst werden kann, birgt gesellschaftspolitische Sprengkraft und kann sich somit schädigend auf die Gemeinschaft auswirken. Solidarität und Gemeinwohl stellen damit wichtige gesellschaftsstabilisierende Komponenten dar.[298] Dabei muss die Zielgruppe der Solidarität von den Handelnden keineswegs als gleich(rangig) betrachtet werden.[299] Ein solcher Umstand zeigt sich in Berlin daran, dass die Akteur*innen in

292 Vgl. Anzenbacher: Sozialethik, S. 196f.

293 Vgl. ebd., S. 197f.

294 Vgl. ebd., S. 199.

295 Kempner: Denkschrift (1867), S. 53.

296 Vgl. Anzenbacher: Sozialethik, S. 201.

297 Vgl. ebd., S. 202.

298 Die Bedeutung der Gerechtigkeit im Kontext der Solidarität kommt in einer Definition von 2001 zum Ausdruck. Hier basiert altruistisch motiviertes solidarisches Denken und Handeln auf einem Gerechtigkeitsanspruch, der zum Leitmuster der aktiven Person wird, und den Stellenwert der Reziprozität hinsichtlich solidarischen Handelns betont, vgl. Bierhoff, Hans-Werner/Fetchenhauer, Detlef: Solidarität: Themen und Probleme, in: Dies. (Hg.): Solidarität, S. 9-19, hier S. 10.

299 Vgl. Rucht, Dieter: Solidaritätsbewegungen, in: Bierhoff/Fetchenhauer (Hg.): Solidarität, S. 43-63, hier S. 43.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

diesem Kontext Vertreter*innen der ›gebildeten Schichten‹ waren, während als entscheidende Zielgruppe die Angehörigen der Unterschichten angesprochen wurden. Damit wird auch deutlich, weshalb der Ausdruck Brüderlichkeit an dieser Stelle unpassend gewählt wäre, setzt er doch eine »strukturelle Gleichheit« sowie eine gewisse Form von Reziprozität voraus,[300] die im Fall der Beteiligten bei der Leichenhausfrage nicht gegeben war. Eher ist hierbei die Verwendung der Bezeichnung Barmherzigkeit angezeigt, die im Gegensatz zur Brüderlichkeit als »christliche und humanitär motivierte Tugend des Mitleidens und Gebens« formuliert wurde.[301]

Insbesondere Klagen über einen unsachgemäßen, da lieblosen Umgang mit den Toten finden sich zahlreich in medizinischen Fach- und Laienschriften des späten 18. und 19. Jahrhunderts.[302] Immer wieder wird in diesem Kontext eine Gleichgültigkeit gegenüber den (Schein-)Toten unterstellt. Adressaten solcher Vorwürfe waren nicht selten neben den Angehörigen der Verstorbenen die Kommunalbehörden sowie Vertreter der unterschiedlichen Glaubensrichtungen.[303] Im Angesicht des Todes zeigte sich insbesondere in der Leichenhausfrage ein Respekt und eine Solidarität gegenüber den Mitmenschen, die die Verstorbenen keineswegs ausschlossen[304] und auf die Vorstellung eines *Communio Sanctorum* verwiesen.[305] So konstatierte der Arzt Joseph Anton Seulen 1839: »Die Einwohner aller kleinen Gemeinden sind Menschen, und im Tode gleich, und müssen dieselben gleiche Ansprüche und Rechte auf Lebensrettung haben, wie die Bewohner großer Städte und Gemeinden.«[306] Weiter verlangte Seulen, dass die Toten der unterschiedlichen Glaubensrichtungen, »brüderlich neben einander liegen« sollten, da es unmöglich sei, in jeder Gemeinde Leichenhäuser einzurichten.[307] Empathie und daraus abgeleitet eine Form von Solidarität bezogen sich dabei nicht nur auf den lebenden oder gesunden Menschen, sondern auch auf den erkrankten oder toten menschlichen Leib, der – zumindest im Fall der potenziellen Scheintoten – kein, durch Ekel ausgelöstes,

300 Ebd., S. 43; Lilli und Luber betonen den hohen Stellenwert der Wechselseitigkeit im Solidaritätsbegriff, vgl. Lilli/Luber: Solidarität, S. 273, gegensätzlich dazu die Definition di Fabios, vgl. di Fabio, Udo: Die Kultur der Freiheit, München 2005, S. 101.

301 Rucht: Solidaritätsbewegungen, S. 44.

302 Vgl. Trusen: Leichenverbrennung, S. 153.

303 Vgl. [von Rotenhan, Siegmund]: Patriotische Wünsche, Bitten und Vorschläge der hohen Ständeversammlung des Königreichs Baiern den teutschen Adel und der teutschen Nation zur Prüfung und Beherzigung, Nürnberg 1819, S. XXVII, http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10387719-2, Zugriff: 27.09.2019.

304 Vgl. Thiery: Unterricht, S. 48: »Man hat schon in den ältesten Zeiten geglaubt, daß die Handlung, den Sterbenden beyzustehen, der Gerechtigkeit gemäßer wäre, als die Handlung, den Lebendigen beyzustehen; Diese können sich selbst helfen, welches jenen unmöglich ist.«

305 Zur Integration der Verstorbenen in die religiöse Gemeinschaft vgl. Bilaterale Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Hg.): Communio Sanctorum. Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen, [Würzburg/Weißenhaus 2000], S. 99f., https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/communio_sanctorum.pdf, Zugriff: 28.06.2019.

306 Seulen: Betrachtungen, S. 20.

307 Ebd.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Abgrenzungsverhalten nach sich zog,[308] sondern vielmehr Mitleid hervorrief.[309] Relevant scheint die Frage zu sein, ob es sich im Fall der Berliner Leichenhäuser um primär emotionsbasierte Gesinnungssolidarität nach Vierkandt handelte, bei der Emotionen, wie Mitleid, sowie eine grundsätzliche Empathie-Fähigkeit und ein Gemeinschaftsgefühl ausschlaggebend waren, oder die Bemühungen auf dem Eindruck einer Störung des Gerechtigkeitsanspruches beruhten, der durchaus auch mit der Sorge um soziale Sicherheit im Sinne einer Behebung von Störungen und potenzieller Krisenherde innerhalb der Gesellschaft einhergehen konnte, das heißt einer Form der »Solidarität des Handelns«. Gleichsam steht die Akzeptanz oder Ablehnung eines solchen Verhaltens von Seiten der Zielgruppen in der Berliner Leichenhausfrage im Fokus der Betrachtung sowie die Frage, wie genau sich solidarisches Denken und Handeln konkret im Kontext der Leichenhäuser äußerte. Darüber hinaus soll untersucht werden, ob eine mögliche Wechselwirkung zwischen den Akteur*innen und Profiteur*innen des solidarischen Handelns, wie sie als wichtiges Element in den Solidaritätsdefinitionen immer wieder aufgegriffen wurde, konstatiert werden kann.

308 Vgl. Curtis, Valerie A.: Public Health Past and Present. Dirt, Disgust and Disease: A Natural History of Hygiene, in: J Epidemial Community Health 61 (2007), S. 660-664, hier S. 662, erstmals publiziert am 13. Juli 2007 unter: 10.1136/jech.2007.062380. University of Edinburgh, http://jech.bmj.com/, Zugriff: 11.04.2020.

309 Vgl. Labouvie: Körper, S. 173f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Neue Strukturen: Die Leichenhausfrage in Berlin (1794-1871)

Das dritte Kapitel zeigte, dass Leichenhäuser *eine* von mehreren Antworten auf die unsichere Lage in Bezug auf die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert waren. Wie die Entwicklung und Etablierung dieser Einrichtungen konkret vonstattengingen, soll an dieser Stelle am Beispiel Berlins verdeutlicht werden. Dabei wird es nicht allein darum gehen, die Konditionen der Entstehung und das damit verbundene Prozedere im Bestattungskontext aufzuzeigen, sondern auch die neue Institution Leichenhaus zu interpretieren und somit die Möglichkeit zu schaffen, diese in den übergeordneten Zusammenhang der konstatierten Schwellenphase adäquat einzuordnen.

Die Quellenangaben über die Berliner Leichenhäuser variieren zum Teil stark. Damit ist bereits die Beantwortung der Frage nach der Anzahl der Berliner Einrichtungen im Arbeitszeitraum von 1794 bis zur Reichsgründung 1871 diffizil. Obgleich seit dem Jahr 1840 im Zuge einer jährlichen Abfrage des Berliner Magistrats alle im Stadtgebiet bestehenden Leichenhäuser erfasst werden sollten, wurde bei der Archivrecherche deutlich, dass die Kommunalbehörde mehr als einmal Unkenntnis über den tatsächlichen Bestand einzelner Institute hatte. Dazu kommt der Umstand, dass die Magistratszählung sich im Regelfall an den jeweiligen Kultusgemeinden orientierte und nicht an den eigentlichen Einrichtungen, sodass im Fall von zwei Leichenhäusern für eine Gemeinde dieser Umstand nicht immer eindeutig aus der jährlichen Abfrage hervorging.

Insgesamt konnten jedoch 25 realisierte Leichenhäuser oder Leichenzimmer respektive 29 Bauprojekte – dies bedeutet unter anderem unterschiedliche Bauphasen und -strukturen an einer Lokalität – für den Arbeitszeitraum in Berlin nachgewiesen werden (Tab. 1). Dazu kommen zahlreiche, zum Teil weit entwickelte Projekte, die nicht verwirklicht werden konnten, sowie drei Einrichtungen, die eine Zuordnung schwierig machen, da zwar inhaltliche Überschneidungen zu den Leichenhäusern bestehen, die aber aufgrund formaler Differenzen nicht als solche klassifiziert werden können. Sowohl die unrealisierten Projekte als auch die Räumlichkeiten, die nicht als Leichenhäuser per definitionem gezählt werden, finden Erwähnung im Text, werden jedoch nicht im Anhang aufgeführt. Grundlegende Fragestellungen, wie nach der Lokalität, Architektur, Ausstattung und Chronologie der Einrichtungen oder den beteiligten Institutionen und Akteur*innen, stecken den äußeren Rahmen dieser Darstellung ab. Die Betrachtung des Prozederes der Leichenaufnahme und die Einbeziehung der Statuten

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und Dienstanweisungen für die jeweiligen Institute und Angestellten verweisen bereits auf weitergehende Analysen inkludierender oder exkludierender Tendenzen bezüglich unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen. Vergleiche der Berliner Leichenhäuser mit den Einrichtungen anderer Städte gestatten zusätzlich eine Interpretation der Institute als auch eine Aussage über mögliche singuläre Entwicklungen in Berlin.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

IV.1 Orte und Räume

IV.1.1 Die Entwicklungshistorie der Berliner Friedhöfe: Eine Stadtgeschichte

> »Jedes lebendig und einheitlich entstandene Stadtgebilde erzählt ein gut Teil seiner Geschichte schon durch den Grundriß. Es ist, als sähe man die Jahresringe eines Baumstammes, wenn man im Stadtplan erkennt, wie sich der Urkern der Stadt, stetig schwellend, vergrößert hat; es ist, als sähe man die bauende Kraft selbst vom Mittelpunkt mächtig nach allen Seiten ausstrahlen, wenn das Auge den Radialen der Hauptstraßen folgt, die nach allen Seiten ins Land führen; man liest das Epos der Stadtgeschichte, die Art der Benutzung von hügeligem Gelände und von Wasserläufen aufmerksam betrachtet, wenn Einem aus der Geometrie des Aspektes der Wille verschiedener Epochen entgegentritt. Auf diesen Genuß muß verzichten, wer den Stadtplan Berlins ansieht.«[1]

Mit dieser 1910 niedergeschriebenen ernüchternden Feststellung des Kunstkritikers und Publizisten Karl Scheffler (1869-1951) scheint das heutige Stadtbild Berlins ebenso wie die Situation im 19. Jahrhundert recht gut erfasst. Und wer sich mit der Stadtgeschichte Berlins beschäftigt, muss zur Kenntnis nehmen, dass eine rasche Übersicht über die Entwicklung im Ganzen und im Kleinen nicht zu erlangen ist. Nicht anders sieht es mit der Genese der historischen Friedhöfe der Stadt aus. Erste Schwierigkeiten stellen sich bereits bei der Benennung der zu Berlin gehörigen Bezirke und Ländereien im 19. Jahrhundert ein. So wurde erst 1841, somit rund 30 Jahre nach Einführung der Städteordnung von 1808, ein einheitliches Weichbild der Stadt festgelegt, wobei es weitere fünf Jahre dauerte, ehe eine Karte mit entsprechenden Grenzziehungen von den Kommunalbehörden publiziert wurde.[2] Unter dem Begriff Weichbild verstand der Berliner Stadtarchivar Peter Clauswitz (1839-1927) 1906 jene Bezirke der Stadt, die sich an der Städte-

1 Scheffler, Karl: Berlin ein Stadtschicksal, hg. und mit einem Vorwort v. Florian Illies, Berlin 2015 [1910], S. 55.

2 Vgl. Clauswitz, P[eter] (Berab.)/Verein für die Geschichte Berlins (Hg.): Die Pläne von Berlin und die Entwicklung des Weichbildes. Festschrift zur Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers Wilhelm II. und der Kaiserin Auguste Viktoria, Berlin 1906, S. 100.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ordnung vom 30. März 1853 orientierten und in denen die städtische Verfassung Geltung hatte.[3] Wie mühsam sich der Versuch gestaltete, eine einheitliche Bestimmung des Berliner Stadtbereichs zu erlangen, ist anhand der Zeitspanne erkennbar, in der sich die beteiligten Behörden um Einigung bemühten und die wiederholt durch die Entwicklung der Stadt unterminiert wurde.[4] Ein Exkurs zur Stadtgeschichte ist an dieser Stelle nicht allein deswegen notwendig, um sich die örtliche Lage und Genese der Friedhöfe, der Standorte der Leichenhäuser, bewusst zu machen, sondern auch, um die räumlichen Grenzen des Bearbeitungsraumes abzustecken. Hierbei kann nur auf jene Stadtbezirke eingegangen werden, die im entsprechenden Zeithorizont zu Berlin gehörten.[5] Die frühere an dieser Stelle zu berücksichtigende Stadt umfasste Teile der heutigen Bezirke Mitte, Pankow/Prenzlauer Berg, Kreuzberg-Friedrichshain, Schöneberg-Tempelhof sowie Neukölln (Karte 1).[6] Dabei wird ersichtlich, dass es sich beim geografischen Arbeitsraum im Vergleich zur aktuellen Größe der Metropole um ein relativ kleines Areal gehandelt hat.

---

3 Vgl. ebd., S. 49; Kaeber, Ernst: Das Weichbild der Stadt Berlin seit der Steinschen Städteordnung. Teil 1, in: Beiträge zur Berliner Geschichte. Ausgewählte Aufsätze. Mit einem Vorwort v. Johannes Schulze. Bearb. und mit einer biographischen Darstellung versehen v. Werner Vogel (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, Bd. 14), Berlin 1964, S. 234-293.

4 Vgl. Clauswitz: Pläne, S. 49-101; zur Problematik der einheitlichen Definition des Berliner Stadtraumes vgl. Wagner, Volker: Die Dorotheenstadt im 19. Jahrhundert. Vom vorstädtischen Wohnviertel barocker Prägung zu einem Teil der modernen Berliner City (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 94), Berlin 1998, S. 4-7.

5 Vgl. Grzywatz, Berthold: Stadt, Verstädterung und Vorortbildung. Zur sozialräumlichen Entwicklung Berlins im 19. Jahrhundert, in: Die alte Stadt. Vierteljahreszeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege, 24. Jg., H. 3 (1997), S. 185-221, hier S. 197, Abb. 1; Schwippe, Heinrich Johannes/Zeidler, Christian: Die Dimension der sozialräumlichen Differenzierung in Berlin und Hamburg im Industrialisierungsprozeß des 19. Jahrhunderts, in: Horst Matzerath (Hg.): Städtewachstum und innerstädtische Strukturveränderungen. Probleme des Urbanisierungsprozesses im 19. und 20. Jahrhundert (Geschichte und Theorie der Politik, Unterreihe A: Geschichte, Bd. 8), Stuttgart 1984, S. 197-260, hier S. 246, Abb. A 1.

6 Angaben darüber, was nach zeitgenössischer Lesart tatsächlich zum Berliner Stadtgebiet gerechnet wurde, unterliegen zahlreichen Schwankungen. Dazu gehört nicht allein der Umstand von Eingemeindungen und vergleichbaren Erweiterungen, sondern auch die unterschiedlichen Erfassungsparameter. So existierten um die Mitte des 19. Jahrhundert fünf divergierende Kategorien dafür, was zur Stadt gehörte, vgl. Mieck, Ilja: Von der Reformzeit zur Revolution (1806-1847), in: Wolfgang Ribbe (Hg.): Geschichte Berlins, Bd. 1: Von der Frühgeschichte bis zur Industrialisierung, 3. erw. und aktual. Aufl. (Berlin-Forschungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 2/1), Berlin 2002, S. 407-602, hier S. 500-502; Clauswitz: Pläne, S. 49-101.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Karte 1: Wachstum der Stadt Berlin im 19. und frühen 20. Jahrhundert.

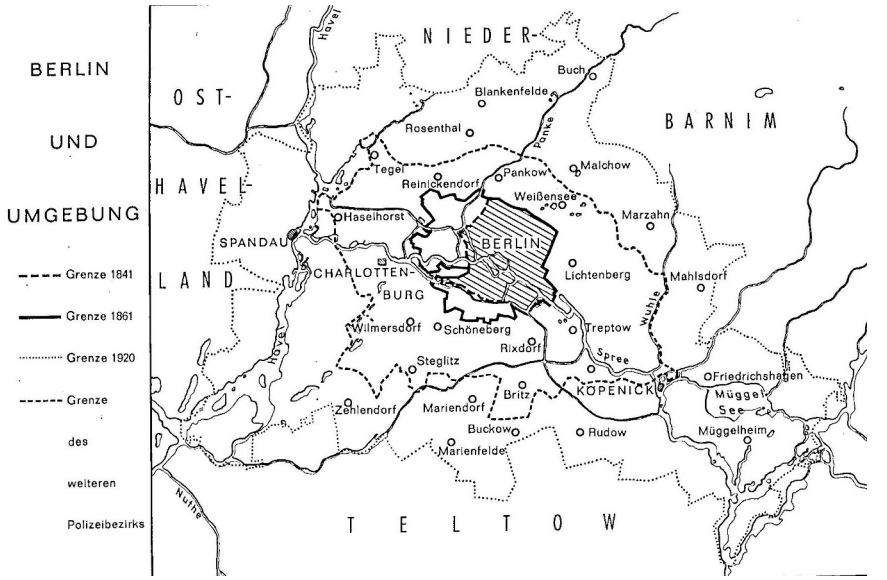

In: Thienel, Ingrid: Städtewachstum im Industrialisierungsprozess des 19. Jahrhunderts. Das Berliner Beispiel. Mit einem Vorwort von Otto Büsch (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 39, zgl. Publikationen zur Geschichte der Industrialisierung, Bd. 3), Berlin/New York: De Gruyter, 1973, Abbildung 1: Berlin und Umgebung.

Eine kurze Stadtgeschichte

Die hier vorgestellte Stadtgeschichte orientiert sich sowohl an Fragen der Bevölkerungsverteilung und -entwicklung als auch der räumlichen Struktur der Ansiedlung selbst. Relevant ist die Bevölkerungsverteilung hinsichtlich der Gemeinden, in denen Leichenhäuser erbaut oder explizit nicht errichtet wurden. Hier schließt sich die Frage an, ob sich aus derlei Konstellationen Machtverhältnisse im Kontext der Einrichtungen ableiten lassen. Der rasante Anstieg der Bevölkerung im 19. Jahrhundert verweist auf die hygienische Notwendigkeit von Leichenhäusern; und das räumliche Wachstum Berlins zeichnet ein Bild der damaligen Situation nach, in der diese Institute entstanden. Als eine in den schriftlichen Quellen entscheidende Ortsangabe diente die zwischen 1734 und 1737 unter dem preußischen König Friedrich Wilhelm I. (1688-1740) errichtete Akzisemauer, der die alte Stadtmauer der 1650er-Jahre hatte weichen müssen.[7] Die Akzisemauer mit ihren ursprünglich 14 Toren ist an dieser Stelle bedeutsam, da jenseits dieser Grenzzie-

7 Vgl. Presse- und Informationsamt des Landes Berlin/Projektleitung: Luuk, Ernst (Hg.): Berlin Handbuch. Das Lexikon der Bundeshauptstadt (Wissenschaftliche Red. Horst Ulich und Uwe Prell unter Mitarbeit v. Heinz Werner), Berlin 1992, S. 478, 1139. Stöver gibt die Anordnung zum Bau mit 1738 an, vgl. Stöver, Bernd: Geschichte Berlins, München 2010, S. 20.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

hung später die neuen Friedhöfe errichtet und die Mauertore als Ortsangabe für diese und damit die Leichenhäuser verwandt wurden (Karte 2).[8]

Karte 2: Die Berliner Stadtviertel mit der Akzisemauer und den Stadttoren.

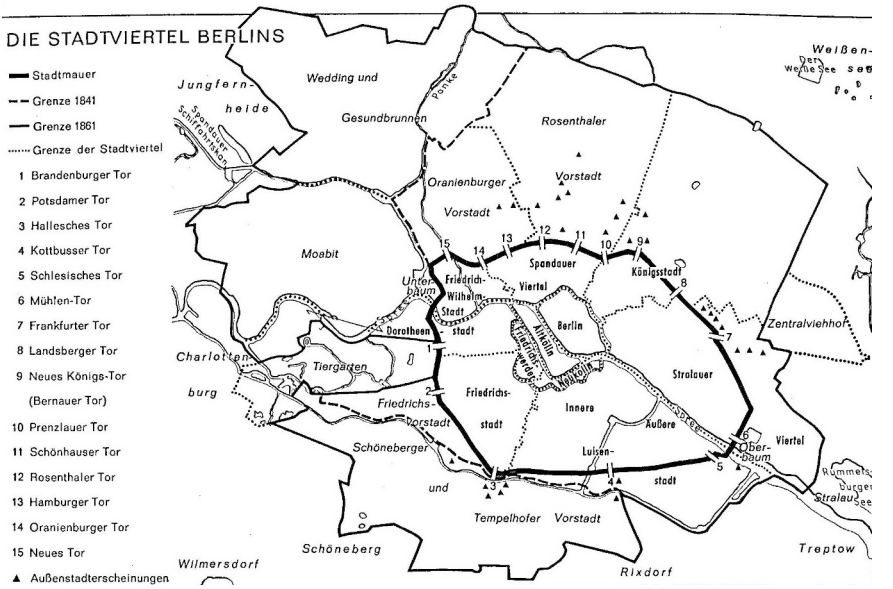

In: Thienel, Ingrid: Städtewachstum im Industrialisierungsprozess des 19. Jahrhunderts. Das Berliner Beispiel. Mit einem Vorwort von Otto Büsch (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 39, zgl. Publikationen zur Geschichte der Industrialisierung, Bd. 3), Berlin/New York: De Gruyter, 1973, Abbildung 2: Die Stadtviertel Berlins.

Nach dem Bau des Bollwerks kam es aufgrund der stetig wachsenden Stadt zu mehreren Verlegungen. Aber erst in den Jahren 1866 bis 1869 wurde die Akzisemauer endgültig abgebaut.[9] Danach setzten sich allmählich Straßennamen als Ortsbezeichnungen für die Friedhöfe durch.[10]

In den 1820er- und 1830er-Jahren erfolgten zusätzliche Stadtausbauten, wie die Friedrich-Wilhelm-Stadt und das Stralauer Viertel, sowie die Eingemeindung der Oranienburger und Rosenthaler Vorstadt und der äußeren Königsstadt.[11] Der Arzt Hermann Wollheim (1817-1855) führte für 1844 zehn Stadtteile Berlins an: Berlin oder Alt-Berlin, Cöln/Cölln (Alt- und Neu-Cöln/Cölln), Friedrichswerder, Luisenstadt (bis

8 Zwischen 1832 und 1852 kamen vier weitere Tore hinzu, vgl. Zschoke, Helmut: Die Berliner Akzisemauer. Die vorletzte Mauer der Stadt, Berlin 2007, S. 138, 142, 155, 180.

9 Vgl. Cobbers, Arnt: Kleine Berlin-Geschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Berlin 2005, S. 107; Evangelische Kirchengemeinde Marien (Hg.): 300 Jahre Parochialkirche. Beiträge zur Geschichte, Berlin 2003, S. 37.

10 Vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64; LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 66.

11 Vgl. Zwingelberg: Topographien, S. 70.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

1701 Köpenicker Vorstadt), Friedrichstadt, Dorotheen- oder Neustadt, Friedrich-Wilhelmstadt, das Spandauer Viertel (bis 1701 Spandauer Vorstadt), das Königsviertel oder Georgen-Vorstadt (bis 1701) sowie das Stralauer Viertel (bis 1701 Stralauer Vorstadt).[12]

Eine erneute Phase des geplanten Stadtzuwachses erfolgte 1861 mit dem Anschluss von Wedding, Gesundbrunnen, Moabit und der Tempelhofer- und Schöneberger Vorstadt.[13] Auch nach der Reichsgründung 1871 wurde der Ausbau urbaner Strukturen vorangetrieben,[14] ehe die Stadt am 1. Oktober 1920 aufgrund weiterer Gebietsintegrationen hinsichtlich der Bevölkerungszahlen zur drittgrößten Stadt der Welt avancierte.[15] Innerhalb von nur zehn Jahren war Berlin von 14 Quartieren (1871) auf 21 (1881) angewachsen.[16] Dabei dehnten sich die bereits angeschlossenen Bezirke auch räumlich aus. Waren um 1800 noch 172.132 Stadtbewohner*innen gezählt worden, so hatte sich die Bevölkerung um 1850 mit 419.720 Einwohner*innen schon mehr als verdoppelt (Tab. 2).[17] Um 1880 war die Millionengrenze mit 1.120,000 Einwohner*innen überschritten.[18]

Politisch betrachtet war Berlin Teil des Regierungsbezirks Potsdam.[19] Innerhalb der Provinz Brandenburg hatte es den Status eines besonderen Verwaltungsbezirks. Das Oberpräsidium sowie das Regierungspräsidium waren in Potsdam angesiedelt, wohingegen sich in Berlin die preußischen Staatsbehörden befanden.[20] Mit der neuen Städteordnung von 1808 erhielt Berlin tiefgreifende Rechte auf Selbstverwaltung.[21]

Im Zuge der Umstrukturierungen des preußischen Staates übernahm Berlin 1820 von den königlichen Institutionen die Leitung des Armenwesens.[22] Armenkommissionen entschieden in der Folgezeit über die Befreiung von der Mietsteuer sowie über finanzielle Unterstützung oder Armenspeisung.[23] Am 17. März 1831 kam es mit der »revidierten Städteordnung in Preußen« zu einer stärkeren Kontrolle der urbanen Autonomie

---

12 Vgl. Wollheim, H[ermann]: Versuch einer medicinischen Topographie und Statistik von Berlin, Berlin 1844, S. 36-40; der statistische Jahresbericht des PPB spricht 1854 von elf Quartieren: Berlin, Kölln, Louisenstadt, Stralauerstadt, Königsstadt, Friedr.-Wilhelmstadt, Spandauerstadt, Rosenthaler- und Oranienburger-Vorstadt, Dorotheenstadt, Friedrichs-Werder, Friedrichstadt und Friedrich-Vorstadt, vgl. Müller, E[duard] H./Schneider, C.F.: Der Jahresbericht des statistischen Amtes im Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin für das Jahr 1853, Berlin 1854, S. 24f.

13 Vgl. Cobbers: Berlin-Geschichte, S. 107.

14 Vgl. Holtz, Bärbel: 1871 bis 1918. Reichshauptstadt im Kaiserreich, in: Ingo Materna/Wolfgang Ribbe in Verbindung mit Rosemarie Baudisch u.a. (Hg.): Geschichte in Daten – Berlin, München/Berlin 1997, S. 136-187, hier S. 136f.

15 Vgl. Materna, Ingo: 1918 bis 1933. Deutsche und europäische Metropolen in der Weimarer Republik, in: Ders./Wolfgang Ribbe in Verbindung mit Rosemarie Baudisch u.a. (Hg.): Geschichte in Daten – Berlin, München/Berlin 1997, S. 165-187, hier S. 173f.

16 Vgl. Gundermann, Iselin/Strecke, Reinhart: Alte Hauptstadt Berlin. Katalog zur Ausstellung aus den Sammlungen des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, Berlin 1993, S. 10.

17 Vgl. Bevölkerung, in: Richard Böckh (Hg.): Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 4. Jg., Berlin 1878, S. 1-71, hier S. 2.

18 Vgl. Presse- und Informationsamt des Landes Berlin: Berlin Handbuch, S. 239.

19 Bis 1821 war die Stadt ein autonomer Regierungsbezirk, vgl. Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang u.a.: Geschichte in Daten. Berlin, Wiesbaden 2003, S. 100.

20 Vgl. Gundermann/Strecke: Hauptstadt, S. 10.

21 Vgl. ebd., S. 21.

22 Vgl. Materna/Ribbe u.a.: Geschichte, S. 102.

23 Vgl. Cobbers: Berlin-Geschichte, S. 92.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

durch die Zentraladministration. Die Stadtverordnetenversammlung verlor in diesem Zuge einen Teil ihrer Macht an den Magistrat.[24] Eine weitere Verschärfung dieser Situation trat im Januar 1851 mit der preußischen Gemeindeordnung von 1850 ein.[25] Zwei Jahre später kam es zu einer erneuten Restriktion der städtischen Behörden.[26] Damit deutet sich bereits die entscheidende Rolle an, die der Magistrat auch in der Leichenhausfrage einnahm.

Zum Wohlstandsgefälle in den Stadtbezirken

Um bewerten zu können, ob dem hehren Anspruch der damaligen Zeit, Leichenhäuser primär für diejenigen Bevölkerungsteile errichten zu wollen, die aufgrund ihrer ärmlichen Wohn- und Lebensverhältnisse keine dreitägige häusliche Leichenaufbahrung vornehmen konnten,[27] tatsächlich nachgekommen wurde, genügt es nicht, die Standorte der Friedhöfe zu berücksichtigen. Da diese aus dem urbanen Zentrum ausgelagert waren, liefern die Begräbnisplätze nur fragmentarische Informationen über die betroffenen Kultusgemeinden. Vielmehr ist es notwendig, die zeitgenössischen Parochialgrenzen zu beachten. Hinzu kommt eine Interpretation der jeweiligen Stadtteile nach sozialgeografischen Gesichtspunkten, kurz gesagt: Um die Frage beantworten zu können, ob die Leichenhäuser vorrangig wohlhabenden oder ärmeren Bevölkerungsteilen zugutekamen, müssen die Wohnquartiere berücksichtigt werden, in denen die Kultusvertretungen beheimatet waren. An dieser Stelle ist nicht allein die Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Parochie relevant, sondern ebenso die Chronologie der Leichenhausentstehung in Berlin (Tab. 1). Wann und wo wurden die ersten Einrichtungen initiiert? Wo sind Widerstände erkennbar respektive ist eine Realisierung erst mit Verzögerung festzustellen? Unter Berücksichtigung von zu entrichtender Mietsteuer, durchschnittlichen Mietkosten, einer prozentualen Verteilung von Stand und Profession sowie dem Dienstbot*innenfaktor lässt sich ein sozialräumliches Bild Berlins nachzeichnen.

Generell änderte sich bis in die 1860er-Jahre nichts an der hergebrachten Vorstellung, dass der innerstädtische Bereich dem außerstädtischen vorzuziehen sei, da er als qualitativ hochwertiger betrachtet wurde.[28] Während in den alten Stadtkernen Berlin und Alt-Cölln bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts verstärkt Vertreter*innen des wohlhabenden handwerklichen und kaufmännischen Gewerbes angesiedelt waren,[29] lebten in den westlich davon gegründeten Ansiedlungen neueren Datums, wie der Dorotheenstadt, die reicheren und gebildeten Schichten.[30] Die Friedrichstadt, ehemals bevor-

24 Materna/Ribbe u.a.: Geschichte, S. 106.

25 Vgl. ebd., S. 116.

26 Vgl. ebd., S. 117.

27 Vgl. Grotefend, G[eorg] A[ugust]: Das Leichen- und Begräbnißwesen im Preußischen Staate, besonders für Polizei- und Medicinalbeamte, Pfarrer und Kirchenvorstände, Arnsberg 1869, S. 13, 36, Anm. 1.

28 Vgl. Schwippe/Zeidler: Dimension, S. 201.

29 Vgl. Schultz, Helga: Berlin 1650-1800. Sozialgeschichte einer Residenz. Mit einem Beitrag v. Jürgen Wilke, Berlin 1987, S. 305.

30 Vgl. Grzywatz: Stadt, Verstädterung, S. 199; Schwippe/Zeidler: Dimension, S. 240; Wietog, Jutta: Der Wohnungsstandard der Unterschichten in Berlin. Eine Betrachtung anhand des Mietsteuer-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zugter Wohnort der Manufakturarbeiter*innen, wurde ab der Jahrhundertwende zunehmend zum Bezirk für wohlhabende Teile der Gesellschaft.[31] Dahingegen galten die nördlichen Vororte, Moabit und Wedding, das Stralauer und Spandauer Viertel, Teile der Luisenstadt sowie die Rosenthaler und Oranienburger Vorstadt per se als sozial geringer bewertet und zum Teil als charakteristische Quartiere der Arbeiter*innenschaft.[32] In drastischer Deutlichkeit beschrieb dies 1847 der Humorist Adolf Glaßbrenner (1810-1876) unter seinem Pseudonym Adolf Brennglas:

> »Innerhalb der Mauern ist es am ödesten zwischen dem Halle'schen und Frankfurter Thore, obschon auch hier die neuen Palläste [sic!] das Elend verhöhnen. Dies berlinische Elend, gleichsam ein sickernder Thränenbach, entspringt in den Webereien der Wilhelmstraße (an deren anderm Ende Grafen, Fürsten, Minister und Prinzen wohnen), schlängelt sich am halle'schen Tor und den folgenden Thoren um drei Viertheile der Stadt entlang, und ergießt sich endlich in den See des berlinischen Jammers, in die sogenannten Familienhäuser des Voigtlandes, einer Vorstadt zwischen dem Oranienburger und Rosenthaler Thor.«[33]

Auch Wollheim ließ Mitte des 19. Jahrhunderts in seiner *Medicinischen Topographie* der Stadt keinen Zweifel an der negativen Konnotation der nördlichen Vorstädte aufkommen, als er behauptete, im sogenannten Vogtland vor dem Hamburger und Rosenthaler Tor »haust die Elite des Pöbels und der Armuth«.[34] Obgleich es durchaus zu Veränderungen innerhalb der Bevölkerungszusammensetzung kam und sich das Ansehen eines Bezirks im Laufe der Zeit wandeln konnte, ist dies für Berlin nur im geringen Maße zu konstatieren.[35] Dabei darf jedoch bei den Bewohner*innen der Stadtviertel keineswegs von einer homogenen Bevölkerungsstruktur ausgegangen werden.[36]

Am Beispiel der Dienstbotenquote des Jahres 1871 lässt sich eine Konzentration des Wohlstandes in den jeweiligen Bezirken nachzeichnen. Wenig überraschend zeigt sich eine hohe Dienstbotenverteilung in der Friedrichstadt, der Dorotheenstadt und dem Friedrichswerder sowie der Schöneberger Vorstadt, während die Stralauer Vorstadt,

---

katasters 1848-1871 und der Wohnungsaufnahme 1861-1871, in: Werner Conze/Ulrich Engelhardt (Hg.): Arbeiterexistenzen im 19. Jahrhundert. Lebensstandard und Lebensgestaltung deutscher Arbeiter und Handwerker (Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte, Bd. 33), Stuttgart 1981, S. 114-137, hier S. 126; Leyden, Friedrich: Groß-Berlin. Geographie der Weltstadt. Mit einem Nachwort von Hans-Werner Klünner, – Reprint –, Berlin 1995, S. 54, 58.

31 Vgl. Grzywatz: Stadt, Verstädterung, S. 199; Wollheim: Versuch, S. 38; Schultz: Sozialgeschichte, S. 304; Leyden: Groß-Berlin, S. 52-54, 58.

32 Vgl. Schwippe/Zeidler: Dimension, S. 240; Grzywatz: Stadt, Verstädterung, S. 199; Grzywatz, Berthold: Stadt, Bürgertum und Staat im 19. Jahrhundert. Selbstverwaltung, Partizipation und Repräsentation in Berlin und Preußen 1806 bis 1918 (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 23), Berlin 2003, S. 435; Wietog: Wohnungsstandard, S. 126, 128; Leyden: Groß-Berlin, S. 58.

33 Brennglas, Ad[olf]: Berliner Volksleben. Ausgewähltes und Neues, 3 Bde., Bd. 1, mit Illustrationen von Th. Hosemann, Leipzig 1847, S. 35; vgl. Köhler/Richter: Berliner Leben, S. 284.

34 Wollheim: Versuch, S. 41.

35 Vgl. Grzywatz: Stadt, Verstädterung, S. 199.

36 Vgl. ebd., S. 202-204.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

die Rosenthaler und Oranienburger Vorstadt sowie die äußere Luisenstadt, Moabit und das Wedding die geringste Dienstbotenanzahl aufwiesen.[37] Vergleicht man diese Sozialangaben mit den Daten zur Mietsteuer oder durchschnittlichen Mietkosten aus vorangegangenen Jahrzehnten, so entsteht ein annähernd deckungsgleiches Bild für weite Teile des 19. Jahrhunderts, eine Interpretation, die mit der Bewertung des Historikers Berthold Grzywatz über die Sozialgeografie Berlins im 19. Jahrhundert übereinstimmt.[38] Damit ist festzuhalten, dass von etwaigen Abweichungen abgesehen das Stralauer und Spandauer Viertel, die Rosenthaler und Oranienburger Vorstadt sowie die Königsstadt tendenziell zu den ärmeren Bezirken zu rechnen waren,[39] während in der Luisenstadt bereits besserverdienende Bevölkerungsschichten lebten. Die alten Stadtteile Cölln und Berlin waren Wohnquartiere von mittleren Einkommen. In der Dorotheenstadt, dem Friedrichswerder, der Friedrich-Wilhelm-Stadt und Friedrichstadt wurden die höchsten Mieten bezahlt und ist die höchste Quote an Mietsteuerzahlungen festzustellen.[40]

Hygiene und Seuchenprävention im 18. und 19. Jahrhundert

Aus medizinischer Perspektive kann für weite Teile des ländlichen und städtischen Raumes rückblickend noch für die Mitte des 19. Jahrhunderts ein katastrophales Zeugnis ausgestellt werden: Schmutz war allerorten anzutreffen, frisches Wasser und die Reinheit der produzierten Lebensmittel waren keineswegs gesichert und an eine Kanalisation war nicht einmal zu denken.[41] Als Problemfelder hygienischer Fragestellungen galten nicht erst im 19. Jahrhundert grundsätzlich die räumliche Nähe von Begräbnisplätzen zu den Wohngegenden, bestimmte Handwerksbetriebe, wie Gerbereien, später die Auswirkungen der Industrialisierung sowie daraus resultierend allzu dicht besiedelte Räumlichkeiten und Stadtteile und schlechte Lebensbedingungen. Doch wurden innovative Ansätze nicht selten von ökonomischen Interessen unterminiert. Zudem entwickelten sich unter dem Eindruck der Industrialisierung städtische Ballungszentren, die

37 Vgl. ebd., S. 200f.; Thienel, Ingrid: Städtewachstum im Industrialisierungsprozess des 19. Jahrhunderts. Das Berliner Beispiel. Mit einem Vorwort von Otto Büsch (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 39, zgl. Publikationen zur Geschichte der Industrialisierung, Bd. 3), Berlin/New York 1973, S. 8f.

38 Vgl. Grzywatz: Stadt, Verstädterung, S. 199-204.

39 Vgl. Grzywatz: Stadt, Bürgertum, S. 434f.; Leyden: Groß-Berlin, S. 58.

40 Vgl. Uebersicht der Grundstücke, Quartiere und des Miethwerthes derselben in Berlin, welche im 1sten Quartal 1854 nach den Steuer-Katastern in den Stadt-Revieren vorhanden, bewohnt, leer, besteuert und unbesteuert waren, in: Müller/Schneider: Jahresbericht (1854), S. 24f.; Angaben zu den durchschnittlichen Wohnungskosten des Jahres 1854 finden sich bei: Müller, Eduard (Hg.): Berliner Statistisches Jahrbuch enthaltend den Bericht des statistischen Amtes im Königlichen Polizeipräsidium zu Berlin für das Jahr 1854, Berlin 1856, S. 41f.; Angaben über Mietwerte, in: Müller, E.H./Schneider, C.F. (Hg.): Jahresbericht des statistischen Amtes im k. Polizei-Präsidio zu Berlin für das Jahr 1852, Leipzig 1853, S. 44.

41 Vgl. Eckart: Geschichte (2013), S. 190; Rath, Gernot: Die Hygiene der Stadt im 19. Jahrhundert, in: Walter Artelt u.a. (Hg.): Städte-, Wohnungs- und Kleidungshygiene des 19. Jahrhunderts in Deutschland. Vorträge eines Symposiums vom 17. bis 18. Juni 1967 in Frankfurt a.M. (Studien zur Medizinalgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. III), Stuttgart 1969.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

unhygienische Lebensverhältnisse und damit auch Krankheitsentstehung und -verbreitung begünstigten.[42] Dabei waren es primär die Städte im Gegensatz zum ländlichen Raum, die im Fokus hygienischer Postulate standen. Das Bild ungesunder Städte, aus deren Enge und ungünstigen Lebensverhältnissen eine hohe Mortalität resultierte, wurde bereits im 17. und 18. Jahrhundert in Europa verbreitet.[43] Hufeland führte 1794 in seiner *Makrobiotik* die schlechte Luft in den Städten infolge der hohen Bevölkerungsdichte als eines der entscheidenden »Verkürzungsmittel des Lebens« an.[44] Konsequenterweise diagnostizierte er hinsichtlich der menschlichen Atemluft in den Städten eine »allgemeine schleichende Vergiftung«[45] und empfahl ein völliges Meiden der Städte.[46] Auf die Relevanz der Berliner Wohnverhältnisse insbesondere der Unterschichten im Dispositiv um die Leichenhäuser wurde bereits hingewiesen.[47] Darüber hinaus wurde das Auftreten der Cholera im 19. Jahrhundert verstärkt mit den unhygienischen Wohnsituationen hauptsächlich der armen Bevölkerung korreliert,[48] ein Umstand, der sich auch in der Leichenhausfrage niederschlug.

Epidemische Krankheiten und deren adäquate Bekämpfung wurden seit Langem verhandelt, aber erst ab Ende des 18. und dann verstärkt im 19. Jahrhundert gewannen sie durch hygienische Forderungen und Maßnahmen an neuer Bedeutung.[49] So kann es wenig erstaunen, dass der sekundäre Zweck der Leichenhäuser in der Prävention vor Ansteckung mit Krankheiten lag. Wie Gebrechen interpretiert und ob sie als infektiös betrachtet wurden, spielte im Kontext um die Leichenhäuser eine erhebliche Rolle, wenn es um den inhärenten Rettungsgedanken durch die Einrichtungen geht. Anfang des 19. Jahrhunderts wurden durch Impulse aus Frankreich und England zunehmend auch in den deutschen Staaten hygienische Maßnahmen und Zielvorgaben eingefordert, doch konnten hier breit angelegte Verbesserungen nicht durchgesetzt werden. Göckenjan zeichnet dafür neben einem noch gering ausgeprägten bürgerlichen Selbstverständnis auch die fehlende kommunale Infrastruktur in den deutschen Staaten verantwortlich, sodass

42 Vgl. Eckart: Geschichte (2013), S. 190.

43 Vgl. Vögele, Jörg/Woelk, Wolfgang: Stadt, Krankheit und Tod. Geschichte der städtischen Gesundheitsverhältnisse während der Epidemiologischen Transition. Eine Einführung, in: Dies. (Hg.): Stadt, Krankheit und Tod. Geschichte der städtischen Gesundheitsverhältnisse während der Epidemiologischen Transition (vom 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert) (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 62), Berlin 2000, S. 11-32, hier S. 12.

44 Hufeland: Makrobiotik, S. 57.

45 Ebd.; vgl. Corbin: Pesthauch, S. 68f.

46 Vgl. Hufeland: Makrobiotik, S. 58.

47 Der Hinweis auf die gesundheitlichen Schäden, die von einer räumlichen Nähe der Lebenden und Toten ausging, fehlte in keinem Postulat zu Errichtung der Anstalten, vgl. Ueber die Unzulänglichkeit der Leichenhäuser und die Nothwendigkeit einer geordneten Todtenschau, in: BN, gez. »Dr…r.«, 1. Mai 1846, Nr. 101, S. [3f.].

48 Vgl. Corbin: Pesthauch, S. 189-212.

49 Vgl. Eibich, Stephan M.: Polizei, »Gemeinwohl« und Reaktion. Über Wohlfahrtspolizei als Sicherheitspolizei unter Carl Ludwig Friedrich von Hinckeldey, Berliner Polizeipräsident von 1848 bis 1856 (Berliner Juristische Universitätsschriften, Bd. 28), Berlin 2004, zgl. Berlin, HU, Diss., 2003, S. 123-133, 150-156. Bei Eibich findet sich eine Darstellung der unterschiedlichen polizeilichen Aufgabengebiete auch für die Seuchenprävention.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

vereinzelte Projekte hinsichtlich hygienischer Optimierungen Anfang bis Mitte des Jahrhunderts primär durch individuelles Engagement entstanden.[50]

Bis in die 1860er-Jahre hinein konzentrierte sich das medizinische Bemühen auf die Bekämpfung von Epidemien.[51] Dabei stand insbesondere die Cholera als »Leitkrankheit« des 19. Jahrhunderts im Fokus.[52] Zwei einander widerstreitende Auffassungen standen im Mittelpunkt der medizinischen Auseinandersetzungen. Zum einen die schon vor der Renaissance entwickelte Miasmenlehre,[53] die der Auffassung anhing, epidemische Erkrankungen würden durch gesundheitlich nachteilige Ausdünstungen des Erdbodens, Wassers oder bestimmter Luftingredienzien abhängig von jahreszeitlichen oder klimatischen Konditionen hervorgerufen, das heißt, durch die Luft übertragen werden.[54] Als therapeutisches Mittel wurde eine humoralpathologische Diät empfohlen.[55] Zum anderen bestimmte die erst seit der Renaissance bestehende und damit relativ neue Kontagientheorie die Diskussionen über Seuchenentstehung.[56] Dieser Ansatz war im 16. Jahrhundert durch den italienischen Arzt und Astronomen Girolamo Fracastoro (1478-1553) vorgebracht worden und sah die Erklärung für Epidemien in Keimen, die von Mensch zu Mensch übertragen wurden.[57] Präventiv galt hierbei Quarantäne als probates Mittel der Seuchenabwehr. Der Medizinhistoriker Karl-Heinz Leven verweist auf den Umstand, dass im Gegensatz zu miasmatischen Vorstellungen die Kontagientheorie eine mehr oder minder ausgeprägte Unterstellung beinhaltete: Denn hier kam die Seuche von außen, wurde von ›Fremden‹ übertragen. Dieser Schuldansatz korreliert durchaus mit verschwörungstheoretischen Auffassungen, ähnlich denen über angeblich jüdische ›Brunnenvergiftungen‹ zu Zeiten der Pest.[58] Bis 1800 war die Kontagientheorie dominant, wurde dann aber während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch die Miasmentheorie in der Deutungshoheit des medizinischen Diskurses der Zeit abgelöst, um

50 Vgl. Göckenjan: Kurieren, S. 111.

51 Vgl. ebd., S. 112.

52 Der Begriff Leitkrankheit beschreibt die Dominanz einer Seuche innerhalb einer Epoche, vgl. Wolff, Eberhard: Triumph! Getilget ist des Scheusals lange Wuth". Die Pocken und der hinderungsreiche Weg ihrer Verdrängung durch die Pockenschutzimpfung, in: Hans Wilderotter (Hg.): Das große Sterben. Seuchen machen Geschichte, Berlin 1995, S. 158-189, hier S. 160; Leven verwendet den Begriff »Signalkrankheiten« (Leven, Karl-Heinz: Geschichte der Medizin. Von der Antike bis zur Gegenwart, München, 2008, S. 35).

53 Vgl. Briese, Olaf: Ansteckung, in: Lars Koch (Hg.): Angst, S. 290-296, hier S. 291.

54 Vgl. Eckart: Geschichte (1994), S. 230; Steckner, Cornelius: Über die Luftangst. Chemische Anmerkungen zum Tod, in: Hans-Kurt Boehlke (Hg.): Wie die Alten den Tod gebildet. Wandlungen der Sepulkralkultur 1750-1850 (Kasseler Studien zur Sepulkralkultur, Bd. 1), Mainz 1979, S. 147-150, hier S. 147.

55 Vgl. Leven: Geschichte, S. 78.

56 Vgl. Briese: Ansteckung, S. 291.

57 Vgl. Eckart: Geschichte (1994), S. 131; Briese: Ansteckung, S. 290.

58 Vgl. Leven: Geschichte, S. 79.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

neuerlich ab der Mitte des 19. Jahrhunderts bestimmend zu werden.[59] Dennoch hielt sich die Miasmenlehre hartnäckig bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.[60]

Verbunden mit der Miasmenlehre war zudem ein Erklärungsansatz, den Georg Ernst Stahl im 18. Jahrhundert mit der Phlogistontheorie geliefert hatte. Stahl ging bei seiner Theorie von einer »immaterielle[n] Grund- und Nährsubstanz« eines Stoffes aus,[61] das bedeutet, »Verbrennen, Verkalken, Athmen, Verwittern, Verfaulen, Verwesen« wurden als phlogistische Prozesse von Organismen, Metallen oder Steinen betrachtet.[62] Diese Dämpfe galten als »mephitische« Gase, die den menschlichen Organismus zu schädigen oder töten vermochten. Luft und Luftveränderungen, somit auch räumliche Veränderungen, waren daher grundsätzlich mit Verunsicherung behaftet, die bis zu einer regelrechten »Luftangst«[63] führen konnten.[64] Als adäquate Maßnahme gegen die »mephitischen« Gase wurden Pflanzen angesehen, denen die Fähigkeit zur Verbesserung der Luft zugeschrieben wurde.[65] Das bei Verbrennungsprozessen austretende Phlogiston wurde als Ursache für Seuchen betrachtet.[66] Die Phlogistontheorie scheint hierbei die Ursache von Krankheiten nicht prinzipiell mit Personengruppen korreliert zu haben. Erst mit dem Auftreten der Cholera wurde eine Verbindung zwischen mangelnder Hygiene, insbesondere bei der armen Bevölkerung, und Krankheit gezogen.[67] Gegen Ende des 19. Jahrhunderts konnte mit der Etablierung der Bakteriologie die Ursache der Cholera und anderer Krankheiten geklärt werden.[68]

Im 18. und 19. Jahrhundert bedeutete Armut mehr, als nur mit einer geringen Reputation stigmatisiert oder unter schlechten Lebensbedingungen existieren zu müssen. Bei weiten Teilen der aufgeklärten Gesellschaft galt Armut als »schändliche Krankheit«,[69] als eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung und des Wohlbefindens der Gemeinschaft, in deren Mitte sie entstand.[70] Arme Bevölkerungskreise wurden als Bedrohung der Ord-

59 Vgl. Eckart: Geschichte (1994), S. 232; Göckenjan: Kurieren, S. 112f.; Bauer, Axel: Die Krankheitslehre auf dem Weg zur naturwissenschaftlichen Morphologie. Pathologie auf den Versammlungen Deutscher Naturforscher und Ärzte von 1822-1872 (Schriftenreihe zur Geschichte der Versammlungen Deutscher Naturforscher und Ärzte, Bd. 5), Stuttgart 1989, S. 75.

60 Vgl. Bourke: Fear, S. 33.

61 Eckart: Geschichte (1994), S. 180.

62 Steckner: Luftangst, S. 147.

63 Ebd., S. 148.

64 Ausführlich behandelt Alain Corbin die Orte und Situationen, die als besondere Gefahrenquelle hinsichtlich »verpesteter Luft« ausgemacht wurden, dazu gehörten Gefängnisse, Schiffe, Theater, Krankenhäuser, Gerichtssäle, Kasernen, Werkstätten, Kirchen, Märkte usw., letztlich alle Orte, an denen Menschenmassen zusammenkamen (Corbin: Pesthauch, S. 68-80).

65 Vgl. Steckner: Luftangst, S. 148.

66 Vgl. Zwingelberg: Topographien, S. 42.

67 Vgl. ebd., S. 44; auch Corbin unterstreicht, dass Ende des 18. Jahrhunderts die Gerüche von Armen wie Reichen gleich beurteilt wurden, vgl. Corbin: Pesthauch, S. 76.

68 Erst 1883 gelang es dem Mediziner Robert Koch (1843-1910) durch die Entdeckung des Komma-Bazillus (Vibrio Cholerae) den endgültigen Nachweis für die Ursache der Cholera zu erbringen, vgl. Ruffié, Jacques/Sournia, Jean-Charles: Die Seuchen in der Geschichte der Menschheit, Stuttgart 1987, S. 76.

69 Geremek, Bronisław: Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München/Zürich 1988, S. 8.

70 Solche Zuschreibungen finden sich bereits im 16. Jahrhundert, vgl. ebd., S. 204.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

nung betrachtet, da ihr prekärer Lebensstandard zu Kapitalverbrechen, wie Mord oder Raub, verleiten konnte, moralisch im Falle der Prostitution die Werte der Gemeinschaft zu schädigen vermochte oder als Krankheitsüberträger von Epidemien beitragen konnte.[71] Als Reaktion auf solche Gefahren entwickelten sich im 18. Jahrhundert diverse Fürsorgeeinrichtungen, die mit Repressionen, namentlich auch in hygienischer Hinsicht, verbunden waren. Diese reichten von der Überwachung eines moralisch angemessenen Lebenswandels bei den Armen bis hin zu individuellen Hygienekontrollen und dem Einschließen oder Wegschließen bestimmter Personengruppen,[72] wobei oftmals der Zweck einer adäquaten Erziehung ins Feld geführt wurde.[73] Dabei betraf der Hygienediskurs mit seinen Zuschreibungen nicht das Bürgertum, vielmehr wurde mangelnde Hygiene im 19. Jahrhundert mit den gesellschaftlichen Unterschichten korreliert.[74] Umso bemerkenswerter ist unter dieser Prämisse die Tatsache, dass die Berliner Leichenhäuser ihre Türen explizit allen Bewohner*innen der Stadt sowie auch Fremden öffneten. Die Angst, zumindest aber Sorge, um die hygienischen Zustände in Bezug auf und konkret innerhalb der Einrichtungen scheint hier nicht so weit gegangen zu sein, dass eine räumliche und soziale Differenzierung der Leichen angedacht oder vorgenommen wurde.[75] Und dies, obgleich die »Einstellung« eines*r Toten in ein Leichenhaus sich in Hinblick auf Austausch und Kontakt nicht auf die Leichen beschränkte,[76] sondern durch Besuche zu-

71 Vgl. ebd., S. 234.

72 Vgl. ebd., S. 298-300.

73 Vgl. Schott: Nachwort, S. 351; an dieser Stelle sei die Behauptung Michel Foucaults erwähnt, der von einem Prozess der »Einsperrung« unliebsamer Personengruppen seit dem 17. Jahrhundert ausgeht, die er zwischen einem »Verfahren der Entmündigung« und einem erzieherischen »Verfahren der Zurichtung« positioniert. Dabei wurden die Handlungsweisen als notwendig erachtete Korrektur der Betroffenen legitimiert (Foucault, Michel: Die Anormalen, in: Daniel Defert/François Ewald (Hg.): Dits et Ecrits/Schriften, 4 Bde., 2. Bd., 1970-1975, übers. v. Hans-Dieter Gondek, Frankfurt a.M. 2002, S. 1024-1031, hier S. 1027; Foucault, Michel: Die große Einsperrung. Gespräch mit N. Meienberg, übers. v. J. Chavy, in: Tages-Anzeiger Magazin, Nr. 12, 25. März 1972, S. 15, 17, 20 und 37, in: Daniel Defert/François Ewald (Hg.): Dits et Ecrits/Schriften, 4 Bde., 2. Bd., 1970-1975, übers. v. Hans-Dieter Gondek, Frankfurt a.M. 2002, S. 367-381, hier S. 371).

74 Vgl. Göckenjan: Kurieren, S. 45f.; in einer statistischen Auswertung der jüngsten Choleraepidemie wies der Regierungs- und Medizinialrat, Müller, für Berlin darauf hin, dass die Seuche dort stärker aufgetreten war, wo Angehörige der Unterschichten lebten, vgl. Müller, E[duard]: Mittheilungen über die Choleraepidemie zu Berlin im Jahre 1850, in statistischer und sanitätspolizeilicher Beziehung, in: Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 31. Jg., 42. Ergänzungsheft, Erlangen 1851, S. 69-126, hier S. 89, 101f.

75 Dies zeigt sich ebenfalls in der Auswertung von Müller für das Jahr 1849/50, in der er explizit auf den hohen Ansteckungsgrad des Krankenwärter*innenpersonals in den Heilanstalten bezüglich der Cholera aufmerksam macht, vgl. Müller: Mittheilungen, S. 90f.

76 Mit »Einstellung« wurde in den vorliegenden Quellen die Aufnahme der Verstorbenen in ein Leichenhaus umschrieben (LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62; LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63; LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64).

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

mindest indirekt auch die Hinterbliebenen miteinbezog.[77] Die Bedeutung der Hygiene wird also im Fall der Berliner Leichenhäuser gesondert zu betrachten sein.

Im frühen 19. Jahrhundert lebte ein Drittel der Berliner Stadtbevölkerung von der Armenfürsorge.[78] Die zum Teil katastrophalen Wohn- und Lebensbedingungen eines großen Teils der Einwohner*innenschaft Berlins spiegeln sich nirgends so gut wider wie in der Betrachtung der sogenannten Familienhäuser in der Rosenthaler Vorstadt.[79] Wollheim stellte für das Jahr 1842 insgesamt 11.871 Berliner Wohnungen fest, die unter 31 Talern angemietet werden konnten und 20.322 Wohnungen, die für 31 bis 51 Taler als jährliche Mietsumme bezogen werden konnten.[80] Unter beiden Kategorien können »nur ganz beschränkte, geringfügige Wohnungen« subsumiert werden.[81] Über die euphemistisch als »Familienhäuser« bezeichneten Mietskasernen fällte Wollheim ein vernichtendes Urteil, als er sie als »complette Magazine von elenden Lagerstätten, erbärmlichen Hausgeräth, defecter Garderobe, kläglichen Kindern, Patienten für die Armenpraxis, Unsittlichkeit und Zänkereien« beschrieb.[82] Bei den Gebäuden handelte es sich um fünf Mietsbauten, die der Kammerherr Baron Heinrich Otto von Wülcknitz zwischen 1820 und 1824 als Spekulationsobjekte in der Gartenstraße vor dem Hamburger Tor errichten ließ.[83] Die Häuser verfügten über kleine Wohnungen, nicht selten nur eine Stube. Toiletten und Brunnen waren rar vorhanden.[84] Die Historikerin Jutta Wietog betont, dass die Bauten bereits in den 1820er-Jahren, somit lange vor dem Ausbruch der ersten Choleraepidemie in Berlin, aufgrund ihrer gravierenden Überbelegung zu einem »wahren Seuchenherd« verkommen waren und von der Armenkommission kritisch begutachtet wurden.[85] Mehrfach wurde Berlin im 19. Jahrhundert von der Cholera heimgesucht, ein Umstand, der nicht allein allmähliche Bestrebungen zur Optimierung der Lebensbedingungen und

77 Ein direkter Kontakt war den Hinterbliebenen zwar nicht gestattet, in Anbetracht der damaligen Unkenntnis hinsichtlich der Cholera ist es indes bemerkenswert, dass die an der Krankheit Verstorbenen überhaupt aufgenommen wurden. Es muss einschränkend gesagt werden, dass nicht immer eindeutig belegt war, wie die Choleraleichen in den Leichenhäusern behandelt wurden.

78 Vgl. Wallrafen, Katja: Wo das Elend wohnt, in: Horst-Dieter Christopeit u.a.: Arme in Berlin (Beiträge zur Geschichte des Armenwesens im 18. und 19. Jahrhundert), Berlin 2003, S. 45-55, hier S. 46.

79 Vgl. Geist, Johann Friedrich/Kürvers, Klaus: Das Berliner Mietshaus 1740-1862. Eine dokumentarische Geschichte der »von Wülcknitzschen Familienhäuser« vor dem Hamburger Tor, der Proletarisierung des Berliner Nordens und der Stadt im Übergang von der Residenz zur Metropole, 3 Bde., Bd. 1, München 1980.

80 Vgl. Wollheim: Versuch, S. 164; noch ernüchternder fällt die Bewertung im Statistischen Jahrbuch für 1848/50 aus, vgl. Versuch, statistisch zu ermitteln, wie hoch die Verzehrungs- und Verbrauchs-Gegenstände an Quantität und Werth im Preußischen Staate gegenwärtig durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung zu berechnen sind, in: F[riedich] W[ilhelm] C[arl] Dieterici (Hg.): Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 4. Jg., Nr. 14, Berlin 1851a, S. 209-224; Forts. unter gleichem Titel im selben Band, vgl. Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 4. Jg., Nr. 15, Berlin 1851b, S. 225-240.

81 Wollheim: Versuch, S. 164.

82 Ebd.

83 Vgl. Geist/Kürvers: Mietshaus, S. 76.

84 Vgl. ebd., S. 99; Materna/Ribbe u.a.: Geschichte, S. 102; Cobbers: Berlin-Geschichte, S. 92.

85 Wietog: Wohnungsstandard, S. 130f.; vgl. Briese: Angst (2003a), S. 165f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

medizinischen Standards mit sich brachte, sondern auch Auswirkungen auf die Begräbnispraktiken hatte.[86] Obgleich die Kritik an den Wohnverhältnissen wiederholt und vehement vorgetragen wurde, benötigten die Kommunalbehörden lange, bis sie dahingehend tätig wurden.[87] Das Beispiel der Familienhäuser verweist exemplarisch auf die Ausführungen des Soziologen Henri Lefèbvre, der im Prozess der Verstädterung zu Beginn des 19. Jahrhunderts und der Verdrängung des Wohnraums sowie der Ausgrenzung von Menschen und Gewerbe an die Peripherie einen Zusammenhang feststellt.[88] Dies hatte gleichsam unmittelbare Auswirkungen auf die Friedhöfe und die darauf befindlichen Leichenhäuser.

Das Berliner Bestattungswesen im 18. und 19. Jahrhundert

Von all den politischen und religiösen Veränderungen der Zeit blieb das Begräbniswesen nicht ausgeschlossen, obgleich viele Neuerungen des 18. und 19. Jahrhunderts in früheren Zeiten fußten. Umbrüche im Bestattungswesen setzten in den deutschen Staaten bereits mit der Reformation ein. Bis dahin war dies eine (alleinige) Angelegenheit der Kirche gewesen, die auch Eingriffe des Staates ausschloss. Erst mit der Reformation und den damit einhergehenden Forderungen der Protestant*innen nach gleichberechtigter Nutzung der Kirchhöfe griffen die Staaten in die bestehenden Strukturen ein.[89] Dennoch blieb das Funeralwesen grundsätzlich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ein Monopol der Kirchen.[90] Erst ab dann kann eine allmähliche Kommunalisierung festgestellt werden.[91] Fischer nennt diesen Prozess den Beginn einer »Bürokratisierung der Friedhöfe«,[92] der sich in der Folgezeit zudem irreversibel intensivierte. Das Durchgreifen des Staates zu diesem Zeitpunkt ergab sich auch aus den organisatorischen und hygienischen Mängeln der klerikalen Administrationen.[93]

An der Wende zum 19. Jahrhundert kam es unter diesen Vorzeichen sukzessive zur Auslagerung der Friedhöfe aufgrund hygienischer Bedenken vor die Tore der Stadt.[94] Dabei war dieser Diskurs keineswegs neu. Tatsächlich waren bereits seit dem 16. Jahrhundert entsprechende Forderungen erhoben worden,[95] die sich auf die Existenz von

86 1867 entschloss sich die StVV als Reaktion auf eine weitere Choleraepidemie zum Bau einer Kanalisation und eines urbanen Krankenhauses, vgl. Materna/Ribbe u.a.: Geschichte, S. 121; bezüglich des Begräbniswesens wurden die Kirchengemeinden in Seuchenzeiten vom Mag. explizit dazu aufgefordert, Choleraleichen in die Leichenhäuser aufzunehmen, vgl. OB/B/R an PPK, 15. September 1837, ELAB, Parochial, Nr. 11202/1108, Bl. 10.

87 Vgl. Wallrafen: Elend, S. 53.

88 Vgl. Lefèbvre, Henri: Die Revolution der Städte, übers. v. Ulrike Roeckl, Frankfurt a.M. 1976, S. 89, 98, 100f., 119.

89 Vgl. Gaedke: Handbuch, S. 4.

90 Vgl. ebd.

91 Während in den linksrheinischen deutschen Staaten durch die Übernahme der napoleonischen Gesetzgebung bereits 1804 eine Kommunalisierung des Begräbniswesens eingeleitet worden war, setzte ein solcher Prozess für München gegen Ende der 1810er-Jahre ein, vgl. Rädlinger: Tod, S. 87.

92 Fischer: Gottesacker, S. 17; vgl. Stein: Leichenhaus, S. 97.

93 Vgl. Sörries: Ruhe sanft, S. 156.

94 Vgl. Jung: Lehrbuch, S. 25, § 55.

95 Vgl. Fischer: Gottesacker, S. 10; Happe: Entwicklung, S. 179-181, 185; Bauer: Tod, S. 9f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

gesundheitsgefährdenden Miasmen, später auch sogenannter Leichengifte beriefen.[96] Vergleichbare Hintergründe hatte das Verbot von Begräbnissen in den Kirchen.[97] Die Auslagerung der Friedhöfe kann zudem als ein Resultat der Reformation verstanden werden, die nicht nur die bisher angestrebte Nähe von Kirche und Friedhof kritisierte,[98] sondern auch die durch den Katholizismus praktizierte Reliquienverehrung ablehnte, die mit einer erwünschten Bestattung in oder bei dem Gotteshaus einherging.[99] Aufgrund hauptsächlich klerikaler Widerstände konnten Ansprüche nach Friedhofsverlegungen in der Frühen Neuzeit nur bedingt durchgesetzt werden – obgleich die Unzulänglichkeiten des kirchlichen Begräbniswesens insbesondere bei Hygienefragen unbestreitbar waren –,[100] auch, weil von staatlicher beziehungsweise kommunaler Seite kein konsequentes Bemühen um Umsetzung bestand.[101] Ein Umdenken zeigte sich ab Mitte des 18. Jahrhunderts. Zwischen 1750 und 1870 konstatiert die Kulturwissenschaftlerin Barbara Happe »Zweckmäßigkeit und Hygiene« als dominierende Aspekte bei der Neuanlage von Friedhöfen.[102] Diese Neuausrichtung bezog sich nicht allein auf die deutschen Staaten, sondern kann auch für Frankreich und das Vereinigte Königreich festgestellt werden.[103] Als Grund für diese nun ausgeprägten Bemühungen um verbesserte Hygiene in der Begräbniskultur kann unter anderem der europaweite Anstieg der Bevölkerung ab 1740 herangezogen werden, eine Tendenz, die sich um 1800 zusätzlich steigerte[104] und zudem einen maßgeblichen Anstieg der Totenzahlen mit sich brachte.[105] Unter Berücksichtigung des Modells einer phasenweisen Verstädterung, wie es Lefèbvre postuliert, kann die Distanzierung der Begräbnisstätten auch als ökonomische

96 Bei Leichengiften wurde von einer toxischen Substanz ausgegangen, die im Fäulnisprozess auftreten würde. Noch 1878 ging Heckenast auf die drohende Gefahr der Leichengase oder -gifte ein, indem er u.a. die mögliche Verunreinigung von Brunnen durch zu nah begrabene Verstorbene thematisierte. Eine besondere Gefahr erkannte er in dem nur oberflächlichen Verscharren von Toten auf dem Schlachtfeld, vgl. Heckenast, Wilhelm: Desinfectionsmittel oder Anleitung zur Anwendung der praktischesten und besten Desinfectionsmittel um Wohnräume, Krankensäle, Stallungen, Transportmittel, Leichenkammern, Schlachtfelder u.s.w. zu desinficiren (Chemisch-technische Bibliothek, Bd. XLII), Wien/Pest/Leipzig 1878, S. 37; heutige Forschungen konnten diese Vorstellungen widerlegen, vgl. Wirth/Strauch: Rechtsmedizin, S. 20.

97 Entsprechende Erlasse finden sich bereits bei Justinian, Theodosius und Karl dem Großen, vgl. Koppitz, Ulrich: Räumliche Organisation preußischer Städte im 19. Jahrhundert zwecks Funktionalität und Gesundheit, in: Jörg Vögele/Wolfgang Woelk (Hg.): Stadt, Krankheit und Tod. Geschichte der städtischen Gesundheitsverhältnisse während der Epidemiologischen Transition (vom 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert), (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 62), Berlin 2000, S. 259-274, hier S. 261.

98 Vgl. Happe: Entwicklung, S. 180.

99 Vgl. Fischer: Gottesacker, S. 10.

100 Vgl. Sörries: Ruhe sanft, S. 156.

101 Vgl. Happe: Entwicklung, S. 24; Zwingelberg widerspricht dieser These, indem sie vereinzelte Erlasse Friedrich Wilhelms I. zu Beginn des 18. Jahrhunderts anführt, die ein Verbot von Begräbnissen in Berlin aus hygienischen Gründen festlegten, vgl. Zwingelberg: Topographien, S. 206.

102 Happe: Entwicklung, S. 149; vgl. Koppitz: Organisation, S. 261.

103 Vgl. Fischer: Gottesacker, S. 13; Bähr/Hajduck: Tod.

104 Vgl. Fischer: Gottesacker, S. 13.

105 Vgl. Laqueur: Work, S. 218.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Abwägung verstanden werden, die den innerstädtischen Raum sukzessive als kostbares Gut erkannte.[106]

Zu konsequenten Umsetzungen von Friedhofsauslagerungen, auch von staatlicher Seite, kam es jedoch erst am Ende des 18. Jahrhunderts.[107] Als Vorreiter in dieser Angelegenheit gelten Frankreich und Österreich.[108] In Deutschland zeichneten sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts verstärkte Bemühungen und eine zunehmende Akzeptanz zur Auslagerung der innerstädtischen Begräbnisplätze ab,[109] ein Umstand, der eventuell mit einem verstärkten Anspruch des Staates um Beherrschung dieses Metiers einherging.[110] Aber selbst die medizinische Annahme der Zeit, dass die Ausdünstungen von Leichen den Lebenden lebensgefährlich schaden könnten, genügte nicht, um eine gänzliche Schließung aller innerstädtischen Friedhöfe zu bewirken.

Trotz der Beteiligung von Privatpersonen wurde dieser Diskurs in Berlin weitestgehend von Medizinern, Verantwortlichen der Stadt und Kirchenvertretern ausgetragen.[111] Erwartungsgemäß widersetzten sich die Kirchen den staatlichen Reformbestrebungen, befürchteten sie doch nicht nur den Verlust an Macht, sondern auch an monetären Mitteln.[112] Bürgerliche Gegenwehr begründete sich mit der Sorge um eine Einbuße der Erbbegräbnisse auf den innerstädtischen Friedhöfen oder der Forderung nach einer Fortsetzung der prestigeträchtigen Kirchenbestattungen.[113] Stein verweist zudem darauf, dass mit der Auslagerung der Friedhöfe auch ein Mentalitätswandel einherging, da es zuvor üblich gewesen war, nur die Angehörigen gesellschaftlicher Randgruppen, wie Epidemie-Leichen oder Suizident*innen, extramural zu bestatten.[114] Auch die räumliche Entfernung der neu anzulegenden Friedhöfe und die zusätzlich anfallenden Kosten für die Kirchenkassen wurden als Argumente gegen die Auslagerung angeführt.[115] Nicht zu unterschätzen waren generelle Pietätsabwägungen, wie sie in polemischer Weise 1835 im Zuge der Debatte um Friedhofsauslagerungen von dem Kurhessischen Medizinalrat und Stadtphysikus in Fulda, Schneider, geäußert wurden: »Der vornehme und niedere Pöbel wird nicht hitziger, derber, ja manchmal abgeschmackter, als wenn man die Begräbnissplätze angreift, in welchen die Gebeine der Vorfahren und Angehörigen ruhen, deren Asche überhaupt Heiligthum ist.«[116]

Erst mit dem Regierungswechsel 1792 erfolgte in Preußen eine Reaktivierung des angestoßenen Prozesses. Zwar hatte sich an den Gegenargumenten nichts geändert, doch mit der Vergrößerung Berlins und der Neuanlage von Friedhöfen verschärfte sich die

106 Vgl. Lefèbvre: Revolution, S. 89, 139.
107 Vgl. Happe: Entwicklung, S. 27.
108 Vgl. Fischer: Gottesacker, S. 15.
109 Vgl. ebd., S. 20.
110 Vgl. Briese: Angst (2003a), S. 178.
111 Vgl. Zwingelberg: Topographien, S. 194.
112 Vgl. Fischer: Gottesacker, S. 19
113 Vgl. ebd.
114 Vgl. Stein: Leichenhaus, S. 10; Zauder: Schinderkuhlen, S. 111.
115 Vgl. Zwingelberg: Topographien, S. 209-212.
116 Schneider, [?]: Noch einige Worte über Kirchhöfe und die Beerdigung der Todten, in: Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 15. Jg., 21. Ergänzungsheft, Erlangen 1835, S. 144-164, hier S. 146.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Beschäftigung mit der Thematik in den Folgejahren.[117] Für Preußen sorgte letztlich das *Landrecht* für eine nachhaltige gesetzliche Grundlage, die festschrieb, dass die Friedhöfe dem Medizinalwesen unterstellt wurden und eine explizite Auslagerung eingefordert wurde,[118] nachdem der Anspruch schon 1774 vom Ober-Collegium sanitatis, das sich mit der Seuchenabwehr zu befassen hatte, erhoben worden war.[119] Obgleich die Behörde im 18. Jahrhundert die dringende Notwendigkeit anerkannt hatte, musste sie zugleich eingestehen, keine Möglichkeit einer sofortigen Verlegung der Friedhöfe zu sehen.[120] Letztendlich zog sich der gesamte Prozess über Jahrzehnte hin. Die Folge war jene »schleichende Schließung«,[121] die in Berlin das Begräbniswesen des gesamten ersten Drittels des 19. Jahrhunderts kennzeichnete. Zu einer gänzlichen Realisierung der Friedhofsauslagerung kam es in Berlin nie.[122]

Für den Sozialhistoriker Ulrich Koppitz war diese Verlegung ein »erster paradigmatischer Schritt moderner städtischer Raumplanung«,[123] während Fischer darin eine »Verbannung der Toten aus den Städten« ausmacht, die eine »größere Distanz zwischen den Lebenden und den Toten« verursachte.[124] Obgleich dieser Aussage beigepflichtet werden muss, scheint die Separation der Verstorbenen von den Lebenden, wie sie heute in greifbarer Form deutlich wird, mit diesem Schritt noch nicht vollzogen worden zu sein. Denn die annähernd zeitgleich mit den Bestrebungen um die Auslagerung der Friedhöfe aufkommenden Leichenhäuser boten noch zu viele Schnittstellen im Verständnis einer auch räumlich verstandenen Zusammengehörigkeit zwischen den Lebenden und den Verstorbenen, als dass die ›Verbannung der Toten‹ hier bereits ihren Abschluss gefunden hätte. Der Gedanke des Scheintodes, der die Grenzen zwischen den Kategorien

117 Vgl. Zwingelberg: Topographien, S. 213-215.

118 Vgl. Fischer: Gottesacker, S. 16; Landrecht, § 184; in Österreich und Frankreich war es schon ab der 1770er-Jahre zu derartigen Erlassen gekommen, vgl. Fischer: Gottesacker, S. 15.

119 Vgl. Etzold, Alfred u.a.: Die jüdischen Friedhöfe in Berlin, 4. verb. und erw. Aufl., Berlin 1991, S. 30; Zwingelberg konstatiert, dass Verordnungen von deutschen Staaten zur Verlegung der Friedhöfe von 1770 bis 1880 erlassen worden waren und definiert diesen Prozess als »Zäsur in der Geschichte der deutschen Begräbniskultur«. (Zwingelberg: Topographien, S. 177). Anfänge der Auseinandersetzung kann sie schon für den Beginn des 18. Jahrhunderts in Berlin belegen (S. 206).

120 Vgl. Zwingelberg: Topographien, S. 209.

121 Ebd.

122 Vgl. ebd., S. 219f.; Kessel: Sterben, S. 303. Kessel konstatiert, dass ab Mitte des 18. Jahrhunderts in den meisten deutschen Städten der Prozess der Schließung der innerstädtischen Friedhöfe mit Ausnahme Berlins einsetzte; noch 1810 beklagte der Königl. Hofs-Staatsrat Johann August Sack (1764-1831) gegenüber dem Berliner Polizeipräsidenten Karl Justus Gruner (1777-1820), dass trotz gesetzlicher Anordnungen die Auslagerung der Friedhöfe noch immer nicht umgesetzt sei, vgl. Königl. Hofs-Staatsrat Sack an den Berliner Polizeipräsidenten Gruner, 22. November 1810, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/327, Bl. 10f.; und erst 1817 forderte die Königl. Reg. zu Berlin den Mag. der Stadt dazu auf, innerhalb von acht Wochen einen Entwurf zur systematischen Auslagerung der Berliner Friedhöfe aus dem innerstädtischen Bereich vorzulegen, vgl. Königl. Reg. zu Berlin, 1. Abt. an Mag., 23. Januar 1817, ELAB, Epho. Fried., Nr. 10400/202, [o.P.]; wie schwerfällig dieses Bemühen war, zeigt ein Schreiben des KKPB von 1832, aus dem hervorgeht, dass innerstädtische Friedhöfe wahrscheinlich zu diesem Zeitpunkt noch immer in Berlin betrieben wurden, vgl. KKPB an Superintendenten Dr. Kossbach, 9. Februar 1832, ELAB, Epho. Fried., Nr. 10400/202, [o.P.].

123 Koppitz: Organisation, S. 260.

124 Fischer: Gottesacker, S. 8.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Leben und Tod verschob, stützte noch immer und womöglich deutlicher als zuvor die *Communio Sanctorum*, die »Gemeinschaft der Lebenden und der Toten«.[125] Die Auslagerung der Friedhöfe kann folglich als ein erster Schritt zur Verdrängung der Toten aus dem Umfeld der Lebenden verstanden werden.

Mit dem allmählichen Greifen der Statuten des *Landrechts* kam es in den 1820er- und 1830er-Jahren zur tatsächlichen Umsetzung der Verordnung. Konkrete Verbote wurden in Berlin gegenüber den Kultusgemeinden ausgesprochen, innerstädtische Friedhöfe weiter zu betreiben, verbunden mit der Erwartung, sich nach ungenutztem Raum vor den Toren der Stadt umzusehen.[126] In Berlin, wie in vielen anderen Städten auch, wurden diese ausgelagerten Friedhöfe im Verlauf des 19. Jahrhunderts rasch wieder vom Wachstum der Stadt eingeholt (Karte 3).[127]

Koppitz fasst die Ausgangssituation prägnant zusammen, wenn er schreibt: »Säuberung ist das Prinzip der Hygiene, ein anderes ist Distanz.«[128]

Bei der Anlage der neuen Begräbnisplätze wurde die richtige Lage mit ausreichender Distanz und abseits der Hauptwindrichtung zur Stadt, eine gute Belüftung und Bodenqualität und die Bepflanzung des Areals zum Zweck der Verbesserung der Luftverhältnisse propagiert.[129] Bestrebungen einer verbesserten Hygiene können in Preußen schon für das 17., dann verstärkt für das 18. Jahrhundert, konstatiert werden.[130] Die Hygienebewegung im 19. Jahrhundert, die später auch von den deutschen Staaten aufgenommen wurde, nahm unter dem Eindruck der Cholera in der ersten Jahrhunderthälfte als *Sanitary Movement* in England ihren Anfang.[131] Allerdings bezweifelt Göckenjan, dass Deutschland nach den napoleonischen Kriegen funktionsfähig hinsichtlich einer Umsetzung der anempfohlenen Hygienemaßnahmen war, denn eine kommunale Autonomie, um entsprechende Ideen umzusetzen, existierte nicht.[132] Als entscheidender Ausgangspunkt muss daher das erstmalige Auftreten der Cholera in Europa betrachtet werden.[133] Wesentlich war in diesem Zusammenhang die konstatierte Korrelation von Krankheitszu-

125 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Tote, S. 69.

126 Vgl. Zwingelberg: Topographien, S. 206-215; Evangelische Kirchengemeinde Marien: 300 Jahre, S. 37.

127 Vgl. Koppitz: Organisation, S. 264.

128 Koppitz, Ulrich: Gesunde Stadt – Gesunde Umwelt? Nutzungskonflikte und Lösungsansätze im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet, in: Sonia Horn/Susanne Claudine Pils (Hg.): Sozialgeschichte der Medizin. Stadtgeschichte und Medizingeschichte. Wiener Gespräche, Thaur/Wien/München 1998, S. 136-141, hier S. 138.

129 Vgl. Fischer: Gottesacker, S. 26f.; Koppitz: Organisation, S. 263; Steckner: Luftangst, S. 148; Zwingelberg bezweifelt indes, dass in Berlin die außerstädtischen Friedhöfe immer unter Berücksichtigung obiger Aspekte umgesetzt worden sind. So scheint die Anlage unter Beachtung der Windrichtung bei einigen Berliner Friedhöfen nicht konsequent verfolgt worden zu sein, vgl. Zwingelberg: Topographien, S. 220f.; Schneider: Worte, S. 151-153.

130 Vgl. Pietsch: Einfluß, S. 149.

131 Vgl. Hardy, Anne I.: Ärzte, Ingenieure und städtische Gesundheit. Medizinische Theorien in der Hygienebewegung des 19. Jahrhunderts (Kultur der Medizin. Geschichte-Theorie-Ethik, Bd. 17), Frankfurt a.M. 2005, zgl. Darmstadt, TU, Diss., 2004, S. 375; Eckart: Geschichte (1994), S. 228.

132 Vgl. Göckenjan: Kurieren, S. 111.

133 Vgl. Eckart: Geschichte (2013), S. 192f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

ständen und der sozialen Situation, einhergehend mit den mangelhaften hygienischen Konditionen.

Karte 3: Berliner Friedhöfe in der Übersicht, 1881, in: Straube, Julius, PLAN von BERLIN. Berlin, 1881, Farblithografie; 65,50 cm x 81,50 cm, Inv.-Nr.: IV 60/731 R.

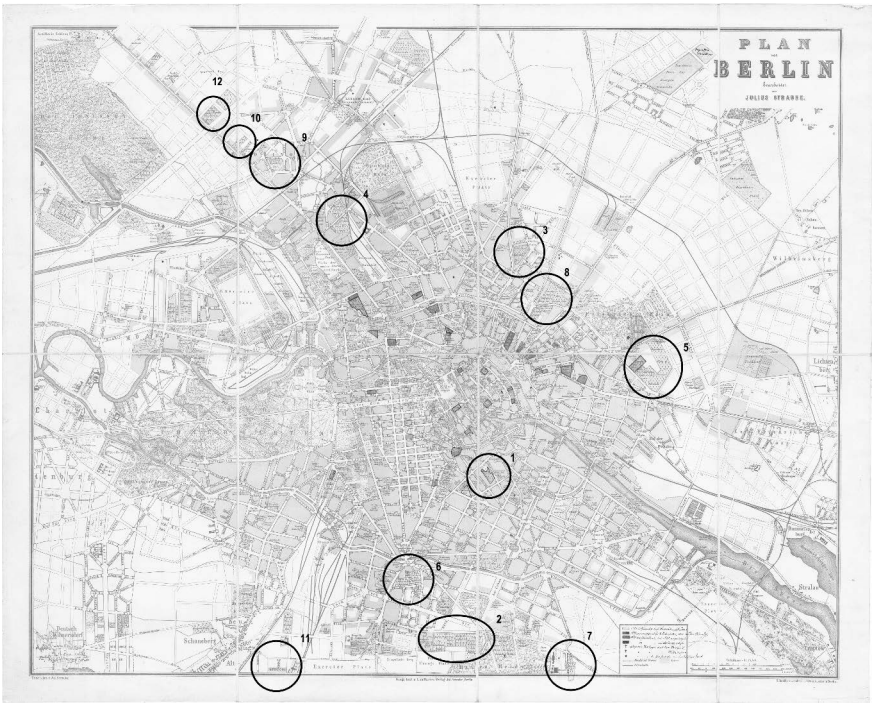

© Stiftung Stadtmuseum Berlin, bearb. von NK.

Markiert wurden die für die Bearbeitung relevanten Friedhöfe, auf denen während des Bearbeitungszeitraumes Leichenhäuser entstanden:

1 St. Petri- und Luisenstadtkirche
2 Dreifaltigkeitskirche, Friedrich-Werdersche-Kirche, Luisenstadtkirche
3 Jüdische Gemeinde
4 Französisch-Reformierte-Kirche, Dorotheenstädtische Kirche, Domkirche, St. Hedwig-Kirche
5 Armendirektion, St. Petrikirche, Parochialkirche, Friedhof II der St. Georgenkirche
6 Jerusalems- und Neuen Kirche
7 St. Jacobi-Kirche
8 Friedhof I der St. Georgenkirche, Friedhof I und II der Nicolai- und Marienkirche
9 Auf dem Wedding
10 Garnisonkirche

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

11 Zwölf-Apostel-Kirche
12 St. Philippus-Apostel-Kirche

Nicht eingezeichnet sind: Friedhof der St. Thomas-Kirche, Friedhof II der St. Jacobi-Kirche und Friedhof der Garnisonkirche in der Hasenheide.

Mit dem Wechsel der Trägerschaften von Friedhöfen wurde die transkonfessionelle Nutzung der Begräbnisplätze in Deutschland zur Norm.[134] Für den Berliner Raum lässt sich diese Aussage indes nicht halten, überwiegen hier doch bis ins 19. Jahrhundert hinein zumindest formal die konfessionellen Grenzen.

In den meisten Städten kam es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer verstärkten Konsolidierung der kommunalen Infrastrukturen. In diesem Zuge verloren die Kirchen weiter an Befugnissen.[135] Anders sah es nach Fischer hingegen in Berlin aus, wo er von einem kirchlichen Machterhalt im Bestattungswesen bis ins 20. Jahrhundert ausgeht.[136] Auch der Oberverwaltungsgerichtsrat aus Jena, Johannes Niedner, verweist im Fall Berlins trotz ambivalenter Aussagen auf einen Fortbestand der kirchlichen Machtprivilege respektive auf eine starke Partizipation der Kirchen im Bestattungswesen.[137] Diese Aussagen können bezüglich der Leichenhäuser nur bedingt verifiziert werden.

IV.1.2 Zur Lokalität der Berliner Leichenhäuser im Stadtbild

> »Auf einem großen Wohnplatze begegnen sich alle Augenblick das Leben und der Tod, wie die Freude und der Schmerz, der Reichtum und die Armuth; und wer folgte nicht gern zu manchen Zeiten einem Freunde, der uns aus dem Gewühl der Hauptstadt in die stillen, freundlichen, gartenähnlichen Räume führt, wo unter Blumen, beschattet von grünbelaubten Bäumen, in sorgsam gepflegten Gräbern, theils auch unter mehr oder minder kostbaren Denkmälern die Ueberreste geliebter Verstorbener ruhen. Berlin hat viele sehr geräumige, schöne Begräbnisplätze, an oder außerhalb seinen Stadtthoren. Die Kirchhöfe innerhalb derselben führen theils nur den Namen, oder sie werden doch nur wenig oder gar nicht mehr benutzt.«[138]

134 Vgl. Happe: Entwicklung, S. 239.
135 Vgl. Fischer: Gottesacker, S. 43.
136 Vgl. ebd., S. 45; noch 1932 fasste Kiwitz die gesetzlichen Bestimmungen im preußischen Bestattungswesen als »außerordentlich zerstreut und verworren« zusammen (Kiwitz, Heinrich: Das Bestattungsrecht in Preußen. Die Rechtsverhältnisse an den kommunalen und konfessionellen Friedhöfen. Ein Beitrag zu dem heutigen Stand des preußischen Friedhofs- und Begräbnisrechts, Köln, Univ., Inaug. Diss., 1932, S. 3).
137 Vgl. Niedner: Frage, S. 201-203, 206f., 217.
138 von Zedlitz, Leopold: Kirchhöfe (die), in: Neuestes Conversations-Handbuch für Berlin und Potsdam zum täglichen Gebrauch der Einheimischen und Fremden aller Stände, enthaltend die Beschreibung oder Nachweisung alles Wissenswerthen der Oertlichkeit, mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen der Hauptstadt zu den Provinzen, Berlin 1834, S. 374-376.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Dieses pittoreske Bild, das der Schriftsteller Leopold Ernst Gottlieb Konrad Freiherr von Zedlitz und Neukirch (1792-1864) in seinem *Neuste[n] Conversations-Handbuch für Berlin und Potsdam* von 1834 für die ausgelagerten Friedhöfe zeichnete, die hier als parkähnliche Anlagen beschrieben wurden, um Orte der Entspannung und Kontrapunkte zum hektischen Stadtleben zu realisieren, stellte nur eine Seite der Medaille dar. Die andere zeigte sich dann, wenn wiederholt im 19. Jahrhundert die langen Anfahrtswege zu den Friedhöfen beklagt und die per se schlechten Straßenverhältnisse bemängelt wurden. Mit drastischen Worten fasste dies der Humorist Hugo Wauer (1828-1912) zusammen, wenn er die Berliner Straßenverhältnisse der 1830er- bis 1860er-Jahre wie folgt beschreibt:

> »In allen Straßen, die nebenbei gesagt fast ohne Ausnahme ein so miserables Pflaster hatten, wie es heute in keiner Straße Berlins mehr zu finden ist, trennte auf jeder Seite ein tiefer, stets mit dickflüssigem und meistens stinkendem Schmutz angefüllter Rinnstein den Bürgersteig vom Fahrdamm.«[139]

Diese Zustände scheinen sich in Teilen noch bis in die 1870er-Jahre hinein erhalten zu haben, denn Wauer berichtete über einige Gassen in der Nähe der Stadtmauer, die zu dieser Zeit »ohne Ausnahme unbeschreiblich ekelhafte Bilder dar[boten]«,[140] was nach Meinung des Autors vollkommen ausschloss, dass eine Dame sich dort fortbewegen könnte.

Wiederholt finden sich in den Magistratsakten Klagen darüber, dass die vor den Toren der Stadt angelegten Friedhöfe der unterschiedlichen Kirchengemeinden nur schwer zugänglich waren. So konstatierte der Erste Prediger der St. Thomas-Kirche noch 1873, dass die Verkehrswege zum Friedhof der Gemeinde mangelhaft waren und überwiegend die Fußgänger*innen aufgrund der Fahrspuren der Fuhrwerke beim Gang zum Friedhof stark behindert wurden.[141] Eine vergleichbare Klage wurde von Seiten des Repräsentanten-Kollegiums der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde 1869 geäußert, das beteuerte, die Nutzung ihres Leichenhauses würde wesentlich höher ausfallen, wenn der Weg zum Friedhof besser ausgebaut wäre.[142] Der Besuch der Leichenhäuser setzte demnach nicht selten die Überwindung greifbarer Schwierigkeiten voraus.

Allgemein wird zwischen den Begriffen Kirchhof als Verbund von Begräbnisplatz und nahe gelegenem Gotteshaus und Friedhof als Separierung des Begräbnisplatzes vom Kultusgebäude differenziert.[143] Herbert May verweist jedoch darauf, dass sich eine

139 Wauer, Hugo: Humoristische Rückblicke auf Berlins »gute alte« Zeit von 1834 bis 1864, Berlin 1908, S. 88; vgl. Köhler/Richter: Berliner Leben, S. 126.

140 Wauer: Rückblicke, S. 81.

141 Vgl. Königl. Reg., Abt. des Innern, an KKPB, 27. Oktober 1873, ELAB, KKPB, Nr. 14/4631, [o.P.].

142 Vgl. RZAK an Mag., 11. Januar 1869, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 57; der VJNK bemängelte 1864, dass eine Beleuchtung des Weges zum Friedhof der Gemeinde an der Bergmannstraße nicht existiere und der Mag. es abgelehnt hatte, diesen Missstand zu beheben. Daher würde man sich mit Behelfslösungen zufriedengeben müssen, vgl. VJNK an KDK, 14. November 1864, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/567, Bl. 184.

143 Vgl. Schweizer, Johannes: Kirchhof und Friedhof. Eine Darstellung der beiden Haupttypen europäischer Begräbnisstätten, Linz an der Donau 1956, S. 21, 98, 123; Szamatolski, Clemens-Guido: Der historische Friedhof in Berlin. Gartendenkmalpflegerische Wiederherstellung dargestellt an den Beispielen eines alten Dorfkirchhofes und der ältesten Friedhofsanlagen »vor den Toren« in Berlin, Berlin 1985, S. 11.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

solche sprachliche Differenzierung in Berlin nicht etablieren konnte. Vielmehr werden hier jene Anlagen als Friedhöfe angesprochen, die unter kommunaler Verwaltung stehen, während Kirchhöfe einer kirchlichen Administration unterworfen sind.[144] Um Missverständnisse auszuschließen, werden sämtliche Berliner Begräbnisplätze in der vorliegenden Bearbeitung einheitlich als Friedhöfe bezeichnet, unabhängig von der räumlichen Lage oder der Verwaltungskompetenz.

Im Folgenden kann nur auf die für diese Bearbeitung relevanten Friedhöfe näher eingegangen werden. Als relevante Begräbnisplätze werden jene begriffen, auf denen im Bearbeitungszeitraum, 1794 bis 1871, Leichenhäuser entstanden sind, und die sich im oben definierten Stadtgebiet Berlins befanden (Karte 3). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Friedhöfe in der Vergangenheit ihren Status als Besitzstand einer bestimmten Kultusgemeinde durch Verkauf oder andere Formen der Abtretung, wie Enteignung oder Platztausch, veränderten. Die wechselseitige Geschichte der Berliner Friedhöfe zeichnet sich durch eine nicht selten unübersichtliche Situation aus.[145] Ebenso konnte sich die Bedeutung eines Friedhofs, der etwa ursprünglich als Armenfriedhof angelegt worden war, ändern und in späterer Zeit zum regulären Bestattungsplatz modifizieren.[146] Auch heute noch ist ersichtlich, dass sich die Friedhöfe Berlins über das gesamte Stadtgebiet verteilten.[147] Für das Ende des 18. Jahrhunderts konnte Zwingelberg eine Einteilung von drei Gruppen an Friedhöfen in Berlin vorlegen, die bereits zeitgenössisch klassifiziert worden waren: erstens extramurale Friedhöfe, zweitens intramurale Friedhöfe, die indes Distanz zu den bewohnten Arealen wahrten, und drittens intramurale Friedhöfe, die nah an Wohnquartieren gelegen waren. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich 76 Prozent aller Berliner Begräbnisplätze im Stadtbereich, davon lagen aber nur 9 Prozent in Wohngegenden.[148] Im 19. Jahrhundert wurde das Stadtbild Berlins somit von vielen einzelnen Friedhöfen und einigen größeren Friedhofskomplexen unterschiedlicher Kultusgemeinden dominiert. Beim Blick auf die Karte wird hierbei rasch ersichtlich: Kaum war ein Friedhof angelegt worden, zogen andere Kirchengemeinden nach, sodass mehrere Friedhöfe unterschiedlicher Gemeinden dicht beieinander keine Seltenheit darstellten (Karte 3).

Von Bedeutung sind an dieser Stelle 25 Friedhöfe. Außer im Fall des Cöllnischen Vorstadtfriedhofs, auf dem das erste Berliner Leichenhaus eingerichtet worden war, und des ehemaligen Armen- respektive Cholerafriedhofes vor dem Landsberger Tor sind alle Begräbnisplätze, wenn auch zum Teil in Größe und Ausdehnung stark beschnitten, heute noch erhalten. Die folgende Darstellung der Friedhöfe orientiert sich nicht an der

144 Vgl. May, Herbert: Friedhofsanlagen, in: Birgit Jochens/Herbert May: Die Friedhöfe in Berlin-Charlottenburg. Geschichte der Friedhofsanlagen und deren Grabmalkultur, Berlin 1994, S. 9-94, hier S. 12f.

145 Diese Situation der historischen Berliner Friedhöfe ist stark durch die Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges sowie die einstige Teilung der Stadt bedingt.

146 So geschehen beim Friedhof I der JNK vor dem Halleschen Tor, vgl. Hammer, Klaus: Friedhöfe in Berlin. Ein kunst- und kulturgeschichtlicher Führer, Berlin 2011, S. 84.

147 Vgl. Mahler, Erhard: Friedhofs- und Bestattungswesen, in: Architekten- und Ingenieursverein zu Berlin (Hg.): Berlin und seine Bauten. Teil X, Bd. 1: Anlagen und Bauten für die Versorgung (3) Bestattungswesen, Berlin/München 1981, S. 1-19, hier S. 1; Zwingelberg: Topographien, S. 202.

148 Vgl. Zwingelberg: Topographien, S. 204.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

chronologischen Entstehung der Leichenhäuser. Zum besseren Verständnis der räumlichen Lage ist es sinnvoll, die Friedhöfe nicht allein im Bezirks- oder Ortsteilverbund zu betrachten, sondern auch anhand ihrer tatsächlichen Orientierung im Stadtbild.[149] Zu diesem Zweck werden die Begräbnisplätze, sofern dies sinnvoll erscheint, zu Komplexen zusammengefasst.

1. Komplex: Liesenstraße, Bezirk Mitte, Ortsteile Wedding und Gesundbrunnen

Im 19. Jahrhundert verlagerte sich ein Friedhofskomplex, bestehend aus vier Friedhöfen unterschiedlicher Gemeinden, von der Chausseestraße in die Liesenstraße.[150] Der Grund für die Verlegung war die völlige Belegung der alten Begräbnisplätze und der Umstand, dass sich diese innerhalb des Stadtbereichs befanden.[151] Dabei blieb die Zusammensetzung der Verbände weitestgehend bestehen. Dieser nördliche Komplex in der Liesenstraße setzte sich aus folgenden Anlagen zusammen: Die evangelische Domkirche weihte ihren Friedhof 1830 in der Liesenstraße,[152] die katholische St. Hedwigs-Kirche folgte am 21. November 1834[153] und die Französisch-Reformierte Gemeinde im Jahr 1835.[154] Bei allen drei Friedhöfen handelt es sich heutzutage um relativ kleine Areale, wobei spätere Begrenzungen durch Straßenbau und Ähnlichem berücksichtigt werden müssen. Die drei Anlagen reihen sich wie auf einer Perlschnur nebeneinander auf.

Ein wenig größer ist der Friedhof II der evangelischen Dorotheenstädtischen Kirche, der den oben genannten drei Begräbnisplätzen gegenüberliegt. Dieser wurde 1841 angelegt, 1842 geweiht und ab dem 12. Januar 1843 genutzt.[155] Gemeinsam mit der evangelischen Friedrich-Werderschen-Kirchengemeinde hatte man zuvor einen Friedhof in der Chausseestraße genutzt. Beide Gemeinden waren jedoch aufgrund von Streitigkeiten in der Folgezeit getrennte Wege gegangen.[156] Die Friedrich-Werdersche-Kirche hatte daraufhin einen neuen Friedhof in der Bergmannstraße angelegt.[157] Südwestlich der

149 Im Folgenden wird sich an der heutigen Namensgebung der Bezirke orientiert.

150 Vgl. Hammer: Friedhöfe, S. 41.

151 Vgl. Etzold, Alfred/Türk, Wolfgang: Der Dorotheenstädtische Friedhof. Die Begräbnisstätten an der Berliner Chausseestraße, Berlin 1993, S. 149; Pietzsch, Detlev: Liesenstrasse 7, Friedhof II der Französisch-Reformierten Gemeinde, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 146.

152 Heute: Domfriedhof I, Liesenstraße 8/Pflugstraße 10, 10115 Berlin, vgl. Etzold/Türk: Dorotheenstädtischer Friedhof, S. 138.

153 Heute: Liesenstraße 8 in Mitte, vgl. Etzold/Türk: Dorotheenstädtischer Friedhof, S. 159; Gottschalk, Wolfgang: Die Friedhöfe der St. Hedwigs-Gemeinde zu Berlin, Berlin 1991, S. 23.

154 Heute: Friedhof II der Französisch-Reformierten Gemeinde in der Liesenstraße 7 in Mitte, vgl. Etzold/Türk: Dorotheenstädtischer Friedhof, S. 149; Pietzsch: Liesenstrasse 7, S. 146; Ed[uard] Muret: Geschichte der Französischen Kolonie in Brandenburg=Preußen, unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Gemeinde. Aus Veranlassung der Zweihundertjährigen Jubelfeier am 29. Oktober 1885, Berlin 1885, S. 178.

155 Vgl. Dorotheenstädtischer Friedhof II. Wedding (Oranienburger Vorstadt), Liesenstraße 9, in: Edition Luisenstadt 2002, Berliner Bezirkslexikon Mitte, www.luise-berlin.de/lexikon/mitte/d/dorotheenstaedtischer_friedhof_ii.htm, Zugriff: 06.12.2015; Stechow, R.: Geschichte der Dorotheenstädtischen Kirche und Gemeinde. Zur Feier des Zweihundertjährigen Kirchen=Jubiläums, Berlin 1887, S. 21.

156 Vgl. Hammer: Friedhöfe, S. 78.

157 Vgl. Etzold/Türk: Dorotheenstädtischer Friedhof, S. 187.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Liesenstraße befand sich das Garnisonslazarett im Invalidenhaus. Heute steht an derselben Stelle das Bundeswehrkrankenhaus.[158] Obgleich es sich weder um einen Friedhof noch um ein Leichenhaus per definitionem handelte, wird das Garnisonslazarett an dieser Stelle mit in die Betrachtung aufgenommen, da der Magistrat die Anstalt in seiner alljährlichen Zählung der Leichenhäuser bisweilen ebenfalls berücksichtigte.

2. Komplex: Müllerstraße, Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding

Nördlich vom Komplex in der Liesenstraße gruppieren sich entlang der heutigen Müllerstraße drei Friedhofsareale. Dazu gehören der ehemalige Garnisonsfriedhof,[159] der am 6. Juni 1867 eingeweiht worden war,[160] der einstige Armenbegräbnisplatz auf dem Wedding, auf dem sich heute der städtische Urnenfriedhof befindet,[161] und der Friedhof der evangelischen St. Philippus-Apostel-Kirche.[162] Der Friedhof »Auf dem Wedding« in der Gerichtsstraße wurde 1828 als kommunaler Armenfriedhof angelegt. 1831 fand eine erste Erweiterung statt und 1879 wurde die Anlage aufgrund völliger Belegung geschlossen. Anfang des 20. Jahrhunderts wurde ein Teil des Areals zu einer Grünfläche umgestaltet. Im nordwestlichen Bezirk hingegen wurde 1909/10 vom Verein für Feuerbestattung eine Urnenhalle errichtet, die 1912 zum ersten Krematorium Berlins ausgebaut wurde. Im gleichen Jahr kam es zur Umgestaltung des Geländes zum städtischen Urnenfriedhof.[163] Auf dem schmalen, langgestreckten Friedhof der St. Philippus-Apostel-Kirche fand 1859 die erste Beerdigung statt.[164]

---

158 Heute: Scharnhorststraße 13, 10115 Berlin, vgl. Demps, Laurenz: Der Invalidenfriedhof in Berlin. Zur Geschichte des Invalidenfriedhofs, Berlin-Scharnhorststraße. Historisches Gutachten, Berlin 1992; Bundeswehrkrankenhaus. Berlin, https://berlin.bwkrankenhaus.de/startseite/ueber-uns/geschichte.html, Zugriff: 13.12.2018.

159 Heute Turiner Straße 9-17, 13347 Berlin, vgl. Friedhof Turiner Strasse (Ld.), Bezirk Mitte. Friedhöfe, Ortsteil Wedding, https://www.berlin.de/ba-mitte/ueber-den-bezirk/sehenswertes/friedhoefe/#l, Zugriff: 13.12.2018.

160 Vgl. Goens, Georg: Geschichte der Königlichen Berlinischen Garnisonskirche, Berlin 1897, S. 90; Gottwald, Franz (Hg.): Heimatbuch vom Wedding, Berlin [1924?], S. 154: Gottwald gibt 1866 als Jahr der Einweihung an; Gottschalk, Wolfgang: Der Garnisonfriedhof und der Invalidenfriedhof zu Berlin, Berlin 1991, S. 20.

161 Heute: Gerichtsstraße 37-38, 13347 Berlin, vgl. Urnenfriedhof Gerichtstraße (Ld.), Bezirk Mitte. Friedhöfe, Ortsteil Wedding, https://www.berlin.de/ba-mitte/ueber-den-bezirk/sehenswertes/friedhoefe/#y, Zugriff: 13.12.2018.

162 Heute: Müllerstraße 44-45, 13349 Berlin, vgl. St. Philippus-Apostel- Friedhof (Ev.), Bezirk Mitte. Friedhöfe, Ortsteil Wedding, https://www.berlin.de/ba-mitte/ueber-den-bezirk/sehenswertes/friedhoefe/#y, Zugriff: 13.12.2018.

163 Vgl. Wohlberedt, W[illi]: Verzeichnis der Grabstätten bekannter und berühmter Persönlichkeiten in Groß-Berlin und Potsdam mit Umgebung, IV. Teil, o.O. [1952], S. 352; Schulz, G.: Urnenfriedhof Wedding, Denkmaldatenbank, Landesdenkmal Berlin, www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/liste_karte_datenbank/de/denkmaldatenbank/daobj.php?obj_dok_nr=09046194, Zugriff: 14.07.2016; Gottwald: Heimatbuch, S. 156f.

164 Vgl. Friedhof St. Philippus Apostel, Homepage des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte, www.evfbs.de/index.php?id=269, Zugriff: 21.02.2016.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

3. Komplex: Bergmannstraße

Ein weiterer Friedhofskomplex entstand in der Bergmannstraße, wo sich vier Gemeinden das Gelände teilten: der 1825 angelegte evangelische Dreifaltigkeitsfriedhof,[165] der Begräbnisplatz der evangelischen Friedrich-Werderschen-Gemeinde, der 1844 geweiht wurde[166] und der 1831 geweihte evangelische Luisenstädtische Friedhof in der Hasenheide[167] respektive am Tempelhofer Berg.[168] Südöstlich der Friedhöfe in der Bergmannstraße liegt der Garnisonsfriedhof in der Hasenheide in Neukölln, der am 5. Oktober 1861 seiner Bestimmung übergeben wurde.[169] Sowohl das Land für den Garnisonfriedhof in der Hasenheide als auch in der Müllerstraße waren durch den Fiskus angekauft und die Friedhöfe durch denselben angelegt worden.[170]

4. Komplex: Südöstlich der Hasenheide

Nachdem 1851 das Land von der Kirchengemeinde am Rollkrug erstanden worden war,[171] wurde der Friedhof der St. Jacobi-Kirche am 11. März 1852 am Rollberg in Rixdorf, dem heutigen Neukölln, eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das Areal weitab von der Stadt.[172] Der am 2. Juni 1867 angelegte neue Friedhof der St. Jacobi-Kirche an der Britzer

165 Heute: Dreifaltigkeitskirchhof II in der Bergmannstraße 39-41 in Friedrichshain-Kreuzberg, vgl. Kuhn, Jörg: Bergmannstrasse 39-41, Dreifaltigkeitskirchhof II, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 56; Müller, Sylvia: Zur Geschichte des Friedhofes, in: Dies./Hainer Weißpflug/Hans-Jürgen Mende (Hg.): Der Dreifaltigkeitsfriedhof II. Ein Friedhofsführer, 2. überarb. Aufl., Berlin 2004, S. 7-13, hier S. 8; Szamatolski, Clemens-Guido/Mandelka, Maria (Bearb.): Friedhof Dreifaltigkeit II. Inventarisierung, Restaurierungs- und Gestaltungsvorschläge, Berlin 1986, S. 5; »Es gelang den damaligen Vertretern der Gemeinde, einen sehr geeigneten Platz von freundlicher Lage in weiterer Entfernung von der Stadt zur Beerdigungsstätte zu erwerben.« (Lommatzsch, Siegfried D.: Geschichte der Dreifaltigkeits=Kirche zu Berlin. Im Zusammenhange der Berliner Kirchengeschichte dargestellt. Festschrift zum hundertundfunfzigjährigen Jubiläum der Kirche, Berlin 1889, S. 40f.).

166 Heute: Bergmannstraße 42-44 in Friedrichshain-Kreuzberg; vgl. Etzold/Türk: Dorotheenstädtischer Friedhof, S. 187; Kuhn, Jörg: Bergmannstrasse 42-44, Friedrichs-Werderscher Kirchhof, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 61.

167 Heute: Südstern 8/12 in Friedrichshain-Kreuzberg, vgl. Kuhn, Jörg: Südstern 8/12, Luisenstädtischer Friedhof, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 72.

168 Vgl. Scherhag, Ludwig: Zur Geschichte des Luisenstädtischen Kirchhofs an der Bergmannstraße, in: Peter Bloch (Hg.): Grabmäler in Berlin II. Exempel: Der Luisenstädtische Kirchhof in Kreuzberg (Berliner Forum 2/78), Berlin 1978, S. 5-14, hier S. 5

169 Heute: Am Columbiadamm 122 in Neukölln, vgl. Kuhn, Jörg: Columbiadamm 122, Garnisonfriedhof, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 173f.; Strauß, Friedrich Adolph: Die Geschichte der Garnisons-Kirche, in: Kirchlicher Bericht für die Gemeinden der Königlichen Garnison=Kirche. I, II. III – 1862, Neujahr 1863, 1864, Berlin 1864, hier für das Jahr 1862, S. 1-16, hier S. 13.

170 Vgl. Gottschalk: Garnisonfriedhof, S. 20.

171 Vgl. Der Pfarrer und Vorstand von St. Jacobi (Hg.): Die ersten 25 Jahre der St. Jacobi=Gemeine zu Berlin. Ein geschichtlicher Rückblick auf dieselben; zugleich als Einladung zur 25 jährigen Jubelfeier der St. Jacobi-Kirche, welche am XVII. Sonntag nach Trinitatis, den 9. Oct. d. J., in derselben stattfinden soll, Berlin 1870, S. 56.

172 Heute: St. Jacobi-Kirchhof I an der Karl-Marx-Str. 4 in Neukölln, vgl. Lesser, Katrin: Karl-Marx-Strasse 4, St. Jacobi-Kirchhof I, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 185; Jaeckel, Ralph/

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Chaussee[173] liegt dem St. Thomas Friedhof gegenüber. Er entstand in deutlicher Distanz zum ersten Begräbnisplatz der St. Jacobi-Kirchengemeinde, da die Kosten für Land in dessen unmittelbarer Nähe zu hochpreisig waren.[174] Der St. Thomas Friedhof an der Britzer Chaussee wurde am 6. Oktober 1865 eingeweiht.[175]

Nordwestlich des Begräbnisplatzes in der Bergmannstraße befindet sich der 1819 angelegte und 1820 erstmals genutzte Friedhof III der Jerusalems- und Neuen Kirche im heutigen Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg vor dem Halleschen Tor, ehemals an der Belle-Alliance-Straße. Der Landeskonservator des Landesdenkmalamtes Berlin, Klaus von Krosigk, erkennt an diesem Begräbnisplatz in Berlin zum ersten Mal eine »gartenkünstlerisch geplante Anlage«.[176]

5. Komplex zwischen Prenzlauer Allee und Greifswalder Straße und Umgebung

Der fünfte Komplex bildet sich aus dem 1814 angelegten Friedhof der evangelischen St. Georgen-Gemeinde vor dem Königstor,[177] dem 1802 eingeweihten Friedhof der evangelischen St. Nicolai- und Marien-Gemeinde vor dem Prenzlauer Tor[178] sowie dem 1857 angelegten Neuen Friedhof der evangelischen St. Nicolai- und Marienkirche an der Prenzlauer Chaussee.[179] Hinsichtlich der Jüdischen Gemeinde Berlins ist für den Arbeitszeitraum nur der Friedhof an der Schönhauser Allee, ehemals vor dem Schönhauser Tor,

---

Siebenhühner, Heidrun: Der Alte Friedhof der St. Jacobi-Kirchgemeinde in Berlin-Neukölln. Ein Friedhofsführer, Berlin 2006, S. 5.

173 Heute: Hermannstraße 99-105 in Neukölln, vgl. Neuer Friedhof St. Jacobi, Homepage des Evangelischen Friedhofverbandes Berlin Stadtmitte, www.evfbs.de/index.php?id=386, Zugriff: 25.02.2016; Jaeckel/Siebenhühner: Friedhof, S. 5.

174 Vgl. Der Pfarrer und Vorstand von St. Jacobi: 25 Jahre, S. 59.

175 Heute: Hermannstraße 80 und 180 in Neukölln, vgl. Lesser, Katrin: Hermannstrasse 80 und 180, St. Thomas-Kirchhöfe, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 178; vgl. Extract aus dem Conferenz=Protokoll, 14. Oktober 1864, gez. Mag., Pkt. 2, ELAB, KKPB, Nr. 14/4631, [o.P.].

176 von Krosigk, Klaus: Mehringdamm 21, Friedhof III der Jerusalems- und Neuen Kirche, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 68; die heutige Bezeichnung des Friedhofs lautet Friedhof III der Jerusalem und Neuen Kirche. Er befindet sich am Mehringdamm 21.

177 Heute: Friedhof I der Evangelischen Georgen-Parochialgemeinde an der Greifswalder Straße 229 in Pankow/Prenzlauer Berg, vgl. Ernerth, Martin: Greifswalder Strasse 229, Friedhof I der Evangelischen Georgen-Parochialgemeinde, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Mehringdamm 21, Friedhof III der Jerusalems- und Neuen Kirche, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 199.

178 Heute: Alter Friedhof der St. Nikolai- und Marien Gemeinde an der Prenzlauer Allee 1 in Pankow/Prenzlauer Berg bzw. Friedhof I der St. Nicolai- und Marienkirche, vgl. Pietzsch, Detlev J.: Prenzlauer Allee 1, Alter Friedhof der St. Nikolai und Mariengemeinde, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 207; Projektgruppe »Erhebung und Aufbereitung von Umweltdaten auf Friedhöfen«, tätig im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Fachabteilung Bau- und Gartendenkmalpflege (Hg.): Der Alte Kirchhof der St. Nicolai- und St. Marie-Gemeinde, Prenzlauer Allee1 10405 Berlin. Rundgang zu bedeutenden Grabstätten und zu sehenswerten Naturschönheiten, o.O., o.J., S. 2f.

179 Heute: Friedhof II der St. Marien- und Nikolaigemeinde, Greifswalderstr. 229-234 in Pankow/Prenzlauer Berg, vgl. Neuer Friedhof St. Marien-St. Nikolai, Homepage des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte, www.evfbs.de/index.php?id=191, Zugrif: 25.02.2016.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

relevant, der 1827 nach Schließung des alten Bestattungsplatzes an der Großen Hamburger Straße gegründet wurde.[180] Geplant wurde dieser von dem christlichen Stadtbaurat Friedrich Wilhelm Langerhans (1780-1851) und spiegelte bereits die Annäherung an den christlichen Kultus wider.[181] Dieser Begräbnisplatz liegt nordwestlich von Komplex 5.

6. Komplex an der Landsberger Allee

Der heutige Friedhof V der evangelischen St. Georgen-Parochialgemeinde wurde 1825 vor dem Landsberger und Frankfurter Tor errichtet.[182] In direkter Nähe dazu befindet sich der 1848 angelegte neue Friedhof der St. Georgen-Gemeinde vor dem Landsberger Tor,[183] der bereits im 19. Jahrhundert mehrfach erweitert worden war.[184] Seit 1828 existiert der Begräbnisplatz der St. Petri-Gemeinde vor dem Frankfurter und Landsberger Tor.[185] Die Gemeinde hatte zuvor den Jakobsfriedhof in Kreuzberg genutzt. Zudem befand sich in unmittelbarer Nähe zu den drei anderen Bestattungsplätzen der 1800 angelegte Armenfriedhof,[186] der ab 1832 auch als Cholerafriedhof verwendet wurde.[187] Widersprüchlich zu dieser Aussage wird im *Monatsblatt für die Armen=Verwaltung zu Berlin*

---

180 Heute: Schönhauser Allee 23-25 in Pankow/Prenzlauer Berg, vgl. Jacobs, Joachim G.: Schönhauser Allee 23-25, Jüdischer Friedhof, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 211-214; von Koppenfels, Johanna: Jüdische Friedhöfe in Berlin, Berlin 2000, S. 35; Müller, Christiane E.: Jüdischer Friedhof Berlin Schönhauser Allee. Inventarisierung und Erforschung, in: Salomon Ludwig Steinheim-Institut für die deutsch-jüdische Geschichte/Prenzlauer Berg Museum für Heimatgeschichte und Stadtkultur (Hg.): Anspruch der Steine. Jüdischer Friedhof Berlin Schönhauser Allee. Inventarisierung und Erforschung, Duisburg/Berlin 2000, S. 14-62, hier S. 15; Müller, Christiane E.: Der Friedhof Schönhauser Allee, in: Nathanja Hüttemeister/Christiane E. Müller: Umstrittene Räume: Jüdische Friedhöfe in Berlin. Große Hamburger Straße und Schönhauser Allee (minima judaica, Bd. 5), Berlin 2005, S. 161-305; Müller-Busch, Christof-H./Werner, Joachim: tot in mitte. Spaziergänge zu Kirchen, Friedhöfen und Erinnerungsorten in Berlin-Mitte, Berlin 2012, S. 73, 76.

181 Vgl. Knufinke: Bauwerke, S. 127, 130; Etzold: Jüdische Friedhöfe, S. 18.

182 Heute: Friedhof V der Evangelischen St. Georgen-Parochialgemeinde: Friedenstraße 82, 10249 Kreuzberg-Friedrichshain, vgl. Friedhof Georgen-Parochial V, Homepage des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte, https://evfbs.de/index.php?id=176, Zugriff: 13.12.2018; Pfennig-Engel, Sabine: Kirchhof 5 an der Friedenstraße, in: Eckhard Fürlus/Barbara Keller/Sabine Pfennig-Engel: Die Kirchhöfe 4 und 5 der Georgen-Parochialgemeinde. Ein Friedhofsführer, Berlin 2004, S. 7-9.

183 Heute: Friedhof II der Evangelischen Georgen-Parochialgemeinde an der Friedenstr. 80 in Kreuzberg/Friedrichshain, vgl. Pietzsch, Detlev J.: Friedenstrasse 80, Friedhof II der Evangelischen Georgen-Parochialgemeinde, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 43.

184 Vgl. Friedhof Georgen-Parochial II, Homepage des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte, www.evfbs.de/index.php?id=169, Zugriff: 06.02.2018.

185 Heute: Friedhof der Evangelischen St. Petri-Luisenstadt-Kirchgemeinde in der Friedenstraße 81 in Friedrichshain-Kreuzberg, vgl. Pietzsch, Detlev J.: Friedenstrasse 81, Friedhof der evangelischen St. Petri-Luisenstadt-Kirchengemeinde, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 47; der Friedhof entstand nach Plänen des Stadtbaurates Langerhans, vgl. Bröckl, Martin/Niemann, Christa: Der Kirchhof der St.-Petri-Luisenstadtgemeinde, in: Martin Bröckl/Eckhard Fürlus/Christa Niemann: Kirchhof der St. Petri-Luisenstadtgemeinde. Ein Friedhofsführer, Berlin 2003, S. 7-11, hier S. 7.

186 Vgl. Gottschalk, Wolfgang: Alt-Berliner Begräbnisstätten. Ein Wegweiser zu ehemaligen Berliner Kirch- und Friedhöfen, Berlin 2010, S. 101.

187 Vgl. OB/B/R an AD, 7. April 1832, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 995, Bl. 1.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

vom 20. Februar 1840 mitgeteilt, dass der Armenfriedhof erst am 3. Februar 1840 eröffnet worden war.[188] Aus einem Schreiben der Armendirektion von 1844 geht hervor, dass stattdessen anscheinend ein Nebeneinander von Armen- und Cholerafriedhof bestanden hatte.[189] Der Friedhof lag an der »Communication zwischen Frankfurter Thor und Landsberger Thor«,[190] der heutigen Friedenstraße 83.[191] Dabei handelte es sich um den ersten kommunalen Bestattungsplatz in Berlin, der 1881 geschlossen wurde.[192] Danach erfuhr das Gelände eine Umgestaltung zu einem Park, auf dem sich heute die Ruine der Auferstehungskirche befindet.[193]

Weitere vereinzelte Begräbnisplätze

Der Friedhof der evangelischen Zwölf-Apostel-Gemeinde wurde am 20. Oktober 1864 in Alt-Schöneberg, in der Kolonnenstraße 12-14 in Tempelhof/Schöneberg mit der ersten Beerdigung eingeweiht.[194] Damals lag dieser noch weit außerhalb der Stadt.[195] Der Begräbnisplatz wurde zwischen 1864 und 1879 nach Plänen des Königlichen Gartenbauinspektors Carl David Bouché (1809-1881) angelegt.[196] Nicht erhalten ist der Cöllnische Vorstadtfriedhof der St. Petri- und Luisenstadt-Kirchengemeinde. Der ursprünglich als Sebastians- oder Luisenstädtische Friedhof 1686 an der Alten Jakobstraße angelegte Begräbnisplatz wurde 1831 parkähnlich umgewandelt und 1961 vollkommen eingeebnet.[197]

Von den Begräbnisplätzen und ihrer Relation räumlicher Positionierung im Stadtbild führt der Weg unmittelbar zu den Leichenhäusern mit ihren spezifischen baulichen Ausführungen.

IV.1.3 Architektur und Interieur der Leichenhäuser

Bei der Etablierung der Leichenhäuser in den deutschen Staaten war man sich von Beginn an der diffizilen Situation bewusst, die eine Einführung solcher Institutionen mit sich brachte. Wie oben ausgeführt, wurden die Einrichtungen als Ausdruck eines Bruches innerhalb der traditionellen Bestattungskultur wahrgenommen. Aus diesem Grund bemühten sich die Beteiligten frühzeitig um eine ansprechende Architektur, die sowohl

188 Vgl. Eröffnung des Armenfriedhofes, in: Monatsblatt für die Armen=Verwaltung zu Berlin 1840, 20. Februar 1840, Stk. 2. Nr. 9, S. 11-20, hier S. 13.

189 Vgl. AD an Totengräber Zobel, 23. Oktober 1844, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1005, Bl. 10.

190 Evangelische Kirchengemeinde Marien: 300 Jahre, S. 37.

191 Vgl. Gottschalk: Begräbnisstätten, S. 101.

192 Vgl. ebd., S. 101f.

193 Vgl. ebd., S. 102; Evangelische Kirchengemeinde Marien: 300 Jahre, S. 37.

194 Vgl. Büttner, [Martin] (Hg.): Geschichte der Zwölf=Apostel=Gemeinde in Berlin 1863-1913. Festschrift zum fünfzigjährigen Gemeindejubiläum, o.O. [1913], S. 42.

195 Vgl. Mammut-Verlag/Bezirksamt Berlin Tempelhof-Schöneberg (Hg.): Berlin Tempelhof-Schöneberg. Der Friedhofswegweiser. Diesseits und Jenseits. Informationen, Hinweise, Standorte, Historie, Anschriften, Inserate, o.O., o.J., S. 57.

196 Vgl. Mende, Hans-Jürgen: Alter Zwölf-Apostel-Friedhof Berlin. Ein Friedhofsführer, Berlin 2007, Vorwort.

197 Vgl. Gottschalk: Begräbnisstätten, S. 18.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

einer Gleichsetzung mit dem negativ konnotierten Leichenschauhaus entgegentrat,[198] als auch – so darf angenommen werden – die Infragestellung der Tradition mindern sollte. Als ein solcher Dämpfungsversuch kann die Gestaltung der ersten Leichenhäuser in den deutschen Staaten im Stil der Wohnhausarchitektur verstanden werden. Eines dieser Leichenhäuser, durch Hufeland initiiert und 1792 in Weimar eröffnet, zeichnete sich durch eine derartige Architektur aus und verzichtete bewusst auf jegliche Ikonografie des Todes.[199] Auch die chronologisch nachfolgenden Entwürfe für Kassel (1798)[200] und eine weitere Realisierung in Weimar (1824; Abb. 6)[201] wurden im Stil eines Wohnhauses gestaltet.[202]

Daraus schließt Stein, dass mit diesem Schritt eine intendierte Hinwendung zum Profanbau betrieben wurde, der sakrale Ansätze zu diesem frühen Zeitpunkt ausschloss.[203] Zwar kann die Nutzung eines Totengräberhauses, in dem ein oder mehrere Zimmer zur Aufbahrung und Beobachtung der Leichen umfunktioniert wurden, als Wohnhausarchitektur angesprochen werden, doch ist dabei zu beachten, dass hier eben keine intendierte Architektur im Sinne einer Akzeptanzsteigerung vorlag.

Während Stein für das erste Leichenhaus in Weimar noch eine eindeutig nutzenorientierte profane Funktion feststellte, wurde von dem Landbauinspektor Atzel aus Ansbach 1796 eine gänzlich konträre Sicht vertreten, indem er den Bau von Leichenhäusern als ästhetisch ansprechende Architekturen propagierte, mit der die Bevölkerung von einem Gebrauch überzeugt werden sollte.[204] Dort, wo Hufeland mit bewusster Profanisierung der Leichenhäuser Akzeptanz erreichen wollte, forderte Atzel im Gegenzug die Schaffung einer neuen Sakralarchitektur aus den gleichen Gründen.[205] Gleichzeitig sollten die Einrichtungen erzieherisch auf die Bevölkerung einwirken, indem sie »folglich ihrer Natur nach zum Denken und Fühlen einladend seyn sollen«.[206]

198 Vgl. Stein: Leichenhaus, S. 32; Schwabe: Leichenhaus, S. 10, 13.
199 Vgl. Stein: Leichenhaus, S. 34.
200 Vgl. ebd., Abb. 25, 28.
201 Vgl. ebd., S. 75.
202 Vgl. ebd., S. 37.
203 Vgl. ebd., S. 38. Hans Kurt Boehlke erwähnte bereits 1974 diesen Substitut-Umstand, vgl. Boehlke: Friedhofsbauten, S. 17.
204 Vgl. Atzel: Leichenhäuser, S. 13, 15; Stein: Leichenhaus, S. 39f., 66.
205 Vgl. Atzel: Leichenhäuser, S. 6, 13.
206 Ebd., S. 15.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Abb. 6 Das zweite Leichenhaus in Weimar von 1824, in: Schwabe, Carl: Das Leichenhaus in Weimar. Nebst einigen Worten über den Scheintod und mehrere jetzt bestehende Leichenhäuser, sowie über die zweckmässigste Einrichtung solcher Anstalten im Allgemeinen, Leipzig 1834, Taf. III.

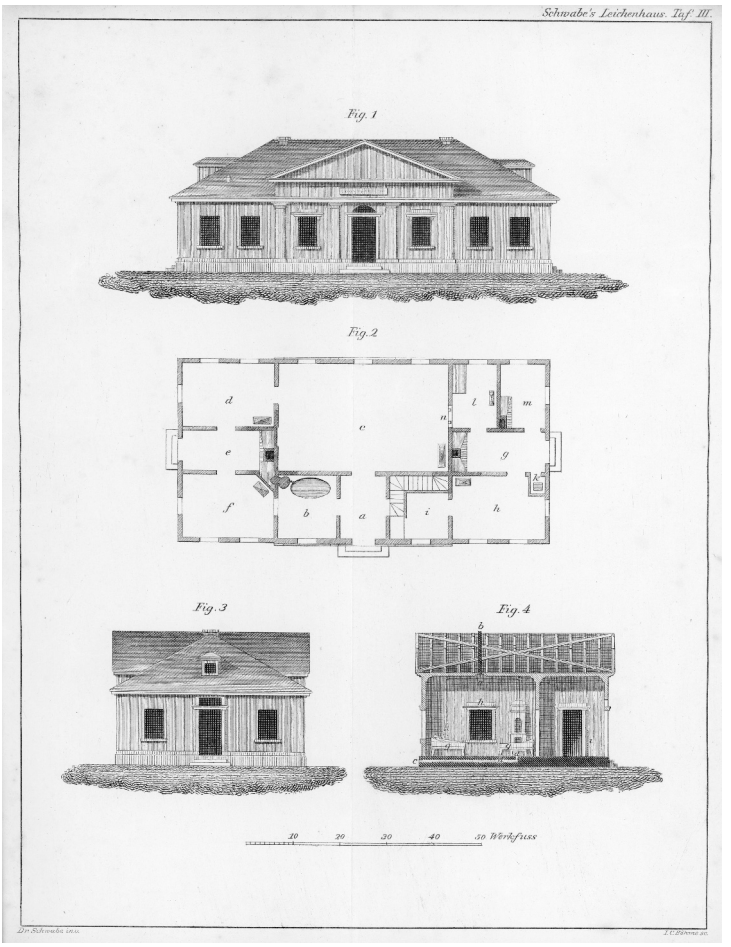

Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin, Historische Sammlungen: MS 6300 S398.

Im Fall der Berliner Leichenhäuser, die zwischen 1794 und 1871 eingerichtet oder errichtet wurden, sind grundlegende Unterschiede in Architektur und innerer Ausstattung zu konstatieren. Dabei traten sowohl sakrale als auch profane Kontexte auf. Eine »heilige« und gleichsam aufwendige Umsetzung, wie Atzel sie vorsah,[207] war vielerorts in Berlin aufgrund der finanziellen Konditionen zum Scheitern verurteilt. Damit zeigt sich,

207 Ebd., S. 6, 13, 15, 17.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

dass Hufeland mit seinem Konzept einer schlichten, aber zweckorientierten Leichenhausarchitektur zumindest in Berlin den realen Bedingungen während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts näherkam. Von Ausnahmen abgesehen finden sich dort ab Mitte des Jahrhunderts verstärkt Leichenhäuser im Verbund mit Trauerhallen respektive Kapellen und zeugen damit von einer veränderten Situation im Bestattungswesen. Erst jetzt kann im eigentlichen Sinne von einem sakralen Bezug im Kontext dieser Architektur gesprochen werden. Diese Interpretation korreliert mit jener von Klaus Konrad Weber, der die Berliner Leichenhallen erst mit dem Aufkommen des Historismus als Sakralarchitektur klassifiziert.[208] Der Verweis auf die Entstehung der Einrichtungen auf den Friedhöfen der unterschiedlichen Glaubensrichtungen allein kann an dieser Stelle nicht als maßgeblicher sakraler Bezug betrachtet werden, da diese Entscheidung primär praktischen Überlegungen folgte.

Berliner Leichenhausarchitekturen

Bis die annähernd ausschließliche Finanzierung der Leichenhäuser aus den Mitteln des 1839 konstituierten und kommunal verwalteten Leichenfuhrpachtfonds getragen werden konnte,[209] mussten die erforderlichen Gelder zum Bau der Einrichtungen durch Spenden erbracht werden. Auch aus diesem Grund fielen die Berliner Architekturen zwischen 1794 und 1839 zum großen Teil eher bescheiden und klein aus.[210] Dies zeigt sich bereits in der häufigen Umsetzung von Leichenzimmern in den Totengräberhäusern während dieser Zeitphase, die eine einfachere und deutlich kostengünstigere Variante als neu zu errichtende Leichenhäuser darstellten. Eine solche Realisierung fand sich bei der Einrichtung der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde von 1824 in der Bergmannstraße[211] sowie bei der St. Philippus-Apostel-Kirchengemeinde von 1868.[212] Weiterhin war dies in der Französisch-Reformierten-Kirchengemeinde auf dem Friedhof in der Liesenstraße von 1835 der Fall,[213] bei der direkt an das Wohnhaus des Totengräbers ein Zimmerensemble, bestehend aus Leichen- und Wächterzimmer, anschloss. Nach der Gründung des

208 Vgl. Weber: Friedhofskapellen, S. 72.

209 Vgl. Allerhöchste Kabinettsordre, König Friedrich Wilhelm an Mag. der Stadt Berlin, 31. Dezember 1838, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 1-3.

210 Oftmals gab es nur Platz für zwei Särge, wie im Fall der Einrichtung auf dem Cöllnischen Vorstadtfriedhof von 1794 oder dem Leichenzimmer der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in der Bergmannstraße.

211 Vgl. KDK an ein nicht näher benanntes Konsistorium, 20. Oktober 1826, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 105; Taxe von dem neu erbauten Todtengräberhause auf dem neuen Begräbnißplatz […] behufs dessen Versicherung bei der hiesigen Feuerkasse, gez. Bauinspektor Berger, 27. Januar 1827, Abschrift, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/726, Bl. 10 R.

212 Vgl. VPAK an Mag., 2. März 1869, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 52.

213 Vgl. Skizzen und Notizen der Leichenhallen auf dem Dreifaltigkeitskirchhofe, dem Friedrich-Werdersche Kirchhofe, dem Luisenstädtischen Kirchhofe, dem Jakobikirchhofe, dem Garnisonkirchhofe hinter der Hasenheide, dem Jerusalemer Kirchhofe vor dem Halleschen Thore, dem Dorotheenstädtischen Kirchhofe, dem französischen Kirchhofe, dem Domkirchhofe in der Liesenstraße, dem Parochialkirchhofe, dem Georgenkirchhofe vor dem Königsthore, dem Petrikirchhofe, dem Nikolaikirchhofe vor dem Königsthore, [1866?], [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 210; Bericht der gemischten Deputation an Mag. 27. Juni 1866,

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

neuen jüdischen Friedhofes vor dem Schönhauser Tor im Jahr 1827 wurde dort nachweislich das Tahara-Zimmer zur Aufstellung und Beobachtung der Toten verwendet.[214]

Obgleich die Quellen und auch die Forschungsliteratur in der Regel von Leichenhäusern sprechen und somit eine separate und eigenständige Architektur suggerieren, handelte es sich in Berlin zumeist um Gebäudeensembles bestehend aus einem Leichenhaus beziehungsweise -zimmer im Verbund mit einem Totengräberhaus, später auch im zusätzlichen Zusammenschluss mit einer Kapelle. Seltener wurden Leichenhäuser als singuläre Einzelbauten geplant. Dies geschah 1839 auf dem Armenfriedhof vor dem Landsberger Tor[215] sowie auf dem Friedhof der St. Petri-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor von 1837/38, wo das Leichenhaus durch einen Vorplatz von der Kapelle getrennt war.[216]

Zumeist handelte es sich bei den Bauten um einstöckige Gebäude mit oder ohne Keller. Die Schwierigkeiten, die aus einer zweigeschossigen Konstruktion mit Nutzung der oberen Etage als Wohnung des Totengräbers resultieren konnten, waren bereits von Schwabe für das Leichenhaus in Weimar bemängelt worden. Hier beklagte man aufsteigende Ausdünstungen der im Erdgeschoss aufgestellten Leichen, die eine zeitweilige Aufgabe der oberen Räume erzwangen.[217] Stein führt diesen Umstand als Grund dafür an, weshalb in den überwiegenden Fällen keine Zweigeschossigkeit der Gebäude angeraten wurde.[218] Dass es dennoch zu derartigen Bauten und der bemängelten Gebäudenutzung kam, zeigt das Leichenhaus der St. Petri-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor.[219]

Als charakteristische Innenarchitektur der Einrichtungen kann die Kombination aus Leichenzimmer respektive -saal und angrenzender, durch ein Sichtfenster verbundene Wächterstube bezeichnet werden, von der aus der Totenwächter die Leichen zu beaufsichtigen hatte (Abb. 7).

LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 222. Die Skizzen sind aufgrund mangelhafter Qualität nicht abgedruckt.

214 Vgl. Knufinke: Bauwerke, S. 128f.

215 Vgl. Verzeichniß sämmtlicher zur Armen=Verwaltung in Berlin gehörigen Grundstücke, von der AD an Stadtbaurat Carl Adolf Ferdinand Gerstenberg (1826-1896), 15. Februar 1862, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 845, Bl. 35; Schreiben vom OB/B/R, 17. Februar 1839, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 45; LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 995, Bl. 24; Kuhn, Jörg: Kunsthistorisches Gutachten zur Prioritätensetzung bei der Restaurierung von Berliner Friedhöfen. Erstellt im Auftrag des Landesdenkmalamtes Berlin, Fachgebiet Gartendenkmalpflege, Berlin 2002, S. 48.

216 Vgl. VPK an Mag., 15. August 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 108; Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 209.

217 Vgl. Schwabe: Leichenhaus, S. 36, Stein: Leichenhaus, S. 75; Ausführungsverordnung zum Leichenbestattungsgesetz für das Königreich Sachsen vom 20. Juli 1850, § 10, in: Melchert, Herbert: Die Entwicklung der deutschen Friedhöfe, Dessau 1929, S. 77f.

218 Vgl. Stein: Leichenhaus, S. 78.

219 Vgl. Mag. an Gemeinderat der St. Petri-Kirchengemeinde, 21. Juni 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 206.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Abb. 7 Das erste Berliner Leichenhaus auf dem Cöllnischen Vorstadtfriedhof von 1794.

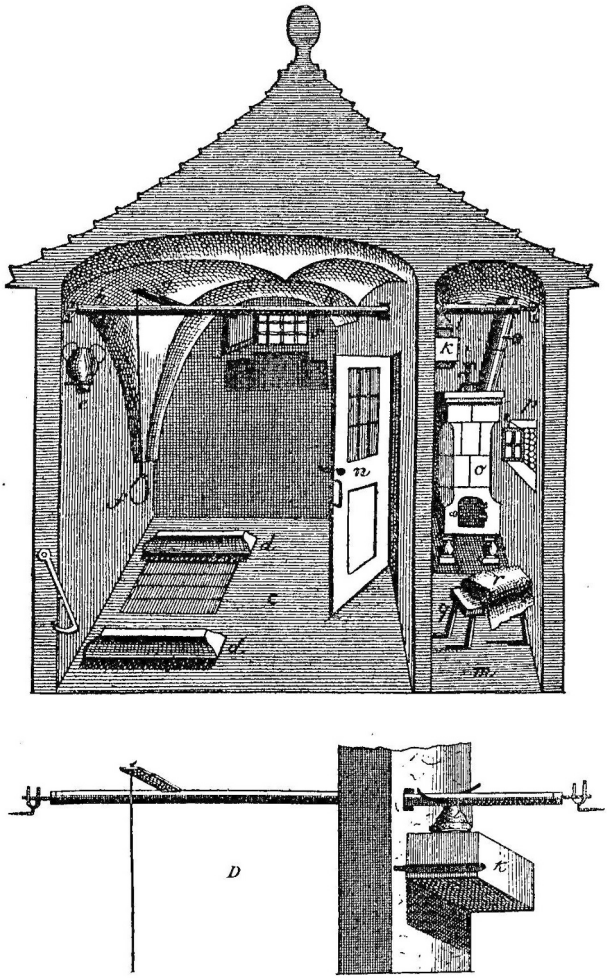

Auf die hölzernen Unterlagen d d wird der Sarg gesetzt. Zwischen ihnen ist eine kleine Falltür sichtbar, die geöffnet werden kann, um bei sehr warmer Witterung den Toten in das Gewölbe zu lassen. e = Lampe. Die Schnur f hat eine Schleife, die man der Leiche an die rechte Hand befestigt. Bei geringster Bewegung zieht der kleine Hebel g an der Welle h h an, dreht die Welle und setzt die Glocke l im Kasten k in Bewegung, wodurch der Wärter in der kleinen Kammer m aufmerksam gemacht wird. Die Tür n hat Glasfenster, so daß der Wärter die Leiche von der Kammer aus sehen kann. Auf der Wärterbank q liegt eine weiche Wolldecke, damit man die Leiche bei kalter Jahreszeit zudeckt.

In: Derwein, Herbert: Geschichte des christlichen Friedhofs in Deutschland, Frankfurt a.M. 1931, S. 159.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

In diesem Fall war es dem Leichenwächter möglich, die Toten zu beobachten, ohne wiederholt in direkten Kontakt mit ihnen treten zu müssen.[220] Oftmals standen Öfen zur Beheizung der Räume zur Verfügung.[221] Ebenfalls dem Rettungsgedanken geschuldet, war die Installation einer Küche in einigen Anstalten, in der ein wiederbelebter Mensch zu Kräften kommen sollte.[222]

Auch nach 1839 war die Bewilligung einer Kostenübernahme durch den Leichenfuhrpachtfonds keineswegs gesichert, sodass sich noch in den 1850er- und 1860er-Jahren vergleichbar schlichte Konstruktionen ergaben, wie das Beispiel des Leichenzimmers der Dom-Kirchengemeinde im Totengräberhaus von 1851 zeigt.[223] Über dieses Leichenzimmer auf dem Friedhof in der Liesenstraße kommt der Bericht einer eigens eingesetzten Deputation aus Mitgliedern des Berliner Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Juni 1866 zu einem ernüchternden Urteil: Demnach handelte es sich bei der Leichenhalle um »ein niedriges Zimmer mit einer Thür und einem Fenster, nichts weiter als eine gewöhnliche Stube und kann als Leichenhalle gar nicht angesehen werden«.[224] Aufgrund ihrer einfachen Architektur und Ausstattung wurde der Großteil der Gebäude, die im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts und zum Teil auch später in Berlin genutzt wurden, im Zuge der weitgehenden Deputiertenbesichtigung aller bestehenden Einrichtungen von 1866 infolge schlechter Ventilation oder baulicher Unzulänglichkeiten bemängelt.[225]

Die hohen Kosten, die das größte Problem bei der Realisierung und Unterhaltung von Leichenhäusern bis weit in die 1860er-Jahre in Berlin darstellten, führten nachweislich in zwei Fällen zu einer Umfunktionierung vorhandener Zweckbauten zu Leichenhäusern: So wurde das erste Leichenhaus in Berlin 1794 auf dem Cöllnischen Vorstadtfriedhof der St. Petri-Kirchengemeinde in einem ungenutzten Erbbegräbnis

---

220 Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 102f., § 10.

221 Öfen können für die Leichenhäuser der AD von 1839, der Dom-Kirchengemeinde von 1851, dem ersten LH von 1794, dem Leichenzimmer der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde von 1824 und zahlreichen weiteren Leichenhäusern Berlins nachgewiesen werden, vgl. AD an Mag., 13. Februar 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 108f.; VDK an Mag., 29. Dezember 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 131; Biester: Leichenhaus, S. 150. Biester scheint die Beschreibung des LH wortwörtlich von Kuhlmey übernommen zu haben, vgl. Promemoria von Kuhlmey an Mag., 13. Januar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.]; KDK an ein nicht näher benanntes Konsistorium, 30. Juni 1824, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 55f.

222 Auf den Umstand, dass die Küchen in den LH keineswegs allein für das Wachpersonal, sondern auch zum Zwecke der Wiederbelebungsmaßnahmen angedacht war, verwies bereits Boehlke, vgl. Boehlke: Aufkommen, S. 140; eine Küche ist u.a. für das LH der St. Petri-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor von 1837/38 nachweisbar, vgl. VPK an Mag., 15. August 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 108; das LH der Domkirche von 1851 verfügte ebenfalls über eine Küche, vgl. Archiv des Berliner Doms zu Berlin, Nr. 5940, Bl. 33-38; auch der nicht realisierte Leichenhausentwurf für eine Einrichtung der Gesellschaft der Freunde von 1797 sah eine Küche vor, vgl. Schwabe: Leichenhaus, S. 12.

223 Vgl. VDK an Mag., 29. Dezember 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 131.

224 Bericht der gemischten Deputation an Mag., 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 221.

225 Vgl. Berichte einer Bereisungskommission der gemischten Deputation, 22. Mai und 30. Mai 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 213-227.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

eingerichtet (Abb. 7).[226] Die Umfunktionierung eines Erbbegräbnisses sollte in Berlin ein Einzelfall bleiben, nicht hingegen die Zweckentfremdung anderer Architekturen, wie eines Tanzsaales, der 1856 zum Leichenhaus auf dem angrenzenden Friedhof der Friedrich-Werderschen-Kirchengemeinde an der Bergmannstraße umgewandelt worden war.[227] Dass man eine solche Transformation als suboptimal betrachtete, zeigt ein Schreiben des Vorstandes derselben Kirche an den Magistrat aus dem Jahr 1865.[228] So verwundert es denn auch nicht, dass ein Kommissionsbericht vom 22. Mai 1866 auch diese Situation als »mangelhaft und schlecht« einstufte.[229]

Zwar war der Platz in dem ersten Berliner Leichenhaus von 1794 eng bemessen und bot nur Raum für zwei Särge und eine enge Wächterstube, doch verfügte das Gebäude bereits über einen Weckapparat für Scheintote.[230] Konstruktionen dieser Art können als Neuinstallationen nur bis 1852 in Berlin für das Leichenhaus der besagten St. Petri-Kirchengemeinde (1794),[231] dem Leichenzimmer der Dreifaltigkeitsgemeinde in der Bergmannstraße (1824),[232] den Leichenhäusern der St. Petri-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor (1837/38),[233] der Jerusalems- und Neuen Kirche vor dem Halleschen Tor (1839),[234] der Armendirektion vor dem Landsberger Tor (1839)[235] sowie der Dorotheenstädtischen Kirche in der Liesenstraße (1844)[236] und der Luisenstadtkirche (1852)[237] nachgewiesen werden. Danach verschwanden sie zwar nicht gänzlich aus den Einrichtun-

226 Vgl. Gottschalk: Begräbnisstätten, S. 18; aus einem anonymen Schreiben vom 19. Februar 1792 geht hervor, dass ursprünglich ein Bau vorgesehen worden war, aus Kostengründen jedoch nicht realisiert werden konnte, vgl. ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.]; Specielle Vorschrift von dem in Berlin im Jare [sic!] 1794 auf dem Cöllnischen Vorstadt Kirchhof etablirten Leichen Hause, von Kuhlmey, 18. Februar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

227 Vgl. VFWK an Mag., 30. April 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 440, Bl. 200; auch anderen Orts verfolgte man diese bereits von Hufeland propagierte Möglichkeit, indem man in Rastatt 1829 ein LH in einem ehemaligen Wohnhaus einrichtete und lediglich das Interieur an die neue Nutzung anpasste, vgl. Stein: Leichenhaus, S. 76f.

228 Vgl. VFWK an Mag., 27. Oktober 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 440, [hier o.P.].

229 Kommissionsbericht, 22. Mai 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 213-218, hier Bl. 215.

230 Vgl. Biester: Leichenhaus, S. 149-152; Specielle Vorschrift, 18. Februar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

231 Vgl. Biester: Leichenhaus, S. 150; eine seltene fotografische Aufnahme eines Weckapparates liegt von dem 1833 erbauten Institut auf dem alten Johannis-Friedhof in Leipzig vor, vgl. Benndorf, Paul: Der alte Leipziger Johannis-Friedhof und die Rats- oder Hospitalgruft. Ein Beitrag zur Stadtgeschichte, Leipzig 1907, S. 58, Abb. 13.

232 Vgl. KDK an Mag., 2. Oktober 1837, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, Bl. 5; KDK an Mag., 18. Januar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 108.

233 Vgl. VPK an Mag., 15. August 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 108.

234 Vgl. Leichenhäuser, in: VZ, 24. Juni 1840, Nr. 146, S. [7]; Leichenhauskuratorium der JNK an Mag., 30. März 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 199f.

235 Vgl. Dekret des OB/B/R zur Erstattung der Kosten aus dem Leichenfuhrpachtfonds, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 51, Bericht vom 28. Januar 1846, gez. Neitt [?], LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 3-6.

236 Vgl. Bezugnahme auf die Verfügung des Mag., 27. Mai 1864: VDsK an Mag., 8. Juni 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 99; VDsK an Stadthauptkasse, 16. September 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 169.

237 Vgl. Statut für die Benutzung des Leichenhauses auf dem Begräbnißplatze der Louisenstadt=Kirche, [S. 7], § 6, Abschrift, 7. November 1851, gez. Mag., in: Kladde Statuten, Bestand Evangelischer

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

gen, wurden aber bei Neubauten nicht länger berücksichtigt. Dieser Umstand ist auf den oben beschriebenen Bedeutungswandel zurückzuführen: Die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden Scheintoter verlor zunehmend an Relevanz, während die hygienischen Aspekte an Gewicht gewannen.

Eine Trennung der Leichen nach Geschlecht, wie es generell aus Pietätsgründen gewünscht wurde,[238] konnte in dem architektonischen Provisorium von 1794 hingegen nicht realisiert werden. Und auch später wurde eine Separation nur bedingt in der preußischen Hauptstadt umgesetzt. Erstmals geplant scheint eine solche Trennung für das nicht realisierte Projekt zum Bau eines Leichenhauses der Gesellschaft der Freunde von 1797 nach einem Entwurf des Architekten Salomo Sachs (1772-1855) gewesen zu sein (Abb. 8).[239]

Dass lediglich eine Separierung nach Geschlecht, nicht jedoch nach anderen Kriterien, wie Stand oder Wohlstand, wie man sie aus dem Münchener Leichenhaus kannte,[240] in Berlin gefordert oder umgesetzt war, suggeriert eine egalitäre Struktur innerhalb der Berliner Einrichtungen, die keinen Unterschied in der Behandlung der Leichname machte und ganz im Gegenteil den wohlmeinenden bürgerlichen Fürsorgeanspruch explizit für die Angehörigen der Unterschichten par excellance umsetzte. Letztlich waren es allerdings oftmals ökonomische Interessen, die eine bestimmte architektonische Form, in diesem Fall das Saalsystem, bei den Projekten vorgaben. Zudem wäre es vorschnell und, wie im Verlauf der nächsten Kapitel aufgezeigt wird, inkorrekt, von den architektonischen Begebenheiten eine soziale Intention oder Ausgangslage ablesen zu wollen.

Betreffend der Innenarchitektur der Leichenhäuser konkurrierten grundsätzlich zwei Systeme miteinander: Zum einen das Saalsystem, das die Aufstellung sämtlicher Leichen, im besten Falle getrennt nach Geschlecht,[241] dies aber nicht notwendigerweise, in einem oder zwei Sälen vorsah (Abb. 8); zum anderen das Zellensystem, das allen Verstorbenen eine eigene abgetrennte Kammer zugestand (Abb. 9).[242]

Friedhofsverband Berlin Stadtmitte/Region Süd, Neuer Friedhof Luisenstadtkirche, [o.P.]. Für den Hinweis danke ich Herrn Dr. Jörg Kuhn.

238 Vgl. Stein: Leichenhaus, S. 119.

239 Vgl. ebd., S. 120; Grundriß und Ansicht, Kupferstich (»Façade und Grundrisse eines Leichenhauses«) S[alomo] Sachs [Entwurf]; B[enedict] H[einrich] Bendix (Stecher), LAB, AKS, F Rep. 270-02-012.

240 Vgl. Schwabe: Leichenhaus, S. 14.

241 Für das LH der JNK von 1839 standen zwei Säle, einer für Männer und einer für Frauen zur Verfügung, vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 100, § 4.

242 Vgl. Fayans: Handbuch, S. 63.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Abb. 8 »Grundriss und Fassade des geplanten Leichenhauses der Gesellschaft der Freunde von 1797«, Grundriß und Ansicht, Kupferstich (»Façade und Grundrisse eines Leichenhauses«) S. Sachs (Entwurf), B.H. Bendix (Stecher).

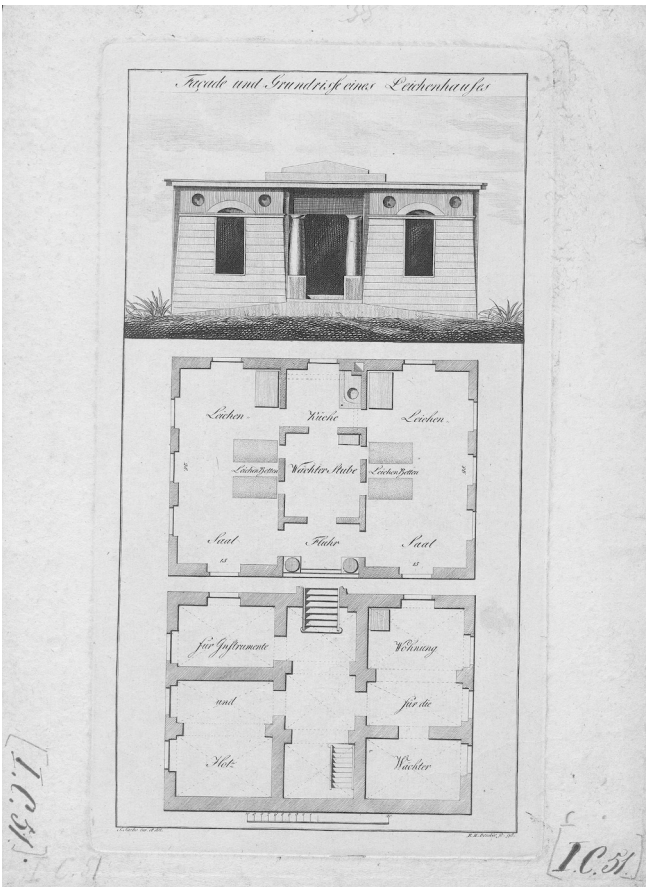

Landesarchiv Berlin, Allgemeine Kartensammlung, Rissesammlung, F Rep. 270-02, Nr. 12.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Abb. 9 Leichenhaus und Trauerkapelle der St. Georgen-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor, in: Erdmann, [Paul]: Capelle nebst Leichenhalle auf dem Friedhof der St. Georgen-Gemeinde in Berlin, in: Unter Mitwirkung der Königl. Technischen Bau-Deputation und des Architekten-Vereins zu Berlin. Redigirt [sic!] von G. Erbkam (Hg.): Atlas zur Zeitschrift für Bauwesen. Jg. XX, Berlin 1870b, S. 52-54, Taf. 53.

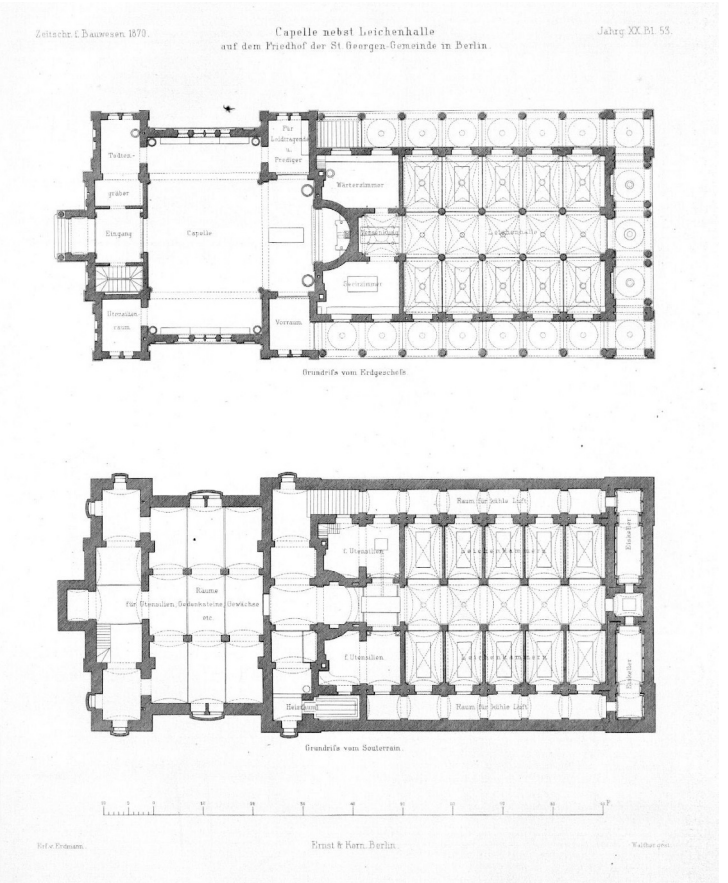

Digitalisiert durch die Zentral- und Landesbibliothek Berlin [2010], https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:109-opus-87997, Zugriff: 20.4.2022.

Die Kostengründe hatten zur Folge, dass in Berlin bis in die 1860er-Jahre hinein einzig das günstigere Saalsystems ermöglicht wurde, das die Aufbahrung der Verstorbenen, unabhängig einer Berücksichtigung von Stand, Ortszugehörigkeit gegebenenfalls auch Geschlecht oder Konfession, aufgrund der architektonischen und finanziellen Ausgangslage notwendig machte.

Dass gelegentlich bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts komplexere Neubauten realisiert wurden, zeigt das Gebäudeensemble aus Leichen- und Totengräberhaus sowie Kapelle der St. Petri-Kirchengemeinde auf dem Bestattungsplatz vor dem

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Landsberger Tor (1837/38). Für die Innenarchitektur sowie die Ausstattung des Leichenhauses liegt eine ausführliche Beschreibung seitens des Kirchenvorstandes von 1864 vor. Insgesamt enthielt das Erdgeschoss sechs Räume, bestehend aus einem Zimmer zur Versorgung von Scheintoten, einer Leichenhalle, einer Badestube, der Wärterküche, einem Flur sowie einem Arztzimmer.[243] Bemerkenswert ist dabei die räumliche und inhaltliche Trennung von einem »Zimmer für Scheintodte« und der eigentlichen Leichenhalle.[244] Als Ausstattung des Leichenhauses wird ein gemauerter kupferner Waschkessel, eine Zinkbadewanne, eine »Weckmaschine«, zwei Betten aus Eisen mit Matratzen aus Seegras sowie zwei Seegras-Kopfkissen,[245] drei Wolldecken, ebenso viele Handtücher, zwei Bettlaken, ein Waschtisch mit Waschbecken, sechs Stühle und zwei Lampen aufgeführt.[246]

Zusätzlich zum Weckapparat existierten in den meisten Einrichtungen sogenannte Rettungsapparate. Diese entsprachen nach heutigem Verständnis einer Erste-Hilfe-Ausrüstung, die es dem behandelnden Arzt ermöglichen sollte, entweder aktiv eine Wiederbelebung vorzunehmen oder zumindest unterstützend auf den leblosen Körper einzuwirken.[247] Taberger überlieferte die Zusammenstellung eines solchen Rettungsapparates für das geplante, aber nicht realisierte Leichenhaus der Gesellschaft der Freunde von 1797. Demnach sollte die Ausstattung

> »eine Badewanne, ein Bademantel von Flanell, nebst einigen Handtüchern, eine Maschine zum Einblasen dephlogistisirter Luft, welche zugleich zum Tabaksrauch-Klystier angewandt werden kann, einige Bürsten, einige Phiolen zur Aufbewahrung von Spiritus, nebst Asa foetiba [eine Gewürzpflanze, Anm. d. Aut.], Castoreum [ein Sekret aus den Drüsensäcken des Bibers, das gegen Gicht, hysterische Anfälle etc. eingesetzt wurde, Anm. d. Aut.], Brechweinstein, nach Granen abgetheilt, Aderlaßwerkzeug, eine Trompete, eine Sprütze, eine Electrisirmaschine, ein galvanischer Apparat, ein Feder-

243 Vgl. VPK an Mag., 15. August 1864, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 92; VPK an Mag., 3. Januar 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 124; Mag. an den VPK, 19. Januar 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 125; VPK an Mag., 23. November 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 126; VPK an Mag., 15. August 1864, LAB, MAG-K, A Rep 004, Nr. 63, Bl. 108.

244 Das »Zimmer für Scheintodte« kann an dieser Stelle ggf. mit dem Sektionszimmer Voits verglichen werden, das er zusätzlich als Raum zur aktiven Wiederbelebung von Scheintoten anriet, vgl. Voit, [Johann Michael]: Ueber die Anlegung und Umwandlung der Gottesäcker in heitere Ruhegärten der Abgeschiedenen. Ein Wort zu seiner Zeit an alle christlichen Gemeinden Teuschlands, Augsburg 1825, S. 22.

245 Seegras scheint neben Roßhaar als hygienische Alternative zur den Daunenprodukten der Zeit gegolten zu haben, die nur schwer zu säubern waren und daher als Krankheitsherd gewertet wurden. Problematisch waren indes die höheren Kosten, vgl. Vogel, Emil Ferdinand: Geschichte der denkwürdigsten Erfindungen von der ältesten bis auf die neueste Zeit. Ein Volksbuch zum Selbstunterricht für alle Stände, 3. Bd., Leipzig 1843, S. 375.

246 Vgl. VPK an Mag., 15. August 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 108.

247 Rettungsapparate sind bereits für die sogenannten Rettungsanstalten des 18. Jahrhunderts nachgewiesen, die primär zur Wiederbelebung ertrunkener Menschen gegründet worden waren. Die Bestandteile eines solchen Rettungsapparats sind dezidiert vom Görlitzer Arzt Christian August Struve aufgelistet worden, vgl. Struve: Versuch, S. 85.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

> bett nebst Wärmer, eine ordinaire Wanduhr, eine Mundbürste, eine Klystier-Sprütze usw.«[248]

enthalten. Bereits Taberger und Speyer machten deutlich, dass eine solch aufwendige und kostspielige Ausstattung keinesfalls überall notwendig war.[249] Auf dem Lande wäre ein einfacheres Inventar vollkommen ausreichend.[250] Sowohl die Ausrüstung des Leichenhauses der St. Petri-Kirchengemeinde als auch die Zusammensetzung des Rettungskoffers sowie der bloße Umstand seiner Existenz im Leichenhaus waren noch stark auf die Rettung von potenziell Scheintoten ausgerichtet und verweisen in der vergleichsweise aufwendigen Ausstattung auf die beiden Weimarer Leichenhäuser von 1792 respektive 1824, die, versehen mit Heizung, Küche, Bad und einer nahen Wasserversorgung, einen weitaus besseren Standard boten als ein Großteil der Wohnhäuser der damaligen Zeit.[251] Auch das Leichenhaus der Jerusalems- und Neue Kirche vor dem Halleschen Tor von 1839 stellte in vielfacher Hinsicht eine Ausnahme dar. Durch eine großzügige Geldspende war es hier möglich geworden, ein für die damaligen Verhältnisse gut ausgestattetes Leichenhaus zu realisieren.[252]

Spezifische Merkmale eines Bedeutungswandels im Berliner Bestattungswesen zeichneten sich verstärkt seit Mitte der 1850er-Jahre ab und hatten spürbare Konsequenzen für die zukünftige Konzeption von Leichenhäusern. Bis dahin war es keineswegs üblich gewesen, dass Geistliche jeder Beerdigung beiwohnten. Vorwiegend Angehörige der Unterschichten waren davon betroffen.[253] Aufgrund der zunehmenden kirchlichen Forderung, Geistliche stärker in den Prozess der Bestattung zu integrieren, nahm die Bedeutung der Trauerhallen innerhalb der Trias Leichenhaus-Totengräberhaus-Kapelle zu. Die Umsetzung eines Trauersaales im Kontext der Leichenhausarchitektur, der den Angehörigen offiziell eine Lokalität zuwies und gleichermaßen durch die Verwendung als Kapelle einen sakralen Bereich schuf, fand sich in den deutschen Staaten erstmals bei dem 1835[254] errichteten Leichenhaus in Kaiserslautern[255] und wurde danach wiederholt als architektonisches Element aufgegriffen.[256] Ein Aufgreifen dieser neuen Entwicklung kann in Berlin bereits beim Leichenhaus-Kapellen-Komplex der Jerusalems- und Neuen Kirche (1839) und bei jenem der St. Petri-Kirchengemeinde (1837/38) festgestellt werden.

---

248 Die Auflistung geht zurück auf den Mediziner Dr. Oppenheimer, der maßgeblich an dem Projekt des LH der Gesellschaft der Freunde in Berlin beteiligt war, vgl. Oppenheimer: Plan zu einer mit Königl. Allerhöchster Bewilligung allhier zu errichtender Leichen- und Rettungsanstalt, Berlin 1788, zit. n. Taberger: Scheintod, S. 43, ebenfalls bei: Speyer: Möglichkeit, S. 52f.

249 Vgl. Taberger: Scheintod, S. 43.

250 Vgl. Speyer: Möglichkeit, S. 53.

251 Vgl. Schwabe: Leichenhaus, S. 11, 27; Stein: Leichenhaus, S. 17; Boehlke: Aufkommen, S. 139.

252 Vgl. OB, gez. Klein, an ein nicht näher benanntes Konsistorium, 22. Februar 1838, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 59.

253 Vgl. Schulze, Friedrich: Darstellung des Bedürfnisses und des Segens einer feierlichen Beerdigung aller Leichen der evangelischen Kirchengemeinden durch besonders anzustellende Hülfs-Geistliche in den großen Städten, namentlich in Berlin, Berlin 1855, EZA, EOK, 7, Nr. 3386, Bl. 151.

254 Vgl. Lehmann, Johann Georg: Urkundliche Geschichte der Bezirks-Hauptstadt Kaiserslautern und des ehemaligen Reichslandes, Kaiserslautern 1853, S. 179.

255 Vgl. Stein: Leichenhaus, S. 108, 117.

256 Vgl. ebd., S. 122f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Danach wurde die Triasformation zur regulären Leichenhausarchitektur. Hier zeigt sich gleichsam eine Schwerpunktverlagerung fort von der Sorge um die Scheintoten hin zur stärkeren Berücksichtigung der Bedürfnisse der Trauergemeinschaft, wie sie in den 1860er-Jahren in Berlin größtenteils anzutreffen war. Im Zusammenschluss mit einer Friedhofskapelle, die im Rahmen der Beerdigungsfeierlichkeiten genutzt wurde, veränderte sich so zunehmend der Charakter des Gebäudeensembles von einer profanen hin zu einer tendenziell sakralen beziehungsweise nun verstärkt repräsentativen Architektur.[257]

Obgleich auch in den 1860er-Jahren noch gelegentlich auf die Gefahr des Scheintodes Bezug genommen wurde, spielte diese Sorge ab der Mitte des Jahrhunderts eine immer geringere Rolle. Dies wird auch in der Architektur und Innenausstattung der Leichenhäuser deutlich. Weckapparate wurden nicht mehr eingeführt oder verwendet und ein Teil der Leichen in den Kellergewölben untergebracht, die den Zweck der Wiederbelebung von Scheintoten aufgrund mangelnder Option der Körpererwärmung oder Bewachung konterkarierten.[258] Zwei weitere Aspekte der Innenausstattung lassen eine veränderte Bewertung der Leichenhäuser in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erkennen: Zum einen die vermehrt nachgewiesene Installation von Sezierräumen innerhalb der Anstalten, die damit eine deutlichere Nähe zu den Leichenschauhäusern generierten, gegen die man sich zu Beginn des Jahrhunderts noch abzugrenzen bemüht gewesen war;[259] zum anderen die Einführung von Eiskellern und Kühlmöglichkeiten, die gänzlich konträr zum Rettungsverständnis von Scheintoten standen.[260]

Der Umstand, dass die Leichenhäuser nur zögerlich von der Berliner Bevölkerung akzeptiert wurden, führte dazu, dass die von Beginn an als Überzeugungsmittel angewandte Forderung nach Ästhetik und Repräsentation auch in späterer Zeit noch relevant war, hingegen nicht immer realisiert werden konnte. So spiegelte sich dieses finanziell

257 Vgl. ebd., S. 125.

258 So geschehen u.a. im LH der St. Nicolai- und Marien-Kirchengemeinde am Prenzlauer Tor, das 1863 eröffnet worden war, vgl. Ministerium der St. Nicolai- und Marienkirche an KKPB, 3. Juli 1864, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-560, [o.P.]; Bestimmungen und Gebühren=Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnißplatze der St. Nicolai= und Marien=Kirche am Prenzlauer Thore, vom VNMK, Art.-Ausschnitt in einer nicht genannten Zeitung, Rubrik: Kirchen-Angelegenheiten, S. 91, 16. Februar 1865, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 94.

259 So verfügten vermutlich das LH der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde von 1865 und womöglich auch das LH der Philippus-Apostel-Kirchengemeinde von 1868, und mit Sicherheit jenes der St. Georgen-Kirchengemeinden von 1867 sowie der St. Thomas-Kirchengemeinde von 1870 über ein Sezierzimmer, vgl. Kommissionsbericht, 22. Mai 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 213-218, hier Bl. 213, 217; Bericht der Baudeputation, 15. Juli 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 28f.; Erläuterungs=Bericht zum Bauprojekt einer Leichenhalle auf dem St. Georgen=Kirchhofe vor dem Frankfurter Thore, unvollständiger Ausschnitt eines Artikels, in: CB von 1865 [?], als Referent ist angegeben: der Stadtverordnete Dr. Löwinson, Ko-Referent: Stadtverordneter Halske, o. weitere Angaben, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 27b; eine »gemischte Deputation« aus Mitgliedern des Mag. und der StVV plädierte 1866 dafür, dass künftige Berliner LH über einen Seziersaal verfügen sollten (Bericht der gemischten Deputation, 4. April 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 184-195, hier Bl. 189).

260 Ein solcher Eiskeller ist für das LH der St. Georgen-Kirchengemeinde von 1867 nachgewiesen, vgl. Erdmann: Capelle (1870a), S. 469.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

nicht umsetzbare Bedürfnis auch in der Fassadengestaltung wider. Zahlreiche Berliner Leichenhäuser wurden in der Sichtbacksteinbauweise errichtet. Backsteinbauten hatten gegenüber den regelmäßig nachzubessernden Putzbauten – in Berlin betraf dies die Leichenhäuser der Jerusalems- und Neuen Kirche, der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde und der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde[261] – den Vorteil, dass sie verhältnismäßig schnell und kostengünstig herzustellen waren.[262] Rasch setzte sich diese Architektur ab der Mitte des 19. Jahrhunderts insbesondere bei Funktionsbauten wie Schulen, Kasernen, Gefängnissen, Hospitälern und anderen Pflegeanstalten durch.[263] Die Backsteinbauweise wurde in Berlin bei dem Leichenhaus der Garnisonskirche in der Hasenheide, der katholischen St. Hedwigs-Kirchengemeinde[264] sowie den Leichenhäusern von St. Georgen,[265] St. Thomas, auf dem Neuen Friedhof der St. Nicolai- und Marien-Kirchengemeinde[266] oder der Luisenstädtischen Gemeinde[267] genutzt. Dennoch konnte sich die Backsteinarchitektur längerfristig nicht durchsetzen,[268] da ihr letztlich der ästhetische Reiz abgesprochen wurde, den man bei Repräsentationsbauten anstrebte.[269] Nach dem Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 kam es zusätzlich zu einer Ablösung der deutschen Bautradition durch französische Vorbilder, in deren Zuge sich ab den 1880er-Jahren in Deutschland ein weitgreifender Bedeutungsverlust mit zum Teil negativer Konnotation der Backsteinarchitektur abzeichnete.[270]

---

261 Vgl. Weber: Friedhofskapellen, S. 49; Entwurf zu einer Todten-Halle auf dem Zwoelf-Apostel-Kirchhofe. Haupt-Ansicht. Entworfen von Bauinspector Gaertner, gezeichnet von Bauführer Weiss, October 1865, Bl. IX 28. Zur Verfügung gestellt von der Verwaltung der Zwölf-Apostel-Kirchgemeinde zu Berlin.

262 Vgl. Dolgner, Dieter: Zur Bewertung des Backsteinrohbaus in architektonischen Äußerungen des 19. Jahrhunderts, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, XXIX. Jg., H. 2/3 (1980), S. 125-128, hier S. 126.

263 Vgl. ebd., S. 126, 128; Klinkott, Manfred: Die Berliner Backstein- und Terrakotta-Architektur in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Geschichte der Architektur, München/Berlin 1975, S. 170-177, hier S. 170.

264 Vgl. Der Generalinspektor der Reichshauptstadt, Gräberkommissar, St. Hedwigs-Friedhof I, Liesenstraße 8, 1943. Briefumschlag: von Prof. Dr. Leopold Giese, Friedhofsbeschreibung St. Hedwig I an Herrn E. von Harnack, S. 2, LAB, GRBG, A Pr. Br. Rep. 107-01, Nr. 3.

265 Kuhn beschreibt das Gebäude als »Klinkerverblendbau mit zurückhaltender, spätklassizistischer Gliederung errichtete Trauerhalle« (Kuhn: Gutachten, S. 46).

266 Vgl. ebd., S. 150.

267 Vgl. Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 209.

268 Klinkott verweist darauf, dass obgleich dieses Umstandes die Backsteinarchitektur, wahrgenommen als ein Vermächtnis des verehrten Baumeisters Schinkels in Preußen und Berlin, im Konkreten länger Bestand hatte als anderswo, vgl. Klinkott, Manfred: Die Gestaltung von Backsteinfassaden unter dem Einfluß der politischen Verhältnisse in Preußen vor und nach 1871, in: Ernst Badstüber/Uwe Albrecht (Hg.): Backsteinarchitektur in Mitteleuropa. Neue Forschungen – Protokollband des Greifswalder Kolloquiums 1998 (Studien zur Backsteinarchitektur, Bd. 3), Berlin 2001, S. 321-341, hier S. 321.

269 Vgl. Dolgner: Bewertung, S. 126, 128; Dolgner, Dieter: Historismus. Deutsche Baukunst 1815-1900, Leipzig 1993, S. 73; zum vielfach angewandten Rundbogenstil bei den Berliner Leichenhäusern, vgl. Börsch-Supran, Eva: Berliner Baukunst nach Schinkel 1840-1870 (Studien zur Kunst des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 25), Passau 1977, S. 137f.

270 Vgl. Klinkott: Gestaltung, S. 174; an dieser Stelle wäre eine weitergehende Untersuchung der LH nach 1871 von Interesse, um der Frage nachzugehen, ob die Berliner Einrichtungen der letzten

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

In der preußischen Hauptstadt sollten ab 1864 gemischte Deputationen aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten darüber beraten, welche Schritte umgesetzt werden mussten, um eine Steigerung der Nutzungszahlen durch eine Verbesserung des »Comfort« der Leichenhäuser zu erreichen.[271] Ein solcher repräsentativer Charakter lässt sich an dem bereits 1861/62 errichteten Gebäudeensemble auf dem Begräbnisplatz der Garnison-Kirchengemeinde in der Hasenheide ablesen (Abb. 10).

Abb. 10 Ehem. Leichenhaus mit Kapelle auf dem Garnisonfriedhof in der Hasenheide.

© Nina Kreibig 2017

Hier wurde der Bau in Torform gestaltet. Stein vergleicht diesen Baustil mit der repräsentativen »Wacharchitektur« von Stadttoren.[272] Anhand dieser architektonischen Neuorientierung zeigt sich bereits die zunehmende Bedeutung der Repräsentanz im Kontext der Leichenhäuser, die überwiegend in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Berlin zu konstatieren ist. Für den Königlichen bayrischen Kreisbauinspektor Johann Michael Voit (1771-1846) war der Umstand, dass es sich bei den Leichenhäusern um öffentliche Gebäude handelte, Grund genug, bereits 1825 eine ästhetisch ansprechende und repräsentative Architektur einzufordern.[273] Stein weist darauf hin, dass schon bei

drei Dekaden des 19. Jahrhunderts verstärkt in der Backsteinbauweise errichtet worden sind und, sofern sich dies bestätigen ließe, trotz dem Verweis auf Kapellenanbauten tendenziell eher als Profan- denn Sakralbauten interpretiert werden können.

271 Beschluss der StVV, Protokoll-Nr. 28, an Mag., 4. Mai 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 540.

272 Vgl. Stein: Leichenhaus, S. 102. Auch die LH in Karlsruhe von 1835 und Saarbrücken von 1842 bis 1846 entsprachen dieser Architektur, vgl. ebd., S. 114-116.

273 Vgl. Voit: Anlegung, S. 24.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Atzels Leichenhausentwurf der wirkungsvolle Charakter des Gebäudes eine Einschränkung der Innenarchitektur zur Folge hatte, indem der genuine Zweck der Einrichtung überlagert wurde.[274]

Zumindest der gestiegene Wunsch nach Repräsentation von Seiten des Berliner Magistrats ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts äußerte sich nicht allein in der Gründung der Comfort-Deputation, sondern auch in der hinsichtlich der vorangegangenen Jahrzehnte kontrastierenden Bereitschaft der Kommunalbehörden, erhebliche Geldsummen in den Bau von imposanten Leichenhäusern zu investieren. Die Diskrepanz der Baukosten der unterschiedlichen Leichenhausprojekte ist frappierend. Während der Magistrat als verwaltendes Gremium des Leichenfuhrpachtfonds über lange Jahre hinweg annähernd einheitlich 3000 Taler für jedes Vorhaben zur Verfügung gestellt hatte,[275] gleichgültig der Tatsache, dass viele der Bauten kostenintensiver ausgefallen oder geplant waren, wurde die finanzielle Unterstützung ab Mitte der 1860er-Jahre zeitgleich mit der Gründung der Comfort-Deputation erheblich aufgestockt.[276] Markante Beispiele dieses Gesinnungswandelns sind die Leichenhäuser von St. Georgen zwischen dem Landsberger und Frankfurter Tor von 1865 bis 1867 mit einer Bezuschussung von 25.500 Talern[277] (Abb. 11) sowie die Einrichtung von St. Thomas an der Britzer Chaussee von 1870[278] mit der Bewilligung einer Unterstützungszahlung von 24.500 Talern.[279]

Im Zuge dieser deutlich gestiegenen Bereitschaft zur Zahlung großer Geldsummen konnte ab Mitte des 19. Jahrhunderts in Berlin auch das kostenintensive Zellensystem in den Leichenhäusern umgesetzt werden, wie in der Einrichtung der St. Georgen-Kirchengemeinde (Abb. 9) und der St. Thomas-Kirchengemeinde ersichtlich wird.

Wenn an dieser Stelle die Relevanz des Raumes in der Leichenhausfrage in Form von Architekturen und der Entstehungslokalitäten im urbanen Kontext betont wird, so folgert daraus zugleich die Frage, welche sozialen Entwicklungen mit der Schaffung dieser neuen Räume einhergingen und welche Informationen über das gesellschaftliche Geschehen sich anhand der räumlichen Strukturen der Leichenhäuser erfassen lassen.

---

274 Stein: Leichenhaus, S. 105.

275 So geschehen beim LH der St. Petri-Kirchengemeinde von 1851, der Luisenstädtischen-Kirchengemeinde von 1850/52, der Dreifaltigkeitskirche von 1856 und der St. Georgen-Kirchengemeinde von 1861.

276 Dies wird bei der Analyse der Bezuschussungen aus dem Fonds deutlich, die um 1863 prägnant ansteigen, vgl. Summarische Uebersicht über die Aufwendung des Leichenhaus=Baufonds seit dem Jahre 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 201.

277 Vgl. Bericht der Stadthauptkasse [?] über die gezahlten Kosten zum Bau der LH aus dem Leichenhausbaufonds, 5. August 1865, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 136a.

278 Vgl. Erster Prediger der St. Thomas-Kirche an KKPB, 9. April 1870, ELAB, Thomas, Nr. 14/4631, [o.P.].

279 Vgl. Mag. an StVV, 12. Oktober 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, 116, Bl. 295-300, hier Bl. 298 R: Hier werden die »anschlagsmäßigen Baukosten« für das LH von St. Thomas mit 24.300 Talern angegeben, während es letztlich mit 16.000 Talern realisiert wurde (Erdmann: Capelle (1870a), S. 470).

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Abb. 11 Leichenhaus und Trauerkapelle der St. Georgen-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor, in: Erdmann, [Paul]: Capelle nebst Leichenhalle auf dem Friedhof der St. Georgen-Gemeinde in Berlin, in: Unter Mitwirkung der Königl. Technischen Bau-Deputation und des Architekten-Vereins zu Berlin. Redigirt [sic!] von G. Erbkam (Hg.): Atlas zur Zeitschrift für Bauwesen. Jg. XX, Berlin 1870b, S. 52-54, Taf. 52.

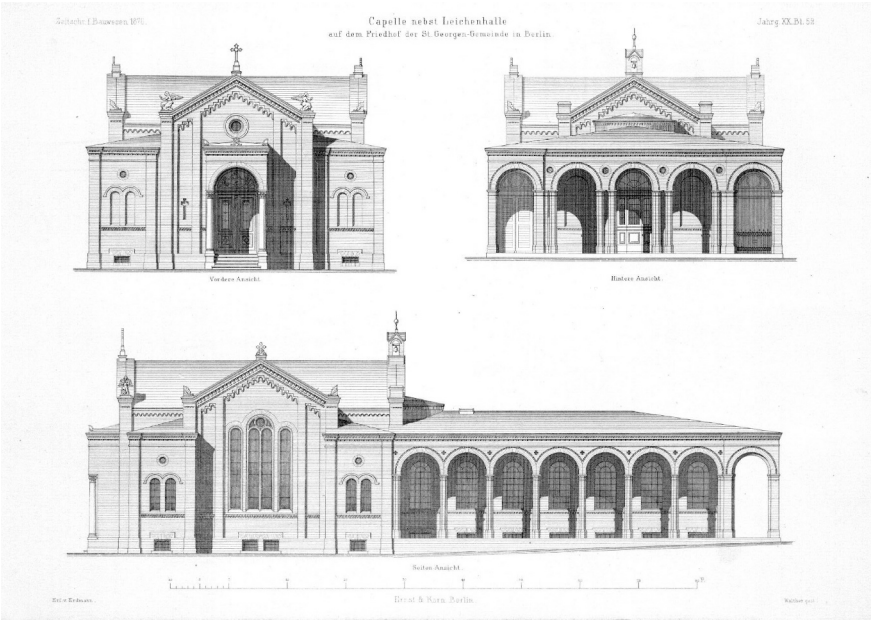

Digitalisiert durch die Zentral- und Landesbibliothek Berlin [2010], https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:ko-bv:109-opus-87997, Zugriff: 20.4.2022.

IV.1.4 Heterotopien, die anderen Orte

Leichenhäuser waren Orte,[280] die als Lokalitäten *und* Architekturen beschrieben werden können. Darüber hinaus stellten sie aber auch Räume dar, wobei der Raumbegriff

280 »Orte [sind] Erlebniseinheiten, denen eine Bedeutung zukommt, die sowohl individuell als auch kulturell und sozial geprägt wird. Die Phänomenologie des Ortes geht davon aus, dass es sich bei diesem um ein konkretes, (leiblich) erfahrbares und qualitativ ausgezeichnetes Etwas handelt, während der Raum ein mathematisches Konstrukt ist, innerhalb dessen sich Beziehungen und Positionen nur quantitativ ausdrücken lassen.« (Schlitte, Annika: Das Erhabene als Ortserfahrung, in: Dies. u.a. (Hg.): Philosophie des Ortes. Reflexionen zum Spatial Turn in den Sozial- und Kulturwissenschaften, Bielefeld 2014, S. 45-61, hier S. 49f.); Waldenfels, Bernhard: Ortsverschiebungen, Zeitverschiebungen. Modi leibhaftiger Erfahrung, Frankfurt a.M. 2009, S. 32; Augé verwendet den Begriff »Anthropologische Orte«, mit dem er den »eingeschriebenen und symbolischen« Charakter der realen Orte bezeichnet, die sich auf ein Ereignis, einen Mythos oder eine Geschichte beziehen (Augé, Marc: Nicht-Orte, 4. Aufl., München 2014, S. 86f.); Bollnow, Otto Friedrich: Mensch und Raum, 3. Aufl., Stuttgart u.a. 1976, S. 38-44; Görling, Reinhold: Emplacements, in: Vittoria Borsò/Reinhold Görling (Hg.): Kulturelle Topografien, Stuttgart 2004, S. 44-65, hier S. 48.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

deutlich weiter als der Ortsbegriff gefasst wird. Die folgenden Ausführungen werden einem relativistischen Raumkonzept zugrunde gelegt, das von einer Konstruktion des Raumes durch soziale Interaktionen ausgeht.[281] Danach verursacht der Raum direkte Effekte auf die gesellschaftlichen Infrastrukturen sowie ökonomische und kulturelle Bedingungen.[282] Hierbei steht das kreative Erschaffen von Räumen im Vordergrund.[283] Jede Ausbildung eines Raumes wird von den Vorstellungen der Beteiligten und den unterschiedlichen sozialen Perspektiven, zu denen auch Machtverhältnisse gehören, beeinflusst.[284] Zusammenfassend bedeutet dies, dass Raum durch die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse in Form von materiellen Strukturen (Architektur etc.), kultureller und gesellschaftlicher Interaktion (Identitätszuschreibungen, Machtkonstellationen oder sozialen Konstruktionen), Institutionen und Normsetzungen sowie Repräsentationsmuster konstituiert wird.[285] Die Möglichkeit, an der Entstehung von Räumen teilzuhaben, hängt von den bestehenden gesellschaftlichen Strukturen ab. Dies bedeutet auch, dass Räume in einer Gesellschaft, die von sozialen Ungleichheiten geprägt ist, abgestufte Partizipationsoptionen aufweisen und damit widerständiges Verhalten bedingen.[286] Die Machtverhältnisse, die den Raum markieren und mitgestalten, zeigen sich

281 Vgl. Schroer, Markus: Räume, Orte, Grenzen. Auf dem Weg zu einer Soziologie des Raums, Frankfurt a.M. 2006, S. 12, 30; Günzel bezieht sich ebenfalls auf eine Raumkonzeption, die sich auf soziale und kulturelle Relation bezieht. Er ersetzt den Begriff »Raum« durch »Räumlichkeit«, um die Abkehr von der physikalischen Relevanz des Raumes hin zur sozial konstruierten Bedeutung anzuzeigen (Günzel, Stephan: Raum – Topographie – Topologie, in: Ders.: Topologie. Zur Raumbeschreibung in den Kultur- und Medienwissenschaften, Bielefeld 2007, S. 13-29, hier S. 13, 15); Borsò, Vittoria/Görling, Reinhold: Einleitung, in: Dies. (Hg.): Kulturelle Topografien, Stuttgart 2004, S. 7-10, hier S. 8. Borsò verweist darauf, dass Räume und Orte nicht nur unterschiedlich geschaffen, sondern auch interpretiert werden.

282 Vgl. Günzel: Raum, S. 16.

283 Vgl. Schroer: Räume, S. 175: Borsò: Grenzen, S. 19; Görling: Emplacements, S. 45; Löw, Martina: Raumsoziologie, 7. Aufl., Frankfurt a.M. 2012, S. 13-16, 43, 130, 160.

284 Vgl. Löw: Raumsoziologie, S. 265; mit dem Begriff der »Raumrepräsentation«, beschreibt Lefèbvre den u.a. durch Symbole kreierten Raum, d.h. die Repräsentation (eng verbunden mit Machtverhältnissen), die durch Raum greifbar wird, der sich einer Schablone gleich über den physischen Raum legt (S. 336). Diese »Raumrepräsentationen« setzen sich aus relativem und variablem Wissen und Erkenntnis zusammen und äußeren sich in den sozialen und politischen Realitäten (S. 339). Verständlich werden diese erst durch die Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wechselspiels (S. 340) (Lefèbvre, Henri: Die Produktion des Raums, in: Jörg Dünne/Stephan Günzel (Hg.): Raumtheorie, S. 330-342).

285 Vgl. Golova, Tatiana: Räume kollektiver Identität. Raumproduktion in der »linken Szene« in Berlin (Materialitäten, Bd. 16), Bielefeld 2011, zgl. Marburg, Univ., Diss., 2009, S. 101.

286 Vgl. Löw: Raumsoziologie, S. 172; die Teilhabe an der Produktion von Raum spiegelt sich in Repräsentationsstrukturen wie Bauwerken wider, vgl. Lefèbvre: Produktion, S. 332f.; Bourdieu, Pierre: Sozialer Raum, symbolischer Raum, in: Jörg Dünne/Stephan Günzel (Hg.): Raumtheorie, S. 354-368, hier S. 358, 363, 365; Dünne kritisiert den abstrakten Begriff von sozialem Raum bei Bourdieu, der eine nachvollziehbare Verbindung mit dem physischen Raum schuldig bleibt, vgl. Dünne, Jörg: Soziale Räume. Einleitung, in: Ders./Stephan Günzel (Hg.): Raumtheorie, S. 289-303, hier S. 302; Lippuner bemängelt die Inkonsequenz Bourdieus, sich trotz Verweis auf den relativistischen Raum gänzlich vom absolutistischen Raumkonzept trennen zu können, vgl. Lippuner, Roland: Sozialer Raum und Praktiken: Elemente sozialwissenschaftlicher Topologie bei Pierre Bour-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

sicherlich am deutlichsten an der Kontrolle dieses Raums.[287] Und wenn Lefèbvre konstatiert, dass sich zeitliches Geschehen und Handeln in einen Ort einschreiben,[288] so muss auch die Tragweite emotionaler Bezüge, die von räumlichen Kontexten ausgehen kann, Berücksichtigung finden.[289] Gefühlszuweisungen und Gefühlsinszenierungen, auch in Bezug auf die Leichenhäuser, zeigen sich als repetitives Instrument sowohl der Befürworter*innen als auch der Gegner*innen.

Die Ausführungen zum Raum deuten bereits in mehrfacher Hinsicht auf den von Foucault entwickelten Heterotopie-Begriff hin.[290] In den letzten Jahren erlebte dieser ein abermaliges Revival, sofern das Interesse an ihm jemals ernsthaft nachgelassen hatte.[291] Dabei scheint seiner Nutzungsmöglichkeit keine Grenzen gesetzt. Dies ist auch damit zu erklären, dass die Heterotopien bei Foucault nicht über das An-Denken einer potenziellen Theorie hinausgekommen sind und damit einen großen Anwendungsraum bieten.[292] Heutzutage sind die Heterotopien in aller Munde, werden bisweilen aber zu wenig reflektiert aufgriffen.[293] Foucault spaltet den Begriff Raum in zwei Kategorien auf, den in-

---

dieu und Michel de Certeau, in: Stephan Günzel (Hg.): Topologie. Zur Raumbeschreibung in den Kultur- und Medienwissenschaften, Bielefeld 2007, S. 265-277, hier S. 270.

287 Vgl. Stichweh, Rudolf: Raum und moderne Gesellschaft. Aspekte der sozialen Kontrolle des Raums, in: Thomas Krämer-Badoni/Klaus Kuhm (Hg.): Die Gesellschaft und ihr Raum. Raum als Gegenstand der Soziologie (Stadt, Raum und Gesellschaft, Bd. 21), Opladen 2003, S. 93-102, hier S. 98-100.

288 Vgl. Lefèbvre: Produktion, S. 334.

289 Vgl. Bachelard, Gaston: Poetik des Raumes, in: Jörg Dünne/Stephan Günzel (Hg.): Raumtheorie, S. 166-179, hier S. 166.

290 Zur mehrdeutigen Genese des Begriffes vgl. Defert, Daniel: Raum zum Hören (Nachwort), in: Michel Foucault: Die Heterotopien/Les hétérotopies. Der utopische Körper/Le corps utopique. Zwei Radiovorträge, Frankfurt a.M. 2005, S. 67-92, hier S. 70f., 74f.; Foucault, Michel: Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften, übers. v. Ulrich Köppen, 10. Aufl., Frankfurt a.M. 1991, S. 17-20; Genocchio, Benjamin: Discourse, Discontinuity, Difference: The Question of »Other« Spaces, in: Sophie Watson/Katherine Gibson (Hg.): Postmodern Cities and Spaces, Cambridge/Oxford 1995, S. 35-46, hier S. 37; Ruoff, Michael: Foucault-Lexikon. Entwicklung – Kernbegriffe – Zusammenhänge, Paderborn 2007, S. 174; Foucault: Heterotopien; zur weiteren Rezeption des Theorieansatzes vgl. Urban, Urs: Der Raum des Anderen und Andere Räume. Zur Topologie des Werkes von Jean Genet (Epistemata. Würzburger Wissenschaftliche Schriften, Reihe Literaturwissenschaft, Bd. 589), Würzburg 2007, S. 77, Anm. 155; Borsò: Grenzen, S. 17; Tafazoli, Hamid/Gray, Richard T.: Einleitung: Heterotopien in Kultur und Gesellschaft, in: Dies. (Hg.): Außenraum – Mitraum – Innenraum. Heterotopien in Kultur und Gesellschaft, Bielefeld 2012, S. 7-34, hier S. 7.

291 Vgl. Hasse, Jürgen: Übersehene Räume. Zur Kulturgeschichte und Heterotopologie des Parkhauses, Bielefeld 2007; Kirkebøen, Hilde/Schultz, Kaia D.: New Rooms for Others, in: Trygve Wyller (Hg.): Heterotopic Citizen. New Research on Religious Work for the Disadvantaged (Research in Contemporary Religion, Bd. 4), Göttingen 2009, S. 59-70; Sloterdijk, Peter: Die Akademie als Heterotopie. Rede zur Eröffnung des Wintersemesters an der HFG Karlsruhe, in: Marc Jongen (Hg.): Philosophie des Raumes. Standortbestimmungen ästhetischer und politischer Theorie, München 2008, S. 23-31.

292 Diesen Ansatz vertritt Lindner, wenn sie von einer »bruchstückhaften Theorie« spricht (Lindner, Doris: Einschluss der Ausgeschlossenen. Konturen des Sterbens im Hospiz, in: Thorsten Benkel (Hg.): Zukunft, S. 85-106, hier S. 87).

293 Genocchio bezieht seine Kritik insbesondere auf Ansätze, die eine Heterotopie als Ort des Widerstandes propagieren, vgl. Genocchio: Discourse, S. 36.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

neren und den äußeren.[294] Der äußere Raum ist das, was den Menschen tatsächlich umgibt, die Umwelt im Sinne greifbarer Orte.[295] In ihm finden sich die Heterotopien. Zwei Gruppen an Platzierungen[296] respektive Bedeutungen erkennt Foucault nun als gegensätzlich zu allen anderen Platzierungen an: Utopien[297] und Heterotopien. Beide zeichnen sich dadurch aus, dass sie zwar eine Beziehung zu allen anderen Räumen aufweisen, diese aber darin besteht, »daß sie die von diesen bezeichneten oder reflektierten Verhältnissen suspendieren, neutralisieren oder umkehren«.[298] Während nun die Utopien über keinen real existierenden Ort verfügen und entweder auf die »Perfektionierung der Gesellschaft« abzielen oder als »Kehrseite« derselben verstanden werden können,[299] stellen die Heterotopien de facto Orte dar, die als »Gegenplatzierungen oder Widerlager, tatsächlich realisierte Utopien, in denen die wirklichen Plätze innerhalb der Kultur gleichzeitig repräsentiert, bestritten und gewendet sind, gewissermaßen Orte außerhalb aller Orte, wiewohl sie tatsächlich geortet werden können«,[300] aufgefasst werden können. Die Infragestellung der ›regulären‹ Orte durch die Heterotopien äußert sich konkret darin, dass sie ein Gegenkonzept zu den bestehenden Richtlinien des Handelns und Denkens innerhalb der Gesellschaft anbieten und damit einen Ort der Andersartigkeit schaffen.[301] Die Frage, die sich zwangsläufig anschließt, ist jene nach dem Charakter dieses »anderen« Ortes. Was zeichnet diesen aus? Was spricht dafür, ihn zu schaffen oder zu erhalten? Was konkret lässt ihn zu einem provokanten Ort gegen die etablierte Norm werden? Allen diesen Fragen kann mit einer Antwort begegnet werden: Es ist der teleologische Verweis auf die Utopie, auf die sich die Heterotopien beziehen. Wenn der Sozialwissenschaftler Marvin Chlada betont, dass die Heterotopien »reale Orte oder Bewegungen [sind], die auf eine andere Zukunft verweisen, indem sie Elemente aus dieser bereits vorwegnehmen«,[302] dann sagt dies noch nichts über die Bewertung dieser Zukunft aus. Übersetzt man Chladas Zukunftsbegriff mit dem der Utopie, so zeigt sich nunmehr das gesamte Ausmaß der Provokation, die eine jede Heterotopie begleitet: Nicht nur wird ein Gegenkonzept zu den gesellschaftlichen Normen vorgestellt, auch impliziert dieses Konzept die Option des Idealen. Zurecht verweist Hetherington auf die Signifikanz der Heterotopien als Orte eines neuen sozialen Ordnens.[303] In den Heterotopien schlummert das

294 Vgl. Schlitte, Annika u.a.: Einleitung: Philosophie des Ortes. Reflexionen zum Spatial Turn in den Sozial- und Kulturwissenschaften, in: Dies. (Hg.): Philosophie des Ortes. Reflexionen zum Spatial Turn in den Sozial- und Kulturwissenschaften, Bielefeld 2014, S. 7-23, hier S. 11: Schlitte u.a. betonen, dass die »Anderen Räume« die Impulsgeber des Spatial Turns, der neuen Bedeutsamkeit des Raumes gegenüber der Zeit, gewesen waren.

295 Vgl. Foucault: Räume, S. 37f.

296 Vgl. ebd., S. 36.

297 Zum Utopiebegriff vgl. Hölscher, Lucian: Utopie, in: Stephan Jordan (Hg.): Lexikon Geschichtswissenschaften. Hundert Grundbegriffe, Stuttgart 2007, S. 298f.

298 Foucault: Räume, S. 38.

299 Ebd., S. 38f.

300 Ebd., S. 39.

301 Vgl. Happe, Barbara: Die Topik gegenwärtiger Bestattungsformen. Von der Heterotopie zur Atopie, in: Thorsten Benkel (Hg.): Zukunft, S. 283-301, hier S. 284.

302 Chlada, Marvin: Der Wille zur Utopie, Aschaffenburg 2004, S. 13.

303 Vgl. Hetherington: Badlands, S. viii.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

revolutionäre Potenzial des Umsturzes mit der Zielsetzung einer neuen gesellschaftlichen Ordnung. Heterotopien sind insoweit »socially constructed but they simultaneously recreate and reveal the meaning of social being«.[304] Die neue Institution Leichenhaus stellte nicht nur deshalb einen Bruch mit den traditionellen Bestattungskulturen dar, weil sie althergebrachte Formen des Umgangs mit den Verstorbenen negierte, sondern weil sie neue, zum Teil gänzlich konträre Formen einführte. Das auf die Zukunft ausgerichtete Versprechen, das diese innovativen Einrichtungen in ihrem Kern transportierten, war die gewandelte Sichtweise auf die Toten. Es war eben jener genuin sanitätspolizeilich verankerte Umgang mit dem Tod, der sich ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts allmählich auszubreiten begann und zu den spezifischen Formen der Sepulkralkultur führte, die heutzutage die westliche Welt auszeichnet. Hier findet sich der utopische Aspekt wieder, den die Heterotopien bestimmen.

Die Verwendung des foucaultschen Theorieentwurfs wurde durch die Arbeit Hetheringtons fortgeführt, der dem Heterotopie-Konzept nicht nur durch Übertragung auf konkrete Fallbeispiele Tiefe verleiht, sondern das Konzept unter Heranziehung unterschiedlicher weiterer Theorien ausbaut. Stärker als bei Foucault wird dabei die Verflechtung mit dem Begriff der Moderne und Ordnungsstrukturen herausgearbeitet. Zumindest der letzte Aspekt scheint indes essenziell zum Verständnis der Leichenhäuser als Heterotopien. Wie genau lassen sich diese »Anderen Orte« nun aber innerhalb einer Gesellschaft fassen? Hinsichtlich einer Klassifizierung und Bewertung von Heterotopien postuliert Foucault sechs Grundsätze, die zusammengenommen, Heterotopien einen ubiquitären und transformativen Charakter zusprechen.[305] Sie weisen eine Pluralität an Bedeutungen auf,[306] können mit zeitlichen Brüchen einhergehen[307] und verfügen in der Regel über eine Zugangsregulierung.[308] Im sechsten und letzten Grundsatz geht Foucault auf die Funktion der Heterotopien ein und differenziert hierbei nach Illusions- und Kompensationsheterotopien. Erstere beschreiben einen realen Ort, an dem eine Illusion zum Leben erweckt wird und die das Vertrauen in die Wirklichkeit infrage stellt.[309] Die andere Variante ist eine Kompensationsheterotopie, die einen Raum erschafft, »der so vollkommen, so sorgfältig, so wohlgeordnet ist wie der unsrige ungeordnet, mißraten und wirr ist«.[310] Hier existiert somit ein idealisierter, doch immer noch realer Ort, der in seinem Ideal gegenüber der Außenwelt überlegen scheint. Aber es bleibt doch nur eine Kompensation, da das Ideal nicht in die Wirklichkeit transportiert werden kann.[311]

---

304 Soja, Edward W.: Heterotopologies: A Remembrance of Other Spaces in the Citadel-LA, in: Sophie Watson/Katherine Gibson (Hg.): Postmodern Cities and Spaces, Cambridge/Oxford 1995, S. 14-34, hier S. 14.

305 Vgl. Foucault: Räume, S. 40f.; in diesem Kontext führt Foucault exemplarisch den Wandel der Friedhöfe um 1800 aufgrund veränderter Todesvorstellungen an; aber die Transformation der Heterotopien ist mehr als nur eine Befähigung, sie ist eine Grundvoraussetzung, um ihrem Bedeutungsgehalt gerecht zu werden, vgl. Hasse: Räume, S. 78.

306 Vgl. Foucault: Räume, S. 42

307 Vgl. ebd., S. 43f.; Hasse: Räume, S. 78.

308 Vgl. Foucault: Räume, S. 44.

309 Vgl. ebd., S. 45f.

310 Ebd., S. 45

311 Vgl. ebd.; Stadelbacher/Schneider: Zuhause, S. 79, Anm. 11.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Hetherington greift das foucaultsche Heterotopie-Konzept auf, um es mit Fokussierung auf die Prozesse des Ordnens, die von den »Anderen Orten« innerhalb einer Gesellschaft ausgehen und von denen sie gleichsam geprägt sind, zu erweitern.[312] Heterotopien definiert Hetherington folgendermaßen:

> »[They are] spaces of alternate ordering. Heterotopia organize a bit of the social world in a way different to that which surrounds them. That alternate ordering marks them out as Other and allows them to be seen as an example of an alternative way of doing things. Doing things in a different way is what modernity has always been about, and I do not claim to be saying anything new there.«[313]

Mit dieser Zuschreibung liegt Hetheringtons Schwerpunkt weniger auf dem konkreten, heterotopen Ort mit seinen abgesteckten Grenzen[314] als vielmehr auf dem Prozess des Ordnens dieser Strukturen, der seine Entstehung als auch Etablierung und Veränderung begleitet.[315] Die Andersartigkeit der Heterotopien definiert sich bei ihm zunächst über die Relationen zu nicht heterotopen Orten. Daran schließt indes die Frage nach einer adäquaten Definition der Andersartigkeit an, die Hetherington damit beantwortet, dass er seinen Begriff von Anderssein an eine Beschreibung von Personen oder Gegenständlichem respektive Räumlichem bindet, die in einer spezifischen Situation als inadäquat und seltsam wahrgenommen werden. Eine solche Zuweisung basiert auf der Erkenntnis des kontextuell Inadäquaten innerhalb eines spezifischen Zusammenhangs.[316] Von besonderer Bedeutung für die Leichenhäuser zeigt sich die Verbundenheit von Ordnungsstrukturen, wie sie als alternative Varianten bei den Hetereotopien auftreten, widerständigem sozialem Verhalten und Übergangsbereichen respektive Schwellensituationen sowie (gesellschaftlicher) Marginalität beziehungsweise liminaler Räume.[317]

Hier findet sich ein klarer Verweis auf die von van Gennep und Turner herausgearbeiteten Übergangsriten. Dabei ist es gerade das Spannungsverhältnis der konträr zueinanderstehenden Forderungen, Ideen und Realitäten, das die Heterotopien auszeichnet.[318] Die Ambivalenz, die Heterotopien bestimmt, ist dabei das konstituierende Element der »Anderen Räume«.[319] Letztlich sind Heterotopien mit ihrer utopischen Ausrichtung und der Faktizität der Realität, Räume, die auf die Zukunft verweisen.[320] Es liegt in der ›Natur‹ der Heterotopien, dass sie das Verständnis von Realität und scheinbarer Fixierung

312 Vgl. Hetherington: Badlands, S. 19. Der Autor vertritt dabei ein relativistisches Raumkonzept.

313 Ebd., S. Viii.

314 Dass der Heterotopiebegriff konkret auf gesellschaftliche Grenzbereiche angewendet werden kann, zeigt das Beispiel von Kirkebøen und Schultz, die bei ihrer Darstellung von diakonischen Projekten auf Grenzen, Freiheitsräume und damit verbundene Widerstandsbemühungen verweisen, vgl. Kirkebøen/Schultz: New Rooms.

315 Vgl. Hethrington: Badlands, S. 7, »The important point to remember when considering heterotopia is not the spaces themselves but what they perform in relation to other sites.« (Ebd., S. 49).

316 Vgl. ebd., S. 8.

317 Vgl. ebd., S. 32-34.

318 Vgl. ebd., S. 50f.

319 Ebd., S. 139.

320 Vgl. ebd., S. 141.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

räumlicher Strukturen infrage stellen.[321] Das ›Andere‹ tritt in ihnen und an ihnen in den Vordergrund. Hierbei stellt sich die Frage nach der Feststellung und Bewertung des Anderen in diesem Kontext. Handelt es sich um eine Bedrohung oder eine Chance? Beide Möglichkeiten sind in den »Anderen Orten« gegeben und bestimmen die Wahl des angewandten Narrativs mit.[322] Für den Kulturwissenschaftler Reinhold Görling stellen sich Heterotopien in einer positiven Lesart als »Orte der Begegnung« dar, denen er aufgrund des generellen Potenzials von Heterogenität die Fähigkeit zur »Kulturvermehrung« zugesteht.[323] Die Germanistin Andrea Klatt steigert diese positive Zuschreibung noch, indem sie »heterotope[n] Nicht-Orte[n]« – eine Fusion von Heterotopien und Nicht-Orten – die Funktion von (seelischer) Genesung und des Schutzes der Beteiligten zuschreibt.[324] Damit sind die Heterotopien aus zwei Gründen relevant bei der Interpretation der Leichenhäuser: Zum einen antizipieren sie eine Vorstellung dessen, was zukünftig die Behandlung der Verstorbenen in den westlichen Gesellschaften auszeichnen sollte und offenbaren damit nicht allein ihr Potenzial eines neuen gesellschaftlichen Ordnens im Sinne Hetheringtons, sondern auch in gewisser Weise eine utopische Lesart. Zum anderen ermöglichen sie es, sich dem Begriff der ›Anderen‹ anzunähern, der für die Interpretation der Verstorbenen noch entscheidend sein wird.

321 Vgl. Tholen, Georg-Christoph: Der Ort des Raums: zur Heterotopie der Einbildungskraft im ›digitalen‹ Zeitalter, in: Stephan Günzel (Hg.): Topologie. Zur Raumbeschreibung in den Kultur- und Medienwissenschaften, Bielefeld 2007, S. 99-114, hier S. 99.

322 Vgl. Genocchio: Discourse, S. 38.

323 Görling: Heterotopia, S. 35f.

324 Klatt, Andrea: Heterotope Heilsamkeit der Nicht-Orte bei Olga Grjasnowa und Christian Kracht, in: Miriam Kanne (Hg.): Provisorische und Transiträume. Raumerfahrung ›Nicht-Ort‹ (Literatur Forschung und Wissenschaft, Bd. 25), Berlin 2013, S. 215-230, hier S. 216; trotz inhaltlicher Überschneidungen, die Klatt zwischen Heterotopien und Nicht-Orten ausmachen kann, sprechen zu viele Variablen gegen eine Gleichsetzung beider Konzepte, vgl. Augé: Nicht-Orte.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

IV.2 *Agency* in der Leichenhausfrage

IV.2.1 Externe Akteur*innen und Institutionen

Leichenhäuser stellten ein annähernd genuin bürgerliches Projekt dar, das sich ostentativ an den vorgeblichen Interessen der Unterschichten orientierte. Damit wurden auch spezifische Machtstrukturen ausgeprägt. Dieser Verweis verlangt nach einer präzisen Aufschlüsselung der am Diskurs beteiligten Institutionen und Akteur*innen und die Klärung der Frage von wem Forderungen nach einer Errichtung von Leichenhäusern ausgingen und an wen diese Ansprüche gerichtet waren. Auch muss untersucht werden, welchen Institutionen die endgültige Entscheidungsbefugnis oblag und wie weit die Teilhabe einzelner Personen am Entstehungsprozess der Einrichtungen ging. Die Beantwortung dieser Fragen ist von Bedeutung, da sie verdeutlichen, wie die spezifische Genese der Leichenhäuser in Berlin vonstattenging, spezifisch dahingehend, dass keineswegs von einem einheitlichen Vorgehen in den deutschen Staaten ausgegangen werden darf. Dabei können die Beteiligten in vier Gruppen eingeteilt werden, die ›extern‹ auf das Geschehen einwirkten: staatliche und kommunale Behörden, Kultusvertretungen und eine als Öffentlichkeit titulierte Kategorie (Grafik 1).

Im Folgenden werden die Aufgaben und Handlungsspielräume der einzelnen Institutionen im Zusammenhang mit der Berliner Leichenhausfrage aufgezeigt. Die Personengruppen, die das Leichenhauspersonal und das Leichenfuhrwesen betreffen, werden als ›interne‹ Akteure separat behandelt.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

*Grafik 1: An der Berliner Leichenhausfrage beteiligte Akteur*innen und Institutionen.*

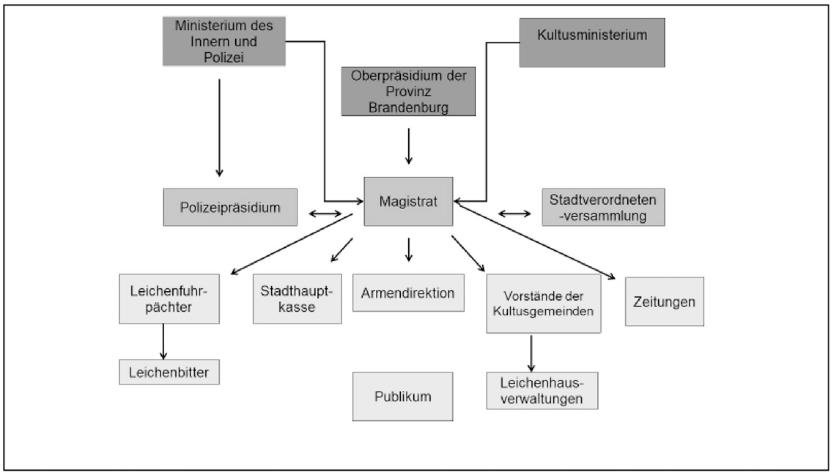

© Nina Kreibig 2016

Oben: Staatsministerien und -behörden
Mitte: Kommunalbehörden
Unten: Lokale Kultusvertretungen, zusätzliche kommunale Einrichtungen und ›Öffentlichkeit‹
Die Pfeile zeigen Gebots- und Verbotswege an.

IV.2.1.1 Staatliche Behörden

Drei der kommunalen Verwaltungsebene übergeordnete Stellen – sofern die Krone als Instanz dazugerechnet wird, muss von vier gesprochen werden – waren an Fragen um die Einführung, Etablierung sowie Finanzierung der Leichenhäuser in Berlin beteiligt. Dies waren zum einen das Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und medizinischen Angelegenheiten, kurz Kultusministerium, und das Ministerium des Innern (und der Polizei), zum anderen das bereits erwähnte Oberpräsidium der Provinz Brandenburg.

Am 27. Oktober 1810 wurde das Ministerium des Innern als eines von fünf Ministerien gegründet.[1] Durch die Separation unterschiedlicher Bereiche, wie dem Medizinalwesen, der Landwirtschaft, Bau- und Gewerbepolizei und dem Kultursektor, verlor das Organ im Laufe des 19. Jahrhunderts zunehmend an Handlungsspielraum.[2] Ein langjähriger Streitpunkt blieb die Abtrennung der Abteilungen Kultus, Unterricht und Me-

1 Vgl. Gundermann/Strecke: Hauptstadt, S. 27.
2 Vgl. ebd., S. 28.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

dizinalwesen an das neu gegründete Kultusministerium, die qua Kabinettsordre vom 3. November 1817 verfügt wurde und den Einflussbereich des Innenministeriums stark beschnitt.[3] Dem Kultusministerium oblag somit auch die Aufsicht über die Universitäten und die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen,[4] eine Behörde, die am 23. Januar 1817 ins Leben gerufen worden war und beratende Funktion hinsichtlich der ärztlichen Ausbildung hatte. Gegenüber dem Ministerium sollte diese Deputation als Ansprechpartnerin fungieren und war zugleich die wichtigste wissenschaftliche Instanz in Medizinalfragen.[5]

Bereits im 17. Jahrhundert war in Berlin das Collegium medicum etabliert worden, dessen Aufgabe darin bestand, anerkannte medizinische Praktiken gegen Scharlatanerie zu schützen und das Medizinalwesen generell dem Staat zu unterstellen.[6] 1725 erfolgte die Umbenennung in Ober-Collegium medicum. Ihm oblag die Befugnis in sämtlichen Medizinalangelegenheiten und medizinalpolizeilichen Fragen.[7] 1719 war zudem das Collegium sanitatis gegründet worden, das sich mit epidemischen Krankheiten aller Art befasste. 1762 erhielt diese zweite Behörde die Bezeichnung Ober-Collegium sanitatis und wurde 1799 mit dem Ober-Collegium medicum zur neuen Behörde Ober-Collegium medicum et sanitatis zusammengeschlossen.[8] Im Zuge der politischen Umbrüche zu Beginn des 19. Jahrhunderts war das Ober-Collegium anfänglich dem Ministerium des Innern untergeordnet, mit der Gründung des Kultusministeriums 1817 jedoch diesem unterstellt worden.[9]

Durch eine Kabinettsordre vom 22. Januar 1825 wurde die Administration der Medizinalangelegenheiten zwischen dem Ministerium des Innern und des Kultus aufgrund von Kompetenzstreitigkeiten schließlich aufgeteilt, wobei die Aufsicht über die Kran-

---

3 Vgl. Kabinettsordre an das Staatsministerium, Potsdam, 3. November 1817. Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm, Druck, in: Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1817, S. 289. Neu- und Reorganisation weiterer Zentralbehörden. – Einrichtung des Kultusministeriums und Ernennung Karl Freiherr v. Altenstein zum Ressortchef, in: Bärbel Holtz u.a. (Berab.): Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur (1817-1934), Bd. 1.2. Die Behörde und ihr höheres Personal. Dokumente (Acta Borussica, Neue Folge, 2. Reihe: Preussen als Kulturstaat), Berlin 2009, S. 16; Holtz, Bärbel: Zuständigkeiten, Tätigkeitsgebiete und Organisationsstruktur. Die Jahre von 1817 bis 1866, in: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.): Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur (1817-1934), Bd. 1.1. Die Behörde und ihr höheres Personal. Darstellung (Acta Borussica, Neue Folge, 2. Reihe: Preussen als Kulturstaat), Berlin 2009, S. 20-31, hier S. 26.

4 Vgl. ebd., S. 31; Pistor: Grundzüge, S. 39.

5 Vgl. Rigler, Johannes: Das medicinische Berlin, Berlin 1873, S. 164; auf das preußische Medizinalwesen kann hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. dazu: Zwingelberg: Topographien; Nagel, Eckhard (Hg.): Das Gesundheitswesen in Deutschland. Struktur, Leistungen, Weiterentwicklung, 4. völlig überarb. und erw. Aufl., Köln 2007; Göckenjan: Kurieren; Frevert: Krankheit; Münch, Ragnhild: Gesundheitswesen im 18. und 19. Jahrhundert. Das Berliner Beispiel, Berlin 1995, zgl. Berlin, FU, Diss., 1992.

6 Vgl. Rigler: Berlin, S. 161f.

7 Vgl. ebd., S. 162.

8 Vgl. ebd., S. 162f.

9 Vgl. ebd., S. 163.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

kenhäuser und die Sanitätspolizei dem Innenministerium zugesprochen wurde.[10] Das Kultusministerium war weiterhin für die Verwaltung der »wissenschaftlich-technischen Medizinalangelegenheiten« zuständig.[11] Diese Zweiteilung der Kompetenz in Fragen der medizinischen Polizei wurde gegen Mitte des 19. Jahrhunderts aufgrund anhaltender Dispute zwischen den beiden Ministerien revidiert.[12] Am 22. Juni 1849 wurde dem Kultusministerium die gesamte Medizinalpolizei unterstellt.[13] 1863 bestand dieses Ministerium aus vier Abteilungen, die sich mit Kultus-, Unterrichts- und Medizinalfragen auseinandersetzen.[14] Hinsichtlich der Leichenhausfrage traten beide Ministerien in Berlin nur selten direkt und dann primär in den ersten Jahren des Bearbeitungszeitraumes in Erscheinung. Sie wurden im Verbund mit dem Oberpräsidium der Provinz Brandenburg als letzte entscheidungsbefugte Instanzen eingebunden, wenn es zu Streitigkeiten zwischen den beteiligten Vertretungen der Glaubensrichtungen und dem Magistrat kam.[15] Dennoch können beide Ministerien eher als übergeordnete Instanzen verstanden werden, die mit der Thematik in aller Regel nur insoweit in Berührung kamen, wie primär allgemeine Fragen des Bestattungswesens, zum Beispiel der Umgang mit Choleraleichen oder die Einführung einer ärztlichen Leichenschau, verhandelt wurden.[16] In konkrete Arbeitsprozesse auf lokaler Ebene waren sie nicht einbezogen.

Infolge des Wiener Kongresses von 1814/15 wurden 1815 zehn preußische Provinzen gegründet.[17] Bis zum 1. April 1881 gehörte Berlin der Provinz Brandenburg mit dem Regierungsbezirk Potsdam an.[18] Das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg war seit seiner Gründung im Jahr 1815 die höchste rangierende Behörde in der Provinz. Es unterstand allein den staatlichen Ministerien und dem König.[19] Das Oberpräsidium und das Regierungspräsidium stellten die Provinzialregierung dar. Geleitet wurde die Behörde von einem Oberpräsidenten, der gegenüber den Ministerien bevollmächtigt war.[20] Ihm waren auch die seit 1815 existierenden Medizinalkollegien untergeordnet, welche, bestehend aus medizinischem Fachpersonal, in jeder Provinz eine Behörde stellten und als wissenschaftlich beratende Instanzen der Regierung und der Gerichte fungierten.[21] Zudem war die Zentralbehörde gegenüber sämtlichen Kommunalbehörden der Stadt Berlin weisungsbefugt. Bezüglich der Leichenhäuser stellte das Oberpräsidium die letzte Instanz bei der Entscheidung von finanziellen Zuschüssen zur Errichtung von Lei-

10 Vgl. Königlich Statistisches Bureau (Hg.): Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats, I. Jahrgang, Berlin 1863, S. 25; Holtz: Zuständigkeiten, S. 28.

11 Holtz: Zuständigkeiten, S. 29.

12 Vgl. ebd.

13 Vgl. Gundermann/Strecke: Hauptstadt, S. 30.

14 Vgl. Königlich Statistisches Bureau: Jahrbuch (1863), S. 25.

15 Vgl. MK, gez. Eichhorn, und MI, gez. v. Arnim, an Mag., 16. Dezember 1843, Copia, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 142f.

16 Vgl. GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4042-4046, [z.T. o.P.].

17 Vgl. Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang (Hg.): Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995, S. 407.

18 Vgl. Gundermann/Strecke: Hauptstadt, S. 10.

19 Vgl. Radtke, Wolfgang: Brandenburg im 19. Jahrhundert (1815-1914/18). Die Provinz im Spannungsfeld von Peripherie und Zentrum (Brandenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen, Bd. 5), Berlin 2016, S. 135; Materna/Ribbe: Brandenburgische Geschichte, S. 407.

20 Vgl. Radtke: Brandenburg, S. 137; Königlich Statistisches Bureau: Jahrbuch (1863), S. 33.

21 Vgl. Simon, Heinrich: Das Preussische Staatsrecht, 1. Theil, Breslau 1844, S. 114f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

chenhäusern aus dem Leichenfuhrpachtfonds dar. Ebenso fielen generelle Anfragen und Richtlinien zum preußischen Bestattungswesen von Seiten der Kommunalbehörden in seinen Handlungsbereich.

Damit hatte die staatliche Verwaltung die Aufsicht und Kontrolle über den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung, die Armendirektion, das Polizeipräsidium, die Kämmereiverwaltung sowie den Pächter des Leichenfuhrwesens in Berlin.[22] Die evangelischen Kirchen unterstanden zum einen dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg, hatten sich aber auch an die Vorgaben der staatlichen und kommunalen Administration zu halten. Die Vertreter weiterer Glaubens- respektive Konfessionsrichtungen (Judentum und Katholizismus) waren ebenfalls an staatliche Auflagen gebunden.

IV.2.1.2 Kommunalbehörden

Basierend auf der Preußischen Städteordnung vom 19. November 1808 kam es am 25. April 1809 zur Bildung eines Berliner Magistrats aus 25 Stadträten aus dem Kreis der zuvor gewählten Stadtverordnetenversammlung.[23] Der Vorsitzende des Magistrats war der Oberbürgermeister. Kandidaten für dieses Amt wurden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, mussten aber vom König ernannt werden.[24] Das Organ stellte in der Stadt die Regierung und war somit die entscheidende Verwaltungsinstanz.[25]

Bezüglich der Leichenhäuser arbeitete der Magistrat eng mit der Stadtverordnetenversammlung und dem Polizeipräsidium zusammen und korrigierte gegebenenfalls Maßnahmen nach den Vorschlägen der anderen Institutionen. Der Magistrat stellte die Schnittstelle dar, bei der Anfragen und Anordnungen von höherer Stelle und Petitionen aus der Bürger*innenschaft zusammentrafen. Konkret war die Behörde für die Verwaltung des Leichenfuhrpachtfonds verantwortlich. Zudem war der Magistrat – unter Einbeziehung der Stadtverordnetenversammlung und des Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg – die erste und in der Regel entscheidende Instanz bei der Bewilligung um Zuschüsse aus dem Leichenfuhrpachtfonds. Dem Magistrat oblag zumeist die Billigung und Korrektur der Instruktionen für das Leichenhauspersonal der einzelnen Einrichtungen sowie der Statuten derselben, dies jeweils unter Berücksichtigung von Stadtverordnetenversammlung, Polizeipräsidium, Oberpräsidium der Provinz Brandenburg und des Pächters des Leichenfuhrwesens. Grundsätzlich war der Magistrat der erste Ansprechpartner bei externen Fragen bezüglich der Errichtung und Organisation

22 Das Leichenfuhrwesen wird separat im Kap. IV.3. behandelt.

23 Vgl. Bötticher, Kerstin (Hg.) unter Mitwirkung von Margot Beck und Daniel Seeger: Fürsorge und Wohlfahrtspflege in Berlin 1800-1948. Ein sachthematisches Quelleninventar, Teil 2 – Landesarchiv Berlin (Schriftenreihe zur Medizin-Geschichte, Bd. 21 bei der Brandenburgischen Historischen Kommission e. V.), Berlin 2012, S. 38.

24 Vgl. Presse- und Informationsamt des Landes Berlin: Berlin Handbuch, S. 792f.; als Bürger gemäß der Städteordnung von 1808 galt nur derjenige, der das Bürgerrecht besaß. Nur einem Bürger war es erlaubt, zu wählen oder gewählt zu werden, vgl. Pahlmann, Manfred A.: Anfänge des städtischen Parlamentarismus in Deutschland. Die Wahlen zur Berliner Stadtverordnetenversammlung unter der Preußischen Städteordnung von 1808 (Publikation der Historischen Kommission zu Berlin), Berlin 1997, zgl. Berlin, FU, Diss., 1994, S. 31.

25 Vgl. Presse- und Informationsamt des Landes Berlin: Berlin Handbuch, S. 961.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

von Leichenhäusern in Berlin. Zudem war er, zumindest bei der realen Umsetzung, die Entscheidungsinstanz bei Preissetzungen im Bestattungswesen und vergleichbaren Vorgaben. Er trug die Verantwortung für die Publikation der Einstellungszahlen in den Zeitungen und sorgte für die Weiterleitung relevanter Informationen an das Oberpräsidium (Tab. 2, Diagramm 1).

Diagramm 1: Einstellungszahlen in die Berliner Leichenhäuser (1794 bis 1871).

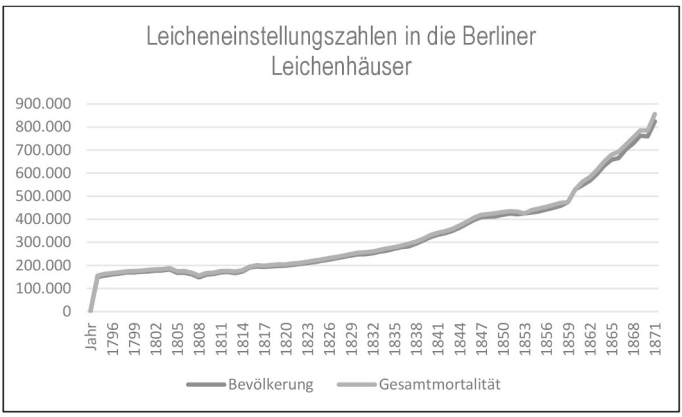

© Nina Kreibig 2019

Mitglieder aus den Reihen des Magistrats sowie der Stadtverordnetenversammlung bildeten zudem Deputationen, die für die Kontrolle und Bewertung der Leichenhäuser zuständig waren. Auch oblag dem Magistrat als erster Instanz die Verantwortung über die Bewilligung von finanziellen Schenkungen, die gelegentlich die Basis zur Errichtung eines Leichenhauses darstellten. Mit der Anlegung städtischer Friedhöfe zu Beginn des 19. Jahrhunderts war die Administration konkret an der Realisierung zweier kommunaler Leichenhäuser vor dem Landsberger Tor und im Wedding beteiligt.[26] Anhand dieser umfassenden Aufgabenbereiche und Möglichkeiten zur Einflussnahme wird deutlich, dass der Magistrat die entscheidende Behörde bei der Berliner Leichenhausfrage darstellte.

Nach den Steinschen Reformen vom 19. November 1808 wurde in Berlin zum ersten Mal vom 18. bis 22. April 1809 durch die wahlberechtigten Bürger qua Zensuswahlrecht

26 Vgl. Schreiben von der Haupt-Armen-Deputation, o. Adressat, 22. September 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 1; Szamatolski, Clemens-Guido/Westhoff, Julia (Bearb.): Urnenfriedhof Wedding. Eine gartendenkmalpflegerische Untersuchung. Inventarisierung, Restaurierungs- und Gestaltungsvorschläge. Im Auftrage des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Abt. III, – Gartendenkmalpflege –, Berlin 1984, S. 45f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

eine Stadtverordnetenversammlung bestehend aus 102 Abgeordneten gewählt.[27] Diese wiederum wählte als Kommunalparlament den Magistrat der Stadt und den Oberbürgermeister als dessen Vorsitzenden. Von Anfang an waren die Befugnisse der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem Magistrat und dem Oberpräsidium der Provinz Brandenburg begrenzt, was sich im Laufe des 19. Jahrhunderts verstärken sollte.[28] Hinsichtlich der Leichenhäuser bildete sie permanente oder »besondere Ausschüsse«,[29] die die Auszahlung von Geldern aus dem Leichenfuhrpachtfonds von Seiten des Magistrats bestätigten, Mitglieder in die »gemischten Deputationen« entsandten, als Korrekturinstanz bei Fragen des Leichenhauswesens gegenüber dem Magistrat fungierten und letztlich als Vermittlerin zwischen konkreten Belangen der Bürger*innen und dem Magistrat zu verstehen sind.

Wiederholt tritt auch die Polizei als Akteur auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Polizeibegriff im 19. Jahrhundert unterschiedlich verwendet wurde. Eine auf circa 1904 datierte Denkschrift differenziert nach Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.[30] In diesem Fall werden der Sicherheitspolizei beziehungsweise allgemeinen Polizei ordnungssichernde Tätigkeitsfelder zugesprochen, während der Wohlfahrtspolizei verwaltungstechnische Aufgaben primär im Kontext von Wohlfahrtseinrichten zukamen.[31] Beide Aspekte spiegelten sich in der Berliner Leichenhausfrage wider. Gemäß der Preußischen Städteordnung von 1808 sollte es in größeren Städten zur Einrichtung einer staatlichen Polizeiadministration und in kleineren Städten zu einer Unterordnung der Polizei unter den Magistrat kommen. Nach diesen Forderungen wurde am 25. März 1809 das Königliche Polizeipräsidium in Berlin gegründet,[32] das bis 1945 existierte.[33] Für Berlin bedeutete dies eine explizite Separierung von Polizeipräsidium und den kommunalen Behörden,[34] eine Neuerung, die gegenläufig zu den bisherigen Richtlinien des *Landrechts* stand,[35] wobei jedoch von Fall zu Fall eine Verwaltungszusammenarbeit von Polizei und Magistrat stattfand.[36] Das Polizeipräsidium unterstand direkt dem

27 Vgl. Bötticher: Fürsorge, S. 23; die Städteordnung von 1808 sah als Prämisse, um zur Wahl zugelassen zu werden, ein jährliches Einkommen von mindestens 200 Talern vor, vgl. Pahlmann: Anfänge, S. 38f., auch S. 28-33, 48-65.

28 Vgl. Bötticher: Fürsorge, S. 23, 38.

29 Ebd., S. 23.

30 Vgl. Anonym: Denkschrift betreffend den Uebergang einzelner Zweige der Wohlfahrtspolizei auf die Stadtgemeinde Berlin, Berlin [ca. 1904], S. 19.

31 Vgl. ebd., S. 20f.; zum Begriff der Wohlfahrtspolizei vgl. Eibich: Polizei, S. 334-351.

32 Vgl. Bötticher: Fürsorge, S. 242; Feigell, [Willi]: Die Entwicklung des Königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin in der Zeit von 1809 bis 1909. Aus Anlass der hundertjährigen Wiederkehr des Gründungstages der Behörde zum 25. März 1909, [Berlin 1909], S. 6.

33 Vgl. Knaack, Rudolf/Stumper, Rita (Bearb.): Polizeipräsidium Berlin. Politische Angelegenheiten 1809-1945. Sachthematisches Inventar (Schriftenreihe des Landesarchivs Berlin, Bd. 11, zgl. Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. IV), Berlin 2007, S. XIII, Vorwort.

34 Vgl. ebd., S. XXII.; Anonym: Wohlfahrtspolizei, S. 6.

35 Vgl. Feigell: Entwicklung, S. 5f.

36 Vgl. Preu, Peter: Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 124), Göttingen 1983, S. 318.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Ministerium des Innern und hatte in Berlin nicht allein die Verantwortung für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,[37] sondern auch verwaltungstechnische Aufgaben.[38] 1810 kam es zur Zusammenlegung der allgemeinen Polizeibehörde mit der Medizinalbehörde im Ministerium des Innern.[39] Dieser Verweis auf den medizinalpolizeilichen Aspekt spiegelt den Polizeibegriff des *Landrechts* von 1794 wider, der hier eher unpräzise auf die Vorstellung einer Wohlfahrtspolizei hindeutet,[40] eine Auslegung, die auch um 1808 noch Bestand hatte.[41] Das Polizeireglement vom 18. September 1822 verstärkte noch einmal die Souveränität des Polizeipräsidiums dahingehend, dass der Magistrat keineswegs als Kontrollinstanz über die Behörde definiert wurde.[42] 1830 wurden fünf souveräne Fachabteilungen des Berliner Polizeipräsidiums etabliert, die in den 1840er-Jahren um zwei zusätzliche Ressorts erweitert wurden.[43] Diese Behördenstruktur blieb auch in der Folgezeit konstant.[44] Im Zusammenhang mit der Leichenhausfrage sind zuvorderst die Abteilung I, die mit generellen polizeilichen Verwaltungsaufgaben als auch mit der Leitung der Medizinal- und Sanitätspolizei betraut war,[45] und die Abteilung III, die für eine Aufsicht und die Zulassung sämtlicher Bauvorhaben in der Stadt verantwortlich war,[46] von Interesse. Sie traten wiederholt im Zuge der Errichtung von Leichenhäusern als beratende und kontrollierende Instanzen auf.

Die wichtige Frage der Finanzierung der Berliner Leichenhäuser beschäftigte die Kämmerei, das heißt die Administration der städtischen Finanzen. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein existierten eine Vielzahl unterschiedlicher Haupt- und Spezialkassen, die für einzelne Behörden separat angelegt wurden. 1843 wurde als vereinheitlichendes Instrument die Stadthauptkasse gegründet.[47] Diese verwaltete die Gelder des Leichenfuhrpachtfonds und gab durch Verfügung des Magistrats Bezuschussungen für einzelne Leichenhausprojekte frei.[48]

Zuletzt sei an dieser Stelle auf das Armenwesen verwiesen, das bereits seit 1699 in Form einer Armenkommission existierte.[49] Bis zum 19. Jahrhundert unterstand diese – als Königliches Armendirektorium – staatlicher Leitung, die am 1819 durch Kabinetts-

37 »Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.« (Landrecht, § 10 II. 17); vgl. Anonym: Wohlfahrtspolizei, S. 7.

38 Vgl. Knaack/Stumper: Polizeipräsidium, S. XIII, Vorwort.

39 Vgl. Augustin: Medicinalverfassung (1818b), S. 266.

40 Vgl. Preu: Polizeibegriff, S. 181, 289.

41 Vgl. ebd., S. 316.

42 Vgl. Anonym: Wohlfahrtspolizei, S. 7.

43 Vgl. Feigell: Entwicklung, S. 10f.; Anonym: Wohlfahrtspolizei, S. 42f.

44 Vgl. Feigell: Entwicklung, S. 11; Königliches Polizeipräsidium zu Berlin (Hg.): Instructions-Buch für die Schutzmannschaft von Berlin, Berlin 1852. Auf den Seiten 129 bis 144 findet sich zudem eine ausführliche »Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen«.

45 Vgl. Anonym: Die Polizei-Verwaltung von Berlin, Berlin 1863, S. 3f.

46 Vgl. ebd., S. 7.

47 Vgl. Grzywatz: Stadt, Bürgertum, S. 350, 363.

48 Vgl. Mag. an Stadthauptkasse, 1. Dezember 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 215.

49 Vgl. Wollheim: Versuch, S. 165.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

ordre in die städtische Verwaltung überging.[50] Zwar hatten die Reformen der Städteordnung von 1809 bereits eine Umformung der Institution zur Armendirektion in den Händen der Bürger*innenschaft vorgesehen, doch war es in Berlin lediglich zu einer Modifizierung des bestehenden Armendirektoriums gekommen, welches nun bis zur eigentlichen Reformumsetzung von 1819 die Vertreter von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat miteinbezog.[51] Die Armendirektion schließlich setzte sich aus Magistratsangehörigen und Stadtverordneten, Delegierten der Bürger*innenschaft, Polizeibeamten sowie Armenkommissionsvorstehern zusammen.[52] Die neue Armendirektion war dem Magistrat untergeordnet und übernahm die Administration für das gesamte Armenwesen Berlins, ausgenommen der Französischen und Jüdischen Gemeinde.[53] Als Aufgabenfelder galten neben der Krankenpflege auch bildungsrelevante Bemühungen.[54] In der Berliner Leichenhausfrage kam der Armendirektion die Verantwortung über die Verwaltung des Leichenhauses der Armendirektion zu. Diese beinhaltete eine regelmäßige Berichterstattung über die Nutzung der Einrichtung gegenüber dem Magistrat. Zudem war die Direktion zuständig für Fragen der aktiven Armenhilfe, indem sie schriftliche Nachweise über den Status der Bedürftigkeit einer Person ausstellte und damit eine kostenfreie Aufnahme in die Leichenhäuser ermöglichte.

IV.2.1.3 Kultusvertretungen

Der Zusammenbruch des preußischen Staates 1806 hatte auch das Ende der kirchlichen Verwaltung in Preußen zur Folge.[55] So war es 1807 zur Abschaffung der bis dato vier kirchlichen Konsistorien gekommen.[56] Mit dem Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen 1808 wurden die Kirchenangelegenheiten unter die Aufsicht des Ministeriums des Innern gestellt.[57] Nach dem Ende der ›Befreiungskriege‹ kam es im Zuge der staatlichen Reformen 1816 zur Neustrukturierung und Einrichtung eines Konsistoriums im konkreten Verbund mit den staatlichen Institutionen.[58] Diese inhaltliche Nähe drückte sich

50 Vgl. Meinerich, Theodor: Die Leistungen der Stadt Berlin für die Armen- und Krankenpflege seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts. Eine statistische Untersuchung, 1. Teil: Die offene Armenpflege der Armendirektion und die Krankenpflege, Greifswald, Univ., Inaug. Diss., 1918, S. 24; Bötticher: Fürsorge, S. 49; eine gute Übersicht über das Berliner Armenfürsorgewesen liefert: Christopeit, Horst-Dieter: Die kommunale Armenpflege in Berlin im 18. und 19. Jahrhundert, in: Ders. u.a.: Arme in Berlin (Beiträge zur Geschichte des Armenwesens im 18. und 19. Jahrhundert), Berlin 2003, S. 11-44.

51 Vgl. Meinerich: Leistungen, S. 25.

52 Vgl. ebd., S. 28; Wollheim: Versuch, S. 167.

53 Vgl. Wollheim: Versuch, S. 167.

54 Vgl. Bötticher: Fürsorge, S. 49; Meinerich: Leistungen, S. 29.

55 Vgl. Rede von Karl Kubisch zur 150-Jahr-Feier des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg am 31. Oktober 1966 im Weißen Saal des Konsistoriums Berlin-West, in: 150 Jahre Evangelisches Konsistorium (Berliner Reden, Bd. 9), [Berlin 1966], S. 7-25, hier S. 12.

56 Vgl. Ansprache des amtierenden Konsistorialpräsidenten Dr. Hagenmeyer in der Gedenkstunde aus Anlaß des 150jährigen Jubiläums des Konsistoriums in Berlin am 15. März 1866, in: 150 Jahre Evangelisches Konsistorium (Berliner Reden, Bd. 9), [Berlin 1966], S. 27-41, hier S. 29.

57 Vgl. Kubisch: Rede, S. 12.

58 Vgl. ebd., S. 13; Hagenmeyer: Ansprache, S. 29.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

durch den Umstand aus, dass bis 1847 der staatliche Oberpräsident dem kirchlichen Konsistorium vorstand. Erst danach kam es zur Loslösung aus dem Staatsapparat und zur Einsetzung eines eigenen Präsidenten.[59] Die Aufgaben des Konsistoriums betrafen die inneren wie externen Belange der Kirchen, wobei sich hierbei die Machtbereiche des Konsistoriums mit denen des preußischen Staates überschnitten.[60] Obgleich das Konsistorium primär auf die evangelischen Kirchen ausgerichtet war, verwaltete es bis 1825 auch die übrigen Kultusgemeinschaften, wie die der Katholik*innen und der Juden und Jüdinnen.[61] 1817 wurden unter dem preußischen König Friedrich Wilhelm III. (1770-1840) die Gemeinden der reformierten und lutherischen Kirchen 1817 zu einer Union der evangelischen Kirchen als Verwaltungseinheit zusammengeschlossen.[62] Mit der Schaffung des Evangelischen Oberkirchenrats 1850 wurde eine kirchliche Zentralbehörde installiert, die den bestehenden Konsistorien vorstand. Dies bedeutete eine weitere Loslösung vom Staat. Diese Behörde unterstand direkt dem König und hatte eng mit dem Kultusministerium zusammenzuarbeiten.[63] Dieses beaufsichtigte jedoch weiterhin die Friedhöfe, kirchlichen Stiftungen und Institute,[64] ein Aspekt, der im Kontext der Leichenhäuser von besonderer Relevanz war.

In Berlin waren insgesamt 18 Kultusgemeinden an der Realisierung der Leichenhäuser beteiligt. Den Hauptteil machten 16 zum Teil zusammengeschlossene evangelische Parochien aus:

- Luisenstadtkirche,
- St. Thomaskirche,
- St. Nicolai- und Marienkirche,
- Dorotheenstadtkirche,
- Dreifaltigkeitskirche,
- Friedrich-Werdersche-Kirche,
- St. Petrikirche,
- St. Jacobikirche,
- St. Georgenkirche,
- Garnisonskirche,
- Jerusalems- und Neue Kirche,
- Zwölf-Apostel-Kirche,
- St. Philippus-Apostel-Kirche,

59 Vgl. Hagenmyer: Ansprache, S. 30.

60 Vgl. Kubisch: Rede, S. 14.

61 Vgl. ebd.

62 Vgl. Hagenmeyer: Ansprache, S. 30; im Folgenden findet keine Unterscheidung zwischen den lutherischen und reformierten protestantischen Kirchengemeinden statt, da thematisch bei der Leichenhausfrage keine gravierenden Differenzierungen erkennbar sind. Zu den unterschiedlichen Auslegungen des lutherischen und reformierten Protestantismus vgl. Laube, Martin: »Innere Differenzen des religiösen Lebens«: Die Debatte um das Verhältnis von lutherischem und reformiertem Protestantismus im 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche, Bd. 108, Nr. 1 (Mrz. 2011), S. 50-71, hier S. 53, 59, 67.

63 Vgl. Holtz: Zuständigkeiten, S. 30; Hagenmeyer: Ansprache, S. 31

64 Vgl. Holtz: Zuständigkeiten, S. 30

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

- Parochialkirche,
- Domkirche
- und die lutherische Reformierte-Französische-Kirche.

Dazu kamen die katholische St. Hedwigs-Kirchengemeinde und die Jüdische Gemeinde. Neben dem Magistrat waren die Vorstände der Kultusvertretungen am intensivsten am Diskurs um die Umsetzung der Leichenhäuser beteiligt. Dies ist nicht unbedingt mit einer ausgeprägten Affinität zu begründen, sondern mit dem Umstand, dass die Einrichtungen weitestgehend auf den konfessionellen Friedhöfen etabliert wurden. Die Aufgaben der Kultusvertretungen bestanden hierbei in der Beantragung von Geldern aus dem Leichenfuhrpachtfonds zum Bau von Leichenhäusern, der Bereitstellung von Lokalitäten für die Architekturen und der Informationsvermittlung an den Magistrat über die interne Organisation der Einrichtungen. Zudem trugen sie die Verantwortung über den Zustand der Anstalten und waren verpflichtet respektive befugt zum Aufsetzen von Verordnungen, gegebenenfalls auch zur Festlegung von Instruktionen bezüglich der Angestellten, denen die Kommunalbehörden zustimmen mussten. Dabei muss zwischen einer oberflächlichen und einer tatsächlich souveränen Partizipation der Kultusvertretungen unterschieden werden. Im Fall der Berliner Leichenhäuser waren die Kultusdelegationen durch den bloßen Umstand der Realisierung der Einrichtungen auf den zumeist noch kirchlich gebundenen Friedhöfen in das Geschehen involviert. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich indes, dass von einem autonomen Handeln bei der Errichtung, Erhaltung und Kontrolle der Leichenhäuser nicht die Rede sein kann.

IV.2.1.4 Öffentlichkeit

Mit dem Begriff der Öffentlichkeit[65] wird jene Bezeichnung des »Publikums« übersetzt, die in den Akten der Berliner Kommunalverwaltung für die Ansprache der Stadtbevölkerung im weitesten Sinne genutzt wurde.[66] An dem Dispositiv um die Leichenhäuser partizipierten sowohl Einzelpersonen als auch Vereine respektive Stiftungen, wie der 1844 gegründete Central- und Localverein für das Wohl der arbeitenden Klassen,[67] der

65 Der Begriff Öffentlichkeit sei an dieser Stelle sorgsam gebraucht. Bereits Habermas wies in *Strukturwandel der Öffentlichkeit* darauf hin, dass sich der Begriff des Publikums, der sich reichhaltig als Adressat in den genutzten Quellen findet, keineswegs an alle Bevölkerungsteile richtete, vgl. Habermas, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, 5. Aufl. als Sonderausgabe der Sammlung Luchterhand (Ungekürzte Sonderausgabe Politica, Bd. 4), Neuwied/Berlin 1971, S. 289-291. Ob in diesem Kontext bereits eine öffentliche Meinung im »strengen Sinne« nach Habermas postuliert werden kann, das heißt, eine »*kritische Publizität*« (Ebd., S. 292. [Herv. i. O.].), der es gelang, die beiden Kommunikationsbereiche der »informellen, persönlichen, nicht-öffentlichen Meinungen« und der »formellen, institutionell autorisierten Meinungen« (Ebd., S. 288) zu verbinden, kann nur vermutet werden.

66 OB an Kaufmann Behrendt, 27. Oktober 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 40f.; Beschlussprotokoll, Nr. 4 der StVV an Mag., 10. Januar 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 76.

67 Vgl. Schneider, Heinz Richard: Bürgerliche Vereinsbestrebungen für das »Wohl der arbeitenden Klassen« in der preussischen Rheinprovinz im 19. Jahrhundert, Bonn, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Univ., Inaug. Diss. Phil., 1967, S. 21; Reulecke, Jürgen: Die Vereinsbewegung für das Wohl der arbeitenden Klassen, in: Ottfried Dascher/Everhard Kleinertz (Hg.): Petitionen und Barrika-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

eine »sittliche Verbesserung« der Arbeiter*innenschaft erreichen wollte[68] und wiederholt die Errichtung von Leichenhäusern in den Arbeiter*innenquartieren forderte,[69] und die jüdische Gesellschaft der Freunde, die 1797 den Bau eines Leichenhauses für die Berliner Maskilim anstrebte. Indirekt war in das Geschehen auch die 1840 ins Leben gerufene Rother-Stiftung involviert, die, benannt nach ihrem Stifter, dem Oberfinanzrat und seit 1820 Präsident der Staatsschuldenverwaltung und Chef der Seehandlung, Christian von Rother (1778-1849), in der Armenfürsorge angesiedelt war[70] und nachweislich ab 1842 vertraglich festgelegt, ihre Heimbewohner*innen sowie diejenigen des Erziehungsheims für sittlich vernachlässigte Kinder[71] in das Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche vor dem Halleschen Tor aufnehmen ließ.[72]

Als bemerkenswert kann indes der Umstand bewertet werden, dass bei den zahlreichen Vereinen, Gesellschaften und Stiftungen, die in Berlin seit Beginn des 19. Jahrhunderts oder früher gegründet worden waren, sich lediglich die Gesellschaft der Freunde explizit um die Rettung von Scheintoten oder die Gründung von Leichenhäusern bemüh-

---

den. Rheinische Revolutionen 1848/49, bearb. v. Ingeborg Schnelling-Reinicke in Verbindung mit Eberhard Illner (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe D: Ausstellungskataloge staatlicher Archive, Bd. 29), Münster 1998, S. 54-57; Fromm, B[enno]: Die Wohlthätigkeits=Vereine in Berlin. Kurz skizziert, Berlin 1894, S. 44f.

68 Schneider: Vereinsbestrebungen, S. 21f.

69 Vgl. Localverein an Mag., 29. Oktober 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 218f.; Vorschläge, um die Benutzung der bestehenden Leichenhäuser zu erleichtern und allgemeiner zu machen, gez. Kalchbrenner, Abschrift, [1849], [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 220f.; Mag. an Localverein, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227.

70 Vgl. Holtz, Bärbel: Rother, Christian von, in: Neue Deutsche Biographie 22 (2005), S. 121f., www.deutsche-biographie.de/pnd118603256.html, Zugriff: 21.11.2015; Radtke, Wolfgang: Armut in Berlin. Die sozialpolitischen Ansätze Christian von Rothers und der Königlichen Seehandlung im vormärzlichen Preußen, Berlin 1993, S. 226, 231; am 5. Januar 1842 wurde das erste Haus der Stiftung am Halleschen Tor eröffnet, vgl. Appenroth, Michael, in: Steglitzer Heimat. Mitteilungsblatt des Heimatvereins Steglitz e.V., 54. Jg., Nr.1 (2009), S. 5-8, hier S. 5, www.heimatverein-steglitz.de/steg_heim/steglitzer_heimat_1_09.pdf, Zugriff: 21.11.2015; es befand sich in unmittelbarer Nähe zum Begräbnisplatz der JNK. Ziel der Stiftung war es, ledige Töchter von höheren Beamten und Offizieren im Alter abzusichern. Die Geldmittel bezog die Stiftung aus dem Reingewinn des königlichen Leihamtes, vgl. Denkmal des Monats, https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/stadtplanung-und-denkmalschutz/denkmalschutz/denkmal-des-monats/artikel.81988.php, Zugriff: 21.11.2015; Rother betrieb diverse soziale Projekte. Bereits 1825 hatte er den Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder ins Leben gerufen, vgl. Holtz: Rother, S. 121f.

71 Zum Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder vgl. Fromm: Wohlthätigkeits=Vereine, S. 107f.

72 Vgl. Das Leichenhaus, in: Beilage zu den BN, gez. Ministerium und VJNK, 19. April 1842, Nr. 90, S. [1]. Das genannte Erziehungsheim gehörte zur Kategorie der privat geführten »Rettungshäuser« oder »Rettungsanstalten«, die ein christliches Rettungsverständnis vertraten und sich der Erziehung junger mittelloser Menschen verpflichtet sahen (Kuhn: Religion, S. 226-232).

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

te.[73] Über den Hintergrund eines solchen Ausbleibens gesellschaftlichen Engagements kann nur spekuliert werden.

Insbesondere bei der Betrachtung der Kategorie Öffentlichkeit, in der Einzelpersönlichkeiten in den Fokus des Geschehens traten, wird die bereits angesprochene, beinahe als ausschließlich zu bezeichnende, aktive Partizipation ›bürgerlicher‹ Kreise ablesbar. Von einer Homogenität dieser bürgerlichen Gruppen oder Individuen kann hingegen nicht ausgegangen werden. Die Öffentlichkeit beteiligte sich mit Petitionen am schriftlichen Diskurs um die Leichenhäuser oder durch die Einsendung von Artikeln an die lokalen Zeitungen hinsichtlich Zustimmung oder Ablehnung der Einrichtungen. Zahlreiche Einzelpersonen spendeten Geldbeträge zum Bau respektive Unterhalt derselben.[74] Aus der Gruppe der Spender ist namentlich der Stadtverordnete August Carl Friedrich Hollmann (1776-1858) zu nennen, der als alleiniger Stifter des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche von 1839 eine herausragende Rolle spielte.[75] Zahlreiche Mediziner, wie Hufeland oder Lessing, traten als vehemente Verfechter der Leichenhäuser hervor,[76] wobei sie in diesem Kontext nur bedingt als offizielle Amtspersonen fungierten. Letzterer bemühte sich durch die Publikation seiner Schriften auf breiter Basis bei der Bevölkerung Überzeugungsarbeit zu leisten. Eine homogene ärztliche Position der (Berliner) Mediziner existierte hingegen in der Leichenhausfrage nicht. Basierten die Bestrebungen zum Bau von Leichenhäusern bei der Bevölkerung hauptsächlich auf aufklärerischen, humanistischen Ansätzen, so ist zumindest ein Fall aktenkundig, in dem das Bemühen um die neue Infrastruktur auf unternehmerische Impulse schließen lässt.[77]

Zur Öffentlichkeit kann auch die lokale Presse gerechnet werden, die zur Verbreitung der Informationen über die Einrichtungen entweder aktiv durch intendierte ›Stimmungsmache‹ oder passiv durch die Publikation der magistratlichen Bekanntmachungen zu Berliner Leichenhäusern beitrug, mit denen die Nutzung derselben in der Bevölkerung durch Wissensvermittlung gesteigert sollten.

---

73 So führt Motschmann in ihrer Übersicht über Vereine und vergleichbare Einrichtungen keinerlei Institutionen mit einer expliziten Intention zur Einführung von LH an, vgl. Motschmann, Uta (Hg.): Handbuch der Berliner Vereine und Gesellschaften 1786-1815, Berlin/München/Boston 2015; Panwitz: Gesellschaft (2015).

74 Vgl. Stadtverordneter Werner an Mag., 11. Juni 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 163f.; OB/B/R an VDsK, 27. Juni 1834, enthält ein Dekret des Mag. die Einrichtung von Leichenhäusern betreffend, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 179.

75 Vgl. OB, gez. Klein, an ein nicht näher benanntes Konsistorium, 22. Februar 1838, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 59.

76 Vgl. Hufeland: Scheintod; Lessing: Unsicherheit.

77 So bemühte sich der Berliner Kaufmann Bode 1837 um die Erlaubnis des Mag. zum Bau von LH, die später gewerblich vermietet werden sollten, vgl. PPB an Mag., 12. September 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 29; van Laak verwendet den Begriff Infrakstrukur erst bei Strukturen, die von einem großen Teil der Bevölkerung genutzt werden. Aufgrund des allmählichen Anstiegs des Gebrauchs von LH kann eine derartige Infrastruktur zumindest für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts in Berlin postuliert werden, vgl. van Laak, Dirk: Alles im Fluss. Die Lebensadern unserer Gesellschaft – Geschichte und Zukunft der Infrastruktur, Sonderausgabe für Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2019, S. 18.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

IV.2.2 Interne Organisation und personelle Besetzung der Berliner Leichenhäuser

Über das Personal in den Einrichtungen liegen zumeist nur wenige Informationen vor. Grundsätzlich oblag die Verantwortung über die alltäglichen Aktivitäten in den Instituten dem Totengräber des jeweiligen Friedhofes oder aber einem Leichenwächter, der diesem unterstellt war. Als Kontrollinstanz fungierten die Vorstände der betreffenden Kultusgemeinden beziehungsweise die Kommunalbehörden. Die Polizei scheint nicht direkt involviert gewesen zu sein, sondern wurde in der Regel nur als Kontrollbehörde für die Einhaltung der regulären gesetzlichen Vorschriften im Bestattungswesen herangezogen.

Eine idealtypische Struktur, um ein Leichenhaus zu beaufsichtigen, wie sie beim Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche realisiert wurde, bestand aus einem eigens eingesetzten Kuratorium aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, den Geistlichen der Kirchengemeinde, dem Stifter der Einrichtung, Stadtrat Hollmann, sowie dem betreuenden Arzt (Grafik 2).[78]

Die konkrete Obhut über das Institut wechselte im monatlichen Turnus. Dabei übernahmen jeweils »ein weltliches und ein geistliches Mitglied des Curatorii« die Verantwortung und hatten die Aufgabe, dem Leichenhaus Kontrollbesuche abzustatten.[79] Aber mit der Zeit scheint das Interesse an dem Projekt innerhalb der Gemeinde abgeklungen zu sein. 1851 bemühte sich Hollmann darum, das Kuratorium wieder regelmäßig zusammenkommen zu lassen, was aufgrund mangelnden ehrenamtlichen Engagements offenbar nicht mehr der Fall war.[80] Die medizinische Oberaufsicht über ein Leichenhaus oblag generell einem Arzt, der bei Einstellungen von Leichen verpflichtet war, in regelmäßigen Abständen Visite zu halten. Auch musste er im Fall einer möglichen Wiederbelebung augenblicklich die Einrichtung aufsuchen und Wiederbelebungsversuche ansetzen respektive vom Wächter übernehmen, der diese zuvor eingeleitet hatte. Der Regimentsarzt a.D. Dr. Hartmann kam dieser Aufgabe in den ersten Jahren im Fall der Jerusalems- und Neuen Kirche ehrenamtlich nach.[81] 1863 wurde der Wundarzt und Geheime Sanitätsrat Dr. Philipp Gabriel (gest. 1889) als Kurator eingestellt, der explizit für die regelmäßige Kontrolle der Medikamente im Leichenhaus verantwortlich war.[82] Auch Gabriel scheint unentgeltlich in dem Leichenhaus tätig gewesen zu sein.[83]

---

78 Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 101 R., § 7.

79 Ebd.; Auflistung der Mitglieder des Kuratoriums für 1844, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 192.

80 Vgl. Stadtrat Hollmann an VJNK, 4. November 1851, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 283.

81 Vgl. VJNK an AD, 28. Februar 1846, Pkt. 8, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 10-13, hier Bl. 12.

82 Vgl. VJNK an Dr. Gabriel, 14. Dezember 1863, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 116.

83 Weitere Informationen zu Dr. Gabriel verdanke ich der Mitteilung von Herrn Dr. Jörg Kuhn. Die Informationen beziehen sich auf ein Schreiben Gabriels an die Kirchhofs-Kommission, Herrn Stadtverordneten Reichnow vom 27. Dezember 1887, in: Mappe Mausoleum Dr. Philipp Gabriel, in: der Mappe zum Erbbegr. 86/JNK III (Ostwand) des Ateliers Chr. Fischer (Archiv der Stiftung Historische Kirchhöfe und Friedhöfe Berlin-Brandenburg), zit. n. schriftlicher Mitteilung Kuhn.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Grafik 2: Leichenhausadministration anhand des Beispiels der Jerusalems- und Neuen Kirche.

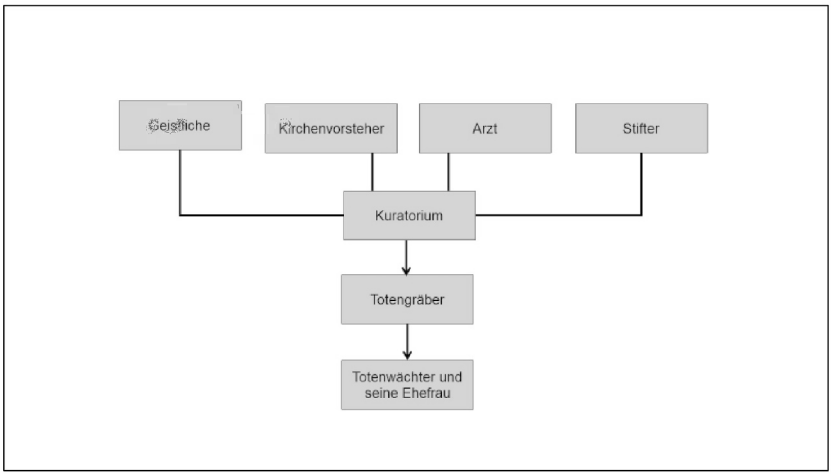

© Nina Kreibig 2016

Das Kuratorium des Leichenhauses setzte sich aus den Geistlichen, den Kirchenvorstehern, dem Arzt sowie dem Stifter zusammen.
Das Kuratorium erteilte dem Totengräber Anweisungen.
Der Totengräber stand dem Totenwächter vor.

Der Totenwächter rekrutierte sich zumeist aus der Gruppe der Gehilfen des Totengräbers. Seine vorrangige Aufgabe war die Überwachung der in das Institut eingestellten Leichen.[84] Die Vorschriften für den Totenwächter waren streng. So sah die Instruktion der Jerusalems- und Neuen Kirche vom 5. Juni 1840 beziehungsweise das Statut des Leichenhauses ebenfalls vom 5. Juni 1840 vor, dass die Pflicht desselben darin bestünde, jedes Anzeichen eines Wiedererwachens bei eingestellten Leichen zu kontrollieren.[85] Damit dieser Verpflichtung auch am Tage adäquat nachgegangen werden konnte, musste der Totenwächter verheiratet sein, damit seine Ehefrau die Leichenüberwachung fortsetzten konnte, wenn der Wächter anderen Verpflichtungen auf dem

84 Vgl. Instruction für den Wächter des LH der JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 120-122, hier Bl. 120, § 1.

85 Vgl. Kuratorium des LH der JNK an Mag., 24. Januar 1844, enthält: Instruction für den Wächter des Leichenhauses auf dem Begräbnisplatz der Jerusalems= und Neuen=Kirche, copia ad acta, 24. Januar 1844, gez. Kuratorium des hollmannschen Leichenhauses, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 183-186, hier Bl. 183, § 1; identischer Inhalt, vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Friedhof nachkam.[86] Zudem oblag der Ehefrau die Überwachung der weiblichen Leichen.[87] Dies setzte voraus, dass das Wächterpaar permanent im Hause zugegen war, sobald Leichen eingestellt waren und »fleißig nach denselben sehen [musste]«.[88] Sollten Anzeichen eines Scheintodes erkennbar werden, war es zumindest ab 1846 die Aufgabe des Wächters, mit den Wiederbelebungsmaßnahmen zu beginnen, während seine Ehefrau den Arzt benachrichtigte.[89] Damit hatte man sechs Jahre nach der Verabschiedung des Statuts und der Instruktion für den Totenwächter bereits eine Vereinfachung der festgehaltenen Abläufe vollzogen. Noch 1840 hatte es geheißen, dass der Wächter im Fall eines erkannten Scheintodes zuerst dem Totengräber Meldung erstatten sollte, der daraufhin weitere Entscheidungen zu treffen, aber rasch den betreuenden Arzt zu kontaktieren hatte. In der Zwischenzeit hatte es zu den Aufgaben des Totenwächters gehört, die Wiederbelebungsmaßnahmen fortzusetzen. Diese hatte er durch einen Arzt zuvor zu erlernen.[90] Auch die Möglichkeit, dass der Wächter verwitwet war oder eine Scheidung anstand, hatte man in der Wächterinstruktion berücksichtigt. In diesem Fall oblag es dem Kuratorium des Leichenhauses einen zeitweiligen weiblichen Ersatz als Aufsichtspersonal zu suchen, bis der Magistrat eine längerfristige Lösung gefunden hatte.[91] Laut Instruktion hatte der Wächter, sobald eine Leiche eingestellt war, aus seiner Wohnung in das Wächterzimmer zwischen den beiden Leichensälen umzuziehen und dort seine Wachtätigkeit auch während der Nacht aufzunehmen.[92] Neben der Aufsicht über eingestellte Leichen hatte der Wächter sich um die Ordnung und Sauberkeit des Hauses und des Vorplatzes zu kümmern. Auch alle weiteren Handgriffe, die im Leichenhaus anfielen, gehörten zu seinem Arbeitsbereich, wie die Beleuchtung in den Leichensälen oder die Beheizung derselben im Winter.[93]

Zusätzlich zur Tätigkeitszuordnung legte die Instruktion großen Wert auf eine angemessene moralische Gesinnung des Wächters sowie seiner Familie: »In seiner Familie muß es ruhig, ordentlich und anständig zugehen, er muß mit seiner Frau einen unbescholtenen nüchternen Lebenswandel führen, und es dürfen in seiner Wohnung unter keiner Bedingung Zusammenkünfte fremder Personen stattfinden, auch darf Niemand von ihm beherbergt werden.«[94] Im konkreten Umgang mit den Leichen forderte die In-

86 Vgl. Instruction für den Wächter des LH der JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 120-122, hier Bl. 120, § 2; vergleichbare strikte Auflagen eines moralischen Verhaltens finden sich bei annähernd zeitgleichen Einrichtungen in anderen Städten nicht immer. So hatte die Wächter von Leichenbeisetzkammern in Wien, die an den Pfarrkirchen eingerichteten worden waren, als einzige Auflage die Verpflichtung, permanent im Hause zugegen zu sein, vgl. Instruktion für die Wächter der Leichenbeisetzkammern in Wien, § 9, Nr. 42118, Stadth. Z. 1523/852, Druck, WStLA, Hauptregistratur, A46-Department K 12-Klöster und Kirchen: K 9, 44.122/1850, [o.P.].

87 Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 102, § 10.

88 Instruction für den Wächter des LH der JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 120-122, hier Bl. 120, § 2.

89 Vgl. VJNK an AD, 28. Februar 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 10-13.

90 Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 102, § 10, Abs. 3.

91 Vgl. Instruction für den Wächter des LH der JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 120-122, hier Bl. 120, § 2.

92 Vgl. ebd., Bl. 120, § 3.

93 Vgl. ebd., Bl. 121, § 5.

94 Ebd., Bl. 121, § 6.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

struktion von dem Wächter die »größte Schicklichkeit und Ehrbarkeit«.[95] Unbeteiligte Dritte durften nicht bis in die Leichensäle gelangen. »Nur den Angehörigen oder deren Beauftragten, wenn sie sich durch Legitimation von Seiten des Todtengräbers darüber ausweisen, kann solches erlaubt sein.«[96] Diesen Personen gegenüber hatte sich der Wächter »bescheiden und untadelig [zu] betragen«.[97] Gleichzeitig war es jedoch seine Pflicht, sofern die Hinterbliebenen dies wünschten, ihnen sein Wächterzimmer zur Verfügung zu stellen und sie dahingehend zu beaufsichtigen, dass die Regeln des Leichenhauses eingehalten wurden.[98] Unklar bleibt, wie das Vorgehen im konkreten Fall aussah, wenn mehrere Leichen aufgenommen waren. Ebenso hatte der Wächter dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Weckeruhr als auch der damit verbundene Weckapparat stets für eine sofortige Benutzung bereitstanden.[99] Ferner übertrug man ihm die nächtliche Aufsicht über den Friedhof.[100] Der Aufseher wurde von dem Kuratorium des Leichenhauses mit einer dreimonatigen Probezeit eingestellt. Dazu galt für ihn: »Sollte er aber sich pflichtwidrig betragen, so erfolgt seine Entlassung vom Dienst sofort und zu jeder Zeit, ohne daß ihm ein Recht zusteht, irgendeine Entschädigung zu fordern.«[101] Als Lohn für seine Arbeit sah die überarbeitete Instruktion von 1844 eine kostenlose Wohnung vor.[102] Auch war eine jährliche Geldzahlung von 20 Talern zu erwarten, sofern der Wächter seiner Arbeit ordnungsgemäß nachgekommen war.

Wie gering dieser Arbeitslohn war, zeigt der Vergleich mit anderen Professionen. So betrug der Jahresverdienst eines Kindermädchens im Jahre 1853 bei freiem Logis 16 bis 20 Taler, der eines Hausmädchens 22 bis 30 Taler bei vergleichbaren Konditionen.[103] Außerdem standen dem Wächter ein halbes Klafter Kiefernholz und 26 Pfund Öl zum Heizen und Beleuchten von Leichensälen und Wachzimmer zu.[104] Von den Angehörigen der eingestellten Toten hingegen hatte er keine Gelder zu verlangen,[105] sollte es jedoch unter seiner Aufsicht zum Wiedererwachen einer Leiche kommen, stand ihm von Seiten des Kuratoriums eine Prämie von 50 Talern zu. Zudem durfte er in diesem Kontext auch Geschenke der dankbaren Angehörigen annehmen.[106]

Die Grundsätze waren, insbesondere was die Bezahlung des Wächters anbelangt, in der realen Umsetzung aufgeweicht worden. 1846 teilte der Kirchenvorstand der Armendirektion auf Anfrage mit, dass dem Totenwächter keineswegs wie im Statut festgelegt, die jährliche Menge an Öl und Holz überlassen wurde, sondern die Verteilung

95 Ebd., Bl. 121, § 7.
96 Ebd.
97 Ebd., Bl. 122, § 12.
98 Vgl. ebd., Bl. 122, § 14.
99 Vgl. ebd., Bl. 121, § 8.
100 Vgl. ebd., Bl. 122, § 11.
101 Ebd., Bl. 121, § 9.
102 Vgl. ebd., Bl. 122, § 11.
103 Vgl. Müller/Schneider: Jahresbericht (1854), S. 102.
104 Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 103, § 10, Abs. 7.
105 Vgl. Instruction für den Wächter des LH der JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 120-122, Bl. 122, § 11.
106 Vgl. ebd., Bl. 122, § 12.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

nach »Maßgabe des Bedürfnisses, durch den Totengräber verabreicht« wurde.[107] Durch dieses Vorgehen hatte man einen Teil der Rohstoffe einsparen können.

Als erster Wächter des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche wurde der Totengrabergehilfe Rösener Ende 1840 angestellt.[108] Drei Wochen später musste Rösener diese Arbeit bereits wegen eines Umzuges nach Zossen wieder aufgeben.[109] An seiner statt wurde der 45 Jahre alte Gärtner Siebert vom Totengräber als Zwischenlösung vorgeschlagen. Siebert war verheiratet und hatte vier Kinder.[110] 1843 berichtete der Totengräber des Begräbnisplatzes, Retzdorff, dass Siebert gekündigt worden war und stattdessen der Arbeitsmann Muhs als neuer Wächter eingestellt werden sollte.[111] Siebert war eines »verdächtigen Lebenswandels« beschuldigt worden.[112] Muhs hingegen arbeitete bereits seit zwei Jahren als Gehilfe des Totengräbers. In diesem Zuge wird explizit erwähnt, dass dem neuen Totenwächter als Lohn für seine Tätigkeit nur noch die freie Wohnung gestellt werden sollte. Offensichtlich wurde bis zu diesem Zeitpunkt der Arbeitslohn zeitnah ausgezahlt, denn mit der Einstellung Muhs wurde gleichermaßen festgelegt, dass die Gehaltszahlung nicht mehr sofort geleistet wurde, sondern erst am Ende des Jahres, nach erfolgter Arbeitsleistung. Diese verschärfende Maßnahme wird sicherlich mit den Schwierigkeiten in Zusammenhang stehen, die das Kuratorium mit den vorangegangenen Totenwächtern gehabt hatte. In diesem Jahr war es auch zu der angesprochenen Reduzierung der Rohstoffmenge an Holz und Öl gekommen.[113] Vielmehr sah der Kirchenvorstand mit der kostenlosen Wohnung für den Aufseher dessen Dienstleistungen adäquat vergolten.[114] Unter diesen veränderten Konditionen wurde Muhs als neuer Wächter des Leichenhauses akzeptiert.[115] Am 28. Oktober 1843 wurde diesem die »Instruktion für den Totenwächter« vom 5. Juni 1840 »langsam und deutlich vorgelesen« und ihm insbesondere aufgetragen,[116] die Weckeruhr samt anhängenden Apparat stets in einem guten Zustand zu erhalten, worauf Muhs seine neue Stelle antrat. Nach den schlechten Erfahrungen mit dem Totenwächterpersonal in den ersten Jahren scheint der Totengräber Retzdorff mit Muhs zufrieden gewesen zu sein, erbat er doch Anfang 1845 für den Totenwächter, der sich in den vergangenen anderthalb Jahren »stets aufmerksam und diensteifrig bewiesen« hatte und auch von dessen Familie nur Gutes zu vermelden war, eine Gratifikation.[117]

---

107 VJNK an AD, 28. Februar 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 10-13, hier Bl. 11.

108 Vgl. Dokument über die Einstellung des Totengrabergehilfen Rösener zum Wächter des LH der JNK, 27. November 1840, unterzeichnet u.a. von Rösener, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 109.

109 Vgl. VJNK an Kuratorium des LH, 16. Dezember 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 119.

110 Vgl. ebd.

111 Vgl. Anzeige des Totengräbers Retzdorff, 29. Juni 1843, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 185.

112 VJNK an Mag., 25. November 1843, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 187f.

113 Vgl. VJNK an Mag., 25. November 1843, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 187f.; VJNK an Mag., 25. November 1843, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 178f.

114 Vgl. VJNK an Mag., 25. November 1843, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 187f.

115 Vgl. Dekret vom OB/B/R an VJNK, 2. Dezember 1843, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 190.

116 Bericht über die Einstellung des Arbeitsmanns Christian Muhs als Leichenwächter für das LH der JNK, 28. Oktober 1843, gez. Christian Muhs, Jachtmann, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 180.

117 Totengräber Retzdorff an VJNK, 2. Januar 1845, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 199.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Nachdem Muhs 1845 verstorben war,[118] akzeptierte die Kirche den Arbeitsmann Kehls als Nachfolger, der die Stelle am 1. Oktober 1845 antreten sollte.[119] Dieser sollte zu denselben Konditionen wie Muhs eingestellt werden.[120] Über den Kandidaten berichtete der Totengräber Retzdorff: Kehls stünde bereits seit Jahren in seinem Dienst, er sei verheiratet, aber kinderlos, und aufgrund des Alters sei von dem Paar keine Nachkommenschaft mehr zu erwarten. Auch der Ehefrau wurde ein anständiger Leumund zugesprochen.[121] Ebendiese Aspekte scheinen das Kuratorium von einer Anstellung überzeugt zu haben. So erkannte man bei Kehls das »Zeugnis eines fleißigen, ordnungsliebenden und bescheidenen Mannes […, der] um so mehr für die Stelle geeignet [scheint], als er verheirathet ist, aber keine Kinder hat«.[122] Die Anspielung auf den familiären Stand des neuen Totenwächters ist dahingehend bemerkenswert, dass es im Fall des Ablebens von Muhs zu moralischen Verpflichtungen gekommen war, denen sich das Kuratorium womöglich zukünftig entziehen wollte. An dem Fall Muhs wird nicht nur ersichtlich, dass der Totengräber und das Kuratorium offensichtlich eine Verantwortung für ihre Angestellten empfanden, sondern auch wie prekär die Lebensbedingungen der Wächter und ihrer Familien waren. Muhs war 1845 verstorben. Anfang September 1845 erbat der Retzdorff erstmals die Auszahlung der 20 Taler Lohn für die verbliebene Familie, die sich in einer schwierigen finanziellen Situation befand. Der älteste Sohn, der mit seinen 20 Jahren und einer Lehrlingsanstellung bei der Königlichen Porzellanmanufaktur eigentlich als »Stütze der Familie« dienen sollte, war nach sechswöchiger Krankheit verstorben.[123] Der zweite Sohn war ebenfalls drei Wochen zuvor an demselben Leiden erkrankt. Von den zwei Töchtern war eine blind.[124] Der Witwe wurde schließlich erlaubt, bis zum 1. Oktober in der Wächterwohnung zu verbleiben. Mitte September leitete das Kuratorium des Leichenhauses dem Magistrat die Bitte des Totengräbers weiter und setzte sich ebenfalls dafür ein, der Witwe den Lohn in Höhe von 20 Talern des vergangenen Jahres auszahlen zu dürfen.[125] Dass die Auszahlung lange auf sich warten ließ, scheint in diesem Fall durch den Magistrat verantwortet gewesen zu sein.[126] Erwähnenswert ist die zusätzliche Begründung, die das Kuratorium dem Magistrat für die Erstattung der Summe lieferte: Die Witwe Muhs hätte ihren Mann bei

118 Vgl. Kuratorium des LH an Mag., 6. Oktober 1845, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 200.

119 Vgl. OB/B/R an Kuratorium des LH der JNK, 25. September 1845, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 201.

120 Diese wurden auch in den folgenden Jahrzehnten beibehalten, vgl. Bericht die Gebühren über die Aufnahme von Leichen in das Leichenhaus betreffend, [Herv. i. O.], der auf einer Instruktion vom 10. Dezember 1861 basiert, vom Totengräber Dietrich, 27. Mai 1869, Adressat unbekannt, ELAB, JNK, Nr. 10408/192, [o.P.].

121 Vgl. Totengräber Retzdorff an VJNK, 26. Juli 1845, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 202.

122 Kuratorium der JNK an Mag., 16. September 1845, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 202f.

123 Totengräber Retzdorff an VJNK, 1. September 1845, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 204.

124 Vgl. ebd.

125 Vgl. Kuratorium des LH der JNK an Mag., 16. September 1845, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 192.

126 Vgl. OB an Kuratorium des LH der JNK, 25. September 1845, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 193.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

der Arbeit im Leichenhaus rege unterstützt, allein deshalb stünde ihr das Gehalt in voller Höhe zu.[127] Mitte Oktober 1845 endlich wurde der Lohn für das Jahr 1844/45 bewilligt.[128]

Das Ringen um die Auszahlung des jährlichen Lohns scheint auch in den Folgejahren notwendig gewesen zu sein. So musste der Wächter Kehls Ende 1849 seine 20 Taler erbitten.[129] Tatsächlich scheint der Totenwächter aber nicht gänzlich ohne Lohn ausgekommen zu sein, denn für die Einstellung und Betreuung parochiefremder Leichen, die im mittleren oder großen Leichenwagen zum Leichenhaus gebracht wurden, standen ihm und dem Totengräber jeweils 1 Taler zu. Dieser Beschluss war bereits 1840 vom Kirchenvorstand getroffen worden. 1852 beantragte derselbe eine Genehmigung dieser Handlungsgrundlage durch den Magistrat.[130]

Obgleich eine Kuratoriumsstruktur in Berlin nur noch für das Leichenhaus der Luisenstädtischen Kirche von 1852 belegt ist[131] und in den anderen Fällen der jeweilige Kirchenvorstand die Aufgabe übernahm, das Leichenhaus zu beaufsichtigen, finden sich zahlreiche Parallelen auch hinsichtlich der Personalstruktur bei den unterschiedlichen Einrichtungen. So sahen auch die Überlegungen der Armendirektion einen jährlichen Lohn von 20 Talern für den Totengräber Zobel zur Betreuung des Leichenhauses vor. Einen zusätzlichen Wächter scheint es hier nicht gegeben zu haben. Darüber hinaus sollten dem Totengräber Rohstoffe, wie Holz, ausgehändigt werden.[132]

Ähnliche Entlohnungsmodalitäten wie die kostenfreie Wohnsituation des Totenwächters der Jerusalems- und Neuen Kirche scheint man auf den übrigen Begräbnisplätzen gefunden zu haben. Für die Dreifaltigkeitsgemeinde heißt es im November 1852, der Totengräber Hesse bewohne das Totengräberhaus in der Bergmannstraße Nr. 3 allein und hätte noch nie Miete zahlen müssen.[133] Wenn der Hinweis »allein« impliziert, dass Hesse nicht verheiratet war, so kann entweder davon ausgegangen werden, dass nicht alle Kirchengemeinden, die über ein Leichenhaus verfügten, einen solch strikten Auflagenkatalog wie die Jerusalems- und Neue Kirche vorschrieben. Wahrscheinlicher dürfte aber sein, dass man, sofern die Interpretation korrekt sein sollte, im vorliegenden Fall eine externe weibliche Kraft für die Aufgaben im Leichenhaus eingestellt hatte.

Ebenfalls mietfrei lebte der Totengräber Fuchs der Friedrich-Werderschen-Kirchengemeinde im betreffenden Totengräberhaus in der Bergmannstraße. Erst mit der Ausdehnung des Weichbildes für die Stadt Berlin 1861 wurde eine Haussteuer fällig, die auf eine nun vom Totengräber zu zahlende Miete umgeschlagen wurde.[134]

---

127 Vgl. Kuratorium an Mag., 6. Oktober 1845, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 194.

128 Vgl. OB an VJNK, 15. Oktober 1845, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 196.

129 Vgl. Totengräber Retzdorff an VJNK, 12. Dezember 1849, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 268.

130 Vgl. VJNK an Mag., 4. November 1852, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 214; VJNK an Mag., 4. November 1852, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 7.

131 Vgl. Statut für die Benutzung des Leichenhauses auf dem Begräbnißplatze der Louisenstadt=Kirche, [S. 7], § 7, Abschrift, 7. November 1851, gez. Mag., in: Kladde Statuten, Bestand Evangelischer Friedhofsverband Berlin Stadtmitte/Region Süd, Neuer Friedhof Luisenstadtkirche, [o.P.].

132 Vgl. AD an Mag., 11. Juli 1832, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 997, Bl. 7.

133 Vgl. Totengräber Hesse an Rendant Hörz, 12. November 1852, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/180, [o.P.].

134 Vgl. VFWK an Mag., 14. November 1861, LAB, MAG-A, A Rep. 004, Nr. 440, Bl. 228.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Auch im Leichenhaus der St. Petri-Kirchengemeinde auf dem Friedhof vor dem Landsberger Tor übernahm der Totengräber die Aufsicht über das Leichenhaus.[135] Er unterstand dem Vorstand der Kirchengemeinde.[136] Sofern die Angehörigen nicht selbst für Wächter sorgten, war es seine Aufgabe, für geeignetes Personal Sorge zu tragen. Dabei wird in diesem Kontext explizit von »Wächter und Wächterinnen« gesprochen.[137] Ebenso wie beim Statut der Jerusalems- und Neuen Kirche war auch hier vorgesehen, dass »[d]ie Wächter und Wächterinnen […] einen unbescholtenen und nüchternen Lebenswandel führen«.[138] Dabei unterstand das Wachpersonal dem Totengräber. Zu seinen Aufgaben gehörten die Beobachtung sowie das sofortige Anzeigen einer Wiederbelebung von Leichen. Aus diesem Grund hatte er permanent im Leichenhaus zugegen zu sein, sobald eine Leiche dort eingestellt war. Die inhaltliche Nähe zum Statut des Leichenhauses vor dem Halleschen Tor ist zusätzlich in dem Verweis zu erkennen, dass die Wächter*innen die Leichen mit »größte[r] Schicklichkeit und Ehrbarkeit« zu behandeln hätten,[139] eine wortwörtliche Übernahme aus der Instruktion des Totenwächters des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche.[140] Auffällig ist der Umstand, dass die männlichen und weiblichen Wächter*innen denselben Lohn für ihre Dienstleistung, das heißt 1 Taler pro Tag und Nacht, erhielten.[141] Sollte unter ihrer Aufsicht eine Wiederbelebung stattfinden, so wurde dem Wachpersonal eine zusätzliche Prämie von 20 Talern versprochen, die allerdings anders als bei der Jerusalems- und Neuen Kirche von den Angehörigen der Verstorbenen zu zahlen war. Konnten die Angehörigen diese Summe nicht aufbringen, sprang die Kirchenkasse mit 10 Talern ein, sofern es sich um Verstorbene aus der Gemeinde der St. Petrikirche handelte, oder aber die Armendirektion, wenn die Leiche auf Anregung besagter Behörde Aufnahme ins Leichenhaus gefunden hatte.[142] Ebenso wie in den anderen Institutionen waren die Wächter*innen bei erkannten Lebenszeichen verpflichtet, einen Arzt zu kontaktieren.[143] Ob ein besonderer Kontrakt mit einem bestimmten Arzt existierte, kann aus der Instruktion nicht erschlossen werden.

Über die Konsequenzen, die eine Zuwiderhandlung des eingeforderten moralischen Verhaltens des Leichenhauspersonals mit sich bringen konnte, berichtet ein Fall aus den Akten der Parochialkirche. Für das Leichenhaus auf dem Begräbnisplatz zwischen dem damaligen Armenfriedhof und jenem der St. Petri-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor war nach reiflicher Prüfung des polizeilichen Führungszeugnisses im Novem-

135 Vgl. Instruktion für den Todtengräber in Beziehung auf das Leichenhause auf dem Begräbnisplatz der St. Petrikirche vor dem Landsberger Thore, § 1, in: VPK an AD, 11. Juni 1847, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 56-59.

136 Vgl. ebd., § 2.

137 Ebd., § 3.

138 Ebd.

139 Ebd.

140 Vgl. Instruction für den Wächter des LH der JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 120-122, hier Bl. 121, § 7.

141 Vgl. Totengräberinstruktion, St. Petri, 11. Juni 1847, § 3. Abs. c., LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 56-59.

142 Vgl. ebd.

143 Vgl. ebd., § 6.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

ber 1845 der Schuhmachermeister Johann Karl Daniel Ferdinand Vogeler, 41 Jahre alt, eingestellt worden.[144] Besonders vorteilhaft scheint nicht nur der Umstand gewesen zu sein, dass Vogeler verheiratet und Kindsvater war, dass ihm ein »gut[es] und sanftmüthig[es]« Wesen zugesprochen wurde, er »ohne grobe […] Fehler«, ohne jegliche Schulden und auch ohne einen »Hang zum Schuldenmachen« sei, sondern auch, dass er der Sohn des amtierenden Totengräbers war.[145] Bereits im Oktober 1845 hatte das Presbyterium der Parochialkirche Vogeler den Einzug in das neu errichtete Totengräberhaus bewilligt, sofern dieser auch weiterhin seinen »sittlichen Lebenswandel« beibehielt.[146] Doch im Februar 1856 kam es zum Eklat, nachdem der »junge Vogeler« zum zweiten Mal dabei ertappt worden war, eine Tanzveranstaltung in dem Saal ausgerichtet zu haben, der regulär als Kapelle diente.[147] Im gleichen Schreiben wurde die Entlassung Vogelers ausgesprochen. Der Saal wurde auch zur Aufstellung von Leichen benutzt, was den Unmut des Presbyteriums verschärft haben dürfte.[148]

Die Darstellung der Akteur*innen und Institutionen in Bezug auf die Berliner Leichenhausfrage deutet bereits auf die Entwicklung der einzelnen Einrichtungen hin, die im folgenden Kapitel behandelt wird.

144 Vgl. Schreiben von [?] an PPK, 26. November 1845, ELAB, Parochial, Nr. 11202/202, [o.P.], ad. 26.

145 Ebd.

146 PPK an Totengräber Vogeler, 24. Oktober 1845, ELAB, Parochial, Nr. 11202/202, ad. 27.

147 Beschwerdeschreiben des PPK, gez. Arndt, an Unbekannt, 25. Februar 1856, ELAB, Parochial, Nr. 11202/202, ad. 35.

148 Vgl. Vogeler an Prediger der Kirche, 13. September [1856?], ELAB, Parochial, Nr. 11202/202, ad. 38.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

IV.3 Zur Chronologie der Berliner Leichenhausfrage

Phaseneinteilungen beinhalten stets die Gefahr, scheinbare Schwerpunkte zu erhöhen, während andere Perspektiven womöglich vernachlässigt werden. Noch problematischer wird die Angelegenheit dann, wenn Grenzen gesetzt werden, die sich nicht an präzisen Zeitangaben orientieren, sondern in der Darstellung eines Paradigmenwandels münden. Wenn ein solcher Versuch dennoch an dieser Stelle unternommen wird, so deshalb, weil der inhaltliche Bruch, der im Fall der (Berliner) Leichenhäuser gegen Mitte des 19. Jahrhunderts aufgezeigt werden soll, wenn auch nicht punktuell bestimmbar, so doch belegbar ist. Die Erkenntnis, unmittelbarer oder zumindest zeitnaher Zeuge einer kulturellen Veränderung zu sein, drückte sich auch in zeitgenössischen Publikationen aus.[1]

Hatte man die Merkmale des Todes ein halbes Jahrhundert zuvor noch als unsicher erachtet und aus diesem Zweck Leichenhäuser errichtet, um die scheinbar Verstorbenen zu beobachten und damit vor einem Lebendig-begraben-Werden zu bewahren, verweist der Autor des Artikels auf den nun eindeutig feststellbaren Tod, weshalb Leichenhäuser ihre einstmals primäre Aufgabe verloren hätten. Anders sah die Angelegenheit indes bei der Beurteilung der Leichenhäuser als Option zur Separierung jener Leichen aus, die an vermeintlich ansteckenden Krankheiten verstorben waren. Hier plädierte der Autor für einen raschen Transport der Toten in die Leichenhäuser mit folgender Begründung:

> »Dergleichen Leichen sind geradezu gemeingefährlich und müssen unter allen Umständen sofort aus dem Bereiche der Lebenden geschafft werden. Ekelhaft und unter Umständen gleichfalls gefährlich […] ist es, wenn die an Krebs, Lungensucht, Brand, Wassersucht und putriden Fiebern Verstorbenen bis zum Eintritt aller Zeichen des wirklichen Todes in den Privatbehausungen gelassen werden. Hierbei ist nicht zu vergessen, daß bei Beobachtung [sic!] aller Formalitäten die Beerdigung doch nicht sofort nach Eintritt der sicheren Zeichen des Todes erfolgen kann, sondern daß auch dann die Leichen immer noch 12-24 Stunden in der Wohnung liegen und die Luft verpesten müssen. In allen diesen Fällen sind öffentliche Leichenhäuser für Dorf- und Stadtgemeinden unerläßlich«.[2]

1 Vgl. Leichenhallen, in: Berliner Tageblatt, gez. Dr. Ft., 14. September 1872, Nr. 256, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 66, Bl. 104.

2 Ebd.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Obgleich die Bemühungen um eine adäquate Seuchenprävention und verstärkte Hygienebestrebungen von Anfang an für die Forderung nach Leichenhäusern maßgeblich waren, wurden sie doch zumeist an zweiter Stelle nach der Sorgfaltspflicht um die Scheintoten aufgeführt. Dieser Umstand hatte sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts gewandelt. Nun spielten die Leichenhäuser als Asyle von Scheintoten keine erhebliche Rolle mehr, wenn auch die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden keineswegs gänzlich verschwunden war. Diese Entwicklung ermöglicht es, von zwei Phasen der Berliner Leichenhäuser zu sprechen.

IV.3.1 Phase 1: Leichenhäuser als Asyle von Scheintoten (1794-1846)

IV.3.1.1 Erste Leichenhausprojekte und die napoleonischen Krisenjahre (1794-1824)

Die Berliner Leichenhäuser waren keine Innovationen im luftleeren Raum oder anders ausgedrückt: Ihre Errichtung und der Widerstand gegen eine Etablierung waren von äußeren politischen und wirtschaftlichen Bedingungen beeinflusst. Deutlich wird dies bei der Betrachtung der Übergangsjahrzehnte vom 18. zum 19. Jahrhundert. Als unmittelbare Konsequenz aus der Publikationsflut über die Gefahr des Lebendig-begraben-Werdens und den oftmals damit einhergehenden Postulaten nach Leichenhäusern, mehr noch aufgrund des 1792 in Weimar realisierten Projektes können für die Folgejahre auch in Berlin zahlreiche Bemühungen nachgewiesen werden, um vergleichbare Projekte in der preußischen Hauptstadt umzusetzen. Aber noch ehe im Frühjahr 1794 das erste Leichenhaus in Berlin eingerichtet wurde, scheint es frühzeitige Bestrebungen zum Bau solcher Institute in der Stadt gegeben zu haben. So hatte sich bereits am 25. August 1787 das Ober-Collegium sanitatis für die Errichtung von Leichenhäusern ausgesprochen.[3] Da keine Hinweise auf eine Umsetzung des Beschlusses vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass es lediglich bei Verhandlungen geblieben war. In der Folge schlug das Ober-Collegium vor, die Baukosten der geplanten Einrichtungen von privaten Geldgebern tragen zu lassen,[4] ein Vorschlag, der nur geringe Resonanz auslöste. Ein erneuter Versuch von Seiten der medizinischen Behörde, Leichenhäuser in Preußen zu etablieren, erfolgte 1792 – diesmal unter konkreter Bezugnahme auf die Schrift Hufelands von 1791[5] – als die Schaffung von Leichenzimmern auf dem Lande und von Leichenhäusern in den Städten den Predigern gegenüber angemahnt wurde.[6] Aber auch diese Bemühung

3 Vgl. Bericht des [OCs], gez. Mayer, an Königl. General-Direktorium, 11. November 1794, GStA PK, MOK, I. Ha Rep. 108, E, Nr. 3, Klassifikation 5, Bl. 19 R und 21; Ober-Finanzrat und Chef-Präsident von Ernsthausen an [Geheimrat Maier?], [24. Februar 1794?] wegen der Errichtung eines LH, GStA PK, MOK, I. HA Rep. 108, E, Nr. 3, Klassifikation 5, Bl. 19.

4 Vgl. Bericht des [OCs], gez. Mayer, an Königl. General Direktorium, 11. November 1794, GStA PK, MOK, I. HA Rep. 108, E, Nr. 3, Klassifikation 5, Bl. 19 R.

5 Vgl. Hufeland: Ungewißheit (1791).

6 Vgl. Instruction für die Prediger, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 1a-1c, hier Bl. 1a; Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, gez. Klaproth u.a., an Departement der allgemeinen Polizei im MI, 19. Februar 1812, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4042, Bl. 99-106.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

blieb erfolglos. Mit dem abermaligen Scheitern der Verhandlungen endete für mehrere Jahrzehnte das aktive staatliche oder kommunale Bestreben, Leichenhäuser in Berlin respektive Preußen einzuführen.

Private Versuche, wie jener des Bankiers Friedrich Roose (1734-1803), der am 10. Dezember 1793 gegenüber dem Bürgermeister und den Stadträten Berlins das Anliegen vorbrachte, auf dem Friedhof vor dem Halleschen Tor ein privates Leichenhaus für sechs Personen erbauen zu wollen,[7] können als der Wunsch nach Einrichtung einer Familiengruft interpretiert werden.[8] So verweist der Inspektor Küster der Kirchengemeinde in einem Schreiben vom 13. Dezember 1793 darauf, dass viele vergleichbare »Erd-Gewölbe […mit] einem umgitterten Familien=Begräbniß=Platze« auf dem Friedhof existierten und von den betreffenden Familien gepflegt werden mussten.[9] Das »Erb-Leichenhause«[10] Rooses wurde schließlich 1795 nach zähen Verhandlungen mit der Jerusalems- und Neuen Kirchengemeinde auf deren Friedhof fertiggestellt.[11]

Dass die Vorstellung eines privat genutzten Leichenhauses keineswegs abwegig war, zeigt der oben erläuterte Vorschlag des Ober-Collegiums sanitatis von 1787, Leichenhäuser durch private Aufwendungen zu realisieren. Auch beurteilten die staatlichen Behörden in dieser frühen Phase der Leichenhausentwicklung die privaten Bemühungen als positiv. So hoffte man denn, dass die anfangs privat finanzierten und durch die Gründer und ihre Familie genutzten Leichenhäuser als Impulsgeber für die Kirchengemeinden fungieren könnten, ebenfalls derartige Einrichtungen für ihre Parochien und damit für weite Teile der Bevölkerung zu initiieren. Die Errichtung von Leichenhäusern wurde zu diesem Zeitpunkt ebenso wie die angestrebte Leichenschau von den staatlichen Behörden als eine »sehr wünschenswerte Einrichtung allgemein erkannt«.[12] Einschränkende Anmerkungen finden sich jedoch in einem Schreiben des preußischen Königs Friedrich Wilhelm II. (1744-1797) an das Ober-Collegium sanitatis vom 2. Mai 1794. Eine einstweilige gesetzliche Richtlinie hinsichtlich der Leichenhäuser wollte man zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgegeben, aber dem Bau durch eine Kirchengemeinde stand man positiv gegenüber, sofern die Kosten durch einen explizit für diesen Zweck eingerichteten Fonds gedeckt würden und die Polizei die Unternehmung legitimiert hatte. Einwände hatte der König dahingehend, eine ›Blanko-Genehmigung‹ an Einzelpersonen und Gesellschaften

7 Vgl. Friedrich Roose an Bürgermeister und Stadträte, 10. Dezember [1793?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 326, Bl. 1.

8 Dies wurde auch vom Inspektor Küster der Kirchengemeinde so gesehen, vgl. Inspektor Küster der JNK an Unbekannt, 13. Dezember 1793, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 326, Bl. 2; dass es sich nicht um ein LH per definitionem, sondern vielmehr um ein Erbbegräbnis handelte, zeigt sich auch im weiteren Verlauf des Schriftverkehrs, der die Errichtung des Gebäudes zum Thema hat und sich bis in das Jahr 1796 hinzieht, vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 326, Bl. 1-31.

9 Inspektor Küster der JNK an Unbekannt, 13. Dezember 1793, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 326, Bl. 2.

10 Gutachten des Inspektor Küsters zum geplanten LH für den Bankier Roose, 28. Mai 1793, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 326, Bl. 12f., hier Bl. 12.

11 Vgl. nicht adressierter Bericht des Stadtkammermeisters, 3. Februar 1796, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 326, Bl. 29.

12 [OCs?] an Königl. General- und Finanz Kriegs- und Domäne Direktorium wegen Errichtung der LH, 11. März 1794, GStA PK, MOK, I. HA Rep. 108, E, Nr. 3, Klassifikation 5, Bl. 23.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

auszustellen.[13] Als Begründung für seine Zurückhaltung führte Friedrich Wilhelm II. an, dass solche Gesellschaften in der Regel aus wohlhabenden Teilen der Gesellschaft bestünden und somit die Leichenhäuser für ebenjene Personen eingerichtet würden, für die sie am »ehesten entbehrlich« waren.[14] Bei kleineren Zusammenschlüssen befürchtete der König hingegen, dass diese die laufenden Kosten der Einrichtungen nicht tragen könnten. Grundsätzlich fiel das königliche Votum bezüglich der Leichenhäuser jedoch positiv aus.[15]

1794 wurde ebenfalls die Einführung einer Leichenschau zur Vermeidung des Lebendig-begraben-Werdens diskutiert. Anregungen dazu stammten offenbar aus den Verhandlungen des Ober-Collegiums sanitatis von 1787.[16] Zu diesem Zeitpunkt scheint die Meinung über Leichenhäuser zumindest auf Staatsebene generell positiv gewesen zu sein.[17] In diesem Kontext erging auch die bereits erwähnte königliche Verordnung an alle Inspektoren der Kurmark vom 12. Dezember 1793, die eine stärkere Berücksichtigung der sicheren Todeskennzeichen einforderte, um ein Lebendig-begraben-Werden zu vermeiden,[18] sowie eine vom Preußischen Ober-Collegium sanitatis 1794 verfasste »Instruction für die Prediger, nach welcher sie die Glieder ihrer Gemeinde über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zu belehren haben, damit kein lebender Mensch begraben werde«.[19] Die Instruktion befasst sich zuvorderst mit den gewöhnlichen Todeskennzeichen, geht dann zu den sogenannten Lebensproben über und mündetet in einer Auflistung angemessener Verhaltensweisen gegenüber potenziellen Scheintoten. Fidicin beschreibt in seiner Berliner Stadtgeschichte von 1842 die Aufnahme der Verordnung von 1793 bei der Bevölkerung als positiv, auch deshalb, da kurz zuvor in Berlin einige »traurige […] Ereignisse solcher Art«,[20] das heißt Fälle von Lebendig-begraben-Werden, stattgefunden haben sollen.

Zeitnah dazu wurde 1794 das erste Berliner Leichenhaus auf dem Begräbnisplatz der St. Petri- und Luisenstädtischen-Kirchengemeinde in der Cöllnischen Vorstadt eingerichtet,[21] das sich stark an der Weimarer Anstalt von 1792 orientierte. Bereits seit 1792

13 Vgl. König Friedrich Wilhelm II. an OCs, 2. Mai 1794, GStA PK, MOK, I. HA Rep. 108, E, Nr. 3, Klassifikation 5, Bl. 27.

14 Ebd.

15 Vgl. ebd.

16 Vgl. [OCs?] an Königl. General- und Finanz Kriegs- und Domäne Direktorium wegen Errichtung der LH, 11. März 1794, GStA PK, MOK, I. HA Rep. 108, E, Nr. 3, Klassifikation 5, Bl. 23.

17 Vgl. Ebd.

18 Vgl. Fidicin, E[rnst]: Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Berlins, Fünfter Theil: Geschichte der Stadt. Erste Abtheilung: Darstellung der innern Verhältnisse der Stadt, Berlin 1842, S. 358f.

19 Instruction für die Prediger, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 1a-1c.

20 Fidicin: Beiträge, S. 358f.; weitere Hinweise darauf konnten von der Autorin nicht festgestellt werden.

21 Die Cöpenicker oder Cöllner Vorstadt hatte ursprünglich zur St. Petri-Kirchengemeinde gehört. Die Luisenstadt-Kirchengemeinde war eine Tochtergemeinde von St. Petri, vgl. Boeckh, Jürgen: Alt-Berliner Stadtkirchen, 2. Bde., Bd. 2: Von der Dorotheenstädtischen Kirche bis zur St. Hedwigs-Kathedrale (Berlinische Reminiszenzen, Bd. 58), Berlin 1986, S. 23-25; in den Magistratsakten wird i.d.R. von der Cöllnischen Vorstadt-Kirche gesprochen und auf die St. Petri-Gemeinde Be-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

hatte es von Seiten der St. Petri-Kirchengemeinde Anstrengungen gegeben, zum »allgemeinen Besten und zum Vorteil der Kirche« ein Leichengewölbe und ein Leichenhaus zu erbauen.[22] Angedacht waren für den Bau eines Leichenhauses eine Kostenaufwendung von 1000 bis 2000 Taler, eine Summe, die letztlich vom Probst und Inspektor der St. Petri-Parochie, Oberkonsistorialrat Wilhelm Abraham Teller (1734-1804),[23] und dem Vorsteher der St. Petrikirche und Deputierten der Armendirektion, Kuhlmey, getragen wurde.[24] Die Realisierung wurde aber erst dann möglich, als der Kirche ein ungenutztes Erbbegräbnis, das heißt eine ehemalige Familiengruft, zugefallen war.[25] Mitte Januar 1794 war das Leichenhaus »bezugsfertig«[26] und am 1. April 1794 wurde mit der Leiche von Madame Magdorf die erste Verstorbene in das Institut eingestellt und nach sechs Tagen beerdigt.[27] Angeregt war zu diesem frühen Zeitpunkt bereits explizit die Aufnahme von Leichen aus beengten Wohnverhältnissen.[28] Dass die Einrichtung auf ein reges Interesse stieß, zeigt eine Bekanntmachung im *Berliner Intelligenzblatt* vom 28. Mai 1796, in der aufgrund der großen Nachfrage aus der Bevölkerung die Kosten zur Nutzung des Instituts angegeben wurden.[29] Schwabe beschreibt das ehemalige Erbbegräbnis als massives Gebäude, das über drei Fenster verfügte, die mit Drahtgittern versehen waren. Im Inneren befand sich neben der Leichenkammer ein kleiner separater Aufenthaltsraum für den Wächter (Abb. 7). Trotz der Enge war das Leichenhaus immerhin beheizbar. Die Leichen wurden hier im offenen Sarg aufgebahrt, der Körper mit einer wollenen Decke bedeckt, wobei das Gesicht freigelassen wurde. Zudem besaß diese schlichte Einrichtung einen Weckapparat, dessen Schnurzug mit der Hand der Leiche verbunden wurde und an der Zimmerdecke der Leichenkammer verlief, um an einer Glocke zu enden, die laut Schwabe »bis zum äußersten Ende des Kirchhofes« zu hören gewesen war.[30] Kuhlmey berichtet, dass das Vorhandensein der Glocke die ständige Anwesenheit eines Wächters obsolet

zug genommen; 1785 wurde dieser Name offiziell durch Ministerialerlass festgelegt, vgl. Boeckh: Alt-Berliner Stadtkirchen, S. 30.

22 Promemoria von Kuhlmey, 27. Juli 1792, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

23 Vgl. Glatzer: Berliner Leben, S. 363.

24 Vgl. Oberkirchenvorsteher Woltersdorff [an Departement der Allgemeinen Polizei [?], 26. Mai 1812, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 32; Schwabe: Leichenhaus, S. 12; konkrete Informationen über die Baukosten konnten nicht ermittelt werden. Offensichtlich hatte es zuvor Bemühungen gegeben, die Ausgaben durch eine Privatkollekte oder die Kirchenkasse finanzieren zu lassen, was gescheitert ist, vgl. dazu: Kuhlmey und Stadt Secretarius Schlicht an Mag. [?], 22. September [?] 1795, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

25 Vgl. Kuhlmey und Stadt Secretarius Schlicht an Mag. [?], 22. September [?] 1795, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

26 Promemoria von Kuhlmey an Mag., 13. Januar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

27 Vgl. nicht unterzeichnete oder datierte Auflistung der in das LH eingestellten Leichen zwischen 1794-1798, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

28 Vgl. nicht adressiertes Schreiben, gez. Wackenroder, 31. [?] 1794, GStA PK, MOK, I. HA Rep. 108, E, Nr. 3, Klassifikation 5, Bl. 20.

29 Vgl. unbetitelte Passage, in: Neues Berliner Intelligenzblatt, 28. Mai 1796, Nr. 128, Sp. 1249, [S. 1]; ein Verweis darauf findet sich auch in einem Schreiben des Mag. an den Localverein, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227.

30 Schwabe: Leichenhaus, S. 12.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

machte, auch, weil die vielen Nachbar*innen des Begräbnisplatzes den Alarm hören würden und daraufhin zur Hilfe eilen könnten. Zwei Totengräber seien jedoch angewiesen worden, »auf den Schall der Glocke vigilant zu sein«.[31]

Zumindest die begüterten Nutzer*innen sollten einen Beitrag zum Erhalt des Leichenhauses bezahlen. Kuhlmey erwähnt eine »Einsetzungsgebühr«,[32] die sich, wie auch bei späteren Einrichtungen, an der Nutzung der Leichenwagengröße orientierte. Den Armen war die Nutzung hingegen kostenlos gestattet.[33] Für den Gebrauch des Weckapparates erhielt der Totengräber 2 Groschen. Die Einstellungszeit der Leichen variierte von drei bis sechs Tagen, abhängig davon, wie lange die Hinterbliebenen dies wünschten.[34] Als Grundvoraussetzung zur Benutzung des Leichenhauses wurde die Einreichung eines ärztlichen Attestes angemahnt.[35]

Wie lange und wie oft das Leichenhaus benutzt worden war, kann abschließend nicht eindeutig geklärt werden, doch findet sich ein Hinweis darauf in einem Schreiben des Oberkirchenvorstehers der St. Petrikirche, Carl Heinrich Woltersdorff, vom 26. Mai 1812, in dem dieser beklagte, dass die Einrichtung der St. Petri-Kirchengemeinde um 1812 kaum noch in Gebrauch war.[36] Obgleich keine Aussagen darüber vorliegen, weshalb die Nutzung eingeschränkt ausfiel, darf mit Verweis auf die generell geringen Aufnahmezahlen von Verstorbenen in die Leichenhäuser, wie sie auch bei den nachfolgenden Bauten konstatiert werden können, trotz allem Interesse eine Ablehnung der Bevölkerung angenommen werden. Zahlen über die Leichenaufnahme liegen nur für die Jahre 1794 bis 1797 vor. Innerhalb dieses Zeitraumes wurden neun Verstorbene aufgenommen.[37]

Seit 1818 wurde das zu diesem Zeitpunkt bereits stark verfallene Gebäude von der obdachlos gewordenen Familie Henneberg als neue Wohnstätte bezogen. Aufgrund der bestehenden Unfallgefahr hatte sich der Magistrat hingegen um die Räumung bemüht. Gleichsam wurde betont, dass das »sogenannte Leichenhaus« tatsächlich nie zu seinem eigentlichen Zweck benutzt worden war und nur dem Namen nach eine solche Funktion innehatte.[38] Diese Aussage kann jedoch durch Dokumente aus früherer Zeit widerlegt werden.[39]

---

31 Specielle Vorschrift, 18. Februar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

32 Bericht, 21. Januar 1794. Obgleich kein Adressat o. Absender genannt wird, darf aufgrund des Schriftvergleichs und dem Kontext Kuhlmey als Autor angenommen werden, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

33 Vgl. Biester: Leichenhaus, S. 151; vgl. zum ersten Berliner LH auch die Ausführungen des Königl. Leibarztes Formey: Formey, Ludwig: Versuch einer medicinischen Topographie von Berlin, Berlin 1796, S. 156-158.

34 Vgl. Schwabe: Leichenhaus, S. 11f.; Specielle Vorschrift, 18. Februar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

35 Vgl. Promemoria Kuhlmeys an Mag., 13. Januar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

36 Vgl. Oberkirchenvorsteher Woltersdorff [an Departement der Allgemeinen Polizei?], 26. Mai 1812, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 32.

37 Vgl. Nicht unterzeichnete oder datierte Auflistung der in das LH eingestellten Leichen zwischen 1794-1798, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

38 Ministerium und VLsK an Mag., 25. Mai 1832, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 780, Bl. 193c.

39 Vgl. nicht unterzeichnete oder datierte Auflistung der in das LH eingestellten Leichen zwischen 1794-1798, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.]: Darin werden dezidiert mit Namens- und Datumsangabe Einstellungen von Leichen aufgeführt.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Aus den Akten des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg geht hervor, dass das ehemalige Leichenhaus 1832 dem ältesten Prediger der Kirche, Johann Heinrich Sigismund Koblanck (1751-1834), zur privaten Nutzung überlassen worden war, um dort gemeinsam mit seiner Ehefrau bestattet zu werden. Die Abtretung ging mit der Verpflichtung einher, für die nicht unbedeutenden Instandsetzungskosten aufzukommen.[40] 1836 wurde das noch immer baufällige Gebäude wegen akuter Einsturzgefahr abgerissen.[41]

Annähernd zeitgleich zu der Etablierung dieses ersten Berliner Leichenhauses bemühte sich die Gesellschaft der Freunde seit ihrer Gründung 1792 um die Einführung einer dreitägigen Frist zwischen Todesfeststellung und Bestattung für die Angehörigen der Jüdischen Gemeinde.[42] Nach Auseinandersetzungen mit der örtlichen Chewra Kadischa setzte die Gesellschaft 1794 für ihre Mitglieder die dreitägige Bestattungsfrist durch.[43] Daraus ergab sich jedoch die Notwendigkeit, einen adäquaten Aufbahrungsort für die Leichen zu schaffen. Der Arzt David Oppenheimer (1752 oder 1753-1815),[44] eines der Gründungsmitglieder der Gesellschaft, erstellte ein Gutachten über das geplante Projekt, für welches Salomo Sachs einen Bauplan entwarf (Abb. 8),[45] den er Hufeland mit der Bitte um Prüfung zukommen ließ.[46] Bei Sachs handelte es sich um den ersten jüdischen Architekten im preußischen Staatsdienst.[47] Nachdem 1796 Hufelands Korrekturvorschläge eingegangen waren, wurde der Plan überarbeitet und daraufhin der Regierung zur weiteren Begutachtung eingereicht. Zugleich wurde die Anfrage gestellt, ein Grundstück in der Nähe des damaligen jüdischen Begräbnisplatzes[48] erwerben

40 Vgl. Gutachten vom 30. März 1832 und Schreiben des Mag. an KKPB vom 11. Januar 1834, ELAB, KKPB, Nr. 14/4538. Zu diesem Zeitpunkt gehört das Gelände zum Friedhof der Luisenstadtkirche.

41 Vgl. VLsK an Mag., 9. Januar 1836, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 780, Bl. 301; VLsK an Mag., 2. September 1836, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 810, Bl. 156.

42 Vgl. Panwitz: Gesellschaft (2007), S. 42.

43 Vgl. ebd., S. 44.

44 Zur Person David Oppenheimer vgl. Panwitz, Sebastian: David Oppenheimer – דוד אופפנהיימר. (25. Februar 1752 oder 1753-18. November 1815), Arzt, medizinischer Aufklärer, in: Haskala-Net. Universität Potsdam, Biographie, https://www.uni-potsdam.de/de/haskala/haskala-in-biographien/david-oppenheimer.html, Zugriff: 21.05.2019.

45 Vgl. Heegewaldt, Werner/Sander, Oliver: Nachwort: »Ich büße für meinen Glauben« – Juden im preußischen Staatsdienst: der Fall Salomo Sachs, in: Salomo Sachs: Mein fünfzigjähriges Dienstleben und literarisches Wirken. Ein Beitrag zur tatsächlichen Beleuchtung der Frage »Sind Juden zum Staatsdienst geeignet?«, neu hg. und kommentiert v. Werner Heegewaldt und Oliver Sander (Jüdische Memoiren, Bd. 3), Teetz 2005, S. 113-159, hier S. 122. Hier ist das Entstehungsjahr des Bauentwurfes einer »Leichen- und Rettungsanstalt« mit 1798 angegeben; Knufinke, Bauwerke, S. 111; Grundriß und Ansicht, Kupferstich (»Façade und Grundrisse eines Leichenhauses«) S[alomo] Sachs [Entwurf]; B[enedict] H[einrich] Bendix (Stecher), LAB, AKS, F Rep. 270-02-012.

46 Vgl. König Friedrich Wilhelm von Preußen und Königl. Kriegs- und Domänenkammer an Mag., 2. Februar 1797, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 1307, [o.P., Bl. 1]; Knufinke: Bauwerke, S. 111.

47 Bereits 1794 war Sachs zum Baubeamten in Preußen ernannt worden. Damit gehörte Sachs zu den wenigen Juden, die in den Staatsdienst aufgenommen worden waren, vgl. Heegewaldt/Sander: Nachwort, S. 113, 121; Knufinke: Bauwerke, S. 111.

48 Dabei muss es sich um den alten Jüdischen Friedhof an der Großen Hamburger Straße gehandelt haben, vgl. Müller: Jüdischer Friedhof, S. 15.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

und ein Leichenhaus auf eigene Kosten errichten zu dürfen,[49] »um den allgemein anerkannten höchst schädlichen Gebrauch der al [sic!] zu frühen Beerdigung der Juden abzuschaffen«.[50] Einige Landbesitzer in der Sophien-Kirchgasse und der neuen Hamburger Straße hatten einem Landverkauf bereits zugestimmt.[51] Kurz darauf wurde die Genehmigung erteilt, unter der Bedingung, dass die Einrichtung nur zum genannten Zweck genutzt werden sollte.[52] Um die benötigten Gelder zusammenzubringen, entschied sich die Gesellschaft an die Öffentlichkeit zu gehen und verstärkt um Gelder zu werben.[53] Für die Realisierung des Bauvorhabens ging man von 2900 Talern aus und innerhalb weniger Monate gelang es, durch Subskriptionen 800 Taler zu sammeln.[54] Letztlich kamen die nötigen Mittel jedoch nicht zusammen, sodass das Anliegen schließlich aufgegeben wurde. Schwabe und der praktische Arzt und Medizinalrat in Berlin August Heinrich Nicolai (1796-1852) gingen im 19. Jahrhundert fälschlicherweise von einer Fertigstellung des Leichenhauses aus.[55] Diese Fehlinformation tradierte sich bis in die heutige Zeit, wobei von unterschiedlichen Stellen darauf hingewiesen wurde, dass es sich bei dem vorgeblich realisierten Gebäude keineswegs um eine Rettungseinrichtung für Scheintote, sondern lediglich um ein Tahara-Haus zur rituellen Reinigung der Leichen handelte.[56] Dass dem keineswegs so war, sondern das geplante Leichenhaus vielmehr eindeutig zur Absicherung des tatsächlichen Todes und damit zur Rettung potenzieller Scheintoter angedacht war, geht unmissverständlich aus den Magistratsakten hervor.[57]

Obgleich die Nutzungszahlen des ersten Leichenhauses anfänglich gering ausfielen, hielt sich das generelle Interesse am Scheintod zumindest im schriftlichen Diskurs.[58] Demnach wären weitere Projektvorschläge erwartbar gewesen. Für die nächsten Jahrzehnte finden sich hingegen keine neuen Bauvorhaben von Leichenhäusern oder vergleichbare Aktivitäten in Berlin. Ganz im Gegenteil verschwand die Beschäftigung mit

---

49 Vgl. Panwitz: Gesellschaft (2007), S. 45; Actum, die Gesellschaft der Freunde betreffend, Schreiben u.a. von David Oppenheimer und Isaac Euchel, 20. Februar 1797, Adressat uneindeutig, 6 S., hier S. 3, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 1307, [o.P.]; David Oppenheimer u.a. an [Mag.?], 27. Dezember 1796, Copia, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 1307, [o.P.]; Krünitz: Leichenhaus, S. 750.

50 David Oppenheimer u.a. an [Mag.?], 27. Dezember 1796, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 1307, [o.P.].

51 Vgl. David Oppenheimer und Isaac Euchel an Mag. [?], 20. Februar 1797, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 1307, [o.P.].

52 Vgl. Krünitz: Leichenhaus, S. 750; König Friedrich Wilhelm von Preußen und Königl. Kriegs- und Domänenkammer an Mag., 2. Februar 1797, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 1307, [o.P., Bl. 1]: In dem Schreiben entspricht der König der Bitte des »Schutzjuden« David Oppenheimer und »Consorten«.

53 Vgl. Panwitz: Gesellschaft (2007), S. 45.

54 Vgl. ebd., S. 46, 50.

55 Vgl. Schwabe: Leichenhaus, S. 11; Nicolai, A[ugust] H[einrich]: Grundriss der Sanitäts-Polizei mit besonderer Beziehung auf den Preussischen Staat, Berlin 1835, S. 681.

56 Vgl. Lessing: Unsicherheit, S. 127; Most: Leichenhäuser (1840a), S. 59f.

57 Vgl. David Oppenheimer u.a. an [Mag.?], 27. Dezember 1796, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 1307, [o.P.], hier Bl. 2; David Oppenheimer und Isaac Euchel an Mag., 20. Februar 1797, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 1307, [o.P.], hier Bl. 3-6.

58 Rüve erkennt einen Höhepunkt des schriftlichen Diskurses um den Scheintod in den 1790er-Jahren und konstatiert das Abebben der Beschäftigung damit erst in den 1820er-Jahren, vgl. Rüve: Scheintod, S. 108f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

denselben weitestgehend aus der Öffentlichkeit. Eine Erklärung für diese Entwicklung kann in der Besatzung Berlins durch die napoleonischen Truppen in den Jahren 1806 bis 1808 gesehen werden. Ein Kontrakt zwischen Napoleon Bonaparte (1769-1821) und König Friedrich Wilhelm III., der die Stadt zu Beginn des Jahres 1812 zu einem »Durchgangs- und Aufmarschgebiet« der *Grande Armée* machte,[59] führte zu neuerlichen Engpässen für die Stadtbevölkerung.[60] Während und nach der zweijährigen Besatzungszeit Berlins wurde die Stadt und ihre Einwohner*innenschaft durch die französische Kriegsbeute, die Unterbringung und Versorgung der französischen Soldaten und ihrer Pferde, obligatorische Abgabenlieferungen an die napoleonische Armee sowie auch nach Abzug der Truppen durch fortlaufende Kontributionszahlungen belastet.[61] Insgesamt sollen während der zwei Besatzungsjahre 12,5 Millionen französische Militärangehörige in der Stadt untergebracht worden sein, deren Versorgung sich auf circa 8,6 Millionen Taler belief.[62] Die abzutretenden Kontributionszahlungen summierten sich auf 2,7 Millionen Taler und die Verschuldung der Stadt betrug beim Rückmarsch der französischen Truppen 1808 rund 4,5 Millionen Taler, eine Summe, die erst 1861 endgültig abgetragen werden konnte.[63] Als Napoleon schließlich 1808 abrückte, hatte Berlin den einstmaligen Status einer blühenden Stadt gänzlich eingebüßt.[64] Der Jurist Felix Eberty (1812-1884), ein Enkel des bekannten Berliner Bankiers Joseph Veitel Ephraim (1730-1786), berichtet in seinen 1878 erschienenen *Jugenderinnerungen eines alten Berliners*:

> »Erst nachdem die Französische Besatzung im December 1808 Berlin verlassen, konnte man allmälig [sic!] übersehen, welche Verluste die Stadt und jeder Einzelne aus der Bürgerschaft erlitten hatte. Dieselben waren so groß, und wirkten auf die Bevölkerung so nachhaltig, daß jedermann bis in die zweite Hälfte der zwanziger Jahre genöthigt war, die größte Sparsamkeit zu üben.«[65]

Die Krise, die mit der Besatzung einhergegangen war, scheint erst 1810/11 etwas gemildert.[66] In den Jahren der Belagerung und der Folgezeit war bei der hohen, überall spürbaren finanziellen Belastung und dem Verlust politisch autonomer Entscheidungsbefugnisse an den Bau von Leichenhäusern kaum zu denken, war die Bevölkerung doch gänzlich mit dem eigenen Überleben beschäftigt gewesen. Zudem konzentrierten sich die Stadtoberen auf andere kostenintensive Bauprojekte, wie die Friedrich-Wilhelms-Uni-

59 Berlin in schwieriger Zeit 1806-1815. Wegweiser durch die Ausstellung des Landesarchivs Berlin. 6. August bis 31. Dezember 1981, o.O. o.J., S. 12.

60 Zur Armutsentwicklung nach den ›Befreiungskriegen‹ vgl. Radtke: Armut, S. 17f.

61 Vgl. Mieck: Reformzeit, S. 427.

62 Vgl. ebd., S. 428.

63 Vgl. ebd., S. 432, 435.

64 Vgl. ebd., S. 442.

65 Eberty, Felix: Jugenderinnerungen eines alten Berliners, Berlin 1878, S. 18; vgl. Köhler/Richter: Berliner Leben, S. 132.

66 Vgl. Mieck: Reformzeit, S. 449-457.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

versität, die 1810 eröffnet wurde.[67] Dennoch ist der Mangel einer nachweislichen (praktischen) Auseinandersetzung ausgerechnet in diesen Jahren erwähnenswert, wird die Übergangszeit vom 18. zum 19. Jahrhundert aufgrund der verstärkten publizistischen Behandlung des Themas Scheintod in der Forschungsliteratur doch allgemein als Klimax des Angstphänomens interpretiert.[68] Obgleich sich keine ausgewiesene Beschäftigung mit der Thematik in den Akten der Berliner Kommunalbehörden findet, wurde die Angelegenheit auch während der politischen Krisenjahre in anderen Städten weiterverfolgt. Im August 1809 meldete der Polizeipräsident Stein in Königsberg an das Polizeidepartement im Ministerium des Innern angeregt durch die Ausführungen Hufelands:

> »[D]ie Anlegung eines besonderen Leichenhauses für jeden einzelnen Kirchhof [bleibt] sehr wünschenswerth […]. [E]s [dürfte] indeßen rathsam seyn […] auf die schnelle Ausführung dieses Baues nicht zu dringen, dagegen aber die sämtlichen Kirchen=Gemeinden dahin anzuweisen, binnen einer verhältnißmäßigen Weise von Jahren für die Erbauung eines Leichenhauses auf ihrem Begräbnißplatze zu sorgen, unter der Verwarnung, daß im Unterlaßungs falle der Gemeinde das Recht einen eigenen Begräbnißplatz zu haben genomen, und ihr bisheriger Kirchhof alsdann ganz geschlossen werden soll.«[69]

Hier zeigte sich gegenüber der Leichenhausfrage zwar eine affirmative Grundhaltung, doch kann auch die Weitergabe der Verantwortung an die Kultusgemeinden als paradigmatisch für zahlreiche preußische Kommunalverwaltungen betrachtet werden. Kaum anders trat späterhin der Berliner Magistrat auf, wenn es darum ging, Leichenhäuser in der preußischen Hauptstadt zu finanzieren.

Das seit Februar 1811 unter anderem von dem Berliner Stadtphysikus Meyer geforderte Obduktionshaus,[70] das zur Untersuchung und Ausstellung von Ertrunkenen und unbekannt aufgefundenen Toten dienen sollte, findet an dieser Stelle kurz Erwähnung, da auch diese Institution in den zeitgenössischen Quellen bisweilen als »Leichenhaus« bezeichnet wurde.[71] Hierbei handelte es sich jedoch tatsächlich um ein Leichenschauhaus – eine Einrichtung, die es bis dahin in Berlin nicht gegeben hatte.[72] Aber auch hier wurden aufgrund der Unsicherheit der Todeserkennung sowie einer Furcht vor dem

---

67 Vgl. Tenorth, Heinz-Elmar: Eine Universität zu Berlin – Vorgeschichte und Einrichtung, in: Ders./ Charles E. McClelland (Hg.) in Zusammenarbeit mit Torsten Lüdtke, Hannah Lotte und Werner Treß: Geschichte der Universität Unter den Linden, 7 Bde., Bd. 1: Gründung und Blütezeit der Universität zu Berlin 1810-1918, Berlin 2012, S. 3-75, hier S. 3.

68 Vgl. Rüve: Scheintod, S. 211.

69 Bericht von Polizeipräsident Stein in Königsberg an Polizeidepartement im MI, 2. September 1809, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIII a, Nr. 4042, Bl. 7 und 14, hier Bl. 7 R., [Herv. i. O.]; Polizeidepartement in Königsberg an Polizeipräsidenten von Stein, 23. August 1809, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIII a, Nr. 4042, Bl. 11.

70 Vgl. Trützschler an Geh. Staatsrath [Kaspar Friedich] von Schuckmann (1755-1834), 18. Februar 1811, in dem dieser über die Bemühungen des Stadtphysikus Meyer informiert, ein Lokal zur Obduktion von Leichen in Berlin einzurichten, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 339, Bl. 1.

71 [Architekt?] Langerhans an Geh. Stadtrat und Chef der Polizei, Sack, 7. August 1811, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 339, Bl. 9.

72 Vgl. nicht adressiertes Schreiben, gez. [König] Friedrich [Wilhelm III.], 14. September 1811, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 339, Bl. 15f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Scheintod bestimmte Maßregeln angeordnet. So durften die Leichen nicht früher als 24 Stunden nach dem festgestellten Tod seziert werden, sondern hatten bis dahin in den Betten zu verbleiben. Zudem sollten an verunglückten Personen Wiederbelebungsversuche vorgenommen werden.[73] Gegen Ende des Jahres 1811 berichtete das *Berliner Intelligenz-Blatt* von der Einrichtung eines entsprechenden »schicklichen Gelasses«[74] auf dem Koppen'schen Armenbegräbnisplatz.[75] 1844 teilte Wollheim mit, dass »Leichen von Selbstmördern, Verunglückten und Ermordeten, wie überhaupt alle, über welche eine gerichtliche Instruction vorzunehmen ist, […] in das Obductions- und Ausstellungshaus auf dem Koppe'schen Armenkirchhof« gebracht würden,[76] das im Volksmund seiner spezifischen Architektur wegen den Beinamen »das Thürmchen« erhalten hatte.[77] Erst, wenn ein Kriminalbeamter vor Ort den Vorgang protokollarisch aufgenommen hatte, war es erlaubt, den Leichnam an die Hinterbliebenen zu übergeben, die Beerdigung in die Wege zu leiten oder die Leiche an die örtliche Anatomie abzuliefern.[78] Mit der Etablierung des Leichenschauhauses oder auch der Errichtung der Universität scheint sich nach den kriegsbedingten Krisenjahren neuerlich der Aufbau regulärer Infrastrukturen in der Stadt abgezeichnet zu haben. Doch bereits zu Beginn des Jahres 1812 geriet der Ansatz einer Normalisierung der politischen und wirtschaftlichen Situation neuerlich ins Schwanken, als sich Berlin gezwungen sah, für den napoleonischen Russlandfeldzug als Durchzugsgebiet der französischen Armee zu fungieren, was gleichsam den Versorgungsanspruch derselben mit sich brachte. Abermals wurde die Bevölkerung zu diversen Steuerabgaben und hohen Aufwendungen genötigt.[79]

Im selben Jahr gewann die Auseinandersetzung um die Leichenhäuser in Berlin erneut an Intensität. Ende April 1812 forderte der Magistrat die Kirchenvorstände Berlins dazu auf, Leichenhäuser oder Leichenzimmer auf ihren Kirchhöfen einzurichten. Zu diesem Zweck sollte in den Totengräberhäusern ein »besonderes Zimmer« geschaffen werden.[80] Der Magistrat verlangte zudem Auskunft darüber, wo genau sich die Totenkammern auf den Friedhöfen befanden. Auch die Einführung von Totenscheinen wurde

73 Vgl. Verordnung über das bei Leichen=Sectionen zu beobachtende Verfahren, in: Berliner Intelligenz-Blatt, gez. Königl. Geh. Staatsrat und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im MI, Sack, 27. November 1811, Nr. 284, Sp. 4757f., [S. 1f.].

74 Bekanntmachung, in: Berliner Intelligenz=Blatt, gez. Königl. Geh. Staatsrat und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im MI, Sack, 20. November 1811, Nr. 278, Sp. 4653, [S. 1]; Wirth/Geserick/Vendura: Universitätsinstitut, S. 15-18. Für den Hinweis danke ich Herrn Dr. med. Sven Hartwig.

75 Der Koppenplatz befand sich nahe dem heutigen Rosenthaler Platz, vgl. Gottschalk: Begräbnisstätten, S. 71.

76 Wollheim: Versuch, S. 280.

77 Gottschalk: Begräbnisstätten, S. 71.

78 Vgl. Wollheim: Versuch, S. 280.

79 Vgl. Mieck: Reformzeit, S. 57-459; Leggiere, Michael V.: Napoleon and Berlin. The Franco-Prussian War in North Germany, 1813, Norman 2002, S. 25.

80 OB/B/R an Ministerium der Dreifaltigkeitskirche, 28. April 1812, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, Bl. 1.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

diskutiert.[81] Geheimrat Laux, Chef der Allgemeinen Polizei, schlug in diesem Kontext vor, sich an dem Leichenreglement der Stadt Stettin zu orientieren, die 1808 vergleichbare Forderungen realisiert hatte.[82] Ob diese Anregungen im Zusammenhang mit der Rekrutierung preußischer Truppen und dem Durchzug der napoleonischen Armee auf dem Weg nach Russland standen, die im Frühjahr 1812 eingeleitet wurden, und zumindest nach Meinung des Historikers Ilja Mieck dazu führten, dass sich in den folgenden Monaten »der ganze Schrecken der Besatzungszeit der Jahre 1806/08 mit ihren Requisitionen, Einquartierungen, Plünderungen, Drangsalierungen und Schikanen« wiederholte,[83] muss unklar bleiben.

Was der konkrete Auslöser dieser neuerlichen Beschäftigung mit Leichenhäusern war, lässt sich nicht eindeutig bestimmen, doch scheinen die Kommunalbehörden entweder durch die höheren preußischen Behörden zum Handeln angehalten worden zu sein oder wollten hinter der Vorreiterrolle Stettins nicht zurückstehen.[84] Bei alleiniger Betrachtung der Magistratsakten erscheint diese Forderung als abrupter Wandel des bis dahin eher geringen Interesses an dem Thema. Verständlich wird der Schritt der Kommunalbehörden erst bei Berücksichtigung der Ministerialebene. In den vorangegangenen Jahren hatte man sich dort intensiv mit den Modalitäten einer Einführung der ärztlichen Leichenschau und damit einhergehend von Totenscheinen auseinandergesetzt.[85] Als Bezugsgröße für viele vergleichbare Forderungen galt auch hier das »Leichen=Reglement für sämmtliche Parochieen zu Alten= Stettin«, in dem sowohl zum Schutz gegen den Scheintod als auch gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten eine ärztliche Totenschau sowie ein ärztlich ausgestellter Totenschein eingeführt worden waren.[86] Vielerorts wurden nach dem Stettiner Vorbild 1812 und in den Folgejahren Leichenschau und -scheine unter den gleichen Vorzeichen anerkannt.[87] Auch die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen beschäftigte sich auf höherer Ebene mit der Forderung nach Leichenhäusern und ähnlichen Appellen. In einem Schreiben vom 19. Februar 1812 kam die Deputation zu dem Schluss:

---

81 Vgl. Briefverkehr zwischen dem Mag. und den Kirchenvorständen von 1812, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 20-38, 46; OB/B/R an Ministerium der Dreifaltigkeitskirche, 28. April 1812, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, Bl. 1.

82 Vgl. OB an MI, 7. Januar 1822, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 72.

83 Mieck, Ilja: Preußen von 1807 bis 1850. Reformen, Restauration und Revolution, in: Otto Büsch (Hg.): Das 19. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens (Handbuch der Preußischen Geschichte, Bd. 2), Berlin/New York 1992, S. 3-292, hier S. 38.

84 Vgl. OB/B/R an Oberkirchenvorsteher Eckhardt, 27. April 1812, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-95, Bl. 2.

85 Auf ministerieller Ebene lässt sich ein intensiver Diskurs insbesondere über die Einführung der Leichenschau nachverfolgen, der sich mindestens von den 1810er-Jahren bis in die 1830er-Jahre erstreckte, vgl. GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4043-4044, [o.P.].

86 Vgl. Leichen=Reglement für sämmtliche Parochieen zu Alten=Stettin, 24. August 1806, S. 1-20, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIII a, Nr. 4042, Bl. 121.

87 Vgl. für Breslau: Mag. von Breslau an Geh. Staatsrat [o. Namensnennung], 29. Juni 1812, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4042, Bl. 142f.; für Stargard: Reg. des Innern an [Departement im MI für die allgemeine Polizei], 31. Juli 1812, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4042, Bl. 144f.; für: Liegnitz: Polizei-Deputation der Liegnitz. Reg. an Geh. Regierungsrat Unruh, 14. Dezember 1812, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4042, Bl. 147.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

»Bloße Ermahnungen und Vorschriften zu immer vorsichtiger Behandlung der eben Verstorbenen verfehlten jederzeit ihren Endzweck und auch die im Jahre 1794 vertheilte Instruction für Prediger […] blieb im Allgemeinen ohne Nutzen. Hierdurch ergiebt sich also die Nothwendigkeit einer steten und speciellen polizeilichen Aufsicht auf die Todten.«[88]

Dennoch hielt man die Umsetzung der Pläne für unausführbar, da davon ausgegangen wurde, dass die Kosten weder vom Staat noch von der Bevölkerung getragen werden wollten oder konnten. Auch zog man als Argument für eine Ablehnung die gescheiterten Bemühungen zur Einführung von Leichenhäusern von 1792 heran. Vielmehr ging die Wissenschaftliche Deputation davon aus, dass sofern ein approbierter Arzt nach eingehender Untersuchung der Verstorbenen einen Totenschein ausstellte, dieses Vorgehen als Sicherheit gegenüber dem Zustand des Scheintodes und bei ansteckenden Krankheiten genügen würde.[89]

Obgleich das zurückhaltende kommunale Handeln hier konträr zum scheinbar aktiven Vorgehen auf Staatsebene erscheint, kann die langjährige Sperrung des Magistrats gegen Leichenhäuser auf dieselben ablehnenden Argumente – dies waren der Kostenfaktor und die Sinnhaftigkeit der anvisierten Projekte – zurückgeführt werden, wie sie auf staatlicher Ebene vorgebracht wurden. Die Reaktion der Berliner Kultusvorstände angesichts der Leichenhausfrage war in diesen Jahren durchgängig ablehnend, da sie argumentierten, keine räumlichen Kapazitäten zu besitzen, um entsprechende Lokalitäten einzurichten.[90] In vielen Fällen existierte nicht einmal ein Totengräberhaus auf den Friedhöfen, wo gegebenenfalls ein spezifisches Zimmer hätte eingerichtet werden können. Nachdem die Kirchenvorstände die Unmöglichkeit eines solchen Unterfangens bestätigt hatten, scheint die Initiative des Magistrats von 1812 nicht weiterverfolgt worden zu sein.

Auch nach der Niederlage Napoleons im Russlandfeldzug und dem endgültigen Durchzug der geschlagenen *Grande Armée* durch Berlin im März 1813[91] verbesserte sich die Lage der einheimischen Bevölkerung nach den Krisenjahren nur minimal. Weiterhin wurden hohe Abgaben erhoben oder Pensionen gekürzt.[92] Und noch bis zum Jahr 1830 war der Abbau der angesammelten Schuldensumme der höchste Ausgabenposten der Stadt.[93] Im Kontext der Schuldentilgung, die von der Stadt Berlin in den Jahrzehnten nach Ende der ›Befreiungskriege‹ geleistet werden musste, findet sich gegebenenfalls die Erklärung für die weitestgehend ablehnende Haltung von staatlicher und kommunaler Seite gegenüber den Leichenhäusern, denn eine affirmative Position hätte gleichsam eine finanzielle Unterstützung der Projekte durch die Behörden erwarten lassen. Nicht nur auf Kommunalebene scheint man zu diesem Zeitpunkt keine ernsthafte Notwendigkeit von Leichenhäusern erkannt zu haben. So teilte die Königliche Regierung zu Berlin

88 Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen an Departement der Allgemeinen Polizei im MI, 19. Februar 1812, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4042, Bl. 99-106, hier Bl. 99.

89 Vgl. ebd., Bl. 99-106.

90 Vgl. KDK an Mag., 10. Juli 1812, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, Bl. 2.

91 Vgl. Berlin in schwieriger Zeit 1806-1815, S. 12.

92 Vgl. Mieck: Reformzeit, S. 460-473.

93 Vgl. ebd., S. 505.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

dem Magistrat am 23. Januar 1817 hinsichtlich der Bemühungen zur Auslagerung der Friedhöfe aus dem Stadtbereich mit, »daß eine Einrichtung von Leichenhäusern nicht erforderlich seyn dürfte, wenn die der Ausführung hoffentlich nicht fernen Leichenschau ins Werk gesetzt wird«.[94] Damit wurde der angedachten ärztlichen Leichenschau konkret eine Konkurrenzposition gegenüber den Leichenhäusern zugewiesen, wie sie in der folgenden Zeit noch stärker ausgebaut werden sollte.

Mit dieser Entscheidung endete der vielversprechende Beginn der Berliner Leichenhausfrage in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts mit einer langanhaltenden Stagnationsphase, die aller Wahrscheinlichkeit nach auf politischen und wirtschaftlichen Krisen der napoleonischen Besatzung Berlins sowie der ›Befreiungskriege‹ basierte. Für die realisierten als auch nicht umgesetzten Leichenhausprojekte dieser annähernd 30 Jahre zeichneten sich primär Privatpersonen verantwortlich. Dies gilt auch für den Fall des ersten Leichenhauses, das zwar als Spende zweier Personen aus dem Kirchenvorstand ins Leben gerufen worden war, diese jedoch hier nicht in ihrer Position als Vertreter der Kirchengemeinde auftraten. Ganz im Gegenteil verweigerten sich sowohl die staatlichen und kommunalen Behörden als auch die Kultusvertretungen der Idee der Leichenhäuser aus zumeist praktischen Gründen.

IV.3.1.2 Ein kurzes Intermezzo: Neue Leichenhausprojekte in Berlin (1824-1831)

Bis Mitte der 1820er-Jahre wurde die Errichtung von Leichenhäusern in Berlin nicht weiter ernsthaft diskutiert und Bestrebungen, die Institute als Folgeerscheinung der geplanten Einführung einer ärztlichen Leichenschau und von Totenzetteln parallel zu etablieren, scheiterten an den finanziellen Mitteln.[95] Danach konzentrierte sich die preußische Regierung vorrangig auf eine Etablierung der ärztlichen Leichenschau, musste aber bereits 1819 eingestehen, dass diese Maßnahme aus Kostengründen ebenfalls nicht realisierbar war.[96] Erst 1824 hatte man die Lancierung der Totenscheine oder Sterbezettel in Berlin sowohl als Kontrollinstrument bei Todesfällen als auch aus der Sorge um Scheintote umsetzen können.[97] Für einige Beteiligte war damit ein adäquates Instrument geschaffen worden, um der Gefahr vor einem Lebendig-begraben-Werden zu trotzen.[98] Andere erkannten in dieser gesetzlichen Umsetzung lediglich ein mangelhaftes Surrogat für die Leichenhäuser in Kombination mit einer gesetzlich angeordneten ärztlichen Leichenschau.[99]

---

94 Königl. Reg. zu Berlin, 1. Abt., an Mag., 23. Januar 1817, ELAB, Epho. Fried., Nr. 10400/202, [o.P.].

95 Vgl. Votum ad No. 2774 und 5436, dem MK vorzulegen, gez. in Vertretung seiner Exzellenz, von Rochow, 7. August 1840, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4046, [o.P.].

96 Vgl. Königl. Preußische Reg., 1. Abt., an MK, 16. Dezember 1819, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4043, [o.P.].

97 Vgl. MK an sämtliche Königl. Reg.n, 6. September 1847, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

98 Vgl. Geheimräte Schweder und Hufeland an MI, z. Hd. von Rochow, 24. April 1835, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4045, [o.P.]. Bemerkenswerterweise gehört auch Hufeland zu den Verfassern des Schreibens, der sich ansonsten vehement für eine Errichtung von LH einsetzte.

99 Vgl. Immediats-Vorstellung des Hofpredigers Theremin an die Staatsminister Freiherrn von Altenstein und von Rochow, 3. April 1840 »in welcher derselbe um Errichtung von Leichenhäusern auf allen Kirchhöfen, in Verbindung mit einer Todtenschau bey jedem Sterbefall bittet« (GStA PK, MK,

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Der nächste Hinweis über eine Realisierung des Leichenhauskonzeptes in Berlin liegt erst für 1825 vor, als zwei kleine Zimmer zur Aufbewahrung von Leichen im Totengräberhaus auf dem Friedhof II der Dreifaltigkeitskirche an der Bergmannstraße durch die Kirchengemeinde eingerichtet wurden.[100] Die Errichtung eines singulären Leichenhauses scheint erstmals 1812 in der Kirchengemeinde debattiert worden zu sein. Als Impulsgeber diente die Aufforderung des Magistrats zur Einrichtung von Leichenzimmern aus demselben Jahr.[101] Die lakonische Antwort der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde hatte sich noch 1812 darauf beschränkt, dass man dem Magistrat bei seinem Anliegen keine Hilfe leisten konnte, da keinerlei Räumlichkeiten für solche Zwecke zur Verfügung stünden.[102] Damit scheint die Angelegenheit zumindest vorläufig beendet gewesen zu sein. In den folgenden zwölf Jahren finden sich zumindest keine Hinweise auf Bauprojekte oder Initiativen dafür in der betreffenden Parochie.

Erst 1824 scheint der Gedanke abermals aufgegriffen worden zu sein, diesmal von der Kirchengemeinde selbst. Am 30. Juni 1824 hatte das Vorstandskollegium der Dreifaltigkeitskirche einem nicht näher benannten Konsistorium seinen Wunsch zum Bau eines Totengräberhauses samt Leichenkammer angetragen. Neben einer Lokalität zur Aufbewahrung und Beobachtung der Leichen sah der Bauplan des Baurates Johann Gottlieb Schlaetzer (1771-1824) bereits ein »beheizbares Lokal« für Besucher*innen und die Leichenträger vor.[103] Die Gesamtkosten für den neu anzulegenden Friedhof beliefen sich auf insgesamt 7100 Taler – 3000 davon waren für die Gebäude veranschlagt –, eine Summe, die nicht von der Kirche aufgebracht werden konnte, weshalb sie sich eine Bezuschussung durch den Staat oder die Stadt erhoffte.[104] In der Folge entspann sich eine Diskussion über die generelle Verpflichtung des Staates hinsichtlich der Leichenhausprojekte. Ein expliziter Fonds zur Errichtung von Leichenhäusern existierte zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Und wiewohl das Kultusministerium im Oktober 1824 zu dem Ergebnis kam, dass laut der Kurmärkischen Verfassung, die mit dem Paragraf 712 des *Landrechts* übereinstimmte,[105] Kultusgebäude in erster Linie aus dem Vermögen der Kirchen bezahlt werden müssten, sprach sich das Ministerium für eine Bezuschussung von 1000 Talern an die Gemeinde aus.[106] Obgleich dieses finanziellen Zugeständnisses sah die Parochie weiterhin keine Option, die gesamte Summe aufzubringen, woraufhin Überlegungen über Lohnkürzungen der Prediger oder Einschränkungen des Bauprojektes angestellt

I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4046, [o.P.]); Praktischer Arzt und Medizinal-Rat Gedicke an MK, 10. Juni 1849, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4046, [o.P.].

100 Einige Angaben beziehen sich auf das Jahr 1824, allerdings ist der Friedhof erst 1825 eröffnet worden, vgl. KDK an Mag., 2. Oktober 1837, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, Bl. 5; entweder ist das Gebäude bereits vor Friedhofseröffnung erbaut und genutzt worden oder man muss das Jahr 1825 als Bau- und Nutzungserstjahr des LH annehmen.

101 Vgl. OB/B/R an Ministerium der Dreifaltigkeitskirche, 28. April 1812, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, Bl. 1.

102 Vgl. KDK an Mag., 10. Juli 1812, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, Bl. 2.

103 KDK an [KKPB?], 30. Juni 1824, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 55f.

104 Vgl. ebd.

105 Vgl. Landrecht, 1821, Teil II, Tit. XI, § 712, S. 117.

106 Vgl. MK an KKPB, 7. Oktober 1824, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 65.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wurden.[107] Zu Beginn des Jahres 1825 machte das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg die Lage noch einmal unmissverständlich deutlich, als es erklärte, dass »eine rechtliche Verpflichtung des Fiscus, zu jenen Kosten einen Beitrag zu leisten, nicht nachgewiesen« werden könne und die Kirchengemeinde andere Wege finden müsse, um das Vorhaben zu realisieren.[108] In Bezugnahme auf frühere Finanzierungen anderer Kirchenbauvorhaben betonte das Konsistorium, dass diese »blos aus Gnade« des Königs unterstützt worden waren.[109] Die Gemeinde hielt indes an ihrer Beteuerung der Notwendigkeit eines Totengräberhauses fest und erneuerte ihren Antrag im März 1825.[110] Daraufhin erfolgt im April desselben Jahres die Genehmigung durch das Konsistorium mit der gleichzeitigen Ablehnung einer Erhöhung der Grabstellengebühr.[111] Somit verfügte die Parochie noch immer über keine adäquate Möglichkeit einer Finanzierung. Dennoch erbat der Kirchenvorstand im April 1825 vom Königlichen Landbaurat Albrecht den notwendigen Bauschein.[112] Ein besonderer Wert wurde darauf gelegt, die Distanz des Hauses zu angrenzenden Bauten und eine zusätzliche Bepflanzung zu betonen; Maßnahmen, die dem Schutz der Lebenden auch durch die angenommenen luftreinigenden Eigenschaften der Pflanzen entsprachen.[113] Die Ausstellung des verlangten Bauscheins erfolgte am 13. Mai 1825.[114] Das noch im Sommer 1825 abgeschlossene Projekt sah die Errichtung eines Wohnhauses für den Totengräber vor.[115] Der ursprünglich anvisierte separate Bau[116] eines Leichenhauses fand zu diesem Zeitpunkt keinerlei Erwähnung mehr. Man darf davon ausgehen, dass er dem Kostendruck zum Opfer fiel. Die Baukosten lagen bei 2872 Talern.[117] Wie die restliche Finanzierung letztlich zustande kam, wird aus den vorliegenden Akten nicht deutlich. Die Ausführung des Baus hatte der Maurermeister Metzing betrieben.[118] Bereits der Landschaftsarchitekt Clemens-Guido Szamatolski betonte, dass es sich bei dem Bau um ein Berliner Novum handelte. Zum ersten Mal hatten die Bauherren schon bei der Planung und Errichtung des Totengräberhauses explizit

107 Vgl. Notizen wegen der Kosten des neuen Kirchhofs, von KDK, 29. November 1824, [Herv. i. O.], ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 69. Hier wird auch die Hilfe durch einen Staatsfonds angesprochen.

108 KKPB an KDK, 23. Februar 1825, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 82.

109 Ebd.

110 Vgl. Bericht des KDK an das hiesige Konsistorium, 31. März 1822, »die Kosten des neuen Kirchhofes und des dazu erforderlichen Hauses betreffend«, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 85-87, hier Bl. 85.

111 Vgl. KKPB an KDK, 7. April 1825, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 89.

112 Vgl. KDK an Königl. Landbaurat Albrecht, 7. Mai 1825, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 93.

113 Vgl. Bepflanzung, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 40f.

114 Vgl. Königl. Landbaurat Albrecht an KDK, 13. Mai 1825, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 94.

115 Vgl. Extract aus dem Konferenzprotokoll, 7. [?] 1825, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 100; KDK an ein nicht näher benanntes Konsistorium, 20. Oktober 1826, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 105.

116 Vgl. KDK an [KKPB], 30. Juni 1824, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 55f.

117 Vgl. KDK an ein nicht näher benanntes Konsistorium, 20. Oktober 1826, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 105.

118 Vgl. Rechnungsübersicht für den Bau des Totengräberhauses vom KKPB an KDK, 11. Dezember 1826, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 106; KKPB an KDK, 18. Oktober 1828, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/178, Bl. 125; Angaben über den Architekten des Gebäudes liegen nicht vor.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

eine Räumlichkeit zur Leichenaufbewahrung vorgesehen.[119] Szamatolski interpretiert diese Architektur als einen Vorgängerbau späterer Leichenhallen.[120] Es liegen nur wenige zusätzliche Informationen über die Architektur des Gebäudes vor.[121] Nähere Größenverhältnisse sind nicht angegeben, doch berichtete das Kollegium der Dreifaltigkeitskirche gegenüber dem Magistrat 1850, dass die Kammer zur Aufbewahrung der Leichen und für Wiederbelebungsversuche höchstens zwei Särge aufnehmen konnte.[122] Die Einrichtung bestand aus zwei kleinen, beheizbaren Zimmern, die durch eine Glastür voneinander getrennt waren und der Verwahrung von Leichen dienten. Der vordere Raum bot Platz für die Särge und war mit einem Weckapparat ausgestattet.[123] Das hintere Zimmer diente dem Wächter als Aufenthaltsort und sollte, im Falle eines Wiedererwachens auch zur weiteren Versorgung der Scheintoten genutzt werden.[124]

Lediglich zwei Jahre später, 1827, wurde bei der Anlage des neuen Friedhofes der Jüdischen Gemeinde vor dem Schönhauser Tor ein eingeschossiges klassizistisches Gebäudeensemble, bestehend aus Wächterwohnung, Tahara-Raum und Versammlungshalle eingeweiht,[125] das von dem Stadtbaurat Langerhans konzipiert worden war.[126] Der erste Entwurf des Gebäudes von 1825 stammte von dem Maurermeister Metzing und dem Zimmermeister Gosebruch. Bei der späteren Realisierung kam es aber scheinbar zu Veränderungen des ursprünglichen Bauplans, die heute nicht mehr in Gänze rekonstruiert werden können.[127] In der 1826 erlassenen Beerdigungsordnung wurden die Räumlichkeiten explizit auch als Aufbewahrungsort für die Leichen angeführt und als »Leichenkammer« bezeichnet.[128] Dabei scheint es sich jedoch nicht um ein Leichenhaus per definitionem gehandelt zu haben, das heißt um eine Einrichtung, die über eine als angemessen erachtete Ausstattung zur Scheintotenrettung verfügte. Allerdings wurde die Institution in späteren Bekanntmachungen des Magistrats offiziell als Leichenhaus gezählt.[129] Bemerkenswert ist der Umstand, dass ausgerechnet

119 Vgl. Szamatolski/Mandelka: Dreifaltigkeit II, S. 21; Müller u.a.: Geschichte, S. 10.

120 Vgl. Szamatolski/Mandelka: Dreifaltigkeit II, S. 21.

121 Vgl. Taxe, Totengräberhaus der Dreifaltigkeitskirche, 27. Januar 1827, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/726, Bl. 10 R.

122 Vgl. KDK an Mag., 14. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 242.

123 Vgl. KDK an Mag., 2. Oktober 1837, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, Bl. 5; KDK an Mag., 18. Januar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 108.

124 Vgl. ebd.

125 Vgl. Knufinke: Bauwerke, S. 128f.

126 Vgl. Kuhn: Gutachten, S. 56; Knufinke, Bauwerke, S. 416; eine Abbildung des Gebäudes findet sich bei: Knufinke, Ulrich: Jüdische Friedhofsbauten um 1800 in Deutschland: Architektur als Spiegel der Auseinandersetzungen um Haskala, »Emanzipation« und »Assimilation«, S. 88, Abb. 8, https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/2086/file/opus_pardes_11_Art04.pdf, Zugriff: 23.05.2018; Müller-Busch/Werner: tot in mitte, S. 73; Gottschalk: Jüdische Gemeinde, S. 32.

127 Vgl. Knufinke: Bauwerke, S. 128, auch Anm. 474.

128 Die Ältesten der Judenschaft: Neue Beerdigungs-Anordnung in der Israelitischen Gemeinde zu Berlin, vom 27. August 1826, in: Sulamith (1826) S. 337-344, hier S. 339f., § 4, http://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/cm/periodical/pageview/2311734, Zugriff: 01.01.2016; Knufinke: Bauwerke, S. 128f.

129 Vgl. OB u.a. an die Ältesten der Judenschaft, 19. Februar 1840, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 105.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

die Jüdische Gemeinde in Berlin, wenn auch unter dem unverkennbaren Druck der Haskala,[130] innerhalb der Jahrzehnte nach Gründung des ersten Berliner Leichenhauses zu einer der nachdrücklichsten Verfechter*innen der Einrichtungen gehörte, stand doch die orthodoxe Totenbehandlung in einem deutlichen Gegensatz zur normativen Struktur der Institute.

Es scheint, dass in den beiden aufgezeigten Fällen die Kultusvertretungen der Dreifaltigkeitskirche und der Jüdischen Gemeinde maßgeblich an der Realisierung beteiligt waren. Ebenso beachtenswert wie die intensive Teilhabe der aufgeklärten Jüdischen Gemeinde an der Leichenhausfrage ist die Betrachtung der Stadtteile, in denen die beiden Einrichtungen realisiert wurden. Der neue jüdische Friedhof vor dem Schönhauser Tor und die entsprechende Gemeinde gehörten zum Gebiet der Oranienburger Vorstadt, ein Stadtviertel, das sich im Laufe des 19. Jahrhunderts ebenso wie die angrenzende Rosenthaler Vorstadt verstärkt als Quartier der sogenannten Unterschichten entwickelte.[131] Dahingegen befand sich die Friedrichstadt, in der die Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde angesiedelt war, auf dem Sprung, sich von einem vorwiegend von Manufakturarbeiter*innen bewohntem Stadtviertel zu einem gehobenen Bezirk zu entwickeln, in dem zukünftig das Bürgertum und der Adel zu Hause waren.[132] Hatte sich das realisierte Leichenhaus auf dem Cöllnischen Vorstadtfriedhof noch im Herzen der damaligen Stadt Berlin befunden – und auch das Projekt der Gesellschaft der Freunde war für den innerstädtischen Bereich angedacht gewesen –, so zeichnete sich bei den Projekten dieser zweiten Phase bereits deutlich die Realität der ausgelagerten Friedhöfe ab. Mit den beiden oben dargestellten, innerhalb weniger Jahre realisierten Projekten scheint der Bann gebrochen worden zu sein, der die Beschäftigung mit dem Thema seit dem Beginn des Jahrhunderts belegt hatte. Obgleich beide Einrichtungen von Einfachheit gekennzeichnet waren und als Bestandteile eines unter anderen Vorzeichen stehenden Gebäudeensembles betrachtete werden müssen, war der ausgewiesene Zweck unmissverständlich. Die Rettung von Scheintoten stand in beiden Fällen im Vordergrund. Eine erste inhaltliche Wende zeichnete sich hingegen 1831/32 mit dem erstmaligen Auftreten der Cholera in Preußen und Berlin ab.

IV.3.1.3 Die Cholera in Berlin und ein folgenschwerer Aufruf (1831-1837)

Die Cholera gehört ebenso wie Typhus und Fleckfieber zu den Darmerkrankungen, den »Dysenterien«, die früher allgemein als »Fieber«, »Pestilenz« oder »Ausfluß« bezeichnet wurden.[133] Als Symptome treten starker Durchfall, Erbrechen, eine rasante Abnahme des Körpergewichtes sowie bläuliche Flecken auf.[134] Ohne adäquate Behandlung versterben die Kranken zumeist innerhalb weniger Tage an Dehydrierung. Bemühungen um eine Verbesserung der hygienischen Bedingungen gab es in Preußen schon weit vor dem

130 Hier muss zwischen orthodoxen und aufklärerisch gesinnten Strömungen unterschieden werden.

131 Vgl. Grzywatz: Stadt, Bürgertum, S. 435; Grzywatz: Stadt, Verstädterung, S. 199; Schwippe/Zeidler: Dimension, S. 240.

132 Vgl. Grzywatz: Stadt, Bürgertum, S. 434; Schultz: Sozialgeschichte, S. 304.

133 Ruffié/Sournia: Seuchen, S. 66.

134 Vgl. ebd., S. 68.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Auftreten der ersten Choleraepidemie in den deutschen Staaten, doch kann die Cholera nicht nur als die bestimmende Krankheit des 19. Jahrhunderts betrachtet werden, sondern auch als eine Zäsur im Verständnis um die Notwendigkeit der Hygiene. Denn es war der erstmalige Ausbruch der Cholera, der anfangs in England, später dann in den deutschen Staaten, eine weitgehende Hygienebewegung auslöste.[135]

1826 brach die Cholera in Indien aus und erreichte über den Nahen Osten und Osteuropa, 1831/32 Mitteleuropa.[136] In den deutschen Staaten wurden von Seiten der Behörden Choleralazarette eingerichtet.[137] Als ebenso wichtig wurde aber die persönliche Verantwortung im Umgang mit der Krankheit angesehen. Hufeland, der Krankheitsursachen nach kontagiösen und physischen Giften unterteilte, wies sämtliche ansteckende Krankheiten der ersten Gruppe zu und berief sich synonym auf Miasmen und Kontagien als Auslöser.[138] Diese als Gifte bewerteten Substanzen sollten sich nicht nur im Organismus ausbreiten können, sondern auch Gegenständen, wie Kleidung oder Hausrat, anhaften.[139] Als präventive Maßnahmen gegen die Ansteckung mit kontagiösen Giften schlug Hufeland die Einhaltung grundsätzlicher hygienischer Maßnahmen wie regelmäßiges Baden, Mundausspülen, Kämmen und saubere Kleidung, zudem sportliche Ertüchtigung, im besten Fall an der frischen Luft, zumindest aber eine angemessene Belüftung der Zimmer vor. Auch ein Glas Wein zur Bewahrung von »guten Muth und Heiterkeit der Seele« konnte eine hilfreiche Maßregel sein.[140] Zuletzt sollte aber unbedingt jeglicher Körperkontakt mit anderen Menschen vermieden[141] und regelmäßige Desinfektionen vorgenommen werden.[142] Insgesamt sieben pandemische Wellen der Cholera sind für Europa bis in die heutige Zeit zu konstatieren, davon war Berlin zwischen 1831 und 1873 allein 13 Mal betroffen. Als besonders schwere epidemische Phasen in Preußen gelten hierbei die Jahre 1848/49, 1852, 1855 und 1866,[143] konkret für Berlin waren die Jahre 1837, 1849 und 1866 durch eine hohe Morbidität und Mortalität geprägt.[144]

Wie hilflos die Medizin der damaligen Zeit der Ursachenbewertung und Behandlung der Cholera gegenüberstand, zeigt sich auch an ihrem Beinamen »Asiatische Hydra«. Glaubte man eine Epidemie überstanden zu haben, entwickelte sich bald schon und oftmals heftiger als zuvor ein neuer Seuchenzug. Im Gegensatz zum früheren Verständnis

135 Vgl. Eckart: Geschichte (2013), S. 192.

136 Vgl. Bauer: Krankheitslehre, S. 66; Ruffié und Sournia setzen das Auftreten der Cholera im 19. Jahrhundert in Indien und Persien um einige Jahre früher an, vgl. Ruffié/Sournia: Seuchen, S. 68.

137 Vgl. für Berlin: Schütz, W.: Vergleichende statistische Uebersicht der in Berlin in den vier Epidemien 1831, 1832, 1837 und 1848 vorgekommenen Cholerafälle nach den Wohnungen der Erkrankten aus den amtlichen Listen zusammengestellt und erläutert, Berlin 1849, S. 16.

138 Vgl. Hufeland: Makrobiotik, S. 80f.

139 Vgl. ebd., S. 82.

140 Ebd., S. 83.

141 Vgl. ebd.

142 Vgl. ebd., S. 227.

143 Vgl. Dorrmann, Michael: »Das asiatische Ungeheuer«. Die Cholera im 19. Jahrhundert, in: Hans Wilderotter (Hg.): Das große Sterben. Seuchen machen Geschichte, Berlin 1995, S. 204-251, hier S. 231.

144 Vgl. Dettke, Barbara: Die asiatische Hydra. Die Cholera von 1830/31 in Berlin und den preußischen Provinzen Posen, Preußen und Schlesien (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 89), Berlin 1995, S. 241.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

von Seuchen als Schicksalsschlägen oder Gottesstrafen[145] galt bei der Cholera eine medizinische Lösung als möglich. Dies war auch der Fall, obwohl zumindest bis zum Ende des 19. Jahrhunderts keine definitive Erklärung für die Erkrankung existierte.[146]

Nicht nur in der Frage um die Entstehung der Cholera, sondern auch anderer Infektionserkrankungen, wurde im 19. Jahrhundert der Diskurs um die Miasmenlehre und die Kontagiumtheorie zum Teil aggressiv ausgetragen. Dabei korrelierte der französische Arzt François Magendie (1783-1855) das Auftreten der Cholera mit ungenügenden Lebensverhältnissen und bezog somit eine konkret soziale Position, indem er die Wohnbedingungen insbesondere der armen Bevölkerung in feuchten Behausungen bei schlechter Belüftung und Lichtmangel mit dem Auftreten von Seuchen verband.[147] In präventiven Maßnahmen wie der Quarantäne oder einem Seuchenkordon erkannte Magendie daher keine sinnvolle Gegenwehr. Einher ging damit auch die Auffassung bei Teilen der Gesellschaft, wonach die sozialen Unterschichten als Entstehungs- und Verbreitungsursache von Unrat, schlechten Gerüchen sowie Krankheiten verantwortlich gemacht wurden.[148] Gegen Ende der 1830er-Jahre nahmen die Auseinandersetzungen zwischen den Kontagionisten und den Antikontagionisten immer deutlichere Züge an.[149] Letztlich blieb es aber dabei, dass eine allgemein anerkannte und fundierte Diagnose der Cholera nicht erbracht werden konnte. Dieser Umstand trug zur gesteigerten Unsicherheit bei, die sich auch im Umgang mit den betroffenen Leichen zeigte. So urteilte die *Vossische Zeitung* vom 10. September 1848, dass es nicht zu verantworten sei, wenn durch »längeres Liegen der Leichen die Atmosphäre verpestet, zur Aengstlichkeit Veranlassung gegeben und jener mörderischen Krankheit neue Opfer gebracht werden«.[150]

Für die 1830er-Jahre in Berlin lassen sich bei den Forderungen nach Leichenhäusern vorwiegend unter dem Eindruck der Cholera mehrere entscheidende Zäsuren feststellen. 1426 Menschen starben zwischen dem 29. August 1831 und dem offiziellen Ende der ersten Epidemie am 19. Februar 1832 in der preußischen Hauptstadt an den Folgen der Krankheit.[151] Der Anthropologe Jacques Ruffié und der Medizinhistoriker Jean-Charles Sournia weisen darauf hin, dass die Cholera bei ihrem ersten Auftreten in Frankreich eher unbekümmert aufgenommen wurde, da sich zumindest die bürgerlichen Schichten nicht der Unsauberkeit verdächtigten und somit nicht von einer Ansteckung ausgingen.[152] Kritisch muss hier eingewandt werden, dass Ruffié und Sournia offensichtlich von der Prämisse ausgingen, die Menschen hätten zu diesem frühen Zeitpunkt bereits die Cholera primär mit Unreinheit, welcher Art auch immer, assoziiert. Festzu-

145 Vgl. Briese: Ansteckung, S. 291; Leven: Geschichte, S. 75.

146 Die traditionelle Vorstellung von Seuchen, Naturkatastrophen und Kriegen als Ausdruck einer Strafe Gottes verlor durch die aufklärerische Religionskritik erheblich an Bedeutung, vgl. von Greyerz: Religion, S. 290.

147 Vgl. Bauer: Krankheitslehre, S. 68.

148 Vgl. Zwingelberg: Topographien, S. 44; Corbin: Pesthauch, S. 189-212.

149 Vgl. Bauer: Krankheitslehre, S. 72.

150 Zur Verhütung der Cholera!, in: Erste Beilage zur VZ, gez. Dr. Schiefinger, 10. September 1848, Nr. 211, S. [12f.].

151 Vgl. Briese: Angst (2003b), S. 13; Materna/Ribbe u.a.: Geschichte, S. 106.

152 Vgl. Ruffié/Sournia: Seuchen, S. 68.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

halten ist jedoch, dass Vermutungen dieser Art bestanden, ein sicherer Nachweis indes nicht erbracht war. Dennoch findet sich anfänglich eine ähnliche mehr oder weniger unbeschwerte Haltung auch beim Ausbruch der ersten Choleraepidemie in Preußen. Der ärztliche Stand war sich seiner eigenen Fähigkeiten im Umgang mit der Krankheit sicher,[153] auch deshalb, da früh entsprechende Schutzmaßnahmen einleitet wurden, indem um Berlin herum 60 Schutzbezirke eingesetzt wurden, mit dem Zweck, die Cholera aufzuhalten.[154] Die Sperrzonen wurden als Quarantänemaßnahmen eingerichtet, in denen die Durchreisenden zwischen zehn bis 20 Tage auf Krankheitszeichen hin beobachtet wurden. Zudem räucherte man portables Gut mit Essig, Chlor, Schwefel oder Salpeter, angefangen von einzelnen Briefen über die Kleidung bis hin zur Handelsware.[155] Doch gelang es nicht, den Ausbruch der Seuche in Berlin 1831 zu verhindern. Als sich die Cholera in Preußen ausbreitete, kannte man keine adäquaten Mittel, um sich gegen sie zur Wehr zu setzen.[156]

Zu einer ähnlichen Einschätzung wie Ruffié und Sournia bezüglich einer anfangs beruhigten Stimmung trotz der bedrohlichen Seuche gelangt Barbara Dettke für die erste Choleraepidemie in Berlin lediglich bezüglich der Unterschichten. Hier war die Angst vor der herannahenden Cholera nur gering ausgeprägt. Dettke sieht die Ursache dafür in dem Umstand begründet, dass die arme Bevölkerung nicht in den »Genuss« der »angstmachenden Literatur« kam.[157] Diese lehnte hingegen zum großen Teil die sanitätspolizeilichen Maßnahmen ab. Die Aversion richtete sich nicht nur gegen die Choleralazarette, sondern zeigte sich auch ausgeprägt bei der Nutzung der Leichenhäuser. In beiden Fällen verbanden sich verschwörungstheoretische Annahmen mit den, zumindest für die Armen, ungünstigen realen Maßnahmen gegenüber Lebenden wie Toten.[158] Dabei war eine deutliche Abneigung gegenüber den Lazaretten und vergleichbaren Einrichtungen nicht allein bei den Armen vorhanden,[159] doch war es den Angehörigen ›höherer‹ Schichten möglich, sich durch persönlichen Einfluss oder finanzielle Mittel zu behelfen. So gelang es begüterten Personen durch pekuniäre Aufwendungen die Bestattung einer Choleraleiche auf einem regulären Begräbnisplatz zu bewirken, während die Armen zwangsläufig den sogenannten Cholerafriedhöfen zugeführt wurden.[160]

Nachdem die Cholera erstmals in Berlin ausgebrochen war, hatte man sich nach anfänglichen Schwierigkeiten bei der Aufnahme der Choleratoten auf den regulären Friedhöfen, darauf geeinigt, die an der Krankheit Verstorbenen auf eigens eingerichteten und

153 Vgl. Briese: Ansteckung, S. 290.

154 Vgl. Eckart: Geschichte (2013), S. 191.

155 Vgl. ebd., S. 190f.

156 Vgl. ebd., S. 191.

157 Dettke: Hydra, S. 281.

158 Vgl. von Holtei, Karl: Vierzig Jahre, 5. Bd., Breslau 1845, S. 238ff., zit. n. Briese: Angst (2003b), S. 377.

159 Vgl. Dettke: Hydra, S. 284.

160 Vgl. ebd., S. 287; als deutlichstes Beispiel kann die Beerdigung des 1831 an der Cholera verstorbenen Philosophen Georg Friedrich Wilhelm Hegel (1770-1831) angeführt werden, dessen Leichnam nicht nur mit einem aufwendigen Trauerzug durch die Stadt geleitet, sondern auch auf einem regulären Bestattungsplatz, dem Dorotheenstädtischen Friedhof an der Chausseestraße, beerdigt worden war, vgl. Inland, Berlin, 16. Nov., in: Allgemeine Preußische Staats-Zeitung [Berlin], Nr. 139, 17. November 1831, S. 1695, zit. n. Briese: Angst (2003b), S. 307.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

vor den Toren der Stadt ausgelagerten Cholerafriedhöfen zu bestatten.[161] Diese entstanden in Berlin vor dem Landsberger und Frankfurter Tor, später auf dem Wedding und in der Hasenheide. Die Jüdische Gemeinde richtete einen eigenen Cholerabegräbnisplatz neben ihrem regulären Friedhof vor dem Schönhauser Tor ein.[162] Eine besonders ungünstige hygienische Situation bestand in den Mietskasernen der Rosenthaler Vorstadt, den Familienhäusern, mit ihren beengten und hygienisch bedenklichen Wohnverhältnissen.[163] Hier erkrankten während der ersten Choleraepidemie in Berlin 9 Prozent der Einwohner*innenschaft.[164] Grundsätzlich trat die Cholera in den Wohnquartieren der ärmeren Bevölkerung häufiger auf.[165]

Nicht selten kam es zu Aufständen im Zuge speziell der ersten Choleraepidemie in ganz Preußen.[166] Anlass der Unruhen waren oftmals Gerüchte über Vergiftungsversuche der Reichen an den Armen.[167] Insbesondere der Ärzteschaft wurden solche Intrigen unterstellt, die angeblich eine gezielte Tötung von Armen aufgrund der Überbevölkerung anstrebte oder intendierte Verteuerungen der Güter durch die Quarantänemaßnahmen vorsah.[168] Eindrücklich zeigt sich hingegen, dass sich in dem reichhaltigen Konvolut an Tagebuchaufzeichnungen, Briefen offizieller und privater Natur sowie staatlichen Verordnungen und Zeitungsartikeln, das Briese über die Cholera und ihre Auswirkungen in und um Berlin von 1831/32 zusammengetragen hat,[169] durchaus Parallelen beim Umgang mit den Choleraleichen zu Postulaten bezüglich der Scheintoten erkennen lassen. Dies betrifft größtenteils die Abwehrhaltung der Bevölkerung gegenüber medizinisch begründeten Restriktionen.[170]

Auch mit der Sorge um Scheintote befasste man sich im Kontext der Cholera, standen die sanitätspolizeilichen Anweisungen im Seuchenfall, wie das rasche Beerdigen der Verstorbenen und das sichere Verschließen der Särge, doch durchaus konträr zu den anempfohlenen Schutz- und Rettungsmaßnahmen gegenüber Scheintoten.[171] Eine anonym publizierte Anweisung über den Gebrauch des sogenannten »Pest-Essigs«, der in Marseille ehemals gegen die Pest erfunden worden war, pries diesen als adäquates Mittel bei »Faulfiebern, bei Ohnmachten, Scheintod, Schlagflüssen, Blutunterlaufungen, bei

161 Vgl. Dettke: Hydra, S. 176.

162 Vgl. ebd., S. 179.

163 Vgl. Briese: Angst (2003a), S. 165.

164 Vgl. Dettke: Hydra, S. 184.

165 Dettke konstatiert einen erhöhten Cholerabefall in der Rosenthaler und Stralauer Vorstadt sowie der Königs- und Luisenstadt, vgl. ebd., S. 252:

166 Vgl. ebd., S. 288-291; Briese: Angst (2003a), S. 169-173.

167 Vgl. Dettke: Hydra, S. 291.

168 Vgl. Briese: Angst (2003a), S. 170f.

169 Vgl. Briese: Angst (2003a); Briese: Angst (2003b).

170 Vgl. Mag. an Localverein, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227; Briese: Angst (2003a), S. 175-177.

171 Vgl. Sachs, Albert: Ueber die Nothwendigkeit der Vorsichtsmaassregeln gegen Choleraleichen, in: Ders. (Hg.): Tagebuch über das Verhalten der bösartigen Cholera in Berlin, Nr. 73, vom 8. Dezember 1831, S. 291-293, in: Ders. (Hg.): Tagebuch über das Verhalten der bösartigen Cholera in Berlin. Eine Sammlung von Aufsätzen pathologisch-therapeutischen, gesundheits-polizeilichen und populär-medicinischen Inhalts in Bezug auf den Verlauf der Epidemie im In- und Auslande. Seit dem 14. September bis zum 31. December 1831, Berlin o.J., S. 291-294, hier S. 291f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Entzündungen welche sich zum Brande neigen« und der Cholera.[172] In einem Bericht aus Berlin in der Dresdener *Abend-Zeitung* vom 7. Oktober 1831 wurde festgehalten: »Die Choleraleiche geht eine Stunde nach dem Tode in Fäulniß über; an die Schrecken des Scheintodes ist daher nicht zu denken.«[173] In diesem Fall scheint die Annahme bestanden zu haben, dass die Cholera die Möglichkeit einer eindeutigen Todesfeststellung bot und der Scheintod in diesem Fall generell ausgeschlossen werden könnte.

In Anbetracht der zeitlichen Nähe zum erstmaligen Auftreten der Cholera in Berlin dürfen vereinzelte Unternehmungen der Polizei als konkrete Reaktion auf das Geschehen gedeutet werden; sie standen gänzlich unter einem auf verbesserte Hygiene und Seuchenprävention abzielendem Diktum: Mitte August 1832 erschien eine Bekanntmachung des Magistrats in einer Beilage zu den *Berlinischen Nachrichten,* nach der Leichen in Kirchengewölben extra- und intramural künftig nur noch in luftdicht verschlossenen Bleisärgen beigesetzt werden durften, und zwar »zur Vermeidung der nachtheiligen Folgen der Ausdünstung« und dass bei Zuwiderhandlung keine Beerdigung stattfinden dürfe.[174] Diese Anordnung stand diametral zum Rettungsgedanken scheintoter Menschen. Ein weiteres Handeln, das unmittelbar auf die erste Choleraepidemie zurückgeführt werden kann, betraf 1832 die Beauftragung des Stadtphysikus Natorp und des Polizeiinspektors Matke mit der Inspektion des Oehmigkschen Erbbegräbnisses auf dem Luisenstädtischen Friedhof als potenziellem Leichengewölbe zur Aufstellung von Leichen.[175] Leichengewölbe dienten im Gegensatz zu Leichenhäusern per definitionem einer genuinen und mit Kosten verbundenen Aufbewahrung der Verstorbenen. Dabei wurde in der Regel kein Rettungsgedanke verfolgt, was sich auch an der Lagerung der Leichen ablesen lässt.[176]

In einem Schreiben des Magistrats an das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg vom 25. Februar desselben Jahres wurde die generelle Schließung der Leichengewölbe in Berlin verhandelt.[177] Als Auslöser der magistratlichen Forderung kann der kooperative Antrag des Ministeriums der Friedrich-Werderschen- und der Dorotheenstädtischen Kirche um eine Genehmigung zur Errichtung eines Leichenhauses auf dem gemeinsamen Friedhof vor dem Oranienburger Tor betrachtet werden.[178] Dabei wird deutlich, dass sowohl der Magistrat als auch die Kirchengemeinden offensichtlich keine eindeutige sprachliche Differenzierung zwischen einem Leichenhaus und einem Leichengewölbe vornahmen. Als Begründung ihres Gesuches beriefen sich die beiden Kirchengemeinden weder auf sanitätspolizeiliche Notwendigkeiten noch auf die Rettung von Scheintoten, sondern auf den Umstand, dass sie über kein Leichengewölbe oder Leichenhaus verfügten würden und damit im Gegensatz zu anderen Gemeinden

172 Anonym: Anweisung den sogenannten Pest-Essig (Vinaigre de quatre voleurs) nach Vorschrift der vorzüglichsten Pharmacpoen zu bereiten, Berlin [Sommer] 1831, S. 3ff., zit. n. Briese: Angst (2003b), S. 63f.

173 Aus Berlin. Am 1. Oktober 1831, in [Dresdener] Abend-Zeitung, Nr. 240, 7. Oktober 1831, S. 960, zit. n. Briese: Angst (2003b), S. 201f.

174 Bekanntmachung, in: Beilage zu den BN, gez. OB/B/R, 17. August 1832, Nr. 192, S. [1].

175 Vgl. PPB an KKPB, 8. April 1832, ELAB, KKPB, Nr. 14/4538, [o.P.].

176 Vgl. meine Ausführungen im Kap. I.1.

177 Vgl. Mag. an KKPB, 25. Februar 1832, ELAB, KKPB, Nr. 14/4055, [o.P.].

178 Vgl. ebd.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

nicht an entsprechenden Einnahmen der Leichenaufbewahrung partizipieren könnten.[179] Während sich das Ministerium der Friedrich-Werderschen-Kirche explizit für die Schaffung eines Leichengewölbes aussprach, verwahrte sich der Vorstand derselben Kirche vehement dagegen, da er in der Aufstellung vieler Särge in einem großen Raum eine Verletzung von Pietätsempfindungen und Hygienerücksichten befürchtete. In der Auseinandersetzung nahm das Konsistorium schließlich die Position des Kirchenvorstandes ein. Gleichzeitig wurde offensichtlich auch die Errichtung eines tatsächlichen Leichenhauses für die betroffenen Gemeinden diskutiert, das explizit der Rettung von Scheintoten vor einem Lebendig-begraben-Werden dienen sollte.[180]

Der Magistrat verlangte die generelle Schließung der Leichengewölbe, damit keine Gemeinde einen finanziellen Vorteil vor einer anderen genoss, ging aber in seinen Forderungen noch weiter, als er zudem jegliche Stätten, in denen die Leichen über der Erde verwesten, schloss und zukünftige Baulichkeiten untersagte.[181] Dies kam de facto einer Verbotsforderung für Leichenhäuser gleich. Obgleich sich der Magistrat in seinem Postulat nicht direkt auf die Cholera bezog, darf dennoch angenommen werden, dass diese eindeutige Forderung auch ein Resultat der Epidemie war, da die Vorstellung von Leichenausdünstungen als Gefährdungspotenzial der Lebenden weit verbreitet war.

Der Schutz der vermeintlichen Scheintoten trat unter dem Eindruck der ersten Choleraepidemie in den Hintergrund. Dass die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden hingegen keineswegs gänzlich gewichen war, zeigt eine Ereigniskette, die 1833 ihren Anfang nahm. Am 8. Juni 1833 erschien unter anderem in der *Vossischen Zeitung* der Artikel »Der letzte Liebesdienst« des Königlichen Leibarztes Hufeland, der in der Bevölkerung eine nachhaltige Erregung auslöste.[182] Fidicin interpretiert das Erscheinen des Aufsatzes sowie die Reaktionen darauf, ohne diesen explizit zu erwähnen, als entscheidenden Auslöser für eine erneute Behandlung des bereits im Vergessen begriffenen Themas Leichenhaus.[183] In dem Artikel heißt es: »Man hört immer nur von der letzten Ehre sprechen, die man dem Verstorbenen erweist. Ich bitte um Erlaubniß ein Wort von der letzten Liebe zu sprechen, die wir ihm zu erweisen schuldig sind.«[184] Hufeland beklagte die schlechte Lebenssituation der armen Bevölkerungsschichten in ihren kleinen Wohnungen und rief den doppelten Zweck der Leichenhäuser als Schutzorte für die Lebenden und die Toten in Erinnerung. In Anbetracht der positiven Erfahrungen, die Hufeland bei Subskriptionen zur Realisierung seines Leichenhausprojektes am Ende des 18. Jahrhunderts in Weimar gemacht hatte, forderte er nun zur Sammlung von Geldern in den Gemeinden auf, um den Bau von Leichenhäusern zu finanzieren. Eloquent schloss er: »Brauche ich für ein Publikum, wie das von Berlin, was sich so sehr durch Menschlichkeit, Aufklärung und Empfänglichkeit für alles Vernünftige und wahrhaft Nützliche auszeichnet – hier noch ein Wort hinzufügen?«[185]

179 Vgl. ebd.
180 Vgl. ebd.
181 Vgl. ebd.
182 Vgl. Der letzte Liebesdienst, in: VZ, gez. Hufeland, 8. Juni 1833, Nr. 131, S. [7f.].
183 Vgl. Fidicin: Beiträge, S. 359.
184 Der letzte Liebesdienst, in: VZ, gez. Hufeland, 8. Juni 1833, Nr. 131, S. [7f.].
185 Ebd.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Reaktionen auf die Mahnung waren beträchtlich. Keine drei Tage später, am 11. Juni 1833, erschien in derselben Zeitung eine affirmative Antwort: »Sein [Hufelands, Anm. d. Aut.] Vorschlag muß in dem verständigen Berlin Anklang finden, wenn jeder nur bedenke, daß uns im irdischen Leben nichts gewisser als der Tod, nichts gräßlicher als das Lebendigbegraben ist.«[186] Gleichzeitig forderte der/die anonymisierte Autor*in H.K. von den Stadtverordneten die Bildung einer Kommission zur Klärung der finanziellen und architektonischen Aspekte der Leichenhäuser und zweifelte nicht daran, die anfallenden Kosten durch Spenden der Bevölkerung decken zu können.[187] Angeregt durch den neuerlichen Diskurs um die Leichenhäuser, beschloss die Stadtverordnetenversammlung bereits am 13. Juni 1833, den Magistrat zur Bildung einer gemischten Deputation aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten aufzufordern. Ziel dieser Deputation sollte es sein, herauszuarbeiten, inwieweit die Errichtung von Leichenhäusern auf den lokalen Friedhöfen bis dato umsetzbar war.[188] Auf diesen Umstand kann nicht deutlich genug verwiesen werden, zeigt sich doch an ihm das erstmalig aktive Auftreten einer Berliner Kommunalbehörde in der Leichenhausfrage. Auch in der Folgezeit lässt sich ein Handeln der Kommunalbehörden zumeist auf äußere Impulse einzelner Bürger zurückführen. Am Ende des Monats war die besagte Deputation ernannt und zusammengekommen.[189] Aus einem Schreiben vom 15. August 1833 an den Vorstand der Nicolai- und Marienkirche geht hervor, dass die Delegation eine Verfügung zum Bau von Leichenhäusern erlassen hatte und plante Prüfungen der räumlichen Möglichkeiten anzustellen.[190] Dabei ging es darum, festzustellen, »in wie fern es möglich sein dürfte, auf den Begräbnißplätzen der Kirchen unseres Patronats Leichenhäuser zu erbauen und woher die Kosten, nicht nur zu ihrer Erbauung, sondern auch zu ihrer Einrichtung und Unterhaltung zu unternehmen sein möchten«.[191]

Zu diesem Zeitpunkt existierten – zumindest im Bewusstsein der Öffentlichkeit – keine Leichenhäuser mehr in Berlin. In einem Artikel der *Berlinischen Nachrichten* vom 24. Juli 1833 nahm man Bezug auf die Pariser *Le Temps*, die Berlin als eine der Städte aufführte, in der Leichenhäuser bereits realisiert worden waren. In den *Berlinischen Nachrichten* beklagte man diese »leider nur unbegründete Nachricht« und hoffte, dass aufgrund des Aufsatzes Hufelands dieser Umstand bald eine Änderung erfahren möge.[192] Das erste Leichenhaus in Berlin auf dem Cöllnischen Vorstadtfriedhof scheint in den 1830er-Jahren weitgehend vergessen gewesen zu sein. Unter Beachtung der ambitionierten Zielsetzungen der Ende Juni 1833 gegründeten Deputation scheint das Verhalten der an dieser Fragestellung beteiligten Behörden umso unkoordinierter, sobald die Administrati-

186 Der letzte Liebesdienst, in: VZ, gez. H.R., 11. Juni 1833, Nr. 133, S. [7].

187 Vgl. ebd.

188 Vgl. Extract aus der Verhandlung der Stadtverordneten-Versammlung vom 13ten Juni 1833, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 107.

189 Vgl. OB an Prediger Rolle, 28. Juni 1833, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 114; Sitzungseinladung, gez. Klein, Kommissionsmitglied, an Stadtrat Pieper, Dietrich u.a., 23. Juli 1833, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 119.

190 Vgl. OB an VNMK u.a., 15. August 1833, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60. Bl. 121; OB/B/R an VPK, 15. August 1833, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 1.

191 OB/B/R an VNMK, 15. August 1833, ELAB, JNK, Nr. 10408/221, Bl. 66.

192 Paris, vom 16. Juli, in: BN, 24. Juli 1833, Nr. 170, S. [4].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

on mit einem konkreten Bemühen um Umsetzung zusammentraf. Zu diesem Zeitpunkt kann zumindest kein strukturiertes Vorgehen des Magistrats in der Angelegenheit der Leichenhäuser festgestellt werden.

So hatte der Philosoph James Schumann bereits am 2. Juli 1833, also nur einen Monat nach Hufelands Publikation, einen Plan für ein Leichenhaus in Berlin mit der Bitte um Genehmigung an das Kultusministerium gesandt, dessen Realisierung »menschlichen Leiden abhelfen, Lebende trösten, Todte sichern wird«.[193] In einem weiteren Schreiben gleichen Datums wahrscheinlich an das Kultusministerium appellierte Schumann an die »christliche Gesinnung« und hob explizit den kameralistischen Gewinn von Leichenhäusern »zum Schutze des Staates« hervor.[194] Konsequenterweise beklagte der Antragsteller, dass Einrichtungen dieser Art für Berlin allgemein fehlten oder nur in mangelhafter, da nicht obligatorischer Weise, bestünden und postulierte den Nutzen »für Lebende und Sterbende, für Gesunde und Kranke jeden Standes, Alters und Geschlechts, hoch oder niedrig, reich oder arm«.[195] Den Gedanken, Leichenhäuser nach dem Vorbild Hufelands durch Subskriptionen realisieren zu können, verwarf Schumann hingegen gänzlich als unvollkommene Maßnahme, die in keinem Fall einen durchgreifenden Charakter besitzen könnte.[196] Die einzig richtige Vorgehensweise erkannte er in der staatlichen Ausführung und Verantwortung:

> »Der Mensch sorgt allein für sein Leben, seltener spart er für seine Hinterbliebenen die Kosten des Begräbnisses, und bekümmert sich in der Regel nicht darum, wie und wo er ins Grab gesenkt werde. Die Gegenwart erfreut ihn, die Zukunft überläßt er seinem Schöpfer; aber an den oft gräßlichen Zustand zwischen dieser Gegenwart und jener Zukunft denkt er in gesunden Tagen am allerwenigsten, und wird aus diesem Grunde auch kein Geld für die Sicherung dieses Zustandes geben. Es bleibt also nur den Hinterbliebenen überlaßen, und sie sind gesetzlich dazu zu verpflichten, das Lebendigbegraben zu verhüten. Der Einzelne, sei es auch ein Begüteter, kann dafür nicht bürgen: unter der Aufsicht des Staates, […] kann ein theures Menschenleben gerettet werden. Also kann kein Gestorbener, wenige Fälle nur ausgenommen, sicher beerdigt werden, hat seine Leiche nicht in einem Leichenhause, welches von der Allerhöchsten Staatsbehörde bestätigt werde, die gesetzliche Zeit gestanden. Was versteht der Laie, stehe er auch noch so hoch im geselligen Leben, von dem wirklichen oder vom Scheintode?
>
> Leichenhäuser zu stiften, ist die heiligste Pflicht für jeden väterlich gesinnten Staat.«[197]

In seinen »Vorschläge[n] zur Errichtung von Leichenhäusern in Berlin« plante Schumann für jedes der 20 Kirchspiele eine eigene Einrichtung, die er allesamt auf eigene

193 Erstes Schreiben J. Schumanns an [MK], 2. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

194 Zweites Schreiben J. Schumanns an [MK], 2. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

195 J. Schumann an einen ungenannten Geh. Obermedizinalrat, 4. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

196 Vgl. Erstes Schreiben J. Schumanns an [MK], 2. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

197 Zweites Schreiben J. Schumanns an [MK], 2. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Kosten zu erbauen gedachte.[198] Die Institute sollten auf den Begräbnisplätzen der Kirchen geschaffen werden und unter der Ägide der Medizinalpolizei stehen. Die Größe derselben sollte sich nach der Kapazität der Gemeinde richten. Als Personal waren je Haus »zwei Wächter, ein Oberwächter und ein Gehülfe« vorgesehen,[199] die von Schumann entlohnt werden sollten, während die Architekturen weitestgehend allen Bewohner*innen der Stadt offenstehen sollten: »Die Wohlthat dieser Einrichtung ist durchgreifend, indem Niemand in Berlin davon ausgeschlossen bleiben soll, außer denen, welche an ansteckenden Krankheiten […] sterben«.[200] Doch auch wenn Schumanns Vorschlag eine generelle Aufnahmebereitschaft suggerierte, sah dieser eine Einteilung der eingestellten Leichen nach Klassen vor.[201] Die erste Klasse sollte den hohen und niederen Adel erfassen, die zweite »Beamte, Kaufleute, Fabrikherrn und Grundbesitzer sowie Prediger und Lehrer«, die dritte »Gemeine Handwerker und Tagarbeiter«.[202] Dabei war vorgesehen, dass die beiden ersten Klassen sich finanziell an den Kosten der Leichenhäuser zu beteiligen hatten, während die dritte Klasse von Zahlungen ausgenommen bleiben sollte.[203] Womöglich auch um die unterschiedliche ökonomische Belastung zu rechtfertigen, plante Schumann eine separate Einstellung von Leichen der divergenten gesellschaftlichen ›Klassen‹ in den Leichenhäusern.[204] Für die Leichen war eine Einstelldauer von mindestens vier Tagen vorgesehen. Ein in der Nähe wohnender Arzt hatte das Leichenhaus zu betreuen und sollte von den Angehörigen der Verstorbenen bezahlt werden.[205]

Viele der späteren Statuten für Berliner Leichenhäuser weisen ähnliche Anordnungen auf. Auffällig bei Schumanns Plan ist hingegen der ausdrückliche Wunsch nach Kontrolle des Staates, ohne dass von diesem eine monetäre Unterstützung gefordert wurde. Der Initiator selbst erwartete für seine Bemühungen eine kostenfreie Bereitstellung von Bauland und die Zusicherung, dass die Leichenhäuser in seinem Besitz verbleiben würden sowie die staatliche Garantie, »daß jede Leiche – nach den dreigenannten Klassen wenigstens vier Tage lang in dem Leichenhause ihres Kirchspiels von den Hinterbliebenen beigesetzt werden müsste«.[206] Unklar ist, ob sich diese letzte Forderung auf alle Verstorbenen Berlins oder nur auf jene bezog, die in Leichenhäusern Aufnahme finden

198 Vorschläge zur Errichtung von Leichenhäusern in Berlin, von Dr. James Schumann, undatiertes Dokument, ggf. als Beigabe zu einem Schreiben von Schumann an einen ungenannten Geh. Obermedizinalrat, 4. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

199 Ebd., Pkt. 5.

200 Ebd., Pkt. 6.

201 Vgl. ebd., Pkt. 7. Eine solche Forderung tauchte in Berlin in früherer oder späterer Zeit nicht mehr auf.

202 Ebd.

203 Vgl. ebd., Pkt. 9f.

204 Vgl. Befragung »des Dr. Schumann. Wegen Anlegung des Leichenhauses«, nicht adressierter Bericht des Königl. Geh. Regierungsrates Schweders [an den Minister des Innern und der Polizei, von Rochow?], 28. Februar 1834, [Herv. i. O.], 9 S., Pkt. 13, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

205 Vgl. Vorschläge, von Schumann, 4. Juli 1833, Pkt. 12, 20, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.]; Befragung Dr. Schumanns, 28. Februar 1834, hier Pkt. 13, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

206 Vorschläge, von Schumann, 4. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

sollten. Sofern der erste Ansatz zutraf, wäre dies einem Zwang zur Benutzung der Leichenhäuser gleichgekommen – ein Vorgehen, das im 19. Jahrhundert vom Staat kaum ernsthaft in Betracht gezogen wurde.

Die erste Reaktion auf das Angebot Schumanns bestand vonseiten des Kultusministeriums in einer Überprüfung desselben durch das Polizeipräsidium.[207] Zwei Wochen später meldete die Polizei, dass es sich bei Schumann um einen Schriftsteller und Redakteur handelte, der erst seit 1830 in Berlin lebte und ursprünglich aus Dresden stammte. Offensichtlich hatte man auch den wirtschaftlichen Hintergrund des potenziellen Stifters unter die Lupe genommen, denn die Polizei wusste zu berichten, dass Schumann jährlich 100 Taler als Zinsen bezog.[208] Tatsächlich erscheint die Person James Schumann in den Akten jedoch undurchsichtig. So wies er sich selbst in einem Schreiben vom 4. Juli 1833 als »General-Staabsarzt und Präsident der Charite [sic!]« aus.[209] Auf eine solche berufliche Zuschreibung wurde später kein Bezug mehr genommen und sie scheint auch nicht zutreffend gewesen zu sein.

Das Schreiben der Polizei enthielt zudem den Hinweis, dass bereits Hufeland einen Plan zur Errichtung von Leichenhäusern in Berlin eingereicht hatte, und man anregte abzuwarten, ob dieser nicht realisierbar sei.[210] Der Vorschlag Hufelands sah eine Anlehnung an das Weimarer Leichenhaus vor, indem man »ein großes heizbares Zimmer für etwa 6-8 Leichen und daneben auch einige abgesonderte kleine Räume für besonders aufzubewahrende Leichen, und eine Wohnung für den Leichenwärter« schaffen sollte.[211] Wie bei Schumann war der Bau der Leichenhäuser auf den örtlichen Friedhöfen angedacht. Hauptsächlich plante Hufeland seine Einrichtungen für die Armen der Stadt, die ihre Leichen kostenfrei darin unterbringen sollten. Die angedachten Leichenhäuser hatten den Wohlhabenden indes unter Entrichtung einer kleinen Gebühr offenzustehen, auch wenn aus den Ausführungen eindeutig hervorgeht, dass er diesen Teil der Bevölkerung keineswegs als Zielgruppe verstand.[212] Bei Hufeland findet sich ein präziser Verweis auf die Anschaffung eines Weckapparates für Scheintote,[213] während Schumann nur von einem Apparat spricht, ohne dessen Zweck näher auszuführen.[214] Hinweise auf eine angestrebte Option staatlicher Einflussnahme findet sich bei Hufeland dezidiert nicht.

Am 9. November 1833 wurde Schumann von Seiten des Kultusministeriums eröffnet, man sei »sehr geneigt«, ihm eine Genehmigung zum Bau zu erteilen, sofern die Leichen der Armen kostenfrei aufgenommen würden und »den Kirchspielen, welche hier auf ihre

207 Vgl. MK an PPB, 1. August 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

208 Vgl. PPB an MK, 17. August 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

209 Dr. Schumann an einen ungenannten Geh. Obermedizinalrat, 4. Juli 1833, Abschrift, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

210 Vgl. PPB an MK, 17. August 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

211 Grund-Ideen zur Errichtung von Leichenhäusern, Pkt. 1, von Hufeland, 29. August 1833, Copia, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

212 Vgl. ebd., Pkt. 2.

213 Vgl. ebd., Pkt. 3.

214 Vgl. Vorschläge, von Schumann, 4. Juli 1833, hier Pkt. 2, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Kosten Leichenhäuser errichten wollen, aus Ihrer Anlage kein Hinderniß erwächst«.[215] Zu einem deutlich weniger wohlwollenden Urteil über die von Schumann eingereichten Pläne kam der Königliche Geheime Regierungsrat Schweder, der im Frühjahr 1834 in einem ausführlichen Bericht zahlreiche Mängel konstatierte. Nicht allein in der unklaren Informationslage hinsichtlich Schumanns Person, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Schumann die Leichenhäuser als sein Eigentum verstanden wissen wollte,[216] erkannte Schweder eine ernsthafte Problematik, sondern auch in der inhaltlichen Umsetzung der Institute selbst. Neben den, Schweders Meinung nach, zu hohen Leicheneinstellungskosten,[217] beklagte er den Umstand, dass in dem Plan keine Trennung der Geschlechter vorgesehen war und die weiblichen Leichen einzig von männlichen Wärtern betreut werden sollten. Schweder war einer der wenigen im Dispositiv um die Leichenhausfrage, der die ›Gefahr‹ von Nekrophilie offen ansprach. Sein Misstrauen galt dabei den Totengräbern, die durch ihr tägliches Geschäft abgestumpft wären und bei denen man daher Vorsicht walten lassen müsse. Sein Vorschlag war es, neben dem männlichen auch weibliches Wächterpersonal oder zumindest verheiratete Bedienstete einzustellen,[218] um das Problem möglicher »unzüchtiger Anfassungen« zu verhindern.[219] Auffällig ist bei Schweder die konsequente Akzeptanz von scheintoten Menschen als Wesen in einer Schwellenphase, denen der Weg zurück in das Leben realistisch offenzustehen scheint. Er stellte sich vehement gegen die übliche Forderung, die (scheintoten) Leichen in einem geschlossenen Sarg ins Leichenhaus zu bringen und dort in dem geöffneten Sarg aufzustellen:

> »So lange der Abgeschiedene noch als ein möglicher Weise nur Scheintodter betrachtet werden muß, ist eine dem auch entsprechende Behandlung, vor allem in einem grade hierauf mit einem seiner Hauptpunkte gerichteten öffentlichen Institute eine […] Nothwendigkeit. Die Leichen werden daher mit einer gehörigen Betten=Bedeckung, in hierzu eingerichteten Behältnissen, so wohl in der Anstalt gebracht, als daselbst auch aufbewahrt werden müssen.«[220]

Dieser Konsequenz folgend erschien es Schweder unberechtigt, die Leichenhäuser auf entfernten Friedhöfen errichten zu wollen. Vielmehr sollten sie sich in der Stadt in unmittelbarer Nähe zu den Lebenden befinden.[221] Personen hingegen, die an anste-

215 MK an J. Schumann, 9. November 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

216 Vgl. Befragung Dr. Schumanns, 28. Februar 1834, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.]. Schweder befürchtete zudem die mangelnde »Directionsfähigheit« Schumanns und scheint eine Art von Monopolstellung Schumanns bezüglich späterer Leichenhausplanungen durch die Kirchen erwartet zu haben (S. 1, R).

217 Vgl. Schumann plante für die Toten der ersten Klasse eine Gebühr von 3 Talern, für die der zweiten Klasse 2 Taler, vgl. Befragung Dr. Schumanns, 28. Februar 1834, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

218 Vgl. ebd., S. 8: »Für Fälle der Wieder=Belebung spricht es schon für sich selbst, daß die Behandlung weiblicher Personen nicht anständiger Weise den männlichen Wärtern wenigstens in keinem Falle allein überlassen werden kann.«

219 Ebd., S. 8 R.

220 Ebd., S. 6 R., Pkt. 2.

221 Vgl. ebd., S. 9.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

ckenden Krankheiten verstorben waren, gehörten nach seiner Auffassung grundsätzlich nicht dorthin.[222] Bei aller ansonsten propagierten Humanität finden sich Forderungen, wie Schweder sie formulierte und die die Scheintoten eindeutig näher bei den Lebenden denn bei den Toten positionierten, in den Quellen fast gar nicht. Für den Großteil der Leichenhausadept*innen stand es außer Frage, dass diese Anstalten separiert von den Lebenden betrieben werden sollten, um der postulierten inhärenten Gefahr, die von den Verstorbenen für die Lebenden ausging, entgegenzuwirken.

Was genau sich in den folgenden Monaten zwischen allen beteiligten Parteien in Berlin ereignete, lässt sich nicht eindeutig klären, doch reichte Hufeland am 15. April 1834 einen verbesserten Plan seiner »Grundideen zu Errichtung von Leichenhäusern« ein. Dieser sah nun als hauptsächlichen Zweck die »Sicherung vor dem Lebendigbegraben« vor sowie die Kontrolle der Leichenhäuser durch die Medizinalbehörde.[223] Damit schien sich Hufeland der Konzeption von Schumann zumindest angenähert zu haben. Hingegen verstrich mehr als ein ganzes Jahr tatenlos, ehe sich erneute Hinweise in den Akten des Kultusministeriums bezüglich der Angelegenheit um Schumann finden. Am 5. Februar 1835 teilte Gustav Adolph Rochus von Rochow (1792-1847), Minister des Innern, dem Kultusminister, von Altenstein, mit, dass er Schumanns Plan keineswegs für zweckmäßig halte:

> »Ein Hauptfehler desselben ist nach meinem Dafürhalten, daß er einen allgemeinen Zwang zur Benutzung der Leichenhäuser voraussetzt, und daß er von den Wohlhabenden, bei welchen ohnehin kein Bedürfniß eintritt, das allerdings harte Opfer fordert, für ihre verstorbenen Angehörigen deshalb Geld zu zahlen, damit den Armen der vornehmlich dieser nützliche Gebrauch der Leichenhäuser zu Theil werde.«[224]

Weitere Mängel sah Minister von Rochow im Gegensatz zu Schweder in dem Umstand begründet, dass Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben waren, nach Schumanns Ausführungen von den Leichenhäusern ausgeschlossen werden sollten. Zudem bestand nach seiner Meinung generell kein Grund zur Sorge vor dem Scheintod, da der Tod vor der Bestattung durch einen Arzt festgestellt werden würde. Dieser Hinweis ist von besonderer Bedeutung, verweist er doch auf zwei entscheidende Aspekte, welche zugleich die stark ambivalenten Positionen innerhalb der Berliner Leichenhausfrage widerspiegeln: Erstens wurde die Sinnhaftigkeit von Leichenhäusern als notwendige Asyle für Scheintote von dem Minister nicht anerkannt, zweitens forderte er indirekt eine Aufnahme von Epidemie-Leichen in die Einrichtungen. Dieser Umstand antizipierte nicht nur auf Geschehnisse, die endgültig mit dem Ausbruch der zweiten Choleraepidemie in Berlin 1837 relevant werden sollten, sondern auch auf architektonische Strukturen in den Leichenhäusern selbst, die in der Nutzung von Leichenkellern deutlich werden, in die offensichtlich all jene Verstorbenen geschafft wurden, die nicht in den Verdacht fielen, scheintot sein zu können. So heißt es noch in den »Bestimmungen und [der]

222 Vgl. ebd., S. 7 R., Pkt. 3.

223 Grundideen zu Errichtung von Leichenhäusern, neue Fassung Hufelands, 15. April 1834, [Herv. i. O.], GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

224 Minister von Rochow an Minister von Altenstein, 5. Februar 1835, [Herv. i. O.], GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Gebühren-Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnisplatze der St. Nicolai- und Marienkirche am Prenzlauer-Thore« vom 16. Februar 1865:

> »Zur Aufnahme von Leichen, welche als Scheintodte in dem dazu bestimmten Zimmer noch erst beobachtet werden sollen, oder bis zu dem spätestens am 3. Tage nach der Einlieferung zu bewirkenden Begräbnis in dem Gewölbe unter der Leichenhalle aufbewahrt werden sollen, ist ein Erlaubnisschein von dem Küster einer der beiden Kirchen einzuholen und dem Todtengräber zu übergeben.«[225]

Eine Aufbewahrung der Verstorbenen in den Kellergewölben widersprach in Gänze allen Anregungen, die unternommen wurden, um eine Wiederbelebung der Toten zu ermöglichen. Die Kritik von Rochow richtete sich aber nicht allein an die Konzeption der Leichenhäuser, wie Schumann sie vorsah, sondern auch gegen den Initiator selbst, da sein guter Leumund vom Minister geradewegs infrage gestellt und diesem Eigennutz unterstellt wurde.[226] Die harsche Kritik des Innenministers konnten die Geheimräte Hufeland und Schweder, die im Namen des Kultusministers von Rochow antworteten, nicht teilen und widersprachen dem Innenminister in beinahe allen Kritikpunkten. Insbesondere wurde die Tatsache betont, dass Schumann in Folge der Verhandlungen über die Leichenhäuser von seiner Forderung des Einstellungszwangs abgerückt war.[227]

Obgleich von Rochow Schumanns Plan ablehnte, ging am 25. Juli 1835 im Berliner Polizeipräsidium die Meldung beider Ministerien ein, dass für Schumanns »verdienstliches Unternehmen« nun ein geeigneter Bauplatz gesucht werde.[228] Schumann selbst hatte offensichtlich für das erste seiner ehemals angestrebten 20 Leichenhäuser den Bezirk Friedrichstadt vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt schien sein Anliegen allein auf Ministerialebene verhandelt worden zu sein, ohne ein abschließendes Ergebnis erreicht zu haben. Ab Mitte 1835 wurde die Verantwortung an die Kommunalbehörden abgegeben. Zumindest bezog sich das Königliche Polizeipräsidium in einem Schreiben vom 25. August 1835 an den Magistrat auf eine Ministerialverfügung vom 25. Juli 1835, die den

---

225 Kirchen-Angelegenheiten. Bestimmungen und Gebühren-Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnisplatze der St. Nicolai- und Marien-Kirche am Prenzlauer-Thore, 16. Februar 1865 vom VNMK, § 2, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 576.

226 Vgl. Minister von Rochow an Minister von Altenstein, 5. Februar 1835, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.]; Angaben über Schumann scheinen den Behörden nur bedingt vorgelegen zu haben. Schumann muss spätestens 1833 nach Berlin gekommen sein und dort im selben Jahr Schumann's Verlag-Comptoir eröffnet haben, das er indes 1835 bereits wieder veräußerte, vgl. Schulz, Otto Aug[ust] (Bearb./Hg.): Adressbuch für den deutschen Buchhandel und verwandte Geschäftszweige 1839, Leipzig o.J., S. 59; am 4. Mai 1838 wurde James Schumann im Zuge einer Zwangsvollstreckung seines Besitzes öffentlich vorgeladen, da man seine Wohnadresse nicht ermitteln konnte, vgl. Nothwendiger Verkauf, in: Erstes Extra=Blatt zum 44ten Stück des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 3. November 1837, in: Amts=Blatt der königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg. 1837, Potsdam 1837, S. 409-416, hier S. 410.

227 Vgl. Geheimräte Schweder und Hufeland an MI, z. Hd. von Rochow, 24. April 1835, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4045, [o.P.].

228 MI und MK, gez. u.a. Hufeland, Schweder, an PPB, 25. Juli 1835, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Magistrat dazu aufforderte, Schumann bei der Errichtung eines Leichenhauses auf eigene Kosten behilflich zu sein.[229] Während Schumann auf die Hilfe durch den Magistrat wartete, versuchte er, da »jetzt ernsthafte Vorkehrungen getroffen werden, Leichenhäuser in Berlin einzurichten« in einem Artikel in den *Berlinischen Nachrichten* die Vorurteile über die Leichenhäuser in der Öffentlichkeit abzubauen.[230] Zum einen beklagte er den Aberglauben, der besonders auf dem Lande noch stark verbreitet sei, zum anderen reagierte er auf Vorurteile der Wohlhabenden, die im Gegensatz zu den armen Teilen der Bevölkerung nicht zwangsläufig auf ein Leichenhaus zurückgreifen müssten, da ihnen ausreichend Platz zur Aufbahrung in den Wohnungen zur Verfügung stand. Doch erkannte Schumann im »betäubenden Schmerz« der Angehörigen die Gefahr, schwache Lebenszeichen zu übersehen.[231] Auch bezweifelte er, dass die gut situierten Hinterbliebenen Tag und Nacht über die Leichen zu wachen bereit seien, und vergaß nicht zu erwähnen, dass der Scheintod wochenlang anhalten konnte. Der störende Leichengeruch müsste ertragen werden, auch wenn er gleichsam eine Belästigung der Nachbarschaft darstellen würde. Zusammenfassend konstatierte Schumann: »Wir sehen uns rings von Vorurtheilen gegen die Leichenhäuser umgeben, und fragen mit Recht, woher dieselben wohl entstehen können, da alle Gründe der Vernunft und der Menschenliebe für ihre Errichtung sprechen?«[232] Gleich darauf beantwortete er seine Frage selbst, indem er die Gründe für die Vorurteile auf einen »Mangel des Verstandes, […] nicht selten böser Wille […,] aber häufiger Trägheit und die Gewohnheit« zurückführte.[233] Ein Konglomerat an negativen Eigenschaften, die er auch bei den »gebildeten Ständen« ausmachte.

Dass Schumann über einen langen Atem bei seinem Anliegen verfügen musste, zeigt sich in einem Schreiben des Polizeipräsidiums an den Magistrat vom 17. Januar 1836, somit beinahe ein halbes Jahr nachdem die Behörde erstmals in der Sache informiert worden war.[234] Hierin drang das Polizeipräsidium auf die Mithilfe des Magistrats bei der Suche nach einem geeigneten Bauplatz für das schumannsche Leichenhaus. Dieser hatte den Friedhof der Luisenstadtkirche vorgeschlagen und bereits einen entsprechenden Plan eingereicht.[235] Das bisher zurückhaltende Vorgehen des Magistrats fand bei dieser Angelegenheit eine Fortsetzung. Noch immer schien die Administration sich in keiner Verantwortung zu sehen, auf die öffentlich ausgetragene Debatte einzugehen. Es liegen keine Dokumente vor, die nach dem Appell der Polizei auf ein Umdenken des Magistrats schließen lassen. Vielmehr findet sich der nächste Hinweis auf diesen Vorgang erst im Juli 1836. Erneut ging das Bemühen vom Polizeipräsidium aus, als dieses den Magistrat darüber in Kenntnis setzte, dass die geplante Einrichtung eines Leichenhauses auf dem Luisenstadtfriedhof aus Platzgründen nicht zustande kommen konnte und Schumann nun den Deutschen Friedhof vor dem Oranienburger Tor vorgeschlagen hatte. Die Polizei ersuchte den Magistrat gleichzeitig, der Anmietung des Platzes durch Schumann zu

229 Vgl. PPB, 1. Abt., an Mag., 25. August 1835, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 252.

230 Ueber einige Vorurtheile gegen die Leichenhäuser, in: Beilage zu den BN, gez. Dr. J. Schumann, 16. September 1835, Nr. 216, S. [1f.].

231 Ebd.

232 Ebd.

233 Ebd.

234 Vgl. PPB an Mag., 17. Januar 1836, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 256.

235 Vgl. ebd.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

entsprechen.[236] Bis Mitte September 1836 zogen sich die Verhandlungen über die Suche nach einem geeigneten Platz für das Leichenhaus hin. Aber auch der zweite Vorschlag wurde letztlich negativ beschieden.[237] Gründe dafür wurden nicht angegeben. Damit scheiterte auch dieser Versuch, ein weiteres Leichenhaus in Berlin zu realisieren nach mehr als drei Jahren intensiver Bemühungen des Initiators. Ebenso wie in den vorangegangenen Fällen finden sich über Schumann in der Folgezeit keine weiteren Hinweise in den Magistratsakten. An seinem Fall lässt sich gut die Unsicherheit der beteiligten Behörden auf Kommunal- und Staatsebene in Fragen der Verantwortlichkeiten bezüglich der Leichenhäuser ablesen.

Zum anderen zeigt sich hier plastisch die nachhaltige Erschütterung von Teilen der Bevölkerung durch den Artikel Hufelands von 1833, die sich in der Folgezeit – 1833 bis 1836 – durch eine vermehrte Beschäftigung mit dem Thema Scheintod und Leichenhäuser in den (lokalen) Zeitungen äußerte. Inhaltlich weisen die Zeitungsartikel, die sich mit der Thematik befassten, eine Gemengelage von relativ neutralen Nachrichten über den Bau von Leichenhäusern in anderen Städten[238] oder Literaturempfehlungen[239] über angebliche Scheintodfälle[240] bis hin zu polemischen und stark emotionalisierten Auseinandersetzungen auf.[241] Solche verschriftlichten Konfrontationen in den Zeitungen boten sowohl den Gegner*innen als auch den Befürworter*innen der Leichenhäuser eine ideale Plattform. Dabei wurde der Diskurs keineswegs nur in den öffentlichen Blättern ausgetragen, wie der Fall eines anonymen Schreibens zeigt, das 1834 dem Kultusministerium zugestellt worden war und in dem generell der Umgang mit den Verstorbenen bezüglich der Bestattungsfristen und Leichenschau kritisiert wurde.[242] Darin wurden unter anderem die wirtschaftlichen Einbußen angeführt, die durch die Liegefrist der Leichen

236 Vgl. PPB an Mag., 15. Juli 1836, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 272.

237 Vgl. OB an PPB, 14. September 1836, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 280.

238 So berichtete das *Preußische Bürger-Blatt* über den Bau eines LH in Eisenach, vgl. Ausländisches, in: Preußisches Bürger-Blatt, 27. Februar 1836, Nr. 9, S. [3], in: Preußisches Bürger-Blatt. Eine Chronik für Vaterlandskunde, Bürgerwohl und Intelligenz (Beilage zur Cameralistischen Zeitung), (1836), 2. Jg., S. 70.

239 Vgl. unbetitelter Zeitungsausschnitt, in: Kameralistische Zeitung, 27. Januar 1835, Nr. 8, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 218; Berlin, in: Beilage zur VZ, gez. J.J.C., 30. April 1836, Nr. 100, S. [1]: Darin wird die Lektüre des Buches über die Ungewissheit des Todes des Berliner Arztes Dr. Lessing empfohlen.

240 Vgl. Artikel über Scheintodfälle in Genf, Weimar, Westpreußen und Berlin: Aus der Schweiz, vom 28. Januar, in: BN, 4. Februar 1834, Nr. 29, S. [4]; Aus Sachsen, vom 12. Februar, in: BN, 15. Februar 1834, Nr. 39, S. [1]; Anlegung von Leichenhäusern, in: Preußisches Bürger-Blatt, Nr. 13, 25. März 1835, Nr. 13, S. [1].

241 In einem Artikel, der bereits zuvor im *Wittenberger Vereinsblatt* erschienen war, heißt es über einen Scheintoten: »[D]ie Welt hat ihn ausgestoßen und eine hohe Erdschicht zur Scheidewande gesetzt. Nun ergreift ihn die Verzweiflung; er thut den Fluch aus über seine Angehörigen, die ihm seinem Schicksal preis gaben, – über die Lehrer und Prediger, die über diesen wichtigen Gegenstand keine nachdrücklichen und wiederholten Ermahnungen und Belehrungen ertheilt hatten, – und über die öffentlichen Behörden, welche die Einrichtung aller möglichen Mittel zur Verhütung eines so ungeheuren Unfalls versäumt hatten.« (Der Lebende im Grab, in: Beilage zu den BN, 18. Juli 1835, Nr. 165, S. [1f.]).

242 Vgl. Anonymes Schreiben an MK, 1. Juli 1834, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

entstünden. Geruchsbelästigung und überbordende Sentimentalitäten würden sich geschäftsschädigend auswirken. Zudem zweifelte der Autor respektive die Autorin die Beachtung der Pietät aufgrund der bestehenden rechtlichen Grundlagen an:

> »Warum sollen wir da sitzen und winseln und faseln?, während die böse Ausdünstung die ganze Behausung verunreiniget. […] So wie der Geist entflohen ist, liegen wir viel schlimmer und elender da als das todte Vieh […] Und wie lächerlich ist's nicht zuletzt, wenn die Sache so überhand nimmt, daß alles Räucherzeug und duftende Blumen nicht mehr ausreichen […]. Ja noch mehr, bei plötzlichen und unerwarteten Hinscheiden wird der Körper fast verstümmelt bis man ihn für todt erklärt und nach dieser Attestation läßt man ihn drei Tage verwesen bis er völlig unkenntlich weggebracht wird. Was soll eine solche Entwürdigung der Vorzüglichkeit des Menschen bedeuten?!!«[243]

Wenigstens ein Teil der Bevölkerung war durch die öffentlich ausgetragenen Debatten nachweislich alarmiert und reagierte auf die ›drohende Gefahr‹ des Lebendig-begraben-Werdens. Eine erste anonyme Spende von 15 Talern zur Errichtung eines Leichenhauses auf einem der beiden Friedhöfe der St. Georgen-Kirche mit direktem Verweis auf die von Hufeland proklamierte Bedrohung wurde von dem zweiten Prediger derselben Kirche, Christian Ludwig Couard (1793-1865), am 8. August 1833 an den Magistrat gemeldet.[244]

Ein halbes Jahr später schlug der Berliner Armenarzt des ersten Medizinalbezirks, Pauli, am 10. Mai 1834 dem Magistrat vor, in Anbetracht der fehlenden Leichenhäuser in Berlin die Gewölbe der Kirchen zu nutzen, um den Mangel an angemessenen Platz zur Aufbewahrung von Leichen zu beheben.[245] Pauli verwies eindringlich auf die prekäre räumliche Situation der armen Bevölkerungsschichten. Aufgrund schädlicher Ausdünstungen sah er jedoch auch eine Gefährdung für jene Personen, die sehr wohl über einen separaten Raum in ihren Wohnungen verfügten, um Leichen dort aufzubewahren. Sein Anspruch nach einem Leichenhaus für jeden Medizinalbezirk war keineswegs neu,[246] ebenso wenig die Vorstellung eines Risikos, das ausdrücklich in den Sommermonaten und in Zeiten von grassierenden Epidemien von den Toten ausgehen konnte. Im Gegensatz zu einem Großteil der Anhänger*innen der Postulate Hufelands nach Leichenhäusern akzeptierte Pauli jedoch die gegebenen räumlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und begnügte sich somit nicht damit, Leichenhäuser allein repetitiv einzufordern und an das Verantwortungsgefühl der Kommunalbehörden zu appellieren, sondern lieferte mit seinem Vorschlag hinsichtlich der Nutzung der Kirchengewölbe eine realistische Handlungsoption. Nach dem Kenntnisstand Paulis verfügten die Kirchen über Gewölbe, die leer stünden und nicht mehr benutzt würden. Dass es ihm eher um den gesundheitlichen Aspekt denn um die Rettung von Scheintoten ging, zeigte sein Einwurf, dass die Gewölbe kühl und separiert gelegen sein sollten. Diese beiden Kriterien

243 Ebd.

244 Vgl. Prediger Couard an Mag., 8. August 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 122; auch Bl. 123, 128f.

245 Vgl. Pauli an Mag. [?], 10. Mai 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 146-150.

246 Vgl. Vorschläge, von Schumann, 4. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

widersprachen den Notwendigkeiten von Leichenhäusern als Möglichkeit der Wiederbelebung von Scheintoten nach den damaligen Vorstellungen abermals gänzlich[247] und verweisen eher auf die bereits thematisierten Leichengewölbe. Nach Paulis Zählung der vorhandenen Gewölbe konnten die benötigten Leichenaufbewahrungsplätze weitestgehend eingerichtet werden. Für jene Gemeinden, die über keine Kirchengewölbe verfügten, sollten Stuben mit geringen Kosten zu entsprechenden Einrichtungen umgewandelt und die Ausgaben von den Angehörigen der Verstorbenen getragen werden. Pauli war davon überzeugt, dass nicht allein die Armen, sondern die gesamte Einwohner*innenschaft der Stadt es den Behörden danken würde, namentlich im Angesicht der Gefahr einer weiteren Choleraepidemie. Zuletzt bot er seine Mitarbeit bei der Aufnahme der Verstorbenen und der Leitung des Projektes an und rief gleichzeitig alle interessierten Personen dazu auf, es ihm gleich zu tun.[248] Strategisch geschickt wandte sich Pauli mit seinem Appell an unterschiedliche Kommunalbehörden.[249]

Der Magistrat verabschiedete am 26. Mai 1834 einen Erlass, in welchem die Kirchengemeinden aufgefordert wurden, Paulis Vorschlag zu prüfen.[250] Auch die Ministerialebene reagierte positiv auf die Empfehlung.[251] Obgleich die erste Reaktion der Kultusvorstände keineswegs zustimmend ausfiel, zeigte sich Pauli hartnäckig im Umgang mit ablehnenden Argumenten, wie der potenziellen Störung des Friedhofs- und Kirchenfriedens durch die Einstellung von Toten in die Gewölbe, indem er anregte, die Verstorbenen spätabends und frühmorgens aufzunehmen, sodass der Gottesdienst dadurch nicht beeinträchtigt würde.[252] Letztlich meldeten die Kirchenvorstände jedoch einhellig in den folgenden Monaten an den Magistrat, dass eine Nutzung der Kirchengewölbe nicht möglich sei, da diese entweder bereits vollständig genutzt wurden oder als Erbbegräbnisse verkauft worden waren. Vereinzelte Parochien verfügten zudem über keine Gewölbe.[253] Der Vorstand der Luisenstadtkirche erkannte zwar die Notwendigkeit der Errichtung von Leichenhäusern grundsätzlich an, wies die Pläne Paulis aber

247 Dementsprechend sollten LH beheizt werden, um die Wiederbelebung zu befördern, und unter Bewachung stehen, um auch auf die schwächsten Anzeichen einer solchen sogleich reagieren zu können.

248 Vgl. Pauli an [Mag.?], 10. Mai 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 146-150, hier Bl. 150: Pauli weist darauf hin, dass in elf von 14 Berliner Medizinalbezirken Leichengewölben in/bei den Kirchen bestehen (u.a. für die JNK, die Sophien-, Georgen-, Nikolai-, Marien, Hedwig, Dorotheenstädtische und Luisenstadtkirche), die man zur Aufbewahrung der Toten verwenden könnte. Für die verbliebenen drei Bezirke müssten Leichenkammern eingerichtet werden, um eine einheitliche Deckung der Stadt zu gewährleisten.

249 Vgl. OB an die Vorstände mehrerer Berliner Kirchen und PPB, 26. Mai 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 151; Pauli an [Mag.?], 10. Mai 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 146-150, hier Bl. 146.

250 Vgl. VJNK an Mag., 18. August 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 198.

251 Vgl. Minister von Rochow an von Altenstein, 6. Juni 1834, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

252 Vgl. Pauli an Mag., 1. Juni 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 160.

253 Vgl. OB an KKPB und AD, 1. August 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 173f.; Rückmeldungen unterschiedlicher Kirchengemeinden an den Mag. zwischen dem 14. Juni und 23. August 1834 besagten, dass ein Kirchengewölbe nicht verfügbar sei, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 175f., 197-199.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

nicht allein aus administrativen und ökonomischen Gründen zurück, sondern beklagte sich zudem darüber, dass diese Angelegenheit in der Verantwortung des Staates läge, und es an ihm sei, diese zu regeln.[254] Damit nahm die Kirchengemeinde eine oftmals vorgebrachte Position ein, die der Magistrat in aller Regel jedoch zu ignorieren schien.

Ausgerechnet von Seiten der Armendirektion kam der Vorwurf, Paulis Schilderung der hygienischen Lage bei der armen Bevölkerung sei »mit viel zu grellen Farben« gezeichnet.[255] Und obgleich man den Vorschlag Paulis lobenswert fände, seien die Bedürfnisse der Armen nach Aufbewahrungsorten für ihre Toten keineswegs derart gravierend, wie der Mediziner es darstellte. Fälle von Scheintod seien überhaupt noch nicht vorgekommen. Hin und wieder käme es zwar tatsächlich zu Engpässen bei der Unterbringung der Toten, aber bisher hat man noch immer eine Lösung gefunden, indem man auf die Aufnahmebereitschaft der Nachbar*innen, des Hauswirts oder gar auf eine Lagerung der Leichen im Hausflur zurückgegriffen hatte, sodass es nach Ansicht der Armendirektion eine Ausnahme darstellte, Leichen in den Wohnungen der Angehören belassen zu müssen.[256] Dennoch sprach sich die Armendirektion grundsätzlich für die Einrichtung von Leichenhäusern aus, die Unterbringung der Toten in den Kirchengewölben schien ihr jedoch unangemessen. Nicht zu Unrecht befürchtete man die Ablehnung durch die Öffentlichkeit, insbesondere, da die Gewölbe in erster Linie für die Armenleichen vorgesehen waren und durch die Ablehnung der Wohlhabenden die Gefahr einer Diskreditierung des Anliegens von Anfang an bestünde.[257]

Nach der Absage der Kirchenvorstände wurde das Projekt von Seiten der Kultusgemeinden und der Kommunalbehörden zu den Akten gelegt. Pauli hingegen versuchte in einer letzten Bemühung, seiner Idee zur Umsetzung zu verhelfen. In einem Brief an Minister von Altenstein vom 4. Februar 1835 gestand er zwar das Scheitern des ersten Vorschlages ein, lieferte jedoch eine neue Empfehlung: Man könnte die Eigentümer*innen der Mietshäuser verpflichten, einen Raum in ihren Häusern zu schaffen, in dem die verstorbenen Mieter*innen bis zum Beginn der Verwesung aufbewahrt werden sollten. Alternativ könnten sich die Hauseigentümer*innen auch an den Kosten für die Etablierung von Leichenhäusern in den einzelnen Medizinalbezirken beteiligen. Pauli erwartete bei diesem neuen Anliegen keinen ernsthaften Widerstand, hingegen schätzte er die Partizipation der Armen pessimistisch ein, da er davon ausging, dass diese »schwer über das Wohl, was man ihnen höheren Ortes entgegenbringt, aufzuklären sind«.[258] Zum wiederholten Mal brachte Pauli an dieser Stelle den Vorschlag, dass man es den ärmeren Familien der Stadt zur Pflicht machen könnte, die Toten aus den Wohnungen fortzuschaffen.[259] Bereits in einem früheren Schreiben an den Kultusminister hatte Pauli das eigentliche Problem der Umsetzung von Leichenaufbewahrungsorten in der Nichtakzeptanz der ›unteren‹ Bevölkerungsschichten ausgemacht.[260]

---

254 Vgl. VLsK an Mag., 1. September 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 200.

255 AD an Mag., 17. September 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 202.

256 Vgl. ebd.

257 Vgl. ebd.

258 Pauli an Königl. Geh. Staatsminister, Freiherrn von Altenstein, 4. Februar 1835, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 211-213, hier Bl. 212 R.

259 Vgl. ebd., Bl. 213.

260 Vgl. Pauli an von Altenstein, 30. Januar 1835, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Der Gedanke des Leichenhauszwangs wurde bis weit ins 19. Jahrhundert repetitiv vorgebracht,[261] jedoch von den Berliner Behörden kontinuierlich verworfen. Ebenso wenig wie der Plan zur Nutzung der Kirchengewölbe als Leichenlagerstätten konnte sich Paulis zweiter Vorschlag am Ende durchsetzen. Nach diesem abermaligen Scheitern seiner Bemühungen verschwand Pauli aus der Debatte um die Leichenhäuser.

Gescheitert war in diesen Jahren aber nicht nur Pauli, sondern auch Hufeland, der sich nach der Publikation seines Aufsatzes von 1833 mittels einer Subskription um die Errichtung eines Leichenhauses auf dem Begräbnisplatz der Dorotheenstädtischen Kirche bemüht hatte.[262] Gemeinsam mit dem Vorsteher der zwölften Armenkommission, Intendantur-Sekretär Engel, und dem Stadtverordneten Werner hatte Hufeland die Erlaubnis zur Kollekte beim Innenminister Gustav Adolf Ewald Freiherr von Brenn (1772-1838) eingeholt und daraufhin mit der Sammlung begonnen, bei der jedoch nur 500 Taler zusammengekommen waren. Die Dorotheenstadt galt als wohlhabendster Stadtteil Berlins. Dass Hufeland sich ausgerechnet für ein Leichenhausprojekt in diesem exklusiven Bezirk engagierte und nicht eines der ärmeren Viertel der Stadt favorisierte, kann womöglich mit dem Umstand erklärt werden, dass der Mediziner selbst in diesem Stadtteil lebte und bald darauf dort auch verstarb.[263] Nach dem ernüchternden Befund der Geldsammlung berichtete Werner am 11. Juni 1834 an den Magistrat, dass sich mit dem wenigen Geld das Projekt nicht realisieren ließe.[264] Danach hatten die Beteiligten die Angelegenheit aufgegeben. Werner, der nach eigenem Bekunden schon häufiger mit Geldgebern aneinandergeraten war, fürchtete auch bei dieser Sache eine Auseinandersetzung über die bereits eingezahlten Gelder. Er offerierte dem Magistrat alternative Vorschläge zur Nutzung der Totengräberhäuser auf dem Kirchhof vor dem Oranienburger Tor, dem Begräbnisplatz der Friedrich-Werderschen-Kirche sowie der Dorotheenstädtischen oder Französischen Kirche und bat darum, möglichst rasch zu einer Entscheidung über die Verwendung der 500 Taler zu kommen, da er ansonsten gezwungen wäre, die Gelder zurückzuerstatten.[265] Es finden sich keine Hinweise darauf, dass der Magistrat auf die Vorschläge Werners einging. Vielmehr verging ein weiteres Jahr, ohne dass etwas in der Frage der Leichenhäuser geschah.

Das gravierendste Hindernis bei der Realisierung zusätzlicher Leichenhäuser in Berlin scheint generell neben der Frage der Zuständigkeit die Finanzierung gewesen zu sein. Da in den 1830er-Jahren, wesentlich unter den Vorzeichen der Cholera, verstärkt eine staatliche respektive kommunale Verantwortung in der Leichenhausfrage angemahnt wurde, war es nur eine Frage der Zeit, bis die Möglichkeiten einer gesicherten Finanzierung diskutiert wurden.

---

261 Vgl. Befragung Dr. Schumanns, 28. Februar 1834, hier Pkt. 5, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

262 Vgl. Stadtverordneter Werner an Mag., 11. Juni 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 163f.

263 Hufeland starb 1836 und wurde auf dem Dorotheenstädtischen Friedhof an der Chausseestraße beerdigt, vgl. Etzold/Türk: Dorotheenstädtischer Friedhof, S. 120.

264 Vgl. Stadtverordneter Werner an Mag., 11. Juni 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 163f.

265 Vgl. ebd.; Dekret des Magistrats zu Berlin, betr. Die Einrichtung von Leichenhäusern, gez. OB/B/R an VDsK, 27. Juni 1834, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 179; Bericht [des Stadtverordneten] Werner an Mag., 11. Juni 1834, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 180f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Die Idee eines Fonds, durch den die Leichenhäuser bezahlt werden sollten, findet sich erstmals in einem Schreiben der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat vom 9. April 1835.[266] Impulsgeber für dieses abermalige Aufgreifen der Leichenhausdebatte durch eine kommunale Behörde war ein Schreiben von Joh. Friedrich Carl Tütel, Altmeisters des Töpfergewerkes und Ofenfabrikant,[267] vom 8. April 1835, in dem er »aufgefordert durch meine Gewerks-Kollegen« die Stadtverordnetenversammlung bat, die Leichenhäuser möglichst schnell in Berlin zu realisieren.[268] Grundlage des Schreibens war unmissverständlich die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden. Kein Zweifel bestand für Tütel darüber, dass die Leichenhäuser von der Einwohner*innenschaft als ein dringendes Bedürfnis empfunden wurden und die Kosten durch jährliche Zahlungen derselben bestritten werden könnten. Er selbst und seine Kollegen boten deshalb an, die erforderlichen Öfen in den Einrichtungen kostenlos her- und aufzustellen. Auch war der Altmeister davon überzeugt, dass zahlreiche andere Handwerker diesem Beispiel folgen würden. Obgleich sich der Bürgermeister erst am 24. Juni 1835, also mehr als zwei Monate nach dem Aufgreifen der Angelegenheit durch die Stadtverordnetenversammlung, gegenüber dem Polizeipräsidium äußerte, fiel die Resonanz positiv aus. Er versprach bei den übrigen Gewerken anzufragen, ob auch dort die Bereitschaft zur freiwilligen Arbeit bestünde.[269] Ebenso positionierte sich das Polizeipräsidium, das den guten Zweck der Sache anerkannte und bereit war, daran zu partizipieren, sobald die Möglichkeit zur Finanzierung der Leichenhäuser bestünde.[270] Aber gerade hier lag das Problem: Diese Basis existierte nicht und es kam augenscheinlich zu keinem tatsächlichen Bemühen von kommunaler oder staatlicher Seite, diesen Zustand zu ändern.

Immerhin gestand Oberbürgermeister Heinrich Wilhelm Krausnick (1797-1882) im August 1835 ein, dass die Öffentlichkeit keineswegs ihre Forderungen nach Leichenhäusern aufgegeben hatte, weswegen man erfahren wollte, ob der Kultusminister bereits konkrete Bestimmungen erlassen hatte.[271] Vergleichbare Anfragen bei den beteiligten Institutionen, wie den Kirchenvorständen, dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg oder den Ministerien, stellten in Fragen der Leichenhauserrichtung die Hauptaktivität des Magistrats dar. Eine aktive Beteiligung in der Angelegenheit fand sich zu diesem Zeitpunkt kaum. Und so verlief auch das Bemühen des Altmeisters Tütel im Sande.

Allmählich schien sich bei allen Beteiligten die Einsicht durchgesetzt zu haben, dass von Seiten der Kommunalbehörden keine nennenswerte Unterstützung zu erwarten war. So verwundert es nicht, dass das Leichenzimmer, das 1835 am/im Totengräberhaus der Französisch-Reformierten-Kirchengemeinde, die in der Friedrichstadt beheimatet

266 Vgl. StVV an Mag., 9. April 1835, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 242. Gleichzeitig erwähnt die StVV die Option einer Spende von 100 Talern des Stadtverordneten Friebe zur Errichtung von LH, sofern das Anliegen trotz aller Widerstände doch noch realisiert werden sollte.

267 1840 bekleidete Tütel zudem das Amt eines Stadtverordneten, vgl. Pahlmann: Anfänge, S. 294, 320.

268 Altmeister Tütel an StVV, 8. April 1835, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 244.

269 Vgl. Bürgermeister an PPB, 24. Juni 1835, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 245.

270 Vgl. PPB an Mag., 8. Juli 1835, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 249.

271 Vgl. OB an PPB, 1. August 1835, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 251.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

war,[272] auf dem Begräbnisplatz in der Liesenstraße entstand, keine besondere Aufmerksamkeit der Kommunalbehörden auf sich zog. Die Architektur des An- beziehungsweise Umbaus kann nur bedingt nachvollzogen werden, muss jedoch als einfach und kostengünstig angenommen werden. Sie bot einem kleinen Wächterzimmer und einer Leichenstube Platz, ohne direkt mit dem Wohnhaus des Totengräbers verbunden zu sein.[273] Angaben zur Innenausstattung finden sich kaum. Der 1866 verfasste Deputationsbericht beklagte das Fehlen jeglicher Ventilation in beiden Räumen und leitete unter anderem daraus ab, dass die Einrichtung »den Anforderungen eines Leichenhauses in keinster Weise« entsprach.[274]

Betrachtet man die Projekte der sechs Jahre zwischen 1831 und 1837, so fällt auf, dass sich tendenziell die Kirchengemeinden jener Stadtbezirke um die Errichtung von Leichenhäusern bemühten respektive für diese Institute angedacht wurden, in denen ein höherer Anteil an wohlhabenden und gebildeten Menschen lebte. So plante Schumann den Bau seines ersten Leichenhauses anfänglich in der Friedrichstadt, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits zu einem wohlhabenden Stadtteil entwickelt hatte.[275] Auch die Französisch-Reformierte-Kirchengemeinde war in der Friedrichstadt und in der Luisenstadt angesiedelt, während das gescheiterte Leichenhausprojekt Hufelands für die Parochie in der reichen Dorotheenstadt angedacht gewesen war.[276] Berücksichtigt man die vorangegangenen Jahrzehnte, so scheint sich, von Ausnahmen abgesehen, eine bisherige Favorisierung von wohlhabenderen Stadtteilen zur Errichtung von Leichenhäusern abzuzeichnen.

IV.3.1.4 Die zweite Choleraepidemie: Ein Richtungswandel der Behörden (1837-1839)

Nach dem erstmaligen Auftreten der Cholera in Berlin 1831/32 kam es nur fünf Jahre später, 1837, zum erneuten und diesmal heftigeren Ausbruch der Seuche in der Stadt.[277] Vom 11. August bis zum 6. Dezember 1837 erkrankten 3557 Menschen, von denen 2338 Einwohner*innen starben.[278] In Bezug auf die Mortalitätsrate war der Ausbruch der Krankheit in diesem Jahr auch im Vergleich zu den nachfolgenden Choleraepidemien der gravierendste für die preußische Hauptstadt.[279] Einen nennenswerten Einfluss auf die Nutzung der vier bestehenden Leichenhäuser durch die Stadtbevölkerung hatte die Epide-

272 Vgl. Boeckh: Alt-Berliner Stadtkirchen, S. 58, 61.

273 Vgl. Bauskizze der gemischten Deputation aus Mitgliedern der StVV und des Mag., [?] Februar 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 210; Deputationsbericht, 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 222; Muret beschreibt die Leichenhalle 1885 als »einfach […] aber würdig«. (Muret: Geschichte, S. 179).

274 Deputationsbericht, 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 222.

275 Vgl. Grzywatz: Stadt, Bürgertum, S. 434; Schultz: Sozialgeschichte, S. 304.

276 Vgl. Grzywatz: Stadt, Bürgertum, S. 435; Schultz: Sozialgeschichte, S. 304f.

277 Vgl. Dettke: Hydra, S. 214.

278 Vgl. ebd., S. 213, Tab. 3a.

279 Vgl. ebd., S. 214.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

mie trotz der deutlich angestiegenen Sterbezahlen allerdings nicht.[280] Dennoch scheint es diese zweite Choleraepidemie gewesen zu sein, die die Kommunalbehörden endgültig zum Handeln nötigte. Immerhin sah sich der Magistrat gezwungen, am 15. September 1837 einen Erlass zu verabschieden, der von den Kirchengemeinden die »Einrichtung eines Raumes zur Aufbewahrung solcher Choleraleichen, welche in der Sterbewohnung keinen Platz haben und darum eine Beerdigung vor Ablauf der gesetzlichen 72 Stunden nicht geschehen darf«, einforderte.[281] Wie genau eine solche Lokalität auszusehen hatte, wo sie errichtet und wie sie finanziert werden sollte, fand keine Erwähnung. Bemerkenswert ist in diesem Kontext ein Schreiben des Oberbürgermeisters Krausnick und des Rats der Stadt Berlin an das Presbyterium der Parochialkirche:

> »Es erscheint dringend wünschenswerth, besonders während der Dauer der Cholera, auf den Begräbnißplätzen Gewölbe oder sonstige Räume einzurichten in welchen die eingesargten Leichname, die in den Häusern bis nach Ablauf des dritten Tages, vor welchen sie nicht beerdigt werden dürfen, bis zur Beerdigung selbst aufgestellt und rücksichtlich eines etwaigen Scheintodes und Rückkehr zum Leben durch besonders dazu anzustellende Aufseher oder Wächter unter geeigneten Vorkehrungsmitteln bewacht werden können.«[282]

Die hier geäußerte explizite Sorge um potenziell Scheintote ist bei der ansonsten durchgängig ablehnenden Haltung der Kommunalbehörden gegenüber der Errichtung von Leichenhäusern zur Verhütung des Lebendig-begraben-Werdens zumindest erwähnenswert. Es bleibt fraglich, ob diese Sorge einer eigenen Intention entsprang oder auf der Befürchtung fußte, die Bevölkerung könnte, falls sie den Eindruck gewann, die Behörden würden ihre Ängste nicht ernst nehmen, die Choleraleichen daheim belassen und somit die Epidemie verstärken. Erneut kamen die bereits von Pauli zur Nutzung vorgeschlagenen Kirchengewölbe ins Spiel, aber an der prekären finanziellen und logistischen Situation der Kirchengemeinden hatte sich noch immer nichts geändert.[283]

Abermals waren es einzelne Bürger, wie der Kaufmann Behrendt, die nun auf den Bau von Leichenhäusern drangen.[284] Behrendt, der sich für die Errichtung eines solchen Instituts auf dem Begräbnisplatz der Sophienkirche vor dem Rosenthaler Tor stark machte, erbat 1000 Taler vom Magistrat, eine im Vergleich zu früheren und späteren Kosten für Leichenhäuser geringe Summe.[285] Die ökonomische Umsetzung der Bau-

280 Die Sterberate des Jahres 1837 betrug im Gegensatz zum Vorjahr 1,3 % und war zum Jahr 1838 1 % höher, vgl. Tab. 2.

281 VGK an Mag., 18. September 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 16.

282 OB/B/R an PPK, 15. September 1837, ELAB, Parochial, Nr. 11202/1108, Bl. 10.

283 Vgl. OB an die Kirchen, 15. September 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 7; Antwortschreiben der Kirchen, ebd., Bl. 9f., 12-15.

284 Vgl. Behrend an Mag., 25. September 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 31-33. Behrendt war zugleich Mitglied im VSK, vgl. PPB an Mag., 10. Oktober 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 42; hierbei könnte es sich um den Kaufmann Friedrich Wilhelm Behrendt handeln, der 1842 und 1845 das Amt eines Stadtverordneten in Berlin bekleidete, vgl. Pahlmann: Anfänge, S. 295.

285 Die durchschnittlichen Zuschüsse aus dem Leichenfuhrpachtfonds, die für den Bau eines LH angesetzt wurden, betrugen 3000 Taler, vgl. Mag. an KHK, 20. April 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 68.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

ten glaubte er einzig dadurch erreichen zu können, indem er vom propagierten Ideal eines Leichenhauses, in dem die Verstorbenen separiert nach Geschlechtern und gemäß des Zellensystems aufgebahrt werden sollten, explizit abrückte und sich – wie es bereits in der Vergangenheit Standard gewesen war – auf einen einzigen Saal sowie eine Stube für den Wächter und ein Zimmer für Wiederbelebte beschränkte.[286] Am 27. Oktober 1837 erteilte der Oberbürgermeister Behrendt, einen negativen Bescheid, nachdem sich auch der Vorstand der Kirche dagegen ausgesprochen hatte, und begründete seine Ablehnung damit, dass die Kirche weder über die monetären Mittel verfügte noch auf Spendensammlungen hoffen konnte. Zudem sah man sich nicht in der Verantwortung, sondern erwartete vielmehr, dass die Polizei sich mit der Thematik befasste. Bezweifelt wurde auch, dass in »diesen gefährlichen Zeiten das Publikum von den Leichenhäusern Gebrauch machen wird«.[287]

An diesem Fall lassen sich gut die Kompetenzen beziehungsweise deren Mangel hinsichtlich dieser unter den Vorzeichen der Cholera wesentlich dringender zu bewertenden Forderung nach Entscheidungsverantwortung erkennen. Die Polizei, die zuvor mit dem Versuch der Kompetenzabtretung durch den Magistrat in diesem Fall konfrontiert gewesen war, ging darauf nicht ein. Vielmehr forderte sie ihrerseits, der Bezuschussung des Projektes zuzustimmen,[288] woraufhin der Magistrat trotz bekundeten Wohlwollens gegenüber der Projektidee bemüht gewesen zu sein schien, die Obliegenheit in dieser Sache der Armendirektion zu überantworten.[289] Das Ende der Verhandlung entsprach dem bereits erprobten Schema der Verantwortungsweitergabe und mündete in einem weiteren Fehlschlag, neue Leichenhäuser in Berlin zu etablieren.

Letztlich war es allein die Epidemie, die den Magistrat dazu nötigte, endlich eindeutig Stellung zu beziehen. Noch Anfang des Jahres 1837 hatte sich die Behörde grundsätzlich gegen die Einführung von Leichenhäusern ausgesprochen, am Ende desselben Jahres, geprägt von dem Wüten der Cholera in Berlin und ganz Preußen, verlangte das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg zu erfahren, ob der Magistrat an dieser Meinung festhalten wollte.[290] Und tatsächlich betrachtete dieser sein zögerliches Vorgehen als legitim. An der Ablehnung von Leichenhäusern nach der Vorstellung Hufelands, das heißt dem Bemühen nach einem doppelten Schutz von Lebenden und Scheintoten, hatte sich nichts geändert, nur gestand man nun das Bedürfnis ein, eine adäquate Aufbe-

286 »Es würde genügen, einen Raum von 33 Fuß Länge und 20 Fuß Tiefe, darauf ein 10 Fuß hohe Wand mit Dach bedeckt. Ein großer Saal und zwei kleinere Räume, eines für den Wächter und das andere für den Fall einer Auflebung einzurichten. Für beide Kammern etwa 8 Fuß Länge, so für die Leichen noch ein Saal von 25 Fuß Länge und 20 Fuß Tiefe, welcher ca. 18-20 Särge bergen könnte.« (Behrendt an Mag., 25. September 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 31-33).

287 OB an Behrendt, 27. Oktober 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 40f.

288 Vgl. Polizei an Mag., 10. Oktober 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 42.

289 Vgl. OB an PPB, 27. Oktober 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 43f.: Da die unbemittelten Stadtbewohner*innen am ehesten ein LH bedurften, erklärte der Mag., die AD auffordern zu wollen, sinnvolle Vorschläge zu unterbreiten, wie das Problem zu lösen war.

290 Vgl. KKPB an Mag., 10. November 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 47f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

wahrungsmöglichkeit für die Leichen aufgrund hygienischer Notwendigkeiten schaffen zu müssen. Der Magistrat sah dies jedoch keineswegs als seine Aufgabe an.[291]

Eine ähnliche Meinung schien auch die Ministerialebene vertreten zu haben. Im Genehmigungsprozedere einer Schenkung des Stadtrates Hollmann an die Gemeinde der Jerusalems- und Neuen Kirche in der Friedrichstadt[292] zum Bau eines Leichenhauses vor dem Halleschen Tor betonte Kultusminister von Altenstein am 28. Mai 1838, dass eine Notwendigkeit zum Bau von Rettungsorten für Scheintote nicht gesehen wurde. Dass man sich dennoch positiv für das Projekt aussprach, begründete der Minister genuin sanitätspolizeilich.[293]

Da sich im Fall der Leichenhäuser keine einvernehmliche Lösung abzeichnete, bemühte man sich anderen Orts um die Schaffung von Alternativen. So zog das Kirchenkollegium von St. Hedwig aus Ermangelung einer solchen Anstalt auf seinem Friedhof in Betracht, einen Sicherheitsapparat für Scheintote zu erwerben. Bei der Konstruktion, die von dem Privatgelehrten Johann Ludwig Ossyra entwickelt und für den Preis von 7 Talern angeboten wurde, handelte es sich um einen sogenannten Sicherheitssarg, das heißt um eine Röhrenkonstruktion, die mit dem Sarg verbunden war und ein Ersticken potenziell scheintot Begrabener verhindern und die darauf zu erfolgende Rettung gewähren sollte.[294] Ob es zum Kauf besagter Erfindung kam, ist hingegen nicht überliefert.

Während die Behörden sich weiterhin dem Kompetenzgerangel hingaben, erkannten andere in dem dringenden Bedürfnis nach Leichenhäusern ein unternehmerisches Potenzial. Im September 1837 wandte sich das Polizeipräsidium mit der Bitte an den Magistrat, den Antrag des Kaufmanns Bode auf Ausstellung eines Privilegs zum Bau von Leichenhäusern auf allen Berliner Friedhöfen auf eigene Kosten zum Zweck der späteren Vermietung, zu prüfen.[295] Einen Monat später forderte der Magistrat entsprechende Unterlagen von Bode über sein geplantes Projekt ein.[296] Dieser hatte für seine Leichenhäuser generell ein Aufnahmezimmer sowie ein für beide Geschlechter genutztes Leichenzimmer zur Aufbewahrung der Leichen über mehrere Tage vorgesehen. Auch an einen Weckapparat hatte er gedacht. Die Kostenbeiträge zur Nutzung der Einrichtungen

291 Vgl. OB an KKPB, 17. November 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 49-53. Auch hier wird noch einmal betont, dass man das Anliegen an die AD weitergeleitet hat, die beauftragt wurde, auf dem Armenfriedhof das Obduktionshaus baulich zu erweitern und dadurch einen angemessenen Platz zur Aufbewahrung der Armenleichen zu schaffen.

292 Vgl. Boeckh: Alt-Berliner Stadtkirchen, S. 74.

293 Vgl. MK, gez. von Altenstein, an KKPB, 28. Mai 1838, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 23.

294 Vgl. Allendorf, [Johannes]/Schneider, [Alfons]: 100 Jahre St. Hedwig-Friedhof zu Berlin. Eine geschichtliche Führung, Berlin-Oberschöneweide 1934, S. 15f. Die Autoren beziehen sich auf ein Schreiben des Kirchenkollegiums vom 29. September 1837 und geben den Namen mit Joh. Ludwig Orthyra an. Es scheint sich hingegen dabei um Johann Ludwig Ossyra gehandelt zu haben, der am 1. September 1836 beim Mag. das Modell eines Sargapparates mit der Bitte um Prüfung eingereicht hatte, dessen Zweck mit der Rettung von Scheintoten angegeben wurde und als probates Mittel auch die »Aermsten unter uns« zu schützen angepriesen wurde (LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 273f.); der Mag. hatte die Unterlagen an das »Medicinal Collegio« übermittelt, das am 10. November 1836 zu dem Urteil gelangt war, dass der Apparat als »nicht zweckmässig« einzustufen sei (PPB an Mag., 23. November 1826, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 283).

295 Vgl. PPB an Mag., 12. September 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 29.

296 Vgl. OB an Kaufmann Bode, 13. Oktober 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 30.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

sollten von der Größe der genutzten Leichenwagen abhängig sein.[297] Dieser letzte Vorschlag zumindest entsprach einer gängigen früheren Kostenklassifizierung bei Begräbnissen und wurde grundlegend für die Nutzung der Leichenhäuser angewandt.[298] Bodes Angebot an die Stadt war und blieb für den Bearbeitungszeitraum der einzige kommerzielle Versuch, die Anstalten als unternehmerisches Kalkül zu begreifen. Auch seine Spur verliert sich in den Akten. Festzuhalten ist, dass es nicht zur Umsetzung seines Planes kam.

Seit Hufelands Artikel von 1833 waren Berichte von Scheintodfällen, Errichtungen von Leichenhäusern in anderen Städten oder schlichte Aufrufe dazu auch für Berlin in regelmäßigen Abständen in den lokalen Zeitungen publiziert worden.[299] Unter dem Eindruck der Choleraepidemie von 1837 scheint es jedoch zu einer Verschiebung der Zweckorientierung vom Rettungsgedanken von Scheintoten hin zu einer hygienischen Absicherung der Lebenden gekommen zu sein. So konstatierten die *Berlinischen Nachrichten* vom 6. September 1837 eine Zunahme von Todesfällen in der Stadt und forderten: »[K]ann man diese Sache [Die Errichtung von Leichenhäusern, Anm. d. Aut.] nicht endlich ins Leben rufen?«[300] Wesentlich emotionaler klagte der/die anonymisierte Verfasser*in H.K. am 4. Dezember 1837 in dem Artikel »Der Grabestod« in derselben Zeitung:

> »Wie oft ist nicht schon in Berliner Blättern, die Nothwendigkeit von Maßregeln gegen das Lebendig-Begraben angeregt worden? Und immer noch ist dafür nichts Wesentliches geschehen, während andere Anstalten weit leichter bei uns in das Leben treten. – Ist denn die Furcht vor dem Gräßlichsten im irdischen Leben, die Furcht vor dem Lebendig Begrabenwerden, bei Anderen weniger groß, als bei mir? – Während in kleineren Städten, z.B. Weimar u.a., schon längst Leichenhäuser eingerichtet sind, fehlen solche noch in dem Volkreichen Berlin, wo oft, der beschränkten Wohnung wegen, die Hinterbliebenen eilen müssen, sich des Leichnams der werthesten Familienmitglieder zu entledigen; – wie weit größer ist also bei uns die Möglichkeit des Lebendig-Begrabens! – […] Findet die Sache, wie ich hoffe, Anklang, so werde ich gern, meinem Vermögen gemäß, dazu beitragen, und, auf Verlangen, unentgeltlich, bei der Ausführung mitwirken.«[301]

297 Vgl. Kaufmann Bode an PPB, 6. November 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 70-72.

298 Die Transportkosten wurden nach »Klassen« abgerechnet. Ein Reglement der Beerdigungsgebühren aus dem Jahr 1748 hatte noch fünf Klassen vorgesehen, die stark auf die soziale Schichtung der Bevölkerung ausgelegt waren. In den 1830er-Jahren ging man daran, diese Klassenzuweisungen zugunsten einer genuin finanziellen Differenzierung aufzuheben, vgl. OB/B/R an VSK, 28. Februar 1837, ELAB, Sophien, Nr. 10311/70, Bl. 53-57, hier Bl. 53; undatiertes Verzeichnis der Leichengebühren bei der St. Petrikirche zu Berlin, ELAB, Petri, Nr. 10609/108, Bl. 235-240.

299 Vgl. u.a. Passage in den BN vom 24. Juli 1833 mit Bezugnahme auf die Pariser Zeitschrift *Temps*, in der Berlin seiner LH wegen gerühmt wurde, in: Paris, vom 16. Juli, in: BN, 24. Juli 1833, Nr. 170, S. [4]; Der Grabestod, eingesandter Art., in: Beilage zu den BN, gez. H.K., 4. Dezember 1837, Nr. 284, S. [2].

300 Berlin, in: BN, gez. »Mehrere Einwohner von Berlin«, 6. September 1837, Nr. 208, S. [7].

301 Der Grabestod, eingesandter Art., in: Beilage zu den BN, gez. H.K., 4. Dezember 1837, Nr. 284, S. [2].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Wie hart die Meinungsverschiedenheiten ausgetragen wurden, lässt sich am Beispiel des Artikels und den Reaktionen darauf gut aufzeigen. Zwei Wochen nach seinem Erscheinen wurde in der Beilage zu den *Berlinischen Nachrichten* eine harsch ausfallende Gegenposition abgedruckt: »Dennoch hat Hr. H.K. dadurch nur einen neuen Beweis geliefert, daß unsere Philantrophie [sic!] nichts wie eine Krankheit der Zeit ist, die sich in ihren Hirngespinnsten gefällt ohne sich um das wirkliche Bestehende zu kümmern.«[302]

Mit dieser pathologisierenden Anklage der Sorge, die laut Aussage des Autors respektive der Autorin auf einem genuin philanthropischen Denken fußte, erfasste der Artikel das Angstphänomen vor dem Lebendig-begraben-Werden nur bedingt. Hier zeigt sich anschaulich, dass in dieser schriftlichen Auseinandersetzung zwei konträre *emotional communities* aufeinandertrafen. Zum einen diejenige Gruppe, die den Scheintod als reale angstauslösende Bedrohung anerkannte; zum anderen Zeitgenossen, die nicht allein auf das medizinische Können zu vertrauen schien, sondern die Befürchtungen ihrer Mitmenschen lächerlich fanden und sich über deren Ängste echauffierten.

Nachdem der/die anonymisierte Verfasser*in B. sich über den vermeintlichen Unsinn von Leichenhäusern ausgelassen hatte, da diese von der Bevölkerung nicht angenommen würden, und zudem die wiederholten verbalen Angriffe auf die angeblich untätigen Kommunalbehörden kritisierte, stellte er/sie fest: »Berlin hat, an drei bestehenden und einem, im Bau begriffenen [Leichenhäusern, Anm. d. Aut.], wahrlich mehr als genug«.[303] Diese letzte Aussage ist insofern interessant, da sie den mangelnden Wissensstand über den Bestand der Institute in der Hauptstadt innerhalb von Teilen der an dem Diskurs partizipierenden Bevölkerung widerspiegelt.

H.K. beklagte das vollkommene Fehlen von Leichenhäusern in der Stadt, während B. über mindestens drei Anstalten unterrichtet war. Die Problematik des schlechten Informationstransfers bezogen auf die Berliner Leichenhäuser zeigte sich allerdings nicht allein in der Bevölkerung. Ebenso prägte sie die Kommunalbehörden bis weit ins 19. Jahrhundert hinein. Aus den Magistratsakten wird ersichtlich, dass die Behörde selbst in den 1860er-Jahren keine Unterlagen über die baulichen oder organisatorischen Ausführungen der Leichenhäuser besaß. Im Falle einer externen Anfrage war der Magistrat jedes Mal aufs Neue gezwungen, die Kirchenvorstände um Informationen über die jeweiligen Einrichtungen zu befragen.[304] In den Jahrzehnten nach der Gründung des ersten Berliner Leichenhauses wird ein weit verbreitetes Informationsdefizit die Institution betreffend auf allen Ebenen greifbar.

Die oben behandelte Aussage, in Berlin hätten um 1837 drei bestehende Leichenhäuser existiert und sich eines im Bau befunden, kann mit Verweis auf das Leichenzimmer der Dreifaltigkeitskirche von 1825, des Tahara-Raumes der Jüdischen Gemeinde von 1827 sowie des Leichenzimmers der Französischen Gemeinde von 1835 weitestgehend verifiziert werden. Das im Bau befindliche Leichenhaus, von dem der/die Verfasser*in B.

302 Der Grabestod [Rezension], in: Erste Beilage zu den BN, gez. B., 20. Dezember 1837, Nr. 298, S. [1f.].

303 Ebd.

304 Vgl. Ernest Gilon, Präsident einer Kommission der belgischen Stadt Verwiers, an Bürgermeister der Stadt Berlin, 28. September 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 283-286; Kommission aus dem belgischen Verwiers an Bürgermeister der Stadt Berlin, 25. Oktober 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 287.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

berichtete, wird wahrscheinlich das 1837/38 errichtete Gebäudeensemble der St. Petrikirche vor dem Landsberger Tor gewesen sein. Hierbei handelte es sich um einen Komplex aus Leichenhaus, Totengräberwohnung und Kapelle. Das Leichenhaus verfügte über zwei Geschosse und unterhalb der Kapelle war ein Keller angelegt worden, der zur Leichenaufbewahrung diente.[305] In dem Bericht der gemischten Deputation vom 27. Juni 1866 kam man zu dem Schluss, dass die Leichenhalle der St. Petrikirche zu den »besten der alten Hallen [gehört] und […] völlig dem Bedürfniß« entsprach.[306]

Nach dem Ende der Choleraepidemie von 1837 publizierten der Oberbürgermeister und der Rat der Stadt im Januar 1838 eine »Bekanntmachung«, nach der die Errichtung von Leichenhäusern von »verschiedenen Seiten« beim Magistrat als ein »dringendes Bedürfniß für die hiesige Stadt« angemahnt worden war,[307] wodurch die Behörde sich veranlasst sah, auf die bestehenden Leichenhäuser in Berlin hinzuweisen. Die vom Magistrat genannten Einrichtungen waren jedoch nicht in Gänze deckungsgleich mit den übrigen zeitgenössischen Quellen. So führte die Behörde neben der Leichenkammer der Dreifaltigkeitskirche und dem Leichenhaus der Französischen Gemeinde entsprechende Räumlichkeiten der Parochialkirche, der Domkirche und der Böhmischen Kirche auf. Die letzten drei Anstalten können hingegen für diesen Zeitraum nach Durchsicht des Archivmaterials nicht bestätigt werden. Allerdings wird in einem Schreiben des Polizeipräsidiums an das Kultusministerium vom 26. Juli 1826 von einem »Lokal« im Haus der böhmischen »Brüder Gemeine« in der Wilhelmstraße 136 berichtet, das auch zur Aufbahrung von Leichen diente, die aus Platzmangel nicht im Sterbehause verbleiben konnten.[308] Weitere Hinweise über diese Einrichtungen liegen indes nicht vor.

Kaum war die zweite Epidemie-Welle abgeklungen, wurde die Schaffung von permanenten Leichenaufbewahrungsorten auch in den Familienhäusern vor dem Hamburger Tor von Seiten der Armendirektion, dem Polizeipräsidium und dem Magistrat erörtert.[309] Im Zuge der ersten Choleraepidemie war im »Kleinen Haus« in der Gartenstraße 93a die Choleraanstalt Nr. 5 etabliert worden. Der Kreisphysikus und praktische Arzt C.E. Thümmel,[310] der als leitender Mediziner im Lazarett tätig war, hielt in seinem Bericht in der *Berliner Cholera-Zeitung* fest:

> »Endlich ist auch das Leichenhäuschen zu erwähnen, welches, mit einem Ofen versehen, erwärmt werden kann. – Auch werden die Leichen dort auf Matratzen gelegt und mit wollenen Decken bedeckt, bis sich die Zeichen des Todes sinnlich vernehmbar machen. Die Anstalt ist seit dem 29. September vollständig eingerichtet und eröffnet«.[311]

305 Vgl. VPK an Mag., 15. August 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 108; Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 209.

306 Deputationsbericht, 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 226.

307 Bekanntmachung, in: BN, gez. OB/B/R, 27. Januar 1838, Nr. 23, S. [8].

308 PPB, gez. Schleim, an MK, 26. Juli 1826, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4044, [o.P.].

309 Vgl. L. Bötzow u.a., Mitglieder der Armenkommission, an PPB, 30. Dezember 1837, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 61.

310 Vgl. J.W. Boike's allgemeiner Wohnungsanzeiger für Berlin, Charlottenburg und Umgebungen auf das Jahr 1837, redigiert von dem königl. Polizeiinspektor Winckler, 16. Jg., Berlin 1837, S. 367.

311 Erster Bericht über die Cholera-Heilanstalt No. 5. (Abgestattet vom dirigirenden Arzte Dr. Thümmel), o.D., zit. n.: Geist/Kürvers: Mietshaus, S. 151f. Geist und Kürvers geben an, dass die Berliner

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Offensichtlich war eine Kammer zur Aufbewahrung der Toten bereits frühzeitig geschaffen worden. Ob es sich dabei um die beschriebene Choleraanstalt Nr. 5 handelte, muss hingegen bezweifelt werden. Die Architekten und Bauhistoriker Johann Friedrich Geist und Klaus Kürvers erwähnen in ihrer Darstellung der Berliner Mietsbauten eine Totenkammer, die 1828 eingerichtet worden sein muss. Thümmel, der die Ausbreitung von Krankheiten fürchtete, bemühte sich darum, die Bewohner*innen zu überzeugen, ihre verstorbenen Angehörigen in die Totenkammer zu bringen, die sich »in einem abgesperrten Ausgang aus dem Keller-Corridor des Hauses Gartenstraße 92« befand.[312] Bis 1828 soll die Kammer nur selten Verwendung gefunden haben.[313] Gegebenenfalls kann die geringe Resonanz mit den Beschwerden der Kellerbewohner*innen über die Geruchsentwicklung erklärt werden. Offensichtlich befand sich die Lokalität auf dem Hof zwischen den Wohnhäusern und musste von den Bewohner*innen auf ihren alltäglichen Gängen passiert werden. Auch wurde der mangelnde Schutz vor streunenden Tieren beklagt.[314] Die Diskussion um die Schaffung eines angemesseneren Aufbewahrungsraumes für die Leichen der Einwohner*innenschaft der Familienhäuser wurde 1837 von einem Mitglied einer Berliner Armenkommission, Bötzow, erneut aufgegriffen, als er darauf verwies, dass zwar ein Raum bestünde, den man bereits vor Jahren dort konstituiert hatte – dabei könnte es sich um die Totenkammer von 1828 handeln –, um Leichen zu lagern, doch aufgrund drohender Krankheitsverbreitung ein separates Gebäude für diesen Zweck eröffnet werden müsste.[315] Ob diesem Wunsch Folge geleistet wurde, kann nicht belegt werden, doch bestätigte der Vorstand der St. Elisabeth-Kirchengemeinde gegenüber dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg 1857, dass es in den Familienhäusern der Gartenstraße Nr. 92 bis 94 jeweils eine Totenkammer gäbe und dass es sich von selbst verstünde, dass die Hausbewohner*innen ihre Leichen dorthin brächten.[316]

Die hier eingeforderten oder existenten Leichenkammern dürften primär einem Bemühen um hygienischere Bedingungen in den Mietshäusern entsprungen sein. Der Schutz von Scheintoten darf in diesem Kontext nicht angenommen werden, da die dafür notwendigen Strukturen, wie ein Wächter und Weckapparate, zu fehlen schienen und auch nicht angestrebt waren.

Cholera-Zeitung vom 24. September 1831 bis zum 27. Dezember 1831 von Johann Ludwig Casper herausgegeben wurde, vgl. Geist/Kürvers: Mietshaus, S. 528, Kap. 6, Anm. L11.

312 Ebd., S. 320.

313 Vgl. ebd.

314 Vgl. ebd., S. 320f.

315 Vgl. L. Bötzow u.a., Mitglieder der Armenkommission, an PPB, 30. Dezember 1837, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 61.

316 Vgl. VEK an KKPB, 20. Juli 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 269-269A, hier Bl. 269A.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Abb. 12 Ehem. Leichenhaus, Trauerkapelle und Wächterwohnung der Jerusalems- und Neuen Kirchengemeinde auf dem Friedhof III vor dem Halleschen Tor von 1838/39.

© Nina Kreibig 2017

Obgleich sich der Magistrat bei der aktiven Unterstützung der Leichenhausprojekte generell zurückhielt, echauffierte sich Oberbürgermeister Krausnick in einem Schreiben vom 8. August 1838 nicht mehr nur über die Nichtbenutzung der Leichenhäuser als »höchst liberalen« Anstalten,[317] sondern stellte mit Erstaunen den Widerstand insbesondere von Teilen der ärmeren Bevölkerung gegenüber den Einrichtungen fest. In der empörten Haltung des Oberbürgermeisters zeigte sich die Diskrepanz zwischen propagiertem bürgerlichen Fürsorgeanspruch gegenüber den Unterschichten und deren Weigerung, scheinbare Wohltaten zu akzeptieren, in denen diese oftmals nur eine Bedrohungssituation erkannten.[318]

Wennschon der Magistrat auch weiterhin an seiner Zurückhaltung in der Leichenhausfrage festhielt, kam es 1838/39 mit der Errichtung des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche auf dem Begräbnisplatz vor dem Halleschen Tor zu dem damals kostenintensivsten Projekt dieser Art in Berlin (Abb. 12).

Finanziert wurde das Gebäude durch eine private Großspende des Stadtrates Hollmann in Höhe von 4000 bis 5000 Taler.[319] Im deutlichen Kontrast zu den Beschreibungen der schlichten Leichenaufbewahrungsstätten in den Familienhäusern wurde für dieses Institut einer Kirchengemeinde aus der wohlhabenden Friedrichstadt von Beginn an ein hoher Standard hinsichtlich Ästhetik, Ausstattung und Architektur gesetzt. Während die

317 OB an PPB, 8. August 1838, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 141.

318 Vgl. Baumann: Recht, S. 162.

319 Vgl. Ministerium und VJNK an Mag., 15. Dezember 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 2.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Baupläne vom Stadtbaurat Langerhans stammten,[320] stand die Ausführung der Bautätigkeit unter der Verantwortung des Maurermeisters und späteren Stadtrates Carl Ludwig Schüttler (geb. 1793).[321] Nach eigener Aussage ging es Hollmann um einen rein wohltätigen Nutzen.[322] Die Großspende Hollmanns scheint in der Folgezeit Nachahmer*innen gefunden zu haben. Zwar blieb eine solche hohe Summe als Privatspende einmalig, doch kam es bereits im Juli 1838 zu einem weiteren Beitrag von 25 Talern vom Prediger Witte zur Unterhaltung des Leichenhauses.[323] Verbunden mit dieser als auch späteren Schenkungen war in der Regel die Forderung, nach dem Tod der jeweiligen Spender*innen eine Aufnahme in das Leichenhaus zu gewährleisten.[324] Dass diese Spenden mehr als notwendig waren, zeigt ein Aufruf in der *Kameralistischen Zeitung* vom 8. Dezember 1838, in dem betont wurde, dass die Unterhaltungskosten nicht allein mit der hollmannschen Spende gedeckt werden konnten und daher um weitere Zueignungen gebeten wurde.[325] Reaktionen auf diesen Aufruf erfolgten rasch. So erklärte sich der Stadtverordnete Hayn bereit, die Kosten für den Druck des Statuts des Leichenhauses, das Hollmann in der Gemeinde der Jerusalems- und Neuen Kirchen verteilen wollte, zu übernehmen.[326] Und dem Fabrikanten Opitz verdankte man den Altar und zwei Leuchter für die Kapelle.[327] Auch nach Eröffnung der Anstalt trafen weiterhin Geldmittel ein, die unter den oben genannten Voraussetzungen abgegeben wurden. Die Hof- und Staatsdame, Fräulein von Bischoffswerder, ging noch einen Schritt weiter, als sie neben einer

320 Vgl. Hollmann an von Altenstein, 28. Mai 1838, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 25.

321 Vgl. Zeichnung vom Leichen- und Rettungs-Gebaeude für Scheintodte auf dem Begräbnissplatze der Jerusalems- und Neuen Kirche an der Chaussee nach Tempelhof, BAK-FK: Acta des königlichen Polizei […] zu Berlin betreffend alten Kirchhof der Gemeinden […] Jerusalmer und Neuen Kirchen, 1838, Jerusalem Kirchhof & Neue Kirche I, II, III, Band 1, [o.P.], Bl. 2. Die Originalzeichnung des Bauprojektes ist undatiert, kann aus dem Kontext jedoch auf das Jahr 1838 datiert werden. Unterzeichnet ist die Abb. von Maurermeister Schüttler. Die Zeichnung wurde bereits publiziert in: Christoph Fischer/Renate Schein (Hg.): O ewich ist so lanck. Die historischen Friedhöfe in Berlin-Kreuzberg, Berlin 1987, S. 28, Abb. 18; zur Person Schüttlers vgl. Bähr, Johannes/Panwitz, Sebastian: Französische Strasse 32. Die Geschichte eines Hauses in Berlin-Mitte/The History of a Building in the District of Mitte in Berlin, Berlin/Leipzig 2019, S. 18-24. Mit herzlichem Dank für diesen Hinweis an Herrn Dr. Jörg Kuhn.

322 Ebd., Bl. 25 R.

323 Zur Person des Predigers Witte vgl. Dümmler, Ferdinand (Hg.): Gelehrtes Berlin im Jahre 1825, Berlin 1826, S. 301.

324 Vgl. VJNK an Mag., 11. Juli 1838, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 30; dies betraf auch den Königl. Oberlandesgerichtspräsident a.D. Carl August von Alsleben (1770-1855) – Schreibweise des Namens in den Akten: Ahlsleben, vgl. VJNK an Magistrats(-Kasse), 13. Dezember 1838 sowie vom Konsistorium und VJNK an von Ahlsleben, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 68.

325 Vgl. unbetitelter Ausschnitt, in: Kameralistische Zeitung, 8. Dezember 1838, Nr. 49, Sp. 1168, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 71.

326 Vgl. Ministerium und VJNK an Mag. [?], 30. Januar 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 82f.; An die Gemeinden der Jerusalems= und Neuen Kirche, [1839], Druckschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 94-96; hierbei könnte es sich um den Druckereibesitzer und Buchhändler Adolph Wilhelm Hayn handeln, der 1834, 1837, 1840, 1843, 1846 und 1848 Stadtverordneter für den Ersten Charlottenstraßen-Bezirk war, in der sich auch die Neue Kirche befand, vgl. Pahlmann: Anfänge, S. 281, 293.

327 Vgl. unbetitelter Art. in: BN, 7. Juni 1839, Nr. 130, S. [7]; unbetitelter Art. in: Zweite Beilage zur VZ, gez. Ministerium und VJNK, 7. Juni 1839, Nr. 130, S. [2].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Spende von 35 Talern zusätzlich anbot, ihren Namen in diesem Kontext publik zu machen, um den Bekanntheitsgrad der Institution zu fördern.[328] Dieser Vorschlag wurde dankbar aufgegriffen und eine entsprechende Bekanntmachung mit den Namen auch anderer Geldgeber*innen am 2. November 1839 herausgegeben und zur weiteren Publikation an die lokalen Zeitungen verschickt.[329] Als der Bankier Wilhelm Zacharias Friebe (1781-1840)[330] im Dezember 1839 der Gemeinde ein Geldgeschenk von 30 Talern für das »neu errichtete Leichenhause, zur Rettung vom Scheintode« zukommen ließ,[331] war die darauffolgende Bekanntmachung des Vorgangs bereits zur routinierten Praxis geworden. Die Einstellung von Leichen scheint hingegen eher schleppend angelaufen zu sein. Im April 1842 vermeldeten die *Berlinischen Nachrichten*, dass seit der Eröffnung des Leichenhauses lediglich 21 Tote aufgenommen worden seien (Tab. 2).[332]

Zusammenfassend lässt sich endgültig ab der zweiten Choleraepidemie von 1837 in Berlin ein erzwungenes Umdenken bei den Kommunalbehörden hinsichtlich der Notwendigkeit von Leichenhäusern nachweisen. Dies kann mit der wesentlich höheren Mortalitätsrate zusammenhängen, die im Gegensatz zur ersten Cholerawelle konstatiert werden musste (Tab. 2). Damit wird auch ein allmählich greifbarer Paradigmenwandel in Bezug auf die Einrichtungen erkennbar: Waren die Leichenhäuser in den Vorjahren noch eindeutig als primäre Asyle für Scheintote angesehen worden, änderte sich dies spätestens 1837. Deutlicher denn zuvor zeigen sich nunmehr Hinweise, dass die Anstalten zunehmend als Sicherungssysteme für hygienische Standards und sanitätspolizeiliche Bemühungen verortet wurden.

IV.3.1.5 Exkurs: Über den Leichenfuhrpachtfonds und das Berliner Leichenfuhrwesen

»Der störendste und unangenehmste, nicht selten sehr schmerzliche Verkehr ist derjenige, dessen Mittel- und Zielpunkt der Kirchhof ist.«[333] Mit diesen Worten brachte das Statistische Büro der Stadt Berlin 1870 die Lage auf den Punkt, als es sich zum bestehenden Leichenfuhrwesen äußerte. In der preußischen Hauptstadt befand sich das Leichen-

328 Vgl. VJNK an Mag., 17. Oktober 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 110f.; Bekanntmachungen, in: Zweite Beilage zu den BN, gez. OB/B/R, 9. Dezember 1839, Nr. 287, S. [1].

329 Vgl. Bekanntmachung vom OB an VJNK, Intelligenz-Comptoir, VZ und BN, 2. November 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 112f.

330 Friebe entstammte einer renommierten jüdischen Familie. Er war der Enkel des Hofjuweliers und Münzunternehmers unter Friedrich II., Nathan Veitel Heine Ephraim, vgl. Worbs: Gutachten zur Denkmaleigenschaft: Schoeler-Schlößchen, Wilhelmsaue 126, Berlin-Wilmersdorf, https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/ueber-den…/gutachten-lda.pdf, Zugriff: 13.05.2019; Pahlmann: Anfänge, S. 168, Anm. 719.

331 Kuratorium des LH der JNK an Mag., 25. Dezember 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 125; vgl. OB an Bankier Friebe sowie diverse Zeitungen, 10. Januar 1840, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 126f.; Bekanntmachung, in: Beilage zu den BN, 24. Januar 1840, Nr. 20, S. [1].

332 Vgl. Das Leichenhaus, in: Beilage zu den BN, gez. Ministerium und VJNK, 19. April 1842, Nr. 90, S. [1].

333 Leichenfuhr- und Beerdigungswesen, in: Statistisches Bureau der Stadt (Hg.): Berlin und seine Entwicklung. Städtisches Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik, 4. Jg. [1868/69], Berlin 1870, S. 292f., hier S. 292.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

fuhrwesen, das heißt der organisierte Transport der Verstorbenen, bereits Anfang des 18. Jahrhunderts durch die Vergabe eines »landesherrlichen Privilegs« in der Hand eines einzelnen Pächters,[334] um das Begräbniswesen als solches, insbesondere aber die Ordnung der Leichenwagen zu gewährleisten. Ausgenommen davon waren die Französische und Jüdische Gemeinde, die ihren Leichentransport selbst organisierten. In späteren Quellen wird auch der Ausschluss der katholischen Kirchengemeinde vom Leichenfuhrpachtfonds erwähnt, der damit begründet wurde, dass diese keine Begräbnisgebühren erheben würde.[335] Alle anderen Kultusgemeinden der Stadt waren zur Nutzung des geregelten Leichenfuhrwesens verpflichtet.[336] Seit 1772 wurde für die Vergabe des Privilegs eine Gebühr an den Leichenpächter erhoben, die allmählich zwischen 1809 und 1830 von 1000 auf jährlich 8000 Taler anstieg.[337] Seit dem 18. April 1837 bestand ein Vertrag mit dem Amtmann und Stadtverordneten Gustav Adolph Ferdinand Seidel (1803-1884), dem das Leichenfuhrwesen als Pächter übertragen worden war.[338] Aufgrund neuerlicher Vertragsverlängerungen blieb die Leichenfuhrpacht über einen langen Zeitraum

334 Inland. Berlin, in: BN, 28. Januar 1848, Nr. 23, S. [1]; Mag. an KoFrK, 17. Dezember 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 274; der langjährige Leichenfuhrpächter Seidel führte im Jahr 1858 aus, dass er neben den Verstorbenen der Jüdischen und Französischen Gemeinde auch jene Toten, die in der Charité verstorben waren, nicht bediente. Zudem hatten unterschiedliche Gewerke das Recht auf einen eigenen Transport ihrer Verstorbenen. Kleine Kinder durften von den Angehörigen zum Friedhof getragen werden und Personen, die außerhalb Berlins beerdigt werden sollten, wurden ebenfalls nicht durch den Leichenfuhrpächter transportiert, vgl. Seidel, [Gustav Adolph Ferdinand]: Das Leichen=Fuhrwesen der Stadt Berlin in seiner jetzigen Gestalt. Ein Wort zur Verständigung von dem zeitigen Pächter des Leichen=Fuhrwesens, Berlin, 1858, S. 11; Pietsch: Einfluß, S. 152.

335 Vgl. Wallroth u.a. an sämtliche Gemeinden, 9. Februar 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 4; Mag. an die am Fonds beteiligten evangel. Kirchengemeinden und AD, 14. Februar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 124; diese Information ist widersprüchlich. So stellt der Mag. am 5. August 1864 gegenüber dem KHK fest, dass sich die Gemeinde stets am Fonds beteiligt hatte, vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 548.

336 Vgl. Inland. Berlin, in: BN, 28. Januar 1848, Nr. 23, S. [1]; in späterer Zeit scheint es hierbei indes Aufweichungen strikter Nutzungsbedingungen gegeben zu haben. So zitiert der Leichenfuhrpächter Seidel am 12. März 1869 gegenüber dem Mag. eine Order an die Leichencomptoirbeamten: »Dagegen steht es dem Publikum frei, seinen Verstorbenen auf jede […] Weise nach den Leichenhallen selbst zu schaffen oder schaffen zu lassen, nur hat dasselbe in diesem Falle keine Verpflichtung, sich irgend eines Leichenwagens zu bedienen, oder für die Nichtbenutzung desselben Gebühren zu entrichten. Soll eine Leiche aber von dem Leichenhause, in welchem dieselbe sich befindet, nach einem andern Kirchhofe behufs Beerdigung derselben gefahren werden, so muß sich das Publikum der beim Leichenfuhrwesen befindlichen Leichenwagen bedienen«. (LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 48f.).

337 Vgl. Inland. Berlin, in: BN, 28. Januar 1848, Nr. 23, S. [1]; Entwurf zu den Pacht=Bedingungen bey Verpachtung des Leichen Fuhrwesens, 7. April 1809, GStA PK, MOBP, I. HA Rep. 83, Nr. 952; bis 1858 war die Pacht auf 9000 Taler angestiegen, vgl. OB an AD, 5. Februar 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 7; Seidel: Leichen=Fuhrwesen, S. 6.

338 Vgl. Mag. an PPB, 29. Oktober 1848, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 308-310, hier Bl. 308.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

in den Händen des Amtmanns,[339] der als »Leichenkomissarius« betitelt wurde.[340] Das Leichenfuhrwesen war für die Transporte der Leichen innerhalb der Stadt vom Sterbehaus zum Friedhof beziehungsweise Leichenhaus und vom Leichenhaus zur Begräbnisstätte sowie für die Bereitstellung von Trauerkutschen zuständig.[341] Dem Beerdigungscomptoir, dem Sitz des Leichenfuhrpächters, unterstanden gleichsam die Leichenträger[342] und Leichenbitter.[343] Dem Pächter oblag die generelle Verpflichtung, die Armenleichen, somit jene Leichen, deren Angehörige die Beerdigungskosten selbst nicht bestreiten konnten, kostenlos zu transportieren.[344]

Die Einrichtung und Verwaltung des Leichenfuhrpachtfonds

Eine Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Dezember 1838 bekräftigte die zwei Jahre zuvor getroffene Entscheidung, dass die Einnahmen aus der Leichenfuhr hauptsächlich den Armen zur Unterstützung dienen sollten, und übertrug die Verwendung der bis dato der Staatskasse zugeflossenen Leichenfuhrpacht ab dem 1. Januar 1839 an die Stadtkasse. Begründet wurde dieser Schritt mit der Schaffung eines Vergleichs gegenseitig erhobener Ausgleichszahlungen von Seiten der Stadt und dem preußischen Staat.[345] In den vorangegangenen Kriegszeiten war es zu Kontributionszahlungen Berlins an das Land gekommen, die der Staat nun durch die Abtretung der Einnahmen aus der Leichenfuhrpacht beizulegen und gleichsam weiteren Forderungen der Kommune Einhalt zu gebieten wünschte. Zusätzlich zu den Forderungen der Stadt bezogen auf die Verluste während der Kriegszeit kam der Umstand, dass die Unterstützung der armen Bevölkerung

339 Seidel selbst gibt 1858 an, dass ihm für die Jahre 1836, 1837, 1848 sowie 1854 die Konzession für das Leichenfuhrwesen per Kontrakt zugestanden wurde, vgl. Seidel: Leichen=Fuhrwesen, S. 7; zur Pachtvergabe an Seidels Vorgänger und den generellen Konditionen vgl. GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23507.

340 Von Zedlitz, Leopold: Leichenbitter, in: Ders.: Neuestes Conversations-Handbuch für Berlin und Potsdam zum täglichen Gebrauch der Einheimischen und Fremden aller Stände, enthaltend die Beschreibung oder Nachweisung alles Wissenswerthen der Oertlichkeit, mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen der Hauptstadt zu den Provinzen, Berlin 1834, S. 418.

341 Laut Vertrag mit der Stadt besaß der Pächter das Recht, »Leichen= und Trauerwagen in einer bestimmt vorgeschriebenen Art und Beschaffenheit und zu ganz bestimmt normirten [sic!] Preisen zu stellen« (Seidel: Leichen=Fuhrwesen, S. 5).

342 Vgl. zu den Aufgaben und Pflichten dieser Berufsgruppe: Instruction für die Leichenträger bei den Kirchen magistratlichen Patronats, Druck, vom Mag., 5. Juli 1843, angeführt vom KKPB, 2. September 1843, ELAB, Petri, Nr. 10609/106, Bl. 16.

343 Vgl. Extract der Taxe für die Leichenträger und Leichenbitter nach der Bestimmung, wie dieselben nach der Art der Wagen bezahlt werden sollen, Abschrift, o.V. o.J., GSTa PK, MOBP, I. HA Rep. 83, Nr. 952, [o.P.]; die Profession des Leichenbitters kann in Teilen als Vorläufer der heutigen Bestattungsunternehmer*innen begriffen werden, vgl. von Zedlitz: Leichenbitter, S. 418; in einem Entwurf für eine gestaffelte Taxe für die Leichenträger und Leichenbitter heißt es: »Zu bemerken ist, daß das Geschäft der Leichenbitter darin besteht, das Trauer-Gefolge einzuladen, und den Leichenzug anzuführen. Nach der Versicherung einiger Leichenbitter erhalten selbige für Ausführung der Leichen das Doppelte, deßen was die Träger bekommen, und für die Incitation des Trauergefolges 1-3 Th.« (Gez. Langerhans, 6. April 1809, GStA PK, MOBP, I. HA Rep. 83, Nr. 952, [o.P.]).

344 Vgl. Seidel: Leichen=Fuhrwesen, S. 6.

345 Vgl. Allerhöchste Kabinettsordre Königs Friedrich Wilhelm [III.] an Mag., 31. Dezember 1838, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 1-3.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

nun allein der Kommune übertragen worden war und die Einnahmen der Leichenfuhrpacht auch zur Deckung solcher Kosten genutzt werden sollten. So forderte die Allerhöchste Kabinettsordre:

> »daß vom 1 Januar 1839 ab auf die Einnahmen aus der P(acht) für das Leichenfuhrwesen Seitens der Staatskasse [… verzichtet werde, damit diese] zum Besten der Stadt verwendet w[er]de, um daraus Leichenhäuser zu errichten, und den ärmeren Einwohnern bei Bezahlung des Preises der Grabstellen, so wi[e] der kirchlichen Begräbnißgebühren«[346]

helfen zu können. Ab dem 1. Januar 1839 wurden die Pachteinnahmen bei der Stadthauptkasse eingezahlt, dort in »Papieren« angelegt[347] und als ein »besonderer Fonds« verwaltet.[348] Dieser Fonds wurde in aller Regel als »Leichenfuhrpachtfonds«, gelegentlich auch als »Leichenhaus-Baufonds« tituliert, und sollte in den kommenden Jahrzehnten zur entscheidenden Finanzierungsquelle für die Berliner Leichenhäuser werden.

Darüber, welche Institution den Fonds verwalten sollte, lag vonseiten des Königs indes noch keine Entscheidung vor.[349] Von 1839 bis zum 1. Januar 1846 wurden die Pachtgelder vom Königlichen Polizeipräsidium eingezogen und an den Magistrat abgetreten (Tab. 5, Diagramm 2).

Ab 1846 wurden die Gelder aufgrund der Bestimmungen eines Ministerialreskripts des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1844 direkt vom Magistrat eingezogen.[350] Die Frage, welche Behörde den Fonds zukünftig verwalten sollte und damit eine entscheidende Position bei der Bewilligung der Gelder einnahm, bestimmte die folgenden Jahre in Berlin und führte mehr als einmal zum Eklat zwischen den beteiligten Behörden.[351]

346 Ebd., [Herv. i. O.].

347 OB an Kämmerei-Kasse, 25. Juni 1842, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 40; Berechnung der Einnahme und Ausgabe des Leichenhaus-Baufonds von der Gründung des Fonds bis heute (6 November 1841), Abschrift, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 23-25, hier Bl. 23; nicht adressierter Bericht über die jährlichen Einnahmen des Leichenhaus-Baufonds, 15. August 1850, gez. [?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 162.

348 Deutschland. Berlin, in: VZ, 10. November 1849, Nr. 236, S. [4f.].

349 Vgl. Allerhöchste Kabinettsordre Friedrich Wilhelms [IV.] an MK, 29. September 1840, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 22.

350 Vgl. OB an OPdPB, 6. August 1847, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 194.

351 Vgl. Dekretum des OBs Harnacker, 21. April 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 113a; OPdPB an Mag., 10. Juni 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 117f.; OB an OPdPB, 30. Juni 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 126; KKPB, gez. Hegel, an den OPdPB, von Jagow, 20. Juni 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 44-52, hier Bl. 44.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Tabelle 5 Jährliche Pachteinnahmen des Leichenfuhrpachtfonds (1839 bis 1868).

Jahr	Pacht/ in Taler
1839	8.000
1840	8.000
1841	8.400
1842	8.400
1843	8.400
1844	8.770
1845	8.770
1846	8.770
1847	8.840
1848	8.840
1849	8.860
1850	8.860
1851	8.860
1852	8.780
1853	8.780
1854	8.780
1855	8.615
1856	8.615
1857	8.615
1858	8.975
1859	8.975
1860	7.737
1861	7.535
1862	7.574
1863	7.500
1864	6.907
1865	6.863
1866	6.384
1867	6.900
1868	7.207

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Diagramm 2: Pachteinnahmen des Leichenfuhrpachtfonds (1839-1868).

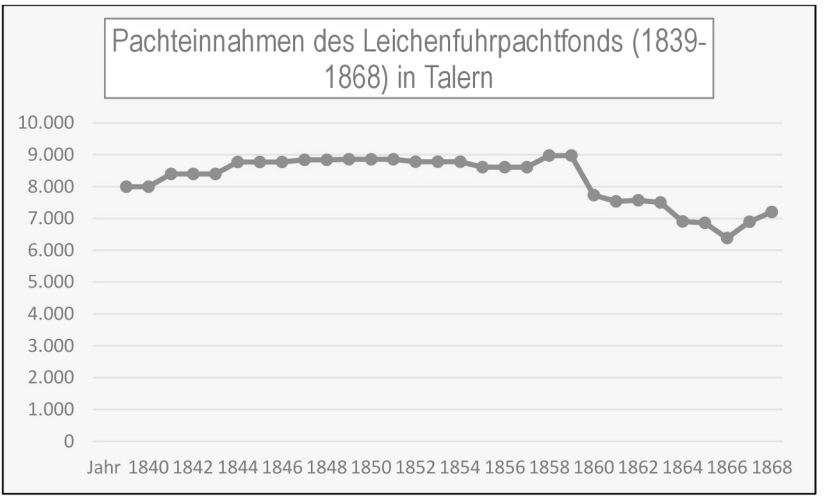

Genutzte Quellen: LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113-114, 117. © Nina Kreibig 2019

Von Beginn an nahm der Magistrat hinsichtlich der Fondsgelder eine ablehnende Haltung gegenüber der Finanzierung von Leichenhäusern ein, die so weit gehen konnte, dass die Anlage solcher Anstalten trotz eindeutiger Festlegungen nicht als Hauptzweck des Fonds anerkannt wurde.[352] Vielmehr scheint man diesen in der Unterstützung der Begräbniskosten für die ärmere Bevölkerung gesehen zu haben.

Im Januar 1846 hatten die beteiligten Ministerien dem König Vorschläge zur Fondsgestaltung vorgelegt, die die Verwendung der Gelder gemäß der ursprünglichen Zweckbindung betonten.[353] Drei Wochen später erfolgte die Genehmigung der Vorschläge durch den König.[354] Der Fonds als solcher stand aber weiterhin mehr oder weniger unter der Ägide des Magistrats, wie in einer Allerhöchsten Kabinettsordre vom 17. Februar 1846 und erneut vom 10. September 1847 festgelegt worden war.[355] In der Zwischenzeit war es zur Gründung einer gemischten Deputation aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats gekommen, um über die Verwendung der Fondsgelder

352 Vgl. OB an VDsK, 21. Februar 1843, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 50.

353 Vgl. Extract der Minister Eichhorn und von Bodelschwingk an den König, 26. Januar 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 119f.

354 Vgl. König Friedrich Wilhelm an Staatsminister Eichhorn und Bodelschwingh, 17. Februar 1846, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 121.

355 Vgl. ebd.; in der zweiten Order war festgelegt worden, dass dem Mag. das Recht zustand, über die Verwendung der Gelder bei den Kirchenkasse eine jährliche Kostenaufstellung vorgelegt zu bekommen und, sofern die Gelder anderweitig verwandt wurden, gutachterlich gehört zu werden.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zu entscheiden.[356] Dabei zeigte sich auch hier, dass die Errichtung von Leichenhäusern keineswegs als primärer Zweck verstanden wurde.[357] Die Entscheidungsfindung über die Verwaltung und Verwendung der Fondsgelder durch die Ministerien zog sich weiter hin.[358] Obgleich noch immer wichtige Fragestellungen nicht abschließend geklärt waren, entschieden die drei betroffenen Ministerien (Handel, Inneres, Kultus) 1848, dass die Verwaltung des Fonds auch weiterhin dem Magistrat unterstehen sollte, betonten aber zugleich, dass diese Zusage jederzeit im Fall von Missmanagement entzogen werden könne.[359]

Seit dem Jahr 1846 schwelte der Konflikt um den Leichenfuhrpachtfonds. Erst Ende 1849 kam es zu ersten Ergebnissen in den »mannigfache[n…] Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und den Communalbehörden«.[360] Die Kommunalbehörden, allen voran der Magistrat, waren darum bemüht, die Bedeutung von Leichenhäusern anhand der zurückhaltenden Nutzung durch die Bevölkerung als gering einzustufen und die explizite Forderung zur Errichtung derselben in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 31. Dezember 1838 zu relativieren. Deutlich zeigt sich die Vernachlässigung dieses Zwecks gegenüber anderen Zielsetzungen des Fonds in Zahlen: Aus einem Bericht des Magistrats vom 28. Januar 1851 an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Eduard Heinrich Flottwell (1786-1865), geht hervor, dass die Zuschüsse zum Bau von Leichenhäusern zwischen 1839 bis Anfang 1851 lediglich 6848 Taler betragen hatten.[361] Diese Summe entsprach annähernd den Ausgaben zur Deckung der Begräbniskosten aller beteiligten Kirchen durch den Fonds für nur ein Jahr.[362] Dank der Zinsen beliefen sich die Pachteinnahmen von regulär 8860 Talern für das Jahr 1850 auf rund 12.730 Taler.[363] Vergleichbare Zahlen ergaben sich auch für das Folgejahr.

An die Kirchengemeinden wurden jährlich durchschnittlich 6000 bis 6600 Taler aus dem Fonds zur Begleichung der kirchlichen Begräbniskosten für die Armen abgetreten, sodass alljährlich ein Überschuss von überschlägig 6000 Talern erzielt werden konnte.[364] Aufgrund der geringen Ausgaben und der Anlegung der Gelder in Wertpapieren war der Fonds bereits Mitte 1851 auf annähernd 80.000 Taler angewachsen.[365] Es scheint, dass die laufenden Ausgaben des Fonds gänzlich und sogar unter Einbringung eines stetigen

356 Vgl. StVV an Mag., 19. Dezember 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 141; Bericht Koblancks u.a. über die Beratungen von Mag. und StVV, 7. November 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 152-160.

357 Vgl. Cito, Schreiben von [OB Heinrich Wilhelm] Krausnick [1797-1882], Stadtrat Harnecker u.a., 9. Februar 1847, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 165-167, hier Bl. 166.

358 Vgl. OPdPB an Mag., 30. November 1847, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 200f.

359 Vgl. OPdPB an Mag., 20. Oktober 1848, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 306f.

360 Deutschland. Berlin, in: VZ, 10. November 1849, Nr. 236, S. [4f.].

361 Vgl. Mag. an OPdPB, Flottwell, 28. Januar 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 190.

362 Vgl. Summarische Uebersicht über die Aufwendung des Leichenhaus=Baufonds seit dem Jahre 1839, wahrscheinlich aus dem Jahr 1870, o. weitere Angaben, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 201.

363 Vgl. Bericht der Stadthauptkasse, 2. Mai 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 147.

364 Vgl. Bericht der Stadthauptkasse, 2. Mai 1851, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 148.

365 Vgl. OPdPB, gez. Flottwell, an Mag., 12. Mai 1851, Copia von No. 56, 2. Mai 1851, in actis gen. No. 124, II. Fol. 147, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 199.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Gewinns aus den Zinsen der Schuldscheine und Obligationen bestritten werden konnten.[366] So verwundert es nicht, dass bereits 1852 ein Vermögen von 111.600 Talern für den Fonds erzielt wurde.[367] In den folgenden Jahren stieg dieses weiter an. 1860 überstieg der Fonds bereits die Summe von 158.000 Talern und war fünf Jahre später auf 175.603 Taler angewachsen.[368] Diese hohen Summen führten aber keineswegs zu einer intensiveren Bautätigkeit, ganz im Gegenteil verursachte die verschleppende Praxis des Magistrats bei der Prüfung von Projekten zum Bau von Leichenhäusern im Laufe der Zeit wiederholt bei den unterschiedlichen Antragstellern schriftliche Zornesausbrüche. Nach diversen erfolglosen Bemühungen warf die katholische St. Hedwig-Kirchengemeinde dem Magistrat am 27. Mai 1850 gar eine regelrechte »Täuschung« vor.[369]

Versuche der Umwandlung des Leichenfuhrpachtfonds

Ab den 1850er-Jahren wurden die Grundsätze des Fonds zunehmend offener vom Magistrat infrage gestellt. Bereits seit 1852 waren die Kommunalbehörden unter der Federführung des Magistrats dazu übergegangen, die Mittel des Fonds auch zu Darlehenszwecken für Kirchenbauten zu verwenden.[370] Obgleich dies durch die Bestimmungen nicht gänzlich ausgeschlossen war, bedeutete das Vorgehen, parallel zu der ablehnenden Haltung des Magistrats gegenüber der Errichtung neuer Leichenhäuser doch eine Aushöhlung der ursprünglichen Zwecke. In der Folgezeit wurden an diverse Kirchen Darlehen aus dem Fonds erteilt.[371] Zudem kam es zum Ankauf von Hypotheken und Grundstücken, mit der Begründung, diese für kirchliche Zwecke verwenden zu wollen. Als die deutlichste Abkehr von den Statuten des Fonds kann indes die Bemühung des Magistrats seit 1855 verstanden werden, den Leichenfuhrpachtfonds explizit in einen Kirchenbaufonds umzuwandeln. Dies sah auch das Ministerium des Innern ähnlich, das die Kommunalbehörde am 23. Juni 1855 dazu aufforderte, sich über den bekannt gewordenen Impetus einer Umwandlung zu äußern, insbesondere, da man diese Bemühungen als gegensätzliches Handeln zu den Fondsbestimmungen deutete.[372] Die Reaktion des Magistrats war eindeutig: Kirchenbauten mehrerer Gemeinden waren durch Darlehen aus dem Fonds unterstützt worden, aber allesamt durch behördliche Billigung legitimiert und »[d]ie Idee, den ganzen Fonds demnächst mit königlicher Genehmigung definitiv zu einem Kirchenbau Fonds umzuwandeln und dabei gleichzeitig für die ärmeren Ein-

366 Vgl. Bericht der Stadthauptkasse, 30. Juni 1852, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 256, 257: Daraus geht hervor, dass die Einnahmen 1852 circa 35.721 Taler betragen hatten, während die Ausgaben sich lediglich auf rund 32.091 Taler beliefen, sodass ein Überschuss von annähernd 3636 Taler konstatiert werden konnte.

367 Vgl. ebd., Bl. 257.

368 Vgl. KHK an Mag., 26. März 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 67.

369 KHK an Mag., 27. Mai 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 152.

370 Vgl. Mag. an Stadthauptkasse, 29. August 1852, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 261. Darin geht es um ein bewilligtes Darlehen in Höhe von 16.000 Talern an die St. Georgenkirche zur Fortführung eines Kirchenbaus in der Weberstraße.

371 Gegen Ende der 1850er-Jahre scheint sich die Vergabe von Darlehen zu Kirchenbauzwecken aus dem Fonds zusätzlich gesteigert zu haben, vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114.

372 Vgl. MI an Mag., 23. Juni 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 47.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wohner Berlins Ermäßigungen bei den kirchlichen Begräbnisgebühren […] zu lassen, ist allerdings in Anregung gebracht worden«.[373]

Ungeachtet der Tatsache, dass sich die Entscheidungsfindung pro oder contra einer Fondsumwandlung auf Ministerialebene bis weit in die 1860er-Jahre hinzog, verkündete der Magistrat bereits 1858 gegenüber dem Vorstand der St. Georgenkirche, dass der Leichenfuhrpachtfonds zukünftig zur finanziellen Unterstützung von Kirchengebäuden verwendet werden sollte.[374]

Obgleich der Magistrat wiederholt drängende Anfragen an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg über die endgültige Verwendung des Fonds stellte, konnte dieser die Kommunalbehörde lange Zeit nur vertrösten. Erst 1863 gab es erste Ergebnisse einer zukünftigen Verwendung und Modifikation des Fonds. Dabei hob das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg im Auftrag des Oberpräsidenten, Gustav Wilhelm von Jagow (1813-1879), hervor, »daß der Zweck der Verwandlung sich innerhalb der in der Allerhöchsten Ordre vom 31ten December 1838 bezeichneten Grenzen zu halten habe«.[375] Eine endgültige Entscheidung war noch immer nicht getroffen. Tatsächlich handelte es sich bei diesen Beschlüssen um eine Konsolidierung des ungeklärten Status quo und brachte keine neuen Erkenntnisse für den Magistrat. Ob dem Magistrat nach beinahe acht Jahren Wartezeit bezüglich einer noch immer nicht getroffenen Entscheidung seitens der Staatsbehörden schlicht der Geduldsfaden riss oder er andere Gründe hatte, kann nicht geklärt werden, doch teilte die Behörde noch im selben Jahr dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg mit, dass man beim König eine Petition eingereicht hatte, in der man darum bat, es bei den bestehenden Bestimmungen des Fonds zu belassen. Solange nicht eindeutig entschieden sei, nach welchen Richtlinien man zukünftig den Fonds nutzen wollte, könne man keine Umgestaltung des Fonds in die Wege leiten. Denn nicht alle Zielsetzungen, wie die Übernahme der Beerdigungskosten und die geplante Finanzierung von Kirchenbauten, seien mit den Geldern zu ermöglichen. Man bat daher um die Aussetzung der Entscheidung über die Umwandlung des Fonds, bis alle strittigen Fragen geklärt seien.[376] In der Folgezeit zeigte sich der Magistrat unwillig, einen vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg geforderten Entwurf über die künftige Fondsgestaltung vorzulegen.[377] Es scheint, als hätten sich die Vorzeichen nun umgekehrt. War es zuvor der Magistrat gewesen, der in wiederholten Bemühungen vorstellig geworden war, drang nun das Königliche Konsistorium über Jahre hinweg auf einen Entwurf des Magistrats zur Neuausrichtung des Fonds, ohne dass die Kommunalbehörde darauf reagierte. Hier spielten offensichtlich interne Machtkämpfe und verletzte Eitelkeiten eine nicht unerhebliche Rolle.

Es bleibt festzuhalten, dass die Errichtung von Leichenhäusern bei der Geldvergabepraxis des Magistrats bis Mitte der 1860er-Jahre hinein nur einen untergeordneten Zweck darstellte: Von 1839 bis 1865 waren neun Leichenhäuser aus dem Fonds bezuschusst oder bezahlt worden. Dabei lag die Höhe der jeweiligen Unterstützung

373 Mag. an MI, 17. Juli 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 50.

374 Vgl. Mag. an VGK, 25. November 1858, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 148f.

375 KKPB an Mag., 24. Januar 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 31f.

376 Vgl. Mag. an KKPB, 11. September 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 35-37.

377 Vgl. Mag. an OPdPB, von Jagow, 16. September 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 42-46.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

zwischen 2000 und 4500 Taler. Insgesamt waren so in den Jahren lediglich 27.028 Taler zur Errichtung von Leichenhäusern vom Fonds genutzt worden.[378] In Anbetracht der hohen Geldsumme, die im Fonds zusammengekommen war, ist dies ein geringer Betrag. Doch 1865 lagen bereits diverse Bewilligungen für neue Leichenhäuser mit zum Teil auffällig hohen Zuschüssen vor.[379] Womöglich kann dieser Umstand auch als direkte, einlenkende Reaktion auf die Kritik des Oberpräsidiums gewertet werden.

Lapidar stellte der Magistrat Ende des Jahres 1865 fest, dass der Fonds nun derart stark für die Errichtung von Leichenhäusern genutzt würde, dass eine zusätzliche Finanzierung von Kirchengebäuden bald unmöglich sein würde.[380] Damit war der Versuch einer Umwandlung des Fonds zugunsten sakraler Einrichtungen erst einmal gescheitert. Die schwelenden Kompetenzstreitigkeiten zwischen den städtischen, staatlichen und kirchlichen Behörden setzten sich hingegen fort.[381]

In der Frage der Verwaltungshoheit zeigte sich das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg trotz erheblicher Kritik am Vorgehen des Magistrats Mitte des Jahres 1867 versöhnlich, anders sah es hingegen bei der Art und Weise der Verwendung der Gelder aus: »Die städtischen Behörden haben sich bei den neuen Projecten dieser Art [Errichtung von Leichenhäusern, Anm. d. Aut.] zu einer luxuriösen Ausdehnung und Ausstattung, welche die Mittel des Fonds weit überschreitet, verleiten lassen«.[382] In diesem Kontext bemängelte das Konsistorium auch die Tatsache, dass der Magistrat einzig die Baupläne des Baumeisters Erdmann in Form eines »Musterplans« als Projektgrundlage gelten ließe, wobei dieser wesentlich überteuerte Bauten entwarf, und führte aus:

> »[D]ie Anlage so ausgedehnter und kostspieliger Leichenhäuser mit Sezierzimmern und andern entbehrlichen Zuthaten [ist] um somehr als eine Verschwendung anzusehen, als die Begräbnißplätze, welche früher im freien Felde angelegt worden, bei der raschen Erweiterung der Stadt in nicht ferner Zeit von bewohnten Straßen dicht umgeben, auf Andrängen der Polizeibehörde geschlossen werden müssen, so daß dann die prächtigen Leichenhäuser vereinsammt bestehen werden und nicht Anderes übrig bleiben wird, als sie zu beliebigen Zwecken zu vermiethen. Auf der andern Seite liegt in der Erbauung solcher großen Leichenhäuser eine unbillige und unzulässige Bevorzugung einzelner weniger Kirchengemeinden, welche damit stattlich ausgerüstet werden, während eine größere Anzahl anderer Gemeinden sich nur auf die Mitbenutzung angewiesen sehen.«[383]

378 Vgl. Bericht der Stadthauptkasse [?], 5. August 1865, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 136a.

379 Vgl. ebd.

380 Vgl. nicht adressierter Bericht des Mag., gez. [Karl Theodor] Seydel (1812-1873), seit 1863 OB von Berlin, und Harnecker, 20. Dezember 1865, Abschrift, Original sub. 4583, Kirchen-Generalia Acta 192, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 180.

381 Vgl. OPdPB, gez. von Jagow, an Mag., 5. Juni 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 42. Von Jagow bezieht sich auf ein Schreiben des Mag. vom 15. Februar 1866; OPdPB, gez. Jagow, an Mag., 16. März 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 22; KKPB, gez. Hegel, an OPdPB, gez. von Jagow, 20. Juni 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 44-52, hier Bl. 44.

382 KKPB, gez. Hegel, an OPdPB, gez. von Jagow, 20. Juni 1867, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 44-52.

383 Ebd, [Herv. i. O.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Ganz eindeutig sprach sich das Konsistorium für eine Einstellung jeglicher Ausgaben des Fonds aus. Ausgenommen von dieser Forderung waren nur die Unterstützungszahlungen von Grabstellen- und kirchlichen sowie Totengräbergebühren. Grundsätzlich schlug man vor, den Fonds in eine »Stiftung der landesväterlichen Fürsorge« des Königs umzuwandeln.[384] Mit diesem Schreiben legte das Konsistorium eine Fundamentalkritik vor. Mit seinen durchaus angemessenen Forderungen überzeugte es offensichtlich auch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg. Mitte 1868 ordnete von Jagow gegenüber dem Magistrat an, dass sämtliche Geldauszahlungen, außer jene, die zur Begleichung der Grabstellen- und kirchlichen Gebühren verwandt werden sollten, auf Weiteres zu unterlassen waren, zumindest solange die weitere Verwendung der Fondsmittel ungeklärt war.[385]

Die Krise des Leichenfuhrpachtfonds

1869 kam es durch die neue Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes zu schwerwiegenden Umbrüchen innerhalb des städtischen Bestattungswesens, da mit ihr eine allgemeine Gewerbefreiheit festgelegt wurde.[386] Damit wurde das bisherige Vorgehen bei der Pachtvergabe, das heißt die Notwendigkeit des Erwerbs einer Konzession durch Zahlung der Pachtsumme, gänzlich abgeschafft, was bedeutete, dass die nicht unbeträchtlichen Einnahmen aus der Leichenfuhrpacht ab dem 1. Oktober 1869 für die Stadtkasse entfielen. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich noch 121.220 Taler im Fonds.[387] Gegen Ende des Jahres teilte der Magistrat den Kirchengemeinden mit, dass eine Erstattung der spezifischen Grabstellen-, kirchlichen Begräbnis- und Totengräbergebühren nicht länger aus dem Fonds finanziert werden könnte.[388] Auf Bitte der Stadtverordnetenversammlung willigte der Magistrat dennoch im gleichen Monat ein, weiterhin die Unterstützungsgelder für die ärmeren Bevölkerungsschichten zu bezahlen, solange die Verhandlungen über die Angelegenheit liefen.[389] Pragmatisch zeigte sich nun das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg, das grundsätzlich bereit war, die anhaltenden Kompetenzstreitigkeiten mit dem Magistrat auszusetzen, um die aktuellen Schwierigkeiten beheben zu können. Im Punkt der weiteren Nutzung der Fondsgelder stimmten Konsistorium und Magistrat überraschenderweise überein. Beide sahen keine Option, die bisherige Gebührenübernahme für die Armen weiterhin tragen zu können, sondern sprachen sich einhellig für die Verwendung der Mittel ausschließlich zum Bau

384 Ebd, [Herv. i. O.].

385 Vgl. OPdPB, gez. von Jagow, an Mag., 5. Mai 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 106.

386 Vgl. Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, Titel 1, Allgemeine Bestimmungen, § 1, in: Siebenhaar, Eduard (Hg.): Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund nebst dem Publicationsgesetze, Leipzig 1869, S. 1.

387 Vgl. Regulativ für die Verwaltung des Leichenhausbau= und Beerdigungsfonds, gez. Mag., [April 1870], [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 220-222, hier Bl. 220.

388 Vgl. Mag. an sämtliche Kirchengemeinden, AD und Kirchenvorsteher, 3. November 1869, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 163, 167.

389 Vgl. StVV an Mag., Beschluss, Nr. 13, 18. November 1869, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 169; Mag. an Kirchengemeinden, Bezirksvorsteher und AD, 27. November 1869, LAB, MAG-K, A Rep. Nr. 117, Bl. 170f.; Extract der StVV, 20. November 1869, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 186.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

von Leichenhäusern aus.[390] Im Frühjahr beziehungsweise Mitte 1870 kamen der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu dem Ergebnis, dass eine Fortzahlung der Gebührengelder zum 1. Juli 1870 endgültig ausgesetzt werden musste.[391] Die Ergebnisse der Verhandlungen wurden in einem »Regulativ für die Verwaltung des Leichenhausbau= und Beerdigungsfonds« zusammengefasst und besagten unter anderem, dass das bestehende Kapitalvermögen so lange wie möglich genutzt werden müsste. Dazu sollten von der Gesamtsumme von 121.220 Talern 90.000 Taler separiert und zu einem »Beerdigungs=Fonds« erklärt werden. Die restliche Summe, 31.220 Taler, sollte für den Bau neuer Leichenhäuser verwandt werden.[392] Gemäß den Vereinbarungen wurden im Laufe der 1870er-Jahre diverse neue Leichenhäuser aus den noch bestehenden Mitteln des Fonds errichtet.

Nach annähernd 20 Jahren Verhandlungszeit betreffend die Verwendung und Verwaltung des Fonds kam es erst Ende 1873 zu einer ministerialen Entscheidung. Die festgelegten Grundsätze entsprachen dabei der Praxis der vergangenen Jahrzehnte: Die konkrete Verwaltung des Fonds sollte wie bisher bei den Kommunalbehörden liegen, wenngleich die Ministerien und das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg als Kontrollinstanzen angedacht waren. Auch sollte an der ursprünglichen Zielsetzung des Fonds festgehalten werden.[393] Als die Pachtzahlungen 1869 eingestellt wurden, betrug das Fondsvermögen gegen Jahresende 124.370 Taler,[394] aber anstelle einer erwartbaren Abnahme der Vermögenssumme in den Folgejahren zeigte sich ein allmählicher Anstieg. Ende 1872 betrugen die Bestände 128.120 Taler,[395] 1874 war der Betrag nochmals auf nun 150.590 Taler angewachsen. Zu diesem Zeitpunkt hatte man Bewilligungen für fünf neue Leichenhäuser ausgesprochen. Dabei sollten für das neue Leichenhaus der St. Elisabeth- und jenes der Sophien-Kirchengemeinde jeweils 15.200 Taler, der Friedrich-Werderschen-Kirchengemeinde 16.500 Taler, der St. Johannis und Nazareth-Kirchengemeinde 20.313 Taler und der St. Nicolai- und Marien-Kirchengemeinde 5000 Taler gezahlt werden.[396] Trotz dieser zum Teil erheblichen Ausgaben wuchs der Fonds nach wie vor an. Wie lange genau der Fonds weiterbestand, kann nicht endgültig geklärt werden. Die entsprechenden Akten im Landesarchiv reichen bis 1890. Bis dahin wurden die Mittel zum Bau von Leichenhallen verwendet.[397]

390 Vgl. KKPB an Mag., 22. November 1869, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 175f.

391 Vgl. Mag. an StVV, 30. März 1870, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 205f.; StVV an Mag., 16. Juni 1870, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 207.

392 Regulativ für die Verwaltung des Leichenhausbau= und Beerdigungs=Fonds, gez. Mag., [April 1870], [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 220-222, hier Bl. 224.

393 Vgl. Evangel. Oberkirchenrat an KKPB, 27. Mai 1874, EZA, EOK, Nr. 7/13594; OPdPB an MK und MI, 10. November 1873, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 350f.

394 Vgl. Bericht der Stadthauptkasse, 4. Oktober 1869, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 159.

395 Vgl. Nachweisung der Kapital-Bestände des Leichenhausbau-Fonds, von Stadthauptkasse, 4. September 1872, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 287.

396 Vgl. Nachweisung der Kapital-Bestände des Leichenhausbau-Fonds, von Stadthauptkasse, 9. November 1874, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. [?].

397 Vgl. KHK an Mag., 4. Juni 1890, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 119, Bl. 246; Uebersicht vom Vermögen des Leichenhausbaufonds pro ult. Maerz 1889, 21. September 1889, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 119, Bl. 224; Jahres-Abschluss der Haupt-Stiftungs-Kasse betreffend den Leichenhaus=Baufonds pro 1889/90, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 119, Bl. 253.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

IV.3.1.6 Die Finanzierung der Leichenhäuser unter neuen Vorzeichen (1839-1846)

Mit der Einführung des Leichenfuhrpachtfonds hatten sich die Konditionen zur Errichtung von Leichenhäusern in Berlin maßgeblich verändert. Annähernd alle von nun an neu angesetzten Projekte weitestgehend protestantischer Gemeinden oder aber kommunaler Einrichtungen partizipierten am Fonds.[398] Wenig überraschend war es ausgerechnet die Armendirektion, die als erste Institution für den Bau eines Leichenhauses 1839 auf die Mittel des Fonds zurückgreifen durfte, wurden in diesem Fall doch beide königlichen Anliegen zur Übertragung der Leichenfuhrpachtgelder an die Stadt Berlin – die Errichtung von Leichenhäusern und die Unterstützung der Begräbnisse der armen Bevölkerungsteile – mustergültig berücksichtigt. Pläne zum Bau eines derartigen Instituts auf dem Armenbegräbnisplatz hatten bereits 1832 bestanden, waren aber damals nicht umgesetzt worden.[399] Zu diesem Zeitpunkt war ein Leichenhaus zur Aufnahme von acht bis zehn (potenziellen) Verstorbenen angedacht gewesen.[400]

Am 6. Oktober 1839 vermeldete der Stadtrat Peter Friedrich Carl Baerwald (1791-1871) gegenüber der Armendirektion, dass sich nun auch die Stadtverordnetenversammlung bereit erklärt hatte, auf dem Armenbegräbnisplatz ein »Wächterhaus und ein Leichenhaus« zu erbauen.[401] Zwar liegen keine expliziten Hinweise auf den Architekten vor, doch darf zumindest spekuliert werden, dass Friedrich Wilhelm Langerhans als städtischer Baurat und zeitgleich für vergleichbare Projekte zuständig,[402] der auch nachweislich für andere Bautätigkeiten auf dem Armenfriedhof vor dem Landsberger Tor verantwortlich war,[403] das Gebäude entworfen haben könnte.

Dieses sechste Berliner Leichenhaus stand unter der Ägide der Armendirektion und wurde 1839 auf Beschluss der Kommunalbehörden errichtet.[404] Es befand sich auf dem erst am 3. Februar 1840 eröffneten Armenbegräbnisplatz vor dem Landsberger Tor.[405] Die Gebäude waren am 1. Juni 1839 lediglich als »Wächterhaus und eine Remise zur Aufbewahrung von Leichen« für die Armendirektion konzipiert gewesen.[406] Dazu hatte

398 Dies galt ebenfalls für die katholische St. Hedwigs-Kirchengemeinde, nicht jedoch für die jüdische Gemeinde.

399 Vgl. Schreiben, 22. Mai 1832, der mögliche Adressat und Absender kann aufgrund der schlechten Qualität der Vorlage nicht ermittelt werden, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 995, Bl. 5-8, hier Bl. 5.

400 Vgl. ebd.

401 OB, gez. Baerwald, an AD, 6. Oktober 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 12a.

402 Langerhans wird als Architekt des LH auf dem nahen St. Petri-Friedhof von 1838/39 u.a. von Kieling genannt, vgl. Kieling, Uwe: Berliner Baubeamte und Staatsarchitekten im 19. Jahrhundert. Biographisches Lexikon (Miniaturen zur Geschichte, Kultur und Denkmalpflege Berlins, Bd. 17), Berlin 1986, S. 55.

403 Vgl. OB/B/R an AD, 7. April 1832, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 995, Bl. 1: Darin wird Langerhans mit der Umzäunung des Friedhofs beauftragt.

404 Vgl. handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 10. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 228.

405 Vgl. Eröffnung des Armenfriedhofes, in: Monatsblatt für die Armen=Verwaltung zu Berlin 1840, 20. Februar 1840, Stk. 2. Nr. 9, S. 11-20, hier S. 13.

406 Städtische Baudeputation an AD, 29. Oktober 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 45-47, hier Bl. 45.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

man bestimmt, das Wächterhaus separiert vom Leichenhaus am Eingang des Friedhofes zu errichten, wie es dann auch später erbaut worden war.[407] Mit dieser Architektur der räumlichen Trennung von Wächter- respektive Totengräberhaus und Leichenhaus stellte die Konzeption der Gebäude eine Ausnahme zu früheren und späteren Berliner Leichenhausarchitekturen dar. Im Vergleich zu den meisten anderen Einrichtungen dieser Art war die Bausumme gering. Von den 1908 Talern, die die Armendirektion als Zuschuss aus dem Leichenfuhrpachtfonds erhielt,[408] wurden nur 1860 Taler verwendet.[409] Das Leichenhaus sollte zur Aufnahme von zwölf bis 15 Leichen dienen und mit einer Wächterstube in Verbindung stehen.[410] Dabei war offensichtlich eine Zweiteilung der Nutzungsfläche vorgesehen, denn ein Teil des Gebäudes war für die Aufbewahrung von Anatomieleichen gedacht gewesen.[411] Ebenfalls im Gegensatz zu anderen Berliner Leichenhäusern war hier zudem von vornherein die Möglichkeit für Sektionen geschaffen worden. Primär galt es, jenen Leichen, die der Anatomie zugeführt werden sollten, und den Armenleichen einen Aufbewahrungsort zu bieten. Damit zeigt sich die gesonderte Stellung, die das Leichenhaus der Armendirektion von Anfang an innehatte.

Zu diesem Zeitpunkt war der Bau explizit nicht als »Anstalt zur Verhütung gegen den Scheintod« geplant gewesen.[412] Erst am 3. August beziehungsweise 18. September 1845 hatte man festgelegt, nachträglich eine Einrichtung für Wiederbelebungsversuche anzubringen, die zum einen in der Beheizbarkeit einer der beiden Keller, zum anderen in einem »Klingel=Apparat« bestanden hatte.[413] Die von dem Armenarzt Butz geforderten Umbauten zugunsten einer stärkeren Ausrichtung des Leichenhauses hin zu einem »Gebäude zu Belebungs= und Rettungs=Versuchen« wurde von der Städtischen Baudeputation 1846 mit Verweis auf den Kostenfaktor und die nicht erkannte Notwendigkeit abgelehnt.[414] Auch betonte die Deputation, dass eine Nutzung des Gebäudes als Leichenhaus im vorliegenden Fall nicht sinnvoll war, da eine ›Deponierung‹ von potenziell Scheintoten im Keller nicht zweckmäßig wäre.[415] Eine Skizze des Gebäudes von 1846 muss als Entwurf des Armenarztes Butz eingestuft werden.[416] Dabei kann die Realisierung des Leichenhauses kaum als deckungsgleich zur Skizze erfasst werden. Diese zeigt einen

407 Vgl. Verzeichniß sämmtlicher zur Armen=Verwaltung in Berlin gehörigen Grundstücke, von AD an Stadtbaurat Gerstenberg, 15. Februar 1862, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 845, Bl. 35; Städtische Baudeputation an AD, 29. Oktober 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 45-47, hier Bl. 45; OB/B/R an AD, 17. Februar 1839, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 995, Bl. 23f., hier Bl. 24.

408 Vgl. Mag. an OPdPB, gez. Flottwell, 28. Januar 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 195.

409 Versichert wurde das Gebäude bei der Feuersozietät mit 2850 Talern, vgl. nicht adressierte Aktennotiz/Schreiben der Haupt-Armen-Registratur, gez. Buck, 22. September 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 1.

410 Vgl. Städtische Baudeputation an AD, 29. Oktober 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 45-47, hier Bl. 45. Präzise Maßangaben liegen nicht vor.

411 Vgl. ebd.

412 Ebd., [Herv. i. O.].

413 Ebd., Bl. 45-47.

414 Ebd.

415 Vgl. ebd., Bl. 46.

416 Vgl. nicht adressiertes Schreiben des Arztes Butz [an AD?], 5. September 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 39-42, hier Bl. 42. Aufgrund der mangelhaften Qualität der Skizze, wird diese nicht abgedruckt.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

rechteckigen Grundriss, in dem zwei Leichenzimmer, ein anschließender Wächterraum und ein Flur sowie ein Bade- und Krankenzimmer geplant waren. In den Leichenzimmern und dem Bad sind Öfen eingezeichnet. Aus der Skizze wird erkennbar, dass eine Trennung der Geschlechter gewünscht war.[417]

Die Armendirektion meldete im September 1846, dass auf Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. Juni 1845 das Leichenhaus für Wiederbelebungsversuche eingerichtet worden war.[418] Der Weckapparat wurde nach Besichtigung eines ähnlichen Gerätes im Leichenhaus zu Leipzig von dem Uhrmacher Dannenberg für rund 28 Taler angefertigt und am 26. März 1846 in der Anstalt aufgestellt.[419] Anregungen dazu hatte sich die Armendirektion zuvor von dem Kirchenvorstand der St. Petri-Gemeinde eingeholt, die bereits über einen solchen Weckapparat verfügte.[420] Nach Einrichtung desselben wurde dieser durch Butz besichtigt. Die Lokalität wurde vom Armenarzt als angemessen betrachtet, jedoch betonte er die Notwendigkeit, neben einem Weckapparat auch über weitere medizinische »Hülfsmittel« zu verfügen,[421] deren Mangel den Apparat ansonsten unzweckmäßig erscheinen ließen. Zudem wurden einige bauliche Mängel angesprochen, wie die weite Entfernung des Hauses vom Wohnquartier des Arbeitsmanns, der offensichtlich für die Kontrolle des Leichenhauses zuständig war. Da auf dem Friedhof kein Brunnen existierte, wurde die Wasserbeschaffung als Schwierigkeit im Fall einer Wiederbelebung konstatiert.[422] Auch eine adäquate Beheizungsmöglichkeit scheint es zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben zu haben. Denn am 11. November 1846 bat die Armendirektion erneut die St. Petri-Kirchengemeinde aufgrund der bestehenden Heizanlage im Leichenhaus besagter Gemeinde auch Armenleichen aufzunehmen.[423] Allein dieser Umstand macht deutlich, dass das Konzept eines idealen Leichenhauses nach den Grundsätzen der Scheintotenrettung im Fall des Baus der Armendirektion nicht umgesetzt worden war.[424] Nach seiner Besichtigung des Gebäudes forderte Butz in einem Gutachten, die Leichen sollten nicht in den Särgen liegen bleiben, sondern in ein Bett gelegt und dort mit einer Decke gewärmt werden, um der Verantwortung für die Scheintoten gerecht zu werden. Die Beheizung des Raumes sollte auf 14 bis 16 Réaumur[425] erfolgen und bei dieser Temperatur verbleiben.[426] Wie wenig diesen Postulaten offensichtlich Fol-

417 Vgl. ebd.

418 Vgl. nicht adressierte Aktennotiz/Schreiben der Haupt-Armen-Registratur, gez. Buck, 22. September 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 1.

419 Vgl. Dekret des OB/B/R zur Erstattung der Kosten aus dem Leichenfuhrpachtfonds, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 4-6, 51.

420 Vgl. AD an VPK, 13. Februar 1846, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 24f.

421 Bericht, gez. Karlor [?] und [Sanitätsarzt] Butz, über die Besichtigung des LH auf dem Armenfriedhof vor dem Landsberger Tor, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. [32-34], hier Bl. [34]. Aus dem Kontext kann als Datum der 15. März 1846 angenommen werden.

422 Vgl. ebd.

423 Vgl. AD an VPK, 11. November 1846, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 26.

424 Auch das Fehlen weiterer Ausrüstung, wie eines Bettes, Matratzen und Decken, sorgte für Kritik, vgl. Bericht, gez. Karlor [?]/Butz, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. [32-34], hier Bl. [34].

425 Dies entspricht 17,5 bis 20 Grad Celsius, vgl. Günther, Robert/Jantsch, Hans: Physikalische Medizin, 2. erw. Aufl., Berlin u.a. 1986, S. 186.

426 Vgl. nicht adressiertes Schreiben des Arztes Butz [an AD?], 5. September 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 39-42.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

ge geleistet wurde, zeigt nicht allein der ablehnende Bescheid der städtischen Baudeputation von 1846 zum Umbau und zur Optimierung des Leichenhauses, sondern auch das Antwortschreiben der Armendirektion an den Magistrat auf sein 1857 geäußertes Verlangen, in den Leichenhäusern städtischen Patronats »Erwärmungs-Apparate« aufzustellen.[427] Die knappe Antwort bescheinigt den gänzlichen Mangel an grundsätzlicher Ausstattung, wie Butz sie Jahre zuvor angemahnt hatte.[428] Denn die Armendirektion selbst kam 1857 zu dem Urteil, die Leichenhalle würde nicht den üblichen Vorstellungen entsprechen: »Sie ist nur ein Gewölbe, wohin die eingelieferten Armenleichen gebracht werden, bis im Winter deren Ablieferung zur Anatomie, im Sommer aber deren Beerdigung des Abends erfolgt.«[429] Weder verfügte das Gewölbe über Öfen noch über ausreichend Platz für das Leichengefolge. Wie weit man hier bereits vom Gedanken der Scheintotenrettung entfernt war, zeigt der Hinweis, dass eine Erwärmung des Gebäudes auch als gänzlich kontraproduktiv angesehen wurde, da es bei den Anatomieleichen eine schnellere Verwesung befördern würde, die vermieden werden sollte.

Das Zimmer hingegen, das zur Aufbewahrung der Leichen diente, wurde als klein und kaum der Bezeichnung Leichenhalle gerecht werdend beschrieben. Immerhin sei es jedoch mit einem Ofen und einem Rettungsapparat versehen worden.[430] An dieser Beschreibung wird deutlich, dass zwischen einer Leichenhalle im Keller und einem Leichenaufbewahrungszimmer differenziert wurde, in dem eine Ausrüstung zur Rettung von Scheintoten vorhanden war.

Kaum war das Leichenhaus der Armendirektion zur Nutzung freigegeben, postulierte der Hofprediger und Oberkonsistorialrat Ludwig Friedrich Franz Theremin (1780-1846) am 29. März 1840 in einer Immediat-Vorstellung[431] die »Errichtung von Leichenhäusern auf allen Kirchhöfen, in Verbindung mit einer Todtenschau bey jedem Sterbefall«.[432] Ausgelöst worden war Theremins Insistieren durch einen Artikel in der *Vossischen Zeitung* über einen angeblichen Scheintodfall in Höxter im Regierungsbezirk Minden der preußischen Provinz Westfalen.[433] Die Einführung von Totenscheinen forderte Theremin aufgrund der von ihm konstatierten gleichgültigen Haltung in der Bevölkerung, die sich in einer nur sehr geringen Nutzung der Leichenhäuser ausdrück-

427 Mag. an AD, 5. Februar 1857, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Nr. Bl. 74. Man kann davon ausgehen, dass die Erwärmung der Räumlichkeiten an dieser Stelle nicht den Toten, sondern der Trauergemeinschaft dienen sollte.

428 Vgl. ebd.

429 AD an Mag., 13. Februar 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 108f., hier Bl. 108.

430 Vgl. ebd., Bl. 108f.

431 Eine Immediat-Vorstellung ermöglichte es den Bürger*innen eine direkte Anfrage an den König zu stellen, vgl. Büsch, Otto: Militärsystem und Sozialleben im Alten Preußen 1713-1807: Anfänge der Militarisierung der preußisch-deutschen Gesellschaft. Mit einer Einführung v. Hans Herzfeld (Veröffentlichungen der Berliner Historischen Kommission beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin/Berliner Historische Kommission), Berlin 1962, zgl. Berlin, FU, Diss., 1952 unter dem Titel: Die soziale Militarisierung im alten Preussen (am Beispiel der Agrarverhältnisse), S. 56.

432 Immediat-Vorstellung des Hofpredigers Theremin an Staatsminister Freiherrn von Altenstein und von Rochow, 3. April 1840, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4046, [o.P.].

433 Vgl. Höxter, den 12ten März, in: BN, 27. März 1840, Nr. 74, S. [3].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

te.[434] Das Ministerium des Innern wollte sich den Befürchtungen des Hofpredigers hingegen nicht anschließen. Am 8. August 1840 hieß es in einem Schreiben an das Kultusministerium, dass man die Gefahr des Lebendig-begraben-Werdens in Einzelfällen zwar eingestand, es aber dennoch

> »nicht nur höchst schwierig, sondern sogar rein unmöglich ist, eine solche Maaßregel, wie die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Leichenhäusern allgemein einzuführen, so daß die Erfahrung genugsam gelehrt hat, wie wenig dergleichen Leichenhäuser an den Orten, wo sie bereits vorhanden sind, vom Publicum benutzt worden«.[435]

Und so erfolgte einen Monat später eine lobende Erwähnung für Theremins Engagement verbunden mit einem Verweis auf die gesetzliche Bestattungsfrist, mit der begründet wurde, dass in der Angelegenheit eine ausreichende Vorsorge getroffen war.[436]

Konträr zu dieser offiziellen Meinung wurde in den öffentlichen Blättern wie schon zuvor regelmäßig über Fälle von angeblichen Scheintoten oder über vergleichbare Beiträge zum Thema berichtet.[437] Eine dieser Stimmen war der Berliner Arzt Lessing, der am 10. Juni 1839 in den *Berlinischen Nachrichten* »[z]ur Rettung vom Scheintode« aufrief.[438] Lessing hatte bereits 1836 ein Werk mit dem Titel *Ueber die Ungewißheit der Erkenntniß des erloschenen Lebens* herausgebracht, in dem er sich den Forderungen Hufelands nach Errichtung von Leichenhäusern vehement anschloss.[439] In seinem Artikel verwarf er die Idee, Totenscheine könnten Leichenhäuser ersetzen, rigoros. Lessing begründete seine Ablehnung mit dem Hinweis darauf, dass die Ärzte oftmals gezwungen wären, die Totenscheine noch vor dem Eintritt der Verwesung auszustellen und somit keine eindeutigen Todeszeichen vorlägen.[440] Womöglich auch als Spitze gegen die Berliner Kommunalbehörden zu verstehen, die sich bisher der Verantwortung in dieser Frage weitestgehend entzogen hatten, verwies Lessing auf die vielen, in den vergangenen Jahren entstandenen Leichenhäuser anderer Städte, die durch die Bemühungen der Magistrate und von Privatpersonen realisiert werden konnten. Bestrebt, seinen Kritikern bereits im Vorfeld den Boden zu entziehen, betonte der Mediziner:

> »Nicht die Häufigkeit, sondern die bloße Möglichkeit eines Unglücks macht die Mittel zu dessen Abwehr nöthig, und bei der Errichtung der Leichenhäuser gilt es nicht, wie

434 Vgl. Theremin an Minister von Altenstein und von Rochow, 29. März 1840, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

435 Votum ad No. 2774 und 5436, dem MK vorzulegen, gez. in Vertretung seiner Exzellenz, von Rochow, 7. August 1840, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4046, [o.P.].

436 Vgl. MK und MI an Theremin, 1. September 1840, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

437 Vgl. u.a. Lebendig begraben zu werden, eingesandter Art., in: Beilage zur VZ, gez. v. L., 31. Mai 1839, Nr. 124, S. [5]; Vermischtes, in: Beilage zur VZ, 1. August 1839, Nr. 177, S. [8]; Höxter, den 12ten März, in: BN, 27. März 1840, Nr. 74, S. [3].

438 Zur Rettung vom Scheintode, in: Erste Beilage zu den BN, gez. Dr. Lessing, 10. Juni 1839, Nr. 132, S. [3f.].

439 Vgl. Lessing: Unsicherheit.

440 Vgl. Zur Rettung vom Scheintode, in: Erste Beilage zu den BN, gez. Dr. Lessing, 10. Juni 1839, Nr. 132, S. [3f.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> ihre Gegner vorgeben, die Gemüther in Schrecken zu setzen, sondern sie zu beruhigen und vor Besorgnissen zu schützen; es gilt für Ungewißheit Gewißheit zu verschaffen.«[441]

Womöglich auch deshalb, da sich die Debatte in der Öffentlichkeit nicht zu beruhigen schien, erkundigte sich der Magistrat im Februar 1840 zum ersten Mal nach den Nutzungszahlen der Berliner Leichenhäuser. In der Anfrage, die sich an alle Betreiber der Einrichtungen wandte, und die in ebenjener Form in den folgenden Jahren wiederholt ausgesprochen werden sollte, wurden zudem die Erfolge potenzieller Wiederbelebungsversuche erfragt.[442] Dieser Umstand ist dahingehend von Bedeutung, da er aufzeigt, dass die generelle Existenz des Scheintodes auch von Behördenseite keineswegs infrage gestellt wurde. Die Rückmeldungen der Leichenhausbetreiber über die Benutzung der Institute fielen indes ernüchternd aus, was sich auch in einem Artikel der *Vossischen Zeitung* niederschlug. Der/die Autor/in konstatierte am 9. März 1841: »In den jetzt hier bestehenden vier[443] Leichenhäusern sind vom Jahre 1825 bis einschließlich zum J. 1840 überhaupt 25 Leichen eingestellt, und zwar aus den Jahren 1838, 1839 und 1840 nur siebzehn. – Wiederbelebungsversuche fanden bei bereits sichtbaren Spuren der Verwesung nicht statt.«[444] Harscher fiel die Kritik des Vorstandes der St. Petrikirche über die Einrichtungen aus: »Das Geschrei welches man über die dringende Nothwendigkeit der Errichtung solcher Anstalten erhoben hatte, scheint also größer als das vorhandene Bedürfniß gewesen zu seyn, oder auch beim Publico nicht viel Eingang gefunden zu haben.«[445] Dies ist umso interessanter, da in dieser Kirchengemeinde bis dahin bereits zwei Leichenhäuser entstanden waren.[446]

An der Kontroverse hatte sich somit im Laufe der vergangenen Jahre trotz der Realisation einiger Leichenhäuser und der Einführung des Leichenfuhrpachtfonds nicht viel geändert. Noch immer gab es leidenschaftliche Verfechter*innen der Idee ebenso wie hartnäckige Gegner*innen, die den generellen Sinn und Zweck der Institute infrage stellten. Jene, die das Lebendig-begraben-Werden fürchteten, setzten aber nicht allein auf die Einführung der Leichenhäuser. Als weitere Möglichkeit, einen optimierten Umgang mit der angenommenen Gefahr des Scheintodes zu erreichen, wurden auch Bestattungen in offenen Särgen vorgeschlagen, die dem potenziell Lebenden somit einen raschen Tod und eben kein Wiedererwachen im Sarg bescheren würden.[447] Eine tatsächliche Schutzoption wurde in den sogenannten Sicherheitssärgen gesehen, wie sie bereits 1836 und 1837 in Berlin verhandelt worden waren. Patente dazu wurden während des gesamten 19. Jahrhunderts eingereicht und finden sich bisweilen noch

441 Ebd.

442 Vgl. OB an KoFrK und die übrigen Gemeinden, die über LH verfügten, 19. Februar 1840, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 105. Wiederbelebungsversuche, falls diese überhaupt ernsthaft angewandt worden sind, führten laut den Akten niemals zu einem Erfolg.

443 Tatsächlich bestanden zu diesem Zeitpunkt insgesamt sechs LH in Berlin, vgl. Tab. 1.

444 Inland. Berlin, in: VZ, 9. März 1841, Nr. 57, S. [6].

445 VPK an Mag., 31. Januar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 110.

446 Dabei handelt es sich um das erste Berliner LH von 1794 auf dem Cöllnischen Vorstadtkirchhof und das LH von 1837/38.

447 Vgl. Wiederaufleben im Grabe, in: Beilage zu den BN, 19. April 1841, Nr. 90, S. [1].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

im 20. und 21. Jahrhundert.[448] Zudem forschten Ärzte weiterhin nach verbesserten Unterscheidungskriterien zwischen Toten und Scheintoten. Friedrich Nasse hatte dazu das Thanatometer entwickelt, ein Instrument, das anhand der Messung der Magenwärme eine eindeutigere Todesdiagnostik versprach.[449] Eine Zeitlang wurden die neuen Ideen kontrovers diskutiert, konnten sich jedoch, wie im Fall der Sicherheitssärge, nicht durchsetzen. Gleichsam wie bei der Debatte um die Leichenhäuser wurde auch hier die vorbildhafte Haltung einiger »[v]orurtheilsfreie[r] Männer und Frauen von Ansehen und Einfluß« eingefordert und namentlich den Armen diese neuen günstigen Optionen anempfohlen.[450]

Wie oben aufgezeigt, wurden die meisten Berliner Leichenhäuser ab 1839 durch den Leichenfuhrpachtfonds finanziert. Ausgenommen davon war der Bau respektive Umbau des Leichenhauses der Jüdischen Gemeinde auf dem Friedhof vor dem Schönhauser Tor im Jahr 1841. Dieser Umstand erklärt sich mit dem autonomen Leichenfuhrwesen der Jüdischen Gemeinde,[451] die aus diesem Grund von Zahlungen und Teilhabe an dem Fonds ausgenommen war.[452] Die Bausituation des jüdischen Leichenhauses ist unübersichtlich, doch scheint es sich um einen Neubau gehandelt zu haben, der auch ein Leichenzimmer aufwies. Bereits seit 1827 mit der Eröffnung des Begräbnisplatzes hatte ein Gebäudeensemble bestanden, in dem ein Raum zur Aufstellung und Aufbewahrung von Verstorbenen existierte.[453] Doch verweist die Forderung von P.L. Hurwitz in der *Allgemeinen Zeitung des Judenthums* von 1837, die dazu aufrief, sich an dem Weimarer Leichenhaus zu orientieren, darauf hin, dass die Einrichtung keineswegs für die Rettung von Scheintoten ausgelegt war.[454] Die Gebäude von 1827 scheinen in den 1840er-Jahren

448 Zahlreiche Patentanträge für Sicherheitssärge aus dem 19. Jahrhundert finden sich in den Akten des Ministeriums für Handel und Gewerbe, vgl. GStA PK, MHG, I. HA Rep. 120, D XIV 2, Nr. 23, [o.P.]; Belege für Sicherheitssärge liegen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts vor und finden sich bis in die Gegenwart, vgl. Calame, Thierry: Öffentliche Ordnung und gute Sitten als Schranken der Patentierbarkeit gentechnologischer Erfindungen. Eine Untersuchung des Europäischen Patentübereinkommens und des Schweizerischen Patentgesetzes unter Berücksichtigung des internationalen Rechtsumfelds (Literatur zum europäischen Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht), Basel/Genf/München 2001, zgl. St. Gallen, Univ., Diss., 2001, S. 101.

449 Vgl. Bericht von Dr. Froriep, 25. August 1841; Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten an MK, 17. September 1841, beide: GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

450 Wiederaufleben im Grabe, in: Beilage zu den BN, 19. April 1841, Nr. 90, S. [1].

451 Gleiches galt für die Französisch-Reformierte-Kirchengemeinde.

452 Nachdem das MI das Tragen der Leichen vom Sterbehaus zum Friedhof untersagt hatte, schloss die Jüdische Gemeinde einen Vertrag mit dem Fuhrunternehmer Simon Kremser für den Leichentransport, vgl. Köhler, Rosemarie/Kratz-Whan, Ulrich: Der jüdische Friedhof Schönhauser Allee, Berlin 1992, S. 12. Die Absagen des Mag. hielt die von der Nutzung des Fonds ausgeschlossenen Gemeinden aber keineswegs davon ab, wiederholt um eine Förderung zu ersuchen. So fragte die Französisch-Reformierte Gemeinde noch 1872 nach Unterstützungszahlungen aus dem Fonds, die abgelehnt wurden, vgl. Mag., gez. Hedemann, an KoFrK, 17. Januar 1872, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 143.

453 Vgl. Knufinke: Bauwerke, S. 128f.

454 Vgl. Ueber Scheintod und Leichenhäuser. Nach Ansichten des alten Judenthums. Eine Aufforderung an sämmtliche jüdische Gemeinden, und besonders an die Berliner, in: Allgemeine Zeitung

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

durch Neubauten ersetzt worden zu sein.[455] Am 18. Januar 1841 berichteten die »Aeltesten der Judenschaft« über Vorkehrungen, die bezüglich eines Baus getroffen worden waren, betonten jedoch zugleich, dass dieses Leichenhaus keineswegs mit »allen erforderlichen Utensielien« ausgestattet war, man diesen Umstand jedoch bald zu ändern gedenke.[456] Noch im gleichen Monat wurde das Leichenhaus in der Zeitschrift *Der Orient* als die erste Einrichtung dieser Art der Jüdischen Gemeinde in Berlin gerühmt.[457] Ob die Betonung darauf, dass »Weckapparat, Wächter, Beleuchtung u.s.w. […] immer nur Dinge zweiter Potenz [sind] und […] sich auch Leichenhäuser recht gut ohne alle diese Gegenstände denken [lassen]« dahingehend gedeutet werden darf,[458] dass das neue Leichenhaus eben nicht über eine solche Ausstattung verfügte, scheint wahrscheinlich. An dieser Stelle wird einmal mehr deutlich, dass der Bemühung um Rettung von Scheintoten innerhalb der Berliner Institute sehr unterschiedlich nachgekommen wurde und die Klassifizierung als Leichenhaus anhand einheitlicher Parameter stellenweise schwierig ist. Allerdings beschrieb der Vorstand der Jüdischen Gemeinde die Einrichtung auf dem Begräbnisplatz am 21. Februar 1842 nach Anfrage des Magistrats als ein schlichtes Zimmer, in dem die Leichen bis zur Beerdigung aufbewahrt wurden und die Räumlichkeit kaum als Leichenhaus bezeichnet werden konnte.[459]

Auf Ministerialebene kam 1841 Bewegung in die Angelegenheit der Leichenhäuser, als die Regierung des Königreiches Sachsen am 22. Juni ein Gesetz verabschiedete, das die Einführung einer Leichenschau sowie die Anlage von Leichenhäusern postulierte. Danach sollten die Verstorbenen nicht beerdigt werden, ehe nicht eine Leichenschau vorgenommen worden war. Auch hier galt eine 72-stündige Beerdigungsfrist.[460] In Preußen hielt man sich weiterhin mit gesetzlichen Umsetzungen dieser Art zurück. Am 19. Januar

---

des Judenthums. Ein unparteiisches Organ für alles jüdische Interesse, gez. P.L. Hurwitz, 24. August 1837, 1. Jg., Nr. 57, S. 227. Forts. des Art., 29. August 1837, 1. Jg., Nr. 60, S. 238f.

455 Kuhn spricht davon, dass die Bauten erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts im Zuge von Neubauten abgetragen wurden, vgl. Kuhn: Gutachten, S. 56f.

456 Älteste der Judenschaft an Mag., 18. Januar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 109.

457 Vgl. Deutschland. Berlin, in: Der Orient: Berichte, Studien und Kritiken für jüdische Geschichte und Literatur. 2. Jg. Leipzig 1841, Nr. 4, 23. Januar 1841, S. 27f., www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10521395-3, Zugriff: 01.01.2016.

458 Ebd., S. 28.

459 Vgl. Vorstand der jüdischen Gemeinde an Mag., 21. Februar 1842, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 128; Bericht des PPBs an MK, 10. Februar 1847: »Betrifft die Einrichtung von Leichenhäusern und die Einführung von Todtenzetteln in Berlin«, (GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.]). Darin wird betont, dass es sich u.a. bei der Einrichtung der Jüdischen Gemeinde um »bloße Zimmer, welche in den Häusern der betreffenden Todtengräber befindlich und nicht einmal mit den nöthigen Apparaten versehen sind« handelte.

460 Vgl. Gesetz, die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern betreffend, 22. Juni 1841, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 13. Stk. vom Jahre 1841, Nr. 46, § 10, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1841, 1.-26. Stk., Dresden o.J., S. 98-125, hier S. 99f., http://digital.slub-dresden.de/ppn20062247/Z4, Zugriff: 15.03.2019, diesen Hinweis verdanke ich Anja Maria Hamann; Deutschland. Dresden, in: VZ, 26. Januar 1843, Nr. 22, S. [2]; Schreiben gez. im Namen seiner Exzellenz [des Kultusministers] an den Geh. Staatsrat und Kabinettsminister Freiherr von Bülow, 5. August 1843, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

1843 erneuerte der Hofprediger Theremin in Berlin seine bereits 1840 vorgebrachte Forderung nach einer kombinierten Einführung von Leichenhäusern und der Totenschau in der Stadt unter explizitem Verweis auf die Entwicklungen in Sachsen. Theremin begründete sein Beharren damit, dass ihm nur zwei gesetzliche Verordnungen bekannt waren, die das Begraben scheintoter Personen verhindern konnten. Dies war zum einen die gesetzliche Frist zwischen Todesfeststellung und Beerdigung und zum anderen das ärztliche Attest als Beweis des Todes. Beides erschien Theremin keineswegs ausreichend.[461] Auf Ministerialebene ging man den Anregungen Theremins zwar nach, doch entschied man am 4. März 1844, dass die Auswirkungen der Gesetzeseinführung in Sachsen erst einmal abgewartet werden sollten und eine vergleichbare Basis für Preußen nicht bestünde.[462]

Dennoch scheint der Hofprediger bei den Ministerien in regelmäßigen Abständen weiterhin sein Anliegen vorgebracht zu haben.[463] Offensichtlich wurde die ganze Angelegenheit bis in das Jahr 1847 verfolgt, ohne dass es zu nennenswerten gesetzlichen Änderungen in Preußen kam.[464] So heißt es denn auch im Februar 1847 von Seiten des Berliner Polizeipräsidiums an das Kultusministerium, dass von den 24 Berliner Gemeinden nur sieben über ein Leichenhaus verfügten, und nur drei davon, nämlich jene der Jerusalems- und Neuen Kirche, der St. Petri-Gemeinde und der Französischen Gemeinde, überhaupt als wirkliche Leichenhäuser zu betrachten seien. Daraus zog die Polizei den Schluss: »Der Begehr nach Leichenhäusern ist hiernach nur sehr gering zu nennen.«[465] Auch wurde nicht in Betracht gezogen, dass in Zukunft die Nachfrage ansteigen könnte, nicht nur, »weil das religiöse Gefühl solchen Einrichtungen widerstrebt, sondern auch, weil durch die jetzt bestehenden medizinal=polizeilichen Bestimmungen die Besorgniß vor dem Lebendigbegraben durchaus zurückgestellt ist«.[466] In Berlin träfe man somit auf kein »ausschließliches Bedürfniß« für die Errichtung der Leichenhäuser.[467] Anders sähe es bei Einführung der Leichenschau aus, denn diese wurde als sehr sinnvoll angesehen.

Die Feststellung der Staats- und Kommunalbehörden, wonach ein Bedürfnis nach den Anstalten bei der Bevölkerung nicht bestünde, sah ein Teil dieser gänzlich anders. In der erwähnten Denkschrift *Licht bis an s Ende, oder ein Wort an alle deutschen Brüder!* von 1846 wurde das Empfinden von mangelnder Sicherheit hinsichtlich der Gefahr des Lebendig-begraben-Werdens eindringlich thematisiert:[468] Gemäß der eingängigen Formel ›Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser‹ bekräftigte der/die Autor*in die menschliche

461 Vgl. Theremin an [MK], 19. Januar 1843, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

462 Vgl. [MK?] an Königl. Wirkl. Ober-Konsistorialrat und Hofprediger Dr. Theremin, 4. März 1844, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

463 Der Aktenhinweis der Geh. Registratur des MKs »Acta: Leichen No. 3, 6658 m.a./2358 T.«, 3. Dezember 1844 verweist auf ein Schreiben Theremins im Dezember 1844 bezüglich der Leichenschau und der Anlegung von Leichenhäusern, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

464 Vgl. GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

465 Bericht des PPBs an MK, 20. Februar 1847, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

466 Ebd.

467 Vgl. Ebd.

468 Vgl. G.H.: Licht bis an's Ende, oder ein Wort an alle deutschen Brüder!, Breslau 1846, S. 2, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Schwäche selbst der nächsten Hinterbliebenen, die womöglich dazu führte, nicht ausreichend Sorge um die potenziell Scheintoten zu haben. Die Betonung lag hier auf der Sicherung des Einzelschicksals durch den Schutz aller[469] und der besonderen Verantwortung, die dabei denjenigen zukam, die über ausreichend gesellschaftlichen Einfluss verfügten.[470] Konsequenterweise folgte der Anspruch nach Bildung von Vereinen, deren primäre Aufgabe in der Absicherung einer zeitlich adäquaten Beerdigungsfrist ihrer Mitglieder liegen musste.[471] Vergleichbare Vorschläge waren zuvor schon von Hufeland und Lessing vorgelegt worden.[472]

Die seit 1824 in Berlin bestehende Verordnung zur Einführung von Sterbezetteln wurde auch weiterhin als angemessene Option angesehen, das Begraben scheintoter Menschen zu verhindern.[473] Dass dies keineswegs alle Beteiligten so betrachteten, erschließt sich aus einem Briefverkehr zwischen dem praktischen Arzt und Medizinalrat Carl Emil Gedicke (1797-1867) und dem Kultusministerium von 1849. So beklagte sich Gedicke am 10. Juni 1849, dass gerade die Einführung von Totenschau und Totenzetteln zu einer ernsthaften Gefahr für die Scheintoten führen könnte, da beides oftmals viel zu früh nach dem Tod ausgeführt, und nicht der Eintritt der Fäulnis abgewartet würde.[474] Gedicke berief sich dabei auf eigene Erfahrungen. Vor der Einführung der Totenscheine, so Gedicke, sei die Situation deutlich besser gewesen, da die Ärzte in der Regel später bei den Verstorbenen eingetroffen waren, während sie nun früher die Scheine ausstellten und folglich keine Möglichkeit hätten, auf die sicheren Todeszeichen zu warten. Um dieser Situation abzuhelfen, schlug Gedicke einen »Interimstodtenschein«[475] und damit eine zweifache Leichenschau vor, der im ersten Schritt durch das Kirchenpersonal und die Polizei direkt nach Feststellung des (scheinbaren) Todes ausgestellt würde und in einem zweiten Schritt durch einen Arzt zu erfolgen hätte. Die zweite Totenschau sollte somit erst nach dem Eintreten der Verwesung – Gedicke gab hierfür den Richtwert von 36 Stunden an – durchgeführt werden.[476] Nach Rücksprache mit dem Polizeipräsidium, das keine Möglichkeit einer realen Umsetzung erkennen konnte,[477] fiel die Antwort des Ministeriums offenkundig verstimmt aus, als es die Anregungen Gedickes als unnötig und wenig hilfreich zusammenfasste und betonte, man müsse eben auf die Kompetenz

469 Vgl. ebd., S. 6-8.

470 Vgl. ebd., S. 13.

471 Vgl. ebd., S. 14.

472 Hufeland rief zur Bildung von »Familienbündnissen« auf, die eine Absicherung vor dem Lebendig-begraben-Werden auf familiärer und freundschaftlicher Ebene anstreben sollten (Hufeland: Scheintod, S. 73-77); Lessing: Unsicherheit, S. 76, Anm.

473 Vgl. MK an alle Königl. Reg.n, 6. September 1847, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

474 Vgl. Gedicke an MK, 10. Juni 1840, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

475 Ebd.; eine zweite Leichenschau war u.a. in München üblich, vgl. Rädlinger: Tod, S. 100.

476 Vgl. Bericht des PPBs an MK über die Vorstellung Gedickes, 16. Juni 1849, S. 1, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

477 Vgl. ebd.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

und Sorgfalt der behandelnden Ärzte vertrauen.[478] Außerdem wurde darauf beharrt, dass eine Frist von 36 Stunden auch keine höhere Sicherheit bringen würde.[479]

Aber trotz der Neugründungen von Leichenhäusern und des Anpreisens derselben in den Zeitungen schien die Öffentlichkeit nicht zu einer vermehrten Benutzung bereit gewesen zu sein. Tatsächlich waren im Vorjahr, 1842, lediglich zwölf ›potenzielle‹ Leichen in die Berliner Leichenhäuser aufgenommen worden. Dies entsprach 0,13 Prozent der verstorbenen Stadtbevölkerung in diesem Jahr. Auch für 1843 konnte mit einer generellen Einstellung von 18 Verstorbenen kaum von einem nennenswerten Anstieg der Nutzung gesprochen werden (Tab. 2, Diagramm 1). Und so beklagte Oberbürgermeister Krausnick 1843 die Ignoranz der Bevölkerung gegenüber der Institution Leichenhaus, die doch »als höchst zweckmäßig anerkannt ist und [in der] auch die Einstellung von Leichen auf die liebevolle Weise erleichtert wird«.[480] Obgleich dieser Feststellung sank das bereits geringe Interesse an einem Bau neuer Einrichtungen zumindest beim Magistrat zunehmend. Dies bekamen auch Kirchengemeinden aus wohlhabenden Stadtbezirken zu spüren.[481] 1843 war der neue Friedhof der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde in der Liesenstraße eingeweiht worden. Noch im selben Jahr stellte die Gemeinde einen Antrag auf Bezuschussung aus dem Leichenfuhrpachtfonds zum Bau eines Totengräberhauses mit Räumen, die der Beobachtung von Leichen dienen sollten,[482] dem der Magistrat jedoch nicht nachkam.[483] Bemerkenswert wird das Prozedere dieser Antragsstellung durch den Umstand, dass sich bald darauf die Ministerialebene einschaltete und gegen die Entscheidung des Magistrats eine Auszahlung der Summe für die besagte Kirche einforderte.[484] Dabei war die Angelegenheit bis zum König vorgedrungen, der auf die Immediatseingabe der Ministerien positiv reagierte und dem Bauprojekt der Dorotheenstädtischen Kirche nicht nur in einer Allerhöchsten Ordre 2000 Taler Zuschuss gewährte, sondern auch den »sehr wohlthätigen Zweck« der bisher errichteten Leichenhäuser hervorhob

478 Vgl. MK an Gedicke, 31. Juli 1849, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.]; Polizei an MK, 16. Juni 1849, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.]; dass die Skepsis des Arztes Gedicke keineswegs unbegründet war, wird am Beispiel der österreichischen Gesetzgebung hinsichtlich der Totenbeschau deutlich, die aufgrund ihrer frühzeitigen Durchsetzung Vorbildcharakter in den deutschen Staaten genoss. An einer Reihe von Circularen ist die mangelhafte Ausführung der präzisen Regelungen für Totenbeschauer ersichtlich, vgl. Circulare, Nr. 1627 des K. K. R. Oe. Kreisamtes St. Pölten, 4. April 1805, gez. Kreishauptmanns Karl Freiherr von Werner, Archiv des Josephinums. Sammlungen der Medizinischen Universität Wien, Handschriftliches Inventar, Nr. 592, MUW-AS-000592-0002-001; Circulare, Nr. 3778, vom kaiserl. auch kaiserl königl. Kreisamte des B.D.W.W. in R. Oe., 4. Juni 1806, gez. K. K. R. Oe. Kreisamt St. Pölten, Karl Freiherr von Werner, Archiv des Josephinums. Sammlungen der Medizinischen Universität Wien, Handschriftliches Inventar, Nr. 592, MUW-AS-000592-0003-001-003.

479 Vgl. MK an Gedicke, 31. Juli 1849, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

480 Bericht des OBs an [Mag.?], 2. März 1843, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 139.

481 Vgl. Grzywatz: Stadt, Bürgertum, S. 435.

482 Vgl. Szamatolski, Clemens-Guido/Mandelka, Maria (Bearb.): Friedhof II der Dorotheenstädtischen Gemeinde. Inventarisierung, Restaurierungs- und Gestaltungsvorschläge, Berlin 1987, S. 14, 26.

483 Vgl. MK, gez. Eichhorn, und MI, gez. v. Arnim, an Mag., 16. Dezember 1843, Copia, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 142f.

484 Vgl. ebd.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und sich für eine Förderung weiterer Bauten aussprach.[485] Dies war nicht das erste Mal, dass sich eine Umgehung der kommunalen Administration durch direkte Ansprache der höhergestellten Behörden als erfolgreich herausstellte. Bereits Schumann hatte in den 1830er-Jahren diesen Weg bei seinem Bemühen um Einführung von Leichenhäusern in Berlin gewählt. Gerechtfertigt wurde die Aufhebung des magistratlichen Votums mit dem stetigen Bevölkerungswachstum.[486] Doch sollte auch die Tatsache berücksichtigt werden, dass die Dorotheenstadt zu den wohlhabendsten Stadtvierteln Berlins gehörte und ihre Einwohner*innenschaft über erheblichen Einfluss verfügte.

Das Leichenhaus der Dorotheenstädtischen Kirche wurde schließlich 1844 aus Mitteln des Leichenfuhrpachtfonds durch den Stadtzimmermeister Steinmeyer und den Stadtmaurermeister Bendler erbaut.[487] Die Baukosten betrugen rund 2090 Taler.[488] Aus einer Kostenerstattungsliste geht hervor, dass das Gebäude spätestens ab Jahresende 1844 für seine Nutzung eröffnet war.[489] Auf dem beigefügten Bauplan ist ein schlichtes eingeschossiges, unterkellertes Gebäude erkennbar, das neben einer Leichenstube unter anderem auch über ein Wächterzimmer, eine Küche sowie einen »Saal zur Abhaltung von Leichenpredigten« verfügte (Abb. 13).[490]

Diese Raumaufteilung entsprach einem charakteristischen Prinzip der Leichenhäuser ab den späten 1830er-Jahren in Berlin. Bezüglich seiner Ausstattung kam der Vorstand der Dorotheenstädtischen Kirche 1864 gegenüber dem Magistrat trotz offensichtlicher Missstände zu dem Urteil, dass der Bau den Anforderungen der »Jetztzeit« genügte und »mit allem Comfort eingerichtet worden ist«.[491] In demselben Schreiben verwies die Kirche auf das Vorhandensein eines Altars samt Kruzifix in der Halle und einen sogenannten »Todtenwecker« in dem Zimmer »zur Aufstellung der etwaigen Scheintodten«.[492] Das Wächterzimmer stand bei Interesse auch den Hinterbliebenen als Aufenthaltsort zur Verfügung. Der Prediger der Kirche, Friedrich Reinhard Stechow (1819-1895), erläuterte 1887 retrospektiv: »Es herrschte in jener Zeit eine eigentümliche Besorgnis vor dem Scheintode, daher war die Halle mit mancherlei Gerät zur Konstatierung etwaiger

485 MK, gez. Eichhorn, und MI, gez. v. Arnim, an Mag., 16. Dezember 1843, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113, Bl. 69.

486 Vgl. MI sowie MK an Mag., 16. Dezember 1843, Copia, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 142f.

487 Vgl. VDsK an PPB, 21. Juni 1843, BA-W, Acta der Städtischen Baupolizeiverwaltung, der Kirchhof der Dorotheenstädtischen Kirche, Grundstück: Liesenstraße, Nr. 9, Bd. I., Bl. 2.

488 Vgl. Mag. an OPdPB, gez. Flottwell, 28. Januar 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 195; Bericht der Stadthauptkasse [?], 5. August 1865, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 136a.

489 Vgl. VDsK an Stadthauptkasse, 16. September 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 169. Die Kosten beziehen sich auf Anschaffungen aus den Jahren 1844-1848. Der Rettungswecker war bereits 1845 gekauft worden.

490 Zeichnung zum Neubau eines Totengräberhauses auf dem dorotheenstädtischen [sic!] Friedhofe in der Liesenstraße in Verbindung mit einem Leichenhause, gez. Steinmeyer und Bender, 15. Juni 1843, BA-W, Acta der Städtischen Baupolizeiverwaltung, der Kirchhof der Dorotheenstädtischen Kirche, Grundstück: Liesenstraße, Nr. 9, Bd. I., Bl. 4; vgl. Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 210; Deputationsbericht, 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 223.

491 VDsK an Mag., 8. Juni 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 99.

492 Ebd.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Fälle der Art versehen, das aber, nachdem mehrere Jahre hindurch nie ein solcher Fall vorgekommen, außer Gebrauch gesetzt worden ist«.[493]

Abb. 13 »Zeichnung zum Neubau eines Totengräber=Hauses auf dem Dorotheenstaedtischen Kirchhofe in der Liesen-Str. in Verbindung mit einem Leichen=Hause«, 15. Juni 1843, gez. Bendler, Steinmeyer.

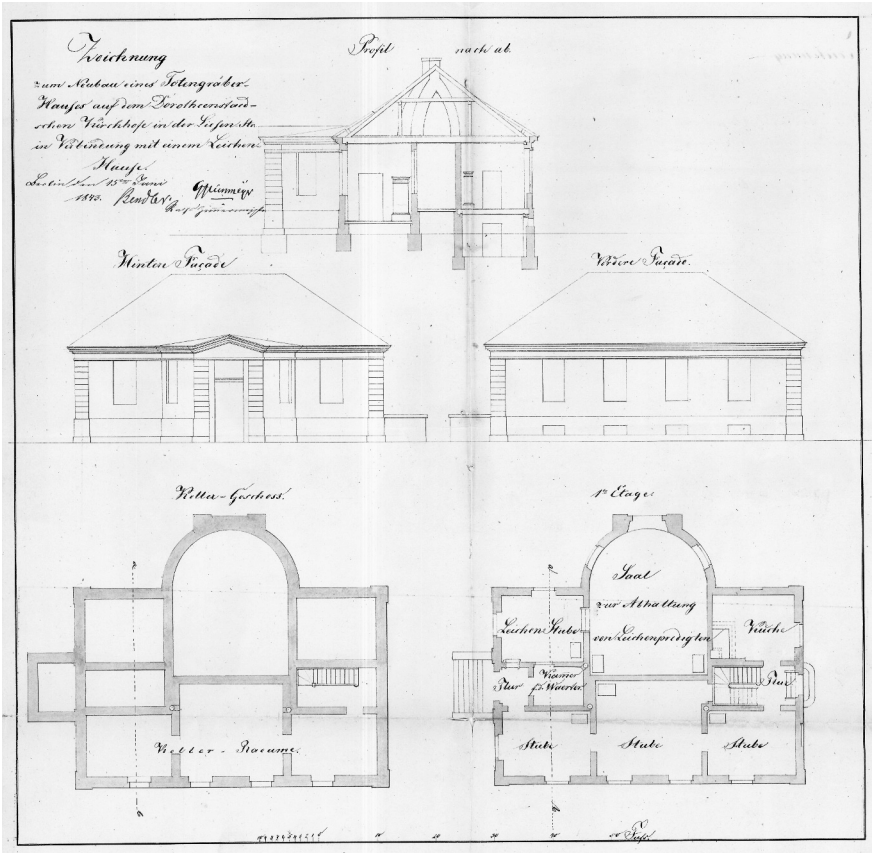

Bauaktenarchiv der Bau- und Wohnungsaufsicht Berlin Mitte, Bauaufsichtsamt Wedding, Grundstück Liesenstraße, Nr. 9, Bd. I, Blatt 1-160, Acta der Städtischen Baupolizeiverwaltung, der Kirchhof der Dorotheenstädtische Kirche, Bl. 4.

Im Jahr 1846 scheint zudem ein Leichenhaus für die Parochial-Kirchengemeinde auf dem Friedhof vor dem Frankfurter und dem Landsberger Tor eingerichtet worden zu sein. Die Situation ist in diesem Fall jedoch intransparent.[494] Nachdem im Zuge der

493 Stechow: Geschichte, S. 21.

494 Die bauliche Situation auch in späterer Zeit kann durch die Aktenlage nur bedingt rekonstruiert werden, vgl. ELAB, Parochial, Nr. 11202/235.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

zweiten Choleraepidemie Oberbürgermeister Krausnick, der Bürgermeister sowie der Rat der Stadt die Kultusgemeinden dazu aufgefordert hatten, Räumlichkeiten auf ihren Friedhöfen einzurichten, um die Leichenaufnahme auch der Choleratoten gewährleisten zu können,[495] hatte die Kirchengemeinde die Unterbringung der Verstorbenen in einem Holzverschlag auf dem Friedhof diskutiert.[496] Ob es zur Umsetzung dieses Plans kam, geht nicht aus den Akten hervor, doch berichtete der Stadtverordnete Carl August Goldtammer,[497] der als Verwalter des Kirchengrundstücks fungierte, am 6. Oktober 1844, dass [der Kirchenvorstand] zu dem Entschluss gekommen war, ein Häuschen auf dem Friedhof zu erbauen, das zum einen dem Trauergefolge bei einer Beerdigung Platz bei schlechtem Wetter bieten sollte und auch für Leichenreden verwendet werden konnte, zudem eine separate Kammer für einen Aufseher vorsah und einen Kellerraum enthalten sollte, in dem die Leichen bis zur Beerdigung untergebracht werden könnten, zugleich aber auch die Aufgabe hatte, denen zu genügen, die »bei ihren Lieben einen Scheintod fürchten«.[498] Nachdem die Maurermeister Bendler und Meyer erste Zeichnungen zum Bau angefertigt hatten, beauftragte man Meyer auch mit der Ausführung. Der Kostenvoranschlag belief sich dabei auf annähernd 3191 Taler.[499]

Aber weder der sukzessive Anstieg der Bevölkerung (Tab. 2) noch die regelmäßig in den Tageszeitungen lancierten Artikel über vorgebliche Scheintodfälle[500] änderten etwas an der Tatsache, dass die bestehenden Institutionen auch in den Folgejahren kaum genutzt wurden. Zwischen 1844 bis 1846 wurden in die nunmehr sieben respektive 1846 acht Berliner Leichenhäuser jährlich nicht mehr als zwölf bis 20 Verstorbene eingestellt. Dies entsprach einer Aufnahme von 0,1 bis 0,2 Prozent aller Leichen in den jeweiligen Jahren (Tab. 1-2).

Immerhin schienen die Leichenhäuser als touristische Attraktion das Interesse von Stadtbewohner*innen und auswärtigen Gästen gleichermaßen geweckt zu haben, wie eine kurze Notiz des Vorstandes der St. Petrikirche vom 6. Februar 1846 andeutete.[501] Dafür, dass die Berliner Leichenhäuser indes zu einer überregional bekannten Sehenswürdigkeit avancierten, wie dies bei der Einrichtung auf dem Alten Südlichen Friedhof in München der Fall gewesen zu sein scheint,[502] liegen keine Hinweise vor. Dies hätte sicherlich auch nicht dem pietätvollen Anspruch entsprochen, der in Berlin vehement verteidigt wurde.

---

495 Vgl. OB/B/R an PPK, 15. September 1837, ELAB, Parochial, Nr. 11202/1108, Bl. 10.

496 Vgl. Schriftverkehr wahrscheinlich zwischen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, gez. Arndt und Pietsch, 19. September 1837 und 25. September 1837, in dem der Ausbau des Verschlages erörtert und zugleich vorgeschlagen wird, den Totengräber Zobel mit der Aufsicht zu beauftragen, ELAB, Parochial, Nr. 11202/1108, Bl. 10 R.

497 Goldtammer war Gewerbetreibender und hatte 1836 und 1839 das Amt eines Stadtverordneten bekleidet, vgl. Pahlmann: Anfänge, S. 292.

498 Bericht Goldtammers, 6. Oktober 1844, ELAB, (Georgen-)Parochial, Nr. 11202/236, [o.P.].

499 Vgl. nicht adressiertes Schreiben von Goltdammer, 15. Mai 1846; Zeichnung zu einem Wohnhause für den Todtengräber, von Rats-Maurermeister Meyer, ELAB, Georgen, Nr. 11202/236, [o.P.].

500 Vgl. Inland. Berlin, in: VZ, 9. April 1845, Nr. 82, S. [4]; OB an KKPB und BN, 24. Februar 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 175.

501 Vgl. VPK an Mag., 6. Februar 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 173.

502 Es existieren zahlreiche Reiseberichte, in denen der Besuch des Münchener LH als Programmpunkt Erwähnung findet, vgl. Howitt, Anna Mary: An Art Student in Munich, Bd. II, London 1853, S. 168-172.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

IV.3.2 Phase 2: Leichenhäuser als hygienischer Schutz der Lebenden (1846-1871)

IV.3.2.1 Leichenschau versus Leichenhaus (1846-1854)

Die Nutzung der Berliner Leichenhäuser durch die Bevölkerung fiel auch noch Mitte der 1840er-Jahre gering aus. Deshalb ist es auch wenig überraschend, dass die Einrichtungen in einem Artikel aus den *Berlinischen Nachrichten* vom 1. Mai 1846 mit dem Titel »Ueber die Unzulänglichkeit der Leichenhäuser und die Nothwendigkeit einer geordneten Todtenschau« gegenüber der propagierten Sinnhaftigkeit der Leichenschau schlecht abschnitten.[503] Nicht zum ersten Mal wurde die Totenschau und die Ausstellung eines ärztlichen Attests als akzeptable und kostengünstigere Alternative zur Absicherung von Scheintoten gegenüber den Leichenhäusern forciert, doch schien im Wesentlichen die mangelnde Akzeptanz der Einrichtungen in der Bevölkerung in der Frage eines adäquaten Vorgehens beinahe zwangsläufig eine Entweder-oder-Entscheidung zwischen Leichenhaus und Leichenschau zu erzwingen.

In einem Bericht des Berliner Polizeipräsidiums an das Kultusministerium vom 10. Februar 1847 wurde betont, dass lediglich sieben Leichenhäuser in der Hauptstadt bestünden – der Bericht berief sich auf Einrichtungen der Dreifaltigkeitskirche, der Domkirche, der Jüdischen Gemeinde, der Dorotheenstädtischen Kirche, der Französisch-Reformierten-Kirche, der Jerusalems- und Neuen Kirche sowie der St. Petrikirche –, wobei die drei ersten Kirchengemeinden nur über schlichte Zimmer in dem jeweiligen Totengräberhaus verfügten, die mit keiner notwendigen Weckapparat-Ausstattung versehen waren.[504] Im Fall der Domkirche liegen keine weiteren Angaben für eine solche frühe Einrichtung vor. Belege für ein Leichenhaus per definitionem können erst für 1851 erbracht werden[505] und zahlenmäßige Angaben über die Einstellungen von Leichen dieser Kirchengemeinde wurden erst ab dem Jahr 1862 an den Magistrat überliefert (Tab. 3).

Das Leichenhaus der Armendirektion fand in diesem Bericht des Polizeipräsidiums keine Erwähnung. Dies entsprach einem wiederholten Vorgang, der sich auch später in den Akten des Magistrats nachweisen lässt. So wurden oftmals die Räumlichkeiten der Jüdischen Gemeinde, der Armendirektion oder später der katholischen St. Hedwigs-Kirchengemeinde nicht in die offiziellen Mitteilungen des Magistrats mitaufgenommen. Dadurch wurden die Informationen, die an das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg und an die lokalen Zeitungen übermittelt wurden, in Bezug auf die Angaben über die tatsächliche Anzahl der Berliner Einrichtungen, aber auch der gesamten Einstellungszahlen verfälscht.

503 Ueber die Unzulänglichkeit der Leichenhäuser und die Nothwendigkeit einer geordneten Todtenschau, in: BN, gez. »Dr…r.«, 1. Mai 1846, Nr. 101, S. [3f.].

504 Vgl. Bericht des PPB an MK, 10. Februar 1847, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.]; im Fall des Leichenzimmers der Dreifaltigkeitskirche kann schon früh ein Weckapparat für Scheintote nachgewiesen werden, hier müssen die Informationen des Mag. somit als falsch eingestuft werden, vgl. KDK an Mag., 2. Oktober 1837, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, Bl. 5.

505 Vgl. die weiteren Ausführungen in diesem Kap.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Das Leichenhaus der Dorotheenstädtischen Kirche war erst 1844 fertiggestellt worden und zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal eingerichtet gewesen.[506] Dementsprechend ernüchternd fiel das Fazit über die Berliner Situation aus. Anders sah die Polizei die Angelegenheit hingegen bei der Einführung der Leichenschau. Auch verkündete die Behörde zufrieden, dass die Ausstellung der Totenscheine eine allgemeine Akzeptanz erreicht hätte.[507]

Die Aufrufe des Magistrats zur Aufnahme von Choleraleichen in die Leichenhäuser erfolgten seit den späten 1830er-Jahren bei Ausbruch einer jeden Choleraepidemie. Zumindest für jene Anstalten, die durch den Leichenfuhrpachtfonds finanziert oder teilfinanziert worden waren, galt die Verpflichtung der kostenfreien Aufnahme von Choleraleichen. 1848 wurden die entsprechenden Kultusvertreter abermals zu einer kostenfreien Einstellung besagter Leichen ermahnt.[508] Dieser Umstand ist erwähnenswert, da bis zum Ende des 19. Jahrhunderts die Übertragung der Krankheit als Kontagium durch den Menschen als Ursache in Betracht gezogen wurde, womit die Einstellung von Choleraleichen in eine öffentliche Einrichtung zumindest problematisch erscheinen musste. Diese Ambivalenz von Sicherheitsbemühungen gegenüber den Lebenden unter dem Eindruck der Hygienebewegung und zugleich dem Rettungsgedanken gegenüber Scheintoten auch im Kontext der Cholera kann an dieser Stelle nicht aufgelöst werden, sondern bleibt als widersprüchliche Aktivität in Berlin bestehen. Doch scheinen die Vorbehalte gegenüber den Leichenhäusern stärker gewesen zu sein als die Sorge vor einer Infizierung mit Krankheitserregern durch die Aufbewahrung von Verstorbenen in den Wohnhäusern, denn offenbar selbst verwundert über den Umstand berichtet das Konsistorium der Französischen Kirche am 23. Januar 1849, dass das Leichenhaus der Gemeinde im vergangenen Jahr unbenutzt geblieben war, trotz der Cholera, die während des Sommers und Herbstes in der Stadt grassierte.[509] Mit 3553 an der Krankheit verstorbenen Personen in der preußischen Hauptstadt fiel diese Epidemie deutlich stärker aus als in den Jahren 1848 und 1850.[510] Dennoch wurden lediglich 37 Leichen in sämtliche Berliner Leichenhäuser eingebracht. Dies entsprach 0,26 Prozent der Gesamtmortalitätsrate der Stadt (Tab. 2, Diagramm 1). Damit bestand selbst noch gegen Ende der 1840er-Jahre im Kontext einer schwerwiegenden Epidemie eine ähnliche ablehnende Haltung der Stadtbevölkerung gegen die Nutzung von Leichenhäusern wie 1837.

Verglichen mit der regen Partizipation von Teilen der bürgerlichen Öffentlichkeit an der Errichtung von Leichenhäusern bis zur Einführung des Leichenfuhrpachtfonds 1839, sind private Vorschläge zur Verbesserung der allgemeinen Situation danach kaum noch festzustellen. Offensichtlich verließ sich die Bevölkerung darauf, dass mit der Etablierung des Fonds auch eine ›natürliche‹ Regulierung der benötigten Infrastruktur erfolgen würde. Betrachtet man die zahlreichen Leichenhausprojekte, die seit 1839 dem Magistrat mit der Bitte um Förderung vorlegt wurden, scheint dieser Anspruch keineswegs

506 Vgl. Bericht des PPB an MK, 10. Februar 1847, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

507 Vgl. ebd.

508 Vgl. Registratur, 14. September 1848, Confer.: 480 Septbr. 48 in actis: Cholera Nr. 10, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 207.

509 Vgl. KoFrK an Mag., 23. Januar 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 210.

510 Vgl. Dettke: Hydra, S. 213, Tab. 3 a.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

abwegig gewesen zu sein. War mit der Einführung des Fonds die Problematik der Finanzierung der Leichenhäuser weitestgehend behoben, so bestand bei den generellen Richtlinien der Nutzung noch Klärungsbedarf. Diesem Bedürfnis entsprechend legte der Tuchappreteur Kalchbrenner,[511] ein Mitglied des Localvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, 1849 »Vorschläge, um die Benutzung der bestehenden Leichenhäuser zu erleichtern und allgemeiner zu machen« vor.[512] Darin wurde die Anregung Paulis von 1835 zur verpflichtenden Einrichtung von Leichenkammern in den Wohnhäusern erneut aufgegriffen.[513]

Es wird in diesem Kontext jedoch deutlich, dass sich das hauptsächliche Anliegen Kalchbrenners auf eine allgemeine Etablierung von Leichenhäusern, wenn auch hier primär für die Armen, bezog. Der Magistrat reagierte ablehnend auf die Forderung Kalchbrenners, weitere Leichenhäuser, meistenteils für die ›armen Schichten‹, in Berlin zu errichten.[514] Als Erklärung führte die Behörde an, dass es selbst in Cholerazeiten aus Gründen der Pietät einen hartnäckigen Widerstand der Armen gegenüber dem Abtransport der Leichen ihrer Angehörigen gegeben hatte. Dies schien dem Magistrat als Begründung zu reichen, weshalb er sich auf eine passive Haltung verlegte, die auf eine regelmäßige Bekanntmachung über das Vorhandensein der bestehenden Leichenhäuser Berlins beschränkt blieb. Trotz der geringen Nutzung hielt der Magistrat an seiner schon früher vorgebrachten Überzeugung fest, dass ein Zwang in dieser Hinsicht unangemessen wäre: »Wir zweifeln indes, daß es nützlich und angemessen ist, bei Fällen der vorliegenden Art in die freie Selbstbestimmung und in das sich im Volke gewurzelte Pietätsverhältnis der Familie einzugreifen.«[515] Der Verein konterte:

> »Gerade nun diese herrschende, auf Pietätsrücksichten beruhende Abneigung, angehörige Todte vor der Beerdigung, mindestens in nothgedrungenen Fällen, aus der Wohnung zu entfernen, soll durch die gemachten Vorschläge oder durch ähnliche Einrichtungen nach Möglichkeit beseitigt werden, […]. Der Widerstand ferner, auf welchen während der Cholera-Epidemie die Beamten stießen, wo aus sanitäts polizeilichen Gründen darauf gedrungen wurde, Leichen so bald als möglich aus dem Sterbehause zu schaffen, ist sehr natürlich. – Zwang in dieser Beziehung will sich niemand gefallen lassen, und wäre unter Umständen eine Barbarei. Von Zwang darf daher unter gewöhnlichen Umständen hierbei niemals die Rede seyn. Will man aber zu der Ueberzeugung gelangen, daß in Rede stehender Anstalten vom Publi-

511 Der Geschichtsprofessor Schmidt führte den Tuchappreteur Kalchbrenner als ein Mitglied des provisorischen Komitees des Zentralvereins für 1845 auf, in: Schmidt, W. Adolf: Die Zukunft der arbeitenden Klassen und die Vereine für ihr Wohl. Eine Mahnung an die Zeitgenossen, Berlin 1845, S. 102.

512 Vorschläge, gez. Kalchbrenner, [1849], [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 220f.

513 Vgl. Pauli an Staatsminister, von Altenstein, 4. Februar 1835, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 211-213, hier Bl. 212 R; Localverein an Mag., 29. Oktober 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 218f.; Vorschläge, gez. Kalchbrenner, [1849], [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 220f.; Mag. an Localverein, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227.

514 Vgl. Mag. an Localverein, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227.

515 Ebd.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

kum benutzt werden, nun so treffe man auch im Uebringen die entsprechenden Einrichtungen dazu.«[516]

Obgleich der Verein insistierte, änderte der Magistrat seine Haltung nicht, sondern verwies stattdessen auf die bestehenden Einrichtungen in der Stadt, indem er bei diesen anfragte, ob eine Bereitschaft zur Aufnahme Parochie-fremder Leichen gegeben war.[517] Die Resonanz fiel durchaus positiv aus.[518] Auch ging aus dieser Anfrage hervor, dass eine parochieübergreifende Nutzung gelegentlich bereits betrieben wurde. Das Konsistorium der Französischen Kirche bot dem Magistrat in diesem Kontext die reguläre Aufnahme parochiefremder Leichen in seinem Leichenhaus an, unter der Prämisse, dass dieser zusätzliche Aufwand mit einer jährlichen Zahlung von 25 Talern vergolten würde.[519] Nach reiflicher Überlegung ging die Behörde für die folgenden zwei Jahre auf dieses Angebot ein.[520]

Währenddessen wurden beim Magistrat 1850 Anträge der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde sowie der St. Elisabeths-Kirchengemeinde für weitere Leichenhausbauten eingereicht, die eine Finanzierung aus dem Fonds vorsahen.[521] Obgleich die Behörde noch 1849 die Bezuschussung zusätzlicher Bauten aufgrund der geringen Akzeptanz in der Bevölkerung abgelehnt hatte, antwortete sie ein Jahr später den Antragstellern, sie sollten entsprechende Baupläne vorlegen, um den jeweiligen Fall prüfen zu können.[522] Eine unmittelbare Bezugnahme zu den Choleraepidemien der Jahre 1848, 1849 und 1850 in Berlin, die zumindest für 1849 eine hohe Erkrankungs- und Sterblichkeitsrate zur Folge hatten,[523] kann im Schriftverkehr zwar nicht nachgewiesen werden, könnte diese Bereitwilligkeit jedoch erklären. Bei der bisherigen weitestgehend negierenden Haltung des Magistrats ist es wiederum nicht frappierend, dass dieser im Folgejahr 1851 die Anträge beider Gemeinden ablehnte. Als Begründung führte die Behörde die hohen Kosten von 6272 Talern bei der Dreifaltigkeitskirche und das Vorhandensein der Leichenhäuser der Dorotheenstädtischen und Französischen Kirche in direkter Nähe zu St. Elisabeth ins Feld.[524] Spätestens an dieser Stelle wird deutlich, dass der Magistrat den im Herbst 1850 geschlossenen Kontrakt mit der Französischen Kirche zur verpflichtenden parochieübergreifenden Aufnahme verstorbener Menschen in das Leichenhaus der

516 Localverein an Mag., 23. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 233f. Den Widerstand der Armen begründet der Verein u.a. mit der Furcht, die Leichen ihrer Angehörigen könnten der Anatomie übergeben werden.

517 Vgl. Mag. an Vorstände der Berliner Kultusgemeinden, 18. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 231.

518 Vgl. Antwortschreiben unterschiedlicher Berliner Kirchengemeinden an Mag., 24. Dezember 1849 bis 28. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 237-244.

519 Vgl. KoFrK an Mag., 28. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 244.

520 Vgl. KoFrK an Mag., 26. August 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 253.

521 Vgl. Antrag des VEK, 10. September 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 252; Antrag des KDK, 19. September 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 255.

522 Vgl. ebd.

523 Vgl. Dorrmann: Ungeheuer, S. 231; Dettke: Hydra, S. 213, Tab. 3a.

524 Vgl. Schriftverkehr zwischen Mag., KDK und VEK, 27. März 1851 bis 3. Oktober 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 271-274.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Gemeinde bewusst einsetzte, um diesen als Begründung für die Ablehnung zukünftiger Bauprojekte anzuführen.

Exkurs: Die Leichenhalle der St. Elisabeths-Kirchengemeinde

Der Fall der St. Elisabeths-Kirchengemeinde soll an dieser Stelle näher beleuchtet werden. An ihm zeigt sich eindrücklich der Umgang des Magistrats mit einem Antragsteller für Fondsmittel. Erwähnenswert scheint hierbei ebenso die räumliche Lage der Kirchengemeinde, die sich im Norden der Stadt befand, der als vergleichsweise arm galt. Dieser Umstand war nicht unbedeutend, wie man im Folgenden sehen kann.

Nachdem am 23. Januar 1850 der Localverein für das Wohl der arbeitenden Klassen erfolglos beim Magistrat den Vorschlag gemacht hatte, Leichenhäuser auf den südlich und nördlich von Berlin angelegten Friedhöfen einzurichten und zwar für jene Kirchengemeinden, die noch über keine dieser Anstalten verfügten,[525] stellte der Vorstand der St. Elisabeths-Kirchengemeinde am 21. September 1850 einen Antrag zur finanziellen Unterstützung in Höhe von 2000 Talern durch den Fonds für den Bau eines derartigen Instituts. Zuvor war es angeblich zu einem Fall gekommen, bei dem eine zur Bestattung vorgesehene Frau Lebenszeichen geäußert hatte, ohne wiederbelebt werden zu können.[526] Die Forderung nach der Errichtung eines Leichenhauses für die Gemeinde ergab sich daher auch aus der Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden von Scheintoten. Insbesondere der Umstand, dass ein hoher Prozentsatz an armer Bevölkerung in der Gemeinde lebte, wurde hervorgehoben, was ein verfrühtes Beerdigen provozieren und auch im Seuchenfall zum Problem werden konnte.[527]

Noch im gleichen Monat forderte der Magistrat die Kirchengemeinde auf, notwendige Unterlagen, wie einen Bauplan und einen Kostenvoranschlag, zur Prüfung einzureichen.[528] Zugleich verwies die Behörde auf die potenzielle Mitnutzung des Leichenhauses der Französisch-Reformierten Gemeinde, was der Vorstand der St. Elisabeth-Kirchengemeinde mit Hinweis auf die große Entfernung ablehnte.[529] Die Schilderung der Kirchengemeinde war eindringlich, aber nicht übertrieben, wenn man sich die Situation in den Familienhäusern in der Rosenthaler Vorstadt vergegenwärtigt:

> »Soll der armen St. Elisabeth=Gemeinde wirklich eine Wohlthat zu theil werden, so könnte das nur durch die Erbauung eines eigenen Leichenhauses auf unserem Kirchhofe geschehen; sowohl um Scheintodte aufzunehmen und deren Rettung zu ermöglichen, obgleich dazu immer nur sehr selten Gelegenheit sein wird, sondern vorzugsweise um Leichen aufzustellen, die in der bisherigen Behausung nicht ohne Nachtheil für die Familien bis zur Beerdigung bewahrt werden können. Die Leute wohnen in unsrer Vorstadt sehr eng zusammen, so daß über 1000 Familien nur den Gebrauch einer einzigen Stube haben mit oder ohne Kochgelaß. Tritt ein Todesfall ein, so müssen die

525 Vgl. Localverein an Mag., 23. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 233f.

526 Vgl. VEK an Mag., 21. September 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 166f.

527 Vgl. ebd.

528 Vgl. Mag. an VEK, 10. September 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 168.

529 Vgl. Vorstand und Gemeindemitglieder der St. Elisabeth-Kirche an Mag., 12. Juli 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 214-217, hier Bl. 214.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

> Ueberlebenden mit der Leiche in einem Raume bei Tage und bei Nacht bleiben, daselbst arbeiten, essen und schlafen. Ist der Todte an einer solchen Krankheit gestorben, die eine baldige Verwesung bewirkt, so müssen sie in diesem Modergeruch bleiben, bis sie die Leiche auf den Hausflur oder Hofe zur Beerdigung ausstellen können.[…] Bis jetzt hat man noch wenig für ein gesundes Wohnen der ärmeren Klassen gethan, während in London Außerordentliches dafür geschaffen ist; Ein hochedler Magistrat würde durch Bewilligung unsrer ergebensten Bitte den Ruhm erndten [sic!], den ersten wichtigen Schritt auf dieser Bahn gethan zu haben.«[530]

Aus dem Fonds erhoffte sich die Gemeinde nunmehr 3500 Taler und hängte dem Bittschreiben eine Unterschriftenliste ihrer Gemeindemitglieder an. Obwohl die Erläuterungen gut begründet waren, erfolgte ein Negativbescheid seitens der Kommunalbehörden. Gerechtfertigt wurde dieser mit der relativen Nähe der Leichenhäuser der Französischen und Dorotheenstädtischen Gemeinde sowie den übrigen Verpflichtungen, die der Fonds abdecken musste.[531]

Nach dieser Ablehnung erfolgte 1853 ein erneuter Antrag der Kirchengemeinde. Noch immer wurden der drohende Scheintod und die beengten Wohnverhältnisse als Begründung angeführt, nun unterstützt durch Hinweise auf die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Trauergemeinschaft bei schlechter Witterung sowie die stets bestehende Seuchengefahr. Abermals verwies man explizit auf die prekären Verhältnisse der vielen armen Gemeindemitglieder, die eine verstärkte Berücksichtigung gegenüber reicheren Gemeinden legitimierte.[532] Auch in diesem Fall erfolgte eine ablehnende Antwort des Magistrats mit ebenjener Begründung wie zuvor.[533] Auf die prekäre Situation eines Großteils der Gemeindemitglieder wurde abermals nicht eingegangen.

1857 bemühte sich die Gemeinde zum dritten Mal um diesmal 3000 Taler aus dem Fonds.[534] Scheinbar um die Chancen einer Teilfinanzierung zu verbessern, bot die Gemeinde an, auf die »Localitäten zur Belebung Scheintodter« verzichten zu wollen, sofern die Gelder zum Bau einer Leichenhalle bewilligt würden.[535] Dies änderte die Lage in den Augen der Kommunalbehörde jedoch nicht, die Ende März 1857 neuerlich eine Ablehnung des Projektes aussprach.[536] Entweder durch diese dritte Absage oder bereits zuvor ausgelöst, wurde das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg auf die Angelegenheit aufmerksam.[537] Ob sich die Kirchengemeinde direkt an die Oberbehörde gewandt hatte, kann nicht rekonstruiert werden. Der Magistrat begründete gegenüber dem Konsistorium seine Renitenz in mehreren Punkten. Beachtenswert ist ein Aspekt: Demnach entsprach die Forderung der Kirchengemeinde nicht den Bestimmungen des

530 Ebd., Bl. 214f.

531 Vgl. Beschluss des Gemeinderats, Protokoll-Nr. 32, an Mag., 11. September 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 218.

532 Vgl. VEK an Mag., 19. Februar 1853, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 270-276a.

533 Vgl. Mag. an VEK, 14. März 1853, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 276b.

534 Vgl. VEK an Mag., 7. Februar 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 239f.

535 VEK an Mag., 4. März 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 248.

536 Vgl. Mag. an VEK, 20. März 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 249f.

537 Vgl. KKPB an Mag., 18. Mai 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 262.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Fonds, da in diesem Fall die Gelder primär zur Einrichtung von »Räumlichkeiten [genutzt werden sollten], in welchen im Winter oder bei sonst ungünstiger Witterung die Leichenreden gehalten werden könn[ten]«.[538] Damit wurde der Gemeinde vorgeworfen, kein Leichenhaus, sondern eine Kapelle mit den Fondsgeldern errichten zu wollen. Dieser Ablehnungsgrund ist umso auffälliger, da er in anderen Fällen explizit als Finanzierungsgrundlage gedient hatte.[539] Das Konsistorium freilich erkannte die Bedürfnisse der Kirchengemeinde von St. Elisabeth an und setzte sich auch weiterhin für die Schaffung einer Leichenhalle ein, die nun nicht länger dem Zweck einer Kapelle, sondern einer ›klassischen‹ Leichenhalle entsprechen sollte.[540] Dieser intendierte Nutzungswandel wiederum bedeutete für den Magistrat, dass die beantragte Summe von 3000 Talern allein zur Errichtung einer Leichenhalle unmöglich aus dem Fonds gezahlt werden konnte.[541]

Nach den drei Negativbescheiden und dem offensichtlichen Widerstand des Magistrats, eine höhere Summe zum Bau einer Leichenhalle an die Kirchengemeinde auszuzahlen, scheint diese die Angelegenheit vorläufig aufgegeben zu haben. Erst 1865 bemühte man sich erneut um Gelder aus dem Fonds.[542] Zum zweiten Mal wurde die Gemeinde in diesem Zusammenhang vom Magistrat aufgefordert, Baupläne und weitere Unterlagen zur Prüfung einzureichen.[543] Die Gemeinde befolgte die Anweisungen der Kommunalbehörde und wies zum wiederholten Mal auf die zum Teil prekären Wohnverhältnisse ihrer Gemeindemitglieder hin.[544] Auf diesen nunmehr vierten Antrag zur finanziellen Beihilfe für eine Leichenhalle reagierte der Magistrat positiv, allerdings nicht, ohne einige strenge Vorgaben aufzuerlegen: Zum einen sah man eine gemeinschaftliche Einrichtung für die benachbarten St. Elisabeths-, Zions- und Sophien-Kirchengemeinden vor; zum anderen verpflichtete man die Kirchen, den Baumeister Erdmann mit dem Projekt zu beauftragen.[545] Damit war die Angelegenheit aber keineswegs erledigt. Der Magistrat scheint auch in diesem Fall entsprechend seiner üblichen Praxis die Prozesse so weit verzögert zu haben, bis sie beinahe zum Erliegen kamen. 1868 griff das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg neuerlich die Beschwerden der betreffenden Kirchengemeinden auf, die nicht nur die Hinhaltepolitik der Kommunalbehörde kritisierten, sondern sich auch über den Zwang echauffierten, Erdmann mit der Erstellung der Baupläne zu beauftragen.[546] Nun wurde die Angelegenheit auf höchster Behördenebene verhandelt. Zur letztendlichen Errichtung einer Leichenhalle für St. Elisabeth kam

538 Mag. an KKPB, 25. Mai 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 264-267.

539 Dies betraf die Einrichtung für die Kirchengemeinde St. Georgen, vgl. Mag. an VGK, 22. Januar 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 39f.

540 Vgl. KKPB an Mag., 4. August 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 268.

541 Vgl. Mag. an KKPB, 14. Dezember 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 277.

542 Vgl. VEK an Mag., 28. September 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 152.

543 Vgl. Mag. an VEK, 6. Oktober 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 153.

544 Vgl. VEK an Mag., 21. März 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 218a. Auch bei diesem Antrag war eine neue Unterschriftenliste der Gemeindemitglieder beigefügt.

545 Vgl. Mag. an VEK, 16. August 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 218f-g.

546 Vgl. KKPB an Königl. Wirklichen und Geh. Rat und OPdPB, gez. von Jagow, 29. September 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 120, Bl. 18.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

es dennoch erst 1875, somit 25 Jahre nachdem die ersten Verhandlungen darüber aufgenommen worden waren.[547]

Das Beispiel der St. Elisabeth-Kirchengemeinde illustriert anschaulich die Potenz und Dominanz der Kommunalbehörden in dieser Angelegenheit nicht allein gegenüber den Kultusgemeinden, sondern auch den höhergestellten Staatsbehörden. Zum anderen werden die von Bürokratie und bisweilen Willkür bestimmten Entscheidungsprozesse in diesem Fall besonders deutlich. Wenn der Prozess bis zur tatsächlichen Errichtung einer Leichenhalle im Fall von St. Elisabeth auffällig lang und beschwerlich war, so stellte er dennoch keinen Sonderfall des behördlichen Verhaltens dar. Besondere Aufmerksamkeit verlangt hierbei die Kritik der betroffenen Kirchengemeinde von 1866, in der dem Magistrat mit deutlichen Worten eine Bevorzugung reicherer Stadtteile beim Bau von Leichenhäusern unterstellt wurde:

> »Eine der segensreichsten Einrichtungen für die bürgerliche Gesellschaft ist die Einrichtung der Leichenhäuser. Bei den bestehenden Verhältnissen sind dieselben für größere stark bevölkerte Städte eine Nothwendigkeit geworden. Leider aber sind bis jetzt nur die wohlhabenderen Stadttheile resp. Gemeinden unserer Haupt und Residenz=Stadt im Besitze solcher Leichenhallen, wogegen die von der ärmeren Volksklasse bewohnten Stadttheile, zu denen die Rosenthaler Vorstadt gehört, noch dieser Wohlthat entbehren.«[548]

Betrachtet man die Gemeinden, in denen bis zu diesem Zeitpunkt Leichenhäuser realisiert und zu weiten Teilen durch die Kommune finanziert wurden, so kann einem solchem Urteil nicht ohne Weiteres zugestimmt werden. Denn obgleich die Anlage von Leichenhäusern auf den Friedhöfen von Gemeinden aus den reicheren Stadtteilen, wie der Dorotheenstadt oder der Friedrichstadt, oftmals nachgewiesen werden konnte, muss berücksichtigt werden, dass zumindest im Fall der Friedrichstadt ein Wandel der Bevölkerungsstruktur hin zu einer prägnanten wohlhabenden Gesellschaft erst um 1830 konstatiert werden kann.[549] Zudem entstanden auch auf Friedhöfen tendenziell ärmerer Gemeinden Anstalten, wie im Fall der Luisenstädtischen Gemeinde oder der Armendirektion. Dennoch ist eine tendenziell stärkere Berücksichtigung der als reicher geltenden Stadtteile feststellbar. Nicht nur, dass die Anzahl der Institute in wohlhabenden Vierteln jene aus ärmeren Vierteln überstieg, auch muss noch einmal die Zielgruppe für eine Leichenhausnutzung in Erinnerung gerufen werden. Hier stand die arme Bevölkerung, die in allzu beengten Wohnquartieren lebte, von Beginn an im Fokus der Betrachtung. Damit läge selbst im Falle eines Gleichstandes von Leichenhäusern in reicheren und ärmeren Stadtbezirken eine Ungleichverteilung vor, da allgemein propagiert wurde, dass die Armen der Einrichtungen wesentlich zahlreicher und dringender bedurften.

---

547 Vgl. Eine Zusammenstellung der seit dem Jahre 1839 aus dem Leichenhaus-Baufonds zur Erbauung von Leichenhallen bewilligten Summen […], 19. Juni 1878, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 118, Bl. 160f.; der Beschluss zum Bau jeweils eines LH für die St. Elisabeth und die Sophien-Kirchengemeinde war 1872 getroffen worden, vgl. KKPB an VSK, 30. März 1872, ELAB, Sophien, Nr. 10311/20, Bl. 29.

548 VEK an Mag., 21. März 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 218a.

549 Vgl. Grzywatz: Stadt, Verstädterung, S. 199.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Während St. Elisabeth kurzfristig mit ihrem Bestreben scheiterte, wurde zumindest dem Antrag der Dreifaltigkeitskirche auf finanzielle Unterstützung zum Bau eines Leichenhauses 1851 in Aussicht gestellt, dass ein Entwurf mit einer Bausumme von 2800 bis 3000 Taler in Betracht gezogen werden könnte.[550] In der nachfolgenden Zeit hielten sich die Ablehnungen von Anträgen zum Bau von Leichenhäusern und ihrer Affirmation seitens des Magistrats die Waage. Während das Leichenzimmer der Domkirche 1851[551] und jenes der Luisenstadtkirche 1852[552] realisiert wurden, erhielt der Antrag der St. Jacobi-Kirche für ein Leichenhaus auf dem Begräbnisplatz am Rollkrug[553] auf dem Weg nach Rixdorf mit der bereits gängigen Begründung eine Ablehnung, die Nachfrage der Bevölkerung sei zu gering und zudem stünden auf benachbarten Friedhöfen solche Einrichtungen bereits zur Verfügung und könnten mitbenutzt werden.[554]

Die Leichenräumlichkeiten der Dom-Kirchengemeinde wurden auf dem Begräbnisplatz in der Liesenstraße eingerichtet.[555] Für den Cöllner Stadtbezirk, in dem sich die Kirchengemeinde befand, lassen sich anhand von durchschnittlichen Wohnungskosten, Mietwerten sowie Angaben zur Mietzinsbefreiung tendenziell Einwohner*innen des »Mittelstandes« belegen.[556] Die Leichenstube befand sich nach einer Selbstauskunft der Kirchengemeinde von 1864 im Wohnhaus des Totengräbers.[557] Diese Information ermöglicht es, die Skizzen und Baupläne aus dem Archiv des Berliner Doms in die Analyse zu integrieren. Ein Bauplan wahrscheinlich vom 1. Mai 1865 zeigt einen zweigeschossigen Bau, samt Kellergewölbe und Dachgeschoss.[558] Die Leichenstube war nach den Angaben des Kirchenvorstandes groß genug zur Aufnahme mehrerer Särge und bot auch dem Wächter Platz. Beerdigungszeremonien waren aufgrund der Größe jedoch dort nicht vorgesehen.[559] Die Aussage, dass Platz für mehrere Särge sowie den

550 Vgl. Mag. an KDK, 21. Juni 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 272.

551 Ob eine Zahlung aus dem Fonds erfolgte, kann nicht eindeutig belegt werden.

552 Die Eröffnung des Gebäudes fand am 1. Juni 1852 auf dem Friedhof in der Bergmannstraße statt, vgl. VLsK an Mag., 20. Januar 1853, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 305; aus dem Leichenfuhrpachtfonds flossen 2850 Taler zur Errichtung eines LH an die Gemeinde, vgl. Mag., gez. Harnecker, an Stadthauptkasse, 1. Oktober 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 175.

553 Der Rollkrug war ein Gasthaus, vgl. Hüge, Cornelia: Die Karl-Marx-Strasse. Facetten eines Lebens- und Arbeitsraums, 2. überarb. und erw. Aufl., Berlin 2010, S. 24.

554 Vgl. Vermerk zum Antrag der St. Jacobi-Kirchengemeinde zur finanziellen Unterstützung eines LH aus dem Leichenhaus-Baufonds, 6. März 1852, o. weitere Informationen, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 288; Vermerk über den Negativbescheid bezüglich des Antrages des Pfarrers und Kirchenvorstandes der St. Jacobi-Kirche auf finanzielle Unterstützung zum Bau eines LH, 26. März 1852, No. 3, Kirchen-Generalia 177, der Kommunalbehörden o. Nennung spez. Behörden, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 114, Bl. 245.

555 Vgl. Königl. Dom-Kollegium an Mag. 12. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 262; ODB, Nr. 5940: Bauliche Unterhaltung des Doms des Domfriedhofs Liesenstraße 1851-1869.

556 Müller: Statistisches Jahrbuch (1856), S. 41; Müller/Schneider: Jahresbericht (1854), S. 25.

557 Vgl. VDK an Mag., 29. Dezember 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 131.

558 Vgl. Bauskizze des Totengräberhauses, 1. Mai 186[8?], gez. Bauinspektor Becker, ODB, Nr. 5940, Bl. 28; Anschlag der Kosten verschiedener Reparaturen im Todtengräberhaus und den Nebengebäuden auf dem Kirchhof der hiesigen Domgemeine [sic!] in der Liesenstraße, von Bauinspektor Becker, 3. Juni 1854, ODB, Nr. 5940, Bl. 10-13; Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 210.

559 Vgl. VDK an Mag., 29. Dezember 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 131.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Wächter bestand, kann anhand einer Skizze aus dem Landesarchiv zumindest in Zweifel gezogen werden.[560] Zu diesem Ergebnis kam auch der Deputationsbericht vom 27. Juni 1866, der die Leichenhalle als »ein niedriges Zimmer mit einer Thür und einem Fenster [beschreibt], nichts weiter als eine gewöhnliche Stube und kann als Leichenhalle gar nicht angesehen werden«.[561]

Die Gemeinde der Luisenstadtkirche war in der Luisenstadt verortet, ein Bezirk der Einwohner*innen mit geringen und mittleren Einkünften als Wohnquartier diente.[562] Die Historikerin Dagmar Girra bemerkt, dass auf dem Friedhof dennoch primär Verstorbene des gehobenen Mittelstandes beerdigt wurden.[563] Das Leichenhaus der Gemeinde auf dem Friedhof in der Bergmannstraße[564] wurde am 1. Juni 1852 eröffnet,[565] nachdem erste bauliche Aktivitäten nach Plänen des Architekten Franz Alexander Wilhelm Kreyer (1806-1855)[566] bereits im Dezember 1850 aufgenommen worden waren.[567] Aus dem Leichenfuhrpachtfonds wurden 2850 Taler gezahlt;[568] die gesamten Baukosten betrugen hingegen rund 3410 Taler.[569] Das Gebäude setzte sich aus einer Halle und dem eigentlichen Leichenhaus zusammen.[570] Die Kapelle diente zur Abhaltung von Beerdigungsfeierlichkeiten. Zudem sollte sie bei schlechtem Wetter dem Trauergefolge Schutz bieten. Sie war mit einem Altar ausgestattet. Durch Spenden waren zusätzlich zwei Altarleuchter, ein Kruzifix, ein schwarzes »Bahren-Tuch«,[571] vier Fenstervorhänge, eine Altarbibel, eine schwarze Altardecke, ein Altargestell und eine Sammelbüchse sowie eine Konsole angeschafft worden. Acht Särge konnten in der Halle Platz finden. Aber bereits 1864 kam der Vorstand der Kirche zu dem Schluss, dass die Halle bei steigenden Nutzungszahlen bald schon nicht mehr ausreichend wäre.[572] Als problematisch wurden auch die mangelnde Luftzirkulation und der schmale Zugang wahrgenommen, die den Leichentrans-

560 Vgl. Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 210.

561 Deputationsbericht, 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 221.

562 Vgl. Uebersicht der Grundstücke, Quartiere und des Miethswerthes derselben in Berlin, welche im 1sten Quartal 1854 nach den Steuer-Katastern in den Stadt-Revieren vorhanden, bewohnt, leer, besteuert und unbesteuert waren, in: Müller/Schneider: Jahresbericht (1854), S. 25; Müller: Statistisches Jahrbuch (1856), S. 41.

563 Vgl. Girra, Dagmar: Einleitende Bemerkungen zur Auswahl und zum Aufbau des Rundgangs, in: Dies. u.a.: Alter Luisenstadt-Kirchhof. Ein Friedhofsführer, Berlin 2003, S. 7-9, hier S. 7.

564 Vgl. Scherhag: Geschichte, S. 5.

565 Vgl. Mag. an OPdPB, gez. Flottwell, 28. Januar 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 281b.

566 Vgl. Kieling: Baubeamte, S. 53; Börsch-Supran: Baukunst, S. 612; Rechnung der Luisenstadt-Kirchen-Casse, des Fonds zum Bau eines Leichenhauses, der Prediger-Wittwen-Casse und der Koblanschen Stiftung pro 1852. Schluss-Rechnung des Fonds zum Bau eines Leichenhauses pro 1852, o. Angaben, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 2102, Bl. 50; VLsK an Mag., 15. Juni 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 96f., hier Bl. 96; es liegen unterschiedliche Schreibweisen des Namens vor: Kreyher und Kreyer.

567 Vgl. VLsK an Mag., 2. Dezember 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 820, Bl. 198.

568 Vgl. Mag. an OPdPB, gez. Flottwell, 28. Januar 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 195.

569 Vgl. Rechnung der Luisenstadt-Kirchen-Casse […] Schluss-Rechnung des Fonds zum Bau eines Leichenhauses pro 1852, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 2102, Bl. 50.

570 Vgl. Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 208.

571 VLsK an Mag., 18. Februar 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 104.

572 Vgl. VLsK an Mag., 15. Juni 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 96f., hier Bl. 96.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

port stark behinderte.[573] An die Halle anschließend, jedoch ohne eine direkte Verbindung zueinander, befanden sich drei Zimmer. Die Nutzungssituation ist hier undeutlich. Laut Skizzenbeschreibung des Bereisungsberichtes der gemischten Deputation von Mitte der 1860er-Jahre handelte es sich um Räume »zur Rettung vom Scheintode«.[574] Aufgrund der Raumaufteilung kann im Vergleich zu anderen Leichenhäusern angenommen werden, dass es sich bei einem der Zimmer um einen Wächterraum handelte.[575] Sollte diese Vermutung korrekt sein, so wäre zumindest der Verdacht begründet, dass eine Separierung der Leichen nach Geschlecht vorgenommen wurde. In dem unter dem Gebäude befindlichen Keller bestand die Möglichkeit, in drei Gewölbekammern Leichen für eine längere Zeit bis zur Bestattung aufzubewahren. Die Ausstattung der Räumlichkeiten zeigt sich an diesem Beispiel deutlich differenzierter als im Fall anderer Berliner Leichenhäuser. Und so kam die Kommission 1866 zu dem Urteil, dass die Leichenhalle als »gut und zweckmäßig anzusehen« war.[576] Nach Aussage des Totengräbers Erdmann waren die Kellergewölbe, die über keinerlei Ventilation verfügten, gänzlich ungeeignet zur Einstellung von Leichen.[577] Nicht allein an diesem Beispiel zeigt sich die allmähliche Hinwendung zur künftig genuin hygienischen Ausrichtung der Leichenhäuser, die sukzessive die Räumlichkeiten zur Scheintodrettung zugunsten sanitätspolizeilicher Akzente verdrängen sollten.

Gegen Ende des Jahres 1852 wurde der Magistrat angeregt, das Abkommen mit dem Konsistorium der Französischen Kirche zur Aufnahme auch parochiefremder Leichen auf zwei weitere Jahre zu verlängern.[578] Die Behörde ging auf diesen Vorschlag ein, sodass die Möglichkeit einer allgemeinen Aufnahme der Verstorbenen in ein Berliner Leichenhaus zumindest formal bis 1854 gesichert war.

Außerhalb der zur Norm erhobenen Finanzierungsmethode durch den Leichenfuhrpachtfonds findet sich in den Akten des Magistrats auch ein Hinweis auf ein »Leichenhaus« der Charité, welches im Januar 1853 in den Zeitungen angekündigt wurde.[579] Erste Erwähnungen einer solchen Einrichtung sind bereits 1840 in den Akten des Kultusministeriums nachweisbar, wobei Verhandlungen darüber bis in das Jahr 1838 zurückgingen.[580] Obgleich hier der Begriff Leichenhaus wiederholt verwendet wurde, handelte es

573 Vgl. ebd., Bl. 97.

574 Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 208.

575 Eventuell könnte es auch die Totengräberwohnung gewesen sein.

576 Kommissionsbericht, 22. Mai 1866, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 213-218, hier Bl. 215.

577 Vgl. ebd.

578 Der Gemeinderat und das Konsistorium brachten diesen Vorschlag beim Mag. ein, vgl. KoFrK an Mag., 27. September 1852, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 289; Mag. an Gemeinderat, 6. Oktober 1852, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 290; KoFrK an Mag., 26. Oktober 1852, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 292; Beschluss des Gemeinderates, Prot.nr. 5, an Mag., 21. Oktober 1852, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 293; Mag. an Stadt-Hauptkasse, 4. November 1852, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 294f.; Bekanntmachung, in: Erste Beilage zu den BN, gez. Mag., 9. November 1852, Nr. 263, S. [3].

579 Unbetitelter Art., in Erste Beilage zur VZ, 25. Januar 1853, Nr. 20, S. 2.

580 Vgl. Auszug aus den Akten des Kultusministeriums Charitè [sic!] Krankenhaus, Berlin, Sect. I. Nr. 19. Vol. 1, Masch. geschr., Abschrift, »Betrifft: die Gewährung eines Lokals für gerichtliche Obduktionen und die Einrichtung einer Morgue in dem, auf dem Grundstück des Königlichen Charitè

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

sich bei dem geplanten Bau um ein Obduktionsgebäude, dessen Funktion einem Leichenschauhaus angelehnt war.[581] Konkret sollte dieses Gebäude als Ersatz für das unzureichende Leichenschauhaus im Armenhaus auf dem Koppen'schen Armenfriedhof in der Nähe des heutigen Rosenthaler Platzes von 1811 dienen.[582] Bereits 1844 war ein neues Leichen- und Obduktionshaus auf dem Gelände der Charité errichtet worden, welches Mitte der 1850er-Jahre abgerissen wurde, um Platz für einen 1856 fertiggestellten Neubau zu schaffen.[583]

Aus den Akten zur »Gründung einer Professur für pathologische Anatomie« geht hervor,[584] dass diese Einrichtung ihren primären Fokus auf pathologische Untersuchungen legte. Dennoch gab es auch hier einen Leichenwärter, der zur Beobachtung potenziell Scheintoter angestellt war. Aufgrund der Tatsache, dass die Einstellung von Verstorbenen auf zwölf Stunden limitiert war und damit formal nicht den Ansprüchen zum Schutz von Scheintoten gerecht wurde, kann diese Einrichtung nicht als Leichenhaus per definitionem behandelt werden.[585] Dennoch sind die Übergänge der Begriffe an dieser Stelle fließend, denn selbst im »Leichen-Reglement des Königlichen Charité=Krankenhauses« vom 22. Dezember 1857 wird eine Leichenwärterin erwähnt, deren Aufgabe unter anderem in der Beobachtung der aufgenommenen Leichen lag, und die »von jeder wahrgenommenen Veränderung an denselben, die auf ein Wiedererwachen schließen läßt, namentlich von jeder etwa vorgekommenen Bewegung schleunigst dem Assistenz=Arzt der Abteilung, aus welcher die Leiche in das Leichenzimmer geschafft worden ist, Anzeige machen« sollte.[586] Noch 1868 führte Carl Heinrich Esse (1808-1874), damaliger Direktor der Charité, in seiner Schrift *Die Krankenhäuser. Ihre Einrichtung und Verwaltung* ein Leichenzimmer *und* ein Leichenhaus auf. Das Leichenzimmer diente primär der Aufbewahrung der Verstorbenen, aus hygienischen, aber auch aus Pietätsgründen gegenüber den Hinterbliebenen und übrigen Kranken, in dem die Leichen 24 Stunden lang aufbe-

---

[sic!] -Krankenhauses zu erbauenden neuen Leichenhauses«, 23. März 1840, (GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII. D, Nr. 84, [o.P.]).

581 Vgl. Liman, [Carl]: Die Pariser Morgue mit vergleichenden Hinblicken auf das hiesige Institut gleichen Namens, Berlin 1868. Besonderer Druck aus der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin, Neue Folge, Bd. VIII, H. 2; PPB, gez. v. Puttkammer, an Königl. Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten, 13. Juni 1839, GStA PK, KM, I. HA Rep. 76, VIII. D, Nr. 84, Bl. 5.

582 Vgl. Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts an Kuratorium, gez. Bonserí, 21. Januar 1839, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII. D, Nr. 84, Bl. 8.

583 Vgl. Wirth, Ingo: Zur Sektionstätigkeit im Pathologischen Institut der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin von 1856 bis 1902. Ein Beitrag zur Virchow-Forschung, Berlin, HU, Diss., 2005, S. 75; Charité-Direktion an MK, von Raumer, 27. Mai 1856, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. IV, Nr. 40, Bd. 1, Bl. 44; zur Geschichte der Charité im 19. Jahrhundert: Hilf, Eric: Zur Geschichte der Charitédirektion im 19. Jahrhundert: Aufbau, Struktur und Personen der Charitéverwaltung zwischen 1820 und 1870, in: Eric J. Engstrom/Volker Hess (Gast-Hg.): Zwischen Wissens- und Verwaltungsökonomie. Zur Geschichte des Berliner Charité-Krankenhauses im 19. Jahrhundert (Jahrbuch für Universitätsgeschichte, Bd. 3), Stuttgart 2000, S. 49-68.

584 GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2, Tit. IV, Nr. 40, Bd. 1.

585 Vgl. unbetitelter Art., in Erste Beilage zur VZ, 25. Januar 1853, Nr. 20, S. 2.

586 Leichen-Reglement des Königlichen Charité=Krankenhauses, 22. Dezember 1857, gez. Königl. Charité-Direktion, Horn. Esse, § 2, in: Wirth: Sektionstätigkeit, S. 343.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

wahrt wurden, auch, um einen potenziellen Scheintod erkennen zu können.[587] Eine ausgeprägte Sorge um Scheintote ist anhand des Textes indes nicht erkennbar, die hygienischen Aspekte überwiegen deutlich. Dahingegen befand sich das eigentliche Leichenhaus in den Kellerräumen des Gebäudes und entsprach dem Zweck einer Leichenschauanstalt.[588] Auch in die offizielle Zählung der Kommunalbehörden ging das ›Leichenhaus‹ der Charité niemals ein.

Für das Jahr 1853 konstatierte der Magistrat acht bestehende Berliner Leichenhäuser.[589] Tatsächlich handelte es sich um neun Einrichtungen, wobei sieben evangelischen Kirchengemeinden zugerechnet werden können. Dazu kamen das Leichenzimmer der Jüdischen Gemeinde und das Leichenhaus der Armendirektion vor dem Landsberger Tor (Tab. 1). Womöglich auch wegen der erneuten Choleraepidemie, an der 1853 in Berlin 940 Menschen gestorben waren,[590] war die gesamte Einstellung von Leichen in diesem Jahr auf insgesamt 92 Verstorbene im Gegensatz zu 42 Tote im Vorjahr angestiegen (Tab. 2-3, Diagramm 1).

IV.3.2.2 Architektonischer und inhaltlicher Wandel der Leichenhäuser (ab 1854)

Deutlicher als zuvor können ab 1854 in Anbetracht der Forderung, verstärkt Geistliche in den Prozess der Bestattungen einzubeziehen, Hinweise auf einen künftigen Wandel der Leichenhausnutzung und -architektur festgehalten werden.[591] Seit der Reformation bestand in der evangelischen Kirche bis ins 19. Jahrhundert eine deutlich sichtbare soziale Differenzierung beim Bestattungsprozedere, die sich darin äußerte, dass arme Verstorbene in der Regel keine Begleitung eines Pfarrers erhielten.[592] In einer Publikation von Friedrich Schulze und dem Königlichen Oberkirchenrat [in Berlin] aus dem Jahr 1855 wurde diese Angelegenheit prägnant zusammengefasst, indem bemängelt wurde, dass

> »die Leichen bemittelter und angesehener Personen fast immer von einem Geistlichen begleitet werden; aber es ist auch zur Genüge bekannt, daß Hunderte von Leichen armer und kleiner Leute begraben werden, wobei kein Geistlicher ist und weiter nichts geschieht, als daß zuletzt der Todtengräber zu einem stillen Gebet auffordert«.[593]

587 Vgl. Esse, C[arl] H[einrich]: Die Krankenhäuser [sic!] ihre Einrichtung und Verwaltung, 2. umgearb. Aufl., Berlin 1868, S. 71f.

588 Vgl. ebd., S. 101-108; Esse, C[arl] H[einrich]: Die Krankenhäuser. Ihre Einrichtung und Verwaltung. Atlas, Berlin 1868, Taf. 16.

589 Vgl. Mag. an KoFrK, Vorstand der Jüdischen Gemeinde, KDK, VPK, VLsK und AD, 19. Januar 1854, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 3.

590 Vgl. Dettke: Hydra, S. 213, Tab. 3a.

591 Vgl. KKPB an Mag., 14. Januar 1854, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 13f.; Druck: o. Titel, vom KKPB, gez. Heindorf, an die Superintendenten der Provinz Brandenburg, 15. Juli 1853, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 16; MK an sämtliche Königl. Reg.n, 13. Februar 1854, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 101.

592 Vgl. Bestattung, kirchliche, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 45f., hier S. 46.

593 Schulze, Friedrich/Königlicher Ober-Kirchenrat (Hg.): Darstellung des Bedürfnisses und des Segens einer feierlichen Beerdigung aller Leichen der evangelischen Kirchengemeinden durch be-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Spätestens ab der Mitte des 19. Jahrhunderts begann man die mangelnde Beteiligung der Geistlichen an den christlichen Beerdigungen nicht nur in Berlin, sondern in den deutschen Staaten per se als Problem anzusehen, da ein sukzessiver Machtverlust der Kirchen im Einflussbereich des Totengeleits befürchtet wurde.[594] Es folgten zahlreiche Bemühungen der Kirchenoberen, diesen Zustand zu ändern.[595] Bereits im Juli 1853 hatte sich das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg gegenüber den Superintendenten der Provinz beklagt, dass die »christliche Sitte«, Bestattungen von Gemeindemitgliedern als kirchlichen Akt zu verstehen, nur noch rudimentär vorhanden wäre, was mit der abgelegenen Lage der Friedhöfe begründet wurde. Trotz Anerkennung dieser erschwerten Bedingungen wurden die Geistlichen zu einer Teilnahme aufgefordert.[596] 1857 wurde bei der 6. Eisenacher Konferenz festgelegt, dass künftig die kirchlichen Bestattungen aller evangelischen Christ*innen als entscheidende kirchliche Handlung (re-)aktiviert werden sollte.[597]

Diese Entwicklung hatte gravierende Folgen für die Berliner Leichenhäuser. Denn mit dem Postulat nach verstärkter Partizipation der Geistlichen gingen die Forderungen derselben einher, zum Zweck von Bestattungsreden und Trauerfeierlichkeiten Räume zu schaffen.[598] Diese überregionalen Debatten wurden spätestens ab Mitte Januar 1854 auch in Berlin geführt, als die Aufforderung des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg an den Magistrat erfolgte, »[z]ur Erhaltung und […] Wiederbelebung der christlichen Sitte der Begleitung und Betheiligung der Geistlichen bei Leichenbegängnissen« Räumlichkeiten einzurichten, die zum einen zur Aufbahrung der Leichen, zum anderen für Bestattungsfeierlichkeiten genutzt werden konnten.[599]

Eben jenes Postulat drückte sich auch in dem Bemühen der St. Nicolai- und Marienkirche im Februar 1854 aus, nicht allein ein Leichenhaus, sondern eines im Verbund mit einer Kapelle errichten zu wollen.[600] Die beiden entscheidenden Begründungen für Leichenhäuser waren dieselben geblieben, doch zeigte sich hier abermals die Verlagerung des Schwerpunktes fort von der Sorge um die (Schein-)Toten hin zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Trauergemeinschaft, wie man sie für die 1860er-Jahre größtenteils

---

sonders anzustellende Hülfs=Geistliche in den großen Städten, namentlich in Berlin, Druck, Berlin 1855, S. 4, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 151.

594 Vgl. Pietsch: Einfluß, S. 145-148.

595 Vgl. MK an sämtliche Königl. Reg.n, 13. Februar 1854, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 101: Der evangel. Oberkirchenrat fordert die Königl. Konsisterien auf, sich verstärkt um eine Teilnahme der Geistlichen an Beerdigungen zu bemühen.

596 KKPB an die Superintendenten der Provinz Brandenburg, 15. Juli 1853, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 257; Konsistorium für die Provinz Schlesien in Betreff der Geistlichen bei Beerdigungen von Selbstmördern an den Königl. Superintendenten Herrn Pastor Anders, Hochwürden in Glogau, 23. Februar 1853, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 38; Königl. Konsistorium an Evangel. Oberkirchenrat, Coblenz, 19. April 1853, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 42f.

597 Vgl. Manuskript des Vorstandes der deutschen evangel. Kirchenkonferenz, 31. August 1857, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 345.

598 Vgl. KKPB an Mag., 14. Januar 1854, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 59f.

599 Ebd.

600 Vgl. VNMK an Mag., 28. Februar 1854, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 18f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

konstatieren kann.[601] In der Publikation von 1855 brachten es Schulze und der Königliche Oberkirchenrat auf den Punkt, als sie die bereits initiierten Verbesserungen im Berliner Bestattungswesen, wie die Errichtung von Leichenhäusern, positiv hervorhoben und betonten:

> »Wollte man diese Einrichtung ganz vollständig haben, so müßte man eigentlich am Eingange eines Gottesackers oder in der Mitte derselben noch eine Art Kapelle oder große Halle, um nicht zu sagen Begräbniskirche, haben, welche Schutz darbietet gegen Sturm und Regen, wie gegen allzugroße Kälte, um bei böser Witterung die Rede oder Ansprache da zu halten, so daß beim Grabe dann selber nur ganz kurz ein Gebet und der Segen gesprochen würde. Eine solche Halle oder kleine Begräbniskirche könnte auch zugleich für die Umwohnenden, wenn sie weit zur Kirche zu gehen hätten, zur Abhaltung eines kurzes Gottesdienstes des Sonntags dienen«.[602]

Ähnlich begründete die Friedrich-Werdersche-Kirchengemeinde ihr Anliegen nur wenige Wochen später.[603] Die Forderung nach Trauerhallen darf an dieser Stelle nicht allein als praktisches, da Schutz bietendes, Element verstanden, sondern kann auch als ein re-sakralisierender Aspekt interpretiert werden. Die ausgelagerten Friedhöfe verfügten nicht mehr über eine unmittelbar angrenzende Kirche. Den ersten Leichenhäusern auf den Berliner Friedhöfen mangelte es daher an expliziten religiösen Bezügen, die oftmals einzig durch die Anbringung eines Kruzifixes angezeigt wurden. Nachdem die Kultusgemeinden im Zuge der Aufklärungsprozesse erheblich an Einfluss verloren hatten,[604] kann der deutliche Verweis auf die Kapellen spätestens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Kontext der Berliner Leichenhausfrage als Bemühen der Kultusgemeinden gewertet werden, neuerlich Einfluss zu gewinnen.

Im Fall der St. Georgen-Kirchengemeinde zeigte sich diese Tendenz gewandelter Vorstellungen auch bei den Kommunalbehörden. 1854 forderte die Gemeinde Mittel zum Bau von zwei Leichenhäusern, eines auf jedem ihrer beiden Friedhöfe, um das Bestatten scheintoter Personen zu verhüten.[605] Die Ablehnung an die Kirche enthielt einen bemerkenswerten Zusatz. Das Bedürfnis nach Leichenhäusern, heißt es dort, sei nicht vorhanden, doch wollte die Kirche stattdessen eine Halle zur Aufnahme der Trauernden errichten, bestünde Gesprächsbereitschaft von Seiten des Magistrats.[606] Darauf war die Kirche jedoch erst einmal nicht bereit einzugehen.[607]

Währenddessen war im Oktober 1854 der Vertrag zwischen dem Magistrat und der Französischen Kirche zur optionalen Aufnahme sämtlicher städtische Leichen ins Lei-

601 Vgl. Berichte über die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden finden sich in den 1850er-Jahren als unterhaltsamer Lesestoff, der nicht selten humoristische Züge annahm, vgl. Ein Leichenmahl, in: Die Gartenlaube. Illustrirtes Familienblatt, anonym, Jg. 1854, H. 11, S. 117f. oder Hintergrund einer moralisierenden Liebesgeschichte war, vgl. Die Auferstehung, Novelle, in: Die Gartenlaube. Illustrirtes Familienblatt, von Max Ring, Jg. 1857, H. 36-38, S. 485-488, 501-504, 513-516.

602 Schulze/Königlicher Ober-Kirchenrat: Darstellung, S. 13, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 151.

603 Vgl. VFWK an Mag., 16. März 1854, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 22.

604 Vgl. Kuhn: Religion, S. 154f.

605 Vgl. VGK an Mag., 16. Februar 1854, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 38.

606 Vgl. Mag. an VGK, 22. Januar 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 39f.

607 Vgl. VGK an Mag., 19. März 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 43.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

chenhaus besagter Gemeinde abgelaufen, ohne dass beide Parteien sich auf eine Fortführung hatten einigen können.[608] In den letzten Wochen des Jahres 1855 erkundigte sich der Magistrat daher bei dem Vorstand der Dorotheenstädtischen Kirche, ob dieser die Konditionen der Französischen Kirche übernehmen würde, um die bisherigen Aufgaben zu erfüllen. Als Entschädigung bot man 15 Taler an, 10 Taler weniger, als man der Französischen Kirche für dieselbe Leistung gezahlt hatte.[609] Dennoch ging der Vorstand der Dorotheenstädtischen Kirche auf den Vorschlag ein. Im Januar 1856 wurde der Vertrag durch die Stadtverordnetenversammlung genehmigt.[610] Die Ankündigung in den *Berlinischen Nachrichten* vom 24. Januar 1856 über den erfolgten Wechsel betonte die Möglichkeit der kostenlosen Aufnahme von Leichen aus anderen Parochien, ohne Unterscheidung nach Konfession.[611] Darauf reagierte der Vorstand selbiger Kirche rasch. Offensichtlich war die Absprache mit dem Magistrat keineswegs eindeutig gewesen, denn nun beklagte die Dorotheenstädtische Kirche, dass sie von einer Aufnahme lediglich der Armen und der Leichen aus angrenzenden Parochien ausgegangen wäre, nun aber die bereitwillige Unterbringung aller Berliner Toten angekündigt worden war und sich damit die Kosten nicht tragen würden. Die Gemeinde verlangte daher vom Magistrat, für wohlhabende Personen aus anderen Parochien eine Gebühr von jeweils 2 Talern erheben zu dürfen.[612] Zumindest vorläufig gab der Magistrat dieser Forderung statt.[613]

Bei den langwierigen Bemühungen der Beteiligten zur Etablierung von Leichenhäusern zum Zweck der Verhütung des Lebendig-begraben-Werdens fällt auf, dass eine konkrete Beschäftigung mit der Frage, wie viele konkrete Fälle einer Wiederbelebung es in der Stadt in den zurückliegenden Jahren gegeben hat, gänzlich fehlte. Zwar wurden immer wieder in Zeitungsartikeln, Petitionen oder Buchpublikationen zumeist unwahrscheinlich hohe Zahlen von angeblichen Scheintodfällen genannt,[614] doch Verweise auf greifbare Fälle liegen nicht vor. Der einzige dokumentierte Berliner Scheintodfall während des Arbeitszeitraumes scheint laut Aussage des Polizeipräsidiums in einer Rückschau von 1867 im Jahr 1854 stattgefunden zu haben, ironischerweise jedoch nicht in einem Leichenhaus, sondern in der Wohnung der Betroffenen.[615] Laut dem medizinischen Bericht des behandelnden Arztes, Theodor Friedrich Wilhelm Schlemm, wurde am 17.

608 Der Mag. hatte auf eine Modifizierung der Gebührentaxe gedrungen, die die KoFrK ausgeschlagen hatte, da es zu ihren Ungunsten ausgefallen wäre, vgl. nicht adressiertes Dokument, 26. Oktober 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 48; Mag. an KoFrK, 5. November 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 49; KoFrK an Mag., 12. November 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 50.

609 Vgl. Mag. an VDsK, 31. November 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 51.

610 Vgl. VDsK an Mag., 6. Dezember 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 74; nicht adressierter Bericht des Mag., 28. Dezember 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 75f.; Beschlussprotokoll, Nr. 4 der StVV an Mag., 10. Januar 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 76; Mag. an KoFrK u.a., 19. Januar 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 77f.

611 Vgl. Bekanntmachung, in: Beilage zu den BN, gez. Mag., 24. Januar 1856, Nr. 20, S. [2].

612 Vgl. VDsK an Mag., 29. Januar 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 80.

613 Vgl. Mag. an VDsK, 11. Februar 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 81.

614 So geht Ferreres noch 1908 davon aus, dass in der Vergangenheit von 1000 Verstorbenen einer lebendig begraben worden ist, vgl. Ferreres/Geniesse: Tod, S. 98; Lebendig Begrabene, in: Die Gartenlaube. Illustrirtes Familienblatt, anonym, Jg. 1854, H. 48, S. 588.

615 Vgl. PPB an Mag., gez. Lüdemann, 21. Oktober 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 305; Dokumentation des Falles durch das PPB, LAB, PPB, A Pr. Br. Rep. 030, Nr. 6980, Bl. 1-8.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

November 1854 von der Schwiegertochter der 82 Jahre alten Witwe eines Schriftsetzers, Marie Charlotte Lagemann, der Totenschein für die Verstorbene beantragt. Zwar stellte der Arzt daraufhin eine scheinbare Leichenstarre fest, erkannte aber zugleich den Zustand des Scheintodes, weswegen ein Totenschein nicht ausgestellt werden konnte.[616] Trotz der eingeleiteten Wiederbelebungsversuche des Arztes verstarb die Witwe Lagemann kurz darauf.[617] Auch die Tatsache, dass keinerlei nachgewiesene Scheintodfälle oder erfolgreiche Wiederbelebungsmaßnahmen innerhalb eines Berliner Leichenhauses konstatiert werden konnten, wird dazu beigetragen haben, das Unterfangen als unsinnig und überflüssig einzustufen, so wie es der Magistrat zumindest bezogen auf die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden tat.

Während die Kommunalbehörde mit der Dorotheenstädtischen Kirche um den Kontrakt zur allgemeinen Aufnahme aller Verstorbenen ins dortige Leichenhaus verhandelte, brachte sich das Kollegium der Dreifaltigkeitskirche neuerlich in Erinnerung. Nachdem 1851 ein ablehnender Bescheid aufgrund zu hoher Baukosten erfolgt war, hatte die Kirche die Zeit genutzt, einen neuen Entwurf von dem Baurat und Landbaumeister Gustav Emil Prüfer (1805-1861) ausarbeiten zu lassen,[618] der eine Bezuschussung aus dem Fond von 3000 Talern vorsah.[619] Von der Idee einer integrierten Kapelle war man abgerückt. Sich auf die damalige Zusage des Magistrats berufend, bei einem finanziell günstigeren Bauplan eine Unterstützung zu erhalten, hatte die Kirche dieses Mal alle Unwägbarkeiten aus dem Weg geräumt: Die polizeiliche Genehmigung war bereits eingeholt worden, ebenso lag die Zusage des Königlichen Konsistoriums vor.[620] Dem Magistrat blieb unter diesen Bedingungen kaum etwas anderes übrig, als die Bewilligung der Gelder gegenüber der Stadtverordnetenversammlung anzumahnen, auch, wenn man den Bedarf an Leichenhäusern weiterhin infrage stellte. Doch scheint auch eine positive Bewertung des Königs sowie die Sorge darum, »dass man nicht den Schein von Ungleichheit der Kirchspiele entstehen lassen will« eine entscheidende Rolle gespielt zu haben.[621] Bereits am 29. März 1853 hatte Baurat Prüfer einen Entwurf zum Neubau eines Totengräber- und Leichenhauses wegen der Baufälligkeit des alten Gebäudes für die Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde eingebracht,[622] nachdem er 1852 von der Kirchengemeinde dazu

616 Vgl. Totenschein, den Dr. Schlemm nach der Untersuchung der Witwe ausstellte. In der Rubrik »Bemerkungen« notierte Schlemm am 17. November 1854: »Die Lagemann ist noch am Leben und hat sich nur in einem scheintodten Zustand befunden.« (LAB, PPB, A Pr. Br. Rep. 030, Nr. 6980, Bl. 2).

617 Vgl. Ärztlicher Bericht von Dr. Th. Schlemm, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 306-309.

618 Vgl. Kieling: Baubeamte, S. 71; Börsch-Supran: Baukunst S. 653; Erläuterung über den Entwurf zum Bau eines Leichenhauses auf dem hiesigen Dreifaltigkeits-Kirchhofe, von Landbaumeister Prüfer, 14. März 1851, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, [hier o.P.]; Zeichnung zum Bau eines Todtengräber- und Leichenhauses auf dem Kirchhofe der der hiesigen Dreifaltigkeits=Gemeinde, Tuschezeichnung, [14. April 1856], Bl. A, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/809, [o.P.].

619 Vgl. KDK an Mag., 16. November 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 52.

620 Vgl. ebd.

621 Nicht adressierter Bericht des Mag. [an StVV?], 4. Dezember 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 53-56.

622 Vgl. KDK an KKPB, 29. März 1853, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/189, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

beauftragt worden war.[623] Offensichtlich waren zu diesem Zeitpunkt zwei Einzelbauten für das Totengräber- und Leichenhaus angedacht.[624]

Abb. 14 »Zeichnung zum Bau eines Todtengräber- und Leichenhauses auf dem Kirchhofe der hiesigen Dreifaltigkeits-Gemeinde«, 1858.

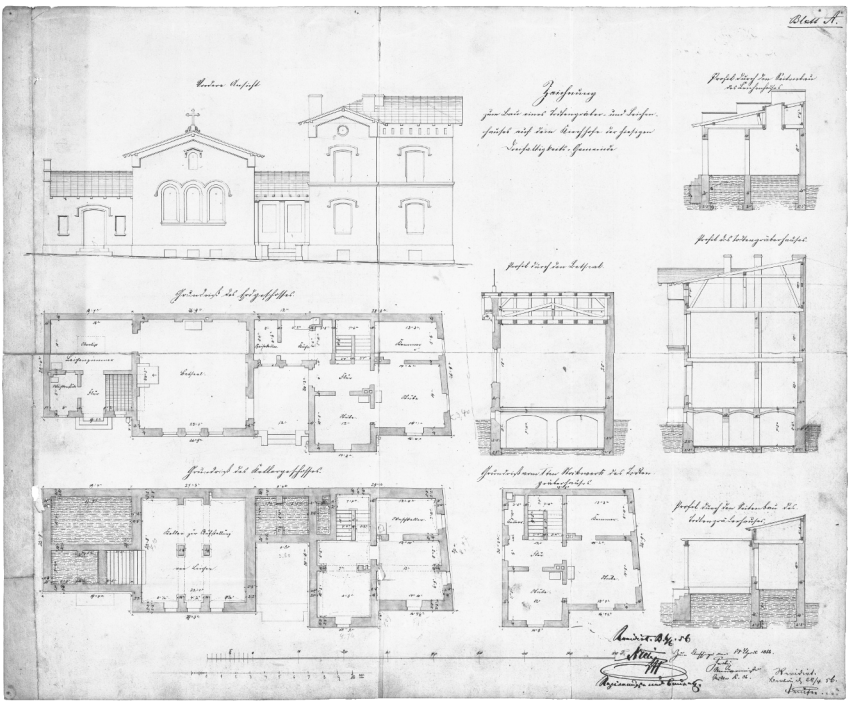

ELAB, Depositum der evangelischen Dreifaltigkeitskirchen-Gemeinde, Nr. 10405/809: Zeichnungen betr. Die Friedhöfe (Gebäude und Gelände) u.a. Skizzen, Entwürfe, Lagepläne, Bau- und Monumentzeichnungen, 1819-1935.

Erhellend ist an dieser Stelle der Hinweis des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg, dass laut »Märkischen-Provinzial-Recht zu Kirchhofsbauten seitens des Patronats ein Beitrag nicht geleistet wird«.[625] Aus dem Leichenfuhrpachtfonds wurde nach offizieller Lesart nur der Bau von Leichenhäusern, nicht von kirchlichen Bauten, finanziert, auch, wenn diese Vorgabe insbesondere in späterer Zeit ausgehöhlt wurde.

623 Vgl. KDK an KKPB, 10. April 1855, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/189, [o.P.]. Die geringen finanziellen Mittel hätten aber bisher gegen eine Ausführung des Projektes gestanden. Der Kostenvoranschlag sah eine Summe von 3550 Taler vor.

624 Vgl. ebd.

625 KKPB an KDK, 13. Juni 1855, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/189, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Am 21. August 1857 meldete die *Vossische Zeitung* den Baubeginn des Leichenhauses der Dreifaltigkeitskirche am Fuße des Kreuzbergs, in der Bergmannstraße, bestehend aus einer Leichenhalle samt Kapelle (Abb. 14).[626] Mitte des Jahres 1858 stand das Bauende des Instituts kurz bevor.[627]

Mit direktem Verweis auf die Auszahlung an die Dreifaltigkeitskirche erhob der Vorstand der St. Jacobi-Kirche Ende August 1856 die Forderung, ebenfalls in den Genuss einer Bezuschussung für ein Leichenhaus auf dem Begräbnisplatz der Gemeinde hinter der Hasenheide, an der Chaussee nach Britz, zu gelangen. Hier hatte der Stadtbaurat Gustav Holtzmann (gest. 1860) die Kosten für die geplante Kapelle für Trauerfeierlichkeiten sowie zur Aufstellung von Leichen mit 2650 Talern beziffert. Von diesen Kosten ausgenommen war jedoch das Totengräberhaus, in dem ein separates Leichenzimmer angedacht gewesen war.[628] Man hatte hier offenbar zwischen gesicherten Toten und Scheintoten unterschieden. Insgesamt schätzte der Kirchenvorstand die Bausumme auf 6000 Taler.[629] Innerhalb nur eines Monats stimmte der Magistrat der Auszahlung von 2400 Talern zu, wobei er die Gebühr zur Aufnahme von bemittelten parochiefremden Leichen auf 15 Silbergroschen begrenzte.[630] Dass die St. Jacobi-Kirche bei ihrem Bauprojekt ein ernsthaftes finanzielles Risiko eingegangen war, zeigt die Tatsache, dass die Einweihung der Kapelle, die eine Leichenhalle beinhalten sollte, bereits am 26. September 1856,[631] also noch vor der offiziellen Bewilligung der Mittel aus dem Fonds, stattfand. Die Einweihung erfolgte am 1. Oktober 1856.[632] Der Vorstand der Kirche muss sich somit sehr sicher über die finanzielle Unterstützung gewesen sein oder hatte den Magistrat mit diesem Schritt unter Druck setzen wollen. In der Forschungsliteratur finden sich keine Hinweise auf diese frühe Phase der Kapelle und Leichenhalle. Hier wird einhellig vom Bau der Architekturen um 1865/66 gesprochen.[633] Aufgrund des kurzen Zeitraumes von neun Jahren Differenz ist nicht anzunehmen, dass es sich dabei um einen Neubau handelte. Eher muss von einer fehlerhaften Angabe des späteren Zeitpunktes ausgegangen werden. Anhand der an den Magistrat regelmäßig ab 1856 gelieferten Einstellungszahlen von Verstorbenen in das Leichenhaus der Gemeinde ist eindeutig nachweisbar,

626 Vgl. Deutschland, in: VZ, 21. August 1857, Nr. 194, S. [2].

627 Vgl. KDK an Mag., 5. Juni 1858, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 143.

628 Vgl. PVJK an Mag., 30. August 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 84; Pfarrer und kleiner Vorstand von St. Jacobi (Hg.): Kirchlicher Bericht für die St. Jacobi=Gemeine [sic!] zu Berlin, über die Jahre 1852-1855, Berlin 1855, hier für das Jahr 1852, S. 7.

629 Vgl. Pfarrer und Vorstand von St. Jacobi (Hg.): Kirchlicher Bericht für die St. Jacobi=Gemeine [sic!] zu Berlin, über die Jahre 1855-1857, Berlin 1858, hier für das Jahr 1855, S. 6.

630 Vgl. Mag. an besagte Kirche, 29. September 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 85.

631 Vgl. PVJK an Mag., 26. September 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 87.

632 Der Vorstand der Gemeinde spricht 1870 hingegen von der Einweihung am 1. Oktober 1866, vgl. Der Pfarrer und Vorstand von St. Jacobi: 25 Jahre, S. 58; Jaeckel/Siebenhühner: Friedhof, S. 12; Westhoff, Julia/Szamatolski, Clemens-Guido (Berab.): St. Jacob=Friedhof. Eine gartendenkmalpflegerische Untersuchung. Inventarisierung, Restaurisierungs- und Gestaltungsvorschläge, Berlin 1985, S. 48.

633 Vgl. Jaeckel/Siebenhühner: Friedhof, S. 12; Westhoff/Szamatolski: St. Jacob=Friedhof, S. 48; Hachmeister, Carl: Die St. Jacobi=Gemeinde zu Berlin. Ein Überblick über ihre Geschichte und ihr Leben im Auftrage der kirchlichen Körperschaften zur 75 jährigen Jubelfeier am 3. Oktober 1920, o.O, o.J., S. 11.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dass spätestens ab dieser Zeit eine solche Einrichtung existierte.[634] Der Historiker Ralph Jaeckel beschreibt das Totengräberhaus und die Leichenhalle im Verbund mit der Friedhofskapelle von 1865/66 als »nüchtern-funktionsbetonte kubische Ziegelbauten«.[635] Augenscheinlich überwog zumindest um 1866 die Bedeutung des Gebäudes als Trauerhalle. In dem Kommissionsbericht desselben Jahres wurde darauf hingewiesen, dass die Halle für Trauergottesdienste verwendet wurde und die Leichen im Keller unter derselben aufgestellt wurden. Dieser Keller verfügte über keine ausreichende Luftzirkulation. Die Kommission kam deswegen zu dem Ergebnis, dass für die Leichenaufstellung hier »sehr schlecht gesorgt« sei und empfahl den Anbau einer Leicheneinstellungshalle.[636] Das ist dahingehend beachtenswert, da sich noch 1856 der Pfarrer der St. Jacobi-Kirche für die Errichtung einer Kapelle sowie eines Totengräberhauses explizit samt Leichenzimmer ausgesprochen und diesen Zweck damit hervorgehoben hatte.[637]

Ehrerbietig bedankte sich der Kirchenvorstand am 5. Oktober 1856 beim Magistrat für die bereitgestellten Mittel, doch verlangte die Gemeinde, für die Leichen aus wohlhabenden Kreisen und aus anderen Parochien einen Einstellungsbetrag von 2 Talern erheben zu dürfen, ebenso wie es die Luisenstadtkirche betriebe.[638] Damit war man weit von den 15 Silbergroschen abgerückt, die der Magistrat ursprünglich gefordert hatte. Der Magistrat widersetzte sich dieser Ignoranz seiner vormaligen Beschlüsse indessen nicht mehr.[639] Dies geschah womöglich auch deshalb, da ihm selbst erst durch die Weigerung der Kirchengemeinde bewusst geworden war, dass eine derart unterschiedliche Behandlung der Parochien nicht möglich war.

Insgesamt stellt sich die Lage der realisierten Leichenhäuser in Berlin als unübersichtlich dar. Oftmals waren dem Magistrat als dem entscheidenden kommunalen Organ wichtige Umstände in diesem Kontext unbekannt. Dies konnte auch daran liegen, dass manche Leichenhäuser, wie im Fall der Friedrich-Werderschen-Kirchengemeinde, unter eher ungewöhnlichen Bedingungen realisiert wurden. Noch 1832, als die Friedrich-Werdersche-Kirchengemeinde im Verbund mit der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde einen gemeinsamen Friedhof in der Chausseestraße vor dem Oranienburger Tor besaß, hatte sich die Gemeinde im Gegensatz zur Schwestergemeinde vehement gegen die Errichtung eines Leichenhauses ausgesprochen, das der Aufnahme potenzieller Scheintoter als auch der Aufbewahrung von Leichen, die für eine spätere Überführung in ein Erbbegräbnis bestimmt waren, dienen sollte.[640] Ein seit 1865 geplantes und heute noch bestehendes Bauensemble aus Leichenhalle, Totengräberwohnung und Kapelle erhielt die Kirchengemeinde erst 1875/76 unter Ausführung des

634 Der früheste Nachweis für eine Nutzung findet sich in einem Antwortschreiben der St. Jacobi-Kirche an den Mag., 24. Januar 1857, in dem die Gemeinde über die Einstellungszahlen von Verstorbenen ins LH für das Jahr 1856 berichtete, vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 114.

635 Jaeckel/Siebenhühner: Friedhof, S. 198; Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 208.

636 Kommissionsbericht, 22. Mai 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 213-218, hier Bl. 217.

637 Vgl. PVJK an Mag., 30. August 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 84.

638 Vgl. PVJK an Mag., 5. Oktober 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 89.

639 Vgl. Aktennotiz des Mag. [?], 20. Oktober 1856, ad 3187KT, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 90; Mag. an PVJK, 23. Oktober 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 91.

640 Vgl. Mag. an KKPB, 25. Februar 1832, ELAB, KKPB, Nr. 14/4055, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Königlichen Baumeisters und Stadtbauinspektors [Arnold] Hanel auf dem Begräbnisplatz der Gemeinde an der Bergmannstraße.[641] Bis dahin diente ein ehemaliger Tanzsaal als Lokalität zur Leichenaufbewahrung. Bereits 1854 hatte der Kirchenvorstand eingefordert, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sollten eine Summe von 3000 Talern zur Errichtung eines Leichenhauses sowie einer Halle zur Aufnahme des Trauergefolges zur Verfügung stellen.[642] Der Umbau des Tanzsaales zur Leichenhalle legt nahe, dass diesem Postulat offensichtlich nicht nachgekommen worden war. Spätestens seit 1855 wurde der Tanzsaal für den neuen Zweck benutzt. Dieser wurde 1855/56 umgebaut, um den Ansprüchen einer Leichenhalle genügen zu können.[643] Die Umbaukosten betrugen 200 Taler, die von der Gemeinde vorgestreckt wurden. 1856 wurde eine Erstattung der Summe aus dem Leichenhausfuhrpachtfonds erbeten,[644] die noch im selben Jahr genehmigt worden war.[645] Der ehemalige Tanzsaal schloss unmittelbar an das Totengräberhaus auf dem Friedhof an. Ein Situationsplan aus dem Jahr 1858 zeigt die Gebäude auf dem Friedhof direkt an der Bergmannstraße gelegen.[646] Die Leichenhalle, die offensichtlich aufgrund Platzmangels zugleich als Kapelle zur Abhaltung von Trauerreden verwendet worden war, schuf das Problem, dass es bei den Trauerfeierlichkeiten vorkam, dass weitere Särge zeitgleich in die Räumlichkeit eingestellt waren. So lautet denn auch das Fazit des Kirchenvorstandes: »Diese Leichenhalle oder eigentlich Begräbnis=Kapelle entspricht jedoch keineswegs« ihrem Zweck.[647] In einem Bericht des Kirchenvorstandes an den Magistrat von 1864 beklagt ersterer die beschränkten Räumlichkeiten, die »längst nicht mehr, als dem Bedürfnis entsprechend« bewertet wurden.[648] Konkreter wird der Kommissionsbericht vom 22. Mai 1866, der harsche Kritik an der Umwandlung des alten Tanzsaales zur besagten Leichenhalle vorbrachte und diese als »mangelhaft und schlecht« einstufte.[649] Spätestens ab 1865 wurde über den Neubau eines Gebäudekomplexes aus Leichenhalle, Totengräberhaus und Kapelle auf dem Begräbnisplatz verhandelt.[650] Die Klagen, die der Kirchenvorstand am 27. Oktober 1865 aufgrund der misslichen Situation seines bestehenden Leichenhauses gegenüber dem Magistrat anstimmte,[651] waren freilich nur ein Vorspiel darauf, seinem Wunsch nach einem neuen Gebäudeensemble Ausdruck zu verleihen. Man war entschlossen, das alte Totengräberhaus und die Leichenhalle abzureißen, um an

641 Vgl. VFWK an Mag., 27. Oktober 1865, Bl. 2 [?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 440, [hier o.P.]; Rundgang, in: Dagmar Girra u.a. (Hg.): Friedrichswerderscher Friedhof II. Ein Friedhofsführer, 2. überarb. Aufl., Berlin 2004, S. 9f., hier S. 9.

642 Vgl. VFWK an Mag., 16. März 1854, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 22.

643 Vgl. VFWK an Mag., 30. April 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 440, Bl. 200.

644 Vgl. ebd.

645 Vgl. Beschluss der StVV an Mag., Prot. Nr. 11, 12. Juni 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 440, Bl. 201.

646 Vgl. Situationsplan über die Regulirung [sic!] der Grenze zwischen den vor dem Halleschen Thore an der Bergmann-Straße belegenen zur Friedrichs Werderschen und der Dreifaltigkeitskirche gehörigen Begräbnißplätze, gez. Meyer, Vermessungs-Revisor, 9. April 1858, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 440, Bl. [214].

647 VFWK an Mag., 27. Oktober 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 440, [hier o.P.].

648 VFWK an Mag., 22. Juni 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 98.

649 Kommissionsbericht, 22. Mai 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 213-218, hier Bl. 215.

650 Vgl. VFWK an Mag., 27. Oktober 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 440, [hier o.P.].

651 Vgl. ebd.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

ihre Stelle eine Leichenhalle, Totengräberwohnung und Kapelle zu erbauen.[652] Der 1865 geplante Neubau sollte 22.900 Taler kosten,[653] wovon 6000 Taler für das Totengräberhaus, 8000 Taler für die Leichenhalle und 7000 Taler für die Kapelle verwendet werden sollten.[654] Baumeister Hanel hatte in diesem Zusammenhang offensichtlich ein Zellensystem mit vier Buchten für die Leichenhalle geplant,[655] eine kostenaufwendige Baustruktur, die erst bei den Leichenhäusern von St. Georgen vor dem Landsberger Tor und St. Thomas in Berlin tatsächlich umgesetzt wurde. Die geplante Kapelle der Friedrich-Werderschen-Kirchengemeinde sollte Platz für 150 Personen bieten und über eine Vorhalle erreichbar sein. Explizit wurde die Bedeutung der Kapelle vor den übrigen Gebäudeteilen hervorgehoben.[656] Hier zeigt sich prägnant der ›moderne‹ Charakter der geplanten Anlage, der ganz eindeutig von dem neuen Verständnis dieser Architektur definiert wurde und die Leichenhalle zu einem zweitrangigen Bauelement degradierte. Neben der Halle war ein Sezierraum angedacht. Dieser sollte mit der Leichenhalle in direkter Verbindung stehen. Wert legte Hanel aber auf die Trennung von Leichenhalle und Kapelle sowie auf einen besonders pietätvollen Umgang mit den Trauernden. So sollte bei der Kapelle auf Fenster zur Straße hin verzichtet werden. Auch den Anblick der Toten scheint man den Hinterbliebenen durch geschickt gesetzte Bauelemente erspart haben zu wollen. Zur weiteren Ausstattung der Leichenhalle sollte ein Eisbehälter zur Kühlung der Leichen und zur Verlangsamung der Verwesung gehören.[657]

Zu Beginn des Jahres 1857 stellte der Magistrat fest, dass nicht in allen »Leichenhäusern der Friedhöfe städtischen Patronats ein Erwärmungs-Apparat«,[658] das heißt ein Ofen, vorhanden war und beklagte diesen Zustand als Mangel, der behoben werden sollte. Ob die Möglichkeit der Erwärmung sich an die Lebenden richtete oder auf die potenziellen Scheintoten abzielte, geht aus dem Schreiben nicht eindeutig hervor. Doch lässt sich anhand der Reaktion des Friedrich-Werderschen-Kirchenvorstandes darauf schließen, dass diese Fürsorge keineswegs zugunsten der Scheintoten interpretiert wurde, sondern sich an das Totengeleit richtete.[659] Aufhorchen lässt hingegen die Antwort der Armendirektion an den Magistrat. Diese verneinte die Notwendigkeit zur Einrichtung einer Heizanlage mit der Begründung, dass zum einen in ihren Räumlichkeiten keine Versammlung eines Totengeleits stattfinden würde, zum anderen eine Erwärmung der Leichen, die für die Anatomie angedacht waren, gänzlich kontraproduktiv sei. Über das Zimmer, welches man für die Aufstellung und mögliche Wiederbelebung von Scheintoten eingerichtet hatte, fiel das eigene Urteil der Armendirektion kritisch aus. So beteuer-

652 Vgl. ebd.

653 Vgl. ebd.

654 Vgl. Kostenüberschlag zum Neubau einer Leichenhalle mit Kapelle und Todtengräberwohnung, von Baumeister Hanel, geprüft durch Stadtbaurat Gerstenberg, 12. April 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 440, S. 3, Bl. [277].

655 Vgl. Erläuterungsbericht zum Kosten=Ueberschlag für den Neubau eines Todtengräberhauses mit Leichenhalle und Kapelle auf dem Fr. Werderschen Kirchhof, von Baumeister Hanel, 12. August 1865, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 440, S. 5, Bl. [279].

656 Vgl. ebd.

657 Vgl. ebd.

658 Mag. an die Kirchen, 5. Februar 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 103.

659 Vgl. VFWK an Mag., 31. März 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 107.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

te die Behörde, dieses Zimmer wäre viel zu klein, um als Leichenhalle bezeichnet werden zu können, obgleich es mit einem Weckapparat für Scheintote ausgestattet sei.[660] Der nüchterne Tonfall der Armendirektion ließ keinen Zweifel daran aufkommen, dass mit dem tatsächlichen Wiedererwachen einer Person nicht gerechnet wurde.

Pflichtgemäß meldete der Magistrat am 28. Februar 1857 an das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg, dass in den neun hiesigen Leichenhäusern im Jahre 1856 insgesamt 73 Leichen eingestellt worden waren. Zwei dieser Institute waren gänzlich unbenutzt geblieben und Fälle von Scheintod waren nirgends nachgewiesen worden.[661] Dabei hatte der Magistrat zwei Leichenhäuser in seiner Auflistung vergessen oder unberücksichtigt gelassen, denn tatsächlich existierten zu diesem Zeitpunkt bereits elf Einrichtungen in Berlin (Tab. 1).

IV.3.2.3 Neue Positionen in der Leichenhausfrage (1858-1864)

Nachdem die jährlichen Nutzungszahlen der Leichenhäuser regelmäßig vom Magistrat eingeholt worden waren, findet sich erstmals in einem Schreiben der Kommunalbehörde an das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg vom 24. März 1858, in dem diese über den Nutzungsstand der Berliner Einrichtungen informierte,[662] eine direkte Bezugnahme auf die Vorjahre. Das lässt erkennen, dass das Projekt Leichenhaus vom Magistrat trotz aller Kritik zunehmend als ein vorzeigbares Erfolgsmodell gehandelt wurde. So betonte die Behörde, dass im Jahre 1857 insgesamt 184 Leichen in die zehn Institute der Stadt eingestellt worden waren,[663] 111 Tote mehr als noch 1856.

Wie ein Schreiben vom Frühjahr 1854 mitteilt, war der Vorstand der St. Georgenkirche bereits zu diesem Zeitpunkt und früher bemüht gewesen, durch Mittel aus dem Leichenfuhrpachtfonds auf jedem seiner beiden Friedhöfe ein Leichenhaus samt Trauerhalle sowie jeweils einer Totengräberwohnung zu errichten.[664] Zwar fiel die Antwort des Magistrats im Hinblick auf die Leichenhäuser damals negativ aus, doch hatte man die Gesprächsbereitschaft zum Bau von Trauerhallen beteuert.[665] Offensichtlich konnte der Kirchenvorstand über ein solches Angebot keine Einigung erzielen, denn zwei Monate später gab dieser gegenüber dem Magistrat bekannt, dass auf Weiteres nicht beabsichtigt war, neue Anträge zur finanziellen Unterstützung zu stellen.[666] Eine abermalige Bemühung zum Bau zweier Leichenhäuser auf den beiden Friedhöfen findet sich erst wieder 1858.[667] Dieses Mal nutzte die St. Georgen-Kirchengemeinde eine geschickte Strategie, die auch schon bei früheren Bemühungen anderer Parochien zu Erfolgen geführt

660 Vgl. AD an Mag., 13. Februar 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 108f.

661 Vgl. Mag. an KKPB u.a., 28. Februar 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 120.

662 Vgl. Mag. an KKPB sowie mehrere lokale Zeitungen, 24. März 1858, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 141.

663 Zu diesem Zeitpunkt existierten bereits elf LH in Berlin, vgl. Tab. 1.

664 Vgl. Ministerium und VGK an Mag., 16. Februar 1854, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 38.

665 Vgl. Mag. an VGK, 22. Januar 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 39f.

666 Vgl. VGK an Mag., 19. März 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 43.

667 Vgl. VGK an Mag., 26. Oktober 1858, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 146. Beigefügt war auch die Abschrift eines Schreibens des Polizei-Leutnants Börne vom 14. Juni 1858, der sich für die Errichtung der Anstalten ausspricht.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

hatte. Anstatt sich direkt an den Magistrat zu wenden, um einen Antrag auf Unterstützung einzureichen, bei dem immer die Gefahr einer Ablehnung bestand, scheint der Kirchenvorstand sein Anliegen zuerst an die Polizei gerichtet zu haben. Das Polizeipräsidium sprach sich für den Bau wenigstens einer Anstalt für die Gemeinde aus, dabei betonte der Polizeileutnant Börne, dass es sich bei dem anempfohlenen Bau für den Begräbnisplatz vor dem Neuen Königstor nicht um eine Einrichtung handelte, die »das Wiedererwachen etwaiger Scheintodter augenblicklich bemerkbar« machen sollte, »sondern ein bedachter Raum [angedacht war], der zur Beisetzung von Leichen bis zur Beerdigung dient«.[668] Börne berichtete weiter, dass in der Vergangenheit die Räumlichkeiten der St. Petrikirche, ebenso wie es auch die Armendirektion betrieb, zur Einstellung der Leichen aus der St. Georgen-Parochie genutzt worden waren, bemängelte diesen Umstand aber hinsichtlich der dadurch entstandenen Kosten. Mit der schriftlichen Empfehlung Börnes, die parallel auch an das Ministerium [des Innern] ausgesandt worden war, hatte die Kirchengemeinde eine einflussreiche Behörde an ihrer Seite. Vor allem aus hygienischen Gründen, insbesondere in Anbetracht drohender Epidemien, waren die beiden Leichenhausprojekte Börnes Meinung nach notwendig.[669] Aber die Reaktion des Magistrats fiel trotz dieser Fürsprache deutlich ablehnend aus. Man stellte nicht nur die Sinnhaftigkeit von neu erbauten Leichenhäusern aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses grundsätzlich in Frage, sondern beschied auch dem Vorschlag, ein Leichenhaus auf dem von der baldigen Schließung bedrohten Begräbnisplatz vor dem Königstor bauen zu wollen, eine klare Absage. Bezüglich des zweiten Begräbnisplatzes vor dem Landsberger Tor riet man eine weitere Mitbenutzung der St. Petri-Räumlichkeiten in unmittelbarer Nähe an. Beachtenswert ist jedoch der explizite Hinweis darauf, dass der Leichenfuhrpachtfonds künftig zur Unterstützung von Kirchenbauten genutzt werden sollte.[670] Aus dem Kontext heraus kann eine solche Formulierung dahingehend interpretiert werden, dass unter Kirchenbauten Trauerhallen und Kapellen, nicht aber Leichenhallen subsumiert wurden. Ein Schreiben des St. Georgen-Kirchenvorstandes von 1859 unterstützte diesen Ansatz des Magistrats, indem man sich deutlich von dem Zweck der alten Leichenhäuser distanzierte und gänzlich auf die Bereitstellung von Trauerhallen fokussierte.[671]

Aufgrund der geringen Nutzung der bestehenden Leichenhäuser in der Stadt betrachtete die Kommunalbehörde es nicht nur als unnütz, sondern als »bedenklich, die Zahl solcher Leichenaufbewahrungsorte noch zu vermehren«.[672] Dennoch bot man der Gemeinde an, ihre Unterlagen zu prüfen. Nur wenige Monate später wies die St. Georgengemeinde erwartungsgemäß darauf hin, dass sich an ihrer Lage nichts geändert hatte und die Notwendigkeit zum Bau von Leichenhäusern immer noch, insbesondere bei Epidemien, gegeben war.[673] Interessant ist die Differenzierung zwischen Leichenkammern – die man hier als die Leichenhäuser per definitionem erfassen kann – und

668 Bericht des Polizei-Leutnants Börnes, 14. Juli 1858, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 147.

669 Vgl. mehrere zusammengefasste Schreiben, die am 26. Oktober 1858 vom VGK an den Mag. versandt worden waren, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 146; Bericht des Polizei-Leutnants Börnes, 14. Juli 1858, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 147.

670 Vgl. Mag. an VGK, 25. November 1858, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 148f.

671 Vgl. VGK an Mag., 17. Februar 1859, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 164-167.

672 Mag. an VGK, 25. November 1858, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 148f.

673 Vgl. VGK an Mag., 17. Februar 1859, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 164-167, hier Bl. 164.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Leichenhallen – wobei es sich wahrscheinlich primär um Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Särge vor und während der Beerdigungsfeierlichkeiten handelte –, die der Kirchenvorstand in seinem Schreiben machte:

> »Wenn schon die Einrichtung einiger Leichenhäuser in der Weise erfolgt ist, die wir für die zweckmäßigste erachten, so ist dies doch nur zum geringen Theil der Fall. Unserer Ansicht nach bedarf es sonst gar nicht der Einrichtung von Leichenhäusern als eigentliche Leichenkammern, vielmehr lediglich der als Leichenhallen. […] Daher braucht es nicht Leichenhäuser in der bisherigen Art, sondern Leichenhallen. Dieselben müssen sowohl zur Einstellung der Leichen, wie zur Abhaltung der Trauerfeierlichkeiten benutzbar sein.«[674]

Hier zeigte sich noch einmal deutlich der Paradigmenwechsel der Berliner Leichenhäuser, der an dieser Stelle nicht allein als inhaltliche Differenzierung erkennbar wird, sondern auch mit einer sprachlichen Abgrenzung einhergeht. Mit Verweis auf die Funktion der Bauten als Trauerhallen wird das Beharren der Gemeinde verständlich, auf dem alten Friedhof vor dem Königstor ein Leichenhaus errichten zu wollen, auf welchem gerade die zahlreichen Erbbegräbnisse noch weiter benutzt wurden. Die Argumente des Kirchenvorstandes scheinen letztendlich beim Magistrat auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein, denn bereits im März desselben Jahres signalisierte dieser unerwartet seine Zustimmung, wenn auch noch keine definitive Bestätigung der finanziellen Unterstützung erfolgte.[675] Und tatsächlich bewilligte dieser kurz darauf die Mittel für eines der beiden Leichenhäuser der St. Georgen-Kirchengemeinde,[676] um jedoch bereits im Juni 1859 darauf hinzuweisen, dass eine Auszahlung der 3000 Taler aufgrund der Deckung anderer Projekte erst Anfang 1861 erfolgen konnte.[677] Der Kirchenvorstand nahm diese Entscheidung keineswegs klaglos hin. Ganz im Gegenteil zweifelte er den Wahrheitsgehalt über die bereits verplanten Mittel offen an und übte erneut Druck aus, indem er sich auf aktuelle Aussagen von einzelnen Stadtverordneten bezog.[678] Dieser Druck zeigte Wirkung, denn Ende des Jahres leitete der Magistrat die Forderung an die Stadtverordnetenversammlung weiter, die am 15. Dezember 1859 einen positiven Bescheid für die Kostenübernahme zur »Erbauung eines mit einer Halle zur Abhaltung von Leichenreden verbundenen Leichenhauses auf dem Begräbnisplatze der Sct. Georgenkirche vor dem Königsthor« ausstellte.[679] Ähnlich rasch wurde die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Flottwell, eingeholt,[680] sodass am 18. Januar 1860 die endgültige Bewilligung der Gelder an den Kirchenvorstand von St. Georgen erfolgte.[681]

674 Ebd., Bl. 165f.

675 Vgl. Mag. an VGK, 31. März 1859, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 168.

676 Vgl. VGK an Mag., 28. April 1859, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 170f.

677 Vgl. Mag. an VGK, 17. Juni 1859, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 172.

678 Vgl. VGK an Mag., 30. Juni 1859, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 173.

679 Extract aus dem Stadtverordnetenbeschluß vom 15. Dezember 1859, Beschluss-Protokoll, Nr. 30, an den Mag., LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 176.

680 Vgl. Mag. an Königl. Staatsminister und OPdPB, Dr. Flottwell, 30. Dezember 1859, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 177f.; OPdPB an Mag., 9. Januar 1860, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 179.

681 Vgl. Mag. an VGK sowie an KKPB, 14. Januar 1860, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 180.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Währenddessen holte der Magistrat zu Beginn des Jahres 1860 die Einstellungszahlen aller bestehenden Leichenhäuser ein und konnte dem Königlichen Konsistorium für die Provinz Brandenburg, den lokalen Zeitungen sowie den Kirchenvorständen die Bilanz des vergangenen Jahres präsentieren. In den zehn, korrekt wären elf, Einrichtungen waren 1859 insgesamt 362 Leichen aufgenommen worden, 123 Personen mehr als im Vorjahr.[682] Getrübt wurde das positive Bild der allmählichen Akzeptanz der Institute durch die Auswirkungen nahegelegener Industrieanlagen, wie im Fall der Dreifaltigkeitskirche. Dort beschwerte man sich bereits im Frühjahr 1859 über den Qualm, der auch während abgehaltener Beerdigungsfeierlichkeiten auf den Friedhof drang.[683] In der Folgezeit ließen diese belästigenden Einwirkungen nicht nach, sodass es schließlich zu einem Gerichtsprozess gegen den Fabrikbesitzer Kunheim kam, der sich bis mindestens 1866 hinzog.[684] Derlei Umstände dürften sich nicht positiv auf die Nutzung der Leichenhäuser ausgewirkt haben.

Wie der Berliner Magistrat die Angelegenheit in der preußischen Hauptstadt 1860 generell beurteilte, geht aus der Antwort desselben auf eine Anfrage des Danziger Magistrats über den Stand der Berliner Leichenhäuser hervor, die eher prosaisch ausfiel: Das Interieur der Einrichtungen war im Wesentlichen überall gleich, die Kosten für die Nutzung hingen von der Art der Ausführung der Leichenaufbahrung und des Transports ab, Scheintodfälle hatte es bisher nicht gegeben und trotz aller Bemühungen durch öffentliche Bekanntmachungen existierten noch immer Vorbehalte gegenüber der Verwendung.[685] Diese kurzen Erläuterungen spiegeln nicht nur den immer noch mangelhaften und zum Teil fehlerhaften Kenntnisstand der Kommunalbehörde über die Einrichtungen wider, sondern lassen auch einen zumindest nach außen dargestellten Meinungswandel des Magistrats erkennen. Von einer Kritik an den Instituten war nicht mehr die Rede, vielmehr betonte die Behörde ihre Bemühungen bei der Leichenhausnutzung. Ebenso fielen die veröffentlichten Informationen darüber zunehmend differenzierter aus. Erstmals 1861 wurden die Einstellungszahlen der Leichenhäuser rückwirkend mit der Gesamtmortalitätsrate in Berlin korreliert.[686] Obgleich die Kommunalbehörden noch immer auf ihrer eher passiven Position verharrten, wird doch ein allmählicher Akzeptanzwandel deutlich, der zunehmend ab 1862 zu einer aktiveren Beteiligung der Kommunalbehörden führte.

Im November 1861 ging der Bau des Leichenhauses der St. Georgen-Kirchengemeinde auf dem Begräbnisplatz vor dem Königstor seinem Ende entgegen,[687] und am 15. Dezember 1861 wurde das Institut der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.[688] Einige Indizien sprechen dafür, dass die Baupläne von Erdmann in Zusammenarbeit mit dem Bau-

682 Vgl. Mag. an KKPB sowie VZ, BN etc., 27. März 1860, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 194.

683 Vgl. Beschwerdebericht, gez. Kober, 25. Februar 1859, der Adressat ist unbekannt, Zusatzangaben: »Circulirt in der Mappe bei dem Kirchen Collegium, No. 15«, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/567, Bl. 10.

684 Vgl. u.a. KDK an das KKPB, 11. Juli 1866, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/567, [hier o.P.].

685 Vgl. Mag. an Danziger Mag., 7. Juli 1860, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 196.

686 Vgl. Vermischte Mittheilungen, in: CB, 31. März 1861, 2. Jg., Nr. 13, S. 110.

687 Vgl. Abschrift, Orig.: sub No. 3038/61 KA, in art: Georgenkirche, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 213f.

688 Vgl. VGK an Mag., 13. Januar 1861, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 222.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

rat August Friedrich Wilhelm Orth (1828-1901) stammten.[689] Aus dem Kommissionsbericht von 1866 kann nicht eindeutig ermittelt werden, ob es sich um ein mehrstöckiges Gebäude handelte. Ein Kellergewölbe unterhalb des gesamten Gebäudes wird hingegen erwähnt. In diesem Keller pflegte man die Leichen aufzubewahren, was bedeutet, dass der Rettungsgedanke gegenüber den Verstorbenen hier gänzlich den Bedürfnissen der Lebenden gewichen war.[690] 1864 kam der Kirchenvorstand von St. Georgen gegenüber dem Magistrat zu dem Urteil, die Leichenhalle der Gemeinde wäre »mit dem nöthigen Comfort ausgestattet, auch im Äußeren gefällig gebaut«.[691]

Ende 1861 existierten nach offizieller Zählung durch den Magistrat nur elf Leichenhäuser in Berlin.[692] Tatsächlich waren es bereits 13 Einrichtungen (Tab. 1). Zwar stieg die Zahl der eingestellten Leichen von Jahr zu Jahr, doch war die Rate mit 505 Leichen im Jahr 1861 noch immer gering in Relation zur Gesamtmortalität in der Stadt.[693] 1861 waren 15.164 Menschen in Berlin gestorben.[694] Damit belief sich die Einstellungsquote in die Leichenhäuser auf lediglich 3,33 Prozent (Tab. 2). Dennoch wurde bereits im Mai 1862, nachdem auch die Stadtverordnetenversammlung ein positives Votum abgegeben hatte, die Auszahlung von 4500 Taler aus dem Leichenfuhrpachtfonds zum Bau eines »Leichenhauses, verbunden mit einer Leichenhalle, auf dem am Prenzlauer Thor, innerhalb der Stadt, gelegenen Begräbnisplatz der Nicolai- und Marien-Kirchengemeinde« bewilligt.[695]

Noch im selben Monat beantragte der Stadtverordnete Schneider bei der Stadtverordnetenversammlung eine regelmäßig zu erfolgende Publikation der Konditionen zur Nutzung der Berliner Einrichtungen in den öffentlichen Blättern mit der Begründung, dass die noch immer verhältnismäßig geringen Einstellungszahlen der Institute durch einen unzureichenden Kenntnisstand bei der Bevölkerung bedingt seien.[696] Es ist bezeichnend, dass eine solche Forderung erst in den 1860er-Jahren erhoben wurde, annähernd 70 Jahre nach Errichtung des ersten Leichenhauses in der Stadt. Auch darf es nach dem bisherigen zögerlichen Verhalten des Magistrats nicht verwundern, dass dieses Postulat aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung kam und sich der Magistrat als entscheidendes Organ erst auf äußeren Druck zum Handeln gezwungen sah. Schneiders Anliegen stieß auf Zustimmung und bereits Ende Mai 1862 erfragte der Magistrat bei den Kirchenvorständen die Bedingungen einer regulären Leicheneinstellung

689 Vgl. Kopie eines Bauplans vom 23. Dezember 1860, gez. Orth und Erdmann, Archiv der Stiftung historischer Kirchhöfe und Friedhöfe Berlin-Brandenburg. Das Original befindet sich im Stadtplanungsamt Prenzlauer Berg AMN und GP I. Der Bauplan von 1860 stimmt weitestgehend mit einer Handskizze aus dem LAB überein und zeigt damit an, dass der Plan realisiert worden ist, vgl. Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 209; zur Person des Baurates Orth vgl. Kieling, Uwe: Berliner Privatarchitekten und Eisenbahnbaumeister im 19. Jahrhundert. Biographisches Lexikon (Miniaturen zur Geschichte, Kultur und Denkmalpflege Berlins, Bd. 26), Berlin 1988, S. 52f.

690 Vgl. Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 209.

691 VGK an Mag., 3. Juni 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 114.

692 Vgl. Mag. an KKPB, 13. März 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 233.

693 Vgl. ebd.

694 Vgl. Bevölkerung, in: Statistisches Jahrbuch (1878), S. 42.

695 Mag. an VNMK, 3. Mai 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 235.

696 Vgl. Schneider an StVV, 15. Mai 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 237.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

in ihren Einrichtungen.[697] Obgleich die Kontrolle und Oberaufsicht in Händen der Polizei und der übrigen Kommunalbehörden lag, überließen diese einen Großteil der Verantwortlichkeiten den Kirchenvorständen und begnügten sich bis dahin mit den jährlich eingeholten Informationen über den Gebrauch der Einrichtungen. Sowohl aus dem Umstand der Unkenntnis des Magistrats hinsichtlich des regulären Ablaufs der Leichenhausnutzung als auch aus dem Fehlen eines prägnanten Impulses, das Anliegen der Anstalten voranzubringen, geht deutlich hervor, dass die Behörde sich bisher weitestgehend der Komptabilität bezüglich der Einrichtungen entzogen hatte.[698] Und dies, obwohl wiederholt ein kommunales respektive staatliches Eingreifen von Teilen der Bevölkerung gefordert worden war.[699]

Am 14. November 1862 wurde die bereits im August ausgearbeitete »Bekanntmachung«[700] über die Lokalitäten und das Nutzungsprozedere der Berliner Leichenhäuser an zahlreiche lokale Zeitungen versandt mit der Bitte um eine auch zukünftige regelmäßige Publikation derselben.[701] Als Grundlage für die Mitteilung waren zuvor die Bestimmungen der einzelnen Leichenhäuser zusammengetragen worden. Der erste Satz der Bekanntmachung fasste die allgemeine Zielsetzung zusammen, wenn es heißt, dass die Leichenhäuser »im Interesse des Gesundheits-Zustandes der Bewohner unserer Stadt, namentlich bei der hier vorhandenen, großen Zahl beschränkter Wohnungen, nicht genug empfohlen werden« können.[702] Kein Wort verlor man über eine Rettung von Scheintoten. Den Grund für das bisher zurückhaltende Interesse an den Einrichtungen wurde darin erkannt, »daß die zur Beisetzung eines Verstorbenen in einer der hiesigen Leichenhäuser einzuschlagende Wege und die dadurch entstehenden, geringen Kosten zu wenig bekannt sind«.[703] Für Berlin wurden in diesem Rahmen zwölf Leichenhäuser angegeben. Keine Erwähnung fand an dieser Stelle erneut das Leichenzimmer respektive Leichenhaus der Jüdischen Gemeinde.[704] Neben diesen Basisinformationen

697 Vgl. Mag. an Kirchenvorstände, 30. Mai 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 238.

698 Einmal mehr zeigt sich im Schriftverkehr zwischen dem Mag. und den Kirchengemeinden, dass die Behörde nicht einmal Kenntnis über die genaue Anzahl der LH in der Stadt hatte, vgl. Mag. an VDK und PPK, 29. Juli 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 260.

699 Vgl. Kempner: Denkschrift (1851).

700 Handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268; Mag. an StVV u.a., 4. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 269.

701 Vgl. Mag. an diverse Berliner Zeitungen sowie das Intelligenz-Comptoir, 14. November 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 271; handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268; Mag. an StVV u.a., 4. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 269. In der Folgezeit wird oftmals das LH der Jüdischen Gemeinde nicht in die Bekanntmachungen mitaufgenommen, wobei die Anfrage über Einstellungszahlen auch an die Gemeinde ergeht. Daher müssen die Angaben, die sich aus den Bekanntmachungen ergeben, insbesondere bezogen auf die Anzahl der Berliner LH unter Vorbehalt verstanden werden. Die Bekanntmachung spiegelt den offiziellen, nicht jedoch den tatsächlichen Status wider.

702 Handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268.

703 Ebd.

704 In einer Aktennotiz für die Leichenhausnutzung im Jahre 1862 wurde das LH der Jüdischen Gemeinde hingegen mitaufgenommen. Hier werden 13 bestehende LH aufgeführt, vgl. Aktennotiz der Registratur [?], 8. Januar 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 277 R.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

behandelte die Bekanntmachung dezidiert die Vorgehensweise bei einer gewünschten Verwendung der Institute.[705] Wie notwendig eine solche offizielle Erklärung gewesen war, zeigte eine Fehlinformation, die in der *Berliner Reform* am 12. Dezember 1862 publiziert worden war[706] und die sich auch später noch lange Zeit hartnäckig hielt. Dort kam der/die anonyme Autor*in des Artikels zu dem Schluss, dass der Grund für die geringe Leichenhausnutzung in den »doppelten Leichenfuhrkosten [lag], die selbst von wohlhabenderen Leuten gescheut werden«.[707] Nachdem der Magistrat von diesem Vorwurf erfahren hatte, beeilte er sich zu betonen, dass diese Aussage falsch sei, hingegen sei es aber vorgekommen, dass Verstorbene nach der Einstellung in ein Leichenhaus auf einen anderen Friedhof zur Beerdigung gebracht werden mussten,[708] was dann tatsächlich zusätzliche Kosten nach sich gezogen hatte.

Nicht in der Übersicht über die Berliner Leichenhäuser der *Berliner Reform* Ende 1862 erwähnt wurde die Einrichtung der Garnisons-Kirchengemeinde, die wahrscheinlich im Verlauf des Jahres 1862 auf dem erst 1861 eröffneten Begräbnisplatz[709] hinter der Hasenheide fertiggestellt worden war.[710] Hierbei ist die chronologische Entstehung einzelner Architekturelemente unübersichtlich.[711] Die Bauten, die noch heute auf dem Friedhof existieren, bestanden aus drei Räumen, einer Halle zur Leichenaufnahme und Einsegnung, einem Wärterzimmer und einem Flur.[712] Dabei verwies das Kirchenkollegium explizit auf das Nichtvorhandensein einer »Vorrichtung zur Wiederbelebung von Scheintodten«.[713] Der Kunsthistoriker Karl-Robert Schütze führt aus, dass 1861 in der Mitte der Westseite des Friedhofes ein Eingang, eine Feierhalle und die Wohnung des Inspektors errichtet wurden.[714] Demnach bildeten das Verwaltungsgebäude, welches links vom Friedhofseingang lag, und die Feierhalle, welche sich rechts vom Tor erstreckte, verbunden durch einen überdachten Arkadengang, in den das Eingangstor eingelassen war, eine architektonische Einheit (Abb. 10).[715]

705 Vgl. handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268.

706 Vgl. Stadt-Neuigkeiten, in: Beilage zur Berliner Reform, 12. Dezember 1862, Nr. 293, S. [1].

707 Ebd.

708 Vgl. Ex officio, die Redaktion des CB an Mag., 19. Dezember 1862, siehe hier Randnotiz, 22. Dezember 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 275f.

709 Vgl. Gottschalk: Garnisonfriedhof, S. 20.

710 Vgl. handschriftl. Notiz [des Mag.?] über die Leichenzahlen der bestehenden Berliner LH von 1853 bis 1862, o. Sign., o.J., LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 295.

711 Vgl. Kuhn: Gutachten, S. 145: Kuhn weist daraufhin, dass einige Bauelemente erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstanden sind.

712 Vgl. KGK an Mag., 8. November 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 127; Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 208.

713 KGK an Mag., 8. November 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 127.

714 Vgl. Schütze, Karl-Robert: Von den Befreiungskriegen bis zum Ende der Wehrmacht. Die Geschichte des Garnisonfriedhofs am Rande der Hasenheide in Berlin-Neukölln (Neuköllner Beiträge zur Bezirksgeschichte, H. 2), Berlin 1986, S. 37; Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 209.

715 Vgl. Schütze: Befreiungskriege, S. 122, und S. 39, Abb.: »Das Eingangangsgebäude, Ansichten und Grundriß aus der Bauaufnahme von 1985«.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Lobend äußerte sich am 8. Dezember 1862 das Konsistorium der Französischen Kirche gegenüber dem Magistrat über die gestiegenen Nutzungszahlen aufgrund der in den Zeitungen publizierten Bekanntmachungen. Allerdings verband sich mit diesem Lob gleichzeitig die Bitte um eine finanzielle Unterstützung von rund 3140 Talern aus dem Fonds zum Bau eines Leichenhauses, da das bestehende viel zu klein geworden und ursprünglich gänzlich aus eigenen Mitteln finanziert worden war.[716] Bei Ablehnungen hatte sich der Magistrat stets entscheidungsfreudig gezeigt, so auch dieses Mal. Innerhalb weniger Tage kam die Behörde zu dem Entschluss, eine Bezuschussung aus dem Fonds sei nicht möglich, zum einen, da die Französische Gemeinde über ein eigenes Leichenfuhrwesen verfügte und niemals in den Fonds eingezahlt hatte, zum anderen, da sich in unmittelbarer Nähe des Friedhofes das Leichenhaus der Dorotheenstädtischen Kirche befände, auf das man zurückgreifen könnte.[717] Nach dem negativen Bescheid des Magistrats an die Französische Gemeinde gab sich diese jedoch nicht geschlagen. Knapp ein halbes Jahr nach ihrem gescheiterten Antrag legte die Gemeinde Widerspruch gegen die Entscheidung der Kommunalbehörde ein. Zwar wurde eingestanden, dass man tatsächlich über ein eigenes Leichenfuhrwerk verfügte, doch mietete man dafür die Pferde vom Leichenfuhrpächter Seidel. Außerdem beklagte das Konsistorium der Französischen Kirche die allzu rigide Auslegung der Richtlinien des Leichenfuhrpachtfonds durch den Magistrat.[718] Dieser antwortete rasch mit einer zweiten Ablehnung.[719]

Im Januar 1863 erfolgte die jährliche Abfrage der Einstellungszahlen der Berliner Leichenhäuser. Im Grunde wäre das Prozedere zu diesem Zeitpunkt, da es sich bereits gänzlich etabliert hatte und kaum Überraschungen erwarten ließ, keiner Erwähnung wert, wäre nicht der Umstand gewesen, dass vereinzelte Kirchenvorstände erstmals aus dem schablonenhaften Antworttext an den Magistrat ausbrachen. Wie üblich erkundigte sich der Magistrat nach den Einstellungszahlen des Jahres 1862 sowie dem Erfolg von Wiederbelebungsversuchen in den Einrichtungen.[720] Hatte man in den vergangenen 20 Jahren seit der ersten Abfrage im Jahr 1840 stets beide Fragen explizit beantwortet, fällt nun auf, dass einige Antwortschreiben der Kultusgemeinden gar nicht mehr auf potenzielle Wiederbelebungsversuche eingingen.[721] Diese ausdrückliche Nichterwähnung muss in Hinsicht auf die veränderten Konditionen aufhorchen lassen. Ob die besagten Antworten jedoch ernsthaft vom Magistrat ausgewertet und das Fehlen der Angaben bemerkt wurde, ist fraglich. Immerhin blieb die augenfällige Diskrepanz der Einstellungszahlen der Armendirektion bezüglich der Nutzung ihres Leichenhauses nicht unbemerkt. Hatte besagte Behörde seit Bestehen ihres Leichenhauses durchgängig keinerlei Einstellungen von Leichen an den Magistrat gemeldet, fiel die Aussage über die Nutzung von 1861

716 Vgl. KoFrK an Mag., 8. Dezember 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 272f.

717 Vgl. Mag. an KoFrK, 17. Dezember 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 274.

718 Vgl. KoFrK an Mag., 22. Juni 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 303.

719 Vgl. Mag. an KoFrK, 4. Juli 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 304; Mag. an KoFrK, 4. Juli 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, 116, Bl. 30.

720 Vgl. Mag. an alle Berliner Kirchengemeinden, die ein LH betreiben, 22. Januar 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 278f.

721 Vgl. VFWK an Mag., 16. Januar 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 289; VGK an Mag., 8. Januar 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 292.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

besonders auf. Hier hieß es, dass das »Leichenhaus […] auf dem Armen-Begräbnisplatze vor dem Landsberger Thor fast ununterbrochen so auch im Laufe des Jahres 1861 zu Einstellungen von Leichen benutzt worden ist, allein Wiederbelebungs-Versuche haben in keinem Falle stattgefunden«.[722] Als die Armendirektion dann für das Jahr 1862 eine Einstellung von 346 Leichen in ihr Leichenhaus vermeldete, wurde der Magistrat aufmerksam und forderte eine Klärung der unübersichtlichen Situation.[723] Die Antwort der Armendirektion wirft ein Licht auf die konfuse Lage und Interpretation der damaligen Institute. Tatsächlich, so die Armendirektion, war die Aussage des Totengräbers Zobel über die 346 eingestellten Leichen korrekt, doch waren diese für die Anatomie bestimmt gewesen und dürften somit nicht in der Zusammenstellung des Magistrats berücksichtigt werden. Weiter vermeldete die Armendirektion, sofern sie in einem konkreten Fall Sorge hinsichtlich potenzieller Scheintoter hätte, würde sie diese Leichen grundsätzlich dem Leichenhaus der nahen St. Petri-Kirchgemeinde anvertrauen und man bat aus diesem Grund darum, aus der jährlichen Statistik der Leichenhausnutzung ausgenommen zu werden.[724]

Trotz oder wegen dieses verwirrenden Umstandes um das Leichenhaus der Armendirektion scheint sich der Magistrat zunehmend um eine adäquate Darstellung der eingeholten Informationen bemüht zu haben. So lieferte die Behörde in ihrem Bericht an das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg für die Leichenhausnutzung des Jahres 1862 nicht nur einen quantitativen Rückblick über die Aufnahmen von Verstorbenen in Berliner Anstalten bis ins Jahr 1853, sondern setzte die gesamten Einstellungszahlen von 670 Personen in Relation zu der städtischen Gesamtmortalität, die mit 13.714 Personen angegeben wurde.[725] Das bedeutet, dass nach dieser Rechnung abhängig von der jeweiligen Lesart der Mortalitätszahlen im Jahr 1862 4,5 bis 5 Prozent der Berliner Toten in Leichenhäuser aufgebahrt worden waren. Das Leichenhaus der Armendirektion fand sich nicht mehr in der Aufzählung der offiziell nunmehr 13 Berliner Leichenhäuser.[726]

Immer deutlicher verdrängte die Sorge um Hygiene und eine angemessene Seuchenprävention die Intention zur Rettung von Scheintoten.[727] Als ein Ausdruck des Wandels kann hierbei womöglich auch eine Polizeiverordnung vom 6. März 1864 verstanden werden, die das Verbot einer öffentlichen Zurschaustellung von Leichen sowie des Öffnens der Särge bei den Beerdigungsfeierlichkeiten vom 24. November 1801 in Erinnerung rief

722 AD an Mag., 10. Februar 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 231.

723 Vgl. Mag. an AD, 2. April 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 296.

724 Vgl. AD an Mag., 13. April 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 297.

725 Das *Statistische Jahrbuch* des Jahres 1878 gibt hingegen eine Sterblichkeitsrate von 15.018 Menschen für Berlin an und berücksichtigt dabei explizit auch Totgeburten, vgl. Bevölkerung, in: Statistisches Jahrbuch (1878), S. 42. Gemäß dieser Rechnung läge die Einstellungsrate in die LH bei 4,5 %, vgl. Tab. 2.

726 Vgl. Mag. an KKPB u.a., 30. April 1863, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 298f.; in der öffentlichen Bekanntmachung des Jahres 1863 ist sie allerdings wieder mit aufgeführt, vgl. Bekanntmachung, in: BN, gez. Mag., 28. Januar 1864, Nr. 23, S. [3].

727 Dieser Tenor wird auch in einem Artikel der VZ vertreten, indem Leichenhallen primär als Schutzmittel gegen die Seuchengefahr propagiert werden, vgl. Leichenhallen, in: VZ, gez. F.t., 27. Juli 1864, Nr. 176, S. [8] (Forts.: Erste Beilage ders. Zeitung, S. [1]).

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und Zuwiderhandlungen unter Strafe stellte.[728] Bisher hatte diese gesetzliche Vorgabe in der Berliner Leichenhausfrage keinerlei Rolle gespielt. Ihre jetzige Betonung bedeutete explizit eine Infragestellung der vormaligen inhaltlichen Ausrichtung der Leichenhäuser, für die stets propagiert worden war, dass die potenziellen Scheintoten im offenen Sarg aufgebahrt werden sollten.

Nachdem am 5. Juli 1862 der Bau eines Leichenhauses der St. Nicolai- und St. Marien-Kirchengemeinde vom Magistrat genehmigt und dazu eine Bezuschussung aus dem Fonds mit 4500 Talern bewilligt worden war,[729] wandte sich die Gemeinde 1864 neuerlich an die Kommunalbehörde mit der Bitte um einen weiteren finanziellen Zuschuss. Die ursprünglichen Baukosten waren aufgrund naturräumlicher Begebenheiten deutlich angestiegen.[730] Der Magistrat hielt seine Zusage der Unterstützung und ordnete die Überweisung von nunmehr 5317 Talern an den ausführenden Maurermeister Händly an,[731] der den Bau nach Plänen des Oberbaurats Friedrich August Stüler (1800-1865) errichtet hatte.[732] Am 15. Oktober 1863 wurde der Oberkonsistorialrat und Probst Nitzsch vom Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg damit beauftragt, die Einweihung der Leichenhalle samt Kapelle auf dem Begräbnisplatz zwischen Königstor und Prenzlauer Tor[733] zu vollziehen,[734] die für den 24. Oktober 1863 angesetzt war.[735] In einem Schreiben an das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg vom 3. Juli 1864 fasste das Ministerium der St. Nicolai- und Marienkirche den Eindruck des Neubaus folgendermaßen zusammen:

> »Nach den Plänen des Meisters steht das ungemein ansprechende Kirchlein vollendet da, es enthält den Hauptsaal, dessen Altar durch Gaben einiger Gemeindemitglieder mit Elfenbein Crucifix, mit Leuchtern und Kreuz im Style des Ganzen gearbeitet, und mit Candelabern zur Aufstellung neben den Särgen ausgestattet ist. Ein Zimmer zur Bewachung etwa Scheintodter, Nebenräume und das Gewölbe mit einer Vorrichtung zum Niederlasen und Emporheben einzusetzender Särge entsprechen den Zwecken

728 Vgl. handschriftl. Kopie einer Polizei-Verordnung, ursprünglich abgedruckt in den BN, 6. März 1864, Nr. 58, Copia. Orig. sub No. 891/64 KT in act. Leichenwesen, Abthl. B. 5, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 532.

729 Vgl. Mag. an VNMK, 3. Mai 1862, mit dem Hinweis, dass auch die Genehmigung durch die StVV und den OPdPB vorliegt, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 235.

730 Vgl. VNMK an Mag., 26. März 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 536f.

731 Vgl. Mag. an die Kirchenkasse der Nicolai- und Marienkirche, 23. April 1864, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 538f.; der Name des Maurermeisters finden sich in der Schreibweise Händly oder Haendly in den Akten.

732 Vgl. Die Einweihung der Leichenhalle auf dem Begräbnißplatz der Nicolai= und Marien=Kirche, in: Evangelischer Anzeiger, 1863, Nr. 44 (45), III. 3, Druck, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-560, [o.P.]; VNMK an Mag., 6. Februar 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 517; gedruckte Einladungskarte: Zur Feier der Einweihung der Leichenhalle nebst Kapelle auf dem Begräbnisplatz der Nicolai= und Marien= Kirche am Prenzlauer Thore am 24. October 1863, ELAB, Nicolai, 10109/11-352, Bl. 137-140.

733 Vgl. Deputationsbericht, 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 226.

734 Vgl. KKPB an Oberkonsistorialrat und Probst Dr. Nitsch, 15. Oktober 1863, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-560, [o.P.].

735 Vgl. VNMK an Mag., 6. Februar 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 517; gedruckte Einladungskarte, ELAB, St. Nicolai, 10109/11-352, Bl. 137-140.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

vollkommen – so daß auf eben so künstlerisch vollendete, wie praktisch tüchtige Weise einem Bedürfnisse der beiden Gemeinden abgeholfen ist, welches von Tag zu Tag dringender geworden ist.«[736]

Bereits 1802 hatte es erste Bemühungen zum Bau eines Leichenhauses auf dem Begräbnisplatz der St. Nicolai- und Marien-Kirchengemeinde am respektive vor dem Prenzlauer Tor gegeben. Der damalige Kostenvoranschlag hatte eine Bausumme von annähernd 1694 Talern vorgesehen.[737] Zu einer Umsetzung des Bauprojektes war es hingegen nicht gekommen.[738] Und noch im März 1862 hatte sich der Kirchenvorstand gegenüber dem Magistrat beklagt, dass »[e]iner der größten Mängel auf den Begräbnißplätzen unserer Kirchen um und vor dem Prenzlauer Thor […] das Fehlen einer Leichenhalle mit denjenigen Räumen [sei], welche zur Aufstellung […] Scheintodter und zur Aufstellung von Leichen bis zur späteren Beerdigung dienen«.[739] Als Gründe für ein Leichenhaus benannte die Kirchengemeinde die drohende Seuchengefahr durch beschränkte Wohnverhältnisse und die Notwendigkeit einer Halle zum Abhalten von Trauerfeierlichkeiten sowie – und dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass das Schreiben von 1862 stammt, erwähnenswert – die Option der Angehörigen, ihre womöglich scheintoten Verstorbenen angemessen beobachten zu können.[740] Im Souterrain befand sich ein Keller, der zur Aufstellung der Leichen bis zur Beerdigung diente. Für das darüber gelegene Erdgeschoss liegt eine Skizze vor, nach der ein Portal in die Kapelle führte,[741] die wiederum durch zwei Türen mit einem Raum verbunden war, der laut Beschreibung des Kirchenvorstandes in ein »Zimmer zur Aufstellung angeblicher Scheintodter« sowie ein kleines Wächterzimmer differenziert werden kann.[742] Anhand der Architektur wird deutlich, dass explizit zwischen eindeutigen Toten und potenziellen Scheintoten unterschieden wurde. Das Zimmer zur Aufstellung von angeblichen Scheintoten war im Gegensatz zum Keller nur für die Aufnahme einer Leiche ausgelegt.[743]

IV.3.2.4 Aktive Partizipation der Kommunalbehörden (1864-1866)

Nachdem bereits die Einführung einer regelmäßig erscheinenden öffentlichen Bekanntmachung über die Nutzungsbedingungen der Leichenhäuser von 1862 auf ein Bestreben der Stadtverordnetenversammlung zurückging, schlug diese dem Magistrat 1864 die erneute Gründung einer gemischten Deputation, bestehend aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, vor. Diese sollte darüber beraten, »ob und in welcher Weise die Leichenhäuser fortan, wie es an anderen Orten der Fall ist, mit

736 Die Einweihung der Leichenhalle auf dem Begräbnißplatz der Nicolai= und Marien=Kirche, in: Evangelischer Anzeiger, 1863, Nr. 44 (45), III. 3, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-560, [o.P.].

737 Vgl. Kostenvoranschlag für ein LH der St. Nicolai- und Marienkirche, 30. Juni 1802, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-95, Bl. 1.

738 Vgl. OB/B/R an VNMK, 15. September 1837, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-95, Bl. 8 (auch Randnotiz).

739 VNMK an Mag., 3. März 1862, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-95, Bl. 9-12, hier Bl. 9.

740 Vgl. ebd.

741 Vgl. Skizzen, [1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 208-211, hier Bl. 209.

742 VNMK [?] an Mag., 9. Juni 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 101.

743 Vgl. ebd.; ein Hinweis auf einen »Apparat«, der sich im Wächterzimmer befunden haben soll, muss vorerst ohne Bewertung über seinen Zweck bleiben.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

einem Comfort zu erbauen sein möchten, welcher zu einer stärkeren Benutzung Anlaß giebt«.[744] Unter dem Begriff »Comfort« verstand die Stadtverordnetenversammlung in diesem Kontext keineswegs eine aufwendige Ausstattung. Vielmehr sollte die innere und äußere Einrichtung der Leichenhäuser sinnvoll sein, jeder »unnöthige […] Luxus« hingegen vermieden werden.[745] Das generelle Bemühen der Deputation bestand darin, den Gebrauch der Leichenhäuser zu steigern und Hemmnisse bei der Bevölkerung abzubauen. Als beteiligte Mitglieder von Seiten der Stadtverordnetenversammlung wurde unter anderem der Pathologe Rudolf Virchow (1821-1902) für die Deputation vorgeschlagen.[746] Der Magistrat reagierte auf diesen Vorschlag zunächst und zum wiederholten Mal mit der Aufforderung an die Kultusvorstände, weitere Informationen über die bestehenden Leichenhäuser zu übersenden.[747] Beinahe zeitgleich zu den Verhandlungen der Kommunalbehörden meldete sich die lokale Presse mit plastischen Schilderungen zu Wort. In einem Artikel der *Vossischen Zeitung* vom 27. Juli 1864 wurde der verstärkte Bau von Leichenhäusern insbesondere unter den Vorzeichen ansteckender Krankheiten vehement eingefordert. Eine allgemeine Gefahr des Scheintodes sah man hier jedoch als weitgehend gebannt:

> »Das große Publicum und auch sonst wohlmeinende Verwaltungsbeamte haben nur nicht Gelegenheit diese Misere [die hygienischen Lebensverhältnisse bei den Armen, Anm. d. Aut.] mit eignen Augen anzusehen und glauben daher leicht, dies Alles sei nur übertriebene Lamentation. Aber man frage die Vereinsärzte, die Gewerksärzte, die Armenärzte, sie werden bestätigen was wir sagen.[…] Ein weiterer Nutzen derselben, der besonders die Straßenpolizei interessiren muß, wird übrigens auch darin liegen, daß die unnützen Aufläufe der neugierig gaffenden Menge, welche […] die ganze Passage hemmen, künftig vermieden werden, und daß der ganze mehr oder weniger ausgedehnte Zug der langsam fahrenden Trauerwagen nach und nach aus der Stadt verwiesen wird. Den Todten möge mit aller Pietät die schuldige Ehrfurcht gezollt werden, aber der Lebende, Strebende kann verlangen, daß sie ihm nicht hinderlich den Weg versperren.«[748]

Die Ausführungen der Zeitung gingen in ihrer Schilderung der unhygienischen Lebensverhältnisse ärmlicher Behausungen weit über eine Klage an den bestehenden Zuständen hinaus. Vielmehr wird deutlich, dass den Verstorbenen hier eine problematische Position innerhalb des städtischen Gefüges zugeschrieben wurde, die nicht mit Pietätsinteressen legitimiert werden durfte.

---

744 Beschluss der StVV, Protokoll-Nr. 28, an Mag., 4. Mai 1864, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 540.

745 Undatierter und nicht zuweisbarer Bericht einer Berliner Kommunalbehörde [?], gez. u.a. Stadtrat Hollmann, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 561f., hier Bl. 561 R.

746 Vgl. Beschluss der StVV, Protokoll-Nr. 28, an Mag., 4. Mai 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 540.

747 Vgl. Mag. an zahlreiche Berliner Kirchengemeinden, 27. Mai 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 541f.; Mag. an Kirchenkollegien, 27. Mai 1864 und 29. Oktober 1864, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, [hier o.P.].

748 Leichenhallen, in: VZ, 27. Juli 1864, gez. F.t., Nr. 176, S. [8] (Forts.: Erste Beilage ders. Zeitung, S. [1]).

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Offensichtlich hatte sich die Begründung für den ablehnenden Bescheid an die Französische Gemeinde zur Finanzierung eines Leichenhauses bei den übrigen Kirchengemeinden herumgesprochen, denn als das Kollegium der katholischen St. Hedwig-Kirche Mitte 1864 einen Antrag auf Bezuschussung zum Bau einer Leichenhalle sowie einer Kapelle zum Abhalten von Leichenreden beim Magistrat stellte,[749] betonte sie die regelmäßig erfolgten Zahlungen der Gemeinde an das Leichenfuhrpachtwesen Berlins. Dementsprechend positiv fiel das Urteil aus.[750] Der Gemeinde wurden 5000 Taler zugesprochen, um ihr Institut mit einer »opulenten Ausstattung« zu errichten,[751] wie es die Kirchengemeinde im Sinn hatte. Nachdem diese Bewilligung ausgesprochen worden war, ersuchte Oberpräsident von Jagow den Magistrat am 26. Juni 1865 um Auskunft, warum man der St. Hedwig-Kirchengemeinde nicht die gesamte Bausumme, die die genehmigte Summe überstieg, aus dem Fonds zugesagt hatte. Das Oberpräsidium ging gar so weit, von einem »Widerspruch mit den über die Verwendung dieses Fonds ergangenen Vorschriften in der bisherigen Praxis« zu sprechen.[752] Die Antwort des Magistrats fiel apologetisch aus. Man sei davon ausgegangen, das Kirchenkollegium von St. Hedwig hätte die restliche Bausumme selbst tragen können. Hätte es indes einen entsprechenden Antrag gegeben, so wäre man diesem selbstverständlich nachgekommen.[753] Offensichtlich begnügte sich das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg nicht mit dieser Rechtfertigung. Keine zwei Wochen nach dem Schreiben des Magistrats wandte sich die höhere Behörde direkt an das Kirchenkollegium von St. Hedwig und rief dieses geradewegs dazu auf, die gesamten Baukosten nachträglich aus dem Fonds zu beantragen. Begründet wurde dieser Schritt damit, dass »bei derartigen Bauten, wenn nicht besondere Gegengründe vorliegen, der Betrag der gesammten Baukosten aus dem Leichenfuhrpachtfonds bewilligt« würde.[754] Dieser Vorfall zeigt einmal mehr die deutliche Diskrepanz im Denken und Handeln der Staats- und Kommunalbehörden hinsichtlich der Fondsverwendung und stellte durch das Eingreifen der Staatsbehörden ein unmissverständliches Desavouieren des Magistrats dar.

Als das Kirchenkollegium zu St. Hedwig im Frühjahr 1864 den Magistrat um Geld aus dem Fonds ersuchte,[755] zogen sich die Verhandlungen um eine Bezuschussung nach dem herkömmlichen Prozedere hin. Gegen Ende des Jahres 1864 wies das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg das Kirchenkollegium darauf hin, dass auch eine Heizung sowie eine angemessene Ventilation in der »Localie für Belebungsversuche und der Leichenhalle selbst« angeraten seien.[756] Hier wurde somit offensichtlich von einer Trennung der

749 Vgl. KHK an Mag., 26. März 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 67.

750 Vgl. Mag. an KHK, 20. April 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 68: Der Mag. betonte, dass eine max. Bezuschussung von 3000 bis 4000 Taler denkbar sei. Diese Einschränkung, die für die Leichenhausfinanzierung der vergangenen Jahre durch den Fonds gegolten hatte, sollte in der Folgezeit zu Auseinandersetzungen mit der höhergestellten Administration führen.

751 Mehrere zusammenhängende Schreiben von Mag., Kirche und StVV, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 548.

752 OPdPB an Mag., 26. Juni 1865, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 135.

753 Vgl. Mag. an OPdPB, 2. August 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 136.

754 OPdPB an KHK, 15. August 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 158.

755 Vgl. KHK an Mag., 26. März 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 67.

756 OPdPB an KHK, 12. Dezember 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 176.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

eigentlichen Leichenhalle, dem Ort der Aufbewahrung der Leichen, und einem Raum zur Durchführung von Wiederbelebungsversuchen differenziert. Diese Separation verweist womöglich auf eine Unterscheidung zwischen der Leichenhalle und einem Zimmer für Scheintote, die auch andere Berliner Leichenhäuser vornahmen.[757] Dies ist insbesondere deswegen relevant, weil in den 1860er-Jahren der Scheintod kaum noch als relevante Option bei der Bauplanung berücksichtigt wurde. Anfang Mai 1866 wurde der Grundstein für den später als St. Annen-Kapelle geweihten Bau gelegt, sodass am 14. Oktober 1867 die Einweihung des Gebäudes erfolgen konnte,[758] obgleich dieses bereits im Februar 1867 weitestgehend fertiggestellt war (Abb. 15).[759]

Abb. 15 Kapelle und ehem. Leichenhaus der St. Hedwigs-Kirchengemeinde.

© Nina Kreibig 2017

Die Bauausführung hatte der Maurermeister und Stadtbaurat[760] B[ernhard] Händly übernommen,[761] während die Bauleitung in den Händen des Baumeisters Roemer lag.[762]

757 So fand sich auch im LH der St. Petri-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor von 1837/38 ein Raum für Scheintote, ein Leichensaal und ein Arztzimmer, vgl. VPK an Mag., 15. August 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 108.

758 Vgl. KHK an Mag., 13. Mai 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 116: KHK an Mag., 8. August 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 280.

759 Vgl. KHK an Mag., 1. Februar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 17.

760 Vgl. KHK an Mag., 22. August 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 282.

761 Vgl. KHK an Mag., 13. Mai 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 116; KHK an Mag., 29. September 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 157.

762 Vgl. Maurermeister Haendly/Händly an KHK am 28. März 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 118.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Roemer bezifferte die Ausgaben für die Anfertigung von Plänen, Zeichnungen und Kostenanschlägen sowie für handwerkliche Arbeiten auf eine Summe von 8800 Taler.[763] Zusätzlich zum Lohn Händlys beliefen sich die Gesamtkosten auf 8825 Taler.[764] Ursprünglich hatte man 1864 nur 4000 bis 5000 Taler für ein Leichenhaus eingeplant.[765] Kuhn verweist auf die architektonische Nähe der Kapelle zur St. Hedwigs-Kirche am Friedrichsforum und zum Römischen Pantheon, die der St. Annen-Kapelle als Vorbild dienten und sieht eine stilistische Zuordnung zum Rundbogenstil der Renaissance gegeben, wie sie bei der ebenfalls katholischen St. Michaels-Kirche Mitte des 19. Jahrhunderts in Berlindurch den Architekten Johann August Karl Soller (1805-1853) umgesetzt worden war. Zudem hebt er den Repräsentationscharakter der Anlage hervor.[766] Laut Deputationsbericht von 1866 gab es neben der Kapelle auch Räumlichkeiten, die sechs bis acht Leichen Platz boten. Wenn auch kein Zimmer für einen Wärter vorhanden war, kam die Deputation dennoch zu dem Ergebnis: »Diese Hallen entsprechen den neuerdings gestellten Anforderungen an Leichenhäuser wenigstens in so fern, als […] Einstellungsräume vorhanden [sind]«.[767]

Nachdem die St. Elisabeth-Kirchengemeinde in den zurückliegenden Jahren mit ihren Bemühungen um eine Finanzierung aus dem Leichenfuhrpachtfonds mehrfach gescheitert war, versuchte im Oktober 1864 die benachbarte Sophiengemeinde mit den gleichen Argumenten ebenfalls nicht zum ersten Mal eine Bezuschussung zu erreichen. Nicht nur verwies die Kirchengemeinde auf die zahlreichen anderen Gemeinden, die über ein Leichenhaus verfügten, auch die besondere Bedürftigkeit aufgrund einer hohen Anzahl an armer Einwohner*innenschaft wurde angemahnt.[768] Ebenso wie bei den Anträgen von St. Elisabeth fügten auch die Bezirksvorsteher von Sophien eine Unterschriftenliste der Gemeindemitglieder bei, um ihre Position zu stärken.

Bis zum Ende des Jahres 1864 scheint die Deputation zur Komfortverbesserung noch keine nennenswerten Ergebnisse zustande gebracht zu haben. Stattdessen konnte man sich aber augenscheinlich auf einige grundlegende Fragen einigen, die zuvorderst geklärt werden sollten. Zum einen gedachte die Deputation sich an die Betreiber von Leichenhäusern in anderen Städten zu wenden, um von diesen, präzise Informationen über Ausstattung und Kosten, Baupläne, aber auch Angaben über Einstellungszwänge,

763 Vgl. Liquidation über baukünstlerische Arbeiten zum Bau des Leichenhauses auf dem Sct. Hedwigs Kirchhof hierselbst, Kostenbericht von Roemer, 11. Dezember 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 130.

764 Vgl. KHK an Mag., 13. Mai 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 116; Gottschalk beziffert die Gesamtbausumme auf 26.500 Mark, die aus dem Leichenfuhrpachtfonds erstattet worden sei, vgl. Gottschalk: St. Hedwig, S. 24; im Zuge der Reichsgründung kam es zur Einführung einer neuen Währung, der Mark, die ein Drittel des Talers ausmachte, vgl. Otto, Frank: Die Entstehung des nationalen Geldes. Integrationsprozesse der deutschen Währungen im 19. Jahrhundert (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 71), Berlin 2002, S. 447f.; zur Beschreibung der Architektur vgl. Prof. Dr. Leopold Giese an Herrn von Harnack, 5. Oktober 1840, enthält die Beschreibung des Friedhofes I von St. Hedwig, LAB, GRBG, A Pr. Br. Rep. 107-01, Nr. 3, Bl. 1-5, hier Bl. 2.

765 Vgl. KHK an Mag., 18. Juli 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 82.

766 Vgl. Kuhn: Gutachten, S. 68.

767 Deputationsbericht, 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 222.

768 Vgl. Bezirksvorsteher Gebhardt und Kothen an Mag., 4. Oktober 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 554.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

die Personalsituation und Aufnahmekosten zu erhalten. Als Referenzgeberinnen hatte man sich die Städte London, Paris, München, Frankfurt a.M. und Würzburg ausgewählt. Zum anderen vereinbarte die Deputation, die Einstellungszahlen der Berliner Leichenhäuser genauer zu betrachten.[769] Und tatsächlich wurden diese Bemühungen relativ rasch umgesetzt. Sowohl die Rückmeldungen der lokalen Leichenhäuser respektive der Kirchengemeinden sowie jene der angeschriebenen Städte trafen bereits Ende 1864 und Anfang 1865 beim Magistrat ein.[770] Im Zuge der weiteren Bearbeitung der Komfortfrage bei den Leichenhäusern forderte der Magistrat im Februar 1865 sämtliche Kirchenvorstände auf, ihm eine Liste über die Einstellungszahlen der vergangenen zehn Jahre zukommen zu lassen.[771] Als am 10. März 1865 die reguläre Publikation über die Zahlen der Leichenaufnahme in die Berliner Leichenhäuser in den Zeitungen erschien, konnte man vermelden, dass im Jahr 1864 insgesamt 1109 Leichen in den Einrichtungen aufgebahrt worden waren.[772] Bei 17.848 Verstorbenen in der Stadt[773] entsprach dies einer Einstellungsrate von 6,21 Prozent (Tab. 2).

1865 bahnte sich dann ein Leichenhausprojekt an, das die Grenzen der bisherigen Mittelvergabe aus dem Fonds auf den ersten Blick zu sprengen schien. Die St. Georgen-Gemeinde, die auf ihrem Begräbnisplatz vor dem Landsberger und Frankfurter Tor ein Leichenhaus plante, beantragte beim Magistrat die Bezuschussung der Bausumme in Höhe von 25.500 Talern.[774] In Anbetracht der geringen Geldmittel, die der Magistrat in aller Regel zu bewilligen bereit war, konnte bei einer solch hohen Summe kaum ein positiver Bescheid erwartet werden. Dies sahen aber sowohl die Kirchengemeinde als auch der/die anonyme Verfasser*in eines Artikels in den *Berlinischen Nachrichten* anders. Der/die letztere rechtfertigte die Bausumme »durch die Eigenthümlichkeit und den Umfang des Baues vollständig«.[775] Denn »[d]er ganze Bau hat denjenigen großartigen Charakter, welchen die Leichenhallen und Todtenkammern nach der Anregung der Communal-Behörden erhalten sollen«.[776] Und tatsächlich ließ der »Erläuterungs=Bericht zum Bauprojekt einer Leichenhalle auf dem St. Georgen=Kirchhofe vor dem Frankfurter Thore« ein Bauvorhaben erkennen,[777] das in seiner Architektur und Ausstattung keineswegs mit jenen der Vorgängerjahre zu vergleichen war.

In Anbetracht dieses finanziellen Großprojektes scheint die zweite Erinnerung der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem Magistrat, dass dieser sich noch über

769 Vgl. undatierter Bericht einer Berliner Kommunalbehörde [?], gez. u.a. Stadtrat Hollmann, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 561f.; nicht adressiertes Schreiben o. Absender, 20. Oktober 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 563.

770 Vgl. Berliner Kultusgemeinden und Mag.e von Würzburg, München und Frankfurt a.M. an den Berliner Mag., 17. November 1864 bis 5. Januar 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 109-176.

771 Vgl. Mag. an alle Kirchenvorstände, 27. Februar 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 20.

772 Vgl. Mag. an die Redaktionen von CB, VZ, BN, Kirchenblatt, Anzeigenblatt, Nationalzeitung, Kreuz-Zeitung, Volkszeitung, Gerichtszeitung etc. und KKPB, 10. März 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 22f.

773 Vgl. Bevölkerung, in: Statistisches Jahrbuch (1878), S. 42.

774 Vgl. Städtisches, in: Erste Beilage zu den BN, 31. Mai 1865, Nr. 125, S. [2].

775 Ebd.

776 Ebd.

777 Erläuterungs=Bericht, Leichenhalle St. Georgen, in: CB von 1865 [?].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

das Ersuchen auf eine Leichenhausbezuschussung der Sophien-Gemeinde äußern sollte, beinahe schon wie eine lästige Störung betrachtet worden zu sein.[778] Während der Magistrat die Bearbeitung des Antrages der Sophienkirche vor sich herschob, wurde jener der St. Georgen-Kirchengemeinde ohne sichtliche Widerstände bewilligt.[779]

Das Leichenhaus in Kombination mit einer Kapelle für St. Georgen wurde in den Jahren 1865 bis 1867 ausgeführt.[780] Dabei konzipierte der Baumeister Erdmann das Gebäudeensemble als »Ehrenstelle für Todte […], mit aller Pracht eines monumentalen Raumes […, wobei] der Zweck der bisherigen Leichenhäuser als Anstalten zur Rettung vom Scheintode nur als nebensächlich« angesehen wurde.[781] Berücksichtigt werden sollten dabei Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Leichen bis zur Beerdigung, für die Trauerfeierlichkeiten, für Verwaltungstätigkeiten und zu Obduktionszwecken (Abb. 11).[782] An die Leichenhalle schlossen ein Sektionsraum und eine Wächterstube an.[783] An der Mitte des Westgiebels hatte man ein Kreuz errichtet und an den Eckpfeilern Skulpturen betender Engel aus gebranntem Ton aufgestellt.[784] In dieser Beschreibung tritt unzweideutig der sakrale Charakter des Gebäudes in den Vordergrund. Die Leichenhalle wiederum war nach der Zellenbauweise konzipiert worden, sodass zehn separate Leichenkammern voneinander abgetrennt eingerichtet worden waren (Abb. 9).[785] Ebenso war für eine Heizung und eine ausreichende Ventilation gesorgt. Das Kellergewölbe unterhalb der Leichenhalle beherbergte ebenfalls zehn Leichenzellen nach demselben Prinzip wie in der darüberliegenden Leichenhalle. Damit sollte eine pietätvolle Aufbahrung der Leichen erreicht und gleichzeitig den Angehörigen der Anblick der übrigen Verstorbenen erspart werden.[786] Diese Architektur sowie eine spezifische Holzzementdachkonstruktion erlaubte eine Kühlung der Leichenhalle auch im Sommer.[787] Auf eine Kühlung wurde in mehrfacher Hinsicht Wert gelegt. So betonte der »Erläuterungsbericht« des Architekten, dass in der Kapelle bei »äußerer Kälte« eine Temperatur von acht bis zehn Grad Réaumur angestrebt war, während in der Leichenhalle lediglich fünf Grad herr-

778 Vgl. StVV an Mag., 31. Juli 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 29.

779 Vgl. Mag. an Stadthauptkasse/Leichenhaus-Baufonds, 15. September 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 33A.

780 Vgl. Erdmann: Capelle (1870a), S. 468; Erdmann: Capelle (1870b), S. 52-54.

781 Erdmann: Capelle (1870a), S. 468.

782 Vgl. ebd., S. 469; Erläuterungs=Bericht, Leichenhalle St. Georgen, in: CB von 1865 [?]; vergleichbare Projekte waren zu diesem Zeitpunkt bereits für andere Berliner Kirchengemeinden eingeplant, vgl. Erdmann: Capelle (1870a), S. 470.

783 Vgl. Erläuterungs=Bericht, Leichenhalle St. Georgen, in: CB von 1865 [?]; die vorangehende Beschreibung der Kapelle wird an dieser Stelle unbeachtet gelassen. Das Ende des Dokumentes liegt nicht vor.

784 Vgl. Erläuterungs=Bericht, Leichenhalle St. Georgen, in: CB von 1865 [?]; Erdmann: Capelle (1870a), S. 470.

785 Vgl. ebd.

786 Vgl. Lemburg, Peter u.a.: Friedhof St. Thomas. Kapelle/Leichenhalle. Hermannstraße 179-185. Denkmalpflegerische Dokumentation, Berlin o.J, unpubl. Gutachten, [o.P.], hier Zitat Erdmann.

787 Vgl. Erläuterungs=Bericht, Leichenhalle St. Georgen, in: CB von 1865 [?]; Erdmann: Capelle (1870a), S. 470.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schen sollten.[788] Beinahe überschwänglich erscheint das Fazit der Deputation von 1866 über den Bau, wenn diese akzentuierte, der zugrunde liegende Bauplan spiegle alle Erfahrungen, die man bisher zu den Leichenhallen gesammelt hatte und kann daher als ein »Meisterplan« verstanden werden, nach dessen Vorbild zukünftig alle Leichenhäuser erbaut werden sollten.[789]

Die Jahre 1865 und 1866 scheinen grundsätzlich eine Intensivierung der Leichenhausprojekte mit sich gebracht zu haben. Bereits im Februar 1866 vermeldete das *Communal-Blatt* in einer Publikation des Magistrats, dass die Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde nach einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Juni 1865 Gelder zum Bau einer Leichenhalle aus dem Leichenfuhrpachtfonds erhalten sollte. Relevant scheint der Verweis darauf, dass sich die zu erbauende Einrichtung der Gemeinde an den Richtlinien des oben genannten Leichenhauses von St. Georgen orientieren sollte. Unter dieser Prämisse kam der Magistrat zu dem Fazit: »Das jetzt vorgelegte Project entspricht den Anforderungen, welche die Communal=Behörden in neuerer Zeit an derartige Bauwerke gestellt haben.«[790] Dieser Satz fasst die neue Ausrichtung der Kommunalbehörden bei der Förderung der Leichenhäuser präzise zusammen. Von nun an ging es mehr denn je darum, möglichst repräsentative Gebäude zu schaffen, die in Architektur und Ausstattung den unterschiedlichen Ansätzen, wie der Leichenaufbewahrung oder der Abhaltung von Bestattungsfeierlichkeiten, gerecht wurden. Dieser Meinungswandel der Kommunalbehörden von einer rigiden Sparpolitik hin zu einer bereitwilligen Finanzierung kostenintensiver Projekte lässt sich damit spätestens ab 1865/66 erfassen. Anschaulich zeigt sich die Veränderung an einem Dokument vom 4. April 1866. In dem mehrseitigen Bericht des Magistrats wurden die bisherigen Ergebnisse der gemischten Deputation zusammengefasst.[791] Als Grund für eine abermalige Sitzung der Delegation wurde die Festlegung der Prinzipien zur Errichtung von Leichenhäusern in Berlin vorgebracht. Dafür wurden die Informationen ausgewertet, die man zuvor über die Leichenhäuser andernorts sowie aus den Berliner Einrichtungen zusammengetragen hatte. Dabei erkannten die Abgeordneten an, dass die Berliner Situation gänzlich anders zu bewerten war als die anderer Städte, da dort in aller Regel die Friedhöfe unter kommunaler Verwaltung stünden, während in Berlin mit Ausnahme des Armen- und Cholerafriedhofes sowie des Begräbnisplatzes im Wedding die einzelnen Kultusgemeinden die Verwaltungshoheit über die Anlagen trugen. Zu klären war die Frage, wo neue Leichenhäuser in Berlin am sinnvollsten zu erbauen seien. Auch Erwägungen eines potenziellen Leichenhauszwangs und Überlegungen einer adäquaten Leichenhausausstattung sowie des Personals wurden diskutiert. Schließlich konnte sich die Deputation auf einige Grundlagen beim Bau zukünftiger Leichenhäuser einigen: Zum einen wurde ein entsprechend großer Raum in den Einrichtungen zur

788 Erläuterungs=Bericht, Leichenhalle St. Georgen, in: CB von 1865 [?]. 8 bis 10 Grad Réaumur entsprechen 10 bis 12,5 Grad Celsius; 5 Grad Réaumur entsprechen 6,25 Grad Celsius, vgl. Günther/Jantsch: Physikalische Medizin, S. 186.

789 Deputationsbericht, 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 227.

790 Vorlagen zu dem Stadtverordneten-Protokoll, 8. Februar 1866, 82. Referent: Hr. Stadtv. v. Unruh. Geldb.-Dep., in: CB, gez. Mag./Seydel, 11. Februar 1866, 7. Jg., Nr. 6, S. 76.

791 Vgl. Bericht der gemischten Deputation, 4. April 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 184-195.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Aufnahme des Leichengefolges festgelegt, zum anderen sollte ein ebenfalls angemessener Platz für die Aufstellung der Särge zur Verfügung stehen. Die Räumlichkeiten sollten erwärmt werden können und Zimmer für den Wärter sowie ein Badezimmer und Kammern für entsprechende Utensilien eingerichtet werden. Auch Sektionszimmer wurden angedacht. Nach dieser Festlegung gemäß Architektur und Ausstattung wurden die Berliner Stadtbezirke systematisch nach dem Vorhandensein respektive einer Notwendigkeit zur Errichtung von Leichenhäusern analysiert. Zu diesem Zeitpunkt kam die Deputation, unter Berücksichtigung der im Bau befindlichen Projekte, auf insgesamt 14 Leichenhäuser für die Stadt,[792] wobei tatsächlich bereits 15 Einrichtungen existierten (Tab. 1). Als notwendig erkannte die Delegation die Schaffung eines Leichenhauses für die Rosenthaler Vorstadt – dies bezog sich auf die St. Elisabeth-, Sophien- und Zions-Kirchengemeinden – an. In der Gerichtsstraße im Wedding sollte ein Institut für die St. Johannis-, Nazareth- und St. Pauls-Kirchengemeinde realisiert werden. Die St. Thomas-Kirchengemeinde am Kottbusser Tor benötigte eine solche Einrichtung, ebenso die Friedrich-Werdersche-Gemeinde in der Bergmannstraße, die aufgrund der schlechten Konditionen des alten Leichenhauses auf einen Neubau angewiesen war.[793]

In diesem Fall trat eine kommunalbehördliche Abordnung erstmalig aktiv bei der Planung und Umsetzung neuer Leichenhäuser in Berlin auf. Auch wenn Bauprojekte und Anfragen aus den Kirchengemeinden zu diesem Zeitpunkt bereits vorlagen und womöglich auch den Ausschlag zu einer Beschäftigung mit den jeweiligen Projekten gegeben hatten, so unterschied sich dennoch die hier greifbare aktive und affirmative Haltung der Kommunalbehörden deutlich von der Position früherer Jahre. Während die Deputation die Richtlinien zum weiteren Vorgehen erörterte, lagen Anträge zum Bau von Leichenhäusern von fünf Gemeinden (Sophien, St. Philippus-Apostelgemeinde, St. Johannis, Nazareth und St. Paul,[794] St. Thomas und Friedrich-Werder) vor. Hinsichtlich der Verwaltung der Leichenhäuser befand die Delegation, dass es ratsam sei, zusätzliche Beamte zur Verwaltung der Leichenhäuser einzustellen.[795] An dieser Stelle ist auch das systematische Vorgehen erwähnenswert, mit dem die Abordnung sich den Fragen stellte. Ein solches hatten die beteiligten Behörden zuvor viele Jahre lang vermissen lassen. Zum neuen Umgang der Kommunalbehörden in der Leichenhausfrage gehörte auch die Einrichtung und Durchführung zweier »Bereisungs-Kommission[en]« am 22. und 30. Mai 1866 als Kontrollinstanz der bestehenden Berliner Einrichtungen, die Kriterien der Funktionalität, Qualität, Entfernung und Ausstattung der Anstalten zu bewerten hatten.[796] Aus dem Bericht über die endgültigen Beratungen der gemischten

792 Vgl. ebd.

793 Vgl. ebd.

794 Vgl. Mag., gez. Seydel, an Vorstände der Johannis-, Nazareth- und St. Pauls-Kirchengemeinden/ Prediger Seidig, 14. Oktober 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 33b.

795 Vgl. Bericht der gemischten Deputation, 4. April 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 184-195, hier Bl. 194.

796 Stadtrat Harnecker an Stadtbaurat Gerstenberg, Stadtrat Halske und Baumeister Erdmann, 25. Mai 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 96; vgl. nicht adressiertes Schreiben, 12. Juni 1866, gez. [?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 250; Fahrauftrag an Fuhrherrn Stolle für den 30. Mai 1866 zum Transport von Stadtverordneten Voigt und Stadtrat Harnecker zu den zu besichtigenden LH, 28. Mai 1866, gez. Studhaus [?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 251; ein vergleichbares

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Deputation vom 11. Juni 1866 gingen folgende Ereignisse hervor: Zum einen sollten bei allen zukünftigen Leichenhausprojekten die Pläne des Baumeisters Erdmann als Grundlage dienen.[797] Zum anderen wurde festgehalten, wo und für welche Gemeinden Leichenhäuser errichtet werden sollten. In Bezug auf die Vorverhandlungen sollten die Kirchengemeinden St. Thomas und das Gemeindekonglomerat aus St. Elisabeth, Sophien und Zion schnellstmöglich einen entsprechen Bau erhalten.[798] Ebenfalls dringend angemahnt wurde ein Leichenhaus für die Friedrich-Werdersche-Gemeinde und für St. Johannis, Nazareth und St. Pauls, während für St. Philippus-Apostel derzeit keine Notwendigkeit erkannt wurde.[799] Die Stadtverordnetenversammlung stimmte den Beschlüssen am 8. November 1866 zu.[800] Auch hier wurde noch einmal explizit hervorgehoben, dass »die vom Baumeister Erdmann seinen Projecten zu Grunde gelegten Prinzipien bis auf Weiteres bei der Erbauung von Leichenhäusern als maaßgebend zu betrachten sind«.[801] Damit konnten die Kommunalbehörden, insbesondere der Magistrat, ihre Vorstellungen neben den bereits existierenden Vorgaben für die Leichenhausnutzung auch bei der Leichenhausarchitektur konsequent umsetzen.

In diese Hochphase der kostenintensiven Leichenhausprojekte fiel auch die Realisierung einer Einrichtung der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde. Der Begräbnisplatz der Gemeinde in Alt-Schöneberg war erst am 20. Oktober 1864 eingeweiht worden. Bis dahin waren die Verstorbenen der Gemeinde auf dem Begräbnisplatz der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde bestattet worden.[802] Die Bitte um Bezuschussung zum Bau einer Leichenhalle war jedoch bereits vorher an die Kommunalbehörden ergangen. Im April 1864 hatten diese die Übernahme der Kosten in Höhe von 6700 Talern aus dem Leichenfuhrpachtfonds genehmigt.[803] Der Bau der Kapelle mit einer Leichenhalle begann 1865[804]

Schreiben an Stolle findet sich für den 18. Mai 1866 für eine geplante Ausfahrt am 22. Mai 1866, ebenfalls gez. Studhaus [?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 252.

797 Vgl. Bericht der gemischten Deputation [?], 11. Juli 1866, o. nähere Angaben, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 230-234; in einem Vorschreiben des Mag. [?] an StVV, [Dezember 1866?] wird außerdem vorgeschlagen: »Zweckmäßig müßte es sogar sein, gerade die Ausführung aller Leichenhallen unter specieller Leitung des Erdmann […] zu stellen.« (Diese Passage ist im Original mehrfach durchgestrichen), (LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 237-241, hier Bl. 238).

798 Vgl. Bericht der gemischten Deputation [?], 11. Juli 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 230-234; Mag. an Gemeindekirchenrat der Sophien-Gemeinde, 31. Januar 1867, ELAB, Sophien, Nr. 20, Bl. 7; KKPB an Vorstand der Kreis-Synode Berlin II, Superintendent Strauss, 30. März 1872, ELAB, Sophien, Nr. 20, Bl. 29; KKPB an VSK und VEK, 29. April 1872, ELAB, Sophien, Nr. 20, Bl. 33-36.

799 Vgl. Bericht der gemischten Deputation [?], 11. Juli 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 230-234.

800 Vgl. Beschluss-Protokoll der StVV an Mag., 8. November 1866, Nr. 26, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 243.

801 Ebd., [Herv. i. O.].

802 Vgl. KDK an ein nicht näher benanntes Konsistorium, 18. Februar 1863, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/567, Bl, 106f.; Mammut-Verlag: Friedhofswegweiser, S. 57.

803 Vgl. Büttner: Geschichte, S. 42f.; Bericht der Stadthauptkasse, 2. Februar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, [Bl. 328?]. Im April 1864 waren von den Kommunalbehörden 6700 Taler zum Bau einer Leichenhalle und zum Aufbau eines Stockwerks auf dem Totengräberhaus zusätzlich 1850 Taler aus dem Leichenfuhrpachtfonds gewährt worden. Im Februar 1866 kam eine weitere Bezuschussung von 11.000 Taler hinzu, was eine Gesamtsumme von 19.550 Taler ergibt; OPdPB an Mag., 26. Juni 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 135.

804 Vgl. Kuhn: Gutachten, S. 84.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

nach einem Entwurf des Königlichen Bauinspektors in Potsdam, Julius David Gaertner.[805] Im Juli 1866 zeichnete sich die Fertigstellung des Gebäudes ab,[806] sodass die offizielle Einweihung des Leichenhauses am 1. November 1866 erfolgen konnte.

Abb. 16 Leichenhalle und Kapelle der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde. »Entwurf zu einer Todten-Halle auf dem Zwoelf-Apostel-Kirchhofe. Haupt-Ansicht. Entworfen von Bauinspector Gaertner, gezeichnet von Bauführer Weiss. October 1865. Bl. IX 28, ad 3532. K.A. 67«, Farblithografie.

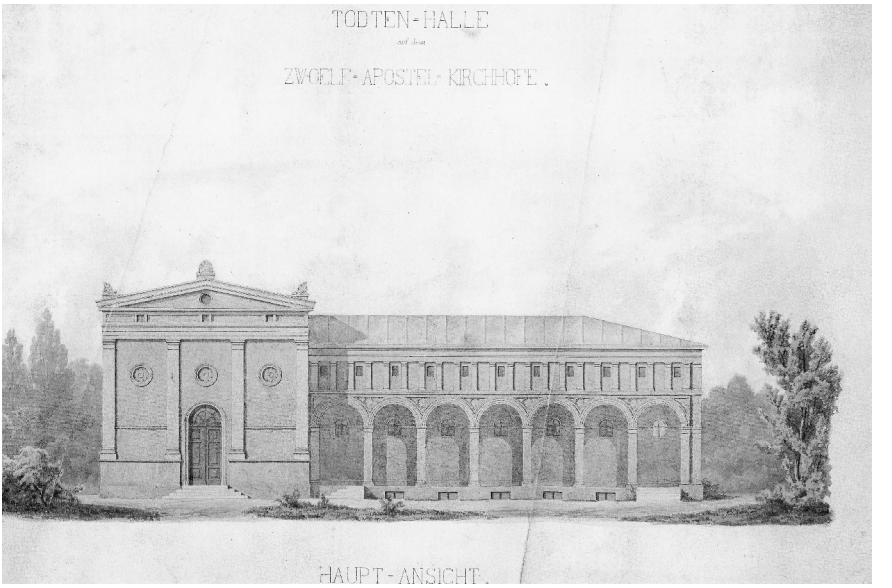

Friedhofsverwaltung der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde zu Berlin-Schöneberg.

Allerdings war eine bis dahin provisorische Einrichtung bereits seit Mai 1866 aufgrund der akuten Choleraepidemie genutzt worden.[807] Der Entwurf Gaertners zeigt einen langgestreckten »spätklassizistischen« Bau (Abb. 16).[808]

805 Vgl. Entwurf zu einer Todten-Halle auf dem Zwoelf-Apostel-Kirchhofe. Haupt-Ansicht. Entworfen von Bauinspector Gaertner, gezeichnet von Bauführer Weiss, October 1865, Bl. IX 28.

806 Vgl. Mag. an KDK, 2. Juli 1866, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, [hier o.P.].

807 Vgl. RZAK an Mag., 4. Februar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 267; Büttner gibt den 22. Oktober 1866 als Tag der Einweihung der Leichenhalle an, bei der auch der Magistrat von Berlin durch Abgeordnete vertreten gewesen war, vgl. Büttner: Geschichte, S. 43; Otto, Fritz Wilhelm: Hundert Jahre Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde. 1863-1963. Eine Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der evangelischen Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde in Berlin, Kirchenkreis Schöneberg, [Berlin] 1963, S. 28, ELAB, Zwölf, Nr. 55.5/0906.

808 Mammut-Verlag: Friedhofswegweiser, S. 57; vgl. Entwurf zu einer Todten-Halle auf dem Zwoelf-Apostel-Kirchhofe. Haupt-Ansicht. Entworfen von Bauinspector Gaertner, gezeichnet von Bauführer Weiss, October 1865, Bl. IX 28.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Das Portal führte über eine Treppe zu einer zweiflügeligen Rundbogentür mit Fächerfenstern ins Innere des Gebäudes. Die eigentliche Leichenhalle schloss räumlich leicht nach hinten versetzt an diesen Gebäudeteil an. Das Leichenhaus scheint ein separater Bau zum Totengräberhaus gewesen zu sein. Auch gibt es Hinweise auf ein Sektionszimmer.[809] Dabei wurde mutmaßlich zwischen einer Totenkammer und einer Leichenhalle differenziert.[810] Über die innere Struktur liegen keine Informationen vor, doch wurde Wert auf ein gewisses Dekor gelegt. So waren im Kostenvoranschlag für den Bau auch eine Glocke, eine kleine Orgel und zwei Figuren als Altarschmuck angedacht. Die Forderung zum Erwerb dieser Gegenstände, die sich immerhin auf Kosten in Höhe von 680 Talern beliefen, wurde damit begründet

> »daß diese Gegenstände zwar nicht unbedingt zu einer würdigen Herstellung der Baulichkeiten erforderlich sein dürften, in Betracht aber, daß es darauf ankommt, den Leichenhäusern bei dem Publikum Eingang zu verschaffen, auch die Positionen für diese Gegenstände, die jedenfalls zur Verschönerung und Vollendung des Ganzen gereichen, sich rechtfertigen lassen dürften«.[811]

Damit wurde eine vergleichbare Erklärung geboten, die bereits Atzel im 18. Jahrhundert zugunsten einer ästhetischen Gestaltung von Leichenhäusern postuliert hatte. Letztlich wurde die Einrichtung nach »in neuerer Zeit als zweckmässig anerkannten Grundsätzen« errichtet.[812]

Während sich im Fall der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde somit ein erfolgreicher Projektabschluss abzeichnete, waren andere Antragsteller für eine Bezuschussung aus dem Fonds mit den Entscheidungen der Kommunalbehörden unzufrieden. Gegen Ende des Jahres 1866 distanzierte sich die Sophien-Kirchengemeinde von dem Plan des Magistrats, ein gemeinsames Leichenhaus mit den benachbarten Gemeinden von St. Elisabeth und Zion zu realisieren und schlug anstelle der bisherigen Überlegungen den Bau eines Leichenhauses auf dem Friedhof am Gesundbrunnenvor.[813] Der Magistrat stimmte diesen Modifikationen zu und regte die Kirchengemeinden an, obgleich derzeit für das Projekt kein Geld vorhanden sei, entsprechende Pläne vorzubereiten.[814] In Anbetracht der Geldsummen, die annähernd zeitgleich an andere Leichenhausprojekte geflossen waren, musste diese Aussage auf die Kirchengemeinden im bevölkerungsstarken Norden Berlins ernüchternd gewirkt haben. Zugleich scheint der Magistrat auch weiterhin bemüht gewesen zu sein, seinen Einfluss auf die durch den Fonds finanzierten Bauten auszudehnen. Bei den künftigen Bezuschussungen aus dem Fonds zur Anlage von Leichenhäusern sollte eine neue Klausel greifen, nach der die Bauten »zu ewigen Zeiten nur als Leichenhalle benutzt werde und auch benutzt werden müssen, daß die Kirche bei

809 Vgl. Kommissionsbericht, 22. Mai 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 213-218, hier Bl. 213.

810 Vgl. Mag. an RZAK, 20. Februar 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 63.

811 Vorlagen zu dem Stadtverordneten-Protokoll, 8. Februar 1866, 82, in: CB, gez. Mag./Seydel, 11. Februar 1866, 7. Jg., Nr. 6, S. 76.

812 Mag. an OPdPB, von Jagow, 22. November 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 85-87.

813 Vgl. Gemeinde-Kirchenrat der Sophien-Gemeinde, gez. Strauss, Moewes, Petermann etc. an Mag., 6. Dezember 1866, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 245.

814 Vgl. Mag. an Gemeindekirchenrat der Sophien-Gemeinde, 31. Januar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 246.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

eventl. Schließung des Kirchhofes eventl. das Leichenhaus so frei stehen läßt, daß dessen Benutzung möglich ist, auch zu diesem Behufe ein Zugang stets offen erhalten werden müsse«.[815] Mit dieser Festlegung wurde dem Magistrat de facto die Möglichkeit eines direkten Eingriffes in Kirchenangelegenheiten gegeben. Zudem implizierte die Formulierung eine Form von Nutzungszwang, da der Gebrauch der Leichenhäuser in dem hier festgelegten Fall nicht nur erwünscht, sondern regelrecht gefordert wurde.

IV.3.2.5 Die endgültige Akzeptanz der Leichenhäuser (1866-1869)

Nach annähernd 70 Jahren scheinen die Leichenhäuser in Berlin gegen Mitte der 1860er-Jahre allgemein akzeptiert gewesen zu sein. Ausgerechnet der Magistrat bekundetete diesen Umstand in einem Schreiben an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 21. November 1866: Insbesondere in Anbetracht der wiederholten Epidemien und der nun gestiegenen Nutzung durch die Bevölkerung waren die Leichenhäuser »eine große Wohltat«.[816] Konsequenterweise forderte man die Errichtung der Anstalten für alle Gemeinden.[817] Damit zeigte sich der oben beschriebene Paradigmenwandel bei den aktiv an der Leichenhausfrage partizipierenden Akteure.

In seiner Abfrage der Leichenhausnutzung vom Januar 1866 verzichtete der Magistrat erstmals darauf, sich nach Wiederbelebungsmaßnahmen in den Einrichtungen zu erkundigen.[818] Bereits seit dem Jahr 1863 hatte sich in den Antwortschreiben der Kirchengemeinden auf die jährliche Abfrage des Magistrats immer seltener die Beantwortung der Frage nach Wiederbelebungsmaßnahmen gefunden.[819] Nun wurde die Auskunft auch von den Kommunalbehörden nicht länger als relevant erachtet. Damit wurde die Vorstellung von Scheintoten, die in den Leichenhäusern wieder zum Leben erweckt werden könnten, von offizieller Seite relativiert. Dennoch hielten einige Kirchengemeinden an den bisherigen standardisierten Rückmeldungen weiterhin fest respektive griffen den 1863 vernachlässigten Meldeduktus erneut auf. So berichtete der Vorstand der St. Nicolai-, Marien- und Klosterkirche noch 1867, dass »die Einstellung von Leichen zur Observation als Scheintodte aber nicht stattgefunden hat«.[820] Auch der Vorstand von St. Georgen verwies im selben Jahr darauf, dass es kein Indiz auf eine Wiederbelebung gegeben hätte.[821] Ebenso beantworteten die übrigen Gemeinden das Schreiben des Magistrats.[822] Obgleich der Tatsache, dass die Kultusgemeinden nach 1866 die nicht länger vom Magistrat geforderte Unterrichtung über Wiederbelebungen neuerlich aufgriffen,

815 Schreiben vom Mag., gez. Seydel, Harnecker, o. Adressat, 18. Februar 1867, Abschrift, Orig. sub 464 in Act. St. Thomas, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 248.

816 Mag. an Königl. Wirklichen Geh. Rat und OPdPB, von Jagow, 21. November 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 310-312.

817 Vgl. ebd.

818 Vgl. Mag. an Berliner Kirchengemeinden, die über ein LH verfügten, 13. Januar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 251.

819 Vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62 und 63.

820 VNMK an Mag., 8. Januar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 253.

821 Vgl. VGK an Mag., 26. Januar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 254.

822 Vgl. Antwortschreiben der Kultusgemeinden an Mag. vom Januar und Februar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 255-266.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

darf der hier konstatierte Wandel in den Formulierungen, der auf einen Bedeutungsverlust etwaiger Sorgen um Scheintote verweist, nicht unterschätzt werden. Vielmehr entsprachen die Aussagen der Leichenhausbetreiber standardisierten Antworten.

Etwa zur selben Zeit, als das Bauprojekt der Zwölf-Apostel-Gemeinde in den lokalen Zeitungen bekannt gemacht wurde,[823] erhielt der Magistrat einen weiteren Antrag zur Bezuschussung eines Leichenhauses. Erneut handelte es sich bei der St. Philippus-Apostel-Kirchengemeinde um eine evangelische Kultusgemeinde aus dem tendenziell von Arbeiter*innen bewohnten Wedding. Unter der Prämisse der vollzogenen Akzeptanz wäre eine Zusage des Bauprojektes für diesen Teil der Stadt erwartbar gewesen. Dass dem nicht so war, zeigt sich in der Ablehnung, die im August 1866 mit dem Hinweis erfolgte, die Gemeinde könnte die Leichenhäuser benachbarter Parochien mitbenutzen.[824] Zeitgleich bemühte sich St. Elisabeth weiterhin um eine Finanzierung ihrer Einrichtung. In einem Schreiben des Bezirksvorstandes an die Stadtverordnetenversammlung hieß es am 19. Juni 1866:

> »Wenn das Bedürfnis einer Leichenhalle in Berlin irgendwo vorhanden ist, so kann es wohl nirgends so dringend sein, als in der Elisabeth=Gemeinde. Dieselbe hat nämlich die ärmste und dichteste Bevölkerung von ganz Berlin. Die Sterblichkeit ist hier sehr groß, wie dies die statistischen Tabellen beweisen. Die Familien wohnen in engen Räumlichkeiten und sind mit wenigen Ausnahmen gezwungen, bei Sterbefällen die Leichen entweder in der engen Küche oder in ihrem einzigen Zimmer, das zugleich als Wohn=Schlafzimmer und Küche dient, aufzubewahren. Daß hieraus in Bezug auf Gesundheit und Moralität böse Folgen entstehen, muß jeder Denkende zugeben.«[825]

Bei den zahlreichen Ablehnungen von Anträgen auf Bezuschussungen von Leichenhausprojekten für die Rosenthaler und Oranienburger Vorstadt sowie den Wedding könnte sich der Verdacht aufdrängen, dass der Magistrat überproportional häufig einen Negativbescheid gegenüber einem Kirchensprengel aus dem tendenziell ärmeren Norden der Stadt erlassen hatte, um Vorhaben aus wohlhabenderen Bezirken zu begünstigen. Tatsächlich hatte der Vorstand der St. Elisabeth-Kirche am 21. März 1866 dem Magistrat gegenüber eben diesen Vorwurf erhoben.[826] Dennoch muss beachtet werden, dass der Verweis auf nahe gelegene Leichenhäuser nicht unberechtigt war und dass andere Stadtteile, wie Schöneberg, wo die Zwölf-Apostel-Gemeinde ihr Leichenhaus erhalten sollte, noch gänzlich ohne eines auskommen mussten, während zu diesem Zeitpunkt im nördlichen Stadtbereich bereits mehrere Einrichtungen existierten.

---

823 Vgl. Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, in: CB, gez. Mag./Seydel, 30. September 1866, 7. Jg., Nr. 41, S. 1; Vorlagen zu dem Stadtverordneten-Protokoll, 8. Februar 1866, in: CB, gez. Mag./Seydel, 11. Februar 1866, 7. Jg., Nr. 6, S. 537f.

824 Vgl. Mag. [?] an VPAK, 15. August 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 69; Mag. an VPAK und Forst- und Oekonomiedeputation, 15. August 1866, Abschrift, Orig. sub. No. 1070 KA in Act Kirchen. Gen. 188, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, 280a.

825 Vorstand des Bezirksvereins der Rosenthaler Vorstadt im Auftrage: Dr. Broesicke, Vorsitzender des Vereins, an Mag., 19. Juni 1866, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 79 R.

826 Vgl. VEK an Mag., 21. März 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 218a. Auch bei diesem Antrag ist eine neue Unterschriftenliste der Gemeindemitglieder beigefügt.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Ab der Mitte der 1860er-Jahre scheint die Anzahl der Anträge auf die Finanzierung von Leichenhäusern beim Magistrat deutlich zugenommen zu haben.[827] Mindestens die Hälfte aller Gesuche war hingegen abgelehnt worden, so auch jener der St. Matthäus-Gemeinde vom 20. August 1866. Gemäß der neuen Tendenz zur Errichtung von ›luxuriöseren‹ Bauten, hatte der Kirchenbezirk 24.000 Taler aus dem Fonds beantragt. Die große Anzahl der zeitnah beim Magistrat eingereichten Unterstützungsanträge wurden dann auch als Grund der Verweigerung in diesem Fall angeführt. Die Kosten waren zu hoch angesetzt, hieß es, insbesondere da der Bau von vier weiteren, dringend erforderlichen Einrichtungen anstünde.[828] Nur wenige Tage später wurde allerdings von der Stadtverordnetenversammlung die Ausführung einer Leichenhalle auf dem Friedhof der St. Thomas-Gemeinde mit einer Kostenübernahme von 24.500 Talern gewährt.[829] Wenige Jahre zuvor wäre die Bewilligung einer solchen Summe kaum denkbar gewesen. Der Wandel lässt sich aber auch deutlich in einem Schreiben des Magistrats an Oberpräsident von Jagow vom 22. November 1866 erkennen. Dort betonte die Kommunalbehörde, die Berliner Leichenhäuser würden sukzessive von den Einwohner*innen der Stadt genutzt:

> »Insbesondere hat sich das Bestehen solcher Anstalten auch wieder im Laufe dieses Jahres bei der hier herrschenden Epidemie als eine große Wohlthat bewährt. Wir beabsichtigen daher mit der ferneren Errichtung von Leichenhäusern für die noch nicht mit solchen versehenen Gemeinden in dem Maaße, wie die Mittel des Leichenfuhrpachtfonds dies zulassen, um in der Reihefolge [sic!] des mehr oder minder hervortretenden Bedürfnisses vorzugehen.«[830]

Auch erläuterte der Magistrat sein konkretes Vorgehen bei der Berücksichtigung von Bauprojekten. Zuvorderst sollten Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte ein Leichenhaus erhalten, weshalb das Augenmerk zu diesem Zeitpunkt auf den Parochien mit Begräbnisplätzen vor dem Kottbusser Tor läge. Dabei handelte es sich unter anderem um St. Thomas und St. Jacobi. Im Zuge der Choleraepidemie von 1866 richtete die St. Thomas-Kirchengemeinde auf ihrem Friedhof ein »provisorisches Leichenhaus« ein,[831] dessen Nutzung erst 1870 mit der Eröffnung der neuen Leichenhalle beendet wurde.[832]

827 So lagen um 1865 Anträge zur Finanzierung von LH von der katholischen St. Hedwigs-Gemeinde sowie den evangel. Gemeinden von Zwölf-Apostel, St. Georgen, Philippus-Apostel und für den kommunalen Weddings-Begräbnisplatz vor, vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 157-185.

828 Vgl. Mag. an Kirchenrat der St. Matthäusgemeinde, 24. Oktober 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 80.

829 Vgl. Beschluss-Protokoll der StVV, Nr. 25, 4. November 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 84.

830 Mag. an OPdPB, von Jagow, 22. November 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 85-87.

831 Königl. Sanitätskommission an Mag., 9. Januar 1867, LAB, MAG-G, A Rep. 001-02, Nr. 244, Bl. 90; im Protokollbuch des Gemeinde-Kirchen-Rats heißt es für die Sitzung vom 3. September 1866: »Der Vorsitzende machte sodann dem Collegio Mittheilung von dem dankenswerthen Entgegenkommen des Kirchenvorstandes, der auf seine Bitte eine sehr zweckmäßig eingerichtete […] Leichenhalle auf dem Kirchhofe erbaut und damit einem […] Bedürfniß vollkommene Abhülfe geschafft habe.« (Eintrag vom 3. September 1866, 12. Sitzung: Protokollbuch des Gemeinde-Kirchen-Rats vom 1. Mai 1865-13. März 1874 der St. Thomas Gemeinde, Archiv der St. Thomas-Kirchengemeinde); VLsK und VTK an Mag., 25. Juli 1866, LAB, MAG-G, A Rep. 001-2, Nr. 244, Bl. 91.

832 Vgl. VTK an Mag., 20. April 1870, LAB, MAG-G, A Rep. 001-02, Nr. 244, Bl. 97; schriftliche Bekanntmachung des Stadtbauinspektors Hanel, 2. August 1870 darüber, dass die Interimsleichenhalle der

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Die Errichtung des »provisorischen Schuppens« zur Einstellung von Leichen wurde dem Ratszimmermeister Schulz übertragen und am 24. Juli 1866 für eine Kostensumme von rund 280 Talern abgeschlossen.[833]

In seiner »Zusammenstellung über die Benutzung der Leichenhallen im Jahr 1866« kam der Magistrat zu dem Ergebnis,[834] dass 1866 insgesamt 3265 Leichen in die 17 – unter Berücksichtigung der Interimsleichenhalle der St. Thomas-Kirche existierten zu diesem Zeitpunkt bereits 19 Einrichtungen – Leichenhäuser respektive -zimmer aufgenommen worden waren (Tab. 1). Die hohe Einstellungszahl in diesem Jahr war einer weiteren Choleraepidemie geschuldet, die mit insgesamt 5457 Verstorbenen zum gravierendsten Auftreten dieser Krankheit in Berlin überhaupt führte.[835] Mit 11,86 Prozent an eingestellten Leichen aller in der Hauptstadt verstorbenen Personen erreichte die Nutzungsquote in diesem Jahr erstmals einen zweistelligen Wert (Tab. 2). Offensichtlich kam es aber immer noch regelmäßig zu Fehlern oder Missverständnissen bei der Weitergabe von Informationen zwischen den Kommunalbehörden und den Zeitungen. Anders ist es kaum zu erklären, dass das *Communal-Blatt* vom 9. Dezember 1866 lediglich von 15 Berliner Leichenhäusern sprach. Unberücksichtigt waren hier die Jüdische Gemeinde und St. Thomas.[836] Wie konfus die Informationslage war, zeigte ein weiterer Artikel aus dem *Communal-Blatt*, dieses Mal vom 3. März 1867. Obgleich der identische Text zum obigen Artikel gewählt worden war, werden hier nur 13 Einrichtungen aufgelistet.[837] Noch im selben Monat veröffentlichte das *Communal-Blatt* eine »Statistik der Benutzung der Leichenhäuser«,[838] die 17 Leichenhäuser aufführte.[839] In einer Beilage des *Amtlichen Verzeichnisses der öffentlichen Gottesdienste. Jahrgang 1867* fanden sich wiederum 15 Institute.[840] Am 31. Mai 1867 führte dasselbe Verzeichnis bereits 16 Anstalten an, verzichtete aber auf eine Erwähnung der jüdischen Einrichtung.[841] Dies zeigt deutlich die Schwierigkeit, nicht nur der Öffentlichkeit, eine vollständige Übersicht über die in Berlin be-

St. Thomas-Kirche an den Meistbietenden veräußert werden sollte, LAB, MAG-G, A Rep. 001-02, Nr. 244, Bl. 102.

833 Vgl. VLsK und VTK an Mag., 25. Juli 1866, LAB, MAG-G, A Rep. 001-2, Nr. 244, Bl. 91.

834 Vgl. Zusammenstellung über die Benutzung der Leichenhallen im Jahr 1866 bei folgenden Kirchen Berlins, o. Verf., o.J., LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 269.

835 Vgl. Dettke: Hydra, S. 214; Müller, E[duard] H[einrich]: Die Cholera-Epidemie zu Berlin im Jahre 1866. Amtlicher Bericht erstattet im Auftrage der Königlichen Sanitäts-Commission, Berlin 1867, S. 5-7.

836 Vgl. Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, in: CB, gez. Mag./Seydel, 9. Dezember 1866, 7. Jg. Nr. 51, S. 723f.

837 Vgl. Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, in: CB, gez. Mag./Seydel, 3. März 1867, 8. Jg., Nr. 9, S. 141f.

838 Vgl. Statistik der Benutzung der Leichenhäuser, in: Beilage IV. zum CB, gez. Mag./Seydel, 29. März 1867, 8. Jg., Berlin 1867, S. 94.

839 Im weiteren Verlauf des Jahres verweist das CB auf 16 Berliner Einrichtungen, vgl. Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, in: CB, gez. Mag./Seydel, 14. Juli 1867, 8. Jg., Nr. 28, S. 413f.; Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, in: CB, gez. Mag./Seydel, 20. Oktober 1867, 8. Jg., Nr. 42, S. 581f.

840 Vgl. Beilage Nr. 11 des Amtlichen Verzeichnisses der öffentlichen Gottesdienste. Jahrgang 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 275, o. weitere Angaben.

841 Vgl. Amtliches Verzeichnis öffentlicher Gottesdienste, Nr. 23, 31. Mai 1867, Druck, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 277.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

stehenden Leichenhäuser zu erhalten. Die Informationslage hing entscheidend davon ab, in welchem Rahmen eine Publikation erschien. Aber selbst die »Bekanntmachungen« des Magistrats, die formal keine Differenzierungen nach Kultusgemeinden erwarten lassen sollten, schwankten in ihren Angaben ganz erheblich von Jahr zu Jahr. Nicht selten waren es einzelne Kirchengemeinden, die die Kommunalbehörde auf das Bestehen eines neuen Leichenhauses hinwiesen.[842] Sowohl aus den Publikationen des Magistrats als auch aus dem Schriftverkehr mit den Kultusgemeinden geht hervor, dass die Institution Leichenhaus Mitte der 1860er-Jahre von den Kommunalbehörden unter der Prämisse hygienischer Präventionen als Selbstverständlichkeit und Notwendigkeit betrachtet wurde.[843]

Die Quellenlage hinsichtlich der Gründung weiterer Leichenhäuser ist wenig aussagekräftig. Dazu gehörte unter anderem ein Leichenhaus, welches spätestens ab 1866 auf dem städtischen Friedhof im Wedding eingerichtet worden war und von den Parochien der Nazareth und St. Pauls-Kirchengemeinde genutzt wurde.[844] Szamatolski und Westhoff geben hingegen an, dass die Leichenhalle bereits 1865 realisiert worden war.[845] Zur Errichtung des Leichenhauses waren mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Mai 1864 und mit offizieller Ordre vom 10. Juni 1864 insgesamt 4250 Taler aus dem Leichenfuhrpachtfonds bewilligt worden.[846] In dem Deputationsbericht der Bereisungskommission von 1866 wurde die Leichenhalle besichtigt und erhielt ein gutes Urteil: »Die Halle ist groß und luftig: das Souterains [sic!] […ist] zur Einstellung von 8 bis 10 Leichen geeignet.«[847]

Vergleichsweise schlecht dokumentiert ist auch das zweite Leichenhaus der Garnisons-Kirchengemeinde, das auf dem Begräbnisplatz in der Müllerstraße im Wedding entstand. Sowohl über die Entstehungshintergründe als auch über die Architektur oder Ausstattung liegen keine Informationen vor. Der Friedhof der Garnisonsgemeinde im

842 So geschehen im Fall des LH der Domkirche, die bereits seit mindestens 1851 über die Möglichkeit verfügte. Davon erfuhr der Mag. erst 1862, vgl. Mag. an VDK und PPK, 29. Juli 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 260.

843 Vgl. Amtliches Verzeichnis öffentlicher Gottesdienste, Nr. 23, 31. Mai 1867, Druck, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 277.

844 Vgl. Totengräber Ebel an Mag., 21. Februar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 268; AD an Mag., 13. Februar 1857, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 108f.

845 Vgl. Szamatolski/Westhoff: Urnenfriedhof Wedding, S. 45.

846 Vgl. Stadthauptkasse an Mag. [?], 30. Dezember 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 185.

847 Deputationsbericht, 27. Juni 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 221-227, hier Bl. 223 R.; obgleich über die architektonische Struktur nichts ausgesagt werden kann, liegen dezidierte Angaben zum »Inventarium der im Jahre 1868 für die Leichenhalle auf dem Weddings=Begräbnisplatze beschafften Utensilien Geräthe und Mobilien« vor (Stadtbau-Inspektor, [Leopold] Seeck, 21. Januar 1869, Copia vidimata, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1134, Bl. 143); die alte Leichenhalle wurde 1914 zu einem Inspektorenhaus umgebaut; in den 1920er-Jahren entstand dort ein Verwaltungsgebäude, vgl. Kuhn: Gutachten, S. 116; Mahlich, Karin: Das Krematorium Wedding. Gerichtsstraße 37, in: Geschichtslandschaft Berlin. Orte und Ereignisse, Bd. 3, Berlin 1990, S. 170-188, hier S. 170f.; Szamatolski/Westhoff: Urnenfriedhof Wedding, S. 72f.; Schulz, G.: Urnenfriedhof Wedding, Denkmaldatenbank, Landesdenkmalamt Berlin, www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/liste_karte_datenbank/de/denkmaldatenbank/daobj.php?obj_dok_nr=09046194, Zugriff: 14.07.2016.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Wedding wurde 1867 angelegt,[848] im selben Jahr scheint eine Leicheneinstellungsmöglichkeit auf dem Gelände eingerichtet und genutzt worden zu sein.[849]

Erstmals 1867 wurde eine Leichenhalle auf dem zweiten, beziehungsweise neuen Friedhof der St. Jacobi-Kirche im heutigen Neukölln erwähnt. Der Friedhof wurde am 2. Juni 1867 eingeweiht[850] und befand sich an der Britzer Chaussee gegenüber dem St. Thomas Friedhof.[851] Geldmittel aus dem Leichenfuhrpachtfonds scheinen nicht geflossen zu sein, zumindest finden sich hierüber keine Angaben in den Akten. Damit darf davon ausgegangen werden, dass die 1500 Taler Baukosten aus der Kirchenkasse beglichen wurden.[852] Bei dem Gebäude handelte es sich um das Wohnhaus des Friedhofsaufsehers, das auch zur Aufstellung der Verstorbenen diente.[853] Nicht allein die Baukosten, auch die knappe Beschreibung deutet an, dass es sich um eine sehr einfache Architektur gehandelt haben muss. Mehr als ein Zimmer für die Leichen kann es hier kaum gegeben haben.

Bereits im Dezember 1864 teilte der Vorstand der im Wedding beheimateten St. Philippus-Apostel-Kirchengemeinde dem Magistrat mit, dass man beabsichtigte, im Frühjahr 1865 ein Totengräberhaus auf dem Friedhof im Wedding zu errichten und erbat dafür eine Unterstützung von 6000 Talern aus dem Leichenfuhrpachtfonds.[854] Neben dem Totengräberhaus sollte »eine Leichenhalle nebst Begräbniß=Kapelle in einfachem, aber würdigem Styl« erbaut werden.[855] Nach einem Kostenplan des Königlichen Baumeisters Edward oder Eduard Schmidt ging der Vorstand von insgesamt 13.000 Talern als geschätzter Bausumme aus.[856] Die veranschlagten Kosten erschienen dem Kirchenvorstand dabei keineswegs zu hoch bemessen, berief er sich doch darauf, dass die städtischen Behörden seiner Meinung nach »eine nicht zu kärgliche Ausstattung solcher Anlagen als wünschenswerth betrachten und eine vollkommenre [sic!] Einrichtung derselben anstreben«.[857] Schmidt plante demnach das Totengräberhaus als ein »einstöckiges Gebäude mit ganz einfachem Ausbau, und in Rohbau auszuführen«.[858] Der geplante Bautermin im Frühjahr verstrich jedoch tatenlos und im April 1865 wiederholte der Kirchenvorstand seine Bitte um finanzielle Unterstützung von Seiten der Behörden

848 Vgl. Gottschalk: Garnisonfriedhof, S. 20.

849 Vgl. Garnisonkirche an Mag., 4. Februar 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 10.

850 Vgl. Jaeckel/Siebenhühner: Friedhof, S. 5.

851 Vgl. Der Pfarrer und Vorstand von St. Jacobi: 25 Jahre, S. 59.

852 Vgl. ebd.

853 Vgl. ebd.

854 Vgl. VPAK an Mag., 11. September 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 37f.

855 Ebd.

856 Vgl. VPAK an Mag., 7. Dezember 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 18; zum Baumeister des Totengräberhauses vgl. BA-W: Akten des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin, betreffend des Grundstücks des Eigenthümers, Begräbnisplatz der Philippus Apostel Gemeinde, 1824, Müller Straße 44/45, Nr. 1202, Bl. 91, 93.

857 Ebd.

858 Kosten=Ueberschlag zum Bau eines Todtengräberhauses, einer Leichenhalle und Kapelle für den Kirchhof der Philippus-Apostel Gemeinde, Versendung an den Mag., 22. November 1867 [?], [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 34-34a.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

mit dem Hinweis, man wünsche, noch vor dem kommenden Winter mit der Ausführung beginnen zu können.[859]

Mitte des Jahres 1865 war es schließlich zur Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Baudeputation gekommen. Dabei kam diese zu dem Ergebnis, dass das geplante Totengräberhaus den generellen Ansprüchen genüge. Auch die skizzierte Leichenhalle entsprach weitestgehend den Erwartungen hinsichtlich Größe, Stil und Pietätsaspekten. Man bemängelte hingegen, dass kein separater Aufenthaltsraum für die Hinterbliebenen eingeplant war. Damit war nicht die Kapelle gemeint, die gewöhnlich als eine solche Räumlichkeit definiert wurde, sondern ein weiteres Zimmer, das sich möglichst in unmittelbarer Nähe zur Kapelle befinden und direkt mit dieser verbunden sein sollte. Die Baudeputation schlug vor, einen solchen Raum zwischen der Leichenhalle und der Leichenkammer zu schaffen.[860] In der Regel diente eine Leichenhalle dem Zweck der Aufstellung von Särgen; die Leichenkammer konnte ein Raum zur Beobachtung der Toten darstellen oder eine Art von Sektionszimmer sein. Dies lässt sich hier nicht eindeutig differenzieren. Weiterhin beklagte die Baudeputation die Absicht der Kirchengemeinde, die Leichenhalle im Erdgeschoss einzurichten. Hierbei bezweifelte man, dass die herabgesenkte Temperatur, insbesondere im Sommer, gehalten werden könnte. In die gleiche Richtung ging der Hinweis, dass die Gebäudefassade offensichtlich über keinen angemessenen Sonnenschutz verfügte und somit eine verstärkte Erwärmung des Baus befürchtet wurde.[861]

Hier zeigte sich ein weiteres Mal der nun übliche Ansatz für die Konzeption der Leichenhallen, der paradigmatisch ab den 1860er-Jahren überall in Berlin zu finden war. Das Hauptaugenmerk bei der Planung der Gebäude sollte auf einem möglichst hohen Komfort für die Trauergemeinschaft liegen, während die Leichen nicht länger als Scheintote behandelt wurden, sondern nach den ›modernen‹ Grundsätzen möglichst kühl gelagert werden sollten, um die Verwesung hinauszuzögern. Interessant bei diesem Bauprojekt ist die Sorge der Kirchengemeinde, man könnte das Projekt zu klein konzipiert haben und deshalb der Wunsch um finanzielle Unterstützung vom Magistrat abgelehnt werden.[862] Hier wurde explizit die Präferenz der Kommunalbehörden in den 1860er-Jahren nach größeren repräsentativen Anlagen betont. Auf Anraten des Magistrats wandte sich die Kirchengemeinde 1865 an den Baumeister Erdmann zur Erstellung eines Bauplans.[863] Dieser legte im Frühjahr 1866 einen Kostenvoranschlag von 17.600 Talern vor.[864] Die Gemeinde war sehr bemüht gewesen, jede Forderung seitens des Magistrats zu erfüllen. Umso verärgerter reagierte der Kirchenvorstand auf den ablehnenden Bescheid der Behörde im Herbst 1866, der damit begründet wurde, zu wenig Mittel zur Verfügung zu haben, um dieses Projekt zusätzlich zu vier anderen, die bewilligt worden waren, zu realisieren.[865] Der Kirchenvorstand fühlte sich von der Behörde getäuscht. Aus

859 Vgl. VPAK an Mag., 8. April 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 19.
860 Vgl. Bericht der Baudeputation, 15. Juli 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 28f.
861 Vgl. ebd.
862 Vgl. VPAK an Mag., 15. Juni 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 30.
863 Vgl. Mag. an VPAK, 22. Juli 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 32.
864 Vgl. VPAK an Mag., 22. Februar 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 35.
865 Vgl. Mag. an VPAK, 11. August 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 36.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

seiner Sicht war der Gemeinde aus »zuverlässiger Quelle« bestätigt worden,[866] dass eine Finanzierung gesichert wäre, sofern man den Ansprüchen der Behörden entgegenkommen würde, aber »[i]nzwischen erfahren wir aus den Zeitungs=Referaten über die Sitzungen der Stadtverordneten Versammlungen[,] daß die städtischen Behörden beabsichtig[en] neue Leichenhäuser und in größeren Dimensionen und reicherer äußer[er] Ausstattung, als bisher üblich, bauen [zu] lassen«.[867]

Abb. 17 »Zeichnung zu einem Wohnhause für den Todtengräber auf dem Kirchhofe der Philippus-Apostel-Gemeinde Müller Str. 44. 45«, gez. Kgl. Baumeister Edward Schmidt, 1867.

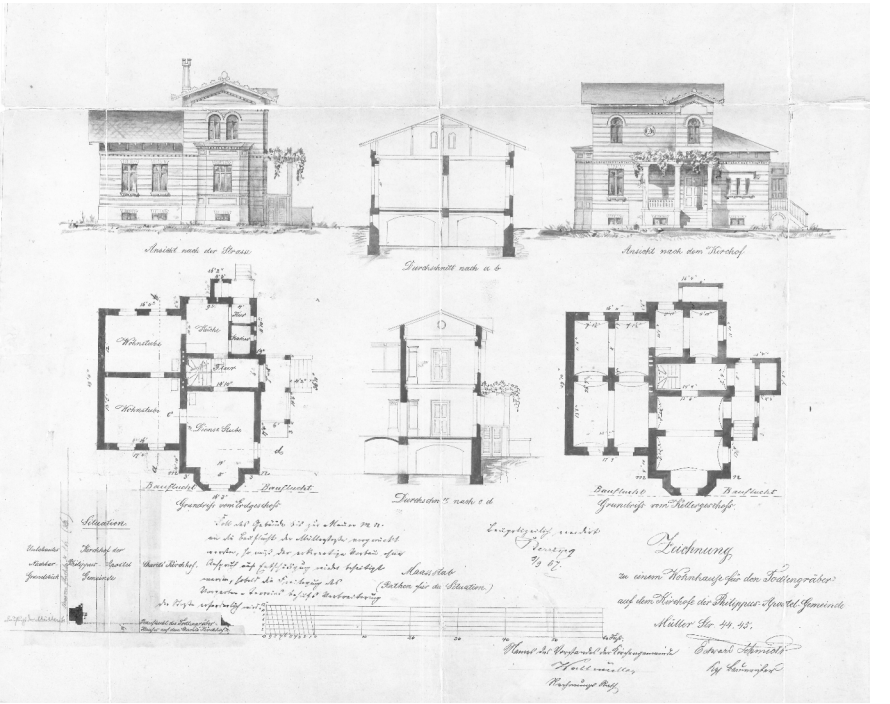

Bauaktenarchiv der Bau- und Wohnungsaufsicht Berlin Mitte, Acta der Städtischen Baupolizeiverwaltung zu Berlin betreffend Grundstück des Eigentümers: Kirchhof der Dorotheenstädtischen Gemeinde 1890 Liesenstraße 9, Vol. 2, [o.P.].

Zumindest die Kosten zur Anfertigung der Unterlagen des Bauprojektes durch Baumeister Erdmann wollte der Kirchenvorstand erstattet bekommen, eine Forderung, der die Stadtverordnetenversammlung zwar zustimmte, den Magistrat jedoch ermahnte, sich zukünftig mit Versprechen gegenüber Antragstellern zurückzuhalten, solange nicht endgültig feststand, ob ein Projekt tatsächlich realisiert werden konnte.[868]

866 VPAK an Mag., 11. September 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 37f.

867 Ebd.

868 Vgl. Beschluss Nr. 33 der StVV an Mag., 8. November 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 44.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Dies war nicht das erste und nicht das letzte Mal, dass die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat zur Ordnung rief. Dabei ließ sich allerdings nicht verhindern, dass die Beschwerde über das Verhalten der Behörde bei diesem Bauprojekt bis zum Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vordrang.[869] In den folgenden Jahren scheint es in dieser Hinsicht keine baulichen Aktivitäten auf dem Begräbnisplatz der Gemeinde gegeben zu haben. Erst am 1. Juli 1868 wurde der Bezug des neuen Totengräberhauses durch den Totengräber vermeldet (Abb. 17).[870]

Eine Leichenhalle nach dem Plan Schmidts oder Erdmanns scheint es jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben zu haben. Man wies lediglich darauf hin, dass im neuen Totengräberhaus ein Leichengewölbe, das heißt ein Keller, zur Einstellung der Toten vorhanden wäre.[871] Unmissverständlich äußerte sich die Kirchengemeinde 1869 gegenüber dem Magistrat, als man zum wiederholten Mal die Notwendigkeit eines Leichenhauses anmahnte:

> »Um dem dringendsten Bedürfniß derjenig[en] unserer Parochianen [sic!], welche sich mit kleinen Wohnungen begnügen müssen, nach dem Ma[ß] unserer Kräfte zu genügen, haben wir im Kellergeschoß des auf unserem Kirchhof ne[u] erbauten Todtengräber=Hauses einen Rau[m] zur einstweiligen Unterbringung eingesargter Leichen eingerichtet«.[872]

Aus dieser Beschreibung geht hervor, dass es sich keineswegs um ein Leichenhaus per definitionem handelte, sondern vielmehr eine neue Version der althergebrachten Leichengewölbe war. Diese Form stellte bis weit in die 1870er-Jahre hinein den Status quo dar. 1875 beklagte der Kirchenvorstand, dass sich die Gemeindemitglieder mit einer Einstellung der Leichen im Keller begnügen müssten und bei schlechtem Wetter ein Teil des Totengefolges auf der Treppe des Totengräberhauses stehen müsste.[873] Erst 1876 bewilligte die Stadtverordnetenversammlung die Auszahlung von 48.420 Mark zum Bau einer Leichenhalle auf dem Friedhof der Philippus-Apostel-Kirchengemeinde.[874] Erwähnenswert ist der Umstand, dass das Statut der Leichenhalle von 1877 noch immer explizit einen Raum zur Beobachtung Scheintoter aufführte.[875]

Insbesondere die zuletzt aufgeführten Leichenhäuser beleuchten die ambivalente Tendenz bei der Errichtung dieser Anstalten in den 1860er-Jahren. Zum einen wurden hohe Summen zur Finanzierung aufwendiger Einrichtungen ausgegeben, zum anderen kam es immer noch zur Realisierung verhältnismäßig einfacher Architekturen, vergleichbar mit denen, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts Standard in Berlin gewesen wa-

869 Vgl. von Jagow an Mag., 19. Januar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 47.

870 Vgl. Amtliches Verzeichniß staatlicher Gottesdienste, Nr. 24, 3. Juli 1868, Rubrik: Wohnungs-Anzeigen, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 51.

871 Vgl. ebd.

872 VPAK an Mag., 2. März 1869, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 52.

873 Vgl. VPAK an Mag., 27. Oktober 1875, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 55.

874 Vgl. Beschluss der StVV, Nr. 32, an Mag., 13. Januar 1876, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 62.

875 Vgl. Bestimmungen und Gebühren=Verzeichniß für die Benutzung der Leichenhalle, kirchlicher Geräthe und für Dienstleistungen des Todtengräbers auf dem Begräbnißplatz der St. Philippus=Apostel=Gemeinde. Müller=Str No. 45, § 2, 16. Oktober 1877, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 87.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

ren. Dabei scheinen die armen Gemeinden im Norden der Stadt zum Teil überdurchschnittlich lange auf eine Unterstützung durch den Fonds gewartet haben zu müssen und wurden im Fall einer Bezuschussung mit verhältnismäßig einfachen Instituten versehen.

Eine Einrichtung, die an dieser Stelle zumindest Erwähnung finden muss, war das ›Leichenhaus‹ im Garnisonslazarett in der Scharnhorststraße, das eine Sonderstellung unter den hier behandelten Einrichtungen einnimmt, wie auch das Leichenzimmer in der Charité oder jenes in den Familienhäusern in der Rosenthaler Vorstadt. Diese Institute wurden explizit nicht in die offizielle Liste der Leichenhäuser aufgenommen. Das Leichenzimmer der Charité findet in der vorliegenden Arbeit keine Beachtung, da es aus formalen Gründen als ein Leichenhaus nach den verwendeten Kriterien ausgeschlossen werden kann. Diese Differenzierung kann für die Anstalt des Garnisonslazaretts aufgrund eines gravierenden Informationsmangels nicht vorgenommen werden. Der einzige Hinweis auf die Einrichtung findet sich in einer Benachrichtigung der Garnisonskirche gegenüber dem Magistrat vom 4. Februar 1868, in der zusätzlich zu den beiden Leichenhäusern in der Hasenheide und auf dem Wedding ein Leichenhaus im Garnisonslazarett in der Scharnhorststraße erwähnt wird, in das die im Lazarett Verstorbenen gebracht wurden.[876] Das Leichenhaus im Garnisonslazarett fand keinerlei Erwähnung in den »Bekanntmachungen« des Magistrates über die lokalen Leichenhäuser.[877]

Konträr zur konfusen Informationslage über die Leichenhäuser in der preußischen Hauptstadt selbst und zur langwierigen Zurückhaltung des Magistrats bei der Partizipation an den Projekten genoss die Stadt scheinbar überregional einen guten Ruf hinsichtlich der Realisierung der Einrichtungen. So wandte sich 1867 der Präsident einer Kommission zum Bau eines Leichenhauses für die belgische Stadt Verviers, Ernest Gilon (1846-1902),[878] mit der Bitte an den Berliner Magistrat, differenzierte Informationen über die Berliner Einrichtungen zu erhalten.[879] Aus dem Briefverkehr geht hervor, dass die Stadtvertretung von Verviers offensichtlich den Bau eines Leichenhauses erörterte. Entscheidend scheint hierbei der Schutz von Scheintoten gewesen zu sein, denn die Anfrage beschäftigte sich hauptsächlich mit der Frage der Wiederbelebungen und wie wahrscheinlich diese seien. In diesem Kontext hoffte man zu erfahren, ob und wenn ja, wie viele Reanimationen sich in den Berliner Leichenhäusern ereignet hatten.[880] Bei

876 Vgl. KGK an Mag., 4. Februar 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 10; die Geschichte des Garnisonslazaretts wird in der kriegsverherrlichenden Schrift Günter Hinzes dargestellt, vgl. Hinze, Günter: Der Invalidenfriedhof in Berlin. Ein Ehrenhain preußisch-deutscher Geschichte, 4. erw. Aufl., Berlin 1936, S. 6-8.

877 Vgl. Offizielle Bekanntmachungen, in: Dritte Beilage zur VZ, gez. Mag., 30. Januar 1889, Nr. 49, S. [5f.].

878 Gilon war ein liberaler Buchhändler, Buchdrucker und Verleger, der sich ab 1866 stark für das Wohlergehen und die Belange der Arbeiter*innen einsetzte, vgl. Delforge, Paul: Ernest Gilon (2013), http://connaitrelawallonie.wallonie.be/fr/wallons-marquants/dictionnaire/gilon-ernest#.XLQsb6JCTIV, Zugriff: 15.04.2019.

879 Vgl. Präsident einer Kommission der belgischen Stadt Verwiers, Ernest Gilon, an Bürgermeister der Stadt Berlin, 28. September 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 283-286; Kommission aus dem belgischen Verwiers an Bürgermeister der Stadt Berlin, 25. Oktober 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 287.

880 Vgl. ebd.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dieser Angelegenheit ist weniger die Fragestellung respektive das deutliche Interesse am Schutz Scheintoter von Seiten der belgischen Delegation zu einem solch späten Zeitpunkt im 19. Jahrhundert relevant, sondern vielmehr die Tatsache, dass der Magistrat trotz der alljährlich stattfindenden Abfragen bei den Leichenhausbetreibern offensichtlich keinen sicheren Kenntnisstand darüber hatte, ob jemals eine Wiederbelebung in einem Berliner Leichenhaus stattgefunden hatte. Das ist umso erstaunlicher, als dass eben diese Informationen jedes Jahr von den Kultusvorständen an den Magistrat übermittelt worden waren. Daraus muss geschlossen werden, dass eine systematische Analyse der eingereichten Berichte niemals stattgefunden hat. Zwar verwies die Behörde in diesem Zusammenhang darauf, dass ihr selbst kein Fall von Wiederbelebung bekannt sei,[881] sicher war sie sich jedoch nicht. Denn kurz darauf wandte sie sich neuerlich an die Berliner Leichenhausbetreiber mit der Bitte, Informationen über ein potenzielles Wiedererwachen in den Einrichtungen anzuzeigen. Auch das Polizeipräsidium wurde in diesem Zusammenhang um eine Stellungnahme über Scheintodfälle angeschrieben.[882] Wie erwartet vermeldeten die Kirchenvorstände in der Folgezeit, dass ein Wiedererwachen niemals vorgekommen war.[883] Erst am 4. Oktober 1867 nach dauerhafter Recherche konnte der Berliner Magistrat in einem Schreiben an Gilon vermelden:

> »[S]eit dem Bestehen der hiesigen Leichenhäuser [ist] noch niemals ein Fall vorgekommen […], wo bei dem, in denselben als dort eingestellten Personen ein Wiedererwachen zum Leben statt gefunden hat. Von dem Nutzen der Leichenhäuser – […] – würde daher nicht viel die Rede sein können, wenn dieselben sich darauf beschränkten, es möglichst zu verhüten, daß Personen lebendig begraben würden. Dies ist aber nicht der Fall«.[884]

Vielmehr, so führte der Magistrat weiter aus, bestünde die Sinnhaftigkeit der Leichenhäuser darin, dass sie Lokalitäten zur Aufbahrung von Verstorbenen darstellten, die eine hygienische Absicherung der Lebenden ermöglichten, dass sie zudem die Trauerzüge reduzierten, die in den Straßen zu Behinderungen des alltäglichen Geschäftes führten und zuletzt, dass die Einrichtungen einen pietätvollen Rahmen böten, in welchem das Trauergefolge angemessen Abschied von den Verstorbenen nehmen konnte. Diese genuin praktisch orientierten Ausführungen verdeutlichen, dass die Verstorbenen zumindest in der Wahrnehmung der Kommunalbehörde als störendes Potenzial im allgemeinen Geschehen betrachtet wurden. Die räumliche Marginalisierung der Toten, die mit den Leichenhäusern de facto umgesetzt wurde, fand hier nutzenorientierte Begründungen.

881 Vgl. nicht adressierte Notiz, 3. Oktober 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 283.

882 Vgl. Mag. an Kirchenvorstände, 4. Oktober 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 284; Mag. an PPB o. Datum, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 285. Das Urteil über die Weckapparate fällt in diesem Kontext vernichtend aus. Zum einen seien die Bemühungen mithilfe solcher Apparate ein Wiedererwachen festzustellen als gänzlich »mißlungen« anzuzeigen, zum anderen würden die Apparate nirgendwo mehr verwendet werden (nicht adressierte Notiz, 3. Oktober 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 283).

883 Vgl. mehrere Schreiben der Kirchengemeinden, die in Berlin über LH verfügten, an den Mag., 18. Oktober 1867 bis 20. November 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 289-304.

884 Mag. an Ernest Gilon, 4. Oktober 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 310f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

In den folgenden Monaten bis zum Frühjahr 1869 scheinen keine aktiven Verhandlungen über bestehende oder neue Leichenhausprojekte auf Berliner Kommunalebene aufgenommen worden zu sein. Vielmehr beschränkte sich der Magistrat darauf, seine alljährlichen Abfragen bei den Leichenhausbetreibern einzuholen und zu veröffentlichen. Trotz des zum Teil schwerfälligen Verhaltens des Magistrats kann die Berliner Situation grundsätzlich als günstig beschrieben werden, denn hier existierte mit dem Leichenfuhrpachtfonds ein adäquates Mittel zur Finanzierung entsprechender Bauten. Dass derartige Institutionen in anderen Städten oder gar kleineren Ortschaften keineswegs üblich waren, zeigt ein Blick in die Ministerialakten der damaligen Zeit. Daraus geht hervor, dass der preußische König Wilhelm I. (1797-1888) im Jahr 1868 zur Unterstützung eines Leichenhausprojektes in einer brandenburgischen Gemeinde eine »außerordentliche Beihülfe von dreihundert Thaler« aus seinem »Dispositions-Fonds« gewährte.[885]

Erst ab Februar 1869 beschäftigte sich der Magistrat erneut mit der Errichtung eines Leichenhauses für die Kirchengemeinden Sophien, St. Elisabeth und Zion. In diesem Kontext sollte auch die gemischte Deputation reaktiviert werden, um der Frage nachzugehen, für welche Stadtbezirke noch zusätzliche Institute errichtet werden mussten und wie viel Geld zu diesem Zweck grundsätzlich im Fonds zur Verfügung stand.[886] Zu diesem Zeitpunkt wurden offiziell und unter Einbeziehung der Jüdischen Gemeinde 18 Leichenhäuser in Berlin gezählt,[887] während tatsächlich bereits 23 Einrichtungen existierten (Tab. 1). Mit einer Einstellungsrate von 3025 Verstorbenen bei insgesamt 24.842 Todesfällen[888] bei Jahresende 1868 wurden 12,18 Prozent aller in der preußischen Hauptstadt Verstorbenen in ein Leichenhaus aufgenommen (Tab. 2).

Ausgelöst durch eine Immediat-Vorstellung der Sozialreformerin Friederike Kempner beim König gegen Ende 1868 oder im Frühjahr des Folgejahres, kam es 1869 zu einer ausführlichen Recherche bezüglich der Leichenhäuser in Berlin und ganz Preußen, in deren Zuge alle Regierungen und die Polizei aufgefordert wurden, Auskünfte über die Einrichtungen zu erteilen.[889] Die Sinnhaftigkeit von Leichenhäusern, insbesondere unter dem Aspekt der »medizinpolitischen Interesse[n]« wurde in einem Schreiben des Geheimen Kabinettsrat [Ferdinand von] Mühler (1820-1870) an den König vom 1. Oktober 1869 fraglos anerkannt,[890] eine Notwendigkeit zur gesetzlichen Etablierung sah er indes nicht:

> »Im Allgemeinen hat sich bestätigt, daß in sehr vielen Ortschaften der Monarchie Leichenhäuser, Hallen, Schuppen auf den Kirchhöfen, sowie mehr oder weniger geräu-

885 König Wilhelm I., gez. v. d. Heydt, an MF und MI, 25. November 1868, GSTA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23503.

886 Vgl. Bericht, 10. Juli 1868, gez. Harnecker und Runcker, Abschrift, Orig. sub. Nr. 1866, K. T. 68, in actis Kirchen-Gen.: 1/1, Ex concluso, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 75f.

887 Vgl. Zusammenstellung über die Benutzung der Leichenhallen im Jahre 1867/68 bei folgenden Kirchen Berlins, o.J. o.V., LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 79.

888 Vgl. Bevölkerung, in: Statistisches Jahrbuch (1878), S. 42.

889 Vgl. Geh. Kabinettrat Mühler an König Wilhelm I., 1. Oktober 1868, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23501, [o.P.].

890 Ebd.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

mige Kammern an Hospitälern zur Einstellung von Leichen vor ihrer Beerdigung bestehen. Von denselben ist jedoch nur die Minderzahl mit besondern Vorrichtungen gegen die Gefahr des Lebendigbegrabens ausgerüstet und wo derartige Veranstaltungen ins Leben gerufen sind, ist das Bedürfniß ihrer Benutzung von der Bevölkerung so wenig empfunden worden, daß die nicht ohne dauernde Kosten zu enthaltenden Vorkehrungen zu etwaiger Wiedererweckung von Scheintodten fast überall würde haben eingehen müssen. […] Hinsichtlich dieser Institute [explizit zur Rettung von Scheintoten, Anm. d. Aut.] wird jedoch übereinstimmend angezeigt, daß dieselben zu ihrem specifischen Zweck fast niemals in Anspruch genommen worden sind.«[891]

Obgleich Mühler für die von ihm konstatierten 19 Berliner Leichenhäuser eingestand,[892] dass sie »der Idee der Abwendung der Gefahr des Lebendigbegrabens ihre Entstehung verdanken« und in sanitätspolizeilichen Rücksichten sinnvoll waren,[893] konnte er ein solches Bedürfnis für die preußische Hauptstadt gegen Ende der 1860er-Jahre nicht mehr feststellen, weshalb er sich eindrücklich gegen die von Kempner geforderte gesetzliche Einführung von Leichenhäusern aussprach.

IV.3.2.6 Das Ende des Leichenfuhrpachtfonds (1869-1871)

Die Einführung der neuen Gewerbeordnung von 1869 bedeutete für die Kommunalbehörden und die Kirchenvorstände erhebliche Schwierigkeiten, da mit ihr die Erteilung einer Konzession für das Leichenfuhrwesen entfiel, dessen Gebühr die finanzielle Grundlage für den Leichenfuhrpachtfonds bedeutet hatte. Denn bisher war aus dem Fonds nicht nur die Finanzierung der Leichenhäuser gewährleistet worden, sondern auch die Zahlung der Begräbnisgebühren für die mittellose Stadtbevölkerung. Zwar war der Fonds zum Zeitpunkt der absehbaren Aufkündigung noch gut gefüllt,[894] doch besiegelte der Wegfall der Pachtkonzession längerfristig sein Ende.

Von den externen Schwierigkeiten der Fondsfinanzierung vorerst unbeteiligt, neigte sich der Bau der Leichenhalle auf dem Friedhof der St. Thomas-Kirchengemeinde vor dem Kottbusser Tor seiner Vollendung entgegen. In einem Schreiben vom 9. April 1870 teilte Prediger Hübner mit, dass er die Einweihung der Architekturen am 13. April 1870 übernehmen würde.[895] Obgleich der Magistrat im Oktober 1866 mitgeteilt hatte, dass für den Bau des Leichenhauses insgesamt 24.300 respektive 24.500 Taler genehmigt worden

891 Kabinettsrat Mühler an König Wilhelm I., 15. Mai 1869, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23501, [o.P.].

892 Tatsächlich existierten zu diesem Zeitpunkt in Berlin bereits 23 Einrichtungen, vgl. Tab. 1.

893 Kabinettsrat Mühler an König Wilhelm I., 15. Mai 1869, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23501, [o.P.].

894 Zu diesem Zeitpunkt belief sich das Fondsvermögen auf 121.220 Taler, vgl. Regulativ für die Verwaltung des Leichenhausbau= und Beerdigungsfonds, gez. Mag., [April 1870], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 220-222, hier Bl. 220.

895 Vgl. Prediger Hüber an KKPB, 9. April 1870, ELAB, Thomas, Nr. 14/4631, [o.P.]; Bureau für Architektur & Baugeschichte/Lemburg, Peter/Hildebrandt, W./Wewel-Blake, J.: Friedhof St. Thomas. Kapelle/Leichenhalle. Hermannstraße 179-185. Denkmalpflegerische Dokumentation, Berlin o.J, unpubl. Gutachten, [o.P.]. Mit herzlichem Dank an Herrn Dr. Peter Lemburg für die Einsichtnahme.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

waren,[896] scheinen letztlich nur 16.000 Taler benötigt worden zu sein.[897] Geplant war, gemäß dem Entwurf des Baumeisters Erdmann rechts beim Hauptplatz des Friedhofes ein Leichenhaus nach dem Vorbild des Leichenhauses in Frankfurt a.M. zu erbauen.[898] Ein Totengräberhaus existierte bereits.[899] Ziel war es nun, ein großes, funktionales Leichenhaus zu errichten. Angedacht waren dazu Räume zur Abhaltung von Beerdigungszeremonien und ausreichend Platz, um annähernd 20 Särge aufstellen zu können. Alternativ war die Aufbahrung der Leichen im Unter- und Obergeschoss eingeplant.[900]

Vereinzelte Berichte deuten darauf hin, dass im selben Jahr auch ein zweites Leichenhaus für die St. Nicolai- und Marienkirche errichtet wurde.[901] Dieses wurde auf dem Begräbnisplatz an der Prenzlauer Chaussee, zwischen dem Prenzlauer Tor und dem Königstor angelegt, dem heutigen Friedhof II. Aussagekräftige Informationen über das Gebäude liegen indes nicht vor.

Eine Schwierigkeit besonderer Art zeichnete sich 1870 in einer Debatte zwischen unterschiedlichen Kommunalbehörden ab. In einem Schreiben vom 10. Juni 1870 vom Polizeipräsidium an den Magistrat wurde der Umstand thematisiert, dass in vielen Leichenhallen die Särge zu diesem Zeitpunkt offensichtlich verschlossen aufgebahrt wurden:

> »Der Zweck der Errichtung der Leichenhallen wird hierdurch vollständig verstehlt [sic!], da die Beisetzung einer Leiche, die in einem Sarge eingeschlossen ist, keine andere Wirkung haben kann, als wenn die Leiche sofort beerdigt würde. Daher ersucht das Polizei=Präsidium den Magistrat ganz ergebenst, für die auf städtischen Kirchhöfen befindlicher Leichenhallen gefälligst anordnen zu wollen, daß die Leichen daselbst bis zum Ablauf einer 72 stündigen Frist nach erfolgtem Tode nur in offenen Särgen beigesetzt werden dürfen, und daß Ausnahmen hiervon nur auf Grund ausdrücklicher ärztlicher Bescheinigung zulässig sind.«[902]

Ausgelöst wurde die polizeiliche Forderung durch eine ursprünglich beim Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg eingereichte Eingabe des Baurats Gärtner vom 2. Juni 1870.[903] Wie zu erwarten gewesen war, teilte der Magistrat die Bedenken der Polizei nicht. Die Behörde betonte vielmehr, dass mit der Umsetzung des Anspruches ein Rückgang der Leichenhausnutzung einhergehen könnte. Auch führte man sanitätspolizeiliche Aspekte an, ein durchaus fragwürdiger Verweis, da solche Argumente grundsätzlich im Aufgabenbereich der Polizei lagen. Letztlich gestand der Magistrat jedoch zu, sofern die Polizei eine entsprechende Verfügung erlassen würde, sich daran halten zu wollen.[904]

896 Vgl. Mag. an StVV, 12. Oktober 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, 116, Bl. 295-300, hier Bl. 298 R.

897 Vgl. Erdmann: Capelle (1870a), S. 470.

898 Vgl. Erdmann: Capelle (1870a), S. 465-469.

899 Vgl. Kommissionsbericht, 22. Mai 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 213-218, hier Bl. 217.

900 Vgl. Erdmann: Capelle (1870), S. 470.

901 Vgl. VNMK an Mag.,19. Januar 1871, in dem dieser Leicheneinstellungszahlen für zwei LH übermittelt, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 125.

902 PPB an Mag., 10. Juni 1870, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 115.

903 Vgl. PPB, gez. Wurms, an KKPB, 10. Juni 1870, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, [hier o.P.]; PPB an KKPB, 10. Juni 1870, ELAB, (St. Georgen-)Parochial, Nr. 11202/203, Bl. 58.

904 Vgl. Mag. an PPB, 2. Juli 1870, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 116.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Bemerkenswert war das Anliegen der Polizei an dieser Stelle nicht nur deshalb, da sie damit ihre eigenen grundlegenden Aufgabenbereiche infrage stellte, sondern auch, da es bereits diverse Verordnungen gab, die eine Sargöffnung bei den Begräbnisfeierlichkeiten untersagten.[905] Somit kann das Zugeständnis des Magistrats auch unter Berücksichtigung des gesetzlichen Kenntnisstandes dahingehend gewertet werden, dass das Verlangen der Polizei von 1870 aufgrund bestehender Gesetze nicht zur Anwendung kommen konnte. Auch wenn argumentiert werden kann, dass die polizeiliche Forderung sich nicht auf die Feierlichkeiten, sondern auf die vorangegangene Aufstellung der Leichen während der gesetzlichen Frist zwischen Tod und Beerdigung bezog, mutet die gesamte Angelegenheit anachronistisch an. So leicht ließ sich das Polizeipräsidium aber nicht von seiner Forderung abbringen und erwiderte auf die abweisende Haltung des Magistrats vom 2. Juli 1870:

> »[D]ie Benutzung der Leichenhallen [verdient] nur dann gefördert zu werden […], wenn die Entfernung der Leichen aus beschränkten Wohnungen mit Ausschluß der Gefahr der zu frühen Beerdigung erreicht wird. Werden die Leichen in verschlossenen Särgen in den Leichenhallen untergebracht, so hat dieß dieselbe Wirkung, als würden sie sofort beerdigt und der Zweck der Leichenhallen wird vollkommen verstehlt [sic!]. Das Polizei=Präsidium kann daher sein […] Ersuchen nur wiederholen, indem es darauf aufmerksam macht, daß das empfohlene Vorgehen auf Abneigung des Publikums nicht stoßen, wenn es in angemessener Weise gehandhabt wird. Es ist nemlich keineswegs erforderlich, daß die Särge etwa ohne Sargdeckel zur Leichenhalle transportiert und dort aufgestellt werden, sondern es genügt, daß die Sargdeckel, während des Transports zur Leichenhalle etwa zur Hälfte eingeschoben werden, so daß ein Zwischenraum zwischen dem Sarge und Deckel offen bleibt, und daß während der Aufstellung in der Leichenhalle außerdem die Möglichkeit, den Sargdeckel leicht zu entfernen, gegeben ist.«[906]

Eine entsprechende Verordnung wollte das Polizeipräsidium zu diesem Zeitpunkt hingegen nicht erlassen, womöglich auch deshalb, weil es befürchten musste, dass es im Zuge eines solchen Erlasses zu Schwierigkeiten mit bestehenden Gesetzen kommen könnte. Das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg erwartete trotz aller Gegenargumente von den Kirchenvorständen eine strenge Befolgung der Anordnung, die auch eine Instruktion des Totengräbers beinhaltete.[907] Vereinzelte Kirchenvorstände

905 Bereits am 18. Januar 1803 hatte ein Direktorial-Reskript Strafen beim Öffnen der Särge während der Begräbnisfeierlichkeiten vorgesehen. Am 1. März 1831 hatte eine Königl. Bekanntmachung der Reg. zu Potsdam diese Regelung bestätigt, vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 311. Zusätzlich lag eine polizeiliche Verordnung von 1850 vor, nach der »das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leiche, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbnis-Ceremonien als ein der Gesundheit nachtheiliger Gebrauch allgemein verboten ist«. (Handschriftl. Kopie einer Polizei-Verordnung, ursprünglich abgedruckt in den BN, 6. März 1864, Nr. 58, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 532). Auch ein »Verbot der Abhaltung von Leichenreden bei offenem Sarge« war am 25. Januar 1869 vom KKPB erlassen worden (LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 38).

906 PPB, I. Abt., gez. Lüdemann, an Mag., 8. Juli 1870, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 117.

907 Vgl. KKPB an KDK, 18. Juni 1870, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, [hier o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

wie das Vorstandskollegium der Dreifaltigkeitskirche hatten Bedenken aufgrund der räumlichen Nähe der Leichenhalle zur Totengräberwohnung. Bezüglich der verwesenden Leichen befürchtete das Kollegium gesundheitliche Folgen für die Familie des Totengräbers und erkannte zudem keinen Sinn in der Weisung, da die Leichen im kalten Keller untergestellt wurden und somit im Fall eines Scheintodes an der Kälte stürben.[908] Derartige Hinweise wurden schließlich mit der Antwort des Konsistorium quittiert, dass letztlich jede Gemeinde selbst über die Umsetzung der Anordnung entscheiden sollte.[909] Das Kollegium der Dreifaltigkeitskirche beschloss deshalb, dass, außer in Fällen von Scheintod, die Särge bei der Einstellung ins Leichenhaus geschlossen zu sein hatten.[910] Diese Bekanntmachung entbehrt nicht einer gewissen Ironie, denn schließlich war ein Scheintod nach allgemeiner Meinung allein durch die aufmerksame Beobachtung der Verstorbenen erkennbar, was mit dem Verschließen des Sarges ad absurdum geführt wurde. Signifikant ist dabei allerdings, wie schwer es den beteiligten Präsidien fiel – obgleich sie offensichtlich nicht an den Vorstellungen einer prinzipiellen Gefahr des Lebendig-begraben-Werdens festhielten – diesen Zweifel offen zu bekennen. Alle Einrichtungen auf kommunaler Ebene nahmen an dieser Debatte um die Behandlung von potenziellen Scheintoten teil, schienen daraus jedoch keine weiteren Schlüsse zu ziehen. Vielmehr wandte man sich wieder den Fragen zu, wie die Leichenhäuser den ›modernen‹ Ansätzen entsprechen konnten. Auf eine polizeiliche Anfrage über die generellen Grundsätze zur Errichtung von Leichenhäusern in Berlin fasste der Magistrat am 13. April 1871 die Lage folgendermaßen zusammen: Eine Förderung zum Bau von Leichenhäusern in der Stadt war mit allen möglichen Mitteln angeregt worden, sodass sogar mehr Einrichtungen geschaffen worden waren, als ursprünglich der Nutzung nach benötigt wurden. Allmählich würde sich die Bevölkerung an die Institutionen gewöhnen und diese zunehmend akzeptieren.[911] Diesen Gewöhnungseffekt korrelierte der Magistrat konkret mit dem beispielgebenden Gebrauch der Leichenhäuser durch »die besser situirten [sic!] Bevölkerungsklassen«,[912] während er den grundsätzlichen Anstieg der Einstellungszahlen auch mit dem Vorhandensein der Militärlazarette in Berlin verband. Trotz des Anstiegs der Leichenhausnutzung sollte diese jedoch insbesondere im hygienischen Interesse erhöht werden. Weitere Bauprojekte sah der Magistrat für jene Stadtteile vor, wo noch keine Leichenhäuser existierten.[913]

Nach offizieller Lesart wurden zu Beginn des Jahres 1871 insgesamt noch immer nur 18 Leichenhäuser in Berlin aufgelistet.[914] Das *Communal-Blatt* vom 12. November 1871 zählte hingegen 24 Leichenhäuser, wobei hier nur die evangelischen Einrichtungen Berücksichtigung fanden.[915] In Wirklichkeit bestanden im Jahr 1871 bereits 25 Einrichtun-

908 Vgl. nicht adressierter Bericht des KDK, 11. Juli 1870, ELAB, Dreifalt. Nr. 10405/527, [hier o.P.].

909 Vgl. [KKPB] an Berliner Kirchengemeinden, 30. Juli 1870, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, [hier o.P.].

910 Vgl. Bekanntmachung des KDK, 12. Dezember 1870, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, [hier o.P.].

911 Vgl. Mag. an PPB, 13. April 1871, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 141f.

912 Mag., gez. Hedemann, an PPB, [1871], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 117, Bl. 262.

913 Vgl. Mag. an PPB, 13. April 1871, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 141f.

914 Vgl. Zusammenstellung über die Benutzung der Leichenhallen im Jahr 1870/71 bei folgenden Kirchen Berlins, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 152.

915 Vgl. Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, in: CB, gez. Mag., 12. November 1871, 12. Jg., Nr. 46, in: R. Zelle (Red.): CB, 12. Jg. (1871), S. 496-498. Trotz der Tatsache, dass es laut eige-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

gen (Tab. 1). Mit 4969 eingestellten Leichen von insgesamt 31.826 Verstorbenen in der Stadt,[916] betrug die Einstellungsquote nunmehr 15,61 Prozent und spiegelte damit nachdrücklich die stetig steigende Akzeptanz der Anstalten wider (Tab. 2, Diagramm 1).

Ausblick (1872-1895)

Auch in den darauffolgenden Jahren stieg die Zahl der Berliner Leichenhäuser und ihre Nutzung weiterhin sukzessive an. 1872 wurden nach Zählung des Magistrats 20 Leichenhäuser geführt,[917] 1877 hatte sich die Zahl offiziell auf 23 Einrichtungen erhöht.[918] Wie oben verdeutlicht, muss an dieser Stelle jeweils von einer höheren Zahl ausgegangen werden.

Dass die Sorge um das Lebendigegraben-Werden scheintoter Personen auch in den 1870er-Jahren keineswegs gänzlich verschwunden war, zeigte sich bereits an den Forderungen des Polizeipräsidiums nach offenen Särgen in den Leichenhäusern. Hermann Eulenberg (1814-1902), Geheimer Medizinalrat im Kultusministerium, betonte 1874, dass Leichenhäuser oder Leichenhallen zum Zwecke des Schutzes von Scheintoten zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben seien, aber doch jede größere Gemeinde oder Stadt derartige Gebäude errichten sollte, »in welche[n] allen Leichen dieselbe Ehre erwiesen würde«.[919] Auch in der Bevölkerung hielten sich die alten Befürchtungen zum Teil weiterhin. So versandte die Sozialreformerin Kempner 1873 neuerlich ihre Denkschrift an den Berliner Magistrat in nunmehr sechster Auflage,[920] in der sie weiterhin eine gesetzliche Einführung der Leichenhäuser einforderte. In ihrem beigefügten Schreiben beanspruchte Kempner zudem, die gesetzliche Frist zwischen Tod und Bestattung von 72 Stunden zu verlängern, »will man in allen Fällen das Unglück verhüten«.[921] Dass das Ansinnen zu diesem Zeitpunkt keine in toto anachronistische Einstellung widerspiegelte, zeigt die Resonanz, die die Dichterin auf ihr Schreiben erhielt. So sprach sich der Kabinettsrat Brandis im »Allerhöchsten Auftrage« der Kaiserin-Königin Augusta (1838-1923) gegenüber dem Oberbürgermeister Arthur Heinrich Ludolf Johnson Hobrecht (1824-1912) explizit positiv bezüglich Kempners Bemühungen aus.[922] Obgleich sich die Ministerialbehörden 1868 eindeutig gegen eine Notwendigkeit zur gesetzlichen Einführung von Leichenhäusern und der von Kempner propagierten staatlichen Sorgfaltspflicht um Scheintote ausge-

ner Aussage explizit nur eine Auflistung der evangel. LH sein sollte, wird an dieser Stelle auch die katholische St. Hedwigs-Gemeinde mitaufgenommen, während die Jüdische Gemeinde nicht erwähnt wird.

916 Vgl. Bevölkerung, in: Statistisches Jahrbuch (1878), S. 42.

917 Vgl. Zusammenstellung der eingestellten Leichen für die Jahre 1871 und 1872, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 194.

918 Vgl. Zusammenstellung der Leicheneinstellung der Jahre 1876/77, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 66, Bl. 136.

919 Eulenberg, Hermann: Das Medicinalwesen in Preussen. Nach amtlichen Quellen bearb., 3. umgerab. Aufl., v. W. v. Horn: »Das preussische Medicinalwesen«, Berlin 1874, S. 141.

920 Vgl. Kempner: Denkschrift (1867).

921 Friederike Kempner an Mag., 22. April 1873, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 191.

922 Kabinettsrat Brandis an OB Berlins, Hobrecht, 23. April 1873, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 191a.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

sprochen hatten,[923] spiegelte diese Haltung nicht zwangsläufig die Empfindungen in der Bevölkerung wider. Noch 1882 scheint auf einem nicht näher bezeichneten Friedhof der Dreifaltigkeits-Gemeinde eine Leichenhalle von einer unbekannten Wohltäterin finanziert worden zu sein, deren Zweck mit der »Beobachtung der darin aufgestellten Leichen behufs Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens« angegeben wurde und in der die Verstorbenen länger als drei Tage verbleiben durften.[924] Die Wohltäterin hatte dabei offensichtlich den Wunsch, die Toten bis zu sieben Tage aufzubahren und beobachten zu lassen. Dazu hatte das Polizeipräsidium verlauten lassen: »Zustände, welche man unter dem Collectivnamen ›Scheintod‹ begreife, [währen] nie länger als 72 Stunden […]. Diese Frist [die gesetzliche Frist von drei Tagen, Anm. d. Aut.] daher zur Abwendung der Gefahr, lebendig begraben zu werden für ausreichend erachtet werde.«[925] Auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten setzte sich der Bau von Leichenhäusern fort. Im Januar 1889 verkündete die *Vossische Zeitung*, dass in Berlin offiziell 48 Einrichtungen existieren würden.[926] Diese waren grundsätzlich nur noch aus gesundheitspolitischen Aspekten angedacht. Der Scheintod spielte zu diesem Zeitpunkt keine Rolle mehr, wie eine »Amtliche Mittheilung« vom 5. November 1895 zeigt:

> »Wo irgend möglich ist auf die Anlegung einer Leichenhalle Bedacht zu nehmen. Wegen Einrichtung derselben sowie überhaupt wegen der im Interesse der öffentlichen Gesundheitslage zu treffenden Bestimmungen sind die Beschlüsse der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. Nov. 1890 […] zu beachten.«[927]

Aus der chronologischen Darstellung der Berliner Leichenhäuser und Leichenhallen geht hervor, dass es sich bei den vielfach unterschiedlichen Ausformungen dieser Einrichtungen um eine ubiquitäre Infrastruktur handelte. Obgleich diese Aussage wesentlich nachdrücklicher für die Anstalten zutrifft, die ab Mitte des 19. Jahrhunderts genuin unter der hygienischen Ägide errichtet wurden, kann dies, von Ausnahmen und spezifischen Anfangsschwierigkeiten abgesehen, auch für die Leichenhäuser der ersten Phase gesagt werden. Hierbei lassen sich gleich mehrere Kriterien nachweisen, die eine Interpretation der Leichenhäuser als Heterotopien nach Foucault ermöglichen. Denn auch Krisen- oder Abweichungsheterotopien zeichnen sich im Kontext der Anstalten ab. Die Uneindeutigkeit des Todes aufgrund des medizinischen Unvermögens, Leben und Tod eindeutig und zeitnah voneinander zu scheiden, kann als Krisenerfahrung interpretiert werden und führte zur Etablierung der Leichenhäuser. Zugleich stellte diese neue Institution aber auch eine Abweichung der bisherigen Norm innerhalb der traditionellen Bestattungspraxis dar und evozierte damit neue Krisen.

---

923 Vgl. Kabinettsrat Mühler an König Wilhelm I., 15. Mai 1869, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23501, [o.P.].

924 Mag. an Gemeindekirchenrat der Dreifaltigkeitskirche, 12. September 1882, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/753, [o.P.].

925 Ebd.

926 Vgl. Offizielle Bekanntmachungen, in: Dritte Beilage zur VZ, gez. Mag., 30. Januar 1889, Nr. 49, S. [5f.].

927 Amtliche Mittheilungen, 5. November 1895, Pkt. 5: Anleitung zur Aufstellung von Kirchhofsordnungen vom KKPB an Superintendenten und Pfarrer und Gemeindenkirchenrat der Provinz, ELAB, Petri, Nr. 10609/106, Bl. 132.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

IV.3.3 Brüche und Neuausrichtungen: Der Bedeutungswandel der Leichenhäuser

Nachdem Leichenhäuser in Preußen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts eingeführt worden waren und sich nur allmählich und zum Teil gegen große Widerstände etablieren konnten, erfolgte spätestens ab der Mitte des 19. Jahrhunderts eine Transformation unter anderem der inhaltlichen Ausrichtung.[928] Für Berlin kann ein solcher Paradigmenwandel der Institute zusätzlich zum schriftlichen Diskurs mit Verweis auf die Architektur und Ausstattung der Einrichtungen konstatiert werden. Dabei wird deutlich, dass es sich bei dem Wandel keineswegs um ein punktuelles Ereignis, sondern vielmehr um einen Prozess von annähernd vier Jahrzehnten handelte, der in den 1830er-Jahren einsetzte und in den 1860er-Jahren als weitgehend abgeschlossen gelten kann. Deutlich zeigt sich der schleichende Prozesse der Abkehr von vormaligen Vorstellungen anhand der Tatsache, dass 1851 nachweislich zum letzten Mal ein Weckapparat, der das Wiederaufleben von Scheintoten anzeigen sollte, in die Planung neu zu errichtender Leichenhäuser miteinfloss. Spätere Reparaturen, wie im Fall des Gerätes aus dem Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche,[929] basierten nicht länger auf der Sorge um Scheintote, sondern können mit formalen Gründen erklärt werden.

Auch die Toten selbst – ausgehend von der Annahme der Existenz des Scheintodes oder nicht – verloren mutmaßlich innerhalb der Institute an Bedeutung. Mehr und mehr traten die Interessen der Lebenden – der Angehörigen von Verstorbenen oder auch der Geistlichen – in den Vordergrund. Die Forderung nach Orten der Besinnung oder der Abhaltung von Trauerreden für die Lebenden wirkte sich unmittelbar auf die Architektur der Bauten aus. Ebenso wie bei den christlichen setzte sich in der Praxis der jüdischen Gemeinden ab Mitte des 19. Jahrhunderts zunehmend die Durchführung von Trauerreden im Rahmen der Bestattung durch. Damit einhergehend wurden angemessene Lokalitäten auf den Friedhöfen eingefordert, in denen sich die Trauergemeinde bei Unwetter zurückziehen und einen Trauergottesdienst abhalten konnte.[930] Daraus resultierte eine erhebliche Veränderung der Leichenhallen. Hauptsächlich für den süddeutschen Raum konnte Stein einen solchen Trend bereits für die 1830er-Jahre feststellen.[931]

Aus den ursprünglich in Berlin eher schlichten Gebäuden entwickelten sich, von Ausnahmen abgesehen, insbesondere ab den 1860er-Jahren komplexere Architekturen, oft-

928 Stöcker konstatiert diesen Wandel für die LH des Rheinlandes, vgl. Stöcker, Wolfgang: Die letzten Räume. Sterbe- und Bestattungskultur im Rheinland seit dem späten 18. Jahrhundert (Kölner Veröffentlichungen zur Religionsgeschichte, Bd. 36), Köln 2006, S. 130.

929 Im November 1862 hatte der Totengräber Dietrich berichtet, dass der »Apparat für Scheintodte« bereits seit mehreren Jahren defekt sei und eine Reparatur benötigte (Totengräber Dietrich an VJNK, 29. November 1862, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 90). Daraufhin hatte das Kuratorium sich für eine Mängelbeseitigung ausgesprochen, weniger aus Überzeugung, sondern, um dem Statut des Leichenhauses gerecht zu werden, vgl. Kuratorium zur Beaufsichtigung des Leichenhauses auf dem Kirchhofe der Jerusalems- und Neuen Kirche an den Fabrikbesitzer und Stadtverordneten Halske, 2. Dezember 1862, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 90. Beide Texte befinden sich auf einem Blatt.

930 Vgl. Knufinke: Bauwerke, S. 37, 57.

931 Vgl. Stein: Leichenhaus, S. 117, 122f., 143, 151.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

mals bestehend aus einem Wohnbereich für den Totenwächter, einem Leichenhallentrakt und einer Trauerhalle respektive Kapelle. Damit wurden die Bauten nicht nur zunehmend größer, auch die Dominanz der Trauerhallen verringerte bisweilen die Bedeutung der angegliederten Leichenhäuser erheblich. Mit einem solchen Wandel korrelierte, dass in Berlin ab 1852 zunehmend Mittel aus dem Leichenfuhrpachtfonds auch zu anderen Zwecken als den in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 31. Dezember 1838 festgelegt vergeben wurden. Die verstärkte Hinwendung zu einer sakralen Ausrichtung der Gebäude war verbunden mit zeitgleichen innerkirchlichen Entwicklungen, die eine verstärkte Partizipation der Kultusvertreter an den Bestattungen anmahnten. In der Ausstattung der Gebäude findet sich diese Wende bestätigt, wenn christliche Insignien, wie Kreuze und Engelsdarstellungen, vermehrt sichtbar an den Gebäuden angebracht wurden.

Waren die Leichensäle ursprünglich beheizbar gewesen, um das Wiedererwachen von Scheintoten und/oder die Verwesung zu befördern, um damit in jedem Fall Klarheit über den Status der aufgebahrten Körper zu erlangen, wurden in der zweiten Jahrhunderthälfte sukzessive Kühlanlagen eingerichtet, um den Verwesungsprozess der Leichen aus hygienischen Gründen möglichst hinauszuzögern.[932] Auch Sezierräume, die tendenziell stärker auf eine gerichtsmedizinische Betrachtung der Verstorbenen verwiesen und die Anstalten in die Nähe von Leichenschauhäusern rückten, finden sich in Berlin erst verstärkt ab dieser Zeit.[933]

Immer prägnanter wird die veränderte Haltung der Lebenden gegenüber den Toten erkennbar. Insbesondere die Tendenz zu größeren Bauten könnte letztlich in der Wahrnehmung der Bevölkerung einen sprachlichen Begriffswandel eingeläutet haben. Auffällig ist die Verwendung des Begriffes Leichenhalle, ein Terminus, der tendenziell eher auf ein größeres Gebäude verweist, anstelle des bisher zumeist genutzten Wortes Leichenhaus in den Akten des Magistrats als auch in den Nachschlagewerken ab circa Mitte des 19. Jahrhunderts.[934] Sprichwörtlich sichtbar wird dieser sprachliche Wandel anhand eines Schreibens des Magistrats an das Konsistorium der Französischen Kirche und weiterer Kirchenvorstände vom 7. Juli 1866. Gleich zweimal korrigierte sich der Autor im Text und ersetzte den zuvor gewählten Begriff Leichenhaus durch Leichenhalle.[935] Auch wenn beide Bezeichnungen weiterhin parallel verwendet wurden, ist die sprachliche Neuorientierung im offiziellen Schriftverkehr auffällig. Unzweideutig unterschied auch der praktische Arzt und Geburtshelfer in Berlin, Adolph Lion sen., 1862 in

932 Auf eine adäquate Kühlung der Leichen wurde u.a. bei der Konzeption des LH der St. Georgen-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor gedrungen, vgl. Erläuterungs=Bericht, Leichenhalle St. Georgen, in: CB von 1865 [?].

933 In anderen Orten, wie zum Beispiel beim LH in München von 1818, sind Sezierräume bereits wesentlich früher anzutreffen, vgl. Rädlinger: Tod, S. 98.

934 Unterstützt wird diese These durch den Umstand, dass in den Nachschlagewerken des 18. und 19. Jahrhunderts zwischen Leichenkammer resp. Leichenzimmer und LH differenziert und diese Unterscheidung mit der jeweiligen Größe der Lokalität begründet wird, vgl. Krünitz: Leichenhaus, S. 732-735.

935 Vgl. Mag. an KOFrK und weitere Kirchenvorstände Berlins, 7. Juli 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 66f., hier Bl. 66.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

seinem *Handbuch der Medicinal- und Sanitätspolizei* zwischen Leichenhallen und Leichenhäusern. Demnach verstand Lion unter Leichenhallen prunklose, schlichte Bauten, die überall zum Zweck der Leichenaufnahme eingerichtet werden konnten und genuin hygienischen Aspekten gerecht wurden, während Leichenhäuser, »die aus sehr menschenfreundlichen und wohlwollenden Absichten hervorgegangen sind«,[936] jedoch von der Bevölkerung nur wenig angenommen wurden, dem Schutz von Scheintoten dienten.[937] Gemäß dieser Differenzierung Lions muss die sprachliche Unterscheidung beider Begriffe als Indiz des inhaltlichen und zweckgerichteten Wandels der Anstalten interpretiert werden.

Ebenfalls in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts etablierten sich allmählich die Vorstellungen der aus England kommenden Hygienebewegung in den deutschen Staaten. Diese hatte einen entscheidenden Einfluss auf bestehende Leichenhäuser und zukünftige Leichenhausprojekte und verstärkte den bereits begonnen inhaltlichen Wandel der Institution.[938] Die Medizinhistorikerin Anne Hardy interpretiert die wiederholten Choleraepidemien des 19. Jahrhunderts jedoch nicht als Ursache, sondern als ›Katalysator‹ der Hygienebewegung und konstatiert durchgreifende Maßnahmen und öffentliche Diskussionen bezüglich städtischer Reinigung und Kanalisation in den deutschen Staaten erst gegen Ende der 1860er-Jahre.[939] Diese Annahme korreliert mit der für Berlin zunächst im Zuge der schweren Choleraepidemie von 1866 festgestellten gesteigerten Einstellungsrate von Verstorbenen in die Leichenhäuser (Tab. 2).

Einen selten klaren Einblick in das Geschehen um die Einrichtungen bietet sich dank des Berichts des Geheimen Kabinettsrat Mühlers an den König vom 15. Mai 1869, in dem nach umfangreichen Befragungen der Regierungen und des Polizeipräsidiums der aktuelle Stand der Einrichtungen in Preußen mitgeteilt wurde.[940] Das Fazit des Reports fiel in der Angelegenheit der Ausrichtung der Leichenhäuser als Asyle für Scheintote ernüchternd aus und ließ keinen Zweifel daran aufkommen, dass allein die sanitätspolizeilichen Überlegungen eine existenzsichernde Begründung für die Einrichtungen lieferten.

1870 hatte auch der Architekt Paul Erdmann, der als maßgeblicher Architekt in der Berliner Leichenhausfrage der späten 1860er-Jahre fungierte, konstatiert, dass nach zahlreichen Erörterungen der Sachlage zwischen den Kommunalbehörden und den Kirchengemeinden eindeutig festgestellt worden sei, dass der Schutz von Scheintoten in den Leichenhäusern nur noch »nebensächlich« war.[941] Weiter heißt es bei Erdmann, dass die Aufgabe bei der Errichtung von Leichenhallen darin bestünde, einen adäquaten Aufbewahrungsort für die Verstorbenen bis zur Beerdigung sowie angemessene Räumlichkeiten für das Trauergefolge und die Obduktionstätigkeiten der Ärzte zu schaffen.[942] Hierbei wird deutlich, dass die Bemühungen um Scheintote keineswegs

936 Lion, Adolph: Handbuch der Medicinal- und Sanitätspolizei. Nach eignen Erfahrungen und nach dem neuesten Standpunkt der Wissenschaft und der Gesetzgebung für Ärzte und Verwaltungsbeamte nebst einem Anhang: Die Veterinär-Medicinal-Polizei, Bd. 1, Iserlohn 1862, S. 217f.

937 Vgl. ebd., S. 218.

938 Vgl. Hardy: Ärzte, S. 375.

939 Vgl. ebd., S. 89-91, 375.

940 Vgl. Kabinettsrat Mühler an den König, 15. Mai 1869, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23501, [o.P.].

941 Erdmann: Capelle (1870a), S. 468.

942 Vgl. ebd., S. 469.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

nur als »nebensächlich« zu betrachten waren, wie Erdmann es interpretierte, sondern keinerlei Bedeutung mehr genossen. Noch deutlicher kommt die veränderte Haltung in einer Rückschau auf die Leichenhäuser durch das *Berliner Tageblatt* vom 14. September 1872 zum Tragen: »Die Motive, aus denen man Leichenhallen befürwortet, haben sich im Laufe der Jahre wesentlich geändert; früher wurden sie der Todten, heute werden sie der Ueberlebenden wegen empfohlen, früher zum Schutze gegen Scheintod, heute zum Schutze gegen Ansteckung.«[943]

Der oben beschriebene Wandel findet sich auch wiederholt in den alljährlichen Abfragen des Magistrats über die Leichenhausnutzung bei den Betreibern von Leichenhäusern. Erstmals 1867 verzichtete der Magistrat auf die Forderung nach Rückmeldung über eventuelle Wiederbelebungsversuche in den Anstalten.[944] Augenscheinlich zu sehr mit dem als anachronistisch bewerteten Gedanken an den Scheintod und die Gefahr eines Lebendig-begraben-Werdens verbunden, verdeutlicht diese Unterlassung eindrücklich die Abkehr von der vormaligen Vorstellung. Sowohl das Fazit Mühlers als auch der Zeitungsartikel aus dem *Berliner Tageblatt* und Erdmanns Ausführungen zeugen in ihrer retrospektiven Haltung hinsichtlich der Interpretation der Leichenhäuser beziehungsweise Leichenhallen von dem bereits vollzogenen Abschluss des Wandels.

Wenn somit von den Berliner Leichenhäusern die Rede ist, sind konsequenterweise primär jene Einrichtungen angesprochen, die im Zeitraum von 1794 bis Mitte des 19. Jahrhunderts errichtet oder genutzt worden sind. Spätestens danach bietet sich eher der Begriff Leichenhallen an, der den sanitätspolizeilichen Nutzen betont. Damit wird offenbar, dass die beiden Aspekte – zum einen die veränderte räumliche Lage von Friedhöfen und Gräbern, zum anderen die Einführung von Leichenhallen und Krematorien –, die von der evangelischen Theologin Sabine Bobert als Marker der gewandelten Bestattungskultur zwischen 1800 und 1900 gesetzt wurden,[945] zumindest für den Berliner Raum einer präzisen Betrachtung bedürfen. Innerhalb der Kategorie Leichenhäuser respektive Leichenhallen muss eine Differenzierung beider Begrifflichkeiten zwangsläufig mitaufgenommen werden, um den unterschiedlichen inhaltlichen Ansätzen gerecht zu werden. Mit dem Wandel vom *Leichenhaus* zur *Leichenhalle* erlebte die Distanzierung der Verstorbenen von den Lebenden, die mit der Auslagerung der Friedhöfe aus dem städtischen Raum gegen Ende des 18. Jahrhunderts begonnen hatte, eine zusätzliche Steigerung.[946] Und wenn Bobert betont: »Die neue Angst vor den Toten trug ein fortschrittliches Gesicht«,[947] so meint sie ebenjene aus der Etablierung neuer medizinischer Strömungen resultierende Sorge um hygienische Standards. Die Ablösung der Leichenhäuser durch Leichenhallen bedeutete einen weiteren Schritt auf dem Weg hin zu einer Infragestellung der *Communio Sanctorum*.[948] Während Bobert und Laqueur somit die Konstituierung eines neuen Verständnisses vom Tod und den Toten verbunden mit

943 Leichenhallen, in: Berliner Tageblatt, gez. Dr. Ft., 14. September 1872, Nr. 256, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 66, Bl. 104.

944 Dies muss als Hinweis auf die veränderte Sicht gewertet werden, vgl. Berliner Mag. an Ernest Gilon im belgischen Verviers, 4. Oktober 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 310f.

945 Vgl. Bobert: Entwicklungen, S. 56f.

946 Vgl. Laqueur: Work, S. 210.

947 Bobert: Entwicklungen, S. 59.

948 Vgl. ebd., S. 61.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

entsprechenden veränderten Ängsten postulieren, wird anhand der vorliegenden Arbeit deutlich, dass der beschriebene Bruch um 1800 zwar nicht negiert werden kann, der Paradigmenwechsel hingegen als langsamer Prozess verstanden werden muss, der zumindest für Berlin erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorläufig abgeschlossen war.

War das Dispositiv um die Leichenhäuser und den Scheintod von Mitte des 18. bis Mitte des 19. Jahrhunderts durch eine *emotional community* geprägt, die Mitleid und Humanität propagierte, jedoch dabei nur vereinzelte Teile der Gesellschaft betraf, so verdrängte ein *emotional regime*, das hygienische Forderungen aufstellte und dabei die Interessen der Lebenden in den Vordergrund rückte, mit einer deutlich stärker ausgeprägten gesellschaftlichen Partizipation die alten Vorstellungen spätestens ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Von nun an wurde der gesundheitsschädliche Aspekt von Leichen vehementer betont und scheinbar rationales Denken den vormals emotionalen Argumentationen entgegengesetzt. Obgleich ein *emotional regime* auch dann konstatiert werden kann, wenn nicht alle Teile einer Gesellschaft involviert sind und Reddy auf den Umstand verweist, dass singuläre Gemeinschaften innerhalb größerer kooperativer Zusammenhänge durchaus ein eigenes *emotional regime* ausbilden können,[949] scheint es aufgrund der prägnanten gesellschaftlichen Ambivalenzen im vorliegenden Fall angemessen, für das Angstphänomen vor dem Lebendig-begraben-Werden das Agieren einer *emotional community* zu interpretieren, die durchaus mit ausgeprägtem Widerspruch aus bürgerlichen Kreisen konfrontiert war, während mit der Ausrichtung der Leichenhallen unter genuin hygienischen Abwägungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufgrund eines mehr oder weniger gesamtgesellschaftlichen Konsenses ein *emotional regime* hinsichtlich der Angst vor Seuchen und Ansteckung propagiert werden kann. In beiden Fällen spielen Ängste die entscheidende Rolle – zum einen die Angst *um* die potenziellen Scheintoten, zum anderen die Angst *vor* drohender Ansteckung mit Krankheiten und gegebenenfalls ein damit einhergehender Ekel.[950]

Mit den aufgezeigten Brüchen wird erneut eine Brücke zu den Heterotopien geschlagen. Foucault beschreibt den transformativen Charakter einer Heterotopie in seinem zweiten Grundsatz.[951] Gerade diesem Gedanke kommen die Leichenhäuser in beispielloser Weise nach, indem sie ihren anfänglichen Hauptzweck, das Verhüten des Lebendig-begraben-Werdens von Scheintoten, im Verlauf des 19. Jahrhunderts zugunsten eines hygienischen Bestrebens aufgeben und die gesamte inhärente Struktur hinsichtlich Architektur, Statuten sowie gesellschaftlicher und intentionaler Ansprüche anpassen.

949 Vgl. Plamper u.a.: History, S. 243.

950 Zwei Zeitungsartikel aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verweisen explizit auf das Gefühl des Ekels vor den Verstorbenen und damit als Begründung für die Nutzung von LH, vgl. Leichenhallen, in: VZ, gez. F.t., 27. Juli 1864, Nr. 176, S. [8] (Forts.: Erste Beilage dergl. Zeitung, S. [1]); Leichenhallen, in: Berliner Tageblatt, gez. Dr. Ft., 14. September 1872, Nr. 256, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 66, Bl. 104; zum Ekel im 19. Jahrhundert vgl. Barnes: Scents; Valerie A. Curtis nimmt eine konträre Position zu Barnes ein, indem sie bei der Bewertung von Ekel eine epidemiologische Perspektive favorisiert. Hier wird Ekel nicht als Produkt von Kultur verstanden, sondern als biologische Konstante postuliert, vgl. Curtis: Public Health.

951 Vgl. Foucault: Räume, S. 40f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Auch im dritten foucaultschen Grundsatz finden sich deutliche Parallelen zu den Leichenhäusern, denn hier ist die Existenz mehrerer, gleichzeitig bestehender »Platzierungen«[952] – man könnte auch von Bedeutungen oder Eigenschaften sprechen – innerhalb der Heterotopien festgehalten. Für die Leichenhäuser lassen sich eine Vielzahl an »Platzierungen« festmachen: Zum einen stellen sie ein Asyl für potenziell scheintote Personen dar; zum anderen bilden sie eine Lokalität der Seuchenprävention und angestrebten Hygiene. Als Gebäudestruktur sind sie Bestandteil der Friedhöfe, zugleich aber auch eine Projektionsfläche des Wohn- respektive Sterbehauses, in dem bisher die Aufbahrung der Toten favorisiert worden war. Sie sind ein Raum für die Toten und ebenso für die Lebenden. Diese Analyse ließe sich noch um diverse weitere Gegensatzpaare verlängern.

952 Ebd., S. 36.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

IV.4 Formalitäten und Restriktionen bei der Leichenhausnutzung

IV.4.1 Verordnungen für die Berliner Leichenhäuser

Im Gegensatz zu anderen Städten, wie zum Beispiel Wien, wo die Einführung von Totenkammern bereits ab der Mitte des 18. Jahrhunderts unter der Ägide der Erzherzogin von Österreich Maria Theresia (1717-1780) gesetzlich angeordnet worden war,[1] wurden für Preußen vergleichbare Bestimmungen, die von Beginn an rechtlich festlegten, wo, von wem und in welcher Verantwortung der Bau und Betrieb von Leichenhäusern zu bewerkstelligen sei, nicht erlassen. Dies führte dazu, dass sowohl die Architektur als auch die Ausstattung der Berliner Einrichtungen stark unterschiedlich ausfielen, es aber auch keine gesetzlichen Vorlagen gab, an denen sich die Initiatoren und Betreiber der Institute orientieren konnten, es sei denn, sie griffen auf die Vorgaben zurück, die an anderen Orten erlassen worden waren. Von den Berliner Leichenhäusern liegen nur in wenigen Fällen ausführliche Regelwerke oder Benutzungsordnungen vor. Dies verweist jedoch nicht zwangsläufig auf einen historischen Verlust derlei Anordnungen, denn zumindest für die Einrichtung der St. Petri-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor von 1837/38 wurde erst 1847 eine »Instruktion für den Todtengräber in Beziehung auf das Leichenhaus auf dem Begräbnisplatz der St. Petrikirche vor dem Landsberger Thore«[2] als Reaktion auf eine Anfrage durch die Armendirektion angesetzt.[3] Annähernd zehn Jahre lang scheint die Gemeinde ohne eine offizielle schriftliche Anweisung ausgekommen zu sein.

1862 erließ der Magistrat strikte Auflagen für all jene Institute, die aus dem Leichenfuhrpachtfonds finanziert worden waren,[4] sodass für die Leichenhäuser ab dieser Zeit eine Orientierung daran im Einzelfall womöglich als ausreichend erachtet wurde. Diese kommunalbehördlichen Auflagen entsprachen einer allgemein abgefassten Benutzungsverordnung. Obgleich der oben gemachten Einschränkung in Bezug auf

1 Vgl. von Hempel-Kürsinger: Handbuch, S. 203.

2 Totengräberinstruktion, St. Petri, 11. Juni 1847, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 56-59.

3 Vgl. VPK an AD, 4. April 1847, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 53.

4 Vgl. handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268; Mag. an KHK, 17. Januar 1865, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 6f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Anzahl der Statuten, liegen zahlreiche andere Dokumente vor, die die Richtlinien einzelner Einrichtungen bis hin zu einem weitestgehend generellen Reglement des Berliner Leichenhauswesens nachzeichnen.[5]

Aus den Magistratsakten geht hervor, dass die Berliner Kultusgemeinden untereinander gut vernetzt waren und sich bei der Errichtung eines neuen Leichenhauses in der Regel an bestehenden Statuten anderer Gemeinden orientierten.[6] Somit darf mit einiger Vorsicht von einer groben Übereinstimmung der unterschiedlichen Verordnungen ausgegangen werden, die sich in Einzelfällen gut dokumentieren lässt.

Die Berliner Statuten verweisen womöglich auch auf frühere Richtlinien für Leichenhäuser anderer Städte, wie im Fall einer Einrichtung in Fulda von 1838,[7] da sich hier deutliche inhaltliche Parallelen unter anderem zu dem Statut des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche von 1840 abzeichnen.[8] Gleichsam finden sich entsprechende Elemente in den Erlassen bezüglich der frühen österreichischen Totenkammern, die die Installation eines Ofens, einer Beleuchtung und eines Weckapparates für Scheintote anordneten,[9] wie sie später oftmals auch für die Berliner Einrichtungen festgelegt wurden.

Für die Leichenhäuser, die vor 1839 in der preußischen Hauptstadt entstanden waren, liegen keine formalen Statuten vor. Im besten Fall beschränkten sich die Nutzungskonditionen hier auf wenige Sätze im Kontext einer externen Anfrage, die jedoch nicht als offiziell verschriftlichte Richtlinien betrachtet werden können.[10] Als Basis für die Ber-

---

5 Vgl. VLsK an Mag.,16. Juni 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 256f.; zusätzlich geben vereinzelte Dokumente, die nicht als eigentliche ausführliche Statuten verstanden werden können, Aufschluss über Richtlinien unterschiedlicher Berliner LH, vgl. Bestimmungen und Gebühren=Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnißplatze der St. Nicolai= und Marien=Kirche am Prenzlauer Thore, 16. Februar 1865, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 94; Gebühren-Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Kirchhofe der St. Georgen-Gemeinde, 1861, in: VGK an Mag., 22. November 1861, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 255; Gebühren=Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Kirchhofe der Dorotheenstädtischen Gemeinde, Druck, in einem Schreiben des VDsK an Mag., 8. Juni 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 100; Gebühren-Taxe für die Benutzung der Leichenhalle der Friedrichs=Werderschen Gemeinde, vom VFWK, [Juni 1862?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 250.

6 Dies lässt sich gut am Beispiel des LH der AD ablesen, das sich zu weiten Teilen an den Statuten des LH der St. Petri-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor und des LH der JNK vor dem Halleschen Tor orientierte, vgl. nicht adressiertes Schreiben des Arztes Butz [an AD?], 5. September 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 39-42.

7 Vgl. Leichenhausordnung-Ordnung für die Provinzial-Hauptstadt Fulda, vom OB Mackenroth, 27. Februar 1838, sowie Dienstanweisung für den Leichenhaus-Aufseher, von der Kürfürstlichen Reg. der Provinz Fulda, 30. März 1838, in: Schneider: Leichenhaus, S. 82-93.

8 Dies betrifft sowohl die Zweckbestimmung, die Öffnung der Einrichtung für alle Stadtbewohner*innen, die fakultative Aufnahme, die betriebliche Struktur als auch die Leichenbehandlung, vgl. dazu: Schneider: Leichenhaus, S. 82-93; Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105.

9 Vgl. Instruction, Todtenkammern, 10. September 1796, in: von Hempel-Kürsinger: Handbuch, S. 203f.

10 Vgl. Obervorsteher der St. Petri-Kirchengemeinde, Kuhlmey, an Mag., 13. und 21. Januar 1794 sowie 18. Februar 1794, bezüglich der Nutzung des LH auf dem Cöllnischen Vorstadtfriedhof, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

liner Leichenhäuser hat offenbar das »Statut für die Benutzung des Leichenhauses auf dem Begräbnißplatz der Jerusalems= und Neuen Kirche vor dem Halleschen Thore« vom 5. Juni 1840 gedient,[11] an das sich die Betreiber späterer Leichenhäuser stark, zum Teil auch wortwörtlich, anlehnten.[12] Zusätzlich zum eigentlichen Statut gab es sowohl eine »Instruction für den Todtengräber in Beziehung auf das Leichenhaus auf dem Begräbnißplatze der Jerusalems und Neuen=Kirche«,[13] ebenfalls vom 5. Juni 1840, als auch eine »Instruction für den Wächter des Leichenhauses auf dem Begräbnißplatz der Jerusalems= und Neuen=Kirche«,[14] die auf denselben Tag datiert. Obgleich das betreffende Institut nicht durch kommunale Gelder finanziert worden war, wurde das Statut im Zuge einer polizeilichen Prüfung und unter Mitwirkung des Magistrats letztlich leicht variiert und präzisiert.[15] Auch später oblag es dem Magistrat, die von den Kirchengemeinden geforderten Kostensätze für die Leichenhausnutzung zu genehmigen oder gegebenenfalls Vorgaben zu erlassen, an denen sich die Gemeinden zu orientieren hatten.[16] In einer »Zusammenstellung der Gebühren für Benutzung der Leichenhäuser«,[17] die wahrscheinlich von der gemischten Deputation am 28. Februar 1866 erstellt worden war, wurden zudem dezidiert alle Kostensätze für die Nutzung der Berliner Leichenhäuser im Jahr 1866 zusammengetragen.

Die vorliegenden Statuten der Anstalten enthielten Anordnungen sowohl zur inhaltlichen Ausrichtung und Zweckgebundenheit der Institute, zu den Personengruppen, die dort Aufnahme finden sollten, zu den Konditionen einer Leichenaufnahme, zum Leichentransport als auch zu den Kosten einer Einstellung und den Aufgaben und moralischen Erfordernissen der Angestellten. Bisweilen wurde auch auf das konkrete Prozedere einer Leichenaufbahrung eingegangen.[18] Zusätzlich zu den aufgeführten Statuten, Dienstanweisungen und Gebührentaxen finden sich allgemeine Anmelde- und Nut-

11 Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105.

12 Vgl. Totengräberinstruktion, St. Petri, 11. Juni 1847, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 56-59; von dem LH der AD liegen lediglich fragmentarische Instruktionen vor. Aus den Akten ist jedoch ersichtlich, dass die Behörde gewillt war, sich an den Statuten der LH der JNK und der St. Petrikirche zu orientieren, vgl. nicht adressiertes Schreiben des Arztes Butz [an AD?], 5. September 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 39-42; Statut für die Benutzung des Leichenhauses auf dem Begräbnißplatze der Louisenstadt=Kirche, [S. 7], § 7, Abschrift, 7. November 1851, gez. Mag., in: Kladde Statuten, Bestand Evangelischer Friedhofsverband Berlin Stadtmitte/Region Süd, Neuer Friedhof Luisenstadtkirche, [o.P.].

13 Instruction für den Todtengräber in Beziehung auf das Leichenhaus auf dem Begräbnißplatze der Jerusalems und Neuen=Kirche, 5. Juni 1840, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 21f.

14 Instruction für den Wächter des LH der JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 120-122.

15 Vgl. Briefverkehr zwischen Mag., PPB und VJNK, 21. März 1839 bis 18. Mai 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 86-90, 149f.

16 Vgl. u.a. Abschrift eines Schreibens des Mag., 15. November 1861, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 216.

17 Undatierte Zusammenstellung der Gebühren für Benutzung der Leichenhäuser, die vermutlich von der Comfort-Deputation am 28. Februar 1866 erstellt worden war, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 200-207.

18 Vgl. Totengräberinstruktion, St. Petri, 11. Juni 1847, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 56-59.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

zungskonditionen Leichenhäuser in den ab 1862 regelmäßig vom Magistrat publizierten »Bekanntmachungen« über die Nutzung der Anstalten.[19]

Obgleich die Bezugnahme auf die Rettung von Scheintoten bei der inhaltlichen Ausrichtung der Leichenhäuser ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sukzessive zurückging, verweisen einige Statuten auch aus dieser Zeit noch auf den einstigen Zweck: So findet sich in den »Bestimmungen und Gebühren-Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnisplatze der St. Nicolai- und Marienkirche am Prenzlauer-Thore«, die am 16. Februar 1865 vom Vorstand der Kirche herausgegeben wurden, ein unmissverständlicher Bezug zur Rettung von Scheintoten.[20] Und auch wenn die Kategorie der Scheintoten in den »Bedingungen zur Benutzung der Leichenhalle auf dem städtischen Begräbnißplatz in der Gerichts=Straße« vom 15. Juni 1869 gänzlich unerwähnt blieb,[21] wurde hier noch immer die kostenpflichtige Option der Totenbewachung in dem Reglement aufgeführt. Wie langlebig eine solche Bezugnahme war, wird zudem in einer Verordnung zur Nutzung der Leichenhalle der St. Philippus-Apostel-Kirchengemeinde im Wedding von 1877 deutlich, in der eine Aufnahme von potenziell Scheintoten explizit in Betracht gezogen wurde.[22] Ambivalent fällt hierbei das Statut der Luisenstadtkirche vom 7. November 1951 aus, das zum einen den hygienischen Zweck der Nutzung betont, zum anderen jedoch über einen Rettungswecker für Scheintote verfügte.[23] In einem Schreiben vom 16. Juni 1862 proklamierte der Vorstand der Luisenstädtischen Kirche indes, dass deren Leichenhaus bereits einem primär hygienischen Zweck entsprach. Von scheintoten Personen war in dem Schreiben nicht mehr die Rede, vielmehr bezog man sich einzig auf Verstorbene, deren Tod definitiv durch ein ärztliches Attest bescheinigt worden war.[24] Damit wird in diesem Fall bereits der inhaltliche Wandel der Einrichtungen deutlich.

Es bleibt festzuhalten, dass in jenen Berliner Statuten und Richtlinien, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufgesetzt worden waren, ein deutlicher Impetus zur

---

19 Handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268; Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, in: CB, gez. Mag./Seydel, 30. September 1866, 7. Jg., Nr. 41, S. 537f.

20 Vgl. Bestimmungen und Gebühren-Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnisplatze der St. Nicolai- und Marien-Kirche am Prenzlauer-Thore, 16. Februar 1865, § 2, 3, 6, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 576; Bestimmungen und Gebühren=Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnißplatze der St. Nicolai= und Marien=Kirche am Prenzlauer Thore, 16. Februar 1865, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 94. Aus dem Druck geht hervor, dass der Kirchenvorstand die Richtlinien bereits am 6. April 1864 erlassen hatte.

21 Vgl. Bedingungen zur Benutzung der Leichenhalle auf dem städtischen Begräbnißplatz in der Gerichts=Straße, 15. Juni 1869, enthalten in einem Schreiben von der Forst- und Oekonomiedeputation des Mag. an Totengräber Ebel, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1134, Bl. 151f.

22 Vgl. Bestimmungen und Gebühren=Verzeichniß für die Benutzung der Leichenhalle, kirchlicher Geräthe und für Dienstleistungen des Todtengräbers auf dem Begräbnißplatz der St. Philippus=Apostel=Gemeinde. Müller=Str. No 45, gez. Gemeindekirchenrat der St. Philippus-Apostel-Kirche, 16. Oktober 1877, § 2, 3, 6, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 87.

23 Vgl. Statut für die Benutzung des Leichenhauses auf dem Begräbnißplatze der Louisenstadt=Kirche, [S. 6f.], § 6, Abschrift, 7. November 1851, gez. Mag., in: Kladde Statuten, Bestand Evangelischer Friedhofsverband Berlin Stadtmitte/Region Süd, Neuer Friedhof Luisenstadtkirche, [o.P.].

24 Vgl. VLsK an Mag., 16. Juni 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 256f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Rettung scheintoter Personen erkennbar ist, der sich zumeist in dieser Form nicht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fortsetzte. An dieser Stelle wird die These des Paradigmenwechsels der Leichenhäuser auch mittels der Regularien unterstützt.

IV.4.2 Formalia bei der Nutzung und Errichtung der Berliner Leichenhäuser

Die prozessualen Abläufe, die die Einführung und Etablierung der Berliner Leichenhäuser kennzeichneten, können nach verschiedenen Aspekten zusammengefasst werden: Dies sind zum einen jene formalen Wege, die beschritten werden mussten, um im Zeitraum von 1794 bis 1871 ein Leichenhaus in der preußischen Hauptstadt zu realisieren. Darunter subsumierten sich die Einhaltung bau- sowie sanitätspolizeilicher Vorgaben oder Anordnungen des Magistrates ebenso wie das Reglement, das angewendet wurde, sobald Gelder aus dem Leichenfuhrpachtfonds zur Finanzierung der Bauten genehmigt wurden.

Auf der anderen Seite werden unter formalen Prozessen an dieser Stelle aber auch die internen Abläufe in den Einrichtungen selbst behandelt, das bedeutet die Art und Weise wie der Transport zu respektive von und die Aufbahrung der Verstorbenen in den Leichenhäusern organisiert war.

Die Finanzierung von Leichenhäusern

Unabhängig von der Wahl der finanziellen Mittel, seien es Spenden durch Einzelpersonen oder der Leichenfuhrpachtfonds, mit denen ein Leichenhaus in Berlin realisiert werden sollte, bedurfte es der Genehmigung der Staats- und Kommunalbehörden inklusive des Polizeipräsidiums sowie im Fall der evangelischen – zeitweise auch der katholischen und jüdischen – Kultusgemeinden,[25] der Oberbehörde der evangelischen Kirche und des Konsistoriums, die architektonische, topografische und hygienische Aspekte zu berücksichtigen hatten. Die dominierenden Instanzen waren hierbei der Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung und das Polizeipräsidium.[26] Die Annahme von Spenden und Schenkungen durch Dritte an die Kultusgemeinden selbst relativ geringer Summen bedurfte der Zustimmung der Behörden.[27]

Insbesondere bei der Finanzierung der Einrichtungen durch den Leichenfuhrpachtfonds ergaben sich präzise Vorgaben und Verpflichtungen. Der Fonds stand unter der

25 Obgleich das Konsistorium primär auf die evangel. Kirchen ausgerichtet war, verwaltete es bis 1825 auch die übrigen Kultusgemeinschaften, wie die der Katholik*innen und Juden und Jüdinnen, vgl. Kubisch: Rede, S. 14.

26 Die Polizei musste einen Baugenehmigungsschein ausstellen, vgl. KDK an Mag., 16. November 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 52.

27 Vgl. Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften vom 13. Mai 1833, in: Gesetz=Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. No. 8, ausgegeben zu Berlin 15. Juni 1833, betrifft Schenkungen an Kirchen, geistliche Gesellschaften, Lehr- Erziehungs- und Armenanstalten, Hospitäler etc., ELAB, Petri, Nr. 10609/102, Bl. 9. Demnach waren Schenkungen an besagte Institutionen anzuzeigen und eine landesherrliche Genehmigung einzuholen, sofern die Zuwendung mehr als 1000 Taler betrug.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Verwaltung des Magistrats. Somit richteten sich die Antragsteller – im Regelfall handelte es sich nach der Einführung des Fonds um die Vorstände der evangelischen Kirchen – direkt an diesen (Grafik 3).

Grafik 3: Prozedere zur Errichtung eines Leichenhauses mit Geldern aus dem Fonds.

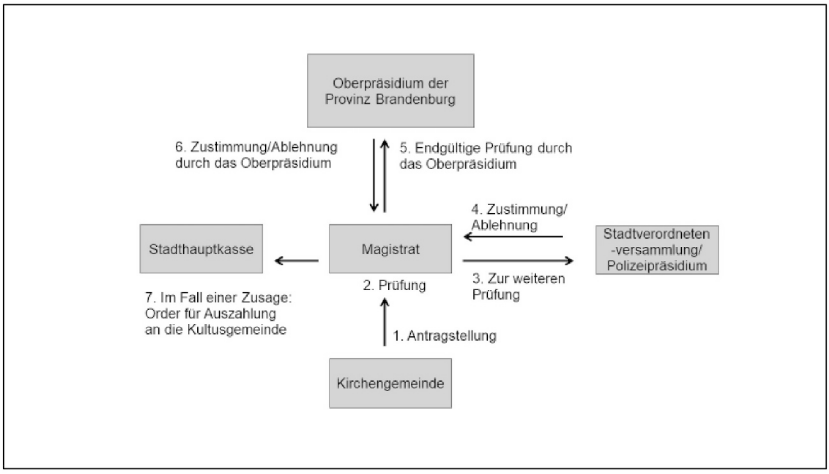

© Nina Kreibig 2016

In einigen Fällen lagen bereits zu diesem Zeitpunkt Kostenvoranschläge oder Baupläne eines Baumeisters vor.[28] Nach Einreichung der erforderlichen Dokumente durch die Kirchengemeinden begann der langwierige Prüfungsvorgang durch die kommunalen und staatlichen Behörden. In einem ersten Schritt examinierte der Magistrat die eingereichten Unterlagen. Kam er bereits hier zu einem negativen Bescheid, bedeutete dies den vorläufigen Stillstand des Projektes.[29] In einigen Fällen scheinen sich die Kirchengemeinden nach einer Absage von kommunalbehördlicher Stelle an höhergestellte Instanzen gewandt zu haben, um die Rechtmäßigkeit des ersten Urteils überprüfen zu lassen.[30] Im Fall eines positiven Bescheids durch den Magistrat musste das Projekt zusätzlich von der Stadtverordnetenversammlung und dem Polizeipräsidium geprüft werden. Erteilten

28 Vgl. u.a. das LH der Dreifaltigkeitskirche in der Bergmannstraße von 1856, vgl. KDK an KKPB, 30. April 1855, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/189, [o.P.] sowie KDK an KKPB, 29. März 1853, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/189, [o.P.].

29 In vielen Fällen stellten die Kirchenvorstände infolge eines ablehnenden Bescheids nach der Überarbeitung des Projektentwurfes erneute Anträge, vgl. KDK an Mag., 16. November 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 52. Die Kirchengemeinde hatte bereits 1851 einen Antrag auf Bezuschussung gestellt, der abgelehnt worden war, vgl. Mag. an [StVV?], 4. Dezember 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 53-56, hier Bl. 53.

30 So geschehen im Fall der Dorotheenstädtischen Kirche 1843, vgl. MI sowie MK an Mag., 16. Dezember 1843, Copia, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 142f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

diese ebenso ihre Zustimmung zur Bezuschussung, sandte der Magistrat das Projekt an das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg. Ob das Kultus- und Innenministerium in diesen Prozess immer aktiv eingebunden waren oder deren Expertise nur bei Problemfällen angefragt wurde, ist nicht eindeutig. Wurde das Projekt auch durch das Oberpräsidium bestätigt, erhielt der jeweilige Kirchenvorstand die Zusage zur finanziellen Unterstützung. Parallel dazu wurden die Auszahlungsmodalitäten verhandelt. Nur ungern war der Magistrat zu einer direkten Überweisung der Gelder an die jeweiligen Baumeister bereit, sondern favorisierte eine Ratenzahlung an die entsprechende Kirchenkasse, wozu dann die Stadthauptkasse aufgefordert wurde.[31] Das gesamte Prozedere bis zu diesem Punkt, das heißt von der Anfrage einer Kirchengemeinde um finanzielle Unterstützung bis zum Entscheid der Kommunalbehörden, konnte Jahre dauern.[32]

Eine unmittelbare Folge der Kostenübernahme oder Teilfinanzierung eines Leichenhauses war die Möglichkeit einer direkten Einflussnahme des Magistrats auf das Projekt. Mit der pekuniären Unterstützung durch den Fonds ging zwangsläufig eine Aufforderung des Magistrats einher, das derart finanzierte Leichenhaus für alle Armenleichen kostenlos zu öffnen sowie sämtliche Parochie-Mitglieder ohne Gebühr aufzunehmen.[33] Darüber hinaus sollten auch Choleraleichen unentgeltlich in die Institute eingestellt werden.[34] Der Magistrat versäumte es nicht, die Kirchenvorstände bei jeder neuen Choleraepidemie an diese Kondition zu erinnern.[35] Einen geringeren Einfluss konnte der Magistrat auf die Kirchengemeinden oder Vertreter anderer Glaubensrichtungen ausüben, die ein Leichenhaus durch Spenden oder Subskriptionen eigenfinanziert hatten. Diese übernahmen die Vorgaben des Magistrats jedoch weitestgehend beziehungsweise führten solche Ordnungspunkte, wie die kostenlose Aufnahme der Armenleichen, bereits in ihren Statuten selbst ein, wie im Fall des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche[36] oder den Vorgaben des ersten Berliner Leichenhauses von 1794.[37] In jedem Fall mussten neben den baulichen Umsetzungen auch die Instruktionen für das Leichenhauspersonal sowie die jeweiligen Leichenhausordnungen durch die kommunale und staatliche Administration bestätigt und gegebenenfalls angepasst werden.[38] Zumindest das Leichenhaus der städtischen Armendirektion vor dem Landsberger Tor stand unter der baulichen Aufsicht eines Stadtverordneten.[39] Ob dies auch für Leichenhäuser der einzelnen Kultusgemeinden galt, kann abschließend nicht bestätigt werden.

31 Vgl. Mag. an KHK, 15. Februar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 247.

32 Vgl. zweite Erinnerung der StVV an Mag., 31. Juli 1865, vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 29.

33 Vgl. Mag. an KHK, 17. Januar 1865, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 6f., hier Bl. 6.

34 Vgl. Mag. an VPK, 15. September 1837, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 10.

35 Vgl. Mag. an diverse Berliner Kultusgemeinden, 7. Juli 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 66f.; Registratur-Dokument, 3. August 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 251.

36 Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 100 R., § 3.

37 Vgl. Biester: Leichenhaus, S. 151.

38 Vgl. Mag. an KDK, 31. Dezember 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 57; OPdPB an Mag., 8. Januar 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 62; VGK an Mag., 28. April 1859, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 170f.; Abschrift eines Schreibens des Mag., 15. November 1861, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 216.

39 Vgl. Städtische Baudeputation an AD, 15. März 1865, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 845, Bl. 40.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Einrichtung und Nutzung der Berliner Leichenhäuser

Transport der Leichen

Für den Transport der im Stadtgebiet verstorbenen Personen war generell der Leichenfuhrpächter zuständig.[40] Aufgrund des bestehenden Transportwesens wurden die Toten zumeist mit einem Leichenwagen des Leichenfuhrunternehmers ins Leichenhaus gebracht. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts scheint sich das Leichentransportwesen Berlins noch an dem Beerdigungsgebühren-Reglement von 1748 orientiert zu haben, das die Leichen nach fünf unterschiedlichen Kategorien klassifizierte: adlige, kirchliche, ganze, halbe und Viertelleichen.[41] 1837 sah der Magistrat eine Weiterführung der Differenzierung zwischen adeligen und bürgerlichen Leichen nicht mehr als angemessen an.[42] Offensichtlich waren die Kommunalbehörden bereits seit Längerem darum bemüht gewesen, eine neue Beerdigungstaxe einzuführen, die möglichst einheitlich von allen Kultusgemeinden umgesetzt werden sollte. Der Entwurf einer neuen Gebührentaxe war bereits am 26. Februar 1829 positiv von der Ministerialebene aufgenommen worden[43] und sollte sich an der Benutzung der Leichenwagenklassen orientieren.[44] Die Kosten für den Transport einer Leiche in eines der zwölf vom Magistrat offiziell aufgeführten Leichenhäuser der Stadt Berlin wurden für das Jahr 1864 in einer Bekanntmachung der Kommunalbehörden folgendermaßen angegeben: Für einen großen Leichenwagen mit vier Pferden waren 10 Taler zu entrichten, während ein solcher mit zwei Pferden 5 Taler betrug. Ein Leichenwagen mittlerer Größe kostete 1 Taler und 15 Silbergroschen und ein kleines Gefährt 22 Silbergroschen und 6 Pfennige.[45] Zusätzlich zu den obigen Kategorien gab es auch ein Fuhrwerk mit sechs Pferden, das für die »Personen des höchsten Standes [, wie die] ersten Staats=Beamten bis zum Range eines Ministerialraths erster Klasse abwärts, desgleichen die Hof-Chargen und der höchste Adel bis zum Grafenstand einschließlich« vorgesehen war.[46] Doch waren Begräbnisse mit einem solchen Aufwand höchstens einmal im Jahr vorgekommen.[47] Dennoch finden sich noch

40 Vgl. handschriftl. Bekanntmachung des Mag. an diverse Berliner Zeitungen sowie das Intelligenz-Comptoir, 23. August 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 32f., hier Bl. 32.

41 Vgl. OB/B/R an VSK, 28. Februar 1837, ELAB, Sophien, Nr. 10311/70, Bl. 53-57, hier Bl. 53; dabei galt für »Ganze Kirchhofs= oder bürgerliche ordinäre Leichen« der reguläre Kostensatz, für »halbe Leichen«, die Hälfte davon etc. (Gädicke, Johann Christian: Lexicon von Berlin und der umliegenden Gegend. Enthaltend alles Merkwürdige und Wissenswerthe von dieser Königsstadt und deren Gegend. Ein Handbuch für Einheimische und Fremde, Berlin 1806, S. 353).

42 Dennoch fühlte sich der Mag. noch 1865 bemüßigt, die Aufhebung einer Unterscheidung der Begräbnissätze zwischen bürgerlichen und adeligen Leichen gegenüber der St. Petri-Kirchengemeinde zu veranlassen, vgl. Mag. an VPK, 2. August 1865, ELAB, Petri, Nr. 10609/109, Bl. 7.

43 Vgl. OB/B/R an VSK, 28. Februar 1837, ELAB, Sophien, Nr. 10311/70, Bl. 53-57, hier Bl. 53, 57.

44 Vgl. ebd., Bl. 53f.

45 Vgl. Bekanntmachung, in: BN, gez. Mag., 28. Januar 1864, Nr. 23, S. [3]; Taxe derjenigen Preise, welche gegenwärtig in meinem Comtoire [sic!] bei Beerdigungen erhoben werden, gez. Leichenfuhrunternehmer Seidel, 27. Januar 1870, ELAB, Petri, Nr. 10609/106, Bl. 64. Die Preise von 1864 blieben bis nachweislich 1870 bei Seidel konstant, vgl. handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268.

46 OB/B/R an VSK, 28. Februar 1837, ELAB, Sophien, Nr. 10311/70, Bl. 53-57, hier Bl. 54.

47 Vgl. ebd., Bl. 54.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

1870 Verweise auf die Verwendung eines solchen Wagens, der für 15 Taler anzumieten war.[48] Die Kirchen scheinen anfänglich von diesen Veränderungsabsichten des Magistrats keineswegs überzeugt gewesen zu sein,[49] doch hielt die Kommunalbehörde an ihren Plänen fest und setzte sie langfristig um.

Auch die Kosten für eine Begleitung des Leichentransportes durch Leichenträger orientierten sich an der Größe und Ausstattung des Leichenwagens. So waren für die Begleitung eines großen Leichenwagens je Leichenträger 22 Silbergroschen und 6 Pfennige vorgesehen, für die eines mittleren Wagens 15 Silbergroschen pro Person und für den kleinen Leichenwagen 10 Silbergroschen je Leichnam.[50] Hinzu kamen noch die Gebühren für den Transport der Leiche durch Leichenträger vom Leichenhaus zum Grab. Diese Dienstleistung war im Fall einer Bestattung auf demselben Friedhof obligatorisch und konnte nicht durch die Angehörigen übernommen werden.[51] Dafür stand den Trägern, die die Verstorbenen bereits vom Sterbehaus zum Leichenhaus gebracht hatten, nochmals die Hälfte dessen zu, was sie bereits für den ersten Gang erhalten hatten.

Dass die Verwendung des Leichenfuhrwesens keine obligatorische Maßgabe war, wird aus einem Schreiben des Konsistoriums der Französischen Kirche von 1862 deutlich, in dem vermerkt wird, dass die Art und Weise, wie eine Leiche zum Leichenhaus geschafft wird, eine Angelegenheit der Hinterbliebenen war.[52] Eine vergleichbare Situation wird auch von dem Totengräber Zobel des St. Petri-Begräbnisplatzes vor dem Landsberger Tor geschildert, der in einem Bericht vom 8. Juni 1862 mitteilte, dass es den Angehörigen von Verstorbenen freistünde, die Toten in einem Handkarren zum Friedhof zu schaffen.[53] Dieser Umstand scheint sich auch in den nachfolgenden Jahren

48 Vgl. Taxe derjenigen Preise, welche gegenwärtig in meinem Comtoire [sic!] bei Beerdigungen erhoben werden, gez. Leichenfuhrunternehmer Seidel, 27. Januar 1870, ELAB, Petri, Nr. 10609/106, Bl. 64.

49 Vgl. OB/B/R an VSK, 28. Februar 1837, ELAB, Sophien, Nr. 10311/70, Bl. 53-57, hier Bl. 57.

50 Vgl. Bekanntmachung, in: BN, gez. Mag., 28. Januar 1864, Nr. 23, S. [3]; die Preise waren auch 1866/67 noch identisch, vgl. dazu: Verfahren bei Beerdigungen und Benutzung der Leichenhäuser, gez. Mag., 18. September 1866, in: Statistisches Bureau der Stadt (Hg.): Berliner Stadt- und Gemeinde-Kalender und Städtisches Jahrbuch für 1867, 1. Jg., Berlin o.J., S. 53f., hier S. 54; am 1. Juli 1868 kündigte der Pächter des Leichenfuhrwesens eine Änderung der Tarife ab dem 1. September 1868 an, was eine Verringerung der Gebühren mit sich brachte. Von da an sollte für die Begleitung eines Leichenträgers vom Trauerhaus zum LH bei dem großen Leichenwagen 12 $\frac{1}{2}$ Silbergroschen beim mittleren 10 Silbergroschen und beim kleinen Fuhrwerk 7 $\frac{1}{2}$ Silbergroschen berechnet werden, vgl. Mag. an Amtmann Seidel, 17. […] 1868, Abschrift, Nr. 492. Kt. 68, in actis: Leichenwesen, acta gen.: 1, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 27.

51 Vgl. Leichenfuhrpächter Seidel an Mag., 12. März 1869, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 48f.

52 Vgl. KoFrK an Mag., 23. Juni 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 244.

53 Vgl. Bericht des Totengräbers Zobel vom Friedhof der St. Petri-Kirchengemeinden vor dem Landsberger Tor, 8. Juli 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 248; vergleichbare Aussagen finden sich in einer Bekanntmachung [des Mag.] vom August 1868, vgl. Bekanntmachung des Mag. in diversen Berliner Zeitungen sowie dem Intelligenz-Comptoir, 23. August 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 32f., hier Bl. 32; derlei Vorgehen wurde jedoch auch kritisch gesehen, so forderte der Großherzoglich Mecklenburgische Strel. Obermedizinalrat Wildberg 1835, dass die Verstorbenen, die auf die ausgelagerten Friedhöfe gebracht werden mussten, gefahren werden sollten, um eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, vgl. Wildberg, C[hristian] F[riedrich] L[udwig] (Hg.): Jahrbuch der gesammten Staatsarzeikunde, 1. Bd., 3. H., Leipzig 1835, S. 8.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

nicht verändert zu haben.[54] Nur im Fall eines Leichentransportes vom Leichenhaus auf einen anderen Friedhof war die verpflichtende Nutzung eines Leichenwagens vorgeschrieben.[55] Ausnahmen finden sich im Fall von epidemischen Krankheiten. Hier bestimmten sanitätspolizeiliche Vorgaben den Leichentransport.[56]

Obgleich der Transport einer Leiche in einem Sarg in einigen Fällen vorgeschrieben war und als angemessen angesehen wurde,[57] gab es auch andere Möglichkeiten, eine*n Verstorbene*n zum Friedhof zu schaffen. Alternative Transportbehältnisse zum Sarg sind zudem aus anderen Städten bekannt. So konnten Verblichene, die in das zweite Leichenhaus in Weimar aufgenommen werden sollten, in Tragekörben zu diesem befördert werden, die der Totengräber mit seinen Gehilfen vom Sterbehaus zum dortigen Leichenhaus zu bringen hatte.[58] Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Verwendung von Särgen bis in die Neuzeit hinein für einen großen Bevölkerungsteil aus Kostengründen unerschwinglich war. Mit der Errichtung von Leichenhäusern wurden Särge in vielen Fällen zu einer sanitätspolizeilichen Notwendigkeit.[59] Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts änderte sich dies zugunsten einer klaren Vorgabe, die Leichen in einem Sarg zu transportieren.[60] Dabei scheinen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beim Leichentransport noch stark die postulierten Bedürfnisse von Scheintoten berücksichtigt worden zu sein, wie es der Geheime Regierungsrat Schweder in seinem

54 Vgl. Leichenfuhrpächter Seidel an Mag., 12. März 1869, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 48f.

55 Vgl. ebd.; Handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268.

56 Vgl. Sachs: Nothwendigkeit, S. 292; Nachricht über die Cholera, bekannt gemacht von dem Collegium Medikum des Königreichs Polen, hg. v. Dr. Sinogowitz, 2. Aufl., Danzig 1831, S. 26f., zit. n. Briese: Angst (2003a), S. 180.

57 In einem *Amtsblatt* aus dem preußischen Marienwerder wurde 1830 mitgeteilt, dass es »polizeilich unstatthaft«, formal hingegen möglich sei, die Leichen ohne Sarg zu beerdigen (Wegen Beerdigen der Verstorbenen in Särgen, in: Amts=Blatt der königl. preuß. Regierung zu Marienwerder, Nr. 22, Marienwerder 28. Mai 1830, Abs. 3, in: Amts=Blatt der königl. preuß. Regierung zu Marienwerder für das Jahr 1830, 20. Jg., 1. H., Marienwerder Januar bis ultimo Juni 1830, S. 229-240, hier S. 231); die Nutzung von Särgen war über einen langen Zeitraum keine obligatorische Angelegenheit, sondern setzte sich erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts in Europa durch, vgl. Sörries, Reiner: Kulturgeschichte des Sarges. Eine Einführung, in: Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur (Hg.): Zur Totenruhe Totentruhe. Särge aus vier Jahrhunderten, Ausstellungsband 7. November 2004 bis 16. Januar 2005, Kassel 2004, S. 9-14, hier S. 11; eine verpflichtende Sargnutzung wurde erst durch die Etablierung der LH und der damit einhergehenden verlängerten Beerdigungsfrist realisiert, vgl. Sarg, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 262-264, hier S. 262; Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 104, § 13.

58 Vgl. Schwabe: Leichenhaus, S. 30; Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur (Hg.)/Sörries, Reiner (Bearb.)/Neumann, Wolfgang (Red.): Kiste, Kutsche, Karavan: auf dem Weg zur letzten Ruhe. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung des Museums für Sepulkralkultur, Kassel vom 18. September 1999 bis 30. Januar 2000/Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. Kassel, Kassel 1999, S. 153.

59 Vgl. Sörries: Kulturgeschichte, S. 9.

60 Vgl. Bestimmungen und Gebühren=Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnißplatze der St. Nicolai= und Marien=Kirche am Prenzlauer Thore, 16. Februar 1865, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 94.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Bericht vom 28. Juni 1834 einforderte.[61] Über die Sinnhaftigkeit eines Leichentransportes im Sarg bezüglich der Sorge um potenziell Scheintote gab es unterschiedliche Meinungen. Und selbst Hufeland wies hinsichtlich dieser Frage eine nicht unerhebliche Ambivalenz auf. Noch in einer Neuauflage seiner Schrift *Ueber die Ungewißheit des Todes* von 1824 postulierte er:

> »Ein Scheintodter kann weder verhungern noch ersticken, denn er braucht weder Nahrung noch Luft zur Subsistenz und eine Menge Ursachen, Gift u dgl. die dem Lebendigen absolut tödtlich seyn würden, werden auf den Zustand des gebundenen Lebens ganz unwirksam seyn. Hierauf gründen sich die Beispiele von Personen, die in dem Augenblicke, wo sie ersäuft werden sollten, vor Schrecken in Ohnmacht fielen, und nun, ohne zu ertrinken, Viertelstunden lang im Wasser zubrachten.«[62]

Auf der anderen Seite fand sich bereits 1808 in einer anderen Publikation desselben Autors ein Verweis über den adäquaten Transport von Verstorbenen ins Leichenhaus, der den ersten Ausführungen bezüglich dessen, was Scheintote zu ertragen vermochten, zum Teil widersprach:

> »Man hat vorgeschlagen, den Transport gleich nach dem Tode vorzunehmen: aber dieß würde theils die Zärtlichkeit mancher Personen beleidigen, theils dem etwa noch übrigen Leben durch den schnellen Uebergang aus der natürlichen Wärme in die frische Luft, durch die Veränderung der Lage und andre Umstände schändlich werden. Vier und zwanzig Stunden lang wenigstens müßte man immer abwarten. Nur bey bösartigen Krankheiten und bey Armen, wo die Todten oft mitten unter den Lebendigen liegen, wäre das erste vorzuziehen.«[63]

Wie aus obiger Quelle hervorgeht, wurde ein Transport des Leichnams ins Leichenhaus nicht unmittelbar nach der Feststellung des Todes angeraten. Dass der Vorschlag Hufelands, eine Frist anzusetzen, ehe die Verstorbenen aus dem Sterbehause entfernt werden sollten, in der Regel umgesetzt wurde, zeigen die zahlreichen Anzeigen über eine erfolgte oder geplante Aufnahme in die Einrichtung der Jerusalems- und Neuen Kirche. So berichtete der Küster der Gemeinde, Wilberg, am 17. November 1839 gegenüber dem Kuratorium des Instituts, dass die am 15. November verstorbene Ehefrau des Juweliers Schoppe auf ein Gesuch ihrer Kinder erst am 18. November 1839 in das Leichenhaus aufgenommen werden sollte.[64] Dabei scheint die Frist bis zum Leichentransport durchaus

61 Vgl. Befragung Dr. Schumanns, 28. Februar 1834, hier S. 6, Pkt. 2, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

62 Hufeland: Ungewißheit (1824), S. 7f.

63 Hufeland: Scheintod, S. 152f.

64 Vgl. Küster der JNK, Wilberg, an Kuratorium des LH, 17. November 1839, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 83; Das Leichenhaus, in: Beilage zur VZ, 19. April 1842, Nr. 90, gez. Ministerium und VJNK, S. [2]. Im konkreten Fall bezieht sich der Artikel auf das LH der JNK vor dem Halleschen Tor. Dies wird zudem durch diverse Voranmeldungen bereits verstorbener Personen bestätigt, wie bei der Leiche des Agenten der K.K. russischen Gesandtschaft, Jossias Heinrich von Neuen, für den am 6. September 1839 ein Platz im LH ab dem 8. September reserviert wurde, vgl. nicht adressiertes Schreiben des Küsters Wilberg, 6. September 1839, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 80.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

flexibel gehandhabt worden zu sein. Während Hufeland 24 Stunden forderte, postulierte Schwabe zwölf Stunden.[65] Und wie das Beispiel der Frau Schoppe zeigt, wurde diese Frist durchaus auch noch deutlich verlängert. Damit blieb es auch weiterhin möglich, im Rahmen der Familie eine Totenwache, wenn auch zum Teil unter reduzierten Konditionen, abzuhalten. Dennoch war die darauf zu erfolgende Übergabe der verstorbenen Angehörigen aus der Obhut der Familie in die fremden Hände des Wächters des Leichenhauses ein deutlicher Einschnitt in das als gängig erachtete Prozedere im Umgang mit Verstorbenen.[66]

Ob in Berlin eine einheitliche Regelung bezüglich der Einlieferungszeit von Leichen in die Anstalten existierte, ist unbekannt, doch gab der Totengräber Zobel vom Begräbnisplatz der St. Petri-Gemeinde 1862 an, dass alle Leichen, die für eine Aufnahme in die Einrichtung der Parochie bestimmt waren, erst sehr spät abends, zumeist nicht vor 22.00 Uhr, zur Einstellung ins Leichenhaus vom Trauerhaus abgeholt wurden.[67] Der Leichenfuhrpächter Seidel betonte 1858, dass der reguläre Leichentransport im Sommer zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends, im Winter um 7 Uhr morgens und 3 Uhr nachmittags erfolgte, es hingegen oftmals erwünscht war, den Transport zu einem Leichenhaus im Dunkeln stattfinden zu lassen.[68] Dies widersprach gänzlich dem Anspruch eines prestigeträchtigen Trauerzuges durch die Stadt mit einem Aufgebot an Nachbar*innen, Freund*innen und Verwandten der Verstorbenen und ist womöglich auch den zunehmend problematischen Verkehrsbedingungen geschuldet gewesen, die die Trauerzüge hervorgerufen hatten.[69]

---

65 Vgl. Schwabe: Leichenhaus, S. 41.

66 So beklagte sich ein/e anonymisierte/r Autor*in in einem Zeitungsartikel aus dem Jahr 1837 über die Scham, die die Angehörigen eines Verstorbenen empfinden mussten, ihren Toten in ein LH einzustellen, vgl. Der Grabestod [Rezension], in: Erste Beilage zu den BN, gez. B., 20. Dezember 1837, Nr. 298, S. [1f.]; nicht ohne Grund stellt der Anspruch an und die Proklamation von Pietät im Sinne einer respektvollen Praxis der Leichenbehandlung heutzutage die Grundlage des Bestattungswesens dar, mit der auch Unsicherheiten bezüglich der Angehörigen genommen werden sollen, vgl. dazu: Pietät, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 248.

67 Vgl. Totengräber Zobel wahrscheinlich an Mag., 8. Juli 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 248; auch für das LH der St. Nicolai- und Marienkirche galt eine bestimmte Einstellungszeit von Leichen, vgl. Ministerium der St. Nicolai- und Marienkirche an KKPB, 3. Juli 1864, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-560, [o.P.].

68 Vgl. Seidel: Leichen=Fuhrwesen, S. 12f.; auch für die Einrichtung der St. Nicolai- und Marienkirche finden sich entsprechende Auflagen, vgl. Bestimmungen und Gebühren=Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnißplatze der St. Nicolai= und Marien=Kirche am Prenzlauer Thore, 16. Februar 1865, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 94.

69 In einem Artikel des *Berliner Tageblattes* von 1872 spricht man sich u.a. für die Errichtung und Nutzung der Leichenhallen aus, da diese sich günstig auf die Verkehrssituation auswirken würden: »Wird dann durch überzeugende Belehrung dahin gewirkt, daß sie [die Leichenhallen, Anm. d. Aut.] allgemein genutzt werden, so wird sich daraus noch der, für eine große und verkehrsreiche Stadt wie Berlin gar nicht zu unterschätzende Vortheil ergeben, daß die lästigen Menschenansammlungen vor dem Trauerhause und die hemmenden Trauerzüge immer mehr aus der Stadt verbannt werden« (Leichenhallen, in: Berliner Tageblatt, gez. Dr. Ft., 14. September 1872, Nr. 256, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 66, Bl. 104).

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

In beiden christlichen Kirchen waren bestimmte Stationen festgelegt, die ab dem Tod eines Menschen bis zu seiner Bestattung durchlaufen werden mussten.[70] Bereits gegenüber den Sterbenden wurden determinierte Handlungen vollzogen, um den Abschied vorzubereiten und einzuleiten. Sowohl in der christlichen als auch der jüdischen Gemeinde galt das Sterben in der vertrauten Umgebung bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts als die reguläre Praxis, sodass sich die Sorge um die Sterbenden sowie die ersten Schritte nach dem Todesfall im privaten Rahmen vollziehen sollten.[71] Über einen langen Zeitraum folgte die christliche Bestattung in Europa – trotz regionaler Unterschiede[72] – einem generellen Muster, das durch drei Stationen bestimmt war:[73] Die im Wohnhaus Verstorbenen wurden vor Ort aufgebahrt und von der Familie und den Nachbar*innen dort verabschiedet. An dem Prozedere war zudem oftmals ein Geistlicher beteiligt, zumindest solange, bis die Bestattungsfristen gegen Ende des 18. Jahrhunderts deutlich verlängert wurden.[74] Diese erste Phase beschreibt die Trennungsphase zwischen den Sterbenden und den Lebenden nach van Gennep.[75] Die zweite Phase wurde von der Leichenüberführung aus dem Sterbehaus zum Beispiel zum Friedhof bestimmt.[76] Vom Sterbehaus wurden die Toten von Nachbar*innen und Familie zur Kirche geleitet, wo weitere Feierlichkeiten stattfanden. Zuletzt erfolgte der Transport von der Kirche zum Grab mit anschließender Grablege.[77] Die dritte Phase bestimmte die gesellschaftliche Neuangliederung der Toten. Rituale waren hier das gemeinsame Mahl der Trauergemeinde, die Nachrufe und die Totentracht.[78] Im Einzelnen hieß dies: Nachdem der Tod

70 Vgl. Hofhansl, Ernst: Vom Sterben und Bestatten – evangelische Bräuche und Riten, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 205-216, hier S. 207; Volgger: Leib, S. 194-198.

71 Vgl. Schuchard, Jutta: Neue Entwicklungen und Tendenzen in der Bestattungskultur, in: Klaus Grünwald/Udo Hahn (Hg.): Vom christlichen Umgang mit dem Tod. Beiträge zur Trauerbegleitung und Bestattungskultur, Hannover 2004, S. 9-21, hier S. 9f.; Boehlke: Friedhofsbauten, S. 11.

72 Ehrhardt, Pfarrer zu Burgwerben und Kriechau, verweist zwar auf Differenzen zwischen dem ländlichen und urbanen Raum, betont aber ein vielerorts relativ einheitliches Beerdigungsprozedere, vgl. Ehrhardt, Johann Friedrich: Der Evangelische Geistliche im Preußischen Staate mit besonderer Hinsicht auf die Provinz Sachsen. Eine systematische Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche der evangelische Geistliche im Preußischen Staate und besonders in der Provinz Sachsen bei der Führung seines Amtes zu beobachten hat. Mit Nachträgen bis Anfang des Jahres 1847, Halle 1847, S. 198.

73 Vgl. Bestattung, kirchliche, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 45f.; Heckel, Georg: Das evangelische Begräbnis, in: Sigrid Metken (Hg.): Reise, S. 145-149, hier S. 147.

74 Die Beteiligung der Geistlichen galt nicht zwangsläufig für Begräbnisse von Angehörigen der sogenannten Unterschichten; zum Bestattungsprozedere innerhalb der evangel. Gemeinden, vgl. Ehrhardt: Geistliche 1847, S. 192, 197-200.

75 Vgl. Metken: Zeremonien, S. 90.

76 Vgl. ebd.

77 Vgl. Boehlke: Friedhofsbauten, S. 11; Volgger: Leib, S. 194-198; zum Vergleich der katholischen und evangelischen Stationen und Rituale bei der Bestattung vgl. Hofhansl: Sterben, S. 207. Nach der Reformation vollzog sich in zahlreichen evangel. Gemeinden ein Wandel des Ablaufs, indem der Kirchgottesdienst im Anschluss an die bereits erfolgte Grablege vollzogen wurde, vgl. Boehlke: Friedhofsbauten, S. 11.

78 Vgl. Metken: Zeremonien, S. 72, 75, 90f.; christliche Sterbe- und Bestattungsrituale werden beschrieben von: Richter: Umgang, S. 9-26; Baumgartner, Jakob: Christliches Brauchtum im Umkreis von Sterben und Tod, in: Hansjakob Becker/Bernhard Einig/Peter-Otto Ullrich (Hg.): Liturgie im

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

eines Menschen festgestellt worden war, wurden ihm Augen und Mund geschlossen,[79] bestimmte häusliche Vorkehrungen, wie das Öffnen des Fensters oder das Anhalten der Uhr, getroffen, die Nachbarschaft über den Todesfall informiert[80] und die Leiche im Sterbehaus aufgebahrt.[81] Damit verbunden war eine Totenwache, getreu der Tradition, dass die Verstorbenen bis zur Beerdigung nicht allein gelassen werden sollten.[82] Der Liturgiewissenschaftler Jakob Baumgartner interpretiert die Totenwache als »wichtige, zentrale Etappe zwischen Tod und Begräbnis«,[83] die dazu diente, die Verstorbenen als Mitglieder der Gemeinschaft der Lebenden anzuerkennen und gleichsam den Schrecken, der von dem Leichnam ausging, zu bannen.[84] Die Totenwache betonte die Präsenz der Verstorbenen unmittelbar nach dem Tod in der Umgebung der Lebenden.[85] In der häuslichen Aufbahrung lag die Option für die Lebenden, schrittweise den Tod der Angehörigen zu akzeptieren und die endgültige Trennung adäquat vorzubereiten.[86]

Von den erwähnten Stationen waren jene des Leichenzuges und der anschließenden Aufbahrung in der Kirche im Kontext von Leichenhäusern von herausragender

---

Angesicht des Todes (1987), S. 91-133, hier S. 103-120; konzentriert auf die Trauergemeinschaft arbeitet Stubbe ein dreigliedriges Schema von Übergangsriten heraus, vgl. Stubbe, Hannes: Formen der Trauer. Eine kulturanthropologische Untersuchung, Berlin 1985, S. 329-332; auch Barbara Wolf geht in ihrer rituellen Zuordnung von der Eingliederung der Lebenden nach einem erfolgten Todesfall aus, vgl. Wolf, Barbara: Übergangsdynamiken und Übergangsrituale in der Trauerarbeit, in: Wolfgang Schröer u.a. (Hg.): Handbuch Übergänge, Weinheim/Basel 2013, S. 518-525, hier S. 522f.

79 Obgleich dies aus heutiger Sicht als Pietät gegenüber dem Toten interpretiert wird, waren es doch ursprünglich apotropäische Gesten, vgl. Huber, Helmut: Maßnahmen unmittelbar nach Eintritt des Todes, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 144-151, hier S. 144; Frenschkowski definiert solche volkstümlichen, Unheil abwehrenden Maßnahmen als Riten, die in der Moderne in »abgesunkener Form« noch vorhanden sind und die dazu dienen, eine erträgliche Trennung der Toten von den Lebenden zu vollziehen (Frenschkowski: Sterben, S. 18).

80 Vgl. Baumgartner: Brauchtum, S. 103, 105.

81 Vgl. Metken: Zeremonien, S. 79; Rieser, Susanne E.: Sterben, Tod und Trauer. Mythen, Riten und Symbole in Tirol des 19. Jahrhunderts, (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, Sonderbd. 77), Innsbruck 1991, zgl. Innsbruck, Univ., Diss., 1990, S. 103-111.

82 Bürki verweist in seiner Studie über die Liturgie in deutschen und französischsprachigen reformierten Kirchen Europas auf den Umstand, dass die private Totenwache in der Liturgie der reformierten Gemeinden keine Bedeutung hatte, vgl. Bürki, Bruno: Sterben in der reformierten Gemeinde. Gebete und Riten im 16. und 20. Jahrhundert aus deutsch- und französischsprachigen reformierten Kirchen Europas, in: Hansjakob Becker u.a. (Hg.): Liturgie im Angesicht des Todes (2004), S. 281-335, hier S. 282.

83 Baumgartner: Brauchtum, S. 106; Huber begründet die Totenwache u.a. mit der Angst vor dem Scheintod, vgl. Huber, Helmut: Der Leichnam im Hause, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 152-156, hier S. 152; Volgger: Leib, S. 192.

84 Vgl. Bobert: Entwicklungen, S. 61; Huber, Helmut: Bräuche der Begegnung und des Abschieds vom Verstorbenen als mögliche Hilfen für die Hinterbliebenen, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 165-170, hier S. 169; Bauer sieht ebenjene Gemeinschaft von Verstorbenen und Lebenden durch die Aufklärung respektive den Verlust des Jenseitsglaubens schwinden, indem er postuliert, dass die Angst vor dem Tod nicht aufgehört hat, das Vertrauen auf das Jenseits aber sehr wohl, und eine Gemeinschaft mit den Toten damit »überflüssig« und »lästig« geworden war (Bauer: Tod, S. 26); Bärsch: Totenliturgie, S. 213.

85 Vgl. Volgger: Leib, S. 192.

86 Vgl. Huber: Leichnam, S. 152f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Bedeutung, denn der Leichenzug war nicht nur ein entscheidendes Instrument der Repräsentation des Standes von Verstorbenen und ihren Familien, sondern zeigte zudem die Wertschätzung der Toten innerhalb der Gesellschaft an.[87] Das Prestige drückte sich in der Größe des Leichengefolges aus, kann aber nicht darauf reduziert werden, da die Trauergemeinden ferner mit ihren Gebeten tatkräftig zur Sicherung des Seelenheils der Verstorbenen beitragen sollten.[88] Selbst bei relativ schlichten Bestattungen war angedacht, dass Angehörige und Nachbar*innen den Toten durch das Begleiten der Leichen vom Trauerhaus zur Kirche die letzte Ehre erwiesen.[89] Aus diesem Grund bewertet die Ethnologin Sigrid Metken den Leichenkondukt als ein entscheidendes Element der Übergangsriten und weist ihm damit einen erheblichen Stellenwert zu.[90]

Mit der Einführung der Leichenhäuser änderte sich die Abfolge des Bestattungsprozederes signifikant. Dieser Umstand kann als Bruch mit der Tradition interpretiert werden:[91] Der aufwendige Leichenzug vom Sterbehaus zur Kirche fiel weg und wurde durch ein bescheideneres Kondukt vom Leichenhaus zum Grab ersetzt. Der Transport der Leiche zum Leichenhaus lief somit weitestgehend ohne das traditionelle Ritual ab.[92] Wurden die Verstorbenen in den späten Abendstunden abgeholt, um sie in das entfernt liegende Institut einzustellen, kann in den überwiegenden Fällen weder von einem begleitenden Gesang einer anwesenden Schulklasse vor dem Trauerhause noch einem repräsentativen Trauerzug oder gar einem Geleit durch den Geistlichen ausgegangen werden. Unter dieser Prämisse bedeutete die abendliche unauffällige Abholung einer Leiche einen erheblichen Einschnitt in die lang tradierte Begräbnis- und Trauerpraxis.[93] Dass sich die Nachbar*innen Tage nach dem Ableben an einem der entfernt liegenden Leichenhäuser einfanden, um den Verstorbenen die letzte Ehre zu bezeugen, indem sie diese von dort zum Grab begleiteten, darf zumindest in Zweifel gezogen werden. Auch die Aufbahrung in der Kirche fand in der Regel nicht mehr statt, da sich die aus dem Stadtbereich ausgelagerten Friedhöfe entfernt der Gotteshäuser befanden. Aus diesem Grund kommen den verstärkt ab der Mitte des 19. Jahrhunderts errichteten Leichenhäusern in Kombination mit einer repräsentativen Trauerhalle eine besondere Bedeutung zu. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verlagerten sich Teile der Bestattungszeremonien damit zunehmend vom Sterbehaus in die Leichenhäuser respektive auf die Friedhöfe.[94] An dieser Stelle wird deutlich, dass wichtige traditionell und religiös begründete Stationen des Bestattungsprozederes mit der Einrichtung der Leichenhäuser obsolet wurden

87 Vgl. Leichenzug, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 207.

88 Vgl. Leichengefolge, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 197f., hier S. 198.

89 Vgl. Baumgartner: Brauchtum, S. 108f.

90 Vgl. Metken: Zeremonien, S. 72, 75.

91 Vgl. Jankowiak: Architektur, S. 237; Sörries: Ruhe sanft, S. 158f.

92 Vgl. Leichenzug, in: Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 207.

93 Zu derselben Schlussfolgerung kommt auch Jankowiak, wenn sie aufgrund der Einführung von LH gegen Ende des 18. Jahrhunderts erhebliche Veränderungen im Bereich der traditionellen Totenwache und dem Totengeleit attestiert, vgl. Jankowiak: Architektur, S. 237; Fischer: Herzchen, S. 131.

94 Vgl. von Krosigk, Klaus-Henning: Gartendenkmal Friedhof – Eine Einführung, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 11-26, hier S. 17.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

oder starke Veränderungen erfuhren. Wenn der Theologe Karl-Heinrich Bieritz betont, dass nicht nur der Leichnam selbst, sondern auch das Prozedere, das derselbe bis zur Grablegung durchläuft, zu den »Primärzeichen des Bestattungsrituals« gehören,[95] so werden die Auswirkungen des aufgezeigten Wandels erkennbar. Die Veränderung von essenziellen Elementen innerhalb der emotionalisierten Sterbe- und Bestattungsphase, provozierte dann auch Kritik, die sich unter anderem als Widerstand großer Bevölkerungsteile gegen eine Nutzung der Leichenhäuser äußerte.

Die Aufnahmekonditionen der Leichenhäuser Berlins

Spätestens seit 1862 wurden die Nutzungsmodalitäten für die Leichenhäuser vom Magistrat in den lokalen Zeitungen mehrmals im Jahr veröffentlicht.[96] Dadurch erhoffte sich die Kommunalbehörde eine Steigerung der Akzeptanz und der Nutzung der Einrichtungen bei der Bevölkerung.[97] Das in den »Bekanntmachungen« festgehaltene Aufnahmeprozedere der Leichenhäuser wurde im Verlauf der Jahre nur geringfügig modifiziert. Dieses Verfahren galt für alle Betreiber von Leichenhäusern. Unterschiede ergaben sich erst in den einzelnen Bestimmungen und Ordnungen der Einrichtungen selbst. In der Regel wurden in den »Bekanntmachungen« jedoch nur die evangelischen und kommunalen Institute aufgeführt.[98]

Gemäß der »Bekanntmachung« des Magistrats vom 16. August 1862 beziehungsweise 18. Januar 1864 in den Berliner Zeitungen war für die Einstellung eines Leichnams folgendes Prozedere vorgesehen:[99] In einem ersten Schritt musste ein Arzt von den Angehörigen verständigt werden, der den Körper zu untersuchen hatte, um daraufhin den Totenschein auszustellen.[100] Dies sollte der zuletzt behandelnde Arzt sein.[101] Ohne dieses Dokument durfte weder eine Abholung der Toten durch den Leichenfuhrpächter noch eine Beerdigung erfolgen.[102] Damit zeigt sich, dass in den 1860er-Jahren die Heranziehung eines Mediziners im Kontext der Todesfeststellung bereits voll etabliert war. Anders sah

95 Bieritz, Karl-Heinrich: Bestattungsrituale im Wandel. Tendenzen in neueren Bestattungsagenden, in: Thomas Klie (Hg.): Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung, Stuttgart 2008, S. 121-157, hier S. 147; vgl. Metken: Zeremonien, S. 90f.

96 Der handschrift. Beleg einer »Bekanntmachung«, wie sie in der Folgezeit paradigmatisch werden sollte, findet sich erstmals datiert zum 16. August 1862 in den Akten des Mag., vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268. Diese enthielt Angaben zu den Berliner LH, den Transport- und Einstellungsmodalitäten sowie anfallenden Kosten.

97 Vgl. ebd.

98 Vgl. Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, in: CB, gez. Mag./Seydel, 29. Januar 1865, 6. Jg., Nr. 5, S. 45.

99 Beide Bekanntmachungen finden Erwähnung in einem späteren Artikel, vgl. Bekanntmachung, in: BN, gez. Mag., 28. Januar 1864, Nr. 23, S. [3].

100 Der Totenschein musste folgende Informationen enthalten: Name, Alter, Stand, Adresse des Toten, zudem Angaben zur Todesursache, der Todeszeitpunkt und Todesmerkmale, vgl. Wollheim: Versuch, S. 276. Wollheim bemängelt, dass die Totenscheine zur statistischen Auswertung nicht zu benutzen sind, da präzise Angaben fehlen oder Todesursachen aus Pietätszwecken kaschiert werden.

101 Vgl. MK an sämtliche Königl. Reg.n, 6. September 1847, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.]; MI und MK an PPB, 26. Juni 1834, S. 4, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

102 MK an sämtliche Reg.n, 6. September 1847, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dies noch 30 Jahre zuvor aus, als die Ministerien des Innern und des Kultus lediglich eine obligatorische Konsultation eines Arztes anordneten, sofern der Tod plötzlich erfolgt war.[103] Sobald der Totenschein vorlag, musste er zum örtlichen Polizeirevier gebracht werden, wo dieser gestempelt wurde.[104] Daraufhin sollte er dem Büro des Pächters des Leichenfuhrwesens überstellt werden, um einen Rückschein zu erhalten. Dieser Schein war dem Küster der Parochie auszuhändigen,[105] zu welcher der oder die Verstorbene gehört hatte und/oder in welcher der Leichnam ins Leichenhaus eingestellt werden sollte. Der Küster wiederum war für die Ausstellung eines Papiers an den Totengräber zuständig, mit dem die Aufnahme in das betreffende Institut bewilligt wurde.

Das Einstellungsprozedere war nahezu einheitlich bei allen Gemeinden. Dies galt ebenfalls für kommunale Einrichtungen und kann bis zum Ende des Arbeitszeitraumes nachgewiesen werden.[106] Auch nach der Reichsgründung scheint an dem Prozedere weitgehend festgehalten worden zu sein, wie eine Mitteilungsschrift der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde von 1913 andeutet.[107] Sofern die Parochie, welcher die Verstorbenen angehörten, über kein eigenes Leichenhaus verfügte, waren die Hinterbliebenen aufgefordert, sich an den Küster einer Parochie zu wenden, auf deren Begräbnisplatz bereits ein solches erbaut war. Die Anmeldung der Leiche im Fall der Einrichtung der Dreifaltigkeitskirche hatte beim Totengräber des jeweiligen Bestattungsplatzes mit Angabe des Tages und der Stunde, in welcher die Aufnahme erfolgen sollte, zu geschehen. Eine weitere Rubrik betraf den Tag der Beerdigung, von der anzunehmen ist, dass sie später ausgefüllt werden musste.[108] Die Einstellung der Toten ins Leichenhaus musste in der Regel »auf Verlangen« geschehen.[109] Das heißt, es bedurfte einer vor dem Ableben erlassenen Verfügung der Verstorbenen oder der Angehörigen, die sich nach dem Tod der Verwandten explizit dafür aussprachen.

Sofern die Familie der Verstorbenen nicht gewillt oder befähigt war, die notwendigen Gänge selbst zu unternehmen, bestand die Möglichkeit, für diese Aufgabe einen Leichenbitter zu engagieren. Das Gewerbe des Leichenbitters existierte bereits seit Länge-

---

103 MI und MK an PPB, 26. Juni 1834, S. 5, Pkt. 2, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

104 Handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268; Wollheim führt auf, dass grundsätzlich jeder Todesfall unvermittelt der Polizei gemeldet werden musste, die dann die Leiche nach Prüfung der Unterlagen zur Beerdigung freigab, vgl. Wollheim: Versuch, S. 276; MK an sämtliche Königl. Reg.n, 6. September 1847, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

105 In manchen Gebühren-Taxen wird auch von einem Rendanten anstelle eines Küsters gesprochen, vgl. Gebühren-Taxe, Leichenhalle, Friedrichs-Werderschen Gemeinde, [Juni 1862?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 250; Gebühren-Taxe, Leichenhalle, St. Georgen-Gemeinde, in: VGK an Mag., 22. November 1861, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 255.

106 Vgl. Bedingungen zur Benutzung der Leichenhalle auf dem städtischen Begräbnißplatz in der Gerichts=Strasse, von der Forst- und Oekonomiedeputation des Mag. an Totengräber Ebel, 15. Juni 1869, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1134, Bl. 151f.

107 Vgl. Mitteilungen aus der Zwölf=Apostel=Gemeinde, Druck, Berlin 1913, S. 11, 19, ELAB, Zwölf, Nr. 14/4356, [o.P.].

108 Vgl. KDK an Mag., 7. Juli 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 245.

109 Küster Wilberg an [VJNK?], 2. Juli 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 113.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

rem;[110] das Aufgabenspektrum scheint sich aber durch die Einführung der Leichenhäuser erweitert zu haben. Nach Aussage des Leichenpächters Seidel wurden die Leichenbitter in Berlin seit 1854 in das Anmeldeprozedere für die Einrichtungen einbezogen.[111] Gegen eine kleine Gebühr übernahm der Leichenbitter sämtliche Gänge, die mit der Beerdigung beziehungsweise Einstellung ins Leichenhaus einhergingen und die ansonsten von den Angehörigen absolviert werden mussten.[112] Seidel wies 1858 darauf hin, dass die Kosten für eine derartige Tätigkeit so gering waren, dass sie auch von der ärmeren Bevölkerung getragen werden konnten.[113] Tatsächlich blieben die Gebührensätze des Jahres 1858 nachweislich bis 1866 konstant.[114] 1866 verfügte jede Kirchengemeinde über einen eigenen Leichenbitter.[115]

Als Grundvoraussetzung einer Leichenaufnahme galt die Entrichtung der Stell- und Stollgebühren, das heißt der regulären Begräbnisabgaben.[116] Sofern die Hinterbliebenen die anfallenden Kosten nicht tragen konnten, die auch ohne eine Einstellung ins Leichenhaus anfielen und an die Kirchenkasse entrichtet werden mussten,[117] bedurfte es einer Bescheinigung des Armenkommissions- oder Bezirksvorstehers.[118] Diese musste vor der Einbringung der Leiche in eine der Anstalten ausgestellt werden, da nur in diesem Fall die Befreiung der Totengräbergebühren und weitere Kostensätze erstattet wurde.[119] Die Nutzung der Berliner Leichenhäuser selbst war hingegen offiziell für weite Teile der Bevölkerung kostenfrei (Tab. 4). In das Institut der Dom-Kirchengemeinde durfte die Leiche in einem offenen oder geschlossenen Sarg erst dann von dem Totengräber eingestellt werden, wenn dieser den Rechnungsbeleg vom Leichenfuhrwesen, den Beleg des Küsters über die Erstattung des Grabstellengeldes samt der anfallenden Gebühr sowie die

110 Dreyer verweist in einer Sammlung von gesetzlichen Verordnungen aus dem Jahre 1769 auf ein Dekret bezüglich der Aufgaben des Leichenbitters von 1708, vgl. Dreyer, Johann Carl Henrich: Einleitung zur Kenntnis der in Geist-Bürgerlichen-Gerichts-Handlungs-Policey- und Kammer-Sachen […], Lübeck 1769, S. 572; Krünitz berichtete 1798 über das Gewerbe, vgl. Krünitz, Johann Georg: Leichenbitter, Leichenbitterinn, in: Ders.: Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft wie auch der Erdbeschreibung, Kunst- und Naturgeschichte in alphabetischer Ordnung, 73. Theil, Berlin 1798, S. 682; im süddeutschen Raum wurde das Amt von Seelnonnen respektive Leichenfrauen bekleidet, vgl. Metken: Zeremonien, S. 75f.

111 Vgl. Seidel: Leichen=Fuhrwesen, S. 26.

112 Dies waren konkret der Gang zum Arzt, zum PPB, zum Leichenbeerdigungs-Comptoir, zum Küster der entsprechenden Parochie und zum Totengräber, vgl. Seidel: Leichen=Fuhrwesen, S. 27.

113 Vgl. Seidel: Leichen=Fuhrwesen, S. 27. Ebenso wie der Leichentransport berechneten sich auch die Kosten des Leichenbitters an der Größe der Leichenwagen und betrugen maximal 1 Taler und mindestens 10 Silbergroschen (S. 27).

114 Vgl. Verfahren bei Beerdigungen und Benutzung der Leichenhäuser, in: Städtisches Jahrbuch (1867), S. 53; Seidel: Leichen=Fuhrwesen, S. 27.

115 1866/67 arbeiteten 30 Leichenbitter in Berlin, vgl. Verfahren bei Beerdigungen und Benutzung der Leichenhäuser, in: Städtisches Jahrbuch (1867), S. 53.

116 Zu den Stell- und Stollgebühren der preußischen Kirchen, vgl. Pietsch: Einfluß, S. 152-156.

117 Vgl. Mag. an KDK,7. Juli 1862, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, [hier o.P.].

118 Vgl. Decretum der St. Marien- und Nicolai-Kirchengemeinde, 20. März 1865, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-637, [o.P.]; Abschrift, Bekanntmachung vom Mag., 10. März 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 24; VDsK an Mag., 8. Juni 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 99.

119 Vgl. Decretum der St. Marien- und Nicolai-Kirchengemeinde, 20. März 1865, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-637, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Bescheinigung des Polizeipräsidiums über die Identität der Toten und weitere Angaben über jene Personen, die die Leiche abgaben, erhalten hatte.[120]

Wie unübersichtlich der Ablauf und wie unklar die Konditionen einer Leicheneinstellung zumindest bei einigen Teilen der Bevölkerung noch 1870 waren, zeigt der Fall der Witwe des Schuhmachers Ludwig. Diese hatte auf Drängen des behandelnden Arztes aus sanitätspolizeilichen Erwägungen die Leiche ihres verstorbenen Sohnes Albert in das Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche gebracht.[121] Der Totengräber Dietrich forderte die Witwe in diesem Zusammenhang zu einer Zahlung von 4 Talern auf, der sie nur unter Protest nachkam. Auch deswegen, weil sie den Verstorbenen nicht wieder mit nach Hause nehmen konnte, da sie mit ihrer »Familie sonst mit der Leiche in einem Zimmer hätte zubringen müssen«.[122] Verärgert berief sich die Witwe in ihrem Protestschreiben auf die vom Magistrat regelmäßig in den Zeitungen publizierte »Bekanntmachung« hinsichtlich der Nutzung der Berliner Leichenhäuser und forderte den gezahlten Betrag zurück.[123] Bei der genaueren Betrachtung des Falls zeigt sich, dass beide Seiten recht hatten und es sich nur um einen Formfehler handelte, der offensichtlich auf einen fehlerhaften Kenntnisstand der Witwe zurückzuführen war. Der Gebührensatz von 4 Talern deutet an, dass die Leiche von Albert Ludwig als parochiefremde Leiche geführt wurde, weshalb eine derart hohe Summe berechnet worden war. Zugleich verweisen die oben angesprochenen Lebensverhältnisse der Familie und der Verweis der Witwe selbst, dass ihr Sohn als »Armenleiche« geführt werden sollte, auf einen einkommensschwachen Hintergrund. Die Gebühr kann somit nur deshalb erhoben worden sein, da die Witwe es zuvor versäumt hatte, sich beim Vorsteher der Armenkommission oder dem Bezirksvorsteher einen Nachweis über ihre finanzielle Lage ausstellen zu lassen. Ansonsten hätte die Behörde die anfallenden Kosten übernommen. In einem weiteren Schreiben der Witwe an den Magistrat vom 12. Oktober 1870 klärt sich die Lage: Hier erklärte die Witwe, dass ihr die 4 Taler erstattet worden waren. Sie beklagte sich aber sehr über das Verhalten des Totengräbers Dietrich bei der Einstellung des verstorbenen Sohnes ins Leichenhaus. Dietrich hatte sich geweigert, die Leiche anzunehmen, sofern nicht der volle Preis von 4 Talern bezahlt wurde, obgleich ihm die Witwe 2 Taler angeboten hatte. Stattdessen hatte er vorgeschlagen, dass sie den verstorbenen Sohn wieder mitnehmen sollte. Die Witwe empfand diese Forderung offensichtlich als Zumutung:

> »Ich mußte in der That erst aus meiner Wohnung die nach stehenden zwei Thaler holen! Ich glaube nicht, daß das Benehmen des Herrn Dietrich im Sinne der Magistrats=Bestimmung liegt, da dasselbe wohl eher von der Benutzung der Leichenhallen abschreckt, als zu derselben ermuthigt.«[124]

120 Vgl. Hartwich, Königl. Dom-Capitals-Verwalter, an Mag., 29. August 1861, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 263.

121 Vgl. Witwe Ludwig an Mag., 8. Oktober 1870, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 265.

122 Ebd., [Herv. i. O.].

123 Vgl. ebd.

124 Witwe Ludwig an Mag., 12. Oktober 1870, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 266.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Im weiteren Verlauf des Falles stellte sich der Kirchenvorstand deutlich hinter Dietrich und verwies darauf, dass dessen Verhalten vollkommen richtig gewesen war, da die Leiche weder angemeldet noch der Parochie zugehörig gewesen war.[125]

Wie konsequent die Regularien durchgesetzt wurden, zeigt auch der Fall des Arbeitsmannes Carl August Mathes, dessen Kind am 9. Februar 1856 verstorben und danach fünf Tage zu Hause aufbewahrt worden war, ehe es am 13. Februar in das Leichenhaus der Luisenstadtkirche gebracht wurde. Dort lag der Leichnam des Kindes weitere drei Tage. Am 16. des Monats beklagte sich der Rendant der Kirche gegenüber der Armendirektion darüber, dass das Kind acht Tage nach seinem Tod noch immer im Leichenhaus läge, da der Vater die Beerdigungsgebühren nicht zu zahlen vermochte und daher ein Beerdigungsschein nicht ausgestellt werden konnte.[126] Aus dem weiteren Schriftverkehr der Kommunalbehörden geht hervor, dass die Armenkommission sich weigerte, die Kosten zu bezahlen, da der Arbeitsmann anscheinend nicht als armer Bürger der Stadt akzeptiert wurde.[127] Die finanzielle Unterstützung, die Mathes letztlich gewährt wurde, sollte daher auch nur als Vorschuss verstanden werden, der später zurückgezahlt werden musste.[128] Dabei belief sich die Beerdigungssumme auf lediglich 1 Taler, 9 Silbergroschen und 6 Pfennige,[129] eine bescheidene Summe, wenn man diese mit den generell anfallenden Kosten im Leichenhaus vergleicht, die im Folgenden aufgezeigt werden.

Informationen darüber, wie sich die konkrete Behandlung, Aufbahrung und Beobachtung der Leichname in den Einrichtungen fortsetzten, liegen nur bedingt vor. Nicht wenige Berliner Anstalten differenzierten zwischen einem Leichenzimmer und einem Leichengewölbe.[130] Das Leichenzimmer wird aufgrund seiner Ausstattung und Architektur hierbei die Funktion eines tatsächlichen Aufbahrungs- und Beobachtungsraumes für Scheintote eingenommen haben, während das Gewölbe einer primären Lagerung der Leichen diente, wobei der Aspekt der Rettung von Scheintoten nicht angenommen werden kann. Damit ist eine konkrete räumliche Zuordnung der Leichen, die in eine solche Einrichtung verbracht wurden, nicht immer möglich. Nur in jenen wenigen Fällen, in

125 Vgl. VJNK an Mag., 4. November 1870, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 267.

126 Hier war somit eine Aufnahme erfolgt, ehe die finanziellen Formalia geklärt worden waren, vgl. Wolff, Rendant der Luisenstadtkirche, an AD, 16. Februar 1856, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 160.

127 Vgl. Dekret der AD, 17. Februar 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 160f.; Journal der Armen-Commission No. 210. Verhörbogen für männliche Personen, über den Arbeitsmann Mathes, 23. April 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 162f.; Mag. an Arbeitsmann Mathes, 7. Juni 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 164; dies könnte auch auf eine Form von »Heimatrecht« hinweisen, das Hilfe jenen Personen gewährte, die vor Ort geboren worden waren oder dort lange Zeit lebten (Christopeit: Armenpflege, S. 13).

128 Vgl. Verhörbogen, 23. April 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 162f.

129 Vgl. Mag. an Arbeitsmann Mathes, 7. Juni 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 164.

130 Vgl. u.a. Gebührentaxe für den Totengräber, enthalten in einem Bericht des KKPB an Ministerium und VPK, 26. November 1870, C. 11.723, ELAB, Petri, Nr. 10609/106, Bl. 71-81, hier Bl. 75-77; Ministerium der St. Nicolai- und Marienkirche an KKPB, 3. Juli 1864, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-560, [o.P.]; Bestimmungen und Gebühren=Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnißplatze der St. Nicolai= und Marien=Kirche am Prenzlauer Thore, 16. Februar 1865, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 94.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

denen ein Weckapparat für Scheintote genutzt wurde oder vergleichbare deutliche Hinweise vorliegen, kann von einer Zielsetzung der Scheintotenrettung ausgegangen werden. Aus den Akten der unterschiedlichen Institutionen geht in der Regel nicht hervor, welche Leichen in welchem Bereich eines Leichenhauses eingestellt worden waren.

Bei der Aufnahme einer Leiche in die Einrichtung war der Wächter oder Totengräber verpflichtet, die persönlichen Daten der betreffenden Verstorbenen aufzunehmen und in eine Einstellungsliste respektive ein Totenbuch einzutragen.[131] Mit Einstellungslisten werden an dieser Stelle jene Dokumente benannt, in denen innerhalb der Leichenhäuser Informationen über die Aufnahme- und Begräbnissituation und die Verstorbenen selbst festgehalten wurden. Diese Listen scheinen in der Regel vom Totengräber geführt worden zu sein.[132]

Ob es sich bei den Totenbüchern des städtischen Friedhofs im Wedding oder des ebenfalls kommunalen Armenfriedhofes vor dem Landsberger Tor um Totenbücher der dortigen Leichenhäuser handelte,[133] kann abschließend nicht eindeutig geklärt werden, ist aber aufgrund der eingetragenen Liegezeit der Leichen von drei Tagen anzunehmen. In dem Weddinger Totenbuch werden für die Jahre 1864 bis 1872 folgende Rubriken aufgeführt: Einstellungsnummer der Leiche, Vor- und Zuname sowie Stand, Alter, Wohnung und Adresse, Geburtsort, Todesursache, Todestag, Tag der Beerdigung, Benennung und Nummer der Reihe – letztere wird sich auf die spätere Grabstelle bezogen haben – und Bemerkungen.[134] In einem weiteren Weddinger Totenbuch für den Zeitraum von 1868 bis 1872 findet sich eine Abänderung der Kategorien. Nun reduzierten sich die Informationen über die verstorbenen Individuen auf die Rubrik Vor- und Zuname, während diejenigen Personen oder Institutionen, die für die Beerdigungskosten aufkamen in den Vordergrund traten.[135]

Im Fall des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche liegt unter anderem aus dem Jahr 1840 eine tabellarische Auflistung vor, die den Namen der Verstorbenen, den Stand, das Datum der Beisetzung und das Datum der Beerdigung beinhaltete.[136] Das Beisetzungsdatum bezog sich dabei auf den Tag der Aufnahme der Leiche ins Leichenhaus, während das Datum der Beerdigung sich an der tatsächlichen Grablege orientierte.

Obgleich nur in wenigen Fällen nachvollzogen werden kann, in welchem Bereich eines Leichenhauses die eingestellten Toten tatsächlich untergebracht worden waren, bie-

131 Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 104f., § 17.

132 Vgl. ELAB, JNK, Nr. 10408/192; ELAB, JNK, 10408/193; ELAB, JNK, Nr. 10408/194.

133 Vgl. Extract aus dem Entwurfe zur Instruktion für den Todtengräber des Armen-Kirchhofes vor dem Landsberger Thore, von AD, § 2, [Herv. i. O.], 29. Januar 1840, copia ad acta, ex actis: Institutssachen, H. 2, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 998, [hier o.P.].

134 Vgl. Todtenbuch Wedding, 1864-1872, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1174; Todten=Buch für Parochial=Leichen, angefangen den 1ten Juliy 1872 bis 30 Juny 1875, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1155. Hier finden sich weitestgehend dieselben Rubriken; Totenbuch, 1873-1876, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1175. Für das LH im Wedding wurde nach Armen- und Parochialleichen differenziert, wobei deutlich wird, dass das Totenbuch für die Armenleichen wesentlich differenziertere Rubriken fasste.

135 Vgl. Totenbuch, Vol. II, 1868-1872, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1154.

136 Vgl. VJNK an Mag., 19. Dezember 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 117f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

ten die chronologisch vollständig für den Arbeitszeitraum vorliegenden Einstellungslisten des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche einen interessanten Einblick hinsichtlich des sozialen Milieus innerhalb der Einrichtung.[137] So wurden annähernd parallel am 13. respektive 14. September 1853 der Hofrat Maas und der Kellner Borrmann in das Leichenhaus aufgenommen.[138] Am 12. und 13. März 1856 lässt sich eine vergleichbare Konstellation bei der Einstellung der Leichen des Schleifers Mäcker und des Justizrates Martins erkennen.[139] Aus dieser zeitgleichen Aufnahme von Toten unterschiedlicher sozialer Schichten lässt sich nun keineswegs eine ebenbürtige Aufbahrung im selben Saal postulieren, jedoch auch nicht ausschließen. In den Einstellungslisten des besagten Leichenhauses zeigt sich keine explizite Hervorhebung der gesellschaftlichen Position eines Verstorbenen, ganz im Gegenteil werden die Namen der Toten nur mit Hinweisen auf die berufliche Tätigkeit oder den sozialen Stand, jedoch ohne jede abwertende oder akzentuierende Information aufgeführt. Gleiches geht aus dem Schriftverkehr zwischen Totengräber und Leichenhauskuratorium hervor.[140] Auch konfessionelle Hintergründe wurden nicht thematisiert. Als Zusatz findet sich lediglich die Andeutung darauf, dass eine Leiche parochiefremd gewesen ist und deshalb eine zusätzliche Gebühr entrichtet werden musste. Auffällig ist die Dominanz der Leichen ›höherer Schichten‹ in den Anfangsjahren der Aufzeichnungen über die Leichenhausnutzung, die anhand von Standes- oder Berufsangaben klassifiziert werden können.[141]

Trotz quantitativer Unterschiede finden sich in den Einstellungslisten des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche alle Gesellschaftsschichten vertreten. Kaufleute und Handwerksmeister mit ihren Angehörigen stellen eine nicht unerhebliche Gruppe dar, ebenso ledige Frauen und Witwen, aber auch Vertreter der Beamtenschaft und des Adels. Fälle von unehelichen Kindern kommen wenig, aber wiederholt vor. Neben der Aufnahme von Leichen aus bestimmten Einrichtungen, wie Erziehungsheimen, wurden

137 Vgl. ELAB, JNK, Nr. 10408/192; ELAB, JNK, 10408/193; ELAB, JNK, Nr. 10408/194.

138 Vgl. Einstellungsbericht des Totengräbers Retzdorff für das Jahr 1853, 4. Dezember 1853, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 43; der Beruf des Kellners um 1830 wurde von Volkmann den »Unterschichten« zugeordnet (Volkmann, Heinrich: Wirtschaftlicher Strukturwandel und sozialer Konflikt in der Frühindustrialisierung. Eine Fallstudie zur Aachener Aufruhr von 1830, in: Peter Christian Ludz (Hg.): Soziologie und Sozialgeschichte. Aspekte und Probleme (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 16), Opladen 1973, S. 550-565, hier S. 565, Anm. 15).

139 Vgl. Einstellungsliste des LH der JNK für 1856, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 61; Frevert rechnet die Berufsgruppe der Schleifer der Arbeiterschaft zu, vgl. Frevert: Krankheit, S. 225, 227. Die Position eines Justiz- oder Hofrats kann den ›höheren‹ gesellschaftlichen Schichten zugehörig aufgefasst werden.

140 Vgl. die Einstellungslisten des LH der JNK, ELAB, JNK, Nr. 10408/192, 10408/193, 10408/194.

141 Eine vollständige Liste der eingestellten Leichen während des Bearbeitungszeitraumes findet sich nur für das Institut der JNK. Unvollständige Angaben vereinzelter Jahre liegen auch von anderen Kirchengemeinden vor und decken sich mit der zeitgenössischen Meinung, dass die Institution LH anfangs hauptsächlich von gebildeten und wohlhabenden Schichten der Gesellschaft genutzt worden ist, vgl. Mag. an Localverein, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

offenbar auch Tote aus Krankenhäusern eingestellt, auch, wenn sich Angaben darüber nur spärlich finden.[142]

Sofern das jeweilige Leichenhaus dem primären Zweck der Rettung von Scheintoten diente, waren die Leichen entweder in offenen Särgen aufzubahren[143] oder aber, wie im Kontext des Leichenhauses der Armendirektion beschrieben, auf ein Bett zu legen und in wärmende Bettdecken einzuhüllen. Das Zimmer, in dem die potenziellen Scheintoten lagen, sollte in diesem Fall auf 14 bis 16 Grad gemäß der Réaumur-Temperaturskala, das heißt auf circa 17,4 bis 20 Grad Celsius,[144] erwärmt werden, um ein Wiedererwachen zu befördern respektive den Scheintoten keine gesundheitlichen Schäden durch Erfrierungen zuzufügen.[145] Die Nutzung des Weckapparates scheint zumindest in einigen nachweislichen Fällen kostenpflichtig gewesen zu sein,[146] weshalb angenommen werden darf, dass dieser im Regelfall nicht bei Armenleichen zur Anwendung kam.

Weder in den Statuten der Berliner Leichenhäuser noch im Schriftverkehr zwischen den partizipierenden Behörden lässt sich ein eindeutiges Bedürfnis nach einer Differenzierung der unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten innerhalb der Einrichtungen erkennen. Auf den ersten Blick scheint damit eine einheitliche Behandlung der eingestellten Leichen in den Berliner Einrichtungen denkbar. Diese Vermutung lässt sich hingegen nicht aufrechterhalten, wenn die Kosten für die ›Extraleistungen‹ berücksichtigt werden, die bei einer Leichenaufnahme erfolgen konnten. Diese Dienstleistungen entschieden letztlich darüber, ob ein Leichnam nach den damals adäquaten Maßregeln für Scheintote behandelt wurde oder ihm lediglich ein Umgang als gewöhnliche Leiche zukam. Es liegen keine eindeutigen Aussagen darüber vor, ob auch die Kosten für Extraleistungen in den Leichenhäusern für Armenleichen von der Armendirektion getragen wurden. Bei den erheblichen Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfielen, wird davon auszugehen sein, dass lediglich die Einstellung ins Leichenhaus für Armenleichen kostenfrei war, zusätzliche Aufwendungen, wie Räucherungen,[147] Erwärmungen oder

142 Vgl. den Hinweis auf den Hospitalisten Böttcher, in: Nachweisung der in das Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche eingestellt gewesenen Leichen im Jahre 1867, ELAB, JNK, Nr. 10408/192, [o.P.].

143 Vgl. Leichenhäuser, in: VZ, 24. Juni 1840, Nr. 146, S. [7].

144 Vgl. Umrechnungsformel von Réaumur in Celsius, in: Günther/Jantsch: Physikalische Medizin, S. 186.

145 Vgl. nicht adressiertes Schreiben des Arztes Butz [an AD?], 5. September 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 39-42, hier Bl. 39 R; Schwabe beharrt in seinen generellen Ausführungen zu LH darauf, dass die Temperatur zum Schutz der Scheintoten niemals unter 10 Réaumur liegen dürfe, vgl. Schwabe: Leichenhaus, S. 40. Dies entsprach circa 12,50 Grad Celsius, vgl. Günther/Jantsch: Physikalische Medizin, S. 186; als »Haupterfordernis […] guter Leichenhäuser« gibt Most u.a. eine Temperatur von 16 ° Réaumur an (Most: Leichenhäuser [1840a], S. 61); für die Wiener Leichenkammern wurden eine durchschnittliche Temperatur von 14 ° Réaumur, das bedeutet 17,5 Grad Celsius, festgelegt, vgl. Instruktion für die Wächter der Leichenbeisetzkammern in Wien, § 9, Nr. 42118, Stadth. Z. 1523/852, Druck, WStLA, Hauptregistratur, A46-Department K 12-Klöster und Kirchen: K 9, 44.122/1850, [o.P.], § 1. Das genaue Datum der Instruktion liegt nicht vor, kann aber auf 1850 oder 1854 begrenzt werden.

146 Vgl. Gebühren-Taxe des LH der Dorotheenstädtischen Kirche in: Zusammenstellung der Gebühren für Benutzung der Leichenhäuser, [28. Februar 1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 200-207.

147 Räucherungen konnten u.a. desinfizierenden Zwecken dienen. Dazu wurden Chlor, Salpeter, Kupferchlorid usw. verwendet. Eine solche Räucherung war gesundheitsschädlich und durfte im

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

die Nutzung des Weckapparates wahrscheinlich aber nicht inkludiert waren. Eine nicht näher bezeichnete, jedoch aus dem Kontext in das Jahr 1866 datierbare Auflistung der Comfort-Deputation gibt die Preise für Dienstleistungen in den evangelischen Leichenhäusern Berlins an (Tab. 4).[148] Dabei zeigt sich, dass die meisten Kostensätze in den aufgeführten Instituten aufeinander abgestimmt waren.[149] Dies kann damit zusammenhängen, dass der Magistrat dahingehend Vorgaben erlassen hatte.[150] Nur die Dom-Kirchengemeinde erhob eine Aufnahmegebühr von 20 Silbergroschen für Armenleichen.[151] Auch im Fall von Parochie-Angehörigen forderte die Domkirche eine separate Gebühr.[152] Mit Ausnahme des Leichenhauses der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde, die explizit keinen Betrag für die Aufnahme von parochiefremden Leichen erhob, betrug die reguläre Abgabe der anderen Einrichtungen 2 Taler für eine erwachsene Leiche und 1 Taler für eine Kinderleiche.[153] Für die Nutzung des Sarguntergestells und die Verwendung von Decken wurde unisono 1 Taler berechnet, das Abbrennen von Altarkerzen belief sich auf annähernd 15 Silbergroschen, die Beheizung des Leichensaales auf ebenfalls 15 Silbergroschen. Die Dreifaltigkeitskirche schloss diesen Posten dezidiert für Arme aus. Für die übrigen Gemeinden liegen keine Angaben vor. Weitere fakultative Zusatzleistungen waren das Räuchern der Lokalität für 5 Silbergroschen und die Bewachung eines potenziell Scheintoten für je 1 Taler pro Nacht und Tag. Hier verlangte die Französische Kirche lediglich 20 Silbergroschen,[154] ohne dass eindeutig hervorgeht, ob sie sich dabei auf die Bewachung von Scheintoten berief. Für den Totengräber und seine Gehilfen wurde beinahe überall eine obligatorische Taxe von 15 Silbergroschen erhoben, die für die Verrichtung von »Handreichungen« gedacht war.[155] Als besonders kostenintensiver Posten fiel bei der Dorotheenstädtischen Kirche mit 2 Talern die Nutzung des Weckapparates für Scheintote ins Gewicht.[156] Für die anderen Leichenhäuser mit einem solchen Gerät

---

Beisein von Menschen nicht ausgeführt werden, vgl. Heckenast: Desinfectionsmittel, S. 113-120. Scheintote wurden als potenzielle Lebende betrachtet. Aus diesem Grund darf spekuliert werden, dass es sich bei der Möglichkeit einer Räucherung der Leichensäle zumindest in den frühen Jahren, da man von der Idee des Scheintodes überzeugt war, um nicht-toxische Stoffe gehandelt haben muss. Explizit für Leichenkammern wird die Reinigung der Fußböden mit Chlorkalklösung, der Wände mit Carbolsäure und Kalk angeraten, vgl. ebd., S. 132f. Hier wird bereits die verstärkt hygienische Komponente deutlich, die ggf. zu unterscheiden ist von den Räucherungen in den LH zu Beginn des 19. Jahrhunderts; vgl. Taberger: Scheintod, S. 42.

148 Vgl. Zusammenstellung der Gebühren für Benutzung der Leichenhäuser, [28. Februar 1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 200-207.

149 Dies zeigt sich an der inhaltlichen Nähe der Leistungen und der Gebührensätze der Einrichtungen, vgl. ebd.; Tab. 4 in dieser Arbeit.

150 Vgl. Mag. an KHK, 17. Januar 1865, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 6f

151 Vgl. Zusammenstellung der Gebühren für Benutzung der Leichenhäuser, [28. Februar 1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 200-207.

152 Vgl. ebd., Bl. 204. Angegeben sind hier Einstellungskosten für je 24 Stunden, die sich an der Nutzung der Leichenwagen orientierten. Für einen großen und mittleren Leichenwagen wurde je 1 Taler, für Armenleichen und Kinder 20 Silbergroschen verlangt.

153 Vgl. ebd.

154 Vgl. ebd., Bl. 203.

155 Ebd.

156 Vgl. ebd., Bl. 202.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

sind keine Kostenerhebungen in dieser Hinsicht angegeben. Die Reinigung der benutzten Einrichtung belief sich schließlich in einigen Fällen auf eine Gebühr von 15 Silbergroschen.

Mit der Auflistung dieser Belastungen wird deutlich, dass Leichenhäuser trotz einer oftmals kostenfreien Aufnahme von Leichen nur dann als günstige Einrichtungen betrachtet werden können, wenn keinerlei Zusatzleistungen in Anspruch genommen wurden. Ein Rechenbeispiel soll diesen Umstand verdeutlichen. Als Basis dient in diesem Fall das Leichenhaus der Dorotheenstädtischen Gemeinde. Unter der Prämisse, dass es sich bei einer eingestellten Leiche um eine Armenleiche handelte, die drei Tage im Leichenhaus verblieb und den gesamten Satz an Zusatzleistungen erforderte, so betrug die Summe annährend 16 Taler,[157] sofern davon ausgegangen werden kann, dass der volle Betrag für die Extraleistungen erstattet werden musste.[158] Dies war eine erhebliche Summe, entsprach der Jahresverdienst geringfügig Beschäftigter doch nicht selten 20 Taler.[159] Damit stellt sich gleichsam die Frage nach einer tatsächlichen Schutzfunktion der Einrichtungen in Bezug auf die eingebrachten Armenleichen. Denn wenn die ›versteckten‹ Kosten zur Nutzung der Leichenhäuser letztendlich so hoch waren, dass die Angehörigen der Unterschichten einen adäquaten Schutz vorgeblicher Scheintoter nicht erreichen konnten, so muss die Sinnhaftigkeit der Institution per se oder zumindest deren erklärtes Ziel hinterfragt werden. Ebenso wenig wie in der damaligen Gemeinschaft der Lebenden wurden die Verstorbenen gleichberechtigt behandelt. Von besonderem Interesse ist somit der von Foucault angeführte Grundsatz einer Zugangsregulierung im Kontext der Heterotopien. So wurde auf der einen Seite der gesamten Stadtbevölkerung der freie Zugang zu den Leichenhäusern ermöglicht und anempfohlen, während auf der anderen Seite eine adäquate Nutzung der Einrichtungen gemäß der damaligen Vorstellungen des Scheintodes nur jenen Teilen der Bevölkerung realiter möglich war, die die Dienstleistungen im Leichenhaus, wie die Nutzung des Weckapparates für Scheintote oder die Bewachung der Verstorbenen, bezahlen konnten. Mit dieser internen Barriere wurde der allgemeingültige Nutzungsanspruch zumindest eingeschränkt und die Leichenhäuser zu exklusiven Orten für wohlhabendere Gesellschaftsgruppen. Ausdrücklich der Anspruch des Schutzes von Scheintoten aller gesellschaftlichen Schichten kann unter diesen Voraussetzungen als Illusion interpretiert werden und verweist abermals auf die Heterotopien.[160]

In der ersten »Bekanntmachung« von 1862 hatte der Magistrat feste und einheitliche Kostensätze für die Dienstleistungen in den Berliner Leichenhäusern aufgestellt und pu-

157 Zu den Währungseinheiten des Talers sowie Kostentabellen vgl. Sprenger, Bernd: Das Geld der Deutschen. Geldgeschichte Deutschlands von den Anfängen bis zur Gegenwart, Paderborn u.a. 1991, S. 160f.

158 Der Betrag ergibt sich aus folgenden Kosten: Nutzung des Weckapparates für Scheintote à 2 Taler für drei Tage, die Bewachung der Leiche durch einen Wächter à 2 Taler pro Tag und Nacht für drei Tage zuzüglich Reinigungs-, Heiz-, Beleuchtungs- und Räucherungskosten sowie die Nutzung des Sarguntergestells. Die Transportkosten entfielen bei Armenleichen, vgl. Tab. 4.

159 Vgl. Müller/Schneider: Jahresbericht (1854), S. 102.

160 Vgl. Foucault: Räume, S. 44.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

bliziert.[161] Die nach 1862 hinzugekommenen Leichenhäuser übernahmen die Gebührenrichtlinien.[162] Dass dies keineswegs gänzlich auf ein freiwilliges Bestreben der Kirchengemeinden zurückzuführen war, zeigt ein Schreiben des Magistrats an den Vorstand der katholischen St. Hedwig-Kirche vom 17. Januar 1865, in dem präzise finanzielle Vorgaben bezüglich der Leichenhausgebühren gemacht wurden.[163] 1865 war somit zumindest für alle Leichenhäuser, die mit Zuschüssen aus dem Leichenfuhrpachtfonds finanziert wurden, bereits ein normatives Prozedere vorgeschrieben.

Ebenso wie in anderen Leichenhäusern auch war es dem Leichenwächter der Armendirektion untersagt, das Gebäude zu verlassen, sobald Verstorbene darin eingestellt waren, um keinerlei Anzeichen eines Wiedererwachens zu versäumen. Sollte es zu einer Reanimation von Scheintoten kommen, so waren diese in ein Krankenzimmer zu bringen. Ausdrücklich verboten war ein Rücktransport der Scheintoten ins Leichenzimmer oder gar ein Forttransport aus dem Leichenhaus.[164] Ob Wiederbelebungsmaßnahmen tatsächlich regulär angewandt wurden, darf bezweifelt werden, insbesondere in den Fällen, da eine ansteckende Krankheit zum Tod geführt hatte oder die Verstorbenen bereits mehrere Tage im Sterbehaus aufbewahrt wurden, ehe sie ins Leichenhaus geschafft worden waren. Wiederbelebungsmaßnahmen wurden vielmehr mit Hinweisen auf Lebenszeichen, verbunden.[165] Da dergleichen Zeichen ausblieben, fanden auch keine Maßnahmen zur Reanimation statt.

Der Schriftverkehr zwischen den Institutionen behandelt nur selten das Prozedere der Beerdigung als finalen Schritt nach einer Leichenhausnutzung. Für das Leichenhaus der St. Nicolai- und Marienkirche vor dem Prenzlauer Tor liegt eine Beschreibung der Beerdigungsmodalitäten aus dem Jahr 1864 vor. Demnach sollten die Leichen, die auf dem Friedhof bestattet oder die ins Kellergewölbe verbracht werden sollten, zunächst mit Begleitung eines Geistlichen in der Kapelle aufgebahrt werden.[166] Dieser Trauerakt scheint auch für Scheintote gegolten zu haben, das bedeutet, dass es zu diesem Zeitpunkt in jedem Fall eine Bestattungszeremonie für die Toten gegeben hat, gleichgültig, ob diese direkt danach auf dem Friedhof beerdigt oder aber in das Gewölbe oder Leichenzimmer verbracht wurden. Bereits von Beginn an scheint man darum bemüht gewesen zu sein, die Leichenhäuser in die bisherige Bestattungstradition zu integrieren und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung zu steigern. Im Kontext des ersten Leichenhauses forderte einer der Initiatoren, dass die Einstellung der Leichen vergleichbar der

161 Vgl. handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268.

162 Ersichtlich wird dies u.a. an den Bestimmungen und Gebühren-Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnisplatze der St. Nicolai- und Marien-Kirche am Prenzlauer-Thore, 16. Februar 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 576.

163 Vgl. Mag. an KHK, 17. Januar 1865, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 6f.

164 Vgl. nicht adressiertes Schreiben des Arztes Butz [an AD?], 5. September 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 39-42, hier Bl. 41.

165 Vgl. VDsK an Mag., 20. Februar 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 215.

166 Vgl. Bestimmungen und Gebühren=Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnißplatze der St. Nicolai= und Marien=Kirche am Prenzlauer Thore, 16. Februar 1865, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 94.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

üblichen Beerdigungen mit »allem Zeremoniell« zu geschehen habe.[167] Auf die Einhaltung der zeremoniellen Traditionen drang auch der Kaufmann Bode, der sich 1837 um die Einrichtung von Leichenhäusern in Berlin bemühte. In einem Schreiben an das Polizeipräsidium vom 6. November 1837 schlug Bode vor, die Leichen in der üblichen Manier zum Friedhof zu bringen, sie jedoch bei der Aufnahme ins Leichenhaus aus den Särgen zu nehmen, die reguläre Bestattungszeremonie durchzuführen und dann die Zeichen der Verwesung abzuwarten, woraufhin die Leiche in den Sarg zurückgelegt und dieser verschlossen werden müsse.[168] Ob es zu generellen Umsetzungen derartiger Forderungen in den Berliner Leichenhäusern kam, kann nicht belegt werden.

Die Zeitdauer der Leichenaufnahme ins Leichenhaus betrug durchschnittlich zwei bis drei Tage,[169] konnte aber auch länger oder kürzer ausfallen.[170] Konkrete Angaben zur Liegezeit der Leichen liegen nur bedingt für das Ende des 18. und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts vor.[171] Mit zunehmender Akzeptanz der Einrichtungen und damit einhergehend verlängerter Einstellungslisten reduzierten sich die Angaben zu den aufgenommenen Leichen deutlich und auch die Auskünfte über die Liegedauer entfielen. Es kamen aber auch Fälle vor, bei denen eine längere Aufbahrungszeit entschieden gefordert worden war, wie im Fall des Rechtsanwaltes Goldbach, der am 1. Februar 1858 in das Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche aufgenommen worden war und dort, angeschlossen an den Weckapparat für Scheintote, acht Tage lang liegen sollte.[172] Doch bereits 1864 vermeldete das Ministerium der St. Nicolai- und Marienkirche an das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg, dass scheintote Leichen, die in die Einrichtung der Gemeinde aufgenommen wurden, nicht länger als drei Tage lang dort liegen sollten.[173] Sobald der Tod einer eingestellten Leiche durch das Auftreten von Verwesungsspuren sicher festgestellt worden war, wurden die Beerdigungsformalitäten eingeleitet. Waren auch die letzten Unsicherheiten ausgeräumt, erfolgte der Transport der Leiche auf den Friedhof der Kultusgemeinde, um dort die Beerdigung durchzuführen.

Dabei kann sowohl die Situation der Aufbahrung der Leichname als auch der Status, der ihnen eingeräumt wurde, als Schwellenphase nach van Gennep und Turner interpre-

167 Specielle Vorschrift, 18. Februar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

168 Vgl. Kaufmann Bode an PPB, 6. November 1837, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 70-72.

169 Vgl. VDsK an Mag., 20. Februar 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 215.

170 Vgl. VDsK an Mag., 28. Januar 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 170: Hier wird von einem Fräulein von Beggerow berichtet, das am 23. April 1845 in das LH aufgenommen worden war und vier Tage lang im LH gelegen hat; der Medizinstudent Bulmering ist mit einer Einstellungszeit vom 3. Juni bis zum 17. Juni 1840 geführt, vgl. undatierte und nicht unterzeichnete Auflistung der im LH der JNK aufgenommenen Personen, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 117; VdsK an Mag., 28. Januar 1847, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 193.

171 Vgl. die Angaben zum ersten Berliner LH auf dem Cöllnischen Vorstadtfriedhof. Hier berichtete der Mitbegründer der Einrichtung, Kuhlmey, am 24. September 1794 über die Einstellungstage der Leichen, vgl. ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.]; VDsK an Mag., 28. Januar 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 170; KoFrK an Mag., 25. Januar 1847, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 189; VDsK an Mag., 28. Januar 1847, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 193.

172 Vgl. nicht adressiertes Schreiben des Totengräbers Retzdorff, 1. Februar 1858, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 68.

173 Vgl. Ministerium der St. Nicolai- und Marienkirche an KKPB, 3. Juli 1864, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-560, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

tiert werden. Der Status der potenziellen Scheintoten war uneindeutig. Weder gehörten sie erwiesenermaßen zu den Lebenden noch unzweifelhaft zu den Toten. Die Unklarheit darüber, mit wem oder was man es im vorliegenden Fall tatsächlich zu tun hatte, zeigt sich ebenfalls in der Behandlung der Verstorbenen. Da ist zum einen die Fürsorge um die womöglich noch Lebenden zu betonen, die dazu anhielt, die Sargdeckel abzunehmen und die Säle zu heizen, damit die Scheintoten keine gesundheitlichen Schäden davontrugen, gegebenenfalls ist auch die in Bayern, nicht jedoch in Preußen eingeführte zweite Totenbeschau hervorzuheben,[174] die bis zum letzten Augenblick vor der Beerdigung zumindest theoretisch eine Form von Hoffnung aufrechterhielt. Da sind aber auch die sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zu nennen, die die Verstorbenen als Bedrohung identifizierten und an ihnen bereits die Spuren der Fremden sichtbar werden ließen, einen Status, den sie spätestens im Zustand des eindeutigen Todes einnahmen, wenn die einstige Verbindung zur Welt der Lebenden endgültig abriss.

174 Vgl. Döllinger, Georg: Das Medicinalwesen in Bayern, die desfalls bestehenden Anstalten und die seit dem Jahre 1616 bis auf die neueste Zeit erlassenen, noch in Kraft bestehenden Anordnungen, gesammelt und in Auszügen alphabetisch zusammengestellt, 1. Teil, Erlangen 1847, S. 312.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

IV.5 Die Ambivalenz von Wunsch und Wirklichkeit

IV.5.1 Die Nutzer*innen der Leichenhäuser in Berlin: Inklusion und Exklusion

In den Statuten der Berliner Leichenhäuser wurden als Zielgruppe zur Einstellung in ein Leichenhaus in der Regel zuallererst die Mitglieder einer Parochie respektive Gemeinde genannt, zu der die jeweilige Einrichtung gehörte.[1] Von Beginn an wurden in der Debatte um die inhärente Gefahr des Scheintodes hingegen als Hauptargument für die Institute die beengten Wohnungen der Armen angeführt, die keine adäquate Aufbewahrung qua der gesetzlichen Bestattungsfrist von 72 Stunden gewährleisten konnten.[2] Letztlich standen die Anstalten offiziell jedoch der gesamten Einwohner*innenschaft zur Verfügung, sofern im Vorfeld für eine Aufnahme nach dem Tod gesorgt worden war oder diese von Seiten ihrer Angehörigen gewünscht wurde.[3] Offiziell wurde wiederholt darauf verwiesen, dass die Berliner Leichenhäuser eine Einstellung von Verstorbenen unabhängig ihres Alters, Geschlechtes, Standes oder Besitzes anboten.[4]

Schumann bekundete zudem, dass nach seiner Vorstellung zusätzlich zu den obigen Gruppen explizit auch diejenigen Personen, die an einer Krankheit verstorben waren, beachtet werden sollten, sofern es sich dabei um keine ansteckende Krankheit handel-

1 Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 100 R., § 2; Gebühren=Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Kirchhofe der Dorotheenstädtischen Gemeinde, 8. Juni 1864, § 2, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 100; Zusammenstellung der Gebühren für Benutzung der Leichenhäuser, [28. Februar 1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 200-207.

2 Eine solche Forderung hatte bereits Ende des 18. Jahrhunderts der französische Mediziner Thiery erhoben und sich dabei auf Arme und Fremde berufen, vgl. Thiery: Unterricht, S. 81f.; Schepper-Lambers: Beerdigungen, S. 62.

3 Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 100, § 1.

4 Dies zeigt sich im Fall der Einrichtung der JNK: »Das Leichenhaus [der JNK, Anm. d. Aut.] ist für jeden Verstorbenen, ohne Unterschied des Standes, Ranges, Alters und Geschlechts, vorzugsweise jedoch bei einer möglichen Concurrenz für die Mitglieder der genannten Parochieen zu vollkommen unentgeltlicher Benutzung bestimmt.« (Zur Rettung vom Scheintode, in: Erste Beilage zu den BN, gez. Dr. Lessing, 10. Juni 1839, Nr. 132, S. [3f.]).

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

te.[5] Mit einer solchen Zuordnung umfasste die Zielgruppe der Leichenhausnutzer*innen de jure weite Teile der Bevölkerung, ohne gravierende Differenzierungen bei der Aufnahme und Behandlung der Leichen explizit vorzuschreiben. Im Kontext einer Einstellung sind deshalb bei der Analyse der Institute zwei Fragen entscheidend: Zum einen die nach der tatsächlichen Betreuung der unterschiedlichen sozialen Gruppen innerhalb der Einrichtungen, die gegebenenfalls ausgrenzend oder inkludierend wirkte; zum anderen nach der realen Umsetzung der formalen Aufnahmekriterien. Zur Klärung beider Fragen bietet sich eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen sozialen, gesellschaftlichen oder klassifizierten Gruppen an. Dabei wird im Folgenden zwischen der Kategorie der inkludierten und exkludierten Leichen unterschieden.

Inkludierte Leichen

Als inkludierte Leichen werden an dieser Stelle jene Verstorbenen subsumiert, gegen deren Aufnahme in ein Leichenhaus weder formale noch wahrhaftige Vorbehalte vorlagen. Kinder, junge Menschen und Alte wurden nahezu unterschiedslos aufgenommen. Eine Differenzierung von Erwachsenen und Kindern wurden in der Regel nur bei der Festsetzung der Gebühr des Leichentransports gemacht.[6] Sofern eine Einstellungstaxe für das Institut erhoben wurde, was im Fall von ortsfremden und zum Teil auch parochiefremden Personen geschah,[7] wurde diese für Kinder bis zwölf Jahren zumeist halbiert.[8]

Obgleich oftmals in Berlin eine Trennung der Geschlechter innerhalb der Leichenhäuser angestrebt wurde,[9] konnte eine solche räumliche Separierung aus Kostengründen zumindest in den ersten Jahrzehnten und zum Teil auch später nicht realisiert werden. Aber auch hier entsprach der Wunsch nach geschlechtlicher Trennung nicht einem exkludierenden Gedanken, sondern beruhte auf tiefgreifenden Pietätsempfindungen.[10] Im Fall einer vollzogenen Geschlechtertrennung zeigte sich am Beispiel des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche von 1839, dass beide Säle annähernd identisch eingerichtet waren, sodass weder Frauen noch Männer bevorzugt oder benachteiligt wurde.[11]

---

5 Vgl. Dr. Schumann an einen ungenannten Geh. Obermedizinalrat, 4. Juli 1833, Abschrift, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.]. Schumann spricht in diesem Kontext konkret auch von den Lebenden als zu berücksichtigender Gruppe.

6 Vgl. Schreiben wahrscheinlich von Kuhlmey, 21. Januar 1974, o. Adressat, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.]; Specielle Vorschrift, 18. Februar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

7 Vgl. Zusammenstellung der Gebühren für Benutzung der Leichenhäuser, [28. Februar 1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 200-207.

8 Vgl. Schreiben wahrscheinlich von Kuhlmey, 21. Januar 1974, o. Addressat, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.]; Specielle Vorschrift, 18. Februar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

9 Dieser Anspruch wurde im Regelfall nicht begründet, doch verweisen die Berliner Leichenhausprojekte als auch jene anderer Städte darauf, dass dies einem Bedürfnis entsprach, vgl. Fayans: Handbuch, S. 64; Stein: Leichenhaus, S. 120.

10 Dies wird u.a. an der Forderung nach einer Verehelichung des Leichenwächters deutlich, damit seine Ehefrau die weiblichen Leichen versorgen konnte, vgl. Instruction für den Wächter des LH der JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 120-122, hier Bl. 120, § 2.

11 Beide Säle hatten dieselben Maße und scheinen über eine identische Ausstattung verfügt zu haben, vgl. VJNK an AD, 28. Februar 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 10-13, hier Bl. 10;

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Die Aufnahme von Toten, die an einer epidemischen Krankheit verstorben waren, wurde insbesondere während und nach den ersten beiden Choleraepidemien, 1831/32 und 1837, intensiv diskutiert.[12] Ungeachtet der wiederholten Vorbehalte gegen eine Unterbringung solcher Leichen, werden sie aufgrund der später rigorosen Aufnahmepraxis durch Drängen des Magistrats in die Kategorie der inkludierten Leichen mitaufgenommen. Bereits lange vor dem ersten Ausbruch der Cholera wurde die Einstellung sogenannter infektiöser Leichen in das erste Berliner Leichenhaus verhandelt. Obschon die Leiche der verstorbenen Ehefrau des Oberamtmanns Koepke aufgrund einer entsprechenden Diagnose als gefährlich für ihre Mitmenschen eingestuft worden war, erfolgte die Aufnahme in das Institut im Jahr 1794.[13] Insbesondere die Unterbringung von Choleraleichen in die Leichenhäuser widerspricht auf den ersten Blick dem hygienischen Bestreben.[14] Hier galt eben nicht überall und zwangsläufig die Annahme des Germanisten Manfred Wenzel hinsichtlich der Scheintodangst in Seuchenzeiten, dass die an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen möglichst rasch in Massengräbern verscharrt wurden und dies die Gefahr von tatsächlichen Scheintodfällen steigerte.[15] Noch zu Beginn der 1830er-Jahre wurde die Einstellung von Choleraleichen in die Leichenhäuser nicht nur von privater, sondern auch von staatlicher Seite weitestgehend abgelehnt;[16] dies änderte sich jedoch spätestens mit dem Einsetzen der zweiten Choleraepidemie, als der Magistrat die Kirchenvorstände aufforderte, Räumlichkeiten für Choleraleichen einzurichten, wo diese für die gesetzliche Frist von drei Tagen aufbewahrt werden konnten.[17] Und dies, wiewohl auch jetzt noch große Vorbehalte gegenüber einem solchen Prozedere bestanden, da die Minister eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit durch den Transport und die Aufbewahrung der ›epidemischen‹ Leichen befürchteten.[18] In zwei-

---

Leichenhäuser, in: VZ, 24. Juni 1840, Nr. 146, S. [7]; Zeichnung vom Leichen- und Rettungs-Gebaeude für Scheintodte auf dem Begräbnissplatze der Jerusalems- und Neuen Kirche an der Chaussee nach Tempelhof, [1838], BAK-FK: Acta des königlichen Polizei […] zu Berlin betreffend alten Kirchhof der Gemeinden […] Jerusalmer und Neuen Kirchen, 1838, Jerusalem Kirchhof & Neue Kirche I, II, III, Band 1, [o.P.], Bl. 2.

12 Vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61; GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIII A Nr. 4045, [o.P.].

13 Vgl. Schreiben, gez. Formey [?], 26. April 1794, in: Atteste und Verzeichnis der Carantene Leichen, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

14 Ebenso wurde von dem praktischen Arzt in Dresden, Petzhold, der Bau von LH zum Zweck der Aufnahme von an den Pocken Verstorbener gefordert, vgl. Petzhold, Alexander: Die Pockenkrankheit mit besonderer Rücksicht auf die pathologische Anatomie, Leipzig 1836, S. 110; heute weiß man, dass die Übertragung des Choleraerregers durch kontaminiertes Wasser, Lebensmittel und durch den Kontakt mit infizierten Darminhalten geschieht, vgl. Dettke: Hydra, S. 20.

15 Vgl. Wenzel: Medizingeschichtliches, S. 82.

16 Vgl. Minister von und zu Altenstein an den König, 4. Februar 1839, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23500, [o.P.]. In dem Schreiben wird betont, dass die an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen aus »sanitätspolizeilichen Rücksichten« von einer Aufnahme ins LH ausgeschlossen sein sollen; eine weitere Bestätigung dieser Annahme findet sich in einer möglicherweise neuen Version der »Vorschläge« Schumanns vom 18. Juli 1833, wo es unter Punkt 6 heißt, niemandem sollen die LH verschlossen bleiben, außer jenen, die u.a. an ansteckenden Krankheiten starben, vgl. GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

17 Vgl. Mag. an VPK, 15. September 1837, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 10.

18 Vgl. Minister von Altenstein an Minister von Rochow, 29. April 1837, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

facher Weise bemerkenswert ist der Umstand, auf den Zwingelberg hinweist: So konstatiert sie seit dem ersten Seuchenzug eine verstärkte Wahrnehmung einer negativ besetzten Korrelation von Angehörigen der Unterschichten und dem Auftreten von Epidemien.[19] Eine solche Klassifizierung ist von Interesse, da nicht nur die Armen, sondern bald auch die an der Cholera Verstorbenen ohne Hindernisse in die Berliner Leichenhäuser aufgenommen werden sollten. Nach Inkrafttreten des Leichenfuhrpachtfonds, 1839, wurde die kostenlose Aufnahme von Choleraleichen zu einer verpflichtenden Auflage bei erfolgter Bezuschussung von Leichenhäusern durch die Kommune.[20] Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass die Unterbringung der Choleraleichen ohne Beachtung der Parochie-Grenzen und der Konfessionen zu erfolgen hatte.[21] Gemäß den obigen Vorgaben vermerkte der Vorstand der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde Ende Februar 1849 gegenüber dem Magistrat, dass im Jahr 1848 insgesamt sieben Verstorbene in das Leichenhaus der Gemeinde eingestellt worden waren. Zwei Drittel der Toten waren an der Cholera verschieden und zwei dieser Choleratoten als parochiefremde Leichen kostenfrei aufgrund der Cholera aufgenommen worden.[22] Unter Berücksichtigung des Seuchenschutzes gelang es hier, auch bürokratische Grenzen zu überwinden, wie das Schreiben des Staatsrats Heinrich Andreas de Cuvry (1785-1869) an den Totengräber des Armenfriedhofs vor dem Landsberger Tor, Zobel, vom 26. August 1848 zeigt, in dem auch die Einweisung solcher Choleraleichen in das Leichenhaus angeordnet wurde, die keine Armenleichen darstellten, aber aufgrund der Umstände nicht im Sterbehaus verbleiben konnten.[23] Wie ernst es dem Magistrat mit dieser Forderung war, wird an einem Fall sichtbar, der sich 1866 in Berlin ereignete. Dabei war es zur Ablehnung der kostenfreien Einstellung einer Choleraleiche durch den Totengräber einer nicht namentlich erwähnten Kirche gekommen.[24] Daraufhin wandte sich der Magistrat, aufmerksam gemacht durch die Polizei, an die Kultusvorstände der Stadt und wies diese abermals auf ihre Verpflichtung zur kostenfreien Aufnahme hin.[25] Die Vorstände der Kirchen entwickelten jedoch Strategien, um mit dem offensichtlichen Problem der ›infektiösen‹ Leichen umzugehen. Als der Magistrat am 16. Oktober 1852 den Kirchenvorstand der Jerusalems- und Neuen Kirche wie in den Jahren zuvor dazu aufrief, Choleraleichen auch bei der akut auftretenden Epidemie ins Leichenhaus aufzunehmen, reagierte dieser mit einer Konferenz, in der am 1. November 1852 beschlossen wurde, die Betroffenen zwar aufzunehmen, aber ins Kellergewölbe und nicht ins Leichenhaus einzustellen.[26] Damit war der

19 Vgl. Zwingelberg: Topographien, S. 44.

20 Vgl. PVJK an Mag., 5. Oktober 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 89; Protokoll-Beschluss, Nr. 2 der StVV an Mag., 12. September 1848, LAB, MAG-G, A Rep. 001-02, Nr. 244, Bl. 72.

21 Vgl. Mag., gez. Koblanck, an KoFrK, Jüdische Gemeinde, KDK, VDsK, VPK und VJNK, 20. August 1850, LAB, MAG-G, A Rep. 001-02, Nr. 244, Bl. [75?]; Mag. an VPK, 16. Oktober 1852, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 56.

22 Vgl. VDsK an Mag., 20. Februar 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 215.

23 Vgl. Staatsrat de Cuvry an Totengräber des Armenfriedhofs vor dem Landsberger Tor, Zobel, 26. August 1848, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 63.

24 Vgl. Mag. an VDK, 17. Juli 1866, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 9.

25 Vgl. OB Seydel an VJNK, 7. Juli 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 255; Mag. an KoFrKund weitere Kultusvertretungen, 7. Juli 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 66f.

26 Vgl. VJNK an Mag., 1. November 1852, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 9.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

formalen Verpflichtung Genüge getan, ohne dem eigentlichen Anspruch, der Rettung Scheintoter, nachgekommen zu sein. Für 1869 findet sich in den ministerialen Akten des Geheimen Zivilkabinetts die Forderung nach zusätzlichen Leichenhäusern in Berlin als Schutzmaßnahme gegen Epidemien. Zugleich wurde die Einrichtung von Leichenhäusern nicht nur auf den Friedhöfen, sondern auch in den Krankenhäusern empfohlen, in denen dann Verunglückte und an Krankheiten verstorbene Personen aufgenommen werden sollten.[27]

Noch 1892 betonte das Berliner Polizeipräsidium gegenüber dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg, dass dieses die Friedhofsverwaltungen dazu anhalten sollte, Choleraleichen »unweigerlich zur Unterbringung in den Leichenhallen« anzunehmen,[28] sofern ein polizeilicher Requisitionsschein mit der Bezeichnung des zuständigen Polizeireviers vorlag. Nur selten wurde im Kontext der Einstellung von ›infektiösen‹ Leichen in eine Anstalt jedoch die Sorge um den Totenwächter und seine Familie hörbar, die aufgrund der beruflichen Verpflichtungen in unmittelbarer Nähe zu den Räumlichkeiten der Verstorbenen lebten.[29]

Trotz der Präferenz von Parochie-eigenen Toten[30] wurde in den meisten Fällen eine Annahme von Parochie-fremden Personen akzeptiert, wenn deren Kirchengemeinde über kein eigenes Leichenhaus verfügte.[31] Allerdings achtete man darauf, zu erwähnen, dass in einer Konkurrenzsituation die eigenen Verstorbenen einen Vorzug genossen.[32] Die Angehörigen solcher Parochie-fremder Toter hatten für den zusätzlichen Aufwand an die betroffene Kirchengemeinde eine Gebühr zu entrichten, zumindest dann, wenn Leichen zwar in dem Leichenhaus einer Parochie eingestellt, aber auf dem Friedhof einer anderen bestattet werden sollten. Ob als »Fremde« deklarierte Personen,[33] wie sie zum Beispiel im Leichenhausstatut der Jerusalems- und Neuen Kirche Erwähnung finden, auch Orts- oder Landesfremde beinhaltete, war offensichtlich bei der Prüfung des

27 Vgl. Kabinettsrat Mühler an König Wilhelm I., 15. Mai 1869, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23501, [o.P.]; unabhängig der Frage, wie mit ›infektiösen‹ Leichen umgegangen werden sollte, scheint es zudem Schwierigkeiten bei der Zuordnung von Verstorbenen aus den Krankenhäusern gegeben zu haben. Hierbei ergaben sich jedoch keine grundsätzlichen, sondern lediglich formale Hindernisse. Berücksichtigt wurden auch hier Parochie-Grenzen und vergleichbare Restriktionen, vgl. KKPB an Mag., 23. August 1847, ELAB, Petri, Nr. 10609/106, Bl. 17f.

28 Polizeipräsident an KKPB, 31. August 1892, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/327, [hier o.P.].

29 So wurde im Fall des LH der Parochialkirche 1881 bemängelt, dass der Totengräber mit seiner Familie eine Wohnung oberhalb der Leichenhalle bewohnte und damit unmittelbar den Leichendünsten ausgesetzt sei, ein Umstand, der als gesundheitsschädlich eingestuft wurde, vgl. Schreiben Theodor Schroeders an Gemeindekirchenrat. Das Schreiben selbst ist nicht datiert, eine Randnotiz gibt indes den 4. Juli 1881 an, ELAB, (Georgen-)Parochial, Nr. 11202/198, [o.P.]; eine vergleichbare Befürchtung findet sich auch in den Akten der Dreifaltigkeitskirche, deren Kollegium sich 1870 besorgt über die neue Verordnung der Polizei zeigte, wonach die Toten bis zu 72 Stunden in den offenen Särgen ausgestellt werden durften, vgl. nicht adressierter Bericht des KDK, 11. Juli 1870, ELAB, Dreifalt. Nr. 10405/527, [hier o.P.].

30 Vgl. Kuhlmey an Mag., 13. Februar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

31 Vgl. Mag. an VJNK, 18. Dezember 1849, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 270.

32 Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 100 R., § 2.

33 Ebd., Bl. 100 R., § 2, § 3 und S. 102, § 9.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

vorgelegten Statuts der Gemeinde im März 1839 auch dem Polizeipräsidium nicht verständlich. In einem Schreiben an den Magistrat forderte die Polizei die Klärung der Frage, wer mit dem Begriff der »Fremden« überhaupt gemeint war.[34] Der Magistrat leitete diese Frage an das Konsistorium besagter Kirche weiter und erhielt die Antwort, dass hierunter jene Personen verstanden wurden, die der Parochie der Jerusalems- und Neuen Kirche nicht angehörten.[35] In anderen Fällen kann eine Zuordnung nicht eindeutig differenziert werden. Es liegen jedoch vereinzelte Quellen vor, die belegen, dass auch orts- und landesfremde Personen in die Leichenhäuser aufgenommen wurden.[36] Diese Leichen konnten jedoch immer namentlich identifiziert und gegebenenfalls deren Hinterbliebene kontaktiert werden. Wie weit der Begriff der »Fremden« bisweilen gefasst wurde, zeigt ein Schreiben der Französisch-Reformierten-Gemeinde an den Magistrat von 1849, bei denen auch »deutsche Leichen« der Gruppe von Fremden zugeordnet wurden[37] und deren Aufnahme man explizit als Zeichen der Aufgeschlossenheit hervorhob.

Die Akzeptanz zur Unterbringung von Leichen anderer Konfessionen und Glaubensrichtungen kann nur bedingt aus den Quellen erschlossen werden. Doch bestand bisweilen die Bereitschaft, die religiöse Trennung den humanitären Ansätzen unterzuordnen. So schrieb ein/e anonyme/r Autor*in 1841 in einer Ausgabe der jüdischen Zeitschrift *Der Orient*:

> »Und am Ende, bedürfen wir denn überall eigener Leichenhäuser? Wozu soll die Absonderung des Menschen von den Menschen auch noch im Tode festgesetzt werden? Warum nicht hier und dort, wo dies sich ermöglicht, in Gemeinschaft mit unsern christlichen Brüdern ein Leichenhaus aufbauen? Leisten sie etwa nur allein der Absonderung zwischen uns und ihnen Vorschub? – Sie sind aber vielleicht in dieser Hinsicht eben so indifferent, als wir! Gut! Suchen wir sie für die Sache zu interessieren! In unserm Interesse liegt es ja überhaupt, uns ihnen zu nähern, warum daher warten, bis sie uns entgegen kommen?«[38]

Als konkrete Umsetzung dieses Postulates erklärte sich der Vorstand der Jüdischen Gemeinde 1849 gegenüber dem Magistrat bereit, auch Leichen anderer religiöser Gemeinschaften in ihr Leichenhaus aufzunehmen.[39] Von Seiten der christlichen Kirchen fand sich ebenfalls keine schriftliche Segregation von Mitbürger*innen anderer Konfessionen in den Statuten der Leichenhäuser oder im eingesehenen Schriftverkehr. Ganz im Gegenteil teilte der Vorstand der Dorotheenstädtischen Kirche dem Magistrat

34 PPB an Mag., 21. März 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 86.

35 Vgl. Konsistorium der JNK an Mag., 24. Juni 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 88f.

36 So wurde die »auswärtige« Caroline Stein, die im Januar 1847 im Hotel St. Peter verstorben war, in das LH der Dorotheenstädtischen Kirche aufgenommen, wo sie zwei Tage lang aufgebahrt wurde (VDsK an Mag., 28. Januar 1847, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 193).

37 KoFrK an Mag., 24. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 237.

38 Deutschland, Berlin, in: Der Orient. Berichte, Studien und Kritiken für jüdische Geschichte und Literatur. 2. Jg., Leipzig 1841, Nr. 4, 23. Januar 1841, S. 27f., www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10521395-3, Zugriff: 01.01.2016.

39 Da es zu diesem Zeitpunkt nur eine Jüdische Gemeinde in Berlin gab, muss davon ausgegangen werden, dass sich das Angebot auf konfessionsfremde Tote bezog, vgl. Vorstand der Jüdischen Gemeinschaft an Mag., 31. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 239.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

1850 mit, dass man nicht nur Choleraleichen aufgenommen, sondern die eigene Einrichtung ebenso bereitwillig den Toten anderer Parochien und anderer Konfessionen geöffnet hätte.[40] Der Verweis auf eine andere Konfession deutet an, dass es sich dabei um die katholische Kirchengemeinde gehandelt haben könnte. Tatsächlich scheint es insbesondere durch das Auftreten der Cholera zu einer weitgehenden Lockerung der konfessionellen Grenzen gekommen zu sein. So sprach der Magistrat gegenüber dem Vorstand der St. Petrikirche 1852 seine Erwartung aus, ebenso wie früher Choleraleichen ohne »Parochiezwang und Konfessionsberücksichtigung« in das Leichenhaus aufzunehmen.[41] Und die katholische St. Hedwig-Gemeinde teilte 1865 dem Magistrat mit, »daß in Nothfällen Armenleichen aus der evangelischen Bevölkerung unentgeltliche Aufnahme finde[n]«.[42] Ein explizites Gebot, wie für das Leichenhaus in Frankfurt a.M., wo das dortige Statut die Berücksichtigung ausschließlich christlicher Verstorbener vorschrieb,[43] kann für Berlin nicht erbracht werden.

Die Aufnahme unehelicher, nicht selten auch ungetaufter Kinder findet sich wiederholt in den Einstellungslisten des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche.[44] Solange dem betroffenen Kind einen Namen gegeben und sich für seine Überweisung ins Leichenhaus eingesetzt worden war, scheint es keinerlei Hindernisse bei der Einstellung gegeben zu haben. Dass ungetauft verstorbene Personen eine problematische Gruppe im Kontext der Begräbnispraktiken darstellten, verdeutlicht Friederike Schepper-Lambers für die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Münster des 19. Jahrhunderts. Dort wurden die ungetauft Verstorbenen nicht als Mitglieder der kirchlichen Gemeinschaft betrachtet und damit von einem kirchlichen Begräbnis in geweihter Erde ausgeschlossen. Die Beerdigung erfolgte in Stille und ohne öffentliche Anteilnahme. Dort, wo ungetaufte Kinder ein eigenes Begräbnis erfuhren, wurden sie zu unüblichen Zeiten bestattet.[45] Bemerkenswert sind in diesem Kontext Kontroversen, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts in Berlin ausgetragen wurden. 1888 diskutierte der Kirchenrat der St. Petri-Kirchengemeinde mit der Polizei den offensichtlich problematischen Umgang mit im Mutterleib verstorbenen Föten. Dem scheint eine Weigerung der Kirchengemeinde vorangegangen zu sein, in besagten Fällen eine Bestattung vorzunehmen.[46] Spätestens seit dem 28. Februar 1837 existierte eine polizeiliche Anordnung, nach der totgeborene, uneheliche Kinder nur unter der Prämisse beerdigt werden durften, dass der Stadtphysikus die Bestattung mittels Attest genehmigt hatte.[47] Zu dieser Gruppe gehörten auch Kinder, die innerhalb der Frist von 24 Stunden postnatal verstorben waren. Zwar hatte

40 Vgl. VDsK an Mag., 11. Januar 1850, LAB. MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 241.

41 Mag. an VPK, 16. Oktober 1852, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 56.

42 St. Hedwigs-Kirchengemeinde an Mag., 8. Februar 1865, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 126.

43 Vgl. Todtenhaus-Ordnung der Stadt Frankfurt a.M. vom 10. Juni 1828, § 2, zit. n. Melchert: Entwicklung, S. 72; Beil: Friedhof, S. 21.

44 Die Totenliste des Jahres 1866 nennt vier uneheliche Kinder, deren Mütter namentlich jedoch bekannt waren, vgl. ELAB, JNK, Nr. 10408/192, [o.P.].

45 Vgl. Schepper-Lambers: Beerdigungen, S. 103f.

46 Vgl. Polizeipräsident u.a. an Kirchenrat der St. Petrikirche, 26. Februar 1888, ELAB, Petri, Nr. 10609/106, Bl. 122.

47 Vgl. Königl. PPB, Abt. I, an KKPB, 26. Januar 1888, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-637, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

es einige formale Änderungen im Laufe der Zeit gegeben, doch auch noch 1881 war eine amtliche Genehmigung in derartigen Situationen notwendig.[48] Die Kontroverse setzte sich noch bis 1890 fort und scheint mit der Annahme der toten Föten unter der Voraussetzung eines ärztlichen Attests seitens der Kirchengemeinde geendet zu sein.[49] Eine solche Debatte ist generell bei der Aufnahme von Kindern während des Arbeitszeitraumes in die Berliner Leichenhäuser nicht festzustellen.

Eine weitere Gruppe, die tendenziell mit einer erschwerten Aufnahmebereitschaft in die Leichenhäuser belegt war, stellten die Verstorbenen aus Heimeinrichtungen dar. Der Vorstand der Jerusalems- und Neuen Kirche schreckte jedoch auch in einem solchen Fall nicht vor der Einstellung zurück. So wurde eigens ein Kontrakt mit der gemeinnützigen Rother-Stiftung sowie dem Erziehungsheim für sittlich verwahrloste Kinder getroffen, um deren künftige Überweisung in das Leichenhaus nach ihrem Tod festzulegen.[50] Die Jüdische Gemeinde akzeptierte nachweislich Leichen aus Heilanstalten.[51]

Die Einlieferung von Militärpersonal wurde in den Quellen selten thematisiert. Für diesen Teil der Bevölkerung existierten eigene Begräbnisplätze, wie die Garnisonfriedhöfe, auf denen im 19. Jahrhundert ebenfalls Leichenhäuser errichtet wurden.[52] Allerdings geht aus den Einstellungslisten des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche hervor, dass regelmäßig ehemalige oder aktive Militärangehörige aufgenommen worden waren.[53] Dies gilt größtenteils für den Zeitraum, ehe die Garnisonkirche selbst über Leichenhäuser verfügte.

Hinweise über das Geschlecht der eingestellten Verstorbenen liefern die Einstellungslisten des Leichenhauses der St. Petri-Kirchengemeinde in der Cöllnischen Vorstadt für die Jahre 1794 bis 1798,[54] der Einrichtungen der Dreifaltigkeitskirche und der Französisch-Reformierten-Kirche nur bis 1841 sowie der Dorotheenstädtischen Kirche bis zum Jahr 1849.[55] Danach liegen nur noch die Aufnahmezahlen ohne weitere

48 Vgl. ebd.

49 Vgl. Polizeipräsident u.a. an Kirchenrat der St. Petrikirche, 24. Juni 1888, ELAB, Petri, Nr. 10609/106, Bl. 125.

50 Vgl. nicht adressierter Bericht Hollmanns, 24. August 1841, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 129; »Das Leichenhaus« betitelter Bericht respektive Textentwurf vom Ministerium und VJNK, April 1842 (ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 136f.); Das Leichenhaus, in: Beilage zur VZ, gez. Ministerium und VJNK, 19. April 1842, Nr. 90, S. [2].

51 Vgl. Vorsteher der Gemeinde-Beerdigungsanstalt an Mag., 27. Februar 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 268.

52 Während des Arbeitszeitraumes betrifft dies den Garnisonsfriedhof in der Hasenheide, auf dem 1862 ein LH für die Garnisonsgemeinde errichtet wurde. 1866 kam es zum Bau eines weiteren LH für die Gemeinde auf dem Friedhof in der Müllerstraße im Wedding, vgl. Tab. 1.

53 Vgl. undatierte Liste der in das LH der JNK eingestellten Verstorbenen für das Jahr 1855, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 53; undatierte Liste der in das LH der JNK eingestellten Verstorbenen für das Jahr 1858, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 72; Nachweisung der in das Leichenhaus der Jerusalemer und Neuen Kirche eingestellt gewesenen Leichen im Jahre 1865, ELAB, JNK, Nr. 10408/192, [o.P.]; Nachweisung der in das Leichenhaus der Jerusalemer und Neuen Kirche eingestellt gewesenen Leichen im Jahre 1866, ELAB, JNK, Nr. 10408/192, [o.P.].

54 Vgl. nicht unterzeichnete oder datierte Auflistung der in das LH eingestellten Leichen zwischen 1794-1798, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

55 Vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 107-215.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

personelle Hintergründe vor. Eine Ausnahme davon stellt auch hier das Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche dar, bei der weitgehende Aussagen zur Geschlechterverteilung der aufgenommenen Verstorbenen gemacht werden können.[56] Für die Anstalt der St. Petri-Kirchengemeinde auf dem Cöllnischen Vorstadtfriedhof sind neun Personen namentlich bekannt, die in den Jahren 1794 bis 1798 in die Einrichtung gebracht wurden. Dabei handelte es sich um fünf weibliche, drei männliche Leichen sowie um ein verstorbenes Kind.[57] Dieses tendenziell ausgewogene Zahlenverhältnis bestätigt sich auch in den Einstellungslisten der anderen Leichenhäuser. Von der Dominanz eines Geschlechtes bei der Leichenunterbringung kann dementsprechend nicht ausgegangen werden. Zwar belegen unter anderem die Akten des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche, dass in der Regel stets mehr weibliche denn männliche Tote Aufnahme fanden – für das Jahr 1860 ist hier eine Diskrepanz von 38 männlichen zu 47 weiblichen Leichen, für das Jahr 1861 von 36 männlichen zu 49 weiblichen Leichen zu konstatieren–,[58] eine explizite Dominanz des weiblichen Geschlechtes liegt hingegen auch hier nicht vor.

Exkludierte Leichen

Bei dem wiederholt erhobenen Anspruch nach Bereitstellung von Leichenhäusern für die Stadtbevölkerung kann jedoch angenommen werden, dass ein Teil der Bevölkerung per se ausgeschlossen war, ohne dass diese Exklusion in den Statuten oder allgemein propagierten Postulaten eine explizite Erwähnung fand. Diese Ausgrenzung beruhte unter anderem auf tief verwurzelten, moralisch legitimierten Schranken, wie sie den Suizid betrafen. Diese Restriktionen waren gesellschaftlich stark verankert, sodass sie nicht einmal von kritischen Geistern beanstandet wurden.[59] Für diese Annahme fand sich in den Akten der Jerusalems- und Neuen Kirche ein aufschlussreicher Briefwechsel zwischen dem Stifter des betreffenden Instituts, Stadtrat Hollmann, und einem Mitglied des Kirchenvorstandes, Stadtrat Koblanck. Demnach war es 1842 zur Einweisung des verstorbenen Suizidenten Graf von Schlippenbach gekommen, woraufhin Hollmann sich strikt gegen eine künftige Aufnahme solcher Leichen aussprach und forderte, den Namen des Grafen aus der Totenliste des Leichenhauses zu tilgen.[60] Seinen Widerwillen begründete Hollmann folgendermaßen:

> »Das Leichenhaus [ist] – wie auch dessen Inschrift besagt – zur Rettung vom Scheintode und möglicher Wiederbelebung Scheintodter erbaut und bestimmt. Es würde daher ein Mißbrauch und gegen die klar angegebene Bestimmung desselben sein, wenn

56 Vgl. ELAB, JNK, Nr. 10408/192; ELAB, JNK, Nr. 10408/193; ELAB, JNK, Nr. 10408/194.

57 Vgl. nicht unterzeichnete oder datierte Auflistung der in das LH eingestellten Leichen zwischen 1794-1798, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

58 Vgl. Einstellungsliste des LH der JNK für das Jahr 1860, 23. Januar 1861, gez. Retzdorff, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 77f.; Einstellungsliste des LH der JNK für das Jahr 1861, 31. Dezember 1861, gez. Retzdorff, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 81f.

59 Zur Rechtsgeschichte des Suizids vgl. Feldmann: Strafbarkeit, S. 52-54.

60 Vgl. Stadtrat Hollmann an Stadtrat Koblanck, 8. November 1842. In einer Randnotiz vom 13. November findet sich die Anordnung an den Totengräber Retzdorff, den Namen des Grafen aus der Einstellungsliste des Totengräbers zu tilgen, was auch geschieht, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 154.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

> die Aufnahme der Leichen von Selbstmördern gestattet würde, deren wirklich erfolgter Tod schon auf eine andere Weise untersucht und erwiesen sein muß. Aus diesem Grunde muß ich mich daher gegen die Aufnahme der Leichen von Personen, die frevelnd selbst Hand an sich gelegt haben, erklären, auch nicht einmal daran Aufstellung in die Gewölbe des Leichenhauses gestatten.«[61]

Auf eine daraufhin erfolgte Änderung des Statuts des Leichenhauses finden sich indes keine Hinweise. Offensichtlich hielt man sich aber an die Forderung Hollmanns, denn als 1847 aus Unkenntnis der Lage der Suizident Geheimrat von Lüderitz in das Leichenhaus aufgenommen worden war, verteidigte sich der Kirchenvorstand gegenüber dem Geheimen Regierungsrat Schroener hinsichtlich der hohen Aufnahmegebühr von 10 Talern damit, man hätte erst nach der Einstellung der Leiche erfahren, dass es sich um einen Fall von Selbsttötung gehandelt hatte.[62] Konkreter in der Beurteilung des Suizids wurde das Konsistorium für die Provinz Schlesien 1853 in seinem Bericht über die Bestattung von Suizident*innen an den Königlichen Superintendenten Anders:

> »In einer Zeit, in welcher die kirchliche Zucht erschlafft ist und der Gang zum Selbstmorde als ein trauriges Zeichen gottentfremdeter Gesinnung oftmals hervortritt, kommt es um so mehr der Kirche zu, ohne Menschenfurcht dem Leichtsinn und der Verblendung der Welt, welche die Sünde des Selbstmordes zu beschönigen geneigt ist, mit Entschiedenheit entgegenzutreten und sich vor jeder Zweideutigkeit zu hüten. Als wesentlich muß festgehalten werden, daß bei Begräbnissen notorischer Selbstmörder Alles vermieden wird, was als eine Entheiligung der Kirche an einer, zu Ehren von Verstorbenen sonst stattfindenden Feierlichkeit erscheinen müßte.«[63]

Durch eine Kabinettsordre aus dem Jahre 1747 war bereits unter König Friedrich II. (1712-1786) festgelegt worden, dass Suizident*innen zwar ein stilles,[64] jedoch zugleich ein ehrliches Begräbnis[65] erhalten sollten.[66] Ein Reskript vom 6. Dezember 1751 hatte

---

61 Ebd.; bezüglich der unerwünscht erfolgten Aufnahme von Suizidenten in das LH der JNK, vgl. VJNK an Geh. Regierungsrat Schroener, 2. Juli 1847, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 233f.; den Fall einer mangelhaft bekleideten Leiche behandelt der Schriftverkehr zwischen dem Kuratorium des LH der JNK und PPB sowie anderer kommunaler Behörden zwischen dem 2. Juni 1849 und dem 23. Juni 1849, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 261-267; Taberger führt den Suizid als einen expliziten Umstand auf, die den Zustand des Scheintodes bedingen könnten. Nach einer solchen Lesart wäre der Ausschluss der Suizidenten von einer Nutzung im LH als eine Strafprozedur zu verstehen, vgl. Taberger: Scheintod, S. 9.

62 Vgl. VJNK an Geh. Regierungsrat Schroener, 2. Juli 1847, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 233f.

63 Konsistorium für die Provinz Schlesien an Königl. Superintendenten Pastor Anders, 23. Februar 1853, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 38.

64 Unter einem »stillen Begräbnis« verstand man im 18. Jahrhundert eine Bestattung mit stark verknappter Zeremonie, wie dem Fehlen eines Geistlichen oder dem Verzicht auf die Leichenpredigt (Stille Bestattung, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 295).

65 Das »ehrliche Begräbnis« zielte im Kontext protestantischer Bestattungsordnungen auf eine »geordnete, auf dem Konsens der Gemeinschaft beruhende, das Herkommen und die Sitten berücksichtigende, evangeliumsgemäße Bestattung« (Ehrliches Begräbnis, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 66).

66 Vgl. Feldmann: Strafbarkeit, S. 51f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

zudem die Eliminierung aller Edikte angeordnet, die einen Suizidversuch zuvor bestraft hatten.[67] Im *Landrecht* wurde Suizident*innen zwar ein stilles, aber kein ehrliches Begräbnis mehr zugestanden.[68] Die generelle Strafbarkeit eines Suizidversuches wurde in Preußen am 5. Oktober 1796 abgeschafft, während Regelungen dieser Art in Bayern und Österreich zum Teil noch bis ins 19. Jahrhundert fortbestanden.[69] Das Konsistorium der Provinz Schlesien verweist auf den 15. April 1851 als Datum für die Straflosigkeit des Suizids im Preußischen Strafgesetzbuch.[70] Das Konsistorium bezog sich 1853 indes weiterhin auf die veraltete Gesetzgebung mit dem Hinweis, dass »diese Bestimmung zwar als Staatsgesetz beseitigt; der darin enthaltene Grundsatz […] aber, da er durch keine spätere Vorschrift gemißbilligt worden, auch noch jetzt als der von Staatswegen für richtig anerkannte zu erachten« sei.[71]

Lakonisch fasste die Berliner Armendirektion 1855 gegenüber dem Magistrat die Behandlung von Suizident*innen aus der armen Bevölkerung zusammen: Diese Personengruppe war aus der Abgeltung der Begräbniskosten durch die Armendirektion ausgenommen.[72] Noch für das Jahr 1891 findet sich im Aktenbestand der St. Georgen-Parochial-Kirchengemeinde eine Anfrage des Magistrats, ob die Leichenhalle der Gemeinde auch für Leichen von Suizident*innen, unbekannten und zum Teil bereits in Verwesung übergegangene Toten genutzt werden durfte, die später auf den Begräbnisplatz in Friedrichsfelde gebracht werden sollten.[73] Gottschalk verweist auf den Umstand, dass im 19. Jahrhundert ein Großteil nicht nur der Leichen von Armen oder Verunfallten, sondern auch von Suizident*innen auf den Begräbnisplatz der Charité vor dem Oranienburger Tor oder dem kommunalen Friedhof bestattet wurden.[74] Auf den langlebigen Brauch, die Leichen von gesellschaftlichen Randgruppen separiert von denen eines ›natürlichen‹ Todes Verstorbenen vor den Stadttoren zu bestatten und damit post mortem abzustrafen, wurde vielfach hingewiesen.[75] Die explizite Erwähnung dieses Umstandes im Schriftverkehr der damaligen Zeit zeigt an, dass der Freitod als eine deutliche Grenzüberschreitung verstanden wurde. Weder war eine Einstellung von Suizident*innen in ein Leichen-

67 Vgl. ebd., S. 52.

68 Dies bezieht sich auch auf das *Landrecht* in Teil II. Tit: 20, § 803, welches besagt: »Selbstmörder sollen zwar nach ihrem Tode nicht beschimpft werden, aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken anderer Leute von ihrem Stande oder Range geehrt zu werden pflegt, verlustigt seyn.« (Landrecht); Feldmann: Strafbarkeit, S. 53.

69 Vgl. Feldmann: Strafbarkeit, S. 53f.

70 Vgl. ebd., S. 54; Konsistorium für die Provinz Schlesien an Königl. Superintendenten Pastor Anders, 23. Februar 1853, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 38.

71 Konsistorium für die Provinz Schlesien an Königl. Superintendenten Pastor Anders, 23. Februar 1853, EZA, EOK, Nr. 7/3386, Bl. 38.

72 Vgl. AD an Mag., 13. November 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 106-109, hier Bl. 108.

73 Vgl. Mag. und Kommission für das Bestattungswesen an Gemeindekirchenrat der Parochialkirche, 25. Juni 1891, ELAB, (Georgen-)Parochial, Nr. 11202/198, [o.P.].

74 Vgl. Gottschalk: Begräbnisstätten, S. 72.

75 Vgl. Stein: Leichenhaus, S. 10; Zauder: Schinderkuhlen, S. 111, 114, 117, 119. Zauder verweist andererseits darauf, dass es ab dem 18. Jahrhundert hinsichtlich von Suizident*innen wiederholt zu Ausnahmen kam und »ehrliche« Begräbnisse realisiert werden konnten, vgl. Zauder: Schinderkuhlen, S. 121-123.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

haus erwünscht, noch akzeptierte man eine Bestattung unter den ›natürlich‹ Verstorbenen.

Auch in anderen Städten erfolgte eine Separierung. Für die drei ersten im 19. Jahrhundert errichteten Münsteraner Leichenhäuser war die Aufbahrung von Suizident*innen nicht vorgesehen.[76] Vielmehr wurde für das Leichenhaus »Aegidii-Ludgeri« in Münster seit 1871 ein konkretes Verbot zur Aufnahme dieser Gruppe erlassen, das 1872 bestätigt worden war.[77] Schepper-Lambers betont in diesem Kontext, dass, obgleich sich in den Statuten zur Nutzung der Einrichtungen keinerlei Hinweise auf den Grund der Trennung finden lassen, die Separierung der Leichname von Suizident*innen aus kirchlicher Perspektive regulär gewesen sei.[78] Für Kaiserslautern begründete der Pfarrer Georg Friedrich Blaul (1809-1863) im Jahr 1838 die konsequente Ablehnung einer Nutzung des örtlichen Leichenhauses durch die Bevölkerung damit, dass der erste darin aufgebahrte Verstorbene ein Suizident gewesen war.[79]

Ein weiterer entscheidender Aspekt, der eine Exklusion bestimmter Bevölkerungsteile vermuten lässt, betraf die vorherrschenden Bestimmungen des anatomischen Lehrbetriebes. Bereits im 18. Jahrhundert war es üblich, »Suizidenten, hingerichtete Verbrecher, Insassen von Spitälern und Armenanstalten« der Anatomie zu Lehrzwecken zuzuführen.[80] Als Begründungen dienten zwei Argumente: Suizident*innen und Straftäter*innen galten durch ihr Tun als verwerflich; die Armen hingegen, die zu Lebzeiten oder in Hinblick auf die eigenen Bestattungskosten auf finanzielle Hilfsleistungen angewiesen gewesen waren, bezahlten ihre Schuld gegenüber der Gesellschaft mit dem eigenen Körper ab.[81] Bergmann bemerkt, dass die Kategorie der hilfsbedürftigen Armen als Sektionsleichen erst im 18. Jahrhundert durch staatliche Bevollmächtigung festgelegt worden war. Daneben hatte man ebenfalls genehmigt, Sektionen an folgenden Stadtbewohner*innen vorzunehmen:

> »Verstorbene aus Hospitälern, Gefängnissen, Zucht-, Armen-, Waisen, Invaliden- und Findelhäusern, unverheiratete Mütter und deren Kinder, Dirnen, Soldaten, Selbstmörder, Ertrunkene sowie nicht ortsansässige und Verstorbene ohne Hinterlassenschaft, deren Begräbniskosten die Gemeinde zu tragen gehabt hätte.«[82]

---

76 Vgl. Schepper-Lambers: Beerdigungen, S. 66.

77 Vgl. ebd., S. 107.

78 Vgl. ebd.

79 Vgl. Blaul, Friedrich: Träume und Schäume vom Rhein. In Reisebildern aus Rheinbaiern und den angrenzenden Ländern, 1. Bd., Speyer/Landau/Grünstadt 1838, S. 143f.

80 Baumann: Recht, S. 162.

81 Vgl. ebd.; Hinze, A.: Ueber das neue Königl. Preussische Criminalgesetz, die medizinisch-gerichtlichen Leichen-Oeffnungen betreffend, in: Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 6. Jg., 11. Bd., 1. Vierteljahrsheft, Erlangen 1826, S. 229-237, hier S. 229f. Der schlesische Hofrat und Kreisphysikus Hinze verweist darauf, dass gemäß dem Preußischen Kriminalgesetz bis 1824 sämtliche Suizident*innen, bei denen der Freitod zweifelsfrei hatte festgestellt werden können, obduziert worden sind; Amann, Ines: »Hic Mors vivosdocet«. Die Geschichte der Leichenöffnung, in: Christoph Daxelmüller (Hg.): Tod, S. 53-58, hier S. 57.

82 Bergmann: Patient, S. 127; Frevert: Krankheit, S. 77f.; Groß, Dominik/Schweikardt, Christoph: Obduktion – medizingeschichtlich, in: Héctor Wittwer/Daniel Schäfer/Andreas Frewer (Hg.): Sterben, S. 247-253, hier S. 250.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Dass die Leichen obiger Personengruppen zumindest im 19. Jahrhundert keineswegs ausschließlich der Anatomie überlassen wurden, bestätigt die erwähnte gelegentliche Einweisung von unehelichen, ungetauften Kindern als auch Personen aus Heimeinrichtungen in die Berliner Leichenhäuser. Allerdings kann im Rückschluss behauptet werden, dass all jene Leichen, die in die Anatomie eingeliefert wurden, weder aus einem Leichenhaus stammen konnten noch in ein solches eingestellt werden sollten.[83] Für die Sektion, die 24 Stunden nach dem Tod vorgenommen werden durfte,[84] waren die Leichen, die man bis zur Verwesung untergebracht hatte, nicht mehr ›nutzbar‹, weswegen eine Zuführung der Leichenhausleichen in die Anatomie nach erfolgter Einstellung nicht angenommen werden kann. Auf der anderen Seite entsprach es nicht dem medizinischen Standard, eine Leiche, von der man annahm, sie könnte ins Leben zurückgeführt werden, der Anatomie zu übergeben. Einschränkend muss an dieser Stelle jedoch auf die Leichenhäuser verwiesen werden, die über einen eigenen Sektionssaal verfügten. In Berlin kamen derartige Ausstattungen in der Regel erst ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf. Aber auch hier darf postuliert werden, dass Verstorbene, die seziert wurden, nicht als potenzielle Scheintote anerkannt worden waren. Wollheim berichtete 1844:

> »Leichen von Selbstmördern, Verunglückten und Ermordeten, wie überhaupt alle, über welche eine gerichtliche Instruction vorzunehmen ist, werden in das Obductions- und Ausstellungshaus […] gebracht und erst nachdem ein Criminal-Beamter den Thatbestand zu Protokoll genommen, ihren Angehörigen ausgeliefert, begraben oder zur Anatomie geschickt.«[85]

Aufgrund des von Wollheim beschriebenen Prozederes kann nicht erwartet werden, dass die Leichen nach der Freigabe durch die Polizei einem Leichenhaus zugeführt worden waren.[86]

Grundvoraussetzung zur Aufnahme einer Leiche in ein Berliner Leichenhaus war die Identifizierung der Toten. Wurde ein unbekannter Leichnam gefunden, so erfolgte in der Regel die Ablieferung desselben ins Leichenschauhaus,[87] wo eine Obduktion vorgenommen wurde. Dort wurde die Leiche ausgestellt, um eine spätere Personenfeststellung durch die Familienangehörigen oder Freund*innen zu ermöglichen. Dass es bei der Exklusion unbekannter Toter durchaus zu Ausnahmen kommen konnte, zeigt ein Fall aus der Einstellungsliste der Einrichtung der Jerusalems- und Neuen Kirche von 1866, in

83 Vgl. Thiery: Unterricht, S. 35; Taberger fordert, LH allen zur Verfügung zu stellen, mit Ausnahme von obduzierten Leichen, vgl. Taberger: Scheintod, S. 43.

84 Vgl. Verordnung vom 6. November 1811, der gemäß Leichen erst nach 24 Stunden seziert werden dürfen. Die Verordnung war am 27. November 1811 an die Königl. Reg.n weitergeleitet worden, vgl. Verordnung über das bei Leichen=Sectionen zu beobachtende Verfahren, in: Berliner Intelligenz-Blatt, gez. Königl. Geh. Staatsrat und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im MI, Sack, 27. November 1811, Nr. 284, Sp. 4757f., [S. 1f.]; Augustin: Medicinalverfassung (1818b), S. 150.

85 Wollheim: Versuch, S. 280.

86 Vgl. »Leichen, die von dem Transport in die Anatomie ausgeschlossen sind« (AD an Todtengräber Ebel, 4. Mai 1861, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1134, Bl. 102f.).

87 Vgl. Bekanntmachung, in: Berliner Intelligenz=Blatt, gez. Königl. Geh. Staatsrat und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im MI, Sack, 20. November 1811, Nr. 278, Sp. 4653, [S. 1].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

der ein unbekannt aufgefundener männlicher Leichnam erwähnt wird.[88] Was zu dieser Unterbringung geführt hatte, kann nachträglich nicht mehr rekonstruiert werden, muss jedoch in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um den einzigen konstatierten Fall handelt, als Ausnahme verstanden werden. Dass ein derartiger Ausschluss von unbekannten Verstorbenen keine generelle Auffassung war, bescheinigt eine Forderung des Arztes Thiery, der explizit die Aufnahme dieser Betroffenen in die Leichenhäuser anstrebte, da er die Unterbringung der potenziellen Scheintoten im Leichenschauhaus als »unschicklich« empfand.[89]

Ähnlich den unbekannten Verstorbenen erging es auch tödlich Verunglückten und Opfern von Tötungsdelikten. Auch sie wurden in der Regel zum Leichenschauhaus gebracht, wo eine Obduktion durchgeführt wurde.[90] So sah bereits Schumanns Vorschlag für die Etablierung von Leichenhäusern von 1833 vor, sämtliche Leichen, die an gewaltsamen Todesarten gestorben waren, nicht aufzunehmen.[91] Hierbei darf von Unglücksfällen ausgegangen werden, die einen eindeutigen Tod nachvollziehbar machten. Im Fall von Unfällen, bei denen eine schwerwiegende körperliche Verletzung an der Leiche nicht ersichtlich oder verhältnismäßig unscheinbar war, kann angenommen werden, dass die Verunfallten, insofern sie zeitnah identifiziert und die Zustimmung der Angehörigen erfolgte, auch in den Leichenhäusern hätten aufgenommen werden können.

Aussagen über den Umgang mit verurteilten Straftäter*innen finden sich im Zusammenhang mit den Berliner Instituten nicht. Eine Quelle vom 26. Februar 1917 deutet vielmehr an, dass selbst zu Beginn des 20. Jahrhunderts darüber keine einheitliche Regelung in Berlin existierte.[92] Für Münster berichtet Schepper-Lambers, dass Gesetzesbrecher*innen als auch Hingerichtete bis ins 19. Jahrhundert hinein nicht auf dem regulären Friedhof begraben wurden.[93] Und noch die Preußische Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 ließ verlauten, »dass vor der Hinrichtung verstorbene Verurteilte verscharrt und nicht ordentlich beerdigt werden sollten«.[94] Da eine Aufbahrung bei Straftäter*innen ebenso wenig wie bei Hingerichteten bis zum 19. Jahrhundert vorgesehen war, fanden konsequenterweise diese Personengruppen auch keine Aufnahme in die Münsteraner Leichenhallen.[95] Aus diesem Grund plante man 1852 den Bau einer Leichenhalle explizit für die Insassen der Münsteraner Strafanstalt.[96] Unter ähnlichen Vorzeichen wird man sich die Bedingungen in Berlin vorstellen dürfen.

Ein Ausschluss von Verstorbenen aus formalen Gründen kann nicht belegt werden, doch kam es 1849 bei der Einstellung einer nicht angemessen bekleideten und gereinig-

88 Vgl. Nachweisung der in das Leichenhaus der Jerusalemer und Neuen Kirche eingestellt gewesenen Leichen im Jahre 1866, Leichennummer 137, ELAB, JNK, Nr. 10408/192, [o.P.].

89 Thiery: Unterricht, S. 83f.

90 Vgl. Gottschalk: Begräbnisstätten, S. 71.

91 Vgl. Vorschläge, von Schumann, 4. Juli 1833, hier S. 2, Pkt. 6, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

92 Vgl. Geschäftsführender Ausschuss der Berliner Stadtsynode an Gemeindekirchenrat der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde, 26. Februar 1917, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/327, [o.P.].

93 Vgl. Schepper-Lambers: Beerdigungen, S. 108.

94 Ebd.

95 Vgl. ebd., S. 109.

96 Vgl. ebd.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ten Verstorbenen zu einem Eklat im Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche, in dessen weiteren Verlauf gefordert wurde, den Anspruch an eine adäquate Einlieferungsmodalität künftig als Prämisse der Aufnahme festzusetzen.[97]

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass es eine offizielle Differenzierung bei der Behandlung der Toten nach Alter, Geschlecht, Ortzugehörigkeit und Stand in den Berliner Leichenhäusern nicht gegeben zu haben scheint, bei genauerer Betrachtung jedoch monetär begründete Grenzziehungen existierten. Auch divergierende Glaubenszugehörigkeiten oder Konfessionen ebenso wie (ansteckende) Krankheiten wurden nicht in strikter Form als Ausschlusskriterien bei der Einstellung einer Leiche ins Leichenhaus betrachtet. Die vielfach propagierte Aussage, die Leichenhäuser Berlins stünden der gesamten Stadtbevölkerung offen, muss zumindest relativiert werden: Die Aufnahme von nicht identifizierten Verstorbenen, tödlich Verunfallten oder Mordopfern, Suizident*innen, verurteilten Straftäter*innen und all jenen Leichen, die der Anatomie zu Studienzwecken zugeführt werden sollten, kann zumindest bezweifelt werden. Sobald sich die Institution Leichenhaus an ihrer realen Umsetzung messen lassen muss, verliert der zum Teil emphatisch propagierte humanistisch gesinnte Gleichheitsgrundsatz an Bedeutung. Dies überrascht keineswegs, sondern zeigt lediglich auf, wie tiefgehend spezifische Grenzziehungen innerhalb der Gesellschaft verankert waren. Obgleich dieser Einschränkung ist es bemerkenswert, dass die Berliner Einrichtungen einem verhältnismäßig heterogenen Publikum offenstanden und auch explizit gesellschaftliche Gruppen mit in die Nutzung einbezogen, die ansonsten eine eher periphere Position innerhalb der Berliner Gesellschaft einnahmen.

Die Annahme einer Öffnung der Einrichtungen für alle gesellschaftlichen Gruppen, mehr noch dieser Wunsch, verweist paradigmatisch auf den sechsten Grundsatz der foucaultschen Heterotopien, der die Schaffung eines Illusionsraumes, in den Fokus nimmt, aufgrund dessen die Wirklichkeit zumindest infrage gestellt wird.[98] Die Realität bestand im vorliegenden Fall in einer klaren Separierung und Hierarchisierung der gesellschaftlichen Gruppen. Der Verzicht auf ausdrückliche externalisierende Forderungen unter anderem in den Statuten der Leichenhäuser konnte damit den Eindruck erwecken, dass innerhalb der Anstalten tatsächlich ein Zustand vorgeblicher Egalität zwischen den eingebrachten Verstorbenen geschaffen worden war oder werden sollte. Dies ist eine Vorstellung, die sowohl jener Definition Hetheringtons nahe kommt, die eine Option alternativer sozialer Ordnung innerhalb der Heterotopien als primäre Charakteristik vorsieht,[99] als auch auf die Struktur der »Communitas« Turners als einer annähernd egalitären Situation hindeutet. Dass sich dergleichen Interpretationen nicht halten lassen, verdeutlichen die ›versteckten‹ Kosten ebenso wie der Ausschluss von Teilen der Bevölkerung bei der Leichenhausnutzung. Die Klassifizierung der inkludierten und exkludierten Kategorien konzentriert sich auf die Todesart respektive die gesellschaftliche Zugehörigkeit der Verstorbenen, besagt dagegen noch nicht, welchen Status

97 Beinhaltet den Schriftverkehr zwischen dem Kuratorium des LH der JNK und PPB sowie anderer kommunaler Behörden zwischen dem 2. Juni 1849 und 23. Juni 1849, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 261-267.

98 Vgl. Foucault: Räume, S. 45f.

99 Vgl. Hetherington: Badlands, S. 8f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die potenziellen Scheintoten im konkreten Fall innerhalb der Berliner Öffentlichkeit besaßen. Die Annahme eines solchen Zustandes rief ambivalente Emotionen hervor, erforderte aber gleichermaßen eine Auseinandersetzung mit der Frage, welchen Status die Betroffenen innerhalb des sozialen Gefüges erhalten sollten.

IV.5.2 Das Eigene, das Andere und das Fremde

> »Der Fremde hatte alles gesehen, war überall gewesen, wußte alles und vergaß nicht. […] Er hatte gesehen, wie sich die Verdammten in der lodernden Röte der Hölle wanden, und er ließ uns all diese Dinge mit ansehen, und das war, als wären wir an Ort und Stelle gewesen und hätten es mit eigenen Augen gesehen.«[100]

Der hier von dem US-amerikanischen Schriftsteller Samuel Langhorne Clemens, besser bekannt unter dem Pseudonym Mark Twain (1835-1910), beschriebene Fremde ist kein Geringerer als der Satan, der in dieser kurzen Passage nicht allein durch seine Andersartigkeit besticht, sondern ferner Möglichkeiten offeriert, die gegebenenfalls den generellen Reiz des Fremden auszeichnen.

Das oder der Fremde ist gemäß der Literaturtheoretikerin und Philosophin Julia Kristeva gleichsam ein Teil unseres Selbst, eine unbekannte und unvertraute Seite unserer Persönlichkeit; bekämpfen wir das Fremde, gehen wir gegen uns selbst vor.[101] Was das Fremde ist, ob man es generell mit einer einzigen Definition fassen kann, bleibt damit vorerst ungeklärt. Der Soziologe Rudolf Stichweh rekurriert bei der Erörterung dieser Frage auf die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Vorstellungen vom »Monster« als einem Wesen, bei dem ein »Aufeinandertreffen verschiedener (inkompatibler) Naturen in ein und demselben Körper« zu konstatieren ist.[102] Das Fremde steht hier in unmittelbaren Bezug zur Frage verfestigter Normvorstellungen über Körperlichkeit,[103] bei denen heutzutage kleinste Veränderungen der Gewohnheit genügen, um das oder die Fremden zu identifizieren.[104]

Dem hier vorliegenden Thema nähert sich Thomas Macho dahingehend an, indem er den Toten per se den Status von Fremden zuordnet, die als bedrohlich wahrgenommen werden und daher nicht nur im Verbund der Lebenden als etwas Fremdes erkannt, sondern deswegen auch separiert werden müssen. Dass eine Trennung von den Lebenden keineswegs immer mit einer räumlichen Distanzierung einhergehen muss, wird begreiflich, wenn Macho von der Abwehr der fremdgewordenen Toten durch explizite Einbeziehung in den Bereich der Lebenden spricht.[105] Gerade die Integration der Verstor-

100 Twain, Mark: Der unheimliche Fremde, in: Ders.: Der unheimliche Fremde. Phantastische Geschichten. Mit Illustrationen von Klaus Schiermann, Bergisch Gladbach 1981, S. 11-137, hier S. 25f.

101 Vgl. Kristeva, Julia: Fremde sind wir uns selbst, übers. v. Xenia Rajewsky, 11. Aufl., Frankfurt a.M. 2013, S. 11, 208f.

102 Stichweh, Rudolf: Der Körper des Fremden, in: Ders.: Der Fremde. Studien zu Soziologie und Sozialgeschichte, Berlin 2010, S. 59-74, hier S. 62.

103 Vgl. ebd., S. 63.

104 Vgl. ebd., S. 67.

105 Vgl. Macho: Todesmetaphern, S. 287, 296, 299.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

benen vermeidet ihre unkontrollierte Präsenz innerhalb der Gemeinschaft der Lebenden.[106] Bei Bergmann werden die Toten hingegen zu »Abziehbildern«,[107] zum Gegensatz der insbesondere in der Neuzeit aus der vermeintlichen Masse herausgeschälten Individuen. Bergmann erkennt die Toten nicht allein als einen Schatten des einstmals lebenden Menschen an, sie werden gleich in Gänze abgeschafft, ebenso der Umgang der Lebenden mit ihnen.[108]

Eines wird schnell klar in dieser kurzen Darstellung unterschiedlicher Positionen und Interpretationen: Bei dem Versuch, das Fremde insbesondere in Bezug auf die Toten begreifen zu wollen, gibt es keine einfachen Antworten. Sobald man sich auf den Pfad einer Taxonomie des ›Anderen‹ oder ›Fremden‹ begibt, zwingen sich die normierenden Begriffe auf. Erst das Verständnis dessen, was als Ordnung wahrgenommen wird, macht auch den Gegenstand von Unordnung deutlich, der eng verbunden ist mit Zuweisungen von ›fremd‹ und ›anders‹. Die Bedeutung von Ordnung, im Sinne einer unzweifelhaften Klassifikation sowie inhaltlichen Differenzierung und der Bewahrung respektive Bestätigung eines dadurch gewonnenen Sicherheitsempfindens, kann in diesem Kontext nicht häufig genug betont werden. Ordnung wird vom Soziologen und Philosophen Zygmunt Bauman als ein »Zustand [definiert], in dem die Beziehungen zwischen Ursachen und Wirkungen stabil, also verständlich und vorhersagbar sind, so dass diejenigen, die darin leben, wissen, wie sie sich zu verhalten haben«.[109] Das Bemühen darum beinhaltet immer auch Abgrenzung; Unbekanntes wird als andersartig respektive fremd klassifiziert und gegebenenfalls als Störung der bestehenden Ordnung begriffen.[110]

Die inhaltliche Annäherung, die sich abgeleitet von diesem Ordnungsbegriff ergiebt, bezieht sich zum einen auf den Gegenstand und Ort respektive die Personen, die innerhalb einer Gemeinschaft als ›anders‹ oder ›fremd‹ ausgemacht werden,[111] zum anderen auf die Möglichkeit einer Differenzierung der Begriffe. Zudem schließt sich die Erörterung des gesellschaftlichen Umgangs mit dem ›Anderen‹ oder ›Fremden‹ an.[112] Welche Instrumente und Mechanismen der Inklusion oder Exklusion werden ergriffen und wie

106 Vgl. ebd., S. 299.

107 Bergmann: Patient, S. 437.

108 Vgl. ebd.

109 Bauman, Zygmunt: Die Angst vor den anderen. Ein Essay über Migration und Panikmache, 4. Aufl., Berlin 2017, S. 20.

110 »Raum wird durch menschliche Ordnung geschaffen und geht verloren durch menschliche Unordnung.« (Bollnow: Mensch, S. 37); vgl. Schroer: Räume, S. 38f., 180; das ›Andere‹ oder ›Fremde‹ wird nicht selten als negativ assoziiert, da es durch die Normsetzung des Eigenen, d.h. der eigenen Identität, separiert aufgefasst wird, vgl. Tafazoli/Grey: Einleitung, S. 17.

111 Der Gegenpol zum »Anderen« oder »Fremden« ist die »Soziale oder kollektive Identität«, mit der Urs Urban das Postulat von Gleichheit beschreibt, die das Individuum mit anderen verbindet. Durch die Erkenntnis dieser »Gleichheit« wird die Folgeannahme einer Unterscheidung zu/von Personen außerhalb dieser Gleichheits-Gruppe produziert (Urban: Raum, S. 14).

112 Laut Stichweh existieren in »allen traditionellen Hochkulturen« sowohl äußere als auch innere Fremde (Stichweh, Rudolf: Ambivalenz, Indifferenz und die Soziologie des Fremden, in: Ders.: Der Fremde. Studien zu Soziologie und Sozialgeschichte, Berlin 2010, S. 128-147, hier S. 134); die Gruppe der »inneren Fremden« ist im Hinblick auf die Kategorie der (Schein-)Toten von Interesse. Das Fremde ist hier über den toten Körper noch deutlich korreliert mit dem ehemaligen Status der lebenden Person.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

werden diese begründet? Im Folgenden wird versucht, die Verstorbenen und die potenziellen Scheintoten näher zu klassifizieren. Der Umgang mit den Toten ist in der Regel in allen Kulturen durch besondere Riten festgelegt.[113] Ihr Auftreten stellt zumeist einen Bruch des Alltagslebens dar und ist verbunden mit starken Gefühlsbewegungen, wie Ängsten und Unsicherheiten. Mit den Veränderungen der Todesvorstellungen spätestens ab dem 18. Jahrhundert innerhalb weiter Teile der europäischen Gesellschaften ging sukzessive auch eine Statusveränderung der Gestorbenen einher, die zunehmend als gefährlich für die Gesundheit der Lebenden wahrgenommen wurden.[114] Wie deutlich dieser Wandel des Sozialprestiges der Verstorbenen als die ›Anderen‹ in einer Zeit oder Kultur wahrgenommen wurde, kann nur bedingt rekonstruiert werden. Dass die Toten hingegen zumeist eine solche Position innehatten, darf mit Verweis auf die spezifischen Formen der Behandlung von Leichnamen, die in annährend allen Kulturen gepflegt werden, angenommen werden.[115]

Um sich der Frage der sozialen Stellung von Toten und (Schein-)Toten anzunähern, bietet sich als Klassifikationsmodell die Taxonomie von »eigen«, »anders« und »fremd« des Philosophen Bernhard Waldenfels an. Die Unterscheidung des »Anderen« vom »Eigenen« ergibt sich hierbei über eine Grenzziehung, die aber dennoch auf einen inhaltlichen Zusammenhang beider Positionen verweist. Das »Andere« steht in einem »symmetrischen« und reversiblen Verhältnis zum »Eigenen«.[116] Obgleich die Verstorbenen durch ihren Tod ihre Position als Person verloren haben, verweist ihr Körper und die Erinnerung an das verstorbene Individuum auf etwas Vertrautes. Im Fall der potenziellen Scheintoten kann hingegen nicht von einem gänzlichen Verlust des personalen Status ausgegangen werden, da sie noch immer als Lebende in Betracht gezogen wurden. Die Vorstellung, die Verstorbenen ins Leben zurückholen zu können und damit den Zustand des scheinbaren Todes reversibel werden zu lassen, ist essenziell für das Verständnis der Scheintodklassifikation. Damit sind zumindest die Scheintoten »anders«, nicht aber »fremd«. Mit der Wahrnehmung von Andersartigkeit muss nach Waldenfels nicht zwangsläufig eine negative Konnotation einhergehen.[117] Das »Andere« kann sich als Veränderung oder Abweichung einer etablierten Ordnung darstellen, ohne dass damit ein Zustand der empfundenen Unordnung verbunden sein muss.[118] Ganz im Gegenteil kann die eindeutige Klassifizierung des »Anderen« innerhalb einer Gesellschaft durchaus zur Stabilisierung dieser beitragen, womit ein weiteres Mal auf den von Victor Turner postulierten Zustand der »Communitas« verwiesen wird. Einen für den vorliegenden Ansatz interessanten Hinweis bietet der Soziologe Niklas Luhmann, der zu der Annahme

113 Vgl. Schomburg-Scherff: Nachwort, S. 238f.

114 Vgl. Foucault: Räume, S. 41f.; Laqueur: Work, S. 221.

115 Vgl. Macho: Todesmetaphern, S. 287, 296.

116 Waldenfels: Fremdheitsschwellen, S. 15; Waldenfels: Stachel, S. 34.

117 Vgl. Waldenfels: Topographie, S. 26; Simmel, Georg: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, in: Otthein Rammstedt (Hg.): Georg Simmel: Gesamtausgabe, Bd. 11, Frankfurt a.M. 1992, S. 766f.; Rammstedt, Otthein: Fremder, in: Werner Fuchs-Heinritz u.a. (Hg.): Lexikon zur Soziologie (2011), S. 215.

118 Vgl. Waldenfels: Stachel, S. 70.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tendiert, dass Menschen, die sich im »Exklusionsbereich« befinden,[119] nicht mehr als Individuen wahrgenommen, sondern lediglich über ihren Körper definiert werden. Diese Konzentrationsverschiebung von Person auf Körper zieht indes keinen Verlust von »Sozialität« nach sich,[120] sondern weist vielmehr eine veränderte Form dieser auf. Dieser Aspekt beschreibt die Situation der potenziellen Scheintoten in prägnanter Weise.

Im Gegensatz zur Beziehung zwischen dem »Anderen« und dem »Eigenen« ist die Relation zwischen dem »Eigenen« und dem »Fremden« nicht durch Symmetrie und Umkehrbarkeit geprägt.[121] Das »Fremde« ist somit nicht einfach nur »anders« gegenüber dem »Eigenen«, sondern zeichnet sich dadurch aus, dass es sich einer Zuordnung entzieht.[122] Im »Fremden« erkennt Waldenfels einen »Spezialfall des Anderen«.[123] Das »Fremde« setzt sich im Gegensatz zum »Anderen« deutlich vom »Eigenen« ab und tritt als unvertrautes Element auf.[124] Es ist demnach keine bloße Steigerung des »Anderen«, sondern kann als ein dritter Faktor zwischen »Anders« und »Eigen« beschrieben werden, wenn es auch mit dem »Anderen« verwoben ist respektive darauf zurückgeht.

Von besonderer Bedeutung für die Analyse der Statusveränderungen von Toten und Scheintoten muss Waldenfels' These erachtet werden, wonach das »Fremde«, so wie es hier verstanden wird, erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts nachweislich in Europa auftritt.[125] Als Ursache dafür werden der Wandel von Ordnungsstrukturen, insbesondere im Hinblick auf rationales Denken, sowie die Individualisierungsprozesse in der Neuzeit angeführt.[126] Dies korreliert mit den erwähnten Überlegungen Foucaults und Laqueurs, wonach die Menschen ab dem Ende des 18. Jahrhunderts unter anderem aufgrund der Sorge um die Gesundheit der Lebenden und unter dem Eindruck der sich konsolidierenden Individualisierungsprozesse eine zunehmende Angst vor den Verstorbenen entwickelten.[127] Nach dieser Lesart begann sich sukzessive um 1800 in Europa die Wahrnehmung der Toten als »Fremde« zu verfestigen. Diese Interpretation ist verbunden mit Postulaten einer beginnenden Exklusion des Todes.[128] Ariès erkennt seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen nachhaltigen Wandel des Verhältnisses von den Sterbenden zu den Lebenden, indem von nun an der bevorstehende Tod nicht mehr thematisiert

119 Luhmann, Niklas: Inklusion und Exklusion, in: Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch, 2. Aufl., Wiesbaden 2005, S. 226-251, hier S. 245.

120 Ebd.

121 Vgl. Waldenfels: Fremdheitsschwellen, S. 16.

122 Vgl. ebd.; Waldenfels: Topographie, S. 12f.

123 Waldenfels: Stachel, S. 34.

124 Vgl. Waldenfels: Topographie, S. 9f.; Simmel beschreibt diesen Umstand als spezifisches Distanzverhältnis, in dem der an das Eigene herangetretene Fremde als fern und gleichsam in unmittelbarer Nähe wahrgenommen wird, vgl. Simmel: Soziologie, S. 765; Müller Funk definiert Andersheit in Anlehnung an Emmanuel Lévinas als gelegentlich auftauchendes Moment, während Fremdheit auf das Unheimliche verweist, vgl. Müller-Funk, Wolfgang: Alterität und Hybridität, in: Anna Babka/Julia Malle/Mathias Schmidt (Hg.): Dritte Räume. Homi K. Bhabhas Kulturtheorie. Kritik. Anwendung. Reflexion, Wien/Berlin 2012, S. 127-139, hier S. 128f.

125 Vgl. Waldenfels: Topographie, S. 10f.

126 Vgl. ebd., S. 10f., 16-20.

127 Vgl. S. 396, Anm. 2673; Laqueur: Work, S. 217-237. Laqueur betont zudem die Auslagerung des Schmerzes in diesem Kontext, der mit Tod und Sterben verbunden ist, vgl. S. 236f.

128 Vgl. Schlögl: Glaube, S. 258; Bobert: Entwicklungen, S. 58-61; Sörries: Ruhe sanft, S. 129.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

wird.[129] Eine konkrete Absonderung der Toten kann er aber erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts in Europa feststellen.[130]

Obgleich bei der vorliegenden Untersuchung ebenfalls die im ausgehenden 18. Jahrhundert einsetzenden Distanzierungsbemühungen der Lebenden von den Verstorbenen konstatiert werden, wird hier eine andere Interpretation als bei Foucault und Waldenfels angeboten. Diese Auslegung orientiert sich an dem Status der potenziellen Scheintoten und dem Postulat der Möglichkeit eines Wiederbelebens. Wie aufgezeigt, wurden die Verstorbenen, solange sie in den Verdacht kamen, nur scheintot zu sein, zwar als »anders«, nicht jedoch als »fremd« wahrgenommen. Ihre Behandlung entsprach derjenigen von Kranken und die Hoffnung einer Wiedererweckung begleitete sie bis zum unzweifelhaften Moment des Todes. Bis dahin gehörten sie indirekt der Gemeinschaft der Lebenden an. Dies änderte sich erst, als die Zustandsbeschreibung des Scheintodes als Basis des Angstphänomens vor dem Lebendig-begraben-Werden allmählich gegen Mitte des 19. Jahrhunderts an Bedeutung einbüßte. Von nun an wurden die Toten zu Fremden. Damit einhergehend erfolgte ein wesentlich markanterer Ausschluss von der Gemeinschaft der Lebenden als zuvor. Ab diesem Zeitpunkt setzte eine im Vergleich zu früheren Zeiten konsequente Verdrängung der Toten ein, die bis mindestens in die Mitte des 20. Jahrhunderts nachweisbar ist.[131] Während Kosellecks Sattel- respektive Schwellenzeit wurden die Verstorbenen demnach auch als Scheintote klassifiziert. Mit dem Ende der Schwellenzeit und dem Einsetzen der Angliederungsphase gemäß der Übergangsriten nach van Gennep erhielten die Toten in den europäischen Gesellschaften einen neuen Status, der sie für die annähernd folgenden 100 Jahre deutlicher denn je von den Lebenden separierte und zu gefährlichen und Angst auslösenden Wesen stigmatisierte. Die Schwellenzeit von ca. 1750 bis 1850 bildete somit eine Übergangszeit von Vorstellungen, die die Verstorbenen mehr oder weniger als Teil des Lebens integriert betrachteten, bis hin zu der ›modernen‹ Exegese, die eine vollkommene Ausweisung der Toten vorsah. Anhand der Behandlung der Leichen innerhalb der Berliner Leichenhäuser lässt sich dieser Prozess präzise nachzeichnen.

Das »Fremde« charakterisiert Waldenfels als getrennt vom »Eigenen«, einem »Anderen« zugehörig und von »fremder Art«.[132] Dabei wird das »Fremde« erst durch den Prozess des »Identifizierens« zum »Fremden« innerhalb einer Gruppe. »Fremd« ist demnach dasjenige, das »aus der jeweiligen kollektiven Eigenheitssphäre ausgeschlossen und von der kollektiven Existenz getrennt ist«.[133] Ebenso wie Lefèbvre darauf verweist, dass jede Gesellschaft ihre eigene Ordnung produziert,[134] so beinhaltet auch jede Form von Systemmatik ihre eigene charakteristische Fremdheit, verbunden mit Prozessen der Inklusion oder Exklusion.[135] Dabei ist nicht von einer singulären Form der Fremdheit auszugehen. Vielmehr subsumieren sich unter dem Begriff unterschiedliche Modi und Steige-

129 Vgl. Ariés: 1985, S. 717.
130 Vgl. ebd.
131 Vgl. u.a. Bauman: Tod, S. 7
132 Waldenfels: Topographie, S. 22.
133 Ebd.
134 Vgl. Lefèbvre: Produktion, S. 330f.
135 Vgl. Waldenfels: Topographie, S. 33f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

rungsformen. Waldenfels differenziert hier zwischen »alltäglicher Fremdheit«, die noch als Bestandteil der eigenen Formation klassifiziert werden kann, »struktureller Fremdheit«, die sich bereits außerhalb der Grenzen der eigenen Ordnung befindet, und »radikaler Fremdheit«, die nicht nur außerhalb der eigenen, sondern außerhalb jeglicher Klassifikation angesiedelt ist. Zu dieser letzten Form rechnet Waldenfels »Grenzphänomene« wie Tod oder Schlaf.[136] Grundsätzlich besitzt das »Fremde« das Potenzial zur Verunsicherung, die darin begründet sein mag, dass die bestehende Normierung und die inhärenten Sicherheiten erschüttert werden können:[137] „Das erste Erschrecken gilt immer dem Fremden. Fremdes signalisiert Störung, Verstörung, Unordnung. Und umgekehrt befremdet Unordnung, weil sie unseren Erwartungen den Boden entzieht und wir ohne bestätigende Erwartungen die soziale Orientierung verlieren.«[138]

Abhängig von dem Grad der Fremdheit verbleibt das oder der Fremde in einer abstrakt gehaltenen, objektiven – im Sinne von nicht individuellen – Zuschreibung, die ihn vom Eigenen trennt.[139] Auf der anderen Seite bieten Infragestellungen des obwaltenden Gesellschaftssystems auch Chancen auf neue Perspektiven.[140] Ab welchem Zeitpunkt von den Verstorbenen als »radikalen Fremden« gesprochen werden kann, ob dies generell eine korrekte Zuweisung darstellt, kann nicht Verhandlungspunkt dieser Arbeit sein, böte sich hingegen als weitergehende Fragestellung an. Dass sich die Wahrnehmung oder Zuordnung von Fremdheit nicht allein auf Personen beschränkt, stellt Waldenfels heraus, indem er anregt, auch über fremde Orte nachzudenken:

> »[S]o denken wir nicht an eine bloße Stelle im Raumnetz, die wir unter geeigneten Umständen selbst einnehmen könnten. Erst wenn ein Ort sich zu einem Eigenbereich zusammenzieht, der mir *unzugänglich* ist und dem ich *nicht angehöre*, kann er als fremd bezeichnet werden. In diesem Sinne ist jeder Fremdort als solcher exklusiv.«[141]

Ein solcher Ansatz lässt an das Konzept der Heterotopien denken, indem spezifische Charakteristika derselben, wie die Zugangsregulierung, aber auch die konkrete Position im gesellschaftlichen Gefüge angesprochen werden. Aber weder fremde Orte noch fremde Personen werden in der Regel widerstandslos von der sie umgebenden Gemeinschaft akzeptiert. Es besteht die Option, das Fremde in die Gesellschaft zu integrieren und damit den Status des Fremdseins abzumildern, indem eine übergeordnete Institution etabliert wird und das Fremde als Teilbereich unter das Ganze subsumiert wird. Dadurch verschwindet das Fremde zwar nicht, erfährt jedoch eine Form von Neutralisierung. Es kann aber auch durch die Zusammenfassung vertrauter Orte eine räumliche

136 Ebd., S. 35-37.

137 Vgl. Bauman: Angst, S. 13.

138 Willke, Helmut: Heterotopia. Studien zur Krisis der Ordnung moderner Gesellschaften, Frankfurt a.M. 2003, S. 7.

139 Vgl. Simmel: Soziologie, S. 767, 770; Rammstedt: Fremder, S. 215.

140 Vgl. Waldenfels: Topographie, S. 43f.; Stichweh schreibt den Fremden in einer Gesellschaft ein quasi-programmatisches Potenzial zu, indem er postuliert, dass Gesellschaften den oder das Fremde »formen«, um damit innovativ zu sein oder zu bleiben. Dies bedeutet zwar nicht, dass es »den Fremden« nicht gibt, beleuchtet aber die gesellschaftliche Verantwortung am Wahrnehmungsprozess (Stichweh: Ambivalenz, S. 129).

141 Waldenfels: Ortsverschiebungen, S. 113, [Herv. i. O.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Grundordnung geschaffen werden. Beide Optionen betrachtet Waldenfels indes nicht als entgegengesetzt.[142] An dieser Übertragung des Begriffes des Fremden auf Orte kristallisiert sich womöglich am ehesten die Bedeutung der Leichenhäuser heraus und verweist neuerlich auf Machos Ansatz der Einbindung der Toten in den Bereich der Lebenden zum Zweck der Regulierung.[143] Diese Lesart lässt Leichenhäuser als disziplinarische Instrumente erscheinen, die den Tod und die Toten kontrollieren und ihnen eindeutige räumliche und so auch gesellschaftliche Positionen zuweisen sollten.

Ungeachtet der Tatsache, dass hierbei der prozessuale Charakter dieser Entwicklung betont wird, kann die Entwicklung der intensivierten Fremdwerdung der Verstorbenen und dem sukzessiven Ausschluss aus dem Bereich der Lebenden mindestens bis ins 20. Jahrhundert unter Berücksichtigung der Leichenhäuser als zeitlichem Marker als relativ präzise greifbarer Zeitraum verstanden werden.[144] Die Leichenhäuser stellen aus diesem Grund gleichermaßen reale Orte als auch symbolische Indikatoren dieser Fremdwerdung der Toten dar. Und obwohl auch die Einrichtungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis heute als Heterotopien klassifiziert werden können, sind sie dies unter anderen Vorzeichen als jene der ersten Hälfte. Den späteren Instituten ist das Merkmal einer Annäherung an utopische Inhalte abhandengekommen.

IV.5.3 Disziplinierungsmaßnahmen und Leichenhauszwang

Wenn es an dieser Stelle um die Ambivalenz zwischen propagierter Zielsetzung und realer Gestaltung geht, so betrifft dies nicht nur die Modalitäten der Leichenhausnutzung und die Betrachtung der Personengruppen, sondern auch die Frage offener und versteckter Zwänge, die dabei umgesetzt wurden.

In den Debatten um die Leichenhäuser wurden frühzeitig zwei Forderungen erhoben, die sich, wenn auch bezogen auf unterschiedliche Ansätze, mit einem Wunsch nach Zwangsmaßnahmen verbanden. Zum einen wurde wiederholt eine obligatorische Nutzung der Einrichtungen insbesondere durch diejenigen postuliert, deren Wohnraum zu begrenzt war, um Leichen adäquat über einen längeren Zeitraum aufbahren zu können. Dies betraf notgedrungen den ärmeren Teil der Bevölkerung. Zweitens wurde die Forderung nach einer gesetzlichen Einführung von Leichenhäusern erhoben. Ein solch Anspruch war explizit an die staatlichen Behörden gerichtet. Zusätzlich dazu wurde in Ber-

142 Vgl. ebd., S. 115f.; Waldenfels: Topographie, S. 48-51.

143 Vgl. Macho: Todesmetaphern, S. 287, 296, 299.

144 Nur scheinbar konträr zu dieser Aussage kamen ab den 1840er-Jahren in England und Nordamerika Totenfotografien in Mode, die auf der Idee von privaten Totenminiaturen basierten, wie sie bereits seit dem 15. Jahrhundert in Flandern bekannt waren. Dabei wurden die Verstorbenen in Posen gesetzt, die lebenden Menschen glichen und Todeszeichen bewusst verschleiert. Das Ziel war jedoch, keine Auseinandersetzung mit dem Tod zu erreichen, sondern dem Verlangen nach einer ausgeprägten Erinnerungskultur zu entsprechen, vgl. Munforte: Trauerbilder, S. 76f., 85f., 161-163; Munforte: Body, S. 75-77, 79, 83, 88, 98f.; Hoffmann zeigt eine vergleichbare Entwicklung für den deutschsprachigen Raum ab Mitte des 19. Jahrhunderts auf, vgl. Hoffmann, Felix: Zwischen Leben und Tod. Inszenatorische und ikonografische Aspekte der postmortalen Fotografie, in: Peter Geimer (Hg.): UnTot. Existenzen zwischen Leben und Leblosigkeit, Berlin 2014, S. 139-161, hier S. 139f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

lin vereinzelt eine verpflichtende Bereitstellung von Leichenräumen durch die Vermieter*innen der Mietshäuser verlangt. Während die ersten beiden Forderungen repetitiv und über einen langen Zeitraum erhoben wurde, scheint das letzte Postulat nur sporadisch formuliert worden zu sein und wird daher im Kontext der beiden anderen Ansprüche mitbehandelt.

Forderungen nach einer Nutzungspflicht der Leichenhäuser

Obgleich die Leichenhäuser von Anfang an, spätestens jedoch seit dem Auftreten der ersten Choleraepidemie in Berlin, 1831/32, auch hygienischen Zwecken dienen sollten, wurde das Verlangen nach einem obligatorischen Gebrauch sowohl von kommunaler als auch von staatlicher Seite während des 19. Jahrhunderts vehement abgelehnt. Verlangen dieser Art wurden in Berlin zumeist von Privatpersonen erhoben, die auf das Geschehen um die Leichenhausfrage aufmerksam geworden waren. So geschehen in den 1830er-Jahren im Fall des Philosophen Schumann.[145] Schumann gebot konkret den Zwang zur Nutzung der Leichenhäuser. Dieses Verlangen wurde von den Staatsministerien jedoch nicht bestätigt.[146] Zeitgleiche Forderungen nach einer verpflichtenden Einstellung derjenigen Leichen, die in beengten Wohnverhältnissen aufgebahrt werden würden, wie sie von dem Armenarzt Pauli 1835 erhoben wurden, fanden ebenfalls nicht die Zustimmung des Magistrats.[147] Konsequent hielten die Behörden an der ablehnenden Haltung gegenüber einem Leichenhauszwang auch in den Folgejahren fest.[148] Als 1838 die Schenkung des Stadtrats Hollmann zum Bau des Leichenhauses auf dem Begräbnisplatz der Jerusalems- und Neuen Kirche verhandelt wurde, betonte die Deputation für das Medizinalwesen, dass eine »zwangsmäßige Benutzung des jetzt zu errichtenden [Leichenhauses, Anm. d. Aut.] auch nicht gestattet werden könne«.[149] Vergleichbare Bedenken gegen eine »Zwangsanstalt« hatte im Mai 1838 auch Minister von Altenstein erhoben.[150] Die Ablehnung gegenüber dem Leichenhauszwang geht auch aus einem Schriftverkehr zwischen dem Berliner Magistrat und dem Localverein für das Wohl der arbeitenden Klassen vom Oktober 1849 bis Januar 1850 hervor.[151] Darin

145 Vgl. Vorschläge, von Schumann, 4. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

146 Vgl. Minister des Innern, von Rochow, an den Kultusminister, von Altenstein, 5. Februar 1835, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

147 Vgl. Pauli an Minister von Altenstein, 30. Januar 1835, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

148 Nach Preu entspricht eine solche Grundhaltung der hufelandischen Definition einer medizinischen Polizei, die, differenziert nach Sicherheits- und Wohlfahrtsfunktion, keinerlei Pression gegenüber der Bevölkerung anwenden darf, vgl. Preu: Polizeibegriff , S. 247; dass hingegen auch im Bereich der Wohlfahrtspolizei Zwangsmaßnahmen genutzt wurden, führt Andreas Schulz vor, vgl. Schulz: Mäzenatentum, S. 251.

149 Deputation für das Medizinalwesen an Unbekannt, 8. Juni 1838, [Herv. i. O.], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 77.

150 MK, gez. von Altenstein, an KKPB, 28. Mai 1838, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 23.

151 Vgl. Localverein an Mag., 29. Oktober 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 218f.; Vorschläge, gez. Kalchbrenner, [1849], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 220f.; Mag. an Localverein, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227; Localverein an Mag., 23. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 233f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

wurde der Vorschlag einer obligatorischen Einführung von Leichenkammern in den Mietshäusern thematisiert.[152] Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung betonte der Magistrat, dass ein Diktat zur Nutzung von Einrichtungen der »Leichenaufbewahrung« in öffentlichen Häusern nicht durchsetzbar sei.[153] Als Grund wurde die generelle Ablehnung der Bevölkerung angeführt, die eine solche Umsetzung nicht denkbar machte. Dabei verwies der Magistrat explizit auf den Widerstand der Bevölkerung, während der zurückliegenden Choleraepidemie ihre Leichen herauszugeben. Um zusätzliche Leichenhäuser errichten zu können, bedurfte es nach Ansicht der Behörde eines Leichenhauszwangs, dagegen sprach sie sich jedoch vehement aus.[154]

Im Zuge der Deputation, die 1866 zusammenkam, um über die zukünftigen Richtlinien für Leichenhäuser zu beraten, kam das Thema erneut auf.[155] Die Ergebnisse der Recherchen über die Leichenhäuser in München, Frankfurt a.M. und Würzburg ergaben, dass ein Leichenhauszwang, über den man in Berlin offensichtlich zumindest nachgedacht hatte, an keinem der Orte konsequent praktiziert wurde. Lediglich im Fall von ansteckenden Krankheiten wurde hierbei eine Ausnahme gemacht.[156] Konträr dazu berichtet Moriz von Lasser, dass in München am 1. Juli 1862 eine polizeiliche Anordnung erlassen worden war, wonach die Toten, die an infektiösen Krankheiten verstorben waren, innerhalb von sechs Stunden ins Leichenhaus gebracht werden mussten. Alle anderen Leichen sollten innerhalb von zwölf Stunden nach erfolgtem Tod eingestellt werden.[157]

Die Behörden aus Würzburg informierten den Berliner Magistrat, dass in dem 1828 eingeweihten Leichenhaus ihrer Stadt in drei Fällen eine Pflicht zur Einstellung der Verstorbenen bestehen würde: Erstens, wenn der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden war; zweitens, wenn die Räumlichkeiten im Sterbehaus zu begrenzt waren, um dort Tote angemessen aufzubewahren, und drittens, wenn eine Geruchsbelästigung festgestellt würde. Für alle anderen Leichen war der Gebrauch der Einrichtung fakultativ.[158] Für das Bestattungs- und Friedhofswesen in Münster weist Schepper-Lambers eine obligatorische Nutzung der Institute erst für das erste Drittel des 20. Jahrhun-

152 Vgl. Localverein an Mag., 29. Oktober 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 218f.; Vorschläge, gez. Kalchbrenner, [1849], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 220f.

153 Mag. an Localverein, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227.

154 Vgl. ebd.

155 Aus den Akten wird ersichtlich, dass diesbezügliche Fragen von der Comfort-Deputation bereits 1864 diskutiert wurden, vgl. STVV an Mag., 20. Oktober 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 562, 569.

156 Vgl. Bericht der gemischten Deputation, 4. April 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 184-195, hier Bl. 185; im § 2 der »Todtenhaus-Ordnung der Stadt Frankfurt a.M. vom 10. Juni 1828« wird explizit festgehalten, dass die Benutzung der Einrichtung von »freier Entschließung« abhängt. Nur im Fall einer gesundheitlichen Gefahr für die Lebenden sollten einschränkende Maßnahmen ergriffen werden können (Zit. n.: Melchert: Entwicklung, S. 72f.).

157 Vgl. von Lasser, Moriz: Der neue östliche Friedhof zu München mit einer historischen Einleitung über das Münchener Begräbniswesen und die älteren Münchener Friedhöfe, München 1902, S. 1; Rädlinger: Tod, S. 100.

158 Vgl. I. Bürgermeister von Würzburg an Berliner Mag., 14. November 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 172-175, hier Bl. 172.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

derts nach.[159] Vielmehr hatte der Magistrat der Stadt noch 1874 festgestellt, dass ein Leichenhauszwang aus Gründen der Pietät nicht durchsetzbar sei.[160]

In Mannheim wurde bereits 1898 ein Leichenhallenzwang für die 1878 erbaute Einrichtung eingeführt. Darin war verfügt worden, dass sämtliche Leichen schnellstmöglich nach dem Tod dorthin geschafft werden sollten. Als Begründung für das Gebot wurde argumentiert, dass Pietätsgründe die Bewohner*innen, namentlich die Armen, von einer Einstellung abhalten würden. Der gesetzliche Zwang hingegen sollte das Empfinden animieren, es handle sich bei der Aufbahrung der Angehörigen im Leichenhaus um eine »Ehrenpflicht«.[161] Für Sachsen war eine Leichenhalle auf den Friedhöfen seit dem 20. Juli 1850 obligatorisch.[162] Eine Nutzung war dann verpflichtend, wenn der Wohnraum im Sterbehaus allzu begrenzt war, ein virulenter Krankheitsfall vorlag oder die Fäulnis bereits eingesetzt hatte.[163] Taberger sah insbesondere in ländlichen Regionen eine imparative Einbringung für angebracht an, unterstellte er doch, dass dort der Aberglaube zu groß sei, um sich auf eine freiwillige Überantwortung der Verstorbenen ins Leichenhaus verlassen zu können.[164] Anhand der Beispiele zeigt sich, dass den Forderungen nach einem Leichenhauszwang oftmals ein sozialdisziplinarischer Ansatz explizit gegenüber den Unterschichten zu Grunde lag. Hier wird – mit den sanitätspolizeilichen Bedenken argumentierend – ein paternalistischer Anspruch gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe sichtbar, der im Umgang mit Verstorbenen nicht selten ein unangemessenes bis infantiles Verhalten unterstellte. Der wiederholt vorgebrachte Standpunkt bürgerlicher Kreise, dass es sich bei den Leichenhäusern um genuin menschenfreundliche Projekte gerade für die Ärmsten der Gesellschaft handelte, kann bei der Frage um einen Leichenhauszwang bisweilen als Versuch entlarvt werden, primär disziplinierend und kontrollierend auf ebendiese einzuwirken.

Gänzlich anders war die Bewertung der Angelegenheit bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts bei Thiery ausgefallen. Dieser hatte ein zurückhaltendes staatliches Vorgehen in allen Angelegenheiten des Todes angemahnt und stattdessen auf eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung gedrungen, da ein unsachgemäßes Handeln von Seiten der Betroffenen zumeist auf Unkenntnis beruhte.[165]

Für Berlin ist belegt, dass der Polizeipräsident im April 1927 die Absicht verfolgte, aus hygienischen Gründen eine allgemeine Leichenhauspflicht einzuführen.[166] Rasch stellte

159 Vgl. Schepper-Lambers: Beerdigungen, S. 61-65.

160 Vgl. ebd., S. 63.

161 Keller, Volker: Der Hauptfriedhof. Die Gebäude des Hauptfriedhofs, in: Förderkreis historischer Grabstätten in Mannheim e.V. (Hg.): Die Friedhöfe in Mannheim. Wegweiser zu den Grabstätten bekannter Mannheimer Persönlichkeiten. Anläßlich des Einhundertfünfzigjährigen Bestehens des Mannheimer Hauptfriedhofs am 14. Juli 1992, Mannheim 1992, S. 35-47, hier S. 38f.; in Heidelberg erfolgte die Einführung einer obligatorischen Leichenhausnutzung bereits 1889, vgl. O.V.: Die Friedhöfe in Heidelberg. Führer durch die christlichen und jüdischen Friedhöfe, Frankfurt a.M. 1929, S. 36.

162 Vgl. Brunner: Handbuch, S. 105f.; Melchert: Entwicklung, S. 77.

163 Vgl. Brunner: Handbuch, S. 105f.

164 Vgl. Taberger: Scheintod, S. 45f.

165 Vgl. Thiery: Unterricht, S. 56f., 78.

166 Vgl. Polizeipräsident an Kreisarzt des Bezirks und Mag., 1. April 1927, LAB, MAG-G, A Rep. 001-02, Nr. 2301, Bl. 11.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

sich Widerstand gegen eine solche Maßnahme ein, der zuvorderst mit den zu erwartenden hohen Kosten für die Stadt begründet wurde. Zwar wurde die Sinnhaftigkeit einer obligatorischen Nutzung im Fall von ansteckenden Krankheiten anerkannt, eine solche Verpflichtung sollte indes nicht auf sämtliche Bewohner*innen der Stadt übertragen werden.[167] Daraufhin zog der Polizeipräsident seinen Vorschlag zurück. Im Hinblick auf die obligatorische Einstellung von Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben waren, bestanden bereits seit dem 8. Februar 1908 respektive dem 5. Januar 1912 entsprechende Polizeiverordnungen.[168] Durch die Polizeiverordnung vom 18. April 1933 wurde die Verwendung einer Leichenhalle (auch in Berlin) nur dort bindend, wo eine solche Einrichtung bereits existierte.[169] Aus einer solchen Forderung scheint indes nicht die Verpflichtung zur Errichtung von Leichenhallen erwachsen zu sein. So hatte ein Ministerialerlass vom 20. Januar 1892 lediglich festgehalten, dass der Bau von Leichenhallen von Staats wegen als wünschenswert, nicht jedoch zwingend erachtet wurde.[170]

Die Forderung nach einer gesetzlichen Einführung von Leichenhäusern

Einen gänzlich anderen Charakter als der beanspruchte Nutzungszwang der Leichenhäuser hat das Postulat nach einer gesetzlichen Einführung derselben. Hier richtete sich das Verlangen direkt an den Staat, der an seine Verantwortung gegenüber der Bevölkerung erinnert und zum aktiven Handeln ermahnt wurde. Forderungen an die kommunalen respektive staatlichen Behörden nach einer Bereitstellung von Leichenhäusern oder deren Empfehlungen zur Leichenhausnutzung an die Bevölkerung sind vielerorts bereits frühzeitig zu konstatieren.[171] Eine Begründung, die von den Behörden wiederholt gegen besagte Ansprüche angeführt wurde, war die mangelnde Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber den Instituten.[172]

Auf der anderen Seite gingen singuläre Bestrebungen nach einer gesetzlichen Einführung der Anstalten frühzeitig auch vom Staat aus, wie das vergebliche Bemühen des Königlichen Generaldirektoriums von 1792 belegt, für die deutschen Staaten allgemein und verpflichtend Leichenhäuser einzuführen.[173] Erneute staatliche Versuche einer derartigen Etablierung sind erst Anfang des 19. Jahrhunderts von einzelnen deutschen Regierungen zu konstatieren, wie 1825 durch die Regierung zu Magdeburg[174] und 1828 durch die Regierung zu Coblenz.[175] Bereits 1833 hatte Schumann seine Forderung zur

167 Vgl. Deputation des Gesundheitswesens an Mag., 2. Mai 1927, LAB, MAG-G, A Rep. 001-02, Nr. 2301, Bl. 14.

168 Vgl. Polizeipräsident an Mag., 21. November 1927, LAB, MAG-G, A Rep. 001-02, Nr. 2301, Bl. 21.

169 Vgl. Brunner: Handbuch, S. 15.

170 Vgl. ebd., S. 105.

171 Bezüglich der frühen staatlichen Erlasse des Erzherzogtums Österreich vgl. von Hempel-Kürsinger: Handbuch, S. 203.

172 Vgl. Derwein: Geschichte, S. 163, Stein: Leichenhaus, S. 112.

173 Vgl. Augustin: Medicinalverfassung (1818b), S. 149f.

174 Vgl. Königlich Preußische Regierung, 1. Abteilung, 7. Januar 1825, in: Augustin: Medicinalverfassung (1828), S. 523-526.

175 Vgl. Instructionen der Königl. Regierung zu Coblenz über die Einrichtung der Begräbnisplätze oder Kirchhöfe und deren polizeiliche Beaufsichtigung, 1. März 1828, in: F[riedrich] L[udwig] Augustin: Die Königlich Preußische Medicinalverfassung oder vollständige Darstellung aller, das Medicinal-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Errichtung von Leichenhäusern mit der Begründung an den Staat adressiert, dass dieser damit auch die eigenen Interessen schützen würde.[176] 1836 hatte der Berliner Arzt Lessing den Staat zur Schaffung von Leichenhäusern und gleichzeitig die Kommunalbehörden zu Maßnahmen der Zwangsnutzung der Einrichtungen ersucht.[177] Unterstützung fanden derlei Forderungen durch Artikel in den lokalen Zeitungen, in denen angeblich stattgefundene Vorfälle von Lebendig-begraben-Werden scheintoter Personen zur Untermauerung des Verlangens nach einer (gesetzlichen) Einführung von Leichenhäusern genutzt wurden.[178] Eher allgemein gehalten wurde das Bedürfnis 1846 von einem/einer anonymen Autor*in formuliert:

> »Und so wende ich mich denn: an jede Stadt an jede Land=Gemeinde; an alle Frennde [sic!] des Lichts und des Fortschrittes, und besonders an diejenigen, die den edlen, festen Willen mit der Thatkraft verbinden und Alles mit der Leuchte der Wahrheit beleuchten: prüfet auch hier, überzeugt Euch und handelt demnach!«[179]

Diejenigen Personen, die »Macht und Einfluß« hätten, so der/die Autor*in weiter, stünden in der Pflicht zu handeln.[180] Eine der vehementesten Befürworter*innen hinsichtlich der Forderung nach einer gesetzlichen Einführung von Leichenhäusern war Friederike Kempner. Sie thematisierte zeitlebens in ihren Gedichten die Gefahr des Scheintodes und bestand auf der Notwendigkeit, die Anstalten flächendeckend und von Staatswegen einzuführen.[181] Kempner bemühte sich, ihren Anspruch durch Verweise auf die legale Einführung der Pockenimpfung sowie die Schulpflicht in Preußen zu legitimieren.[182] Ohne eine statthafte Einführung der Institute sah sie ein Erreichen der Zielsetzungen der Leichenhäuser als unmöglich an.[183] Dabei führte die Sozialreformerin weniger kameralistische denn moralische Gründe an: »Die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Menschenwürde machen die zwangsweise Einführung der Leichenhäuser zur unerläßlichen Pflicht der Staatsregierung.«[184] Obzwar ein erster Antrag bereits am 29. September 1851 durch die Staatsbehörden mit der Begründung abgelehnt worden war, dass bereits ausreichend Leichenhäuser errichtet und generell hinreichende Maßnahmen getroffen seien, um ein Lebendig-begraben-Werden Scheintoter zu verhindern, »daß aber

---

wesen und die medicinische Polizei in den königlich Preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen. Fünfter Band, enthaltend die Medicinalverordnungen von 1828 bis 1832, Potsdam 1833, S. 75-79.

176 Vgl. Zweites Schreiben James Schumanns an [MK], 2. Juli 1833, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.]. Schumann spielt hierbei auf kameralistische Interessen des Staates an.

177 Vgl. Lessing: Unsicherheit, S. VIII.

178 So berichtet die *Vossische Zeitung* über einen angeblichen Fall von Lebendig-begraben-Werden in Hermannstadt, Siebenbürgen, und ruft die »dringende Pflicht« der Leichenhauserrichtung in Erinnerung (Vermischtes, in: Beilage zur VZ, 1. August 1839, Nr. 177, S. [8]).

179 G.H.: Licht bis an's Ende, oder ein Wort an alle deutschen Brüder!, Breslau 1846, S. 12, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

180 Ebd., S. 13.

181 Vgl. Kempner: Denkschrift (1851); Kempner, Friederike: Ist das Leben ein Gedichte, hg. v. Horst Drescher, Leipzig 1971, S. 63-66.

182 Vgl. Kempner: Denkschrift (1867), S. 101.

183 Vgl. ebd., S. 95.

184 Ebd., S. 101.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zu einer zwangsweisen allgemeinen Einführung von Leichenhäusern kein Grund vorliege«,[185] reichte die Dichterin ihre Denkschrift in den Jahren 1852, 1855, 1859 und 1868 abermals ein, um damit den König von ihrem Anliegen zu überzeugen.[186] In der wiederholten Ablehnung warf man Kempner vor, sich auf unwissenschaftliche und nicht belegte Fälle von angeblichem Scheintod zu beziehen. Keineswegs wurde damit die Sinnhaftigkeit von Leichenhäusern per se infrage gestellt;[187] ganz im Gegenteil erkannten die staatlichen Behörden diese namentlich in Bezug auf Seuchengefahren explizit an. Nur einer gesetzlichen Einführung stimmten die Regierungsbehörden nicht zu.[188]

Ein aus retrospektiver Perspektive verfasster Zeitungsartikel im *Berliner Tageblatt* betont, dass zu Beginn der 1870er-Jahre keine Verpflichtung zur Errichtung von Leichenhallen bestand. Aufgrund der hohen Kosten, die mit den Projekten einhergingen, sprach sich der Autor zumindest bei ärmeren Gemeinden für eine staatliche Unterstützung aus. Nach einer ausführlichen Abwägung aller Aspekte kommt der Autor zu dem Schluss, dass eine obligatorische staatliche Einführung von Leichenhäusern dringend notwendig sei.[189] Derselbe Autor hatte bereits 1864 zum verstärkten Bau von Leichenhäusern aufgerufen und in diesem Kontext an Kirchenvorstände, Bausachverständige, Bezirksvereine, Handwerksvereine als auch die kommunalen Behörden appelliert.[190]

Wie oben dargestellt wurde, begründete sich der Mangel an Umsetzung auf den wiederholten Verweis der Regierung(en), dass Zwangsmaßnahmen aus Gründen der Pietät unangemessen seien. Dies widerspricht zumindest auf den ersten Blick der »Polizeywissenschaft«, wie sie um die Wende zum 19. Jahrhundert propagiert wurde und explizit die Möglichkeit von Repressionen durch den Staat gegenüber der Bevölkerung vorsah.[191] Eine Erklärung für das zurückhaltende staatliche Vorgehen könnte neben der Sorge um die Bestreitung der anfallenden Kosten in der zweifachen Aufgabe der Polizei nach der Definition Hufelands zu finden sein. Zum einen galt es, Sicherheit zu gewährleisten; auf der anderen Seite war aber auch die Wohlfahrt der Bevölkerung maßgeblich, ein Umstand, der Sanktionen zumindest bedenklich erscheinen ließ.[192]

Die gesetzliche Einführung von Leichenhäusern wurde aus unterschiedlichen Gründen nicht umgesetzt. Nicht zu unterschätzen dürfte der Kostenfaktor gewesen sein, der zwar nur peripher in den entsprechenden Schriften diskutiert wurde, aber für den Staat

185 Kabinettsrat Mühler an König Wilhelm I., 1. Oktober 1868, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23501, [o.P.]; Kempner verstand ihr Anliegen hingegen keineswegs als Zwang. Explizit setzte sie sich in der 6. Auflage ihrer Denkschrift mit diesem Vorwurf auseinander und beteuerte, dass es sich vielmehr um eine »Schutzwehr für den Wehrlosen gegenüber der Gewalt oder dem Mißbrauch der Unwissenheit« handeln würde (Kempner: Denkschrift (1867), S. VII).

186 Vgl. Mühler an König Wilhelm I., 1. Oktober 1868, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23501, [o.P.].

187 Empfehlungen zur Errichtung von LH hatte es bereits frühzeitig gegeben, vgl. Schepper-Lambers: Beerdigungen, S. 61.

188 Vgl. Mühler an König Wilhelm I., 1. Oktober 1868, GStA PK, MGZ, I. HA Rep. 89, Nr. 23501, [o.P.].

189 Vgl. Leichenhallen, in: Berliner Tageblatt, gez. Dr. Ft., 14. September 1872, Nr. 256, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 66, Bl. 104.

190 Vgl. Leichenhallen, in: VZ, gez. F.t., 27. Juli 1864, Nr. 176, S. [8] (Forts.: Erste Beilage der gl. Zeitung, S. [1]).

191 Frevert: Krankheit, S. 30.

192 Vgl. Preu: Polizeibegriff, S. 247.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

problematisch gewesen sein dürfte, denn eine rechtliche Forderung hätte gleichfalls impliziert, dass der Staat auch entsprechende Einrichtungen zur Verfügung hätte stellen müssen. Die Vermutung einer solchen Interpretation liegt dann nahe, wenn das sonstige, oftmals restriktive Verhalten des Staates im Bereich von Beerdigungen und der Leichenfürsorge vornehmlich gegenüber den sozialen Unterschichten berücksichtigt wird.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

IV.6 Differenzen und Analogien

IV.6.1 Ideal und Wirklichkeit: Der tatsächliche Gebrauch der Berliner Leichenhäuser

Der Diskurs um die Notwendigkeit von Leichenhäusern wurde im Berlin des 19. Jahrhunderts wie andernorts auch polemisch und emotional aufgeladen ausgetragen. Dabei ging es nicht allein um die vielfach proklamierte Notwendigkeit einer gesetzlichen Einführung dieser Einrichtungen oder die Forderungen nach einem Leichenhauszwang, sondern ebenso um die Frage einer generellen Sinnhaftigkeit der Institution – insbesondere als Schutzort für Scheintote –; ein Ansatz, der wiederholt angezweifelt wurde.[1] Relevant in diesem Kontext sind zudem die tatsächliche Bereitschaft zur Nutzung der Institute durch die Bevölkerung, ausdrücklich durch die propagierten Zielgruppen, oder aber nachweisliche Widerstände dagegen. Es gilt die Frage zu klären, ob die ästhetischen, moralischen und humanistisch gesinnten Idealvorstellungen, die im Kontext der Leichenhäuser erhoben wurden, in aufklärerisches, späterhin ›modernes‹ Denken und Handeln umgesetzt werden konnten. An dieser Stelle spielen die gesellschaftlichen und sozialen Gruppen, die die Einrichtungen nutzten, eine ebenso wichtige Rolle wie die tatsächlichen Einstellungszahlen. Auch die Akzeptanz und Realisierung der inhaltlichen Ausrichtung der Leichenhäuser, das heißt ihre Funktion als Rettungsorte für potenzielle Scheintote oder als sanitätspolizeiliche Sicherheitsmaßnahme, muss an dieser Stelle zur Disposition stehen. Grundlegend soll bewertet werden, inwieweit die Leichenhäuser gemäß ihrer ursprünglichen Zielsetzung und ihrem faktischen Gebrauch als Erfolgsprojekte betrachtet werden können. Eindrücklich spiegelt sich die Problematik von idealistischer Bestrebung und gelebter Wirklichkeit in dem bereits angesprochenen öffentlichen Disput wider, der 1837 qua des Mediums der Tageszeitungen zwischen zwei anonymisierten Autor*innen geführt wurde. Nachdem am 4. Dezember 1837 in den *Berli-*

1 Vgl. Die Leichenhäuser betreffend, in: Kameralistische Zeitung, 22. November 1838, Stk. 49, Zeitungsausschnitt, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 78; Der Grabestod [Rezension], in: Erste Beilage zu den BN, gez.B., 20. Dezember 1837, Nr. 298, S. [1f.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nischen Nachrichten der Artikel »Der Grabestod« erschienen war,[2] in dem die mangelhafte Situation der Leichenhäuser in Berlin kritisiert wurde, erfolgte wenige Wochen darauf eine konträre Stellungnahme.[3] In dieser wurde der Vorwurf erhoben, dass ein wirkliches Bedürfnis nach Leichenhäusern in Berlin gar nicht bestünde, sondern die Forderung danach künstlich erzeugt werden würde, da sich die wohlhabenden Bürger*innen ebenso wie die Armen weigerten, ihre Angehörige in die Institute einzubringen. Im Gegensatz zu den meisten thematischen Texten wurde hier auch auf das Problem rekurriert, das bei einem tatsächlichen Wiedererwachen von Scheintoten eintreten könnte, indem eine Verletzung der Würde von geistlichen Handlungen befürchtet und zugleich auf die Gefühlslagen der wiedererwachten Scheintoten fokussierte wurde, die sich von ihrer Familie ausgestoßen fühlen mussten. Diese Antwort lieferte eine auf den ersten Blick nachvollziehbare Analyse dafür, warum die Einstellungszahlen in die Leichenhäuser nur allmählich im Verlauf des 19. Jahrhunderts angestiegen waren. So werden insbesondere Gründe der vorgeblich durch die Nutzung eines Leichenhauses verletzten Pietät angeführt, indem lang vertraute Bestattungsrituale wie auch religiöse Empfindungen dadurch infrage gestellt wurden. Die Frage bleibt zu klären, ob die im besagten Artikel verfasste Analyse richtig war und ob respektive wie sich Veränderungen im Arbeitszeitraum in der Akzeptanz oder Ablehnung der Einrichtungen niedergeschlagen haben.

Zielvorgaben und Erfolge in der Berliner Leichenhausfrage

Zumindest bis in die 1830er-Jahre verfolgten die Adepten der Berliner Leichenhausfrage primär das Ziel einer Rettung von Scheintoten in den Einrichtungen. Erst danach und dies auch nur schrittweise wurde dieser Zweck durch genuin hygienische Bestrebungen verdrängt. Damit stellt sich die Frage nach nachweislichen Erfolgen in Bezug auf den ersten Zweck. Kurz gesagt: Liegen Belege für Wiederbelebungen in den Einrichtungen vor? In den jährlich ab Februar 1840 erfolgten Anfragen des Magistrats bei jenen Einrichtungen, die über ein Leichenhaus verfügten, wurde neben den konkreten Einstellungszahlen auch der Erfolg bei den angestrebten Wiederbelebungsversuchen abgefragt.[4] Dieser Turnus setzte sich in den nachfolgenden Jahrzehnten fort. Ein Hinweis auf eine effektive Reanimation in einem Berliner Leichenhaus findet sich während des gesamten Arbeitszeitraumes nicht.[5] Damit kann die ursprüngliche primäre Zielsetzung der Einrichtungen als unerreicht festgehalten werden. Der Magistrat sah Mitte der 1860er-Jahre deshalb die Leichenhäuser aber keineswegs als verfehltes Projekt an, sondern bekräftigte vielmehr, dass von einem Scheitern nur dann die Rede sein könne, sofern die Leichenhäuser einzig mit dem Zweck der Verhütung des Lebendig-begraben-Werdens verbunden wären. Dies sei jedoch nicht der Fall, da sie dem Schutz der Gesundheit der Stadtbevölkerung dienten, indem die Leichen von den Lebenden getrennt würden. Zudem

2 Vgl. Der Grabestod, eingesandter Art., in: Beilage zu den BN, gez. H.K., 4. Dezember 1837, Nr. 284, S. [2].

3 Vgl. Der Grabestod [Rezension], in: Erste Beilage zu den BN, gez. B., 20. Dezember 1837, Nr. 298, S. [1f.].

4 Vgl. OB an KoFrK, die Ältesten der Judenschaft, VJNK u.a., 19. Februar 1840, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 105.

5 Vgl. Mag. an Ernest Gilon, 4. Oktober 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 310f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

betonte die Behörde die Sinnhaftigkeit von Leichenhallen, da sie der Trauergemeinde auf dem Friedhof Schutz vor der Witterung brächten.[6] Mit dieser Einschätzung kann in Bezug auf die Leichenhäuser erst dann von einem Erfolgsprojekt gesprochen werden, nachdem sich gegen Mitte des 19. Jahrhunderts der Paradigmenwechsel um und in den Einrichtungen hin zu einer genuin sanitätspolizeilichen Institution sowie einem Ort, der den Lebenden und nicht den Verstorbenen dienen sollte, vollzogen hatte.

Leichenhäuser als Indikatoren eines Wohlstandgefälles?

Die ersten Leichenhäuser respektive -zimmer entstanden in Berlin durch Subskriptionen innerhalb der Kultusgemeinden oder durch großzügige Einzelspenden. Diese Finanzierungsmodalität war bis zur Einführung des Leichenfuhrpachtfonds 1839 entscheidend. Erst für die Einrichtungen, die danach und aus den Mitteln des Fonds finanziert wurden, kann eine stärkere Einflussnahme des Magistrats, insbesondere in Bezug auf die Auswahl der zu fördernden Gemeinden und die räumlichen Lokalitäten postuliert werden. Die Art der Finanzierung ist relevant bei der Berücksichtigung der Frage, wo und wann Leichenhäuser in Berlin realisiert wurden. Jene Einrichtungen, die bis 1839 entstanden, waren Ausdruck eines tief empfundenen Bedürfnisses der jeweiligen Kultusgemeinden oder von engagierten Einzelpersonen. Obgleich die Kommunalbehörden bereits zu einem frühen Zeitpunkt Einfluss auf den Bau und die Unterhaltung der Institute nahmen, war dieser im Verhältnis zu späteren Zeiten, da die Finanzierung gänzlich vom Leichenfuhrpachtfonds abhing, gering. Die chronisch leeren Kassen vieler Kultusgemeinden führten dazu, dass die Umsetzung eines Leichenhausprojektes oftmals nur durch den Fonds möglich war. Dies bedeutete allerdings auch, dass die Kommunalbehörden maßgeblich mitentscheiden konnten, wo die Gebäude errichtet wurden.

Was dies unter der Prämisse der propagierten Zielsetzung, Leichenhäuser primär für die arme Stadtbevölkerung zu erbauen, hieß, zeigt sich auch an der geografischen Verteilung der Anstalten im Stadtbild. In der Friedrichstadt, die sich ab der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend zu einem wohlhabenden Bezirk entwickelte,[7] waren die Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde, die Jerusalems- und Neue Kirchengemeinde sowie die Französisch-Reformierte-Kirchengemeinde beheimatet. Die Leichenzimmer respektive -häuser der drei genannten Gemeinden wurden in den Jahren 1825 bis 1839 eingerichtet. Die Bevölkerung der Dorotheenstadt, in der die gleichnamige Kirchengemeinde auf ihrem Friedhof in der Liesenstraße im Jahr 1844 ein Leichenhaus erbaute, kann weitestgehend der Oberschicht zugeordnet werden.[8] In den Stadtvierteln Berlin und Cölln sowie Neu-Cölln siedelten verstärkt Kaufleute, Manufakturunternehmer und

6 Vgl. ebd.

7 Vgl. Grzywatz: Stadt, Bürgertum, S. 434, 470f.; hier lebten um 1830 beinahe ein Viertel aller Berliner Stimmberechtigten, vgl. ebd., S. 434, Tab. 2: Wahlberechtigte in den Stadtvierteln, in: Pahlmann: Anfänge, S. 132.

8 Vgl. Schultz: Sozialgeschichte, S. 304; Pahlmann bezieht in seine Interpretation der unterschiedlichen Berliner Bezirke auch die Bereitschaft zur Wahlbeteiligung für die Jahre 1828 bis 1830 mit ein und stellt heraus, dass diese in den tendenziell ›ärmeren‹ Bezirken höher ausfiel, vgl. Pahlmann: Anfänge, S. 129f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

wohlhabende Handwerker.[9] Hier fanden sich sowohl die Gemeinden der Domkirche, der St. Petrikirche als auch der Nicolai- und Marienkirche.

Damit kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Einrichtungen der frühen Phase, das bedeutet von 1794 bis zur Einführung des Leichenfuhrpachtfonds 1839, tendenziell auf den Begräbnisplätzen jener Kultusgemeinden realisiert worden waren, die sich aus einer mehr oder weniger eindeutig nachgewiesenen wohlhabenden Bevölkerung zusammensetzten. Diese Aussage wird auch nicht durch den Verweis auf den als Leichenzimmer mitverwendeten Tahara-Raum der Jüdischen Gemeinde auf ihrem 1827 neu errichteten Friedhof vor dem Schönhauser Tor oder aber das Leichenhaus der Armendirektion vor dem Landsberger Tor von 1839/40 infrage gestellt. Obgleich sich der neue jüdische Friedhof und die entsprechende Gemeinde in der Oranienburger Vorstadt befanden, die im 19. Jahrhunderts als Wohnquartier verstärkt den Unterschichten diente,[10] existierten in den sonstigen ausgewiesenen Armenquartieren Berlins diesem Zeitpunkt noch keine Leichenhäuser.

Frühzeitig angestrebte Projekte, die diesen Mangel beheben sollten, wurden nicht realisiert.[11] Die Rosenthaler Vorstadt wurde als unzweideutiger Arbeiter*innnenbezirk der Stadt angesehen und war gleichsam berüchtigt für die in den 1820er-Jahren entstandenen Mietskasernen, die als unhygienische und überfüllte Wohnquartiere verrufen waren.[12] Mit dem Verweis auf diesen Missstand schloss der Localverein für das Wohl der arbeitenden Klassen sein Schreiben vom 23. Januar 1850 an den Magistrat.[13] Dass sich in dieser Hinsicht auch 1866 noch nicht allzu viel verändert hatte, belegt das Schreiben der St. Elisabeth-Kirchengemeinde an den Magistrat vom 21. März 1866, in dem die in der ärmlichen Rosenthaler Vorstadt gelegenen Kirchengemeinde zum wiederholten Mal auf die Errichtung eines Leichenhauses drang.[14]

Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts hob sich dieser anfängliche Trend allmählich auf und es wurden auch Anstalten in denjenigen Gemeinden erbaut, in denen die Bevölkerung zu einem großen Prozentsatz als arm bezeichnet werden kann. Doch war dies, wie der Fall der St. Elisabeths-Kirchengemeinde zeigt, nicht selten mit langjährigen Auseinandersetzungen verbunden. Dieser Wandel kann auch mit dem sanitätspolizeilichen Paradigmenwechsel Mitte des 19. Jahrhunderts begründet werden. Damit muss aber zumindest für die ersten Jahrzehnte der im Wesentlichen von den bürgerlichen Schichten propagierte Impetus, Leichenhäuser in Berlin eigens zur Wohlfahrt der ärmeren Bevölkerung erbauen zu wollen, infrage gestellt werden. Solange der Schutz von Scheintoten im Vordergrund der Bemühungen stand, scheinen die Einrichtungen zu großen Teilen eher jenen Bevölkerungsschichten gedient zu haben, die das Dispositiv um die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden bestimmt hatten – den Angehörigen der bürgerlichen Schichten. Erst als die Bedrohung durch die Cholera und die Möglichkeit einer ver-

9 Vgl. Schultz: Sozialgeschichte, S. 305.

10 Vgl. Grzywatz: Stadt, Bürgertum, S. 435; Grzywatz: Stadt, Verstädterung, S. 199; Schwippe/Zeidler: Dimension, S. 240.

11 Vgl. Kaufmann Behrend an Mag., 25. September 1837, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 31-33.

12 Vgl. Geist/Kürvers: Mietshaus, S. 76-169, 209-214.

13 Vgl. Localverein an Mag., 23. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 233f.

14 Vgl. VEK an Mag., 21. März 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 116, Bl. 218b.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

besserten Kontrolle derselben mittels der Leichenseparation in den Leichenhäusern an Bedeutung gewannen, scheinen auch die Wohnquartiere der Unterschichten verstärkt bei der Frage nach einer Notwendigkeit von Leichenhäusern berücksichtigt worden zu sein. Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts stieg nicht allein die Nutzung der Institute stetig an, auch die Anzahl der Einrichtungen nahm in Berlin deutlich zu (Tab. 1-3). So verweist ein Artikel in der *Vossischen Zeitung* vom 30. Januar 1889 nicht allein auf das gestiegene Quantum der Leichenhallen im Berliner Stadtgebiet,[15] sondern veranschaulicht auch, dass gegen Ende des 19. Jahrhunderts die bisher vernachlässigten Quartiere der Arbeiter*innenschaft über Leichenhäuser verfügten.[16]

Zur Analyse der Einstellungszahlen

Nicht ohne Resignation bemängelte der Localverein für das Wohl der arbeitenden Klassen im Januar 1850, dass der Magistrat theoretisch die Bedeutung der kostenfrei nutzbaren Leichenhäuser für die Armen anerkannt, diese Projekte praktisch hingegen nicht vorangetrieben hatte.[17] Der Verein führte das Pietätsempfinden in der Bevölkerung als einen entscheidenden Faktor der Ablehnung der Architekturen auf. Zudem wurde eine verfehlte Informationspolitik von Seiten des Magistrats konstatiert, da diesem vorgeworfen wurde, dass große Teile der Bevölkerung nicht ausreichend über die Existenz und Nutzungsbedingungen der Einrichtungen in Kenntnis gesetzt worden waren. Auch die Art der Aufnahme und Behandlung der Leichen in den Anstalten wurde explizit als pietätlos bemängelt.[18] Hinzu kam die konkrete Sorge der Angehörigen der Unterschichten, ihre Verstorbenen könnten fern ihrer eigenen Einflussmöglichkeit zu anatomischen Zwecken missbraucht werden.[19] Als positives Beispiel eines gelungenen Projektes wurde das Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche angeführt, das sowohl aufgrund seiner Nähe und Anbindung zur Stadt als auch des ästhetischen Erscheinungsbildes wegen eine regelmäßige Einstellungspraxis zu verzeichnen hätte.[20]

Mit diesen Ausführungen wird die Problematik der geringen Nutzungsrate der Berliner Leichenhäuser annähernd ein halbes Jahrhundert, nachdem die erste Einrichtung dieser Art in der preußischen Hauptstadt etabliert worden war, auf den Punkt gebracht. Für die Jahrzehnte nach der Eröffnung des ersten Leichenhauses 1794 fallen die Nutzungszahlen sämtlicher Berliner Einrichtungen minimal aus, wenn an dieser Stelle auch

15 Vgl. Auflistung der LH in Berlin, in: Offizielle Bekanntmachungen, in: Dritte Beilage zur VZ, gez. Mag., 30. Januar 1889, Nr. 49, S. [5f.].

16 So verfügte die Sophienkirche über zwei LH, die St. Philippus-Apostel-Kirche über eines, auf dem Wedding existierte ein LH, St. Elisabeth besaß zwei Einrichtungen und die Zions-Kirche eines in Weißensee, St. Nazareth am Plötzensee besaß ein LH und die Jüdische Gemeinde an der Schönhauser Allee und in Weißensee zwei, vgl. Auflistung der LH in Berlin, in: Offizielle Bekanntmachungen, in: Dritte Beilage zur VZ, gez. Mag., 30. Januar 1889, Nr. 49, S. [5f.]; alle diese Kirchengemeinden gruppierten sich im nördlichen Teil der Stadt.

17 Vgl. Localverein an Mag., 23. Januar 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 233f.

18 Vgl. ebd.

19 Vgl. ebd.

20 Vgl. ebd.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

berücksichtigt werden muss, dass die vorhandenen Angaben nicht vollständig vorliegen.[21] Für das erste Leichenhaus der St. Petri-Gemeinde konnten von 1794 bis 1798 neun Leichenaufnahmen festgestellt werden.[22]

In einer Randnotiz auf einem Schreiben des Probstes Brinkmann von der St. Hedwig-Gemeinde an den Magistrat von 1841 heißt es, dass in die vier bestehenden Leichenhäuser[23] von 1825 bis 1840 insgesamt lediglich 24 Leichen eingestellt worden waren,[24] wobei allein 17 Aufnahmen aus den Jahren 1838 bis 1840 stammten.[25] Und in einem Bericht an den Magistrat bemängelte der St. Petri-Kirchenvorstand am 31. Januar 1841, dass in den drei Jahren ihres Bestehens die Einrichtung der Gemeinde vor dem Landsberger Tor lediglich dreimal genutzt worden war und dies nicht einmal zum eigentlichen Zweck – den man in der Rettung von Scheintoten vermuten darf –, sondern in Fällen beengter Wohnsituationen, die hygienische Überlegungen hervorgerufen hatten.[26] Korreliert man diese Einstellungszahlen mit der jährlichen Mortalitätsrate Berlins der entsprechenden Jahre,[27] so ergibt sich eine Einstellungsquote von weit unter 0,05 Prozent (Tab. 2). Zahlen über die aufgenommenen Leichen in sämtlichen Leichenhäusern liegen erst ab 1840 in Form der offiziellen Abfrage des Magistrats bei den Leichenhausbetreibern vor.[28] Für die Vorgängerjahre ist zwar die Anzahl der eingestellten Leichen bekannt, eine Zuordnung zu den einzelnen Leichenhäusern ist hingegen nicht in jedem Fall möglich. So vermeldete das Kirchenkollegium der Dreifaltigkeitskirche 1841 an den Magistrat, dass das Leichenzimmer, seitdem es 1825, eingerichtet worden war, insgesamt in nur zwei Fällen genutzt worden war.[29] Eine jahrgenaue Zuordnung der Leicheneinstellungen kann somit nicht erfolgen. Ausgehend von 1841 ergibt sich eine stetig ansteigende Einstellungsquote von anfänglich 0,09 Prozent sämtlicher Anstalten in Korrelation zur Gesamtmortalität des Jahres bis zu einer Quote von 15,61 Prozent für das Jahr 1871

21 So fehlen Angaben darüber, ob und wenn ja, wie oft, das erste LH nach 1797 genutzt worden war. Konkrete Zahlen liegen dann erst wieder ab 1825 vor, vgl. Tab. 3.

22 Vgl. Atteste und Verzeichnis der Carantene Leichen, o.J., ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

23 Dabei musste es sich um das Leichenzimmer der Dreifaltigkeitskirche, das LH der JNK, dem LH der St. Petrikirche vor dem Landsberger Tor sowie um das Leichenzimmer der Französisch-Reformierten-Kirche gehandelt haben.

24 Vgl. Inland, in: VZ, 9. März 1841, Nr. 57, S. [6]. Obgleich hier 25 eingestellte Leichen angegeben werden, handelte es sich tatsächlich nur um 24, wie die Angaben der beteiligten Kirchengemeinden zeigten, vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 107-111.

25 In den Jahren 1838, 1839 und 1840 wurde in das LH der St. Petri-Gemeinde vor dem Landsberger Tor jeweils nur eine Leiche aufgenommen. 1839 waren es sechs Leichen in das LH der JNK, 1840 nur acht für dieselbe Kirchengemeinde, vgl. VJNK an Mag., 19. Januar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 107; VPK an Mag., 31. Januar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 110.

26 Vgl. VPK an Mag., 31. Januar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 110.

27 Die Steigerung der Mortalitätsrate kann mit dem Wachstum der Stadtbevölkerung durch Migrationsbewegungen und die Angliederung neuer Stadtteile begründet werden. Die totale Sterberate Berlins soll ebenso wie das Bevölkerungswachstum an dieser Stelle keine weitere Beachtung finden und gilt lediglich als Referenzwert bei der Betrachtung der Akzeptanz der LH.

28 Vgl. Mag. an Kultusgemeinden, die über ein LH verfügten, 19. Februar 1840, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 105.

29 Vgl. KDK an Mag., 18. Januar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 108.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

(Tab. 2). Am Ende des Bearbeitungszeitraumes wurde somit knapp ein Sechstel der verstorbenen Stadtbevölkerung in die zu diesem Zeitpunkt bestehenden 25 Leichenhäuser eingestellt (Tab. 1-2). In Anbetracht der über eine lange Zeit vorherrschenden und ausgeprägten Abneigung weiter Teile der Einwohner*innenschaft gegenüber den Institutionen kann dieses Ergebnis durchaus als Erfolg gewertet werden.

Für die Anhänger*innen der Leichenhausidee hingegen wird insbesondere unter Berücksichtigung der Hygienebewegung und den wiederholten Choleraepidemien dieser Einstellungswert enttäuschend gewesen sein.

Bemerkenswert sind diese Daten dann, wenn eine Korrelation der Cholerajahre mit den Einstellungszahlen in die Leichenhäuser vorgenommen wird. Hier zeigt sich bis 1866 keine ausgeprägte Wechselwirkung zwischen den Werten der Mortalität von Cholerakranken und gesteigerten Einstellungszahlen. Mit dem schweren Seuchenzug von 1866 kann erstmals eine höhere Aufnahme in die Leichenhäuser festgestellt werden (Tab. 2). Das Seuchenjahr 1837, das Dettke für Berlin aufgrund der hohen Sterblichkeitswerte als das gravierendste des 19. Jahrhunderts betrachtet,[30] hatte offensichtlich keine gesteigerte Unterbringung bewirkt. Und auch die Cholerajahre 1848, 1849 oder 1855, die allesamt vierstellige Mortalitätszahlen aufwiesen,[31] lassen keine intensivierte Nutzung der Berliner Leichenhäuser erkennen. Daraus kann gefolgert werden, dass trotz der postulierten epidemischen Gefahr eine deutliche Akzeptanz der Leichenhausnutzung während dieser Krisenzeiten erst ab der Mitte der 1860er-Jahre in Berlin konstatiert werden kann.

Einstellungsgruppen

Die Berliner Leichenhäuser waren primär für die Angehörigen der Unterschichten angedacht. Kaum eine der Publikationen, die sich mit dem Thema gegen Ende des 18. respektive zu Beginn des 19. Jahrhunderts auseinandersetzte, versäumte es, auf diesen Umstand hinzuweisen.[32] Um zu ermitteln, ob die Leichenhäuser tatsächlich verstärkt von dieser Zielgruppe frequentiert und damit der propagierten Intention gerecht wurden, bietet sich eine Analyse der Einstellungslisten an.

Für das 1794 eröffnete Leichenhaus ist als erste eingestellte Leiche die Aufnahme einer Madame Magdorf am 1. April 1794 verzeichnet.[33] In den Monaten darauf wurde Frau Majorin von Schmidt, die Ehefrau des Rektors der Kunstakademie Gottlieb Daniel Friedrich Berger (1744-1824)[34] sowie die Ehefrau des Oberamtmannes Koepke aufgenommen.[35] Durch diesen kurzen Querschnitt der ersten Jahre des Bestehens des Leichenhauses ergibt sich ein nur vages Bild derjenigen Personen, die die Einrichtungen zu nutzen pflegten. Hier kann mit Vorsicht angenommen werden, dass zuvorderst die

30 Vgl. Dettke: Hydra, S. 214.

31 Vgl. ebd.

32 Vgl. u.a.: Leichenhausordnung-Ordnung für die Provinzial-Hauptstadt Fulda, § 1, in: Schneider: Leichenhaus, S. 83; Speyer: Möglichkeit, S. 48.

33 Vgl. Atteste und Verzeichnis der Carantene Leichen, o.J., ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

34 Vgl. Ehrenmitglieder, Gottlieb Daniel Friedrich Berger: Akademie der Künste Berlin, https://www.adk.de/de/akademie/mitglieder/suche.htm?we_objectID=54054, Zugriff: 28.12.2019.

35 Vgl. Atteste und Verzeichnis der Carantene Leichen, o.J., ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

mittleren und höheren gesellschaftlichen Schichten vertreten waren. Eine parallele Belegung mehrerer Leichen kann nicht konstatiert werden, was jedoch auf die geringen Nutzungszahlen zurückgeführt werden kann.

Mustergültig stellt sich die Situation einer umfassenden Untersuchung im Fall des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche dar. Obgleich ein Gebrauch der Einrichtung durch unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen bereits in den ersten Jahren des Leichenhauses nachgewiesen werden kann, scheinen doch die Angehörigen der bürgerlichen Schichten und gegebenenfalls des Adels einen erheblichen Teil der eingestellten Leichen ausgemacht zu haben.[36] Schon am 6. September 1839 wurde die Aufnahme des verstorbenen russischen k.k.-Gesandten Jossias Heinrich von Neuen gemeldet.[37] Im Jahr 1842 erfolgte die Einstellung des Geheimen Kriegsrates Carl Friedrich Landien[38] sowie der Ehefrau des Oberlandes- und Gerichtshofspräsidenten a.D., Carl August von Alsleben (1770-1855).[39] Zu einem frühen Zeitpunkt, im Juli 1840, findet sich zudem der Nachweis ortsfremder Verstorbener, wie der Fall des Medizinstudenten Johannes Gottfried Bulmering aus Riga belegt.[40] Diese Tendenz setzt sich später fort.[41]

Auf den Vertrag des Leichenhauses mit dem benachbarten Erziehungshaus für sittlich verwahrloste Kinder sowie der Rother-Stiftung wurde bereits hingewiesen.[42] Dass diesem Kontrakt gemäß in der Folgezeit gehandelt wurde, ist durch den Nachweis der Unterbringung zahlreicher Kinder und Jugendlicher aus dem Erziehungshaus belegt.[43] Die Einstellungslisten zeigen an, dass es eine gleichzeitige Aufbahrung von Verstorbenen unterschiedlicher sozialer Schichten in das Leichenhaus gegeben hat, dabei steht keineswegs fest, dass die Toten auch gemeinsam in den Leichensälen aufgebahrt worden sind. In den Anfangsjahren nach der Eröffnung der Einrichtung, hier dargestellt am Jahr 1842, lagen zwischen der Aufnahme von Verstorbenen stets einige Tage. Dabei kann

36 Vgl. Liste der im LH der JNK für das Jahr 1842 aufgenommene Leichen, 2. Januar 1843, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 158.

37 Vgl. nicht adressiertes Schreiben des Küsters Wilberg der JNK, 6. September 1839, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 80.

38 Vgl. nicht adressiertes Schreiben vom Küster Wilberg, 21. Januar 1842, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 133.

39 Vgl. nicht adressiertes Schreiben vom Küster Wilberg, 27. Februar 1842, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 134.

40 Nicht adressiertes Schreiben vom Küster Wilberg, 2. Juli 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 113.

41 Am 26. Januar 1846 teilte der Totengräber Retzdorff in einem nicht adressierten Schreiben mit, dass die Leiche des Gutsbesitzers Herr von Bergen aus Mecklenburg ins LH aufgenommen worden war, vgl. ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 207; am 2. Juni 1849 folgte der Hinweis, dass eine Person namens Schröder aus Stettin eingestellt worden war, vgl. ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 259 R.; Einstellungsliste des LH der JNK für 1849, gez. Totengräber Retzdorff, 25. Dezember 1850, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 273.

42 Vgl. »Das Leichenhaus« betitelter Bericht respektive Textentwurf vom Ministerium und VJNK, April 1842, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 136f.; Das Leichenhaus, in: Beilage zu den BN, gez. Ministerium und VJNK, 19. April 1842, Nr. 90, S. [1].

43 Vgl. den Hinweis des Totengräbers Retzdorff über die Aufnahme von Caroline Himel, Zögling aus dem Erziehungshaus, 24. Januar 1844, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 169, sowie über die Einstellung des zwölfjährigen Zöglings Friedrich Wilhelm Schmidt am 14. März 1845, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 195.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

nicht geklärt werden, ob dies dem Zufall entsprach – dafür könnten die geringen Einstellungszahlen sprechen – oder aber intendiert war. Unter diesen Umständen erfolgte keine parallele Aufbahrung von Leichen.[44] Vergleichbare Aussagen können für das Jahr 1843 getroffen werden.[45] In den Folgejahren zeigt sich eine starke Nutzung von tendenziell bürgerlichen Schichten. Am 20. Januar 1844 wurde die Leiche des Hofrats Krüger, am 24. Januar die des Geheimen Oberfinanzrates Ludoff aufgenommen;[46] am 13. Februar 1846 die der Frau Postdirektorin Friederike Christine Pschepius.[47] Auch die Einstellungsliste für das Jahr 1846 lässt den oben konstatierten zeitlichen Abstand zwischen der Beherbergung der einzelnen Leichen erkennen.[48]

Mit der Leiche des Arbeitsmanns Bügelsack am 20. Dezember 1846 scheint erstmals eine ausgewiesene Leiche aus den ›unteren‹ sozialen Schichten in das Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche aufgenommen worden zu sein,[49] aber noch zu Beginn der 1850er-Jahre waren Leichen der Unterschichten in der Minderheit. So steht die Aufnahme des Arbeitsmannes Dehmel im deutlichen Gegensatz zur Dominanz von Verstorbenen, die dem Mittelstand respektive den ›höheren‹ Schichten angehörten.[50] Gleiches lässt sich für 1852 festhalten.[51] Diese Wahrnehmung wird durch zeitgenössische Aussagen zur Berliner Situation bestätigt. So verteidigte sich der Magistrat am 8. Dezember 1849 gegenüber dem Localverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, der zuvor die Klage erhoben hatte, dass es insbesondere für die ›armen‹ Stadtviertel Berlins keine Leichenhäuser geben würde, mit dem Hinweis darauf, dass die Angehörigen der Unterschichten die Anstalten meiden würden und die Institute bisher zum überwiegenden Teil von Fremden und Mitgliedern der ›höheren‹ Schichten frequentiert würden. Die geringe Verwendung der Leichenhäuser sei somit auf die Ablehnung der »Almosenempfänger« zurückzuführen.[52] Zumindest die Aussage des Magistrats, dass ein großer Teil der eingestellten Verstorbenen ortsfremd war, findet sich in den Einstellungslisten nicht bestätigt. Dort sind zwar wiederholt Leichname von Personen aus anderen Städten oder dem Ausland verzeichnet,[53] die Gesamtanzahl dieser Verstorbenen ist jedoch gering. Dass ei-

44 Vgl. Liste der im LH der JNK für das Jahr 1842 aufgenommene Leichen, 2. Januar 1843, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 158.

45 Vgl. Liste der im LH der JNK für das Jahr 1843 aufgenommene Leichen, 1. Februar 1844, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 167.

46 Vgl. nicht adressiertes Schreiben, gez. Rieck, 24. Januar 1844, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 171; nicht adressierte und nicht unterzeichnete Liste der für das Jahr 1844 in das LH der Gemeinde aufgenommenen Verstorbenen, vgl. ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 194.

47 Vgl. Notiz des Totengräbers Ebel, 15. Februar 1846, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 209.

48 Vgl. Einstellungsliste des LH der JNK für 1846, gez. Totengräber Retzdorff, 26. Januar 1847, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 228.

49 Vgl. ebd.

50 Vgl. Einstellungsliste des LH der JNK für 1847, gez. Totengräber Retzdorff, 1. Februar 1848, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 243.

51 Vgl. Einstellungsliste des LH der JNK für 1852, gez. Totengräber Retzdorff, 19. Dezember 1852, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 13.

52 Mag. an Localverein, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227.

53 Vgl. VJNK an Mag., 30. Januar 1845, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 160; VDsK an Mag., 28. Januar 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 170; Dorotheenstädtischen Kirche an Mag., 28. Januar 1847, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 193.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

ne solche Verlagerung auf die Angehörigen der höheren gesellschaftlichen Schichten keineswegs überall üblich wurde respektive sich in den späten 1860er-Jahren eventuell bereits relativiert hatte, zeigt ein literarischer Verweis auf das Leichenhaus in Straubing, in Niederbayern, für das der *Generalbericht über die Sanitäts-Verwaltung im Königreiche Bayern* für das Jahr 1868 konstatiert, die Einrichtung würde nur wenig von wohlhabenden Mitgliedern der Gesellschaft genutzt, wohingegen die »Stadt-Armen« dort verstärkt Aufnahme fänden.[54]

1850 stiegen die Einstellungszahlen allmählich an. Nun sind auch zunehmend Angehörige der unteren Gesellschaftsschichten für das Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche greifbar, wie das Dienstmädchen Krüger, der Töpfergeselle Scholoff oder der Fabrikarbeiter Kosky, die alle 1850 im Leichenhaus Aufnahme fanden.[55] Dennoch überwogen noch immer die mittleren und höheren gesellschaftlichen Schichten.[56] Ab 1862 finden sich keine Angaben mehr in den Listen der Einrichtung, wann und wie lange die Leichen eingestellt waren. Nun sind nur noch die Namen der Toten, das Geschlecht und der Beruf respektive Stand ablesbar.[57] Ebenso wie im Vorjahr scheint das Leichenhaus auch 1862 tendenziell eher von den Angehörigen höherer Schichten genutzt worden zu sein.

Für die weiteren Berliner Institute finden sich nur wenige ergiebige Informationen hinsichtlich der aufgenommenen Personengruppen.[58] Über das 1844 eröffnete Leichenhaus der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde liegen Hinweise über die Verstorbenen aus den Jahren 1845 bis 1852 vor. Hier zeigt sich ebenfalls, dass eine Aufnahme von orts- oder parochiefremden Leichen regulär betrieben wurde, wie im Fall der aus Königsberg stammenden Professorengattin Drumann veranschaulicht werden kann, die in einem Berliner Gasthof verstorben war.[59] Bemerkenswert ist hierbei die Einstellungsliste für das Cholerajahr 1848. Von den sieben eingebrachten Leichen dieses Jahres waren

54 Leichenhäuser, Begräbnißplätze, in: Generalbericht über die Sanitäts-Verwaltung im Königreiche Bayern. Im Auftrage des k. b. Staatsministeriums des Innern aus amtlichen Quellen bearbeitet von Carl Friedrich Majer, 2. Bd., die Jahre 1859/60 und 1860/61 umfassend, München 1868, S. 157-159, hier S. 157.

55 Reinhard Rürup verweist auf das dreiklassige Steuersystem von 1848/49, demnach Fabrikarbeiter und Hauspersonal zu der Kategorie mit dem geringsten Einkommen gehörten. Obgleich diese Steuerklassen sich nicht in Gänze mit den »sozialen Klassen« deckten, interpretiert Rürup diese bereits als »neue Klassenverhältnisse«. (Rürup, Reinhard: Deutschland im 19. Jahrhundert 1815-1871, 2. durchges. und bibliografisch erg. Aufl. (Deutsche Geschichte, Bd. 8), Göttingen 1992, S. 88).

56 Vgl. Einstellungsliste des LH der JNK für 1850, gez. Totengräber Retzdorff, 4. Dezember 1851, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 275; Einstellungsliste des LH der JNK für das Jahr 1853, gez. Totengräber Retzdorff, 4. Dezember 1853, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 43.

57 Vgl. Einstellungsliste des LH der JNK für das Jahr 1862, gez. Totengräber Dietrich, 31. Januar 1863, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 96. Darunter finden sich folgende Angaben: Rittergutsbesitzer, Amtmann, Königl. Kutscher, Schuhmachergesell, Seidenfabrikantentochter, Justizratswitwe, Staatsanwalt, aber auch Arbeitsleute.

58 Vgl. VPK an Mag., 31. Januar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 110; KoFrK an Mag., 8. Februar 1841, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 111; KoFrK an Mag., 27. Januar 1851, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 262.

59 Vgl. VDsK an Mag., 28. Januar 1847, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 193.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

nachweislich fünf an der Krankheit verstorben. Anhand der Liste lässt sich nachverfolgen, dass die Leichen, obgleich die Cholera als ansteckendes Leiden gehandelt wurde, die regulären drei Tage lang aufgebahrt wurden, so wie im Fall des Fräuleins Friederike Weitzer, die vom 16. bis zum 19. Oktober Aufnahme gefunden hatte.[60]

Im Laufe der Zeit reduzierten sich die personengebundenen Angaben in den Einstellungslisten aller Berliner Leichenhäuser erheblich. Dies könnte mit der zunehmenden Anzahl der Verstorbenen zusammenhängen. So finden sich für das Leichenhaus der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde 1852 hinsichtlich der sieben eingestellten Leichname nur noch die Nachnamen und der Beruf respektive Stand der Betroffenen.[61] Als Berufs- oder Standesbezeichnungen wurden der eines Buchhalters, eines Studiosus, das Kind des nicht näher bezeichneten Direktors Sässe oder auch der Graf von Sgzetowsky notiert. Auch hier scheinen eher mittlere und höhere gesellschaftliche Schichten im Leichenhaus repräsentiert zu sein. Somit kann zumindest bis in die 1860er-Jahre hinein, da gegebenenfalls eine verstärkte Vermischung der gesellschaftlichen Schichten in den Leichenhäusern postuliert werden kann, keineswegs von einer zielorientierten Nutzung der Institute durch jene Bevölkerungsschichten gesprochen werden, für die die Einrichtungen in erster Linie ausgelegt waren.

Der Kostenfaktor bei der Nutzung der Leichenhäuser

Obgleich die Leichen der nachweislich armen Stadtbevölkerung offiziell kostenfrei eingestellt wurden, zeigt sich bei genauerer Betrachtung, dass die Aufnahme unter adäquaten Gesichtspunkten durchaus mit ›versteckten‹ Kosten verbunden sein konnte, die eine Nutzung der Institute für die armen Mitglieder der Gesellschaft problematisierte. Wie im Kapitel IV.4.2. aufgezeigt, konnten die Kosten einer als angemessen anzusehenden Aufbahrung potenzieller Scheintoter bei 16 Talern liegen. In Relation zu den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten der Angehörigen der Unterschichten war eine solche Summe nicht zu unterschätzen. Dies wird durch die Berechnung verdeutlicht, die der Direktor des statistischen Bureaus in Berlin, Friedrich Wilhelm Carl Dieterici (1790-1859), in den Jahren 1849/50 für eine fünfköpfige Familie im *Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin* vorlegte.[62] Demnach wiesen im Jahr 1850 über 72 Prozent der preußischen Bevölkerung ein jährliches Einkommen von unter 100 Talern auf.[63] Die notwendigen Lebenshaltungskosten standen bei einem großen Teil der Allgemeinheit im ausgeprägten Widerspruch zu ihren Einnahmen. So berechnete das *Jahrbuch* die Kosten für Lebensmittel, Miete, Koch- und Heizmaterialien sowie Reinigungsutensilien für eine fünfköpfige Familie im Jahr 1849 auf durchschnittlich 202 Taler.[64] Diese Ausgabensumme wurde zusätzlich durch Steuern auf rund 209 Taler erhöht.[65] Ausgehend vom Gesamteinkommen der preußischen Einwohner*innenschaft schloss das *Jahrbuch*

60 Vgl. VDsK an Mag., 20. Februar 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 215.
61 Vgl. VDsK an Mag., 27. Januar 1853, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 306.
62 Vgl. Versuch (1851a); Versuch (1851b).
63 Vgl. Versuch (1851b), S. 226.
64 Vgl. Versuch (1851a), S. 223f.
65 Vgl. Versuch (1851b), S. 225.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

für die unterste Einkommens- und Vermögensklasse, die den Hauptteil der Bevölkerung ausmachte, auf ein jährliches Verdienst von 14 Talern und einen Verbrauch durch eine fünfköpfige Familie von 70 Talern.[66] In diesem Kontext bedeutet eine Summe von 16 Talern für die adäquate Nutzung eines Leichenhauses eine erhebliche finanzielle Belastung für den Einzelnen und eine Familie der unteren Einkommensklassen.

Zwischenfazit

Durch die Auswertung der Einstellungszahlen von Verstorbenen in die Berliner Leichenhäuser, der räumlichen Verteilung der Einrichtungen im Stadtbild, der Entstehungszeiten und nicht zuletzt der konkreten Leichenbehandlung unter Berücksichtigung der Kostenfaktoren in den Instituten zeichnet sich das Bild der Institution Leichenhaus in der preußischen Hauptstadt als stark ambivalente Einrichtung ab. Auf der einen Seite stand der von Beginn an von den bürgerlichen Schichten propagierte und nicht selten idealisierte Anspruch, mit den Leichenhäusern primär den ärmeren Bevölkerungsteilen eine Unterstützung verschaffen zu wollen. Auch der wiederholt vorgetragene Wunsch, eine solche Anstalt möge der christlichen Verpflichtung zur Rettung von Menschenleben nachkommen, der stark von aufklärerischen Werten geprägt war, diente zur Begründung, weshalb Leichenhäuser notwendig seien. Auf der anderen Seite zeigt sich wiederholt eine abgeklärte und stark von realen Konditionen bestimmte Perspektive, insbesondere der beteiligten Kommunalbehörden, die sich in der Auswahl von Gemeinden, die Gelder zum Bau von Leichenhäusern erhielten oder denen diese verweigert wurden, niederschlug. Insbesondere die hier berücksichtigten Zahlen sprechen eine eigene Sprache. So zeigt sich, dass die Berliner Leichenhäuser bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, das bedeutet in der Phase, da die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden scheintoter Personen einen erheblichen Einfluss auf die Errichtung dieser Gebäude hatte, primär den Angehörigen der Oberschichten respektive den bürgerlichen Schichten dienten und von diesen zum Schutze ihrer womöglich scheintoten Angehörigen auskömmlich genutzt werden konnten. Die ärmeren Bevölkerungsschichten konnten hingegen durch die räumliche Distanz oder die Zusatzkosten in den Leichenhäusern diesem Anspruch nicht angemessen nachkommen. Es ist somit eine Illusion, dass eine gleichberechtigte Nutzung unter der Maßgabe des intendierten Wunsches nach Rettung aller Mitglieder der Gesellschaft in den Einrichtungen umgesetzt worden war. Von einer Illusion kann an dieser Stelle deshalb gesprochen werden, weil das Modell, das nach außen kommuniziert wurde, dem genauen Gegenteil dessen entsprach, was die Realitäten der Umsetzung hervorriefen. Von einer Intention der Täuschung kann hingegen nicht ausgegangen werden, vielmehr entsteht der Eindruck, dass weite Teile der bürgerlichen Schichten tatsächlich den Anspruch eines allgemeinen Rettungsgedankens vertreten hatten, dieser jedoch nicht in die Wirklichkeit übersetzt werden konnte.

Es überrascht nicht, dass der Eindruck einer stärkeren Berücksichtigung von Leichenhausarchitekturen in den ärmeren Stadtquartieren sukzessive erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts spürbar wird, stand diese Zeit doch unter der Ägide der Hygienebewegung, die den weitflächigen Bau unter dem Eindruck der Seuchenpräventi-

66 Vgl. ebd., S. 225-227.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

on notwendig machte. Von einer vermehrten Berücksichtigung ärmerer Wohnquartiere in Bezug auf das Leichenhauswesen kann in Berlin somit erst dann ausgegangen werden, als auch der wohlhabendere Teil der Gesellschaft um seine eigene Gesundheit fürchten musste, die durch die Nutzung von Leichenhäusern zumindest abgesichert werden konnte.

IV.6.2 Die Berliner Leichenhäuser in Korrelation zu den Einrichtungen anderer Städte

Ein Blick über die Berliner Stadtgrenzen hinweg soll die Frage zu klären helfen, ob die bisher dargestellten Ergebnisse sich allgemein mit architektonischen Vorgaben und inhaltlichen Zielsetzungen von Leichenhäusern anderer Städte decken oder diesen widersprechen und damit womöglich eine Berliner Sonderrolle kennzeichnen. Aufgrund des Umstandes, dass systematische Aufarbeitungen der Institution Leichenhaus generell bisher nicht vorliegen, kann ein solcher Vergleich nur begrenzt vorgenommen werden. Die Informationen beschränken sich hierbei weitestgehend auf Forschungsliteratur sowie publizierte Statuten und Zeitungsartikel. Die Auswahl der Orte und Einrichtungen begründet sich mit dem Informationsstand, der über die betreffenden Institute vorliegt, und einer ursprünglich vergleichbaren Intention zu ihrer Errichtung. Dies bedeutet auch, dass die ausgewählten Einrichtungen allesamt in den Bearbeitungszeitraum der vorliegenden Arbeit datieren. Der Übersicht halber werden die Leichenhäuser im Folgenden nach den Gesichtspunkten Trägerschaft, Finanzierungsgrundlage sowie Nutzungshintergründe analysiert.

Während in Berlin die Leichenhäuser in aller Regel auf den Friedhöfen in Trägerschaft einer Glaubensgemeinschaft etabliert wurden, finden sich in anderen Städten, wie Stuttgart oder München, nicht selten die Kommunalbehörden in dieser Position.[67] Für Düsseldorf zeichnet Inge Zacher die Entstehungsgeschichte des dortigen Leichenhauses nach, bei der Parallelen zu den Berliner Einrichtungen ablesbar werden. Dort war der eigentliche Anstoß zum Bau einer solchen Anstalt 1822 durch die Forderung eines Bürgers gegenüber der Regierung gegeben worden.[68] Da diese Bitte negativ beschieden wurde, bemühten sich die Initianden zunächst darum, die notwendigen Gelder durch Subskriptionen zu erlangen. Schließlich wurde 1823 ein Leichenhausfonds etabliert, der die Finanzierung gewährleisten sollte.[69]

67 So geschehen im Fall des Stuttgarter LH aus den 1830er-Jahren. Zudem war hier ein Verein, der sich die Errichtung eines LH zum Ziel gesetzt hatte, gegründet worden, vgl. Klöpping, Karl: Historische Friedhöfe Alt-Stuttgarts. Sankt Jakobus bis Hoppenlau. Ein Beitrag zur Stadtgeschichte mit Wegweiser zu den Grabstätten des Hoppenlaufriedhofs, Stuttgart 1991, S. 74f.; in München war 1818/19 eine Kommunalisierung des Begräbniswesens vorgenommen worden, vgl. Rädlinger: Tod, S. 87.

68 Vgl. Zacher: Friedhöfe, S. 79.

69 Vgl. ebd., S. 80.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In Ulm verwies der Magistrat 1837 darauf, dass ein adäquates Leichenhaus nicht notwendig sei, da es keine Scheintoten in der Stadt gäbe.[70] Dennoch war es 1838 dort zur Eröffnung eines Instituts gekommen. Für den Bau von Münsteraner Leichenhäusern finden sich bereits für 1837 erste Bemühungen vonseiten des Magistrats der Stadt, die jedoch von den beteiligten Kirchen nicht unterstützt wurden.[71] Erst in den 1870er-Jahren zeigten sich neuerliche Bestrebungen, diesmal durch kirchliche Vertretungen vor Ort mit dem Verweis auf hygienische Notwendigkeiten.[72] Mit Unterstützung der kommunalen Behörden wurden dort 1873 drei Einrichtungen eröffnet.[73] Im Fall der Münsteraner Leichenhäuser war die Finanzierung der Architekturen durch städtische Mittel erfolgt, die Aufsicht lag indes in kirchlichen Händen.[74] Auch in Karlsruhe resultierte die Errichtung eines Leichenhauses 1838 aus dem Wunsch der Gemeindevertretungen und wurde von den urbanen Obrigkeiten verwaltet.[75] Damit wird erkennbar, dass in zahlreichen anderen deutschen Städten hinsichtlich der Trägerschaft eine deutlich konträre Umsetzung als in den Berliner Einrichtungen zum vergleichbaren Zeitpunkt erfolgt war.

Die Nutzungsmodalitäten zeigen ein differenzierteres Bild: Im Gegensatz zu den Berliner Anstalten wurde der Gebrauch des Ulmer Leichenhauses nur jenen Personengruppen offeriert, die für die Einstellung zahlen konnten, sodass die Angehörigen der Unterschichten oftmals davon ausgenommen waren und stattdessen in die Totenkammer des örtlichen Krankenhauses gebracht wurden.[76] Diese Restriktion, verbunden mit einer gewollten Separation der Toten, wurde erst 1877 aufgehoben.[77] Die Aufnahmen von Armenleichen in das Leichenhaus in Melaten Cöln[78] sowie in das zweite Leichenhaus in Weimar[79] waren ebenso wie in Berlin unentgeltlich, während die Gebühren, die in Würzburg anfielen, sich wie in Berlin an dem Umfang der Feierlichkeiten orientierten und nach fünf Klassen gestaffelt waren,[80] wobei die Armenleichen gebührenfrei aufgenommen wurden.[81] Obgleich für die Einstellung der Verstorbenen in Münster eine Abgabe

70 Vgl. Ungericht, Hansmartin: Der Alte Friedhof in Ulm. Bestattungsriten, Planungen und Grabmale (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm. Reihe Dokumentationen, Bd. 3), Stuttgart 1980, S. 22.

71 Vgl. Schepper-Lambers: Beerdigungen, S. 62.

72 Vgl. ebd.

73 Vgl. ebd.

74 Vgl. ebd., S. 107.

75 Vgl. Zahn, Karl: Gräber, Grüfte, Trauerstätten. Der Karlsruher Hauptfriedhof (Veröffentlichungen des Karlsruher Stadtarchivs, Bd. 24), Karlsruhe 2001, S. 44f., 50f.

76 Vgl. Ungericht: Friedhof, S. 23f.

77 Vgl. ebd., S. 23, 26.

78 Vgl. Stöcker: Räume, S. 394, Art. 5.

79 Vgl. Grundzüge über den Gebrauch des neuen Leichenhauses, die Behandlung der dahin gebrachten Leichen, die Verpflichtung der dabey angestellten Personen und die Verpflichtung des Publikums beym Gebrauch desselben, des Hofrates und Bürgermeisters Schwabe [aus Weimar], undatiert, Abschrift, übersendet am 23. Juni 1824, GStA, MK, I. HA Rep. VIIIa, Nr. 4045, [o.P.], [Herv. i. O.], 3 S., hier S. 2 R, Abs. 12, 13, [o.P.]; Entwurf zu einer Instruction für den Todtengräber und Leichenwärter ingleichen über die Benutzung des neuen Leichenhauses, als Bestandteil desselben Schreibens, 5 S., hier S. 5, Punkt 17.

80 Vgl. I. Bürgermeisters der Stadt Würzburg an Berliner Mag., 14. November 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 172-175, hier Bl. 172f.

81 Vgl. Bericht der gemischten Deputation, 4. April 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 184-195, hier Bl. 187.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

erhoben wurde, fand keine Kostendifferenzierung dieser statt. Sofern es notwendig war, wurden die Auslagen für die Armenleichen von der Armenkommission getragen.[82]

Bemerkenswert waren die Aufnahmekonditionen für das 1818 auf dem Alten Südfriedhof in München realisierte Leichenhaus.[83] Dieses war explizit nicht gratis, sondern unterlag 1865 einem abgestuften Katalog, der sich ähnlich wie in Berlin und Würzburg an den Preisen des Leichentransportes orientierte.[84] Von entscheidender Bedeutung ist sicherlich der Umstand zu nennen, dass innerhalb des Instituts die Leichen nach pekuniären Kriterien separiert wurden. Schwabe berichtete 1834 von einem »reichen« und einem »gewöhnlichen« Saal innerhalb der Anstalt.[85] Damit hatte man sich in München bewusst für eine soziale Distinktion der im Leichenhaus aufgenommenen Verstorbenen entschieden.[86] Eine solche Praxis wurde von zahlreichen Befürworter*innen der Leichenhäuser explizit abgelehnt.[87] Taberger fasste die Kritik am Münchener Modell 1829 dergestalt zusammen: »Da wir im Tode alle gleich sind, so mögten diese unterscheidenden Benennungen wohl nicht grade als Muster aufzustellen seyn.«[88] Gegen Mitte des 19. Jahrhunderts scheint man diese trennende Aufbahrungspraxis in der süddeutschen Metropole aufgegeben zu haben, als man zur Einstellung der Leichen in einen gemeinsamen Saal überging.[89]

Auch in Fragen der Glaubenssegregation respektive der oben bereits angesprochenen sozialen oder gesellschaftlichen Distinktion innerhalb der Einrichtungen zeigen sich bemerkenswerte Unterschiede: Das Leichenhaus in Ulm stand 1877 allen Bevölkerungsteilen offen, namentlich auch allen Glaubensrichtungen, obgleich sich die Jüdische Gemeinde für eine eigene Lokalität ausgesprochen hatte.[90] Eine Trennung nach Geschlechtern fand in Ulm nur oberflächlich statt.[91] Das Münchner Leichenhaus von 1818 stellte auch in dieser Hinsicht eine Besonderheit dar. Zwar diente es explizit der Aufnahme und Wiederbelebung von Scheintoten, es wurden aber auch jene Leichen auf-

82 Vgl. Schepper-Lambers: Beerdigungen, S. 63.

83 Vgl. Stein: Leichenhaus, S. 148; zur Einrichtung und Vorgeschichte vgl. Rädlinger: Tod, S. 68, 75; Denk, Claudia/Ziesemer, John: Kunst und Memoria. Der Alte Südliche Friedhof in München, Berlin/München 2014, S. 62; Ordnung und Einrichtung der Leichen-Anstalt in der K. b. Haupt- und Residenzstadt München, § 1, in Mag. der Stadt München und Bürgermeister Mittermayr an Mag. von Berlin, 12. März 1819, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 135-145; von Lasser: Friedhof zu München, S. 2.

84 Vgl. Mag. von München an Mag. von Berlin, 5. Januar 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 159f., hier Bl. 160.

85 Schwabe: Leichenhaus, S. 14.

86 Vgl. Boehlke: Aufkommen, S. 144.

87 Vgl. Speyer: Möglichkeit, S. 56.

88 Taberger: Scheintod, S. 54.

89 Vgl. Metken: Zeremonien, S. 82; Boehlke: Aufkommen, S. 143f.

90 Vgl. Leichenhaus-Ordnung Ulm, vom 25. August 1877, § 4, zit. n. Ungericht: Friedhof, S. 26.

91 Vgl. ebd., § 5, S. 26.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

genommen, die gerichtlich untersucht werden sollten.[92] Damit bildete es eine frühe Art von Hybridbau aus klassischem Leichenhaus und Leichenschauhaus. Im Gegensatz zu zahlreichen Berliner Einrichtungen der Anfangszeit wies ein auf dem Dach angebrachtes Kreuz dem Gebäude eine sakrale Bedeutung zu.[93] Das Leichenhaus in Frankfurt a.M. wurde 1828 errichtet.[94] Die »Todtenhaus-Ordnung der Stadt Frankfurt a.M. vom 10. Juni 1828« enthielt eine explizite Restriktion hinsichtlich der Nutzer*innengruppen. So war dieses einzig den »christlichen Einwohnern« vorbehalten.[95] Zusätzlich zu dieser Einschränkung sollten indes keine Differenzierungen bei der Behandlung der aufgenommenen Toten gemacht werden. Explizit verweist die »Todtenhaus-Ordnung« darauf, dass Rang und Stand nicht beachtet werden sollten.[96]

Eine größere Offenheit als bei der Aufnahme von Angehörigen unterschiedlicher Glaubensrichtungen scheint es generell bei der Behandlung der Leichen gegeben zu haben. So hielt die »Dienstinstruktion für den Aufseher des allgemeinen Begräbnisplatzes (Kirchhofs) zu Melaten [Köln] v. 01.08.1829« fest,[97] dass während der Beerdigung eine unterschiedliche Handlungsweise gegenüber armen und reichen Verstorbenen untersagt sei.[98]

Ebenso hatte die Aufnahme der Toten im zweiten Leichenhaus zu Weimar von 1824 ohne Differenzierung nach Alter, Stand, Religion, Geburtsort oder Todesursache zu erfolgen.[99] Auch der Umgang mit den Leichen in der Einrichtung selbst sollte unabhängig von sozialen oder gesellschaftlichen Grenzen vollzogen werden.[100] Konsequenterweise wurden alle Verstorbenen somit in einem gemeinsamen Saal aufgebahrt.[101] Ansprüchen an die Pietät wollte man dadurch genügen, indem Schaulustigen explizit der Zutritt zu der Einrichtung untersagt wurde.[102] Insbesondere im Fall des zweiten Weimarer Lei-

92 Vgl. Ordnung und Einrichtung der Leichen-Anstalt in der K. b. Haupt- und Residenzstadt München, in: Mag. der Stadt München und Bürgermeister Mittermayr an Mag. von Berlin, 12. März 1819, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 135-145; Hartleben, Theodor (Hg.): Allgemeine Deutsche Justiz-, Kameral- und Polizei Fama, Jg. 1818, 1. Bd., Worms [1818]: Ausgabe Juli 1818, Nr. 101, S. 397f., hier S. 397; von Lasser: Friedhof zu München, S. 2.

93 Vgl. Ordnung und Einrichtung der Leichen-Anstalt in der K.b. Haupt- und Residenzstadt München, Abs. 1, § 7, handschriftl. Übersendung vom Mag. der Stadt München und Bürgermeister Mittermayr an Mag. der Stadt Berlin, 12. März 1819, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 135-145.

94 Vgl. Melchert: Entwicklung, S. 72.

95 Todtenhaus-Ordnung der Stadt Frankfurt a.M. vom 10. Juni 1828, § 2, in: Melchert: Entwicklung, S. 72, § 2.

96 Vgl. Ebd., § 4, S. 73; Bericht der gemischten Deputation, 4. April 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 184-195, hier Bl. 187.

97 Vgl. Dienstinstruktion für den Aufseher des allgemeinen Begräbnisplatzes (Kirchhofs) zu Melaten v. 01.08.1829, in: Stöcker: Räume, S. 396-398.

98 Vgl. ebd.

99 Vgl. Grundzüge, LH Weimar, GStA, MK, I. HA Rep. VIIIa, Nr. 4045, [o.P.], 3 S., hier Pkt. 2, [o.P.]; vergleichbare Vorgaben wurden im Würzburger LH von 1828 vorgeschrieben, vgl. I. Bürgermeister der Stadt Würzburg an Berliner Mag., 14. November 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 172-175, hier Bl. 172, 174.

100 Vgl. Grundzüge, LH Weimar, GStA, MK, I. HA Rep. VIIIa, Nr. 4045, [o.P.], 3 S., hier Pkt. 3, [o.P.].

101 Vgl. Schwabe: Leichenhaus, S. 27, § 3, [o.P.].

102 Vgl. Grundzüge, LH Weimar, GStA, MK, I. HA Rep. VIIIa, Nr. 4045, [o.P.], 3 S., hier S. 3, Abs. 15; Entwurf zu einer Instruction für den Todtengräber und Leichenwärter ingleichen über die Benutzung

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

chenhauses zeigte sich der hohe moralische Standard, dem die Angestellten unterworfen waren, und der ausgeprägte Gleichheitsanspruch bei der Behandlung der Verstorbenen. Zahlreiche Berliner Leichenhäuser orientierten sich offensichtlich an dem Statut dieser Einrichtung. Dies resultierte in einer zum Teil buchstäblichen Übernahme vereinzelter Punkte aus der Satzung.[103]

Als »Übelstand« konstatierte Schwabe denn auch 1834 den Umstand, dass die Vorhalle des Münchener Leichenhauses jeder/m offen stünde.[104] Mehr noch wurden der Friedhof und das Leichenhaus als touristische Attraktion begriffen, die 1864 in einem *Baedeker*-Reiseführer folgendermaßen angepriesen wurden: »Niemand möge München verlassen, ohne dieses weite Todtenfeld durchwandert zu haben. […] Die mittleren Räume der Arkaden dienen als Leichenhaus, man sieht durch die Fenster immer eine Anzahl, besonders Kinderleichen, in Blumen und Schmuck.«[105] Derlei Anregungen schlugen sich dann auch in zahlreichen literarischen Reisebeschreibungen nieder.[106] Die von der englischen Künstlerin Anna Mary Howitt (1824-1884) Mitte des 19. Jahrhunderts beklagte Schaulust und unterstellte Pietätlosigkeit der Münchener Bevölkerung hinsichtlich der aufgebahrten Toten,[107] aufgrund der das dortige Institut zu einer städtischen Sehenswürdigkeit zu verkommen drohte, kann nicht auf die preußische Hauptstadt übertragen werden. Tatsächlich finden sich in den Berliner Magistratsakten lediglich zwei Hinweise, die andeuten – ohne allerdings näher ins Detail zu gehen –, dass auch das Leichenhaus der St. Petri-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor und die Einrichtung der Jerusalems- und Neuen Kirche von Außenstehenden besucht werden konnte und damit eine Form von Unterhaltungswert bot.[108]

---

des neuen Leichenhauses, des Hofrates und Bürgermeisters Schwabe [aus Weimar], undatiert, Abschrift, 5 S., hier S. 1, Pkt. 3, S. 3, Pkt. 8, übersendet am 23. Juni 1824 von einem unbenannten Stadtrat in Weimar, GStA, MK, I. HA Rep. VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

103 Dies betrifft z.B. mehrere Punkte im Statut, JNK, 1840, wo nicht allein ein hoher moralischer Standard mit der Tätigkeit des Leichenwärters verbunden wurde, sondern auch auf die Einhaltung von Reinlichkeit und Ordnung gedrungen wurde. Zudem war auch der Zutritt der Einrichtung nur den Angehörigen der Verstorbenen gestattet, vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 102f., § 10.

104 Schwabe: Leichenhaus, S. 14.

105 Baedeker, K[arl]: Deutschland nebst Theilen der angrenzenden Länder bis Strassburg, Luxemburg, Kopenhagen, Krakau, Lemberg, Ofen-Pesth, Pola, Fiume. Handbuch für Reisende, 1. Theil, Oesterreich, Süd- und West-Deutschland, 11. verb. Aufl., Coblenz 1864, S. 261.

106 Vgl. Howitt: Art Student, S. 168-172; einen vergleichbaren Einblick liefert das 1883 zeitgleich in den USA und Großbritannien publizierte Werk *Life on the Mississippi* von Mark Twain. Dieser beschrieb den Besuch des Münchener LH während seines Aufenthalts in Bayern, vgl. Twain, Mark: Life on the Mississippi, bearb. und eingel. v. Karl-Heinz Schönfelder (Englisch-Amerikanische Bibliothek, Bd. VII), Halle (Saale) 1956, S. 276f.; Fullerton Cumming, William: Notes of a Wanderer, in Search of Health, through Italy, Egypt, Greece, Turkey, up the Danube, and down the Rhine, 2. Bde., Bd. 1, London 1839, S. 300-303; Wilberforce, Edward: Social Life in Munich, London 1863, S. 26; Bogue, David (Hg.): »Eight weeks in Germany«, in: Curiosities of Modern Travel: A Book of Adventure, London MDCCCXLIV [1844], S. 102-111, hier S. 107f.; Kreibig: Raum-Zeit-Wahrnehmung, S. 301-305, 316f.

107 Vgl. Howitt: Art Student, S. 168-172.

108 Vgl. VPK an Mag., 6. Februar 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 173; Leichenhauskuratorium der JNK an Mag., 30. März 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 199f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Ein Vergleich der oben skizzierten Leichenhäuser zeigt trotz vereinzelter Unterschiede eine nachweisliche Parallelität zu den Berliner Einrichtungen. Nicht allein der primäre Zweck, die Verhütung des Lebendig-begraben-Werdens scheintoter Personen, sondern auch die Praxis der Aufbahrung der Toten, architektonische und ausstattungstechnische Aspekte und die Verpflichtungen beziehungsweise die Entlohnung der angestellten Wächter sowie die innere Struktur der Leichenhäuser entsprechen weitestgehend den Berliner Instituten. Mehr noch, die Ähnlichkeiten sind zum Teil derart prägnant, dass eine Übernahme der gegebenen Praxis und Verordnungen besagter Leichenhäuser, wie im Fall Weimars, für Berlin angenommen werden muss. Zu den deutlichsten Grenzziehungen scheint es allgemein bei Fragen des Glaubens gekommen zu sein, während der Anspruch einer kostenfreien Aufnahme der armen Bevölkerung allgemein anerkannt war. Bemerkenswert ist die vielfach konstatierte Tendenz zur Nichtberücksichtigung von gesellschaftlichen Grenzen bei der Behandlung der Verstorbenen, wobei sich diese, ebenso wie in Berlin, bei genauerer Betrachtung vielerorts als Schimäre erweist. Der Vergleich der Anstalten zeigt an, dass die Entwicklung der Leichenhäuser nicht an Ländergrenzen Halt machte und als verhältnismäßig homogene überregionale Erscheinung interpretiert werden kann.[109]

109 An dieser Stelle sei auf vergleichbare Einrichtungen in Österreich und der Schweiz verwiesen, die im Zuge der Recherche zu diesem Projekt untersucht worden sind, vgl. Die Todtenhalle des Zentralfriedhofes, in: Illustrirtes Wiener Extrablatt, Wien Monath 5. Oktober 1874, Nr. 273, 3. Jg., 1. Sp., zit. n. Knispel, Franz: Zur Geschichte des Bestattungswesens in Wien. Im Dienste der Gemeinschaft 1907-1982. 75 Jahre Städtische Bestattung, hg. v. Wiener Stadtwerke, Wien 1982, S. 73; Instruction, Todtenkammern, 10. September 1796, in: von Hempel-Kürsinger: Handbuch, S. 203.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Schlussteil

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

V. Ergebnisse

Leichenzimmer oder -häuser können für Berlin ab 1794 nachgewiesen werden und dienten zur Aufbewahrung und Beobachtung der potenziell Verstorbenen. Die Einrichtungen entstanden in der Regel auf den Friedhöfen außerhalb des unmittelbaren Stadtbereichs, die verstärkt ab dem Ende des 18. beziehungsweise dem Beginn des 19. Jahrhunderts aus hygienischen wohl aber auch ökonomischen Gründen ausgelagert wurden. Obgleich derartige Lokalitäten andernorts bereits früher eingeführt worden waren, stellten sie für Berlin eine neuartige Institution im Bestattungswesen dar. Leichenhäuser waren eine Reaktion auf die seit Mitte des 18. Jahrhunderts europaweit verbreitete Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden scheintoter Menschen. Nicht von ungefähr korrelierte das Angstphänomen unmittelbar mit dem Aufkommen des europäischen Lebensrettungswesens, das ab dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts konstatiert werden kann.

Am Beispiel Berlins lassen sich zwei Phasen der Leichenhausentwicklung ablesen, in denen unterschiedliche Gründe zum Bau der Einrichtungen dominierten und die im Verlauf des 19. Jahrhunderts zu gegenläufigen Positionen führten. Diese beiden Phasen werden aus emotionshistorischer Perspektive mit den Begriffen *emotional community* und *emotional regime* beschrieben. Ab dem Ende des 18. Jahrhunderts bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts propagierten Teile der bürgerlichen Schichten die Sorge um potenzielle Scheintote, denen im Namen von Mitmenschlichkeit und aufgeklärten Denken Hilfestellungen geleistet werden sollten. Als eine der sinnvollsten Optionen zur Erreichung dieses Ziels erkannten sie die Leichenhäuser. Gegner*innen dieser Einrichtungen wurde ein amoralisches, unterentwickeltes Denken unterstellt. Die *emotional community*, die den Scheintod und die Angst vor einem Lebendig-begraben-Werden in den Fokus ihrer Betrachtung nahm, kann jedoch nur für einen Teil der damaligen Gesellschaft gelten, da nicht allein die Angehörigen der Unterschichten weitestgehend von dem Diskurs ausgenommen waren, sondern konträre Meinungen auch in den bürgerlichen Schichten selbst sowie in den kommunalen und staatlichen Institutionen bestanden. Damit kann eine dogmatische Umsetzung oder Auslebung klar definierter Gefühlszuschreibungen hier nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

Spätestens für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts – erste Anzeichen eines inhaltlichen Bruches lassen sich bereits in den 1830er-Jahren mit dem Auftreten der Cholera feststellen – kann ein Paradigmenwechsel konstatiert werden. Die Sorge um Scheinto-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

te wurde sukzessive von hygienischen Befürchtungen vor Ansteckung mit Krankheiten verdrängt. Während im ersten Fall lediglich ein Teil der damaligen Gesellschaft von der Angst betroffen war, bedeutete der zweite Fall auch unter dem Eindruck der Erfahrungen durch die zahlreichen Choleraepidemien im 19. Jahrhundert eine annährend homogene Lesart aller erfassten gesellschaftlichen Gruppen. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle von einem *emotional regime* gesprochen. Dieser Wandel kann an ausstattungstechnischen und architektonischen Aspekten, wie der Ablehnung von Weckapparaten für Scheintote, der Nutzung von Kühlsystemen in den Einrichtungen, der Unterbringung von Leichen in Kellergewölben unter Nichtbeachtung der Standards zum Schutz von Scheintoten und einer stärkeren Konzentration auf Trauerkapellen festgemacht werden, womit eine dezidierte Berücksichtigung der Interessen von Lebenden aufgezeigt wird. Die Entwicklung spiegelte sich in Berlin aber auch in einer sprachlichen Anpassung wider, indem von nun an vermehrt der Begriff Leichenhallen anstatt Leichenhäuser im Schriftverkehr verwendet wurde. Für den nachfolgenden Zeitraum, in dem hygienische Aspekte dominierten, bietet sich daher für die neu errichteten Institute in Berlin generell eine Bezeichnung als Leichenhallen an, um auf die modifizierten Vorstellungen und Konditionen der Einrichtungen hinzuweisen. An den divergierenden Ängsten der zwei Phasen lassen sich unterschiedliche Vorstellungen von den Verstorbenen ablesen und wie mit ihnen umzugehen war. Der schriftliche Diskurs um die Institution Leichenhaus wurde hochemotional geführt. Aufgrund der zahlreichen Innovationen und Veränderungen, die mit der Einführung der Anstalten verbunden waren – zu erwähnen sind hier Neuerungen in der Gesetzgebung und den Architekturen, spezifische technische Errungenschaften, Umbrüche im europäischen Bestattungswesen und damit einhergehend erzwungene Modifikationen des traditionellen Umgangs mit den Verstorbenen sowie gewandelte Interpretationen von Tod und Sterben – sollte im Fall der Leichenhäuser weniger von einem Diskurs denn von einem Dispositiv nach Foucault gesprochen werden.

Mit der vorliegenden Arbeit erfolgt erstmals eine systematische Aufarbeitung der Leichenhaussituation einer Stadt primär aus kultur- und sozialgeschichtlicher Perspektive. Dabei wurden für Berlin zwischen 1794 bis 1871 annähernd 80 Jahre Stadt- und Institutionengeschichte untersucht. In diesem Zeitraum wurden 29 Leichenhäuser auf insgesamt 25 Friedhöfen unterschiedlicher Glaubensrichtungen und Konfessionen sowie kommunaler Institutionen in der preußischen Hauptstadt realisiert, wobei diese Zählung auch verschiedene Bauphasen inkludiert. An der Etablierung der Einrichtungen in Berlin waren sowohl kommunale und staatliche Behörden als auch eine interessierte Öffentlichkeit beteiligt. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen deutschen Städten, deren Bestattungswesen bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter gemeindliche Aufsicht gestellt worden waren, befanden sich in Berlin viele Friedhöfe bis zum Ende des 19. Jahrhunderts in der Hand der Glaubensgemeinschaften. Dennoch waren die Kultusvertretungen, auf deren Friedhöfen die Institute entstanden, nachweislich stark in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt. Auch in Berlin ist auf diese Weise der kirchliche Machtverlust nachzuweisen, der insbesondere ab dem 18. Jahrhundert in zahlreichen europäischen Staaten erkennbar war. Unter dieser Prämisse ist auch das Bemühen der evangelischen Kirchen während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nachvollziehbar, ihre Geistlichen wieder verstärkt in den eigentlichen Begräbnisablauf zu integrie-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ren. Diese Neuorientierung der Kirchen führte auch zu einem größeren Bemühen, Kapellen im Verbund mit oder anstelle von genuinen Leichenhäusern zu errichten. Berliner Einrichtungen in Kombination mit Kapellen, wie sie gesteigert ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts anzutreffen sind, deuten hier Ansätze einer Re-Sakralisierung im Bestattungswesen an.

Anhand des Transformationsprozesses der früheren Leichenhäuser zu Leichenhallen lässt sich die sukzessive Enfernung der Verstorbenen aus dem Bereich der Lebenden seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert nachzeichnen, die im weiteren Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts Züge einer gesamtgesellschaftlichen Todesverdrängung annahm. Über die Praktiken der Totenbehandlung in der Berliner Anstalten liegen nur wenige profunde Quellen vor. Dies stellt dahingehend ein Problem dar, dass damit Aussagen über eine womöglich stärkere Einbindung und Einflussnahme der Kultusgemeinden und die Fortführung von traditionellen Bestattungsriten innerhalb der Einrichtungen oftmals entfallen. Insbesondere der Umgang mit den toten Körpern und der daran ablesbare Wandel im Verständnis vom Tod und den Toten kann somit weniger mit den inhärenten Praktiken denn mit dem Dispositiv um und anhand der externen Handlungen nachgezeichnet werden. Obgleich der Nutzen der Leichenhäuser namentlich unter sanitätspolizeilichen Gesichtspunkten wiederholt in den regionalen Zeitungen hervorgehoben wurde, gab es in der Bevölkerung während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts erhebliche Vorbehalte gegenüber der neuen Institution. Dies beruhte im Fall der ärmeren Bevölkerungsschichten auf einem ausgeprägten Misstrauen gegenüber den Ärzten und kommunalen Einrichtungen. Aber auch für andere Gesellschaftsschichten kann eine deutliche Zurückhaltung im Gebrauch von Leichenhäusern nachgewiesen werden, obwohl die Einrichtungen als Ausdruck einer modernen, aufgeklärten und menschenfreundlichen Gesinnung proklamiert wurden. Gründe für das mangelnde Interesse waren die Brüche im traditionellen Bestattungswesen, die mit der Aufnahme von Leichen in die Leichenhäuser einhergingen. Dies betraf die Vorstellungen sowohl der beiden christlichen Konfessionen als auch des Judentums und führte dazu, dass die Nutzungsquote der Berliner Anstalten in Relation zur Gesamtsterblichkeit in der preußischen Hauptstadt selbst unter dem Eindruck epidemischer Krankheiten während des 19. Jahrhunderts nur allmählich anstieg. In Hinblick auf die Sozialgeschichte sind einige Aspekte von besonderer Bedeutung: Von Beginn an forderten bürgerliche Schichten die Einrichtungen nicht allein in Berlin primär für die Angehörigen der Unterschichten, die aufgrund beengter Wohnverhältnisse keine adäquate Aufbewahrung von Leichen erreichen konnten. Umso auffälliger ist es, dass in den ersten Jahrzehnten die Berliner Leichenhäuser vermehrt in jenen Stadtbezirken errichtet wurden, die von den Angehörigen der Oberschichten oder der wohlhabenderen Mittelschicht bewohnt wurden. Ähnliche Ergebnisse liefern die Einstellungslisten einiger Leichenhäuser, in denen die Verstorbenen der bürgerlichen und Oberschichten die ersten Jahrzehnte dominieren. Damit muss zumindest die vielfach propagierte Zielsetzung der Einrichtungen als menschenfreundliche Projekte mit einem scheinbar egalitären Ansinnen und Hilfsleistung für die Armen infrage gestellt werden. Dieser Umstand zeigt den quasi-utopischen und zugleich illusorischen Charakter konträr zum bestehenden Ordnungsschema im Fall der Berliner Leichenhäuser auf und ermöglicht es, diese als Heterotopien zu interpretieren. Dass der egalitäre Ansatz, der aus den Statuten und Forderungen im Umgang mit den Verstorbenen ab-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

gelesen werden kann, letztlich eine Illusion der bürgerlichen Schichten war, wird durch die Analyse der Nutzungsmodalitäten deutlich. Hier zeigen sich sublime Ausschlusskriterien, im Wesentlichen auf finanzieller Basis, die einen adäquaten Gebrauch der Einrichtungen für die Armen bezüglich eines Rettungsgedankens von Scheintoten beinahe unmöglich machte. Somit war es nur den wohlhabenden Teilen der Gesellschaft erschwinglich, ihre Toten nach den damaligen Vorstellungen angemessen beobachten zu lassen und damit alle Optionen auszuschöpfen, diese ins Leben zurückholen zu können.

Die Heterotopien bieten bei der Interpretation der Leichenhäuser Ansätze, die auf die zukünftige Behandlung der Verstorbenen in den westlichen Gesellschaften antizipieren. Damit wird ihr Potenzial eines neuen gesellschaftlichen Ordnens im Sinne Hetheringtons und die utopische Lesart deutlich, die ihnen inhärent sind. Zudem ermöglichen sie eine Annäherung an den Begriff des ›Anderen‹, mit dem die unterschiedlichen Interpretationsmuster der Verstorbenen erfasst werden können.

Der illusionäre Charakter der Leichenhäuser als genuin menschenfreundlich gesinntem Projekt zeigt sich zudem in der wiederholt gestellten Forderung nach einem Leichenhauszwang ausdrücklich für die Unterschichten. Hier tritt bisweilen ein sozialdisziplinierender Ansatz zutage, wie er grundsätzlich im Bereich der Armenfürsorge des 18. und 19. Jahrhunderts nachweisbar ist. Nicht allein der Verweis auf den Charakter der Institute, die eine Gegenrealität zur restriktiven Außenwelt der hierarchischen Gesellschaften versprachen, eine solche Umsetzung jedoch nicht einhielten, lehnt sich an das Konzept der Heterotopien an. Auch der Aspekt einer Zugangsregulierung, der ubiquitäre Bezug oder der spezifische Zeitaspekt lassen es zu, sie als Heterotopien, als »Andere Orte« und damit als die Option auf einen sozialen Gegenentwurf zur bestehenden Ordnung zu interpretieren.[1] Der Ordnungsbegriff, wie ihn Hetherington auffasst, spielt in diesem Zusammenhang eine maßgebliche Rolle, verweist er doch auf die inhärenten Möglichkeiten, die in einem Wandel von normierten Strukturen liegen und kann als eine Antwort auf die Frage aufgefasst werden, wie im vorliegenden Fall der gesellschaftlichen Verunsicherung mit der problematischen medizinischen Situation umgegangen wurde.

Unter dem Eindruck einer medizinischen Professionalisierung und eines gesteigerten Vertrauens in die Ärzteschaft wurde die Vorstellung von einer Gefahr des Lebendig-begraben-Werdens im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts zunehmend als unwahrscheinlich betrachtet. Mediziner, aber auch Laien, beteuerten die erreichte Absicherung durch die getroffenen gesetzlichen und medizinischen Maßnahmen. Zwar wurde auch weiterhin der Zustand des Scheintodes nicht bestritten, doch glaubte man nun, Tod und Leben annähernd sicher voneinander scheiden zu können. Unter dieser Prämisse galten die in die Leichenhäuser eingebrachten Verstorbenen immer seltener als Scheintote, sondern wurden als tatsächlich Verstorbene betrachtet. Die gewandelten Vorstellungen, verbunden mit der Verschiebung der zweckmäßigen Ausrichtung der Berliner Leichenhäuser gegen Mitte des 19. Jahrhunderts, können als Marker verstanden werden, der die bisherige Bewertung der Leichen als potenzielle Scheintote und damit als noch immer in gewisser Weise zugehörig zur Gemeinschaft der Lebenden aufhob. In

1 Foucault: Räume.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den Vordergrund trat eine Neuinterpretation als tatsächlich Tote, die zusätzlich unter dem Eindruck der Hygienebewegung womöglich als gefährlich gelten konnten.

Während die potenziellen Scheintoten gemäß den Behandlungsvorgaben für Kranke umsorgt wurden, veränderte sich der Status der Verstorbenen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erheblich. Von nun an überwog die Sorge um die Gesundheit der Lebenden und die Gestorbenen wurden sukzessive als Bedrohung klassifiziert. Damit erfolgte eine prägnantere emotionale Distanzierung der Lebenden von den Toten als zuvor. Hatten beide Gruppen bisher die *communio sanctorum* gebildet, so verlor diese Vorstellung sukzessive an Bedeutung. Anhand der Trias-Taxonomie der Kategorien »eigen«, »anders« und »fremd« nach Waldenfels lässt sich dieser Distanzierungsprozess,[2] der stark auf emotionale Belange Bezug nimmt, näher bestimmen. Übertragen auf den beschriebenen Paradigmenwechsel in der Leichenhausfrage zeigt sich, dass die Toten aufgrund der nun einsetzenden Negierung des Rettungsgedankens von Scheintoten ihren bisherigen Status als ›Andere‹, der sie nicht gänzlich von der Gemeinschaft der Lebenden separierte, verloren und zu ›Fremden‹ gemacht wurden, vor denen man sich hüten musste, da sie den Kern einer steten Bedrohung darstellten.[3] Damit stützt die Untersuchung die Arbeitshypothese, die dieser Arbeit zugrunde liegt und von einem ablesbaren Wandel der Vorstellungen von den Verstorbenen anhand der Institution Leichenhaus ausgeht. Mit dieser Polarisierung der unterschiedlichen Wahrnehmungen von toten Menschen wurde bereits ein entscheidendes Element der heutigen Sepulkralkultur dargestellt, die den Tod zumeist räumlich weit entfernt von der Welt der Lebenden positioniert. Und obgleich sich in den westlichen Gesellschaften seit den letzten vier Dekaden eine neue Auseinandersetzung mit der Thematik abzeichnet,[4] so findet die Beschäftigung mit dem Tod heute in gewandelter und vielerorts deutlich distanzierterer Form statt als in den Jahrhunderten zuvor.

Die Vorstellung von Scheintoten als Repräsentant*innen eines »Mittelzustandes zwischen Leben und Tod«[5] kann gemäß den Ausführungen Turners mit seiner Definition der »Schwellenwesen«[6] korreliert werden, das heißt jenen Personengruppen, die innerhalb einer Gesellschaft eine Statustransformation durchlaufen. Die Schwellenwesen, hier die Scheintoten, gehörten nicht länger uneingeschränkt der Gruppe der Lebenden an, noch wurden sie in Gänze den Verstorbenen zugerechnet. Sie nahmen damit eine Hybridrolle ein, wurden zum verbindenden und gleichsam verstörenden Element beider Kategorien. In der Vorstellung von scheintoten Menschen lässt sich somit eine Kategorie verorten, die einen Übergangsprozess gesellschaftlicher Totenvorstellungen und -praxis ablichtet. Im Mittelalter und der Frühen Neuzeit hatte Vergänglichkeit eine starke Verortung im Leben. Dies galt auch für die räumliche Nähe von Lebenden und Toten. Mit der Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden und der Auseinandersetzung mit dem Scheintod vor dem Hintergrund der generellen gesellschaftlichen Verunsicherung und den zahlreichen Veränderungen ab dem 18. Jahrhundert änderte

2 Waldenfels: Fremdheitsschwellen; Waldenfels: Stachel.

3 Vgl. Laqueur: Work, S. 230-234.

4 Vgl. meine Ausführungen in Kap. IV.

5 Hufeland: Scheintod, S. 170.

6 Turner: Ritual, S. 95.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sich dies. Die Scheintoten boten aufgrund ihres ambivalenten Status die Möglichkeit eines Fortbestandes von Nähe. Erst mit der Infragestellung der Sorge um die Scheintoten vor dem Hintergrund eines gesteigerten Vertrauens in die medizinischen Kompetenzen und verstärkten hygienischen Abwägungen ab der Mitte des 19. Jahrhunderts, kann eine neue Phase im Umgang und der Betrachtung von Verstorbenen konstatiert werden.

Die Entfremdung der Toten innerhalb der westlichen Gesellschaften, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit der Auslagerung der Friedhöfe aus dem städtischen Raum ihren Anfang nahm, erlebte ab Mitte des 19. Jahrhunderts eine Steigerung und vorläufige Klimax dieser Entwicklung. Die Leichenhäuser zeugen wie kaum eine andere Institution von diesem Prozess und ebneten damit den Boden für den nächsten Umbruch im europäischen Bestattungswesen: die Einführung der Feuerbestattung und der Krematorien ab den 1870er-Jahren im Deutschen Kaiserreich.[7] Die prozessualen Schritte einer Verdrängung der Toten an die Peripherie der Gesellschaft treten deutlicher hervor und ermöglichen phasenweise die präzise Datierung von Entwicklungsschritten. Damit wird aber gleichermaßen deutlich, dass die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden als Initialzündung respektive Katalysator zahlreicher Veränderungen im europäischen Bestattungswesen verstanden werden kann. Zu diesen Innovationen gehörte, neben der Einführung einer gesetzlichen Bestattungsfrist, den Leichenhäusern und den Totenscheinen, auch die ärztliche Leichenschau. Ein Großteil der damals erlassenen Verordnungen bildet noch heute die Basis des europäischen Bestattungswesens. Um die gegenwärtigen Verordnungen und das Prozedere im Umgang mit Verstorbenen zu verstehen, ist die Berücksichtigung des behandelten Angstphänomens unerlässlich. Dies zeigt sich auch beim Studium aktueller Bestattungsvorschriften, die wiederholt auf den Scheintod rekurrieren.[8]

Die Leichenhäuser des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts als »Asyle des verborgenen Lebens« nehmen eine Sonderposition unter den Institutionen ein,[9] die im Kontext des Funeralbereichs etabliert wurden, da ihre vormalige primäre Bedeutung heutzutage weitestgehend vergessen scheint.[10] Dahingegen dominiert der ehemals sekundäre sanitätspolizeiliche Zweck. Der Soziologe Klaus Feldmann wies darauf hin, dass nicht allein Lebewesen sterben, sondern auch Orte zu »sozialen Leichen« degradiert werden können,[11] indem sie bewusst zerstört oder nicht länger erinnert werden. An die Stelle der einstigen »Bindungskraft erinnerungsträchtiger Orte« tritt dann etwas anderes.[12] Im Fall der Leichenhäuser war dies die vollständige Identifikation der Einrichtungen mit dem Gedanken der Hygiene. Damit gehören diejenigen Leichenhäuser, die in den Jahrzehnten vor und nach der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert entstanden waren, heute

7 Vgl. Bobert: Entwicklungen, S. 56f.

8 Vgl. Gaedke: Handbuch, S. 121, 128, 134.

9 Kempner: Denkschrift (1851), S. 5.

10 Dies zeigt sich auch dann, wenn die Kulturwissenschaftlerin Tanja Jankowiak in ihrer Kulturgeschichte von Architektur und Tod die LH nicht tiefer gehend erfasst, vgl. Jankowiak: Architektur.

11 Feldmann, Klaus: Eindruck vom Lebensende, das nicht mit dem Eintritt des wirklichen Todes übereinstimmt. A. Der soziale Tod und die sozialen Leichen, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 97-103, hier S. 101f.

12 Assmann, Aleida: Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses, 3. Aufl., München 1999, S. 302.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

zu jener Gruppe vergessener Architekturen respektive Institutionen, die erst wieder in quasi archäologischer Praxis von den Straten der Geschichte freigelegt werden müssen.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

VI. Ausblick

In der Darstellung der Berliner Leichenhäuser während eines Zeitraums von annähernd 80 Jahren wird eine Institution erkennbar, die in ihrer wechselseitigen Geschichte exemplarisch für den kulturellen Wandel der Interpretation von Tod und Sterben sowie der Verstorbenen betrachtet werden kann. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die weitere sozial- und kulturgeschichtliche Entwicklung der Leichenhallen ab den 1870er-Jahren noch unbearbeitet geblieben ist. In diesen Kontext gehört gleichsam eine vergleichende Betrachtung des gesamten deutschen Kaiserreichs. Wie die unterschiedlichen Regionen mit der Leichenhausfrage umgingen, ob gravierende Unterschiede zwischen Konfessionen und Glaubensrichtungen auftraten und nicht zuletzt wie in der Retrospektive die Leichenhausgenese wahrgenommen wurde, sind Fragen, die einer Aufarbeitung harren.

Die Entstehung der Anstalten war zudem mit zahlreichen weiteren Innovationen im europäischen Bestattungswesen eng verbunden. Die Forderungen nach Einführung der Feuerbestattung, verstärkt ab Mitte des 19. Jahrhunderts, und die Umsetzung derselben im letzten Drittel des Jahrhunderts rekurrierten bewusst auf das besagte Angstphänomen.[1] Für eine Zeit, in der diese Angst nach allgemeiner Lesart nahezu irrelevant in Europa geworden war, ist dieser Umstand bemerkenswert. An dieser Stelle sei auf das Promotionsprojekt *›Friede seiner Asche‹ – Die Feuerbestattung als ein jüdisches Reformprojekt* von Katja Martin an der Universität Potsdam verwiesen, die sich mit der Einführung der Feuerbestattung im Judentum auseinandersetzt.[2] Das Hinterfragen traditioneller Bestattungspraktiken setzte sich im Diskurs um die Feuerbestattung nicht allein in den jüdischen Gemeinden fort.

Generell ist eine vergleichende transnationale Studie angeraten, um der Erforschung des nachweislich über Europa hinausgehenden Angstphänomens und der daraus resultierenden Entwicklung der Leichenhäuser gerecht zu werden. Ein solch großangelegtes

1 Vgl. Trusen: Leichenverbrennung, S. 3.

2 Zur jüdischen Perspektive auf die Feuerbestattung, vgl. Jütte: Leib, S. 415; zur christlichen Auseinandersetzung mit der Thematik, vgl. Bieritz, Karl-Heinrich: Liturgik, Berlin 2004, S. 670; Grethlein: Grundinformation, S. 287f.; Adler, Leopold: Die Leichenverbrennung. Mit besonderer Rücksicht auf die österreichische Gesetzgebung, Wien 1874, S. 6.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Projekt wäre imstande, Fragen zu beantworten, die auf die Intentionen der Institutionen als auch die inhaltliche Ausrichtung sowie eine gegenseitige Beeinflussung abzielen. Die Beantwortung dieser Fragen würden wichtige Beiträge zur Sozialgeschichte des europäischen Bestattungswesens liefern. Desgleichen ist festzuhalten, dass in einigen europäischen Ländern diese spezifischen Strukturen explizit nicht realisiert wurden. So konstatiert der Historiker George K. Behlmer, dass es in England, während die Angst zeitgleich in angrenzenden Ländern nachgewiesen werden kann, über einen langen Zeitraum nicht zur Errichtung von Leichenhäusern kam.[3] Eine Einführung von Einrichtungen wird für England und Frankreich erst für das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts festgestellt.[4]

Auch die Frage, weshalb es in Berlin, wo eine große Zahl an Vereinen gegründet wurden, neben der Gesellschaft der Freunde zu keiner weiteren Etablierung einer Gemeinschaft kam, die sich explizit und vorrangig die Rettung von Scheintoten respektive der Errichtung von Leichenhäusern zum Ziel machte, scheint einer Erforschung im unmittelbaren Vergleich zu anderen Staaten lohnenswert. Denn gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde die London Association for the Prevention of Premature Burial gegründet, die ebenjenen Anspruch vehement vertrat.[5] Hier könnte ein überregionaler oder transnationaler Vergleich zwischen beispielsweise Deutschland, England, Frankreich, der Schweiz und Österreich gegebenenfalls die Frage nach sozialen Dynamiken und Hemmnissen in diesem Kontext beantworten. Wiener und Zürcher Archive liefern aussagekräftige Informationen, die vermuten lassen, dass eine international angelegte Studie neue Erkenntnisse für eine europäische Perspektive erbringen würde.

Eine Auseinandersetzung mit der Sorge um das Auftreten eines Scheintodes bei Neugeborenen und Kleinkindern blieb in der vorliegenden Arbeit gänzlich unbeachtet, könnte indes aufgrund der zahlreichen Literatur zum Thema ein interessantes neues Forschungsfeld eröffnen.

Gleichsam relevant scheint die Fokussierung auf die Rezeption des Scheintodgedankens im 20. und 21. Jahrhundert. Dabei bietet sich eine vertiefende Bearbeitung der anerkannten oder als nicht sicher geltenden Todesmerkmale im Kontext etablierter oder um Akzeptanz bemühter Todesdefinitionen an. Wie aktuell derlei Ansätze sind, zeigt die Resonanz auf die Einführung einer neuen Regelung des Leichenschauwesens im Landesbestattungsgesetz für Bayern, die am 1. Januar 1971 in Kraft trat[6] und aufzeigte, dass die Sorge vor Fehlinterpretationen der Todeszeichen keineswegs nur das 18. und 19. Jahrhundert betraf. Das Gesetz legte fest, dass jeder Arzt und jede Ärztin eine Leichenschau

---

3 Vgl. Behlmer: Grave Doubts, S. 209f.

4 Vgl. Berger, Günther: Sieben erhaltene Konkurrenzprojekte zur Anlage des Wiener Zentralfriedhofs (1870/71), in: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Bd. 38, Wien 1982, S. 82-138, hier S. 93.

5 Vgl. Tebb, William/Vollum, Edward Perry: Premature burial, and how it may be prevented, with special reference to trance catalepsy, and other forms of suspended animation, 2. Aufl., hg. v. Walter R. Hadwen, London 1905, S. 291, https://archive.org/details/prematureburialh00tebbuoft/page/456, Zugriff: 03.10.2019.

6 Vgl. Bestattungsgesetz (BestG) vom 24. September 1970 (BayRS III, S. 452), (Bay)RS 2127-1-G, Art. 2, Abs. 2, Homepage der Bayerischen Staatskanzlei, https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBestG/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1, Zugriff: 03.10.2019.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

vornehmen könne und gegebenenfalls müsse, und weckte die Sorge vor falschen Diagnosen bei mangelnder Erfahrung der Mediziner*innen.[7]

Die Angst davor, lebendig begraben werden zu können, wenn Lebenszeichen übersehen wurden, verweist paradigmatisch auf die seit Mitte des 20. Jahrhunderts in weiten Teilen der westlichen Welt etablierte Todesdefinition des (Gesamt-)Hirntodes. Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts war der Tod durch irreversiblen Herzstillstand das allgemein anerkannte Todeskriterium. 1966 wurde der irreversible Hirntod erstmals von der Französischen Akademie der Medizin an die Stelle des bis dahin gültigen Todeskriteriums des Herz-Kreislauf-Todes gesetzt.[8] Mit der Empfehlung des »irreversiblen Komas als neue[m] Todeskriterium«[9] durch das Ad Hoc Commitee of the Havard Medical School to Examine the Definition of Brain Death von 1968 begann die Debatte um die Akzeptanz des Hirntodes als Todeskriterium endgültig an Fahrt aufzunehmen.[10] Durch das Transplantationsgesetz von 1997 und der damit einhergehenden Einführung des Hirntod-Kriteriums als Todeskriterium, entspann sich schließlich in Deutschland eine heftige Kontroverse um die Angemessenheit einer solchen Klassifikation.[11] Der Disput um das Hirntodkriterium als anerkanntem Todeskennzeichen in Deutschland wird immer wieder mit dem »emotionale(n) Paradoxon« begründet,[12] jener scheinbaren Lebendigkeit der hirntoten Patient*innen, die durch medizinische Gerätschaften am Leben erhalten werden und damit eher Schlafenden denn Toten gleichen.[13] Bis heute konnte kein allgemeingültiger Konsens hinsichtlich der Akzeptanz der Todesdefinitionen und Todeskriterien erzielt werden.[14]

Trotz der zeitlichen Distanz und inhaltlichen Heterogenität steht die Hirntoddebatte des 20. und 21. Jahrhunderts in einer ähnlichen Tradition wie das hier behandelte Angstphänomen vor dem Lebendig-begraben-Werden und versteht deshalb die langlebige Problematik einer präzisen Todesbestimmung eindringlich zu verdeutlichen. Und so

---

7 Vgl. Vogl: Scheintod, S. 132f.

8 Vgl. Schott: Leichnam, S. 52.

9 Müller, Sabine: Die Hirntod-Debatte: Neue Einsichten durch funktionelle Bildgebung, in: Dominik Groß/Julia Glahn/Brigitte Tag (Hg.): Die Leiche als Memento mori. Interdisziplinäre Perspektiven auf das Verhältnis von Tod und totem Körper (Todesbilder. Studien zum gesellschaftlichen Umgang mit dem Tod, Bd. 2), Frankfurt a.M. 2010, S. 153-172, hier S. 153.

10 Vgl. ebd. S. 153f.

11 Vgl. u.a. Schlich: Tod, S. 9; Oduncu: Hirntod; Stoecker, Ralf: Hirntod-philosophisch, in: Héctor Wittwer/Daniel Schäfer/Andreas Frewer (Hg.): Sterben, S. 103-109; Stoecker: Plädoyer; zur ethischen Relevanz von Todesmerkmalen und -definitionen vgl. Birnbacher: Verteidigung, S. 250; Birnbacher, Dieter: Tod, in: Dieter Sturma/Bert Heinrichs (Hg.): Handbuch Bioethik, Stuttgart 2015, S. 154-160, hier S. 154; Vollmann, Jochen: Das Hirntodkriterium heute. Begriffserklärung und medizinethische Kontroversen, in: Thomas Schlich/Claudia Wiesemann (Hg.): Hirntod. Zur Kulturgeschichte der Todesfeststellung, Frankfurt a.M. 2001, S. 45-65; es ist jedoch zu beachten, dass das Hirntodkonzept in vielen asiatischen Ländern keine Akzeptanz findet, vgl. Birnbacher: Handbuch, S. 154; Nagel: Gesundheitswesen, S. 373-375.

12 Birnbacher: Verteidigung, S. 269, vgl. Birnbacher: Handbuch, S. 155.

13 Vgl. Oduncu: Hirntod, S. 99.

14 Vgl. Birnbacher: Handbuch, S. 155; Müller: Hirntod-Debatte, S. 156; eine deutliche Gegenposition zum Hirntodkriterium bezieht auch: Gorynia, Inge: Ist der Hirntod der Tod des Menschen?, in: Günter Dörner u.a. (Hg.): Menschenbilder in der Medizin – Medizin in den Menschenbildern (Berliner Studien zur Wissenschaftsphilosophie & Humanontogenetik, Bd. 16), Bielefeld 1999, S. 284-287.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

verwundert es nicht, wenn auch die Debatte um den Hirntod am Ende des 20. Jahrhunderts »sehr emotional und irrational« ausgetragen wird.[15] Die inhaltliche Verbundenheit beider Diskurse zeigt sich dann, wenn die Medizinerin Sabine Müller das Wiedererwachen von als hirntot diagnostizierten Patient*innen als Beleg für die Zweifelhaftigkeit des Kriteriums anführt,[16] mit dem die generelle Problematik der Organspende korreliert, ein Verweis, der stark an die Kontroverse 200 Jahre zuvor erinnert. Und obgleich der Medizinhistoriker Thomas Schlich keine Kontinuität zwischen beiden Phänomenen konstatieren kann, kommt er doch zu der Feststellung, dass es sich bei der Hirntoddebatte um ein »neues Kapitel einer alten Geschichte« handelt.[17] Beide Prozesse spiegeln die Bemühungen wider, Tod und Leben zweifelsfrei voneinander zu differenzieren. Die Betrachtung des Scheintoddispositivs führt somit beinahe zwangsläufig zur Berücksichtigung der Kontroverse um den Hirntod. Diese Konnexion verlangt nach einer Aufarbeitung, die bisher mit Konzentration auf die besagte Verbindung noch nicht vorliegt.

Zuletzt sei an dieser Stelle auf die in heutiger Zeit beklagte gesamtgesellschaftliche Todesverdrängung als einem »konstituierenden Topoi« der Moderne hingewiesen,[18] die nicht nur mit dem Verweis auf die Auslagerungen von Friedhöfen herangezogen wird, sondern den grundlegenden Umgang mit Tod, Sterben und den Verstorbenen erfasst. Wie aufgezeigt werden konnte, entstanden die Leichenhäuser in ebenjener gesellschaftlichen Übergangsphase, in der mit Traditionen im Bestattungswesen gebrochen und neue, nur allmählich akzeptierte Surrogate eingeführt wurden. Die Einrichtungen gehören zu einem der frühsten greifbaren Ausdrücke der Distanzierung von Lebenden und Verstorbenen in der damaligen Gesellschaft, eine Entwicklung, die seitdem fortgesetzt und konsolidiert wurde. Eine Betrachtung der institutionellen und anderweitigen Innovationen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts im europäischen Bestattungswesen mit einer Fokussierung auf den Aspekt der sukzessiven Entfremdung der Toten in den vergangenen 250 Jahren scheint dringend angeraten. Hierbei wäre ebenfalls eine transnationale Perspektive sinnvoll mit einer Beachtung von Kontinuitäten und Brüchen.

Ein letzter Aspekt scheint von besonderem Interesse; er behandelt den Umstand, dass die ursprüngliche Funktion der Scheintotenrettung mittels der Leichenhäuser in der Bevölkerung praktisch vergessen ist. Weshalb dieser Zweck nicht in das kollektive Gedächtnis Einzug hielt oder womöglich bewusst aus diesem verbannt wurde, wäre ein Randbereich, der bisher unbearbeitet geblieben ist. In diesem Zusammenhang soll eine neue Beschäftigung mit todesrelevanter Erinnerungskultur angeregt werden, die dazu beitragen könnte, vergessene Bedeutungen von Orten und Praktiken wiederzubeleben.

---

15 Oduncu: Hirntod, S. 98.

16 Vgl. Müller: Hirntod-Debatte, S. 168; Patt, Stephan: Zur aktuellen Hirntoddebatte – Medizinische Erwägungen mit Implikationen für Ethik und Theologie, in: Dirk Preuß/Nikolaus Knoeppfler/Klaus-M. Kodalle (Hg.): Körperteile – Körper teilen (Kritisches Jahrbuch der Philosophie, Beiheft 8), Würzburg 2009, S. 61-74, hier S. 68, 70-72.

17 Schlich: Tod, S. 26; vgl. Kahl, Antje: Zum Bedeutungswandel des toten Körpers in der Medizin, in: Christian Hoffstadt u.a. (Hg.): Der Tod in Kultur und Medizin (Aspekte der Medizinphilosophie, Bd. 14), Bochum/Freiburg 2014, S. 11-24, hier S. 20.

18 Knoblauch setzt den Beginn dieser Entwicklung mit der Industrialisierung an, vgl. Knoblauch: Tod, S. 190f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Anhand dieser Ansatzpunkte wird deutlich, dass die Thematik der Leichenhäuser erst am Anfang einer umfassenden Untersuchung steht.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Anhang

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Dank

Zuletzt sei allen Personen, Institutionen und Stiftungen gedankt, die durch materielle oder ideelle Unterstützung zur Entstehung dieser Arbeit beigetragen haben.

Der Hans-Böckler-Stiftung danke ich für die mehr als großzügige Promotionsförderung, die mir nicht allein die Möglichkeit verschafft hat, mich intensiv meiner Arbeit zu widmen, sondern durch die ich zahlreiche Auslandsaufenthalte realisieren konnte, um Archive aufzusuchen oder auf Tagungen mein Projekt vorzustellen. Hier bin ich insbesondere Iris Henkel-Wehseler und Jens Becker verbunden. Beide vermochten mehr als einmal Schwierigkeiten zu lösen und standen mir immer hilfreich zur Seite. Auch meinem Vertrauensdozenten in der Hans-Böckler-Stiftung gebührt großer Dank für eine stets freundliche und unkomplizierte Unterstützung meines Projektes.

Die Hans-Böckler-Stiftung, die Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften sowie das Landesarchiv Berlin, namentlich Herr Prof. Dr. Uwe Schaper, unterstützten mich zusätzlich großzügig bei der Drucklegung der Arbeit.

Mithilfe des Central Scholarships Outgoing 2018 des DAAD und der Humboldt-Universität zu Berlin war es mir zudem möglich, einen Forschungsaufenthalt in Wien zu realisieren. An der Universität Wien wurde ich insbesondere von Julia Gebke und den Wiener Kolleg*innen wunderbar aufgenommen. Während der Wiener Wochen habe ich ferner große Unterstützung durch Sonia Horn, Ruth Koblizek, Helga Bock und Monika Grass erfahren.

Frau Prof. Dr. Birgit Aschmann und Herrn Prof. Dr. Thomas Schnalke verdanke ich die Betreuung meiner Dissertationsarbeit, die sie anregend unterstützt und mit zahlreichen Ratschlägen und konstruktiver Kritik vorangebracht haben. Dass sie an mich und mein Projekt geglaubt haben, vergesse ich ihnen nicht.

Zahlreiche Archivmitarbeitende haben mir bei Recherchen, Fragen und Unklarheiten wiederholt geholfen. Ein besonderer Dank geht hier an die freundlichen und kompetenten Mitarbeitenden vom Landesarchiv Berlin sowie des Geheimen Staatsarchivs (Preußischer Kulturbesitz) und an Herrn Zimmermann und Herrn Vogler vom Evangelischen Landeskirchlichen Archiv in Berlin. Yves A. Pillep, Archivar des Berliner Doms, und Robert Violet vom Archiv der Französischen Kirche Berlin danke ich für die freundliche Unterstützung und hilfreichen Tipps. Von Mirjam Friedrich, Archivarin der St. Thomas Kirchengemeinde zu Berlin, habe ich gelernt, dass auch kleine Archive dank ihrer ein-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wandfreien Ordnung immer wieder einen Besuch wert sind. Der Verwaltung des Friedhofs der Zwölf-Apostel Kirche Berlin in Schöneberg bin ich für die Zurverfügungstellung einer Zeichnung des Leichenhauses der Zwölf-Apostel-Gemeinde verbunden, die als Cover-Bild des vorliegenden Bandes dient. Herr Korn von der St. Jacobi-Kirche gewährte mir einen Einblick in das Archiv der Gemeinde, Leonie Glaubau vom Landesdenkmalamt Berlin ließ mir ebenso wie Jutta von Zitzewitz gute Hinweise unter anderem über das Leichenhaus im Wedding zukommen und Prof. Dr. Reiner Sörries half durch seine gutarchterliche Unterstützung zu Beginn meines Projektes. Dennis Bilbrey eröffnete mir die Möglichkeit, das Archiv der Stiftung Historischer Kirchhöfe und Friedhöfe in Berlin-Brandenburg einzusehen.

Olaf Briese hat mich in großzügiger und freundlicher Weise an seinem großen Wissensschatz über die Cholera in Berlin und den Scheintod teilhaben lassen. Als immer wieder aufs Neue unfassbare Wissensquelle über das Berliner Friedhofswesen verdanke ich Jörg Kuhn zahlreiche Hinweise, die mein Projekt bereichert haben. Clemens Krause gewährte mir Zugang zu einem neu erstellten und zur Zeit meiner Bearbeitung noch nicht publizierten Findbuch für die St. Jacobi und Luisenstadt-Kirchgemeinde und Peter Lemburg gestattete mir nicht nur Einsicht in sein Gutachten über die Kapelle und das Leichenhaus von St. Thomas, sondern stand mir mit vielen Ratschlägen hilfreich zur Seite.

Zu großem Dank bin ich all jenen Freundinnen und Freunden verpflichtet, die das Manuskript einer Korrektur unterzogen haben. Als außerordentlich geduldig und hilfreich haben sich hierbei Moisés Prieto und Luís M. Calvo Salgado erwiesen. Darüber hinaus haben sich Gesa Heym-Halaika, Astrid Gerwein, Wolfgang Hink, Mathias Kreibig, Dagmar Lieske, Christin Schörmann und Angela Jacobsen durch das Manuskript gearbeitet. Ihr alle habt mir sehr geholfen.

Beim transcript Verlag, namentlich bei Mirjam Galley, bedanke ich mich für eine sehr angenehme, freundliche und professionelle Zusammenarbeit. Sünje Knutzen lektorierte die Arbeit auf vorbildliche Art und Weise und Thomas Macho und Moisés Prieto haben in ihrer Funktion als Herausgeber dieser Reihe den Prozess der Fertigstellung der Arbeit auf die beste aller denkbaren Arten begleitet. Katja Wolgast und Anja Maria Hamann boten mir einen anregenden und intensiven Austausch, der hoffentlich nie abreissen wird.

Mir ist bewusst, dass ich mit diesem Dank keineswegs allen Personen gerecht werde, die mir während der Arbeit an der Dissertation zur Seite standen. Am Ende möchte ich meinen Freunden und Freundinnen, meiner Familie und insbesondere meinem Partner danken, die mich stets unterstützt, in jeder Krise ermutigt und aufgebaut haben. Kein Mensch ist eine Insel. Während der Arbeit an einer Dissertation zeichnet sich diese Erkenntnis in aller Deutlichkeit ab.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Abkürzungsverzeichnis

Abs.:	Abschnitt
AD:	Armendirektion (Berlin)
AKS:	Allgemeine Kartensammlung des Landesarchivs Berlin
Anm.:	Anmerkung
Anm. d. Aut.:	Anmerkung der Autorin
Art.:	Artikel
Aufl.:	Auflage
Ausg.:	Ausgabe
BAK-FK:	Bauaktenkammer-Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg
BA-W:	Bauaufsichtsamt Wedding
Bd.:	Band
bearb.:	bearbeitet
Bearb.:	Bearbeiter*in
Bl.:	Blatt
BN:	Berlinische Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen/Haude- und Spenersche Zeitung
CB:	Communal-Blatt der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin
d.:	der
dems.:	demselben
Ders.:	Derselbe
d.h.:	das heißt
Dies.:	dieselbe/n
Diss.:	Dissertation
Dok.:	Dokument
Dom:	Dom-Kirchengemeinde
Dorotheen.:	Dorotheenstädtische Kirchengemeinde Berlin
Dreifalt.:	Akten des Vorstandskollegiums der Dreifaltigkeitskirche
durchges.:	durchgesehen
ebd.:	ebenda
ehem.:	ehemalig
eingel.:	eingeleitet

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

ELAB:	Evangelisches Landeskirchliches Archiv in Berlin
Elisabeth:	Akten der St. Elisabeth-Kirchengemeinde
EOK:	Akten des Evangelischen Oberkirchenrats
Epho. Fried.:	Akten des Ephoralarchivs Friedrichswerder I
erg.:	ergänzt
erh.:	erhalten
erw.:	erweitert
EZA:	Evangelisches Zentralarchiv in Berlin
Faks.:	Faksimile
Forts.:	Fortsetzung
Franz.:	Französisch-Reformierte-Kirchengemeinde Berlin
FU:	Freie Universität Berlin
F.-W.:	Friedrich-Werdersche-Kirchengemeinde Berlin
Garnison.:	Garnison-Kirchengemeinde Berlin
Geh.:	Geheim
Georgen:	Akten des Vorstandes der (St. Georgen-)Parochial-Kirchengemeinde
gez.:	gezeichnet
GRBG:	Der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt Berlin/Gräberkartei
GStA PK:	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
H.:	Heft
Handschriftl.:	Handschriftlich
Herv. i. O.:	Hervorhebung im Original
Hg.:	Herausgeber*in
HU:	Humboldt-Universität zu Berlin
Inaug.:	Inauguralschrift
Jg.:	Jahrgang
JNK:	(Akten des Vorstandes der) Jerusalems- und Neuen Kirche
Jüdisch.:	Jüdische Gemeinde Berlin
Kap.:	Kapitel
k.:	königlich
k.A.:	keine Angaben
k.b.:	königlich bayerisch
KDK:	(Vorstands-)Kollegium der Dreifaltigkeitskirche
KGK:	Kollegium der Garnisonskirche
KHK:	Kollegium der St. Hedwigkirche
k.k.:	kaiserlich-königlich
KKPB:	Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg
KoFrK:	Konsistorium der Französischen Kirche
Königl.:	Königlich
L.:	Leichen
LAB:	Landesarchiv Berlin
Landrecht/PrALR:	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
LH:	Leichenhaus
Localverein:	Localverein für das Wohl der arbeitenden Klassen
Luisen:	Akten des Vorstandes der Luisenstadtkirche

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Luisen:	Akten des Vorstandes der Luisenstadtkirche
Luisenstadt.:	Luisenstadt-Kirchengemeinde Berlin
MAA:	(Akten des) Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten
Mag.:	Magistrat
MAG-A:	Akten der Königlichen Armendirektoriums/Magistrats der Stadt Berlin, Armendirektion
MAG-G:	Akten des Magistrats der Stadt Berlin, Generalbüro
MAG-K:	Akten des Magistrats der Stadt Berlin, Kirchenabteilung
masch. geschr.:	Maschine geschrieben
Med.:	Medizinisch
MGZ:	(Akten des) Geheimen Zivilkabinetts
MHG:	(Akten des) Ministeriums für Handel und Gewerbe
MI:	Ministerium des Innern (und der Polizei)
MK:	(Akten des) Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten/Kultusministeriums
MOBP:	(Akten des) Oberpräsidiums von Brandenburg und Pommern
MOK:	(Akten des) Ober-Collegiums medicum und anderer älterer Medizinalbehörden
MRD:	Akten der Regierung zu Danzig
NK:	Nina Kreibig
Nicolai:	Akten des Vorstandes der St. Nicolai- und Marien-Kirchengemeinde
o.:	oder/ohne
OB:	Oberbürgermeister
OB/B/R:	Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rat hiesiger Residenzen (Berlin)
OPdPB:	Oberpräsident/Oberpräsidium der Provinz Brandenburg
OCs:	Ober-Collegium sanitatis
ODB:	Domarchiv Berlin/Archiv der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin
o.J.:	ohne Jahr
o.O.:	ohne Ort
o.P.:	ohne Paginierung
o.V.:	ohne Verfasser*in
Parochial:	Akten des Presbyteriums der Parochialkirche
Petri:	Akten des Vorstandes der St. Petri-Kirchengemeinde
Pf.:	Pfennig
Phil. Apostel:	St. Philippus-Apostel-Kirchengemeinde
Pkt.:	Punkt
PPB:	(Akten des) Polizeipräsidiums Berlin
PPK:	Presbyterium der Parochialkirche
Prot.:	Protokoll
R.:	Rückseite
Red.:	Redaktion
Reg.:	Regierung

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

S.:	Seite
SBP:	Städtische Baupolizei
Sgr.:	Silbergroschen
Sign.:	Signatur
Sophien:	Akten der Sophienkirche
St. Georgen:	Akten der St. Georgen-Kirchengemeinde
St. Hedwig:	Akten der St. Hedwig-Kirchengemeinde
St. Jacobi:	Akten der St. Jacobi-Kirchengemeinde
St. Nicolai:	Akten der St. Nicolai-Kirchengemeinde
St. Petri:	Akten der St. Petri-Kirchengemeinde
Std.:	Stunde
StVV:	Stadtverordnetenversammlung
T.:	Taler
Thomas:	Akten der St. Thomas-Kirchengemeinde
TU:	Technische Universität Berlin
u.a.:	unter anderem
übers.:	übersetzt
umbearb.:	umbearbeitet
Univ.:	Universität
unpubl.:	unpubliziert
v.:	von
VDK:	Vorstand der Domkirche
VDsK:	Vorstand der Dorotheenstädtischen Kirche
VEK:	Vorstand der St. Elisabeth-Kirche
verb.:	verbessert
verm.:	vermehrt
VFWK:	Vorstand der Friedrich-Werderschen Kirche
VGK:	Vorstand der St. Georgen-Kirche
VJNK:	Vorstand der Jerusalems- und Neuen Kirche
VLsK:	Vorstand der Luisenstadtkirche
VNMK:	Vorstand der St. Nicolai- und Marienkirche
VPAK:	Vorstand der St. Philippus-Apostel-Kirche
VPK:	Vorstand der St. Petri-Kirche
VSK:	Vorstand der Sophienkirche
VTK:	Vorstand der St. Thomas-Kirche
VZ:	Königlich Priviligirte Berlinische Zeitung zu Staats- und gelehrten Sachen/Vossische Zeitung
WStLA:	Akten des Wiener Stadt- und Landesarchivs
zgl.:	zugleich
zit. n.:	zitiert nach
ZW:	Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz, Zeitungsabteilung im Westhafenspeicher
Zwölf:	Akten der Zwölf Apostel-Kirchengemeinde

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Quellenverzeichnis

Ungedruckte Quellen

I. Bauaktenarchiv der Bau- und Wohnungsaufsicht Berlin Mitte
Akten der Städtischen Baupolizeiverwaltung: Der Kirchhof der Dorotheenstädtischen Kirche, Grundstück: Liesenstraße Nr. 9, Bd. 1.
Nr. 1202: Akten des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin, betreffend des Grundstücks des Eigenthümers Begräbnisplatz der Philippus Apostel Gemeinde, 1824, Müller Straße Nr. 44/45.

II. Bauaktenkammer – Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg
Acta des königlichen Polizei[präsidiums] zu Berlin betreffend alten Kirchhhof der Gemeinden […] Jerusalmer und Neuen Kirchen, 1838, Jerusalem Kirchof & Neue Kirche I, II, III, Bd. 1, [o.P.].
Bezirksamt Kreuzberg von Berlin. Abt. Bau- und Wohnungswesen – Bauaufsichtsamt, Jerusalem Kirchhof & Neue Kirche I, II, III, Bd. 3.

III. Domarchiv Berlin/Archiv der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin
Nr. 5940: Bauliche Unterhaltung des Doms des Domfriedhofs Liesenstraße, 1851-1869.

IV. Evangelisches Landeskirchliches Archiv in Berlin (ELAB)

IV.1. Ephoralarchiv Friedrichswerder I (Kirchenkreis Berlin-Mitte), Generalia
Nr. 10400/200: Am Grab eines Verstorbenen zu haltende Reden und Vorschriften bei Leichenbegräbnissen auch: Einschränkung der Sonntagsbeerdigungen, Beerdigungswesen im Allgemeinen, 1831-1922.
Nr. 10400/202: Verlegung der Kirchhöfe außerhalb der Stadt u.a. Größe der Kirchhöfe, Verwaltung, Beaufsichtigung, Grabschmuck etc., 1784-1916, [o.P.].

IV.2. Depositum der evangelischen Jerusalems- und Neuen Kirche, KKR. Berlin-Stadtmitte
Nr. 10408/192: Leichenhaus aus der Stiftung des Stadtrats Hollmann (Belle-Alliance-Str.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

97), 1865-1902.
Nr. 10408/193: Leichenhaus aus der Stiftung des Stadtrats Hollmann, 1852-1864.
Nr. 10408/194: Leichenhaus aus der Stiftung des Stadtrats Hollmann 1837-1851.
Nr. 10408/218: Anlegung eines Leichen-Gewölbes auf dem Kirchhof, 1778-1858.
Nr. 10408/221: Kirchhöfe, Bd. 3, Grundstückssachen, 1825-1851.

IV.3. Depositum der evangelischen (Georgen-)Parochialkirchen-Gemeinde
Nr. 11202/198: Friedhof Friedenstraße und allgemeine Kirchhofsangelegenheiten, 1879-1894, [o.P].
Nr. 11202/202: Friedhof an dem Landsberger Tor (heute Friedenstraße), 1820-1878.
Nr. 11202/203: Verfügungen über Leichensachen, 1844-1878.
Nr. 11202/235: An- und Umbau des Leichenhauses auf dem alten Parochial-Friedhof Friedenstr. 85, 1906-1907.
Nr. 11202/236: An- und Umbau des Leichenhauses auf dem alten Parochial-Kirchhof Friedenstraße 85, 1845, [o.P.].
Nr. 11202/1108: Die Cholera betreffende Akten, 1831-1837.

IV.4. Depositum der evangelischen St. Petri-Kirchen-Gemeinde
Nr. 10609/102: Allgemeine gesetzliche Bestimmungen betr. Verwaltung der Kirchen und Hospitäler, 1725-1855.
Nr. 10609/106: Erlassene Vorschriften für Leichenbegängnisse und Begräbnisse sowie Erhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Begräbnisplätzen, endlich alle auf das Beerdigungswesen Bezug habenden Verhandlungen generellen Inhalts und ergangenen Vorschriften und betreffenden Gebrauch, 1820-1940.
Nr. 10609/108: Gebühren für Grabstellen, Erbbegräbnisse, Errichtung von Denkmalen, Benutzung der Kapelle und des Leichenzimmers sowie die den Predigern zustehenden jura stolae bei Begräbnissen, 1776-1865.
Nr. 10609/109: Gebühren für Grabstellen, Erbbegräbnisse, Errichtung von Denkmalen, Benutzung der Kapelle und des Leichenzimmers sowie die den Predigern zustehenden jura stolae bei Begräbnissen, 1865-1874.
Nr. 10609/222: Benutzung der Kapelle und des Leichenzimmers auf dem neuen Begräbnisplatz vor dem Landsberger Tor, 1833-1846.
Nr. 10609/244: Verordnung wegen der Trauer, Beerdigung der Leichen; Vorschlag zum Leichenhaus, 1734-1812.

IV.5. Depositum der evangelischen Dreifaltigkeitskirchen-Gemeinde
Nr. 10405/327: Allgemeine Anordnungen wegen der Kirchhöfe und der Beerdigungen, 1793-1924.
Nr. 10405/527: Erbauung von Totenkammern und die Benutzung derselben, 1812-1876.
Nr. 10405/726: Feuerlöscheinrichtungen und Versicherungen der Kirche, des Amtsgebäudes in der Stadt, des Totengräberhauses auf dem neuen Kirchhofe sowie des kirchlichen Inventars gegen Feuerschaden, 1797-1943.
Nr. 10405/809: Zeichnungen betr. Die Friedhöfe (Gebäude und Gelände) u.a. Skizzen, Entwürfe, Lagepläne, Bau- und Monumentzeichnungen, 1819-1935.
Nr. 10405/178: Organisation, Anlegung und Unterhaltung eines neuen großen Kirchho-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

fes in den sogenannten Weinmeistereien an der Tempelhofschen Hügellehne, 1823-1841.
Nr. 10405/180: Allgemeine Abgaben und Lasten auf den Kirchhofsgrundstücken und Totengräberhaus, 1818-1932.
Nr. 10405/189: Bau eines Totengräberhauses in der Bergmannstraße, 1854-1940.
Nr. 10405/327: Allgemeine Anordnungen wegen der Kirchhöfe und der Beerdigungen, 1793-1924.
Nr. 10405/567: Acquisition, Anlegung und Unterhalt eines neuen großen Kirchhofes in den sogenannten Weinmeistereien an der Tempelhofschen Hügellehne, 1859-1867.
Nr. 10405/753: Leichenhalle auf dem Begräbnisplatz in der Bergmannstraße und die bauliche Unterhaltung sowie die Benutzung derselben, 1877-1932, [o.P.].

IV.6. Depositum der evangelischen St. Nicolai- und St. Marien-Kirchen-Gemeinde
Nr. 10109/11-95: Errichtung eines Leichenhauses,1802-1926.
Nr. 10109/11-352: Kirchhof am Prenzlauer Tor (Prenzlauer Str. 62), 1850-1883.
Nr. 10109/11-363: An das Wachtgebäude am Prenzlauer Tor grenzender Teil des Begräbnisplatzes, 1855-1891.
Nr. 10109/11-560: Anlegung eines Kirchhofs vor dem Prenzlauer Tor, 1799-1864.
Nr. 10109/11-637: Verordnungen über Friedhofsangelegenheiten, 1858-1888.

IV.7. Depositum der evangelischen Sophien-Kirchen-Gemeinde
Nr. 10311/20: Sophien-Friedhof, Kapelle, 1869-1873.
Nr. 10311/70: Kirchhof, 1729-1858.

IV.8. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg
Nr. 14/4055: Friedrichswerdersche und Dorotheenstädtische Kirche, 1816-1906, [o.P.].
Nr. 14/4356: Zwölf-Apostel-Kirche (An der Apostelkirche)/Kirchenkreis Schöneberg, 1882-1920, [o.P.].
Nr. 14/4538: Luisenstadt-Kirche, 1830-1906, [o.P.].
Nr. 14/4631: St. Thomas Kirche, 1864-1912, [o.P.].

IV.9. Pressearchiv
Nr. 55.5/906: Kirchen Kirchengebäude Berlin V-Z (Vaterunser-Kirche (Wilmersdorf), Verklärung-Christi-Kirche (Schöneberg), Waldkirche (Heiligensee), Weihnachts-Kirche (Haselhorst), Wichernkirche (Hakenfelde), Zur Wiederkunft Christi (Steglitz), Zufluchtskirche (Spandau), Zum Guten Hirten (Friedenau), Zum Heilsbronnen (Schöneberg), Zur Heimat (Zehlendorf), Zuversichtskirche (Staaken), Zwölf-Apostel-Kirche (Schöneberg).

V. Evangelisches Zentralarchiv Berlin (EZA)

V.1. Evangelischer Oberkirchenrat
Nr. 7/13594: Fonds der Leichenfuhrpachtgelder zu Berlin/Kirchenprovinz Brandenburg, 1855-1907.
Nr. 7/3386: Friedhöfe und Bestattungen, 1850-1857.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

VI. Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GSTA PK)

VI.1. Akten des Kultusministeriums

I. HA Rep. 76, VIII A, Nr. 318: Anordnungen über und die Durchführung von Obduktionen. Anfertigung von Obduktionsprotokollen und von medizinischen Gutachten im Kriminaluntersuchungen und anderen gerichtlichen Untersuchungen, Bd. 1, 1771-1817, [o.P.].

I. HA Rep. 76, VIII A, Nr. 339: Errichtung eines Leichenhauses für gerichtliche Obduktionen von Verunglückten in Berlin, 1811-1825.

I. HA Rep. 76, VIII A, Nr. 4042: Einführung und Regelung der Leichenschau. Errichtung von Leichenhäusern, Bd. 1, 1810-1814.

I. HA Rep. 76, VIII A, Nr. 4043: Einführung und Regelung der Leichenschau. Errichtung von Leichenhäusern, Bd. 2, 1815-1824, [o.P.].

I. HA Rep. 76, VIII A, Nr. 4044: Einführung und Regelung der Leichenschau. Errichtung von Leichenhäusern, Bd. 3, 1824-1832, [o.P.].

I. HA Rep. 76, VIII A, Nr. 4045: Einführung und Regelung der Leichenschau. Errichtung von Leichenhäusern, Bd. 4, 1833-1839, [o.P.].

I. HA Rep. 76, VIII A, Nr. 4046: Einführung und Regelung der Leichenschau. Errichtung von Leichenhäusern, Bd. 5, 1840-1849, [o.P.].

I. HA Rep. 76, VIII B, Nr. 4421: Die Verfassung und Einrichtung des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts […] zu Berlin 1867-1890.

I. HA Rep. 76, VIII D, Nr. 84: Bau eines Leichen- und Obduktionshauses, Bd. 1, 1840-1868.

I. HA Rep. Va Sekt. 2, Tit. IV, Nr. 40, Bd. 1: Errichtung einer Professur für pathologische Anatomie in Verbindung mit allgemeiner Pathologie und Therapie an der Universität Berlin. Einrichtung, Organisation und Verwaltung des Pathologischen Instituts der Universität Berlin, 1856-1863.

VI.2. Akten des Geheimen Zivilkabinetts

I. HA Rep. 89, Nr. 23500: Begräbnisplätze, Kirchhöfe und Leichenhäuser, 1815-1840, [o.P.].

I. HA Rep. 89, Nr. 23501: Leichenbestattungswesen, Bd. 1, 1831-1899, [o.P.].

I. HA Rep. 89, Nr. 23503: Leichenbestattungswesen, Beiheft, 1841-1872, [o.P.].

I. HA Rep. 89, Nr. 23507: Leichenfuhrwesen in Berlin, 1835-1865, [o.P.].

VI.3. Akten des Ober-Collegium medicums und anderer Medizinalbehörden

I. HA Rep. 108, E Nr. 3, Klassifikation 5: Maßnahmen zur Verhinderung der Lebendbestattung. Instruktion für die Prediger zur Belehrung ihrer Gemeindemitglieder über sichere Merkmale für den eingetretenen Tod. Errichtung von Leichenhäusern in Berlin. Instruktion für den Totenschau-Arzt der Stadt Stettin, 1794-1803.

VI.4. Akten des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten

III. HA MdA, III Nr. 19069: Behandlung von Leichen durch Schau- und andere Anstalten in Wien, Rom und Paris, 1818-1820.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

VI.5. Akten der Regierung zu Danzig

XIV. HA, Rep. 180, Nr. 2028: Ausstellen und zu frühes Beerdigen der Leichen, 1824-1845.

VI.6. Akten des Ministeriums für Handel und Gewerbe

I. HA Rep. 120, D XIV 2 Nr. 23: Apparate zur Rettung lebendig Begrabener, 1835-1876, [o.P.].

VI.7. Akten des Oberpräsidiums von Brandenburg und Pommern

I. HA Rep. 83, Nr. 952: Verpachtung des Leichenfuhrwesen in Berlin, 1809, [o.P.].

VII. Landesarchiv Berlin (LAB)

VII.1. Magistrat der Stadt Berlin, Generalbüro

A Rep. 001-02, Nr. 244: Begräbnisplätze für Opfer der Cholera, Bd. 2, 1837-1870.

A Rep. 001-02, Nr. 2301: Polizeiverordnungen zum Leichenhallenzwang und Leichenbestattung, Bd. I, 1875-1927.

VII.2. Königliches Armendirektorium/Magistrat der Stadt Berlin, Armendirektion

A Rep. 003-01, Nr. 845: Beaufsichtigung der unter der Armendirektion stehenden Gebäude, 1838-1869.

A Rep. 003-01, Nr. 995: Städtischer Begräbnisplatz vor dem Landsberger Tor, Friedenstraße 84 (86), Bd. 1, 1832-1889.

A Rep. 003-01, Nr. 997: Totengräber des städtischen Kirchhofes vor dem Landsberger Tor und Verwalter der Leichensammelstelle in der Distelmeyerstraße, 1832-1896.

A Rep. 003-01, Nr. 998: Führung eines Totenbuches bei dem städtischen Kirchhof vor dem Landsberger Tor und Meldung gewisser Leichen bei der dortigen Parochie, später Leichensammelstelle Diestelmeyerstraße, 1839-1901.

A Rep. 003-01, Nr. 1005: Armendirektion, Anlagen auf dem städtischen Begräbnisplatz vor dem Landsberger Tor, Friedenstraße 84, 1840-1889.

A Rep. 003-01, Nr. 1006: Innere Einrichtung des Leichenhauses auf dem städtischen Kirchhofe vor dem Landsberger Tor und die Mitbenutzung des Leichenhauses der St. Peter-Kirchengemeinde, 1846-1868.

A Rep. 003-01, Nr. 1134: Instruktionen über die Beerdigung der Armenleichen – Weddinger Begräbnisplatz, 1827-1912.

A Rep. 003-01, Nr. 1154: Totenbuch des Friedhofes Wedding, Bd. 2, 1868-1872.

A Rep. 003-01, Nr. 1155: Totenbuch der Parochialleichen im Wedding, 1872-1875.

A Rep. 003-01, Nr. 1174: Totenbuch des Friedhofes Wedding, 1864 bis 1872.

A Rep. 003-01, Nr. 1175: Totenbuch der Armenleichen auf dem Weddinger Begräbnisplatz, 1873-1876.

VII.3. Magistrat der Stadt Berlin, Kirchenabteilung

A Rep. 004, Nr. 60: Leichenschau, Errichtung von Leichenhäusern und Bestimmungen bei Beerdigungen, Bd. 1, 1799-1836.

A Rep. 004, Nr. 61: Leichenschau, Errichtung von Leichenhäusern und Bestimmungen bei Beerdigungen, Bd. 2, 1837-1853.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

A Rep. 004, Nr. 62: Leichenschau, Errichtung von Leichenhäusern und Bestimmungen bei Beerdigungen, Bd. 3, 1854-1864.
A Rep. 004, Nr. 63: Leichenschau, Errichtung von Leichenhäusern und Bestimmungen bei Beerdigungen, Bd. 4, 1865-1867.
A Rep. 004, Nr. 64: Leichenschau, Errichtung von Leichenhäusern und Bestimmungen bei Beerdigungen, Bd. 5, 1868-1874.
A Rep. 004, Nr. 66: Leichenschau, Errichtung von Leichenhäusern und Bestimmungen bei Beerdigungen, Bd. 6, 1875-1881.
A Rep. 004, Nr. 113: »Der Leichenhausbau-Fonds« zur Erbauung von Leichenhäusern und zur Unterstützung armer Bewohner bei Entrichtung der Grabstellen und kirchlichen Begräbnisgebühren, 1838-1848.
A Rep. 004, Nr. 114: »Der Leichenhausbau-Fonds« zur Erbauung von Leichenhäusern und zur Unterstützung armer Bewohner bei Entrichtung der Grabstellen und kirchlichen Begräbnisgebühren, 1848-1855.
A Rep. 004, Nr. 115: »Der Leichenhausbau-Fonds« zur Erbauung von Leichenhäusern und zur Unterstützung armer Bewohner bei Entrichtung der Grabstellen und kirchlichen Begräbnisgebühren, 1855-1861.
A Rep. 004, Nr. 116: »Der Leichenhausbau-Fonds« zur Erbauung von Leichenhäusern und zur Unterstützung armer Bewohner bei Entrichtung der Grabstellen und kirchlichen Begräbnisgebühren, 1862-1866.
A Rep. 004, Nr. 117: »Der Leichenhausbau-Fonds« zur Erbauung von Leichenhäusern und zur Unterstützung armer Bewohner bei Entrichtung der Grabstellen und kirchlichen Begräbnisgebühren, 1867-1874.
A Rep. 004, Nr. 118: »Der Leichenhausbau-Fonds« zur Erbauung von Leichenhäusern und zur Unterstützung armer Bewohner bei Entrichtung der Grabstellen und kirchlichen Begräbnisgebühren, 1875-1880.
A Rep. 004, Nr. 119: »Der Leichenhausbau-Fonds« zur Erbauung von Leichenhäusern und zur Unterstützung armer Bewohner bei Entrichtung der Grabstellen und kirchlichen Begräbnisgebühren, 1881-1890.
A Rep. 004, Nr. 120: Die Erbauung eines Leichenhauses für die St. Johannes-, Nazareth- und Paulsgemeinden, auch Sophien- und Elisabethgemeinden, 1865-1879.
A Rep. 004, Nr. 326: Das von dem Bankier Roose auf dem Kirchhof vor dem Halleschen Tor zu erbauende Leichenhaus, 1793.
A Rep. 004, Nr. 356: Anlegung eines neuen Leichen-Gewölbes auf dem neuen Kirchhof der Jerusalems- und Neuen Gemeinde vor dem Halleschen Tor, 1805-1836.
A Rep. 004, Nr. 369: Erbauung eines Leichenhauses auf dem Begräbnisplatz der Jerusalemskirche vor dem Halleschen Tor, 1837-1870.
A Rep. 004, Nr. 440: Die Anlegung eines neuen Begräbnisplatzes für die Friedrichs-Werdersche Gemeinde, demnächst auf dem Grundstück in der Bergmannstraße Nr. 4 und 5, 1839-1869.
A Rep. 004, Nr. 780: Der Begräbnisplatz bei der Luisenstadtkirche für die Gemeinde dieser und der St. Petrikirche und die Gebühren für Grabmäler usw., 1824-1837.
A Rep. 004, Nr. 810: Die auf dem Köllnischen Vorstadt-Kirchhof befindlichen verfallenen Erbbegräbnisse und Leichensteine und der Verkauf der unleserlich gewordenen Leichensteine, 1790-1850.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

A Rep. 004, Nr. 820: Die Erwerbung eines neuen Begräbnisplatzes für die Luisengemeinde, 1834 bis 1867.
A Rep. 004, Nr. 938: Philippus-Apostel-Kirche, 1852-1900.
A Rep. 004, Nr. 1307: Das Leichenhaus der Judenschaft, 1797, [o.P.].
A Rep. 004, Nr. 2102: Rechnung der Luisenstadt-Kirchkasse, des Fonds zum Bau eines Leichenhauses, der Prediger-Witwen-Kasse und der Koblank'schen Stiftung, 1852.

VII.4. Preußische Behörden: Polizeipräsidium Berlin
A Pr. Br. Rep. 030, Nr. 6980: Scheintodfälle in Berlin, 1854-1873, 1886.

VII.5. Der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt Berlin/Gräberkartei
A Pr. Br. Rep. 107-01, Nr. 3: Der Generalinspektor der Reichshauptstadt, Gräberkommissar, St. Hedwigs-Friedhof I, Liesenstraße 8, 1943.

VIII. Archiv St. Thomas-Kirche Berlin
Protokollbuch des Gemeinde-Kirchen-Rats 1.5.1865-13.3.1874 der St. Thomas Gemeinde.

VIV. Evangelischer Friedhofsverband Berlin Stadtmitte/Region Süd
Kladde »Statuten« (zum Luisenstädtischen Friedhof).

IX. Stadt- und Landesarchiv Wien (WStLA)
Hauptregistratur, A46-Department K 12-Klöster und Kirchen: K 9, 44.122/1850, [o.P.].

X. Archiv des Wien Museums
XVIII Friedhöfe: Währinger Ortsfriedhof, J. M. 42.750.

XI. Archiv des Josephinums. Sammlungen der Medizinischen Universität Wien, Handschriftliches Inventar
Nr. 592: Totenbeschau – Durchführungsbestimmungen – Rundschreiben –1796.

Gedruckte Quellen

Ackermann, J[akob] F[idelis]: Der Scheintod und das Rettungsverfahren. Ein chimiatrischer Versuch, Frankfurt a.M. 1804.
Adler, Leopold: Die Leichenverbrennung. Mit besonderer Rücksicht auf die österreichische Gesetzgebung, Wien 1874.
Albert, [?]: Ueber das Lufteinblasen bei Scheintodten, in: Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 12. Jg., 23. Bd., 2. Vierteljahrheft, Erlangen 1832, S. 279-300.
Anonym: Zwei Stimmen über Leichen-Hallen zur Würdigung für Menschenfreunde, Elbersfeld 1840.
Anonym: Die Polizei-Verwaltung von Berlin, Berlin 1863.
Atzel, Jacob: Ueber Leichenhäuser vorzüglich als Gegenstände der schönen Baukunst betrachtet, Stuttgart 1796.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Beil, Johann Adam: Der neue Friedhof von Frankfurt a.M., nebst allen darauf Bezug habenden amtlichen Verordnungen und Zeichnungen, Frankfurt a.M. 1829.

Berger, Manfred (Bearb.): Atlas Sakralbauten 1852-1915. Reprint ist aus Bänden der Jahrgänge 1852-1915 der in Berlin herausgegebenen »Zeitschrift für Bauwesen« zusammengestellt, Berlin 1989.

Bettmann, Abraham: Der Scheintod (Dissertationes Monacenses medicae 1838 I, A-I), München, Univ., Inaug. Diss., 1839.

Biester, [Johann Erich] (Hg.): Erstes Leichenhaus in Berlin, in: Berlinische Monatsschrift, Bd. 23, Berlin 1794, S. 149-152.

Birkmeyer, [Johann Matthäus]: Bericht über die Leistungen im Gebiete der medicinischen Polizei in den Jahren 1842 und 1843, in: [Carl Friedrich] Cannstadt/[Gottfried] Eisenmann (Hg.): Jahresbericht über die Fortschritte der gesammten Medicin in allen Ländern im Jahre 1843, 5. Bd.: Heilmittel- und Giftlehre, Erlangen 1844, S. 50-101.

Brinkmann, Johann Peter: Beweis der Möglichkeit, daß einige Leute lebendig können begraben werden, nebst der Anzeige, wie man dergleichen Vorfälle verhüten könne, Leipzig 1772.

Bruhier, Jacques Jean: Abhandlung von der Ungewißheit der Kennzeichen des Todes und dem Misbrauche, der mit übereilten Beerdigungen und Einbalsamierungen vorgeht, übers. u. mit Anmerkungen und Zusätzen vermehert herausgegeben von Johann Gottfried Jancke, Leipzig/Copenhagen 1754.

Burke, Edmund: Burkes Philosophische Untersuchungen über den Ursprung unserer Begriffe vom Erhabenen und Schönen, Zweyter Theil: Von den Leidenschaften, die vom Erhabenen erregt werden, siebenter Abschnitt, nach der fünften Englischen Ausgabe, o. Übers., Riga 1772.

Busch, Gabr[riel] Christ[oph] Benj[amin]: Leichenhaus, in: Handbuch der Erfindungen, 8. Theil, L-M, 4. ganz umgearb. und sehr verm. Aufl., Eisenach 1816, S. 106-110.

[de Karnice-Karniki, Michel]: Betrachtungen über Lethargie oder Scheintod und kurze Beschreibung der Patentirten Rettungsmittel »Karnice«, Berlin 1897.

Dieffenbach, J.F.: Anleitung zur Krankenwartung, Berlin 1832.

Donndorff, Johann August: Ueber Tod, Scheintod, und zu frühe Beerdigung. Ein Buch für Jedermann. Zur Belehrung, zur Warnung, und zur Verhütung des schrecklichsten aller Ereignisse: des Lebendigbegrabens, Leipzig 1820.

Dümmler, Ferdinand (Hg.): Gelehrtes Berlin im Jahre 1825, Berlin 1826.

Dyrenfurth, M.: Hausapotheke. Ein Not- und Hilfsbuch für Familien auf dem Lande und in der Stadt in dringenden Krankheits- und plötzlichen Unglücksfällen, bei Scheintod und Vergiftungen. Nebst Anleitung zur häuslichen Krankenpflege, 2. verb. und verm. Aufl., Bielefeld/Leipzig 1884.

Engel, Josef: Darstellung der Leichenerscheinungen und deren Bedeutung unter staeter Berücksichtigung der haeufigsten Fehlerquellen bei Leichenuntersuchungen, vorzugsweise für Anatomen, Amts- und Gerichtsaerzte, Wien 1854.

Erdmann, [Paul]: Capelle nebst Leichenhalle auf dem Friedhof der St. Georgen-Gemeinde in Berlin. Unter Mitwirkung der Königl. Technischen Bau-Deputation und des Architekten-Vereins zu Berlin, in: G[eorg Gustav] Erbkam (Hg.): Zeitschrift für Bauwesen, Jg. XX, Berlin 1870a, S. 465-470.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

– Capelle nebst Leichenhalle auf dem Friedhof der St. Georgen-Gemeinde in Berlin. Unter Mitwirkung der Königl. Technischen Bau-Deputation und des Architekten-Vereins zu Berlin, in: G[eorg Gustav] Erbkam (Hg.): Atlas zur Zeitschrift für Bauwesen. Jg. XX, Berlin 1870b, S. 52-54.

Esse, C[arl] H[einrich]: Die Krankenhäuser [sic!] ihre Einrichtung und Verwaltung, 2. umgearb. Aufl., Berlin 1868.

– Die Krankenhäuser. Ihre Einrichtung und Verwaltung. Atlas, Berlin 1868.

Fidicin, E[rnst]: Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Berlins. Fünfter Theil: Geschichte der Stadt. Erste Abtheilung: Darstellung der innern Verhältnisse der Stadt, Berlin 1842.

Flittner, Gottf[ried] Chr[istian]: Schutz und Rettung in Todesgefahr. Eine Sammlung königlich Preußischer Verordnungen über die Behandlung Erfrorener, Ertrunkener, Erwürgter, durch Dämpfe oder verschluckte Körper Erstickter, Vergifteter, vom Blitze oder Schlagflusse Getroffener, durch Fall oder Sturz Lebloser, Fallsüchtiger, Ohnmächtiger, scheintodt Betrunkener, Verbrannter und Verbluteter; nebst Vorschriften über die Kennzeichen und die Behandlung der Hundswuth und Wasserscheu an Menschen und Thieren, über die Verhütung des Lebendigbegrabens durch Leichenhäuser, Familienbündnisse und Todesschauärzte, über die Gefahr bei Leichenbegängnissen, bei ansteckenden Krankheiten, Gewittern und in andern Fällen. Ein Noth-und Hülfsbuch für Jedermann, Berlin 1825.

Formey, Ludwig: Versuch einer medicinischen Topographie von Berlin, Berlin 1796.

Frank, Johann Peter: System einer vollständigen medicinischen Polizey, 7 Bde., 4. Bd.: Von Sicherheits-Anstalten, in so weit sie das Gesundheitswesen angehen, Mannheim 1788.

– System einer vollständigen medicinischen Polizey, 7 Bde., 4. Bd.: Von Sicherheitsanstalten, in so weit sie das Gesundheitswesen angehen, 3. verb. Aufl., Wien 1790.

Fromm, B[enno]: Die Wohlthätigkeits=Vereine in Berlin. Kurz skizziert, Berlin 1894.

Garrigues, H[enry] J[acques]: Der Scheintod. Vortrag gehalten im Deutschen Gesellig-Wissenschaftlichen Verein von New York am 15. December 1886, New York 1889.

Gädicke, Johann Christian: Lexicon von Berlin und der umliegenden Gegend. Enthaltend alles Merkwürdige und Wissenswerthe von dieser Königsstadt und deren Gegend. Ein Handbuch für Einheimische und Fremde, Berlin 1806.

Goens, Georg: Geschichte der Königlichen Berlinischen Garnisonskirche, Berlin 1897.

Graff, [?]: Einige Worte über die angebliche Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Leichenhäuser! Auszug einer demnächst erscheinenden Topographie von Darmstadt, in: Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 17. Jg., 34. Bd., 4. Vierteljahrheft, Erlangen 1837, S. 265-276.

Grotefend, G[eorg] A[ugust]: Das Leichen- und Begräbnißwesen im Preußischen Staate, besonders für Polizei- und Medicinalbeamte, Pfarrer und Kirchenvorstände, Arnsberg 1869.

Günther, Johann Arnold: Geschichte und Errichtung der hamburgischen Rettungs-Anstalten für im Wasser verunglückte Menschen, Hamburg 1828.

Hassenstein, C.H.: Sichere Heilung nervöser, gichtischer, rheumatischer und anderer Krankheiten durch die Elektrizität und den Magnetismus mittelst eines neuen Appa-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

rates und eines neuen von den früheren abweichenden rationellen Verfahrens, Leipzig 1851.

Hawes, W[illiam]: Royal Humane Society 1774. Annual Report, [London] 1802.

Hebenstreit, Ernst Benjamin Gottlieb: Lehrsätze der medizinischen Polizeywissenschaft, Leipzig 1791.

Heckenast, Wilhelm: Desinfectionsmittel oder Anleitung zur Anwendung der praktischesten [sic!] und besten Desinfectionsmittel um Wohnräume, Krankensäle, Stallungen, Transportmittel, Leichenkammern, Schlachtfelder u.s.w. zu desinficiren (Chemisch-technische Bibliothek, Bd. XLII), Wien/Pest/Leipzig 1878.

Herz, Markus: Über die frühe Beerdigung der Juden. An die Herausgeber des hebräischen Sammlers, zweyte verb. und verm. Aufl., Berlin 1788.

Hoffmann, G[ottfried] St[ephan]: Ueber den Scheintod und gewaltsamen Todesarten überhaupt; nebst den Mitteln zur Wiederbelebung der Verunglückten und zur Verhütung, daß niemand lebendig begraben werde. Eine Abhandlung, Koburg 1790.

Hufeland, Christoph Wilh[elm]: Ideen über Pathogenie und Einfluss der Lebenskraft auf Entstehung und Form der Krankheiten als Einleitung zu pathologischen Vorlesungen, Jena 1795.

– Ueber die Ungewißheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen und das Lebendigbegraben unmöglich zu machen; nebst einer Nachricht von der Einrichtung eines Leichenhauses in Weimar, Neue Auflage, Halle 1824.

– Makrobiotik oder die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern. Volks=Ausgabe von Alfred Maury (Hg.), fünftes und sechstes Tausend, Berlin [1896].

– Der Scheintod oder Sammlung der wichtigsten Thatsachen und Bemerkungen darüber in alphabetischer Ordnung, Faks. d. Ausg. Berlin 1808, hg. und eingel. v. Gerhard Köpf, Bern/Frankfurt a.M./New York 1986.

Jung, Johann Heinrich: Lehrbuch einer Staats=Polizey=Wissenschaft, Leipzig 1788.

Kempner, Friederike: Denkschrift über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Einführung von Leichenhäusern, 2. Aufl., Namslau 1851.

– Denkschrift über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Einführung von Leichenhäusern, 6. verm. Aufl., Breslau, 1867.

Kleinert, Carl Ferdinand (Hg.): Cholera-Orientalis. Extrablatt zum allgemeinen Repertorium der gesammten deutschen medizinisch-chirurgischen Journalistik. Auszüge aus medizinischen Zeitschriften, III. H. 41-60, Leipzig 1832, hier H. 46, S. 723.

Königliches Polizei-Präsidium zu Berlin (Hg.): Instructions-Buch für die Schutzmannschaft von Berlin, Berlin 1852.

Kraus, Ludw[ig] Aug[ust]: Praktische Anweisungen zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen, besonders zu Vorbereitungen auf gerichtliche Sectionen und zum unmittelbaren Gebrauch derselben für gerichtliche Aerzte und Wundärzte und für Rechtsgelehrte, 2. erw. Aufl., Helmstedt 1837.

Kribben, Joseph: Ueber den Scheintod und das Rettungsverfahren bei demselben (Dissertationes Bonnenses Medicas K-Z), Bonn, Univ., Inaug. Diss., 1873.

Lehmann, Johann Georg: Urkundliche Geschichte der Bezirks-Hauptstadt Kaiserslautern und des ehemaligen Reichslandes, Kaiserslautern 1853.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Leichenhäuser, Begräbnißplätze, in: Generalbericht über die Sanitäts-Verwaltung im Königreiche Bayern. Im Auftrage des k. b. Staatsministeriums des Innern aus amtlichen Quellen bearbeitet von Carl Friedrich Majer, 2. Bd., die Jahre 1859/60 und 1860/61 umfassend, München 1868, S. 157-159.

Lesser, Ludwig: Chronik der Gesellschaft der Freunde in Berlin, zur Feier ihres funfzigjährigen [sic!] Jubiläums, Berlin 1842.

Lessing, Michael Benedict: Ueber die Unsicherheit der Erkenntnis des erloschenen Lebens. Nebst Vorschlägen zur Abhülfe eines dringenden Bedürfnisses für Staat und Familie, Berlin 1836.

Liman, [Carl]: Die Pariser Morgue mit vergleichenden Hinblicken auf das hiesige Institut gleichen Namens. Besonderer Druck aus der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin. Neue Folge, Bd. VIII, H. 2, Berlin 1868.

Lion, Adolph sen.: Handbuch der Medicinal- und Sanitätspolizei. Nach eignen Erfahrungen und nach dem neuesten Standpunkt der Wissenschaft und der Gesetzgebung für Ärzte und Verwaltungsbeamte nebst einem Anhang: Die Veterinär-Medicinal-Polizei, 3 Bde., Bd. 1, Iserlohn 1862.

Lommatzsch, Siegfried, D.: Geschichte der Dreifaltigkeits=Kirche zu Berlin. Im Zusammenhange der Berliner Kirchengeschichte dargestellt. Festschrift zum hundertundfunfzigjährigen [sic!] Jubiläum der Kirche, Berlin 1889.

Meier, J.A.: Apparat zur Entdeckung des Scheintodes im Grabe erfunden von J.A. Meier. Nebst Bemerkungen eines practischen Arztes, Berlin 1843.

Metzger, J[ohann] D[aniel]: Ueber die Kennzeichen des Todes und den auf die Ungewisheit [sic!] derselben begründeten Vorschlag, Leichenhäuser zu errichten, Königsberg/Weymar 1792.

Meyn, Andr[eas] Ludw[ig] Adolph: Die Asphyxie, in ihren staatsärztlichen und klinischen Beziehungen, Kiel 1843.

Müller, E[duard]: Mittheilungen über die Choleraepidemie zu Berlin im Jahre 1850, in statistischer und sanitätspolizeilicher Beziehung, in: Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 31. Jg., 42. Ergänzungsheft, Erlangen 1851, S. 69-126.

Müller, E[duard] H[einrich]: Die Cholera-Epidemie zu Berlin im Jahre 1866. Amtlicher Bericht erstattet im Auftrage der Königlichen Sanitäts-Commission, Berlin 1867.

Muret, Ed[uard]: Geschichte der Französischen Kolonie in Brandenburg=Preußen, unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Gemeinde. Aus Veranlassung der Zweihundertjährigen Jubelfeier am 29. Oktober 1885, Berlin 1885.

Nasse, Fr[iedrich]: Die Unterscheidung des Scheintodes vom wirklichen Tode; zur Beruhigung über die Gefahr, lebendig begraben zu werden, Bonn 1841.

Neuschmid, A.: Ordnung und Einrichtung der Leichenanstalt in der Haupt- und Residenzstadt München, in: Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 5. Ergänzungsheft, Erlangen 1826, S. 211-225.

Nicolai, [August Heinrich]: Grundriss der Sanitäts-Polizei mit besonderer Beziehung auf den Preussischen Staat, Berlin 1835.

Perthes, Clemens Theodor: Friedrich Perthes' Leben nach dessen schriftlichen und mündlichen Mitteilungen, 3 Bde., 2. Bd., 8. Aufl., Jubiläums-Ausgabe, Gotha 1896.

Petzhold, Alexander: Die Pockenkrankheit mit besonderer Rücksicht auf die pathologische Anatomie, Leipzig 1836.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Pfarrer und kleiner Vorstand von St. Jacobi (Hg.): Kirchlicher Bericht für die St. Jacobi=Gemeine [sic!] zu Berlin, über die Jahre 1852-1855, Berlin 1855.
– Kirchlicher Bericht für die St. Jacobi=Gemeine [sic!] zu Berlin, über die Jahre 1855-1857, Berlin 1858.
– Die ersten 25 Jahre der St. Jacobi=Gemeine [sic!] zu Berlin. Ein geschichtlicher Rückblick auf dieselben; zugleich als Einladung zur 25 jährigen Jubelfeier der St. Jacobi-Kirche, welche am XVII. Sonntag nach Trinitatis, den 9. Oct.d. J., in derselben stattfinden soll, Berlin 1870.
Pickel, G[eorg]: Der Rettungsapparat zur Wiederbelebung der Scheintodten, Nebst kurzer Anleitung, wie man sich beym Wiederbelebungsgeschäfte und dem Gebrauche des Apparates zu verhalten habe, Würzburg 1812.
Praktische Anleitung, wie Hebammen mit Rücksicht auf die Nothtaufe von ihrem Seelsorger zu unterrichten seien, in: M. Merkle: Pastoralblatt für die Diöcese Augsburg, XII. Jg, Nr. 15, o.O. 10. April 1869.
Rigler, Johannes: Das medicinische Berlin, Berlin 1873.
Sachs, Albert: Betrachtungen über das Einsenken der an der Cholera Verstorbenen auf besonderen Begräbnißplätzen, in: Tagebuch über das Verhalten der bösartigen Cholera in Berlin, herausgegeben von Dr. Albert Sachs, Nr. 44 und 45, 4. und 5. November 1831, Berlin o.J.
– (Hg.): Tagebuch über das Verhalten der bösartigen Cholera in Berlin, Nr. 73, 8. December 1831, in: Ders. (Hg.): Tagebuch über das Verhalten der bösartigen Cholera in Berlin. Eine Sammlung von Aufsätzen pathologisch-therapeutischen, gesundheits-polizeilichen und populär-medicinischen Inhalts in Bezug auf den Verlauf der Epidemie im In- und Auslande. Seit dem 14. September bis zum 31. December 1831, Berlin o.J., S. 291-293.
Schauenstein, Adolf: Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege für Österreich. Systematische Darstellung des gesammten Sanitätswesens des österreichischen Staates, Wien 1863.
Schmidt, W. Adolf: Die Zukunft der arbeitenden Klassen und die Vereine für ihr Wohl. Eine Mahnung an die Zeitgenossen, Berlin 1845.
Schneider, [?]: Noch einige Worte über Kirchhöfe und die Beerdigung der Todten, in: Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 15. Jg., 21. Ergänzungsheft, Erlangen 1835, S. 144-164.
– Ueber die Gefahr lebendig begraben zu werden, in: Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 17. Jg., 34. Bd.„ 3. Vierteljahrheft, Erlangen 1837, S. 157-165.
– Das Leichenhaus in Fulda, dessen Einrichtung und Gesetze, in: Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 18. Jg., 36. Bd., 3. Vierteljahrheft, Erlangen 1838, S. 81-99.
Schneider, Peter Joseph: Medicinisch-polizeiliche Würdigung der Leichenhallen als einziges und zuverläßiges Mittel zur Verhütung des Wiedererwachens im Grabe. Eine Festrede zur Eröffnung der am 15. September 1838 in der Aula academia zu Freiburg i.Br. stattgehabten IV. General-Versammlung und öffentlichen Sitzung des Vereins Grossh. Badischer Medicinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde, Freiburg i.Br. 1839.
Schulze, Friedrich: (Hg.): Darstellung des Bedürfnisses und des Segens einer feierlichen Beerdigung aller Leichen der evangelischen Kirchengemeinden durch besonders an-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

zustellende Hülfs=Geistliche in den großen Städten, namentlich in Berlin, Berlin 1855.

Schwabe, Carl: Das Leichenhaus in Weimar: nebst einigen Worten über den Scheintod und mehrere jetzt bestehende Leichenhäuser; sowie über die zweckmässigste Einrichtung solcher Anstalten im Allgemeinen, Leipzig 1834.

Seidel, [Gustav Adolph Ferdinand]: Das Leichen=Fuhrwesen der Stadt Berlin in seiner jetzigen Gestalt. Ein Wort zur Verständigung von dem zeitigen Pächter des Leichen=Fuhrwesens, Berlin 1858.

Seulen, Joseph Anton: Freymüthige Betrachtungen über den Scheintod und der Gefahr lebendig begraben zu werden. Als Anhang hierzu die auf Veranlassung der königlichen Ministerii, der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, herausgegebene Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, Jülich 1839.

Simon, Heinrich: Das Preussische Staatsrecht, 1. Theil, Breslau 1844.

Speyer, Karl Friedrich: Ueber die Möglichkeit des Lebendigbegrabens und die Errichtung von Leichenhäusern, aus dem V. Ergänzungsheft der Zeitschrift für Staatsarzneikunde, hg. v. A. Henke, besonders abgedruckt, Erlangen 1826.

Stechow, R.: Geschichte der Dorotheenstädtischen Kirche und Gemeinde. Zur Feier des Zweihundertjährigen Kirchen=Jubiläums, Berlin 1887.

Strauß, Friedrich Adolph: Die Geschichte der Garnisons-Kirche, in: Kirchlicher Bericht für die Gemeinden der Königlichen Garnison=Kirche. I, II. III – 1862, Neujahr 1863, 1864, Berlin 1864, hier für das Jahr 1862, S. 1-16.

Struve, Chr[istian] August: Versuch über die Kunst, Scheintodte zu beleben, und über die Rettung in schnellen Todesgefahren. Ein tabellarisches Taschenbuch, Hannover 1797.

– Gesundheitslehre; nebst einer faßlichen Anleitung Scheintodte und Verunglückte ins Leben zurückzurufen, und Vorsichtigkeitsregeln zur Verhüthung der gewöhnlichen Lebensgefahren. Ein Handbuch für alle Stände, Braunschweig 1800.

Taberger, Joh[ann] Gottf[ried]: Der Scheintod in seinen Beziehungen auf das Erwachen im Grabe und die verschiedenen Vorschläge zu einer wirksamen und schleunigen Rettung in Fällen dieser Art. Höhern Behörden zur Berücksichtigung und meinen Mitbürgern zur Beruhigung geschrieben, Hannover 1829.

Thiery, [François]: Unterricht von der Fürsorge, die man den Todten, oder denen, die todt zu seyn scheinen, schuldig ist, wie auch von den Leichenbegängnissen und Begräbnissen, o. Übers., Lübeck 1788.

Träger, B.H.: Der homöopathische Haus- und Tierarzt, zunächst für den Landmann. Fünftes Heftchen. Der Hausarzt bei plötzlich eintretenden Unglücksfällen, als: Vergiftungen, Verbrennungen, Scheintod, Ohnmacht, Schlagfluß, Erstickungen, Erfrierungen etc., Nordhausen 1847.

Trusen, J[ohann] P[eter]: Die Sitten, Gebräuche und Krankheiten der alten Hebräer, nach der heiligen Schrift historisch und kritisch dargestellt, 2. verm. und verb. Aufl., Breslau 1853.

– Die Leichenverbrennung als die geeignetste Art der Todtenbestattung oder Darstellung der verschiedenen Arten und Gebräuche der Todtenbestattung aus älterer und neuerer Zeit, historisch und kritisch bearbeitet, Breslau 1855.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Valbel, Horace: Der Scheintod besiegt durch den Apparat Karnice. Ein Werk der Menschlichkeit von Sr. Excellenz dem Grafen Michael von Karnice-Karnicki, Kammerherr seiner Majestaet des Kaisers von Russland. Der Scheintod überwunden durch den Apparat »Karnice«, Autorisirte [sic!] Uebersetzung aus dem Französischen, Berlin 1898.

Vogel, Emil Ferdinand: Geschichte der denkwürdigsten Erfindungen von der ältesten bis auf die neueste Zeit. Ein Volksbuch zum Selbstunterricht für alle Stände, 3 Bde., 3. Bd., Leipzig 1843.

Voit, [Johann Michael]: Ueber die Anlegung und Umwandlung der Gottesäcker in heitere Ruhegärten der Abgeschiedenen. Ein Wort zu seiner Zeit an alle christlichen Gemeinden Teuschlands, Augsburg 1825.

Was ist zu thun, um das Lebendigbegrabenwerden sicher zu verhüten?, in: Bündnerisches Monatsblatt: Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde Bd. 5, H. 7 (1854), S. 137-146.

Wernher, A[dolf]: Die Bestattung der Toten in Bezug auf Hygiene, geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen, Giessen 1880.

Wildberg, C[hristian] F[riedrich] L[udwig] (Hg.): Jahrbuch der gesammten Staatsarzeikunde, 1. Bd., 3. H., Leipzig 1835.

Wollheim, H[ermann]: Versuch einer medicinischen Topographie und Statistik von Berlin, Berlin 1844.

Gesetzestexte und Verordnungen

Amts-Blatt der königl. preuß. Regierung zu Marienwerder für das Jahr 1830, 20. Jg., 1. H., Marienwerder, Januar bis ultimo Juni 1830.

Amts-Blatt der königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg. 1835, Potsdam 1835.

Augustin, F[riedrich] L[udwig]: Die Königlich Preußische Medicinalverfassung oder vollständige Darstellung aller, das Medicinalwesen und die medicinische Polizei in den königlich Preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen, 7 Bde., 1. Bd., A-H, Potsdam 1818a.

– Die Königlich Preußische Medicinalverfassung oder vollständige Darstellung aller, das Medicinalwesen und die medicinische Polizei in den königlich Preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen, 7 Bde., 2. Bd., I-Z, Potsdam 1818b.

– Die Königlich Preußische Medicinalverfassung oder vollständige Darstellung aller, das Medicinalwesen und die medicinische Polizei in den königlich Preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen, 7 Bde., 4. Bd., enthaltend die Medicinalverordnungen von 1823 bis 1827, Potsdam 1828.

– Die Königlich Preußische Medicinalverfassung oder vollständige Darstellung aller, das Medicinalwesen und die medicinische Polizei in den königlich Preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen, 7 Bde., 5. Bd., enthaltend die Medicinalverordnungen von 1828 bis 1832, Potsdam 1833.

– Die Königlich Preußische Medicinalverfassung, oder vollständige Darstellung aller, das Medicinalwesen und die medicinische Polizei in den königlich preußischen Staa-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

ten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen, 7 Bde., 6. Bd., enthaltend die Medicinalverordnungen von 1833 bis 1837, Potsdam 1838.
– Die Königlich Preußische Medicinalverfassung oder vollständige Darstellung aller, das Medicinalwesen und die medicinische Polizei in den königlich preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen, 7 Bde., 7. Bd., enthaltend die Medicinalverordnungen von 1838 bis 1842, Berlin 1843.

Döllinger, Georg: Das Medicinalwesen in Bayern, die desfalls bestehenden Anstalten und die seit dem Jahre 1616 bis auf die neueste Zeit erlassenen, noch in Kraft bestehenden Anordnungen, gesammelt und in Auszügen alphabetisch zusammengestellt, 1. Teil, Erlangen 1847.

Dreyer, Johann Carl Henrich: Einleitung zur Kenntnis der in Geist-Bürgerlichen-Gerichts-Handlungs-Policey- und Kammer-Sachen von S. hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Verordnungen, Mandaten, Normalien, Decreten, wie auch der dahin einschlagenden Rechts-Urkunden, nach der Zeitordnung und nach den darin enthaltenen Materien erzählet, mit einigen zur Aufklärung verschiedener Stücke des Teuschten und Lübischen Rechts, der Rechts-Geschichte und Alterthümer gereichenden Anmerkungen versehen, und aus patriotischer Absicht bekannter gemacht worden, Lübeck 1769.

Eulenberg, Hermann: Das Medicinalwesen in Preussen. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Dritte umgearbeitete Auflage von W. v. Horn: »Das preussische Medicinalwesen«, Berlin 1874.

Fauller, Chrysosthomus: Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizei=Verwaltung im Kaiserthume Oesterreich. Erschienen in den Jahren 1740 bis Ende 1825, und in alphabetisch-chronologischer Ordnung zusammengestellt, mit vorzüglicher Rücksicht auf Nieder=Oesterreich, 3. Bd., Wien 1827.

Hartleben, Theodor (Hg.): Allgemeine Deutsche Justiz-, Kameral- und Polizei Fama, Jg. 1818, 1. Bd., Worms [1818].

Hinze, A.: Ueber das neue Königl. Preussische Criminalgesetz, die medizinisch-gerichtlichen Leichen-Oeffnungen betreffend, in: Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 6. Jg., 11. Bd., 1. Vierteljahrsheft, Erlangen 1826, S. 229-237.

Horn, Wilhelm: Das Preussische Medicinalwesen. Aus amtlichen Quellen dargestellt, 2. verm. Aufl., Allgemeiner Theil, Berlin 1863.

Nothwendiger Verkauf, in: Erstes Extra=Blatt zum 44ten Stück des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 3. November 1837, in: Amts=Blatt der königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg. 1837, Potsdam 1837, S. 409-416.

Sammlung aller für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gültigen Landes-Gesetze. Von den ältesten Zeiten bis zu Ende des Jahres 1834, 7 Bde., 7. Bd. (Register-Band), Wismar 1843.

Siebenhaar, Eduard (Hg.): Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund nebst dem Publicationsgesetze, Leipzig 1869.

von Hempel-Kürsinger, Joh[ann] Nep[omuk] Fr[anz]: Handbuch der Gesetzkunde im Sanitäts=und Medicinal=Gebiethe in alphabetisch=chronologisch und materienweiser Zusammenstellung für Sanitäts= und Polizeybeamte im Allgemeinen, und insbeson-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

dere für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Apotheker, 2 Bde., 2. Bd., Wien 1830.

Lexika, Nachschlagewerke

Beerdigung, in: Brockhaus. Allgemeine Deutsche Real=Encyklopädie für die gebildeten Stände (Conservations=Lexikon), 10 Bde., Bd. 1, 7. Originalaufl., Leipzig 1827, S. 743f.

Krünitz, Johann Georg: Leichenbitter, Leichenbitterinn, in: Ders.: Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft wie auch der Erdbeschreibung, Kunst- und Naturgeschichte in alphabetischer Ordnung, 73. Theil, Berlin 1798, S. 682.

– Leichenhaus, in: Ders.: Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft wie auch der Erdbeschreibung, Kunst- und Naturgeschichte in alphabetischer Ordnung, 73. Theil, Berlin 1798, S. 732-758.

Leiche, in: Brockhaus. Allgemeine Deutsche Real=Encyklopädie für die gebildeten Stände (Conservations=Lexikon), 16/17 Bde., Bd. 10, 13. vollständig umgearb. Aufl., Leipzig 1885, S. 916f.

Leichenhäuser, in: Allgemeines deutsches Conversations=Lexikon für die Gebildeten eines jeden Standes, 12 Bde., Bd. 6, 2. Aufl., Leipzig 1840, S. 478f.

Leichenhaus, in: Brockhaus' Conversations=Lexikon, 15. Bde., Bd. 8, 9. Originalaufl., Leipzig 1845, S. 654.

Leichenhaus/Leichenhalle, in: Brockhaus. Allgemeine Deutsche Real=Encyklopädie für die gebildeten Stände (Conservations=Lexikon), 16 Bde., Bd. 9, 10. verb. und verm. Originalaufl., Leipzig 1853, S. 487f.

Leichenhaus, in: Kleineres Brockhaus'sches Conversations-Lexikon für den Handgebrauch, 4. Bde., Bd. 3, Leipzig 1855, S. 442.

Leichenhaus, in: Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyklopädie des allgemeinen Wissens, 16 Bde., Bd. 10, 4. gänzlich umgearb. Aufl., Leipzig/Wien 1890, S. 650f.

Leichenhaus, in: Brockhaus: Autorenkollektiv, F.A. Brockhaus, 13. Bde., Bd. 11., 14. Aufl., Leipzig/Berlin/Wien 1894-1896, S. 46.

Most, Georg Friedrich: Leichenhäuser, (historisch-kritisch), in: Ders.: Ausführliche Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde, Bd. 2, L-Z. Leipzig 1840a, S. 55-65.

– Leichenhäuser, (pragmatisch-technisch), in: Ders.: Ausführliche Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde, Bd. 2, L-Z. Leipzig 1840b, S. 65-69.

Scheintod, in: Brockhaus' Conversationslexikon. Allgemeine Handenceclopädie für die gebildeten Stände, 10 Bde., Bd. 8, Leipzig/Altenburg 1817, S. 698-702.

Todtenhallen, in: Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste in alphabetischer Folge, 2. Section, 23. Theil, Leipzig 1889, S. 17.

von Zedlitz, Leopold: Kirchhöfe, (die), in: Ders.: Neuestes Conversations-Handbuch für Berlin und Potsdam zum täglichen Gebrauch der Einheimischen und Fremden aller Stände, enthaltend die Beschreibung oder Nachweisung alles Wissenswerthen der Oertlichkeit, mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen der Hauptstadt zu den Provinzen, Berlin 1834, S. 375f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

– Leichenbitter, in: Ders.: Neuestes Conversations-Handbuch für Berlin und Potsdam zum täglichen Gebrauch der Einheimischen und Fremden aller Stände, enthaltend die Beschreibung oder Nachweisung alles Wissenswerthen der Oertlichkeit, mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen der Hauptstadt zu den Provinzen, Berlin 1834, S. 418.

Zedler, Johann Heinrich: Steckfluß, in: Grosses vollständiges Universal-Lexikon Aller Wissenschaften und Künste, 64 Bde., Bd. 39, Leipzig/Halle 1744, vollständiger Photomechanischer Nachdruck, Graz 1997, S. 1421-1427.

Predigten/Anweisungen für Geistliche

Callisen, Christian Friedrich: Anleitung für Theologie Studirende [sic!] und angehende Prediger in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, mit den landesherrlichen Kirchenverordnungen zur Wahrnehmung ihrer Pflichten bekannt zu werden, 2. verm. u. verb. Aufl., Altona 1834, S. 299.

Das bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi. Nach den Betrachtungen der gottseligen Anna Katharina Emmerich u.s.w., 2. Aufl., Sulzbach 1834, in: Evangelische Kirchen-Zeitung, Nr. 44, Berlin, 3. Juni 1835.

Feder, Johann Michael: Die allergemeinsten Aeußerungen der Nächstenliebe, in einem Curse von Fastenpredigten in der Universitätskirche zu Wirzburg [sic!] dargestellt, nebst einem Anhange von Predigten, welche an den Festen Mariens in besagter Kirche sind gehalten worden, Wirzburg [sic!] 1803.

Journal für Prediger, 23. Bd., Halle 1790.

Kosegarten, Ludwig Theobul: Predigten. Erste Sammlung, welche Vorträge über des Menschen heiligste Pflichten enthält, Berlin 1794.

Siebert, Anton: Fünf Kapuziner Predigten als Nachtrag zum »geistlichen Sturmbock« nebst einer Predigt über die Vereine der heiligen Kindheit und der Verbreitung des Glaubens, Regensburg 1856.

Wallroth, Friedrich Heinrich Anton: Nicht jeder Mensch ist todt wenn er es auch scheint, eine Predigt, Stolberg am Harz 1798.

Sonstiges

Baedeker, K[arl]: Deutschland nebst Theilen der angrenzenden Länder bis Strassburg, Luxemburg, Kopenhagen, Krakau, Lemberg, Ofen-Pesth, Pola, Fiume. Handbuch für Reisende, 1. Theil, Oesterreich, Süd- und West-Deutschland, 11. verb. Aufl., Coblenz 1864.

Blaul, Friedrich: Träume und Schäume vom Rhein. In Reisebildern aus Rheinbaiern und den angrenzenden Ländern, 1. Bd., Speyer/Landau/Grünstadt 1838.

Bogue, David (Hg.): »Eight weeks in Germany«, in: Curiosities of Modern Travel: A Book of Adventure, London MDCCCXLIV [1844].

Brennglas, Ad[olf]: Berliner Volksleben. Ausgewähltes und Neues, 3 Bde., Bd. 1, mit Illustrationen von Th. Hosemann, Leipzig 1847.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Cumming, William Fullerton: Notes of a Wanderer, in Search of Health, through Italy, Egypt, Greece, Turkey, up the Danube, and down the Rhine, 2. Bde., Bd. 1, London 1839.

Eberty, Felix: Jugenderinnerungen eines alten Berliners, Berlin 1878.

Ferdinand Beneke (1774-1848). Die Tagebücher I. 1. Tagebücher 1792 bis 1795, hg. V. Frank Hatje und Ariane Smith (Projektleitung), Juliane Bremer, Frank Eisermann, Angela Schwarz, Birgit Steinke und Anne-Kristin Voggenreiter. Unter wissenschaftlicher Beratung von Franklin Kopitzsch, Göttingen 2012.

Howitt, Anna Mary: An Art Student in Munich, 2 Bde., Bd. 2, London 1853.

J.W. Boike's allgemeiner Wohnungsanzeiger für Berlin, Charlottenburg und Umgebungen auf das Jahr 1837, redigiert von dem königl. Polizei-Inspektor Winckler, 16. Jg., Berlin 1837.

Johann Heinrich Jung-Stilling Briefe an Verwandte, Freunde und Fremde aus den Jahren 1787-1816, hg. v. Hans W. Panthel, Hildesheim 1978.

Kempner, Friederike: Ist das Leben ein Gedichte, hg. v. Horst Drescher, Leipzig 1971.

Poe, Edgar Allan: The Premature Burial, in: Ders.: The complete Tales and Poems of Edgar Allan Poe, with an introduction by Hervey Allen, New York 1938, S. 258-268.

Schulz, Otto Aug[ust] (Bearb./Hg.): Adressbuch für den deutschen Buchhandel und verwandte Geschäftszweige 1839, Leipzig o.J.

Shelley, Mary: Frankenstein oder Der moderne Prometheus, übers. v. Ursula von Wiese mit einem Nachwort v. Fritz Güttinger, Zürich 1993.

Twain, Mark: Life on the Mississippi, bearb. u. eingel. v. Karl-Heinz Schönfelder (Englisch-Amerikanische Bibliothek, Bd. VII), Halle (Saale) 1956.

Verlag Die Wage Karl H. Silomon, Berlin (Hg.): Friedrich Christoph Perthes. Ein Leben im Dienste des Buches. Aus Briefen, Erinnerungen und Dokumenten zusammengestellt und gedruckt als Almanach für Bücherfreunde, Leipzig 1938.

von Bauernfeld, E[duard]: Bürgerlich und Romantisch. Lustspiel in vier Aufzügen, in: M[oritz] G[ottlieb] Saphir (Hg.): Ausgewählte Schriften, 10 Bde., 3. Bd., 6. Aufl., Brünn/Wien 1871, S. 27-33.

Wauer, Hugo: Humoristische Rückblicke auf Berlins »gute alte« Zeit von 1834 bis 1864, Berlin 1908.

Wilberforce, Edward: Social Life in Munich, London 1863.

Statistische Mitteilungen

Bevölkerung, in: Statistisches Bureau der Stadt (Hg.): Berliner Stadt- und Gemeinde-Kalender und Städtisches Jahrbuch für 1867, 1. Jg., Berlin 1866, S. 244-254.

Bevölkerung, in: Statistisches Bureau der Stadt (Hg.): Berlin und seine Entwicklung. Gemeinde=Kalender und städtisches Jahrbuch für 1868, 2. Jg., Berlin 1868, S. 184-191.

Bevölkerung, in: Statistisches Bureau der Stadt (Hg.): Berlin und seine Entwicklung. Städtisches Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik. 1869, 3. Jg., Berlin [1869], S. 166-199.

Bevölkerung, in: Statistisches Bureau der Stadt (Hg.): Berlin und seine Entwicklung. Städtisches Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik, 4. Jg., Berlin 1870, S. 179-188.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Bevölkerung. A. Bewegung der Bevölkerung, in: Statistisches Bureau der Stadt (Hg.): Berlin und seine Entwicklung. Städtisches Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik, 5. Jg., Berlin 1871, S. 118-126.

Bevölkerung. A. Bewegung der Bevölkerung, in: Statistisches Bureau der Stadt (Hg.): Berlin und seine Entwicklung. Städtisches Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik, 6. Jg., Berlin 1872, S. 112-121.

Bevölkerung, in: Richard Böckh (Hg.): Berliner Städtisches Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik, 3. Jg., Berlin 1877, S. 1-64.

Bevölkerung, in: Richard Böckh (Hg.): Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 4. Jg., Berlin 1878, S. 1-71.

Bewegung der Bevölkerung, in: Königlich Statistisches Bureau in Berlin (Hg.): Preussische Statistik herausgegeben in zwanglosen Heften. V. Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung nach der Aufnahme vom 3. December 1861, resp. Anfang 1862, Berlin 1864, S. 154-168.

Engel, Ernst (Hg.): Die Sterblichkeit und die Lebenserwartung im preussischen Staate und besonders in Berlin. Zum III. Hauptabschnitte. Die Sterblichkeit in Berlin. (Forts. des Aufsatzes in den Nummern 13-15 des ersten und der Nummer 3 und 9 des zweiten Jahrgangs), in: Zeitschrift des preussischen statistischen Bureau's, II. Jg. Beilage zum Königlichen Preussischen Staats-Anzeiger, Nr. 10, Bd. 2, Berlin 1862, S. 193-214.

– Die Sterblichkeit und die Lebenserwartung im preussischen Staate und besonders in Berlin. Zum III. Hauptabschnitte. Die Sterblichkeit in Berlin. (Schluss des Aufsatzes in den Nummern 13-15 des ersten und der Nummer 3 und 9 des zweiten Jahrgangs), in: Zeitschrift des preussischen statistischen Bureau's, II. Jg. Beilage zum Königlichen Preussischen Staats-Anzeiger, Nr. 10, Bd. 2, Berlin 1862, S. 221.

Gestorbene im Jahre 1851, in: F[riedich] W[ilhelm] C[arl] Dieterici: (Hg.): Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 5. Jg., Nr. 22, Berlin 1852, S. 343-345.

Königlich Statistisches Bureau (Hg.): Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats, 1. Jg., Berlin 1863.

Müller, Eduard (Hg.): Berliner Statistisches Jahrbuch enthaltend den Bericht des statistischen Amtes im Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin für das Jahr 1854, Berlin 1856.

Müller, E[duard] H./Schneider, C.F. (Hg.): Jahresbericht des statistischen Amtes im k. Polizei-Präsidio zu Berlin für das Jahr 1852, Separat-Abdruck aus Hübners Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik, Leipzig 1853.

– Jahresbericht des statistischen Amtes im Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin für das Jahr 1853, Berlin 1854.

Schütz, W.: Vergleichende statistische Uebersicht der in Berlin in den vier Epidemien 1831, 1832, 1837 und 1848 vorgekommenen Cholerafälle nach den Wohnungen der Erkrankten aus den amtlichen Listen zusammengestellt und erläutert, Berlin 1849.

Schmauch, [?]: Statistische Nachrichten über die Bewegung der Bevölkerung in der Haupt- und Residenzstadt Berlin im Laufe der Jahre 1858 und 1859, in: Ernst Helwing (Hg.): Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, XIII. Jg., Neue Folge, I. Jg., Berlin 1860, Nr. 10, S. 158-160.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Schwabe, H[ermann]: Statistik von Berlin, in: Bureau der Stadt (Hg.): Berliner Stadt= und Gemeinde=Kalender und Städtisches Jahrbuch für 1867, 1. Jg., Berlin 1867, S. 237-293.

Statistische Nachrichten über die Veränderungen in der Bevölkerung der Haupt- und Residenzstadt Berlin seit 1816 und insbesondere seit der letzten Zählung im December 1846 bis zum Ende des Jahres 1848, in: F[riedich] W[ilhelm] C[arl] Dieterici (Hg.): Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 2. Jg., Nr. 6, Berlin 1849, S. 81-87.

Statistische Resultate der Zahl der im Preußischen Staate im Laufe des Jahres 1849 Geborenen, Getrauten und Gestorbenen, in: F[riedich] W[ilhelm] C[arl] Dieterici: (Hg.): Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 3. Jg., Nr. 19, Berlin 1850, S. 309-320.

Statistische Uebersicht des Ergebnisses der im December 1849 statt gefundenen Naturalzählung der Civil=Einwohner Berlins, in: F[riedich] W[ilhelm] C[arl] Dieterici: (Hg.): Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 3. Jg., Nr. 9, Berlin 1850, S. 134-144.

Sterbefälle, in: Königlich Statistisches Bureau (Hg.): Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats, 1. Jg., Berlin 1863, S. 93-105.

Uebersicht sämmtlicher Städte der Kurmark Brandenburg nach ihrem alten Umfange mit deren Einwohnerzahl im Jahre 1736, 1746, 1751, 1776, 1786, 1802, 1616 [sic!], 1825, 1837 und 1846, in: F[riedich] W[ilhelm] C[arl] Dieterici (Hg.): Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 2. Jg., Nr. 17, Berlin 1849, S. 265-272.

Uebersicht der im Preußischen Staate im Laufe des Jahres 1848 an der Cholera Gestorbenen, verglichen mit der Anzahl der an derselben Seuche in den Jahren 1831, 1832 und 1837 Gestorbenen, in: F[riedich] W[ilhelm] C[arl] Dieterici (Hg.): Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 2. Jg., Nr. 19, Berlin 1849, S. 289-304.

Ueber die frühere und die gegenwärtige Bevölkerung der jetzigen Provinz Brandenburg, in: F[riedich] W[ilhelm] C[arl] Dieterici: (Hg.): Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 3. Jg., Nr. 13., Berlin 1850, S. 199-208.

Ueber die Anzahl der Geburten, neu geschlossenen Ehen und Todesfälle im Preußischen Staate (Forts.), in: F[riedich] W[ilhelm] C[arl] Dieteri (Hg.): Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 9. Jg., Nr. 9, Berlin 1856, S. 129-144.

Uebersicht über die Zahl der im Laufe des Jahres 1850 im Preußischen Staate Geborenen, Getrauten und Gestorbenen, verglichen mit den ähnlichen Nachrichten für das Jahr 1849, in: F[riedich] W[ilhelm] C[arl] Dieterici (Hg.): Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 4. Jg., Nr. 22, Berlin 1851, S. 341-352.

Uebersicht des Bevölkerungszustandes in der Haupt- und Residenzstadt Berlin am 30sten Juni 1855, in: F[riedich] W[ilhelm] C[arl] Dieterici (Hg.): Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 8. Jg., Nr. 18, Berlin 1855, S. 287f.

Uebersicht der durch die Cholera im Preußischen Staat herbeigeführten Todesfälle seit ihrem Erscheinen 1831 bis jetzt, in: F[riedich] W[ilhelm] C[arl] Dieterici: Mittheilungen des Statistischen Bureau's in Berlin, 10. Jg., Nr. 15, Berlin 1857, S. 231-240.

Verfahren bei Beerdigungen und Benutzung der Leichenhäuser, gez. Mag., 18. September 1866, in: Statistisches Bureau der Stadt (Hg.): Berliner Stadt- und Gemeinde-Kalender und Städtisches Jahrbuch für 1867, 1. Jg., Berlin o.J., S. 53f.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Versuch, statistisch zu ermitteln, wie hoch die Verzehrungs- und Verbrauchs-Gegenstände an Quantität und Werth im Preußischen Staate gegenwärtig durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung zu berechnen sind, in: F[riedich] W[ilhelm] C[arl] Dieterici (Hg.): Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 4. Jg., Nr. 14, Berlin 1851a, S. 209-224.

Versuch, statistisch zu ermitteln, wie hoch die Verzehrungs- und Verbrauchs-Gegenstände an Quantität und Werth im Preußischen Staate gegenwärtig durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung zu berechnen sind, in: F[riedich] W[ilhelm] C[arl] Dieterici (Hg.): Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 4. Jg., Nr. 15, Berlin 1851b, S. 225-240.

Zeitungen und Zeitschriften

(In denjenigen Fällen, in denen die betreffende Zeitung nicht separat eingesehen werden konnte, wird auf die Archive verwiesen, in denen sich einzelne Zeitungsausschnitte fanden).

Allgemeine Zeitung des Judenthums. Ein unparteiisches Organ für alles jüdische Interesse

Ueber Scheintod und Leichenhäuser. Nach Ansichten des alten Judenthums. Eine Aufforderung an sämmtliche jüdische Gemeinden, und besonders an die Berliner, gez. P.L. Hurwitz, 24. August 1837, 1. Jg., Nr. 57, S. 227. Forts. des Art., 29. August 1837, 1. Jg., Nr. 60, S. 238f.

Berliner Intelligenz-Blatt zum Nutzen und Besten des Publici

Bekanntmachung, gez. Königl. Geh. Staatsrat und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im MI, Sack, 20. November 1811, Nr. 278, Sp. 4653, [S. 1].

Verordnung über das bei Leichen=Sectionen zu beobachtende Verfahren, gez. Königl. Geh. Staatsrat und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im MI, Sack, 27. November 1811, Nr. 284, Sp. 4757f., S. [1f.].

Neues Berliner Intelligenz-Blatt zum Nutzen und Besten des Publici

Unbetitelte Passage, 28. Mai 1796 im Berliner Intelligenzblatt (Nr. 128), Sp. 1249, S. [1].

Berlinische Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen (Haude- und Spenersche Zeitung) (BN)

Aus der Schweiz, vom 28. Januar, 4. Februar 1834, Nr. 29, S. [4].

Aus Sachsen, vom 12. Februar, 15. Februar 1834, Nr. 39, S. [1].

Bekanntmachung, in: Beilage zu den BN, gez. OB/B/R, 17. August 1832, Nr. 192, S. [1].

Bekanntmachung, gez. OB/B/R, 27. Januar 1838, Nr. 23, S. [8].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Bekanntmachungen, in: Zweite Beilage zu den BN, gez. OB/B/R, 9. Dezember 1839, Nr. 287, S. [1].
Bekanntmachung, in: Beilage zu den BN, 24. Januar 1840, Nr. 20, S. [1].
Bekanntmachung, in: Erste Beilage zu den BN, gez. Mag., 9. November 1852, Nr. 263, S. [3].
Bekanntmachung, in: Beilage zu den BN, gez. Mag., 24. Januar 1856, Nr. 20, S. [2].
Bekanntmachung, gez. Mag., 28. Januar 1864, Nr. 23, S. [3].
Berlin, gez. Mehrere Einwohner von Berlin, 6. September 1837, Nr. 208, S. [7].
Das Leichenhaus, in: Beilage zu den BN, gez. Ministerium u. VJNK, 19. April 1842, Nr. 90, S. [1].
Der Grabestod, eingesandter Art., in: Beilage zu den BN, gez. H.K., 4. Dezember 1837, Nr. 284, S. [2].
Der Grabestod [Rezension], in: Erste Beilage zu den BN, gez. B., 20. Dezember 1837, Nr. 298, S. [1f.].
Der Lebende im Grab, in: Beilage zu den BN, 18. Juli 1835, Nr. 165, S. [1f.].
Höxter, den 12ten März, 27. März 1840, Nr. 74, S. [3].
Inland. Berlin, 28. Januar 1848, Nr. 23, S. [1].
Paris, vom 16. Juli, 24. Juli 1833, Nr. 170, S. [4].
Städtisches, in: Erste Beilage zu den BN, 31. Mai 1865, Nr. 125, S. [2].
Ueber die Unzulänglichkeit der Leichenhäuser und die Nothwendigkeit einer geordneten Todtenschau, gez. »Dr…r.«, 1. Mai 1846, Nr. 101, S. [3f.].
Unbetitelter Art., 7. Juni 1839, Nr. 130, S. [7].
Vermischte Nachrichten. Berlin, in: Zweite Beilage zu den BN, 12. Mai 1863, Nr. 109, S. [2].
Wiederaufleben im Grabe, in: Beilage zu den BN, 19. April 1841, Nr. 90, S. [1].
Zur Rettung vom Scheintode, in: Erste Beilage zu den BN, gez. Dr. Lessing, 10. Juni 1839, Nr. 132, S. [3f.].

Berliner Reform

Stadt-Neuigkeiten, in: Beilage zur Berliner Reform, 12. Dezember 1862, Nr. 293, S. [1].

Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung

Leichenhallen, gez. Dr. Ft., 14. September 1872, Nr. 256, in: LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 66, Bl. 104.

Communal-Blatt der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin. Organ für die gesammte Gemeinde-Verwaltung und communale Interessen

Erläuterungs=Bericht zum Bauprojekt einer Leichenhalle auf dem St. Georgen=Kirchhofe vor dem Frankfurter Thore, unvollständiger Ausschnitt eines Art., in: CB von 1865 [?], als Referent ist angegeben: der Stadtverordnete Dr. Löwinson, Ko-Referent: Stadtverordneter Halske, o. weitere Angaben, in: LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 27b.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Statistik der Benutzung der Leichenhäuser, in: Beilage IV. zum CB, in: Beilagen zum CB, gez. Mag./Seydel, 29. März 1867, 8. Jg., Berlin 1867, in: R. Zelle (Red.): CB, 8. Jg. (1867), S. 94.

Vermischte Mittheilungen, 31. März 1861, 2. Jg., Nr. 13, in: A.T. Woeniger (Red.): Communal-Blatt der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin. Organ für die gesammte Gemeinde-Verwaltung und communale Interessen, 2. Jg., 1. Semester, Berlin 1861, S. 110.

Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, gez. Seydel, 29. Januar 1865, 6. Jg., Nr. 5, in: R. Zelle (Red.): CB, 6. Jg. (1865), S. 45.

Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, gez. Mag./Seydel, 30. September 1866, 7. Jg., Nr. 41, in: R. Zelle (Red.): CB, 7. Jg. (1866), S. 537f.

Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, gez. Mag./Seydel, 9. Dezember 1866, 7. Jg. Nr. 51, in: R. Zelle (Red.): CB, 7. Jg. (1866), S. 723f.

Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, gez. Mag./Seydel, 3. März 1867, 8. Jg., Nr. 9, in: R. Zelle (Red.): CB, 8. Jg. (1867), S. 141f.

Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, gez. Mag./Seydel, 14. Juli 1867, 8. Jg., Nr. 28, in: R. Zelle (Red.): CB, 8. Jg. (1867), S. 413f.

Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, gez. Mag./Seydel, 20. Oktober 1867, 8. Jg., Nr. 42, in: R. Zelle (Red.): CB, 8. Jg. (1867), S. 581f.

Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, gez. Mag., 12. November 1871, 12. Jg., Nr. 46, in: R. Zelle (Red.): CB, 12. Jg. (1871), S. 496-498.

Vorlagen zu dem Stadtverordneten-Protokoll vom 8. Februar 1866, 82. Referent: Hr. Stadtv. v. Unruh. Geldb.-Dep., gez. Mag./Seydel, 11. Februar 1866, 7. Jg., Nr. 6, in: R. Zelle (Red.): CB, 7. Jg. (1866), S. 76.

Zelle, R. (Red.): Communal-Blatt der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin. Organ für die gesammte Gemeinde-Verwaltung und communale Interessen, 6. Jg., Berlin 1865.

– Communal-Blatt der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin. Organ für die gesammte Gemeinde-Verwaltung und communale Interessen, 7. Jg., Berlin 1866.

– Communal-Blatt der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin. Organ für die gesammte Gemeinde-Verwaltung und communale Interessen, 8. Jg., Berlin 1867.

– Communal-Blatt der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin. Organ für die gesammte Gemeinde-Verwaltung und communale Interessen, 12. Jg., Berlin 1871.

Die Gartenlaube. Illustrirtes Familienblatt

Ring, Max: Die Auferstehung, Novelle, Jg. 1857, H. 36-38, S. 485-488, 501-504, 513-516.

Anonym: Ein Leichenmahl, Jg. 1854, H. 11, S. 117f.

Anonym: Lebendig Begrabene, Jg. 1854, H. 48, S. 588.

Evangelisch-kirchlicher Anzeiger von Berlin

Die Einweihung der Leichenhalle auf dem Begräbnißplatz der Nicolai= und Marien=Kirche, 1863, Nr. 44 (45), III. 3, Druck, in: ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-560, [o.P.].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kameralistische Zeitung für die Königlich Preußischen Staaten: ein Centralblatt für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden aller Art

Die Leichenhäuser betreffend, 22. November 1838, Stk. 49, in: LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 78.

Unbetitelter Zeitungsausschnitt, 27. Januar 1835, Nr. 8, in: LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 60, Bl. 218.

Unbetitelter Zeitungsausschnitt, 8. Dezember 1838, Nr. 49, Sp. 1168, in: LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 71.

Monatsblatt für die Armen=Verwaltung zu Berlin

Eröffnung des Armenfriedhofes, 1840, 20. Februar 1840, Stk. 2. Nr. 9, S. 11-20, hier S. 13.

Preußisches Bürger-Blatt. Eine Zeitung für Vaterlandskunde, Bürgerwohl und Intelligenz

Anlegung von Leichenhäusern, 25. März 1835, Nr. 13, S. [1].

Ausländisches, 27. Februar 1836, Nr. 9, S. [3].

Königlich Privilegirte Berlinische Zeitung zu Staats- und gelehrten Sachen (Vossische Zeitung) (VZ)

Berlin, in: Beilage zur VZ, gez. J.J.C., 30. April 1836, Nr. 100, S. [1].

Das Leichenhaus, in: Beilage zur VZ, gez. Ministerium u. VLNK, 19. April 1842, Nr. 90, S. [2].

Der letzte Liebesdienst, gez. Hufeland, 8. Juni 1833, Nr. 131, S. [7f.].

Der letzte Liebesdienst, gez. H.R., 11. Juni 1833, Nr. 133, S. [7].

Deutschland, 21. August 1857, Nr. 194, S. [2].

Deutschland. Berlin, 10. November 1849, Nr. 236, S. [4f.].

Deutschland. Dresden, 26. Januar 1843, Nr. 22, S. [2].

Inland. Berlin, 9. März 1841, Nr. 57, S. [6].

Inland. Berlin, 9. April 1845, Nr. 82, S. [4].

Lebendig begraben zu werden, eingesandter Art., in: Beilage zur VZ, gez. v.L., 31. Mai 1839, Nr. 124, S. [5].

Leichenhallen, gez. F.t., 27. Juli 1864, Nr. 176, S. [8] (Forts.: Erste Beilage der gl. Zeitung, S. [1]).

Leichenhäuser, 24. Juni 1840, Nr. 146, S. [7].

Nachruf, in: Erste Beilage zur VZ, gez. Mag., 29. Mai 1858, Nr. 122, S. 7.

Offizielle Bekanntmachungen, in: Dritte Beilage zur VZ, gez. Mag., 30. Januar 1889, Nr. 49, S. [5f.].

Unbetitelter Art. in: Zweite Beilage zur VZ, gez. Ministerium u. VJNK, 7. Juni 1839, Nr. 130, S. [2].

Unbetitelter Art., in Erste Beilage zur VZ, 25. Januar 1853, Nr. 20, S. 2.

Vermischtes, in: Beilage zur VZ, 1. August 1839, Nr. 177, S. [8].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Zur Verhütung der Cholera!, in: Erste Beilage zur VZ, gez. Dr. Schiefinger, 10. September 1848, Nr. 211, S. [12f.].

Elektronische Ressourcen

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Neue Ausgabe, Bd. 4, Theil 2, Bd. 2., Berlin 1821, http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000681100040000, Zugriff: 07.12.2015.

Deutschland, Berlin, in: Der Orient. Berichte, Studien und Kritiken für jüdische Geschichte und Literatur, 2. Jg., Leipzig 1841, Nr. 4, 23. Januar 1841, S. 27f., www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10521395-3, Zugriff: 01.01.2016.

Die Ältesten der Judenschaft: Neue Beerdigungs-Anordnung in der Israelitischen Gemeinde zu Berlin, vom 27. August 1826, in: Sulamith (1826) S. 337-344, http://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/cm/periodical/pageview/2311734, Zugriff: 01.01.2016.

Gesetz, die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern betreffend; vom 22. Juni 1841, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 13. Stk. vom Jahre 1841, Nr. 46, § 10, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1841, 1.-26. Stk., Dresden o.J., S. 98-125, http://digital.slub-dresden.de/ppn20062247/Z4, Zugriff: 15.03.2019.

Guard against Premature Burial, in: Scientific American, Bd. 4, Nr. 44 (21. Juli 1849), S. 346, https://www.jstor.org/stable/24930649, Zugriff: 22.09.2018.

Hufeland, Christoph Wilhelm: Die Ungewißheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen und das Lebendigbegraben unmöglich zu machen, in: Der Neue Teuschte Merkur, Bd. 2 (1790), S. 11-39, http://ds.ub.uni-bielefeld.de/viewer/image/2238508_002/13/LOG_0006/, Zugriff: 20.04.2018.

– Ueber die Ungewißheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen und das Lebendig begraben unmöglich zu machen: nebst der Nachricht von der Errichtung eines Leichenhauses in Weimar, Weimar 1791, Bayerische Staatsbibliothek München, 1425, 21, https://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10475701-9, Zugriff: 03.02.2022.

Kant, Immanuel: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? In: Berlinische Monatsschrift (1784), H. 12, S. 481-494, www.deutschestextarchiv.de/book/view/kant_aufklaerung_1784/?hl=481&p=17, Zugriff: 28.03.2018.

[von Rotenhan, Siegmund]: Patriotische Wünsche, Bitten und Vorschläge der hohen Ständeversammlung des Königreichs Baiern den teutschen Adel und der teutschen Nation zur Prüfung und Beherzigung, Nürnberg 1819, http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10387719-2, Zugriff: 27.09.2019.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Literaturverzeichnis

Abels, Heinz: Identität. Über die Entstehung des Gedankens, dass der Mensch ein Individuum ist, den nicht leicht zu verwirklichenden Anspruch auf Individualität und die Tatsache, dass Identität in Zeiten der Individualisierung von der Hand in den Mund lebt, Wiesbaden 2006.

Ahmadi, Ditta/Weber, Klaus Konrad/Güttler, Peter: Liste der Friedhöfe und ihrer Bauten/Anhang, in: Architekten- und Ingenieursverein zu Berlin (Hg.): Berlin und seine Bauten. Teil X, Bd. 1: Anlagen und Bauten für die Versorgung (3) Bestattungswesen, Berlin/München 1981, S. 88-124.

Allendorf, [Johannes]/Schneider, [Alfons]: 100 Jahre St. Hedwig-Friedhof zu Berlin. Eine geschichtliche Führung, Berlin-Oberschöneweide 1934.

Altheide, David L.: Creating Fear. News and the Construction of Crisis (Social Problems and Social Issues), New York 2002.

Amann, Ines: »Hic Mors vivosdocet«. Die Geschichte der Leichenöffnung, in: Christoph Daxelmüller (Hg.): Tod, S. 53-58.

Anonym: Denkschrift betreffend den Uebergang einzelner Zweige der Wohlfahrtspolizei auf die Stadtgemeinde Berlin, Berlin o.J. [ca. 1904].

Anonym: Die Friedhöfe in Heidelberg. Führer durch die christlichen und jüdischen Friedhöfe, Frankfurt a.M. 1929.

Ansprache des amtierenden Konsistorialpräsidenten Dr. Hagenmeyer in der Gedenkstunde aus Anlaß des 150jährigen Jubiläums des Konsistoriums in Berlin am 15. März 1966, in: 150 Jahre Evangelisches Konsistorium (Berliner Reden, Bd. 9), [Berlin 1966], S. 27-41.

Anzenbacher, Arno: Christliche Sozialethik. Einführung und Prinzipien, Paderborn 1998.

Ariès, Philippe: Geschichte des Todes, übers. v. Hans-Horst Henschen und Una Pfau, München/Wien 1980.

– Studien zur Geschichte des Todes im Abendland, übers. v. Hans-Horst Henschen, 2. Aufl., München 1982.

Aschmann, Birgit: Vom Nutzen und Nachteil der Emotionen in der Geschichte: Eine Einführung, in: Dies. (Hg.): Gefühl und Kalkül. Der Einfluss von Emotionen auf die Po-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

litik des 19. und 20. Jahrhunderts (Historische Mitteilungen, Bd. 62, Sonderdruck), Stuttgart 2005, S. 9-32.
– Heterogene Gefühle. Beiträge zur Geschichte der Emotionen, in: Neue politische Literatur, Jg. 61 (2016), S. 225-249.
– »Das Zeitalter des Gefühls«? Zur Relevanz von Emotionen im 19. Jahrhundert, in: Dies. (Hg.): Durchbruch der Moderne? Neue Perspektiven auf das 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2019, S. 83-118.
Assmann, Aleida: Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses, 3. Aufl., München 1999.
Assmann, Jan: Der Mensch und sein Tod. Einführende Bemerkungen, in: Ders./Rolf Trauzettel (Hg.): Tod, Jenseits und Identität. Perspektiven einer kulturwissenschaftlichen Thanatologie (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie, Bd. 7), Freiburg/München 2002, S. 12-27.
Augé, Marc: Nicht-Orte, übers. v. Michael Bischoff, 4. Aufl., München 2014.
Augener, Margit: Scheintod als medizinisches Problem im 18. Jahrhundert, Kiel 1965, zgl. Univ., Med. Diss., 1965.
Bachelard, Gaston: Poetik des Raumes, in: Jörg Dünne/Stephan Günzel (Hg.): Raumtheorie, S. 166-179.
Bahle, Julius: Keine Angst vor dem Sterben. Zur Psychologie des angstfreien und schönen Sterbens, Hemmenhofen am Bodensee [1974].
Bähr, Johannes/Panwitz, Sebastian: Französische Strasse 32. Die Geschichte eines Hauses in Berlin-Mitte/The History of a Building in the District of Mitte in Berlin, Berlin/Leipzig 2019.
Bähr, Matthias/Hajduck, Thomas: Tod ist ihr Geschäft – Die Ökonomisierung der Beerdigungspraxis im viktorianischen London, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 102, H. 4 (2015), S. 421-436.
Bailey, Christian: Zusammen – zusammen fühlen?, in: Ute Frevert/Monique Scheer/Anne Schmidt/Pascal Eitler/Bettina Hitzer/Nina Verheyen/Benno Gammerl/Christian Bailey/Margrit Pernau: Gefühlswissen. Eine lexikalische Spurensuche in der Moderne, Frankfurt a.M. 2011, S. 201-231.
Baringhorst, Sigrid: Solidarität – Selbstinszenierung und Erlebnisorientierung, in: Hans-Werner Bierhoff/Detlef Fetchenhauer (Hg.): Solidarität, S. 243-272.
Bärsch, Jürgen: Die katholische Totenliturgie vor der Herausforderung heutiger pluraler Bestattungskulturen, in: Andreas Merkt (Hg.): Metamorphosen des Todes. Bestattungskulturen und Jenseitsvorstellungen im Wandel – Vom alten Ägypten bis zum Friedwald der Gegenwart (Regensburger Klassikstudien, Bd. 2), Regensburg 2016, S. 207-221.
Bauer, Axel: Die Krankheitslehre auf dem Weg zur naturwissenschaftlichen Morphologie. Pathologie auf den Versammlungen Deutscher Naturforscher und Ärzte von 1822-1872 (Schriftenreihe zur Geschichte der Versammlungen Deutscher Naturforscher und Ärzte, Bd. 5), Stuttgart 1989.
Bauer, Franz J.: Von Tod und Bestattung in alter und neuer Zeit, in: Historische Zeitschrift, Bd. 254, H. 1 (Feb. 1992), S. 1-31.
Bauman, Zygmunt: Tod, Unsterblichkeit und andere Lebensstrategien, übers. v. Christiana Goldmann, Frankfurt a.M. 1994.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

– Moderne und Ambivalenz, in: Ulrich Bielefeld (Hg.): Das Eigene und das Fremde: Neuer Rassismus in der Alten Welt?, Hamburg 1998, S. 23-49.
– Liquid Fear, 2. Aufl., Cambridge/Malden 2007.
– Die Angst vor den anderen. Ein Essay über Migration und Panikmache, übers. v. Michael Bischoff, 4. Aufl., Berlin 2017.
Baumann, Ursula: Vom Recht auf den eigenen Tod. Die Geschichte des Suizids vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Weimar 2001.
Baumgartner, Jakob: Christliches Brauchtum im Umkreis von Sterben und Tod, in: Hansjakob Becker/Bernhard Einig/Peter-Otto Ullrich (Hg.): Liturgie im Angesicht des Todes (1987), S. 91-133.
Bebbington, David W.: The Deathbed Piety of Victorian Evangelical Nonconformists, in: John Coffey: Heart Religion. Evangelical Piety in England and Ireland, 1690-1850, Oxford 2016, S. 200-222.
Becker, Hansjakob/Einig, Bernhard/Ullrich, Peter-Otto (Hg.): Liturgie im Angesicht des Todes. Ein interdisziplinäres Kompendium II (Pietas Liturgica 4. Interdisziplinäre Beiträge zur Liturgiewissenschaft), St. Ottilien 1987.
–/Fugger, Dominik/Pritzkat, Joachim/Süß, Katja (Hg.) unter Mitarbeit v. Michael Fischer: Liturgie im Angesicht des Todes. Reformatorische und katholische Traditionen der Neuzeit, Teil I (Pietas Liturgica, Bd. 13), Tübingen/Basel 2004.
Becker, Patrick: Rationalisierungen des Gefühls – Emotionalisierungen der Vernunft. Zum Umgang mit Emotionen in der Gegenwartsgesellschaft, in: Helga Mitterbauer/Katharina Scherke (Hg.): Moderne. Kulturwissenschaftliches Jahrbuch 3 (2007): Themenschwerpunkt: Emotionen, S. 63-78.
Begemann, Christian: Furcht und Angst im Prozeß der Aufklärung. Zu Literatur und Bewußtseinsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Frankfurt a.M. 1987.
Behlmer, George K.: Grave Doubts: Victorian Medicine, Moral Panic, and the Signs of Death, in: Journal of British Studies, Bd. 42, Nr. 2 (April 2003), S. 206-235.
Benjamin, Walter: Zentralpark, in: Rolf Tiedemann/Hermann Schweppenhäuser (Hg.): Walter Benjamin. Gesammelte Schriften, 7. Bde., Abhandlungen, Bd. I., Teil 2, Frankfurt a.M. 1980, S. 655-690.
– Das Passagen-Werk, 2 Bde., in: Rolf Tiedemann (Hg.): Neue Folge, Bd. 200, Frankfurt a.M. 1983.
Benkel, Thorsten: Die Verwaltung des Todes. Annäherung an eine Soziologie des Friedhofs. Mit einem Beitrag von Matthias Meitzler (PeriLog. Freiburger Beiträge zur Kultur- und Sozialforschung, Bd. 6), Berlin 2012.
– (Hg.): Die Zukunft des Todes. Heterotopien des Lebensendes (Kulturen der Gesellschaft, Bd. 15), Bielefeld 2016.
Benndorf, Paul: Der alte Leipziger Johannis-Friedhof und die Rats- oder Hospitalgruft. Ein Beitrag zur Stadtgeschichte, Leipzig 1907.
Benthien, Claudia/Fleig, Anne/Kasten, Ingrid: Einleitung, in: Dies. (Hg.): Emotionalität. Zur Geschichte der Gefühle (Literatur – Kultur – Geschlecht. Studien zur Literatur- und Kulturgeschichte, Bd. 16), Köln/Weimar/Wien 2000, S. 7-20.
Benzing, Tobias: Ritual und Sakrament. Liminalität bei Victor Turner (Würzburger Studien zur Fundamentaltheologie, Bd. 36), Frankfurt a.M. 2007.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Berger, Günther: Sieben erhaltene Konkurrenzprojekte zur Anlage des Wiener Zentralfriedhofs (1870/71), in: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Bd. 38, Wien 1982, S. 82-138.

Berger, Placidus: Religiöses Brauchtum im Umkreis der Sterbeliturgie in Deutschland (Forschungen zur Volkskunde, H. 41), Münster 1966.

Bergmann, Anna: Der entseelte Patient. Die moderne Medizin und der Tod, Berlin 2004.

Berlin in schwieriger Zeit 1806-1815. Wegweiser durch die Ausstellung des Landesarchivs Berlin. 6. August bis 31. Dezember 1981, o.O. o.J.

Biberfeld, Pinchas: Gedanken eines Rabbiners über den jüdischen Tod, in: Sigrid Metken (Hg.): Reise, S. 149-151.

Bierhoff, Hans-Werner/Fetchenhauer, Detlef (Hg.): Solidarität. Konflikt, Umwelt und Dritte Welt, Opladen 2001.

– Solidarität: Themen und Probleme, in: Dies. (Hg.): Solidarität, S. 9-19.

Bieritz, Karl-Heinrich: Liturgik, Berlin 2004.

– Bestattungsrituale im Wandel. Tendenzen in neueren Bestattungsagenden, in: Thomas Klie (Hg.): Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung, Stuttgart 2008, S. 121-157.

Birnbacher, Dieter: Die Verteidigung des Hirntodkriteriums, in: Ders.: Bioethik zwischen Natur und Interesse. Mit einer Einleitung v. Andreas Kuhlmann, Frankfurt a.M. 2006, S. 248-269.

Block, Rainer: Der Alphabetisierungsverlauf im Preußen des 19. Jahrhunderts. Quantitative Explorationen aus bildungshistorischer Perspektive (Europäische Hochschulschriften, Reihe 11, Pädagogik, Bd. 639), Frankfurt a.M. u.a. 1995.

Bobert, Sabine: Die neuen Entwicklungen der Bestattungskultur aus theologischer Sicht, in: Klaus Grünwald/Udo Hahn (Hg.): Vom christlichen Umgang mit dem Tod. Beiträge zur Trauerbegleitung und Bestattungskultur, Hannover 2004, S. 55-86.

Boeckh, Jürgen: Alt-Berliner Stadtkirchen, 2 Bde., Bd. 2: Von der Dorotheenstädtischen Kirche bis zur St. Hedwigs-Kathedrale (Berlinische Reminiszenzen, Bd. 58), Berlin 1986.

Boehlke, Hans-Kurt: Friedhofsbauten. Kapellen – Aufbahrungsräume – Feierhallen – Krematorien, München 1974.

– Über das Aufkommen der Leichenhäuser, in: Ders. (Hg.): Wie die Alten den Tod gebildet. Wandlungen der Sepulkralkultur 1750-1850 (Kasseler Studien zur Sepulkralkultur, Bd. 1), Mainz 1979, S. 135-146.

Boelts, Stephanie: »Ueber die Neigung des Menschen zum Wunderbaren«. Aberglaube, Geisterseherei und Ahnungsvermögen in medizinisch-anthropologischen und erfahrungsseelenkundlichen Zeitschriften des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: Thomas Bremer (Hg.): Vernunft, Religionskritik, Volksglauben in der Aufklärung. Wissenszirkulation und Öffentlichkeit in den deutschsprachigen Gebieten (Wissensdiskurse im 17. und 18. Jahrhundert, Bd. 2), Halle (Saale) 2013, S. 149-168.

Böhme, Hartmut: Einleitung: Zur Kulturgeschichte der Angst seit 1800, in: Lars Koch (Hg.): Angst, S. 275-282.

Bollnow, Otto Friedrich: Mensch und Raum, 3. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1976.

Bondeson, Jan: Lebendig begraben. Geschichte einer Urangst, Hamburg 2002.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Börsch-Supran, Eva: Berliner Baukunst nach Schinkel 1840-1870 (Studien zur Kunst des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 25), Passau 1977.

Borsò, Vittoria: Grenzen, Schwellen und andere Orte. »… La geographie doit bien etre au cœur de ce dont je m'occupe«, in: Dies./Reinhold Görling (Hg.): Kulturelle Topografien, Stuttgart 2004, S. 13-41.

– /Görling, Reinhold: Einleitung, in: Dies. (Hg.): Kulturelle Topografien, Stuttgart 2004, S. 7-10.

Bötticher, Kerstin (Hg.) unter Mitwirkung v. Margot Beck und Daniel Seeger: Fürsorge und Wohlfahrtspflege in Berlin 1800-1948. Ein sachthematisches Quelleninventar, Teil 2 – Landesarchiv Berlin (Schriftenreihe zur Medizin-Geschichte, Bd. 21 bei der Brandenburgischen Historischen Kommission e.V.), Berlin 2012.

Bourdieu, Pierre: Sozialer Raum, symbolischer Raum, in: Jörg Dünne/Stephan Günzel (Hg.): Raumtheorie, S. 354-368.

Bourke, Joanna: Fear. A Cultural History, London 2005.

Brendecke, Arndt: Die Jahrhundertwenden. Eine Geschichte ihrer Wahrnehmung und Wirkung, Frankfurt a.M./New York 1999.

Briese, Olaf: Angst in den Zeiten der Cholera. Über kulturelle Ursprünge des Bakteriums. Seuchen-Cordon I, Berlin 2003a.

– Angst in den Zeiten der Cholera. Panik-Kurve. Berlins Cholerajahr 1831/32. Seuchen-Cordon II, Berlin 2003b.

– Ansteckung, in: Lars Koch (Hg.): Angst, S. 290-296.

Brink, Cornelia: »Ein jeder Mensch stirbt als dann erst, wenn er lange zuvor schon gestorben zu seyn geschienen hat.« Der Scheintod als Phänomen einer Grenzverschiebung zwischen Leben und Tod 1750-1810, in: Rolf Wilhelm Brednich/Annette Schneider/Ute Werner (Hg.): Natur – Kultur. Volkskundliche Perspektiven auf Mensch und Umwelt, Münster 2001, S. 469-479.

Bröckl, Martin/Niemann, Christa: Der Kirchhof der St.-Petri-Luisenstadtgemeinde, in: Martin Bröckl/Eckhard Fürlus/Christa Niemann: Kirchhof der St. Petri-Luisenstadtgemeinde. Ein Friedhofsführer, Berlin 2003, S. 7-11.

Brunner, Wilhelm: Handbuch für Friedhofs- und Bestattungsämter, Berlin 1935.

Bulka, Thomas: Stimmung, Emotion, Atmosphäre. Phänomenologische Untersuchungen zur Struktur der menschlichen Affektivität, Münster 2015.

Burkel, Ernst: Über die Verhütung des Scheintodes, München, Univ., Inaug. Diss., 1984.

Bürki, Bruno: Sterben in der reformierten Gemeinde. Gebete und Riten im 16. und 20. Jahrhundert aus deutsch- und französischsprachigen reformierten Kirchen Europas, in: Hansjakob Becker u.a. (Hg.): Liturgie im Angesicht des Todes (2004), S. 281-335.

Büsch, Otto: Militärsystem und Sozialleben im Alten Preußen 1713-1807: Anfänge der Militarisierung der preußisch-deutschen Gesellschaft. Mit einer Einführung v. Hans Herzfeld (Veröffentlichungen der Berliner Historischen Kommission beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin/Berliner Historische Kommission), Berlin 1962, zgl. Berlin, FU, Diss., 1952 unter dem Titel: Die soziale Militarisierung im alten Preussen (am Beispiel der Agrarverhältnisse).

Büttner [Martin] (Hg.): Geschichte der Zwölf=Apostel=Gemeinde in Berlin 1863-1913. Festschrift zum fünfzigjährigen Gemeindejubiläum, o.O. [1913].

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Calame, Thierry: Öffentliche Ordnung und gute Sitten als Schranken der Patentierbarkeit gentechnologischer Erfindungen. Eine Untersuchung des Europäischen Patentübereinkommens und des Schweizerischen Patentgesetzes unter Berücksichtigung des internationalen Rechtsumfelds (Literatur zum europäischen Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht), zgl. St. Gallen, Univ., Diss., 2001, Basel/Genf/München 2001.

Chlada, Marvin: Der Wille zur Utopie, Aschaffenburg 2004.

Christiansen, Fransziska: Scheintod und Scheintodängste, in: Christoph Daxelmüller (Hg.): Tod, S. 77-80.

Christopeit, Horst-Dieter: Die kommunale Armenpflege in Berlin im 18. und 19. Jahrhundert, in: Ders./Brigitte Holm/Katja Wallrafen/Irene Winter: Arme in Berlin (Beiträge zur Geschichte des Armenwesens im 18. und 19. Jahrhundert), Berlin 2003, S. 11-44.

Ciompi, Luc: Die emotionalen Grundlagen des Denkens. Entwurf einer fraktalen Affektlogik, 3. Aufl., Göttingen 2005.

Claessens, Dieter: Angst, Furcht und gesellschaftlicher Druck – Soziologie als Beruf – Rolle und Verantwortung – Von der Industrie- zur Energiegesellschaft – Zur Soziologie des Straßenverkehrs – Rationalität revidiert und andere Aufsätze, Dortmund 1966.

Clauswitz, P[aul] (Berab.)/Verein für die Geschichte Berlins (Hg.): Die Pläne von Berlin und die Entwicklung des Weichbildes. Festschrift zur Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers Wilhelm II. und der Kaiserin Auguste Viktoria, Berlin 1906.

Cobbers, Arnt: Kleine Berlin-Geschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Berlin 2005.

Corbin, Alain: Pesthauch und Blütenduft. Eine Geschichte des Geruchs, übers. v. Grete Osterwald, 4. Aufl., Frankfurt a.M. 1993.

Daase, Christopher: Die Historisierung der Sicherheit. Anmerkungen zur historischen Sicherheitsforschung aus politikwissenschaftlicher Sicht, in: Geschichte und Gesellschaft, 38. Jg., H. 3: Sicherheit und Epochengrenzen (Juli-Sept. 2012), S. 387-405.

Dallinger, Ursula: Die Solidarität der modernen Gesellschaft. Der Diskurs um rationale oder normative Ordnung in Sozialtheorie und Soziologie des Wohlfahrtsstaats, Wiesbaden 2009.

Davies, Douglas J.: Emotion, Identity, and Religion. Hope, Reciprocity, and Otherness, Oxford 2011.

– Death, Ritual and Belief. The Rhetoric of Funerary Rites, 3. Aufl., London/New York 2017.

Daxelmüller, Christoph (Hg.): Tod und Gesellschaft – Tod im Wandel. Begleitband zur Ausstellung im Diözesenmuseum Obermünster Regensburg 8. November 1996 bis 22. Dezember 1996 (Kunstsammlung des Bistums Regensburg. Diozösenmuseum Regensburg. Kataloge und Schriften, Bd. 18), Regensburg 1996.

– Scheintod, in: Hessisches Landesmuseum Darmstadt – Volkskundliche Abteilung (Hg.): »De Dod gehört halt zum Lewe.« Der Tod. Zur Geschichte des Umgangs mit Sterben und Trauer, Darmstadt 2002, S. 68-78.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Defert, Daniel: Raum zum Hören (Nachwort), in: Michel Foucault: Die Heterotopien/Les hétérotopies. Der utopische Körper/Le corps utopique. Zwei Radiovorträge, Frankfurt a.M. 2005, S. 67-92.

Delumeau, Jean: Angst im Abendland. Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts, übers. v. Monika Hübner/Gabriele Konder/Martina Roters-Burck, Hamburg 1985.

Demps, Laurenz: Der Invalidenfriedhof in Berlin. Zur Geschichte des Invalidenfriedhofs, Berlin-Scharnhorststraße. Historisches Gutachten, Berlin 1992.

Denk, Claudia/Ziesemer, John: Kunst und Memoria. Der Alte Südliche Friedhof in München, Berlin/München 2014.

Derwein, Herbert: Geschichte des christlichen Friedhofs in Deutschland, Frankfurt a.M. 1931.

Dettke, Barbara: Die asiatische Hydra. Die Cholera von 1830/31 in Berlin und den preußischen Provinzen Posen, Preußen und Schlesien (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 89), Berlin 1995.

Deutsche Bibelgesellschaft (Hg.): Die Bibel in heutigem Deutsch. Die Gute Nachricht des Alten und Neuen Testaments ohne die Spätschriften des Alten Testaments (Deuterokanonische Schriften/Apokyphen), Göttingen 1989.

di Fabio, Udo: Die Kultur der Freiheit, München 2005.

Dolgner, Dieter: Zur Bewertung des Backsteinrohbaus in architektonischen Äußerungen des 19. Jahrhunderts, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, XXIX. Jg., H. 2/3 (1980), S. 125-128.

– Historismus. Deutsche Baukunst 1815-1900, Leipzig 1993.

Dorrmann, Michael: »Das asiatische Ungeheuer«. Die Cholera im 19. Jahrhundert, in: Hans Wilderotter (Hg.) unter Mitarbeit v. Michael Dorrmann: Das große Sterben. Seuchen machen Geschichte, Berlin 1995, S. 204-251.

Dünne, Jörg: Soziale Räume. Einleitung, in: Ders./Stephan Günzel (Hg.): Raumtheorie, S. 289-303.

–/Stephan Günzel (Hg.): Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaften, 7. Aufl., Frankfurt a.M. 2012.

Durkheim, Émile: Der Individualismus und die Intellektuellen, in: Hans Bertram (Hg.): Gesellschaftlicher Zwang und moralische Autonomie, übers. v. Maria Henriette Bertram (Beiträge zur Soziogenese der Handlungsfähigkeit), Frankfurt a.M. 1986, S. 54-70.

Ebeling, Otto: Ueber Scheintod. Sind die jetzt geltenden Bestimmungen über die Leichenschau ausreichend, um der Gefahr lebend begraben zu werden, vorzubeugen. Vorschläge über die eventuelle reichsgesetzliche Regelung zur Vermeidung dieser Gefahr (Erlangen. Medizinische Dissertationen 1935. A-G), Erlangen 1935, zgl. Erlangen, Univ. Inaug. Diss., 1934.

Eckart, Christel: Zur Einleitung: Die aufklärerische Dynamik der Gefühle, in: Sabine Flick/Annabelle Hornung (Hg.): Emotionen in Geschlechterverhältnissen. Affektregulierung und Gefühlsinszenierung im historischen Wandel, Bielefeld 2009, S. 9-20.

Eckart, Wolfgang U.: Geschichte der Medizin. 2. komplett überarb. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 1994.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

– Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin, völlig neu bearb. 7. Aufl., Berlin/Heidelberg 2013.

Eibich, Stephan M.: Polizei, »Gemeinwohl« und Reaktion. Über Wohlfahrtspolizei als Sicherheitspolizei unter Carl Ludwig Friedrich von Hinckeldey, Berliner Polizeipräsident von 1848 bis 1856 (Berliner Juristische Universitätsschriften, Bd. 28), Berlin 2004, zgl. Berlin, HU, Diss., 2003.

Elias, Norbert: Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation, in: Ders.: Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, 2 Bde., Bd. 2, Basel 1939.

– Über die Einsamkeit der Sterbenden in unseren Tagen, 7. Aufl., Frankfurt a.M. 1991.

Erche, Bettina: Der Frankfurter Hauptfriedhof (Beiträge zur Denkmaltopographie der Stadt Frankfurt a.M., Bd. 11), Frankfurt a.M. 1999.

Ernerth, Martin: Greifswalder Strasse 229, Friedhof I der Evangelischen Georgen-Parochialgemeinde, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 199.

Esser, Andrea: Leib und Leichnam als Gegenstand von Achtung und Würde, in: Dominik Groß u.a. (Hg.): Tod und toter Körper, S. 11-24.

Etzold, Alfred/Fait, Joachim/Kirchner, Peter/Knobloch, Heinz: Die jüdischen Friedhöfe in Berlin, 4. verb. u. erw. Aufl., Berlin 1991.

Etzold, Alfred/Türk, Wolfgang: Der Dorotheenstädtische Friedhof. Die Begräbnisstätten an der Berliner Chausseestraße, Berlin 1993.

Evangelische Kirchengemeinde Marien (Hg.): 300 Jahre Parochialkirche. Beiträge zur Geschichte, Berlin 2003.

Fayans, Stefan: Handbuch der Architektur. 4. Teil: Entwerfen, Anlage und Einrichtung der Gebäude. 8. Halbband, H. 3: Bestattungsanlagen, Kirchen und Denkmale, Stuttgart 1907, S. 60-103.

Feigell, [Willi]: Die Entwicklung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin in der Zeit von 1809 bis 1909. Aus Anlass der hundertjährigen Wiederkehr des Gründungstages der Behörde zum 25. März 1909, [Berlin 1909].

Feldmann, Klaus: Sterben und Tod. Sozialwissenschaftliche Theorien und Forschungsergebnisse, Opladen 1997.

– Eindruck vom Lebensende, das nicht mit dem Eintritt des wirklichen Todes übereinstimmt. A. Der soziale Tod und die sozialen Leichen, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 97-103.

– Tod und Gesellschaft. Sozialwissenschaftliche Thanatologie im Überblick, Wiesbaden 2004.

Feldmann, Mirja: Die Strafbarkeit der Mitwirkungshandlungen am Suizid. Ein Vergleich der Rechtslage in Deutschland und Spanien unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung in beiden Ländern mit rechtspolitischer Ausrichtung (Medizin-Recht-Wirtschaft, Bd. 7), Berlin 2009.

Ferreres, P. J[uan] B[autista]/Geniesse, J.B.: Der wirkliche Tod und der Scheintod in Beziehung auf die kleinen Sakramente, auf die Häufigkeit der voreiligen Begräbnisse, auf die Mittel zur Wiederbelebung der angeblich Toten und zur Vermeidung der Gefahr des Lebendig Begrabenwerdens. Physiologisch-medizinisch-theologische Studie, Coblenz 1908.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Fischer, Christoph/Schein, Renate (Hg.): O ewich ist so lanck. Die historischen Friedhöfe in Berlin-Kreuzberg, Berlin 1987.

Fischer, Michael: Ein Sarg nur und ein Leichenkleid. Sterben und Tod im 19. Jahrhundert. Zur Kultur- und Frömmigkeitsgeschichte des Katholizismus in Südwestdeutschland, Paderborn 2004.

Fischer, Norbert: »Das Herzchen, das hier liegt, das ist sein Leben los«. Historische Friedhöfe in Deutschland. Fotografien von Wolfgang Jung. Mit einem Beitrag von Ingmar Ambjørnsen, Hamburg 1992.

– Vom Gottesacker zum Krematorium. Eine Sozialgeschichte der Friedhöfe in Deutschland (Kulturstudien, Sonderband 17), Köln/Weimar/Wien 1996.

– Geschichte des Todes in der Neuzeit, Erfurt 2001.

Foucault, Michel: Ein Spiel um die Psychoanalyse. Gespräch mit Angehörigen des Département der Psychoanalyse der Universität Paris VIII in Vincennes, übers. v. Monika Metzger, in: Ders.: Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit, Berlin 1978, S. 104-175.

– Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften, übers. v. Ulrich Köppen, 10. Aufl., Frankfurt a.M 1991.

– Andere Räume, in: Karlheinz Barck/Peter Gente/Heidi Paris/Stefan Richter (Hg.): Aisthesis. Wahrnehmung heute oder Perspektiven einer anderen Ästhetik. Essais, 5. durchges. Aufl., Leipzig 1993, S. 34-46.

– Die große Einsperrung. Gespräch mit N. Meienberg, in: Tages-Anzeiger Magazin, Nr. 12, 25. März 1972, S. 15, 17, 20 und 37, in: Daniel Defert und François Ewald (Hg.) unter Mitarbeit v. Jacques Lagrange: Dits et Ecrits/Schriften, 4 Bde., 2. Bd., 1970-1975, übers. v. Hans-Dieter Gondek, Frankfurt a.M. 2002, S. 367-381.

– Die Anormalen, in: Daniel Defert und François Ewald (Hg.) unter Mitarbeit v. Jacques Lagrange: Dits et Ecrits/Schriften, 4 Bde., 2. Bd., 1970-1975, übers. v. Hans-Dieter Gondek, Frankfurt a.M. 2002, S. 1024-1031.

– Die Heterotopien. France Culture, 7. Dezember 1966, in: Ders.: Die Heterotopien/Les hétérotopies. Der utopische Körper/Le corps utopique. Zwei Radiovorträge. Mit einem Nachwort v. Daniel Defert, übers. v. Michael Bischoff, Frankfurt a.M. 2005, S. 7-22.

– Archäologie des Wissens, übers. v. Ulrich Köppen, 17. Aufl., Frankfurt a.M. 2015.

Frenschkowski, Marco: Sterben und Tod als Thema der Religion und der Religionswissenschaft, in: Héctor Wittwer/Daniel Schäfer/Andreas Frewer (Hg.): Sterben, S. 15-27.

Freud, Sigmund: Das Unheimliche (1919). Studienausgabe. Psychologische Schriften, Bd. IV, hg. v. Alexander Mitscherlich/Angela Richards/James Strachey, 7. Aufl., Frankfurt a.M. 1989, S. 243-274.

Frevert, Ute: Krankheit als politisches Problem 1770-1880 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 62), Göttingen 1984.

– Was haben Gefühle in der Geschichte zu suchen?, in: Geschichte und Gesellschaft (2009a), Bd. 35, S. 183-208.

– Gefühle um 1800. Begriffe und Signaturen, in: Günter Blamberger/Ingo Breuer/Sabine Doering/Klaus Müller-Salget (Hg.): Kleist-Jahrbuch 2008/09, Stuttgart/Weimar 2009b, S. 48-62.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

– /Schmidt, Anne: Geschichte, Emotionen und die Macht der Bilder, in: Geschichte und Gesellschaft, 37. Jg., H. 1: Geschichte, Emotionen und visuelle Medien (Jan.-Mrz. 2011), S. 5-25.
– Vergängliche Gefühle, 2. Aufl. (Historische Geisteswissenschaften Frankfurter Vorträge, Bd. 4), Göttingen 2013.
– Defining Emotions: Concepts and Debats over Three Centuries, in: Dies./Thomas Dixon (Hg.): Emotional Lexicons. Continuity and Change in the Vocabulary of Feeling 1700-2000, Oxford 2014, S. 1-31.
– Empathy in the Theater of Horror, or Civilizing the Human Heart, in: Aleida Assmann/Ines Detmers (Hg.): Empathy and its Limits, Basingstoke 2016, S. 79-99.
Friedrich, Jürgen: Gesellschaftliche Krisen. Eine soziologische Analyse, in: Helga Scholten (Hg.): Die Wahrnehmung von Krisenphänomenen. Fallbeispiele von der Antike bis in die Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 13-26.
Fritsche, Paul: Grenzbereich zwischen Leben und Tod. Klinische, juristische und ethische Probleme, 2. überarb. Aufl., Stuttgart 1979.
Fröhlich, Werner D.: Angst. Gefahrensignale und ihre psychologische Bedeutung, Nördlingen 1982.
Fuchs, Thomas: Zwischen Leib und Körper, in: Martin Hähnel/Marcus Knaup (Hg.): Leib und Leben. Perspektiven für eine neue Kultur der Körperlichkeit, Darmstadt 2013, S. 82-93.
– /Micali, Stefano: Phänomenologie der Angst, in: Lars Koch: (Hg.): Angst, S. 51-62.
Fulda, Daniel: Sattelzeit. Karriere und Problematik eines kulturwissenschaftlichen Zentralbegriffs, in: Elisabeth Décultot/Daniel Fulda (Hg.): Sattelzeit. Historiographiegeschichtliche Revisionen (Hallesche Beiträge zur Europäischen Aufklärung, Bd. 52., Schriftenreihe des Interdisziplinären Zentrums für die Erforschung der Europäischen Aufklärung Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Berlin/Boston 2016, S. 1-16.
Gaedke, Jürgen, begründet und bis zur Siebenten Auflage verfasst/bearb. v. Joachim Dieffenbach: Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts. Mit ausführlicher Quellensammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts. Stand: 15. Februar 2004, 9. aktual. Aufl., Köln/Berlin/München 2004.
Geist, Johann Friedrich/Kürvers, Klaus: Das Berliner Mietshaus 1740-1862. Eine dokumentarische Geschichte der »von Wülcknitzschen Familienhäuser« vor dem Hamburger Tor, der Proletarisierung des Berliner Nordens und der Stadt im Übergang von der Residenz zur Metropole, 3. Bde., Bd. 1, München 1980.
Genocchio, Benjamin: Discourse, Discontinuity, Difference: The Question of »Other« Spaces, in: Sophie Watson/Katherine Gibson (Hg.): Postmodern Cities and Spaces, Cambridge/Oxford 1995, S. 35-46.
Genton, François: Weinende Männer. Zum Wandel der Empfindsamkeit im 18. Jahrhundert, in: Achim Aurnhammer/Dieter Martin/Robert Seidel (Hg.): Gefühlskultur in der bürgerlichen Aufklärung, Tübingen 2004, S. 211-226.
Geremek, Bronisław: Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, übers. v. Friedrich Griese, München/Zürich 1988.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Girra, Dagmar: Einleitende Bemerkungen zur Auswahl und zum Aufbau des Rundgangs, in: Dies./Ralph Jaeckel/Heike Laubrich/Heidrun Siebenhühner: Alter Luisenstadt-Kirchhof. Ein Friedhofsführer, Berlin 2003, S. 7-9.

Glatzer, Ruth (Hg.): Berliner Leben 1648-1806. Erinnerungen und Berichte, Berlin 1956.

Göckenjan, Gerd: Kurieren und Staat machen. Gesundheit und Medizin in der bürgerlichen Welt (Neue Folge, Bd. 309), Frankfurt a.M. 1985.

Golova, Tatiana: Räume kollektiver Identität. Raumproduktion in der »linken Szene« in Berlin (Materialitäten, Bd. 16), Bielefeld 2011, zgl. Magdeburg, Univ., Diss., 2009.

Gorer, Geoffrey: The Pornography of Death, in: Ders. (Hg.): Death, Grief, and Mourning, New York 1955, S. 192-199.

Görling, Reinhold: Heterotopia. Lektüren einer interkulturellen Literaturwissenschaft, München 1997.

– Emplacements, in: Vittoria Borsò/Reinhold Görling (Hg.): Kulturelle Topografien, Stuttgart 2004, S. 44-65.

Gorynia, Inge: Ist der Hirntod der Tod des Menschen?, in: Günter Dörner/Klaus-D. Hüllemann/Günter Tembrock/Karl-Friedrich Wessel/Kurt S. Zänker (Hg.): Menschenbilder in der Medizin – Medizin in den Menschenbildern (Berliner Studien zur Wissenschaftsphilosophie & Humanontogenetik, Bd. 16), Bielefeld 1999, S. 284-287.

Gottschalk, Wolfgang: Die Friedhöfe der St. Hedwigs-Gemeinde zu Berlin, Berlin 1991.

– Der Garnisonfriedhof und der Invalidenfriedhof zu Berlin, Berlin 1991.

– Die Friedhöfe der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Berlin 1992.

– Alt-Berliner Begräbnisstätten. Ein Wegweiser zu ehemaligen Berliner Kirch- und Friedhöfen, Berlin 2010.

Gottwald, Franz (Hg.): Heimatbuch vom Wedding, Berlin [1924?].

Grethlein, Christian: Grundinformation Kasualien. Kommunikation des Evangeliums an Übergängen des Lebens, Göttingen 2007.

Grøn, Arne: Angst bei Søren Kierkegaard. Eine Einführung in sein Denken, übers. v. Ulrich Lincoln, Stuttgart 1999.

Groß, Dominik: Die Entwicklung der inneren und äußeren Leichenschau in historischer und ethischer Sicht. Mit einem Geleitwort v. Dieter Patzelt, Würzburg 2002.

– /Esser, Andrea/Knoblauch, Hubert/Tag, Brigitte (Hg.): Tod und toter Körper. Der Umgang mit dem Tod und der menschlichen Leiche am Beispiel der klinischen Obduktion, Kassel 2007.

– /Schweikardt, Chistoph: Obduktion – medizingeschichtlich, in: Héctor Wittwer/Daniel Schäfer/Andreas Frewer (Hg.): Sterben, S. 247-253.

– /Tag, Brigitte/Schweikardt, Christoph (Hg.): Who wants to live forever? Postmoderne Formen des Weiterwirkens nach dem Tod, Frankfurt a.M. 2011.

Großklaus, Götz: Heinrich Heine – Der Dichter der Modernität, München 2013.

Grzywatz, Berthold: Stadt, Verstädterung und Vorortbildung. Zur sozialräumlichen Entwicklung Berlins im 19. Jahrhundert, in: Die alte Stadt. Vierteljahreszeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege, 24. Jg, H. 3 (1997), S. 185-221.

– Stadt, Bürgertum und Staat im 19. Jahrhundert. Selbstverwaltung, Partizipation und Repräsentation in Berlin und Preußen 1806 bis 1918 (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 23), Berlin 2003.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Gundermann, Iselin/Strecke, Reinhart: Alte Hauptstadt Berlin. Katalog zur Ausstellung aus den Sammlungen des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, Berlin 1993.

Günther, Robert/Jantsch, Hans: Physikalische Medizin, 2. erw. Aufl., Berlin u.a. 1986.

Günzel, Stephan: Raum – Topographie – Topologie, in: Ders. (Hg.): Topologie. Zur Raumbeschreibung in den Kultur- und Medienwissenschaften, Bielefeld 2007, S. 13-29.

Haag, Rüdiger: Johann Peter Frank (1745-1821) und seine Bedeutung für die öffentliche Gesundheit (Schriften zur Ideen- und Wissensgeschichte, Bd. 6), Hamburg 2011.

Habermas, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, 5. Aufl. als Sonderausgabe der Sammlung Luchterhand (Ungekürzte Sonderausgabe Politica, Bd. 4), Neuwied/Berlin 1971.

Habermas, Rebekka: Kulturkämpfer, Wundergläubige und Atheisten: Das lange 19. Jahrhundert und die Erfindung des Säkularen, in: Birgit Aschmann (Hg.): Durchbruch der Moderne? Neue Perspektiven auf das 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2019, S. 147-170.

Hachmeister, Carl: Die St. Jacobi=Gemeinde zu Berlin. Ein Überblick über ihre Geschichte und ihr Leben im Auftrage der kirchlichen Körperschaften zur 75 jährigen Jubelfeier am 3. Oktober 1920, o.O o.J.

Hadraschek, Stephan: Tod in der Metropole. Zu Geschichte des Bestattungswesens in Berlin, in: Moritz Buchner/Anna Maria Götz (Hg.): transmortale. Sterben, Tod und Trauer in der neueren Forschung (Kasseler Studien zur Sepulkralkultur, Bd. 22), Köln/Weimar/Wien 2016, S. 54-73.

Haedicke, Johannes: Über Scheintod, Leben und Tod. Ein Beitrag zur Lehre von dem Leben und der Wiederbelebung. Zugleich einer Anleitung bei der Ausbildung von Rettungspersonen und Hebammen, Ober-Schreiberhau 1923.

Hahn, Matthias: Schauplatz der Moderne. Berlin um 1800 – Ein topographischer Wegweiser (Berliner Klassik. Eine Großstadtkultur um 1800, Bd. 16), Hannover 2009.

Hainz, Tobias: Kryonik, Philosophie und Todeskriterien, in: Christian Hoffstadt/Franz Peschke/Michael Nagenborg/Sabine Müller/Melanie Möller (Hg.): Der Tod in Kultur und Medizin (Aspekte der Medizinphilosophie, Bd. 14), Bochum/Freiburg 2014, S. 107-120.

Hamann, Anja Maria: Rohe Weiber und ehrbare Frauen. Totenfrauen im Spiegel der sächsischen Landtags-Verhandlungen (1836-1848), Berlin, Unveröffentlichte Masterarbeit, HU, 2019.

Hammer, Klaus: Friedhöfe in Berlin. Ein kunst- und kulturgeschichtlicher Führer, Berlin 2011.

Hänel, Dagmar: Bestatter im 20. Jahrhundert: zur kulturellen Bedeutung eines tabuisierten Berufs (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Bd. 105), Münster 2003.

Happe, Barbara: Die Entwicklung der deutschen Friedhöfe von der Reformation bis 1870 (Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen im Auftrag der Tübinger Vereinigung für Volkskunde, Bd. 77), Tübingen 1991.

– Die Topik gegenwärtiger Bestattungsformen. Von der Heterotopie zur Atopie, in: Thorsten Benkel (Hg.): Zukunft, S. 283-301.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Hardy, Anne I.: Ärzte, Ingenieure und städtische Gesundheit. Medizinische Theorien in der Hygienebewegung des 19. Jahrhunderts (Kultur der Medizin. Geschichte – Theorie – Ethik, Bd. 17), Frankfurt a.M. 2005, zgl. Darmstadt, TU, Diss., 2004.

Haspel, Jörg/von Krosigk, Klaus/Landesdenkmalamt Berlin (Hg.)/Lesser, Katrin/Kuhn, Jörg/Pietzsch, Detlev (Bearb.): Gartendenkmale in Berlin. Friedhöfe (Beiträge zur Denkmalpflege in Berlin, Bd. 27), Petersberg 2008.

Hasse, Jürgen: Übersehene Räume. Zur Kulturgeschichte und Heterotopologie des Parkhauses, Bielefeld 2007.

Hastedt, Heiner: Gefühle. Philosophische Bemerkungen, Stuttgart 2005.

Heckel, Georg: Das evangelische Begräbnis, in: Sigrid Metken (Hg.): Reise, S. 145-149.

Heegewaldt, Werner/Sander, Oliver: Nachwort: »Ich büße für meinen Glauben« – Juden im preußischen Staatsdienst: der Fall Salomo Sachs, in: Salomo Sachs: Mein fünfzigjähriges Dienstleben und literarisches Wirken. Ein Beitrag zur tatsächlichen Beleuchtung der Frage »Sind Juden zum Staatsdienst geeignet?«, neu hg. und kommentiert v. Werner Heegewaldt und Oliver Sander (Jüdische Memoiren, Bd. 3), Teetz 2005, S. 113-159.

Heidegger, Martin: Sein und Zeit, 15. Aufl., 2. Druck, Tübingen 1984.

Heinzmann, Michael: Der Umgang mit den Toten gemäß der jüdischen Religion und Weltanschauung, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 235-245.

Herrmann, Bernd/Gruppe, Gisela/Hummel, Susanne/Piepenbrink, Hermann/Schutkowski, Holger: Prähistorische Anthropologie. Leitfaden der Feld- und Labormethoden, Berlin/Heidelberg 1990.

Hetherington, Kevin: The Badlands of Modernity. Heterotopia and Social Ordering, London/New York 1997.

Hettling, Manfred: Die Kleinstadt und das Geistesleben. Individuum und Gesellschaft um 1800, in: Hans-Werner Hahn/Dieter Hein (Hg.): Bürgerliche Werte um 1800. Entwurf – Vermittlung – Rezeption, Köln 2005, S. 273-290.

– /Hoffmann, Stefan-Ludwig: Einleitung: Zur Historisierung bürgerlicher Werte, in: Dies. (Hg.): Der bürgerliche Wertehimmel. Innenansichten des 19. Jahrhunderts, Göttingen 2000, S. 7-21.

Hetzel, Andreas: Todesverdrängung? Stationen einer Deutungsgeschichte, in: Petra Gehring/Marc Rölli/Maxine Saborowski (Hg.): Ambivalenzen des Todes. Wirklichkeit des Sterbens und Todestheorien heute, Darmstadt 2007, S. 158-170.

Hilf, Eric: Zur Geschichte der Charitédirektion im 19. Jahrhundert: Aufbau, Struktur und Personen der Charitéverwaltung zwischen 1820 und 1870, in: Eric J. Engstrom/Volker Hess (Gast-Hg.): Zwischen Wissens- und Verwaltungsökonomie. Zur Geschichte des Berliner Charité-Krankenhauses im 19. Jahrhundert (Jahrbuch für Universitätsgeschichte, Bd. 3), Stuttgart 2000, S. 49-68.

Hinze, Günter: Der Invalidenfriedhof in Berlin. Ein Ehrenhain preußisch-deutscher Geschichte, 4. erw. Aufl., Berlin 1936.

Hoffmann, Felix: Zwischen Leben und Tod. Inszenatorische und ikonografische Aspekte der postmortalen Fotografie, in: Peter Geimer (Hg.): UnTot. Existenzen zwischen Leben und Leblosigkeit, Berlin 2014, S. 139-161.

Hofhansl, Ernst: Vom Sterben und Bestatten – evangelische Bräuche und Riten, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 205-216.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Holtz, Bärbel: 1871 bis 1918. Reichshauptstadt im Kaiserreich, in: Ingo Materna/Wolfgang Ribbe in Verbindung mit Rosemarie Baudisch/Bärbel Holtz/Gaby Huch/Heinz Speyer (Hg.): Geschichte in Daten – Berlin, München/Berlin 1997, S. 136-187.

– Zuständigkeiten, Tätigkeitsgebiete und Organisationsstruktur. Die Jahre von 1817 bis 1866, in: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.): Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur (1817-1934), Bd. 1.1. Die Behörde und ihr höheres Personal. Darstellung (Acta Borussica, Neue Folge, 2. Reihe: Preussen als Kulturstaat), Berlin 2009, S. 20-31.

– /Rainer Paetau/Christina Rathgeber/Hartwin Spenkuch/Reinhold Zilch (Bearb.): Abteilung I. Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur (1817-1934), Bd. 1.2. Die Behörde und ihr höheres Personal. Dokumente (Acta Borussica, Neue Folge, 2. Reihe: Preussen als Kulturstaat), Berlin 2009.

Huber, Helmut: Bräuche und Verhaltensweisen der jüngeren Vergangenheit beim Umgang mit dem Leichnam in unserem Kulturbereich, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 141-143.

– Maßnahmen unmittelbar nach Eintritt des Todes, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 144-151.

– Der Leichnam im Hause, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 152-156.

– Bräuche der Begegnung und des Abschieds vom Verstorbenen als mögliche Hilfen für die Hinterbliebenen, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 165-170.

Hübner, Ulrich: Das Architekturbüro Schilling & Graebner. Die Leichenhalle auf dem St.-Pauli-Friedhof in Dresden, in: Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (Hg.): Denkmalpflege in Sachsen. Mitteilungen des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen, Jahrbuch 2019, Dresden 2020, S. 77-89.

Hüge, Cornelia: Die Karl-Marx-Strasse. Facetten eines Lebens- und Arbeitsraums, 2. überarb. und erw. Aufl., Berlin 2010.

Hülk, Walburga: Narrative der Krise, in: Uta Fenske/Walburga Hülk/Gregor Schuhen (Hg.): Die Krise als Erzählung. Transdisziplinäre Perspektiven auf ein Narrativ der Moderne, Bielefeld 2013, S. 113-131.

Ischebeck, Gerhard: Scheintod, Göttingen, Univ., Med. Diss., 1942.

Jacobs, Joachim G.: Schönhauser Allee 23-25, Jüdischer Friedhof, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 211-214.

Jaeckel, Ralph/Siebenhühner, Heidrun: Der Alte Friedhof der St. Jacobi-Kirchgemeinde in Berlin-Neukölln. Ein Friedhofsführer, Berlin 2006.

Jankowiak, Tanja: Architektur und Tod. Zum architektonischen Umgang mit Sterben, Tod und Trauer. Eine Kulturgeschichte. Mit einem Geleitwort von Thomas Macho, München 2010.

Jaspers, Karl: Allgemeine Psychopathologie, 9. unveränderte Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 1973.

Jentsch, Ernst: Zur Psychologie des Unheimlichen, in: Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift, Nr. 22, 25. August, 1906a, S. [195-198].

– Zur Psychologie des Unheimlichen, in: Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift, Nr. 23, 1. September, 1906b, S. [203-205].

Junge, Matthias: Individualisierung, Frankfurt a.M. 2002.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Jupp, Peter C.: Religious Perspectives on the Afterlife: Origin, Development and Funeral Rituals in the Christian Tradition, in: Belinda Brooks-Gordon/Fatemeh Ebtehay/Jonathan Herring/Martin H. Johnson/Martin Richards (Hg.): Death Rites and Rights, Oxford/Portland (Oregon) 2007, S. 95-116.

Jütte, Robert: Leib und Leben im Judentum, Berlin 2016.

Kaeber, Ernst: Das Weichbild der Stadt Berlin seit der steinschen Städteordnung. Teil 1, in: Beiträge zur Berliner Geschichte. Ausgewählte Aufsätze. Mit einem Vorwort v. Johannes Schulze. Bearb. und mit einer biographischen Darstellung versehen v. Werner Vogel (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, Bd. 14), Berlin 1964, S. 234-293.

Kahl, Antje: Zum Bedeutungswandel des toten Körpers in der Medizin, in: Christian Hoffstadt/Franz Peschke/Michael Nagenborg/Sabine Müller/Melanie Möller (Hg.): Der Tod in Kultur und Medizin (Aspekte der Medizinphilosophie, Bd. 14), Bochum/Freiburg 2014, S. 11-24.

Keller, Volker: Der Hauptfriedhof. Die Gebäude des Hauptfriedhofs, in: Förderkreis historischer Grabstätten in Mannheim e.V. (Hg.): Die Friedhöfe in Mannheim. Wegweiser zu den Grabstätten bekannter Mannheimer Persönlichkeiten. Anläßlich des Einhundertfünfzigjährigen Bestehens des Mannheimer Hauptfriedhofs am 14. Juli 1992, Mannheim 1992, S. 35-47.

Kennecke, Andreas: Isaac Abraham Euchel. Architekt der Haskala, Göttingen 2007.

Kessel, Martina: Das Trauma der Affektkontrolle. Zur Sehnsucht nach Gefühlen im 19. Jahrhundert, in: Claudia Benthien/Anne Fleig/Ingrid Kasten (Hg.): Emotionalität. Zur Geschichte der Gefühle (Literatur – Kultur – Geschlecht. Studien zur Literatur- und Kulturgeschichte, Bd. 16), Köln/Weimar/Wien 2000, S. 156-177.

– Die Angst vor dem Scheintod im 18. Jahrhundert. Körper und Seele zwischen Religion, Magie und Wissenschaft, in: Thomas Schlich/Claudia Wiesemann (Hg.): Hirntod. Zur Kulturgeschichte der Todesfeststellung, Frankfurt a.M. 2001, S. 126-159.

– Sterben/Tod: Neuzeit, in: Peter Dinzelbacher (Hg.): Europäische Mentalitätsgeschichte. Hauptthemen in Einzeldarstellungen, 2. durchges. u. erg. Aufl., Stuttgart 2008, S. 298-313.

Keßler, Martin: »Bürgerliche Werte« und »Werte der Menschheit« in den Predigten Herders, in: Hans-Werner Hahn/Dieter Hein (Hg.): Bürgerliche Werte um 1800. Entwurf – Vermittlung – Rezeption, Köln 2005, S. 69-94.

Kieling, Uwe: Berliner Baubeamte und Staatsarchitekten im 19. Jahrhundert. Biographisches Lexikon (Miniaturen zur Geschichte, Kultur und Denkmalpflege Berlins, Bd. 17), Berlin 1986.

– Berliner Privatarchitekten und Eisenbahnbaumeister im 19. Jahrhundert. Biographisches Lexikon (Miniaturen zur Geschichte, Kultur und Denkmalpflege Berlins, Bd. 26), Berlin 1988.

Kirch, Katja: »Ich habe meinen Sterbekittel und Haube mir schon zur Hand gelegt«. Anmerkungen zur Geschichte der Sterbevorsorge, in: Christoph Daxelmüller (Hg.): Tod, S. 89-92.

Kirkebøen, Hilde/Schultz, Kaia D.: New Rooms for Others, in: Trygve Wyller (Hg.): Heterotopic Citizen. New Research on Religious Work for the Disadvantaged (Research in Contemporary Religion, Bd. 4), Göttingen 2009, S. 59-70.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kiwitz, Heinrich: Das Bestattungsrecht in Preußen. Die Rechtsverhältnisse an den kommunalen und konfessionellen Friedhöfen. Ein Beitrag zu dem heutigen Stand des preußischen Friedhofs- und Begräbnisrechts, Köln, Inaug.-Diss., 1932.

Klatt, Andrea: Heterotope Heilsamkeit der Nicht-Orte bei Olga Grjasnowa und Christian Kracht, in: Miriam Kanne (Hg.): Provisorische und Transiträume. Raumerfahrung ›Nicht-Ort‹ (Literatur Forschung und Wissenschaft, Bd. 25), Berlin 2013, S. 215-230.

Klicpera, Christian: Psychologie der Angst, in: Friedrich Strian (Hg.): Angst. Grundlagen und Klinik. Ein Handbuch zur Psychiatrie und medizinischen Psychologie. Unter Mitarbeit v. M. Berger/H. Bürke/F. Casper/V. Irrgang/C. Klicpera/W. Ladisich/R. Maurach/E. Rüther/R. Schandry, Berlin u.a. 1983, S. 1-42.

Klinkott, Manfred: Die Berliner Backstein- und Terrakotta-Architektur in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Geschichte der Architektur, München/Berlin 1975, S. 170-177.

– Die Gestaltung von Backsteinfassaden unter dem Einfluß der politischen Verhältnisse in Preußen vor und nach 1871, in: Ernst Badstüber/Uwe Albrecht (Hg.): Backsteinarchitektur in Mitteleuropa. Neue Forschungen – Protokollband des Greifswalder Kolloquiums 1998 (Studien zur Backsteinarchitektur, Bd. 3), Berlin 2001, S. 321-341.

Klocke-Daffa, Sabine: Was sind Tabus? Ein theoretischer Erklärungsansatz, in: Dies. (Hg.): Tabu. Verdrängte Probleme und erlittene Wirklichkeit. Themen aus der lippischen Sozialgeschichte (Lippische Studien. Forschungsreihe des Landesverbandes Lippe, Bd. 22), Lemgo 2006, S. 21-49.

Klöpping, Karl: Historische Friedhöfe Alt-Stuttgarts. Sankt Jakobus bis Hoppenlau. Ein Beitrag zur Stadtgeschichte mit Wegweiser zu den Grabstätten des Hoppenlaufriedhofs, Stuttgart 1991.

Knaack, Rudolf/Stumper, Rita (Bearb.): Polizeipräsidium Berlin. Politische Angelegenheiten 1809-1945. Sachthematisches Inventar (Schriftenreihe des Landesarchivs Berlin, Bd. 11, zgl. Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. IV), Berlin 2007.

Knispel, Franz: Zur Geschichte des Bestattungswesens in Wien. Im Dienste der Gemeinschaft 1907-1982. 75 Jahre Städtische Bestattung, hg. v. Wiener Stadtwerke, Wien 1982.

Knoblauch, Hubert: Der Tod der Moderne, die neue »Kultur des Todes« und die Sektion, in: Dominik Groß u.a. (Hg.): Tod und toter Körper, S. 189-200.

Knufinke, Ulrich: Bauwerke jüdischer Friedhöfe in Deutschland (Schriften der Bet Tfila – Forschungsstelle für jüdische Architektur in Europa, Bd. 3), Petersberg 2007, zgl. Braunschweig, TU, Diss., 2005.

Koch, Lars (Hg.): Angst: ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart 2013.

– Angst und Moderne, in: Ders. (Hg.): Angst, S. 5-20.

Koch, Tankred: Lebendig begraben. Geschichte und Geschichten vom Scheintod, Leipzig 1990.

Kocka, Jürgen: Sozialgeschichte. Begriff-Entwicklung-Probleme, 2. erw. Aufl., Göttingen 1986.

– /Frey, Manuel: Einleitung und einige Ergebnisse. in: Dies. (Hg.): Bürgerkultur und Mäzenatentum im 19. Jahrhundert (Bürgerlichkeit, Wertewandel, Mäzenatentum, Bd. II), Zwickau 1998, S. 7-17.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Koenen, Elmar. J.: Öffentliche Zwischenräume. Zur Zivilisierung räumlicher Distanzen, in: Thomas Krämer-Badoni/Klaus Kuhm (Hg.): Die Gesellschaft und ihr Raum. Raum als Gegenstand der Soziologie (Stadt, Raum und Gesellschaft, Bd. 21), Opladen 2003, S. 155-172.

Köhler, Rosemarie/Kratz-Whan, Ulrich: Der jüdische Friedhof Schönhauser Allee, Berlin 1992.

Köhler, Ruth/Richter, Wolfgang (Hg.): Berliner Leben 1806-1847. Erinnerungen und Berichte, Plauen 1954.

Köpf, Gerhard: Vorwort, in: Christoph Wilhelm Hufeland: Der Scheintod oder Sammlung der wichtigen Thatsachen und Bemerkungen darüber in alphabetischer Ordnung, Faks. d. Ausg. Berlin 1808, hg. und eingel. v. Gerhard Köpf, Bern/Frankfurt a.M./New York 1986, S. 5-19.

Koppitz, Ulrich: Gesunde Stadt – Gesunde Umwelt? Nutzungskonflikte und Lösungsansätze im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet, in: Sonia Horn/Susanne Claudine Pils (Hg.): Sozialgeschichte der Medizin. Stadtgeschichte und Medizingeschichte. Wiener Gespräche, Thaur/Wien/München 1998, S. 136-141.

– Räumliche Organisation preußischer Städte im 19. Jahrhundert zwecks Funktionalität und Gesundheit, in: Jörg Vögele/Wolfgang Woelk (Hg.): Stadt, Krankheit und Tod. Geschichte der städtischen Gesundheitsverhältnisse während der Epidemiologischen Transition (vom 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert) (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 62), Berlin 2000, S. 259-274.

Körner, Peter: »Damit die Toden die Lebenden nicht töden«. Materialien zu 200 Jahre Altstadtfriedhof Aschaffenburg (1809 bis 2009) (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg e.V.), Aschaffenburg 2009.

Koselleck, Reinhart: Das 19. Jahrhundert – eine Übergangszeit, in: Ders.: Vom Sinn und Unsinn der Geschichte. Aufsätze und Vorträge aus vier Jahrzehnten, Berlin 2010, S. 131-150.

– Einige Fragen an die Begriffsgeschichte von ›Krise‹, in: Ders.: Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache. Mit zwei Beiträgen von Ulrike Spree und Willibald Steinmetz sowie einem Nachwort zu Einleitungsfragmenten Reinhart Kosellecks von Carsten Dutt, Frankfurt a.M. 2010, S. 203-217.

– Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt, 12. Aufl., Freiburg/München 2013.

Kranemann, Benedikt/Probst, Manfred: Riten zur Sterbebegleitung und Beerdigung im Zeitalter der Aufklärung, in: Hansjakob Becker u.a. (Hg.): Liturgie im Angesicht des Todes (2004), S. 767-986.

Kreibig, Nina: Leichenhäuser von 1794 bis 1870/71. Eine unbekannte Facette der Berliner Stadtgeschichte?, in: AIV-Forum, H. 1 (2017), S. 28-33.

– Vita Dubia – Zweifelhaftes Leben und fragwürdiger Tod, in: Friedhof und Denkmal. Zeitschrift für Sepulkralkultur, 63. Jg., H. 20682 (2018), S. 36-38.

– Zur Angst vor dem lebendig Begrabenwerden im langen 19. Jahrhundert und den Konsequenzen für das deutsche Bestattungswesen, in: Sonja Kmec/Robert L. Philippart/Antoinette Reuter (Hg.): Ewige Ruhe? Grabkulturen in Luxemburg und den Nach-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

barregionen/Concession à perpétuité? Cultures funéraires au Luxembourg et dans les régions voisines, [Mersch] 2019, S. 221-228.
– »Fürchtet Euch nicht lebend begraben zu werden, aber sorget dafür, daß Ihr es nicht werden könnt.« Zur Raum-Zeit-Wahrnehmung des Todes in den Leichenhäusern des 19. Jahrhunderts, in: Muriel González Athenas/Monika Frohnapfel-Leis (Hg.): Zwischen Raum und Zeit: Zwischenräumliche Praktiken in den Kulturwissenschaften (SpaceTemporality/RaumZeitlichkeit, Bd. 14), Berlin/Boston 2022, S. 301-335.
Kretschmer, Antje: Häuser der Ewigkeit. Mausoleen und Grabkapellen des 19. Jahrhunderts. Eine Einführung in die Sepulkralarchitektur am Beispiel Mecklenburg-Vorpommerns, Hamburg 2012.
Krettenauer, Tobias: Solidarität und soziales Engagement: Entwicklungsbedingungen im Jugendalter, in: Hans-Werner Bierhoff/Detlef Fetchenhauer (Hg.): Solidarität, S. 23-41.
Kristeva, Julia: Fremde sind wir uns selbst, übers. v. Xenia Rajewsky, 11. Aufl., Frankfurt a.M. 2013.
Krohne, Heinz W.: Theorien zur Angst, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1976.
Kuhn, Jörg: Bergmannstrasse 39-41, Dreifaltigkeitskirchhof II, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 56.
– Bergmannstrasse 42-44, Friedrichs-Werderscher Kirchhof, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 61.
– Columbiadamm 122, Garnisonfriedhof, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 173-174.
– Südstern 8/12, Luisenstädtischer Friedhof, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 72.
Kuhn, Thomas K.: Religion und neuzeitliche Gesellschaft. Studien zum sozialen und diakonischen Handeln in Pietismus, Aufklärung und Erweckungsbewegung, Tübingen 2003.
Labouvie, Eva: Individuelle Körper. Zur Selbstwahrnehmung »mit Haut und Haar«, in: Richard van Dülmen (Hg.): Entdeckung des Ich. Die Geschichte der Individualisierung vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 163-195.
Laqueur, Thomas W.: The Work of the Dead. A Cultural History of Mortal Remains, Princeton 2015.
Laube, Martin: »Innere Differenzen des religiösen Lebens«: Die Debatte um das Verhältnis von lutherischem und reformiertem Protestantismus im 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche, Bd. 108, Nr. 1 (Mrz. 2011), S. 50-71.
Lefèbvre, Henri: Die Revolution der Städte, übers. v. Ulrike Roeckl, Frankfurt a.M. 1976.
– Die Produktion des Raums, in: Jörg Dünne/Stephan Günzel (Hg.): Raumtheorie, S. 330-342.
Leggiere, Michael V.: Napoleon and Berlin. The Franco-Prussian War in North Germany, 1813, Norman 2002.
Lennartz, Norbert: Der Friedhof als Ort des Liminalen. Die Friedhofsepisode in James Joyces *Ulyssses* im Kontext modernistischer Raumentwürfe, in: Jochen Achilles/Roland Borgards/Brigitte Burrichter (Hg.): Liminale Anthropologien. Zwischenzeiten, Schwellenphänomene, Zwischenräume in Literatur und Philosophie, Würzburg 2012, S. 257-269.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Lepsius, M. Rainer: Zur Soziologie des Bürgertums und der Bürgerlichkeit, in: Jürgen Kocka (Hg.): Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Göttingen 1987, S. 79-100.

Lesser, Katrin: Hermannstrasse 80 und 180, St. Thomas-Kirchhöfe, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 178.

– Karl-Marx-Strasse 4, St. Jacobi-Kirchhof I, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 185.

Leven, Karl-Heinz: Geschichte der Medizin. Von der Antike bis zur Gegenwart, München 2008.

Leyden, Friedrich: Groß-Berlin. Geographie der Weltstadt. Mit einem Nachwort v. Hans-Werner Klünner, – Reprint –, Berlin 1995.

Lilli, Waldemar/Luber, Manuela: Solidarität aus sozialpsychologischer Sicht, in: Hans-Werner Bierhoff/Detlef Fetchenhauer (Hg.): Solidarität, S. 273-291.

Lindig, Erika: Tod und Tote in der europäischen Volksüberlieferung, in: Christoph Daxelmüller (Hg.): Tod, S. 69-74.

Lindken, Hans-Ulrich: Arthur Schnitzler. Aspekte und Akzente. Materialien zu Leben und Werk (Europäische Hochschulschriften, Reihe I, Deutsche Sprache und Literatur, Bd. 754), Frankfurt a.M. 1984, masch. geschr.

Lindner, Doris: Einschluss der Ausgeschlossenen. Konturen des Sterbens im Hospiz, in: Thorsten Benkel (Hg.): Zukunft, S. 85-106.

Lippuner, Roland: Sozialer Raum und Praktiken: Elemente sozialwissenschaftlicher Topologie bei Pierre Bourdieu und Michel de Certeau, in: Stephan Günzel (Hg.): Topologie. Zur Raumbeschreibung in den Kultur- und Medienwissenschaften, Bielefeld 2007, S. 265-277.

List, Elisabeth: Grenzen des Lebens, in: Sigrid Graumann/Katrin Grüber (Hg.): Grenzen des Lebens (Mensch – Ethik – Wissenschaft, Bd. 5), Berlin 2007, S. 13-26.

Lochner von Hüttenbach, Fritz: Die Bezeichnung Leichnam, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 31-33.

Lotte, Günther: Normalitätsverlust, Prozess und Entscheidung. Zur Dramaturgie des Kriseninterpretaments, in: Rudolf Schlögl/Philip R. Hoffmann-Rehnitz/Eva Wiebel (Hg.): Die Krise in der Frühen Neuzeit (Historische Semantik, Bd. 26), Göttingen 2016, S. 109-119.

Löw, Martina: Raumsoziologie, 7. Aufl., Frankfurt a.M. 2012.

Luhmann, Niklas: Inklusion und Exklusion, in: Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch, 2. Aufl., Wiesbaden 2005, S. 226-251.

Macho, Thomas H.: Todesmetaphern. Zur Logik der Grenzerfahrung, Frankfurt a.M. 1987.

– /Marek, Kristin: Die neue Sichtbarkeit des Todes, in: Dies. (Hg.): Die neue Sichtbarkeit des Todes, München 2007.

– Das Leben nehmen. Suizid in der Moderne, Berlin 2017.

Madea, Burkhard: Herkunft, Aufgaben und Bedeutung der Leichenschau, in: Ders. (Hg.): Die ärztliche Leichenschau. Rechtsgrundlagen, praktische Durchführung, Problemlösung, 2. vollständig überarb. u. akt. Aufl., Heidelberg 2006, S. 1-16.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Mahler, Erhard: Friedhofs- und Bestattungswesen, in: Architekten- und Ingenieursverein zu Berlin (Hg.): Berlin und seine Bauten. Teil X, Bd. 1: Anlagen und Bauten für die Versorgung (3) Bestattungswesen, Berlin/München 1981, S. 1-19.

Mahlich, Karin: Das Krematorium Wedding. Gerichtsstraße 37, in: Geschichtslandschaft Berlin. Orte und Ereignisse, Bd. 3, Berlin 1990, S. 170-188.

Mammut-Verlag/Bezirksamt Berlin Tempelhof-Schöneberg (Hg.): Berlin Tempelhof-Schöneberg. Der Friedhofswegweiser. Diesseits und Jenseits. Informationen, Hinweise, Standorte, Historie, Anschriften, Inserate, o.O. o.J.

Marin, Louis: Utopics: The Semilogical Play of Textual Spaces (Contemporary Studies in Philosophy and the Human Sciences), Atlantic Highlands 1990.

Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang (Hg.): Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995.

Materna, Ingo: 1918 bis 1933. Deutsche und europäische Metropolen in der Weimarer Republik, in: Ders./Wolfgang Ribbe in Verbindung mit Rosemarie Baudisch/Bärbel Holtz/Gaby Huch/Heinz Speyer (Hg.): Geschichte in Daten – Berlin, München/Berlin 1997, S. 165-187.

– Geschichte in Daten. Berlin, Wiesbaden 2003.

May, Herbert: Friedhofsanlagen, in: Birgit Jochens/Herbert May: Die Friedhöfe in Berlin-Charlottenburg. Geschichte der Friedhofsanlagen und deren Grabmalkultur, Berlin 1994, S. 9-94.

Mayring, Philipp: Klassifikation und Beschreibung einzelner Emotionen, in: Dieter Ulich/Philipp Mayring (Hg.): Psychologie der Emotionen, 2. überarb. u. erw. Aufl. (Grundriss der Psychologie, Bd. 5), Stuttgart 2003, S. 144-190.

McManners, John: Death and the Enlightenment. Changing Attitudes to Death among Christians and Unbelievers in Eighteenth-century France, Oxford/New York 1981.

Mees, Ulrich: Zum Forschungsstand der Emotionspsychologie – eine Skizze, in: Rainer Schützeichel (Hg.): Emotionen und Sozialtheorie. Disziplinäre Ansätze, Frankfurt a.M./New York 2006, S. 104-123.

Meinerich, Theodor: Die Leistungen der Stadt Berlin für die Armen- und Krankenpflege seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts. Eine statistische Untersuchung. Erster Teil: Die offene Armenpflege der Armendirektion und die Krankenpflege, Greifswald, Inaug. Diss., 1918.

Melchert, Herbert: Die Entwicklung der deutschen Friedhöfe, Dessau 1929.

Mende, Hans-Jürgen: Alter Zwölf-Apostel-Friedhof Berlin. Ein Friedhofsführer, Berlin 2007.

Merten, Jörg: Einführung in die Emotionspsychologie, Stuttgart 2003.

Metken, Sigrid (Hg.): Die letzte Reise. Sterben, Tod und Trauersitten in Oberbayern, München 1984.

– Zeremonien des Todes. Sterberiten und Trauergepränge in München und Oberbayern, in: Dies. (Hg.): Reise, S. 72-95.

Meyer, Annette: Die Epoche der Aufklärung, Berlin 2010.

Meyer, Joachim, E.: Todesangst und das Todesbewußtsein der Gegenwart, 2. erg. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 1982.

Mieck, Ilja: Preußen von 1807 bis 1850. Reformen, Restauration und Revolution, in: Otto Büsch (Hg.): Das 19. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens (Handbuch der Preußischen Geschichte, Bd. 2), Berlin/New York 1992, S. 3-292.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

– Von der Reformzeit zur Revolution (1806-1847), in: Wolfgang Ribbe (Hg.): Geschichte Berlins, Bd. 1: Von der Frühgeschichte bis zur Industrialisierung, 3. erw. und aktual. Aufl. (Berlin-Forschungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 2/1), Berlin 2002, S. 407-602.

Mischke, Marianne: Der Umgang mit dem Tod. Vom Wandel in der abendländischen Geschichte (Reihe Historische Anthropologie, Bd. 25), Berlin 1996.

Müller, Christiane E.: Jüdischer Friedhof Berlin Schönhauser Allee. Inventarisierung und Erforschung, in: Salomon Ludwig Steinheim-Institut für die deutsch-jüdische Geschichte/Prenzlauer Berg Museum für Heimatgeschichte und Stadtkultur (Hg.): Anspruch der Steine. Jüdischer Friedhof Berlin Schönhauser Allee. Inventarisierung und Erforschung, Duisburg/Berlin 2000, S. 14-62.

– Der Friedhof Schönhauser Allee, in: Nathanja Hüttemeister/Christiane E. Müller: Umstrittene Räume: Jüdische Friedhöfe in Berlin. Große Hamburger Straße und Schönhauser Allee (minima judaica, Bd. 5), Berlin 2005, S. 161-305.

Müller, Klaus, E.: Archaische Angst, in: Gerhard Roth/Uwe Opolka (Hg.): Angst, Furcht und ihre Bewältigung (Hanse-Studien/Hanse Studies, Hanse-Wissenschaftskolleg Delmenhorst/Hanse Institute for Advanced Study), Oldenburg 2003, S. 241-260.

Müller, Sabine: Die Hirntod-Debatte: Neue Einsichten durch funktionelle Bildgebung, in: Dominik Groß/Julia Glahn/Brigitte Tag (Hg.): Die Leiche als Memento mori. Interdisziplinäre Perspektiven auf das Verhältnis von Tod und totem Körper (Todesbilder. Studien zum gesellschaftlichen Umgang mit dem Tod, Bd. 2), Frankfurt a.M. 2010, S. 153-172.

Müller, Sylvia: Zur Geschichte des Friedhofes, in: Sylvia Müller/Hainer Weißpflug/Hans-Jürgen Mende (Hg.): Der Dreifaltigkeitsfriedhof II. Ein Friedhofsführer, 2., überarb. Auf., Berlin 2004, S. 7-13.

Müller-Busch, Christof H./Werner, Joachim: tot in mitte. Spaziergänge zu Kirchen, Friedhöfen und Erinnerungsorten in Berlin-Mitte, Berlin 2012.

Müller-Funk, Wolfgang: Alterität und Hybridität, in: Anna Babka/Julia Malle/Mathias Schmidt (Hg.)/unter Mitarbeit v. Ursula Knoll: Dritte Räume. Homi K. Bhabhas Kulturtheorie. Kritik. Anwendung. Reflexion, Wien/Berlin 2012, S. 127-139.

Münch, Ragnhild: Gesundheitswesen im 18. und 19. Jahrhundert. Das Berliner Beispiel, Berlin 1995, zgl. Berlin, FU, Diss., 1992.

Munforte, Patrizia: Trauerbilder und Totenporträts. Nordamerikanische Miniaturmalerei und Fotografie im 19. Jahrhundert, Berlin 2018.

Museum für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Themenheft Vita Dubia. Über die Ungewissheit des Todes und die Angst, lebendig begraben zu werden, in: Friedhof und Denkmal. Zeitschrift für Sepulkralkultur, 61. Jg., 3/4 (2016).

Nagel, Eckhard (Hg.): Das Gesundheitswesen in Deutschland. Struktur, Leistungen, Weiterentwicklung, 4. völlig überarb. und erw. Aufl., Köln 2007.

Nassehi, Armin/Weber, Georg: Verdrängung des Todes – Kulturkritisches Vorurteil oder Strukturmerkmal moderner Gesellschaften? Systemtheoretische und wissenssoziologische Überlegungen, in: Soziale Welt, 39. Jg., H. 4 (1988), S. 377-396.

– Tod, Modernität und Gesellschaft. Entwurf einer Theorie der Todesverdrängung, Opladen 1989.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nieder, Ludwig/Schneider, Werner (Hg.): Die Grenzen des menschlichen Lebens. Lebensbeginn und Lebensende aus sozial- und kulturwissenschaftlicher Sicht – Einleitung, in: Dies. (Hg.): Die Grenzen des menschlichen Lebens. Lebensbeginn und Lebensende aus sozial- und kulturwissenschaftlicher Sicht (Studien zur interdisziplinären Thanatologie, Bd. 10), Hamburg 2007, S. 7-24.

Nipperdey, Thomas: Kommentar: »Bürgerlich« als Kultur, in: Jürgen Kocka (Hg.): Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Göttingen 1987, S. 143-148.

Noack, Thorsten/Fangerau, Heiner/Vögele, Jörg: Querschnitt Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin, München 2007.

Nolte, Karen: Todkrank. Sterbebegleitung im 19. Jahrhundert: Medizin, Krankenpflege und Religion, Göttingen 2016.

Nowak, Kurt: Geschichte des Christentums in Deutschland. Religion, Politik und Gesellschaft vom Ende der Aufklärung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, München 1995.

Ochsmann, Randolph: Angst vor Sterben und Tod, in: Ulrich Becker/Klaus Feldmann/Friedrich Johannsen (Hg.): Sterben und Tod in Europa, Neukirchen-Vlyn 1998, S. 85-93.

Oduncu, Fuat: Hirntod, in: Héctor Wittwer/Daniel Schäfer/Andreas Frewer (Hg.): Sterben, S. 98-103.

Osterhammel, Jürgen: Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, Sonderausgabe, München 2011.

Otto, Frank: Die Entstehung des nationalen Geldes. Integrationsprozesse der deutschen Währungen im 19. Jahrhundert (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 71), Berlin 2002.

Pachnicke, Gerhard: Friederike Kempners Autobiographie vom Jahre 1884. Aus dem Nachlaß Brümmer der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, in: Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, Bd. XXX, o.O. 1989, S. 141-171.

Pahlmann, Manfred A.: Anfänge des städtischen Parlamentarismus in Deutschland. Die Wahlen zur Berliner Stadtverordnetenversammlung unter der Preußischen Städteordnung von 1808 (Publikation der Historischen Kommission zu Berlin), Berlin 1997, zgl. Berlin, FU, Diss., 1994.

Palonen, Kari: Die Entzauberung der Begriffe. Das Umschreiben der politischen Begriffe bei Quentin Skinner und Reinhart Koselleck (Politische Theorie, Bd. 2), Münster 2004.

Panwitz, Sebastian: Die Gesellschaft der Freunde 1792-1935. Berliner Juden zwischen Aufklärung und Hochfinanz (HASKALA Wissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 34), Hildesheim/Zürich/New York 2007, zgl. Potsdam, Univ., Diss., 2005.

Patak, Martin: Die Angst vor dem Scheintod in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, Zürich 1967.

Patschek, Martha: Die Entwicklung der Leichenschau in Deutschland, Marburg, Inaug. Diss. Med., 1938.

Patt, Stephan: Zur aktuellen Hirntoddebatte – Medizinische Erwägungen mit Implikationen für Ethik und Theologie, in: Dirk Preuß/Nikolaus Knoeppfler/Klaus-M. Kodalle (Hg.): Körperteile – Körper teilen (Kritisches Jahrbuch der Philosophie, Beiheft 8), Würzburg 2009, S. 61-74.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Pauser, Josef: Die Ablehnung von Lehrsektionen. Sektion als Strafe?, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 527-535.

Pennington, Margot: Memento mori. Eine Kulturgeschichte des Todes, Stuttgart 2001.

Pfeifer, Klaus: Medizin in der Goethezeit. Christoph Wilhelm Hufeland und die Heilkunst des 18. Jahrhunderts, Köln 2000.

Pfennig-Engel, Sabine: Kirchhof 5 an der Friedenstraße, in: Eckhard Fürlus/Barbara Keller/Sabine Pfennig-Engel: Die Kirchhöfe 4 und 5 der Georgen-Parochialgemeinde. Ein Friedhofsführer, Berlin 2004, S. 7-9.

Pietsch, Christian: Der Einfluss staatlicher Verordnungen auf die Entwicklung des neuzeitlichen Begräbniswesens in Berlin und Brandenburg-Preußen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Christoph Fischer/Renate Schein (Hg.): O ewich ist so lanck. Die historischen Friedhöfe in Berlin-Kreuzberg, Berlin 1987, S. 143-166.

Pietzsch, Detlev J.: Friedenstrasse 80, Friedhof II der Evangelischen Georgen-Parochialgemeinde, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 43.

– Friedenstrasse 81, Friedhof der evangelischen St. Petri-Luisenstadt-Kirchengemeinde, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 47.

– Liesenstrasse 7, Friedhof II der Französisch-Reformierten Gemeinde, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 146.

– Prenzlauer Allee 1, Alter Friedhof der St. Nikolai und Mariengemeinde, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 207.

Pikulik, Lothar: Die Mündigkeit des Herzens: Über die Empfindsamkeit als Emanzipations- und Autonomiebewegung, in: Karl Eibl/Diethelm Klippel (Hg.): Empfindsamkeit; Politische Theorie im 18. Jahrhundert (Aufklärung. Interdisziplinäres Jahrbuch zur Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte, Bd. 13), Hamburg 2001, S. 9-32.

Pistor, Moritz: Grundzüge einer Geschichte der Preussischen Medizinalverwaltung bis Ende 1907 (Sonder-Abdruck aus der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. 40. 1908, H. 2 bis 4, 2. Hälfte; Bd. 41. 1909, H. 2), Braunschweig 1909.

Plamper, Jan: Geschichte und Gefühl: Grundlagen der Emotionsgeschichte, München 2012.

– /Reddy, William/Rosenwein, Barbara/Stearns, Peter: The History of Emotions: An Interview with William Reddy, Barbara Rosenwein, and Peter Stearns, in: History and Theory, Bd. 49, Nr. 2 (Mai 2010), S. 237-265.

Preu, Peter: Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 124), Göttingen 1983.

Preuß, Dirk: Begriffsanalytische und philosophiegeschichtliche Perspektiven auf *pietas* und Pietät, in: Ders./Lara Hönings/Matthias Tade Spranger (Hg.): Facetten der Pietät (ta ethika, Bd. 15), München 2015, S. 19-140.

– Pietät – eine Rekonstruktion in moralphilosophischer Perspektive, in: Ders./Lara Hönings/Matthias Tade Spranger (Hg.): Facetten der Pietät (ta ethika, Bd. 15), München 2015, S. 141-334.

Projektgruppe »Erhebung und Aufbereitung von Umweltdaten auf Friedhöfen«, tätig im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Fachabtei-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lung Bau- und Gartendenkmalpflege (Hg.): Der Alte Kirchhof der St. Nicolai- und St. Marie-Gemeinde, Prenzlauer Allee1 10405 Berlin. Rundgang zu bedeutenden Grabstätten und zu sehenswerten Naturschönheiten, o.O. o.J.

Rädlinger, Christine: Der verwaltete Tod. Eine Entwicklungsgeschichte des Münchner Bestattungswesens, München 1996.

Radtke, Wolfgang: Armut in Berlin. Die sozialpolitischen Ansätze Christian von Rothers und der Königlichen Seehandlung im vormärzlichen Preußen, Berlin 1993.

– Brandenburg im 19. Jahrhundert (1815-1914/18). Die Provinz im Spannungsfeld von Peripherie und Zentrum (Brandenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen, Bd. 5), Berlin 2016.

Raphael, Lutz: Geschichtswissenschaft im Zeitalter der Extreme. Theorien, Methoden, Tendenzen von 1900 bis zur Gegenwart, München 2003.

Rath, Gernot: Die Hygiene der Stadt im 19. Jahrhundert, in: Walter Artelt/Edith Heischkel/Gunter Mann/Walter Rüegg (Hg.): Städte-, Wohnungs- und Kleidungshygiene des 19. Jahrhunderts in Deutschland. Vorträge eines Symposiums vom 17. bis 18. Juni 1967 in Frankfurt a.M. (Studien zur Medizinalgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. III), Stuttgart 1969.

Reddy, William M.: The Navigation of Feeling. A Framework for the History of Emotions, Cambridge 2001.

Rede von Karl Kubisch zur 150-Jahr-Feier des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg am 31. Oktober 1966 im Weißen Saal des Konsistoriums Berlin-West, in: 150 Jahre Evangelisches Konsistorium (Berliner Reden, Bd. 9), [Berlin 1966], S. 7-25.

Rehlinghaus, Franziska: Der Grenzbereich zwischen Wissen und Glauben: Zur Geschichte des deutschen Schicksalsbegriffs, in: Archiv für Begriffsgeschichte, Bd. 55 (2013), S. 111-143.

Reiber, Cornelius: Die Lebenswissenschaften im Leichenhaus, in: Peter Geimer (Hg.): UnTot. Existenzen zwischen Leben und Leblosigkeit, Berlin 2014, S. 13-34.

Reidegeld, Eckardt: Staatliche Sozialpolitik in Deutschland: historische Entwicklung und theoretische Analyse von den Ursprüngen bis 1918, Opladen 1996.

Reulecke, Jürgen: Die Vereinsbewegung für das Wohl der arbeitenden Klassen, in: Ottfried Dascher/Everhard Kleinertz (Hg.): Petitionen und Barrikaden. Rheinische Revolutionen 1848/49, bearb. v. Ingeborg Schnelling-Reinicke in Verbindung mit Eberhard Illner (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe D: Ausstellungskataloge staatlicher Archive, Bd. 29), Münster 1998, S. 54-57.

Richter, Isabel: Der phantasierte Tod. Bilder und Vorstellungen vom Lebensende im 19. Jahrhundert (Campus Historische Studien, Bd. 58), Frankfurt a.M. 2010.

Richter, Klemens: Der Umgang mit Toten und Trauernden in der christlichen Gemeinde, in: Ders. (Hg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde (Questiones Disputatae, Bd. 123), Freiburg i.Br. 1990, S. 9-26.

Rieser, Susanne E.: Sterben, Tod und Trauer. Mythen, Riten und Symbole in Tirol des 19. Jahrhunderts (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, Sonderbd. 77), Innsbruck 1991, zgl. Innsbruck, Univ., Diss., 1990.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Röttgen, Steffi: Der Südliche Friedhof von München. Vom Leichenacker zum Campo Santo, in: Sigrid Metken (Hg.): Reise, S. 285-301.

Rosenstock, Roland: Six Feet Under. Bestattungskultur aus der Perspektive fiktionaler Fernsehunterhaltung, in: Thomas Klie (Hg.): Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung, Stuttgart 2008, S. 209-222.

Rosenwein, Barbara H.: Worrying about Emotions in History, in: The American Historical Review, Bd. l. 107, Nr. 3 (Juni 2002), S. 821-845.

– Emotional Communities in the Early Middle Ages, New York 2006.

Rothschuh, Karl Ed.: Konzepte der Medizin in Vergangenheit und Gegenwart, Stuttgart 1978.

Rucht, Dieter: Solidaritätsbewegungen, in: Hans-Werner Bierhoff/Detlef Fetchenhauer (Hg.): Solidarität, S. 43-63.

Rüdiger, Björn: Bürgerliche Emanzipation und staatliche Reaktion. Zur Genese bürgerlicher Grundrechte zwischen Vormärz und Reaktionszeit (Rechtsgeschichtliche Studien, Bd. 20), Hamburg 2007, zgl. Berlin, HU, Diss., 2007.

Ruffié, Jacques/Sournia, Jean-Charles: Die Seuchen in der Geschichte der Menschheit, übers. v. Brunhild Seeler, Stuttgart 1987.

Rundgang, in: Dagmar Girra/Ralph Jaeckel/Heike Laubrich/Heidrun Siebenhühner/Hans-Jürgen Mende (Hg.): Friedrichswerderscher Friedhof II. Ein Friedhofsführer, 2. überarb. Aufl., Berlin 2004, S. 9-10.

Rürup, Reinhard: Deutschland im 19. Jahrhundert 1815-1871, 2. durchges. und bibliografisch erg. Aufl. (Deutsche Geschichte, Bd. 8), Göttingen 1992.

Rüve, Gerlind: Scheintod. Zur kulturellen Bedeutung der Schwelle zwischen Leben und Tod um 1800, Bielefeld 2008, zgl. Bielefeld, Diss., Univ., 2006.

Saeverin, Peter F.: Zum Begriff der Schwelle. Philosophische Untersuchung von Übergängen (Studien zur Soziologie- und Politikwissenschaft), Oldenburg 2002.

Sarasin, Philipp: Die Rationalisierung des Körpers. Über »Scientific Management« und »biologische Rationalisierung«, in: Ders.: Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse, Frankfurt a.M. 2003, S. 61-99.

Scarpa, Ludovica: Gemeinwohl und lokale Macht. Honoratioren und Armenwesen in der Berliner Luisenstadt im 19. Jahrhundert (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 77), München/New Providence/London/Paris 1995, zgl. Berlin, FU, Diss., 1991.

Schäfer, Daniel: Alter und Krankheit in der Frühen Neuzeit. Der ärztliche Blick auf die letzte Lebensphase (Kultur der Medizin. Geschichte – Theorie – Ethik, Bd. 10), Frankfurt a.M. 2004.

Schäfer, Michael: Geschichte des Bürgertums. Eine Einführung, Köln/Weimar/Wien 2009.

Schefold, Werner: Krisenverläufe und Übergänge in die Normalität, in: Wolfgang Schröer/Barbara Stauber/Andreas Walther/Lothar Böhnisch/Karl Lenz (Hg.): Handbuch Übergänge, Weinheim/Basel 2013, S. 853-868.

Schepper-Lambers, Friederike: Beerdigungen und Friedhöfe im 19. Jahrhundert in Münster dargestellt anhand von Verordnungen und Archivalien (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, H. 73), Münster 1992.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Scherhag, Ludwig: Zur Geschichte des Luisenstädtischen Kirchhofs an der Bergmannstraße, in: Peter Bloch (Hg.): Grabmäler in Berlin II. Exempel: Der Luisenstädtische Kirchhof in Kreuzberg (Berliner Forum 2/78), Berlin 1978, S. 5-14.

Scherke, Katharina: Auflösung der Dichotomie von Rationalität und Emotionalität? Wissenschaftssoziologische Anmerkungen, in: Sabine Flick/Annabelle Hornung (Hg.): Emotionen in Geschlechterverhältnissen. Affektregulierung und Gefühlsinszenierung im historischen Wandel, Bielefeld 2009, S. 23-42.

Schian, Martin: Grundriß der praktischen Theologie (Sammlung Töpelmann, 1. Gruppe, Die Theologie im Abriß, Bd. 6), Gießen 1922.

Schiefer, Frank: Die vielen Tode. Individualisierung und Privatisierung im Kontext von Sterben, Tod und Trauer in der Moderne. Wissenssoziologische Perspektiven (Studien zur interdisziplinären Thanatologie, Bd. 9), Berlin 2007, zgl. Regensburg, Univ., Diss., 2004.

Schipperges, Heinrich: Gesundheit und Gesellschaft. Ein historisch-kritisches Panorama (Schriften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Nr. 12), Heidelberg 2003.

Schlachter, Gabriel/Arbesmann, Rudolph (Hg.): Aurelius Augustinus: Die Sorge für die Toten, Würzburg 1975.

Schlich, Thomas: Tod, Geschichte, Kultur, in: Ders./Claudia Wiesemann (Hg.): Hirntod. Zur Kulturgeschichte der Todesfeststellung, Frankfurt a.M. 2001, S. 9-42.

Schlitte, Annika: Das Erhabene als Ortserfahrung, in: Dies./Thomas Hünefeldt/Daniel Romic/Joost van Loon (Hg.): Philosophie des Ortes. Reflexionen zum Spatial Turn in den Sozial- und Kulturwissenschaften, Bielefeld 2014, S. 45-61.

– /Hünefeldt, Thomas/Romic, Daniel/van Loon, Joost: Einleitung: Philosophie des Ortes. Reflexionen zum Spatial Turn in den Sozial- und Kulturwissenschaften, in: Dies. (Hg.): Philosophie des Ortes. Reflexionen zum Spatial Turn in den Sozial- und Kulturwissenschaften, Bielefeld 2014, S. 7-23.

Schlögel, Karl: Friedhof Europa. Ein Essay, in: Norbert Fischer/Markwart Herzog (Hg.): Nekropolis: Der Friedhof als Ort der Toten und der Lebenden (Irseer Dialoge. Kultur und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 10), Stuttgart 2005, S. 253-265.

Schlögl, Rudolf: Glaube und Religion in der Säkularisierung. Die katholische Stadt – Köln, Aachen, Münster – 1700-1840 (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution, Bd. 28), München 1995.

– »Aufgeklärter Unglaube« oder »mentale Säkularisierung«? Die Frömmigkeit katholischer Stadtbürger in systemtheorethischer Hinsicht (ca. 1700-1840), in: Thomas Mergel/Thomas Welskopp (Hg.): Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte. Unter Mitarbeit v. Gunilla-Friederike Budde, Friedrich Jaeger, Suzanne Marchand, Paul Nolte, Sven Reichardt, Rudolf Schögl, Thomas Sokoll, Raymond C. Sun, Hans-Ulrich Wehler, Siegfried Weichlein, München 1997, S. 95-121.

Schmid, Helmuth: Historische Analyse des Scheintodes und der möglichen Verfahren ein Lebendbegraben zu verhindern, München, Inaug. Diss., 1983.

Schmitt, Claudia: Rettung und Wiederbelebung Verunglückter, 1740-1840. Mit besonderer Berücksichtigung der Atmungs- und Beatmungsgeräte sowie anderer Hilfsmittel (Marburger Schriften zur Medizingeschichte, Bd. 47), Frankfurt a.M. 2012, zgl. Mainz, Univ., Diss., 2009.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Schnabel, Annette: Sind Emotionen rational? Emotionen als Herausforderung für Rational-Choice-Ansätze, in: Rainer Schützeichel (Hg.): Emotionen und Sozialtheorie. Disziplinäre Ansätze, Frankfurt a.M./New York 2006, S. 175-194.

Schneider, Heinz Richard: Bürgerliche Vereinsbestrebungen für das »Wohl der arbeitenden Klassen« in der preussischen Rheinprovinz im 19. Jahrhundert, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Univ. zu Bonn Inaug. Diss. Phil., 1967.

Scholten, Helga: Einführung in die Thematik. Wahrnehmung und Krise, in: Dies. (Hg.): Die Wahrnehmung von Krisenphänomenen. Fallbeispiele von der Antike bis in die Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 5-11.

Schomburg-Scherff, Sylvia M.: Nachwort, in: Arnold van Gennep: Übergangsriten (Les rites de passage), Frankfurt a.M. 1986, S. 233-253.

Schott, Heinz: Nachwort, in: Ders. (Hg.): Der sympathetische Arzt. Texte zur Medizin im 18. Jahrhundert, München 1998, S. 331-552.

– Der Leichnam in medizinhistorischer Sicht, in: Dominik Groß u.a. (Hg.): Tod und toter Körper, S. 45-58.

Schroer, Markus: Räume, Orte, Grenzen. Auf dem Weg zu einer Soziologie des Raums, Frankfurt a.M. 2006.

Schuchard, Jutta: Neue Entwicklungen und Tendenzen in der Bestattungskultur, in: Klaus Grünwald/Udo Hahn (Hg.): Vom christlichen Umgang mit dem Tod. Beiträge zur Trauerbegleitung und Bestattungskultur, Hannover 2004, S. 9-21.

Schultz, Helga: Berlin 1650-1800. Sozialgeschichte einer Residenz. Mit einem Beitrag v. Jürgen Wilke, Berlin 1987.

Schulz, Andreas: Mäzenatentum und Wohltätigkeiten – Ausdrucksformen bürgerlichen Gemeinsinns in der Neuzeit, in: Jürgen Kocka/Manuel Frey (Hg.): Bürgerkultur und Mäzenatentum im 19. Jahrhundert (Bürgerlichkeit, Wertewandel, Mäzenatentum, Bd. II), Zwickau 1998, S. 240-262.

Schulz, Walter: Das Problem der Angst in der neueren Philosophie, in: Hoimar von Ditfurth (Hg.): Aspekte der Angst. Starnberger Gespräche 1964, Stuttgart 1965, S. 1-14.

Schütze, Karl-Robert: Von den Befreiungskriegen bis zum Ende der Wehrmacht. Die Geschichte des Garnisonfriedhofs am Rande der Hasenheide in Berlin-Neukölln (Neuköllner Beiträge zur Bezirksgeschichte, H. 2), Berlin 1986.

Schwanitz, Hans Joachim: Die Theorie der praktischen Medizin zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Eine historische und wissenschaftstheoretische Untersuchung anhand des »Journal der practischen Arznykunde und Wundarznykunst« von Ch.W. Hufeland (Pahl-Rugenstein Hochschulschriften Gesellschafts- und Naturwissenschaften 29: Serie Studien zu Theorien und Praxis der Medizin), Köln 1979.

Schweikardt, Christoph/Groß, Dominik: Die »Realität des Todes« – eine thematische Einführung, in: Dies. (Hg.): Die Realität des Todes. Zum gegenwärtigen Wandel von Totenbildern und Erinnerungskulturen (Todesbilder. Studien zum gesellschaftlichen Umgang mit dem Tod, Bd. 3), Frankfurt a.M./New York 2010, S. 9-15.

Schweizer, Johannes: Kirchhof und Friedhof. Eine Darstellung der beiden Haupttypen europäischer Begräbnisstätten, Linz an der Donau 1956.

Schwippe, Heinrich Johannes/Zeidler, Christian: Die Dimension der sozialräumlichen Differenzierung in Berlin und Hamburg im Industrialisierungsprozeß des 19. Jahrhunderts, in: Horst Matzerath (Hg.): Städtewachstum und innerstädtische Struktur-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

veränderungen. Probleme des Urbanisierungsprozesses im 19. und 20. Jahrhundert (Geschichte und Theorie der Politik, Unterreihe A: Geschichte, Bd. 8), Stuttgart 1984, S. 197-260.

Scribner, Bob: Wie wird man Aussenseiter? Ein- und Ausgrenzung im frühneuzeitlichen Deutschland, in: Norbert Fischer/Marion Kobelt-Groch (Hg.): Aussenseiter zwischen Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Hans-Jürgen Goertz zum 60. Geburtstag (Studies in Medieval and Reformation Thought, Bd. LXI), Leiden/New York/Köln 1997, S. 21-46.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (Die deutschen Bischöfe, Bd. 81), Bonn 20. Juni 2015.

Sieber, Dominik Gerd: Der konfessionelle Gottesacker. Katholische und protestantische Sepulkralkultur in den oberschwäbischen Reichsstädten in der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B. Forschungen, Bd. 214), Stuttgart 2018.

Siemer, Matthias: Stimmungen, Emotionen und soziale Urteile (Europäische Hochschulschriften, Reihe VI Psychologie, Bd. 635), Frankfurt a.M. u.a. 1999, zgl. Berlin, FU, Diss., 1996.

Simmel, Georg: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, in: Otthein Rammstedt (Hg.): Georg Simmel: Gesamtausgabe, Bd. 11, Frankfurt a.M. 1992.

– Kant und der Individualismus, in: Rüdiger Kramme/Angela Rammstedt/Otthein Rammstedt (Hg.): Georg Simmel. Aufsätze und Abhandlungen 1901-1908, Bd. I, Gesamtausgabe Bd. 7, Frankfurt a.M. 1995, S. 273-282.

Sloterdijk, Peter: Die Akademie als Heterotopie. Rede zur Eröffnung des Wintersemesters an der HFG Karlsruhe, in: Marc Jongen (Hg.): Philosophie des Raumes. Standortbestimmungen ästhetischer und politischer Theorie, München 2008, S. 23-31.

Soja, Edward W.: Heterotopologies: A Remembrance of Other Spaces in the Citadel-LA, in: Sophie Watson/Katherine Gibson (Hg.): Postmodern Cities and Spaces, Cambridge/Oxford 1995, S. 14-34.

Sörries, Reiner: Kulturgeschichte des Sarges. Eine Einführung, in: Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur (Hg.): Zur Totenruhe Totentruhe. Särge aus vier Jahrhunderten, Ausstellungsband, 7. November 2004 bis 16. Januar 2005, Kassel 2004, S. 9-14.

– Ruhe sanft. Kulturgeschichte des Friedhofs, Kevelaer 2009.

– Vom guten Tod. Die aktuelle Debatte und ihre kulturgeschichtlichen Hintergründe, Kevelaer 2015.

– Ein letzter Gruß. Die neue Vielfalt der Bestattungs- und Trauerkultur, Kevelaer 2016.

Sprenger, Bernd: Das Geld der Deutschen. Geldgeschichte Deutschlands von den Anfängen bis zur Gegenwart, Paderborn/München/Wien/Zürich 1991.

Springate, Megan E.: Coffin-Hardware in Ninetheenth-century America. Guides to Historical Artefacts, London/New York 2015.

Stadelbacher, Stephanie/Schneider, Werner: Zuhause sterben in der reflexiven Moderne. Private Sterbewelten als Heterotopien, in: Thorsten Benkel (Hg.): Zukunft, S. 61-84.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Steckner, Cornelius: Über die Luftangst. Chemische Anmerkungen zum Tod, in: Hans-Kurt Boehlke (Hg.): Wie die Alten den Tod gebildet. Wandlungen der Sepulkralkultur 1750-1850 (Kasseler Studien zur Sepulkralkultur, Bd. 1), Mainz 1979, S. 147-150.

Stefenelli, Norbert (Hg.): Körper ohne Leben. Begegnung und Umgang mit Toten, Wien/Köln/Weimar 1998.

– Die Ablehnung von Lehrsektionen. Einwände gegen die Sektion in der Vergangenheit, in: Ders. (Hg.): Körper (1998a), S. 519-521.

– Die Ablehnung von Lehrsektionen. Beiträge zu den Ursachen und Zeichen des schlechten Rufes der Sektion in der Vergangenheit, in: Ders. (Hg.): Körper (1998b), S. 523-526.

– Eindruck vom Lebensende, das nicht mit dem Eintritt des wirklichen Todes übereinstimmt. Vorstellungen über verbliebene Rückstände und Spuren des Lebens im Leichnam, in: Ders. (Hg.): Körper, S. 104-109.

Stein, Marion Ursula: Das Leichenhaus. Zur Entwicklung einer Sepulkralarchitektur in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Marburg/Lahn 1992, zgl. Marburg, Univ., Diss., 1993.

Steines, Patricia: Jüdisches Brauchtum um Sterben, Tod und Trauer, in: Hansjakob Becker/Bernhard Einig/Peter-Otto Ullrich (Hg.): Liturgie im Angesicht des Todes (1987), S. 135-154.

Stephan, Achim: Das Auge und der Abgrund – die Angst der Philosophen, in: Gerhard Roth/Uwe Opolka (Hg.): Angst, Furcht und ihre Bewältigung (Hanse-Studien/Hanse-Wissenschaftskolleg Delmenhorst), Oldenburg 2003, S. 327-342.

Steuten, Ulrich: Das Ritual in der Lebenswelt des Alltags, Gießen 1998.

Stichweh, Rudolf: Raum und moderne Gesellschaft. Aspekte der sozialen Kontrolle des Raums, in: Thomas Krämer-Badoni/Klaus Kuhm (Hg.): Die Gesellschaft und ihr Raum. Raum als Gegenstand der Soziologie (Stadt, Raum und Gesellschaft, Bd. 21), Opladen 2003, S. 93-102.

– Der Körper des Fremden, in: Ders.: Der Fremde. Studien zu Soziologie und Sozialgeschichte, Berlin 2010, S. 59-74.

– Ambivalenz, Indifferenz und die Soziologie des Fremden, in: Ders.: Der Fremde. Studien zu Soziologie und Sozialgeschichte, Berlin 2010, S. 128-147.

Stoecker, Ralf: Ein Plädoyer für die Reanimation der Hirntoddebatte in Deutschland, in: Dirk Preuß/Nikolaus Knoeppfler/Klaus-M. Kodalle (Hg.): Körperteile – Körper teilen (Kritisches Jahrbuch der Philosophie, Beiheft 8), Würzburg 2009, S. 41-59.

– Hirntod-philosophisch, in: Héctor Wittwer/Daniel Schäfer/Andreas Frewer (Hg.): Sterben, S. 103-109.

Stöcker, Wolfgang: Die letzten Räume. Sterbe- und Bestattungskultur im Rheinland seit dem späten 18. Jahrhundert (Kölner Veröffentlichungen zur Religionsgeschichte, Bd. 36), Köln 2006.

Stoessel, Ingrid: Scheintod und Todesangst. Äußerungsformen der Angst in ihren geschichtlichen Wandlungen (17. bis 20. Jahrhundert) (Kölner medizinhistorische Beiträge), Köln 1983.

Stöver, Bernd: Geschichte Berlins, München 2010.

Stollberg-Rilinger, Barbara: Europa im Jahrhundert der Aufklärung, Stuttgart 2000.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Streckeisen, Ursula: Die Bannung des Todes durch die Wissenschaft. Berufliche Strategien in der Pathologie, in: Ludwig Nieder/Werner Schneider (Hg.): Die Grenzen des menschlichen Lebens. Lebensbeginn und Lebensende aus sozial- und kulturwissenschaftlicher Sicht (Studien zur interdisziplinären Thanatologie, Bd. 10), Hamburg 2007, S. 85-101.

Stubbe, Hannes: Formen der Trauer. Eine kulturanthropologische Untersuchung, Berlin 1985.

Stürzbecher, Manfred: Beiträge zur Berliner Medizingeschichte des Gesundheitswesens vom 17. bis zum 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 18), Berlin 1966.

– Über die Entwicklung der Leichenschau in Berlin, in: Beiträge zur gerichtlichen Medizin, Bd. XXVII, Wien 1970, S. 256-262.

Sykora, Katharina: Die Tode der Fotographie, 2 Bde., Bd. 1: Totenfotografie und ihr sozialer Gebrauch, Paderborn 2009.

Szamatolski, Clemens-Guido: Der historische Friedhof in Berlin. Gartendenkmalpflegerische Wiederherstellung dargestellt an den Beispielen eines alten Dorfkirchhofes und der ältesten Friedhofsanlagen »vor den Toren« in Berlin, Berlin 1985.

– /Westhoff, Julia (Bearb.): Urnenfriedhof Wedding. Eine gartendenkmalpflegerische Untersuchung. Inventarisierung, Restaurierungs- und Gestaltungsvorschläge. Im Auftrage des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Abt. III, – Gartendenkmalpflege –, Berlin 1984.

– /Mandelka, Maria (Bearb.): Friedhof Dreifaltigkeit II. Inventarisierung, Restaurierungs- und Gestaltungsvorschläge, Berlin 1986.

– /Mandelka, Maria (Bearb.): Friedhof II der Dorotheenstädtischen Gemeinde. Inventarisierung, Restaurierungs- und Gestaltungsvorschläge, Berlin 1987.

Tafazoli, Hamid/Gray, Richard T.: Einleitung: Heterotopien in Kultur und Gesellschaft, in: Dies. (Hg.): Außenraum – Mitraum – Innenraum. Heterotopien in Kultur und Gesellschaft, Bielefeld 2012, S. 7-34.

Techen, Rudolf: Der Scheintod: ein Mahnwort zur Vorsicht bei Benutzung der Leichenhallen und bei Beerdigung Verstorbener, insbesondere in Berlin und anderen volkreichen Städten, Berlin 1905.

Tenorth, Heinz-Elmar: Eine Universität zu Berlin – Vorgeschichte und Einrichtung, in: Ders./Charles E. McClelland (Hg.) in Zusammenarbeit mit Torsten Lüdtke, Hannah Lotte und Werner Treß: Geschichte der Universität Unter den Linden, 7 Bde., Bd. 1: Gründung und Blütezeit der Universität zu Berlin 1810-1918, Berlin 2012, S. 3-75.

Thienel, Ingrid: Städtewachstum im Industrialisierungsprozess des 19. Jahrhunderts. Das Berliner Beispiel. Mit einem Vorwort von Otto Büsch (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 39, zgl. Publikationen zur Geschichte der Industrialisierung, Bd. 3), Berlin/New York 1973.

Tholen, Georg-Christoph: Der Ort des Raums: zur Heterotopie der Einbildungskraft im ›digitalen‹ Zeitalter, in: Stephan Günzel (Hg.): Topologie. Zur Raumbeschreibung in den Kultur- und Medienwissenschaften, Bielefeld 2007, S. 99-114.

Thürnau, Detlef: Der Scheintod, Bonn, Univ., Inaug. Diss., 1971.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Toellner, Richard: Medizingeschichte als Aufklärungswissenschaft. Beiträge und Reden zur Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin vom 16.-21. Jahrhundert (Worte – Werke – Utopien. Thesen und Texte Münsterscher Gelehrter, Bd. 18), Berlin 2016.

Tranow, Ulf: Solidarität. Soziologische Perspektiven und Konzepte, Saarbrücken 2007.

Tugendhat, Ernst: Unsere Angst vor dem Tod, in: Friedrich Wilhelm Graf/Heinrich Meier (Hg.): Der Tod im Leben. Ein Symposium, 5. Aufl., München 2010, S. 47-62.

Turner, Victor: Das Ritual. Struktur und Anti-Struktur, übers. v. Sylvia M. Schomburg-Scherf/mit einem Nachwort v. Eugene Rochberg-Halton (Theorie und Gesellschaft, Bd. 10), Frankfurt a.M./New York 1989.

– Liminalität und Communitas, in: Andréa Belliger/David J. Krieger (Hg.): Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch, 3. Aufl., Wiesbaden 2006, S. 249-260.

– Das Liminale und das Liminoide in Spiel, »Fluß« und Ritual. Ein Essay zur vergleichenden Symbologie, in: Ders.: Vom Ritual zum Theater. Der Ernst des menschlichen Spiels, Neuausgabe, übers. v. Sylvia M. Schomburg-Scherf, Frankfurt a.M. 2009, S. 28-94.

Ungericht, Hansmartin: Der Alte Friedhof in Ulm. Bestattungsriten, Planungen und Grabmale (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Reihe Dokumentation, Bd. 3), Stuttgart 1980.

Urban, Urs: Der Raum des Anderen und Andere Räume. Zur Topologie des Werkes von Jean Genet (Epistemata. Würzburger Wissenschaftliche Schriften, Reihe Literaturwissenschaft, Bd. 589), Würzburg 2007.

van Dülmen, Richard: Die Entdeckung des Individuums 1500-1800, Frankfurt a.M. 1997.

van Gennep, Arnold: Übergangsriten (Les rites de passage). Mit einem Nachwort v. Sylvia M. Schomburg-Scherff, übers. v. Klaus Schomburg und Sylvia M. Schomburg-Scherff, Frankfurt a.M. 1986.

van Laak, Dirk: Alles im Fluss. Die Lebensadern unserer Gesellschaft – Geschichte und Zukunft der Infrastruktur, Sonderausgabe für Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2019.

Vierhaus, Rudolf: Der Aufstieg des Bürgertums vom späte 18. Jahrhundert bis 1848/89. in: Jürgen Kocka (Hg.): Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Göttingen 1987, S. 64-78.

Vögele, Jörg/Woelk, Wolfgang: Stadt, Krankheit und Tod. Geschichte der städtischen Gesundheitsverhältnisse während der Epidemiologischen Transition. Eine Einführung, in: Dies. (Hg.): Stadt, Krankheit und Tod. Geschichte der städtischen Gesundheitsverhältnisse während der Epidemiologischen Transition (vom 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert) (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 62), Berlin 2000, S. 11-32.

Vogl, Elisabeth: Der Scheintod: eine medizingeschichtliche Studie, München, Diss. Med., 1986.

Volgger, P. Ewald: »Dein Leib war Gottes Tempel.« Der menschliche Leichnam in der Liturgie der katholischen Kirche, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 191-216.

Volkmann, Heinrich: Wirtschaftlicher Strukturwandel und sozialer Konflikt in der Frühindustrialisierung. Eine Fallstudie zur Aachener Aufruhr von 1830, in: Peter Christian Ludz (Hg.): Soziologie und Sozialgeschichte. Aspekte und Probleme (Köl-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 16), Opladen 1973, S. 550-565.

Vollmann, Jochen: Das Hirntodkriterium heute. Begriffserklärung und medizinethische Kontroversen, in: Thomas Schlich/Claudia Wiesemann (Hg.): Hirntod. Zur Kulturgeschichte der Todesfeststellung, Frankfurt a.M. 2001, S. 45-65.

Volp, Rainer: Der unverfügbare Tod. Todesanschauungen und Bestattungsrituale zwischen Aufklärung und Industriekultur, in: Hansjakob Becker/Bernhard Einig/Peter-Otto Ullrich (Hg.): Liturgie im Angesicht des Todes (1987), S. 621-636.

von Greyerz, Kaspar: Religion und Kultur. Europa 1500-1800, Göttingen 2000.

von Koppenfels, Johanna: Jüdische Friedhöfe in Berlin, Berlin 2000.

von Krosigk, Klaus-Henning: Gartendenkmal Friedhof – Eine Einführung, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 11–26.

– Mehringdamm 21, Friedhof III der Jerusalems- und Neuen Kirche, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 68.

von Lasser, Moriz: Der neue östliche Friedhof zu München mit einer historischen Einleitung über das Münchener Begräbniswesen und die älteren Münchener Friedhöfe, München 1902.

Vovelle, Michel: Die Einstellungen zum Tode: Methodenprobleme, Ansätze, unterschiedliche Interpretationen, in: Arthur E. Imhof (Hg./Übers.): Biologie des Menschen in der Geschichte. Beiträge zur Sozialgeschichte der Neuzeit aus Frankreich und Skandinavien (Kultur und Gesellschaft. Neue historische Forschungen, Bd. 3), Stuttgart-Bad Cannstatt 1978, S. 174-197.

Wagner, Marianne: Die Bedeutung des Scheintodes aus rechtsmedizinischer Sicht, München, Inaug. Diss., 1982.

Wagner, Volker: Die Dorotheenstadt im 19. Jahrhundert. Vom vorstädtischen Wohnviertel barocker Prägung zu einem Teil der modernen Berliner City (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 94), Berlin 1998.

Waldenfels, Bernhard: Ordnung im Zwielicht, Frankfurt a.M 1987.

– Der Stachel des Fremden, Frankfurt a.M. 1990.

– The other and the foreign, in: Philosophy & Social Critiscm, Bd. 21, Nr. 5/6 (1995), S. 111-124.

– Topographie des Fremden. Studien zur Phänomenologie des Fremden I, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1999.

– Schwellenerfahrung und Grenzziehung. in: Monika Fludernik/Hans-Joachim Gehrke (Hg.): Grenzgänger zwischen Kulturen (Identitäten und Alteritäten, Bd. 1), Würzburg 1999, S. 137-154.

– Ortsverschiebungen, Zeitverschiebungen. Modi leibhaftiger Erfahrung, Frankfurt a.M. 2009.

– Fremdheitsschwellen, in: Jochen Achilles/Roland Borgards/Brigitte Burrichter (Hg.): Liminale Anthropologien. Zwischenzeiten, Schwellenphänomene, Zwischenräume in Literatur und Philosophie, Würzburg 2012, S. 15-27.

Wallrafen, Katja: Wo das Elend wohnt, in: Horst-Dieter Christopeit/Brigitte Holm/Katja Wallrafen/Irene Winter: Arme in Berlin (Beiträge zur Geschichte des Armenwesens im 18. und 19. Jahrhundert), Berlin 2003, S. 45-55.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Weber, Hans-Joachim: Der soziale Tod. Zur Soziogenese von Todesbildern (Europäische Hochschulschriften, Reihe XXII: Soziologie, Bd. 255), Frankfurt a.M. u.a. 1994.

Weber, Klaus Konrad: Friedhofskapellen und Feierhallen, in: Architekten- und Ingenieursverein zu Berlin (Hg.): Berlin und seine Bauten. Teil X, Bd. 1: Anlagen und Bauten für die Versorgung (3) Bestattungswesen, Berlin/München 1981, S. 49-73.

Wenzel, Manfred: Medizingeschichtliches aus Alt-Weimar. Darstellungen und Dokumente, Wetzlar 1996.

– Christoph Wilhelm Hufeland und das Weimarer Leichenhaus, nebst einer unbekannten Bemerkung Goethes zu diesem Gegenstande, in: Jürgen Kiefer/Horst Heineke (Hg.): Aufsätze zur Geschichte der Medizin und ihrer Grenzgebiete in Mitteldeutschland (Sonderschriften der Akademie Gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, Bd. 30), Erfurt 1997, S. 127-144.

Westhoff, Julia/Szamatolski, Clemens-Guido (Berab.): St. Jacob=Friedhof. Eine gartendenkmalpflegerische Untersuchung. Inventarisierung, Restaurierungs- und Gestaltungsvorschläge, Berlin 1985.

Wetz, Franz Josef: Ist die Würde der Toten antastbar?, in: Gottfried Bogusch/Renate Graf/Thomas Schnalke (Hg.): Auf Leben und Tod. Beiträge zur Diskussion um die Ausstellung »Körperwelten« (Schriften aus dem Berliner Medizinhistorischen Museum, Bd. 2), Darmstadt 2003, S. 61-69.

Wiesing, Urban: Kunst oder Wissenschaft? Konzeptionen der Medizin in der deutschen Romantik (Medizin und Philosophie. Beiträge aus der Forschung, Bd. 1), Stuttgart/Bad Cannstatt 1995.

Wietog, Jutta: Der Wohnungsstandard der Unterschichten in Berlin. Eine Betrachtung anhand des Mietsteuerkatasters 1848-1871 und der Wohnungsaufnahme 1861-1871, in: Werner Conze/Ulrich Engelhardt (Hg.): Arbeiterexistenzen im 19. Jahrhundert. Lebensstandard und Lebensgestaltung deutscher Arbeiter und Handwerker (Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte, Bd. 33), Stuttgart 1981, S. 114-137.

Willke, Helmut: Heterotopia. Studien zur Krisis der Ordnung moderner Gesellschaften, Frankfurt a.M. 2003.

Winau, Rolf: Einstellungen zu Tod und Sterben in der europäischen Geschichte, in: Ders./Hans Peter Rosemeier (Hg.): Tod und Sterben, Berlin/New York 1984, S. 15-26.

Winnige, Norbert: Alphabetisierung in Brandenburg-Preußen 1600-1850. Zu den Grundlagen von Kommunikation und Rezeption, in: Ralf Pröve/Nobert Winnige (Hg.): Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600-1850 (Schriftenreihe des Forschungsinstituts für die Geschichte Preußens e.V., Bd. 2), Berlin 2002, S. 49-67.

Winter, Henning: Die Architektur der Krematorien im Deutschen Reich 1878-1918 (Kasseler Studien zur Sepulkralkultur), Dettelbach 2001, zgl. Berlin, TU, Diss., 1998.

Wirth, Ingo: Zur Sektionstätigkeit im Pathologischen Institut der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin von 1856 bis 1902. Ein Beitrag zur Virchow-Forschung, Berlin 2005, zgl. Frankfurt (Oder), Univ., Diss., 2005.

– /Strauch, Hansjürg: Rechtsmedizin. Grundwissen für die Ermittlungspraxis, 2. neu bearb. Aufl. (Grundlagen. Die Schriftenreihe der »Kriminalistik«, Bd. 43), Heidelberg 2006.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

– /Geserick, Gunther/Vendura, Klaus: Das Universitätsinstitut für Rechtsmedizin der Charité 1833-2008, Lübeck 2008.

Wittkowski, Joachim: Psychologie des Todes, Darmstadt 1990.

Wittwer, Héctor/Schäfer, Daniel/Frewer, Andreas (Hg.) unter Mitwirkung v. Klaus Feldmann, Udo Tworuschka und Joachim Wittkowski: Sterben und Tod. Geschichte – Theorie – Ethik. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart 2010.

Wohlberedt, W.: Verzeichnis der Grabstätten bekannter und berühmter Persönlichkeiten in Groß-Berlin und Potsdam mit Umgebung, IV. Teil, o.O. [1952].

Wolf, Barbara: Übergangsdynamiken und Übergangsrituale in der Trauerarbeit, in: Wolfgang Schröer u.a. (Hg.): Handbuch Übergänge, Weinheim/Basel 2013, S. 518-525.

Wolff, Eberhard: »Triumph! Getilget ist des Scheusals lange Wuth«. Die Pocken und der hinderungsreiche Weg ihrer Verdrängung durch die Pockenschutzimpfung, in: Hans Wilderotter (Hg.): Das große Sterben. Seuchen machen Geschichte, Berlin 1995, S. 158-189.

Wolgast, Katja: »Die Zeiten ändern sich …« – Die Arbeit der Chewra Kadischa im Deutschen Kaiserreich zwischen Mildtätigkeit und Verbürgerlichung, in: Stephan M. Probst (Hg.): ניקוד תוֹפכים Die Begleitung Kranker und Sterbender im Judentum. Bikkur Cholim, jüdische Seelsorge und das jüdische Verständnis von Medizin und Pflege, Berlin 2017, S. 187-198.

Wölk, Marcus: Die Polarität der Psyche. Angst und Furcht im Gegensatz (Schriften zur Wissenschaftsgeschichte, Bd. XXV), Stuttgart 2007.

Zacher, Inge: Düsseldorfer Friedhöfe und Grabmäler. Begräbniswesen und Brauchtum im 19. Jahrhundert, Düsseldorf 1982.

Zahn, Karl: Gräber, Grüfte, Trauerstätten. Der Karlsruher Hauptfriedhof (Veröffentlichungen des Karlsruher Stadtarchivs, Bd. 24), Karlsruhe 2001.

Zauder, Sylvina: Von ›Schinderkuhlen‹ und ›Elendenecken‹. Das unehrliche Begräbnis vom 16. bis ins 19. Jahrhundert, in: Norbert Fischer/Markwart Herzog (Hg.): Nekropolis: Der Friedhof als Ort der Toten und der Lebenden (Irseer Dialoge. Kultur und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 10), Stuttgart 2005, S. 109-124.

Zeldin, Theodore: An Intimate History of Humanity, London 1995.

Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur (Hg.)/Reiner Sörries (Bearb.)/Wolfgang Neumann (Red.): Kiste, Kutsche, Karavan: auf dem Weg zur letzten Ruhe. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung des Museums für Sepulkralkultur, Kassel vom 18. September 1999 bis 30. Januar 2000/Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. Kassel, Kassel 1999.

Zschoke, Helmut: Die Berliner Akzisemauer. Die vorletzte Mauer der Stadt, Berlin 2007.

Zwierlein, Cornel: Sicherheitsgeschichte. Ein neues Feld der Geschichtswissenschaften, in: Geschichte und Gesellschaft, 38. Jg., H. 3: Sicherheit und Epochengrenzen (Juli-Sept. 2012), S. 365-386.

Zwingelberg, Tanja: Medizinische Topographien, städtebauliche Entwicklungen und die Gesundheit der Einwohner urbaner Räume im 18. und 19. Jahrhundert, Göttingen 2013, zgl. Göttingen, Univ., Diss., 2013.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Lexika und Nachschlagewerke

Aufklärung, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 28f.

Bandini, Ditte/Bandini, Giovanni: Wiedergänger, in: Dies.: Kleines Lexikon des Aberglaubens, 2. Aufl., München 1999, S. 316f.

Beinhaus, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 38f.

Bepflanzung, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 40f.

Bestattung, allgemein, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 44f.

Bestattung, kirchliche, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 45f.

Birnbacher, Dieter: Tod, in: Dieter Sturma/Bert Heinrichs (Hg.): Handbuch Bioethik, Stuttgart 2015, S. 154-160.

Dieffenbach, Joachim: Leichenhaus/Leichenhalle, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 3 (2010), S. 284.

Ehrliches Begräbnis, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 66.

Evangelisches Begräbnis, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 77f.

Fuchs-Heinritz, Werner/Klimke, Daniela/Lautmann, Rüdiger/Rammstedt, Ottheim/Stäheli, Urs/Weischer, Christoph/Wienold, Hanns (Hg.): Lexikon zur Soziologie, 5. überarb. Aufl., Wiesbaden 2011.

Fuchs-Heinritz, Werner: Ritual, in: Ders. u.a. (Hg.): Lexikon zur Soziologie, S. 580.

– Ritus, in: Ders. u.a. (Hg.): Lexikon zur Soziologie, S. 580.

– Übergangsriten, in: Ders. u.a. (Hg.): Lexikon zur Soziologie, S. 704.

Geiger, [Paul]: Scheintot, in: Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, hg. unter besonderer Mitwirkung von E. Hoffmann-Krayer und Mitarbeit zahlreicher Fachgenossen von Hanns Bächtold-Stäubli, Bd. VII (Handwörterbücher zur Deutschen Volkskunde, Abt. I, Aberglaube), Berlin 1935/36, S. 1027.

– Wiedergänger, in: Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, hg. unter besonderer Mitwirkung von E. Hoffmann-Krayer und Mitarbeit zahlreicher Fachgenossen von Hanns Bächtold-Stäubli, Bd. IX, 1./2. Lieferung (Handwörterbücher zur Deutschen Volkskunde, Abt. I, Aberglaube), Berlin 1938/41, S. 570-578.

Gerabek, Werner E./Haage, Bernhard D./Keil, Gundolf/Wegner, Wolfgang (Hg.): Enzyklopädie Medizingeschichte, Berlin 2005.

Gerabek, Werner E.: Magnetismus, animalischer, in: Ders. u.a. (Hg.): Enzyklopädie Medizingeschichte, S. 882f.

Grätzel, Stephan: Pietät, in: Rolf Gröschner/Antje Kapust/Oliver W. Lembcke (Hg.): Wörterbuch der Würde, München 2013, S. 183f.

Hölscher, Lucian: Utopie, in: Stephan Jordan (Hg.): Lexikon Geschichtswissenschaften. Hundert Grundbegriffe, Stuttgart 2007, S. 298f.

Howarth, Glennys/Leaman, Oliver: Rites of Passage, in: Dies. (Hg.): Encyclopedia of Death and Dying, London/New York 2001, S. 387.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

– Victor Turner, in: Dies. (Hg.): Encyclopedia of Death and Dying, London/New York 2001, S. 388.

Hübinger, Gangolf: Werte, in: Stephan Jordan (Hg.): Lexikon Geschichtswissenschaften. Hundert Grundbegriffe, Stuttgart 2007, S. 325-327.

Jenseitsvorstellungen, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 156f.

Jüdisches Bestattungswesen, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 160-162.

Koselleck, Reinhart: Einleitung, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 8 Bde., Bd. 1, Stuttgart 1972, S. XIII-XXVII.

– Krise, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1982, 8 Bde., Bd. 3, S. 617-650.

Krochmalnik, Daniel: Beerdigungsstreit, in: Dan Diner (Hg.): Enzyklopädie jüdischer Geschichte und Kultur, 7 Bde., Bd. 1, Stuttgart 2011, S. 275-277.

Lautmann, Rüdiger: Liminalität, in: Werner Fuchs-Heinritz u.a. (Hg.): Lexikon zur Soziologie, S. 410.

Leichengefolge, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 197f.

Leichenhalle, in: Der Große Brockhaus. Handbuch des Wissens in zwanzig Bänden, Bd. 11, 15. völlig neubearb. Aufl., Leipzig 1932, S. 270.

Leichenhalle, in: Der Große Brockhaus, 12 Bde., Bd. 7, 16. völlig neubearb. Aufl., Wiesbaden 1955, S. 156.

Leichenhaus, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 198f.

Leichenzug, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 207.

Lexis, W[ilhelm]: Kameralwissenschaft, in: J[ohann] Conrad/L[udwig] Elster/W[ilhelm] Lexis/Edg[ar] Loening (Hg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 8 Bde., 5. Bd., 3. gänzlich umgearb. Aufl., Jena 1910, S. 751f.

Lohff, Brigitte: Lebenskraft, in: Werner E. Gerabek u.a. (Hg.): Enzyklopädie Medizingeschichte, S. 832.

Motschmann, Uta (Hg.): Handbuch der Berliner Vereine und Gesellschaften 1786-1815, Berlin/München/Boston 2015.

Müller-Jahncke, Wolf-Dieter: Homöopathie, in: Werner E. Gerabek u.a. (Hg.): Enzyklopädie Medizingeschichte, S. 611-615.

Panwitz, Sebastian: Chewra Kadischa [Cka], in: Uta Motschmann (Hg.): Handbuch, S. 797-800.

– Gesellschaft der Freunde [GdF], in: Uta Motschmann (Hg.): Handbuch, S. 837-843.

Pietät, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 248.

Presse- und Informationsamt des Landes Berlin/Projektleitung: Ernst Luuk (Hg.): Berlin Handbuch. Das Lexikon der Bundeshauptstadt (Wissenschaftliche Red. Horst Ulich und Uwe Prell unter Mitarbeit v. Heinz Werner), Berlin 1992.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Rammstedt, Otthein: Fremder, in: Werner Fuchs-Heinritz u.a. (Hg.): Lexikon zur Soziologie, S. 215.

Ruoff, Michael: Foucault-Lexikon. Entwicklung – Kernbegriffe – Zusammenhänge, Paderborn 2007.

Sarg, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 262-264.

Scheintod, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 271.

Sörries, Reiner: Todeszeichen, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 3 (2010), S. 451.

Städtler, Thomas: Angst, in: Lexikon der Psychologie. Wörterbuch, Handbuch, Studienbuch, Stuttgart 2003, S. 39-45.

Stille Bestattung, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 295.

Stuke, Horst: Aufklärung, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 8 Bde., Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 243-342.

Tautscher, Anton: Kameralismus, in: Erwin v. Beckenrath/Hermann Bente/Carl Brinkmann/Erich Gutenberg/Gottfried Haberler/Horst Jecht/Walter Adolf Jöhr/Friedrich Lütge/Andreas Predöhl/Reinhard Schaeder/Walter Schmidt-Rimpler/Werner Weber/Leopold v. Wiese (Hg.): Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, zgl. Neuauflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, 5. Bd., Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1956, S. 463-467.

Thurner, Franz: Angst, in: Uwe Tewes/Klaus Wildgrube (Hg.): Psychologie-Lexikon, 2. überarb. u. erw. Aufl., München/Wien 1999, S. 28-31.

Tod, forschungsgeschichtlich, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 308.

Tunner, Wolfgang: Angst, in: Gerd Wenninger (Red.): Lexikon der Psychologie, Bd. 1, Heidelberg 2000, S. 82-84.

Vierkandt, Alfred: Solidarität, in: Wilhelm Bernsdorf (Hg.): Wörterbuch der Soziologie, 2. neuberab. und erw. Aufl., Stuttgart 1969, S. 944-946.

Würde, in: Jean-Pierre Wils/Christoph Hübenthal (Hg.): Lexikon der Ethik, Paderborn/München/Wien/Zürich 2006, S. 415-418.

Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.)/Sörries, Reiner (Bearb.): Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur. Wörterbuch zur Sepulkralkultur, Bd. 1, Volkskundlich-kulturgeschichtlicher Teil: Von Abdankung bis Zweitbestattung, Braunschweig 2002.

Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.)/Reiner Sörries (Bearb.) in Verbindung mit Joachim Dieffenbach/Dagmar Kuhle/Ulrike Neurath-Sippel/Bettina Volk. Mit einem Beitrag von Barbara Happe: Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur. Wörterbuch zur Sepulkralkultur, Bd. 3, Praktisch-aktueller Teil: Von Abfallbeseitigung bis Zwei-Felder-Wirtschaft, Frankfurt a.M. 2010.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Sonstiges

Bureau für Architektur & Baugeschichte/Lemburg, Peter/Hildebrandt, W./Wewel-Blake, J.: Friedhof St. Thomas. Kapelle/Leichenhalle. Hermannstraße 179-185. Denkmalpflegerische Dokumentation, Berlin o.J, unpubl. Gutachten, [o.P.].

Kuhn, Jörg: Kunsthistorisches Gutachten zur Prioritätensetzung bei der Restaurierung von Berliner Friedhöfen. Erstellt im Auftrag des Landesdenkmalamtes Berlin, Fachgebiet Gartendenkmalpflege, Berlin 2002.

Mittenzwei, Werner: Das Leben des Bertolt Brecht oder Der Umgang mit den Welträtseln, Bd. 2, 3. durchges. Aufl., Berlin/Weimar 1988.

Raabe, Wilhelm: Unruhige Gäste, Berlin 1961.

Scheffler, Karl: Berlin ein Stadtschicksal, hg. und mit einem Vorwort v. Florian Illies, Berlin 2015 [1910].

Twain, Mark: Der unheimliche Fremde, in: Ders.: Der unheimliche Fremde. Phantastische Geschichten. Mit Illustrationen von Klaus Schiermann, Bergisch Gladbach 1981, S. 11-137.

Valéry, Paul: Cahiers/Hefte, Bd. 3, übers. v. Hartmut Köhler/Christine Mäder-Viragh/Jürgen Schmidt-Radefeldt, auf der Grundlage der v. Judith Robinson besorgten französischen Ausgabe hg. v. Hartmut Köhler und Jürgen Schmidt-Radefelft, Frankfurt a.M. 1989.

Elektronische Ressourcen

Appenroth, Michael, in: Steglitzer Heimat. Mitteilungsblatt des Heimatvereins Steglitz e.V., 54. Jg, Nr.1 (2009), S. 5-8, www.heimatverein-steglitz.de/steg_heim/steglitzer_heimat_1_09.pdf, Zugriff: 21.11.15.

Bachér, Peter: Der weiße Fleck auf der Karte der Leiden, in: Welt am Sonntag, veröffentlicht am 14.04.2002, https://www.welt.de/print-wams/article602490/Der-weisse-Fleck-auf-der-Karte-der-Leiden.html, Zugriff: 29.11.2018.

Barnes, David S.: Scents and Sensibilities: Disgust and the Meanings of Odor in Late Nineteenth-Century Paris, in: Historical Reflections/Réflexions Historiques, Bd. 28, Nr. 1 (2002), S. 21-49, JSTOR, www.jstor.org/stable/41299223, Zugriff: 11.04 2020.

Beier, Barbara: Der nicht natürliche Tod und andere rechtsmedizinische Sachverhalte in den deutschen Volksmärchen unter besonderer Berücksichtigung der Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm, Berlin, HU, Univ., Diss. Med., 1998, https://edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/18452/15003/Beier.pdf?sequence=1, Zugriff: 24.11.2018.

Bestattungsgesetz (BestG) vom 24. September 1970 (BayRS III, S. 452), (Bay)RS 2127-1-G, Art. 2, Abs. 2, Homepage der Bayerischen Staatskanzlei, https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBestG/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1, Zugriff: 03.10.2019.

Bilaterale Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Hg.): Communio Sanctorum. Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen, [Würzburg/Weißenhaus 2000], S. 99f., https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/communio_sanctorum.pdf, Zugriff: 28.06.2019.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Bundeswehrkrankenhaus. Berlin, https://berlin.bwkrankenhaus.de/startseite/ueber-uns/geschichte.html, Zugriff: 13.12.2018.

Curtis, Valerie A.: Public Health Past and Present. Dirt, Disgust and Disease: A Natural History of Hygiene, in: J Epidemial Community Health 61 (2007), S. 660-664, erstmals publiziert am 13. Juli 2007 unter: 10.1136/jech.2007.062380. University of Edinburgh, http://jech.bmj.com/, Zugriff: 11.04.2020.

Delforge, Paul: Ernest Gilon (2013), http://connaitrelawallonie.wallonie.be/fr/wallons-marquants/dictionnaire/gilon-ernest#.XLQsb6JCTIV, Zugriff: 15.04.2019.

Denkmal des Monats, https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/stadtplanung-und-denkmalschutz/denkmalschutz/denkmal-des-monats/artikel.81988.php, Zugriff: 21.11.2015.

Der Himmel, unter der Erde. Der jüdische Friedhof Berlin Weissensee, Homepage zum gleichnamigen Film, www.imhimmelunterdererde.de/de/, Zugriff: 23.10.2018.

Dorotheenstädtischer Friedhof II. Wedding (Oranienburger Vorstadt), Liesenstraße 9, in: Edition Luisenstadt 2002, Berliner Bezirkslexikon Mitte, www.luise-berlin.de/lexikon/mitte/d/dorotheenstaedtischer_friedhof_ii.htm, Zugriff: 06.12.2015.

Ehrenmitglieder, Gottlieb Daniel Friedrich Berger: Akademie der Künste Berlin, https://www.adk.de/de/akademie/mitglieder/suche.htm?we_objectID=54054, Zugriff: 28.12.2019.

ELAB, www.landeskirchenarchivberlin.de/ubersicht-uber-archivbestande/kirchengemeinden/, Zugriff: 11.08.2017.

Finetti, Marco: Friedhofsführungen: Der letzte Schrei, Art. in: Zeit online vom 30. Oktober 1999, 7:00 Uhr, https://www.zeit.de/1992/45/friedhofsfuehrungen-der-letzte-schrei, Zugriff: 23.10.2018.

Friedhof Georgen-Parochial II, Homepage des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte, www.evfbs.de/index.php?id=169, Zugriff: 06.02.2018.

Friedhof Georgen-Parochial V, Homepage des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte, https://evfbs.de/index.php?id=176, Zugriff: 13.12.2018.

Friedhof St. Philippus Apostel, Homepage des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte, www.evfbs.de/index.php?id=269, Zugriff: 21.02.2016.

Friedhof Turiner Strasse (Ld.), Bezirk Mitte. Friedhöfe, Ortsteil Wedding, https://www.berlin.de/ba-mitte/ueber-den-bezirk/sehenswertes/friedhoefe/#l, Zugriff: 13.12.2018.

Hitzer, Bettina: Emotionsgeschichte – ein Anfang mit Folgen, in: H-Soz-Kult, 23.11.2011, www.hsozkult.de/literaturereview/id/forschungsberichte-1221, Zugriff: 28.10.2018.

Holtz, Bärbel, »Rother, Christian von« in: Neue Deutsche Biographie 22 (2005), S. 121f., www.deutsche-biographie.de/pnd118603256.html, Zugriff: 21.11.2015.

Homepage der Verbraucherinitiative Bestattungskultur aeternitas. e.V.: https://www.aeternitas.de/inhalt/publikationen/sammlung/fachliteratur/2010_06_08__11_24_17, Zugriff: 23.10.2018.

Knufinke, Ulrich: Jüdische Friedhofsbauten um 1800 in Deutschland: Architektur als Spiegel der Auseinandersetzungen um Haskala, »Emanzipation« und »Assimilation«, https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/2086/file/opus_pardes_11_Art04.pdf, Zugriff: 23.05.2018.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Makropoulos, Michael: Über den Begriff der »Krise«. Eine historisch-semantische Skizze, in: INDES, Zeitschrift für Politik und Gesellschaft (2013-1), S. 13-20, www.michael-makropoulos.de/Ueber %20den %20Begriff %20der %20Krise.pdf, Zugriff: 31.10.2018.

Möhring, Christa: Eine Geschichte des Blitzableiters. Die Ableitung des Blitzes und die Neuordnung des Wissens um 1800, Weimar, Bauhaus-Univ., Inaug. Diss., 2005, https://e-pub.uni-weimar.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/1374/file/Dissertation_Moehring_pdfa.pdf, Zugriff: 26.01.2019.

Munforte, Patrizia: The Body of Ambivalence. The ›Alive, Yet Dead‹ Portrait in the Nineteenth Century, in: re·bus – a journal of art history and theory (2015), S. 75-104, Universität Zürich, https://doi.org/10.5167/uzh-114469, Zugriff: 25.02.2019.

Neuer Friedhof St. Jacobi, Homepage des Evangelischen Friedhofverbandes Berlin Stadtmitte, www.evfbs.de/index.php?id=386, Zugriff: 25.02.2016.

Neuer Friedhof St. Marien-St. Nikolai, Homepage des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte, www.evfbs.de/index.php?id=191, Zugriff: 25.02.2016.

Niedner, Joh[annes]: I. Abhandlungen. Zur Frage der kirchlichen Kompetenz auf dem Gebiet des Begräbniswesen in Preussen, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge, Bd. 18, Tübingen 1908, S. 161-229, hier S. 196f., https://archive.org/stream/deutschezeitsch00gtgoog#page/n170/mode/2up/search/161, Zugriff: 04.05.2018.

Panwitz, Sebastian: David Oppenheimer – אופפנהיימר דוד. (25. Februar 1752 oder 1753-18. November 1815), Arzt, medizinischer Aufklärer, in: Haskala-Net. Universität Potsdam, Biographie, https://www.uni-potsdam.de/de/haskala/haskala-in-biographien/david-oppenheimer.html, Zugriff: 21.05.2019.

Schulz, G.: Urnenfriedhof Wedding, Denkmaldatenbank, Landesdenkmal Berlin, www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/liste_karte_datenbank/de/denkmaldatenbank/daobj.php?obj_dok_nr=09046194, Zugriff: 14.07.2016.

Sommer, Frank: Seifenblasen über Grabsteinen. Die Friedhofsführung mit der »Schwarzen Witwe« stößt auf großes Interesse, Art. in: Onlineausgabe der Frankfurter Rundschau vom 15.10.2018 10:03 Uhr, www.fr.de/rhein-main/offenbach-seifenblasen-ueber-grabsteinen-a-1601350, Zugriff: 23.10.2018.

St. Philippus-Apostel- Friedhof (Ev.), Bezirk Mitte. Friedhöfe, Ortsteil Wedding, https://www.berlin.de/ba-mitte/ueber-den-bezirk/sehenswertes/friedhoefe/#y, Zugriff: 13.12.2018.

Tebb, William/Vollum, Edward Perry: Premature burial, and how it may be prevented, with special reference to trance catalepsy, and other forms of suspended animation, 2. Aufl., hg. v. Walter R. Hadwen, London 1905, https://archive.org/details/prematureburialh00tebbuoft/page/456, Zugriff: 03.10.2019.

The Fear of Premature Burial, in: The British Medical Journal, Bd. 1, Nr. 2675 (6. April 1912), S. 801, https://www.jstor.org/stable/25296720, Zugriff: 22.09.2018.

Urnenfriedhof Gerichtstraße (Ld.), Bezirk Mitte. Friedhöfe, Ortsteil Wedding, https://www.berlin.de/ba-mitte/ueber-den-bezirk/sehenswertes/friedhoefe/#y, Zugriff: 13.12.2018.

Wagner, Hans-Joachim: Ärztliche Leichenschau, in: Deutsches Ärzteblatt, 87, H. 44, (1. Nov. 1990), (65), https://www.aerzteblatt.de/pdf/87/44/a3428.pdf, Zugriff: 07.04.2016.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Worbs: Gutachten zur Denkmaleigenschaft: Schoeler-Schlößchen, Wilhelmsaue 126, Berlin-Wilmersdorf, https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/ueber-den…/gutachten-lda.pdf, Zugriff: 13.05.2019.

Zeitchronik: Geschichtliche Daten zum Alten Südlichen Friedhof im Überblick, Homepage: München.de. Das offizielle Stadtportal, https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Friedhof_und_Bestattung/SFM/Friedhoefe/Alter_Suedlicher_Friedhof/Geschichte/Zeitchronik.html, Zugriff: 01.12.2018.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Abbildungskatalog

Kartenverzeichnis

Karte 1 (S. 147): Wachstum der Stadt Berlin im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Thienel, Ingrid: Städtewachstum im Industrialisierungsprozess des 19. Jahrhunderts. Das Berliner Beispiel. Mit einem Vorwort von Otto Büsch (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 39, zgl. Publikationen zur Geschichte der Industrialisierung, Bd. 3), Berlin/New York: De Gruyter, 1973, Abbildung 1: Berlin und Umgebung.

Karte 2 (S. 148): Die Berliner Stadtviertel mit der Akzisemauer und den Stadttoren, in: Thienel, Ingrid: Städtewachstum im Industrialisierungsprozess des 19. Jahrhunderts. Das Berliner Beispiel. Mit einem Vorwort von Otto Büsch (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 39, zgl. Publikationen zur Geschichte der Industrialisierung, Bd. 3), Berlin/New York: De Gruyter, 1973, Abbildung 2: Die Stadtviertel Berlins.

Karte 3 (S. 163): Berliner Friedhöfe in der Übersicht, 1881, in: Straube, Julius, PLAN von BERLIN. Berlin, 1881, Farblithografie; 65,50 cm x 81,50 cm; Inv.-Nr.: IV 60/731 R, © Stiftung Stadtmuseum Berlin, bearb. von NK.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 (S. 71): Allegorische Darstellung von der Wiederbelebung eines Scheintoten, gezeichnet von Christ[ian] Koeck, gestochen von Ant[on] Karcher in: Ackermann, J[akob] F[idelis]: Der Scheintod und das Rettungsverfahren. Ein chimiatrischer Versuch. Frankfurt a.M. 1804. Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Signatur Jf6732.

Abb. 2 (S. 113): Das erste Leichenhaus in Weimar von 1792, in: Hufeland, Christoph Wilhelm: Ueber die Ungewißheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen und das Lebendig begraben unmöglich zu machen : [sic!] nebst der Nachricht von der Errichtung eines Leichenhauses in Weimar, Weimar 1791, [S. 49],

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Bayerische Staatsbibliothek München, 1425, 21, https://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10475701-9, Zugriff: 03.02.2022.

Abb. 3 (S. 115): »Rettungs-Wecker, wie er zur möglichen Anmeldung eines Scheintoden, in der Todenkapelle des Ortes Wäring [sic!] errichtet wurde, 1828. Gestiftet von Johann Nep[omuk] Peter, K.K. n. oe. Prov. Strafhausverwalter.«, XVIII Währinger Ortsfriedhof, J. M. 42.750/a, © Wien Museum.

Abb. 4 (S. 116): »Belehrung für den Totengräber, zur Anwendung des Rettungsweckers für eingesetzt werdende Leichnahme [sic!], welche die gesetzliche Zeit zur [sic!] Begräbniß noch nicht vollstreckt haben, um dem Scheintode zu begegnen. Gestiftet von Johan Nepo[muk]: Peter, Kais: Kön: nied: oest: Provinz. Strafhaus=Verwalter; Im Jahre 1828«, XVIII. Friedhöfe: Wäringer, Ortsfriedhof, 42.750/2, © Wien Museum.

Abb. 5 (S. 117): Weckapparat für Scheintote im zweiten Leichenhaus in Weimar von 1824, in: Schwabe, Carl: Das Leichenhaus in Weimar. Nebst einigen Worten über den Scheintod und mehrere jetzt bestehende Leichenhäuser, sowie über die zweckmässigste Einrichtung solcher Anstalten im Allgemeinen, Leipzig 1834, Taf. II. Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin, Historische Sammlungen: MS 6300 S398.

Abb. 6 (S. 174): Das zweite Leichenhaus in Weimar von 1824, in: Schwabe, Carl: Das Leichenhaus in Weimar. Nebst einigen Worten über den Scheintod und mehrere jetzt bestehende Leichenhäuser, sowie über die zweckmässigste Einrichtung solcher Anstalten im Allgemeinen, Leipzig 1834, Taf. III. Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin, Historische Sammlungen: MS 6300 S398.

Abb. 7 (S. 177): Das erste Berliner Leichenhaus auf dem Cöllnischen Vorstadtfriedhof von 1794, in: Derwein, Herbert: Geschichte des christlichen Friedhofs in Deutschland, Frankfurt a.M. 1931, S. 159.

Abb. 8 (S. 181): »Grundriss und Fassade des geplanten Leichenhauses der Gesellschaft der Freunde von 1797«, Landesarchiv Berlin, Allgemeine Kartensammlung, Rissesammlung, F Rep. 270-02, Nr. 12: Grundriß und Ansicht, Kupferstich (»Façade und Grundrisse eines Leichenhauses«) S. Sachs (Entwurf), B. H. Bendix (Stecher).

Abb. 9 (S. 182): Leichenhaus und Trauerkapelle der St. Georgen-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor, in: Erdmann, [Paul]: Capelle nebst Leichenhalle auf dem Friedhof der St. Georgen-Gemeinde in Berlin, in: Unter Mitwirkung der Königl. Technischen Bau-Deputation und des Architekten-Vereins zu Berlin. Redigirt [sic!] von G. Erbkam (Hg.): Atlas zur Zeitschrift für Bauwesen. Jg. XX, Berlin 1870b, S. 52-54, Taf. 53. Digitalisiert durch die Zentral- und Landesbibliothek Berlin [2010], https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:109-opus-87997, Zugriff: 20.4.2022.

Abb. 10 (S. 187): Ehem. Leichenhaus mit Kapelle auf dem Garnisonfriedhof in der Hasenheide, Fotografie, © Nina Kreibig 2017.

Abb. 11 (S. 189): Leichenhaus und Trauerkapelle der St. Georgen-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor, in: Erdmann, [Paul]: Capelle nebst Leichenhal-

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

le auf dem Friedhof der St. Georgen-Gemeinde in Berlin, in: Unter Mitwirkung der Königl. Technischen Bau-Deputation und des Architekten-Vereins zu Berlin. Redigirt [sic!] von G. Erbkam (Hg.): Atlas zur Zeitschrift für Bauwesen. Jg. XX, Berlin 1870b, S. 52-54, Taf. 52. Digitalisiert durch die Zentral- und Landesbibliothek Berlin [2010], https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:109-opus-87997, Zugriff: 20.4.2022.

Abb. 12 (S. 265): Ehem. Leichenhaus, Trauerkapelle und Wächterwohnung der Jerusalems- und Neuen Kirchengemeinde auf dem Friedhof III vor dem Halleschen Tor von 18388/39, Fotografie, © Nina Kreibig 2017.

Abb. 13 (S. 291): »Zeichnung zum Neubau eines Totengräber=Hauses auf dem Dorotheenstaedtischen Kirchhofe in der Liesen-Str. in Verbindung mit einem Leichen=Hause«, 15. Juni 1843, gez. Bendler, Steinmeyer, Bauaktenarchiv der Bau- und Wohnungsaufsicht Berlin Mitte, Bauaufsichtsamt Wedding, Grundstück Liesenstraße, Nr. 9, Bd. I, Blatt 1-160, Acta der Städtischen Baupolizeiverwaltung, der Kirchhof der Dorotheenstädtische Kirche, Bl. 4.

Abb. 14 (S. 310): »Zeichnung zum Bau eines Todtengräber- und Leichenhauses auf dem Kirchhofe der hiesigen Dreifaltigkeits-Gemeinde«, 1858, ELAB, Depositum der evangelischen Dreifaltigkeitskirchen-Gemeinde, Nr. 10405/809: Zeichnungen betr. Die Friedhöfe (Gebäude und Gelände) u.a. Skizzen, Entwürfe, Lagepläne, Bau- und Monumentzeichnungen, 1819-1935.

Abb. 15 (S. 328): Kapelle und ehem. Leichenhaus der St. Hedwigs-Kirchengemeinde, Fotografie, © Nina Kreibig 2017.

Abb. 16 (S. 335): Leichenhalle und Kapelle der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde. »Entwurf zu einer Todten-Halle auf dem Zwoelf-Apostel-Kirchhofe. Haupt-Ansicht. Entworfen von Bauinspector Gaertner, gezeichnet von Bauführer Weiss. October 1865. Bl. IX 28, ad 3532. K.A. 67«, Farblithografie. Freundlich zur Verfügung gestellt von der Friedhofsverwaltung der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde zu Berlin-Schöneberg.

Abb. 17 (S. 344): »Zeichnung zu einem Wohnhause für den Todtengräber auf dem Kirchhofe der Philippus-Apostel-Gemeinde Müller Str. 44. 45«, gez. Kgl. Baumeister Edward Schmidt, 1867, Bauaktenarchiv der Bau- und Wohnungsaufsicht Berlin Mitte, Acta der Städtischen Baupolizeiverwaltung zu Berlin betreffend Grundstück des Eigentümers: Kirchhof der Dorotheenstädtischen Gemeinde 1890 Liesenstraße 9, Vol. 2, [o.P.].

Tabellenverzeichnis

Die Tabellen 1-4 wurden in den edoc-Server der Humboldt-Universität zu Berlin ausgelagert. Sie können unter folgener DOI-Nummer eingesehen werden: https://doi.org/10.18452/24644.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Tab. 1: Chronologische Übersicht der Entstehungsjahre der Berliner Leichenhäuser und Leichenzimmer (1794-1871).
Tab. 2: Einstellungszahlen von Verstorbenen in die Berliner Leichenhäuser in Korrelation mit den Bevölkerungs- und Mortalitätszahlen der Einwohnerschaft Berlins von 1794 bis 1871.
Tab. 3: Übersicht über die Leicheneinstellungszahlen in die Berliner Leichenhäuser unter Beachtung der einzelnen Einrichtungen (1794-1871).
Tab. 4: Nutzungsgebühren für die Berliner Leichenhäuser.
Tab. 5 (S. 271): Pachteinnahmen des Leichenfuhrpachtfonds 1839-1868; genutzte Quellen: LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 113-114, 117, ©Nina Kreibig 2019.

Grafikverzeichnis

Grafik 1 (S. 198): An der Berliner Leichenhausfrage beteiligte Akteur*innen und Institutionen, © Nina Kreibig 2016.
Grafik 2 (S. 211): Leichenhausadministration anhand des Beispiels der Jerusalems- und Neuen Kirche, © Nina Kreibig 2016.
Grafik 3 (S. 366): Prozedere zur Errichtung eines Leichenhauses mit Geldern aus dem Fonds, © Nina Kreibig 2016.

Diagrammverzeichnis

Diagramm 1 (S. 202): Einstellungszahlen von Verstorbenen in die Berliner Leichenhäuser (1794-1871), © Nina Kreibig 2019.
Diagramm 2 (S. 272): Pachteinnahmen des Leichenfuhrpachtfonds (1839-1868), © Nina Kreibig 2019.

Zum Register:

Beide Register beziehen sich auf den Fließtext. Die Angaben in den Fußnoten wurden nicht berücksichtigt.
Die Stadt Berlin wurde nicht mit in das Ortsregister aufgenommen.

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Ortsregister

A

Aachen, 89
Alte Jakobstraße (Berlin), 172
Altona, 94
Alt-Schöneberg, 172, 334
Ansbach, 39, 173
Armenfriedhof, 166, 168, 171, 172, 176, 217, 279, 281, 323, 332, 381, 392
Armenhaus, 304

B

Bamberg, 119
Bayern, 105, 388, 399, 428, 448
Begräbnisplatz der Charité, 399
Begräbnisplatz der Sophienkirche, 258
Begräbnisplatz in Friedrichsfelde, 399
Belle-Alliance-Straße, 170
Bergmannstraße, 167, 169, 170, 175, 179, 216, 233, 302, 311, 313, 333
Berlin-Mitte, 146, 167, 168
Brandenburg, 149, 200, 348
Breslau, 103
Britzer Chaussee, 169, 170, 188, 342
Bundeswehrkrankenhaus, 168

C

Charité, 303–305, 346
Chausseestraße, 167, 312
Cholerafriedhof, 166, 171, 172, 239, 240, 332
Cölln, 148, 150, 152, 301, 396, 421
Cöllnischer Vorstadtfriedhof der St. Petri- und Luisenstadt-Kirchengemeinde, 39, 166, 172, 178, 222, 224, 236, 243, 367, 397

D

Danzig, 99, 318
Deutsche Staaten, 13, 75, 100, 105, 109, 110, 117, 133, 135, 153, 158, 159, 162, 172, 173, 184, 197, 237, 306, 357, 414
Deutscher Friedhof, 250
Deutsches Kaiserreich, 444, 447
Deutschland, 27, 29, 78, 160, 164, 186, 449
Dorotheenstadt, 149–152, 255, 257, 290, 300, 421
Dresden, 241, 246
Düsseldorf, 431

E

Eisenach, 306
England, 153, 162, 237, 357, 448
Europa, 13, 14, 32, 47, 60, 75, 80, 101, 153, 162, 237, 373, 407, 408, 447

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

F

Familienhäuser, 151, 157, 158, 240, 263–265, 297, 346
Frankfurt, 119
Frankfurt am Main, 28, 78, 330, 350, 395, 412, 434
Frankfurter Tor, 151, 171, 172, 188, 240, 291, 330
Frankreich, 91, 110, 153, 159, 160, 238, 448
Friedenstraße, 172
Friedhof, 168, 202, 240, 332, 341, 381
Friedhof der Domkirche, 167
Friedhof der Dorortheenstädtischen und Friedrich-Werderschen-Kirche in der Chausseestraße, 167, 255, 312
Friedhof der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde, 167, 289
Friedhof der evangelischen St. Philippus-Apostel-Kirche, 342, 345
Friedhof der Französischen-Reformierten-Kirche in der Liesenstraße, 167, 175, 255, 257
Friedhof der Friedrich-Werderschen-Kirche in der Bergmannstraße, 167, 169, 179, 313
Friedhof der Luisenstadt-Kirchengemeinde, 169, 241, 302
Friedhof der Parochialkirche vor dem Landsberger Tor, 217, 291, 292
Friedhof der St. Georgenkirche vor dem Königstor, 170, 307, 315–318
Friedhof der St. Georgenkirche vor dem Landsberger und Frankfurter Tor, 171, 307, 315, 316, 330
Friedhof der St. Hedwigskirche, 167, 260
Friedhof der St. Petrikirche vor dem Landsberger Tor, 171, 176, 182, 217, 361, 369, 372
Friedhof der St. Philippus-Apostel-Kirche, 168
Friedhof der St. Thomas-Kirche, 165, 170, 339, 342, 349, 350
Friedhof der Zions-Kirchengemeinde, 299
Friedhof der Zwölf-Apostel-Kirche in Schöneberg, 165, 172, 186, 334
Friedhof I der St. Jacobi-Kirche am Rollberg, 169, 170, 301, 311
Friedhof I der St. Nicolai- und Marienkirche am Prenzlauer Tor, 170, 249, 319, 324, 325, 364
Friedhof II der Dreifaltigkeitskirche, 169, 233, 318, 334
Friedhof II der St. Jacobi-Kirche an der Britzer Chaussee, 169, 342
Friedhof II der St. Nicolai- und Marienkirche an der Prenzlauer Chaussee, 170, 186, 350
Friedhof III der Jerusalems- und Neuen Kirche vor dem Halleschen Tor, 170, 213, 265, 363, 411
Friedrichsforum, 329
Friedrichshain-Kreuzberg, 170
Friedrichstadt, 149–152, 236, 249, 256, 257, 260, 265, 300, 421
Friedrichswerder, 148, 151, 152
Friedrich-Wilhelms-Universität, 228, 229
Friedrich-Wilhelm-Stadt, 148, 149, 152
Fulda, 39, 160, 362

G

Garnisonsfriedhof in der Hasenheide, 169, 187, 321, 396
Garnisonsfriedhof in der Müllerstraße, 168, 341, 396
Garnisonslazarett, 168, 346
Gartenstraße, 157, 263, 264
Georgen-Vorstadt, 149
Gerichtsstraße, 168, 333, 364
Gesundbrunnen, 149, 167, 336
Gießen, 28
Glogau, 103
Greifswalder Straße, 170

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

H
Hallesches Tor, 151, 170, 179, 184, 208, 217, 221, 260, 265, 363
Hamburg, 14, 101
Hamburger Straße, 171, 226
Hamburger Tor, 151, 157, 263
Hasenheide, 169, 186, 187, 240, 311, 321, 346
Haus der böhmischen Brüder Gemeine, 263
Hermannstraße, 311
Höxter, 282

I
Indien, 237
Invalidenhaus, 168

J
Jakobsfriedhof in Kreuzberg, 171
Jena, 164
Jüdischer Friedhof an der Schönhauser Allee, 170, 176, 235, 236, 240, 285, 286, 422

K
Kaiserslautern, 184, 400
Karlsruhe, 432
Kassel, 173
Koblenz, 118, 414
Köln, 89
Kolonnenstraße, 172
Königsberg, 228, 428
Königsstadt, 148, 152
Königstor, 170, 186, 316–318, 324, 350
Königsviertel, 149
Köpenicker Vorstadt, 149
Koppen'scher Armenfriedhof, 229, 304
Kottbusser Tor, 333, 339, 349
Krematorium, 168
Kreuzberg-Friedrichshain, 146
Kurmark, 101, 222

L
Landsberger Allee, 171
Landsberger Tor, 166, 171, 172, 176, 179, 183, 186, 188, 202, 217, 240, 263, 279, 291, 305, 314, 316, 323, 330, 361, 367, 369, 381, 392, 422, 424, 435
Leichengewölbe, 24, 223, 241, 242, 253, 345, 380
Leichenhalle der Parochialkirche, 217, 263, 291, 292
Leichenhalle der St. Georgenkirche vor dem Landsberger Tor, 40, 186, 188, 307, 314, 330–332
Leichenhalle der St. Jacobi-Kirche auf dem Friedhof II, 342
Leichenhalle der St. Philippus-Apostel-Kirche, 345, 364
Leichenhalle der St. Thomas-Kirche, 186, 188, 314, 333, 339, 340, 349, 350
Leichenhalle der Zwölf-Apostel-Kirche, 165, 332, 334–336, 338
Leichenhalle I der St. Nicolai- und Marienkirche, 249, 278, 306, 319, 324, 325, 364, 386, 387
Leichenhaus auf dem Cöllnischen Vorstadtfriedhof der St. Petrikirche, 39, 166, 178, 179, 222–226, 232, 236, 243, 319, 367, 391, 396, 397, 423–425
Leichenhaus auf dem Friedhof am Gesundbrunnen, 336
Leichenhaus auf dem Luisenstadt-friedhof, 179, 186, 216, 250, 300, 301, 380
Leichenhaus der Armendirektion, 179, 205, 216, 279–282, 293, 300, 305, 314–316, 322, 323, 367, 383, 386, 392, 422
Leichenhaus der Dorotheenstädtischen Kirche, 179, 241, 255, 289, 290, 293, 294, 296, 298, 300, 309, 322, 384, 385, 395, 396, 428, 429
Leichenhaus der Dreifaltigkeitskirchen-gemeinde, 186, 296, 301, 309–311, 352, 354, 377, 384, 421
Leichenhaus der Friedrich-Werderschen-Kirche in der

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Bergmannstraße, 179, 278, 312–314, 333, 334
Leichenhaus der Garnisonskirche in der Hasenheide, 186, 187, 321, 346
Leichenhaus der Garnisonskirche in der Müllerstraße, 341, 346
Leichenhaus der Gesellschaft der Freunde, 29, 93, 180, 183, 208, 226
Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche vor dem Halleschen Tor, 132, 179, 184, 186, 208–217, 260, 265–267, 287, 293, 355, 362, 363, 367, 371, 379, 381, 382, 387, 390, 392, 393, 395–398, 401, 403, 411, 423, 426–428, 435
Leichenhaus der Jüdischen Gemeinde, 235, 285, 286, 293, 305, 320, 340, 348, 394, 396, 422
Leichenhaus der Luisenstadt-Kirche, 302, 303
Leichenhaus der Sophienkirche, 278, 299, 331, 333, 334, 336, 348
Leichenhaus der St. Elisabeth-Kirche, 278, 296–300, 333, 334, 336, 338, 348
Leichenhaus der St. Georgenkirche vor dem Königstor, 186, 307, 314, 317–319
Leichenhaus der St. Hedwigs-Kirchengemeinde, 186, 293, 327–329, 395
Leichenhaus der St. Jacobi-Kirche auf dem Friedhof I, 301, 311, 312
Leichenhaus der St. Petrikirche, 176, 179, 182–184, 217, 263, 281, 287, 293, 316, 323, 361, 372, 395, 424, 435
Leichenhaus für die St. Johannis-, Nazareth- und St. Pauls-Kirchengemeinde, 278, 333, 334, 341
Leichenhaus II der St. Nicolai- und Marienkirche, 350
Leichenhaus im Charité-Krankenhaus, 303–305, 346
Leichenzimmer der Domkirche, 178, 263, 293, 301, 302, 378, 384
Leichenzimmer der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde, 175, 179, 233, 235, 262, 263, 293, 309, 396, 421, 424
Leichenzimmer der Französisch-Reformierten-Kirche, 175, 256, 257, 262, 263, 287, 293, 294, 296–298, 307, 322, 327, 384, 396, 421
Leichenzimmer der St. Philippus-Apostel-Kirche, 175, 333, 334, 338, 342, 343
Leipzig, 281
Liesenstraße, 167, 168, 175, 178, 179, 257, 289, 301, 421
London, 76, 298, 330, 448
Luisenstadt, 148, 151, 152, 257, 302

M

Magdeburg, 118, 414
Mailand, 101
Mannheim, 413
Marseille, 240
Mecklenburg-Schwerin, 94, 103
Melaten Cöln, Rheinland, 432, 434
Minden, 282
Mitteleuropa, 237
Moabit, 149, 151, 152
Müllerstraße, 168, 169, 341
München, 28, 39, 112, 119, 180, 292, 330, 412, 431, 433, 435
Münster, 89, 395, 400, 402, 412, 432

N

Nahen Osten, 237
Neukölln, 146, 169, 342, 421
Neustadt, 149
Niederbayern, 428
Nordamerika, 78

O

Obduktionshaus resp. Leichenschauhaus, 24, 173, 228, 229, 304, 305, 401, 402, 434
Oranienburger Tor, 151, 241, 250, 255, 312, 399

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Oranienburger Vorstadt, 148, 151, 152, 236, 338, 422
Österreich, 75, 103, 110, 160, 361, 362, 399, 448
Osteuropa, 237

P
Pankow, 146
Paris, 24, 243, 330
Polen, 98
Posen, 102
Potsdam, 149, 165, 200, 335, 447
Prenzlauer Allee, 170
Prenzlauer Berg, 146
Prenzlauer Chaussee, 170, 350
Prenzlauer Tor, 170, 249, 319, 324, 325, 350, 364, 386
Preußen, 30, 31, 39, 91, 98, 100, 102, 104–106, 108, 109, 121, 149, 160–162, 180, 187, 205, 220, 221, 225, 236, 237, 239, 240, 259, 282, 286, 287, 355, 357, 361, 362, 365, 388, 399, 415, 429, 430, 435
Puck, 98
Putzig, 98

R
Riga, 426
Rixdorf, 169, 301
Rollberg, 169
Rollkrug, 169, 301
Rom, 14
Rosenthaler Platz, 304
Rosenthaler Tor, 151, 258
Rosenthaler Vorstadt, 148, 151, 152, 157, 236, 240, 297, 300, 333, 338, 346, 422
Russland, 230

S
Sachsen, 105, 106, 286, 287, 413
Scharnhorststraße, 346
Schlesien, 398
Schöneberg, 146, 172, 338
Schöneberger Vorstadt, 149, 151
Schönhauser Allee, 170
Schönhauser Tor, 170, 176, 235, 236, 240, 285, 422
Schweiz, 99, 448
Sebastians- oder Luisenstädtischer Friedhof, 172
Sophien-Kirchgasse, 226
Spandauer Viertel, 149, 151, 152
Spandauer Vorstadt, 149
St. Annen-Kapelle, 328, 329
St. Michaels-Kirche in Berlin, 329
Städtischer Friedhof, 364, 399
Städtischer Urnenfriedhof, 168
Stettin, 105, 106, 118, 230
Stralauer Viertel, 148, 149, 151, 152
Stralauer Vorstadt, 149, 151
Straubing, 428
Stuttgart, 431
Süddeutschland, 355

T
Tahara-Zimmer der Jüdischen Gemeinde, 176, 226, 235, 262, 422
Tempelhof, 146
Tempelhofer Berg, 169
Tempelhofer Vorstadt, 149
Totenkammer in den Familienhäusern, 263–265

U
Ulm, 432, 433

V
Venedig, 101
Vereinigte Staaten, 78
Vereinigtes Königreich, 76, 78, 159
Verviers, belgische Stadt, 346
Vogtland, 151
Voigtland, 151

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

W

Wedding, 149, 151, 152, 167, 168, 202, 240, 332, 333, 338, 341, 342, 346, 364, 381

Weimar, 28, 39, 101, 112, 131, 173, 176, 184, 220, 222, 242, 246, 261, 285, 370, 432, 434, 436

Westfalen, 119, 282

Wien, 39, 105, 361, 448

Wilhelmstraße, 151, 263

Würzburg, 330, 412, 432–434

Z

Zossen, 214

Zürich, 448

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Personenregister

A

Abels, Heinz, deutscher Soziologe, 132, 133
Anders, Königlicher Superintendent, 398
Anzenbacher, Arno, österreichischer Philosoph, Theologe und Sozialethiker, 138
Ariès, Philippe, französischer Historiker, 20, 47, 48, 407
Atzel, Jacob (1754-1820), Königlich preußischer Landbau-Inspektor in Ansbach, 39, 119, 120, 173, 174, 188, 336
Augener, Margit, deutsche Medizinhistorikerin, 54, 76
Augusta (1838-1923), Kaiserin-Königin von Preußen, 353
Augustin, Friedrich Ludwig (1776-1854), Professor am Berliner Collegium medico-chirurgicum, 117

B

B., anonymer Verfasser eines Zeitungsartikels, 262, 263, 420
Baerwald, Peter Friedrich Carl resp. Pierre Frédéric Charles (1791-1871), Berliner Stadtrat, 279
Bauman, Zygmunt, polnisch-britischer Soziologe und Philosoph, 405
Baumgartner, Jakob, Schweizer Liturgiewissenschaftler, 374
Begemann, Christian, deutscher Germanist, 67
Behlmer, George K., Historiker, 448
Behrendt, Friedrich Wilhelm, Berliner Kaufmann, 258, 259
Bendler, Berliner Stadtmaurermeister, 290, 292
Benjamin, Walter, deutscher Philosoph, 18
Berger, Ehefrau des Rektors der Kunstakademie, Gottlieb Daniel Friedrich Berger (1744-1824), 425
Bergmann, Anna, deutsche Kulturwissenschaftlerin, 131, 400, 405
Bettmann, Abraham (1806-1901), Arzt, 72
Bieritz, Karl-Heinrich, deutscher Theologe, 376
Bischoffswerder, Fräulein von, Hof- und Staatsdame, 266
Blaul, Georg Friedrich (1809-1863), Pfarrer und Dichter, 400
Bobert, Sabine, deutsche evangelische Theologin, 358
Bode, Berliner Kaufmann, 260, 261, 387

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Boelhke, Hans-Kurt, deutscher Architekt und Kunsthistoriker, 28
Bonaparte, Napoleon (1769-1821), französischer General und Kaiser der Franzosen, 227, 231
Börne, Berliner Polizeileutnant, 316
Bötzow, Mitglied einer Berliner Armenkommission, 264
Bouché, Carl David (1809-1881), Königlicher Gartenbauinspektor, 172
Bouchut, Eugène (1818-1891), französischer Arzt, 23
Bourke, Joanna, neuseeländische Historikerin, 79
Brandis, Kabinettsrat, 353
Brecht, Bertolt (1898-1956), deutscher Dramatiker, 61
Brenn, Gustav Adolf Ewald Freiherr von (1772-1838), Minister des Innern von 1830 bis 1834, 255
Briese, Olaf, deutscher Kulturwissenschaftler, 91, 240
Brink, Cornelia, deutsche Anthropologin, 80
Brinkmann, Probst der Berliner St. Hedwig-Gemeinde, 424
Bruhier d'Ablaincourt, Jacques-Jean (1685-1756), französischer Arzt, 80
Bügelsack, Berliner Arbeitsmann, 427
Bulmering, Johannes Gottfried, Medizinstudent aus Riga, 426
Butz, Berliner Armenarzt und Sanitätsrat, 280–282

C

Chlada, Marvin, deutscher Sozialwissenschaftler, 192
Clauswitz, Peter (1839-1927), Berliner Stadtarchivar, 145
Coing, Johann Franz (1725-1792), Professor der protestantischen Theologie in Marburg, 45, 46
Corbin, Alain, französischer Historiker, 111
Couard, Christian Ludwig (1793-1865), zweiter Prediger der Berliner St. Georgen Kirche, 252

D

Dannenberg, Uhrmacher, 281
de Cuvry, Heinrich Andreas resp. Henri André (1785-1869), Staatsrat und Stadtältester von Berlin, 392
de Karnice-Karnicki, Michel, Kammerherr des russischen Zaren, 74
Dehmel, Berliner Arbeitsmann, 427
Delumeau, Jean, französischer Historiker, 70, 75
Derwein, Herbert, deutscher Historiker, 86
Dettke, Barbara, 239, 425
Dieterici, Friedrich Wilhelm Carl (1790-1859), Direktor des statistischen Bureaus in Berlin, 429
Dietrich, Totengräber der Jerusalems- und Neuen Kirche, 355, 379, 380
Drumann, Professorengattin aus Königsberg, 428
Durkheim, Émile (1858-1917), französischer Soziologe, 133, 137
Dyrenfurth, Arzt, 77

E

Eberty, Felix (1812-1884), Berliner Jurist, 227
Emden, Jacob Israel Ben Ẓebi Ashkenazi (1697-1776), Altonaer Rabbiner, 94
Engel, Vorsteher der zwölften Berliner Armenkommission, Intendantur-Sekretär, 255
Ephraim, Joseph Veitel (1730-1786), Berliner Bankier, 227

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Erdmann, Paul (1831-1903), Königlicher preußischer Baumeister und Berliner Stadtbaurat, 39, 276, 299, 318, 331, 334, 343–345, 350, 357, 358
Erdmann, Totengräber auf dem Friedhof der Berliner Luisenstadtkirche, 303
Esse, Carl Heinrich (1808-1874), Direktor der Berliner Charité, 304
Eulenberg, Hermann (1814-1902), Geheimer Medizinalrat im Kultusministerium, 353

F

Fayans, Stefan, polnischer Architekt, 28
Feldmann, Klaus, deutscher Soziologe, 444
Ferreres, Juan Bautista (1861-1936), spanischer Jesuit und Moraltheologe, 85, 90
Fidicin, Ernst (1802-1883), Leiter des Berliner Stadtarchivs, 101, 222, 242
Fischer, Norbert, deutscher Sozial- und Kulturhistoriker, 30, 158, 161, 164
Flittner, Gottfried Christian (1770-1828), Mediziner, 73, 81
Flottwell, Eduard Heinrich (von) (1786-1865), Oberpräsident der Provinz Brandenburg von 1850 bis 1862, 273, 317
Foucault, Michel, französischer Soziologe und Philosoph, 18, 20, 21, 35, 36, 191–194, 354, 359, 360, 385, 403, 407, 408, 440
Fracastoro, Girolamo (1478-1553), italienischer Arzt und Astronom, 154
Frank, Johann Peter (1745-1821), Mediziner und Medizinalreformer, 21, 99, 110–112, 119
Frevert, Ute, deutsche Historikerin, 63, 65, 129
Friebe, Wilhelm Zacharias (1781-1840), Berliner Bankier, 267
Friedrich (1717-1785), Herzog von Mecklenburg-Schwerin, 94, 103
Friedrich II. (1712-1786), preußischer König, 398
Friedrich Wilhelm I. (1688-1740), König in Preußen, 147
Friedrich Wilhelm II. (1744-1797), König von Preußen, 221, 222
Friedrich Wilhelm III. (1770-1840), König von Preußen, 206, 227
Friedrich Wilhelm IV. (1795-1861), König von Preußen, 270, 272, 289, 309
Fuchs, Totengräber des Friedhofes der Friedrich-Werderschen-Kirchengemeinde in der Bergmannstraße, 216

G

Gabriel, Philipp (gest. 1889), Berliner Wundarzt und Geheimer Sanitätsrat, 210
Gabriel, Witwe, 98
Gaertner, Julius David, Königlicher Bauinspektor und Baurat der Regierung in Potsdam, 335
Galvani, Luigi (1737-1798), italienischer Arzt, 60
Gedicke, Carl Emil (1797-1867), praktischer Arzt und Medizinalrat in Berlin, 288
Geist, Johann Friedrich, deutscher Architekt und Bauhistoriker, 264
Gilon, Ernest, (1846-1902), Präsident einer Kommission zum Bau eines Leichenhauses für die belgische Stadt Verviers, 346, 347
Girra, Dagmar, deutsche Historikerin, 302
Glaßbrenner, Adolf (1810-1876)/ Pseudonym Adolf Brennglas, Berliner Humorist, 151
Glisson, Francis (1597-1677), britischer Anatom und Physiologe, 59

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Göckenjan, Gerd, deutscher Sozialwissenschaftler, 57, 153, 162
Goldbach, Rechtsanwalt, 387
Goldtammer, Carl August, Berliner Stadtverordneter, 292
Gorer, Geoffrey, englischer Anthropologe, 34
Görling, Reinhold, deutscher Kulturwissenschaftler, 195
Gosebruch, A., Berliner Zimmermeister, 235
Gottschalk, Wolfgang, deutscher Historiker, 329, 399
Grzywatz, Berthold, deutscher Historiker und Künstler, 152

H

Habermas, Rebekka, deutsche Historikerin, 120
Hamann, Anja Maria, deutsche Historikerin, 105
Händly oder Haendly, Bernhard, Berliner Maurermeister und Stadtbaurat, 324, 328, 329
Hanel, [Arnold], Königlicher Baumeister und Stadtbauinspektor in Berlin, 313, 314
Happe, Barbara, deutsche Kulturwissenschaftlerin, 159
Hardy, Anne, Medizinhistorikerin, 357
Hartmann, Regimentsarzt a.D. in Berlin, medizinischer Verantwortlicher für das Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche, 210
Hastedt, Heiner, deutscher Philosoph, 62
Hayn, Berlin Stadtverordneter, 266
Hebenstreit, Ernst Benjamin Gottlieb (1758-1803), Mediziner und Lehrer, 69, 121
Heidegger, Martin, deutscher Philosoph, 65
Henneberg, Berliner Familie, 224
Herder, Johann Gottfried (1744-1803), evangelischer Theologe, Philosoph und Dichter, 132
Herz, Marcus (1747-1803), jüdischer Berliner Arzt, 94, 120
Hesse, Totengräber des Friedhofes der Berliner Dreifaltigkeitskirchengemeinde in der Bergmannstraße, 216
Hetherington, Kevin, britischer Soziologe, 35, 192–195, 403, 442
H.K., anonymer Verfasser eines Zeitungsartikels, 243, 261, 262
Hobrecht, Arthur Heinrich Ludolf Johnson (1824-1912), Berliner Oberbürgermeister von 1873 bis 1878, 353
Hoffmann, Friedrich (1660-1742), Mediziner in Halle, 59
Hollmann, August Carl Friedrich (1776-1858), Berliner Stadtverordneter und Stifter des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche, 209, 210, 260, 265, 266, 397, 398, 411
Holtzmann, [Gustav] (gest. 1860), Architekt und Berliner Stadtrat, 311
Howitt, Anna Mary (1824-1884), englische Künstlerin, 435
Hübner, Prediger in Berlin, 349
Hufeland, Christoph Wilhelm (1762-1836), Mediziner und ab 1801 Leibarzt des preußischen Königs in Berlin, 21, 22, 30, 39, 46, 58–60, 69, 70, 72, 73, 82, 84, 85, 112–114, 117–119, 122, 131, 153, 173, 175, 209, 220, 225, 228, 237, 242–244, 246, 248, 249, 251, 252, 255, 257, 259, 261, 283, 288, 371, 372, 416
Hurwitz, P.L., Berliner Autor, 285

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

J

Jaeckel, Ralph, deutscher Historiker, 312
Jung, Johann Heinrich, genannt Jung-Stilling, (1740-1817), Mediziner, 46, 111

K

Kalchbrenner, Tuchappreteur und Mitglied des Berliner Lokalvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, 295
Kant, Immanuel (1724-1804), Königsberger Philosoph, 19, 132, 133
Kehls, Arbeitsmann und Wächter des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche, 215, 216
Kempner, Frederike (1828-1904), schlesische Dichterin und Sozialreformerin, 39, 120, 139, 348, 349, 353, 415, 416
Kierkegaard, Søren (1813-1855), dänischer Philosoph, 65
Klatt, Andrea, deutsche Germanistin, 195
Knufinke, Ulrich, deutscher Architekt und Literaturwissenschaftler, 29
Koblanck, Johann Heinrich Sigismund (1751-1834), Prediger der St. Petrikirche, Stadtrat in Berlin, 225, 397
Koepke, Ehefrau des Oberamtmanns Koepke in Berlin, 391, 425
Koppitz, Ulrich, deutscher Sozialhistoriker, 161, 162
Koselleck, Reinhart, deutscher Historiker, 14, 17, 408
Kosky, Berliner Fabrikarbeiter, 428
Kraus, Ludwig August (1777-1845), Mediziner, 122
Krausnick, Heinrich Wilhelm (1797-1882), Berliner Oberbürgermeister von 1834 bis 1848 sowie 1850 bis 1862, 256, 258, 259, 265, 289, 292
Kreyer, auch Kreyher, Franz Alexander Wilhelm (1806-1855), Stadtbaurat in Berlin, 302
Kribben, Joseph, Mediziner, 53
Kristeva, Julia, französische Literaturtheoretikerin und Philosophin, 404
Krüger, Dienstmädchen in Berlin, 428
Krüger, Hofrat in Berlin, 427
Krünitz, Johann Georg (1728-1796), Enzyklopädist und Mediziner, 23
Kuhlmey, Vorsteher der Petrikirche und Deputierter der Armendirektion in Berlin, 223, 224
Kuhn, Jörg, deutscher Kunsthistoriker, 329
Kuhn, Thomas K., deutscher Theologe und Kirchenhistoriker, 89
Kunheim, Fabrikbesitzer in Berlin, 318
Kürvers, Klaus, deutscher Architekt und Bauhistoriker, 264
Küster, Inspektor der Jerusalems- und Neuen Kirchengemeinde, 221

L

Lagemann, Marie Charlotte, geb. Kleinodt, Witwe des Schriftsetzers Lagemann in Berlin, 309
Landien, Carl Friedrich, Geheimer Kriegsrat in Berlin, 426
Langerhans, Friedrich Wilhelm (1780-1851), Berliner Stadtbaurat, 171, 235, 266, 279
Laqueur, Thomas, US-amerikanischer Kulturwissenschaftler, 33, 358, 407
Lautmann, Rüdiger, deutscher Soziologe, 125
Laux, Geheimrat und Chef der Allgemeinen Polizei in Berlin, 230

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Lefèbvre, Henri, französischer Soziologe und Philosoph, 158, 159, 191, 408
Lepsius, Rainer M., deutscher Soziologe, 127
Lessing, Michael Benedikt (1809-1884), Berliner Arzt, 72, 122, 134, 136, 137, 209, 283, 288, 415
Leven, Karl-Heinz, deutscher Medizinhistoriker, 154
Lion, Adolph sen., praktischer Arzt und Geburtshelfer in Berlin, 356, 357
Ludoff, Königlicher Geheimer Oberfinanzrat, 427
Ludwig, Albert, Sohn der Schumacherwitwe Ludwig, 379
Ludwig, Schumacherwitwe, 379
Luhmann, Niklas, deutscher Soziologe, 406

M

Maas, Berliner Hofrat, 382
Macho, Thomas, österreichischer Kulturwissenschaftler, 54, 55, 404, 410
Mäcker, Schleifer in Berlin, 382
Magdorf, Madame, 223, 425
Magendie, François (1783-1855), französischer Arzt, 238
Maria Theresia (1717-1780), Erzherzogin von Österreich und Königin unter anderem von Ungarn und Böhmen, 361
Martin, Katja, deutsche Religionswissenschaftlerin und Judaistin, 447
Martins, Berliner Justizrat, 382
Mathes, Carl August, Arbeitsmann in Berlin, 380
Matke, Polizeiinspektor vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin, 241
May, Herbert, 165
Mendelssohn, Moses (1729-1786), Berliner Gelehrter, 94
Metken, Sigrid, deutsche Ethnologin, 375
Metzing, Berliner Maurermeister, 234, 235
Meyer, Berliner Ratsmaurermeister, 292
Meyer, Berliner Stadtphysikus, 228
Mieck, Ilja, deutscher Historiker, 230
Morselli, Enrico (1852-1929), italienischer Arzt, 81
Most, Georg Friedrich (1794-1845), Mediziner, 121
Muhs, Arbeitsmann und Wächter des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche, 214, 215
Muhs, Witwe des Wächters des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche, 215
Müller, Sabine, Medizinerin und Medizinethikerin, 450

N

Nasse, Christian Friedrich (1778-1851), Professor der Medizin und Direktor des medizinisch-klinischen Instituts der Universität Bonn und Geheimer Medizinalrat, 74, 285
Natorp, [C.G.L.], Mediziner, Stadtphysikus, Armenarzt und Geheimer Sanitätsrat in Berlin, 241
Nicolai, August Heinrich (1796-1852), praktischer Arzt und Medizinalrat in Berlin, 226, 227
Niedner, Johannes, Oberverwaltungsgerichtsrat in Jena, 164
Nitzsch, [Otto] (1824-1904), Oberkonsistorialrat und Probst an der St. Nicolaikirche, 324

O

Opitz, Berliner Fabrikant, 266
Oppenheimer, David (1752 oder 1753-1815), Berliner Arzt, 225

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Orth, August Friedrich Wilhelm (1828-1901), Baurat in Berlin, 319
Ossyra, Johann Ludwig, Privatgelehrter, 260
Osterhammel, Jürgen, deutscher Historiker, 15

P

Panwitz, Sebastian, deutscher Historiker, 29
Patak, Martin, 52, 82, 101
Pauli, Berliner Armenarzt des ersten Medizinalbezirks, 252–255, 258, 295, 411
Paulus von Tarsus, Apostel, 95
Perthes, Friedrich Christoph (1772-1843), Hamburger Verleger, 14
Poe, Edgar Allan (1809-1849), nordamerikanischer Schriftsteller, 68
Preuß, Dirk, deutscher Medizinethiker, 135, 136
Professor Busch, 45
Prüfer, Gustav Emil (1805-1861), Architekt, Landbaumeister, Baurat, 309
Pschepius, Friederike Christine, Frau des Postdirektors Pschepius, 427

R

Raabe, Wilhelm Karl (1831-1910), deutscher Schriftsteller, 86
Rädlinger, Christine, deutsche Historikerin, 28
Reddy, William M., US-amerikanischer Anthropologe und Historiker, 36, 359
Retzdorff, Totengräber des Begräbnisplatzes der Jerusalems- und Neuen Kirche, 214, 215
Richter, Klemens, Theologe, 96
Roemer, Baumeister in Berlin, 328, 329
Roose, Friedrich (1734-1803), Berliner Bankier, 221
Rosenberg, Ehefrau des Kaufmanns Alexander Rosenberg in der Kreisstadt Puck, 98
Rösener, erster Wächter des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche, 214
Rosenwein, Barbara H., US-amerikanische Mediävistin, 37, 80
Rother, Christian von (1778-1849), Oberfinanzrat und Chef der Seehandlung, 208
Röttgen, Steffi, deutsche Kunsthistorikerin, 28
Rousseau, Jean-Jacques (1712-1778), französischer Philosoph, 133
Ruffié, Jacques, französischer Anthropologe, 238, 239
Russischer Zar, 74
Rüve, Gerlind, deutsche Medizinhistorikerin, 75, 76

S

Sachs, Albert, Berliner Mediziner, 135
Sachs, Salomo (1772-1855), erster jüdischer Architekt im preußischen Staatsdienst, 180, 225
Sässe, Direktor, 429
Scheffler, Karl (1869-1951), Kunstkritiker und Publizist, 145
Schepper-Lambers, Friederike, 395, 400, 402, 412
Schlaetzer, Johann Gottlieb (1771-1824), Berliner Baurat, 233
Schlemm, Theodor Friedrich Wilhelm, Berliner Praktischer Arzt und Wundarzt, 308
Schlich, Thomas, deutscher Medizinhistoriker, 450
Schlögl, Rudolf, deutscher Historiker, 89
Schmidt, Anne, deutsche Historikerin, 63
Schmidt, Edward oder Eduard, Berliner Baumeister, 342, 345

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Schneider, J., Berliner Stadtverordneter, 319
Schneider, Kurhessischer Medizinalrat und Stadtphysikus in Fulda, 160
Scholoff, Berliner Töpfergeselle, 428
Schoppe, Ehefrau des Juweliers Schoppe, 371, 372
Schroener, Geheimer Regierungsrat, 398
Schulz, Berliner Ratszimmermeister, 340
Schulze, Friedrich, 305, 307
Schumann, James, Doktor der Philosophie, 244–251, 257, 290, 389, 402, 411, 414
Schüttler, Carl Ludwig (geb. 1793), Berliner Maurermeisters und Stadtrat, 266
Schütze, Karl-Robert, deutscher Kunsthistoriker, 321
Schwabe, Carl Wilhelm (1778-1851), praktischer Arzt in Weimar, 39, 176, 223, 226, 372, 433, 435
Schwanitz, Hans Joachim, deutscher Mediziner, 60
Schweder, Königlicher Geheimer Regierungsrat, 247–249, 370
Seidel, Gustav Adolph Ferdinand (1803-1884), Berliner Leichenkommissarius, Amtmann und Stadtverordneter, 268, 269, 322, 372, 378
Sellers, Peter, britischer Komiker und Filmschauspieler, 56
Seulen, Joseph Anton, Arzt, 140
Siebert, Wächter des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche, 214
Siemens, Werner (1816-1892), Ingenieur und Unternehmer, 78
Simmel, Georg (1858-1918), deutscher Philosoph und Soziologe, 132, 133, 137
Soller, Johann August Karl (1805-1853), Architekt und Berliner Baubeamter, 329
Sournia, Jean-Charles, französischer Medizinhistoriker, 238, 239
Speyer, Karl Friedrich, Königlicher bayrischer Physikus und Arzt in Bamberg, 119, 121, 130, 184
Stahl, Georg Ernst Stahl (1659-1734), Chemiker und Mediziner, 59, 155
Stechow, Friedrich Reinhard (1819-1895), Prediger der Dorotheenstädtischen Kirche in Berlin, 290
Stein, Marion Ursula, 28, 29, 160, 173, 176, 187, 355
Stein, Polizeipräsident in Königsberg, 228
Steinmeyer, Berliner Stadtzimmermeister, 290
Stichweh, Rudolf, deutscher Soziologe, 404
Stoessel, Ingrid, deutsche Medizinhistorikerin, 75, 76
Stuke, Horst, deutscher Wirtschafts- und Sozialhistoriker, 16
Stüler, Friedrich August (1800-1865), Architekt, 324
Szamatolski, Clemens-Guido, deutscher Landschaftsarchitekt, 234, 235, 341

T

Taberger, Johann Gottfried (geb. 1781 oder 1782), Königlicher Hannoversche Hof-Medicus, 13, 76, 183, 184, 413, 433
Techen, Rudolf, Geheimer Postrat a.D., 77
Teller, Wilhelm Abraham (1734-1804), Probst und Inspektor der St. Petri-Parochie, Ober-Konsistorialrat, 223
Theremin, Ludwig Friedrich Franz (1780-1846), Hofprediger und

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Oberkonsistorialrat, 282, 283, 287
Thiery, François (gest. 1790), französischer Arzt, 22, 111, 112, 119, 402, 413
Thümmel, C.E., Berliner Kreisphysikus und praktischer Arzt, 263, 264
Tranow, Ulf, deutscher Soziologe, 138
Trusen, Johann Peter (1797-1857), Mediziner, 81
Turner, Victor Witter, schottischer Sozialanthropologe, 36, 124, 125, 194, 387, 403, 406, 443
Tütel, Joh. Friedrich Carl, Berliner Altmeister des Töpfergewerkes und Ofenfabrikant, 256
Twain, Mark, US-amerikanischer Schriftsteller (1835-1910), 404

V

van Gennep, Arnold, französischer Ethnologe, 36, 70, 71, 88, 123, 194, 373, 387, 408
Vierkandt, Alfred, deutscher Soziologe, 137, 138, 141
Virchow, Rudolf (1821-1902), deutscher Pathologe und Anthropologe, 326
Vogeler, Johann Karl Daniel Ferdinand, Wächter des Leichenhauses der Berliner Parochialkirche, 218
Voit, Johann Michael (1771-1846), Königlicher bayrischer Kreisbauinspektor, 187
Volp, Rainer, deutscher Theologe, 51
Volta, Alessandro (1745-1827), italienischer Physiker, 60
von Alsleben, Carl August (1770-1855), Königlicher Oberlandes- und Gerichtshofspräsident a.D., 426
von Alsleben, Ehefrau des Oberlandes- und Gerichtshofspräsidenten, 426
von Altenstein, Karl Sigmund Franz, Freiherr vom Stein (1770-1840), preußischer Kultusminister, 105, 248, 254, 260, 411
von Bauernfeld, Eduard (1802-1890), Wiener Schriftsteller, 127
von Haller, Albrecht (1708-1777), Schweizer Arzt, 59, 60
von Jagow, Gustav Wilhelm (1813-1879), Oberpräsident der Provinz Brandenburg und Regierungspräsident in Potsdam von 1863 bis 1879, 275, 277, 327, 339
von Krosigk, Klaus, Landeskonservator des Landesdenkmalamtes Berlin, 170
von Lasser, Moriz, 412
von Lüderitz, Geheimrat in Berlin, 398
von Mühler, Ferdinand (1820-1870)], Geheimer Kabinettsrat in Preußen, 348, 349, 357, 358
von Neuen, Jossias Heinrich, russischer Königlich und Kaiserlicher-Gesandter in Berlin, 426
von Rochow, Gustav Adolph Rochus (1792-1847), Minister des Innern von 1834 bis 1842, 248, 249
von Schlippenbach, Graf, 397
von Schmidt, Frau Majorin, 425
von Sgzetowsky, Graf, 429
von Wülcknitz, Heinrich Otto, Kammerherr und Baron, 157
von Zedlitz und Neukirch, Leopold Ernst Gottlieb Konrad Freiherr (1792-1864), Schriftsteller, 165

W

Waldenfels, Bernhard, deutscher Philosoph, 36, 406–410, 443
Wauer, Hugo (1828-1912), Berliner Humorist, 165
Weber, Klaus Konrad, deutscher Architekturhistoriker, 28, 175
Weitzer, Friederike, Fräulein, 429
Wenzel, Manfred, Germanist, 391

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Werner, Berliner Stadtverordneter, 255

Wernher, Adolph, Mediziner (1809-1883), 78

Westhoff, Julia, 341

Wietog, Jutta, deutsche Historikerin, 157

Wilberg, Küster der Jerusalems- und Neuen Kirche, 371

Wilhelm I. (1797-1888), deutscher Kaiser und König von Preußen, 275, 277, 348

Winslow, Jacques-Bénigne (1669-1760), dänisch-französischer Mediziner, 79

Witte, [Karl Heinrich Gottfried], (geb. 1767), Prediger in Berlin, 266

Wollheim, Hermann (1817-1855), Arzt in Breslau, 148, 151, 157, 229, 401

Woltersdorff, Carl Heinrich, Oberkirchenvorsteher der Berliner St. Petri-Kirchengemeinde, 224

Z

Zacher, Inge, deutsche Kunsthistorikerin, 431

Zobel, Totengräber des Armenfriedhofs vor dem Landsberger Tor und des Berliner St. Petri-Begräbnisplatzes vor dem Landsberger Tor, 216, 323, 369, 372, 392

Zwingelberg, Tanja, deutsche Geografin, 166, 392

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Geschichtswissenschaft

Manuel Gogos
Das Gedächtnis der Migrationsgesellschaft
DOMiD – Ein Verein schreibt Geschichte(n)

2021, 272 S., Hardcover, Fadenbindung, durchgängig vierfarbig
40,00 € (DE), 978-3-8376-5423-3
E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation
PDF: ISBN 978-3-8394-5423-7

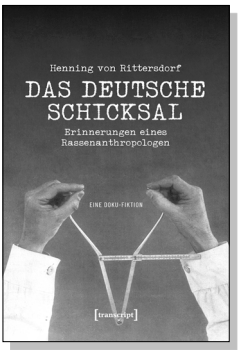

Thomas Etzemüller
Henning von Rittersdorf:
Das Deutsche Schicksal
Erinnerungen eines Rassenanthropologen.
Eine Doku-Fiktion

2021, 294 S., kart.
35,00 € (DE), 978-3-8376-5936-8
E-Book:
PDF: 34,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5936-2

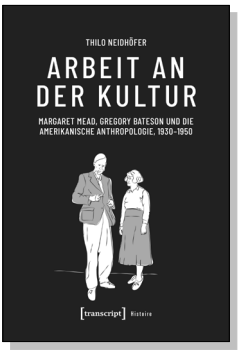

Thilo Neidhöfer
Arbeit an der Kultur
Margaret Mead, Gregory Bateson
und die amerikanische Anthropologie, 1930-1950

2021, 440 S., kart., 5 SW-Abbildungen
49,00 € (DE), 978-3-8376-5693-0
E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation
PDF: ISBN 978-3-8394-5693-4

Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie unter www.transcript-verlag.de

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Geschichtswissenschaft

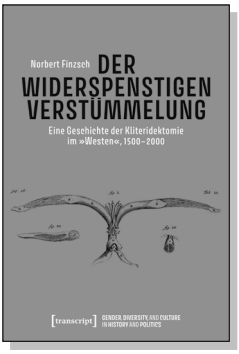

Norbert Finzsch
Der Widerspenstigen Verstümmelung
Eine Geschichte der Kliteridektomie im »Westen«, 1500-2000

2021, 528 S., kart., 30 SW-Abbildungen
49,50 € (DE), 978-3-8376-5717-3
E-Book:
PDF: 48,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5717-7

Frank Jacob
Freiheit wagen!
Ein Essay zur Revolution im 21. Jahrhundert

2021, 88 S., kart.
9,90 € (DE), 978-3-8376-5761-6
E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation
PDF: ISBN 978-3-8394-5761-0

Verein für kritische Geschichtsschreibung e.V. (Hg.)
WerkstattGeschichte
2021/2, Heft 84: Monogamie

2021, 182 S., kart., 4 Farbabbildungen
22,00 € (DE), 978-3-8376-5344-1
E-Book:
PDF: 21,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5344-5

Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie unter www.transcript-verlag.de

https://doi.org/10.14361/9783839463406 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY